<36623732550015

Der Preußische Staat.

Ein Handbuch der Vaterlandskunde

von

Fr. Eduard Keller,
Königl. Seminarlehrer in Petershagen.

Zweiter Band.

Minden 1866.
Verlag von August Volkening.

6

Inhalt.

Verfassung und Verwaltung.

Physische und technische Cultur.

B. Verfassung und Verwaltung.

I. Der König und das Königliche Haus.

1. Die Königlichen Hausgesetze.

Der brandenburgisch-preußische Staat hat sich als eine Monarchie erbaut, an deren Spitze seit 1415 bis 1701 aus dem Hause Hohenzollern der Churfürst, später der König stand und noch steht. Die Krone ist (Art. 53 der Verfassungsurkunde) den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, wobei eine rechtmäßige eheliche Geburt aus einer ebenbürtigen und hausgesetzlich gültigen Ehe vorausgesetzt wird.

Schon die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 setzte für alle deutschen Churfürstenthümer die Untheilbarkeit und, insbesondere für die weltlichen, die agnatische Primogenitur fest. Dieses Reichsgesetz wurde durch die churfürstlichen und königlichen Hausgesetze weiter ausgeführt. Diese Hausgesetze sind:

1. Die am 7. Juni 1437 von Churfürst Friedrich I. mit Zuziehung und ausdrücklicher Einwilligung seiner Söhne auf dem Landtage zu Tangermünde bekannt gemachte Verfügung behufs der Theilung seiner Länder (s. Bd. I S. 8) und

2. das denselben Gegenstand betreffende Cadolzburger Testament desselben Fürsten, Sonntag nach Kreuzes-Erhöhung 1440.

3. Die brüderliche Theilungsurkunde vom Jahre 1447.

4. Die Ordnung Albrecht Achill's, die Dispositio Achillea, gegeben zu Cöln an der Spree am Tage Matthiä 1473 (s. Bd. I S. 12). Sie sprach

zuerst aus, daß die Marken auf ewige Zeiten ungetheilt mit der Churwürde dem ältesten Sohne, nach dessen unbeerbtem Tode aber dem ältesten Bruder zufallen sollten; und daß von den ererbten Besitzungen die Herren weder sämmtlich noch sonderlich irgend etwas vergeben, versetzen oder verkaufen dürften.

5. Der Vertrag vom Jahre 1484, in welchem die beiden Söhne Albrechts, Friedrich und Sigismund, übereinkamen, die Regierung der fränkischen Länder gemeinschaftlich zu führen.

6. Die Theilungsurkunde der fränkischen Fürsten Georg und Albrecht vom 23. Juli 1541, nach welcher jederzeit und jedenfalls zwei fränkische Landestheile vorhanden sein sollten.

7. Der Geraische Hausvertrag, 1598 zu Gera unterhandelt, am 29. April 1599 zu Magdeburg unterzeichnet und endlich von dem Churfürsten Joachim Friedrich und seinen beiden ältesten Brüdern zu Onolzbach am 11. Juni 1603 vollzogen (s. Bd. I S. 16). Er enthält die wichtigen Bestimmungen: Die Churmark soll einschließlich der geistlichen Stifter untheilbar sein und zur Churmark auch alle Anwartschaften und Eventualbelehnungen gehören. Das fränkische Land soll nicht mehr und nicht weniger als zwei regierende Fürsten haben. Im Fall des Aussterbens der Hohenzollern in Preußen soll dieses an die andere Churlinie fallen, doch erhalten umgekehrt die Preußischen Hohenzollern die letzten Ansprüche auf die deutschen Lande. Die Prinzen sollen mit dem 18. Jahre Apanage empfangen und in der Churlinie jedesmal einer der jüngern Brüder des Churfürsten Johannitermeister in der Mark Brandenburg werden. Die Personen weiblichen Geschlechtes mußten auf alle Regierungsrechte verzichten und sollten fortan in der Churlinie nicht über 20,000, in der fränkischen nicht über 12,000 Gulden Ausstattung erhalten.

8. Das Testament des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm vom 16. Januar 1686 und ein Codicill vom 28. April 1688. Vermöge des ersteren sollten (s. Bd. I S. 25) außer dem Churprinzen (dann Churfürsten) noch seine Söhne Ludwig Minden, Philipp Wilhelm Halberstadt, Albrecht Friedrich Ravensberg, diese vier als regierende Herren, Karl Philipp Naugardt, Massow, Lauenburg, Bütow und Draheim und die Dompropstei zu Magdeburg, Christian Ludwig das Amt Egeln, das Heermeisterthum Sonnenburg und die Dompropstei zu Halberstadt erhalten, das Steuer- und Kriegswesen und die Besatzungen der festen Plätze aber vom ältesten Bruder, dem Churfürsten abhängen. Der Churfürstin wurden, außer dem, was die Ehepacten bestimmten, noch mehre ansehnliche Aemter und ihren Söhnen eine ansehnliche Geldsumme, also insgesammt

weit mehr, als die Hausverträge gestatteten, zugesichert. Der Inhalt des Codicills ist jedoch unbekannt.

Alle diese Dispositionen und Verordnungen, bis auf das oben angeführte Testament des großen Churfürsten, entsprangen dem Bestreben, die Kraft und Macht des Churstaates nicht zu zersplittern; sie hatten freilich keine andere Gewährleistung, als den rechtlichen Sinn des jedesmal regierenden Fürsten, namentlich, ob die Staatsklugheit, die Sorge für Erhaltung und Vergrößerung der Hausmacht die Liebe zu den nachgebornen Prinzen und deren Müttern überwog.

Und wirklich sind die Bestimmungen der Hausgesetze nicht immer maßgebend gewesen. Joachim I. vererbte 1535 auf den Churprinzen Joachim II. nur die Churlande mit der Churwürde, dagegen auf dessen jüngern Bruder Johann die Neumark mit Sternberg, Crossen, Cottbus und Peitz. Auch der Churfürst Johann Georg wollte dem Churprinzen Joachim Friedrich gleichfalls nur die Churlande mit der Churwürde, die Neumark dagegen wieder einem Lieblingssohne dritter Ehe, Christian, bestimmen, was aber der Churprinz und spätere Churfürst nicht anerkannte, worauf der schon oben angeführte Geraer Hausvertrag folgte. Selbst der große Churfürst Friedrich Wilhelm wollte das große Gebäude, das er aufgeführt, am Abende seines thatenreichen Lebens noch mit eigener Hand durch mehrfache Theilungen zertrümmern, Theilungen, die aber doch nicht in der Weise, wie er sie geplant, in Folge der Festigkeit des Churprinzen Friedrich und der Redlichkeit und Rechtlichkeit der Brüder desselben, zur Ausführung kamen und so, wie auch glücklicher Weise alle frühern, ohne wesentliche Folge blieben.

König Friedrich I. dehnte die Festsetzungen der frühern Hausgesetze

9. durch eine, nicht publicirte Disposition vom Jahre 1710 weiter aus, indem alle von ihm neuerworbenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften und andere Güter mit einem eigenen Fideicommiß belegt wurden. Keiner seiner Nachfolger sollte diese Länder und Güter unter irgend einem Vorwande verpfänden, verkaufen, verschenken oder sonst veräußern. Dies bestätigte sein Nachfolger König Friedrich Wilhelm I.

10. durch ein am 13. August 1713 bekannt gemachtes Edikt, welches aussprach, daß er dieses für alle seine Nachkommen immerwährende unverbrüchliche Gesetz geben und auf später erworbene Güter, Besitzungen und Einkünfte ausdehnen wolle. Er inkorporire daher der Krone auf ewig alle jetzigen Besitzungen und künftigen Erwerbungen, hebe den bisherigen Unterschied zwischen Schatull- und ordinairen Kammergütern auf und lege allen neuen Erwerbungen die Eigenschaft rechter Domanial- und Kammergüter bei. Jede immerwährende Alienirung derselben sollte null

nichtig und der jedesmalige König von Preußen befugt sein, sie aufzuheben und zurück zu nehmen ohne Erstattung und er verpflichte seine Nachkommen, darüber unverbrüchlich zu wachen.

11. Das Testament Friedrich Wilhelms I. vom 1. Juli 1714 und das pactum Fridericianum vom 24. Juni und 14. Juli 1752, geschlossen zwischen König Friedrich II. und den Markgrafen Friedrich und Karl Friedrich Wilhelm bezüglich der fränkischen Länder mit Bestimmungen über die Primogeniturfolge.

Im Drange der Noth mußte König Friedrich Wilhelm III. von diesen hausgesetzlichen Verpflichtungen namentlich Friedrich Wilhelms I. in soweit abgehen, als er

12. durch das Edict und Hausgesetz vom 17./26. December 1808 bestimmte, daß die Domainen zwar hinfort nicht verschenkt, aber unter Voraussetzung des wirklichen Bedürfnisses veräußert werden dürften. Diesem Edikte folgte ein anderes vom 27. Juni 1811 gleichfalls wegen Veräußerung der Domainen und geistlichen Güter, um die Schulden des Staates zu tilgen und am 9. Januar und 20. Februar 1812 die königlichen Befehle, aber bei diesen Verkäufen die Mitveräußerung des Patronatsrechtes und der Jurisdiktion ferner nicht mehr zu verstatten und endlich

13. das Testament Königs Friedrich Wilhelm III., wichtig wegen der Dispositionen über den von ihm gestifteten Kronfideikommißfond, welcher damals 2,500,000 Thaler einschließlich 548,240 Thaler Gold, d. i. also 2,573,098$\frac{2}{3}$ Thaler betrug, wozu 1859 noch durch das Gesetz vom 30. April desselben Jahres 500,000 Thaler gekommen sind.

2. Der Königliche Titel und das Königliche Wappen.

Der Titel des Königs findet sein Verständniß und seine Erläuterung in dem Entwickelungsgange der Geschichte des Preußischen Staates und demzufolge eben so das Königliche Wappen, das symbolisch die Titel oder Rechtsgründe für den Erwerb der Hoheit über zur Zeit besessene, künftig zu beherrschende, zuweilen auch ehedem beherrschte Gebiete bezeichnet, woraus die völkerrechtliche Bedeutung des Staatswappens fließt.

Ursprünglich nannten sich die Preußischen Könige nur Könige in Preußen (s. Bd. I S. 42), weil bis 1772 ein Theil Preußens, Westpreußen, noch zu Polen gehörte; erst nachdem dieses in Folge der ersten Theilung Polens gewonnen worden war, nannte sich Friedrich d. Gr. König von Preußen. Das Wörtchen „von“ bezeichnet, daß in Deutschland die Landeshoheit als ein Ausfluß der Grundherrlichkeit betrachtet worden ist.

Die Verordnung vom 9. Januar 1817 schrieb einen größern, einen

mittlern und einen kürzern Königlichen Titel und demzufolge ein größeres, mittleres und kleineres Wappen vor.

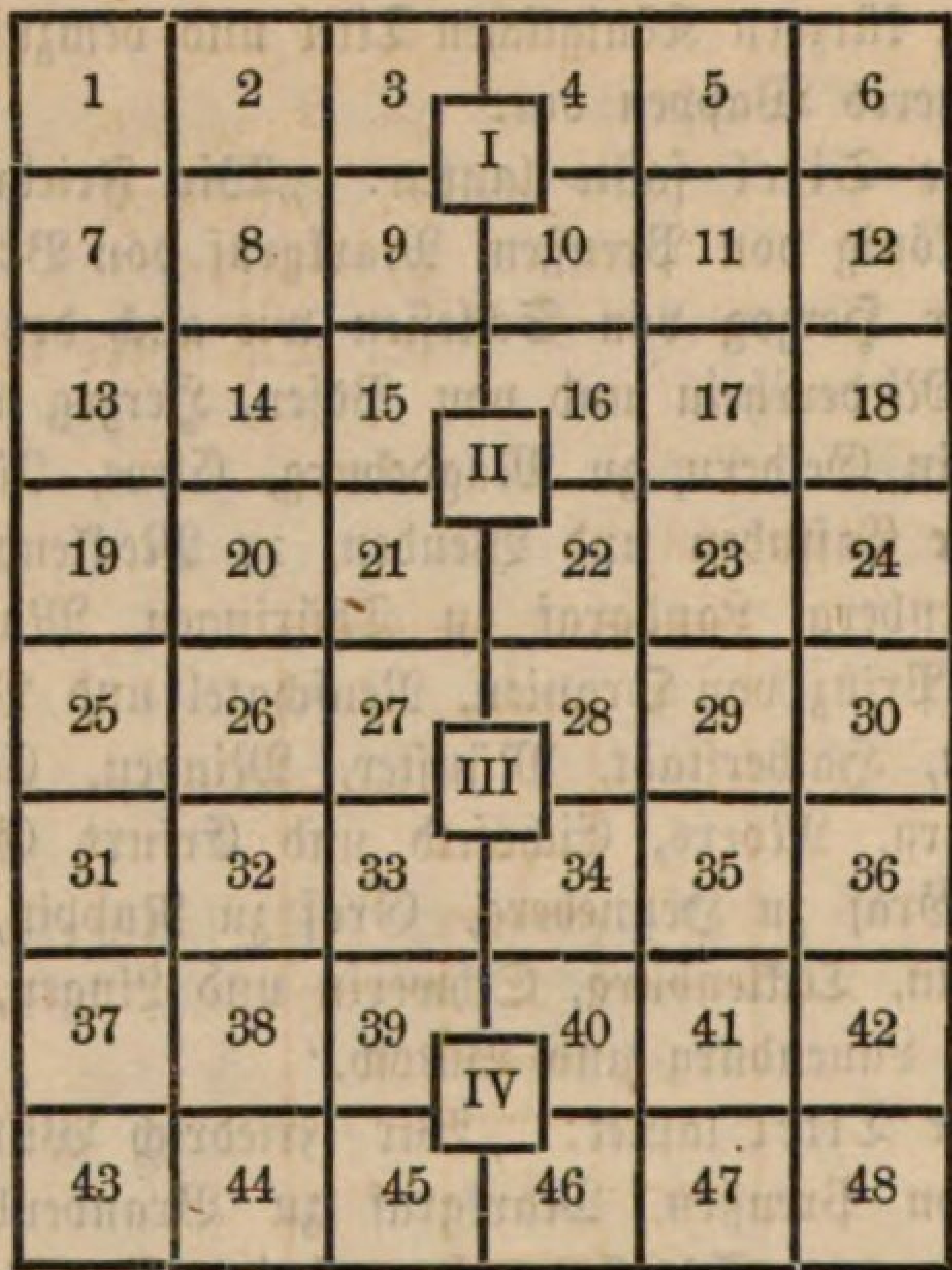
Der größere Titel sollte lauten: „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf von Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog von Sachsen, Engern, Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow."

Der mittlere Titel lautet: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog von Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Graf zu Hohenzollern u. s. w."

Der kürzere Titel lautet: „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. u. s. w."

Alle drei Titel blieben, bis nach der Erwerbung der Hohenzollernschen Lande der größere Titel dergestalt verändert wurde, daß es von Lingen ab weiter heißt: „Sigmaringen und Veringen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Wöhrstein." Es ist selbstverständlich, daß statt „Friedrich Wilhelm", jedesmal der Name des regierenden Königs, jetzt also „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden" gesetzt wird. Nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810 darf der Königliche Name und Titel nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt werden, welche der König selbst vollzieht.

Das größere Wappen besteht aus 4 Mittelschildern und 48 Feldern in der folgenden Anordnung:



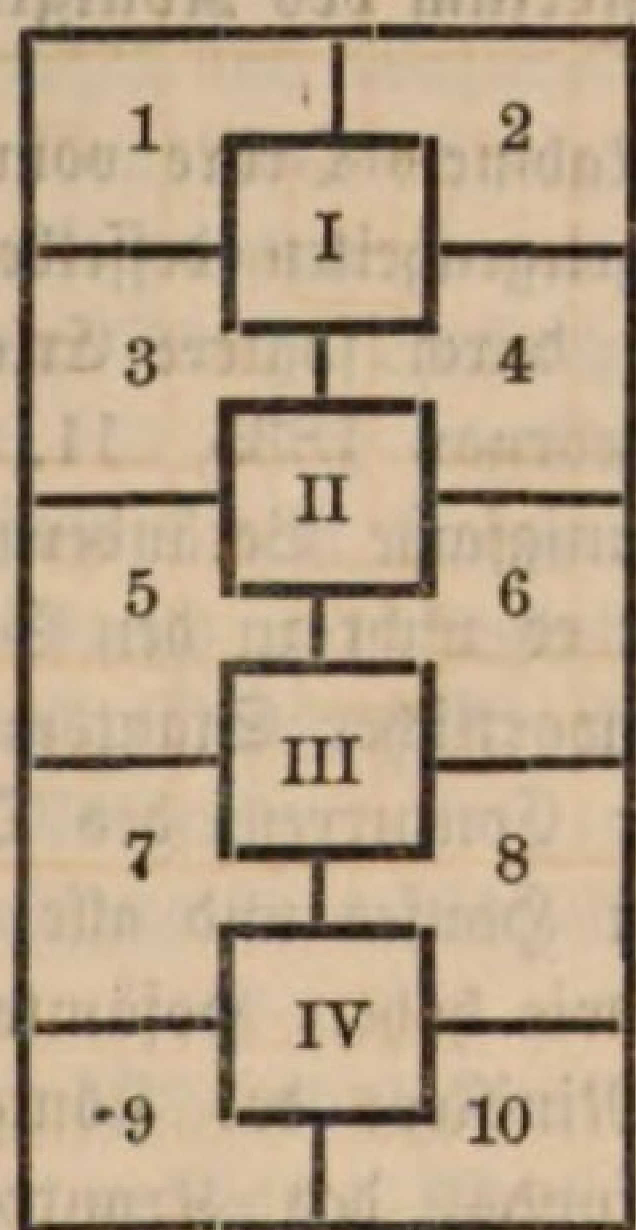
Die Wappen der einzelnen Schilder bezeichnen:

I. Königreich Preußen, II. Mark Brandenburg, III. Burggrafenthum Nürnberg und IV. Grafschaft Hohenzollern und die der einzelnen Felder:

1. Herzogthum Schlesien.
2. Großherzogthum Niederrhein.
3. Großherzogthum Posen.
4. Herzogthum Sachsen.
5. Engern.
6. Westphalen.
7. Geldern.
8. Magdeburg.
9. Cleve.
10. Jülich.
11. Berg.
12. Stettin.
13. Pommern.
14. Cassuben.
15. Wenden.
16. Mecklenburg.
17. Crossen.
18. Thüringen.
19. Ober-Lausitz.
20. Nieder-Lausitz.
21. Oranien und Fürstenthum Neufchatel.
22. Fürstenthum Rügen.
23. Paderborn.
24. Halberstadt.
25. Münster.
26. Minden.
27. Cammin.
28. Wenden.
29. Schwerin.
30. Ratzeburg.
31. Moers.
32. Eichsfeld.
33. Erfurt.
34. Nassauische Lande.
35. Henneberg.
36. Ruppin.
37. Grafschaft Mark.

38. Ravensberg.
39. Hohenstein.
40. Tecklenburg.
41. Schwerin.
42. Lingen.
43. Sayn.
44. Rostock.
45. Stargard.
46. Arnsberg.
47. Barby.
48. Wegen der Regalien.

Das mittlere Wappen:



Dieses enthält I. das Königreich Preußen, II. Mark Brandenburg, III. Burggrafenthum Nürnberg, und IV. Grafschaft Hohenzollern und

1. Herzogthum Schlesien.
2. Großherzogthum Niederrhein.
3. Großherzogthum Posen.
4. Herzogthum Sachsen.
5. Herzogthum Pommern.
6. Herzogthum Magdeburg.
7. Herzogthum Cleve.
8. Herzogthum Jülich.
9. Herzogthum Berg.
10. Herzogthum Westphalen.

Das kleine Wappen besteht nur aus dem Wappenschilde des Königreichs Preußen.

Bei dem größern Wappen ruht als äußere Dekoration auf dem eigentlichen Wappenschilde ein goldener offener, mit einem goldenen preußischen Adler gezierter, roth ausgeschlagener, mit einer Königlichen Krone bedeckter Helm mit schwarzer und silberner Helmdecke. Auf der Krone ruht der Reichsapfel mit dem Kreuz. Um das Schild hängt zunächst Band und Kreuz des Rothen Adler-Ordens und in weiterm Umfange Kette und Kreuz des Schwarzen Adler-Ordens. Schildhalter sind zwei wilde Männer, von denen jeder eine Fahne mit dem preußischen Adler trägt. Das Wappenzelt ist auswendig von purpurfarbenem Sammet, und inwendig

mit Hermelin bekleidet; sein kuppelförmiger, mit preußischen Adlern verzierter Gipfel trägt die Königliche Krone, über welcher sich das Königlich Preußische silberne Reichspanier mit dem Schwarzen Adler befindet. Der Fuß des Wappens ist golden und blau mit dem Wahlspruche in der Mitte: „Gott mit uns."

Die Central-Verwaltungsbehörde des Königlichen Hofes und Hauses ist

3. Das Ministerium des Königlichen Hauses.

Dieses ist durch die Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1819 errichtet, während zuvor die Angelegenheiten desselben vom Staatskanzler verwaltet wurden; jedoch sind durch spätere Erlasse, insbesondere durch die Kabinetsordres vom 26. Februar 1835, 11. Februar 1838, 17. April und 3. Oktober 1848 mannigfache Veränderungen mit demselben eingetreten. Gegenwärtig gehört es nicht zu den Staatsbehörden, wonach auch dessen Chef nicht als verantwortlicher Staatsminister fungirt. Zum Ressort desselben gehören, unter Concurrenz des Oberst-Kämmerers, die Angelegenheiten des Königlichen Hauses und alle Geschäfte, welche Königliche und Prinzliche Hofchargen, wie höhere Hofämter betreffen und ferner zum alleinigen Ressort des Ministers des Königlichen Hauses die Verwaltung des Kronfideikommißfonds, des Krontresors und der Königlichen Fideikommißgüter; ferner das Herolds-Amt, das Königliche Haus-Archiv, die Hofkammer der Königlichen Familiengüter, das Königlich-Prinzliche Familien-Fideikommiß, welches unter der Verwaltung des Hausministers und unter der gemeinschaftlichen Curatel der Minister des Königlichen Hauses und der Justiz steht und endlich die Königlichen Schatullgüter.

Das Herolds-Amt wurde von dem Könige Friedrich I. 1706 zur Untersuchung des Familienadels mit einem Oberheroldsmeister und fünf Oberheroldsräthen, einem Historiographen, Archivar, Protonator und Wappenmaler eingesetzt, dann aber unter den folgenden Regierungen nicht weiter erhalten, bis es König Friedrich Wilhelm IV. wieder ins Leben rief und so bearbeitet es gegenwärtig unter dem Vorsitze des Ober-Ceremonienmeisters die Standes- und Adelssachen. Auch das Königliche Hausarchiv hat den Ober-Ceremonienmeister zum Direktor.

Die Hofkammer der Königlichen Familiengüter, errichtet durch die Kabinetsordre vom 30. August 1843, wird durch ein Collegium verwaltet. Ihr sind die Königlichen Haus-Fideicommißgüter und Forsten untergeordnet und zwar:

1. Amt (und kreistagfähiges Gut) Schmolsin im Kreise Stolpe,

nebst den Pachtvorwerken Carolinenhof und Brenkenhofsthal und der Heegemeisterei Schmolsin.

2. Herrschaft (und Rentamt) Rheinsberg im Kreise Ruppin, nebst der Revierförsterei Rheinsberg und dem Königlichen Schlosse, zusammen 6774 Morgen; 1734 angekauft.

3. Herrschaft Wusterhausen, 11 Rittergüter in den Kreisen Teltow und Beeskow-Storkow, nämlich Rentamt Königs-Wusterhausen, 1252 Morgen, nebst Schloß und den Pachtvorwerken Karlshof beim Dorfe Kiekebusch, Rotzis 1704 Morgen und Waltersdorf 1892 Morgen; Rentamt Buchholz nebst Pachtvorwerk Wendisch-Buchholz, 615 Morgen; Pachtamt Trebatsch, 2892 Morgen; Oberförstereien Hammer, 36,051 Morgen, Klein-Wasserburg, 34,887 Morgen, Königs-Wusterhausen, 22,545 Morgen und Schwenow 26,369 Morgen, seit 1683 angekauft.

4. Die Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen gehörigen, dem Nießbrauch Sr. Majestät des Königs unterliegenden hinterlassenen Schatullgüter Friedrich Wilhelms IV. Paretz (982 Morgen), Falkenrehde (2108 Morgen) und Uetz (1971 Morgen).

5. Das Kronfideicommißgut Bornstädt-Lindstädt, wie jene im Kreise Osthavelland.

Die 15 Hofkammer- und Schatullgüter im Regierungsbezirke Potsdam nehmen zusammen ein nutzbares Areal von 146,511 Morgen ein, worunter sich 123,277 Morgen Forsten befinden.

6. Das Kronfideicommißgut Erdmannsdorf im Kreise Hirschberg, im Jahre 1833 und 1840 angekauft.

7. Forstrevier Arnsberg im Kreise Hirschberg, nebst den incorporirten Grundstücken des Gutes Buschvorwerk und Holländerei bei Schmiedeberg.

8. Pachtämter im Kreise Glogau: Gramschütz nebst Simbsen und Waldvorwerk (Wegnersaue), 3 Güter 1746 und 1754 erworben; Groß-Schwein 1852 angekauft und die Oberförsterei Töppendorf.

9. Pachtamt Fürstenau, 4 Vorwerke im Kreise Neumarkt, 1748 erworben.

10. Rentamt Oelse nebst Pachtvorwerk Oberölse, 4 Güter, 1747 erworben.

11. Herrschaft Karmunkau (Polizeibezirk Bischdorf mit 33 Dominialbezirken) im Kreise Rosenberg, nämlich Rentamt Bischdorf mit den Pachtvorwerken Bischdorf, Sternalitz, Bodzanowitz, Psurow, Ellguth, Altkarmunkau, Kostellitz und Groß-Borek; Hüttenamt zu Kutzoben und Borek; Oberförsterei Karmunkau. Diese Herrschaft, mit 3 Besitzungen in der

Rittergutsmatrikel, ist etwa 37,352 Morgen groß und wurde von der Krone 1853 erworben.

12. Rentamt Niegripp im Kreise Jerichow I. mit dem Pachtvorwerk Heinrichsberg im Kreise Wolmirstädt und der Oberförsterei Niegripp; Rentamt mit Pachtvorwerk Wörmlitz und Pachtamt Nedlitz im Kreise Jerichow I. und Pachtamt Gladau im Kreise Jerichow II. Es sind ehemalige Besitzungen (4 Rittergüter) des Prinzen August von Preußen.

Unter gemeinschaftlicher Curatel der Minister des Königlichen Hauses und der Justiz verwaltet der erstere die Güter des Prinzlichen Familien-Fideicommisses:

1. Die Herrschaften (Rittergüter) Flatow und Krojanke mit der Oberförsterei Kujan im Kreise Flatow.

2. Die Herrschaft Frauendorf im Kreise Sternberg, ein Rittergut mit 3 Vorwerken von zusammen 4500 Morgen, im Jahre 1846 erworben.

Außer den 21 hier aufgeführten, in den Provinzialmatrikeln erwähnten Gütern, gehören einigen Prinzen des Königlichen Hauses noch andere Besitzungen, deren Natur aber rein privatrechtlich ist.

Bei der Uebernahme der Fürstenthümer Hohenzollern wurde den beiden dortigen Fürstenhäusern die Aufrechterhaltung des Fürstlich Hohenzollernschen Familien-Fideicommisses verbürgt; eigentliche Domainen sind jedoch in Hohenzollern nicht vorhanden.

Zum Ressort der Intendantur der Königlichen Schlösser gehören die Schlösser zu Königsberg in Pr.; Berlin (3 incl. Monbijou und Bellevue), Charlottenburg (2 incl. Schauspielhaus), Grunewald (Jagdschloß), Schönhausen, Potsdam (10 incl. Sanssouci, des neuen Palais, Babelsberg, des Marmorpalais, des Schauspielhauses, der Pfaueninsel, des Jagdschlosses Stern, des Hauses in Kolonie Alexandrowska, des Schlosses und Gartens zu Sakrow), Freienwalde, Schwedt; Breslau, Erdmannsdorf; Benrath (Regierungsbezirk Düsseldorf), Coblenz und Stolzenfels. Andere Verwaltungen bestehen für das Schauspielhaus und das Opernhaus in Berlin und für die Marställe in Berlin und Potsdam.

Der Hofstaat des Königs, der Königin, der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen ist noch getrennt von dem Ministerium des Königlichen Hauses und steht unmittelbar unter den Allerhöchsten und Höchsten Befehlen. Zum Hofstaate des Königs gehören: a. die Obersten Hofchargen, nämlich 1. Oberst-Kämmerer, 2. Oberst-Marschall, 3. Oberst-Truchseß und 4. Oberst-Schenk; b. die Ober-Hofchargen: 1. Ober-Gewand-Kämmerer (Grand maître de la garderobe), 2. Ober-Burggraf von Marienburg, 3. Ober-Küchenmeister, 4. Ober-Schloß-Hauptmann und Intendant der Königlichen Gärten, 5. Ober-Jägermeister, 6. Ober-Cere-

monienmeister, 7. Ober-Stallmeister, 8. Ober-Hof- und Haus-Marschall und Intendant der Königlichen Schlösser, 9. Ober-Hofmeister Ihrer Majestät der verwittweten Königin, 10. Ober-Hofmeister Ihrer Majestät der Königin, 11. Zweiter Ober-Jägermeister, 12. Vice-Ober-Ceromonienmeister, 13. Vice-Schloß-Hauptmann, 14. General-Intendant der Königlichen Schauspiele und 15. Erster Ceremonienmeister (beauftragt mit der Einführung der Gesandtschaften.) c. die Hofchargen: 1. Schloß-Hauptmann von Stolzenfels, 2. Schloß-Hauptmann von Benrath, 3. Schloß-Hauptmann von Königs-Wusterhausen, 4. Schloßhauptmann von Rheinsberg, 5. Schloß-Hauptmann von Königsberg, 6. Schloß-Hauptmann von Stettin, 7. Schloß-Hauptmann von Merseburg, 8. Schloß-Hauptmann von Brühl, 9. Schloß-Hauptmann von Schwedt, 10. Schloß-Hauptmann von Coblenz, 11. Schloß-Hauptmann von Quedlinburg, 12. Schloß-Hauptmann von Breslau, 13. Hof-Stallmeister, 14. Hof-Jägermeister und 15. — 18. vier Ceremonienmeister.

Kammerherren sind 263 vorhanden; von ihnen wurden noch 91 von Friedrich Wilhelm III., 141 von Friedrich Wilhelm IV. und 31 von des jetzigen Königs Majestät ernannt. Die Zahl der Kammerjunker beträgt 18.

Für den Unterhalt der Königlichen Familie, des Hofstaates, der Prinzlichen Hofstaaten und für alle dahin gehörigen Institute sind nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820, wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, §. 3, jährlich 2,500,000 Thaler, einschließlich 548,240 Thaler Gold, also zusammen 2,573,098⅔ Thaler Courant bestimmt, eine Rente, welche auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesen ist und die auch dem Kron-Fideicommiß-fond nach Art 59 der Verfassung vom 31. Januar 1850 verbleibt. Hierzu ist aber durch das Gesetz vom 30. April 1859 noch eine anderweitige Rente von 500,000 Thalern vom 1. Januar 1859 ab gekommen, die jedoch nicht auf die Domainen und Forsten angewiesen ist, sondern aus andern Staatseinkünften gezahlt wird.

Die Großjährigkeit des Staatsoberhauptes setzt schon die Goldene Bulle für das 18. Lebensjahr fest und auch die Verfassung spricht es in Art. 54 aus, daß der König mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig wird. Ueber die Volljährigkeit der Prinzen des Königlichen Hauses enthalten jedoch die Königlichen Hausgesetze keine Bestimmung, aber drei gleichlautende Urtheilssprüche des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin, des Kammergerichts und des Obertribunals aus den Jahren 1808 und 1810 haben anerkannt, daß die Königlichen Prinzen, wie alle andern Staatsbürger, erst mit dem 24. Lebensjahre großjährig werden. Diesel-

ben verlieren jedoch mit dem 18. Jahre ihren Hofmeister, erhalten von da ab volle Apanage und werden auf die Hausgesetze vereidet.

Bezüglich der Majestätsrechte des Königs, als des Staatsoberhauptes, verweisen wir hier auf die betreffenden §§ der Verfassung weiter unten. Dem Könige steht aber, als der letzten und höchsten Instanz der ganzen Staatsverwaltung in allen weltlichen, und als oberstem Bischof der evangelischen Kirche in allen geistlichen Sachen noch ein Geheimes Kabinet zur Seite, für die Militairangelegenheiten das Militair- und für die Civilangelegenheiten das Civilkabinet, welche beide keine Staatsbehörden sind.

Hinsichtlich der Privatrechte des Königs und des Königlichen Hauses entscheiden über die Familienrechte die Hausverfassung und Verträge, im übrigen aber die Landesgesetze. Nach dem Allgemeinen Landrechte sollen insbesondere Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Staatsoberhaupte und seinen Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden. Darlehen an die Königliche Familie bedürfen, um klagbar zu werden, der Einwilligung des Königs. Letztwillige Dispositionen von Personen, welche zur Familie des Landesherrn gehören, dürfen nur dem Haupte der Familie schriftlich eingereicht und dem Kabinetsarchive oder einem Gerichte zur Aufbewahrung zugefertigt werden. Der Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie der der Hohenzollernschen Fürstenhäuser ist, nach der Allgemeinen Gerichtsordnung und dem Gesetze vom 26. April 1851, der mit dem Kammergerichte verbundene Geheime Justizrath, bestehend aus 12 Mitgliedern, von denen 5 das Gericht erster und 7 das Gericht zweiter Instanz bilden. Die Prinzen des Königlichen Hauses genießen auch Sportel- und Stempelfreiheit.

II. Die Verfassung.

1. Die Geschichte.

In den ältesten Zeiten regierten die Markgrafen Brandenburgs unumschränkt; es war dies eine Folge ihres Ursprunges als militairische Befehlshaber. Ueber ihnen stand nur Kaiser und Reich und neben ihnen die alten, ungeschriebenen deutschen Satzungen und Gewohnheiten, die sie, wenn sie ihr Interesse nicht von dem ihres Volkes trennen wollten, nicht abändern konnten, ohne wenigstens den Rath und die Genehmigung der

für urtheilsfähig gehaltenen Glieder des Volkes einzuholen, das mit der dem Deutschen eigenen Ehrfurcht an den überkommenen und vom Alter und langjährigen Gebrauch geheiligten Rechtsverhältnissen hing. Um die Genehmigung zu manchen Handlungen zu erlangen, um aber namentlich ihre Einkünfte zu steigern, da schon unter den letzten Askaniern der früher so gewaltige Reichthum an landesherrlichen Besitzungen und Einnahmen in Folge vielfacher, großartiger Schenkungen an Geistlichkeit und Adel und unwirthschaftlicher Verschwendung, verloren war, opferten die Markgrafen vorzugsweise gegen Ende des 13. Jahrhundert viele ihrer, ihnen früher ausschließlich gehörenden Rechte und legten somit ihren Nachfolgern Schranken auf, welche die Vorfahren nicht gekannt hatten. Aber der Rath der Edelsten, Aeltesten und Mächtigsten im Lande wurde auch, alter Gewohnheit nach, bei Angelegenheiten gehört, welche nicht das Interesse des ganzen Volkes betrafen. Es wurden die sogenannten Botdinge abgehalten, die aber eben nur Rath ertheilten und keine beschließende, den Markgrafen in seinen Entschließungen und Handlungen hemmende Kraft hatten. Zu den Botdingen wurden wohl niemals Bürger und Bauern, sondern nur die höhere Geistlichkeit, die Bischöfe und Dompröbste, also die Prälaten, ferner die Kanzler der Markgrafen und eine große Zahl weltlicher edler Personen, bei Angelegenheiten, die das ganze Land betrafen, nach ergangenem Aufgebote, wahrscheinlich alle hoffähigen Lehnsleute, Ritter und Knappen, in denen dagegen, die nur das Interesse einer Vogtei berührten, Eingesessene dieser und in denen, die nur die Person des Markgrafen angingen, wobei sie aber dennoch fremden Rath in Anspruch zu nehmen wünschten, nur eine geringere Zahl besondern Vertrauens gewürdigter Vasallen berufen. Erst später, als es sich um allgemeine Auflagen handelte, sind neben Geistlichkeit und Lehnsadel auch die Städte, aber nicht der Bauernstand, ja nicht einmal freie Bauern, zu den Landtagen zugezogen worden, um bittweise das zu erhalten, wozu der Markgraf nicht zwingen konnte. So war den Ständen Einfluß auf die Regierung gegeben, der namentlich bei den Bedebewilligungen stark genug hervortrat.

Auf dem Botdinge zu Havelberg im Jahre 1170 legte Markgraf Otto I. den versammelten Edlen die Frage vor, welche Stadt die Hauptstadt des Landes sein sollte, worauf man sich für Brandenburg entschied.

Solche Versammlungen wurden auf einem markgräflichen Schlosse abgehalten. Der Markgraf saß auf einem Throne, ihm zur Seite ein Burggraf. Der Markgraf trug die Angelegenheiten vor, über welche berathen werden sollte, worauf sich Glieder der Versammlung erhoben, vor den Markgrafen traten und diesem ihre Meinung für oder gegen aussprachen. Wofür sich endlich der Markgraf entschied, wurde urkundlich auf-

genommen, von ihm und den anwesenden Edlen unterschrieben und galt fortan als markgräfliche Verordnung.

Durch die Urkunde vom 1. Mai 1281 begaben sich die Markgrafen der Johannischen Linie in der Altmark auf den Rath ihrer Vasallen, gegen eine bestimmte Geld- oder Getreideabgabe von jeder Hufe, der Landbede, einer Steuer, die früher, wie schon der Name sagt, bittweise erhoben worden war. Die neue Abgabe sollte aber, damit sie auch ihren Zweck, die markgräflichen Schulden zu tilgen, erreiche, nie von den Markgrafen veräußert werden dürfen, wogegen sich die Landesherren vorbehielten, daß wenn ein Glied ihrer Familie in Gefangenschaft geriethe, die Vasallen zur Auslösung desselben jedesmal den Zins eines Termins erlegen sollten, ebenso, wenn das Land in dringendem Bedürfnisse oder in Kriegsgefahr sich befinde. Im Voraus wurden für diese Fälle vier Ritter bestellt und vereidigt, um dann mit den Vornehmsten und Aeltesten des Landes weiter zu berathen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Starb ein Glied dieser Commission, so sollten die drei übrigen die erledigte Stelle binnen Monatsfrist wieder besetzen, oder nach Tangermünde einreiten, was sie bis nach geschehener Wahl nicht wieder verlassen durften. Hierauf machten sich noch die Markgrafen verbindlich, bei Vermählung der Prinzessinnen, wie bei ihrem Besuche am königlichen Hofe, gleichfalls keine Bede einzufordern und versprachen auch den Bauern, außer in dringenden Nöthen bei der Landesvertheidigung, Freiheit vom Kriegsdienste. Würden die Markgrafen in Zukunft ihre Länder unter sich theilen und der, welchem die Altmark zufiele, dies nicht Alles halten, so sollten die Vasallen mit den Vesten der Treue gegen ihn entbunden sein und sich zu einem andern Prinzen des Hauses wenden können und dem anhangen, bis der Vertrag wieder hergestellt werde. Würden die Markgrafen sonst dem zuwiderhandeln, so sollten die Vasallen in die Vesten Osterburg, Stendal und Tangermünde einreiten und sie nicht verlassen, bis Alles wieder in Ordnung gebracht sein würde. Diese Vereinbarungen wurden von den Markgrafen mit einem über Reliquien geschwornen Eide bekräftigt unter dem Hinzufügen, daß auch ihre Söhne, wenn sie zu Jahren gekommen sein würden, solches beschwören sollten.

Einen ähnlichen Vertrag, dessen Festsetzungen uns aber nicht so im Einzelnen erhalten sind, hatten die Markgrafen der andern Linie schon am 18. August 1280 auf einem Tage zu Berlin abgeschlossen. Auch dieser spricht Vasallen und Städten das Recht zu, falls ein Markgraf ihn nicht halten würde, sich demselben sofort zu widersetzen. Es folgten sogar noch weitere Verträge mit einzelnen Städten, z. B. mit Stendal, und auch diesen

wurde das Recht zugesprochen, sich, wenn der Markgraf das Abkommen breche, von diesem ab und einem andern Herrn zuzuwenden.

Diese Verträge möchten vielleicht als die ersten Verfassungsurkunden im Brandenburgischen Staate zu bezeichnen sein, die sogar den Unterthanen das Recht zusprechen, bei Vertragsbruch Seitens der Fürsten, diese zu entsetzen. Aber trotzdem, daß ausdrücklich festgesetzt war, daß die Bede von den Markgrafen nicht verkauft, nicht verpfändet werden sollte, geschah dies dennoch; fort und fort wurden namentlich den geistlichen Stiftern Güter sammt der Bedeerhebung zugeeignet, anderwärts auch veräußert, so daß nach dem Landbuche Kaiser Karls IV. die Markgrafen diese Einnahmen nur noch in sehr wenigen Dörfern besaßen; den Städten Görtzke und Altstadt-Brandenburg war sie ganz erlassen, in Stendal, Osterburg, Havelberg, Oderberg, Salzwedel, Soldin, Lippehne, Berlinchen und Friedeberg war sie ganz und in Lenzen großentheils verpfändet; doch es war kein Markgraf abgesetzt worden. Wohl aber waren die Landes herren oft in solch bittern Geldverlegenheiten, daß darunter ihr eigenes Ansehen und die Wohlfahrt ihrer Lande leiden konnte. Abgabendruck bedrohete schon früh den kaum erwachsenen Staat und daß er trotz alledem gedieh und erblühete, lag in der persönlichen Vortrefflichkeit der ersten anhaltinischen Markgrafen, die mit Thätigkeit, Klugheit und Energie an der Entwickelung und Vergrößerung des Staates arbeiteten.

In jenen Zeiten bestand die Landeshoheit fast nur in der Aufrechterhaltung des Landfriedens. Steuern wurden wenig oder gar keine außer den ursprünglich kaiserlichen Markt-, Münz- und Straßenzöllen gegeben. Die Kosten des fürstlichen Haushalts wie der Landesregierung trugen die Fürsten selbst von ihren ursprünglich reichen Allodien. Als aber diese Mittel nicht mehr ausreichten, mußten sie sich in ihren Geldverlegenheiten an diejenigen Stände wenden, die in der Lage waren, die Steuern zahlen zu können; es waren die Prälaten, Ritter und Städte, die als besondere Corporationen mit eigenen Rechten und Freiheiten ausgestattet, im Staate bestanden. Der Bauer, obwohl auf ihn jedes Mal die größte Last fiel, war schon großentheils in das Verhältniß der Unterthänigkeit, der Hörigkeit zurückgesunken und mußte an seine unmittelbaren Herren zahlen, die davon die landesherrliche Steuer erlegten. Als, namentlich im 14. Jahrhundert, die Fürstengewalt immer mehr wuchs und die Geldforderungen immer größer und dringender wurden, als daher die Prälaten, Ritter und Städte ein gemeinsames Interesse hatten, sich solcher Anforderungen möglichst zu erwehren, vereinigten sich diese Stände zu einer Corporation, zur Landschaft, in den einzelnen Theilen des Staates, woher es kommt, daß jede der Marken, die Alt-, Mittel-, Neu- und Uckermark, wie die Prieg-

nitz, Crossen, Cottbus und Peitz ihre besondern Landstände erhielten, die jedoch keineswegs das gesammte Land, wie in der Neuzeit, sondern nur die, einem jeden Stande eigenthümlichen Rechte und Freiheiten vertraten und nur dann vereinigt die gemeinsame Stimme erhoben, wenn Aller Interessen in Frage standen, namentlich sich ohne Zustimmung und Bewilligung nicht mit Steuern belegen zu lassen. Gar oft kam es aber vor, daß ein Stand dem andern die Lasten aufzuwälzen suchte.

Als der Churfürst Friedrich I. im Jahre 1415 auf seiner Reise durch die Marken die Erbhuldigung zu Berlin in der alten markgräflichen Burg, dem jetzigen Lagerhause in der Klostergasse, empfing, bestätigte er den Ständen allgemein und insbesondere ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten. Eigentlichen Antheil an der Gesetzgebung hatten aber die Stände gemeinlich nicht, nur das Recht der Beschwerde bei Mißbräuchen in der Verwaltung. So beklagten sich im Jahre 1445 die Stände auf dem Landtage zu Berlin über den Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit und des Bannes und es wurde vertragen, daß es den Laien nicht verwehrt sein solle, einander vor dem geistlichen Gerichte zu verklagen, doch sollte der Beklagte seiner ordentlichen Obrigkeit überwiesen und nur bei Rechtsverweigerungen der Bann der geistlichen Gerichte angewandt, allein der Gebannte in der Todesstunde noch absolvirt und dann ehrlich begraben werden. Vor allen Dingen aber wahrten sich die Stände zu allen Zeiten das Recht der Steuerbewilligung und wachten über demselben mit Eifersucht.

Die Fürsten begünstigten nicht immer die ständischen Körperschaften; doch in Zeiten der Noth waren sie geneigt, die Befugnisse derselben zu erweitern, die indessen später nicht immer beachtet wurden. So verlangte der Churfürst Albrecht Achilles zur Bezahlung der Schulden seiner Vorfahren von den Märkern ein Biergeld oder die sogenannte Bierziese, d. h. von jeder Tonne, wenn sie gebrauet worden war, einen Groschen, und wenn sie verkauft wurde, auch einen Groschen; nur das, was die Stände zu ihrem eigenen Bedarfe brauen würden, sollte von dieser Abgabe frei sein. Der zu Cöln an der Spree versammelte Landtag, dessen Receß, Bartholomäi 1472, als der älteste noch vorhanden ist, wies die Bierziese aber ab, bewilligte nur 100,000 Gulden in vier Jahren zu bezahlen und zwar unter der Bedingung, daß dieses Geld nicht anderweitig, als zur Bezahlung der Schulden, verwendet würde und daß der Churfürst keine andern Steuern ausschreiben dürfe, außer, wenn er eine Niederlage erleiden, mit dem Rathe der Stände Krieg führen oder seine Söhne und Töchter verheirathen würde *). Zugleich baten ihn die Stände, die Schlös-

*) Der Bede bei Vermählung der Prinzessinnen hatten sich schon die askanischen Markgrafen im Jahre 1281 begeben.

ser, welche er jetzt besäße oder einlösen würde, nicht wieder ohne den Rath der Landschaft zu verpfänden. Von jener Summe übernahmen die Prälaten und die Ritterschaft 30,000, die Städte 50,000, der Churfürst aber, wegen seiner Kammergüter, 20,000 Gulden. Doch auch diese wollte er durch eine Abgabe erheben. Die Stände widersprachen, beriefen sich auf ihre Freiheiten und Gerechtsame, indessen vergeblich; der Churfürst erwiderte: „gut, sie sollten auch ihn nicht an seiner Freiheit hemmen!" Er schickte seine Zöllner aus, um die Steuer von den Lebensmitteln zu erheben, ohne sich um Befreiungen zu kümmern; denn die deutschen Reichsfürsten konnten neue Zölle auch ohne die Bewilligung der Stände einfordern, wenn sie nur die dazu nöthigen Privilegien des Kaisers erhielten. Trotz dem bewilligten die Landstände dem Churfürsten Johann im Jahre 1488 die Bierziese auf sieben Jahre. Die altmärkischen Städte, die widerstreben, werden gezwungen und gehen ihrer Privilegien verlustig und immer mehr und mehr entwickelt sich in dieser Zeit in den Fürsten der Begriff eigener, angestammter, nicht verliehener landesherrlicher Gewalt; das Volk sinkt immer mehr, namentlich auch durch die Einführung des ihm unbekannten römischen Rechtes, nach welchem, nach dem Beschlusse der Stände vom Jahre 1534, zunächst bei dem Kammergerichte geurtheilt werden sollte, zur Unmündigkeit herab. Auch dem Churfürsten Joachim I. bewilligten die Stände 1513 nicht nur die seinem Vater auf sieben Jahre zugebilligte Bierziese für seine ganze Regierungszeit, sondern 1524 auch noch einen Hufenschoß auf acht Jahre, welcher aber auf den folgenden Landtagen, z. B. 1534, immer wieder verlangt und immer wieder gewährt und endlich, gleich der Bierziese, stehend wurde. Die drei Fälle, nämlich Reichssteuer, Verheirathung und Ausstattung der Töchter und Krieg mit Rath der Stände, wurden nur noch für außerordentliche Steuern vorbehalten und in der Regel übernahmen von jetzt ab die Prälaten und Ritter ein und die Städte zwei Drittheile der bewilligten Summen. Als ferner Streit unter den einzelnen Landestheilen entstand, in welchem Verhältnisse jeder derselben zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beizutragen hätte, einigten sich die Stände im Jahre 1527 dahin, daß die Mittel-, Ucker- und Neumark mit Cottbus, Crossen und Sommerfeld drei, dagegen die Altmark und Priegnitz zwei Theile aufbringen sollten.

Die Regierung Joachims II., eines gütigen, aber schwachen, prachtliebenden Fürsten, mußte noch ganz andere Anforderungen an die Stände stellen, um die, zu einer erschrecklichen Höhe angelaufenen churfürstlichen Schulden zu bezahlen. Als die Landschaft 1540 zu diesem Zwecke eine ansehnliche Summe bewilligt hatte, versprach dagegen der Churfürst, „keine wichtige Sache, daran des Landes Gedeih oder Verderb gelegen, ohne Un-

serer gemeinen Landstände Vorwissen und Rath zu schließen oder fürzunehmen und sich in keines Verbündniß, dazu Unsere Unterthanen sollten oder müßten gebraucht werden, zu begeben," auch in den schon oben angeführten drei Fällen keine Landessteuer zu verlangen. Im folgenden Jahre übernahmen die Städte 445,000 Gulden zur Einlösung der verpfändeten Schlösser und Aemter und dankbar bekannte der Churfürst von den Städten gerettet zu sein. 1549 bewilligten abermals die Stände die Mittel zur Bezahlung der churfürstlichen Schulden, obgleich sich der Churfürst früher verpflichtet hatte, nichts mehr zu fordern und er versprach abermals, seinen Hofstaat einzuschränken, einem besondern Ausschusse der Stände die zweckdienliche Verwendung der Steuer zu überlassen und künftig keine neuen Schulden mehr zu machen. Trotz dem aber, daß die Stände noch mehrmals außerordentliche Summen bewilligten, belief sich dennoch die Schuldenlast beim Tode des Churfürsten auf 2,600000 Gulden. Diese zu tilgen mußten die Stände unter der Regierung Johann Georgs immer mehr Auflagen bewilligen und die Bierziese wurde nicht nur erhöht, sondern dem Churfürsten für seine ganze Lebenszeit zugesagt. Dabei aber wahrten sich die Stände immer ihren Einfluß auf die Angelegenheiten des Landes, und für alles, was dessen Wohl und Wehe anbetraf, waren die Landesherren an deren Zustimmung gebunden. Obwohl die Fürstengewalt durch die Reformation in den protestantischen Ländern bedeutend stieg, so besaßen die Fürsten doch noch lange nicht die in Alles eindringende, Alles leitende, ordnende Macht, die ihnen erst später, in demselben Verhältnisse, da der Einfluß der Stände, wie die Theilnahme des Volkes am öffentlichen Leben sank, zu Theil wurde. Die Regierungsgeschäfte waren weit einfacher, denn noch wurde die Ausführung des Einzelnen den Gemeinden und Körperschaften überlassen, die sich selbst regierten.

Als der Churfürst Johann Sigismund von der lutherischen zur reformirten Confession übertrat, mischten sich auch die Stände in diese Angelegenheit, indem sie ihn baten, der Religion seines Vaters treu zu bleiben, und ihn zugleich an die gegebenen Reverse erinnerten. Indessen der Churfürst wies sie 1614 mit dem Bedeuten ab, daß sie keine Macht hätten, ihm vorzuschreiben, was er glauben solle oder nicht. Trotzdem der Churfürst wegen der jülichschen Angelegenheit die Geldhülfe der Stände dringend nöthig hatte, ging er doch in den folgenden Verhandlungen bezüglich der Religion auf nichts weiter ein, als daß er urkundlich versicherte, die Lutheraner in ihren Rechten nicht zu stören und auch da, wo er das Patronatsrecht habe, den Unterthanen gegen ihren Willen keinen Prediger aufzubringen; aber auch die Reformirten sollten mit den Luthe-

ranern gleiche Rechte haben. Hierauf bewilligten die Stände die gestellten Geldforderungen.

In dem fernen Preußen, wo dieselbe Angelegenheit von beiden Partheien mit Bitterkeit verhandelt wurde, verbot der Churfürst den Zusammentritt des Landtags, um den Streit nicht noch mehr zu schüren. Die Lutheraner wandten sich aber an den König von Polen, als den Lehns- und Schutzherrn Preußens, welcher die Versammlung eines Landtags genehmigte und die Verbote des Churfürsten für null und nichtig erklärte. Um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, begab sich Johann Sigismund in Person nach Preußen, mußte aber nun selbst den dortigen Landtag berufen, der in Gegenwart polnischer Bevollmächtigter abgehalten wurde und für den Churfürsten selbst in weltlichen Dingen den ungünstigsten Erfolg hatte. Alle außerhalb des Landes von dem Churfürsten seit dem Jahre 1613 ohne Gutheißen der preußischen Regimentsräthe erlassenen Verfügungen, selbst wenn sie Güterbesitz betrafen, wurden, wie die ebenso ergangenen Befehle, gegebenen Privilegien, gemachten Schenkungen u. s. w. für null und nichtig erklärt, so daß das Ansehen des Churfürsten außerordentlich litt und ihm von der fürstlichen Gewalt äußerst wenig übrig blieb.

Der schwache Churfürst Georg Wilhelm mußte sofort nach dem Antritte seiner Regierung, angesichts der ernsten Verwickelungen und Bedrängnisse, welche der ausgebrochene dreißigjährige Krieg, der Kampf Schwedens gegen Polen und der spanisch-niederländische Krieg über ihn und Brandenburg herbeiführten, die Privilegien der preußischen Landstände bestätigen. Auch in den Marken gestalteten sich die Verhältnisse immer mißlicher; denn es wurde nichts gethan, desto mehr aber gelitten. Das Volk war der Führung der Waffen entwöhnt und die Mittel zur Unterhaltung von Söldnerheeren, die nicht ihnen, sondern nur dem Fürsten und ihren Obersten schwuren, mochten die Stände nicht bewilligen. Die Noth des dreißigjährigen Krieges beugte den stolzen, selbstbewußten Sinn des Volkes nieder, der sich bis dahin immer noch erhalten hatte. Einzeln konnte man sich nicht mehr helfen; bittend und verlangend blickte man darum auf den Fürsten, der doch alle Kraft zusammenfassen und wenigstens noch etwas vertheidigen und retten konnte. Es wurde ihm alles gegeben, was er forderte und alles geduldet, was er that. So stieg die Fürstengewalt zu einer bis dahin nie gehabten Höhe. Sie ist ein Ergebniß dieser Zeit, wie die Macht der Geistlichkeit und des Adels das einer frühern. Darum konnte der brandenburgische Minister Graf v. Schwarzenberg den Ständen sagen: sie wären schuldig die Kosten für die Söldner, wie die der Vertheidigung des Landes zu tragen; es frage sich nicht, ob sie woll-

ten, sie müßten. Allerdings entgegneten dieselben: ihre Vorfahren hätten schon längst dafür gesorgt durch die Bewilligung großer Summen, damit diese aufbewahrt würden und dann zur gehörigen Zeit vorhanden wären, um zweckmäßig verwendet zu werden. Aber unter den damaligen Umständen hatte Schwarzenberg ganz Recht; sollte noch irgend Etwas gerettet, sollte der Staat überhaupt noch erhalten werden, so mußten die Stände die Mittel schaffen, da die früher bewilligten einmal nicht mehr vorhanden waren. Und diese unbeschränkte Fürstengewalt kam noch weit mehr als unter dem schwachen Georg Wilhelm, unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm, dem großen Churfürsten, zum Ausdruck. Er konnte ihrer nicht entrathen, wollte er sein hohes Ziel, der Schöpfer eines eigenen, selbstständigen Staates zu werden, erreichen. Er mußte alle Besonderheiten, alle Selbstständigkeit der Einzelnen, wie der Körperschaften, der Stände, beseitigen; er mußte die Gesammtkraft aller seiner Unterthanen zusammen fassen, unumschränkt über dieselbe gebieten, die Vielheit zur Einheit umbilden, wenn er das Fundament zu einem Staate legen wollte, der sein Dasein nicht altersschwach und kümmerlich weiter schleppen oder gar zerbröckeln, sondern als neue Schöpfung jugendlich kräftig ein neues Leben beginnen und verjüngend, anregend und erhebend auch auf das übrige Deutschland wirken sollte. Die einzelnen Landestheile waren ja nur durch eine lockere Personalunion mit einander verbunden. Was fragte Preußen nach Cleve, oder Cleve nach Magdeburg. Der Churfürst durfte nicht einmal seine eigenen brandenburgischen Truppen in diese Länder bringen. Die Clever wollten lieber holländische Truppen als Besatzung, nur nicht diese „fremden" und widersetzten sich der Aushebung von Truppen, wie der Steuerauflagen mit Erfolg. Als Minden von den Schweden geräumt und dem großen Churfürsten übergeben wurde, wollten die Stände, wie früher, ihre eigene Besatzung halten; Friedrich Wilhelm erklärte dies aber für sein Hoheitsrecht und ließ Minden mit Brandenburgern besetzen.

Die Stände, indem sie starr am „alten Herkommen", an „ihren Freiheiten und Gerechtsamen" festhielten, überlebten sich je mehr und mehr; sie untergruben selbst den Boden, auf dem sie standen, weil sie sich immer mehr vom eigentlichen Volke entfernten; der Adel maßte sich allein, neben wenigen Vertretern der Städte, die Standschaft an und suchte die Lasten den Bürgern und den gar nicht vertretenen Bauern aufzuhäufen. Diese Spaltung zwischen dem Adel und den Städten hatte schon der Churfürst Georg Wilhelm benutzt, in Preußen seine Gewalt auszudehnen. Die Freiheiten der kleineren Städte hatte er beschränkt und selbst Königsberg, das an der Spitze aller stand, verlor das Recht der freien

Willküren und der eigenen Ausschreibung von Steuern zur Befestigung der Stadt und zur Erhaltung der städtischen Truppen. Ja kurz vor seinem Tode waren die Städte gar nicht mehr zum Landtage berufen worden. Trotz alledem standen dennoch dieselben zum Churfürsten Friedrich Wilhelm, weil sie hofften, mit dessen Hülfe den übermüthigen Adel zu zwingen. Namentlich aber in der Mark blickten Bürger und Bauern über die Stände weg, auf den Landesherrn, dessen Redlichkeit, milde Gesinnung, dessen Gerechtigkeitsliebe und Sorge für die Wohlfahrt aller Unterthanen ihnen Schutz gegen die kleinen Herren und Erleichterung der Lasten gewährte. So standen die alten Stände nur noch als Ruinen, wenn auch als ehrwürdige da, paßten aber nicht mehr in den Organismus eines Staates der neueren Zeit. Und vor allen Dingen mußte sich in Brandenburg-Preußen dieser Prozeß schnell vollziehen, da hier alle Fürsten von Friedrich Wilhelm bis auf Friedrich d. Großen redlich bemüht waren, das Wohl des Staates, wenn auch jeder in seiner Weise, zu fördern. Schritt die Fürstengewalt oft auch willkührlich einher, so wurden doch Gut und Blut der Unterthanen und die sauer errungenen Früchte ihrer Arbeit nur zur Wohlfahrt des Staatsganzen verlangt und nicht, wie es in andern Ländern so häufig der Fall war, an Maitressen, Günstlinge und andere Gegenstände der fürstlichen Genüsse und Launen unwürdig verschwendet. Die Hingabe an die Interessen des Volks von oben, bewirkte wieder die Hingabe des Volks an seine Fürsten und diese haben gethan, was Kraft und Genie nur zu thun vermögen. Sie waren die Führer in dem schweren Kampfe des Volks gegen die Stände, welche, indem sie ihr altes gutes Recht zu vertheidigen meinten, die physische und moralische Wohlfahrt des Volkes, ja die Existenz des Staates untergruben; sie, die hohenzollerschen Fürsten selbst, zerschlugen die Fesseln, in denen die Volkskraft lag; ihr mächtiger Fürstenwille, ihre Einsicht und ihre Thatkraft waren es, welche dem gesammten Volke die materielle und geistige Zukunft eroberten.

Friedrich Wilhelm dem großen Churfürsten mußte es vor allen Dingen darauf ankommen, wollte er seinem Staate Selbstständigkeit und Festigkeit geben, ein Heer heranzubilden. Die Stände kamen ihm darin entgegen, indem sie ihm 1641 für die Universität Frankfurt, das Joachimsthalsche Gymnasium, die beide durch den Krieg fast gänzlich aufgelöst waren, und für das Heer 150,000 Thaler bewilligten; freilich eine kleine Summe, aber bei der damals furchtbar herrschenden Kriegsnoth, immer noch ansehnlich genug. Die Landschaft der Mittel- und Uckermark wie der Grafschaft Ruppin genehmigte auch, daß „zur bessern Erreichung des für die Soldatesce nöthigen Unterhalts und zu anderen höchst nöthigen

Ausgaben modi generales contribuendi eingeführt" und auf alle ausländische und inländische Waaren jeder Art eine durchgehende, gleichmäßige Auflage geschlagen werden sollte. Es war dies der erste Versuch, das bisherige Steuersystem zu ändern, der erste Schritt von den bisherigen directen zu den indirecten Steuern. Neben ihnen blieben aber auch noch die alten Abgaben, Zölle, Geleit, Bier- und Mahlsteuern bestehen.

Auf dem Landtage vom Jahre 1643 bewilligten die Stände wieder neue Summen und der alte Streit wegen der Vertheilung wurde dahin beigelegt, daß Prälaten und Ritterschaft jedesmal 41 Prozent und die Städte 59 Prozent übernahmen. Aber 1646 ließen sich die Stände ihre von den Churfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund bestätigten Privilegien aufs Neue zusichern, weil sie, bei der Ausdehnung des stehenden Heeres, besorgt um ihre Freiheiten und Rechte waren. Wieder im Jahre 1652 erhielt von ihnen der Churfürst eine ansehnliche Summe bewilligt und er erkannte an, daß sie sehr viel gethan hätten. Aber auf die Forderung des Churfürsten, eine fortwährende Steuer zum Unterhalt des stehenden Heeres zu bewilligen, wollten sie doch nicht eingehen; namentlich soll sich der Oberst Conrad v. Burgsdorf entschieden widersetzt haben, denn, wenn das geschehe, dann sei die Freiheit der Stände dahin; der Churfürst werde sie nicht mehr zu berufen nöthig haben, vielmehr durch seine Soldaten die Steuern, vermittelst militairischer Executionen eintreiben.*) Und wirklich gab der Churfürst auf eine Beschwerde die merkwürdige Erklärung, daß er in Friedenszeiten, wenn keine Gefahr beim Verzuge sei, die Stände zur Berathung berufen wolle. Dies geschah indessen schon 1653. Die versammelten Stände aller Marken mußten wieder neue große Summen bewilligen; dafür bestätigte der Churfürst aber auch alle Privilegien und Reverse, welche seine Vorfahren seit dem Jahre 1572 gegeben hatten und versprach ausdrücklich: in wichtigen Sachen, davon des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne der getreuen Landstände Vorwissen und Rath nichts zu schließen und vorzunehmen, sich auch in keine Verbündnisse, wozu seine Unterthanen oder Landsassen sollten und müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landstände einzulassen. Im Fall er in nöthigen Dingen die Stände zur Berathung berufen würde, wolle er seine Vorschläge dem Ausschreiben einverleiben. Außerdem wurden mit den Ständen noch andere innere Angelegenheiten, namentlich der Kirche, der Universität Frankfurt, der Rechtspflege, wie auch das Verhältniß der Ritterschaft zu den Bauern und andere Verwaltungsgegenstände erörtert und Maßnahmen vereinbart.

*) Wahr ist, daß Burgsdorf am 1. Februar 1652 in völliger Ungnade starb.

Die Absicht des Churfürsten, die Stände gar nicht mehr zu allgemeinen Landtagen zu berufen, mochte kund geworden sein, oder die durch den großen Druck der Steuern hervorgerufene Gährung war so bedeutend, daß sich sämmtliche Stände eigenmächtig, ohne vorherige churfürstliche Berufung schon wieder am 21. April 1654 versammelten und vom Churfürsten die unverzügliche Vollziehung des Landtagsrecesses vom vergangenen Jahre verlangten. Darüber war Friedrich Wilhelm höchst aufgebracht; kein Stand, erwiderte er unterm 19. Mai, habe das Recht, die andern Mitstände zu so kostbaren und beschwerlichen Versammlungen zu berufen; das stehe ihm allein zu. Es erscheine dadurch fast, als müsse er immer durch Verhandlungen bewogen werden, seine Zusagen zu halten, was ihm bei Auswärtigen nur zur Verkleinerung diene. Doch die Strafe wolle er ihnen diesmal erlassen, da sie sich bei ihm entschuldigt hätten. Nur noch einmal, 1656 während des schwedisch-polnischen Krieges, wagten es die Landstände der Neumark, ohne vorherige Berufung und Genehmigung des Churfürsten sich zu versammeln und in dringender Noth einen Waffenstillstand mit den eingefallenen Polen abzuschließen, was ihnen jedoch von Friedrich Wilhelm sehr übel genommen wurde.

Die Hauptsache ist aber, daß von jetzt ab der Churfürst keinen allgemeinen Landtag mehr versammelte, sondern nur die Deputirten der Ritterschaft und der Städte der einzelnen Marken zur Berathung in Steuer-, Polizei-, Justiz-, Kirchen- und andern Angelegenheiten berief. Waren auch anfänglich die Vorstellungen, Beschwerden und Protestationen lebhaft genug, sie wurden doch immer matter und matter: „Die Landschaft sank zu einem Credit-Institute herab, welches zur Gewährleistung der Landesschulden und der Zinsenzahlung für dieselben diente." Der Churfürst hatte in den eigentlichen Marken seinen Zweck erreicht; er war unumschränkter Herr.

Auch in den andern Provinzen des Staates suchte er diesem Ziele alsbald nahe zu kommen. Mit den aus den Domcapiteln, der Ritterschaft und den Städten bestehenden Ständen der durch den westphälischen Frieden erworbenen Bisthümer, nunmehrigen Fürstenthümern Minden und Halberstadt, schloß er Huldigungsverträge und bestätigte die Privilegien derselben nur so weit, als sie dieselben beweisen konnten und immer mit dem Vorbehalte, sofern sie seinen, durch den Friedensschluß erlangten Rechten, Regalien und der Landeshoheit nicht entgegen wären. Die Domkapitel verloren die Theilnahme an der Regierung und bildeten fortan nur den ersten Stand unter den Landständen. Zwar durften sich die letztern noch ferner versammeln, doch mußten sie die Ursache dazu und die Gegenstände der Verhandlungen vorher dem Churfürsten anzeigen, dessen Kommis-

sare dann denselben beiwohnten. Auch hier waren die Stände sehr bald nur Werkzeuge des churfürstlichen Willens.

Nicht ganz so gut ging es in Cleve, zumal der jülich-clevische Erbfolgestreit noch nicht vollständig beigelegt war. Die gesammten Stände der Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark hatten, weil sie ihre Rechte für gefährdet hielten, schon unterm 15. Februar 1645 die alte Einung vom Jahre 1496 erneuert. Sie beklagten sich, daß ihre Rechte beeinträchtigt worden seien und verpflichteten sich, daß eine Landschaft der andern bei Behauptung derselben Beistand leisten und wenn sie von dem Landesherrn unrechtmäßig bedrängt würden, sich insgesammt dagegen setzen wollten. Damit das aber nicht als Conspiration ausgelegt werde, so solle die Vereinigung sich nur auf die Erhaltung der hergebrachten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten beziehen und nur gegen Diejenigen gelten, die sie unterdrücken wollten. Wer sich dem Bunde beizutreten weigere oder gegen denselben handle, solle als ein verdorbenes Glied angesehen werden. Noch lange behaupteten die clevischen Stände, auf diese Vereinigung gestützt, wie durch Lage und Verhältnisse begünstigt, dem Churfürsten gegenüber eine gewisse Selbstständigkeit.

Weit hartnäckiger waren aber die Stände im Herzogthum Preußen. Seit zweihundert Jahren hatten sie schon einen hartnäckigen Kampf um ihre Rechte geführt und darüber ihre Herren, die deutschen Ordensritter, die ihnen willkürlich Steuern auferlegen wollten, um Ruhm, Land und Souverainetät gebracht; dafür aber selbst den bedeutendsten Einfluß auf die Regierung Ostpreußens erlangt. Ohne sie war der Herzog vollkommen ohnmächtig. Jetzt trat ihnen der Absolutismus Friedrich Wilhelms entgegen und der Kampf entbrannte von neuem. Im Labiauer, Welauer und Bromberger Vertrage war dem großen Churfürsten die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit über Preußen von Seiten Schwedens und Polens zugestanden und ihm im Frieden von Oliva (3. Mai 1660) von beiden Mächten abermals gewährt worden, wodurch er souveräner Herzog von Preußen wurde. Dieser Souverainetät widerstrebten aber die Stände. Ohne ihren Rath und ihre Bewilligung hatte der Churfürst in der Noth des Krieges Auflagen und Steuern ausgeschrieben und durch militairische Exekutionen eintreiben lassen, was bei der, in Folge des Krieges so traurigen Lage des Landes, doppelt schwer empfunden werden und einen heftigen Widerwillen gegen die Souverainetät des Churfürsten erzeugen mußte, der seinerseits die Versammlung der Stände scheuete, um wenigstens nicht noch während des Krieges ihren Widerwillen gegen ihn offenkundig werden zu lassen. Adel und Städte, allen voran Königsberg, wurden schwierig und verlangten fort und fort die unverzügliche Einberu-

fung der Stände. War doch die Noth so groß, daß Bürger und Adlige von ihren Häusern die Dachziegel wegnehmen lassen mußten, um die Steuern zu decken und die Exekutionen abzuwenden. Aber trotzdem gab der Churfürst nicht nach. Der Statthalter, Fürst Bogislaus Radziwill, mußte versuchen die Angesehensten und Mächtigsten und dem Churfürsten Geneigtesten einzeln zur Anerkennung der Souverainetät des Churfürsten zu bewegen, um dadurch Andere zu bestimmen. Widerstrebende wurden mit der Entlassung aus ihren Aemtern bedroht und erledigte Aemter sollten nur an solche Personen vergeben werden, die versprächen, bei den Ständeversammlungen die Anträge des Churfürsten zu unterstützen. Nun versammelten sich, ohne auf die Drohungen des Churfürsten Rücksicht zu nehmen, 200 Adelige auf dem altstädtischen Rathhause zu Königsberg; die Städte wollten ihnen beifallen und Hieronymus Rhode, der furchtlose Schöppenmeister von Königsberg, erklärte, daß sie Gesandte nach Warschau zum König von Polen abschicken würden. Der Generallieutenant Albrecht v. Kalkstein und dessen Sohn, der Oberst Christian Ludwig, suchten auch den Adel dahin zu bestimmen. Da gelang es dem gewandten Statthalter, Zerwürfnisse zwischen Adel und Städte zu bringen und der Churfürst versammelte endlich den Landtag des Herzogthums. Hier ließ er am 30. Mai 1661 vorstellen, wie fast alle benachbarten Potentaten in mächtiger Armatur begriffen und wie zu befürchten stehe, es möchten die erschrecklichen Omina, so sich zeithero in fast allen Elementen ereignet, den Ländern auf's Neue wohlverdiente Landplagen andräuen, weßhalb er den Eid als Souverain verlange, ohne doch die Privilegien vernichten zu wollen. Das Heer könne er nicht vermindern und zu dessen Unterhalt solle nur im Allgemeinen ein bestimmter Beschluß gefaßt werden, damit künftig Jeder zu Hause bleiben und seiner Wirthschaft warten könne.

Das war deutlich genug gesprochen und die Stände wußten, woran sie waren. Obwohl sie sich zu Polen nicht sonderlich hingezogen fühlen konnten, so meinten sie doch, dort Schutz gegen die Willkür des Churfürsten zu finden, oder sie suchten vielleicht auch nur nach Ausflüchten und Weiterungen, um den Forderungen des Churfürsten zu entgehen. Sie erklärten dem letztern daher am 7. Juni 1661, daß sie ihren Eid gegen Polen nicht für gelös't hielten; dazu wären polnische Bevollmächtigte nöthig; sie glaubten auch nicht, daß der Churfürst die Souverainetät so verstehe, daß sie nicht sollten in Warschau klagen können, wenn ihre Privilegien verletzt würden, denn außerdem würden alle ihre Freiheiten und Rechte dahin sein. Zwar erwiderte der Oberpräsident v. Schwerin im Auftrage Friedrich Wilhelms, daß die Landesprivilegien, trotz der Souverainetät, nicht ange-

tastet werden sollten und suchte unter den Ständen Parteiung zu erregen. Diese beharrten aber, von Rhode und den beiden Kalkstein bestimmt, dabei, Abgeordnete nach Warschau schicken zu wollen und schrieben, dies zu rechtfertigen, an den Churfürsten: sie wünschten ihm Glück zu seinen Erfolgen, doch hätten sie aus dem Verlangen entnommen, daß er ihre Privilegien nicht nach alter Art und den Landesstatuten gemäß, sondern nach den neuern Verträgen bestätigen wolle, obgleich weder der König, noch der Herzog ohne die Einwilligung der Stände etwas ändern könne. Sie hätten deßhalb gewünscht, bei den welauer und bromberger Verträgen zugezogen zu werden, um dem Churfürsten zur Befestigung seiner Herrschaft und zum Wohle des Landes zu rathen. Dieses bestände darin, daß die weise gegründete Vereinigung mit Polen nicht aufgegeben würde. Die Souverainetät sei einem Mächtigen nützlich, nicht aber einem Schwachen, der selbst eines Schutzherrn bedürfe. Zwischen Preußen und Polen bestehe seit König Kasimir ein ewige Einigung, bei welcher sich Preußen seit 130 Jahren wohl befunden und im Kriege Hülfe gehabt. Die Trennung bringe nur Gefahr. Denn im Kriege sei das Land den Polen offen und im Zwiste mit diesen könnten die Stände wegen der Eventual-Huldigung und des einstmöglichen Rückfalls an Polen (nach Erlöschen des brandenburgischen Mannesstammes im Herzogthume Preußen) dem Churfürsten nicht beistehen. Der König habe über Preußen ohne dessen Zuziehung nichts verfügen können und die Einigung sei auch nicht förmlich aufgelöst. Nachdem sie im Kriege dem Churfürsten genugsam Treue bewiesen, wollten sie das jetzt auch den Polen thun. Früher hätten sie nicht protestiren können, da jeder Versuch zu einer Versammlung der Stände für Hochverrath erklärt worden sei.

Sofort erwiderte der Churfürst: Während des Krieges habe er die Stände nicht zu den Verträgen hinzuziehen können, weßhalb er es jetzt thue und übrigens seien dieselben von mehren Mitgliedern der Stände gebilligt worden. Bestätigung der Privilegien sei jetzt nicht mehr nöthig, da Preußen nicht wie früher vom römischen Reiche unter einen fremden Fürsten komme, sondern bei seinem Erbfürsten bleibe, nur mit dem Unterschiede, daß er jetzt die oberste Herrschaft mit der untern vereinige. Die Verträge wären von Polen angenommen, vom polnischen Reichstage bestätigt und zum Reichsgesetze erhoben worden, daher gültig und auch Polen hätte die Stände ihrer Pflichten entlassen und nur für den Rückfall die Huldigung verlangt. Das Glück eines Landes bestehe nicht darin, zweien Herren in verschiedenen Abstufungen unterworfen zu sein, sondern darin, daß es gut verwaltet werde und aufrichtige Liebe zwischen Fürsten und Unterthanen stattfinde. Er mahne sehr davon ab, Gesandte nach

Warschau zu schicken, weil ihn das ungemein beleidigen und gar nichts nützen würde. Die mangelnde Zustimmung der Stände mache die Verträge nicht unkräftig. Nicht der König von Polen, sondern nur er allein könne ihre Privilegien bestätigen und sei auch im Allgemeinen dazu nicht abgeneigt.

Einzelne der Stände aber suchten in Warschau dahin zu wirken, Preußen von der Souverainetät des Churfürsten zu befreien und wollten sogar, wie der Oberst v. Kalkstein, den König von Polen bestimmen, Truppen nach dem Herzogthume zu schicken, worauf ihm der Adel und die Stadt Königsberg sofort zufallen würden, da sie das jetzige Joch durchaus nicht mehr ertragen könnten. Der König und einige polnische Große waren aber dem doch entgegen und durch geschickte Unterhandlungen wußte der Churfürst von dem erstern sogar eine in bestimmteren Ausdrücken als früher verfaßte Urkunde über die Eidesentlassung der Stände des Herzogthums Preußen zu erlangen.

Jetzt verlangten diese vom Churfürsten eidliche Bestätigung ihrer Privilegien, von je zwei zu zwei Jahren Berufung der Stände, Einrichtung eines preußischen Schatzes und die Versicherung, daß sie, falls der Churfürst in Krieg verwickelt würde, nicht zur Hülfeleistung verpflichtet wären. Bei der Minderjährigkeit eines Fürsten sollte der König von Polen Vormund sein und Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Churfürsten durch Bevollmächtigte des letztern und des Königs entschieden werden. Durch ihre beabsichtigte Gesandtschaft nach Warschau hätten sie nur bewirken wollen, daß der König von Polen Abgeordnete mit völliger Macht schicke, sie ihres Eides zu entbinden und dafür sorge, daß, wenn etwas gegen ihre Freiheiten geschehe, Preußen nie von der unmittelbaren Oberherrschaft Polens getrennt werde und daß, wenn ihre Privilegien verletzt würden, der König dem abhelfe.

Diese Forderungen waren hoch gespannt und ganz dazu geeignet, das Ansehen des Churfürsten gänzlich zu vernichten und das Ziel, nach dem er bisher gestrebt, die von Polen schon gewährte Souverainetät im Herzogthum Preußen, vollständig wieder in Frage zu stellen, weshalb auch der Oberpräsident v. Schwerin meinte, es sei besser die Stände ganz zu beseitigen.

Das erschien aber dem Churfürsten für jetzt noch zu gefährlich; er wollte darum lieber von seinen Ansprüchen etwas opfern, am polnischen Hofe für sich wirken lassen und selbst sich nach Preußen begeben, um dort eine für sich günstigere Stimmung zu erzeugen.

Der wegen der Pest aufgehobene Landtag wurde im October 1661 wieder einberufen, aber nicht nach Königsberg, wo der Churfürst bösen

Einfluß fürchtete, sondern nach dem kleinen Bartenstein. Es war Alles angewandt worden, die Mitglieder des Landtags umzustimmen, aber nur bei sehr wenigen war es gelungen. Einige wollten zwar die Souverainetät anerkennen, aber von den Privilegien durchaus nichts fallen lassen. Andere und vorzüglich Königsberg mit dem Schöppenmeister Rhode an der Spitze, den der Oberpräsident v. Schwerin vergeblich zu gewinnen gehofft hatte, traten ganz entschieden der Souverainetät entgegen. Die Königsberger erkärten, sie würden Friedrich Wilhelm als Fürsten, der alle Fürsten in der Welt an großen Eigenschaften übertreffe, empfangen; wenn er aber käme, sie zu unterdrücken, so würden sie Gewalt mit Gewalt vertreiben. Bei solchem Sinne rieth jetzt auch Schwerin zum Nachgeben und zur Abstellung gerechter Klagen und Beschwerden.

Von churfürstlicher Seite her war es gelungen, die Spaltung unter den Ständen zu vergrößern und unter den Innungen in Königsberg eine kleine Partei zu Gunsten der Souverainetät zu erzeugen, welche dem Schöppenmeister Rhode vom Landtage abrief, was dem Churfürsten eine willkommene Veranlassung gab, Rhode und den ältern Kalkstein die Theilnahme an dem wiedereröffneten Landtage zu untersagen und beide vor Gericht zu stellen. Auch die Leiden, welche die furchtbare Pest mit sich brachte, brachen den Muth einzelner Abgeordneten. So ließen sich die Meisten bestimmen, dem Churfürsten ihre Beschwerden nicht mehr als Forderungen, sondern nur bittweise vorzutragen und nur für die Anerkennung der churfürstlichen Souveränetät eine Assecuration mit der eidlichen Bestätigung ihrer Privilegien zu wünschen. Der Churfürst solle ohne Bewilligung der Stände keinen Krieg anfangen, kein Bündniß schließen, keine fremden (d. h. brandenburgischen) Truppen ins Land bringen, die, Polen zu stellenden Hilfstruppen aus seinen Domänen unterhalten, keine neuen Zölle und Abgaben einführen und Streitigkeiten zwischen ihm und Unterthanen vierzehn Tage vor Eröffnung des Landtags durch Standesgenossen als Schöffen entscheiden lassen. Der Landtag solle, auch ohne vom Churfürsten berufen zu werden, von zwei zu zwei Jahren zusammentreten und die Stände, wenn ihre Privilegien verletzt würden, bis zu deren Wiederherstellung, ihres Eides entbunden sein.

Darauf mochte der Churfürst nicht eingehen, denn es waren, wenn auch in einigen Punkten etwas gemildert, in der Hauptsache doch die früheren Forderungen und er erklärte eine bedingungsweise geleistete Huldigung sei mit der Souverainetät unverträglich. Da sich die Stände auf nichts weiter einlassen wollten, so ließ ihnen der Churfürst seinen Entwurf der neuen Regierungsverfassung vorlegen, von ihm bereits als Landtagsabschied unterschrieben und untersiegelt. Er nahm in demselben, wenn er

es auch nicht klar aussprach, eine unumschränkte Gewalt in Anspruch und wollte die Privilegien der Stände nur soweit bestätigen, als sie seiner Souverainetät nicht entgegen wären.

Das machte keinen guten Eindruck auf die Stände, welche meinten, daß bei der Annahme des neuen Entwurfs die alte Regierungsverfassung gänzlich umgestürzt werde und der König von Polen hätte, als er dem Churfürsten die Souverainetät bewilligte, doch nicht mehr geben können, als er selbst besessen. Sie weigerten sich, den neuen Entwurf in Berathung zu nehmen; sie seien lediglich wegen der Souverainetät und der Landesbeschwerden zum Landtage berufen und hätten weiter keine Vollmacht; ja sie könnten nicht einmal zum Nachtheile ihrer Nachkommen Rechte aufgeben, die sie selbst nicht erworben, sondern von ihren Vorfahren ererbt hätten.

Jetzt suchte der Churfürst die aufgeregten Gemüther dadurch zu beruhigen, daß er die unrechtmäßig eingeführte Accise aufhob, einen Buß- und Bettag ansetzte und wegen der Weihnachtszeit den Landtag auf einige Wochen vertagte. Bei der Wiedereröffnung im Januar 1662 verlangte er jedoch in Stelle der abgeschafften Accise schleunigst die Bewilligung einer neuen Abgabe. Namentlich der Adel wollte sich aber auf nichts einlassen und der des brandenburgischen Kreises verlangte zuvörderst die Freigebung seines Deputirten, des Generals v. Kalkstein, weil man den Prozeß gegen diesen mit der Bestrafung desselben angefangen habe und der Schöppenmeister Rhode erklärte, als eine gütliche Ausgleichung versucht wurde, weil man ihn einmal an das Recht gewiesen, sich nun auf weiter nichts einlassen, sondern dieses erwarten zu wollen. Viele Deputirte waren zum Landtage gar nicht erschienen, wurden aber, bei Verlust ihres Stimmrechts, dazu aufgefordert.

Schon im Jahre 1656 hatte der Churfürst auf dem städtischen Grund und Boden von Königsberg eine Schanze, die nachherige Friedrichsburg, angelegt, wie er sagte, den Pregel zu decken. War dies damals schon den Königsbergern zuwider gewesen, so wurde der Unmuth jetzt noch weit mehr gesteigert, als der Befehlshaber in der Schanze, der Oberst Belcum, auch alles Land, was im Bereiche der Kanonen lag, in Anspruch nahm. Es folgten sogar Gewaltthätigkeiten und darum verlangten nun die Königsberger, daß die Feste abgebrochen werde, weil dieselbe auf ihrem Grund und Boden stehe, für den sie keine Entschädigung erhalten und weil dieselbe außerdem unnütz sei, da der Churfürst nicht nöthig habe, getreue Unterthanen durch eine Citadelle zu bändigen.

Die Gährung stieg immer höher, der giftige Streit zwischen den Lutheranern und Reformirten fand seinen Widerhall auch in der Landschaft

und die Forderungen des Churfürsten um neue und höhere Steuern steigerten sich fortwährend; Königsberg allein hatte schon zu den Landesbedürfnissen eine Million Mark vorgeschossen. Die Städte widersetzten sich der Accise, die ihnen fast allein zur Last fiel und Geistlichkeit und Adel der Hufensteuer, die sie hätten hauptsächlich bezahlen müssen. Das war der Punkt, an dem sich die Einmüthigkeit der Stände brechen konnte und bei geschickter Benutzung brechen mußte. Der Churfürst gewann wirklich die beiden ersten Stände zur Bewilligung der Accise, zu der sie ja so sehr wenig beitrugen und versprach noch obenein, während der drei Jahre, da sie erhoben würde, keine neuen Steuern aufzulegen. Er behauptete, wenn er zu einem Theile der Stände trete, gebe er diesem das Uebergewicht über den andern Theil, der sich dann der Entscheidung fügen müsse und nannte dies die Complanation, welche ihm als Recht aus landesfürstlicher Hoheit nach des Landes Fundamentalverfassung zustehe. Die Städte ihrerseits beklagten, daß die beiden andern Stände von dem frühern Beschlusse abgegangen seien, beschwerten sich darüber, daß sie beschließen müßten, was die andern Stände wollten, jedoch ohne Erfolg; die Accise wurde eingeführt.

Der Churfürst ging jetzt kühner vor. Er verwies es den Ständen, daß sie die Beschwerden der Städte angenommen hätten. Voll Unwillen wies er ihre Verwendung für einige verhaftete Personen zurück, ermahnte sie, sich solcher Strafbaren nicht anzunehmen, denn er sei in solchen Sachen nur Gott unterworfen, werde sein Gewissen rein zu erhalten suchen und noch Manchen verhaften lassen, weil er Besserung von ihm hoffe. Die Uebel des Krieges hätten nun aufgehört, sie wären eine Strafe des Himmels gewesen und die Stände würden wohlthun, den Zorn desselben nicht durch ihr beständiges Queruliren aufs Neue rege zu machen; ihre Privilegien wolle er ihnen nicht entziehen.

Die churfürstlichen Oberräthe in Preußen wollten von jetzt ab mit den Ständen nur mündlich über die Landesbeschwerden verhandeln, nannten die Abgeordneten Königsbergs Rebellen und den Verfasser ihrer Vorstellung eidvergessen und treulos. Vergeblich boten die Königsberger statt der Accise 200,000 Thaler; der Churfürst gab nichts nach.

Nun schickten die Stände den Sohn des Schöppenmeisters Rhode wirklich nach Warschau, dort ihre Beschwerden anzubringen und zu erklären: die Königsberger wollten lieber dem Teufel unterthänig werden, als länger unter dem jetzigen Drucke leben. Der König möge sich nur aussprechen und auch die übrigen Stände würden sich sogleich wieder mit den Städten vereinigen. Sie boten der polnischen Königin, die ihren schwachen Gemahl beherrschte, 200,000 Gulden, wenn sie dazu beitragen wolle,

Preußen von der Souveränetät des Churfürsten zu befreien. Wirklich erließ der König ein Schreiben an die Königsberger, in dem er sich beklagte, daß sie hätten glauben können, er habe bei der Erneuerung seiner Verträge mit dem Churfürsten ihre Rechte und Freiheiten verletzen oder vermindern wollen; er erkläre hiermit öffentlich, daß diese unberührt und vollständig erhalten werden sollten, wie er denn die Bürger in seinen Schutz nehme, aus dem er sie nie entlassen. Der König schrieb noch selbst an den Schöppenmeister Rhode, dankte diesem für seine, ihm bewiesene Treue, ermunterte ihn zur Ausdauer und bot ihm seinen königlichen Schutz an.

Diese Schritte der Königsberger hatten den höchsten Zorn des Churfürsten erregt und er wollte jeden Bürger der Stadt einzeln auf das Rathhaus fordern und durch eigene Namensunterschrift erklären lassen, ob er für oder gegen Rhodes Sendung nach Warschau gewesen sei, was jedoch, als zu gefährlich, unterblieb.

Die rhodesche Partei gewann immer mehr an Ausdehnung und Ansehen und selbst die königsberger Gerichte schlugen sich zu ihr. Der Churfürst befahl dem Statthalter, den Magistrat und die Gerichte auf das Schloß zu fordern, sie als Geißel fest zu halten, bis Rhode und dessen Anhänger verhaftet seien und churfürstliche Truppen rückten deßhalb in die Nähe von Königsberg. Aber die Bürger ergriffen auch ihrerseits die Waffen; die Bewohner Kneiphofs brachten ihre Kanonen auf die Wälle und bezogen die Wachen; selbst der polnische General Czarniezki, der im Bisthum Ermland stand, wurde um Beistand angegangen; seine Truppen wollten die Königsberger aufnehmen.

Der Statthalter mochte es doch nicht bis zum Aeußersten treiben und versprach deshalb, daß, sobald die Bürger die Waffen niederlegen würden, auch die churfürstlichen Truppen zurückgezogen werden sollten und suchte selbst den Churfürsten unter diesen Umständen von der Gewalt abzuhalten. Der Churfürst aber wandte sich vergeblich an die Gerichte, den Schöppenmeister Rhode zu verhaften: er sei keines Verbrechens überwiesen; dasselbe that der Magistrat: er fürchte einen Aufstand. Noch mehr. Der Churfürst schrieb selbst an das kneiphöfische Gericht und befahl diesem, bei Verlust aller Privilegien und seiner Gnade, Rhode gefangen den Oberräthen auszuliefern; er sollte den Gesetzen gemäß behandelt und auch einige Mitglieder des Gerichts zugezogen werden. Das Gericht lehnte auch dies ab und forderte, wie Rhode selbst, der nach wie vor öffentlich erschien, freie gerichtliche Untersuchung.

Inzwischen mußte der churfürstliche Gesandte in Warschau, v. Hoverbeck, den schwachen König von Polen, der gerade jetzt durch den Krieg

gegen die Kosacken und die Russen in ungünstiger Lage war, um einen Widerruf seiner Schreiben an die Königsberger und an Rhode angehen. Der Churfürst fügte Drohungen hinzu und so erklärte der König im Juli 1662 jene Schreiben für erschlichen, entschuldigte sich beim Churfürsten und bat nur, seine Unterthanen nicht aufs Aeußerste zu bringen, damit diese nicht zuletzt beider Oberherrschaften abwürfen, und sich einen andern Schutzherrn suchten.

Obwohl durch dieses Hin- und Herschwanken des Königs von Polen, die dem Churfürsten gegenüber stehende Partei in ihrem Vertrauen auf polnische Hülfe erschüttert werden mußte, so glaubte sie doch, auch allein Kraft genug zu haben, ihre Wege verfolgen und ihr Ziel erreichen zu können. Auch der Churfürst mochte dies wissen und so versuchte er, für jetzt etwas einzulenken. Er wollte sich, ließ er erklären, damit begnügen, der Accise, wenn die Königsberger sie nur acht Tage bezahlten, oder ihr wenigstens nicht widersprächen, für die von ihnen früher angebotene, von ihm aber abgelehnte Abstandssumme von wenigstens 300,000 Gulden, zu entsagen, doch nur unter der Bedingung, daß sie zugleich vom Widerspruche gegen die Souverainetät und von der beabsichtigten Abordnung nach Warschau abständen und ließ mittlerweile die Straßen nach Polen mit seinen Truppen besetzen, den etwaigen Abgeordneten den Weg dorthin zu sperren.

Das Anerbieten des Churfürsten hatte jedoch keineswegs den erwünschten Erfolg und schon mußte man fürchten, daß Rhode nun das, auf den Churfürsten so schon eifersüchtige Schweden anrufen werde, als Friedrich Wilhelm anzeigen ließ, daß er selbst nach Preußen kommen und die Stände wegen aller noch unerledigten Beschwerden zufrieden stellen werde. Dessen ungeachtet erschienen, als der Landtag aufs Neue zusammentrat, nur zwei Abgeordnete des Adels und die Eröffnung mußte deßhalb drei Wochen ausgesetzt und der Landtag durch neue Schreiben eingeladen werden. Aber auch dann war derselbe noch lange nicht vollzählig; es fehlten wieder die meisten Abgeordneten der Städte, ja die Kneiphöfer von Königsberg erklärten, vor den churfürstlichen Truppen besorgt, ohne besondern Paß des Statthalters nicht kommen zu wollen. Jetzt ließ der Churfürst am 11. October 1662 eine Assecuration verlegen, welche auch alle seine Nachfolger verpflichten sollte, in der er die Landesprivilegien und die Rechte der augsburgischen Confession, als der herrschenden Kirche, bestätigte und auch versprach, nichts Wichtiges, auf die Verfassung Bezügliches, in Friedens- und Kriegszeiten ohne Zuziehung der Stände vorzunehmen. Als er aber mit Truppen in Königsberg anlangte, weigerten sich die Stände, auf Berathungen einzugehen; es sei dies

unnütz. Ihre Bitten und Beschwerden wären in den Landtagsakten enthalten und der Churfürst hätte versprochen, bei seiner Ankunft ihren Forderungen abzuhelfen. Der Churfürst dagegen ließ jetzt mit Gewalt und List durch seine Truppen, während die Kanonen auf die Stadt gerichtet waren, den Schöppenmeister Rhode verhaften und ihn, als des Hochverraths überwiesen, trotz der Verwendung der Bürgerschaft, des Königs von Polen und des Erzbischofs von Gnesen, nach Colberg, dann nach Cüstrin und endlich nach Peitz bringen.*) Vom Churfürsten berufene Abgeordnete der Bürgerschaft erkannten jetzt die Souverainetät an, worüber indessen die Bürger sehr unzufrieden waren.

Auch die Stände waren jetzt geneigter zum Verhandeln; der Churfürst machte ihnen gleichfalls einige Zugeständnisse und so kam unter dem 12. März 1663 eine neue Assecuration zu Stande. In derselben erkannte der Churfürst das Recht der Stände an, daß sie hätten zu den Verträgen von Welau und Bromberg zugezogen werden müssen, entschuldigte, daß es bei den damaligen Kriegsumständen nicht geschehen sei, daß dies aber ihren Rechten nicht nachtheilig sein solle und versprach, künftig bei solchen Handlungen, die das Herzogthum beträfen, in Kriegs- und Friedenszeiten der Stände Rath, Gutachten und Belieben zu erfordern und ohne dieses nichts zu beschließen und zu verändern. Polnische Abgeordnete sollten nun die Erlassung des bisherigen Eides vollständig bewirken und die Huldigung für den Fall, daß mit Aussterben der Churlinie das Land an Polen zurückfalle, annehmen. Zum Beweise, daß er die Souverainetät nicht gegen die Landesfreiheiten auszudehnen beabsichtige, erkläre er die nun auf ihn übergegangenen Rechte des Königs und der Republik Polen nur den Verträgen zwischen Preußen und Polen und der Landesverfassung gemäß gebrauchen zu wollen, bestätigte bei fürstlicher Treue und Glauben die sämmtlichen Privilegien und Rechte der Stände ohne Ausnahme. Er wolle durch Bestätigung der Rechte der Reformirten und der Katholiken die Lutheraner nicht gefährden, Niemandem den Weg Rechtens verschließen, auf unparteiische Rechtspflege halten, die Vollstreckung der Urtel nicht verzögern, ohne der Stände Rath und Einwilligung wegen des Herzogthums Preußens keinen Krieg anfangen, außer in Fällen der Nothwendigkeit, wenn er und seine Nachkommen der Stände Rath und Bewilligung nicht erfordern könnten. Ohne Rath und Bewilligung derselben sollten in Friedens- und Kriegszeiten keine Steuern noch

*) Beharrlich weigerte sich Rhode, die Gnade des Churfürsten, die ihm dieser später gern erwiesen hätte, in Anspruch zu nehmen. Er verlangte seine Freiheit nicht von der Gnade, sondern von der Gerechtigkeit desselben und blieb so sechszehn Jahre in der Gefangenschaft bis an seinen Tod im Jahre 1678.

Umlagen aufgelegt, Beschwerden über öffentliche Angelegenheiten bei den Landtagen und von Einzelnen auch außerhalb derselben bei der preußischen Regierung vorgebracht und vom Churfürsten entschieden werden. Die Regierung solle von je sechs zu sechs Jahren mit dem kleinen Consilium (den Landräthen) zusammentreten und auf deren Gutachten wolle dann der Churfürst den Landtag berufen. Sobald eine Veränderung durch den Todesfall des Fürsten geschehe, solle der Nachfolger beim Antritt der Regierung einen allgemeinen Landtag ausschreiben und nachdem ihm der Erbeid geleistet worden, die Beschwerden abstellen, den welauer Vertrag und die Privilegien des Landes beschwören und noch außerdem der Landschaft eine Versicherung der Freiheiten und Landesverfassungen geben und diese zu halten verbunden sein.

Die Standhaftigkeit, mit welcher die Stände während der Verhandlungen über diese Assecuration ihre Rechte vertheidigten und nur Schritt vor Schritt zurückwichen, ließ den Landtagsabschied vom 1. Mai 1663 für sie in manchen Punkten noch günstiger ausfallen und namentlich wurde noch festgesetzt, daß bei Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Fürsten, wenn sie auf dem Landtage nicht beigelegt werden könnten, der Churfürst und die Landstände sammt den Städten, jeder sechs Schiedsrichter und diese zwölf gemeinschaftlich den dreizehnten ernennen, diese insgesammt aller Eide und Pflichten ledig gelassen und durch einen besondern Eid verpflichtet werden sollten, nur auf die Gerechtigkeit der Sache zu sehen.

Der Landtag wurde im October 1663 zur Huldigung nach Königsberg eingeladen und am 26. October langten auch die polnischen Bevollmächtigten, der Bischof von Ermeland und der Unterkanzler Johann Lescinski, daselbst an. Am 28. empfing der Churfürst in feierlichster Weise auf dem Schlosse, in Gegenwart der beiden Bevollmächtigten, von jedem der anwesenden Adligen, von den Abgeordneten der Städte und Zünfte und allen Beamteten den ihnen vorgelesenen Huldigungseid, vermöge dessen sie den Churfürsten für ihren einigen, wahren und unmittelbaren Oberherren anerkannten und versprachen, sich durch nichts, wie solches auch von Menschen erdacht werden möge, davon abwendig machen zu lassen. Dann leisteten die Stände den Huldigungseid an die Krone Polen für den Fall, daß der churbrandenburgische Mannesstamm erlöschen sollte.

So hatte der Churfürst endlich erreicht, wonach er gestrebt; seine Souveränetät war von den preußischen Ständen anerkannt worden, freilich nicht freiwillig, nicht freudig, sondern nur mit innerm Widerstreben und die Gemüther waren keineswegs beruhigt. Der Churfürst seinerseits verfuhr als unumschränkter Herr, gab nur nach, wenn er Widerstand fand, oder wenn seine Klugheit es für angemessen hielt.

Friedrich Wilhelm vergrößerte fort und fort sein Kriegsheer und bedurfte darum Geld und immer wieder Geld, wollte aber die Stände doch nicht zusammen berufen, um nicht allgemeinen Widerstand zu finden. Im März 1666 mußte es dennoch geschehen und er erhielt ein doppeltes Kopfgeld, wie auch auf die Drohung, daß er die Accise nach Ablauf der Bewilligung eigenmächtig forterheben werde, diese noch auf 2 Jahre bewilligt. Die Stände baten demüthig um Abstellung der wichtigsten Beschwerden und um Herstellung der ordentlichen und der Landmiliz, um der stehenden Truppen entledigt zu werden.

Um abermals Geldbewilligungen zu erhalten, mußte der Landtag schon im August 1667 wieder versammelt werden. Die Abgaben waren groß und drückend und weit höher, denn je zuvor, und doch handelte es sich gar nicht mehr darum, ob die verlangten Summen aufgebracht, sondern nur darum, wie sie herbeigeschafft werden sollten. Unzufriedenheit und Mißvergnügen waren allgemein und desto gefährlicher, als sich die Stimmung in den berechtigten Organen nicht äußern durfte.

Der Sohn des verstorbenen Generallieutenants, der Oberst v. Kalkstein hatte, bei der Huldigung abwesend, den Huldigungseid noch nicht geleistet, widersprach jetzt dreist und kühn dem verfassungswidrigen Verfahren des Churfürsten und wurde seiner Hauptmannschaft von Oletzko, weil er sich angeblich gewalthätig, ja grausam gegen die dortigen Unterthanen benommen, entsetzt. In Wuth hierüber soll er mit einem Einfalle der Polen in Preußen, ja dem, allerdings abwesenden Churfürsten mit dem Tode gedroht haben. Es wurde dem Obersten der Prozeß gemacht und wegen Hochverraths das Todesurtheil über ihn ausgesprochen, vom Churfürsten jedoch in ewige Gefangenschaft verwandelt. Das war ein Fingerzeig für die Stände. An diese wurde jetzt das Ansinnen gestellt, zur Unterhaltung der Truppen die Accise nicht auf einige Zeit, sondern gleich auf so lange zu bewilligen, als der Churfürst die Erhebung derselben für nöthig erachten würde, um sich auch selber die Kosten der öfteren Zusammenkünfte zu ersparen. Aber bei diesem Verlangen blieb der Churfürst noch keineswegs stehen; er forderte auch weitere Abgaben zur Einlösung der Domainen und als Beitrag zu den Kosten der Gesandtschaften. Die Stände jedoch meinten, es sei bekannt genug, wie unzählige Steuern sie gegeben, wie sie verwendet worden und wohin das gediehen. Alle Beschwerden ließ aber der Churfürst unbeantwortet zurückgeben und auch die nicht bewilligten Steuern erheben.

Als im Jahre 1670 ein neuer Landtag versammelt werden sollte, mußten die Amtshauptleute dahin wirken, daß nur friedliche Abgeordnete gewählt würden. Die Verhältnisse gestalteten sich aber immer schwieriger.

Der Oberst von Kalkstein war auf Fürbitte der Churfürstin Dorothea, bei der Geburt ihres ersten Sohnes, in Freiheit gesetzt worden und hatte dafür schwören müssen, sich nicht rächen und, ohne Erlaubniß des Churfürsten, sich nicht von seinen Gütern entfernen zu wollen. Die ihm außerdem noch aufgelegte Strafe von 10,000 Thalern wurde, auf seine Bitte, auf 5000 herabgesetzt. Trotzdem begab er sich jetzt aber nach Warschau, wo sich auch noch der jüngere Rhode aufhielt, welche beide nun am polnischen Hofe gegen den Churfürsten wirkten. Der letztere begehrte vom Könige Michael die Auslieferung Kalksteins als eines meineidigen Hochverräthers. Dieser gewann eine mächtige Partei am polnischen Hofe, ließ heftige Schriften gegen den Churfürsten ausgehen, in denen er sich, als von den preußischen Ständen bevollmächtigt, darstellte, ja trat sogar, um mehr Einfluß und eine Stütze auch an der Geistlichkeit zu gewinnen, zum Katholicismus über. Scharfe Schriften wurden jetzt zwischen dem Könige und dem Churfürsten gewechselt und schon drohete ein Krieg; da ließ ihn der letztere durch seinen Residenten Eusebius v. Brandt, am 30. November 1670 heimlich festnehmen und nach Preußen bringen, wo ihm der Prozeß gemacht wurde. Nachdem Kalkstein, so hieß das Urtheil, gütlich und unwiderruflich eingestanden, daß er gegen den von ihm geleisteten Eid Preußen verlassen, in Warschau im Namen der Landstände, ohne deren Vollmacht und Wissen dem Könige falsche, den Churfürsten schmähende und gegen ihn zur Feindschaft aufwiegelnde Bittschriften übergeben, sei er als Eidbrüchiger, Fälscher und Hochverräther zum Tode mit dem Schwerte und zur Einziehung seiner Güter verurtheilt und er wurde demzufolge, trotz des ernsten Einspruchs der Stände, die das Verfahren gegen Kalkstein nicht als dem preußischen Rechte angemessen anerkannten, hingerichtet.

Der Widerstand der Stände brach zusammen; einige waren geschreckt, andere gewonnen oder lau geworden, und in ihren Interessen getheilt, wurde ihre Sprache immer matter und matter. Man mußte sich endlich in das Unvermeidliche fügen und den Churfürsten, wenn auch noch mit Widerstreben, als unumschränkten Herrn walten lassen. Schließlich durften sich die Stände nur noch jedesmal vierzehn Tage versammeln und nur über die ihnen vorgelegten Sachen berathen. Es handelte sich meistens nur um Steuerforderungen, bei denen jetzt schon geradezu erklärt wurde, daß das, was sie zu wenig bewilligten, durch militairische Execution beigetrieben werden würde. Alle Protestationen waren vergeblich; umsonst wurde der Churfürst an die gegebene Assecuration erinnert; alle Beschwerden wurden unbeantwortet zurückgegeben. Man überging auch wohl die Stände ganz und gar, schrieb Steuern aus und forderte sie ein; ja wenn

es an Geld fehlte, wurde von den Generalen den Soldaten befohlen, ihren Sold von den Quartiergebern selbst zu erheben.

Noch einmal, im Jahre 1674, hatten sich die Stände zu kräftiger Sprache erhoben. Sie erklärten dem Churfürsten geradezu, sie hätten keinen Landtag gewünscht und um keinen gebeten, weil seit seiner Regierung jeder Landtag nicht zur Erleichterung, sondern nur zur Vermehrung der Beschwerden und Abgaben gedient. Ihre Noth sei grenzenlos; dem Bauer fehle Brod und Saatkorn, dazu komme Viehsterben. Militairische Executionen und Bedrückungen mehrten die Verzweiflung; ja Eltern wollten ihre Kinder verlassen, oder sie und sich ermorden. Der Churfürst habe sich so häufig verpflichtet, keine Abgaben ohne Bewilligung der Stände zu erheben; das sei unveränderliches Grundgesetz des Landes und könne nicht von dem willkürlich veränderten Etat des Churfürsten abhängen. Ob Ausnahmen nothwendig seien, hätten die Stände zu beurtheilen. Alles, wodurch das Land vorher glücklich gewesen, liege darnieder; bewilligte Abgaben hätten den Einwohnern ihr Vermögen, unbewilligte ihre Freiheit und die unbeschränkte Ausübung der Souverainetät ihre Rechte genommen. Weiter erinnerten die Stände in ihrer Beschwerde an die Assecuration von 1663, protestirten gegen die Verletzung der Verträge mit Polen und droheten sogar auswandern zu wollen; denn der Ueberrest der ehemaligen Freiheit bestehe nur in dem traurigen Rechte, über den Verlust derselben laut klagen zu dürfen.

Der Churfürst aber wollte Souverain, er wollte unumschränkter Herrscher sein; freilich nicht um seinetwillen — und das ist der große Unterschied zwischen einem Friedrich Wilhelm und Ludwig XIV. von Frankreich — sondern um des Landes willen.

Die Noth war allerdings damals in Preußen grenzenlos; Executionen folgten auf Executionen und oft war auch durch diese nichts mehr beizutreiben. Die armen Bauern verließen ihre Höfe und suchten unredlichen Erwerb, wurden Diebe und Mörder. Der Werth der Grundstücke sank gegen früher tief herab und 12000 Hufen lagen, in Folge des Einfalls der Schweden in Preußen und des Krieges, dort ganz wüst. Und doch konnte der Churfürst nichts nachlassen; er mußte Mittel haben, sein stehendes Heer zu erhalten und zu mehren, wollte er selbstständig in die europäische Politik eingreifen, wollte er sein großes Ziel erreichen, nämlich den brandenburgisch-preußischen Staat fest zusammen zu fügen und ihn weiterer Entwickelung fähig zu machen, um einst nicht unter, sondern neben Oesterreich zu stehen. Und oft war es auch nicht die Höhe der geforderten Summen an sich, sondern die ungleichmäßige Vertheilung, welche sie so unerschwinglich machte.

Er schrieb deßhalb auch den Ständen, die allerdings in Preußen, im Gegensatze zu denen, in den anderen Landestheilen, noch mannhaft genug ihr Recht vertheidigten, er fände es gar nicht von der Nothwendigkeit, sie künftig wieder zu berufen, weil sie nur Beschwerden erhöben und dem Lande nichts als Unkosten verursachten. Was sie bewilligt hätten, nehme er ferner auf Abschlag an; doch sei es sein gnädigster Wille, daß das, was an den von ihm gemachten Forderungen fehle, mit ausgeschrieben werde.

Mit der Einführung der Accise, in der Churmark sowohl als auch in Preußen, fiel das Geldbewilligungsrecht der Stände beinahe von selbst. Es war dies eine stehende Steuer, die mit Leichtigkeit, wenn es erforderlich war, bei einzelnen Artikeln erhöht werden konnte. Die Stände der Marken wurden nicht mehr zu allgemeinen Landtagen, sondern nur zu Kreistagen berufen. Sie erhielten zwar im Jahre 1683 noch die Erlaubniß des Churfürsten zum Zusammentritt der Deputirten aller Kreise. Diese Versammlung erreichte aber wenig und als sie an die alten Rechte der Stände erinnerte, entgegnete der Churfürst, daß er die Rechte der Stände nicht in Abrede stelle, allein der Zeit müßten auch Landesverträge und Grundgesetze weichen.

Am Ende seiner Laufbahn konnte **Friedrich Wilhelm** mit Genugthuung auf sein Werk blicken. Zwei Tage vor seinem Tode, am 27. April 1688, versammelte er den Geheimen Rath und redete in Gegenwart desselben den Churprinzen mit den Worten an: „Er sei überzeugt, daß er zum letzten Male dem Rathe beiwohne, da er in wenigen Tagen sterben werde. Er habe viele Kriege geführt, die ihm viele Mühen und Sorgen, seinen Unterthanen große Uebel verursacht hätten. Jeder wisse, wie er den Staat nach dem Tode seines Vaters gefunden und wie er ihm mit Gottes Hülfe aufgeholfen, seiner Feinde Schrecken geworden und seiner Freunde Achtung verdient habe. Er habe gewünscht, die Lasten seiner Unterthanen zu erleichtern, doch die Ungunst der Zeiten hätten das verhindert u. s. w."

Von den alten Rechten und Freiheiten der Stände war nur wenig noch übrig; ein Fürst, wie Friedrich Wilhelm, konnte keine andere Macht, die ihn in der Ausführung seiner Pläne und Unternehmungen hinderte, neben sich dulden. Aber auch die Stände selbst hatten zu ihrem eigenen Verfalle wesentlich beigetragen, sie selbst waren an diesem Ausgange des Kampfes schuld: sie hatten ihre Privat-Interessen über das Gemeinwohl, ihr altes, von der Zeit gerichtetes Recht über das höhere Recht der Wohlfahrt des ganzen Volkes gesetzt; das uralte Recht der Steuerbewilligung war von ihnen gemißbraucht worden, namentlich dadurch, daß der Adel

alle Lasten den Städten, diese wieder möglichst dem Adel, als den großen Grundbesitzern, beide aber, so viel als irgend anging, den gar nicht vertretenen Bauern aufbürden wollten. Die Stände waren zu den Vertretern einer Partei herabgesunken, die allerdings schon früher in der Mark war, als die Hohenzollern selber, die aber, wegen ihrer Loslösung von dem Volksganzen, Intelligenz und Wohlstand immer mehr verlor und endlich fallen mußte, als die Hohenzollern von Friedrich I. an bis Friedrich Wilhelm den großen Churfürsten den Kampf gegen dieselbe aufnahmen, die Raub- und Fehdelust der damaligen Ritter dämpften, dieselben zunächst zwangen, sie als Landesherrn anzuerkennen und die kühn emporstrebenden, im Staate kleine Republiken bildenden Städte nöthigten, sich mit Fürst und Land als ein Ganzes zu fühlen. Der alte Spruch: Einer für Alle und Alle für Einen, mußte zur Wahrheit werden.

Die Stände hörten auf, ein Faktor in Verwaltung und Gesetzgebung zu sein; sie bestanden noch fort als geduldete Corporationen, die höchstens nur gebraucht wurden, um den Staatsgläubigern größere Sicherheit zu geben, oder einmalige größere Geldsummen zu beschaffen. So bestätigte Friedrich Wilhelms Nachfolger Friedrich III. bei dem Antritte seiner Regierung den Ständen der Churmark zwar den Landesreceß vom Jahre 1653, ohne jedoch allgemeine Landtage zusammen zu berufen; nur die Stände der Neumark wurden 1690 versammelt, um für das Heer 30,000 Thaler außerordentliche Unterstützungsgelder zu bewilligen. Als zur Aufhülfe der herabgekommenen Finanzen des Staates neue Steuern eingeführt werden mußten, erhielt ein Ausschuß der Stände die Aufsicht über das gesammte Creditwesen, um eben den Gläubigern größere Sicherheit für die dem Staate geliehenen Capitalien und für die Zinsen zu bieten. In Preußen wurden zwar noch die Landstände zu ordentlichen Landtagen berufen, aber auch dort hatten sie fast weiter nichts mehr zu thun, als die geforderten Abgaben einfach zu bewilligen; wenn sie sich weigerten, wurden andere Maßregeln in Aussicht gestellt und ihre Eingaben und Beschwerden ruhig bei Seite gelegt.

Eben so blieb es unter König Friedrich Wilhelm I., der seiner Natur nach noch weit mehr dazu angethan war, unbeschränkt zu herrschen, sich über jede Schranke hinweg zu setzen, oder sie nieder zu brechen. „Ich stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce!" das galt vorzüglich auch den Landständen gegenüber, die gar nicht mehr versammelt wurden. Nur einmal, bei der Huldigung, war es noch in Preußen, vielleicht auch in den andern Provinzen, aber gleich mit dem ausdrücklichen Befehle geschehen, sich aller Beschwerden zu enthalten, sondern nur Wünsche wegen der Bedürfnisse des Landes, das eben furchtbar durch die Pest ge-

litten hatte, dem Könige zu äußern. Die Stände aber, die ihre alten Gerechtigkeiten noch nicht ganz vergessen, stellten vor, daß man ja dem allmächtigen Gott seine Verheißungen vorhalten könne, der demungeachtet allmächtig bleibe und daß es darum auch der König nicht ungnädig deuten wolle, wenn sie ihm ihre Privilegien und die Verheißungen seiner Voreltern vorhielten; worauf der König versicherte, daß er die Rechte der Stände, wie im Allgemeinen die ganze Landesverfassung, aufrecht erhalten und keinen Unterthanen in dem, was er billig und füglich als Recht ansehen könne, beeinträchtigen wolle. Das war der Bescheid, mit dem sich denn auch die Stände begnügten, oder begnügen mußten. Die königliche Resolution vom 22. April 1713 auf ein Memorial der Landstände der Churmark, in der es heißt, daß der König den Receß von 1653 nicht sofort bestätigen könne, weil er sich noch nicht informirt habe, in wie weit solche Recesse auf die jetzigen Zeiten noch anwendbar seien, ist die letzte, die wir kennen.

Aehnlich war es auch bei der Huldigung, die Friedrich II. in den Marken, in den übrigen Landestheilen und in Preußen empfing. Es kam bei den Ständen, nur zu dieser Feierlichkeit versammelt, gar nicht mehr dazu, die unumschränkte Gewalt des Königs einengen zu wollen; sie war jetzt volle Thatsache und schon weit über die Stände hinweggeschritten, die ihrerseits dem völligen Verscheiden nahe waren.

Schlesien hatte sich unter dem österreichischen Hause eine gewisse Autonomie bewahrt und der Ausschuß der Stände zeigte sich denn auch nach der preußischen Eroberung, während des ersten schlesischen Krieges schwierig, die von Friedrich II. geforderten Geldsummen zu bewilligen und sie mußten wirklich durch militairische Execution beigetrieben werden. Als er von den Ständen des Herzogthums Niederschlesiens und der Fürstenthümer Münsterberg und Grottkau bis an die Neiße, was er bis jetzt erobert, am 2. October 1741 zu Breslau die Huldigung als nunmehriger Herzog von Niederschlesien empfing und als dann Fürsten und Stände um die Bestätigung der Privilegien, Rechte und Freiheiten baten, ließ ihnen der König am 31. October eröffnen, daß er sie bei denselben erhalten und schützen wolle, soweit dieselben ihnen selbst und der allgemeinen Wohlfahrt auch wahrem Interesse und Aufnehmen des Landes zuträglich und damit compatibel zu sein erfunden werden möchten. Dazu sei aber eine genaue Untersuchung und Prüfung derselben und aller dabei concurrirenden Umstände nöthig, was mehr Zeit erfordere, als der König bei den gegenwärtigen Kriegsoperationen und seinem jetzt kurzen Aufenthalte in Schlesien anzuwenden im Stande sei. Aber schon zwei Tage früher hatte der König dem Ausschusse der Fürsten und Stände durch das Feldkriegscommis-

sariat anzeigen lassen, daß er es zuträglich fände, die Landeseinkünfte in Schlesien durch eigene von ihm, dem Könige, abhängige Collegien verwalten zu lassen, weßhalb es der bisherigen Versammlungen der Fürsten und Stände und des Generalsteueramts nicht mehr bedürfe. Da er zur Erleichterung des Landes alle überflüssigen Bedienungen abzuschaffen beabsichtige, so wolle er mit der Versammlung der Fürsten und Stände den Anfang machen, indem alle bisherigen niederschlesischen Bevollmächtigten und Abgeordneten von ihren Aemtern dispensirt werden sollten. Es wiederholte sich hier also, auch nach der Besitznahme von ganz Schlesien und der Grafschaft Glatz, ganz dasselbe, was schon in den andern Provinzen des Preußischen Staates stattgefunden hatte.

Anders war es aber in Ostfriesland, welches 1744 an Preußen fiel. Der Landtag, seit langer Zeit auch dort nicht mehr versammelt, trat sofort in Aurich zusammen, huldigte dem Könige, der seinerseits „die Rechte der Stände, wohlwissentlich und wohlbedächtig bestätigte.“ Es wurde zur Begründung der künftigen Verfassung ein neuer Vertrag geschlossen. Nach ihm durften die Stände sich vereinigen und ihre Rechte gemeinschaftlich vertreten. Gefaßte Beschlüsse derselben sollten unbedingt ausgeführt, die Landesmittel von den Ständen bewilligt und von den ständischen Administratoren verwaltet werden. Hier war noch in den Ständen ein gesunder, lebensfähiger Kern und der König ließ darum auch der Landesverfassung der freien Friesen volle, uneingeschränkte Wirksamkeit, bestimmte nichts aus eigener Machtvollkommenheit. Indessen, in der Verwaltung war manches Mangelhafte, das sahen auch die Stände ein und so übertrug der im Jahre 1749 versammelte Landtag dem Könige die Oberleitung des Kassenwesens, oder, wie es hieß, der Landesmittel. Fort und fort bewahrten die Friesen dem Preußischen Königshause, um dieser Gerechtigkeit willen, Liebe, Achtung und treue Anhänglichkeit und es ging ein tiefes Bedauern durch das Land, als es 1815 an Hannover abgetreten werden mußte.

Die Thätigkeit der Stände, als eines lebendigen Gliedes im Organismus des Staates, hatte in den älteren preußischen Landestheilen nach und nach aufgehört; es war für sie, mittelalterlichen Zuständen entsprossen, kein Raum mehr enthalten. Nach oben lähmten sie, so lange sie noch versammelt wurden, höchstens die Thatkraft der Fürsten und nach unten hin störten sie das Zusammenschließen und den Gemeinsinn des Volkes, erhielten den Kastengeist. Die Zeit einer neuen Schöpfung war noch nicht gekommen; daß sie aber kommen werde, kommen mußte, ja von erleuchteten Fürsten selbst herbeigesehnt wurde, das beweis't Friedrichs des Gro-

ßen Ausspruch, als er bald am Ende seiner, doch gewiß glorreichen Regierung angelangt war: „Ich bin müde über Sclaven zu herrschen.“

Gegen das Ende des 17. und im Laufe des 18. Jahrhunderts vollzog sich, wie im übrigen Deutschland, so auch in Preußen, die wesentliche Veränderung des Staatsorganismus. Die Fürsten wurden souverain und der Handels-, Gewerbs- und Ackerbaustand hob sich der Art, daß der Bürger und Bauer unmöglich länger in der untergeordneten Stellung, die ihm die mittelalterige Verfassung, dem Adel gegenüber, angewiesen hatte, verbleiben konnte; ja aus dem Bürgerstande heraus hatte sich ein neuer, man könnte sagen, wissenschaftlicher Adel gebildet, der dem alten feudalen nicht mehr untergeordnet werden konnte. So entsprach die alte Verfassung nicht mehr dem Wesen der Dinge, wie sie geworden, nicht mehr dem Charakter, nicht mehr dem Geiste, nicht mehr der sittlichen Größe des Volkes: die alte ständische Verfassung mußte fallen und lange Zeit ist darüber hingegangen, ehe auf neuen Grundlagen ein neuer Bau ausgeführt werden konnte. Daß es aber so kommen mußte, war ein National-Unglück; denn es wurde die Selbstachtung des Volkes, das Bewußtsein seines Werthes, das Vertrauen zu seiner Kraft, es wurde das edle und erhebende Nationalgefühl zerstört und vernichtet, der Knechtung durch Fremde der Weg gebahnt. Wäre es nicht so, wie wäre es möglich gewesen, daß kaum zwanzig Jahre nach dem Tode des großen Friedrich der Preußische Staat von seiner Höhe herabgeschleudert und an den Rand des Abgrundes hätte gebracht werden können? —

Sofort nach dem unglücklichen Tilsiter Frieden begann die große Zeit der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung, welche die Wiedergeburt des Staates bewirkte. Als der Freiherr v. Stein bei seinem von Napoleon veranlaßten Ausscheiden aus dem Staatsdienste, sein Sendschreiben vom 24. Mai 1808 an die obersten Verwaltungsbehörden erließ, konnte er schon auf ungeheure Erfolge hinweisen. Die Erbunterthänigkeit war vernichtet, das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigenthums, wie die freie Verfügung über dasselbe waren ausgesprochen, Zunftzwang und Verkaufsmonopol aufgehoben worden. Die Städte hatten ihre uralte Mündigkeit und Freiheit wieder empfangen; ihre neue Ordnung gründete sich auf freie Wahl und Selbstverwaltung, eine Gemeindeordnung für das platte Land sollte sie ergänzen. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt sollte hergestellt, Frohnden, Patrimonial-Polizei und Gerichtsbarkeit aufgehoben und der religiöse Sinn, wie der niedere und höhere Unterricht, sollte belebt, gepflegt und gefördert, so die Volkskraft gemehrt und die allgemeine Wehrpflicht eingeführt werden. Der Adel sollte neue Gestalt, neuen Geist empfangen, wieder in innige Verbindung mit den andern

Ständen treten, denn nur durch solche Verbindung, sagte Stein, werde die Nation zu einem Ganzen gekettet und darum wurde sofort den Angehörigen aller Stände Anrecht auf sämmtliche Officierstellen im Heere zugesprochen. Der Schlußstein des neuen Baues und die Krone desselben sollte endlich eine allgemeine Nationalvertretung sein, in der jeder active Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirthschaft, Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, seine Vertretung finde.

Diese Grundsätze Stein's leiteten auch seinen Nachfolger v. Hardenberg; ihnen stimmte auch König Friedrich Wilhelm III. zu, wie denn derselbe am Schlusse des Edikts über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben vom 27. October 1810 verheißend sagte: „Wir werden übrigens Unsere stete und größte Sorgfalt darauf richten, durch jede nothwendige und heilsame Einrichtung in polizeilicher und finanzieller Hinsicht Unsern, Uns so sehr am Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen herzustellen, möglichst zu befördern; wie Wir Uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen und in der Wir nach Unsern landesväterlichen Gesinnungen, gern Unsern getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend gewähren werden, daß der Zustand des Staates und der Finanzen sich bessern und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserm treuen Volk immer fester knüpfen."

Der Wille freier Menschen sollte die Grundlage des öffentlichen Rechtes werden.

Als Preußen endlich den Freiheitskampf begann, da gab es beispiellose Opferfreudigkeit, Begeisterung und Muth ohne Gleichen. Siegreich und in höchsten Ehren wurde der große Kampf geendet. Die Regierung allein, wenn sie nicht das ganze Volk hinter sich gehabt hätte, würde dies nimmer vermocht haben. Aber das preußische Volk sollte, nach dem hohen Willen König Friedrich Wilhelms III. nicht nur „mitthaten", sondern auch „mitrathen".

Schon zu Anfang des Jahres 1813 waren durch das Vertrauen ihrer Mitbürger und unter Billigung der Regierung National-Repräsentanten als Vertreter aller Provinzen und aller Stände erwählt worden; sie waren in Berlin zusammengetreten und erließen am 13. Februar einen patriotischen Aufruf an alle Diejenigen, welche die Waffen nicht ergreifen könn-

ten, ihre Vaterlandsliebe durch freiwillige Geldbeiträge zu bewähren. Welch glänzenden Erfolg diese Aufforderung hatte, lehrt die Geschichte. War auch diese Vertretung der Nation nur eine freiwillige, im Drange der Noth zusammen getretene, so hatte sie sich doch bewährt. Darum wurde denn auch durch ein Regierungsausschreiben vom 17. November 1813 eine neue Versammlung von vorläufigen National-Repräsentanten förmlich einberufen; sie wurde von der Ritterschaft, den Städten und den bäuerlichen Grundbesitzern erwählt und trat am 21. Februar 1814 in Berlin zusammen. Ihre Berathungsgegenstände waren die Ausgleichung und entsprechende Vertheilung der Kriegslasten, die Erhaltung der Grundbesitzer und die Auseinandersetzung der Bauern mit den Gutsherren, damit den erstern ein selbstständiges Eigenthum verliehen werde.

Dieser interimistischen Nationalvertretung sollte eine definitive folgen. König Friedrich Wilhelm erließ deßhalb am 22. Mai 1815 von Wien aus die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes. „Die Geschichte des Preußischen Staates," heißt es im Eingange, „zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch desto fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preußischen Reiches, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen: §. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden. §. 2. Zu diesem Zwecke sind a. die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten, b. wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen. §. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. §. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen. §. 5. Es ist daher ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, welche aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll. §. 6. Diese Commission soll sich beschäftigen: a. mit der Organisation der Provin-

zialstände, b. mit der Organisation der Landesrepräsentanten und c. mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen. §. 7. Diese Commission soll am 1. September 1815 zusammentreten."

Diese Verordnung des hochsinnigen Königs wurde von dem preußischen Volke mit Jubel begrüßt und es hatte ein Recht dazu; denn in ihr war Alles verheißen, was nur gewünscht werden konnte; eine in dieser Weise, durch den Verein von Sachverständigen mit einsichtigen Männern aus anderen Verhältnissen, entworfene und vom Könige sanktionirte Verfassungsurkunde mußte geeignet sein, das schöne Band der Eintracht und Liebe zwischen Fürst und Volk nicht nur immer fester zu schlingen, sondern Preußen auch, wie seine Heere schon im Felde die Vorkämpfer gewesen waren, zum Hort der politischen und bürgerlichen Freiheit in Deutschland zu erheben, ihm die Sympathie des deutschen Volkes und die Führerschaft desselben zu sichern. Auch Art. 13 der Deutschen Bundesakte erkannte die landständische Verfassung als einen nothwendigen Bestandtheil der Grundverfassung aller deutschen Staaten an.

Der wieder ausgebrochene Kampf gegen Napoleon hatte natürlich den Zusammentritt der Verfassungs-Commission zum 1. September 1815 verhindert. Aber auch nach dem zweiten Pariser Frieden war nicht sogleich daran zu denken. Das deutsche Volk, im Ganzen verstimmt über den Inhalt dieses Friedens, der wiederum, Frankreich gegenüber, den Interessen Deutschlands so wenig Rechnung getragen hatte, verstimmt über die zu Wien vereinbarte Bundesakte und den auf Grund derselben geschaffenen Bundestag, der nie im Stande sein werde, die Kraft Deutschlands zusammen zu fassen, wollte auf geistigem Gebiete, mit Hülfe einer freien Presse, den Kampf fortsetzen, um die auf dem Wiener Congresse nicht gelöste deutsche Verfassungsfrage zum Austrag zu bringen und die Verbesserung der innern Zustände der einzelnen deutschen Länder, wie die Herstellung einer vernünftigen Freiheit herbeizuführen. Noch waren die Geister von den Freiheitskriegen her aufgeregt. Verheißungen, welche den Völkern in den Zeiten der Noth gemacht worden waren, konnten unter den Verhältnissen, wie sie sich leider nun einmal gestaltet hatten, selbst bei redlichem Willen, von dem auch das Auftreten der preußischen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congresse zu Gunsten der einzelnen Landesverfassungen und zu Gunsten einer einheitlichen Gestaltung Deutschlands zeugt, nicht ausgeführt werden, da andere von vornherein als gleichberechtigt anerkannte deutsche Regierungen widerstrebten. So wurden jetzt mannichfache Ansprüche erhoben, denen einzelne Regierungen nicht nachkommen konnten, oder nicht nachkommen wollten. In einigen

deutschen Staaten waren zwar schon Landstände geschaffen worden, aber sie hatten sofort den Kampf gegen ihre Regierungen aufgenommen, obwohl sie, wie namentlich in Württemberg, durch die Noth dazu gezwungen worden waren.

Die Patrioten des Jahres 1813 wurden schon 1815 von Einzelnen, wie z. B. von Schmalz, auf's Bitterste angegriffen und als Geheimbündler den Regierungen denuncirt, und so die letzteren mit Mißtrauen erfüllt. Der Anhalt'sche Geh. Staatsrath Dabelow behauptete in einer noch 1815 herausgegebenen Druckschrift, daß der 13. Artikel der deutschen Bundesakte den Unterthanen gar kein Recht gebe, die Einführung einer landständischen Verfassung zu fordern. „Es liege in der Natur der Sache," sagte er, „daß die Fürsten durch jenen Artikel nur gegen einander, aber keineswegs gegen ihre Unterthanen sich haben verpflichten, sondern dadurch nur den gesunkenen Credit ihrer Staaten haben aufhelfen wollen." Ja er behauptete sogar in dieser Schrift, daß der Rheinbund nur als Conföderation zwischen Frankreich und den deutschen Souverainen aufgehoben, dagegen der durch ihn herbeigeführte staatsrechtliche Zustand aufrecht erhalten worden sei und schloß: „deßwegen sei dieser durch den Rheinbund eingeführte staatsrechtliche Zustand für alle Fälle als fest begründet und als vollkommen rechtmäßig anzunehmen, in welchen die deutsche Bundesakte ihn nicht ausdrücklich und namentlich abändert."

Mit Entrüstung wurden von den freisinnigen Männern in ganz Deutschland solche Auslassungen zurückgewiesen, aber in der Hitze des Kampfes auch manche Ausschreitungen begangen, manches Wort gesprochen, welches die Geister mehr aufregte, als zu ruhiger Ueberlegung stimmte. Dies war namentlich in dem von Görres herausgegebenen Rheinischen Merkur der Fall, weßhalb derselbe im Februar 1816 verboten wurde.

In Preußen selbst war die Verfassungsfrage weniger dringend; das Volk blickte vertrauensvoll zu seinem Könige empor, mit dem es sich durch gemeinsam getragene Leiden und Freuden verbunden wußte. Die Gerechtigkeitsliebe des Königs war über allem Zweifel erhaben. In diesem Sinne sprach sich auch eine zu Anfang des Jahres 1817 erschienene Schrift aus. „Das preußische Volk," sagte der Verfasser, „habe sich gewöhnt, das Kabinet des Königs als Centralpunkt der höchsten Gerechtigkeit und des Schutzes zu betrachten. Halte sich Jemand durch die Schritte einer Behörde verletzt, so tröste er sich mit dem Gedanken: ich gehe in's Kabinet. Binnen vierzehn Tagen erfolge immer die Entscheidung und unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. sei dieselbe stets und unwandelbar gerecht gewesen. Nach der Einführung einer repräsentativen Verfassung werde man dagegen oft bei der Nationalrepräsentation Hülfe suchen müs-

sen; aber bei ihr wirke Parteigeist ein, und es sei zugleich, neben der Weitläufigkeit der Verhandlungen, auch Unsicherheit der Entscheidung zu befürchten. Darum werde eine Nationalrepräsentation in Preußen schwer das Zutrauen des Volkes gewinnen, allein die Königliche Gewalt und die Gerechtigkeit würden an Zutrauen verlieren. Darum begehre auch der Unterthan, als solcher, in Preußen eine repräsentative Verfassung keineswegs; wer dieselbe verlange, das sei der Adel, weil er dadurch Standesrechte wieder zu erlangen hoffe; die Gelehrten, weil sie dadurch größern Einfluß auf die Nationalangelegenheiten zu erwerben glaubten; ferner diejenigen Männer der höhern Bürgerklassen, welche sich Politiker dünkten, das Wort in Casinos und Leseclubs führten und Sitze in der Ständeversammlung zu erhalten trachteten und endlich von den Staatsdienern diejenigen, welche sich zu den Gelehrten rechneten und einige jüngere geniale Köpfe."

Das war allerdings, selbst nach Darstellung dieser Schrift, beinahe das ganze denkende Volk, Alles, was Einsicht und Charakter besaß; denn die große, politische ungebildete Masse konnte nicht in Betracht kommen. Darin hatte aber der Verfasser gewiß sehr Recht, wenn er zum Schlusse sagte: „daß die Vollendung der Staatsverwaltung der wiederhergestellten Monarchie ein dringenderes Bedürfniß sei, als eine repräsentative Verfassung."

Diesen Gesichtspunkt schien auch die Regierung zu theilen, denn am 20. März 1817 erschien die Verordnung wegen der Einführung des Staatsraths, als der höchsten berathenden Behörde. Am 30. März wurde derselbe eröffnet und an demselben Tage erschien eine Verordnung, daß nunmehr ein Ausschuß zur Ausarbeitung der Verfassungsurkunde in Wirksamkeit treten solle. Der König erwählte zu Gliedern desselben Mitglieder des Staatsraths, die nun angewiesen wurden, sich mit Eingesessenen aus den Provinzen in Verbindung zu setzen. Am 5. Februar 1818 gab die preußische Regierung dem Bundestage Nachricht von dem, was sie bis jetzt zur Erfüllung des Artikels 13 der Bundesakte gethan, bekundete den wärmsten Willen, eine ständische Verfassung eintreten zu lassen und ließ erklären, daß bei der großen Verschiedenheit der deutschen Staaten über Grundsätze, die für Alle passen und über die Zeit, wo dieselben für jeden Staat in Kraft treten könnten, eine gemeinsame Berathung auf der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht stattfinden könne. Deßhalb wäre es dem ganzen Verhältnisse des Bundes am angemessensten, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswerke mache, nach Verlauf eines gewissen Zeitraumes den Bund in Kenntniß setze und so werde es sich die preußische Regierung angelegen sein las-

sen, von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung dem Bunde nach Verlauf eines Jahres Nachricht zu geben.

Inzwischen regte sich, da der Verfassungsausschuß des Staatsrathes noch kein Ergebniß geliefert, während schon in fast allen deutschen Ländern Ständeversammlungen in Thätigkeit waren, namentlich in den zu Preußen neu hinzugekommenen Landestheilen, wie am Rheine, Ungeduld und aus dem Regierungsbezirk Coblenz ging eine Adresse an den König ein, welche um die Einführung einer repräsentativen Verfassung bat. Auf dieselbe antwortete derselbe unterm 21. März 1818: „Weder in der Verordnung vom 22. Mai 1815, noch in dem 13. Artikel der Bundesakte ist eine Zeit bestimmt, wann die landständische Verfassung eintreten soll. Nicht jede Zeit ist die rechte, eine Veränderung in der Verfassung des Staates einzuführen. Wer den Landesherrn, der diese Zusicherung aus ganz freier Entschließung gegeben, daran erinnert, zweifelt freventlich an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage und greift seinem Urtheile über die rechte Zeit dieser Einführung vor, das eben so frei sein muß, als sein erster Entschluß es war. Jeder Commune, jeder Corporation und jedem Einzelnen steht es frei, am Throne, wie bei den Ministerien und Behörden, sein Gesuch vorstellig zu machen; das Auffordern zu suppliciren kann aber nicht gestattet werden, und ein solches Auffordern liegt augenscheinlich darin, wenn eine Bittschrift im Lande umhergeschickt und nachgefragt wird, wer von der Einwohnerschaft unterzeichnen wolle. Die Mir vor einigen Tagen zugekommene Vorstellung mehrer Städte und Dorfgemeinden des Coblenzer Regierungs-Departements, datirt vom 18. Oktober v. J., kann also nur Mein gerechtes Mißfallen erregen. Ich werde bestimmen, wann die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen soll, und Mich durch unzeitige Vorstellungen im wichtigen Fortschreiten zu diesem Ziele, worüber unlängst meine Erklärung bei dem Bundesverein abgegeben ist, und demgemäß die weitere Vorbereitung erfolgen wird, nicht übereilen lassen. Der Unterthanen Pflicht ist es, im Vertrauen auf Meine freie Entschließung, die jene Zusicherung gab, und die den betreffenden Artikel der Bundesakte veranlaßte, den Zeitpunkt abzuwarten, den Ich, von der Uebersicht des Ganzen geleitet, zu ihrer Erfüllung geeignet finden werde.“

Deutschland bedurfte des Friedens und der Ruhe, um nach so tiefen Erschütterungen und verheerenden Kriegen, nach so großen Drangsalen und Opfern wieder seine Kräfte sammeln und seine materielle Wohlfahrt fest begründen zu können. Aber die Nachwehen des gewaltigen Kampfes, getäuschte politische Hoffnungen, erzeugten immer mehr Mißmuth und Unzufriedenheit mit dem Bestehenden und ein unbestimmtes Sehnen nach Frei-

heit. Namentlich war dies auf einzelnen deutschen Hochschulen der Fall. Burschenschaftsvereine wurden gestiftet; das Wartburgfest folgte, bei dem eine allgemeine Burschenschaft beschlossen wurde. Welche Verirrung! — Die wahre Freiheit eines Volkes ist nimmer durch Verschwörungen zu erlangen. Die Regierungen dagegen beeilten sich durch die von allen deutschen Mächten angenommenen Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819 und durch die Central-Untersuchungscommission zu Mainz die demagogischen Umtriebe gewaltsam zu unterdrücken.

In Preußen machten sich damals mancherlei Strebungen und Strömungen, namentlich in den eigentlich bestimmenden Kreisen, in der Umgebung des Königs, geltend. Die Einen waren für das absolute Regiment ohne alle Beschränkung und wollten dem Volke gar kein Zugeständniß machen; die Andern, wie Friedrich Ancillon, Mitglied des Verfassungsausschusses, nahmen eine mehr vermittelnde Stellung ein, wollten eine vielseitige Entwickelung der geistigen und bürgerlichen Freiheit, in der Art, daß das Gesetz den Willen der Masse zügele und sie zum freudigen Gehorsam beuge, wozu es nicht nothwendig einer Reichsverfassung bedürfe; wieder Andere, und das waren vor allen Dingen die hochverdienten Führer aus den Freiheitskriegen, wie Blücher, Boyen, Grolman, die sich um den edeln Gneisenau als ihren Mittelpunkt scharten, erblickten, obwohl freisinnig und einer Volksrepräsentation grundsätzlich nicht abgeneigt, Preußens Heil nur in dem Militairstaate. Militairstaat müsse es bleiben; nur dann könne es thatenlustig, rasch und kräftig in die deutschen und auswärtigen Verhältnisse eingreifen und die Rolle, die es in den Freiheitskriegen gehabt, der Vorkämpfer, Hort und Schirm Deutschlands zu sein, auch fernerhin behaupten.

Trotzdem wurde 1819 der freisinnige, hochgebildete Wilhelm v. Humboldt, der schon in schweren Zeiten dem Staate die wichtigsten Dienste geleistet, von Friedrich Wilhelm III., sogar gegen den Willen des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg, in das Staatsministerium als Minister des Innern berufen und ihm auch die Leitung der ständischen Verhältnisse übertragen. Schon auf dem Wiener Congresse hatte Humboldt eifrig für eine deutsche Verfassung, wie für Verfassungen in den einzelnen Ländern gewirkt. Er war dann preußischer Gesandter in England gewesen und hatte die dortigen Institutionen gründlich kennen gelernt; sein Grundsatz war: daß nur durch freie Einrichtungen ein Volk gehoben und gestärkt werden könne. Er wollte nur das damals Mögliche als Ziel, keine beschließenden, sondern nur berathende Stände, aber keine Provinzial- sondern Reichsstände. Nach seinem Eintritte in's Ministerium wurde sofort ein engerer Ausschuß für die Verfassungsangelegenheiten ge-

bildet. Derselbe bestand, unter dem Vorsitz des Staatskanzlers v. Hardenberg, aus den Ministern v. Humboldt und v. Schuckmann, aus den Legationsräthen Ancillon und Eichhorn und dem Präsidenten des Cölner Obergerichtshofes Daniel. Aber auch dieser Ausschuß, in seinen Grundansichten und Meinungen vielfach gespalten, brachte nichts zu Stande. Humboldt erklärte die inzwischen erfolgten Karlsbader Beschlüsse für „schädlich, unnational" und „daß ein Staatsminister und Minister des Auswärtigen seine Rechte überschreite, wenn er verspreche, preußische Unterthanen fremden Gerichten zu unterwerfen." Er verlangte mit dem Theile des Ministeriums, welcher ihm zustimmte, mit Beyme und Boyen und dem Direktor im Kriegsministerium, General v. Grolman, daß darum der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Bernstorff, in Anklagestand versetzt und die ganze in Karlsbad beschlossene Maßregel gegen die Demagogen kassirt werde. Sie stellten dem Könige vor, daß diese Beschlüsse der Natur des deutschen Volkes nicht entsprächen und dem Bundestage eine Macht beilegten, welche die Selbstständigkeit Preußens vernichte. Da wurde die Organisation der Landwehr, diese Schöpfung Boyen's und bewährt in schwerer, aber großer Zeit, verändert; sie wurde des Volksthümlichen entkleidet und enger mit dem stehenden Heere verbunden. Boyen und mit ihm Grolman gaben ihren Abschied ein und erhielten denselben. Jetzt richtete die russische und österreichische Partei am Hofe, wie die ganze Reaktion, ihre Angriffe gegen Humboldt und Beyme. Noch zögerte der König. Aber acht Tage nach Boyens Verabschiedung, am 31. December 1819, erhielten auch diese beiden Männer ihre Entlassung. Humboldt verzichtete großmüthig auf die Pension, die ihm als Staatsminister zustand. Durch den Rücktritt dieser vier Männer war Preußens Geschick auf viele Jahre hin bestimmt. Hardenberg verleugnete seine ganze große Vergangenheit er ging und stand jetzt mit der Reaktion. Diese hatte nun, wie im übrigen Deutschland, das Rußland und Oesterreich zu Willen sein mußte, weil Preußen selbst auf die Führerschaft verzichtet, auch in Preußen gesiegt. Ja der Minister v. Bernstorff erklärte, daß die in den Karlsbader Beschlüssen zu Tage getretene Einmüthigkeit der deutschen Fürsten und ihrer Minister die Eintracht der deutschen Staaten in ihr volles Licht setze und daß diese Eintracht die einzig mögliche Einheit Deutschlands sei.

Schmerzerfüllt hatte der edle Stein schon ein Jahr zuvor geschrieben: „Diese Grundsätze dienen zum Leitfaden der österreichischen und baierschen Bundestagsgesandtschaften; man versichert, Preußen und Hannover werden ihnen beitreten. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob ein Kabinet überhaupt und das österreichische insbesondere klug handelt

zu solchen Sophistereien seine Zuflucht zu nehmen, aber standhaft und unabläſſig werde ich behaupten, daß diese Grundsätze für Preußen unanwendbar und durchaus verderblich sind. Denn es ist ein protestantischer Staat, in welchem sich seit Jahrhunderten ein großes, vielseitiges geistiges Leben, ein Geist der freien Untersuchung entwickelt hat; dieser läßt sich weder unterdrücken, noch durch elende Sophismen irre leiten."

Auf die Karlsbader Beschlüsse folgten gar bald die Wiener Ministerial-Conferenzen, welche „die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes" zum Zweck haben sollten und vom 25. November 1819 bis zum 24. Mai 1820 währten. Bezüglich der Verfassungsfragen äußerte Fürst Metternich, daß bei dem Erlaß des 13. Artikels der Bundesakte an gar keine repräsentative Verfassung, sondern nur an privilegirte Landstände gedacht worden sei, wogegen doch die Minister von Baiern und Württemberg angesichts der festen Haltung ihrer Bevölkerungen protestirten. Die Regierungen aber wurden immer mißtrauischer. Und sie hatten Ursache es zu werden. Politische Umwälzungen in Spanien, Portugal, Italien, die Ermordung des Herzogs von Berri, Sand's Blutthat an Kotzebue, Löning's Mordversuch auf den nassauischen Regierungspräsidenten v. Ibell waren wirklich nicht geeignet, Vertrauen und Zuversicht zu erwecken. In Deutschland hatte sich die studirende Jugend in der Burschenschaft zu einem Bunde vereint, für die Einheit des Vaterlandes zu wirken; jetzt suchten die Regierungen hinter diesem Jugendbunde auch noch einen Männerbund, den man aber nirgends fand und doch immer finden wollte. Die edelsten deutschen Männer, ein Stein, Gneisenau, Hans v. Gagern, Gruner, Schleiermacher u. A. wurden in Allem, was sie schrieben und thaten, polizeilich überwacht. Auch die schon aus der Zeit vor den Freiheitskriegen herrührenden Turnvereine wurden polizeilich verfolgt und in Preußen im Jahre 1819 alle Turnplätze geschlossen, ohne daß man daran dachte, wie viel bei weiser Leitung das Turnen zur Wehrhaftigkeit des Volkes beitragen könne. In Hessen-Darmstadt und in anderen Gegenden Deutschlands gährte es; das Volk zuckte auf; hinzu kam die hartnäckige Opposition, welche einige Ständeversammlungen ihren Regierungen machten und so darf es nicht wundern, daß auch Friedrich Wilhelm sich scheute, irgend welche freisinnigen Institutionen zu gewähren; aber einmal bedenklich gemacht, wurde es Rußland und Oesterreich, die Grund genug hatten, alle freisinnigen Regungen zu ersticken, leicht, ihn auf dem einmal betretenen Wege zu erhalten und immer tiefer in ihr System hineinzuziehen. Schnell folgte der Monarchen-Congreß zu Troppau, auf dem sich die Hauptmächte Europa's mit den Gefahren beschäftigen sollten, die aus den politischen Erschütterungen auf der pyrenäischen Halbinsel und in

Unteritalien für die gesellschaftliche Ordnung in Europa hervorgehen könnten. Am 20. Oktober 1820 trat der Congreß zusammen. Rußland, Oesterreich und Preußen einigten sich auf Metternichs Vorschlag und Betrieb, keine Verfassung anerkennen zu wollen, die von dem legitimen, monarchischen Principe abweiche und genehmigten den Grundsatz der bewaffneten Intervention in die innern Angelegenheiten eines durch Parteien zerrütteten Nachbarstaates, ein Grundsatz, der dadurch und von jetzt ab in das positive europäische Völkerrecht eingeführt wurde. Was in Troppau nur vorläufig beschlossen, bestätigte der am 26. Januar 1821 eröffnete und bis in den Mai währende Congreß zu Laibach, die Fortsetzung des Troppauer. Als in Neapel und Piemont durch österreichische Waffen die freisinnigen Verfassungen niedergestürzt waren, erließen am 12. Mai die Kaiser von Oesterreich und von Rußland eine von ihren Ministern, wie auch von dem preußischen Gesandten v. Krusemarck unterzeichnete Declaration, in welcher sie erklärten, niemals von den, in den Conferenzen zu Laibach ausgesprochenen und festgestellten Grundsätzen abzuweichen. Auch Frankreich trat den gefaßten Beschlüssen bei, ohne jedoch an der Ausführung derselben Theil zu nehmen; nur England widersprach ihnen im Allgemeinen.

Unter solchen Umständen konnte auch in Preußen von der Einführung einer Landes-Repräsentation nicht mehr die Rede sein und doch war in der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des Staatsschuldenwesens noch ausdrücklich auf dieselbe Bezug genommen worden, indem es daselbst hieß: „Wir erklären diesen Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschuldendocument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen." Diese letztere aber in's Leben zu rufen, wurde kein Schritt mehr gethan. Nur Provinzialstände sollten gebildet werden. Hierüber den Rath und die Ansicht des Freiherrn v. Stein einzuholen schrieb der Kronprinz als Vorsitzender der Commission für die ständischen Angelegenheiten unter dem 16. Oktober 1822 an denselben, fügte aber hinzu: „Der Auftrag, den unsere Commission vom Könige erhalten hat, erstreckt sich nicht bis über die Provinzialstände hinaus, daher der officielle Theil dieses Briefes jene Grenze nicht überschreiten darf. Da ich Ihnen nun aber schreiben kann, was ich will, so füge ich eine Bitte hinzu, die mein eigen ist. Haben Sie doch die Güte, mir

einmal bei Gelegenheit Ihre Ansichten über zukünftige allgemeine Stände der preußischen Monarchie mitzutheilen, über ihre Form, ihre Größe, ihre Zusammensetzung und vorzüglich über den Zeitpunkt ihrer Organisation. Ueber die Frage, ob es rathsam sei, sie zugleich mit den Provinzialständen in Wirksamkeit treten zu lassen, oder unmittelbar nach Vollendung der Provinzial-Verfassung, oder erst, nachdem man sich der Wirksamkeit derselben versichert hat; über diese Fragen habe ich kaum zwei gleichartige Urtheile gehört. — Ihre herrliche, gediegene Art zu denken, die über alles Parteinehmen erhaben ist und daher von allen Parteien gehaßt zu werden die Ehre hat, verbürgt mir auch für diese Fragen eine recht erfreuliche Antwort."

Die Provinzialstände wurden nach dem allgemeinen Gesetze vom 5. Juni 1823 geschaffen. „Der König habe," so hieß es, „um den getreuen Unterthanen ein neues, bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in der Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen und deßhalb Provinzialstände im Geiste der ältern deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern." Deßhalb verordnete der König: „1. Es sollen Provinzialstände in der Preußischen Monarchie in Wirksamkeit treten. 2. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. 3. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände in jeder Provinz." Dieser Bestimmung gemäß sollen „die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen," ihnen auch „so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden." — „Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz, oder eines Theiles derselben Beziehung haben, können von den Provinzialständen angenommen und geprüft werden." Ferner „sollen die Communal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung, überlassen werden." — „Für jede Provinz soll ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen und Abänderungen an diesen Gesetzen sollen künftig nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände getroffen werden. Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten."

Am 1. Juli 1823 ergingen nun die Gesetze über die Provinzialstände in den einzelnen Provinzen, im Wesentlichen ganz übereinstimmend. Sie hatten aber das Urtheil Stein's nicht für sich; sie waren nicht die alten, historischen, weder nach ihrer Zusammensetzung, noch nach der ihnen verliehenen Macht. Doch sollten sie nach der ausdrücklichen königlichen Erklärung die Basis sein, aus welcher die künftige allgemeine Repräsentation des Volkes sich seiner Zeit entwickele.

Bald darauf erschienen die Verordnungen wegen der künftigen Verfassung der Communallandtage; zunächst am 17. August 1825 für den der Chur-, Alt- und Neumark; jeder dieser Landestheile erhielt die Befugniß zur Erhaltung eines eigenen Communallandtages, der alle Jahre zusammentreten sollte. „Alle Beschlüsse sind für die zu dem betreffenden Communalverbande gehörenden Landestheile bindend, müssen jedoch jedesmal dem Minister des Innern eingereicht werden, welcher, wo es nöthig ist, die königliche Bestätigung nachsuchen wird."

Der deutsche Bundestag war den Verfassungen noch immer nicht hold. Er beschloß u. A. am 28. Juni 1832: „Da nach Art. 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor," Beschlüsse, die namentlich gegen die süddeutschen Ständekammern gerichtet waren. Noch weiter gingen die geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerialkonferenz vom 12. Juni 1834. „Jede auf Theilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung," so wurde festgesetzt, „ist unvereinbar mit dem Staatsrechte der im deutschen Bunde vereinigten Staaten und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen.. Die Regierungen werden demnach eine mit den Souverainetätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen." — „Verordnungen, welche von den Regierungen vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft und werden von ersterern mit Nachdruck gehandhabt werden. Ein Nichtanerkennen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen." — „Den Regierungen, welche Ständeversammlungen auflösen, wird die Hülfe des Bundes zugesichert u. s. w."

Die in dem Gesetze über die Provinzialstände verheißenen „weiteren Bestimmungen" wurden unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. nicht

mehr erlassen. Regten die französische Julirevolution, die polnische Revolution und die schreckliche Choleraepidemie auch das Volk auf, so war doch das Verlangen nach einer Reichsverfassung noch lange kein allgemeines zu nennen; am meisten trat es noch in der politisch fortgeschrittenern Rheinprovinz hervor. Das Volk im Großen und Ganzen gab sich bald wieder zufrieden, da es mit Liebe und Vertrauen an dem Könige hing, mit dem es sich durch Leid und Freude verbunden fühlte. Er war einmal, durch russischen und österreichischen Einfluß bestärkt, gegen eine allgemeine Repräsentativverfassung eingenommen und es war von ihm nicht zu erwarten, daß er, am Abend seines Lebens stehend, sich in neue, vielleicht unruhige und stürmische Verwickelungen einlasse. Er war überhaupt zu einfach, zu praktisch, als daß er hätte das Experiment mit einer Volksvertretung machen sollen. Er mußte in den Constitutionsgelüsten nur ein unverständiges Verlangen, eine Krankheit der Zeit erkennen, wohl geeignet, den Staat in neue Unruhen, neue Wirrnisse zu stürzen. Eine constitutionelle Monarchie mit ihren Wahlumtrieben, Kammerdebatten, Ministerkrisen war ihm das Gegentheil jeder geordneten vernünftigen Regierung und den Schein zu geben, eine Komödie aufzuführen, dazu war der edle Monarch zu ehrlich, zu wahrhaftig. Hätte er eine Constitution überkommen, Keiner würde sie treuer, buchstäblicher ausgeführt haben, als er. Die großen Stein-Hardenbergischen Reformen, in deren Consequenzen allerdings eine Reichsverfassung lag, waren von den segensreichsten Folgen gewesen; man konnte sich dabei beruhigen. Der Staat gedieh jetzt und blühete empor, auch ohne Reichsverfassung, das stand unleugbar fest; warum durch ein neues Wagniß dies wieder in Frage stellen? — Warum den gegenwärtigen sichern Bestand einer unsichern, schwankenden Verbesserung opfern? — Friedrich Wilhelm III. war zu besonnen, dies zu thun; er hatte, wie selten ein Fürst, Unglück und Glück kennen gelernt. Und dieses Glück hätte er einer politischen Theorie zu Liebe wieder opfern sollen? — Und das Volk? Es hatte sich nach und nach des Gedankens entschlagen, es hatte das Interesse an dieser Angelegenheit verloren. Gewöhnt, jeden Anstoß zum Fortschritt von oben zu empfangen, war es mit der Zusicherung zufrieden und überließ die Ausführung gern dem Gutdünken des Königs. Selbst Geldverlegenheiten des Staates konnten ihn nicht dazu bestimmen. Als solche in den dreißiger Jahren eintraten, der König aber die Steuern nicht erhöhen wollte, so wurde unter dem 5. März 1832 die Erhöhung der Beamtenkautionen befohlen, was einer Anleihe von mehren Millionen gleich kam. Da der Staatsschuldenetat vom 17. Januar 1820 die Contrahirung neuer Staatsschulden nur von der Zuziehung und Mitwirkung der künftigen reichsständischen Versamm=

lung abhängig erklärte, so wurde, als wirklich eine neue Staatsanleihe von zwölf Millionen Thalern nöthig wurde, dieselbe unterm 30. Juli 1832 durch die Seehandlungssocietät ausgeschrieben, deren Schuldbokumente jedoch nicht minder den Staat verpflichteten, als wenn er sie selbst ausgestellt hätte.

Der Liebe und Verehrung, die das Volk dem Könige zollte, konnte dies keinen Eintrag thun. Die Bürger der Städte wußten, was sie ihm zu danken hatten; erst unter seiner Regierung war ihnen wieder, wie es vor alten Zeiten gewesen, ein gesetzlich bestimmter Antheil am Stadtregiment geworden und der Landmann, obwohl schon vor Friedrich Wilhelm III. von der persönlichen Leibeigenschaft frei, war es unter seinem Scepter auch von der dinglichen geworden; Handel und Wandel, Gewerbe und Landbau, Kunst und Wissenschaft blühten und so vertagte das Volk gern weitere Hoffnungen, die der greise, vielgeprüfte König nicht mehr erfüllen wollte oder konnte auf die folgende Regierung und die Trauer war, als der König am 7. Juni 1840 verschied, eine große und herzliche, in Wahrheit eine allgemeine Landestrauer.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung in der preußischen Geschichte, daß mit jedem Regenten auch ein neues System den Thron bestieg, bewußt oder unbewußt. Es liegt dies im Wesen der absoluten Monarchie, in welcher der ganze Staat sich in der Person des Fürsten concentrirt. Ein Wechsel dieser Person muß nothwendiger Weise auch Veränderungen in der Leitung des Staatswesens nach sich ziehen. Und die leitenden Principien wechseln so plötzlich, ja jählings, so unvorbereitet, daß dadurch dem Staate oft große Gefahr erwächst.

Betrachten wir die ganze Reihe der brandenburgisch-preußischen Regenten seit mehr denn zweihundert Jahren. Ist's nicht eine Reihe solcher Gegensätze? Georg Wilhelm, — Friedrich Wilhelm, der große Churfürst; Friedrich I. — Friedrich Wilhelm I.; Friedrich II. — Friedrich Wilhelm II.; Friedrich Wilhelm III. — Friedrich Wilhelm IV.

Was wird die Zukunft bringen? war darum die Frage, die Millionen in fieberhafte Spannung versetzte, als kaum das Trauergeläute verklungen.

König Friedrich Wilhelm IV. wurde mit großem Jubel begrüßt. Von ihm, dem Manne von großem Geiste und großen Gaben, leutselig und gewinnend, poetisch und empfänglich für alles Gute und Schöne, hoffte man die Erfüllung aller Hoffnungen; wie ein Strom brausen die Erwartungen hervor, plötzlich und ungeahnt, ohne Rand und Band, in Vereinen, in Bürgerversammlungen, in der Presse; hatte doch der König gesagt, es werde ihm lieb sein, die Wahrheit zu hören, auch da, wo sie

Unangenehmes für ihn enthielte und andere Aeußerungen, wie die zu dem alten Humboldt: „Als Kronprinz war ich der erste Adlige meines Landes und mußte es sein; als König bin ich nur noch der erste Bürger," steigerten die allgemeine Begeisterung. Ja die Zeit an und für sich war schon darnach angethan, die Pulse schneller zu bewegen. 1840 war das große Jahr der Jubiläen; so zuvörderst der Buchdruckerkunst. Aber für Preußen insbesondere hatte in früheren Jahrhunderten viermal das Jahr vierzig das Schicksal bestimmt, eine neue Zeit geboren, dreimal darunter für Deutschland, für Europa auch. 1440 war das Todesjahr Friedrichs I., 1540 hatte Churfürst Joachim II. sich öffentlich und vollständig dem Protestantismus zugewandt und den ersten Schritt zu dem Principat über das evangelische Deutschland gethan; 1640 hatte der große Churfürst Friedrich Wilhelm seine Regierung begonnen, war der Vorkämpfer deutscher Freiheit geworden und hatte durch die Ueberlegenheit seiner politischen Einsicht sich und seinem kleinen Staate den Zutritt zum hohen Rathe der damaligen europäischen Mächte errungen. 1740 hatte ein wundergleicher Genius seine Bahn als das glänzendste Gestirn am Himmel des ganzen 18. Jahrhunderts begonnen: Friedrich der Große, der Einzige. Und wieder 1840 feierte Preußen einen fünfundzwanzigjährigen Frieden, feierte den fünfundzwanzigjährigen Besitz von Posen, Rheinland und großen Theilen von Sachsen und Westphalen, gedachte des Anfangs der schlesischen Kriege vor hundert Jahren, — und das Alles im Hinblick auf den neuen Herrscher, von dem man das Große und Größte erwartete. Hätte der König damals der Verfassung des Preußischen Staates den Schlußstein, eine allgemeine Repräsentation, hinzugefügt, hätte er das gegeben, was er noch vor 1848 dem allgemeinen Andringen gegenüber bewilligte, hätte er das jetzt freiwillig, aus königlicher Huld gewährt: es wäre wohl kein Mißton in seine Regierung hinein gefallen, wenigstens kein 1848 hätte mit seinen Erschütterungen und Schrecken und all' den traurigen Folgen über Preußen kommen können.

Der Wunsch nach einer Repräsentation des Volkes war allgemeiner denn zuvor, und die Hoffnung auf die Gewährung steigerte sich immer mehr, zumal altliberale Männer, wie der General v. Boyen, der Mitbegründer der Landwehr, der Geistesverwandte der Scharnhorst, Gneisenau, der seit 1819 ohne Amt, ohne Einfluß in ländlicher Zurückgezogenheit gelebt, Herr v. Schön, der greise E. M. Arndt u. A. wieder zu Ehre, Ansehen und amtlicher Wirksamkeit kamen. Eine allgemeine Amnestie für alle politischen Verbrechen und auch andere Vergehen erfolgte. „Der König rechne dabei auf keinen persönlichen Dank; er sei hinlänglich beglückt in dem Gefühl, ein heiliges Vermächtniß seines Vaters erfüllt und

neuen Segen an das Andenken desselben geknüpft zu haben." Gleichzeitig wurde auch die Ministerialcommission aufgelöst, an die bisher alle Anstellungsgesuche überwiesen worden waren, um über die politische Gesinnung des Candidaten zu berichten. Ihr geheimnißvolles Walten hatte sie schrecklicher gemacht, als sie es in der That war.

Am 5. September 1840 wurde in Königsberg nach alter Sitte, der Assecuration vom 12. März 1663 gemäß, der Huldigungslandtag eröffnet, den Friedrich Wilhelm zu diesem Zwecke aus dem Grabe hatte erstehen lassen, um sich spätestens einen Tag nach der Huldigung wieder aufzulösen. Es waren aber nicht die alten preußischen Stände, sondern die Mitglieder des Provinziallandtags, die berufen worden waren, nach den königlichen Propositionen darüber zu berathen: „1. ob und welche Bestätigung nach bestehender Privilegien in Antrag zu bringen und 2. ob dieselben nach altem Rechte zwölf Mitglieder der ostpreußischen Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung zu erwählen gesonnen seien."

Da erinnerte sich aber auch der Landtag seiner anderweitigen alten Rechte. Nach denselben durfte ohne Zustimmung der Stände des Herzogthums kein Krieg in Betreff desselben geführt, keine unbewilligte Abgabe erhoben werden u. s. w., ja der Abgeordnete für Königsberg, Kaufmann Heinrich, wies auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 hin und stellte den Antrag um die Erweiterung der ständischen Verfassung zur allgemeinen Landesvertretung, ein Antrag, der mit 90 unter 95 Stimmen vom Landtage angenommen und selbst von dem langjährigen Freunde des Königs, Oberpräsidenten und Landtagscommissar v. Schön, wie von dem Oberstburggrafen v. Brünneck, von dem Oberbürgermeister von Königsberg Rudolf v. Auerswald, von dem Landschaftsrath Alfred v. Auerswald, von dem Vicemarschall des Landtags v. Sauken-Tarputschen, von dem Landrath v. Bardeleben u. A. auf's lebhafteste unterstützt wurde. Freiwillig verzichtete der Landtag auf alle Bevorzugungen und Privilegien zum Besten einer reichsständischen Verfassung für das Gesammtvaterland. Sonst offerirte der Landtag noch nach alter Weise dem Könige ein Geschenk von 100,000 Gulden, lehnte aber die Wahl von 12 Mitgliedern der ostpreußischen Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung ab, weil dieser nur eine Quelle gewesen sei von Zwiespalt und Streitigkeiten für die Regierung wie für den Landtag. Die Minorität von 5 Stimmen ließ dem Könige eine Protestation gegen den beschlossenen Antrag übergeben. Kaum war dies aber bekannt geworden, als auch eine Anzahl ständischer Wähler in Königsberg

zusammentrat und ihrerseits in einer Adresse an den König gegen diesen Protest protestirte.

Die am 7. September ausgefertigte und vom Landtage vollzogene Adresse lautete aber:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben in landesväterlicher Huld uns treugehorsamst unterzeichneten zum Landtage zusammen berufenen Ständen die Berathung darüber zu gestatten geruht:

„ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien wir in Antrag bringen zu können glauben.

Mit ehrfurchtsvollem Danke Allerhöchstdero Hohen Königlichen Sinn, welcher jede wohlerworbene Gerechtsame anerkannt wissen und erhalten will, so wie die tiefe Bedeutung der uns ertheilten Erlaubniß wohl erkennend, glauben wir derselben nicht würdiger entsprechen zu können, als wenn wir nur derjenigen dem ganzen Lande angehörigen Privilegien und Rechte heute gedenken, welche durch die hohe Weisheit und das edle Vertrauen Königlich gesinnter Herrscher verliehen und erhalten, durch die unerschütterliche Treue des preußischen Volks in aller Vergangenheit bewährt, der Gegenwart und Zukunft desselben wesentlich und lebendig angehören.

In dem ehrfurchtsvollen und festen Vertrauen, daß Ew. Königl. Majestät weise und landesväterliche, durch das Allerhöchste Convocationspatent vom 17. Juli ausgesprochene Absicht nicht nur dahin geht, dem Beispiele glorreicher Ahnen gemäß, bei der bevorstehenden Erbhuldigung die Assecurationen der Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame des Landes verfassungsmäßig zu vollziehen, sondern auch in bestimmten Königlichen Worten und dem fortschreitenden Bedürfniß der Zeit gemäß kundzugeben, welche Rechte und Privilegien als dem Lande vorzugsweise theuer, durch Ew. Königl. Majestät landesfürstliche Huld die Weihe neuer Bestätigung empfangen sollen, bitten wir so treugehorsamst als tiefunterthänigst, in diese Allergnädigst zu vollziehende Versicherung aufnehmen zu wollen:

Erstens: „Das alte Recht der Stände des Königreichs Preußen, vor jeder durch Gottes Rathschluß eintretenden Erbhuldigung in einem Landtage verfassungsmäßig zusammentreten und dem Throne mit den Bitten und Wünschen nahen zu dürfen.“

Daß Ew. Königl. Majestät, nachdem durch die Weisheit Allerhöchstdero nunmehro in Gott ruhenden Königl. Herrn Vaters die ständische Vereinigung Westpreußens mit Altpreußen erfolgt ist, das erwähnte, dem Lande so theure Recht dem ganzen, zu einem provinzialständischen Verbande vereinigten Königreich Preußen allergnädigst belassen wollen, glauben wir um so mehr in tiefster Unterthänigkeit voraussetzen zu müssen, als Ew. Königl. Majestät schon gegenwärtig den diesfälligen Wünschen des Landes entgegengekommen sind.

Zweitens: „Die Aufrechthaltung und Vollendung der im landesfürstlichen Vertrauen durch die hohe Weisheit Allerhöchstdero erhabenen Herrn Vaters Majestät neugegründeten verfassungsmäßigen Vertretung des Landes.“

In unserer Mitte erwog und beschloß König Friedrich Wilhelm der Dritte, unvergeßlichen Andenkens, jene erleuchtete und gesegnete Gesetzgebung, welche weder das Alte mißachtend, noch das Neue mißkennend, und wahrem, menschlichem, christlichem Fortschritte huldigend, Seinen Namen den fernsten Zeiträumen glorreich überliefern wird. Diese Gesetzgebung lehrte uns, ausschließlichen Vorrechten zum Wohl gemeinsamen Rechtes entsagen

und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände verzichten und mit Dank und Freude eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes zu empfangen.

Dem Geiste dieser Gesetzgebung gehören diese wahrhaft Königlichen Worte an, mit welchen der schwergeprüfte und herrlich bewährte Monarch durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815 dem preußischen Volke ein Pfand unverbrüchlichen Vertrauens gegeben und bestimmt hat, daß eine gemeinsame Vertretung des Landes nach Provinzialständen und Landes-Repräsentanten gebildet werden soll.

Seiner fürstlichen Verheißung, wie immer, getreu, hat des Volks unvergeßlicher Vater und Freund das Werk begonnen und Seinem Königlichen Nachfolger, in welchem die treueste Liebe und die innigsten Wünsche des Landes sich begegnen, die Vollendung überlassen.

Von Ew. Königl. Majestät reicher Huld und Gnade sind wir versichert, daß Allerhöchstdieselben nicht anstehen wollen, das fortdauernde Bestehen der Provinzialstände und, in den Wegen des Vaters wandelnd, die verheißene Bildung einer Versammlung von Landes-Repräsentanten Ihrem getreuen Volke Allergnädigst zuzusichern, dadurch aber, nach den Worten des zu seinen Vätern glorreich versammelten Heldenkönigs,

> „dem Volke ein Pfand Königlichen Vertrauens zu geben und der Nachkommenschaft die Grundsätze zu überliefern, nach welchen Preußens Königshaus die Regierung des Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück seiner Unterthanen geführt hat.“

Allergnädigster König, inniggeliebter, theurer König und Herr! einfach und wahr, getreuen Herzens und fern von jeder Selbstsucht, wie es dem Preußen wohl ansteht und geziemt, haben wir Ew. Königl. Majestät die Wünsche des Landes Allerhöchstdero hohem Befehle gemäß treugehorsamst vorgetragen.

Wir bitten einmüthig Gott, der die Herzen der Könige lenkt, daß nach seinem gnädigen Willen Ew. Königl. Majestät unsere Bitte huldreich gewähren und den bis zu unsern fernsten Marken tönenden Jubelruf des Landes mit dem schönsten Gruße Königlicher Gnade und Königlichen Vertrauens huldreich erwidern wollen.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigst treugehorsamste
die Stände des Königreichs Preußen.

Königsberg, den 7. September 1840.

Schon am 9. September erfolgte die königliche Antwort als Landtags-Abschied.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. entbieten Unseren zum Provinziallandtage dermalen versammelten getreuen Ständen Unseres Königreichs Preußen Unseren gnädigen Gruß.

Wir haben die drei von den getreuen Ständen Uns überreichten Denkschriften entgegengenommen und ertheilen ihnen darauf zum Bescheid:

I. Das Uns dargebotene Donativ von 100,000 Gulden, dessen Antrag die getreuen Stände als ein Ehrenrecht bezeichnen, nehmen Wir unter gnädiger Anerkennung der Gesinnungen, mit welchen es geboten wird, gern an. Wir wollen, daß es, wie mit einer gleichen Gabe Unser in Gott ruhender Herr Vater gethan, zum Besten der Provinz und zwar zur Begründung einer milden Stiftung verwendet werde, über welche Wir Uns die nähere Bestimmung vorbehalten.

II. Was die Wahl von Mitgliedern der Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung anbetrifft, so hat es bei Unserer Proposition nur in Unsern

Absichten gelegen, das für die ostpreußische Ritterschaft altherkömmliche Recht solcher Wahl unverschränkt zu lassen und es der Berathung der getreuen Stände zu überweisen, ob sie zu solcher zu schreiten gesonnen seien. Den Gründen, aus welchen die getreuen Stände diese Wahl nicht vorgenommen haben, versagen Wir Unsere Zustimmung nicht.

III. Auf die Erklärung der getreuen Stände über Unsere Proposition darüber zu berathen, ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen sei, eröffnen Wir denselben, daß Wir ihnen in einer in hergebrachter Form auszufertigenden Assecurations-Urkunde die feste und unverbrüchliche Aufrechthaltung der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz, wie sie durch die erlassenen Gesetze begründet ist, bei Unserem Königlichen Worte zusichern wollen. Wir werden dabei auch in Gnaden aussprechen, daß der Landtag zur Berathung der proponirten Gegenstände vor der Huldigung in Anerkennung alten Rechts und Herkommens auch diesmal versammelt worden sei und daß Wir dies für die ostpreußischen Stände althergebrachte Recht durch ihre gesetzlich begründete Vereinigung mit den westpreußischen als auf diese mitübertragen betrachten. — Was nun aber bei der Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung die Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses, Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß deutscher Fürsten ihren deutschen Ständen gegenüber von Altersher bezeichnet hat. Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen Königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott Ihm verliehenen Königlichen Berufes beschloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, Sich fern haltend, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß Seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehen Provinzial- und kreisständische Verfassung. Sie hat eine auf deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorgfältig ist ein, die freie organische Entwickelung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volks auf der einen, und ein Zusammenwerfen derselben auf der andern Seite vermieden worden.

Uns ist die Ehre zu Theil geworden, an diesem Werke mitzuhelfen, und es hat von seiner Entstehung an bis auf diesen Augenblick Unseren lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegenzuführen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, auch in dieser großen Angelegenheit, den von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des Königlichen Berufs, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. Unsere getreuen Stände können im vollsten Maße Unseren Absichten über die Institution der Landtage vertrauen.

Im Uebrigen haben Wir in den Denkschriften der Stände mit warmem Herzen und freudigem Stolze den Ausdruck edelster und reinster Gesinnung angestammter Treue von Neuem erkannt, welche Unsere getreuen Stände des Königreichs durch schwere und gute Zeit stets mit der That bewährt haben. Solche Gesinnungen und

solche Erfahrungen geben Uns Muth, die oft rauhe Bahn, welche Könige zu wandeln haben, mit Freudigkeit zu beschreiten, denn sie sind ein Pfand göttlichen Segens.

Wir bleiben Unseren Ständen mit Unserer Gnade gewogen.

Königsberg, den 9. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

Der König hatte die Bitte um Reichsstände abgewiesen, aber huldvoll unter Anerkennung der loyalen und patriotischen Haltung des Landtags und deßhalb hoffte man, ja schloß es aus Aeußerungen, die er gegen v. Schön mündlich gethan, er werde sie dennoch erfüllen, nach und nach die Provinzialverfassung zur Reichsverfassung entwickeln. Es stimmte ja das so ganz mit seinem Wesen überein. Seine Phantasie und sein Kunstsinn zogen ihn zum Mittelalter und ließen ihn eine Vorliebe für die romantischen mittelalterigen Verhältnisse gewinnen, was für seine kirchlichen, socialen und staatlichen Anschauungen nicht ohne Wirkung blieb. Wie er sich das Bürgerthum gern in den Formen der Zünfte dachte, so auch den Staat nicht ohne glänzendes Ritterthum, nicht ohne Stände. Allgemeiner Jubel folgte dieser Antwort; so gnädig hatte sie Niemand erwartet.

Am 10. September empfing der König die Huldigung in Königsberg von dem Landtage und von dem versammelten Volke. Auch die Stände Posens waren nach der preußischen Haupt- und Residenzstadt entboten worden. Kaum hatte das „Amen" den Schwur geschlossen, da trat Friedrich Wilhelm unerwartet, ungeahnt an den Rand des Thronbalkons und sprach hinein in die athemlose Todtenstille, indem er die Rechte feierlich erhob:

„Und Ich gelobe hier vor Gottes Angesicht und vor diesen lieben Zeugen allen, daß Ich ein gerechter Richter, ein treuer, sorgfältiger, barmherziger Fürst, ein christlicher König sein will, wie Mein unvergeßlicher Vater es war. Gesegnet sei sein Andenken! Ich will Recht und Gerechtigkeit mit Nachdruck üben ohne Ansehen der Person; Ich will das Beste, das Gedeihen, die Ehre aller Stände mit gleicher Liebe umfassen, pflegen und fördern. Alle Confessionen Meiner Unterthanen sind mir gleich heilig, Ich werde Allen ihre Rechte zu schützen wissen. Ich bitte Gott um den Fürstensegen, der dem Gesegneten die Herzen der Menschen zueignet und aus ihm einen Mann nach dem göttlichen Willen macht, — ein Wohlgefallen der Guten, ein Schrecken der Frevler! Gott segne unser theures Vaterland! — Sein Zustand ist von Alters her oft beneidet, oft vergebens erstrebt. Bei uns ist Einheit an Haupt und Gliedern, an Fürst und Volk, im Großen und Ganzen herrliche Einheit des Strebens aller Stände nach einem schönen Ziele: nach dem allgemeinen Wohle in heiliger Treue und wahrer Ehre. Aus diesem Geiste entspringt unsere Wehrhaftigkeit, die ohne Gleichen ist. — So wolle Gott unser preußisches Vater-

land sich selbst, Deutschland und der Welt erhalten; mannichfach und doch Eins! wie das edle Herz, das aus vielen Metallen zusammengeschmolzen, nur ein einziges, edles ist — keinem anderen Roste unterworfen, als allein dem verschönernden der Jahrhunderte!"

Das war ein voller königlicher Eidschwur, wie nie zuvor. Schon hatte der König geendet und noch immer währte die athemlose Stille. Da endlich wurde sie unterbrochen; donnernder Jubelruf erfüllte die Lüfte. Die Königin weinte und viele mit ihr; in den Augen grauer Männer perlten Thränen der Rührung und Freude. Alle Etiquette war gelöst, Freunde und Fremde lagen einander in den Armen. Das war ein Augenblick groß und hehr, rein und heilig, wie er wohl im Leben dieses Königs nie wiedergekehrt ist. Der freisinnige Schön wurde unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes zum Staatsminister ernannt.

Auch auf der Rückreise von Königsberg gewann der König wieder Aller Herzen und die Berliner bereiteten ihm einen großartigen und feierlichen Empfang, weßhalb er den Abgeordneten der Stadt sagte: Er habe ja noch nichts für sie gethan; er wolle zwar der Stadt den Festtag nicht versagen, den sie sich selbst bereitet habe, aber ein Abkommen wolle er mit den Berlinern treffen, und zwar dieses: wenn es ihm einst unter Gottes Beistand gelingen werde, recht viel für das Land gethan zu haben und er kehre dann wieder einmal zu ihnen zurück, alsdann sollten sie ihn ganz still in die Mauern einziehen lassen.

Nicht nur in der Provinz Preußen, sondern auch in andern Theilen des Königreichs, war die Stelle des Landtagsabschiedes, wo der König versprach, den von seinem Vater betretenen Weg verfolgen zu wollen, so gedeutet worden, daß er allmählig zur Reichsverfassung vorschreiten wolle. Das war aber wohl nicht der Fall; denn schon am 4. October erschien eine Cabinetsordre, welche dem Minister des Innern, Herrn v. Rochow, die Veröffentlichung aller Schriftstücke befahl, die auf den Huldigungs-Landtag in Königsberg Bezug hatten, „um jeder irrigen Ansicht entgegenzutreten, als ob Ich durch den Landtagsabschied, oder durch die Anerkennung, welche Ich in demselben und mündlich den treuen Gesinnungen der Stände habe widerfahren lassen, Meine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte." Das gab Verstimmung, ebenso wie die, unterm 10. October erfolgte Ernennung des Geheimen Legationsrathes Eichhorn zum Minister der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten an des verstorbenen Altenstein's Stelle und noch mehr, die etwas später erfolgte glänzende Berufung Hassenpflug's. Der Berliner Witz travestirte alsbald Becker's Rheinlied; nicht der

„freie deutsche Rhein," sondern „der Herr von Haß und Fluch" erscholl in den Straßen. Der König selbst erhielt Kenntniß von dieser Travestie und er nannte den Tag, da dies geschehen, den „ersten schmerzlichen Tag seiner Regierung." Ach! wäre es bei diesem geblieben! —

Am 15. Oktober empfing der König auch die Huldigung der übrigen zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen zu Berlin, von Ritterschaft und Prälaten im Schlosse, von den Abgeordneten der Städte und der Bauern unten im Lustgarten. Schon das war ganz anders als es in Königsberg gewesen und gab zu ärgerlichen Vorverhandlungen Veranlassung. Vergebens hatte der Minister v. Rochow, der den Versammlungen der städtischen Deputirten als Commissar beiwohnte und gegen den sich diese Mißstimmung zuerst richtete, erklärt, daß der König, sein Herr, in der That alle Stände mit gleicher Liebe umfasse und daß nur die räumlichen Verhältnisse, sowie gewisse uralte Privilegien der brandenburgischen Ritterschaft die in Rede stehende Anordnung veranlaßt hätten; — vergebens hatte er auf die Stelle des Programms hingewiesen, in welcher das Fest ausdrücklich als ein bürgerliches bezeichnet ward. Man erwiderte ihm: die Gesinnungen des Königs kenne man allerdings und vertraue ihnen; die Gesinnungen Anderer aber kenne man weniger. Wenn jedoch Plan und Bestimmung dieser getrennten Huldigung wirklich vom Könige ausgehe, so wolle man sich allerdings dabei beruhigen, versehe sich jedoch zu der Ritterschaft, daß sie selbst eine gemeinschaftliche Huldigung unter Gottes freiem Himmel für schöner und erhabener halten werde, als das Festhalten an veralteten, nichtssagenden Privilegien. Wo die Tausende des zweiten und dritten Standes ständen, würden die Hunderte des ersten Standes auch noch Platz finden.

Nach dem Festgottesdienste im Dome nahm der König im Rittersaale des Schlosses zunächst die Huldigung der katholischen Geistlichkeit entgegen, dann kamen die ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, die Standesherren und die übrigen Mitglieder des hohen Adels und endlich die Ritterschaft, deren Huldigung der König im weißen Saale empfing und hier sprach derselbe, als die Eidesvorhaltung verlesen worden war: „Es ist früher Herkommen gewesen, daß die Stände der deutschen Lande ihre Erbhuldigung nicht eher geleistet haben, als bis die Huldigungsassecuranzen eingingen. Ich will Mich gleichsam dieser Sitte anschließen. Ich weiß zwar und bekenne es, daß Ich Meine Krone von Gott allein habe und daß es Mir wohl ansteht zu sprechen: Wehe dem, der sie anrührt! Aber Ich weiß auch und bekenne es vor Ihnen Allen, daß Ich Meine Krone zu Lehen trage von dem allerhöchsten Herrn, und daß Ich ihm Rechenschaft schuldig bin von jedem Tag und jeder Stunde Meiner

Regierung. Wer Gewährleistung für die Zukunft verlangt, dem gebe Ich diese Worte. Eine bessere Gewährleistung kann weder Ich, noch sonst ein Mensch auf Erden geben. Sie wiegt schwerer und bindet fester als alle Krönungseide, als alle Versicherungen auf Erz und Pergament verzeichnet: denn sie strömt aus dem Leben und wurzelt im Glauben. Wem von Ihnen der Sinn nun nicht nach einer sogenannten glorreichen Regierung steht, die mit Geschützesdonner und Posaunenton die Nachwelt ruhmvoll erfüllt, sondern wer sich begnügen lassen will mit einer einfachen, väterlichen, echt deutschen und christlichen Regierung, der fasse Vertrauen zu Mir und vertraue Gott mit Mir, daß er die Gelübde, die Ich täglich vor ihm ablege, segnen und für unser theures Vaterland ersprießlich und segensreich machen möge!" Diese Worte konnten nicht verfehlen einen tiefen Eindruck auf die Hörer zu machen und alsbald erfüllten jubelnde Lebehochs den Saal; Kanonendonner begleitete nun das Nachsprechen des Eides.

Während aller dieser Reden und feierlichen Handlungen, die volle zwei Stunden dauerten, standen die Deputirten der Städte und Landgemeinden, viel alternde Männer und Greise, im Lustgarten, unter freiem Himmel, von einer unruhig schwirrenden Menge umgeben. Der kalte Wind brauste und der Regen strömte; Mißbehagen und Mißmuth wurde immer allgemeiner, je länger sich die Feier im Schlosse hinzog. Sehnsüchtig blickte man nach den Fenstern und Portalen desselben. Endlich erschien der König auf der errichteten Throntribüne unter dem Balcon des Schlosses. Der Minister v. Rochow hielt wieder die Anrede an die Stände der Städte und Landgemeinden und an die Berliner Bürgerschaft; der Oberbürgermeister von Berlin, Herr Krausnick antwortete. Jetzt erhob sich der König und sprach, ungeachtet des heftigen Regens, der auch den Raum unter dem Thronhimmel durchnäßte, entblößten Hauptes: „In dem feierlichen Augenblicke der Erbhuldigung Meiner deutschen Lande, der edelsten Stämme des edelsten Volkes und eingedenk der unaussprechlichen Stunde zu Königsberg, die sich jetzt wiederholt, rufe Ich zu dem Herrn, daß derselbe mit seinem allmächtigen Amen die Gelübde bekräftigen wolle, die eben erschollen sind, die jetzt erschallen werden, die Gelübde, die Ich zu Königsberg gesprochen und die Ich hier bestätige. Ich gelobe, Mein Regiment in der Furcht Gottes und in der Liebe der Menschen zu führen, mit offenen Augen, wenn es die Bedürfnisse Meiner Völker und Meiner Zeit, mit geschlossenen, wenn es Gerechtigkeit gilt. Ich will, soweit Meine Macht und Mein Wille reicht, Frieden halten zu Meiner Zeit — wahrhaftig und mit allen Kräften die hohen Mächte unterstützen, die seit einem Vierteljahrhundert die treuen Wächter über den Frieden Europas sind. Ich will vor Allem dahin trachten, dem Vaterland die

Stelle zu sichern, auf welche es die göttliche Vorsehung durch eine Geschichte ohne Beispiel erhoben hat, auf welcher Preußen zum Schilde geworden ist für die Sicherheit und die Rechte Deutschlands. In allen Stücken will Ich so regieren, daß man in Mir den rechten Sohn des unvergeßlichen Vaters, der unvergeßlichen Mutter erkennen soll, deren Andenken von Geschlecht zu Geschlecht in Segen bleiben wird. Aber die Wege der Könige sind thränenreich und thränenschwer, wenn Herz und Geist ihrer Völker ihnen nicht hilfreich zur Hand gehen. Darum in der Begeisterung Meiner Liebe zu Meinem herrlichen Vaterlande, zu Meinem in Waffen, in Freiheit und in Gehorsam geborenen Volke, richte ich an Sie, Meine Herren, in dieser ernsten Stunde die ernste Frage: können Sie, wie Ich hoffe, so anworten Sie Mir im eigenen Namen, im Namen derer, die Sie entsendet haben! Ritter! Bürger! Landleute! und von den hier unzählig Geschaarten Alle! die Meine Stimme vernehmen können — ich frage Sie: wollen Sie mit Herz und Geist, mit Wort und That und ganzem Streben, in der heiligen Treue der Deutschen, in der heiligeren Liebe der Christen Mir helfen und beistehn, Preußen zu erhalten, wie es ist, wie Ich es soeben der Wahrheit entsprechend bezeichnete, wie es bleiben muß, wenn es nicht untergehen soll? Wollen Sie Mir helfen und beistehen, die Eigenschaften immer herrlicher zu entfalten, durch welche Preußen mit seinen nur vierzehn Millionen den Großmächten der Erde beigesellt ist? — nämlich Ehre, Treue, Streben nach Licht, Recht und Wahrheit, Vorwärtsschreiten in Altersweisheit zugleich und heldenmüthiger Jugendkraft? Wollen Sie in diesem Streben Mich nicht lassen und versäumen, sondern treu mit Mir ausharren durch gute wie durch böse Tage? — O dann antworten Sie Mir mit dem schönsten, klarsten Laute der Muttersprache, antworten Sie Mir ein ehrenhaftes Ja!"

Trotz Sturm und Regen scholl, soweit man die königlichen Worte verstanden, ein volles, einmüthiges Ja hinauf.

„Die Feier dieses Tages," fuhr jetzt der König fort, „ist wichtig für den Staat und für die Welt. Ihr Ja aber war für mich — das ist Mein eigen — das laß Ich nicht — das verbindet uns unaufhörlich in gegenseitiger Liebe und Treue — das giebt Muth, Kraft, Trost; das werde ich in meiner Sterbestunde nicht vergessen! — Ich will Meine Gelübde, wie ich sie hier und in Königsberg ausgesprochen habe, halten, so Gott Mir hilft. Zum Zeugniß heb' Ich Meine Rechte zum Himmel empor! — — Vollenden Sie nun die hohe Feier! und der befruchtende Segen Gottes ruhe auf dieser Stunde!"

Jetzt erfolgte die Leistung des Eides von Seiten der Stände und des Volkes; das Wetter war ärger denn zuvor geworden, was der würdigen

Vollendung der Feier nicht förderlich war. Die Standeserhöhungen und Gnadenbezeugungen hatten noch verlesen werden sollen; es mußte darum davon Abstand genommen werden.

Die Aufmerksamkeit in Preußen richtete sich nun immer mehr auf die Entwickelung der Verfassung. Der König wollte, darüber konnte jetzt kein Zweifel mehr sein, den historischen Boden der ständischen Gliederung und Provinzialvertretung nicht verlassen. Preußen war, im Gegensatze zur erbärmlichen Zerfahrenheit des weiland deutschen Reiches mächtig geworden durch seine Herrscher, durch sein Heer und der König mochte Bedenken tragen, die Einheit und Macht des Staates durch eine allgemeine, mit Elementen der Opposition gemischte Reichsversammlung in Frage zu stellen.

Aber was er hier verweigerte, wollte er den ferner Stehenden verschaffen. Als unter Thiers Ministerium in Frankreich der Krieg am Rheine drohete, wurde der Herr v. Radowitz, der Vertraute des Königs, nach Wien und an andere deutsche Höfe gesandt, „um sofort die Vertheidigung der Bundesgrenze zu ordnen"; aber noch ein anderer wichtiger Auftrag war ihm ertheilt worden, nämlich in Wien für eine neue Aufrichtung des deutschen Bundes zu wirken. „Auf dem bisherigen, rein negativen Wege, kann schlechterdings nicht ferner beharrt werden; die Nation erwartet und verlangt mit Recht, daß ihre gemeinsamen Interessen, ihre unabwendbaren Bedürfnisse volle Befriedigung finden." So der edle König. Aber die Bundesreform und Metternich! —

Am 3. Februar 1841 wurde in herkömmlicher Weise das Freiwilligenfest zu Berlin gefeiert. Aber, nicht herkömmlich, waren, unter andern beziehungsreichen Decorationen, alle bedeutenden Regierungsacte und Gesetze des verewigten Königs mit der Jahreszahl und dem Datum des Erlasses auf Schildern geschrieben und eine gedruckte Beschreibung gewährte Auskunft darüber. Da gab es denn Stellen zu lesen, wie die aus dem Censuredikt vom 4. Februar 1804, daß „eine schickliche Art der Oeffentlichkeit das sicherste Mittel für Regierung und Publikum gegen die Sorglosigkeit und unlautere Absicht der Behörden bilde und daher in Schutz genommen zu werden verdiene" und da stand auch der „22. Mai 1815" mit goldenen Lettern an der Wand und im Commentar befanden sich die Einleitung und die Hauptstellen dieser Verordnung abgedruckt. Der Minister v. Rochow forderte von dem Festcomité eine Erklärung „über den Sinn, den man mit dieser Ausschmückung verbunden," und daß weiter keine Ahndung folgte, dankte man nur dem Könige.

Bald aber kamen ernstere Dinge, als es eine Demonstration mit Pappe und Goldpapier war.

Der Zusammentritt der Provinzialstände stand bevor. Sonst voll-

ständig unbeachtet vorübergegangen, wandte sich ihnen jetzt die allgemeine Aufmerksamkeit zu und das besonders in Folge zweier Broschüren, die eine „Woher? und Wohin?“ von dem Staatsminister und Oberpräsidenten v. Schön und die andere „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen.“

In der erstern wies der alte Patriot zuvörderst nach, woher das Verlangen nach allgemeinen Ständen komme.

„So fragt Ihr Euch, so fragt Ihr Andere. Fragt die Geschichte und sie antwortet: Friedrich II. fand ein ungebildetes, gedankenloses und kaum denkfähiges Volk vor. Zuerst aus seinem Geiste ging eine neue Gedankenwelt auf das Volk über und die Macht des Geistes machte sich geltend. Das Volk, hochbegeistert von dem ideenreichen Könige, folgte ihm blind, wohin er es führte. Aber Licht entzündet Licht. Des Königs Ideen sollten ins Licht treten; Staatsdiener mußten seine Befehle vollführen und auch in ihnen machte sich die Macht des Geistes geltend; es gingen einzelne Strahlen von dem Glanze des großen Geistes auf sie über.“ — — — Dieser Abglanz des Heiligenscheines des Königs mußte vor dem immer heller aufleuchtenden Lichte der Volksbildung, vor dem steigenden Culturstande des Volkes, immer matter zurücktreten. Aber trotzdem pflanzte sich die Meinung jenes Abglanzes von Geschlecht zu Geschlecht fort und so ist es gekommen, daß der preußische Beamte, besonders der dem Volke fern stehende wähnt, daß der Staatsdienst nur für ihn, und daß er nicht für das Volk, sondern das Volk für ihn da sei. Aber es kam je mehr und mehr Licht ins Volk; es tagte immer heller auf, wie im Mittelstand, so im Adel.“ — — — „Die Folge war: das Volk sah immer klarer, daß es fort und fort wie am Gängelbande geleitet, gleich einer Heerde hierhin und dorthin geführt und ohne Grund und Zweck zu kennen, bald zu dieser, bald zu jener Handlung und Leistung aufgefordert und genöthigt wurde.“ — — — Es konnte daher nicht fehlen, daß diese Bevormundung unmündiger Menschen, im Geiste der Beamtenhierarchie geführt, das Gefühl der Selbstständigkeit des mündigen Theils des Volks tief und schwer verletzte. Um so mehr nahm man im Volke die Städteordnung mit hohem Enthusiasmus auf, und mit um so größerer Sehnsucht sah man einer Communalordnung und einer Volks- oder Stände-Repräsentation entgegen, indem man hoffte und meinte, in diesen die Mündigkeit des gebildeten Theils des Volkes wirklich auch anerkannt zu sehen.“

„Das Unglück in den Jahren 1807 bis 1813 und die Gesetze dieser Zeit förderten die Selbstständigkeit des Volkes immer mehr und brachten sie in immer klareres Bewußtsein. Die schönste Frucht davon und die herrlichste Erscheinung des erwähnten Geistes dieser Zeit war die preußische Landwehr, nicht von Militair- oder Civilbeamten errichtet, sondern aus dem Volke hervorgegangen und durch die Kraft des Volkes herangereift. Es war die Zeit der Erkenntniß gekommen. Das Gouvernement erkannte nach dem Kriege seinen neuen Standpunkt und es drängte sich ihm selbst die Absicht auf, von ihm aus die Staatsorganisation zeitgemäß zu entwickeln. Allein die Beamtenwelt, Militair- und Civilbeamte, sahen bald, daß in demselben Grade, als die Mündigkeit und Selbstständigkeit des Volkes zunehme und die Landstände überhaupt an Wichtigkeit für den Staat gewönnen, die bisherige Beamtenwichtigkeit schwinden müsse.“ — — „Es folgten Schritte auf Schritte, um dem Beamtengewichte seine Bedeutsamkeit zu erhalten. Die Städteordnung wurde, so viel man es, ohne den Schein der Barbarei und der Inconsequenz auf sich zu laden, nur irgend vermochte, allmählig in die Richtung einer Beamtenordnung umgeklügelt und modificirt. Eine Communalordnung hielt man

nicht für zeitgemäß. Auf die Landwehr geschahen von Zeit zu Zeit so heftige Angriffe, daß, obgleich ihr eigentlicher Charakter schon modificirt und ihr Grundton stark genug verstimmt war, sogar ihre Fortdauer zuweilen zweifelhaft erschien. Ihre Aufhebung geradehin auszusprechen wagte man nicht.“ — —

„Die Provinziallandtage wurden vom Volke mit wahrem Enthusiasmus aufgenommen, weil sie ein Beweis der Anerkennung der Mündigkeit des Volks zu sein schienen und weil man glaubte, durch sie neben der Beamtenstimme auch eine Volksstimme an den Souverain bringen zu können.“ — — — „Allein die Richtung der Gouvernementsmänner, welche bei dieser Volksstimme Werkzeuge des Souverains waren, ließ sie nicht aufkommen; sie wurde gefürchtet und verdächtigt, und die Beamtenwelt wurde für die Bewahrung und Aufrechthaltung ihres vormundschaftlichen Verhältnisses immer mehr mit Angst und Besorgniß erfüllt.“ — — — „Ebenso fanden Beschwerden über Administrationsbeamte und Anträge zur weiteren Entwickelung eines regen Volkslebens keinen Anklang, sie erregten vielmehr die Reaktion von Seiten der Beamtenwelt noch um so mehr, und der Erfolg von dem Allen war: das Volk kam, bei aller Treue gegen den Souverain, immer mehr in eine unheimliche Stimmung.“

„So stand es in Preußen im Jahre 1840. Da fragte der König vor seiner Huldigung: „„Welche früheren Zusicherungen wollt ihr preußischen Stände bestätigt haben?““ Und der Landtag antwortete: „„Nur die Vollführung dessen, was im Jahre 1815 und späterhin in ständischer Hinsicht zugesagt ist, und zwar wünschen wir Generalstände, die auf Erfordern Rath geben, damit die obersten Administrations-Beamten, der ständischen Versammlung gegenüber nicht, wie bei den Provinziallandtagen, über die Landtage zu stehen kommen.““ Und so antworteten die Stände auf die Frage ihres Königs, und mußten also antworten, denn der Fluch von Geschlecht zu Geschlecht würde sie getroffen haben, hätten sie jetzt vor ihres Königs Thron und vor Gottes Angesicht die Wahrheit verleugnet und die Stimme ihres Gewissens und ihrer Ueberzeugung erstickt. Und wer gab die Antwort? Nicht eigenthum- und heimathlose Menschen, nicht gedankenleere Jünglinge, nicht momentan aufbrausende Geister, die nur blindlings nach Neuerungen haschen; sondern begüterte Männer, Männer von Urtheil und gereifter Erfahrung, Männer in grauen Haaren stellten den Antrag, und zwar solche, die, wenn ihr Verlangen zur Anarchie oder Illoyalität hinführen könnte, dadurch mehr verlieren würden, als das regierende Haus zu befürchten haben dürfte.“ — — —

„Solche Männer waren es, nicht Proletarier, sondern die ersten Notabilitäten des Landes, voll Treue im Herzen gegen den Souverain, voll Eifer für sein und seines Landes Bestes, gewissenhaft in ihrer Pflicht, den Nachtheil, welchen jetzt der Souverain mit dem Volke durch die Beamten-Hierarchie erleidet, abwenden zu müssen; sie waren es, welche den Antrag gemacht, und ihrem König auf s e i n e F r a g e geantwortet haben. Und gegen wen ist der Antrag gestellt? Mit Nichten gegen den Souverain, w o h l aber gegen die Werkzeuge des Gouvernements, welche die Culturentwickelung im Volke hemmen, das Volk in Unmündigkeit festhalten wollen, und sich allein nur, gleich den katholischen Priestern, als Vollmündige betrachten.“

„W o h i n, so dürfte man nun fragen, würde der Antrag führen? Was würde die Folge der Zusammenberufung von Generalständen sein?“ — — — „Sie werden

1. die Verwaltung aller Angelegenheiten, welche nicht Gouvernements-, sondern National- und Communalsachen sind, sich zueignen, dadurch aber wird einestheils das Volk an Selbstständigkeit, an Lust und Fähigkeit zu guten Werken und nützlichen Unternehmungen gewinnen, anderntheils auch eine große Zahl der jetzigen Staatsbeamten entbehrlich werden.“ „Die Generalstände werden

2. Auskunft über die Verwaltung der Finanzen fordern, Verschwendungen entgegen

treten, die man sich angeblich zum Besten des Volks erlaubt und eine einfachere Verwaltung verlangen.“ „Sie werden

3. auch den Theil der Justizverwaltung, bei welchem es besonders auf genaue Kenntniß der Landesverhältnisse und beinahe auch nur auf gesunden Menschenverstand, natürliches, richtiges Urtheil ankommt, in ihren Kreis ziehen.“ — — — „Es werden

4. auch die Generalstände den Antrag stellen und es sich zur Aufgabe machen, daß die bewehrte Macht mit dem Volke in engere Verbindung gesetzt und somit das Volk selbst wehrhaft gemacht werde. Die ersten Grade der militairischen Ausbildung werden dann um so mehr Sache des Volks sein, und die Landwehr wird das Band bilden, welches das Volk beständig aufs engste mit der bewaffneten Macht verknüpft.“ „Dies Alles wird dann

5. auch den Landständen die gebührende Wichtigkeit und die in ihrem Wesen begründete Bedeutsamkeit in und für den Staat geben.“ — — — „Zwei lästige und unerträgliche Uebel, Uebermuth und Servilität, werden dann erdrückt.“ — — — „Dem Souverain selbst giebt

6. die ständische Repräsentation für die Würdigkeit und Tüchtigkeit seiner Beamten unfehlbar den besten, vielleicht den einzigen bleibenden wirksamen Prüfstein. Wer vor die Stände zu treten hat, wer Rechenschaft über seine Verwaltung vor ihnen ablegen muß, kann nicht unwissend und kopflos sein, böser Wille aber muß schnell zu Schanden werden.“ — — — „Nicht minder segensreich wirken

7. die Generalstände auf den Geist der Gesetzgebung. Wer will und kann es leugnen, daß jetzt bei jeder vom Gouvernement ausgehenden Maßregel stets das Mißtrauen erwacht, ob die Beamten die Lage der Sache richtig erkannt und die Verhältnisse und Bedürfnisse des gesammten Volkes, und schon darum haben auch die von ihnen ausgehenden Gesetze stets die Meinung des Volkes für sich.“ — — —

„Nur durch Generalstände kann und wird in unserem Lande ein öffentliches Leben entstehen. Ist der Tag dazu angebrochen, so läßt die Sonne sich nicht in ihrem Laufe gebieten. Schon im Jahre 1813 sah man die erste Morgenröthe eines solchen öffentlichen Lebens auftauchen, und die äußersten Spitzen gen Ost und West in unserem Lande sind noch davon erleuchtet.“ — — — „Tritt für uns erst das volle öffentliche Leben ein, so sind wir unüberwindlich, und unser Thron steht dann auf einer Höhe da, auf der er nach dem Culturstande des Volkes zu stehen verdient.“

„Die Zeit der sogenannten väterlichen oder patriarchalischen Regierungen, für welche das Volk aus einer Masse Unmündiger bestehen und sich beliebig leiten und führen lassen soll, läßt sich nicht zurückführen. Wenn man die Zeit nicht nimmt, wie sie ist, das Gute daraus ergreift und es in seiner Entwickelung fördert, dann straft die Zeit selbst.“

Der Herr v. Schön fand Beifall, Dank und Bewunderung auf der einen, grimmige Feindschaft, wüthenden Haß auf der andern Seite, bei den Gegnern. Diese stifteten in demselben Ostpreußen, freilich nicht mit Glück und Erfolg, einen „Verein der Edlen, die das Diplom des Seelenadels in ihrer Brust tragen, um sich und Andere zu kräftigen in jeder Zeit und trotz allen Einflüsterungen die Treue für den angestammten, von Gott eingesetzten König und Herrn zu bewahren, zu stärken und so der selbstsüchtigen, frechen, heillosen Richtung mit Manneskraft entgegen zu treten, und dieselbe, in sofern sie sich thätig zeigen sollte, bis auf die Wurzel auszurotten.“

Der Stifter dieses Vereins v. Hacke, konnte sich wohl kaum selber solchen Seelenadel beilegen; wenigstens bekam die Kriminaljustiz recht bald mit ihm zu schaffen.

Fast zu gleicher Zeit mit Schön's Woher und Wohin? erschienen in Manheim: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen." Diese Schrift erregte großes Aufsehen; man ahnte zuvörderst nicht, von wem sie herrührte; sie war an einem und demselben Tage in allen Theilen des preußischen Staates ausgegeben worden, ehe man in Berlin etwas von ihr wußte und selbst der König hat sie gehabt vor der Polizei und vor dem Minister v. Rochow. Der Verfasser hatte sie ihm selbst gesandt und seinen Namen genannt: Dr. Johann Jakoby, jüdischer Abkunft und der Hausarzt des Ministers und Oberpräsidenten v. Schön. Die kleine Schrift, die so ungeheuere Wirkung hatte, trug an der Stirn ein Wort des Frhr. v. Spittler: „Schreibt ins Denkbuch ihr Nachkommen, daß noch nie ein Fall war, wo freie historische Publicität geschadet habe, und noch nie wieder ein Fall war, wo unterdrückte Publicität auch nur scheinbar genutzt hätte" und ein anderes aus dem sogenannten Stein'schen Testamente: „Der Wille freier Menschen ist der unerschütterliche Pfeiler jedes Throns." Die vier Fragen aber lauteten: „Was wünschten die Stände? Was berechtigte sie? Welcher Bescheid ward ihnen? Was bleibt ihnen zu thun übrig?

Bezüglich der ersten Frage sagte der Verfasser, nachdem er ausgeführt, was die Stände gewollt, es handele sich darum, ob der Staat allein in den Händen abhängiger besoldeter Beamten sein, oder ob auch den selbstständigen Bürgern eine wahrhafte Einsicht und Theilnahme daran gesetzlich zustehen solle. Die Preußen seien ein so hochgebildetes Volk als eines und sie hätten gesetzlich geringern Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten als eines; keine Volksvertretung, keine freie Presse. Die zweite Frage beantwortete Jakoby dahin: Berechtigt zu ihrem Verlangen nach allgemeiner Volksvertretung, haben die Stände das Bewußtsein eigener Mündigkeit und ihre am 22. Mai 1815 erfolgte Mündigsprechung. Zur dritten Frage sagte er: Es wurde den Ständen Anerkennung ihrer treuen Gesinnung, Abweisung der gestellten Anträge und tröstende Hindeutung auf einen künftigen unbestimmten Erfolg und die vierte Frage beantwortet der Verfasser nur mit den kurzen Worten: „Sie haben Das, was sie bisher als Gunst erbaten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen. — Der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hause Isais, hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hütten heben." —

Herr v. Schön wollte durch seine Schrift einen König überzeugen, Jakoby einem Volke das Bewußtsein seines Rechtes geben; der eine

wollte königlichen Widerstand schmelzen, der Andere ein Volk zum Widerstand ermuthigen. Darum folgte auch ein Verbot der Schrift und für den Verfasser eine Kriminaluntersuchung „auf frechen und unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze," auf „Majestätsbeleidigung" und „Hochverrath," die jedoch am 19. Januar 1843 in zweiter und letzter Instanz mit Freisprechung endete.

Der Gründer des Adelsvereins ließ alsbald gegen diese „Vier Fragen" eine „Stimme treuer Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen" erscheinen und sagte in derselben:

„Was gewissenlose Stimmführer dem preußischen Volke von seiner Bildung und Befähigung zur Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten vorbilden möchten, sei eitles Geschwätz, und selbst, wenn etwas daran wäre, so wäre ja der König der politisch Gebildetste, und vernunftgemäß ihm auch allein die politischen Zügel anzuvertrauen. Das Verhältniß der Könige zu den Völkern sei nicht blos mit der klügelnden Begriffsspielerei zu betrachten, nicht mit der Schärfe des splitternden Verstandes zu erfassen und zu begreifen; dieses Verhältniß gehöre zu den nicht mit dem Auge zu schauenden göttlichen Dingen; nur der geläutertste, durch Religion über die Schranken der Sinnlichkeit erhabene Geist könne es fassen. Der Schluß der vier Fragen Jakoby's sei eine Stimme, die nicht von Deutschen, die nicht von christlichen Lippen kommen könne; es wäre eine Schmach für Ostpreußen gewesen, wenn solch freches Wort von einem seiner Söhne gesprochen worden wäre. Es sei von Einem, der, eingeschwärzt in das Vaterland, aber aus deutschem Blut nicht entsprossen sei. Selbst für politisch Irregeleitete wäre es eine nie abzubittende Beleidigung, wenn man sie dieses Ausflusses wahnsinniger Vermessenheit theilhaftig halten wollte: irren könne der treue preußische Unterthan, aber nie so verworfen sein."

Leider hatte man den König zu bestimmen gewußt, von jener Persönlichkeit diese Schrift sammt einem „Glaubensbekenntniß guter Preußen," entgegen zu nehmen und bald darauf erließ der Minister v. Rochow ein Schreiben, „daß des Königs Majestät von dem vorgelegten Glaubensbekenntniß besonders wohlgefällige Kenntniß genommen, Ihr Vertrauen zu der bewährten Treue und dem gesunden Sinne Ihrer preußischen Unterthanen dadurch von Neuem bestätigt gesehen und demgemäß den Minister ermächtigt haben, dem Verfasser dieses Aufsatzes die Allerhöchste Billigung der darin enthaltenen loyalen Grundsätze auszudrücken." Dieses Schreiben war aber an ein anderes Mitglied des Adelsvereins gerichtet worden, da inzwischen der Gründer desselben und Verfasser der überreichten Schriftstücke wegen anderer Dinge unfreiwillige Muße erhalten hatte.

Die Bewegung griff immer weiter um sich. Im Frühjahre 1841

wurden die Landtage der einzelnen Provinzen eröffnet und zum ersten Male waren die Blicke des Volkes auf sie gerichtet; man hatte gesehen, was der Huldigungslandtag in Königsberg gethan. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wurde frühern Anträgen gemäß in so fern erweitert, daß nun auch die Protokolle und ständischen Eingaben gedruckt werden sollten; die meisten Landtage verlangten aber eine zahlreichere Vertretung der Städte und Landgemeinden gegenüber der Ritterschaft, was indessen die Regierung ablehnte. Die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten von Breslau um Erfüllung des Versprechens vom 22. Mai 1815 lehnte der schlesische Landtag mit großer Majorität ab und ähnliche Petitionen jetzt auch der preußische Landtag. „Es sei keine Veranlassung vorhanden, Gegenstände zur Sprache zu bringen, mit deren ernstlicher und gewissenhafter Leitung man des Königs Majestät beschäftigt sehe.“ Als der König im September nach Breslau kam, sagte derselbe aber zu den städtischen Behörden: „Ich kann die politischen Institutionen besser beurtheilen als Sie. Eine fünfundzwanzigjährige Erfahrung und sorgfältiges Studium hat mir Ihren Antrag als unzweckmäßig gezeigt; meine Bürger dürfen der Zeit nicht vorgreifen wollen; was kommen soll, wird nicht ausbleiben; was ich versprochen habe, werde ich halten; aber keine Macht der Erde wird mich zwingen, etwas zu geben, was gegen meine Ueberzeugung ist.“

Am 3. Juni 1842 wurde der Oberpräsident v. Schön abermals nach Berlin berufen, wodurch die Hoffnungen auf eine allgemeine Verfassung, auf eine freisinnigere Entwickelung der innern Verhältnisse, wieder belebt wurden; um so unerwarteter kam es daher, als Schön unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Königsberg am 11. Juni auf sein Ansuchen plötzlich aus dem Staatsdienste schied, unter Beweisen der Achtung auch von Seiten des Königs. Aber schon fünf Tage nachher hörte auch v. Rochow auf, Minister zu sein. Sein Nachfolger wurde der Graf Arnim, bisher Oberpräsident von Posen, und Schön's Nachfolger der Oberpräsident Bötticher.

Die Erlasse vom 24. December 1841 und 4. Oktober 1842 milderten die Censur — der letztere hob dieselbe für Bücher über 20 Bogen ganz auf — und gaben somit Beweise von der edeln Absicht des Königs. Als derselbe von der Reise nach Petersburg nach Königsberg zurückkam, bewies er sich auch gegen die preußischen Stände, welche durch Herrn v. Schön am 20. Juli 1842 vorgestellt wurden, äußerst huldvoll und gnädig, sprach ihnen „für den schönen Sinn der Treue und Anhänglichkeit, für den auf dem Landtage bewährten so außerordentlich guten Geist,“ seine „Anerkenntniß und Dankbarkeit“ aus.

Schon am 21. Juni desselben Jahres war die Verordnung wegen Bildung des Ausschusses der Stände erschienen. „Derselbe soll aus Mitgliedern des Provinziallandtags, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, gewählt werden, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen und in wichtigen Angelegenheiten Uns seines Rathes zu bedienen; dagegen erleidet die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch das allgemeine Gesetz vom 5. Juni 1823 bestimmt ist, durch den Ausschuß keine Beeinträchtigung. Die Wirksamkeit des letztern soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten verschiedener Landtage der Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetzentwurf bedeutend abweichen, oder, wenn in der weitern Berathung der Gesetze, in den höhern Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen."

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses, aus jedem Stande in sich gewählt, wurde bestimmt für

	a. d. Stande der Ritterschaft	a. d. Stande der Städte	a. d. Stande der Landgemeinden
Preußen	6,	4,	2,
Brandenburg u. Niederlausitz	6,	4,	2,
Pommern	6,	4,	2,
Schlesien, Glatz und Oberlausitz	6,	4,	2,
Posen	6,	4,	2,
Sachsen	6,	4,	2,
Westphalen	4,	4,	4,
Rheinprovinz	4,	4,	4,
	44	32	20

zusammen 92 Abgeordnete. „Der Landtags-Marschall ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses," der in Berlin zusammentreten sollte. Die vorjährigen Landtage hatten, den königlichen Propositionen gemäß, die betreffenden Wahlen bereits vollzogen.

Die Berufung der Provinziallandtage, früher ganz willkürlich, kehrte jetzt alle drei Jahre wieder; jetzt war auch der Anfang zu einer einheitlichen Vertretung der ganzen Monarchie gemacht. Zum ersten Male traten in Preußen Ständeglieder aller Provinzen am 18. Oktober 1842 in Berlin berathend zusammen. Die Gegenstände ihrer nicht öffentlichen Berathungen waren ein Steuererlaß, ein Eisenbahngesetz und ein Gesetz über die Benutzung von Privatflüssen, Gegenstände bei denen keine allge-

meinen politischen Fragen zur Besprechung kommen konnten. Nur bei der Besprechung des Eisenbahngesetzes wurde auf solche hingedeutet. Die Mehrheit des Ausschusses war für den Bau der verlangten Eisenbahn auf Staatskosten; die Regierung war dagegen „aus praktischen Gründen." Es wäre nämlich eine Staatsanleihe nöthig gewesen und diese konnte nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 ohne Zuziehung und Garantie von Reichsständen nicht unternommen werden; diese fehlten und waren auch nicht in baldiger Aussicht. Jetzt schlug die Regierung eine Beihülfe vor, die den zu erbauenden Eisenbahnen aus Staatsmitteln gegeben werden sollte. Aber auch darauf wollte der Ausschuß nicht eingehen, da auch dadurch der Staat belastet werde; endlich, nach langer Vermittlung, gab die Mehrheit des Ausschusses ihre Zustimmung zu einer Zinsengarantie.

Der ganze Versuch fand im Lande wenig Anklang, und vielleicht nur einzig und allein deßhalb, weil es — zu spät war; nur zwei Jahre früher, bei der Königsberger Huldigung — und das Volk hätte jubelnd gedankt. Man fand den ersten Stand überreich vertreten und Städte und Landgemeinden der östlichen Provinzen sahen sich auch gegen die der westlichen zurückgesetzt. Warum sollen diese einen Vorzug haben? — Aber woran Niemand gedacht, es hatte sich eine Opposition gezeigt, die den König schmerzlich berührte. Das Resultat war ein geringes; nur die Herabsetzung des Salzpreises wurde im Lande, namentlich von der Armuth, mit dankbarer Anerkennung begrüßt. Am 10. November waren die vereinigten Ausschüsse feierlich entlassen worden und am folgenden Tage traten die Mitglieder des rheinischen Provinzialausschusses zu der ihnen bewilligten Berathung über den von der Regierung ausgearbeiteten Entwurf einer rheinischen Gemeindeordnung bei dem Minister des Innern, Grafen Arnim, zusammen. Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme zweier Fürsten und eines Mitgliedes der Ritterschaft, erklärten, daß der vorgelegte Entwurf gerade die entgegengesetzten Principien desjenigen Entwurfs enthalte, der bereits im Jahre 1833 dem rheinischen Landtage zur Begutachtung vorgelegen. Dieser habe den Gemeinden die bereits früher genossene Selbstständigkeit wieder verheißen, von der in dem gegenwärtigen Entwurfe nichts zu finden sei und so wäre derselbe also in dieser Hinsicht als ein entschiedener Rückschritt und als eine Verschlechterung zu betrachten. Der Entwurf wurde vollständig abgelehnt.

Die Regierung hatte mit fast allen ihren Maßnahmen Unglück und so nahm die Unzufriedenheit immer mehr zu. Selbst Ernst v. Bülow-Cummerow, Johanniter-Ritter und Grundbesitzer, einst auch Mitglied der Commission, welcher unter dem Vorsitze des damaligen Kronprinzen die Berathung über die Organisation der Provinzialstände übertragen

ward, ein Freund des Fortschritts auf dem Wege der Reform und wiederum der entschiedenste Gegner, wenn jener einen revolutionairen Charakter anzunehmen drohete, — Bülow-Cummerow, der eine monarchische Verfassung mit Landständen, ohne Antheil an der Gewalt, ohne das volle Steuerbewilligungsrecht, im Namen seines Standes und des Volkes wünschte, sprach sich in seiner 1842 und 1843 erschienenen Schrift über „Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung und seine Verhältnisse zu Deutschland" sehr mißbilligend aus. Zeichen der Ungeduld seien selbst in den alten Provinzen sichtbar, die Mißstimmung greife immer weiter um sich und deßhalb sei es nöthig, die Verfassung zu vollenden; die ständische Controle der Einnahmen und Ausgaben des Staates, die Garantie von Darlehen durch die Stände und das Recht der letztern, wenn auch nicht die Steuern überhaupt, so doch die außerordentlichen und die neuen Steuern zu bewilligen oder zu verweigern, sei dringendes Erforderniß, ebenso, wie die Berathung der zu erlassenden Gesetze durch dieselben. Die vereinigten Ausschüsse hätten den heißen Wünschen des preußischen Volkes nicht völlig entsprochen. Nur erst, wenn der regelmäßige Zusammentritt der Ausschüsse und der Umfang ihrer Befugnisse für immer festgesetzt und dadurch zu einem Grundgesetz der Verfassung erhoben werde, würden fruchtbarere Folgen davon eintreten. Nur die feste Ausbildung einer Verfassung werde die Kraft Preußens in seinen Verhältnissen zu Deutschland und den übrigen europäischen Großmächten verstärken. Freiheit der Presse sei gleichfalls erforderlich, denn ohne diese gebe es keine öffentliche Meinung. Eine Verwaltung, welche die Presse ungebührlich beschränke, erkläre sich für schwach; sie erkenne stillschweigend an, entweder, daß sie den Schriftstellern ein geistiges Uebergewicht einräume, oder daß noch wesentliche Mängel in der Staatsverwaltung beständen. Der Geheime Finanzrath Kühne gab unter dem Titel: „Zahlen frappiren, oder die preußische Finanzverwaltung" eine Gegenschrift heraus, welche Herrn v. Bülow Irrthümer und Entstellungen namentlich bezüglich der Finanzen nachwies. Diese wurden gerade jetzt durch eine eben so kühne, als glückliche Maßregel, nämlich durch die Convertirung sämmtlicher preußischer Staatsschuldscheine, wesentlich verbessert, indem die Regierung den Zinsfuß der letzteren vom Jahre 1843 ab von 4 auf 3 Prozent herabsetzte, wodurch der Staat jährlich eine halbe Million Zinsen ersparte. Ueberhaupt wurden viele Maßregeln getroffen, welche die eifrige Sorge der königlichen Regierung bekundeten, das materielle Wohl des Landes möglichst zu fördern. Das Landesökonomie-Collegium wurde gegründet, die Eisenbahn nach dem Rheine beschlossen u. s. w.

Wurde dies Alles und noch manches Andere, wie die Verbesserung

der evangelischen Pfarrstellen, die noch nicht einmal 300 Thlr. Einkommen besaßen, die Erweiterung der Fonds für die Universitäten, auch mit Dank hingenommen, so richtete sich doch die große Aufmerksamkeit des Publikums wieder auf die demnächst zusammentretenden Provinziallandtage, an welche mancherlei Petitionen um ein Preßgesetz, um Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, wie um Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten, um Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, um Erweiterung der Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten u. s. w. gelangten. Die Verfassungsfrage wird von jetzt ab etwas zurückgedrängt. Die Reform des Staates wird aufgeschoben; wie durch ein Zauberwort tritt die Gemeinde in den Vordergrund; in ihr Selbstständigkeit, Oeffentlichkeit heimisch zu machen, wird die Aufgabe. Es ist das der zweite Akt des wieder erwachten politischen Lebens in Preußen während der Jahre 1840—1847. Die Consequenzen, die sich hieraus früher oder später auch für die Verfassungsfrage entwickeln mußten, lagen nahe. Eine freie Gemeinde wird das Fundament eines freien Staatslebens. Wieder von Ostpreußen ging auch dieser Anstoß aus. Schon am 15. Juli 1842 faßten die Stadtverordneten Königsbergs den Beschluß, bei den Behörden um Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen nachzusuchen.

Am 5. März 1843 traten die Landtage zusammen, der in der Rheinprovinz erst am 14. Mai. Die wichtigsten Fragen kamen bei der Berathung über die Petitionen zur Verhandlung und die Sprache war, namentlich in Preußen und Rheinland, freimühiger als früher, in Posen fast revolutionair. Der brandenburgische Landtag lehnte die Anträge auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren, wie bei den Gemeindeverhandlungen mit großer Majorität ab, der pommersche verwarf mit 32 gegen 15 Stimmen den Antrag, das Vertrauen zum Könige auszusprechen, daß derselbe die vereinigten Ausschüsse immer weiter ausbilden werde, wie auch alle weitern Anträge bezüglich der Petitionen; der sächsische Landtag machte dagegen die Eingabe um Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen einstimmig zu seinem Antrage an die Krone, während der schlesische und der westphälische alle derartigen Petitionen abwies. Am lebhaftesten waren die Verhandlungen auf dem preußischen Landtage. Alle großen Fragen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, über Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen, über Ausdehnung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur ständischen Vertretung, über Erweiterung der ständischen Institutionen überhaupt, über Presse und Censur, über Ehescheidung und Bestrafung des Ehebruchs, über Nationalismus und Pietismus, über Handel, Industrie und Eisenbahnen, kamen hier in der freisinnigsten Weise zur Besprechung und führten zu den betreffen-

den Anträgen. Der posensche Landtag, der zum größten Theile aus Gutsbesitzern vom polnischen Adel bestand, votirte gleich in seinen ersten Sitzungen, am 8. März, eine Adresse an den König, in welcher drei Beschwerden vorgetragen wurden: 1. über die angeblich bedrohete polnische Nationalität der Bewohner des Großherzogthums Posen; 2. üer die geringfügige Wirksamkeit, die dem nach Berlin einberufenen ständischen Ausschusse eingeräumt worden und 3. über die Beschränkung der Presse. Schon am 12. erfolgte die vom Könige und vom Staatsministerium unterzeichnete Antwort, in welcher den Ständen ihr Verfahren streng verwiesen und ihnen zugleich gedroht ward, sie, falls sie dabei verharrten, nicht mehr regelmäßig mit den übrigen Provinzialständen einzuberufen. Der weitere Verlauf der Verhandlungen war ruhiger; ja das königliche Schreiben vom 27. März, wodurch der Provinz das Anerbieten gemacht wurde, sie vom Jahre 1844 ab fünfzehn Jahre lang mit 40,000 Thlr. jährlich zur Erbauung von Chausseen zu unterstützen, wenn die Provinz in derselben Zeit eben so viel zu diesem Zwecke aufbringen wolle, stimmte manche Gemüther um und wirkte sehr versöhnlich. Der rheinische Landtag wurde am 14. Mai von dem Landtagscommissarius mit den Worten eröffnet: Die Stände werden die Bedürfnisse der Provinz dem Könige furchtlos und offen zur Gewährung vortragen, das hoffe man; aber auch, daß sie die Forderungen leerer Theorien von den wirklichen Bedürfnissen zu unterscheiden wissen und sich äußern Einflüssen unzugänglich erhalten werden. Der Landtag bat um die Zuziehung eines Stenographen; diese Bitte wurde gewährt. Bezüglich des dem Landtage mitgetheilten Entwurfs eines Strafgesetzbuches für die Monarchie, das sich im Ganzen jedoch durch humane Anordnungen auszeichnete, obgleich es noch die körperlichen Strafen beibehielt, beschloß derselbe einstimmig, den König zu bitten, die Einführung des Entwurfs nicht zu befehlen, dagegen aber zu verordnen, daß unter Zugrundelegung der rheinischen Gesetzgebung und der betreffenden Berathungsprotokolle ein neuer Entwurf des Strafgesetzbuches ausgearbeitet und dieser den rheinischen Gerichten zur Begutachtung und der Presse zur Veröffentlichung übergeben werde. Die Rheinländer waren besorgt, ihr rheinisches Gesetzbuch sammt dem Geschwornengerichte zu verlieren und so bewirkte dieses Resultat in der ganzen Provinz die freudigste Aufregung; von allen größern Städten liefen Dankadressen an den Landtag ein und von Cöln reis'ten sogar 1000 — 1200 Bürger auf zwei großen Dampfschiffen nach Düsseldorf, dem Landtage persönlich zu danken. Das demselben vorgelegte Communalgesetz, das Resultat einer mehr als zwanzigjährigen Verhandlung der Regierung mit der Provinz über das größere oder geringere Maß von Freiheit und Selbstständigkeit, die den Com-

munen zu verleihen sei, wurde abgelehnt; mit großer Mehrheit aber weiter die Bitte an den König gestellt, die vereinigten Ausschüsse in Reichsstände mit denjenigen Befugnissen zu verwandeln, welche das Gesetz vom 22. Mai 1815 denselben zuerkenne. Auch der Antrag auf ein besonderes Handelsministerium wurde angenommen und selbst die politische Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern mit 54 gegen 19 Stimmen vom Könige erbeten. Alle diese Beschlüsse konnten nur unter der Mitwirkung des rheinischen Adels gefaßt werden, da zu jedem Beschlusse zwei Drittheile aller Stimmen gehörten. Dagegen wurden aber auch alle Anträge an den Landtag, welche die Erweiterung der städtischen und bäuerlichen Vertretung betrafen, beharrlich abgelehnt, weil der Adel in dieser Beziehung nicht geneigt war, seinen Vorrechten etwas zu vergeben. Zum ersten Male seit zwanzig Jahren war eine solche Sprache auf den Landtagen gehört worden; Brandenburg und Sachsen standen auf der rechten, Pommern, Westphalen und Schlesien im Centrum und Preußen, Rheinland und Posen auf der linken Seite.

Der König erklärte in dem Landtagsabschiede an die preußischen Provinzialstände, bezüglich des Antrags, dem Institute der vereinigten Ausschüsse möchten mindestens diejenigen Befugnisse übertragen werden, die den Provinzialständen verliehen sind: Er habe schon bei seiner Huldigung in Königsberg kund gethan, daß er als die Grundlage der gesammten ständischen Verfassung des Reiches die Provinzialstände betrachte und entschlossen sei, die Entwickelung lediglich auf dem, von dem verstorbenen Monarchen befolgten und durch die Erfahrung bewährten Wege zu fördern. Den eingeschlagenen Weg wieder zu verlassen und in alle Verhältnisse der Verfassung, wie in die Interessen der Provinzen tief eingreifend, den ganzen Organismus des ständischen Wesens zu ändern, dazu sei weder ein Bedürfniß zu erkennen, noch weniger aber sei von einem solchen Wechsel in den Grundlagen des Staatslebens Heil zu erwarten. Dem Lande fehle es in Folge der ständischen Verfassung nicht an Organen, um seine Wünsche zur Kenntniß des Monarchen zu bringen. Und auf das Verlangen nach einer Repräsentativ-Verfassung erwiderte der König: „Auf dem wichtigen und weiten Felde der Rechtspflege, der Förderung der Landeskultur, des Handels, der Gewerbe, der Wissenschaften und Künste wollen Wir unter Gottes Schutz und Segen in der Zeit der Ruhe und des Friedens die Kräfte Unserer Regierung verwenden, ohne sie durch die nicht gebotene Lösung von Schwierigkeiten zu zersplittern, welche von einer wesentlichen organischen Veränderung der Verfassung geboten sein würden. In der Ausführung dieses wohlerwogenen Entschlusses werden Wir Uns nicht hemmen lassen, noch es dulden, daß abweichend von dem fest vorge-

zeichneten Gange Unserer Regierung eine falsche Richtung erstrebt werde, vielmehr etwaige Versuche der Art jederzeit mit Nachdruck zurückweisen." Dem Antrage auf Preßfreiheit könne schon deßhalb nicht entsprochen werden, weil bundesgesetzliche Bestimmungen ihm entgegenständen. „Durch die Einsetzung des Obercensurgerichtes", heißt es weiter, „ist eine gleichmäßige Sicherheit vor Zügellosigkeit der Presse sowohl, als vor willkürlicher Beschränkung derselben gewährt. Keine gute und edle Richtung in dem Gebiete der Literatur ist durch diese Gesetze in der ihr gebührenden Freiheit beschränkt. Wenn aber freche und boshafte, oder auf Untergrabung der göttlichen und menschlichen Gesetze gerichtete Tendenzen sich durch diese Verordnungen in Unserem Lande beengt und belästigt fühlen, so entspricht dies vollkommen Unserer Absicht." Auch der Antrag auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Verhandlungen erhielt als eine „Veränderung der ständischen Verfassung" nicht die königliche Genehmigung.

Schärfer und entschiedener als alle übrigen Landtagsabschiede lautete der an die Rheinprovinz. „Der Antrag," sagte der König unter Anderm, „einen neuen, auf die französische Gesetzgebung gegründeten Strafgesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, weisen Wir um so entschiedener zurück, als Wir es Uns zu einer Hauptaufgabe gestellt haben, deutsches Wesen und deutschen Sinn in jeder Richtung zu stärken. Die Absicht, ein Strafrecht in der preußischen Monarchie einzuführen, welches das Gute aufnimmt, wo es sich findet, ist schon von Unseres Herrn Vaters Majestät im Landtagsabschiede vom 26. März 1839 dem rheinischen Landtage eröffnet worden: diese Absicht ist in Uns durch den einstimmigen Wunsch aller übrigen sieben Landtage noch befestigt." Doch wurde diesem Bescheide eine von den Justizministern Mühler und v. Savigny unterzeichnete Denkschrift beigefügt, worin die von den Ständen ausgesprochene Besorgniß, daß das neue Strafgesetz das Bestehen des dortigen Gerichtsverfahrens gefährden könne, widerlegt ward.

Weiter hieß es in dem Abschiede: „Den das Wesen der preußischen Verfassung verkennenden und die im §. 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 den (rheinischen) Provinzialständen vorgezeichneten Grenzen überschreitenden Anträgen Unserer getreuen Stände, deren Sinn es ist: die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln, müssen Wir Unsere Genehmigung versagen. Der Weg, welchen Wir in diesem Gebiete zu gehen entschlossen sind, haben wir mehrfach kund gethan. Auf diesem Wege werden Wir Uns durch keinerlei Bestrebungen hemmen, noch fortdrängen lassen, vielmehr Versuche, welche dahin gerichtet sind, jederzeit mit Nachdruck zurückweisen." Schließlich gab der König sein Mißfallen darüber zu erkennen, daß der Landtag sich nicht auf die Entgegennahme von Pe-

titionen oder Beschwerden der Communen, Corporationen oder Eingesessenen beschränkt, sondern auch Dankadressen angenommen habe, die aus einzelnen Städten an ihn gerichtet worden. Der Abdruck der Namen der Redner in den Landtagsprotokollen ward allenthalben verweigert. Bald aber gestattete eine königliche Kabinetsordre an den Minister des Innern die Veröffentlichung von Berichten über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter in denjenigen Städten, in welchen sich Magistrat und Stadtverordnete durch übereinstimmenden Beschluß dafür erklären, fortlaufende Berichte über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter, sowie über die Erfolge ihrer Thätigkeit zu veröffentlichen. Diese, nur Gegenstände der Gemeindeverwaltung betreffenden Berichte sollten von einer Deputation der Stadtverordneten unter Theilnahme und Vorsitz eines Magistratsmitgliedes redigirt und von der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrate und der Regierung controlirt und durch die angestellten Censoren auch censirt werden.

So war wirklich — und die Gerechtigkeit erfordert, dies ausdrücklich nochmals hervor zu heben — in den wenigen Jahren seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV. Vieles geschehen; die Presse hatte wenigstens eine gesetzliche Basis erhalten, von der aus sie mehr erringen konnte; den Provinzialständen war durch regelmäßige Berufung, durch Erweiterung ihrer Befugnisse und durch die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen eine Kräftigung und Bedeutung gegeben worden, die man früher kaum für möglich gehalten; die vereinigten Ausschüsse hatten getagt. Es war ein Fortschritt im Staatsleben geschehen, wenn auch den Ungeduldigen ein zu langsamer.

Jakoby veröffentlichte darum in den ersten Tagen des Jahres 1845 eine neue Schrift: „Preußen im Jahre 1845.“ „Vier Jahre sind verflossen,“ sagte er, „seitdem der Huldigungslandtag an die durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 gewährte Volksrepräsentation erinnert hat. Die Geschichte dieser Jahre giebt den Beweis, daß die Stände das wahre Bedürfniß des Landes ausgesprochen haben. Selbstthätige Theilnahme am Staatsleben ist das Verlangen der Nation; — Beamtenherrschaft der Grundsatz der Regierung; — gegenseitiges Mißtrauen die Folge dieses Zwiespaltes. Nicht durch halbe Zugeständnisse, noch durch Gewährung einer Schein-Constitutionalität kann den Gebrechen unseres Vaterlandes abgeholfen werden. Um das Vertrauen der deutschen Brüder wieder zu gewinnen, um den Frieden im eigenen Lande herzustellen, giebt es nur ein Mittel: Freiheit der Presse und wahre Volksvertretung!“ Diese Schrift war noch von einem Flugblatte begleitet: „Das königliche Wort Friedrich Wilhelms III.“ mit dem Motto: „Deutschland sucht vergebens

nach Garantien für seine constitutionellen Einrichtungen, so lange Preußen ohne Reichsstände ist" und schloß: „Den Provinzialständen liegt die Pflicht ob, auf's Neue darauf anzutragen, daß das königliche Wort Friedrich Wilhelms III. dem preußischen Volke erfüllt werde."

Die Bewegung der Geister zog immer weitere Kreise und es half nichts, daß die Polizei jede Versammlung behufs der Unterzeichnung von Petitionen an die Landtage verbot und der Minister Graf v. Arnim die Censoren instruirte, die Veröffentlichung von Bitten und Beschwerden, welche eine allgemeine Vertretuug des Volkes, Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Erlaß einer Verfassungsurkunde und Aehnliches zum Gegenstande hätten, zu unterdrücken. Trotzdem wurden, namentlich von den Städten aus, vielfache Petitionen an die zum 8. Februar 1845 einberufenen Provinzialstände vorbereitet. Der Osten und Westen der Monarchie, Preußen und Rheinland, stimmten in ihren Anträgen auf Reichsverfassung, vollständige Oeffentlichkeit, Preßfreiheit, Emancipation der Juden überein. Die Anträge aus Sachsen waren gemäßigter; man wünschte Ausbildung der bestehenden Verfassung, veränderte Zusammensetzung der Stände, erweitertes Wahlrecht, mehr Oeffentlichkeit als bisher u. s. w. Die königlichen Propositionen enthielten manchen wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung, aber nichts von einer Verfassung, wie man vielfach erwartet hatte und so gaben die eingegangenen Petitionen den Stoff zu langen und lebhaften Berathungen, namentlich auf dem preußischen, rheinischen und schlesischen Landtage, wenn auch viele Petitionen daran scheiterten, daß zu ihrer Annahme zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich waren. Häufig wurde auch der Ausweg von den Provinzialständen eingeschlagen, ihre, mit den betreffenden Anträgen übereinstimmende Ansicht in das Protokoll niederzulegen und dabei ihr Vertrauen zu dem Könige auszusprechen, daß er selbst das Nöthige veranlassen werde.

Die am 27. December vollzogenen Landtagsabschiede wiesen alle Anträge zurück, welche auf die Erweiterung der politischen Rechte Bezug nahmen, wogegen der Förderung der materiellen Interessen, der Entwickelung der Gesetzgebung und Verbesserung der Staatsverwaltung alle Sorgfalt verheißen wurde. Und doch sollte schon die nächste Zukunft das Neue bringen.

Das Jahr 1847 bildet einen wichtigen Abschnitt in der Entwickelung der Verfassung des Preußischen Staates. Mit ihm gab Preußen seine Sonderstellung in Deutschland auf, trat in die Reihe der Verfassungsstaaten ein und that einen großen Schritt vorwärts durch das hochherzige Königliche Patent vom 3. Februar 1847, „die ständischen Einrichtungen betreffend," welches lautete:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet. Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufes, in welchem uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unsern Vorfahren, ruhmreichen Andenkens, vererbten Krone unversehrt Unsern Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklange mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen der Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern.

Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823, beschlossen, was folgt: 1. So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für erstere die, durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern. 2. Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammenberufen. 3. Dem Vereinigten Landtag und, in dessen Vertretung, dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir: a. in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, beigelegt war; b. die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird; c. das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten. Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage.

Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus, die Erhebung neuer, so wie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unsern Unterthanen einen besondern Beweis Unseres Königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Unsern — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königniglichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm."

Wegen der Bildung des Vereinigten Landtags wurde verordnet:

„§. 1. Wir werden die acht Provinziallandtage Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt Unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein Bedürfniß eintritt, oder wenn Wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten."

Ueber den Ort der Versammlung und deren Dauer, sowie über die Eröffnung und Schließung derselben werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmungen treffen.

§. 2. Wir ertheilen den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die in den Provinziallandtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände — Fürsten und Grafen —, die schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten oder an Collectivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten und Herren der acht Provinziallandtage. Die Prinzen Unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen andern Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von Uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen. Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht denjenigen, welche sich auf den Provinziallandtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugniß in gleicher Weise auch für den vereinigten Landtag zu. In Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten wir Uns weitere Entschließung vor.

§. 3. Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen Unserer Monarchie erscheinen auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl wie auf den Provinziallandtagen.

§. 4. Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Art. II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehen, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird — Art. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 —, fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtags aufgenommen werden.

§. 5. Wenn neue Darlehen von der in §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags nicht aufnehmen lassen.

§. 6. Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriegs zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserm Staatsschatze und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deßhalb Darlehen aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zuläßig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Art. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.

§. 7. Ist ein Darlehen in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtags für beseitigt erachten, denselben zusammen berufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehens nachweisen lassen.

§. 8. Außerdem hat der Vereinigte Landtag: a. nach Art. IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Uns die Candidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und b. nach Art. XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. Wenn der Vereinigte

Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt.

§. 9. Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen, noch in einzelnen Provinzen anordnen. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, so wie diejenigen indirecten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinstimmung mit andern Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Communalzwecken keine Beziehung.

§. 10. Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§. 11. Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4—10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Hauptfinanzetat und eine Uebersicht des Staatshaushalts für die Zeit von einer Versammlung zur andern zur Information vorgelegt werden. Die Feststellung des Hauptfinanzetats, sowie Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

§. 12. Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andere, als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist. Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu fordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Veränderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

§. 13. Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinziallandtagen verbleiben.

§. 14. Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen (§. 5), oder wegen Einführung neuer Steuern, oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

§. 15. Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtage eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach §. 14 der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt den, dem Herrenstande des Verei-

nigten Landtags angehörenden Theilnehmern an Curiat- und Collectivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinziallandtagen zusteht.

§. 16. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen — in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden — berathen sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Dritttheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren als der oben bezeichneten Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 17. Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile statt, sobald eine Mehrheit von zwei Dritttheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt. In solchem Falle beräth jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und giebt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt. Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der vier Stände oder jeder der acht Provinzen des Vereinigten Landtags, wenn Wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern.

§. 18. Für den Herrenstand des Vereinigten Landtags sowohl, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden werden Wir einen besondern Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vicemarschall vertreten. Wenn nach §. 14 der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vicemarschall des Herrenstandes.

§. 19. Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften, sowie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung, und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen.

§. 20. Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von andern als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

§. 21. Bitten und Beschwerden, welche von Uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

§. 22. Bei allen Berathungen des Vereinigten Landtags, oder einzelner Stände, oder Provinzen desselben (§§. 14—17) können Unsere Staatsminister und außerdem diejenigen Unserer Beamten, welchen Wir dazu für die Dauer solcher Versammlungen, oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig sein und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtags dazu berechtigt sind.

§. 23. Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, am 3. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen. v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg."

Ueber die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse wurde verordnet:

„§. 1. Die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschuß in der ihnen durch die Verordnung vom 21. Juni 1842 gegebenen Einrichtung zusammen. Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westphalen sowie in der Rheinprovinz sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten ständischen Ausschuß abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtages Theil nehmen können. Außerdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschuß aus jeder der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein, von und aus den zu Viril- oder zu Collectivstimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu erwählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein. Die Wahl der übrigen Ausschußmitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842 durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber, wie bisher, auf jedem Provinziallandtage.

§. 2. Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag stattgefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des letztern von Uns einberufen.

§. 3. Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere als die im §. 9 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift in Art. III. Nr. 2 des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung. Wie Wir aber in der, die Bildung des Vereinigten Landtags betreffenden Verordnung bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besondern Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte.

§. 4. Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtags die im §. 8 Unserer Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§. 5. Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§. 6. Sollten Wir Uns bewogen finden, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des §. 11 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags volle Anwendung finden.

§. 7. Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von Uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vicemarschall vertreten wird.

§. 8. Der Vereinigte ständische Ausschuß berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens zwei Dritttheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn der Vereinigte ständische Ausschuß sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz, oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringern als der oben bezeichneten Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 9 Die Provinziallandtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen.

§. 10. Die Vorschriften der §§. 17, 19, 20, 21, 22 und 23 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung."

Die Verordnung von demselben Tage über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen lautete:

§. 1. Zur Ausübung der im §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden soll „„eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen"" gebildet werden.

§. 2. Diese Deputation besteht aus acht Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz, und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtag, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtag zum andern aber auf den einzelnen Provinziallandtagen nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtags sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, daß er nicht wieder zum Landtagsabgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation. Für jedes Mitglied derselben werden zwei Stellvertreter g ewählt, deren einer dasselbe in Behinderungsfällen, sowie im Fall eines in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Abganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder ertheilten Vorschriften.

§. 3. Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4. Zum Wirkungskreise der Deputation gehören, außer der ihr im §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegsanleihen, folgende Geschäfte: 1. Die Deputation hat nach Vorschrift des Art. 14 der Verordnung vom 17. Januar 1820 gemeinschaftlich mit der Haupt-

verwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staatsschuldendokumente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergerichte zu bewirken. 2. Sie hat die Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Oberrechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtag oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse, bei dessen nächstem Zusammentritte nach Art. 13 der Verordnung vom 17. Januar 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten. 3. Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Controle der Staatspapiere vorzunehmen.

§. 5. Die Deputation für das Staatsschuldenwesen wird regelmäßig einmal im Jahre, außerdem aber, so oft das Bedürfniß es erfordert, zusammen berufen. Die Einberufung geschieht durch den Minister des Innern.

§. 6. Die Deputation erwählt bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muß. Zu einem gültigen Beschlusse der Deputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich."

Das war die preußische Verfassung, welche Friedrich Wilhelm IV., die Verheißungen erfüllend, welche sein Vater am 22. Mai 1815 gegeben, seinem Volke aus eigener Entschließung und Machtvollkommenheit verlieh. Der 3. Februar 1847 war bestimmt, wenn auch in anderer Richtung, fast ebenso bedeutungsvoll für Preußen zu werden, wie derselbe Tag 34 Jahre zuvor. Preußen trat jetzt aus dem Kreise der absoluten Staaten heraus, wenn auch die den Ständen zugemessene Wirksamkeit noch sehr beschränkt war, ja den damals in andern deutschen Staaten bestehenden Verfassungen nicht gleich kam. Schon am 8. Februar erschien das königliche Einberufungspatent, welches die Eröffnung des Vereinigten Landtags auf Sonntag, den 11. April in Berlin bestimmte. Derselbe sollte bestehen: I. Im Stande der Fürsten, Grafen und Herren aus den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses — damals 10 —; ferner aus den Viril-, Curiat- und Collectivberechtigten des Herrenstandes, für Preußen 5, Brandenburg 11, Pommern 1, Schlesien 25, Posen 4, Sachsen 7, Westphalen 12 und Rheinprovinz 5, zusammen 80 Stimmen. II. Im Stande der Ritterschaft aus Abgeordneten der Provinzen Preußen 45, Brandenburg 31, Pommern 24, Schlesien 35, Posen 22, Sachsen 29, Westphalen 20 und Rheinprovinz 25, im Ganzen 231 Stimmen. III. Im Stande der Städte aus Abgeordneten von Preußen 28, Brandenburg 23, Pommern 16, Schlesien 30, Posen 16, Sachsen 24, Westphalen 20, Rheinprovinz 25, im Ganzen 182 Stimmen. IV. Im Stande der Landgemeinden aus Abgeordneten von Preußen 22, Brandenburg 12, Pommern 8, Schlesien 16, Posen 8, Sachsen 13, Westphalen 20, Rheinprovinz 25, im Ganzen 124 Stimmen, was also zusammen für den Vereinigten Landtag 617 Stimmen ergiebt, von denen dem

Herren- und Ritterstande 311, den Städten und Landgemeinden 306 angehörten.

So ging der Vereinigte Landtag aus der lebendigen Gliederung der Stände hervor, hatte zu seinen Unterlagen die Kreis- und Provinzialstände; die ersteren, die alljährlich zusammen berufen, zur Berathung und Beschlußnahme in Angelegenheiten der Kreise berechtigt sind, bildeten die erste, die vorbereitende Stufe der Volksrepräsentation. Der Standpunkt der Provinzialstände ist ein höherer, ihre Wirksamkeit eine weitere; sie sind es, die den Uebergang zu dem Vereinigten Landtage vermitteln, welcher die Provinziallandtage in ihrer Gesammtheit zusammenfaßt. Eine solche Versammlung von mehr als 600 durch Erfahrung und Bildung ausgezeichneter, aus der Schule der Kreis- und Provinzialstände hervorgegangener Männer konnte wohl kaum auf einen Weg gerathen, welcher vom Wohle des Vaterlandes abführte, wenn auch die Vertretung der Städte und Landgemeinden, dem Herren- und Ritterstande gegenüber, als eine sehr bescheidene bezeichnet werden mußte.

Die Aufnahme der Patente in Preußen war eine getheilte. Viele hatten mehr erwartet. Allerdings war die Verfassung eine octroyirte, nur ein Ausfluß des königlichen Willens, kein Vertrag und darum kaum für den König und noch weniger für den Nachfolger verbindlich, gewährte mithin kein Recht. Indessen war eine Zurücknahme bei dem edeln Sinne des ganzen Fürstenhauses nicht zu erwarten. Die Zustimmung der Stände war nur erforderlich zu Anleihen, wenn dieselben nicht zur Deckung von Kriegskosten dienten, so wie zu neuen oder erhöheten Abgaben, wenn dieselben nicht auf Verträgen mit anderen Staaten beruheten. Der königlichen Machtvollkommenheit blieb ferner die Festsetzung des Staatshaushaltsetats und auch die Vorlegung der Staatsrechnungen dem königlichen Belieben vorbehalten; selbst die Zeit des Zusammentritts hing von dem königlichen Gutdünken ab; trotzdem gewährte aber die gegebene Verfassung zur weitern Entwickelung der Freiheit, wie zum verständigen Fortschreiten Raum genug; ja hätte sie der König im Jahre 1840 verliehen, sie würde mit großem Jubel begrüßt worden sein. Dem Vereinigten Landtage war nicht nur eine berathende, sondern auch in vielen wichtigen Fällen eine beschließende Stimme zuerkannt; ihm auch das Recht der Bitten und Beschwerden zugelegt, wenn auch an die Bedingung geknüpft, daß erst zwei Dritttheile nach gesonderter Berathung in zwei Kammern sie genehmigen müssen, um sie vereinigt vor den Thron bringen zu können; daß aber die Stände, die sich ja von dem Volke nicht loslösen konnten, in Mannhaftigkeit von diesem Rechte vielfachen Gebrauch machen würden, war vöraus zu sehen. Der König wollte, seinen Anschauungen gemäß, keine Verfassung nach

fremden Schema geben; sie sollte sich aus den heimischen Institutionen heraus entwickeln, wodurch sie allerdings mehr eine Wiedergeburt des alten deutschen ständischen Wesens, als eine Schöpfung der modernen Politik wurde.

Zuerst war es der Herr v. Bülow-Cummerow, welcher in seiner Schrift: „Preußen im Jahre 1847 und das Patent vom 3. Februar," gegen einzelne Bestimmungen des letztern auftrat, obwohl er sich im Ganzen mit demselben einverstanden erklärte. Er richtete seine Angriffe namentlich gegen die Beschränkung des Petitionsrechts, gegen die Zusammensetzung des Herrenstandes, forderte eine Abänderung des Stimmenverhältnisses zu Gunsten des Bürger- und Bauernstandes auch auf den Provinziallandtagen und regelmäßige Zusammenberufung des Vereinigten Landtags. Weit schärfer trat der Stadtgerichtsrath Heinrich Simon in Breslau auf. In seiner Schrift: „Annehmen oder Ablehnen?" unterzog er das Patent einer beißenden, hämischen Kritik, die vollständig charakterisirt wird, wenn wir die einleitenden Wörter anführen: „Wir baten Dich um Brod und Du giebst uns einen Stein! Das war unser schmerzerfüllter Ausruf, als wir das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar durchgelesen hatten." Die Schrift wurde verboten. Von einem Ablehnen konnte dem bestehenden Staatsrechte gemäß auch gar nicht die Rede sein; Patent und Verordnungen waren der längst bestehenden Verfassung des Staates gemäß, als eines monarchischen, vom Könige gegeben worden.

Wie damals gerade in Ostpreußen die politische Bewegung hoch ging, so erließ auch Königsberg ein Rundschreiben, in welchem die angeblichen Gefahren auseinander gesetzt wurden, die für den Staat entstehen könnten, wenn die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 den Reichsständen beigelegten Befugnisse einem Ausschusse und beziehentlich einer aus acht Personen bestehenden Deputation übertragen würden; ferner sollte sich der Vereinigte Landtag gegen die Ausführung der Verordnungen vom 3. Februar verwahren und äußersten Falls sich für unzuständig erklären, mit welchem Antrage auch die Abgeordneten für Königsberg, Professor Dr. Dulk und Kaufmann Heinrich beauftragt wurden. Dagegen sprach sich aber sogar der sehr freigesinnte van Riesen in Elbing aus, da er die erste und wichtigste Pflicht des vereinigten Landtags nicht in einer Incompetenzerklärung oder in einem Proteste, sondern nur darin finde, daß derselbe bei seiner ersten Einberufung von dem, ihm in allen inneren Angelegenheiten des ganzen Staats verliehenen Petitionsrechte Gebrauch mache und sich mit der Bitte an den Thron wende, die Zeitabschnitte zu bestimmen, innerhalb welcher der Vereinigte Landtag seiner periodischen Zusammenberufung entgegen sehen dürfe.

In vielen Städten wurden zahlreiche Petitionen vorbereitet, die sich, wie z. B. die Stettiner, um die Erweiterung der Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten, um Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, eventuell Publication der Protokolle mit Namhaftmachung der Redner, um Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenverhandlungen, um Veränderung der Verfassung, in sofern wenigstens, daß dem Vereinigten Landtage eine regelmäßige Zusammenberufung in nicht zu langer Frist zu sichern und eine wirkliche Controle über die Ausgaben des Staats zu gewähren sein dürfte, — um Preßfreiheit, um allgemeine Einführung des öffentlichen Gerichtsverfahrens, um staatliche Anerkennung der Deutschkatholiken, um Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Eingangssteuer, um Errichtung eines selbstständigen Handelsministeriums, um Emancipation der Juden, um Aufhebung oder Ermäßigung der Steuer für Schweinefleisch und Roggen u. s. w. bewegten, wozu noch von Crefeld eine Petition um eine nationale, den Interessen der Industrie entsprechende Handelspolitik kam. Was sollte der Vereinigte Landtag nicht Alles verschaffen! —

Mit großer Feierlichkeit wurde am 11. April von dem König Friedrich Wilhelm IV. derselbe mit einer freigesprochenen Rede eröffnet, die hoher königlicher Sinn durchweht, mit einer Rede, wie sie von einem Könige noch nie gehalten worden ist und auch wohl schwerlich wieder gehalten werden wird. Sie lautete:

„Durchlauchtige, edle Fürsten, Grafen und Herren! Liebe getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Ich heiße Sie aus der Tiefe Meines Herzens willkommen am Tage der Vollendung eines großen Werkes Meines in Gott ruhenden unvergeßlichen Vaters, König Friedrich Wilhelms III. glorreichen Andenkens.

Der edle Bau ständischer Freiheiten, dessen acht mächtige Pfeiler der hochselige König tief und unerschütterlich in die Eigenthümlichkeit seiner Länder gegründet hat, ist heute durch Ihre Vereinigung vollendet. Er hat sein schützendes Dach erhalten. Der König wollte sein Werk selber vollenden, allein leider scheiterte seine Absicht an der gänzlichen Unausführbarkeit der ihm vorgelegten Pläne. Daraus sind Uebel entstanden, die sein klarer Blick mit Schmerzen erkannte, vor allem die Ungewißheit, die manchen edlen Boden dem Unkraut empfänglich machte. Segnen wir aber noch heute das Gewissen des treuen, lieben Königs, der eigne, frühe Triumphe verschmähete, um sein Volk vor späterm Verderben zu bewahren, und ehren wir sein Andenken auch in dem Stück, daß wir sein endlich und eben vollendetes Werk nicht gleich durch Neulingshaft in Frage stellen. Ich versage im Voraus jede Mitwirkung dazu. Lassen wir die Zeit und vor allem die Erfahrung walten, und vertrauen wir das Werk, wie sichs gebührt, den fördernden, bildenden Händen der göttlichen Vorsehung.

Seit dem Beginn der provinzialständischen Wirksamkeit habe Ich den Mangel von Einheitspunkten unseres ständischen Lebens empfunden und Mir die ernste Frage zur gewissenhaften Lösung vorgelegt: wie dem abzuhelfen sei? Meine Entschlüsse darüber sind seit langer Zeit zur Reife gediehen. Gleich nach Meinem Regierungsantritte habe ich den ersten Schritt zu ihrer Verwirklichung gethan durch die Bildung der ständischen Ausschüsse und bald darauf durch ihre Zusammenberufung. Sie wissen, Meine Herren,

daß Ich die Ausschußtage nunmehr periodisch gemacht und ihnen die freie Bewegung der Provinziallandtage beigelegt habe. Für den gewöhnlichen Lauf der Dinge wird ihre Wirksamkeit den gesuchten Einigungspunkt befriedigend darstellen. Aber das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 giebt, in seinem unausgeführten Theile, den Ständen Rechte und Pflichten, die weder von Provinzialversammlungen, noch von Ausschüssen geübt werden können.

Als Erbe einer ungeschwächten Krone, die Ich Meinen Nachfolgern ungeschwächt bewahren muß und will, weiß Ich Mich zwar vollkommen frei von jeder Verpflichtung gegen Nichtausgeführtes, vor Allem gegen das, vor dessen Ausführung Meinen erhabenen Vorgänger sein eigenes, wahrhaft landesväterliches Gewissen bewahrt hat. Dies Gesetz ist aber in allen wesentlichen Theilen ausgeführt, ein Rechtsgebäude ist darauf gegründet, Eide sind darauf geschworen, und es hat sich, auch unvollendet, wie es ist, durch 27 Jahre als ein weises Gesetz bewährt. Darum bin Ich getrosten Muthes, aber mit der ganzen Freiheit der Königlichen Machtvollkommenheit, an seine ergänzende Vollendung gegangen. Ich bin aber unversöhnlicher Feind jeder Willkürlichkeit, und mußte es vor allem dem Gedanken sein, eine ständische Versammlung künstlich-willkürlich zusammen zu setzen, welche die edle Schöpfung des theuern Königs, die Provinziallandtage entwerthet hätte. Es war daher seit vielen Jahren Mein fester Entschluß, diese gesetzlich gebotene Versammlung n u r d u r c h d i e V e r e i n i g u n g d e r P r o v i n z i a l l a n d t a g e s e l b s t z u b i l d e n.

Sie ist gebildet. Ich habe ihr alle aus jenem Gesetze fließenden Rechte zuerkannt, und über dieselben hinaus, ja weit hinaus, über alle Verheißungen des hochseligen Königs, auch das Steuerbewilligungsrecht in gewissen nothwendigen Grenzen; ein Recht, Meine Herren, dessen Verantwortlichkeit weit schwerer wiegt als die Ehre, die es giebt. Diese wichtige Versammlung wird nun künftig wichtige Abschnitte im Leben Unsers Staates bezeichnen, welche in Meinem Patente vom 3. Februar dieses Jahres vorgesehen sind. Treten dieselben ein, so will Ich die Landtage jederzeit um Meinen Thron vereinigen, das Beste Meiner Länder mit ihnen berathen und ihnen zur Uebung ihrer Rechte die Veranlassung bieten. Ich habe mir aber die ausdrückliche Befugniß vorbehalten, auch ohne die gesetzlichen Veranlassungen diese große Versammlung dann zusammen zu berufen, wenn Ich es für gut und nützlich halte, und Ich werde es gern und öfter thun, wenn dieser Landtag Mir den Beweis giebt, daß Ich es kann, ohne höhere Regentenpflichten zu verletzen.

Mein und Meines Vaters freies und treues Volk hat alle die Gesetze, die Wir beide ihm zum Schutze seiner höchsten Interessen gegeben haben und namentlich die Gesetze vom 3. Februar mit warmer Dankbarkeit empfangen, und wehe dem, der ihm seinen Dank verkümmern und ihn gar in Undank verkehren wolle.

Jeder Preuße weiß seit 24 Jahren, daß alle Gesetze, die seine Freiheit und sein Eigenthum betreffen, zuvor mit den Ständen berathen werden. Von dieser Zeit an aber weiß Jedermann im Lande, daß Ich, mit alleiniger nothwendig gebotener Ausnahme der Kriegsdrangsale, keine Staatsanleihe abschließen, keine Steuern erhöhen, keine neue Steuer auflegen werde, ohne die freie Zustimmung aller Stände.

Edle Herren und getreue Stände! Ich weiß, daß Ich mit diesen Rechten ein kostbares Kleinod der Freiheit Ihren Händen anvertraue, und Sie werden es treu verwalten. Aber Ich weiß auch eben so gewiß, daß Manche dies Kleinod verkennen, daß es Vielen nicht genügt. Ein Theil der Presse z. B fordert von Mir und Meiner Regierung geradezu Revolution in Kirche und Staat und von Ihnen, Meine Herren, Akte zudringlicher Undankbarkeit, der Ungesetzlichkeit, ja des Ungehorsams. Es sehen auch Viele, und unter ihnen sehr redliche Männer, unser Heil in der Verwandlung des na-

türlichen Verhältnisses zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles Verhältniß durch Urkunden verbrieft, durch Eide besiegelt.

Möchte doch das Beispiel des Einen glücklichen Landes, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne Gleichen, aber kein Stück Papier gemacht haben, für uns unverloren sein und die Achtung finden, die es verdient. Finden andere Länder auf anderm Wege als jenes Volk und wir, nämlich auf dem Wege „gemachter und gegebener“ Constitutionen, ihr Glück, so müssen und wollen wir ihr Glück aufrichtig und brüderlich mit ihnen preisen. Wir wollen mit gerechter Bewunderung das erhabene Beispiel betrachten, wenn es einem starken Willen, eiserner Consequenz und hoher Weisheit gelingt, Bedenkliches in diesen Zuständen aufzuhalten, zurückzudrängen, zu beschwichtigen, vor Allem dann, wenn es zum Heile Deutschlands und zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens gereicht. Preußen aber, meine Herren, kann diese Zustände nicht ertragen. Fragen Sie Mich: warum? so antworte Ich: Werfen Sie einen Blick auf die Karte von Europa, auf die Lage unseres Landes, auf unsere Zusammensetzung, folgen Sie den Linien unserer Grenzen, wägen Sie die Macht unserer Nachbarn, vor Allem thun sie einen geistigen Blick in unsere Geschichte! Es ist Gottes Wohlgefallen gewesen, Preußen durch das Schwert groß zu machen, durch das Schwert des Kriegs nach außen, durch das Schwert des Geistes nach innen. Aber wahrlich nicht des verneinenden Geistes der Zeit, sondern des Geistes der Ordnung und der Zucht. Ich sprech' es aus, meine Herren. Wie im Feldlager ohne die allerdringendste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, so können dieses Landes Geschicke, soll es nicht augenblicklich von seiner Höhe fallen, nur von Einem Willen geleitet werden, und beginge der König von Preußen einen Frevel, wenn er von seinen Unterthanen die Folgsamkeit des Knechtes forderte, so würde er wahrlich noch einen viel größeren Frevel begehen, wenn er nicht das von ihnen fordern wollte, was die Krone des freien Mannes ist, den Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen. Wen etwa die Deutung dieser Worte beunruhigt, den verweise Ich nur allein auf die Entwickelung unserer Gesetze seit einem Jahrhundert, auf die ständischen Edikte, endlich auf diese Versammlung und ihre Rechte. Da wird er Beruhigung finden, wenn er will.

Edle Herren und getreue Stände! Es drängt Mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles, constitutionelles zu wandeln, und daß Ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unsern Herr Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte, heilige Treue zu ersetzen. Zwischen uns sei Wahrheit. Von einer Schwäche weiß Ich Mich gänzlich frei. Ich strebe nicht nach eitler Volksgunst. (Und wer könnte das, der sich durch die Geschichte hat belehren lassen?) Ich strebe allein darnach, Meine Pflicht nach bestem Wissen und nach Meinem Gewissen zu erfüllen und den Dank Meines Volkes zu verdienen, sollte er Mir auch nimmer zu Theil werden.

Es hat Mich oft in den ersten Jahren Meiner Regierung Bekümmerniß und Ungeduld angewandelt, daß Ich Hindernisse nicht beseitigen konnte, die sich einer früheren Berufung Ihrer Versammlung, Edle Herren und getreue Stände! entgegen stellten. Ich habe Unrecht gehabt. Wir hätten uns gegenseitig um viele Erfahrungen ärmer getroffen; ärmer um Erfahrungen zum Theil köstlicher Art, alle aber, wenn auch nicht immer gut, doch für uns unschätzbar. Jetzt liegen die Erfahrungen von sieben Jahren offen vor uns und Gott wird's geben! nicht umsonst. Das Treiben der Parteien auf

einer Seite, die Gesinnung Meines Volks auf anderer, sind jetzt klar und unzweifelhaft. Es ist ein herrliches Vorrecht des Königlichen Amts, die Dinge jederzeit und unerschrocken bei ihrem rechten Namen zu nennen. Das werde Ich heut' als Pflichterfüllung vor Ihnen thun. Jetzt bitte Ich Sie, Mir einen Augenblick zu folgen, um scharfen Blicks die Lage der Dinge bei uns zu betrachten.

Die Noth, die ganz Europa in den letzten Jahren heimgesucht, ist auch zu uns gedrungen, wenn auch minder schlimm, als in andern Ländern. Sie hat uns aber wohl gerüstet gefunden, und Ich kann Meiner Regierung das ehrende Zeugniß geben, daß sie redlich das Ihre zu ihrer Milderung gethan hat; auch sind Mittel vorhanden, ihr ferner entgegen zu treten, wenn uns Gott mit neuem Mißwachse verschont. Hier muß Ich aber der Privatwohlthätigkeit gedenken, die sich von neuem unter uns so herrlich, herzerwärmend in dieser Zeit offenbart hat, und Ich bringe derselben hier, vor Ihnen, den Zoll Meiner Bewunderung und Meiner Dankbarkeit dar. Doch gehen wir weiter!

Die Tilgung der Staatsschuld schreitet vor. Die Abgaben sind vermindert, die Finanzen geordnet. Sie bieten Mir heut' das Glück, den Provinzen zum Behuf ihrer Hülfskassen eine Gabe von 2 Millionen Thaler anzubieten.

Verwaltung und Rechtspflege sind bei uns so lauter, wie wohl kaum in einem andern Lande, bei den Gerichten ist Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angebahnt; Straßen, Kanäle, Landesverbesserungen aller Art sind in früher ungekanntem Maße im Werke; Wissenschaft und Kunst in seltenster Blüthe; der Nationalwohlstand im Zunehmen; Handel, Industrie, Gewerbe, wenn auch vor ihren europäischen Schwankungen leider nicht geschützt, doch für die Verhältnisse befriedigend, väterliche Fürsorge und bestes Wollen gewiß nirgends zu verkennen; die Presse so frei, als es die Bundesgesetze nur irgend gestatten; die Bekenntnißfreiheit unserer alten Glaubens- und Gewissensfreiheit belebend gesellt, und unser gerechter Stolz und starker Schild, Mein Heer in Linie und Landwehr unvergleichlich zu nennen.

Mit unsern Nachbarn und den Mächten diesseits und jenseits des Weltmeeres stehen Wir im besten Vernehmen, und mit Unsern Bundesgenossen, in deren Vereinigung wir einst Deutschland befreiten und von deren gesegneter Eintracht mit uns die Aufrechthaltung des 32jährigen Friedens eines großen Theiles von Europa abhängt, ist das Verhältniß fester und inniger denn je.

Vieles könnte Ich noch hinzufügen, geeignet, unsere Knie in Dank gegen Gott zu beugen, aber es sei genug; denn es reicht vollkommen hin, diesen Dank und eine Zufriedenheit zu begründen, welche trotz mancher gerechter Wünsche, aber bei redlichem Vergleich, als ganz natürlich erscheint. Vor Allem sollte man meinen, mußte die Presse Dankbarkeit und Zufriedenheit allseitig verbreiten; denn ich darf es wohl sagen, daß gerade die Presse Mir in besondern Maß ihren Dank schuldet. Edle Herren und getreue Stände! Ich fordere Ihre deutschen Herzen auf, diesen Dank zu würdigen! Bei aller Anerkennung des ehrenhaften Strebens, die Presse durch einen edlen und gewissen Geist zu heben, ist's doch unzweifelhaft, daß in einem Theile derselben ein finsterer Geist des Verderbens herrscht, ein Geist der Auflockerung zum Umsturz und frechster Lüge, schmachvoll für die deutsche Treue und die preußische Ehre. Ich weiß es, daß der reine Volkssinn feststeht, doch täuschen wir uns darum ja nicht über die argen Früchte des argen Baumes, die uns unter der Gestalt der Verstimmung, des Mißtrauens und schmählicher Einschüchterung vor dem Liberalismus entgegen treten — und an der Hand noch schlimmeren Erfahrungen offenen Ungehorsams, geheimer Verschwörung, erklärten Abfalls von Allem, was guten Menschen heilig ist, versuchten Königsmords. Ja, bis in unsere Landeskirchen hinein zeigen sich diese Früchte neben dem zwiefachen Tod in Gleichgültigkeit und Fanatismus. Aber das Kirchliche gehört nicht vor die Stände. Es hat in beiden

Confessionen seine rechtmäßigen Organe. Ein Bekenntniß vermag Ich doch heute unmöglich zu unterdrücken, eingedenk des entsetzlichen Beginnens, Mein Volk um sein heiligstes Kleinod zu betrügen: um den Glauben an seinen und unser Aller göttlichen Heiland, Herrn und König. Dieses Bekenntniß aber lautet: Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen!

Ich wende den getrübten Blick von den Verirrungen Weniger auf das Ganze Meines Volkes. Da verklärt er sich in Freudenthränen, da, Meine Herren, ist, bei allen schweren Regierungserfahrungen, Mein Trost. Mein Volk ist noch das alte, christliche Volk, das biedere, treue, tapfere Volk, das die Schlachten meiner Väter geschlagen hat, und dessen ehrenwerthe Eigenschaften mit der Größe und dem Ruhme des Vaterlandes nur gewachsen sind, das sich einst, wie kein anderes je, in den letzten Tagen der Trübsal mit seinem väterlichen Könige verband und ihn dann gleichsam auf seinen Schultern von Sieg zu Siege trug, ein Volk, Meine Herren, oft versucht durch Künste der Verführung, aber immer bewährt gefunden; auch aus der gewaltigsten dieser Prüfungen geht es schon rein hervor. Denn schon wird das freche Spiel mit dem Christenthume, der Mißbrauch der Religion zu einem Mittel des Umsturzes mehr und mehr in seiner wahren Gestalt als Sacrilegium erkannt und stirbt hin. Auch ist Mein felsenfestes Vertrauen auf Volkstreue, als auf das sicherste Löschmittel des Mordbrands, noch immer herrlich belohnt worden, von den ältern wie von den jüngern Söhnen unseres preußischen Vaterlandes, selbst da, wo eine andere Sprache als hier geredet wird.

Darum, hören Sie es, edle Herren und getreue Stände, und mög' es durch Sie das ganze Land erfahren: von allen Unwürdigkeiten, denen Ich und Mein Regiment ausgesetzt gewesen, appellir' Ich an Mein Volk! Von allen schnöden Erfahrungen, die Mir vielleicht noch vorbehalten sind, appellir' ich im Voraus an Mein Volk! Mein Volk kennt Mein Herz, Meine Treue und Liebe zu ihm und hängt in Liebe und Treue an Mir: Mein Volk will nicht das Mitregieren von Repräsentanten, die Schwächung der Hoheit, die Theilung der Souverainetät, das Brechen der Vollgewalt seiner Könige, die ihm seine Geschichte, seine Freiheit, seinen Wohlstand begründet und seine theuersten Errungenschaften allein schützen können und — sie schützen werden, so Gott gnädig ist, wie bisher. Wissen Sie aber, Meine Herren: Ich lese die Gesinnungen des Volkes nicht in den grünen Pforten und im Jubelruf des Festes, noch weniger in Lob und Tadel der Presse, oder gar in den bedenklichen, zuweilen verbrecherischen Forderungen gewisser Adressen, wie sie wohl an Thron und Stände oder sonst wohin gelangen; Ich habe sie aber mit meinen Augen in dem rührenden Dank der Menschen gelesen für kaum verheißene, kaum begonnene Wohlthaten, hier, wo breite Landstriche unter Wasser standen, dort, wo die Menschen kaum vom Hunger genasen; in ihrer schönen Freude, in ihren nassen Augen hab' Ich sie gelesen vor drei Jahren bei der Königin und Meiner wunderbaren Lebensrettung! Da ist Wahrheit — und in Meinen Worten ist Wahrheit, wenn Ich sage: das ist ein herrliches Volk! und ich fühle ganz das Glück, diesem Volke vorzustehen. Und Ihre Herzen werden Mich verstehen und Mir zustimmen, wenn Ich Sie in dieser großen Stunde auf das eindringlichste auffordere: zeigen Sie sich dieses Volkes werth!

Durchlauchtigste edle Fürsten, Grafen und Herren! Sie werden in der Stellung, die Ihnen Mein Gesetz auf dem Vereinigten Landtag einräumt, Meine Absicht erkannt haben, daß dieselbe eine würdige, dem Begriff des deutschen Herrenstandes entsprechende für das Wohl des Ganzen ersprießliche sei. Ich vertraue Ihnen, daß Sie in dieser Stunde und in diesen Tagen es tief empfinden, was es heißt und was es fordert, die Ersten einer Nation zu sein. Sie werden mein Vertrauen lohnen.

Sie, Meine Herren von Ritterschaft, Ständen und Landgemeinden, sind, deß bin ich

fest überzeugt, durchdrungen von der Wahrheit, daß sie in dieser Stunde und in diesen Tagen die Ersten ihrer Stände sind, aber auch darum die Wahrer Ihres alten Ruhmes. Blicken Sie auf diesen Thron. Ihre und Meine Väter, Viele von Ihnen und von Meines Hauses Fürsten und Ich selbst haben für seine Erhaltung, seine Rettung, seine Ehre, für das Leben des Vaterlandes gefochten. Gott war mit uns! — Jetzt gilt's einen neuen Kampf um dieselben hohen Güter, einen friedlichen zwar, aber seine Treffen sind nicht um eines Haares Breite unwichtiger, als es jene im Blachfelde waren. Und Gott wird wieder mit uns sein, denn es gilt den Kampf gegen die bösen Gelüste der Zeit. Ihre Einmüthigkeit mit Mir, Ihr thätiges Bekenntniß Mir helfen zu wollen: den Boden des Rechts (den wahren Acker der Könige) immer mehr zu befestigen und zu befruchten, wird aus diesem Landtage eine gewonnene Hauptschlacht wider jenes arge, rechtlose, Deutschland betrübende und entehrende Treiben machen, zu Ihrem und des Vaterlands Ruhm und zur Befriedigung des Volkes.

Meine Herren von der Ritterschaft, seien Sie, wie vor Alters, so auch jetzt und künftig die Ersten, die dem Banner von Hohenzollern folgen, das in diesen Landen seit bald fünftehalbhundert Jahren aller Ehre vorangeht. Und Sie, Meine Herren von den Städten, legen Sie jetzt vor aller Welt ein lebendiges Zeugniß ab, daß die Intelligenz, deren größere Masse zu vertreten Sie stolz sind, bei uns die rechte, die wahre sei, die durch Religion und Sittlichkeit veredelte, durch Königs- und Vaterlandsliebe bestimmte. Und Sie, getreue Vertreter der Landgemeinden, Sie und Ihr Stand sind niemals die letzten, wenn es gilt: mit Gott, für König und Vaterland! sei es im Kriege, sei es im Frieden. Hören Sie die Stimme Ihres Königs, der Ihnen zuruft: Jetzt gilt es wieder!

In Meiner Monarchie steht keiner der drei Stände über dem Andern oder unter dem Andern. Sie stehen Alle in gleich wichtigen Rechten und in gleichgeltenden Ehren neben einander, ein jeder aber in seinen Schranken, ein jeder in seiner Ordnung. Das ist mögliche und vernünftige Gleichheit, das ist Freiheit!

Edle Herren und getreue Stände! Noch ein Wort über eine Lebensfrage, ja Ich muß sagen über die Lebensfrage zwischen Thron und Ständen. Der hochselige König hat das ständische Wesen nach reifer Ueberlegung in geschichtlich-deutschem Sinn ins Leben gerufen, und Ich habe an seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut. Durchdringen Sie sich, Ich beschwöre Sie, mit dem Geiste dieser uralten Einsetzungen. Sie, Meine Herren, sind deutsche Stände in althergebrachtem Wortsinne, d. h. vor Allem und wesentlich „Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte," der Rechte der Stände, deren Vertrauen den bei weitem größten Theil dieser Versammlung entsendet. Nächst dem aber haben sie die Rechte zu üben, welche ihnen die Krone zuerkannt hat. Sie haben ferner der Krone den Rath gewissenhaft zu ertheilen, den dieselbe von Ihnen fordert. Endlich steht es Ihnen frei, Bitten und Beschwerden, Ihrem Wirkungskreise, Ihrem Gesichtskreise entnommen, aber nach reiflicher Prüfung, an den Thron zu bringen.

Das sind die Rechte, das die Pflichten germanischer Stände, das Ihr herrlicher Beruf. Das aber ist Ihr Beruf nicht: Meinungen zu repräsentiren, Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen; denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn „Preußen" nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Meine Stellung und Ihren Beruf klar erkennend und fest entschlossen, unter allen Umständen dieser Erkenntniß treu zu handeln, bin Ich in Ihre Mitte getreten und habe mit königlichem Freimuth zu Ihnen geredet. Mit derselben Offenheit und als höchsten Beweis Meines innigen Vertrauens zu Ihnen, edle Herren

und getreue Stände, gebe Ich Ihnen hier nun Mein königliches Wort, daß ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn Ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter Volksrepräsentanten. Ich würde es darum nicht gethan haben, weil alsdann nach Meiner tiefinnersten Ueberzeugung Thron und Staat gefährdet wären, und weil Ich es als Meine erste Pflicht erkenne, unter allen Verhältnissen und Schickungen Meiner Regierung Thron und Staat zu bewahren, wie sie sind. Ich gedenke der Worte eines königlichen Freundes: „Vertrauen weckt Vertrauen!" Das ist wahrlich heute Meine schöne Hoffnung. Daß Mein Vertrauen zu Ihnen ein sehr großes ist, habe Ich Ihnen durch Meine Worte bewiesen und mit der That Ihrer Berufung besiegelt. Auch von Ihnen, Meine Herren, erwarte Ich Zeugnisse des Vertrauens und in denselben Antwort auf Meine Rede durch die That. Ich habe Sie, Gott ist Mein Zeuge, als Ihr wahrhafter, als Ihr bester, als Ihr treuester Freund berufen und Ich glaube fest, daß unter den Hunderten vor Mir nicht Einer ist, der nicht entschlossen wäre, sich in dieser Zeit als Mein Freund zu bewähren. Manche unter Ihnen waren zu Königsberg am 10. September 1840 anwesend, und noch jetzt höre Ich den donnergleichen Ton Ihres Eides der Treue, der Mir erwärmend durch die Seele drang. Viele von Ihnen haben Mir am Huldigungstage Meiner deutschen Erblande mit Tausenden ein in Meinem Herzen nie verklingendes „Ja" zugerufen, als Ich Sie aufforderte: „Mir mit Herz, Geist, Wort und That in Treue und Liebe zu helfen und bei zu stehen, Preußen zu erhalten wie es ist und wie es bleiben muß, wenn es nicht untergehen soll, und im bedächtigen, aber jugendkräftigen Fortschritt Mich nicht zu lassen, noch zu versäumen, aber mit Mir auszuhalten durch böse und durch gute Tage." Lösen sie jetzt ihr Wort! Erfüllen Sie Alle Ihren theuer geleisteten Eid. Sie vermögen es schon bei einer Ihrer wichtigsten Berufsübungen, indem Sie echte, aufrichtige Freunde des Thrones und unserer guten Sache in die Ausschüsse wählen, Männer, die es begriffen haben, daß es in dieser Zeit die erste Pflicht der Stände ist, jede gute Gesinnung, jede Treue im Lande durch eigenes Beispiel zu beleben und zu heben, dagegen jede Art der vielgestalteten Untreue niederzuschlagen, zu entmuthigen, Männer, Meine Herren, die jeder Knechtschaft feind, vor Allem Feinde des schmachvollen Joches sind, welches eine irreleitende Meinung (den Namen der Freisinnigkeit brandmarkend) auf Ihre Hälse legen will. Dieser Wahlakt ist ein sehr entscheidender, sehr folgenschwerer Akt. Erwägen sie das mit Ihrem Herzen und wählen Sie mit Ihrem Gewissen!

Bedenken Sie auch, daß die Zeit der Ungewißheit über die Gestalt des ständischen Wesens vorüber ist. Manches, was die Nachsicht bisher mit dieser Ungewißheit entschuldigen konnte, hat hinfort keine Entschuldigung mehr. Der 3. Februar dieses Jahres hat, wie der 3. Februar 1813, den echten Söhnen des Vaterlandes die Bahn geöffnet, die sie zu wandeln haben. Aber dasselbe unaussprechliche Glück, welches damals Meinem ruhmgekrönten Vater zu Theil wurde, ist ja auch heut' das Meinige, jetzt in diesem Augenblick. Ich rede ja wie Er, zu preußischen, zu deutschen Männerherzen.

Wohlan denn! Durchlauchtige, edle Fürsten, Grafen und Herren, liebe und getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Gehen Sie mit Gott an Ihre Arbeit. Sie werden sich (deß bin ich in Hoffnung jetzt gewiß) durch diese ganze wichtige Zeit unsers Beisammenseins, während ganz Europa auf Sie blickt, als echte Preußen zeigen, und künftig durch alle Abstufungen unserer ständischen Versammlungen sich immerdar als echte Preußen bewähren. Dann bleibt auch, glauben Sie Mir's, das Eine, was noth thut, nicht aus, nämlich Gottes Segen, an dem allein Alles gelegen. Er wird sich aus unserer Einmüthigkeit in einem breiten Strome auf dieses und die kommenden Geschlechter und, Ich hoff' es, auf das ganze herrliche deutsche Vaterland er-

gießen, in einem Strome, an dem sichs gut und sicher wohnen läßt, wie an den wohlverwahrten Ufern der segenspendenden großen Wasser dieser Erde. Und nun noch einmal aus der Fülle meines Herzens Willkommen!!" —

So sprach Friedrich Wilhelm IV. zu den, zum ersten Male um seinen Thron versammelten Ständen. Mit Offenheit und Entschiedenheit fest und selbstbewußt, ja mit königlichem Muthe gab in dieser Rede der König sein Bestes, Edelstes, die Früchte ernster Studien, jahrelangen Nachdenkens, gab mit ihr seiner innersten Ueberzeugung Ausdruck; er gab sein ganzes, hohes, edles, königliches Herz. Sein Auge hatte mit richtigem Blicke die Schäden erkannt, die am Marke des Volkes zehrten und die nach kaum Jahresfrist noch ganz anders offenbar werden sollten. Die gegebene Verfassung war aber nicht stark genug, die bald hereinbrechende furchtbare Katastrophe zu dämmen. Das schöne Werk des hochsinnigen Königs sollte schon nach einem Jahre in Trümmer sinken.

Der Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich wurde zum Marschall des Herrenstandes und zum Marschall des Vereinigten Landtages, wenn alle Stände sich vereinigten, und der Oberst-Lieutenant v. Rochow zum Marschall der übrigen drei Stände ernannt.

Die Verhandlungen begannen sofort am folgenden Tage, am 12. April, bei vereinigten Curien. Die Stände fühlten das Bedürfniß, sich über das Patent, wie über ihre Stellung zum Könige und zur Regierung auszusprechen. Der Landrath des Kreises Anclam und Abgeordneter der pommerschen Ritterschaft, Graf v. Schwerin, beantragte deßhalb, eine Adresse an die Krone, als Antwort auf die Thronrede zu richten, „in welcher nicht allein der Dank für die Schöpfung eines allgemeinen ständischen Organs," sondern auch die „Bedenken ausgesprochen werden sollten, welche sich von dem Gesichtspunkte des Rechts und der Garantien aus, die durch die frühere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 dem Volke und den Staatsgläubigern gewährt, gegen mehre Bestimmungen des Patents und der Verordnung vom 3. Februar aufdrängen müssen." Der Vorschlag des Landrathes des Kreises Hagen, des Freiherrn Georg v. Vincke, gar keine Adresse zu erlassen, sondern dem Könige eine Erklärung über die Rechte der Stände zu übergeben, fand dagegen keine Unterstützung. Es wurde vielmehr durch den Landtagsmarschall eine Adreß-Commission ernannt und von dieser der Abgeordnete v. Beckerath, Banquier aus Crefeld, mit dem Entwurfe betraut. Derselbe kam schon am 15. April zur Berathung und lautete:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben seit Allerhöchst Ihrem Regierungsantritt auf eine edle Entfaltung des Nationallebens unabläßig hingewirkt und dankbar erfreut sich das Land des Segens, den eine lebendigere Theilnahme des Volkes an den öffentlichen An-

gelegenheiten gewährt. Eine neue, höhere Stufe hat sich dieser Theilnahme erschlossen; das Bedürfniß eines ständischen, der Einheit des Staates erforderlichen Gesammtorgans erkennend, geruheten Ew. Königliche Majestät, die Stände aller Provinzen zu einem Vereinigten Landtage zu berufen. Ew. Majestät haben aus freiem, wahrhaft Königlichem Entschluß einen großen Schritt gethan, und wir erfüllen eine erste heilige Pflicht, indem wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an Ew. Königlichen Majestät Person und Haus den Dank eines treuen Volkes am Throne niederlegen.

Durch den hohen Geist seiner Fürsten und die Kraft der Volksgesinnung ward das Vaterland emporgehoben; auch sein ferneres Gedeihen beruht auf dieser Gemeinsamkeit. Sie hat sich darin neu bewährt, daß Ew. Königliche Majestät in dem Allerhöchsten Patente vom 3. Februar d. J. die Absicht kundgaben, fortzubauen auf den von des hochseligen Königs Majestät erlassenen Gesetzen, an welchen das Volk als an dem wohlerworbenen Erbe seiner Kampfestreue hängt.

Nachdem Ew. Königliche Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtags beigelegt haben, sind dadurch dem letztern die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben."

[Hieran reiheten sich nun im Beckerath'schen Entwurfe die Forderungen, nämlich: „Periodische Zusammenberufung der Stände, da das Gesetz vom 17. Januar 1820 die Staatsschuldenverwaltungsbehörde verpflichtet, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen, also dieselbe auch alljährlich zusammenberufen werden muß; — Mitgarantie der reichsständischen Versammlung für jedes neue Darlehen des Staats ohne Ausnahme, auf Grund desselben Gesetzes, also auch für die Darlehen zu Kriegszeiten, welche das Patent vom 3. Februar dem Könige vorbehält; — Mitwirkung der Stände bei Verfügungen über die Domainen, welche speciell zur Garantie für Staatsschulden dienen können und über welche das ältere wie das neuere Gesetz schweigt, so daß dieselben, sowohl was ihre Substanz als ihre Einkünfte betrifft, der ständischen Controle entzogen und der Krone vorbehalten bleiben; — Ausschließliches Recht des Vereinigten Landtags zur Berathung allgemeiner Gesetze, da nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 die Provinzialstände nur so lange, als keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, das Recht zur Berathung von Entwürfen allgemeiner Gesetze haben; — und endlich Aufhebung der durch das Patent vom 3. Februar geschaffenen ständischen Ausschüsse, sowie der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, da der Vereinigte Landtag in den, ihm als reichsständischer Versammlung zustehenden Funktionen durch andere ständische Körperschaften nicht rechtsgültig vertreten und bei der Aufnahme von Anleihen durch Zuziehung solcher Körperschaften die Mitgarantie des Vereinigten Landtags nicht ersetzt werden kann." Die Versammlung stimmte, trotz der beredten und taktvollen Einwendungen des Landtagscommissars, Staatsministers v. Bodelschwingh, diesen Forderungen bei, aber man fühlte, daß bei der Aufnahme derselben in eine Adresse sofort eine Mißstimmung zwischen der Krone und den Ständen eintreten müsse und deßhalb entschied man sich für die folgende, von dem Grafen v. Arnim-Boyzenburg, dem ehemaligen Minister des Innern, vorgeschlagene mildere Fassung:]

„Gehorsam dem Rufe Ew. Majestät und im Begriff unsere ständische Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserm Gewissen gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung an den Thron nieder zu legen.

Zu Ew. Königlichen Majestät hegen wir das Vertrauen, daß Allerhöchst dieselben es nicht als einen Mangel an Dankbarkeit betrachten werden, wenn wir im Laufe un-

ferer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnung vom 3. Februar d. J. näher eingehen, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit den ältern Gesetzen vermissen. Denn damit Ew. Königliche Majestät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze sein, damit wir Ew. Königliche Majestät wirksam mithelfen können, zum Heile und Gedeihen unseres theuern Vaterlandes, muß in Denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns — wie die Ehre und die Kraft der Krone —, so auch die uns von unseren Königen verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir **beide** als unschätzbare Kleinode bewahren und pflegen.

Sollte der Landtag durch seine Berathungen, sollten Ew. Königliche Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen den ältern und den gegenwärtigen Gesetzen überzeugen, so zweifeln wir nicht, daß Ew. Königliche Majestät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege erwählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchischen Princips und auf einem sichern und geordneten ständischen Rechtsboden beruht."

Mit dem Beckerathschen Entwurfe fährt dann die Adresse weiter fort:

"Vertrauensvoll richtet sich unser Blick auf den hochherzigen Fürsten, der uns in seiner Weisheit um sich versammelte, damit die Macht der Krone mit der gedeihlichen Wirksamkeit der Stände auf unerschütterlichem Grunde sich verbinde. Ew. Königliche Majestät Selbst haben das Recht als diesen Boden bezeichnet und das fürstliche Wort gesprochen: zwischen uns sei Wahrheit! Wir leben der freudigen Zuversicht, daß auf solchen Grundlagen der Bau vaterländischer Zukunft immer schöner sich erheben werde. Dann ist die Macht der Krone fest begründet, denn sie wurzelt in dem sittlichen Bewußtsein der Nation; dann ist dem preußischen Volke ein vor den socialen Gefahren der Gegenwart gesicherter Entwickelungsgang gewährt; unter den Segnungen einer kräftigen monarchischen Regierung wird es der Güter eines freien, öffentlichen, alle Klassen des Volkes erhebenden Staatslebens theilhaftig werden und, in Liebe und Treue geschaart um seinen Königlichen Führer, der großen Bestimmung entgegen gehen, zu welcher die Vorsehung den Preußischen Staat und mit ihm das gesammte deutsche Vaterland berufen hat."

Diese Adresse wurde mit 484 gegen 107 Stimmen angenommen, am 20. April unterzeichnet und von dem Fürsten **Solms-Lich** übergeben, worauf schon am 23. schriftlich die königliche Antwort folgte, in welcher es heißt:

"Wenn Unsere getreuen Stände gleichzeitig wegen des Umstandes, daß viele Mitglieder derselben die völlige Uebereinstimmung der ältern und neuern ständischen Gesetzgebung zu vermissen glauben, eine Wahrung der ständischen Rechte in die Adresse niedergelegt haben, so wollen Wir zwar diese Aeußerung nicht einem Mißtrauen in Unsern königlichen Willen beimessen, alle wohl erworbenen Rechte Selbst zu wahren und zu schirmen; dennoch aber erfordert die nie zu trübende Wahrheit und Offenheit zwischen Uns, Unsern Ständen und Unserem Volke eine unzweideutige Erwiderung.

Wir haben, als Wir das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar d. J. aus freiem Entschluß und königlicher Machtvollkommenheit erließen, die ständischen Verheißungen Unseres in Gott ruhenden Königs und Vaters Majestät nicht nur nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, sondern auch Unsern getreuen Ständen darüber hinausgehende wesentliche Rechte verliehen; so weit jene Verheißungen einer Auslegung und Ergänzung bedurften, haben Wir diese in dem Sinne gegeben, wie Wir solche mit den

Institutionen und der Wohlfahrt des Vaterlandes allein für vereinbar hielten. Deßhalb vermögen Wir für den durch Unsere Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. in's Leben gerufenen Vereinigten Landtag keine andern Berechtigungen anzuerkennen, als diejenigen, welche demselben durch diese Gesetzgebung beigelegt sind oder künftig von Uns im verfassungsmäßigen Wege beigelegt werden möchten. Unsere getreuen Stände dürfen bei Ausübung dieser Rechte sich Unseres kräftigsten Schutzes versichert halten, wogegen Wir auch zu ihnen das feste Vertrauen hegen, daß sie sich nur innerhalb derselben bewegen und ihre denselben entsprechenden Pflichten erfüllen werden. Die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. ist in ihren Grundlagen unantastbar. Wir betrachten sie aber deßhalb nicht als abgeschlossen, vielmehr als bildungsfähig."

Zugleich wurde eine Wiedereinberufung des Landtags innerhalb der nächsten vier Jahre, „auch wenn keine durch das Gesetz selbst gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte," verheißen.

Diese Antwort entsprach allerdings den Anträgen der Stände nicht vollkommen, doch schien der König keineswegs ganz abgeneigt, auf besondere Bitten denselben mit der Zeit gerecht werden zu wollen, wenn auch nur aus „königlicher Machtvollkommenheit," damit die Initiative in Verfassungsangelegenheiten immer bei der Krone bleibe. Zwischen dieser und dem Volke sollte ein Pietäts-, aber kein Rechtsverhältniß stattfinden. Ob solch ein schönes, ideales Verhältniß auf die Dauer möglich war? —

Von königlichen Propositionen waren dem Landtage sofort fünf vorgelegt worden, nämlich: Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und für dieselbe Einführung einer Einkommensteuer, die sich für fundirte Kapitalien auf 3 Prozent, von allen jährlichen Einnahmen über 400 Thlr. auf 2 Prozent belaufen sollte; — Aufnahme einer Anleihe von 32 Millionen Thalern zur Ausführung der Eisenbahn nach Ostpreußen; — Einrichtung von Hülfskassen in den einzelnen Provinzen, wozu 2 Millionen Thaler als Ueberschuß der Staatseinnahmen angewiesen werden sollten; — Einrichtung von Landrentenbanken zur Unterstützung der in Folge der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herunter gekommenen Bauergutsbesitzer; — und endlich der Entwurf eines Gesetzes über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen. Eine Menge Anträge und Petitionen, fast alle Zweige des öffentlichen Lebens betreffend, waren aber noch von einzelnen Mitgliedern gestellt worden.

Aus den Verhandlungen des Vereinigten Landtags heben wir vorzugsweise hier nur das heraus, was auf die Entwickelung der Verfassung Bezug hat.

So hielt am 30. April die Herrencurie in dem für sie bestimmten Rittersaale des königlichen Schlosses eine abgesonderte Sitzung, in welcher unter Anderm auch über den, von dem Fürsten Lichnowski gestellten Antrag auf „Zulassung der Mitglieder der einen Curie zu den Sitzungen der andern zum Zuhören" berathen wurde, „damit," wie der Antragsteller

geltend machte, „sie nicht nur von den Verhandlungen so frühzeitig als möglich Kenntniß erhielten, sondern auch den Geist der Verhandlungen selbst kennen lernen könnten.“ Gegen solche „halbe Oeffentlichkeit“ trat namentlich der Regierungspräsident in Merseburg und Domprobst v. Krosigk auf; er betrachtete sie als einen weitern Schritt auf dem gefürchteten Wege zu einer Constitution, wozu schon mit der unbedingten Veröffentlichung der stenographischen Verhandlungen, welche beide Curien in ihren ersten Sitzungen beschlossen hatten, der Anfang gemacht sei. Er glaubte aus diesem Grunde jedem „Schritte, welcher zur Tribüne constitutioneller Staaten führe,“ entgegentreten zu müssen, „denn es sei nicht die Aufgabe der Landstände, das Gesetz vom 3. Februar, das wohlerwogene Resultat Jahre langer Berathungen und angestrengter Arbeiten systematisch zu durchlöchern und von allen Seiten anzubohren.“ Der Marschall wies, um die Annahme des Lichnowskischen Antrags zu verhindern, auf den beschränkten Raum des Rittersaales hin und so beschloß man, daß der königliche Commissarius um Auskunft darüber ersucht werden solle, ob es der Geschäftsordnung oder den Absichten des Königs entgegen sei, wenn die Mitglieder der beiden Curien sich gegenseitig besuchten.

Die Drei-Ständecurie wandte sich inzwischen der Berathung des ihr von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs über die Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen zu und erledigte ihn größtentheils im Sinne der Regierung, obwohl einzelne Redner, wie v. Beckerath, v. Auerswald, v. Vincke u. A. gegen den Kriegsminister v. Boyen nachwiesen, wie manches militairisch verbrecherisch sein könne, — z. B. die Ablehnung eines Duelles — was in keinem bürgerlichen Gesetze als strafbar bezeichnet sei. Damit habe, vorkommenden Falls, sagte Herr v. Auerswald, ein Officiercorps und das militairische Ehrengericht über ständische Rechte zu entscheiden, während man doch, wie Herr v. Vincke bemerkte, gar nicht von einem Officier-Stande, sondern nur von einem Berufe reden könne, zu dem Jemand völlig untauglich, aber doch sonst höchst ehrenhaft sein könne.

Gleichzeitig übergab Herr v. Vincke dem Landtagsmarschall v. Rochow eine von 137 Abgeordneten unterzeichnete Erklärung, welche vier Hauptpunkte der Patente vom 3. Februar, nämlich die Bildung der ständischen Ausschüsse; — den Vorbehalt des Königs für den Krieg Steuern zu erheben; — die Mitgarantie der Stände nur bei neuen Darlehen und die Bildung der Staatsschuldendeputation im Widerspruch mit der ältern Gesetzgebung fand. Diese Erklärung sollte, nach dem Antrage des Herrn v. Vincke, dem Beckerath, Mewissen, Hansemann, Camphausen, Milde u. A. beistimmten, nach Begutachtung durch eine Abtheilung der allgemei-

nen Berathung unterzogen und dann in das Protokoll niedergelegt werden. Dies geschah aber nicht, weil der Marschall dagegen protestirte; sondern sie wurde trotz dem Widerspruch Vincke's dem Marschalle der Herren-Curie überwiesen, um sie in den vereinigten Curien zur Berathung kommen zu lassen. Die Herren-Curie aber wies in der Sitzung vom 8. Mai diese Erklärung als zur gemeinschaftlichen Berathung ungeeignet zurück mit dem Zusatze, daß „sie dieses ihr Votum nicht so gedeutet wissen wolle, als erkennte sie einer Curie des Landtags das Recht zu, einen Beschluß zu fassen, welcher Theile der Gesetze für nicht zu Recht bestehend erklärt, die dem Vereinigten Landtag, also beiden Curien, als einem untrennbaren Ganzen, zur Grundlage dienen." In der Sitzung der Drei-Ständecurie vom 17. Mai kam indessen die Sache nochmals zur Berathung und die Erklärung wurde darauf nach einer glänzenden Rede Vincke's wirklich in's Protokoll aufgenommen.

Am 6. Mai trat die Drei-Ständecurie, durch Petitionen veranlaßt, in die Berathung über Verbesserung der Geschäftsordnung ein und die einer freien parlamentarischen Form huldigende Mehrheit der Abgeordneten errang den Sieg, so wegen freier Uebung des Fragerechts, freier Wahl der Secretaire und der Abtheilungen, wie ihrer Präsidenten und Referenten. Die Frage, ob die Versammlung auch ihren Marschall selbst ernennen wolle, wurde, da diese Ernennung nicht einen Theil der Geschäftsordnung ausmache, sondern nach dem Patente vom 3. Februar dem Könige vorbehalten sei, bis zur Berathung der auf diesen Punkt bezüglichen Petitionen verschoben. Ein Antrag des Abgeordneten Mohr aus Trier, sich nicht mehr nach den Provinzen, sondern nach der Parteistellung zu setzen, fiel gänzlich durch. In der Sitzung vom 8. Mai wurde noch einstimmig beschlossen, daß eine Abänderung der Geschäftsordnung von Seiten der Regierung nicht ohne Anhörung der Stände vorgenommen werden solle.

In der Sitzung der Drei-Ständecurie vom 12. Mai kam ein neuer Principienkampf mit der Regierung zum Austrag, der zum Nachtheil der letztern ausschlug. Es handelte sich um eine Regierungsvorlage bezüglich einer zu erlassenden Verordnung wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers zum Vortheil des Anerben. Die Regierung wollte durch Ausnahmebestimmungen die große Stein-Hardenbergische Gesetzgebung der Jahre 1808–1811, welche den Staat aus seinen mittelalterigen feudalen Zuständen erlöste, zum Theil wieder aufheben, wenn auch in wohlmeinender Absicht, sie wollte an Stelle der väterlichen Gewalt eine gesetzliche Beschränkung setzen; indessen die Versammlung

sprach sich in der Sitzung vom 13. Mai gegen sämmtliche Paragraphen des vorgelegten Entwurfs aus und wahrte mit großer Majorität den Grundsatz: Freier Besitz, freie Verfügung über denselben.

Die Principienfragen traten immer mehr in den Vordergrund. Das Bemühen von Seiten der Regierung, sie zurück zu drängen, war vergeblich und half der ständischen Opposition nur noch zu größerem Siege.

Es handelte sich in den Sitzungen der vereinigten Curien vom 14. und 15. Mai um den Vorschlag der Regierung zur Errichtung von Landrentenbanken unter der Garantie des Staates, behufs der leichteren Ablösung der bäuerlichen Lasten und Abgaben. So anerkennenswerth auch der Vorschlag war, so sehr derselbe auch bei seiner Ausführung dem Bauerstande zum Segen gereichen mußte: man ließ doch die Nützlichkeitsfrage bald fallen, wies die Sache den Provinziallandtagen jeder Provinz zu, behielt nur die Staatsgarantie im Auge und versetzte somit den Gegenstand auf das höhere politische Gebiet. Es war zuerst der Abgeordnete v. Vincke, der den Beweis führte, daß die Stände sowohl wegen der Mangelhaftigkeit des gegenwärtigen Vorschlags, als auch wegen der, ihnen in dem Patente vom 3. Februar vorenthaltenen Rechte keine Gewähr übernehmen könnten.

„Die Stände," sagte er, „können dies nicht, so lange ihnen der Blick in alle Zweige der Finanzverwaltung noch versagt ist, und dem Staate die Möglichkeit offen steht, auch ohne Zustimmung der Stände Schulden zu machen. Die Fälle von 1822 und 1832, in welchen die Seehandlung unter Verpfändung ihrer Fonds Schulden einging, für die nachher der Staat nach dem Gesetze von 1820 als Bürge eintreten mußte, können noch alle Tage vorkommen und der Staat auf diese Weise mit Millionen Schulden belastet werden, zu welchen die Stände ihre Zustimmung nicht gegeben haben. Die Befugnisse derselben werden aber überdies noch mehr angegriffen durch den Vorbehalt, daß selbst diese beschränkte Zustimmung von der Entschließung des Königs abhängig ist, indem derselbe das Patent vom 3. Februar nach seinem Willen abändern kann. Wir haben in unserer Gesetzgebung erlebt, daß ein Gesetz, das von einem Könige für unwiderruflich erklärt war, in seinen wesentlichen Bestimmungen durch die neue Gesetzgebung verändert wurde, und wir können uns also in Bezug auf das Patent vom 3. Februar vermöge Anwendung der Machtvollkommenheit Sr. Majestät wieder in derselben Lage befinden. Der König stirbt nicht, das ist der Grundsatz, worauf die Monarchie wie auf unerschütterlichem Fundament ruht. So lange es aber möglich ist, daß ein Nachfolger aus allerhöchster Machtvollkommenheit ein Gesetz aufhebt, welches sein in Gott ruhender Vorfahre als unwiderruflich bezeichnet hat, so lange vermisse ich die nothwendigste Grundlage für unsere Verfassung. Ich zähle mich den Conservativen bei. Ich bin fest entschlossen, mein gutes Recht und mein gutes Gewissen ungeschmälert und ungetrübt auf meine Nachkommen zu vererben, wie ich sie von meinen Vorfahren überkommen habe. Deßhalb stimme ich gegen die uns angesonnene Garantie."

Und als nun vollends der Landtagskommissair v. Bodelschwingh Namens der Regierung geltend machen wollte, daß die letztere nach dem Patente vom 3. Februar die Zustimmung der Stände zu einer Garantie

gar nicht, sondern nur zu einem Darlehen nöthig habe, da nur dieses Wort in ältern und neuern ständischen Gesetzen vorkomme: da war ein Sturm heraufbeschworen. Herr v. Beckerath trat zuerst gegen die Auseinandersetzungen des Ministers auf, wies nach, daß zwischen Darlehen und Garantie von Seiten des Staats gar kein Unterschied sei und selbst der Abgeordnete für Berlin, Knoblauch, Geh. Finanzrath und Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden, trat ihm bei. Graf Schwerin rief aus: „Keine Macht der Erde wird mich bewegen, jene Operation der Seehandlung bei Gelegenheit der Prämien-Anleihen und bei Uebernahme der Garantie für die Bankgeschäfte, innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 anzusehen. Ich werde dagegen protestiren, so lange ich meine Stimme hier in diesem Saal erheben kann, daß, nachdem der Vereinigte Landtag in's Leben gerufen ist, der Staat Garantien zu übernehmen befugt sei, ohne Zustimmung der Stände." Die Staatsgarantie wurde wirklich mit 448 gegen 101 Stimmen verworfen. Die Regierung war demnach mit ihrem Vorschlage nicht durchgedrungen und es stand zu befürchten, daß auch die übrigen Anträge derselben, namentlich wegen der Anleihe von 32 Millionen für die Eisenbahn nach Ostpreußen, durchfallen würden. Die Stände hatten ihr Recht gewahrt; aber die Regierung trat ihnen darum keineswegs schroff entgegen, was ihr zum größten Lobe gereicht. Herr v. Auerswald aus Preußen hatte die Stände zur Mäßigung, die Regierung zur Nachgiebigkeit ermahnt, damit eine Verständigung erreicht werde und in Bezug hierauf erklärte der königliche Commissarius am Schlusse dieser denkwürdigen Sitzung: „Ich nehme hiervon Veranlassung zu antworten, daß die Bereitwilligkeit zu einer Verständigung der Regierung mit den Ständen nicht allein bei den Räthen der Krone, sondern bei der Krone selbst auf das vollständigste vorhanden ist, und daß namentlich die Räthe der Krone dem Augenblicke entgegensehen, wo ihnen gestattet sein wird, diese Bereitwilligkeit innerhalb der Grenzen, welche die Allerhöchste Botschaft bezeichnet hat, durch die That zu beweisen. Daher richte ich an die Herren Marschälle die Bitte, daß alle der hohen Versammlung vorliegenden Fragen, welche zu dieser Verständigung führen können, also um mich kurz auszusprechen, die politischen Fragen so bald wie möglich zur Discussion gebracht werden mögen."

Demzufolge wurde in den Sitzungen vom 19. und 20. Mai über die Erweiterung des Petitionsrechtes, über die Stellung der kirchlichen Dissidenten und über die Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen berathen und bezüglich des ersten Punktes beschlossen: Es möge dem Könige gefallen, die Beschränkung des Bittstellungsrechtes auf eine Mehrheit von zwei Dritttheilen in jeder der beiden Curien aufzuheben und die absolute Mehr-

heit entscheiden zu lassen. Auch für die Provinziallandtage sollte derselbe Grundsatz in Anwendung kommen. Ein anderer Antrag gegen den Paragraphen des Patents vom 3. Februar, nach welchem die Ständemitglieder in keinerlei amtlicher Verbindung mit ihren Wählern stehen und von diesen keine Aufträge annehmen sollten, wurde sogar von der Regierung unterstützt, da die von den Verwaltungsbehörden vorgekommenen Verhinderungen von Versammlungen, um über Petitionen zu berathen, in einem Irrthume ihren Grund gehabt hätten. Ein Zusatz-Antrag des Herrn Hansemann, zu diesem Zwecke Versammlungen halten zu dürfen, wurde jedoch abgelehnt.

Zwei weitere Anträge betrafen die Aufhebung der Bestimmung, nach welcher zurückgewiesene Bitten und Beschwerden nicht erneuert werden sollten, sobald nicht neue Gründe dafür sprächen; der Antrag wurde angenommen. Ebenso der andere, noch bedeutendere des Frh. v. Vincke auf Aufhebung des §. 13 der Verordnung vom 3. Februar, welcher das Bittstellungsrecht auf innere Angelegenheiten beschränkt, zu dessen Begründung er unter Anderm sagte: „Soll das noch jüngst in den Angelegenheiten von Schleswig-Holstein so lebhaft hervorgetretene deutsche Nationalgefühl gestärkt und belebt, soll die Ausbildung und Kräftigung des Zollvereins gefördert, soll der deutsche Bund von nationalen Sympathien umgeben, sollen Verluste, wie die in Folge der Einverleibung Krakau's eingetretenen vermieden werden, so erscheint es erforderlich, daß das ständische Element des zweiten der deutschen Staaten auch den auswärtigen Angelegenheiten nicht fremd bleibe." Hierzu erklärte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Frh. v. Canitz, daß er einen Unterschied zwischen äußern und innern Angelegenheiten nicht kenne, da es unmöglich sei, bei der jetzigen Entwickelung der Nationen diese Angelegenheiten von einander streng zu sondern und schloß sich den Ansichten Vincke's vollkommen an. Doch schon am folgenden Tage, am 21. Mai, beschränkte er diese Aeußerungen auf's Wesentlichste, als der Abgeordnete Milde sehr ernste Beschwerden über die Leitung der äußern Angelegenheiten erhob, indem er auf die ungeheuern, über 2 Millionen Thaler betragenden Verluste hinwies, welche Schlesien durch die Einverleibung Krakau's in die österreichische Monarchie erlitten habe, und die rheinischen Abgeordneten über den, wegen dynastischer Interessen erfolgten Abbruch der Verbindung mit Spanien bitter klagten, wodurch dem Absatze namentlich des Bielefelder Leinen, der märkischen und bergischen Eisenwaaren und der rheinischen Baumwollenstoffe bedeutender Nachtheil entstanden sei. Der Minister wies jetzt diese Angelegenheiten, als nicht zur Berathung geeignet, zurück und gerieth

dadurch in argen Widerspruch mit seinen Tags zuvor abgegebenen Erklärungen.

Noch in der Sitzung vom 19. Mai wurde von dem preußischen Abgeordneten der Ritterschaft v. Saucken-Julienfelde die Petition gestellt, daß bei Ausübung politischer Rechte Niemand nach seinem Glauben gefragt werden dürfe. Trotz der beredten Fürsprache v. Beckerath's wurde aber dieser Antrag, nach welchem also auch die Juden hätten zugelassen werden müssen, mit 319 gegen 158 Stimmen abgelehnt und die Versammlung entschied sich mit mehr als zwei Dritttheilen, den König zu bitten, „daß die Berechtigung zur Ausübung der Standschaft ohne alle Ausnahme denjenigen Männern zuerkannt werden solle, welche sich zum christlichen Glauben bekennen, abgesehen davon, ob die betreffende Person in der Gemeinschaft mit einer der beiden Landeskirchen sei oder nicht." Auch die vollständige Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen zu beantragen wurde beschlossen, obwohl die Regierung wiederum manche Einwendungen zu machen hatte.

Die Sitzung vom 25. Mai war dadurch bedeutend, daß sich die Dreiständecurie mit dem vorgelegten Hauptfinanzetat für das Jahr 1847 nicht zufrieden erklärte, weitere Aufklärungen und Einblicke in das Finanzwesen wünschte und sich endlich dahin vereinigte, ein Bittgesuch an den König zu stellen, daß gestattet werde, den Hauptfinanzetat und die Uebersichten der Finanzverwaltung jedesmal einer Abtheilung des Landtags zur Berichterstattung an das Plenum behufs Kenntnißnahme im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar zu verweisen.

In der Sitzung vom 26. Mai erklärte die Versammlung ihre Unzufriedenheit mit der bisherigen Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten durch die Ministerien des Innern und der Finanzen und wünschte auf den Antrag von Mewissen, unterstützt von Milde, Diergardt und Hansemann die Einsetzung eines besondern Handelsministeriums, ein Beweis, daß der Landtag auch Einfluß auf die Organisation der höchsten Staatsbehörden zu gewinnen suchte.

Die Herrencurie beschloß am 18. Mai, nachdem sie Tags zuvor auf Anregung des Fürsten Lichnowski, der sich gern mit liberalem Scheine umgab, eine handelspolitische Frage berathen hatte, ohne zu einem rechten Schlusse zu kommen, aus Anlaß eines Antrags des Prinzen v. Biron, den König zu bitten, einen Entwurf zu einer zweckmäßigen Umgestaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausarbeiten und den Ständen zur Berathung vorlegen zu lassen.

Von außerordentlicher Wichtigkeit waren die Verhandlungen der Dreiständecurie am 29. Mai über die Gesetzgebung vom 3. Februar. Zwölf

Petitionen lagen über diesen Gegenstand vor und waren in der vierten Abtheilung vorberathen worden, welche beantragte, den König zu bitten: 1. daß der Vereinigte Landtag alle zwei Jahre zusammenberufen werde; 2. daß die ständischen Ausschüsse wegfallen sollten; 3. daß der Beirath des Vereinigten Landtags nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinziallandtagen ausgeschlossen werden könne; 4. daß die Zustimmung zu Staatsanleihen nicht von der ständischen Deputation, sondern allein von dem Vereinigten Landtage abhängig sei; 5. daß kein Staatsschulden-dokument irgend einer Art ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtags rechtsgültig ausgestellt werden dürfe; 6. daß der Beirath des Vereinigten Landtags zu allen Gesetzen erforderlich sei, die sich auf Steuern, direkte sowohl wie indirekte, also auch auf die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle bezögen; 7. daß auch die Einkünfte der Krongüter und die Königsrechte der ständischen Ueberwachung unterworfen seien; 8. daß schon für diesmal die Wahl der Ausschüsse und der ständischen Staatsschuldendeputation unterlassen werde; 9. daß die Stände das Recht zur Ueberwachung des Staatshaushalts haben sollen und 10. daß auf die Verfassung Bezug habende Gesetze nicht erlassen oder geändert werden sollen ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände.

Vom Ministertische sprach zuvörderst gegen diese Anträge der Abtheilung der als Rechtsgelehrter berühmte v. Savigny, klar, bestimmt und gewandt, aber ohne zu überzeugen. Er erklärte zuvörderst, daß die königliche Antwort auf die Adresse bereits entschieden habe, wie der Vereinigte Landtag aus den frühern Gesetzen keine Rechte mehr für sich in Anspruch nehmen könne, da alle diese bereits gewährt wären. Nach dem Gesetze vom 18. Januar 1820 sei allerdings die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, „der künftigen reichsständischen Versammlung jährlich Rechnung abzulegen." Das sei aber lediglich eine Verpflichtung gegen die Gläubiger des Staats und dieser Verpflichtung sei genügt durch die aus und von den Ständen zu wählende Deputation, welche nach dem Gesetze vom 3. Februar die Rechnungen abzunehmen habe. Diese sei also die im Jahre 1820 gemeinte reichsständische Versammlung und das Patent vom 3. Februar erfülle das Versprechen jenes Gesetzes.

Die Sitzungen vom 31. Mai, 1. und 2. Juni wurden hauptsächlich mit der Widerlegung dieser Rede ausgefüllt. Diejenigen Abgeordneten, welche die periodische Zusammenberufung aus Rechtsgründen wollten, verlangten die jährliche, diejenigen, die sie aus Nützlichkeitsgründen für nothwendig hielten, eine zwei-, drei- oder vierjährige Berufung. Zu den erstern gehörten die bedeutendsten Mitglieder des Landtags, der Oberbürgermeister Sperling von Königsberg, welcher die Reihe der Redner eröffnete, Graf

v. Schwerin, Graf v. Helldorf aus Sachsen, v. Vincke, v. Beckerath, Mewissen, Camphausen, Hansemann, v. Auerswald, Oberbürgermeister Grabow von Prenzlau u. A. Namentlich war es aber wieder Herr v. Vincke, der neue schlagende Beweisgründe gegen den Justizminister aufstellte, dessen Schüler von der Universität her er sich nannte und der ihn selbst durch seine frühern Gedanken zur Widerlegung seiner jetzigen Ansichten fähig gemacht habe, „wie ja der Diamant nur durch Diamantenstaub geschliffen werden kann. Wenn der Minister sagt, jene engere Deputation bekäme ihre Aufträge nicht von der Versammlung, sondern aus dem Gesetz, so spricht dies gerade für uns, denn nur der Mandatar kann das Recht für sich in Anspruch nehmen, die Persönlichkeit des Mandanten innerhalb der Grenze seiner Vollmacht zu vertreten. Diese Mandatare — die Deputation — sind aber nicht von uns gewählt worden, sondern sie sind uns gesetzt worden, und so können sie uns nicht ersetzen und können nie unsere Stelle vertreten. Der Buchstabe des Art. 13 des Gesetzes von 1820 entscheidet, und muß hiernach der Versammlung jährlich Rechnung gelegt werden, so muß sie auch jährlich zusammen kommen."

Gegen diesen Rechtsanspruch erhoben sich aber auch viele Stimmen und namentlich aus dem Grunde, weil man, nach dem Rathe des Landtagscommissars, dem Könige nicht mit Rechtsansprüchen, sondern mit Bitten nahen wolle, aber die periodische Einberufung an sich und der Wegfall der Ausschüsse fand fast gar keinen Widerspruch, da selbst die streng conservative Seite des Landtags, vertreten durch westphälische und schlesische Ritter und hohe Staatsbeamte, die zugleich Mitglieder der märkischen Ritterschaft waren, wie die Herren v. Manteuffel, v. Meding, v. Massow u. A. sich aus Nützlichkeitsgründen dafür erklärten, aber dem Könige das Weitere überlassen wollten. Die von den Herren v. Vincke und v. Schwerin gestellten Unteranträge wurden abgelehnt, da sie nicht volle ⅔ der Stimmen der Versammlung erhielten, dagegen der Antrag: „Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen die Einberufung des Vereinigten Landtags alle zwei Jahre auszusprechen," mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen, und der Antrag: „Se. Majestät zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit den Wegfall der Ausschüsse in der ihnen durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Februar gegebenen Einrichtung auszusprechen," einstimmig bejaht.

Bezüglich der dritten Forderung war der Antrag gestellt worden: „Mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit eine Bitte an Se. Majestät den König zu

stellen, daß Se. Majestät anzuerkennen geruhen, es könne der Beirath des Vereinigten Landtags nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzialständen ausgeschlossen sein.“ (§. 12. der Verordnung v. 3. Februar.) Auch dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Bezüglich des 4. Punktes hatte auch die Abtheilung den Wegfall der ständischen Deputation, bestimmt, den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen, hinsichtlich der Consentirung von Staatsschulden zu ersetzen, einstimmig beantragt; doch hinzu gefügt: „dagegen möge Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten, in allen Fällen, in welchem die Einberufung des Vereinigten Landtags unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu contrahiren,“ ein Zusatz, gegen den namentlich die Herren v. d. Heydt, Hansemann, v. Beckerath und v. Vincke sprachen. „Das geht,“ sagte der letztere, „weit über das geschichtliche Recht, an das uns der König erinnert, das geht über den ureignen Geist deutscher Satzungen himmelweit hinaus, das begründet ein absolutes Recht für die Krone. So sehr ich nun auch von hohem Vertrauen gegen des Königs Majestät, so sehr ich auch davon durchdrungen bin, daß das Haus der Hohenzollern seit mehr als 400 Jahren jene Erbweisheit besaß, wie kein anderes Fürstenhaus in Europa, daß sich in Bezug auf die Reihenfolge großer Monarchen kein Fürstengeschlecht mit dem Geschlecht der Hohenzollern messen kann, so muß ich doch im Interesse der Sache und der Stände daran erinnern, daß einzelne Ausnahmen vorgekommen sind. Die Ehrfurcht vor dem Königshause verbietet mir, die Ausnahme namentlich zu bezeichnen — ich halte dies auch nicht für parlamentarisch — aber an die Zeiten darf ich erinnnern, wo sie vorgekommen sind, an den dreißigjährigen Krieg und an die Zeiten nach Friedrichs II. Tode. In beiden Fällen haben wir eine Verwendung an Geldmitteln erlebt, namentlich eine Vergeudung des von der Weisheit Friedrichs des Großen gesammelten Schatzes und für eine Politik, welche die spätere Geschichte nicht gerechtfertigt hat und die in ihren weiteren Consequenzen unsern Monarchen an den Rand des Abgrundes gebracht hat, in den verhängnißvollen Jahren von 1806—1807.“ Der Redner stellte nun den Antrag: Se. Majestät zu bitten, allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtags Landesschulden rechtsgültig contrahirt werden können, falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Grundsatzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition vorlegen zu lassen,“ was mit großer Stimmenmehrheit Annahme fand.

Bezüglich des 5. Punktes wurde von der Versammlung der von Hansemann gestellte Antrag angenommen: „Se. Majestät den König

zu bitten, allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 überhaupt keine Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche Papiere und also auch keine Erklärungen über Schuldgarantien ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtags rechtsgültig ausgestellt werden dürfen, insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Proposition vorlegen zu lassen.

So wurden auch alle noch übrigen Forderungen, nach kurzer Debatte, als sich von selbst verstehend und selbst die so wichtige 10., über welche sich der Landtagscommissar jeder Aeußerung enthielt, auf warme Befürwortung des Herrn v. Auerswald angenommen; nur die Berathung über den 9. Antrag, den Ständen das Recht zur Ueberwachung des Staatshaushaltes zu gewähren, wurde ausgesetzt, da eine Petition über denselben Gegenstand ein besonderes Gutachten veranlaßt hatte.

Hiermit waren die sogenannten politischen Fragen zu Gunsten der ständischen Freiheit gegen die Regierung entschieden worden. Diese befand sich jetzt in einer sehr schwierigen Lage; sollte sie nachgeben, die Forderungen der Stände bewilligen, oder nicht. Sie wählte das letztere; aber doch ließ sie noch die Vorlage wegen einer Anleihe von 32 Millionen Thalern zum Bau der Ostbahn und Gewährleistung der Zinsen an die vereinigten Curien gelangen. Wie groß aber auch die Nützlichkeit dieses Unternehmens war, wie sehr diese auch anerkannt wurde, so erklärten sich doch die meisten der Landtagsmitglieder gegen dasselbe. „Es ist die Versammlung nicht hinlänglich informirt," sagte der Bürgermeister Sperling von Königsberg, „um die Frage, ob behufs der Beschleunigung des Baues ein Anlehen aufzunehmen sei, überhaupt übersehen, darauf mit Ja oder Nein antworten zu können. Wir aus der Provinz Preußen befinden uns dabei in der allerübelsten Lage. Ich bekenne namentlich für mich, daß die Rücksicht auf das Interesse der Provinz in Conflikt geräth mit meinem Gewissen. Jedoch! ich stehe hier nicht als Vertreter provinzieller Interessen, sondern im Namen des Vaterlandes. Dies erleichtert mir die Entscheidung. Ich folge meinem Gewissen und antworte auf die Frage, ob zur Beschleunigung des Baues der Eisenbahn nach Königsberg ein Staatsdarlehen aufzunehmen sei, mit Nein, weil ich gewissenhaft nicht anders kann." Ihm schloß sich auch Herr v. Auerswald aus Preußen an. „Ich will," sprach er, „nicht Gesagtes wiederholen, sondern beschränke mich einfach darauf, daß, so lange dem Landtage die regelmäßige Wiederkehr nicht zugesichert ist, so lange ihm nicht bei jeder Wiederkehr die Kenntniß und zwar die genaue Kenntniß des Staatshaushalts zugesichert ist, ich

mich nicht fähig fühle, im Namen Anderer, im Namen des Landes diese Befugniß auszuüben. Ich will gewiß Niemand zu nahe treten, der eine andere Gesinnung hat; wenn ich aber bei meiner Ueberzeugung, von meinem Standpunkte aus in die Anleihe willigen sollte, würde ich nichts mehr und nichts minder thun, als ein nicht gerechtfertigtes Mittel zu einem guten Zweck gebrauchen. Das ist ein Grundsatz, zu dem ich mich nicht bekennen kann, unverändert treu einem der schönsten Wahlsprüche unseres Königshauses: sincere et constanter!"

So wurde in der Sitzung vom 8. Juni die Anleihe, trotzdem viele Herren für dieselbe stimmten, mit 360 gegen 179 Stimmen abgelehnt; fast alle Mitglieder aus der Provinz Preußen stimmten dagegen und ein Antrag des Herrn v. Brünneck, Oberburggrafen von Preußen, am 9. Juni mit 320 gegen 195 Stimmen angenommen, der dahin ging, „den König zu bitten, behufs der Ausführung der großen östlichen Bahn nach Preußen dem nächsten Vereinigten Landtage eine Proposition vorlegen, und bis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise fortsetzen zu lassen!"

In den Sitzungen der vereinigten Curien vom 10., 11. und 12. Juni kam zuvörderst die königliche Proposition wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Ersatzes derselben durch eine Einkommensteuer und dann ein Gesetzentwurf wegen der Stellung der Juden zur Berathung. Leider erlangte aber die vorgeschlagene weise Aenderung, die eine gerechtere Vertheilung der Steuern bezweckte, da der reichere Theil der Nation höher, der ärmere niedriger besteuert werden sollte, nicht die Zustimmung des Vereinigten Landtags; sie wurde mit 390 gegen 141 Stimmen abgelehnt, obwohl die Herren v. Vincke, v. Auerswald, v. Saucken, v. Brünneck, Hansemann, Camphausen u. A. warm für sie gesprochen hatten. Die große Mehrheit der Versammlung konnte sich zu solcher Höhe der Anschauung noch nicht erheben, manch selbstisches Interesse lief unter. Aber die Regierung hatte bewiesen, daß sie allen Klassen der Staatsangehörigen gerecht werden und namentlich die ärmeren durch Nichtbesteuerung der ersten Lebensbedürfnisse erleichtern wollte. Mit dem 1. August schon mußte darum die Mahlsteuer, die wegen der Theuerung aufgehoben gewesen war, wieder eintreten. Das letzte Geschäft des Vereinigten Landtages, die Wahl der Vereinigten Ausschüsse nach dem Patente vom 3. Februar, wurde auch nicht in Harmonie mit der Regierung erledigt; denn alle diejenigen Mitglieder, welche die Gesetzgebung vom 3. Februar als unvereinbar mit der früheren Gesetzgebung und den aus dieser hervorgehenden ständischen Rechten hielten, wählten entweder gar nicht oder nur unter Protest, indem sie, in Folge der Beschlüsse beider Curien,

auf die Ausschüsse in keiner Weise die Rechte des Vereinigten Landtags übertragen wissen wollten. Von den 617 Mitgliedern des gesammten Vereinigten Landtags waren nur noch 495 anwesend, die folgendermaßen ihre Stimme abgaben:

Aus den Provinzen.	Abgeordnete			
	bei den Wahlen anwesend	haben unbedingt gewählt.	haben unter Protest gewählt	haben gar nicht gewählt
Preußen	76	22	54	0
Posen	43	9	32	2
Brandenburg	70	67	0	3
Pommern	39	38	0	1
Schlesien	76	42	28	6
Sachsen	68	59	0	9
Westphalen	54	45	0	9
Rheinprovinz	69	20	21	28
Summa	495	302	135	58

Ja die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten nahmen die auf sie gefallene Wahl nicht an und da in Folge dessen die wählenden Mitglieder des Landtages neue Wahlen vorzunehmen sich weigerten, so blieben jene ohne Vertreter. Auch andere Abgeordnete, wie der Landrath v. **Bardeleben** aus Preußen, Herr v. **Beckerath** u. s. w. lehnten, „da sie die Annahme mit ihrem Gewissen nicht vereinigen könnten" das Mandat als Mitglieder des Ausschusses ab.

Am 26. Juni wurde der erste Vereinigte Landtag der Preußischen Monarchie geschlossen. Ein ernster, aber auf allen Seiten würdig geführter Kampf um die ständischen Freiheiten in Preußen hatte im weißen Saale des Berliner Schlosses stattgefunden; es galt der Mehrheit der Versammlung, dem Vereinigten Landtage die Bedeutung der in den ältern Gesetzen verheißenen reichsständischen Versammlung zu erringen, den Staat auf den Felsen des Rechtes und der Wahrheit fest und unerschütterlich weiter auszubauen. Gerade die äußersten Provinzen, Preußen und Rheinland, die aber eben deßhalb auch am dringendsten das Bedürfniß hatten, sich aufs engste mit dem Ganzen durch einen lebendigen und lebensfähigen Organismus verbunden zu wissen, stimmten durch ihre Deputirten fast einmüthig für die Erweiterung der ständischen Befugnisse und ihnen schloß sich ein Theil der Abgeordneten von Posen, die der schlesischen und sächsischen Städte und ein Theil der pommerschen Ritterschaft an. Nur die märkische, schlesische, sächsische und westphälische Ritterschaft, doch auch mit bedeutenden Ausnahmen, erklärte sich mit dem Patente vom 3. Februar

und den Verordnungen von demselben Tage zufrieden gestellt, und war so dem Fortschritte und der weiteren Entwickelung der ständischen Verfassung entgegen. Aber durch die ganze Versammlung wehete hoher patriotischer Geist; sie war einig in unbeschränkter Liebe zu König und Vaterland. Die Regierung hatte bei dieser aus den conservativsten Elementen gebildeten Versammlung zwar Opposition gefunden, aber es war eine „gesinnungstüchtige" gewesen.

Der Landtagsabschied brachte auf die, dem Könige vorgelegten Gutachten und Anträge, so weit über dieselben nicht bereits durch königliche Botschaften schon entschieden war, folgende Bescheide: „Auf die Erklärungen über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ist möglichst Rücksicht genommen und auf den Antrag des Ministeriums das Gesetz vollzogen worden. Dasselbe gilt von dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden. Rücksichtlich des Antrags der Drei-Stände-Curie über die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden fehlt, da derselbe außer den Grenzen des vorgelegten Gesetzentwurfs liegt, die Veranlassnng zur Ertheilung eines Bescheids. Dem Gesetzentwurfe wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers soll für jetzt keine weitere Folge gegeben werden. In Betreff der Aufnahme eines Darlehns zur Ausführung der preußischen Ostbahn, das von den Ständen abgelehnt worden, ist keine Veranlassung zu finden, weßhalb dem nächsten Vereinigten Landtage eine anderweitige Proposition wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre, vielmehr wird vorbehalten, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer, besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf mögliche Beschränkung der Kosten, nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs über Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer, auf welchen die Stände nicht eingegangen, soll der Antrag der Stände, auf eine allgemeine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse, in sorgfältige Erwägung gezogen werden, ob dieser Zweck auf einem andern als dem bezeichneten Wege zu erreichen sei. Bezüglich der Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken soll bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über diesen Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zugesichert werden, doch sollen denjenigen Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Ver-

sammlung ihrer Stände vorgelegt werden. Dasselbe soll hinsichtlich der Provinzial-Hülfskassen geschehen. Die Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses werden bestätigt mit der Bemerkung in Hinsicht auf die von einigen Abgeordneten in die Wahlprotokolle niedergelegten Erklärungen, daß, so lange die Verordnungen vom 3. Februar nicht abgeändert werden, dem vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und den darauf bezüglichen königlichen Erklärungen vom 24. Juni zustehen. Rücksichtlich der ständischen Petitionen wird der Erlaß einer neuen Militairkirchenordnung möglichst beschleunigt, dem Antrage auf Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten durch einen noch zu veröffentlichenden Erlaß genügt werden; die von den Ständen beantragten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage sollen einer nähern Prüfung unterworfen und möglichst berücksichtigt werden und endlich wird dem Antrage auf Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Criminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie insofern gewillfahrt, als der Justizminister bereits den Auftrag erhalten hat, zur baldigen Einführung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Criminalordnung gilt, mit Berücksichtigung der verschiedenen provinziellen Verhältnisse, so wie der inzwischen gesammelten Erfahrungen, die nöthigen Einleitungen zu treffen."

Dieser Landtagsabschied war maßvoll und wahrhaft königlich; er verhieß die Erfüllung der das materielle Wohl der Staatsangehörigen betreffenden Anträge und Wünsche. Allein die eigentlichen Principienfragen, welche der Landtag angeregt hatte, wurden nicht entschieden, aber auch kein Tadel der entgegengesetzten Strebungen der getreuen Stände ausgesprochen und somit mittelbar die Gesetzlichkeit derselben anerkannt. Wären sie in staatsmännischer Voraussicht im Sinne der Anträge entschieden, wären die Bedingungen eines freien Staatslebens auf ständischer Grundlage erfüllt worden, so wäre damit, abgesehen von allem Andern, ein festes Bollwerk gegen die unheilvollen Stürme des nächsten Jahres geschaffen gewesen.

Schon am 3. Dezember erschien das königliche Patent, welches den vereinigten ständischen Ausschuß zur Begutachtung des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuches zum 17. Januar 1848 nach Berlin berief. Zum Marschall desselben wurde der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, zum Vice-Marschall Adolph v. Rochow ernannt. Im Gegensatze zu manchen Ablehnungen erklärte der Handelskammerpräsident Camphausen: Er halte sich nicht für berechtigt, auf die Theilnahme an den Berathungen

des vereinigten Ausschusses zu verzichten, um so weniger, als die Regierung nicht die Verzichtleistung auf die bei der Annahme der Wahl ausgedrückte Verwahrung verlangt, also stillschweigend das Recht der Theilnahme mit jener Verwahrung anerkannt habe. Der Ausschuß sei competent, die Annahme von Rechten, welche dem Vereinigten Landtage zustehen, abzulehnen. „Mit und ungeachtet dieser Ueberzeugung im Ausschusse selbst zu erscheinen ist mein Recht und meine Pflicht. Ich werde nicht unterlassen, beide zu üben, und hierin auch dem Grundsatze treu bleiben, daß die politische Entwickelung des Vaterlandes nicht durch das Zurückziehen, sondern durch die handelnde Thätigkeit aller Kräfte zu erstreben ist."

Am 17. Januar 1848 wurden die Sitzungen des ständischen Ausschusses durch den königlichen Commissar, Staatsminister v. Bodelschwingh eröffnet. In der Sitzung vom 18. erklärte Graf v. Schwerin im Namen der vorbereitenden Abtheilung, daß die Erklärungen und Vorbehalte, welche bei den Wahlen zum Ausschusse von Mitgliedern des Vereinigten Landtags gemacht worden sein, durch die Berathung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch in keiner Weise berührt würden, indem dadurch in die, für den Vereinigten Landtag in Anspruch genommenen Rechte nicht eingegriffen würde. Dem fügte der Abgeordnete v. Auerswald im Namen und Einverständnisse anderer 32 Mitglieder hinzu, daß sie der Ueberzeugung seien, daß sie nur ein bedingtes Mandat, eine bedingte Berechtigung hätten und viele Andere könnten dies nur mit der offenen und ehrfurchtsvollen Erklärung thun, daß sie zu anderen Berathungen und Handlungen sich außer Stand gesetzt sehen würden. Hiermit begnügte sich aber Herr Camphausen nicht; er erklärte vielmehr, daß jene Erklärung die Befugniß nicht ausschließe, sondern einschließe, auf die nähere Erörterung der Frage, in wiefern das Strafgesetzbuch die verfassungsmäßigen Stadien bereits durchlaufen habe, und in wiefern eine schließliche Berathung durch den Vereinigten Landtag erforderlich sei, im Laufe der Verhandlungen näher einzugehen. „Ein Wort hätte hingereicht, den Verfassungsstreit in Preußen, für immer zu beenden; es ist nicht gesprochen worden; die Geschichte aber wird richten zwischen der Regierung und uns."

Der ständische Ausschuß nahm somit seine Arbeit, die Berathung des neuen Strafgesetzes auf und zum 14. Februar war auch die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen einberufen worden, um auf die Einhaltung der ihr nach dem Patente vom 3. Februar 1847 obliegenden Pflichten vereidet zu werden. Diese acht Männer, welche die Deputation bildeten, der städtische Abgeordnete Sperling für Preußen, der städtische Abgeordnete Grabow für Brandenburg, der ritterschaftliche Abgeordnete

Graf v. Schwerin für Pommern, der ritterschaftliche Abgeordnete Graf v. Loeben für Schlesien, der ritterschaftliche Abgeordnete v. Brodowski für Posen, der ritterschaftliche Abgeordnete Graf v. Zech-Burkersrode für Sachsen, der städtische Abgeordnete v. Olfers für Westphalen und der ritterschaftliche Abgeordnete Diergardt für Rheinland, mußten selbst vor der ungeheuern Verantwortlichkeit des ihnen zugedachten Auftrags zurückbeben.

Am 6. März wurden die Sitzungen des vereinigten Ausschusses vom Könige selbst mit einer Rede geschlossen, in welcher derselbe versicherte, daß er die in der Gesetzgebung vom 3. Februar dem vereinigten Ausschusse ertheilte regelmäßig wiederkehrende Berufung (alle vier Jahre) auf den Vereinigten Landtag übertragen und die Befugnisse des ersteren in entsprechender Weise beschränken wolle. Sobald die Maßregeln, welche er für Preußens und Deutschlands Sicherheit und Ehre ergreifen müsse — die französische Revolution war inzwischen in den Tagen vom 22.—27. Februar geschehen — den Beistand der getreuen Stände erfordern würden, spätestens dann, wenn der allgemeine Ruf zu den Waffen erschallen müßte, werde er den Vereinigten Landtag wieder berufen. Die Versammlung stimmte ihm freudig zu.

Das Jahr 1847 war für die Entwickelung der preußischen Verfassung von hoher Wichtigkeit; es ist die Marke, an welcher sich das alte ständische Princip des Mittelalters von dem allgemeiner Volksvertretung scheidet. Die Regierung hatte gemeint, mit den Patenten vom 3. Februar etwas Grundlegendes zu geben, was, wenn auch im Einzelnen noch weiterer Entwickelung bedürftig, im Wesen doch abgeschlossen sei. Sie irrte sich. Schon die Opposition auf dem Vereinigten Landtage selbst war eine gewaltige, große; ihre Wünsche, ihre Forderungen wurden nicht erfüllt; 138 Abgeordnete fühlten sich in ihren Gewissen gedrungen, zu einem Proteste zusammen zu treten. Eine Ausgleichung hätte die segensreichsten Folgen gehabt, hätte Preußen, einig in Fürst und Volk, gestärkt, den furchtbaren Erschütterungen und Stürmen des folgenden Jahres zu widerstehen; hätte dem Könige eine Macht über die Herzen des eigenen, wie des deutschen Volkes gegeben, wie er sie 1840 besaß; indessen sie erfolgte nicht. „Nur Einigkeit giebt Macht" waren die letzten, ahnungsvollen Worte, die der am 15. Februar sterbende edle Feldmarschall v. Boyen sprach; „sie allein verleiht die Siegeskronen, ebenso in dem friedlichen Entwickelungsgange des Staatslebens, als auf den Schlachtfeldern." Dem aufmerksamen Beobachter konnte schon damals nicht entgehen, daß es in Deutschland in den innersten Tiefen gährte. Die Noth in den Jahren 1846 und 1847 hatte in einigen Gegenden, in Schlesien namentlich unter der armen

Weberbevölkerung, eine ungeheure Höhe erreicht und viele Gewaltthätigkeiten verursacht. Die politischen Parteien standen sich schroffer denn je, gegenüber. Auf der einen Seite der Stillstand, der Rückschritt, auf der andern eine in Staat und Kirche mächtig vorwärts treibende Kraft. Und durch die Bewegung auf dem Gebiete der Kirche war vorzugsweise Preußen in Anspruch genommen. Die geforderte Gleichförmigkeit für die geistige Verschiedenheit der beiden protestantischen Confessionen, mußte Tausende treuer Bekenner tief verletzen und mußte endlich die zersetzenden Kräfte heraufbeschwören, die an den Fundamenten des christlichen Glaubens nagten, oft ihn geradezu zu stürzen versuchten.

„So weit war es," sagt der Herr v. Radowitz, „in Deutschland gekommen mit der innern Erkrankung des nationalen Lebens, daß die Edlen und Guten so weit getrieben waren, die verwerflichsten und sträflichsten Feinde des Gegners zu den Ihrigen zu zählen." Das hatten Metternich und seine Werkzeuge und Schüler, die Abel und Blittersdorf, Hassenpflug und wie sie sonst heißen mögen, gewirkt, das war der Same gewesen, den sie gestreut und der so furchtbar schreckliche Früchte trug.

An Vorzeichen und Mahnungen fehlte es zu Anfange des Jahres 1848 keineswegs, namentlich nicht für Deutschland. Schon im Januar wetterleuchtete es am südlichen und westlichen Himmel, in Italien und Frankreich; der noch ferne rollende Donner verkündete die Revolution, die am 22. Februar wirklich zu Paris ausbrach. Die Befestigungen von Paris und 100,000 Mann Besatzung, eine den Gewaltmaßregeln der Regierung zustimmende Pairskammer, selbst eine Mehrheit in der durch unlautere Mittel zusammengebrachten Deputirtenkammer, waren nicht im Stande gewesen, den Thron zu stützen; Ludwig Philipp mußte der Krone entsagen, die er vor achtzehn Jahren seinen nächsten Blutsverwandten genommen; das System des Treubruchs und der Täuschung, der List und der Habsucht ging schmählich zu Grunde und riß den König und seine Diener im eigenen Gewebe zu Boden: das Schicksal der Orleans hatte sich erfüllt, nicht durch blinden Zufall; es war ein Gottesgericht gewesen.

In Preußen glaubte man in den höhern Kreisen zunächst nicht an eine Einwirkung der französischen Revolution auf die innern Verhältnisse, wohl aber meinte man, das entfesselte Volk könne über die Grenzen brechen und den europäischen Frieden stören. Es wurde deßhalb das schon zwischen Preußen, Rußland und Oestreich verhandelte Schutz- und Trutz-Bündniß am 28. Februar zu Berlin vollzogen. Mit Umsicht wurden an der westlichen Grenze des Staates militairische Vorkehrungen getroffen,

ohne indessen an eine Einmischung zu denken. Aber bald gab sich in den, den französischen Grenzen nahe gelegenen deutschen Gebieten eine große Aufregung kund, die von Tage zu Tage höher stieg; auch in der preußischen Rheinprovinz und namentlich in Cöln, wo die gewesenen Artillerielieutenants v. Willich und Anneke das Volk aufwiegelten. In der Frühe des 3. März begaben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtags v. Beckerath, Hansemann, v. d. Heydt, Mewissen, Stedtmann und Uellenberg zum Oberpräsidenten, machten ihm ernste Vorstellungen und erklärten, sofortiges Zugeständniß aller billigen Forderungen sei das einzige Rettungsmittel. Derselbe versprach schleunige Meldung nach Berlin. Von Königsberg ging eine von Jakoby, Rupp und Dinter verfaßte und mit vielen Unterschriften versehene Petition ein, welche lautete: „Die Staatsumwälzung in Frankreich, herbeigeführt durch ein freiheitsfeindliches Ministerium und das bevorstehende Einrücken russischer Truppen in das Herz Deutschlands gefährdet von Osten und Westen die Grenzen unseres Vaterlandes. In so verhängnißvoller Zeit nehmen wir keinen Anstand, uns offen und frei an Ew. Majestät zu wenden und gegen Ew. Majestät es auszusprechen, daß nur ein in freiern Institutionen erstarktes und dem Interesse Deutschlands sich hingebendes Preußen uns Schutz bieten kann. Durch wahre, aus allen Ständen des Volkes hervorgegangene Volksvertretung, durch die Herstellung eines deutschen Parlaments, durch unbedingte Preßfreiheit erlangt Deutschland die Kraft, allen Feinden zu widerstehen. Uns beseelt aufrichtige Liebe zum Vaterlande. Möge Ew. Majestät dem Volke vertrauen und uns das gewähren, was uns allein retten kann.“ Aehnliche Petitionen kamen aus vielen Landestheilen, namentlich aus den größern Städten.

Am 7. März begannen im Thiergarten bei Berlin die Volksversammlungen „unter den Zelten.“ Hier wurde eine Adresse beschlossen, die zur Ueberreichung derselben gewählte Deputation von dem Könige aber nicht angenommen. Eine Deputation von Breslau erhielt ungünstigen Bescheid. Der König erklärte: Für eine Berufung des Allgemeinen Landtags seien keine Vorlagen vorhanden. Er lasse sich nicht drängen; was er gebe, gebe er freiwillig. Doch wurde die Censurfreiheit in Aussicht gestellt; sie sollte mit einem zu erlassenden Preßgesetze eintreten. Am 13. März fand wieder eine große Volksversammlung unter den Zelten statt und der erste Zusammenstoß zwischen dem bereit gehaltenen Militair und dem Volke folgte. Der 14. März verlief ziemlich ruhig. Der Magistrat von Berlin überreichte dem Könige eine Adresse, in welcher um ein Preßgesetz, die Berufung des Vereinigten Landtags, Veränderung der Wahlart, Steuerbewilligungsrecht und Abstimmung nach einfacher Stim-

menmehrheit für denselben gebeten wurde. Der König erwiderte: Er fühle die Bedeutung des Augenblicks; es sei die erste Adresse, welche er in dieser bewegten Zeit von Hand zu Hand entgegen nehme und es sei ihm ein angenehmes Gefühl, daß sie von seiner lieben Vaterstadt Berlin komme, die sich auch in dieser Zeit der Bewegung in erfreulicher Weise bewährt habe. Wenn es ringsum koche, dürfe man freilich nicht erwarten, daß hier allein die Stimmung unter dem Gefrierpunkt stehe. Die Ordnung sei nicht erheblich zerstört worden und selbst der gestrige Abend könne dies Anerkenntniß nicht wesentlich trüben. Was die Adresse selbst betreffe, so könne er nicht, wie es in andern Ländern Sitte sei, auf dieselbe in wohlstylisirter Rede antworten, nur im Conversationstone wolle er einige Worte erwidern. Zunächst freue er sich, auf die Hauptbitte erwidern zu können, daß sie bereits gewährt sei. Die Einberufung des Vereinigten Landtags (zum 27. April) sei seit mehreren Tagen beschlossen und das Berufungspatent bereits vollzogen. Mit Zuversicht sehe er dessen naher Versammlung entgegen, da echt preußische Gesinnung in den Tagen der Gefahr am Wenigsten fehlen werde. Mit vollster Offenheit und vollstem Vertrauen werde er dem Landtage entgegen treten. Seine Loosung sei: „Freie Völker, freie Fürsten!" Nur wenn beide frei seien, könne die wahre Wohlfahrt gedeihen. Die andere Bitte könne nur durch den Landtag ihre Lösung erhalten; ein näheres Eingehen sei deßhalb unnöthig. Doch einen Ausdruck der Adresse müsse er erwähnen, denjenigen nämlich, welcher gegen die allmählige Entwickelung der Verfassung gerichtet sei. Diesem könne er nicht unbedingt beitreten. Es gebe gewisse Dinge, die sich nicht übereilen ließen, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, sie auf den Kopf zu stellen. Nicht in sechs Wochen dürfe man ein Haus bauen, welches zu bauen anderthalb Jahre erfordere; auch nicht auf Sand dürfe man es bauen, wenn es bestehen solle. „Kühn und bedächtig," das seien die Losungsworte jedes guten Feldherrn, ungestraft dürfen sie nicht getrennt, nicht das eine über das andere vergessen werden. Das wolle er auch nicht vergessen — die gute alte deutsche Ordnung dürfe nicht unbeachtet bleiben; auch die Gliederung der Stände sei deutsch, wer dagegen anstrebe, der setze sich Gefahren aus. Ebenso komme der Besitz als althergebrachte Grundlage der Standschaft in Betracht. Doch Alles dieses könne nur mit dem Landtage erledigt werden. Wie er ihm vertraue, so möge auch das Volk demselben vertrauen und dadurch eine recht innige Vereinigung der Regierung, der Stände und des Volkes erwirken. Diese Einigkeit müsse das höchste Ziel des Strebens sein, bis zum Landtag, während des Landtags. Nur durch festes Zusammenhalten könne übrigens das Unheil vom deutschen Vaterlande abgewendet werden, welches

der Revolutionskrieg über dasselbe gebracht habe. Er möchte die Verantwortlichkeit des Zwiespalts nicht über sich nehmen. Was übrigens Deutschland beträfe, so liege dessen Schicksal nicht in seiner Hand. Alles aber, was seine Kraft vermöge, wolle er redlichst und ernstlichst anwenden, damit auch diese Zeit der Krisis zu dessen Einigkeit, Kraft und Größe ausschlage; sie liege ihm so am Herzen, als diejenige Preußens.

Es folgte nun das Patent wegen des so vielfach verlangten Zusammentritts des Vereinigten Landtags. „Weil Wir," sagte der König in demselben, „in so großen und entscheidenden Epochen, wie die gegenwärtige, Uns nur in Vereinigung mit Unsern Ständen stark fühlen, haben Wir beschlossen, den Vereinigten Landtag einzuberufen."

Am 15. März stellte sich der politische Charakter der Bewegung schon deutlicher heraus, zumal als die Nachricht von der Revolution in Wien und dem Sturze Metternichs eintraf; früher hatte großentheils nur Noth und Arbeitsmangel die niedere Klasse des Volkes in Aufregung gesetzt. Mit täglich wachsender Gewalt umbraus'te der Sturm das königliche Schloß; am 16. Abends 6 Uhr war der Staatsrath um den König versammelt worden; er hielt seine letzte Sitzung und empfahl Preßfreiheit und die Einberufung des Vereinigten Landtags schon zum 2. April. Am folgenden Tage, am 17. März, erschien das Gesetz über die Presse noch von dem alten Ministerium v. Rother, Eichhorn, v. Thile, v. Savigny u. s. w. unterzeichnet, das noch immer nicht an einen Rücktritt dachte, obwohl es nirgends Vertrauen fand. Die Männer, die noch bis Tags zuvor jeder Freiheit, auch der gemäßigsten, den beharrlichsten Widerstand geleistet hatten, konnten ja unmöglich über Nacht so vollständig ihre Ansichten in das Gegentheil umgewandelt haben. Die Censur wurde durch das neue Gesetz aufgehoben und die Entscheidung über Preß-Vergehen oder Verbrechen sollte künftig den ordentlichen Gerichten zustehen. Für alle periodisch erscheinenden Schriften, ausgenommen die reinen Fachwerke, wurden Cautionen angeordnet.

Gleichzeitig erschien eine Abordnung von Cöln und erklärte den Fortbestand des preußischen Königthums in den Rheinlanden für gefährdet, wenn nicht, auf breitester Grundlage beruhend, freisinnigste Aenderungen im Staatswesen sofort bewilligt würden. Noch schroffer trat eine Deputation von Trier auf. Aus vielen großen Städten, namentlich aber auch aus Breslau, trafen höchst trübe Nachrichten ein.

Am Morgen des 18. hatten die rheinischen Abgeordneten nochmals eine Audienz beim Könige; dieser gewährte Alles, was sie verlangten. Auch Berliner Stadtverordnete waren mit ihnen im Schlosse gewesen und brachten um 1 Uhr den versammelten Stadtverordneten und der harren-

den Menge die frohe Botschaft: „Die Presse ist frei; die Verfassung wird in freisinnigster Weise geändert; ein Patent mit weitern Zugeständnissen ist soeben zur Druckerei gegangen!" So rief Einer dem Andern jubelnd zu. Da erschien bald nachher um 2 Uhr ein Extrablatt der Preußischen Allgemeinen Zeitung mit dem folgenden Königlichen Patente:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Als Wir am 14. d. M. Unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. beriefen, um vereint mit ihnen diejenigen Maßregeln zu beschließen, welche die, Unseren deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen nothwendig bedingt, konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andererseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden. Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß, finden Wir Uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welches die Vorschläge sind, die Wir Unsern deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben.

Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Vereine der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen.

Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung und werden beantragen, solche im Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welcher Unsere — Preußens Heere — in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeeren sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Heer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte den deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde.

Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den deutschen Regierungen.

Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande.

Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den Gewerbfleiß seiner Bewohner lähme; Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maß und Gewicht, gleicher Münzfuß und gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge.

Wir schlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantien gegen Mißbrauch für das gesammte deutsche Vaterland.

Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unsern Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteste Mitwirkung Unserer deutschen Bundesgenossen und des gesammten deutschen Volkes, welches Wir mit Freuden durch Einverleibung Unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraus-

setzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist.

Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung Unserer Absichten, ja, daß schon deren Anbahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu Unserm großen Schmerze das deutsche Vaterland erfüllt, die Verkehr und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen droht, — ja, Wir hoffen, daß jene Maßregeln Deutschland in sich stark, nach außen geachtet machen werden, damit in seinen vereinigten Kräften Europa die sicherste Gewähr eines dauernden, gesegneten Friedens finden möge.

Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unsern Staaten Zögerung und Hinderniß finden könne, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir für die Verfassung Unserer Staaten nöthig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des Vereinigten Landtags zu beschleunigen und beauftragen das Staatsministerium, diese Einberufung auf Sonntag den 2. April d. J. zu bewirken."

Auch dieses Patent hatte nächst dem Könige noch das bisherige Ministerium Mühler, v. Rother, Eichhorn, v. Thile, v. Savigny, v. Bodelschwingh, Graf zu Stolberg, Uhden, Frhr. v. Canitz, v. Düesberg und v. Rohr unterzeichnet.

Der Jubel war allgemein; das war weit mehr, als der größte Theil des Volkes gewünscht, gehofft hatte. Nahmen Viele auch daran Anstoß, daß immer noch das alte Ministerium im Amte war, so überwog doch das Vertrauen zum Könige das Mißtrauen gegen dieses. Alles strömte nach dem Schlosse, dem Könige Dank zu bezeugen. Derselbe erschien auf dem Schloßbalkon; er konnte nicht zu Worte kommen vor dem Jubel und den schallenden Lebehochs der auf dem Schloßplatze versammelten unabsehbaren Menge; nur mit freundlichem Winken der Hand konnte der hohe Herr seinen Dank, seine Freude bezeugen. Als der Jubel nicht enden wollte, trat der Minister v. Bodelschwingh auf den Balkon und forderte das Volk zum Nachhausegehen auf. Das war ein herber Mißton. Bodelschwingh, sonst so hoch verdient, aber königlicher Commissarius auf dem Vereinigten Landtage, erinnerte an das alte Ministerium. Officiere forderten gleichfalls zum Nachhausegehen auf; einer wurde in das Schloßportal zurückgedrängt; — das im Schloßhofe versammelte Militair nahm eine kriegerische Haltung an. Der Andrang des Volkes wird größer und größer; an der Stechbahn, seitwärts des Schlosses, reiten Dragoner auf. Es wird gerufen: „Zurück mit dem Militair!" Da fallen die verhängnißvollen beiden Schüsse. Der Ruf: „Verrath!" durchzittert die Luft. Ein Officier tritt sogleich an die Vordersten heran und erklärt, es seien zufällig zwei Gewehre losgegangen, jedoch in die Luft, es könne kein Schade geschehen sein. Der Redakteur Curtius umklammert die Knie des Generals v. Möllendorf, der zu Pferde vor dem Schloßportale hält und fleht ihn an, als guter märkischer Edelmann

kein Unglück über Berlin zu bringen. Der General erwidert, so viel an ihm sei, solle dies sicher nicht geschehen; zurückgehen könnten aber die Truppen nicht. Die Dragoner bei der Stechbahn, in der nächsten Nähe des Generals, machen schon von der blanken Waffe gegen das vordrängende Volk Gebrauch; das Unglück, das Furchtbare ist da: der Kampf zwischen dem Militair und dem Volke beginnt, ein schrecklicher, erbitterter Kampf zwischen den Söhnen eines Landes, zwischen den Kindern eines Volkes. Die Furien der Revolution sind entfesselt und es folgen Blut- und Trauerscenen gräßlicher Art bis in die Nacht. Mitten unter den Schrecknissen derselben erläßt der König den Aufruf:

„An Meine lieben Berliner!

Durch Mein Einberufungspatent vom heutigen Tage habt Ihr das Pfand der treuen Gesinnung Eures Königs zu Euch und zum gesammten deutschen Vaterland empfangen. Noch war der Jubel, mit dem unzählige treue Herzen Mich begrüßt hatten, nicht verhallt, so mischte ein Haufe Ruhestörer aufrührerische und freche Forderungen ein, und vergrößerte sich in dem Maße, als die Wohlgesinnten sich entfernten. Da ihr ungestümes Vordringen bis in's Portal des Schlosses mit Recht arge Absichten befürchten ließ und Beleidigungen wider Meine tapfern und treuen Soldaten ausgestoßen wurden, mußte der Platz durch Cavallerie im Schritt und mit eingesteckter Waffe gesäubert werden, und zwei Gewehre der Infanterie entluden sich von selbst, Gottlob! ohne irgend Jemand zu treffen. Eine Rotte von Bösewichtern, meist aus Fremden bestehend, die sich seit einer Woche, obgleich aufgesucht, doch zu verbergen gewußt hatte, hat diesen Umstand im Sinne ihrer argen Pläne durch augenscheinliche Lüge verdreht und die erhitzten Gemüther von vielen Meiner treuen und lieben Berliner mit Rachegedanken um vermeintlich vergossenes Blut erfüllt, und ist so zum gräulichen Urheber von Blutvergießen geworden. Meine Truppen, Eure Brüder und Landsleute, haben erst dann von der Waffe Gebrauch gemacht, als sie durch viele Schüsse aus der Königsstraße dazu gezwungen wurden. Das siegreiche Vordringen der Truppen war die Folge davon.

An Euch, Einwohner Meiner geliebten Vaterstadt, ist es jetzt, größerm Unheil vorzubeugen. Erkennt, Euer König und treuester Freund beschwört Euch darum, bei Allem, was Euch heilig ist, den unseligen Irrthum! Kehrt zum Frieden zurück, räumt die Barrikaden, die noch stehen, hinweg, und entsendet an Mich Männer, voll des echten alten Berliner Geistes, mit Worten, wie sie sich Eurem Könige gegenüber geziemen, und Ich gebe Euch Mein königliches Wort, daß alle Straßen und Plätze sogleich von den Truppen geräumt werden sollen und die militairische Besetzung nur auf die nothwendigen Gebäude des Schlosses, des Zeughauses und weniger anderer, und auch da nur auf kurze Zeit, beschränkt werden wird. Hört die väterliche Stimme Eures Königs, Bewohner Meines treuen und schönen Berlins, und vergesset das Geschehene, wie Ich es vergessen will und werde in Meinem Herzen, um der großen Zukunft willen, die, unter dem Friedenssegen Gottes, für Preußen, und durch Preußen für Deutschland anbrechen wird.

Eure liebreiche Königin und wahrhaft treue Mutter und Freundin, die sehr leidend darnieder liegt, vereint ihre innigen thränenreichen Bitten mit den Meinigen.

Geschrieben in der Nacht vom 18.—19. März 1848.

Friedrich Wilhelm.“

Der Kampf, der bis gegen den Morgen gewüthet, ruhet. Es war

Sonntag, aber kein stiller, friedlicher Sabbath; statt zum Gebet und Gottesdienst zu laden, heulten noch die Sturmglocken von einzelnen Thürmen und die große Stadt rauschte von Waffenklang und kriegerischer Bewegung, wie ein Feldlager. Da gab der König gegen 10 Uhr den Befehl zum Abzuge der Truppen. Nachmittags um 2 Uhr erfolgte die Entlassung des bisherigen Ministeriums. Graf v. Arnim-Boytzenburg wurde an die Spitze des neuen berufen, so wie zum Minister der auswärtigen und der Verfassungsangelegenheiten, Graf v. Schwerin zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Landschaftsrath v. Auerswald zum Minister des Innern ernannt. Die Justizminister v. Savigny und Uhden, die Minister Graf zu Stolberg und von Rohr sollten vorläufig noch im Amte bleiben.

Die Hauptstadt jubelte von Neuem. Der Friede kehrte nach und nach wieder, wenn auch, nach dem furchtbaren Sturme noch unruhig bewegt, und der König verlieh, „da er in seinem Herzen vergeben und vergessen habe," eine allgemeine Amnestie für alle begangenen politischen Vergehen und Verbrechen, „weil er die neu anbrechende große Zukunft unseres Vaterlandes nicht durch schmerzliche Rückblicke getrübt wissen wolle."

Ein königlicher Erlaß vom 20. März verkündete auch den Rücktritt der Justizminister v. Savigny und Uhden; Dr. Bornemann, der ehemalige Vorsitzende des Ober-Censurgerichts, wurde ihr Nachfolger und der Präsident der Cölner Handelskammer, Camphausen, wurde gleichfalls als Minister berufen, erhielt am 29. März den Vorsitz des Ministeriums, in welches noch Heinrich v. Arnim, v. Auerswald, Hansemann und v. Reyher eintraten.

Das Volk hatte dem Könige in den letzten Tagen, deren Geschichte mit Schmerz und Schauder erfüllt, viel, sehr viel abgerungen, mehr, als man je gehofft, gewünscht hatte, mehr auch, als dem Heile des Einzelnen wie dem des Ganzen entsprach; — wir erinnern nur an die allgemeine Volksbewaffnung. „Aber ein großes, freies Geschenk," sagt v. Radowitz, „konnte er Preußen und Deutschland noch machen aus dem Schatze seiner Machtvollkommenheit und seines aufopfernden, patriotischen Herzens." Und Friedrich Wilhelms königlicher Geist war dazu entschlossen, freiwillig, Niemand zwang ihn.

Am 21. März, Vormittags 9 Uhr, erschien die Proklamation:

„An die deutsche Nation! Eine neue glorreiche Geschichte hebt mit dem heutigen Tage für Euch an. Ihr seid fortan wieder eine einige große Nation, stark, frei und mächtig im Herzen von Europa. Preußens Friedrich Wilhelm IV. hat sich, im Vertrauen auf Euren heldenmüthigen Beistand und Eure geistige Wiedergeburt, zur Rettung Deutschlands an die Spitze des Gesammtvaterlands gestellt. Ihr werdet ihn mit den alten ehrwürdigen Farben deutscher Nation noch heute zu Pferd in Eurer Mitte erblicken.

Heil und Segen dem constitutionellen Fürsten, dem Führer des gesammten deutschen Volkes, dem neuen Könige der freien wiedergebornen deutschen Nation!"

So stellte sich jetzt der König mit seinem Volke, wie einst in den Freiheitskriegen, an die Spitze Deutschlands, es in der furchtbar bewegten und gefahrvollen Zeit zu schirmen, zu schützen und zu führen. Alsbald erschien die von dem Könige und den Ministern unterzeichnete königliche Proklamation:

„An Mein Volk und an die deutsche Nation! Mit Vertrauen sprach der König vor fünfunddreißig Jahren in den Tagen hoher Gefahr zu seinem Volke, und sein Vertrauen ward nicht zu Schanden; der König, mit seinem Volke vereint, rettete Preußen und Deutschland von Schmach und Erniedrigung.

Mit Vertrauen spreche Ich heute, im Augenblicke, wo das Vaterland in höchster Gefahr schwebt, zu der deutschen Nation, unter deren edelste Stämme Mein Volk mit Stolz sich rechnen darf. Deutschland ist von innerer Gährung ergriffen und kann durch äußere Gefahr von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten, dringenden Gefahr kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter einer Leitung hervorgehen.

Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. Mein Volk, das die Gefahr nicht scheut, wird Mich nicht verlassen, und Deutschland wird sich Mir mit Vertrauen anschließen. Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reiches gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf.

Als Mittel und gesetzliches Organ, um im Vereine mit Meinem Volke zur Rettung und Beruhigung Deutschlands voranzugehen, bietet sich der auf den 2. April bereits einberufene Landtag dar. Ich beabsichtige in einer unverzüglich näher zu erwägenden Form, den Fürsten und Ständen Deutschlands die Gelegenheit zu eröffnen, mit Organen dieses Landtages zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zusammen zu treten.

Die auf diese Weise zeitweilig sich bildende deutsche Ständeversammlung wird in gemeinsamer, freier Berathung das Erforderliche in der gemeinsamen, innern und äußern Gefahr ohne Verzug vorkehren. Was heute vor Allem Noth thut, ist 1) Aufstellung eines allgemeinen deutschen volksthümlichen Bundesheeres, 2) bewaffnete Neutralitäts-Erklärung.

Solche vaterländische Richtung und Erklärung werden Europa Achtung einflößen vor der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Gebietes deutscher Zunge und deutschen Namens. Nur Eintracht und Stärke vermögen heute den Frieden in unserm schönen, durch Handel und Gewerbe blühenden Gesammt-Vaterlande zu erhalten.

Gleichzeitig mit den Maßregeln zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr wird die deutsche Ständeversammlung über die Wiedergeburt und Gründung eines neuen Deutschlands berathen, eines einigen, nicht einförmigen Deutschlands, einer Einheit in der Verschiedenheit, einer Einheit mit Freiheit.

Allgemeine Einführung wahrer constitutioneller Verfassungen mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzelstaaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafsachen auf Geschwornengerichte gestützt; gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiösen Glaubensbekenntnisse und eine wahrhaft volksthümliche, freisinnige Verwaltung werden allein solche höhere und innere Einheit zu bewirken und zu befestigen im Stande sein."

Um 10 Uhr begann der König, geschmückt mit den deutschen Farben

und unter Vortragung einer deutschen Fahne seinen Zug durch die Stadt. Sein Gefühl, sein reines, edles, königliches Herz, strömte über; er sann den höchsten Idealen der deutschen Nation nach. Wurden sie später auch nicht einmal nur annähernd erreicht: es war nicht seine Schuld; es war die des deutschen Volkes selber, nämlich der wüsten Zerfahrenheit und Zerrissenheit der Parteien.

Im innern Schloßhofe sprach der König:

„Es ist keine Usurpation von Mir, wenn Ich Mich zur Rettung der deutschen Freiheit und Einheit berufen fühle. Ich schwöre zu Gott, daß Ich keine Fürsten vom Throne stoßen will, aber Deutschlands Einheit und Freiheit will ich schützen; diese ist bedroht. Es hat sich plötzlich in einigen Theilen von Deutschland Untreue gezeigt, nicht gegen Mich, — denn Ich rede hier nicht von Mir — sondern gegen Deutschland. Die deutsche Einheit und Freiheit muß geschirmt werden durch deutsche Treue. Soll Deutschland in diesem Augenblicke nicht verloren gehen, so muß Ich, als Deutschlands mächtigster Fürst, Mich an die Spitze der ganzen Bewegung setzen. Ich hoffe alle Deutschen werden sich um Mich schaaren. Ich schwöre es, Ich will nichts, als das vereinigte Deutschland auf den Grundlagen einer aufrichtigen constitutionellen deutschen Verfassung."

Es war ein Triumphzug, Freude und Jubel überall. Oft hielt der König an, um zu sprechen, so auch an der Königswache vor den salutirenden Bürgern. Da rief eine Stimme: Es lebe der Kaiser von Deutschland. „Nicht doch," erwiderte der König unwillig, das ist nicht Mein Wille, das such' Ich nicht!" Und — er hat auch hierin sein Wort gehalten.

Vielfach wurde dem Könige zugerufen: das Volk sei nicht gegen ihn, sondern gegen diejenigen gewesen, die ihn getäuscht. Diese hätten das Geschehene zu verantworten. Viel Volk umdrängte den König und er reichte seine Hände fortwährend zum Kuß und Druck. Auch die edle Königin feierte man und es wurden ihr vielfache Lebehochs gebracht. An dem Universitätsgebäude hielt der König länger denn anderswo; und hier war es, wo derselbe zu den in Waffen versammelten Studirenden sprach:

„Mein Herz schlägt hoch, daß es Meine Hauptstadt ist, in der sich eine so kräftige Gesinnung bewährt hat. Der heutige Tag ist ein großer, unvergeßlicher, entscheidender. In Ihnen, Meine Herren, steckt eine große Zukunft, und wenn Sie in der Mitte oder am Ziele Ihres Lebens zurückblicken auf dasselbe, so bleiben Sie doch ja des heutigen Tages eingedenk. Ich trage Farben, die nicht Mein sind; aber Ich will damit nichts usurpiren, Ich will keine Krone, keine Herrschaft, Ich will Deutschlands Freiheit, Deutschlands Einigkeit, Ich will Ordnung, das schwöre Ich zu Gott. Ich habe nur gethan, was in der deutschen Geschichte schon oft geschehen ist, daß in den Zeiten der Noth mächtige Fürsten und Herzöge, wenn die Ordnung niedergetreten war, das Banner ergriffen und sich an die Spitze des ganzen Volkes gestellt haben; und Ich glaube, daß die Herzen der Fürsten Mir entgegenschlagen und der Wille des Volkes mich unterstützen werde. Merken Sie sich das, Meine Herren, schreiben Sie es auf, daß Ich nichts usurpiren, nichts will, als deutsche Freiheit und Einheit."

Und vor dem kölnischen Rathhause sprach der König:

„Bürger, Ich weiß es wohl, daß Ich nicht stark bin durch die Waffen Meines gewiß starken und tapfern Heeres, daß Ich nicht stark bin durch Meinen gefüllten Schatz, sondern nur durch die Herzen und die Treue Meines Volkes. Und nicht wahr, diese Herzen, diese Treue werdet Ihr Mir schenken! Ich schwöre es Euch, Ich will nur das Gute für Euch und für Deutschland.“

Am 2. April wurde der Vereinigte Landtag durch den Staatsminister Camphausen im Namen des Königs eröffnet und als seine Aufgabe die Grundsteinlegung einer wahren constitutionellen Verfassung bezeichnet. Der Landtag währte nur acht Tage; die neue Zeit verlangte eine neue Vertretung, und so konnte er auch weiter nichts thun, als diese vorbereiten, und durch das, von ihm berathene Wahlgesetz den gesetzlichen Uebergang aus der zu Recht bestehenden Verfassung zur neuen zu vermitteln.

Zur Erleichterung der ärmeren Klassen erschien am 4. April die „Provisorische Verordnung, die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer betreffend“, von welcher Handarbeiter, Tagelöhner u. s. w. befreit sein sollten. Am 6. April erließ der König nach Zustimmung des Vereinigten Landtags die „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung“:

§. 1. erweiterte die durch das Gesetz vom 17. März gegebene Preßfreiheit dahin, daß auch die Cautionsbestellung aufgehoben wurde. §. 2. „Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und es wird jeder durch Ausnahmsgesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen, so wie bei politischen und Preßvergehen die Zuständigkeit der Geschwornengerichte ein.“ §. 3. „Die Verordnung vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte, so wie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren treten in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft.“ §. 4. „Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, in sofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden. Ebenso sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen. Alle, das freie Vereinigungsrecht beschränkenden noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.“ §. 5. „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.“ §. 6. „Den künftigen Vertretern des Volkes soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.“

Am 8. April 1848 erschien das „Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung.“ Es bestimmte:

§. 1. „Jeder Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren

hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht." §. 2. „Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirk vereinigt. In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind. Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen." §. 3. „Jeder ist nur in dem Wahlbezirke zum Wahlmanne wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist." §. 4. „Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen." §. 5. „Jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1), ist im ganzen Bereiche des Staates zum Abgeordneten wählbar." §. 6. „Für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll ein Abgeordneter und ein Stellvertreter gewählt werden. Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzigtausend Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzigtausend Seelen ein Abgeordneter hinzu, so daß für hunderttausend Seelen drei, für hundertvierzigtausend Seelen vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden." §. 7. „Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung." §. 8. „In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeindeeinrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen. Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet." §. 9. „Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises. Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugrenzen haben." §. 10. „Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden." §. 11. „Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung." §. 13. „Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben."

Nachdem der Vereinigte Landtag in Folge einer meisterhaften Rede des Frhrn. v. Vincke noch eine Anleihe zur Hebung des Handels und Gewerbefleißes genehmigt hatte, wurde derselbe am 10. April geschlossen,

um der Nationalversammlung Platz zu machen; nur wenig mehr als ein Jahr war ihm zu seiner Wirksamkeit vergönnt gewesen.

Am 22. Mai wurde im weißen Saale des königlichen Schlosses zu Berlin von dem Könige in Person die Nationalversammlung mit folgender Thronrede eröffnet:

„Meine Herren Abgeordneten! Mit freudigem Ernste begrüße Ich eine Versammlung, welche, aus allgemeiner Volkswahl hervorgegangen, berufen ist, mit Mir eine Verfassung zu vereinbaren, die einen neuen Abschnitt in der Geschichte Preußens und Deutschlands bezeichnen wird. Sie werden, davon bin Ich überzeugt, indem Sie das Werk beginnen, die doppelte Aufgabe sich stellen, dem Volke eine ausgedehnte Theilnahme an den Angelegenheiten des Staats zu sichern und zugleich die Bande enger zu schließen, welche seit mehr als vier Jahrhunderten Mein Haus mit den Geschicken dieses Landes unzertrennlich verwoben haben. Den Entwurf der Verfassung wird Meine Regierung Ihnen vorlegen. Mit Ihnen zugleich haben sich in Frankfurt a. M. die Vertreter des ganzen deutschen Volkes versammelt. Gern hätte Ich das Ergebniß dieser Versammlung abgewartet, bevor Ich die Vertreter Meines getreuen Volkes zusammenberief. Das dringende Bedürfniß baldiger Feststellung des öffentlichen Rechtszustandes in unserm engern Vaterlande hat dies nicht gestattet. Die Einheit Deutschlands ist Mein unverrückbares Ziel, zu dessen Erreichung Ich Ihrer Mitwirkung Mich versichert halte. Die innere Ruhe des Landes beginnt sich zu befestigen. Die völlige Wiederherstellung des Vertrauens, mit ihr die Belebung des Verkehrs und der gewerblichen Thätigkeit ist wesentlich von dem Erfolge Ihrer Wirksamkeit abhängig. Mehrseitige Anstrengungen sind gemacht worden, um während der Stockung in vielen Gewerben Gelegenheit zur Arbeit zu schaffen. Sie müssen fortgesetzt und ausgedehnt werden. Bis jetzt hat der gestiegene Geldbedarf die Ersparnisse der Vergangenheit noch nicht erschöpft. Meinen Bemühungen, den Wünschen der polnischen Bevölkerung der Provinz Posen durch organische Einrichtungen zu entsprechen, ist es nicht gelungen, eine Auflehnung zu verhindern, die, so tief Ich sie beklage, Mich nicht abgehalten hat, den eingeschlagenen Weg unter nothwendiger Berücksichtigung der Ansprüche der deutschen Nationalität zu verfolgen. Ungeachtet der großen Erschütterungen der letzten Monate sind die friedlichen Beziehungen Meiner Regierung zu den fremden Mächten nur an einem Punkte gestört worden. Ich darf Mich der Hoffnung überlassen, daß eine gern angenommene freundliche Vermittelung wesentlich dazu beitragen werde, die Beendigung eines Kampfes zu beschleunigen, zu dem Preußen nicht herausgefordert hat, den Ich aber als deutscher Bundesfürst aufzunehmen nicht anstehen durfte, als die Marken des gemeinsamen Vaterlandes bedroht erschienen und der Ruf zur Wahrung eines anerkannten Rechts an Mich erging. Meine Politik wird sich auch in diesem Falle als eine uneigennützige und friedliche bewähren, eine Politik, der Ich, im innigen Vereine mit Deutschland, treu zu bleiben entschlossen bin.“

Zum Präsidenten der Nationalversammlung wurde der Abgeordnete Kaufmann Milde aus Breslau mit 204 gegen 168 Stimmen, welche der Abgeordnete Waldeck erhielt; zu Vice-Präsidenten wurden Advokat-Anwalt Esser und Ober-Tribunalsrath Waldeck erwählt.

Schon in der Sitzung vom 30. Mai wurde in der Nationalversammlung, die im Ganzen wenig Charakter, wenig Talent, vor Allem aber wenig tüchtige Gesinnung besaß, zum Theil Tagelöhner, Häusler, Bauern,

Handwerker zu ihren Mitgliedern zählte, von denen manche nicht einmal des Schreibens kundig waren, der Versuch gemacht, die Versammlung, unter Abweisung der Vereinbarung mit der Krone, so lange für unauflösbar zu erklären, bis sie die Verfassungsfrage Preußens gelöst habe. Dem trat der Ministerpräsident Camphausen entschieden entgegen. Das Ministerium, sagte er, welches aus den Märzereignissen hervorgegangen sei, verkenne die Bedeutung der Begebenheiten nicht, auf denen es beruhe. Es halte dieselben wesentlich für die Umgestaltung des ganzen preußischen Staatswesens, für welche jetzt die verfassungsmäßigen Formen festgestellt werden sollten; aber es erkenne dies nicht in dem Sinne an, daß durch jene Begebenheit plötzlich aufgehört habe, rechtlich und gesetzlich zu bestehen, was bis dahin das Grundwesen des Preußischen Staates ausgemacht, und daß das Neue nicht zugleich durch einen organischen Anschluß an die Vergangenheit hervorgehen solle. Die ausgesprochene Politik dieses Ministeriums war die der Vermittelung solcher Gegensätze.

Am 8. Juni erschien auch der aus London zurückgekehrte Prinz von Preußen, als erwähltes Mitglied für den wirsitzer Kreis, in der Nationalversammlung, die er herzlich willkommen hieß. Die hohe Aufgabe dieser Versammlung sei, fuhr er fort, mit dem Könige die neue Verfassung zu vereinbaren, indem sie für die Zukunft des Volkes und seiner Könige die große Grundlage schaffen und die vom Könige vorgezeichnete constitutionelle Regierungsform berathen solle. Es sei dies ein hoher Beruf und je höher der Beruf, desto heiliger müsse auch die Gesinnung sein, in der er geübt werde. Sein Charakter liege der Versammlung offen vor. So stehe er in ihrer Mitte und wünsche, daß sein Erscheinen ein günstiges sein werde. Seine andern Geschäfte erlaubten ihm nicht, diesen Sitzungen öfter beizuwohnen; er ersuche daher die Versammlung, seinen Stellvertreter einzuberufen. Schließen wolle er mit dem Ausrufe: Mit Gott für König und Vaterland!

Die Revolution verfiel in Berlin schon jetzt ihrem eigenen Fluche; die Herrschaft des Gesetzes war gestürzt; der Pöbel gewann immer mehr die Oberhand. Das Zeughaus wurde erstürmt, von Räubern und Dieben geplündert und dadurch dem Staate ein Verlust von mehren Millionen zugefügt. Einzelne Abgeordnete und die Minister Camphausen und v. Arnim wurden von den Rotten mißhandelt. Bald trat auch in der Nationalversammlung wüste Leidenschaftlichkeit an die Stelle ruhiger Erwägung, weiser Mäßigung. Die Versammlung, unglücklich zusammengesetzt, weil das Wahlgesetz auf „breitester Grundlage" dem Bildungsstande der großen Masse des aufgeregten Volkes viel zu viel zugetraut hatte, vergeudete ihre Zeit mit persönlichem Gezänk, mit Streitereien über leere Förmlichkeiten,

mit einer Masse unnöthiger, die Aufregung schürender Anträge und müßiger Fragen an die Minister, bewies immer mehr ihre Unfähigkeit, die ihr gestellte Aufgabe, nämlich die Vereinbarung der Verfassung, würdig zu lösen. Sie ließ sich von einer Anzahl extremer, revolutionairer Geister mit vielleicht republikanischen Gelüsten in ihrer Mehrheit fortreißen und nahm mit 188 gegen 142 Stimmen den Antrag Wachsmuth-Waldeck an, einen Ausschuß für den Entwurf der Verfassung niederzusetzen, dessen Ermessen es überlassen bleiben solle, entweder den vorgelegten Regierungs-Entwurf mit Berücksichtigung der in Beziehung darauf eingegangenen Petitionen zu Grunde zu legen, oder einen neuen dagegen auszuarbeiten. So war eine Vereinbarung über die Verfassung mit der Krone abgewiesen; als ob ein Zustand, durch einseitige Gewalt geschaffen, ein Recht begründen, als ob eine Verfassung, einseitig von dem Volke hergestellt, bindende Kraft haben, dem Volke zum Segen gedeihen könne! — Wen Gott verderben will, den verblendet er. So ging es auch mit der Nationalversammlung. Sie hatte sich auf eine schiefe Ebene gestellt und es mußte nun immer weiter und weiter bergab gehen. In Folge jenes Beschlusses nahmen die Minister v. Arnim, Graf v. Schwerin und Graf v. Canitz, welcher für den General v. Reyher eingetreten war, ihren Abschied, und das Ministerium bestand jetzt aus den Herren Camphausen, v. Auerswald, Bornemann, Hansemann, Frhrn. v. Schreckenstein, v. Patow, welcher das durch den königlichen Erlaß vom 17. April neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhalten hatte, und Frhrn. v. Schleinitz. Am 23. Juni erschien, wegen der zunehmenden Pöbelexcesse, das Gesetz zum Schutz der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung; doch auch dieses Ministerium legte jetzt sein Entlassungsgesuch in die Hände des Königs und am 25. Juni wurde der Ober-Präsident v. Auerswald zum Präsidenten des Staatsministeriums und zugleich interimistisch zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Präsident der Nationalversammlung, Milde, zum Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der General-Landschaftsrath, Abgeordneter Rodbertus, zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Kriminalgerichts-Director Maerker zum Justizminister ernannt. Von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wurde die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten getrennt und für dieselben ein eigenes Ministerium unter dem Stadt-Syndikus, Abgeordneten Gierke, unter Ernennung desselben zum Staatsminister, gebildet. Die Leitung des Ministeriums des Innern erhielt provisorisch der Regierungs-Präsident Kühlwetter; der

Finanzminister Hansemann und der Kriegsminister, Frhr. v. Schrecken-stein, blieben im Amte.

Das Programm des Ministeriums Auerswald unterschied sich nicht wesentlich von dem seiner Vorgänger. „Es wollte," nach seinen Erklärungen, „dauerhafte Begründung der constitutionellen Monarchie, deßhalb Zweikammersystem und gemeinschaftliche Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch die beiden Kammern und den König, zugleich aber Bildung jeder Kammer in einer Weise, durch welche ihr hinreichendes Vertrauen im Volke gesichert werde, darum Begründung der Ersten Kammer auf einer volksthümlicheren Basis, als es in dem Regierungsentwurfe vorgeschlagen war." — „Auf rechtlicher Grundlage," so schließt das Programm, „steht diese Versammlung, steht die Krone; diese Grundlage halten wir fest." Der Kultusminister Rodbertus trat indessen sehr bald wieder zurück, da er in Folge seines demokratischen Standpunktes in Differenzen mit seinen Collegen kam.

Als am 9. August der Antrag des Abgeordneten Stein, die Officiere des Heeres von Seiten des Kriegsministeriums von allen revolutionairen Bestrebungen und Conflikten mit dem Civil fern zu halten, fast einstimmig und das Amendement des Abgeordneten Schultz „denjenigen Officieren, welche mit dem neuen Staatsprincip nicht völlig einverstanden wären, es zur Ehrenpflicht zu machen, aus dem Heere auszuscheiden," mit 180 gegen 179 Stimmen, und als wiederum der Antrag des Abgeordneten Stein, „daß es die dringendste Pflicht der Staatsregierung sei, den in der Sitzung vom 9. August gefaßten Beschluß zur Beruhigung des Landes, so wie zur Vermeidung eines Bruches mit der Landesversammlung ausführen zu lassen," am 7. September mit 219 gegen 152 Stimmen angenommen worden war: trat das Ministerium Auerswald zurück und unter dem 21. September wurde der General der Infanterie v. Pfuel zum Ministerpräsidenten und Kriegsminister, der Oberpräsident der Rheinprovinz, Eichmann, zum Minister des Innern, der Oberpräsident der Provinz Sachsen, v. Bonin, zum Finanzminister ernannt. Der Wirkliche Geh. Rath Graf v. Dönhoff übernahm interimistisch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Justizministeriums wurde einstweilen der Unter-Staats-Secretair Müller betraut, das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten dagegen von dem Minister des Innern und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von dem Finanzminister mit verwaltet.

Am 23. September gab das Ministerium in der Hauptsache dem Stein'schen Antrage vom 7. September nach und am 24. erschien das

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. Am 19. war der Abgeordnete Grabow, aber nur mit 13 Stimmen Mehrheit, wieder zum Präsidenten gewählt worden. Endlich nahm auch in der 73. Sitzung, am 13. Oktober, die Nationalversammlung, durch zahlreiche Petitionen und Adressen dazu gedrängt, die Berathung der Verfassung auf. Am 16. Oktober wurde der Abgeordnete Grabow wieder zum Präsidenten mit 231 von 324 Stimmen erwählt, zu seinen Stellvertretern v. Unruh, Bornemann und Philipps. Als eine am 29. Oktober unter den Zelten beschlossene Petition, wegen der Wiener Ereignisse, am 31. der Versammlung übergeben wurde, belagerten von den Clubs aufgeregte Pöbelhaufen den Sitzungssaal, vernagelten die Thüren und beleidigten thätlich Abgeordnete der rechten Seite; eine souveraine Pöbelherrschaft drohete hereinzubrechen. In der Sitzung vom 2. November, die mit einigen Unterbrechungen von früh 9 Uhr bis Mitternacht währte, zeigte der General v. Pfuel der Versammlung seinen Rücktritt brieflich an und zugleich ging ihr eine Mittheilung des General-Lieutenants Grafen v. Brandenburg zu, wonach derselbe vom Könige mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt sei.

Die Nationalversammlung sandte, nachdem sie den Waldeck-Jacoby'schen Antrag, eine Art Wohlfahrts-Ausschuß einzusetzen, abgelehnt hatte, auf den Antrag der Abgeordneten Berg, Rodbertus und Wachsmuth eine Deputation von 25 ihrer Mitglieder an den König nach Potsdam, um demselben die folgende Adresse zu überreichen:

„Majestät!

In Folge der Benachrichtigung, daß der Graf Brandenburg mit der Bildung eines neuen Kabinets beauftragt ist, hat die Nationalversammlung in ihrer heutigen Sitzung den Beschluß gefaßt, aus ihrer Mitte eine Deputation an Ew. Majestät zu entsenden, um Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß dieser Schritt Ew. Majestät die größte Besorgniß im Volke erregt, und unabsehbares Unglück über das Land zu bringen droht. Schon seit Wochen haben unheilvolle Gerüchte Ew. Majestät getreues Volk über die Absichten der Reaktion erschreckt, und die Ernennung des jetzt abgetretenen Ministeriums hat die Gerüchte nicht zu schwächen vermocht. Eine Regierung unter den Auspicien des Grafen Brandenburg, welche wiederum ohne Aussicht ist, eine Majorität in der Nationalversammlung und Vertrauen im Lande zu gewinnen, würde die Aufregung unzweifelhaft zum Ausbruch steigern und unendlich traurige, an das Geschick eines Nachbarlandes erinnernde Folgen für Ew. Majestät Hauptstadt und Land nach sich ziehen. — Ew. Majestät sind von Ihren bisherigen Räthen über den Zustand des Landes nicht wohl unterrichtet worden, wenn man Ihnen diese Gefahr verschwiegen hat. Wir legen daher die eben so ehrfurchtsvolle als dringende Bitte an Ew. Majestät Herz, ein Herz, welches stets für das Wohl des Volkes geschlagen hat, dem Lande durch ein volksthümliches Ministerium eine neue Bürgschaft dafür zu geben, daß Ew. Majestät und die Wünsche des Volkes im Einklange stehen."

Diese Abordnung konnte am 2. November, weil kein Minister in Potsdam anwesend war, erst Abends 9 Uhr Vortritt erhalten und der König nahm sie wohlwollend auf. Als er jedoch dieselbe nach dem Vortrage der Adresse ohne weitere Erwiderung entließ und auf die ungehörige, vorlaute Bemerkung des Abgeordneten Johann Jacoby, daß sie auch beauftragt wären, dem Könige über die Lage des Landes Mittheilung zu machen und ob er sie nicht anhören wolle, mit „Nein" antwortete, schleuderte ihm dieser die freche Bemerkung ins Gesicht: „Das ist eben das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen." Mehre Abgeordnete richteten sogleich die Bitte an den König, das maßlose Betragen eines Abgeordneten nicht der ganzen Versammlung entgelten zu lassen und erhielten darauf die Zusicherung, daß der König nur wegen Abwesenheit der Minister sich nicht in weitere Erörterungen habe einlassen wollen.

In der Nachmittagssitzung des 3. Novembers nahm die Nationalversammlung die Antwort des Königs entgegen, worin sie derselbe auf sein constitutionelles Recht und darauf verwies, wie wenig es angemessen sei, ohne die Handlungen des neuen Ministerpräsidenten abzuwarten, ihr Mißtrauen gegen denselben zu erklären. „Mit Genugthuung haben Wir," schließt die königliche Botschaft, „aus der Adresse das Anerkenntniß entnommen, daß Unser Herz stets für das Wohl des Volkes warm geschlagen hat. Das Wohl des Volkes bleibt stets das einzige Ziel Unseres Strebens und hoffen Wir, daß die gewissenhafte Verfolgung desselben stets im Einklange mit den Wünschen des Volkes bleiben wird, und rechnen dabei auf die kräftigste Unterstützung der Vertreter desselben."

Als Antwort hierauf stellten die Abgeordneten Waldeck, Schulz-Wanzleben, Jacoby und Temme den dringlichen Antrag: „Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen: Sofort durch das Plenum eine Commission von 24 Mitgliedern in der bei der Wahl des Präsidenten vorgeschriebenen Art zu erwählen, und derselben den Auftrag zu ertheilen, die bedrohliche Lage des Landes in Berathung zu nehmen, und darauf bezügliche geeignete Vorschläge innerhalb der Competenz der Nationalversammlung zu machen." Ein ähnlicher Antrag war schon Tags zuvor von der äußersten Linken gestellt worden. Indessen die Dringlichkeit wurde auch diesmal mit 247 gegen 114 Stimmen verworfen.

Durch den Königlichen Erlaß vom 8. November wurden als Mitglieder des neugebildeten Kabinets ernannt: 1. Generallieutenant Graf v. Brandenburg zum Ministerpräsidenten, 2. der bisherige Ministerverweser v. Ladenberg zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, 3. der bisherige Direktor im Ministerium des

Innern, Frhr. v. Manteuffel, zum Minister des Innern, 4. Generalmajor v. Strotha zum Kriegsminister. Der bisherige Justizminister Kisker behielt einstweilen die Verwaltung des Justizministeriums, wurde aber bald durch den Präsidenten Rintelen als Justizminister ersetzt. Der Ministerpräsident übernahm gleichzeitig die interimistische Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wie der neuernannte Minister des Innern die des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Mit der Wahrnehmung des Finanz-Ministeriums wurde vorläufig der General-Steuerdirektor Kühne und mit der des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorläufig der Wirkliche Geh. Ober-Finanzrath v. Pommer-Esche beauftragt, für welchen aber später A. v. d. Heydt als Minister eintrat. Die Seele des Ministeriums war schon damals unbedingt der Herr v. Manteuffel. Schnell folgten nun weitere energische Maßregeln zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt; so die militairische Besetzung Berlins durch den General v. Wrangel am 11. November, die Auflösung der Bürgerwehr und die Verkündigung des Belagerungszustandes.

In der 97. Sitzung der Nationalversammlung, am 9. November, erschienen zum ersten Male die neuen Minister und Graf v. Brandenburg trug folgende Königliche Botschaft vor:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König, von Preußen &c. &c. Nachdem schon früher zu wiederholten Malen einzelne Mitglieder der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung wegen ihrer Abstimmung thätlich gemißhandelt worden waren, ist am 31. v. M. von aufgeregten Volkshaufen das Sitzungslokal der Versammlung förmlich belagert und unter Entfaltung der Zeichen der Republik der Versuch gemacht worden, die Abgeordneten durch verbrecherische Demonstrationen einzuschüchtern. Solche beklagenswerthe Ereignisse beweisen nur zu deutlich, daß die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung, aus deren Schoße die Grundlagen einer wahren, die allgemeine Wohlfahrt bedingenden Freiheit hervorgehen sollen, der eigenen Freiheit entbehrt, und daß die Mitglieder dieser Versammlung bei den, zu Unserm tiefen Schmerze nicht selten wiederkehrenden anarchischen Bewegungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin nicht denjenigen Schutz finden, welcher erforderlich ist, um ihre Berathungen vor dem Scheine der Einschüchterung zu bewahren. Die Erfüllung Unseres lebendigen, von dem Lande getheilten Wunsches, daß demselben sobald als möglich, die auf Grund Unserer Verheißungen zu erbauende constitutionelle Verfassung gewährt werde, kann unter solchen Verhältnissen nicht erfolgen, und darf von den Maßregeln nicht abhängig gemacht werden, welche geeignet sind, im gesetzlichen Wege die Ordnung und Ruhe in der Hauptstadt herbeizuführen. Wir finden Uns daher bewogen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu verlegen und haben Unser Staatsministerium beauftragt, die dazu nöthigen Vorkehrungen so schleunig zu treffen, daß die Sitzungen vom 27. d. M. ab in Brandenburg gehalten werden können. Bis dahin wird die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hierdurch vertagt. Wir 'fordern daher die Versammlung auf, ihre Berathungen nach geschehener Verlesung Unserer gegenwärtigen Botschaft sofort ab-

zubrechen und zur Fortsetzung derselben am 27. d. M. in Brandenburg wieder zusammen zu treten.

Gegeben Sanssouci, den 8. November 1848.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg."

Der Präsident v. Unruh fragte nach Verlesung dieser Botschaft die Versammlung: ob die Sitzung sofort zu schließen sei. Graf v. Brandenburg erhob sich; aber es wurde ihm von dem erstern das Wort versagt und erst nach einer Zwischenverhandlung ertheilt, worauf er sich feierlich gegen jede weitere Beschlußfassung verwahrte, weil der König die Vertagung befohlen habe; er verließ darauf mit den übrigen Ministern den Saal und mit ihm viele Abgeordnete, unter ihnen auch die frühern Minister Milde, Kühlwetter und v. Auerswald, der frühere Ministerpräsident. Der Präsident stellte hierauf die Frage: „Beschließt die hohe Versammlung in Folge der eben gehörten Königlichen Botschaft die Sitzung sofort zu schließen?" worauf bei namentlicher Abstimmung mit Ja 30, mit Nein 252 Abgeordnete stimmten; es fehlten 78, der Abstimmung enthielten sich 8, beurlaubt waren 27. Inzwischen waren zwei dringliche Anträge eingegangen, 1. vom Abgeordneten Bornemann: „Die hohe Versammlung möge beschließen, daß das hohe Ministerium zu ersuchen sei, die Zurücknahme der allerhöchsten Botschaft, deren Verlesung die hohe Versammlung gehört hat, schleunigst zu bewirken;" 2. der Antrag der Abgeordneten Waldeck, Wachsmuth, Rodbertus, Gierke u. A.: a. daß die Nationalversammlung für jetzt keine Veranlassung habe, den Sitz ihrer Berathungen zu ändern, sondern diese in Berlin fortsetzen werde; b. daß sie der Krone nicht das Recht zugestehen könne, die Versammlung wider deren Willen zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen; c. daß sie diejenigen verantwortlichen Beamten, welche der Krone zur Erlassung der eben verlesenen Botschaft gerathen haben, nicht für fähig erachtet, der Regierung des Landes vorzustehen, vielmehr dafür hält, daß dieselben schwerer Pflichtverletzung gegen die Krone, gegen das Land und gegen die Versammlung sich schuldig gemacht haben." Der erste Antrag wurde mit großer Majorität abgelehnt, dagegen der andere in allen seinen Theilen angenommen. Hierauf wurde die Sitzung auf drei Stunden vertagt, dann wieder aufgenommen und, nach kurzer Dauer, bis zum andern Morgen 9 Uhr vertagt, nachdem man noch beschlossen hatte, daß ein Mitglied des Präsidiums und zwei Secretaire abwechselnd über Nacht im Saale bleiben sollten und daß, auf den Antrag des Abgeordneten v. Berg, dem Präsidenten v. Unruh durch allgemeines Aufstehen Dank für seine thatkräftige Haltung ausgedrückt werde, was unter Jubel der Versammlung und der gefüllten Tribünen geschah.

In der Sitzung vom 10. beschloß die Versammlung, die noch etwa 250 Abgeordnete zählte, während sie 203 beschlußfähig machte, eine Proclamation an das Volk, welche schloß: „In dem schweren Augenblicke, wo die gesetzliche Vertretung des Volkes durch Bajonnete auseinander gesprengt wird, rufen wir Euch zu: haltet fest an den errungenen Freiheiten, wie wir mit allen unsern Kräften und mit unserm Leben dafür einstehen; aber verlaßt auf keinen Augenblick den Boden des Gesetzes. Die ruhige und entschlossene Haltung eines für die Freiheit reifen Volkes wird mit Gottes Hülfe der Freiheit den Sieg sichern."

In der Nacht vom 10.—11. November besetzte Militair den bisherigen Sitzungssaal im Schauspielhause und am Morgen wurde den Abgeordneten erklärt, daß sie nicht eingelassen werden könnten. Sie wandten sich nach dem Saale des Schützenhauses. Hier ernannte die Versammlung in der Nachmittagssitzung des 11. einen aus dem Präsidium und 16 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zur schleunigen Entwerfung einer amtlichen Denkschrift, die Lage der Dinge darzustellen. Zugleich sollte derselbe prüfen, in wiefern nach den bestehenden Gesetzen eine Anklage gegen die Minister Grafen v. Brandenburg, v. Ladenberg, v. Manteufel und v. Strotha zu begründen sein dürfte. Ferner beschloß die Versammlung auf Antrag des Abgeordneten v. Kirchmann: 1. diejenigen Mitglieder, welche nicht hier vertreten sind, zur sofortigen Rückkehr aufzufordern; 2. für diejenigen Mitglieder, welche am 9. und 10. d. M. ohne Urlaub die Versammlung verlassen haben und nicht bis Montag, den 13. November, zurückgekehrt sein werden, die Stellvertreter einzuberufen und 3. daß die von dem Ministerium beschlossene Auflösung der Berliner Bürgerwehr eine durchaus ungesetzliche Maßregel sei; daß jeder Bürger-, Civil- oder Militairbeamte, welcher zur Ausführung dieser Maßregel mitwirkt, sich des Verraths am Vaterlande schuldig macht; ferner diesen Beschluß durch den Druck bekannt zu machen; die Regierung aufzufordern, den Befehl zur Auflösung sofort zurückzunehmen und endlich die Bürgerwehr und die Bevölkerung Berlins aufzufordern, der Rücknahme dieses Befehls in ruhiger Haltung entgegenzusehen." Schon in dieser Sitzung war das verhängnißvolle Wort „Steuerverweigerung" gefallen. Aber unbeirrt fuhr das Ministerium in seinen Maßnahmen fort und verfügte noch an demselben Tage, sich auf das Bürgerwehrgesetz stützend, welches der Regierung das Recht zusprach, die Bürgerwehr aufzulösen, die Auflösung derselben.

Am 12. November erklärte die Versammlung den an demselben Tage über Berlin und dessen zweimaligen Umkreis verhängten Belagerungszustand, mit dessen Ausführung der General v. Wrangel beauftragt war,

für ungesetzlich, wie auch, daß der Präsident, und wenn dieser verhindert sein sollte, der erste Vicepräsident und so fort das Recht habe, die Versammlung nach jedem Orte der Preußischen Monarchie zu berufen.

In der Sitzung vom 13. November legte der damit beauftragte Ausschuß die ausgearbeitete Denkschrift vor, welche von der Versammlung angenommen und an den Staatsanwalt gesandt wurde, „auf daß derselbe seine Pflicht thue."

Am 13. noch wurde die Versammlung im Schützenhause aufgehoben, und ebenso am 14. im kölnischen Rathhause. Sie wandte sich nach dem Mielentzschen Saale und beschloß hier am 15. in ihrer 103. und letzten Sitzung auf den Antrag von Schulze-Delitzsch, Plönnies und Schornbaum: daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, Steuern zu erheben und Staatsgelder zu verwenden, bis die hohe Versammlung wieder in Berlin in Sicherheit ihre Pflicht erfüllen könne, und tritt dieser Beschluß am 17. November in Kraft." Während man aber abstimmte, wurde der Saal militairisch besetzt und von dem kommandirenden Major dem Vorsitzenden eröffnet, „daß er zur Gewalt schreiten würde, wenn man nicht den Saal sofort verließe." Die Versammlung wußte indessen einige Augenblicke Zeit zu gewinnen und nahm eiligst den Antrag an. Hiermit sprach sie sich ihr eigen Urtheil. Sie überschritt Recht und Gesetz; sie hatte nicht das Recht, die Steuern, die in Folge früherer Gesetze erhoben wurden, zu verweigern; die warnenden Stimmen der Gemäßigten und Besonnenen in und außer der Versammlung waren übertäubt von dem wilden Geschrei der politischen Fanatiker. Die Versammlung vertrat nicht mehr das Land, sie vertrat nur eine Faction; hätte diese gesiegt, so wäre es um das Königthum geschehen gewesen, das sich jetzt im Stande der Nothwehr befand und demzufolge außerordentliche energische Maßregeln zu seinem Schutze ergreifen mußte. Dem Könige selbst war es mit seinen Märzverheißungen Ernst; hatte er doch noch den Mitgliedern der Deputation der Nationalversammlung vom 2. November, den Abgeordneten Kühlwetter, Gierke und Mätzke in einer Privataudienz eröffnet, daß er entschlossen sei, das constitutionelle Princip aufrecht zu erhalten und zwar bis in die kleinsten Nebenpunkte. Der Grund, daß die theilweise Erfüllung jener Verheißung sich verzögerte, lag in der radikalen, revolutionairen Agitation der Berliner Volksführer und in der Maßlosigkeit der Nationalversammlung selber, welche, als eine allerdings vereinbarende, doch der Versuchung nicht widerstand, alle Gewalt an sich zu reißen und sich zur einzigen Macht im Staate zu erheben, wozu sie bei der Unthätigkeit und Schwäche der vorhergehenden Ministe-

rien immer mehr vorschritt und endlich der leidenschaftlichen Unbesonnenheit eines d'Ester, Jung, Elsner, Waldeck u. s. w. verfiel.

Am 27. November, Morgens 10½ Uhr, erklärte der Ministerpräsident, Graf v. Brandenburg, die im Brandenburger Dome befindliche, am 9. November vertagte Versammlung, für wieder eröffnet und ersuchte dieselbe, sich zu constituiren, damit er sofort eine Königliche Botschaft einbringen könne, worauf er die Versammlung verließ, in welcher der Oberburggraf v. Brünneck, Abgeordneter für Lebus, als Alterspräsident den Vorsitz übernahm. Die Zählung ergab die Anwesenheit von 154 Abgeordneten und es fehlten somit noch 49 an der beschlußfähigen Zahl. Am stärksten waren vertreten Preußen, Oberschlesien, Rheinland und Westphalen. Die Minister, hiervon in Kenntniß gesetzt, theilten mit, daß sie erst die Entschließung des Königs einholen wollten, ehe sie weitere Mittheilung machen könnten. Hierauf vertagte sich die Versammlung bis zum anderen Morgen, ebenso am 28. und 29. Am 30. waren schon 183 Mitglieder anwesend und 13 durch äußere Abhaltung entschuldigt, so daß nur noch 8 an der beschlußfähigen Zahl fehlten.

Die Sitzung vom 1. Dezember, in welcher die Versammlung durch den Zutritt selbst von Mitgliedern der äußersten Linken, mehr denn beschlußfähig war, 260 anwesende Abgeordnete zählte, bot ein eben so trauriges, als klägliches Bild der leidenschaftlichen Erregtheit und Feindseligkeit der Parteien. Der Abgeordnete Dr. Bornemann hatte in der Sitzung am Tage zuvor erklärt: daß er am 27. November sein Mandat habe niederlegen wollen, aber gewichtige Stimmen hätten ihn davon abgehalten, und Besprechungen mit den Reichskommissarien (Simson und Hergenhahn) ihm die Ueberzeugung gegeben, daß das Wohl des Vaterlandes in diesem Augenblicke eine beschlußfähige Versammlung nothwendig mache. Persönliche Rücksichten müßten dagegen zurücktreten, und er sei deßhalb in diesem Saale mit vollem, ganzen Herzen erschienen. Er und seine Freunde hätten nicht verkannt, daß sich die Kammer seit den bekannten Anordnungen des Generals v. Wrangel in einer Krisis befunden. Seit dem 31. October hätten sie geglaubt, die Versammlung zur Mäßigung zurückführen zu müssen; die Regierung habe einen anderen Weg eingeschlagen. Die Schritte der forttagenden Mehrheit seien bekannt. Nachdem dieselbe gewisse Beschlüsse gefaßt habe, hätten sie mit aller moralischen Kraft dahin gewirkt, die Versammlung vor übergreifenden Schritten zu bewahren. Doch in der fieberhaften Aufregung schieden sich die Meinungen schroff, und politische Freunde, die lange zusammengestanden hätten, ständen einander gegenüber. Nichts desto weniger verlange er, daß sie sich gegenseitig als Ehrenmänner anerkennten. Vereinigtes Zusammenwirken,

Mäßigung auf beiden Seiten thue Noth, und man möge deßhalb einen Schleier über die Vergangenheit werfen.

Diese, unter den damaligen Umständen so taktvollen Worte wurden vergessen. Diejenigen Abgeordneten, welche die unglückselige Steuerverweigerung ausgesprochen hatten, mußten entweder diesen Beschluß zurücknehmen, oder die Brücke benutzen, die ihnen Bornemann zur Rückkehr in die Versammlung gezeigt hatte. Sie thaten keins von beiden.

Der Abgeordnete Schneider aus Schönebeck verlangte noch während der Zählung der Abgeordneten das Wort zu einer persönlichen Bemerkung, wozu ihm die Geschäftsordnung das Recht verlieh; die Rechte versagte es und erst nach vielerlei Gezänk wurde es ihm gestattet. Er verlas jetzt in seinem und seiner politischen Freunde Namen eine Erklärung, worin die Unterzeichneten von Unruh, Philipps, Plönnies, Kämpf, Moritz v. Kirchmann u. A. erklärten, daß sie auf ihrer Einsprache gegen die Befugniß der Krone, die Versammlung zu verlegen, zu vertagen oder aufzulösen, verharrten, und daß sie nur auf den lautgewordenen Entschluß der Krone, die Stellvertreter einzuberufen, beschlossen hätten, um ihre Pflichten gegen das Vaterland zu erfüllen, in Brandenburg zu erscheinen; worauf der Abgeordnete Schneider noch hinzufügte, daß die Präsidenten v. Unruh, Plönnies und Philipps hier nicht erschienen seien, weil sie mit Einberufung der abwesenden Abgeordneten nach Brandenburg beschäftigt wären. Diese Präsidenten waren erst am 12. November gewählt worden. Darin, daß sie als noch im Amte stehend, bezeichnet wurden, lag also die Forderung, sämmtliche nach dem 9. November gefaßte Beschlüsse, unter ihnen also auch die Steuerverweigerung, anzuerkennen und der Versuch, die Sache so darzustellen, als ob die Abgeordneten nur in Folge der Berufung durch das Präsidium nach Brandenburg gekommen seien. Diese Seite der Versammlung wollte keinen Schritt zur Annäherung, zur Versöhnung thun, wollte nicht die jüngste Vergangenheit, wozu mit bewegten Worten Bornemann aufgefordert hatte, mit einem Schleier bedecken. Schnell mußte sich deßhalb ihr Schicksal erfüllen. Der Abgeordnete Parisius stellte den Antrag: man möge sich bis zum 4. Dezember vertagen. Doch die Rechte, welche ihre augenblickliche Mehrzahl noch bei der Wahl des Präsidiums benutzen wollte, stimmte gegen die Vertagung, die mit 145 gegen 113 Stimmen verworfen wurde, worauf die neu hinzugekommenen Mitglieder der Linken die Versammlung verließen und dieselbe wieder beschlußunfähig machten. So wählte jetzt die Linke dasselbe Mittel, welches sie am 2. und 9. November der Rechten gegenüber, als so unverfassungsmäßig und gehässig bezeichnet hatte. Zuletzt kam noch der, vom Abgeordneten Simons schon am 30. November gestellte Antrag, der Al-

terspräsident möge das Ministerium veranlassen, zur Ergänzung der Versammlung für die fehlenden Abgeordneten die Stellvertreter einzuberufen, zur Berathung, und 73 Abgeordnete stimmten dafür, 1 dagegen und 83 enthielten sich der Abstimmung. Der Alterspräsident v. Brünneck erklärte, das Ergebniß dem Ministerium mittheilen zu wollen. Man vertagte sich hierauf bis zum 7. Dezember und ging dann auseinander.

Die Versammlung hatte sich als vollständig unfähig bewiesen, ihrem Berufe, eine Verfassung zu Stande zu bringen, nachzukommen. Unversöhnlich, in Haß und Verachtung, standen sich die Parteien gegenüber, sich wechselseitig als Feinde der Ordnung und des Gesetzes und als Vaterlandsverräther bezeichnend. Einer solchen Versammlung, die das öffentliche Wohl zum Spielballe ihrer persönlichen Leidenschaften machte, konnte das Verfassungswerk nicht länger anvertraut werden. Sie löste sich selbst auf, ehe das Ministerium ihre Auflösung beschloß.

Am Abend des 5. Dezembers erschienen im Staatsanzeiger die folgenden Dokumente: 1. die „Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung," da der König „mit tiefem Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verletzung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann." 2. Einen Bericht des Staatsministeriums an den König, in welchem die Auflösung begründet wird, die Beschwerden gegen die Versammlung aufgeführt sind und welcher schließt:

„Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung befindet sich hiernach in einem Zustande so tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfassungsberathung ohne Verletzung der Würde der Krone nach unserer Ansicht nicht länger fortgesetzt werden kann. Wir beklagen dies um so schmerzlicher, je zuversichtlicher wir von der Fortführung der Vereinbarungsverhandlungen mit denjenigen Abgeordneten, welche der von Ew. Majestät ergangenen Berufung nach Brandenburg, zum Theil selbst unter Aufopferung früher verfochtener Ansichten, schuldige Folge geleistet hatten, ein für das Vaterland gedeihliches Resultat erwarten durften. Gleichwohl glauben wir eine nochmalige Wiederholung des in der vorigen Woche fünfmal mißlungenen Versuchs einer neuen Constituirung der Versammlung pflichtmäßig widerrathen zu müssen, weil sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraus sehen läßt, daß dabei die tiefe Zerrissenheit der Versammlung und ihre unverkennbare innerliche Auflösung in ähnlicher Weise, wie am 1. d. M., zur Trauer aller wahren Vaterlandsfreunde hervortreten würde."

„Gewiß ist diese Vereitelung des vor länger als 6 Monaten begonnenen Versuchs der Vereinbarung einer Verfassung zwischen der Krone und den Vertretern des Volks ein sehr beklagenswerthes Ereigniß. Wahrhaft verderblich aber würde es sein, wenn, um dieser Vereitelung willen, die Sehnsucht des Landes nach einer Verfassung, von welcher es Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes und des in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gestörten Vertrauens mit Recht erwarten darf, noch längere

Zeit unbefriedigt bleiben sollte. Ew. Königliche Majestät können wir daher nur pflichtmäßig rathen, Ihrem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet ist, unverzüglich unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst, und zwar sofort zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen sei. Wir haben eine solche Verfassung unter strenger Festhaltung der von Ew. Königlichen Majestät im März d. Js. ertheilten Verheißungen entworfen und dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung deren fernere Beschlüsse auch bei der vorzubehaltenden Revision zu beachten sein werden, sorgfältig berücksichtigt. Indem wir diesen Entwurf, nebst dem Entwurf eines Wahlgesetzes, hierbei unterthänigst vorlegen, stellen wir Ew. Königlichen Majestät die Vollziehung desselben ehrfurchtsvoll anheim."

„Schließlich behalten wir uns vor, bei Ew. Königlichen Majestät den provisorischen Erlaß verschiedener, zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Landes erforderlichen Verordnungen in den nächsten Tagen unterthänigst zu beantragen. Berlin, den 5. Dezember 1848. Das Staatsministerium. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt."

Endlich 3. brachte der Staats-Anzeiger auch noch die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat" und das „Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter" zum 26. Februar 1849 nach Berlin. „Wir glauben Uns der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen," sagt der König im Eingange dieses Patents, „daß jene Verfassung den Wünschen Unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Artikel 112 ist überdies eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden Wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres auf die Verfassung veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Verfassung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfassung des Preußischen Staates mit dem im Ausbau begriffenen deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen."

Die Verfassung vom 5. Dezember 1848 geben wir weiter unten, indem wir sie mit der vom 31. Januar 1850 zusammenstellen.

Ein Patent von demselben Tage berief die, nach der Verfassungs-Urkunde zu bildenden Kammern zum 26. Februar 1849 nach Berlin, verhieß mehre dringende Gesetze und schloß:

„Da die in der Verfassungs-Urkunde bestimmte Wahl der Ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertreter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar ist, so haben Wir ein provisorisches Wahlgesetz zur Bildung der Ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislatur vollzogen.

Wir geben Uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verliehene Verfassung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das, durch eine Geschichte von Jahrhunderten begründete Band gegenseitiger Anhänglichkeit zwischen Unserm Königlichen Hause und Unserem getreuen Volke noch fester knüpfen, so wie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde."

Am folgenden Tage, am 6. December, erschien schon dieses „Interimistische Wahlgesetz für die Erste Kammer" und lautete der Hauptsache nach:

Art. 1. „Die Erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt."

Art. 2. „Für die Erste Kammer ist jeder Preuße, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 8 Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat."

Art. 3. „Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann. In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von der Gemeindebehörde in der Art begrenzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen sind."

Art. 4. „Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen."

Art. 5. „Die Mitglieder der Ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der Ersten Kammer zu wählen sind. Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben letztere die 2 oder 3 Mitglieder der Erstem Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfassen darf, direct und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen."

Art. 6. „Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierungen zu bewirken." (Von den einzelnen Regierungsbezirken hatten Königsberg 9, Gumbinnen 7, Danzig 5, Marienwerder 7, Posen 10, Bromberg 5, Stadt Berlin 5, Potsdam 9, Frankfurt 9, Stettin 6, Cöslin 5, Stralsund 2, Breslau 13, Oppeln 11, Liegnitz 10, Magdeburg 8, Merseburg 8, Erfurt 4, Münster 5, Minden 5, Arnsberg 6, Cöln 5, Düsseldorf 10, Coblenz 6, Trier 5 und Aachen 5, zusammen 180 Abgeordnete zur Ersten Kammer zu wählen.)

Art. 8. „Zum Mitgliede der Ersten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 40. Lebensjahr vollendet und bereits 5 Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört."

Art. 10. „Die Wahl der Mitglieder der Ersten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen."

Das Wahlgesetz für die Zweite Kammer, gleichfalls vom 6. December, bestimmte der Hauptsache nach:

Art. 1. „Die Zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern; die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt."

Art. 2. „Für die Zweite Kammer ist jeder selbstständige Preuße in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält."

Art. 3. „Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer

oder mehren zunächst gelegenen Gemeinden zu einem Wahldistrikte vereinigt. In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einer Abtheilung nie mehr als zehn Wahlmänner zu wählen sind. Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigstens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath Behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen."

Art. 4. „Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nothwendig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen, jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen."

Art. 5. „Die Mitglieder der Zweiten Kammer werden durch die Wahlmänner (Art. 3) erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind."

Art. 6. „Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierung zu bewirken." (Von den einzelnen Regierungsbezirken hatten zu wählen: Königsberg 18, Gumbinnen 14, Danzig 9, Marienwerder 13, Posen 20, Bromberg 10, Stadt Berlin 9, Potsdam 18, Frankfurt 18, Stettin 12, Cöslin 9, Stralsund 4, Breslau 25, Oppeln 21, Liegnitz 20, Magdeburg 15, Merseburg, 16, Erfurt 7, Münster 9, Minden 10, Arnsberg 12, Cöln 11, Düsseldorf 19, Coblenz 11, Trier 11, Aachen 9, zusammen 350 Abgeordnete zur Zweiten Kammer.)

Art. 8. „Zum Mitgliede der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört."

Art. 9. „Die Urwahlen werden (wie zur Ersten Kammer) in den Städten durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistratscollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen das Staatsministerium durch ein Reglement das Nähere feststellen. Die Wahlen der Mitglieder der Zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet."

Art. 10. „Die Wahl der Mitglieder der Zweiten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner und zwar in einem der Hauptorte des Wahlbezirks."

In der gegebenen Verfassung vom 5. December waren die Vorarbeiten des Waldeck-Wachsmuth'schen Verfassungsentwurfs, so weit es nur irgend anging, benutzt worden, so daß der Inhalt dieses vom Könige gegebenen Staatsgrundgesetzes mit jenem in den allermeisten Punkten übereinstimmt. Dann aber waren auch die Art. 106 und 112 vorhanden, die Volksstimme konnte sich noch genug Geltung verschaffen und es war demnach die „Vereinbarung" von der Regierung keineswegs aufgegeben worden, wie die erregte Leidenschaft ihr damals vorwarf. Ja zu den Verfassungsänderungen sollte die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügen, während hierzu die Verfassungen fast aller übrigen Staaten ²/₃ der Stimmen erforderten.

Der gegebenen Verfassung gegenüber bildeten sich sofort drei Parteien.

Die Einen, der äußersten Rechten angehörig, sahen das neue Staatsgrundgesetz als ein königliches Gnadengeschenk an und verlangten, daß alle Bestimmungen desselben von den künftigen Kammern unverändert anzunehmen seien. Die Andern, die constitutionelle oder gemäßigte Partei, die Mitte, wollten, daß bei der in Aussicht stehenden Revision der Verfassung die Punkte derselben, welche nicht volksthümlich und freisinnig genug wären, abgeändert würden. Im Uebrigen aber erkannten sie an, daß die Würde der Krone, die innere und äußere Lage des Vaterlandes, die Rettung seiner höchsten und theuersten Güter die Abbrechung der im guten Glauben versuchten und angestrebten Vereinbarung zu einer Nothwendigkeit gemacht habe. Sie erkannte ferner in dem von der Krone eingeschlagenen Wege einen solchen, der dem Volke die volle Möglichkeit gewähre, seine Wünsche, Bedürfnisse und Rechte geltend zu machen.

Die dritte Partei, die äußerste Linke, wollte von der Verfassung, weil sie nicht mit der ursprünglich dazu berufenen Nationalversammlung vereinbart, oder besser, von ihr ausgegangen sei, nichts wissen, erklärte sie für null und nichtig und suchte mit unlautern Mitteln auf die Masse des Volkes zu wirken.

Mancherlei Maßregeln, namentlich in Berlin in Folge des noch herrschenden Belagerungszustandes, erleichterten dieser Partei die Erreichung ihrer Zwecke, und so kam es, daß trotz der mittelbaren Wahlen, wie sie das neue Wahlgesetz vorschrieb, in der Hauptstadt Waldeck, Rodbertus und Jacoby jeder doppelt und Assessor Jung gewählt wurden, während Männer wie Bornemann und Grabow, der wiederholt schon in sehr schwieriger Zeit das Präsidium gehabt, keine Berücksichtigung fanden. Von den 350 Mitgliedern der Kammer gehörten allein 160 der entschieden demokratisch gesinnten Linken an.

Wie bestimmt, wurde am 26. Februar der Landtag durch den König selbst im weißen Saale des Berliner Schlosses eröffnet. Die Thronrede athmete von Anfang bis Ende den Geist äußerster Milde und freundlichen Wohlwollens. Der König sei, so lautete sie, durch bekannte Ereignisse genöthigt worden, den Weg der Vereinbarung zu verlassen und eine Verfassung, die den im März gegebenen Verheißungen entspräche, zu verleihen. Seitdem kehre allmählig das früher so erschütterte Vertrauen wieder, Handel und Gewerbe fingen wieder an, sich zu erholen. Bezüglich der vorbehaltenen Durchsicht der Verfassung sei es jetzt die Sache der Kammern, sich darüber unter sich und mit der Regierung zu verständigen. Ueber den Ausnahmezustand in Berlin und dessen zweimeiligen Umkreise sollten den Kammern die nöthigen Vorlagen gemacht werden. Neue Gesetzentwürfe über die Einführung einer Einkommensteuer und über Aufhebung

der Grundsteuerbefreiung wurden angekündigt. Nachdem noch des Heeres mit besonderm Lobe gedacht worden, wandte sich die Thronrede zur deutschen Frage und sagte, daß der König noch immer die innigere Vereinigung aller deutschen Staaten zu einem Bundesstaate auf das Eifrigste anstrebe und keine Opfer scheue, um diesen Zweck zu erreichen. Der Weg zur Verständigung aller deutschen Fürsten mit der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt sei angebahnt und die Regierung würde ihre Bemühungen in gleichem Sinne fortsetzen. Die Finanzlage des Staates wurde als befriedigend dargestellt, und der für verschiedene Ausgabezweige erforderliche Mehrbedarf solle nicht durch eine Erhöhung der Steuern oder eine neue Anleihe, sondern durch Ersparung in andern Zweigen gedeckt werden.

Die Erste Kammer gehörte ihrer großen Mehrheit nach der conservativen Partei an; der Prinz von Preußen war gewählt worden und auch Graf v. Brandenburg, die Herren v. Bodelschwingh, v. Ladenberg, v. Manteuffel hatten in derselben Plätze erhalten. Freiherr Rudolph v. Auerswald wurde zum ersten, der Abgeordnete Baumstark zum zweiten und der Abgeordnete v. Wittgenstein zum dritten Präsidenten erwählt. Der Abgeordnete Professor Stahl trat bald als der Führer der bei Weitem überlegenen Rechten auf und bei den Verhandlungen über die Adresse fand die gegebene Verfassung unumwundene Anerkennung.

In der Zweiten Kammer saßen fast alle ehemaligen Mitglieder der Nationalversammlung auf der linken Seite; der Führer der rechten war der Abgeordnete Frhr. v. Vincke. Die Mitglieder dieser Partei erkannten, ihrem Programme gemäß, die Verfassung vom 5. December 1848 als rechtsgültiges Grundgesetz des Preußischen Staates an und verpflichteten sich, zu der vorbehaltenen Durchsicht derselben nur auf dem im Art. 112 verzeichneten Wege mitzuwirken und das Ergebniß dieser Durchsicht als verbindlich anerkennen zu wollen. Schon am 28. Februar zeigte sich, als die rechte Seite eine vorläufige Geschäftsordnung einbrachte, bei der Abstimmung die Stärke der Parteien; die rechte Seite siegte mit 169 Stimmen gegen 148. Beide Parteien waren also in fast gleicher Zahl vertreten und nur unbedeutende Stimmenmehrheiten waren zu erlangen, was dem moralischen Gewicht der Kammerbeschlüsse nicht förderlich sein konnte. Am 5. März wurde der Abgeordnete Grabow mit 171 von 330 Stimmen zum Präsidenten gewählt, der Abgeordnete v. Unruh hatte 158 erhalten. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erhielt Alfred v. Auerswald 170 Stimmen gegen 154, welche auf Waldeck fielen; weiter erhielt der Abgeordnete Lensing 168 und der Abgeordnete

Philipps 156 Stimmen. Der Abgeordnete Osterrath führte die rechte Mitte, der Abgeordnete Kosch die linke Mitte; unter v. Kirchmann und Rodbertus bildete sich eine Linke, während Waldeck und D'Ester mit 100 Genossen auf der äußersten Linken saßen. Die große rechte Seite hatte demnach das Uebergewicht und war auch in den gewählten Abtheilungen am zahlreichsten vertreten. Die Rechtsbeständigkeit der gegebenen Verfassung wurde mit 172 gegen 161 Stimmen anerkannt und zwar mit den Worten der Adresse: „Königliche Majestät! Durchdrungen von dem Verlangen nach der Wiederkehr eines öffentlichen Rechtszustandes hat das Preußische Volk die Feststellung desselben durch die Verfassung vom 5. December v. J. dankbar anerkannt." „Auf Grund derselben zum ersten Mal versammelt, werden die Mitglieder der Zweiten Kammer voll Ehrfurcht und Treue gegen Ew. Königliche Majestät und feststehend auf dem Boden der constitutionellen Monarchie sich der Revision dieser Verfassung — des nunmehr gültigen Grundgesetzes des Preußischen Staates — auf im Art. 112 daselbst vorgezeichnetem Wege mit dem dieser großen Aufgabe entsprechenden Eifer unterziehen.

Die Anerkennung der Grundrechte wurde mit 166 gegen 164 Stimmen verweigert, dagegen die der Reichsverfassung mit 179 gegen 159 ausgesprochen.

Es währte nicht lange, so nahm der Kampf zwischen der Rechten und Linken wieder den gehässigen persönlichen und leidenschaftlichen Charakter an, den er in den aufgeregtesten Zeiten der Nationalversammlung gehabt hatte; oft ergab sich bei den Abstimmungen nur eine Majorität von 1 oder 2 Stimmen, so daß das Zustandekommen wichtiger Gesetze, ebenso wie die Ablehnung derselben, lediglich ein Werk des Zufalls war. Unter solchen Verhältnissen konnte auch von dieser Versammlung kein Heil fürs Vaterland erwartet werden, und so schritt die Staatsregierung am 27. April zur Vertagung der Ersten und zur Auflösung der Zweiten Kammer. Als nächster Grund wurde der Beschluß über die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung und die Annahme des Unruh'schen Antrags mit 184 gegen 139 Stimmen, daß die Fortdauer des Belagerungszustandes ohne Zustimmung der Kammern ungesetzlich sei und die Kammer die Zustimmung zur Fortdauer nicht ertheile und des weitern, mit 177 gegen 153 Stimmen, daß das Ministerium aufzufordern sei, den Belagerungszustand sofort aufzuheben, geltend gemacht. Hinzu kam auch noch der anmaßliche Beschluß der Reichsversammlung zu Frankfurt vom 26. April, der auf telegraphischem Wege schon zur Kenntniß des Ministeriums gekommen war und welcher lautete: Die Reichsversammlung erklärt in Uebereinstimmung mit ihrer nach Berlin gesandten Deputation, daß die Annahme der durch

die verfassunggebende Reichsversammlung dem Könige von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhauptes die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze, und 2. sie beschließt: die Regierungen, welche die Anerkennung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht verkündet haben, a. sind aufzufordern, die Anerkennung der Reichsverfassung, der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes nunmehr auszusprechen; b. dieselben sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidenden Augenblicke geschmälert oder entzogen würden; insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welcher die Kundgebung des Volkswillens verhindert, vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht sein wird. 3. Sie beschließt, die provisorische Centralgewalt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse in Vollzug zu setzen und erwartet bis zum 3. Mai die Vorlage des Reichsministeriums über den Erfolg.

Am 27. und 28. April fanden wegen der Auflösung Zusammenrottungen statt, und leider mußte wieder Blut fließen. Und dieselben Trauerscenen wiederholten sich in andern Theilen des Staates, wie in Breslau, namentlich aber in Rheinland und Westphalen und dort vorzüglich in Düsseldorf, Crefeld, Elberfeld und in der Grafschaft Mark. Fast allenthalben zeigte sich offene Empörung; selbst einzelne Landwehren, die zusammen gezogen werden sollten, wie in Prüm, weigerten den Gehorsam, wogegen, wider alles Erwarten, die Berliner Landwehr treu und fest stand und willig den königlichen Befehlen nachkam. Die Wühlereien der Demokraten waren hier ohne Erfolg geblieben.

Am 14. Mai wurden die preußischen Abgeordneten aus der Reichsversammlung abgerufen; am 15. und 16. richtete der König Ansprachen an das Volk und an das Heer, und an dem letztern Tage wurden auch die Abgeordneten **Waldeck** und **Behrends** verhaftet. In Preußen, in ganz Deutschland gährt es in furchtbarer Weise; die Cholera auf ihrem verheerenden Zuge jetzt in den östlichen und mittleren Provinzen Preußens; Aufstände in Sachsen, in den thüringischen Fürstenthümern, in der Pfalz; in Baden die Republik, — der ganze Südwesten Deutschlands wartet nur des Augenblicks zur Erhebung, in Schleswig-Holstein der Krieg, die Ungarn siegreich gegen Oesterreich, Frankreich mit wieder concentrirter Kraft an den westlichen, die Heere Rußlands dicht an den östlichen Grenzen, Revolution in Italien: eine furchtbare Zeit! — Aber Preußens Heer steht

fest in Treue und Gehorsam und ist selbst im Stande noch in den Nachbarstaaten die Revolution niederzuschlagen.

Am 30. Mai erschien die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer und die weitere über den Termin der Wahlmännerwahlen (den 17. Juli) und über den Zusammentritt beider Kammern am 7. August.

Die erstere Verordnung wurde in Ausführung der Art. 67 bis 74 und auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 gegeben und bestimmte, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden nähern Bestimmungen zur Anwendung zu bringen seien.

Eine Aenderung des unter dem 6. December 1848 gegebenen und mit der Verfassung als Rechtens anerkannten Wahlgesetzes konnte, streng genommen, nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung und nur durch eine Verordnung auf Grund des Art. 105 der Verfassung erfolgen. Die neue Wahlverordnung enthielt jedoch durch Art. 115 der spätern Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auch die verfassungsmäßige Garantie, und deßhalb wollen wir die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 weiter unten zugleich mit der Verfassung geben, um beide auch räumlich nicht von einander zu trennen.

Der hauptsächlichste Unterschied des Wahlgesetzes vom 6. December 1848 und der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 liegt in §. 10 der letztern, welcher lautet: „Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.“

Die zweite Verordnung vom 30. Mai, bezüglich des Zusammentritts der Kammern zum 7. August, war gleichfalls dem Staatsgrundgesetz nicht gemäß, welches in Art. 49 bestimmte, daß die Kammern innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung wieder versammelt werden müßten. Vom 27. April bis 7. August waren 101 Tag, indessen wurde diese Verzögerung vom Ministerium mit den Unruhen am Rheine entschuldigt, welche die frühere Anfertigung der Wahllisten verhindert hätten.

Der am 18. Juni zu Frankfurt a. d. O. versammelte demokratische Congreß sprach sich für das Nichtwählen aus und wollte nur durch Männer seines Vertrauens das Wahlgeschäft überwachen lassen, um die Minderheitswahlen festzustellen. Dem gegenüber wurde in der Neuen Preußischen Zeitung folgende Verfassung vorgeschlagen: „§. 1. Der König herrscht. §. 2. Das Volk gehorcht.“

Am 29. Juni erschien auf Grund des Art. 105 eine „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes" und am folgenden Tage eine andere, „betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen." Am 10. Juli wurde, gleichfalls auf Grund des Art. 105, die „Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand" und am folgenden Tage die „Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand", gegeben.

Am 7. August wurden die neuen Kammern im Auftrage des Königs von dem Ministerpräsidenten Grafen v. Brandenburg durch eine Thronrede eröffnet, die zunächst der Erfolge gedachte, welche die preußischen Waffen gehabt, als es galt, die tieferschütterte Ruhe und Ordnung im deutschen Vaterlande wieder herzustellen und zu befestigen. Bezüglich der deutschen Frage fand die Regierung in der Herstellung staatlicher Ordnung, deren Schlußstein die Gründung eines deutschen Bundesstaates bilde, die Hauptaufgabe für ihre Wirksamkeit und erklärte die Einheit Deutschlands, dargestellt durch eine einheitliche vollziehende Gewalt, die nach Außen seinen Namen und seine Interessen würdig und kräftig vertrete, und die Freiheit der deutschen Nation, gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß, als das dauernde Ziel ihres Strebens. „Wir haben," sagt die Thronrede, „beide Bedingungen als vollkommen vereinbar erkannt mit der gesicherten staatlichen Existenz aller deutschen Lande. Der Entwurf der Verfassung des Bundesstaates (nach dem Drei-Königsbündniß vom 26. Mai) legt Zeugniß ab, daß der Selbstständigkeit Preußens, wie der andern Staaten keine andern Opfer zugemuthet werden, als diejenigen, die von der Errichtung eines wahrhaften nationalen Bundesstaates unzertrennlich sind."

Der Graf v. Schwerin wurde von der Zweiten Kammer zum Präsidenten und der Abgeordnete Simson zum Vicepräsidenten erwählt. Die Regierung, in den Kammerverhandlungen durch den General v. Radowitz vertreten, fand für ihre deutsche Politik, für die Schöpfung der deutschen Union in Gemäßheit des Vertrages vom 26. Mai, allseitige Billigung und Unterstützung. Auch die Revision der Verfassung schritt schnell vorwärts, eigentlich ohne Opposition, die nur bei den Fideicommißdebatten und bei der Steuerbewilligungsfrage einige Einwendungen machte.

Bezüglich der definitiven Zusammensetzung der Ersten Kammer kam

kein einigender Beschluß zu Stande. Die Erste Kammer genehmigte den Fortbestand des Provisoriums, während die Zweite jene zu zwei Dritttheilen aus der Provinzial- und Kreisvertretung berufen und die Wahl des Ueberrestes der fünfzigfachen Zahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer in jeder Provinz anheimgeben wollte.

Die politische Atmosphäre beruhigte sich mehr und mehr und nicht wenig trug dazu auch der gegen den hervorragendsten Führer der Linken in der Nationalversammlung und der aufgelösten Zweiten Kammer, Geheimen Obertribunals-Rath Waldeck, angestrengte Hochverraths-Prozeß bei. Der Angeklagte wurde nach siebenmonatlicher Haft am 3. December vollständig freigesprochen. Dieser Prozeß lüftete den Schleier, der bis dahin das unlautere Treiben gewisser Personen gedeckt hatte, so, daß, wie die Staats-Anwaltschaft selber sagte, „die Urheber des gegen Ehre, Freiheit und Leben eines Unschuldigen gerichteten Bubenstücks zur Verantwortung gezogen werden könnten." Ihre Partei war moralisch vernichtet. Auch ein anderer Prozeß, wichtig durch die Principienfrage, die mit ihm entschieden wurde, kam fast zu derselben Zeit zum Austrag. Dr. Johann Jakoby in Königsberg war wegen seiner Theilnahme am Stuttgarter Rumpfparlamente des Hochverraths angeklagt; auch er wurde durch das Verdict der Geschwornen am 8. December freigesprochen.

Inzwischen schritt die Revision der Verfassung ihrem Ende entgegen; eine extreme Partei der Linken war nicht vorhanden und so bewegten sich die Debatten in versöhnlichem Geiste. In einigen Punkten war bis dahin mit der Ersten Kammer kein Einverständniß zu erzielen gewesen und darum übergab am 7. Januar 1850 der Ministerpräsident Graf v. Brandenburg der Zweiten Kammer eine Königliche Botschaft, welche den Willen des Königs erklärte, den von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 seine Zustimmung zu ertheilen. „Da Uns indessen," so hieß es weiter, „bei sorgfältiger Prüfung und Erwägung noch einige andere Abänderungen und Ergänzungen der Verfassungsurkunde nöthig erschienen sind, Wir auch die Hoffnung nicht aufgeben mögen, daß es noch vor Abschluß des gegenwärtigen Revisionswerkes gelingen werde, die noch nicht vereinbarten Grundsätze für Bildung einer Ersten Kammer definitiv festzusetzen, so lassen Wir eine Zusammenstellung Unserer in diesem Sinne aufgestellten Vorschläge in der Anlage der Kammer zu ihrer Entschließung zugehen, um alsdann die Bestimmung wegen der vorbehaltenen Eidesleistung zur Ausführung zu bringen."

Am 25. und 26. Januar wurde über die Königliche Botschaft in der Zweiten Kammer verhandelt. Der Abgeordnete Harkort bezeichnete die Verfassung vom 5. December als die große Charte des Landes, gegeben

von der Krone, angenommen vom Volke. Die jetzige Vorlage sei in einer Weise geschehen, die man Octroyiren nenne. Nehme man die Vorlage an, so könne es kommen, daß man 16 Millionen gegen sich habe. Der Abgeordnete Graf Dyhrn meinte, daß die Forderungen von jenem Ministerium hinter den Coulissen kämen, das die Kaiserkrone ablehnte, das dem Bundesstaate das Interim entgegen stellte. Alle Vorlagen seien diktirt von dem Mißtrauen gegen das constitutionelle Princip; es gelte der Rückkehr zum Absolutismus, weit hinter 1848 zurück. In der Sitzung am 27. Morgens ergriff der Minister des Innern, Herr von Manteuffel, das Wort:

Man habe gesagt, die der Kammer gemachten Vorlagen zeugten von einem Mißtrauen. Dem sei nicht so. Er sei ermächtigt zu erklären, daß, wenn die Hauptpunkte angenommen würden, die Revision als vollendet angesehen und die Beschwörung der Verfassung erfolgen werde. Die Lage der Dinge sei folgende: Als das Revisionswerk an die Krone gelangt sei, habe diese ihre Propositionen gemacht. Die Schuld der Verspätung treffe die Minister. Nach den Beschlüssen der Kammern wäre die Erste Kammer provisorisch geblieben. Nach den Vorschlägen der Regierung solle schon jetzt eine definitive Gestaltung eintreten in der Art, daß die Hälfte der Mitglieder durch Königliche Ernennung, die Hälfte durch Wahl bestellt werde; das sei das Princip und daran halte die Regierung fest, ohne einer Verschiebung der Ausführung entgegen zu sein. Der zweite in Betracht kommende Punkt sei der Gerichtshof zur Aburtheilung politischer Verbrechen. Auch in dieser Beziehung wolle die Regierung gern jede Garantie geben, in so fern nicht der Zweck vereitelt werde. Er wisse, daß die Ansichten der Versammlung über den Werth dieser Abänderungen sehr auseinander gingen, ja, daß ein großer Theil nicht mit ihnen einverstanden sei; er wisse, daß er neue Gründe nicht in die Wagschale lege, dennoch schlage er vor, die Propositionen anzunehmen und appellire an den Patriotismus der Kammern. So wenig er die entgegengesetzte Ansicht bekämpfe, so wenig werde von anderer Seite die umgekehrte Ueberzeugung zu erzielen sein. Solle die Krone ein unfertiges Werk beschwören? Die Verwerfung würde die Verfassung unbeendet lassen und daher die Beschwörung derselben in unbestimmte Zeit hinausrücken. Die nächste Folge würde der Rücktritt des jetzigen Ministeriums sein. Dasselbe sei nicht unentbehrlich, aber es möge nicht die Bürgschaft übernehmen, daß der Wechsel der Personen hier nicht über dieselben hinausgreife. Die Namen des jetzigen Ministeriums seien eng verbunden mit einem System; sie seien insbesondere eingesetzt für Deutschland. Wenn aber je in diesem System ein Wechsel eintreten sollte, dann werde das Ziel deutscher Einheit weit hinaus gerückt werden. Der letzte Punkt (der Vorlage) betreffe das Steuerbewilligungs-Recht. Der Eine halte es für ein unveräußerliches Palladium der Krone, der Andere meine, es sei bereits in die Hände der Kammern übergegangen, noch Andere glaubten, es müsse erst durch parlamentarische Kämpfe erworben werden. Bleibe Jeder bei seiner Meinung. Freue sich Der, der es habe, erkämpfe es Der, welcher es verlange. „Aber hüten wir uns, daß dies Recht nicht die Klippe werde, an der das Schiff noch unmittelbar vor dem Einlaufen scheitert.“ Wohl werde der politischen Ansicht Vieler in der Kammer Gewalt angethan, aber nicht durch die Regierung, sondern durch die Natur der Sache und ihre Vaterlandsliebe. An der Kammer sei es, diese Ansicht unterzuordnen, oder um jeden Preis zu behaupten. Der Kammer werde man auch die Folgen zumuthen. Sie möge nicht vergessen, wer den letzten Weg betrete, dem werde der Beifall aller Feinde des Vaterlandes, der Feinde Deutschlands und Preußens, der Beifall abstrakter

Theoretiker. Aber den Dank Preußens und Deutschlands erwerbe er sich nicht. Die Kammer habe zu wählen.

Die Kammer traf in großer Selbstverläugnung ihre Wahl. Der Geist der Versöhnung errang den Sieg. Nur zwei Punkte, betreffend die Fideicommisse und die definitive Bildung der Ersten Kammer blieben unerledigt. Das Werk der Verfassungsrevision war beendet. „Ich wünsche", schloß der Abgeordnete Simson, „daß alle Befürchtungen, die man hegt, zu Schanden werden mögen, daß nie der Tag komme, wo „„die heilige Ilios hinsinkt, Priamus selbst und das Volk des lanzenkundigen Königs."" — Die Erste Kammer trat am 29. Januar den Beschlüssen der Zweiten bei und am 31. schon wurde von dem Könige die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat verkündigt und zugleich an die Kammern die folgende Königliche Botschaft erlassen:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben aus den Uns vorgelegten letzten Beschlüssen der Kammern mit Befriedigung ersehen, daß dieselben der großen Mehrzahl Unserer, auf die Verfassungs-Revision bezüglichen Propositionen vom 7. d. M. beigetreten sind. In Ansehung der die Aufhebung der Familien-Fideicommisse betreffenden Vorlage ist zu Unserem Bedauern eine gleiche Uebereinstimmung nicht zu erreichen gewesen; Wir werden daher, im Sinne dieser Vorlage, dem, in der Verfassungs-Urkunde verheißenen Gesetze über die Familien-Fideicommisse sowohl die Wahrung der erworbenen Rechte der Anwärter, als auch die Erhaltung einer der verfassungsmäßig gesicherten künftigen Bildung der Ersten Kammer entsprechenden Grundlage vorbehalten.

Die in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 vorbehaltene Revision derselben sehen wir jetzt als beendigt an, haben die Verfassung mit sämmtlichen von beiden Kammern übereinstimmend beschlossenen Zusätzen und Abänderungen vollzogen und deren Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet. Der Schlußbestimmung der Verfassung gemäß werden Wir nunmehr das in derselben vorgeschriebene eidliche Gelöbniß in Gegenwart der vereinigten Kammern ablegen und zugleich den Eid Unserer Minister und der Mitglieder beider Kammern entgegen nehmen. Zu dieser feierlichen Handlung haben Wir den nächsten Mittwoch, den 6. Februar d. J., bestimmt, und fordern die Kammern auf, an diesem Tage um 11 Uhr Vormittags zu dem angegebenen Zwecke in Unserem Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz."

Die Eidesleistung wurde an dem genannten Tage auf den Wunsch mehrer Kammermitglieder durch eine gottesdienstliche Feier in sämmtlichen Kirchen Berlins eingeleitet. Nach derselben versammelten sich die Minister, so wie beide Kammern, im Rittersaale des königlichen Schlosses. Um 11 Uhr ergriff der Ministerpräsident Graf v. Brandenburg das Wort, erinnerte die Versammlung an den Zweck des Tages und erklärte die

Handlung für eröffnet. Die Führung des Protokolls wurde von Seiten des Staatsministeriums dem vortragenden Rath im Ministerium, Geh. Oberfinanzrath Costenoble, von Seiten der Ersten Kammer dem Schriftführer Abgeordneten v. Bockum-Dolffs, und von Seiten der Zweiten Kammer dem Schriftführer Abgeordneten Geßler übertragen. Nachdem hierauf dem Könige gemeldet war, daß Alles zu der bevorstehenden feierlichen Handlung vorbereitet sei, begab sich derselbe, unter Vorantritt des Staatsministeriums, mit seinem Gefolge, in Begleitung der in Berlin anwesenden Prinzen des Königlichen Hauses, in den Rittersaal und nahm auf dem Thronsessel Platz. Die Königlichen Prinzen stellten sich zur Rechten, die Mitglieder des Staatsministeriums zur Linken des Thrones auf. Vor demselben lag auf einem Tische die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Hierauf sprach der König zu den versammelten Kammern:

„Meine Herren, Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit. Was Ich sagen werde, sind Meine eigensten Worte, denn Ich erscheine heute vor Ihnen, wie nie zuvor und nie hernach. Ich bin hier, nicht um die angebornen und ererbten heiligen Pflichten des königlichen Amtes zu üben — die hoch erhaben sind über dem Meinen und Wollen der Parteien — vor Allem nicht gedeckt durch die Verantwortlichkeit meiner höchsten Räthe, sondern als Ich selbst allein, als ein Mann von Ehre, der sein Theuerstes, sein Wort geben will, ein Ja, vollkräftig und bedächtig. Darum Einiges zuvor. —

Das Werk, dem Ich heute Meine Bestätigung aufdrücken will, ist entstanden in einem Jahre, welches die Treue werdender Geschlechter wohl mit Thränen, aber vergebens wünschen wird, aus unserer Geschichte herauszuringen. In der Form, in der es Ihnen vorgelegt worden, ist es allerdings das Werk aufopfernder Treue von Männern, die diesen Thron gerettet haben, gegen die Meine Dankbarkeit nur mit Meinem Leben erlöschen wird; aber es wurde so in den Tagen, in welchen, im buchstäblichen Sinne des Worts, das Dasein des Vaterlands bedroht war. Es war das Werk des Augenblicks und es trug den breiten Stempel seines Ursprungs. Die Frage ist gerechtfertigt, wie Ich, bei solcher Betrachtung, diesem Werke die Sanction geben könne. Dennoch will Ich es, weil Ich es kann, und daß Ich es kann, verdanke Ich Ihnen allein, Meine Herren. Sie haben die bessernde Hand daran gelegt, Sie haben Bedenkliches daraus entfernt, Gutes hineingetragen und Mir durch Ihre treffliche Arbeit und durch die Aufnahme Meiner letzten Vorschläge ein Pfand gegeben, daß Sie die vor der Sanction begonnene Arbeit der Vervollkommnung auch nachher nicht lassen wollen, und daß es unserm vereinten redlichen Streben auf verfassungsmäßigem Wege gelingen wird, es den Lebensbedingungen Preußens immer entsprechender zu machen. Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Das erkenne Ich mit allerwärmsten Danke gegen Sie, Meine Herren, und Ich spreche es gerührt und freudig aus: Sie haben den Dank des Vaterlandes verdient. Und so erkläre Ich, Gott ist deß Zeuge, daß Mein Gelöbniß auf die Verfassung treu, wahrhaft und ohne Rückhalt ist. Allein, Leben und Segen der Verfassung, das fühlen Ihre und alle edlen Herzen im Lande, hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. — Sie, Meine Herren, müssen Mir helfen und die Landtage nach Ihnen und die Treue Meines Volks muß Mir helfen wider Die, so die königlich verliehene Freiheit zum Deckel der Bosheit machen und dieselbe gegen ihren Urheber kehren, gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit; wider Die, welche

diese Urkunde gleichsam als Ersatz der göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der alten heiligen Treue betrachten möchten; alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und diesen Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht; in Beobachtung der Gesetze, in wahrhaftiger Erfüllung des Huldigungseides, so wie des neuen Schwurs „der Treue und des Gehorsams gegen den König und des gewissenhaften Haltens der Verfassung;" mit einem Worte: seine Lebensbedingung ist die, daß Mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde — denn in Preußen muß der König regieren, nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es! sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum will Ich auch regieren. — Ein freies Volk unter einem freien Könige, das war Meine Losung seit zehn Jahren, das ist sie heut und soll es bleiben, so lang ich athme. Ehe Ich zur Handlung des Tages schreite, werde Ich zwei Gelöbnisse vor Ihnen erneuern. Das gebietet mir der Blick auf die zehn verflossenen Jahre Meiner Regierung.

Zum Ersten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich die Gelöbnisse, die Ich vor Gott und Menschen bei den Huldigungen zu Königsberg und hier geleistet habe! — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe! Zum Zweiten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich das heilige Gelöbniß, welches Ich am 11. April ausgesprochen: „Mit Meinem Hause dem Herrn zu dienen!" — Ja! Ja! Das will Ich, so Gott Mir helfe! — Dies Gelöbniß steht über allen anderen, es muß in einem jeden enthalten sein und alle anderen Gelöbnisse, sollen sie anders Werth haben, wie lauteres Lebenswasser durchströmen.

Jetzt aber und indem Ich die Verfassungsurkunde kraft Königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe Ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung Meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe!

Und nun befehle Ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß er aus diesem Menschenwerke ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung seiner heiligen Rechte und Ordnungen! Also sei es.„

Der Ministerpräsident richtete hierauf an die anwesenden Mitglieder des Staatsministeriums (die Herren v. Ladenberg und v. Schleinitz waren durch Krankheit am Erscheinen verhindert gewesen) und beider Kammern die Aufforderung, in Gegenwart Sr. Majestät den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid der Treue und des Gehorsams gegen den König und der gewissenhaften Beobachtung der Verfassung zu leisten. Die Eidesformel wurde durch den Protokollführer des Staatsministeriums mit folgenden Worten vorgelesen: „Sie schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen." Jetzt folgte die Eidesleistung vor dem Throne des Königs zunächst vom Staatsministerium, dann vom Präsidenten der Ersten Kammer, v. Auerswald, von dem Präsidenten der Zweiten Kammer, Grafen v. Schwerin, und demnächst von den übrigen Mitgliedern der Ersten und dann der Zweiten Kammer.

Das Verfassungswerk war vollendet; am 25. Februar wurden die Kammern durch den Ministerpräsidenten Grafen v. Brandenburg im Namen des Königs geschlossen.

Wir haben hier noch derjenigen Verfassungs-Gesetze zu gedenken, durch welche die Verfassungsurkunde, das Staatsgrundgesetz vom 31. Januar 1850, im Laufe der Zeit abgeändert wurde. Diese Abänderungen lassen sich folgendermaßen unterscheiden:

1, Solche, durch welche gewisse Artikel der Verfassung gänzlich, ohne Ersatz aufgehoben werden. Es sind dies die Art. 66, 67 und 68 durch das Verfassungs-Gesetz vom 7. Mai 1853 und die Verordnung vom 12. Oktober 1854, beide die Bildung der Ersten Kammer, des nunmehrigen Herrenhauses, betreffend; ferner der Art. 88, aufgehoben durch das Verfassungs-Gesetz vom 30. April 1856 und endlich der Art. 114, aufgehoben durch das Verfassungs-Gesetz vom 14. April 1856.

2, Solche, welche an Stelle gewisser Artikel der Verfassungsurkunde andere, nicht blos dem Wortlaute nach anders gefaßte, sondern auch dem Inhalte nach wesentlich verschiedene setzen. Hierzu gehören die Artikel 40 und 41, dem jetzigen Wortlaute nach gegeben durch das Gesetz vom 5. Juni 1852; der Art. 42, dem jetzigen Wortlaute nach gegeben durch das Verfassungs-Gesetz vom 14. April 1856; der Art. 65, nach seinem jetzigen Wortlaute gegeben durch das Verfassungs-Gesetz vom 7. Mai 1853 und die Verordnung vom 12. Oktober 1854; der Art. 76, seinem jetzigen Wortlaute nach gegeben durch das Verfassungs-Gesetz vom 18. Mai 1857; die Art. 94 und 95, ihrem jetzigen Wortlaute nach gegeben durch das Verfassungs-Gesetz vom 21. Mai 1852 und endlich der Art. 105, nach seinem jetzigen Wortlaute gegeben durch das Verfassungs-Gesetz vom 24. Mai 1853.

3, Solche, durch welche der Wortlaut und der Inhalt gewisser Artikel der Verfassungs-Urkunde nur theilweise modificirt wird. Hierzu sind zu rechnen: der in keinem Abänderungsgesetze erwähnte Art. 51, welcher im Widerspruche mit der jetzt gültigen Fassung des Art. 65 steht, dem also noch gegenwärtig eine gesetzlich gegebene Fassung mangelt; der Art. 69, dem jetzigen Wortlaute nach gegeben durch das Verfassungs-Gesetz vom 30. April 1851 und der Art. 80, dessen neuer Wortlaut zwar nicht gesetzlich gegeben, doch aber bedingt ist durch das Verfassungs-Gesetz vom 30. Mai 1855 und zwar durch § 2, über die Beschlußfähigkeit des Herrenhauses.

4, Solche, durch welche unbeschadet des Inhalts in gewissen Artikeln einzelne Ausdrücke durch andere ersetzt sind. Hierhin gehören alle diejenigen Artikel, in welchen nach § 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1855 an

Stelle der Benennung „Erste Kammer" die Benennung „Herrenhaus" und an Stelle der Benennung „Zweite Kammer" die Benennung „Haus der Abgeordneten" zu setzen ist. In dem betreffenden Gesetze ist aber eine die beiden Kammern oder nun die beiden Häuser zusammenfassende Bezeichnung nicht gegeben; doch geht dieselbe aus der bis jetzt üblichen Verkündigungsformel der Gesetze hervor, welche das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten unter der Benennung: „die beiden Häuser des Landtags der Monarchie" zusammen faßt. Aus diesem Grunde ist in der folgenden Wiedergabe der Verfassungs-Urkunde die frühere Ueberschrift des Titels V. „Von den Kammern" durch die Ueberschrift: „Von dem Landtage" ersetzt, für „Kammer" „Landtag", für „Kammermitglied" „Landtagsmitglied" gebraucht worden. Nur in der Eingangsformel, wie in den Artikeln 115 und 119 ist der Ausdruck „Kammer" gelassen, weil er an den drei Stellen geschichtliche Bedeutung hat.

2. Die Verfassungs-Urkunde.

In dem Folgenden geben wir die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in der jetzt gültigen Fassung und werden dieselbe, des historischen Interesses wegen, auch mit der Verfassung vom 5. December 1848 vergleichen. Steht (1848, Art. .....) nach dem Artikel, so befindet sich derselbe wörtlich in der letztern, wenn nicht, ist die Veränderung in der Anmerkung bezeichnet.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nach dem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staates der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt: [1])

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet. (1848, Art. 1.)

[1]) „1848: Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der, von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen, umfassenden Vorarbeiten die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung. Wir verkünden demnach die Verfassung für den Preußischen Staat wie folgt:"

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden. (1848, Art. 2.)

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.[1] (1848, Art. 3.)

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.[2] (1848, Art. 4.)

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.[3][4]

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe

---

1) Die Bedingungen, unter welchen die Eigenschaft eines Preußen erworben, ausgeübt und verloren wird, bestimmt das Gesetz vom 31. Dezember 1842.

2) Als Zusatz zu Art. 4 ist zu betrachten das Gesetz, betreffend die Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 10. Juni 1854:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23. und 24. der Wiener Congreß-Akte vom 9. Juni 1815, so wie durch die spätere Bundes-Gesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1854. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Gr. v. Waldersee."

Dieses Verfassungs-Gesetz enthält aber nicht, wie es in der Ueberschrift heißt, eine bloße „Declaration," sondern eine wirkliche Abänderung der Verfassungs-Urkunde.

3) 1848, Art. 5.: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. Septbr. laufenden Jahres bestimmt."

4) S. das Gesetz über die persönliche Freiheit vom 12. Febr. 1850.

und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. [1]) [2])

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft. [3]) [4])

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden. [5])

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden. (1848, Art. 8.)

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt. (1848, Art. 9.)

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. [6])

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geschehen. [7])

Art. 13. Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religions-Uebung im Zusammenhange stehen,

---

[1]) Die gesetzlichen Beschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung enthält das Gesetz vom 12. Febr. 1850.

[2]) 1848, Art. 6: „Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlichen Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei Verhaftungen oder Haussuchung, nur auf Grund richterlichen Befehles vorgenommen werden."

[3]) Siehe Art. 91. 94 und 95.

[4]) 1848, Art. 7.: „ Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen, soweit sie nicht durch die Verfassungs-Urkunde für zuläßig erkannt worden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden."

[5]) Dieser Artikel war schon in Art. 7. der Verfassung vom 5. Decbr. 1848 enthalten.

[6]) 1848, Art. 10: „ Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden."

[7]) 1848, Art. 11 wie oben, nur daß nach „religiösen Bekenntnisse" noch eingefügt ist „und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft."

unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religions-Freiheit zum Grunde gelegt. [1])

Art. 15. Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (1848, Art. 12.)

Art. 16. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. [2]) (1848, Art. 13.)

Art. 17. Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen. [3]) (1848, Art. 14.)

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. [4])

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, das auch die Führung der Civilstands-Register regelt. [5]) [6])

[1]) Die beiden Artikel 13 und 14 fehlen in der Verfassung vom 5. December 1848.

[2]) S. das Preßgesetz vom 12. Mai 1851.

[3]) Dieses hier in Aussicht gestellte Gesetz ist bis jetzt noch nicht erschienen.

[4]) 1848, Art. 15: „Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben." In Folge dieses Art. der Verfassung vom 5. December 1848 wurde in Betreff der katholischen Kirche schon anerkannt, daß die auf Grund des sogenannten jus circa sacra beruhenden Befugnisse des Staates aufhören, wie z. B. die Bestätigung der bischöflichen Collationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Pfründner, die Bestätigung resp. Genehmigung kraft Privat-Patronatrechtes erfolgten, bischöflicher Seits durch Ertheilung der kirchlichen Bestallung (canonischen Institution) vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen; die Genehmigung der bischöflicher Seits erfolgten Anstellung von Erzpriestern, Dechanten und sonstigen bischöflichen Beamten.

Für die evangelische Kirche dagegen ist der Art. 18. noch nicht zur Ausführung gekommen.

[5]) 1848, Art. 16: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden."

[6]) Die Civilehe und die Civilstands-Register sind in den Theilen des Preußischen Staates, wo das französisch-rheinische Recht Gültigkeit hat, schon lange vor 1815 eingeführt; dagegen ist für die übrigen Theile des Staates ein solches Gesetz, trotz mehrfacher Versuche, nicht zu Stande gekommen.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. (1848, Art. 17.)

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. [1])

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. [2])

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat- Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. [3])

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. [4])

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

---

[1]) 1848, Art. 18. „Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird."

[2]) 1848, Art. 19: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat."

[3]) 1848, Art. 20: „Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener."

[4]) 1848, Art. 21: „Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften."

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. [1])

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. [2])

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung nur im Wege der Gesetzgebung. [3]) [4])

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. [5])

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem

---

1) 1848, Art. 22: Gleichlautend wie oben, nur daß der zweite Absatz hier fehlt, der sich indessen dem Wesen nach in dem folgenden 23. Art. befindet.

2) 1848, Art. 23: „Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volks-Schullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.“ Die Verfassung vom 31. Januar 1850 bestimmt im Artikel 112, daß es bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den bis jetzt geltenden Bestimmungen bewenden solle. Dies läßt sich jedoch wohl schwerlich auf die, in den Art. 21—25 ausgesprochenen Grundsätze anwenden, namentlich soweit dieselben schon in der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 enthalten waren, weil diese gesetzliche Kraft hatte und also alle entgegenstehenden frühern gesetzlichen Bestimmungen aufhob, letztere aber durch die jetzt gültige Verfassungsurkunde auch nicht wieder hergestellt sind. Die Bestimmungen beider Verfassungen sind aber noch nicht zur Ausführung und auch ein Unterrichtsgesetz ist noch nicht zu Stande gekommen. (S. die Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854.)

3) Die Beschränkung der Preßfreiheit bestimmt das Gesetz vom 12. Mai 1851.

4) 1848, Art. 24: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.“

5) 1848, Art. 25 ebenso, aber noch mit dem Zusatze: „Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.“ Diese Verfassung hatte auch noch einen Art. 26, welcher lautete: „Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und Drucker genannt sein.“

Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. [1])

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechtes.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. [2])[3])

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz. [4]) (1848, Art. 29.)

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet. [5]) (1848, Art. 30.)

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. [6])

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. [7]) [8])

---

[1]) 1848, Art. 27 ebenso, nur mit dem Zusatze: „Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet."

[2]) Die beiden Art. 29 und 30 finden, wie die Art. 5, 6 und 32 auf das Heer nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen. S. Art. 39. Näher bestimmt und erläutert ist der Inhalt beider Artikel in dem Gesetze über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes vom 11. März 1852.

[3]) 1848, Art. 28 ebenso, nur daß die beiden Zusätze fehlen.

[4]) Ein neues Gesetz über die Einrichtung von Korporationen ist noch nicht erschienen.

[5]) S. Art. 6 und das Gesetz vom 12. Februar 1850.

[6]) 1848, Art. 31 ebenso, nur mit dem Zusatze: „Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind."

[7]) S. das Gesetz vom 3. September 1814 mit seinen Ergänzungen und Abänderungen. Ein neues, in Folge der Armee-Reorganisation nöthiges Gesetz ist nicht zu Stande gekommen.

[8]) 1848, Art. 32 ebenso, doch mit dem Zusatze: „Auf das Heer finden die in den Art. 5, 6, 27 und 28 (der Verfassung vom 5. December) enthaltenen Bestimmungen in soweit Anwendung, als die militairischen Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen."

Art 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten. [1]) [2])

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. [3]) [4])

Art. 37. Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disciplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen. [5]) [6])

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammen berufen ist, untersagt. [7])

---

[1]) S. das Gesetz vom 3. September 1814 und die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1845.

[2]) 1848, Art. 33: „Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit."

[3]) S. das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

[4]) 1848, Art. 34: „Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden."

Bezüglich der Bürgerwehr hatte die Verfassung vom 5. December noch einen weiteren Art., 35: „Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt."

[5]) S. die Verordnung über die Disciplinar-Bestrafungen in der Armee vom 21. October 1841, die neuen Kriegs-Artikel und die Verordnungen über deren Anwendung vom 27. Juni 1844 und vom 28. Mai 1846, die Verordnung über die Ehrengerichte und das Verfahren derselben bei Streitigkeiten unter Officieren vom 30. Juli 1844 und das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845.

[6]) 1848, Art. 36: „Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militair-Criminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militair-Straf-Gesetzbuche, außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militair-Criminal-Gerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militairische Disciplin im Kriege und Frieden, sowie die nähern Festsetzungen über den Militair-Gerichtsstand bleiben Gegenstand besonderer Gesetze."

[7]) 1848, Art. 37: „Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Ebenso wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet."

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Art. 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen. [1])

Art. 40. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 41. Die Bestimmungen des Art. 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung. [2])

Art. 42. Alle Entschädigungen bleiben aufgehoben nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1, das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Aus-

---

[1]) Dieser Art. fehlt in der Verfassung vom 5. December 1848; seine Bestimmungen waren schon im Art. 32 derselben enthalten.

[2]) Die beiden Art. 40 und 41 traten in Folge des Verfassungsgesetzes vom 5. Juni 1852 an die Stelle der frühern Bestimmungen. Dieses Gesetz lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Art. 40 und 41 der Verfassungsurkunde vom 3. Jan. 1850 werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 2 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Urkundlich 2c. 2c.

Gegeben Bellevue, den 5. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin."

Die beiden Art. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 waren: Art. 40: „Die Einrichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

„Art. 41: Vorstehende Bestimmungen (Art. 40) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideicommiß, so wie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideicommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden."

Beide Art. hatte auch als Art. 38 und 39 die Verfassung vom 5. December 1848, nur daß in dem ersteren der obige Zusatz fehlte: „Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Das Gesetz, von welchem der jetzt gültige Art. 40 spricht, ist noch nicht ergangen. S. das Ablösungsgesetz vom 2. Mai 1850, welches für den ganzen Staat, mit Ausnahme des linken Rheinufers Gültigkeit hat.

übung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verf.-Urk.) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

2, die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten oblagen. [1]) [2])

---

[1]) S. das Gesetz, betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten vom 14. April 1856.

[2]) Das Verfassungs-Gesetz vom 14. April 1856 gab dem frühern Art. 32 der Verfassung vom 31. Januar 1850 den obigen Inhalt und hob den Art. 114 ganz auf. Es lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, wie folgt:

Art. 1. Die Art. 42 u. 114 der Verfassungsurkunde vom 31 Jan. 1850 sind aufgehoben.

Art. 2. An Stelle des Art. 42 treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1, das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verf.-Urk.) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

2, die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Urkundlich 2c. 2c.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel."

Der frühere Art. 42 hieß: „Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zuläßig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1, Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien.

2, die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zuläßig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besondern Gesetzen vorbehalten."

Die Verfassung vom 5. December 1848 bestimmt in Art. 40:

Titel III.[1])
Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich. (1848, Art. 41.)

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.[2])

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.[3])[4])

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer. (1848, Art. 44.)

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet. (1848, Art. 45.)

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu verrichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem

„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a, Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b, Die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zuläßig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden."

[1]) Außer diesem Titel III enthält die Verfassungsurkunde noch Bestimmungen über die Rechte des Königs in den Art. 62, 63, 64, 77, 87, 106, 107 und 118.

[2]) Ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz ist bisher noch nicht erfolgt.

[3]) S. das Gesetz vom 3. April 1846, welches die Fristen enthält, nach welchen die verkündeten Gesetze, wenn in ihnen nicht ein anderer Zeitpunkt schon festgesetzt ist, die Gesetzeskraft erlangen, nämlich, sobald das den Abdruck enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben ist: im Regierungsbezirk Potsdam sammt Berlin mit dem 8., in den Regbezken. Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem 9., in den Regbezken. Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem 11., in den Regbezken. Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem 12., in den Regbezken. Danzig, Münster und Arnsberg mit dem 13. und in den Regbezken. Königsberg, Gumbinnen, in der Rheinprovinz und in den hohenzollernschen Landen (hier nach dem Königl. Erlaß vom 19. September 1852) mit dem 14. Tage.

[4]) Auch die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 enthält diesen Art. (43) sagt aber: und erläßt „unverzüglich" die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. [1])

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag desjenigen der beider Häuser des Landtags ausgeübt werden, von welchem die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besondern Gesetzes niederschlagen. (1848, Art. 47.)

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und andern mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes. [2]) (1848, Art. 48.)

Art. 51. Der König beruft die beiden Häuser des Landtags und schließt ihre Sitzungen. Er kann das Haus der Abgeordneten auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung die beiden Häuser des Landtags versammelt werden. [3]) [4])

Art. 52. Der König kann die beiden Häuser des Landtags vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen

---

[1]) 1848, Art. 46: „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

[2]) S. das Gesetz über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856, den Münzvertrag zwischen Preußen und den Zollvereinsstaaten einerseits und Oesterreich und Liechtenstein andererseits vom 24. Januar 1857 und die Königliche Verordnung vom 15. Februar 1858.

[3]) Diesem Art. mangelt eine gesetzlich gegebene Fassung. Er lautete in der Verf. vom 31. Januar 1850: „Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen" u. s. w. wie oben. Dies steht demnach mit dem jetzt gültigen Art. 65 im Widerspruche, nach welchem das Herrenhaus (die frühere Erste Kammer) nicht mehr aus gewählten, sondern aus solchen Mitgliedern zusammengesetzt ist, welche mit erblicher Berechtigung oder auf ihre Lebenszeit vom Könige berufen worden sind, eine Zusammensetzung, die eine Auflösbarkeit um so mehr ausschließt, als auch schon früher die Auflösbarkeit der Ersten Kammer sich nur auf die aus einer Wahl hervorgegangenen Mitglieder bezog. Wir haben darum, weil eben eine gesetzliche Fassung dieses Artikels nicht vorhanden ist, denselben in Uebereinstimmung mit Art. 65. gebracht.

[4]) 1848, Art. 49: „Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden."

nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden. [1]) (1848, Art. 50.)

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. (1848. Art. 51.)

Art. 54. Der König wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Häuser des Landtags das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmnng mit derselben und den Gesetzen zu regieren. [1]) (1848, Art. 52.)

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Häuser des Landtags kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. (1848, Art. 53.)

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die beiden Häuser des Landtags zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die beiden Häuser des Landtags zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Häusern des Landtags einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regierungs-Handlungen verantwortlich. [2])

Art. 59. Dem Kron-Fideicommissfond verbleibt die durch das Ge-

---

[1]) S. Art. 119.

[2]) 1848, Art. 54: „Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, in sofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.“

Art. 55. „Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54 zu handeln.“

Art. 56. „Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben zu regieren.“

setz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente. (1848, Art 57.)

Titel IV.
Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jedem der beiden Häuser des Landtags und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jedes der beiden Häuser des Landtags kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einem oder dem andern der beiden Häuser des Landtags nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder desselben sind (1848, Art. 58.)

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß eines der beiden Häuser des Landtags wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besondern Gesetze vorbehalten. [1] [2]

Titel V.
Von dem Landtage. [3]

[1]) Die früheren beiden obersten Gerichtshöfe sind durch das Gesetz v. 17. März 1852 zu Einem vereinigt. — Das Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz ist noch nicht zu Stande gekommen.

[2]) Ebenso die Verfassung vom 5. December. 1848, Art. 59, nur daß für "Strafe" „Strafmaß" gesetzt war.

[3]) Die Verfassung vom 5. December 1848, wie die vom 31. Januar 1850 hatte hier die Bezeichnung „Von den Kammern." Am 30. Mai 1855 erschien das „Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer." Es lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

§. 2. Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens 60 der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. October 1854 (G.-S. S. 241—544) zu Sitz und Stimmeberufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Art. 80 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landw. Angelegenheiten: v. Manteuffel."

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und der beiden Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt; letztere werden von dem Herrenhause im Ganzen angenommen oder abgelehnt. [1])

Hat auch dieses Verfassungsgesetz nicht den Sinn, daß beim Anführen der Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der bis zu jenem Gesetze erlassenen Gesetzen die früheren Namen „Kammern" nicht mehr gebraucht werden sollen, so verschwindet diese Bezeichnung doch immermehr aus dem Sprachgebrauche, und deßhalb haben wir auch im Texte der Verfassungsurkunde die durch das Gesetz v. 30. Mai 1855 eingeführten Namen gebraucht. Dagegen ist auch durch dieses Gesetz ein Gesammtausdruck für beide Häuser verfassungsmäßig im Allgemeinen nicht gegeben. Zwar bedient das Verfassungs-Gesetz vom 18 Mai 1857 (S. unten, Art. 76) sich der Bezeichnung: „Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie;" es ist jedoch hierdurch keineswegs bestimmt, daß nun auch die verfassungsmäßigen Namen „das Herrenhaus" und „das Haus der Abgeordneten," wenn dieselben den frühern Ausdruck „Kammern" ersetzen sollen, in allen Fällen als „die beiden Häuser des Landtags der Monarchie" oder auch als „der Landtag" zu bezeichnen sind. Der kurze Ausdruck „Landtag" hat im Gegensatze zu dem (Deutschen) Reichstage etwas für sich, und auch der allgemeine Sprachgebrauch hat denselben aufgenommen.

[1]) Die Verfassung vom 5. December 1848, Art. 60 ebenso, nur daß der letzte Satz: „Finanzgesetz-Entwürfe" u. s. w. fehlt. Der Commissions-Entwurf der National-Versammlung hatte den in die gegebene Verfassung nicht aufgenommenen Zusatz gemacht: „Jeder Gesetzvorschlag über Einnahme und Ausgabe des Staates, sowie über Ergänzung des stehenden Heeres muß zuerst von der Zweiten Kammer genehmigt werden." Die zur Revision der Verfassung berufenen Kammern hatten die Aufnahme dieses Satzes nicht beschlossen, aber auf den Wunsch des Königs wurde mit der VII. der Königlichen Propositionen vom 7. Januar 1850 (S. S. 153) von der Regierung selbst der Zusatz beantragt: „Finanz-Gesetzentwürfe werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt" und zwar mit den Motiven: „Sobald die Erste Kammer nach den unter VIII. folgenden Vorschlägen aufhört, eine reine Wahlkammer zu sein, so folgt daraus von selbst, daß der Zweiten Kammer, wie es in denjenigen Staaten, wo die constitutionelle Staatsform dauernden Bestand gewonnen hat, überall der Fall ist, ein überwiegender Einfluß auf Finanzfragen eingeräumt werde. — Eine nähere Feststellung der Befugnisse dieser Kammer und der Garantieen, welcher das Land bedarf, um den regelmäßigen Fortgang der Regierung gesichert zu sehen, wird erst dann mit allseitigem Verständnisse getroffen werden können, wenn die Behandlung der jetzt vorliegenden Budget-Fragen hierüber bestimmten Anhalt gewährt. — In dieser Beziehung ist demnach die weitere Entwickelung der Verfassung der Zukunft vorbehalten und anzunehmen, daß einerseits die Zweite Kammer durch die ihr im Art. 98 (Art. 99 der Verf. vom 31. Januar 1850) eingeräumte wichtige, mittelst der gegenwärtig vorgeschlagenen Aenderung noch verstärkte Befugniß befriedigt, andererseits die Regierung durch den Patriotismus dieser Kammer vor dem Lande schädlichen Verlegenheiten bewahrt sein werde."

Von den Kammern wurde sodann der letzte Theil des dritten Satzes, in weiterer Durchführung der dem ersten Theile zu Grunde liegenden Motive, angenommen und in die Verfassung eingefügt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, in sofern die beiden Häuser des Landtags nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den beiden Häusern des Landtags bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. [1])

Art. 64. Dem Könige, so wie jedem der beiden Häuser des Landtags, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch Eins der beiden Häuser des Landtags oder vom Könige verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. [2]) [3])

Art. 65. Das Herrenhaus wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtags zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Das Herrenhaus wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft. [4])

---

[1]) Dieser Art. fehlt in der Verf. vom 5. December 1848, ist aber in Art. 105 derselben enthalten.

[2]) Das Recht der Initiative des Herrenhauses in Betreff des Staatshaushalts-Etats ist durch Art. 62, Absatz 3 beschränkt.

[3]) 1848, Art. 61 lautet ebenso, nur daß hier für „Gesetzesvorschläge," „Vorschläge" und für „Sitzungsperiode," „Session" gesagt ist.

[4]) Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 2. Mit der Publikation dieser Königlichen Anordnung treten die Art. 65—68 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das intermistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 außer Wirksamkeit und der vorstehende Art. 1 dieses Gesetzes an deren Stelle.

Art. 3. Bis zu der Publikation der Art. 1 genannten Königlichen Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. August v. J. in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin."

Die betreffende Königliche Anordnung enthält die Königliche Verordnung vom 12. October 1854, das Königliche Reglement von demselben Tage mit dem dasselbe theilweis abändernden Königlichen Erlasse vom 5. November 1861.

Art. 66—68 sind durch Art. 65 (Verfassungsgesetz vom 7. Mai 1853) aufgehoben.

Nach dem Verfassungsgesetze vom 7. Mai 1853 konnte es andere Mitglieder des Herrenhauses, als solche mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit, verfassungsmäßig nicht geben. Der §. 8 der Königlichen Verordnung vom 12. October 1854. wegen Bildung der Ersten Kammer (S. unten), nach welchem das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§ 4—6 präsentirt wurden, mit dem Verluste der Eigenschaft erlöschen soll, in welcher die Präsentation erfolgt ist, — schien solchen Mitgliedern also überhaupt keine verfassungsmäßige Mitgliedschaft zu geben. Nachdem jedoch die Verordnung vom 12. October 1854 in dem Verfassungs-Gesetze vom 30. Mai 1855 (S. S. 172) ausdrücklich angeführt wurde, ist dieses Bedenken gehoben.

Die Art. 65—68 der Verfassung vom 31. Januar 1850 lauteten:

„Art. 65. Die Erste Kammer besteht:

a, aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b, aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während der Dauer eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch, so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußens hat.

c, aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen.

d, aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70.), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e, aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größern Städten des Landes.

Die Gesammtzahl der unter a. bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der Ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder."

„Art. 66. Die Bildung der Ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt am 7. August 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die Erste Kammer vom 6. December 1848."

„Art. 67. Die Legislatur-Periode der Ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt."

„Art. 68. Wählbar zum Mitgliede der Ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten."

Die betreffenden Art. der Verfassung vom 5. December 1848. lauteten:

„Art. 62. Die Erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern."

„Art. 63. Die Mitglieder der Ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks-

Art. 69. Das Haus der Abgeordneten besteht aus dreihundert zwei und fünfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehren Kreisen oder aus einer oder mehren der größeren Städte bestehen. [1] [2]

Art. 70. Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

---

und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende Zahl der Abgeordneten. *]

*] Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der Ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Oberbürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Wissenschaften und der Künste ein Sitz in den Kammern einzuräumen sein möchte."

Art. 64 wie oben Art. 67.

Art. 65 wie oben Art. 68.

1) Verfassungs-Gesetz vom 30. April 1851, betreffend die Abänderungen des Art. 69 und die Ergänzung der Art. 66 und 115 der Verfassungsurkunde.

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Zweite Kammer besteht fortan aus 352 Mitgliedern.

Art. 2. Den Wahlgesetzen vom 6. December 1848 und vom 30. Mai 1849 treten die Gesetze vom 30. April 1851 hinzu.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

[L. S.] Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen."

Der Art. 66 ist, wie oben angeführt, später durch das Verfassungs-Gesetz vom 7. Mai 1853 aufgehoben worden. Die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten auf 352 wurde durch die Vereinigung der Hohenzollernschen Lande mit Preußen nothwendig.

Das Wahlgesetz vom 6. December 1848 für die Erste Kammer wurde durch die Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer ersetzt, und sodann wieder diese Verordnung, wie auch das Gesetz über die Wahlen der Ersten Kammer in den Hohenzollernschen Landen vom 30. April 1851, durch die auf Grund des Verfassungs-Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassene Königliche Verordnung vom 12. October 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer aufgehoben. Dieser Verordnung schloß sich an das Reglement von demselben Tage und der dies theilweise abändernde Königliche Erlaß vom 5. November 1861. — Es gelten also von den in Art. 2 des obigen Gesetzes angeführten Gesetzen nur noch das Wahlgesetz für die Zweite Kammer (das Haus der Abgeordneten) vom 30. Mai 1849 (S. Art. 72 und 115 der Verfassungsurkunde) und das Gesetz vom 30. April 1851 über die Wahlen zur Zweiten Kammer (Haus der Abgeordneten) in den Hohenzollernschen Landen.

2) 1848. Art. 66. „Die Zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt."

Wer in mehren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben. [1] [2]

Art. 71. Auf jede Volkszahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a, gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet.

b, bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders, und zwar ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehre Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt. [3]

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahl-

---

1) Bis zum Erlaß des in Art. 72 und 115 vorgesehenen Wahlgesetzes bleiben die Art. 70 — 72, soweit sie nicht mit der noch gültigen Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 30. April 1851 übereinstimmen, außer Anwendung.

2) 1848, Art. 67: „Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. *]

*] Bei der Revision der Verfassung bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte."

3) 1848, Art. 68: „Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann."

gesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. [1])

Art. 73. Die Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten wird auf drei Jahre festgesetzt. [2]) [3])

Art. 74. Zum Mitgliede des Hauses der Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat. (1848, Art. 71.)

Art. 75. Das Haus der Abgeordneten wird nach Ablauf seiner Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. [4])

Art. 76. Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraume von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen. [5])

---

[1]) 1848, Art. 69: „Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden."

[2]) Die Frage, mit welchem Zeitpunkte die Legislatur-Periode beginnt, ob mit dem Tage, an welchem die beschlußfähige Anzahl der Abgeordneten gewählt ist (Dies wird in der Regel der nach §. 38 der Wahl-Verordnung vom Minister des Innern angesetzte Tag für die Wahl der Abgeordneten sein;) — oder mit dem Tage, an welchem die beschlußfähige Anzahl der zu Abgeordneten Erwählten die auf sie gefallene und gültige Wahl angenommen hat; — oder endlich der Tag der Eröffnung des Landtags — ist gesetzlich noch nicht entschieden.

[3]) 1848, Art. 70 ebenso.

[4]) Die Verfassungs-Urkunden vom 31. Januar 1850 und vom 5. December 1848, letztere im Art. 72, haben im ersten Satze: „Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt" u. s. w. Diese Bestimmung kann aber nach dem Verfassungsgesetze vom 7. Mai 1853 über die Bildung der Ersten Kammer nur noch vom Hause der Abgeordneten gelten. Die Verfassung vom 5. December 1848 hat noch zwei weitere Artikel, welche in die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nicht übergegangen sind und welche lauten: „Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlgesetz." „Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt."

[5]) Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, vom 18. Mai 1857:

„Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt: Einziger Artikel. Der Art. 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraume von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis

Art. 77. Die Eröffnung und Schließung der beiden Häuser des Landtags geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister, in einer Sitzung der vereinigten beiden Häuser des Landtags. Beide Häuser des Landtags werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird das Haus der Abgeordneten aufgelöst, so wird das Herrenhaus gleichzeitig vertagt. [1])

Art. 78. Jedes der beiden Häuser des Landtags prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Es regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in eines oder das andere der beiden Häuser des Landtages.

Wenn ein Mitglied des Hauses der Abgeordneten ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme im Landtage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Häuser des Landtags sein. [2])

Art. 79. Die Sitzungen beider Häuser des Landtags sind öffentlich. Jedes der beiden Häuser des Landtags tritt auf den Antrag seines Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist. (1848, Art. 78.)

---

zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
v. Massow. v. Manteuffel II. Für den Kriegsminister: v. Hann."

Der durch dieses Gesetz aufgehobene Art. 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850, welcher mit Art. 75 der Verfassung vom 5. December 1848 übereinstimmte, lautete: „Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen."

[1]) Der dritte Satz heißt in der Verfassung vom 31. Jan. 1850, wie auch in der vom 5. December 1848, Art. 76: „Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt." Seitdem aber die Erste Kammer, das Herrenhaus, aufgehört hat, zugleich aus gewählten Mitgliedern zu bestehen, kann nur noch die Zweite Kammer, das Haus der Abgeordneten, aufgelöst werden.

[2]) 1848, Art. 77 ebenso, nur daß in dem ersten Satze noch „Geschäftsgang — und seine Disciplin" fehlt und der 3. Satz heißt: „Durch Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen."

Art. 80. Das Haus der Abgeordneten kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Jedes der beider Häuser des Landtags faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen. [1])

Art. 81. Jedes der beiden Häuser des Landtags hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den beiden Häusern des Landtags oder einem derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jedes der beiden Häuser des Landtags kann die an dasselbe gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen. (1848, Art. 80.)

Art. 82. Ein jedes der beiden Häuser des Landtags hat die Befugniß, behufs seiner Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen. (1848, Art. 81.)

Art. 83. Die Mitglieder beider Häuser des Landtags sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. (1848, Art 82.)

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen im Landtage niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des betreffenden Hauses auf Grund der Geschäftsordnung desselben (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied eines der beiden Häuser des Landtags kann ohne dessen Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landtags und jede Un-

---

[1]) Der erste und zweite Satz dieses Art. heißt in der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850: „Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.“ Die obige Fassung ergiebt sich aber aus dem Verfassungs-Gesetze vom 30. Mai 1855, nach welchem die Anwesenheit von 60 der berufenen Mitglieder zur Beschlußfähigkeit des Herrenhauses genügt.

tersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben, wenn das betreffende Haus es verlangt. [1])

Art. 85. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft. [2]) [3])

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. (1848. Art. 85.)

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. [4]) [5])

Art. 88. ist aufgehoben durch das Gesetz vom 30. April 1856. [6])

---

[1]) 1848, Art. 83: „Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Satz 2 ist mit oben gleichlautend, nur daß es statt „oder im Laufe des nächsten Tages" — „oder binnen der nächsten 24 Stunden" heißt.

Satz 3 und 4 stimmen wieder mit oben überein.

[2]) Ein Gesetz in Betreff der Reisekosten und Diäten der Abgeordneten ist noch nicht ergangen. Bezüglich der Portofreiheit der Briefe und Aktensendungen an die Präsidenten und Mitglieder des Landtags, wie umgekehrt der von ihnen ausgehenden Postsendungen, s. das Rescript des Handels-Ministers vom 5. August 1849.

[3]) 1848, Art. 84 hatte noch den Zusatz: „Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten."

[4]) S. das Disciplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852.

[5]) 1848, Art. 86 lautet der 1. und 3. Satz ebenso, der zweite aber: „Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden.

[6]) Dieses Verfassungs-Gesetz lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat. (1848, Art. 89.)

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besondern Verhältnisse der letztern und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt. [1])

Art. 92. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen. [2]) [3])

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch

Landtags Unserer Monarchie, was folgt: Einziger Artikel. Der Art 88 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben.

Urkundlich rc. rc.

Gegeben Carlottenburg, den 30. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel, v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel."

Der aufgehobene Art. lautete in der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850: „Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zuläſſig;" ebenso auch Art. 87 der Verfassung vom 5. December 1848, nur daß hier das Wort „fortan" fehlte.

1) Besondere Handels- und Gewerbegerichte bestehen bis jetzt nur im Gebiete des französisch-rheinischen Rechtes in der Rheinprovinz, nämlich die Handelsgerichte in Cöln, Coblenz, Düsseldorf. Crefeld, Gladbach, Aachen, Trier und Elberfeld. Für Bonn, Cleve und Saarbrücken ist das jedesmalige Landgericht zugleich Handelsgericht, jedoch mit denselben Befugnissen und dem Verfahren, wie die besonderen Handelsgerichte betraut. Die Organisation, Zuständigkeit und Art des Verfahrens sind durch den Code de proc. civile und den Code de commerce in Verbindung mit dem Algem. Deutschen Handels-Gesetzbuche bestimmt. — Handels- und Gewerberichter unterliegen keiner Prüfung. (Art. 90.)

In den Landestheilen, in denen nicht besondere Handelsgerichte bestehen, treten die Kreis- oder Stadtgerichte einstweilen an deren Stelle.

Die Commerz- und Admiralitäts-Collegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelssachen bestehenden Gerichts-Abtheilungen zu Stettin, Elbing und Memel behalten vorläufig ihre bisherige Einrichtung und Zuständigkeit. Ihnen ist zugleich auch die Führung der Handelsregister für ihre Sprengel übertragen, sowie der Schiffsregister in dem Umfange, in welchem sie bisher die Beilbriefe ausfertigten. S. Art. 73 des Einführungs-Gesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuche.

2) S. Art. 61 und 116. Die Vereinigung des frühern Geheimen Ober-Tribunals und des rheinischen Cassations- und Revisionshofes zu einem höchsten Gerichtshofe, zum „Ober-Tribunal", erfolgte durch das Gesetz vom 17. März 1852.

3) 1848, Art. 91: „Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden."

einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden. [1])

Art. 94. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne, in soweit ein mit vorheriger Zustimmung der beiden Häuser des Landtags erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt.

Die Bildung des Geschwornen-Gerichts regelt das Gesetz.

Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der beiden Häuser des Landtags zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. [2])

---

[1]) 1848, Art. 92 Satz 1 ebenso, nur daß für „durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß" — „durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil" steht. Der 2 Satz aber heißt: „Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden."

[2]) Gesetz vom 21. Mai 1852, betreffend die Abänderung der Art. 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Art. 94 und 95. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. sind aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene u. s. w. wie oben.

Art. 3. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung u. s. w. wie oben.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin."

Ein solcher besonderer Gerichtshof ist durch das Gesetz v. 25. April. 1853 eingesetzt worden. Nach demselben hat das Kammergericht zu Berlin die in den §§. 74, 76 und 78 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuches und der Theilnahme, für den ganzen Umfang des Staates zu untersuchen und darüber ohne Mitwirkung von Geschworenen zu unterscheiden. Es findet gegen die Endentscheidung keine Berufung, sondern nur noch die Nichtigkeits-Beschwerde an das Ober-Tribunal statt.

Die durch das Verfassungs-Gesetz v. 21. Mai 1852 abgeänderten und aufgehobenen Art. 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 lauteten:

„Art. 94. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz. (1848, Art. 93.)

Art. 95. „Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz."

Dieser Art. fehlt in der Verfassung vom 5. December 1848.

Art. 96. Die Competenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Competenz-Conflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.[1]) (1848, Art. 94.)

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.[2]) [3])

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besondern Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.[4]) (1848, Art. 96.)[5])

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. (1848, Art. 98.)

---

[1]) Ein neues Gesetz zur festen Regelung der Competenz der Behörden ist seit dem Erlaß der Verfassungs-Urkunde nicht erschienen. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflikte wurde durch das Gesetz vom 8. April 1847 ins Leben gerufen.

[2]) Die erforderlichen Bedingungen sind in dem Gesetze vom 13. Februar 1854, betreffend die Conflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, enthalten. Nach diesem Gesetze steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine „zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung“ seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den „Conflikt“ zu erheben, worüber alsdann vor weiterer Fortsetzung des Verfahrens der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflikte zu erkennen hat. Ob aber dieses Recht der Conflikt-Erhebung nach Art. 97 verfassungsmäßig ist, steht in Frage.

[3]) 1848, Art. 95. „Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.“

[4]) Dieses die Verhältnisse der Staatsdiener im Allgemeinen regelnde Gesetz ist noch nicht zu Stande gekommen.

[5]) Titel VII führt in der Verf. v. 5. Decbr. 1848 die Ueberschrift: „Von den Staatsbeamten“, und diese Verf. hat auch noch einen Art. 97: „Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.“

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. (1848, Art. 99.)

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft. [1]) (1848, Art. 100.)

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Communalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben. (1848, Art. 101.)

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats. (1848, Art. 102.)

Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der beiden Häuser des Landtags erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den beiden Häusern des Landtags vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und Befugniß der Ober-Rechnungskammer bestimmen. [2]) (1848, Art. 103.)

Titel IX.

Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt. [3])

[1]) Das Gesetz vom 21. Mai 1861 hat die Erhebung der Grundsteuer regulirt und eine Entschädigung bewilligt, die schwerlich verfassungsmäßig sein dürfte, weil Art. 101 unbedingt und ohne Vorbehalt sich gegen jede Bevorzugung ausspricht, also auch gegen jede Bevorzugung durch Entschädigung; — anders, wenn die Billigkeit in Betracht gezogen wird.

[2]) S. wegen der „Hauptverwaltung der Staatsschulden" (gegenwärtig 254,154,840 Thl. 11 Sgr. 7 Pf. verzinsliche und 15,842,347 Thl. unverzinsliche, zusammen 269,997,187 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.) die Verordnung vom 17. Jan. 1820 und das Gesetz vom 24. Februar 1850; — und das letztere wegen der „Staatsschulden-Commission".

Das in dem obigen Artikel vorgesehene neue Gesetz über die Ober-Rechnungs-Kammer ist noch nicht zu Stande gekommen.

[3]) Gesetz vom 24. Mai 1853, betreffend die Aufhebung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850:

„Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Der Art. 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung:

Die Vertretung u. s. w., wie oben.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin."

Die Gesetze, durch welche die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bestimmt und geregelt wurden, sind:

1, die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie v. 30. Mai 1853;

2, das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853;

3, die Städteordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856;

4, die Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856;

5, Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856;

6, die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856;

7, die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 nebst dem Gesetze vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz.

Die Einrichtung und der Geschäfts-Umfang der Verwaltung der Regierungsbezirke und Provinzen beruht hauptsächlich auf der Instruktion vom 23. October 1817, dem Ressort-Reglement für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818 und der Cabinetsordre vom 31. December 1825.

Die bisherigen Vertretungen der Kreise, der Provinzen und der sonstigen Verbände von Landestheilen, — also die Kreistage, die Provinziallandtage und die Communallandtage (nämlich für die Altmark und Theile der Provinz Brandenburg, für die übrige Churmark, für die Neumark, die Nieder-Lausitz, die Ober-Lausitz, Hinterpommern und Alt-Vorpommern, Neu-Vorpommern und Rügen) können ihre Berechtigung nicht in dem Art. 105 der Verfassungs-Urkunde finden und bedürfen daher zur Ausführung dieser Bestimmung der Verfassung einer neuen gesetzlichen Regelung.

Der durch das Verfassungsgesetz v. 27. Mai 1853 aufgehobene Art. 105 der Verfassung vom 31. Januar 1850 lautete:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1, Ueber die besonderen und innern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen die Genehmigung einer höhern Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2, Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt. Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündigter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu. [1])

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jedem der beiden Häuser des Landtags die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt. [2])

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Häuser des Landtags und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. [3])

---

und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

3, Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4, Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden."

1848, Art. 104: „Das Gebiet des Preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird:

1, Wie oben in Art. 105 der Verfassung vom 31. Januar 1850.

2, Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staatsregierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeindemitgliedern gewählt.

Die Organisation der Executivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3, Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizeiverwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen.

Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4, Wie oben, nur daß hier steht: „sind in der Regel öffentlich" u. s. w.

[1]) S. Art. 62.

1848, Art. 105 erster Satz ebenso, dann heißt es aber weiter: „Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden; dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen." (S. Art. 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.)

[2]) 1848, Art. 106: „Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die absolute Stimmenmehrheit genügt."

[3]) 1848, Art. 107: „Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören."

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwider laufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. (1848, Art, 108.)

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit. (1848, Art. 109.)

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz. [1] [2]

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen. [3]

Art. 113 Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen. [4]

Art. 114 ist aufgehoben. [5]

Art. 115. Bis zum Erlasse des in Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft. [6]

---

1) S. das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

2) 1848, Art. 110: „Für den Fall eines Kriege? oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde zeit- oder distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die nähern Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften."

3) S. Art. 26.

4) Durch das neue Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 und das Preßgesetz v. 12. Mai 1851 ist das erlassene vorläufige Gesetz außer Kraft getreten.

5) Der durch das Verfassungsgesetz vom 14. April 1856 (S. Art. 42.) aufgehobene Art. 114 lautete: „Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung."

Als die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 ergangen, aber erst an wenigen Orten in Wirksamkeit gekommen war, wurde die weitere Einführung derselben durch den Königlichen Erlaß v. 16. Juni 1852 sistirt und dieselbe durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 aufgehoben. (S. Art. 105.)

6) Das in Art. 72 vorgesehene neue Wahlgesetz ist noch nicht ergangen und so besteht die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849, wie das Gesetz über die Wahlen zur

Art. 116. Die bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz. [1])

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden. [2])

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den beiden Häusern des Landtags bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die beiden Häuser des Landtags werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen. [3])

Art. 119. Das im Art. 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung

---

Zweiten Kammer (Haus der Abgeordneten) in den Hohenzollernschen Landen vom 30. April 1851 noch in Kraft. (S. Art. 69.) Die Festsetzung der Wahlbezirke, Wahlorte und der Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten bestimmte das Gesetz vom 27. Juni 1860.

[1]) Die Vereinigung ist erfolgt durch das Gesetz vom 17. März 1852.

[2]) Dieses verheißene Staatsdienergesetz ist noch nicht ergangen.

[3]) Dieser Artikel ist durch den Wegfall seiner Voraussetzungen für jetzt wenigstens ohne Bedeutung. Er lautete in der Verfassung vom 5. December 1848, Art. 111:

„Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen" u. s. w. wie oben.

Die Verfassung vom 5. December 1848 hatte überhaupt nur zwei Uebergangs-Bestimmungen, den eben mitgetheilten Art. 111 und den Art. 112, welcher lautete: „Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden.

Das im Art. 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs sowie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen sogleich nach vollendeter Revision. (Art. 106.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigel.

Gegeben Potsdam, den 5. December 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt."

vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62 und 108. [1]) [2])

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

3. Bildung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

1. Herren-Haus.

»Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. October 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. verordnen, in Verfolg des Gesetzes v. 7. Mai 1853 (Ges.-S. S. 181) [3]), betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

§. 1. Die Erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen Uns vorbehalten; [4])
2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§. 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

1) Die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,
2) die nach der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen,
3) die Uebrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§. 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;
2) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen;
3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kron-Syndici" bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, ingleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§. 4. Das Präsentationsrecht steht zu:

1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;

---

[1]) Dies eidliche Gelöbniß von Seiten des Königs, des Staats-Ministeriums und der Kammern ist erfolgt am 6. Februar 1850 (S. S. 155), von allen übrigen Staatsbeamten kurz nachher.

[2]) S. Art. 111 der Verfassung vom 5. December 1848.

[3]) S. S. 174.

[4]) Demnach sind die Prinzen des Königlichen Hauses erst nach ihrer wirklichen Berufung, die aber bis jetzt noch nicht erfolgt ist, Mitglieder auf Lebenszeit.

2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu präsentirenden;
3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;
4) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes;
5) einer jeden Landes-Universität;
6) denjenigen Städten, welchen Wir dies Recht besonders beilegen. [1])

§. 5. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt.

§. 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — (§. 4, Nro. 4.) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§. 4, Nro. 1—6.) werden von Uns erlassen.

§. 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preußischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußens haben und nicht im activen Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von 30 Jahren erforderlich.

§. 8. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4—6. präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§. 9. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§. 12 und 21 des Strafgesetzbuches verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§. 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§. 11. Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines andern Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4—6 präsentirt worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

---

1) Dieses Recht wurde nach dem unten folgenden Reglement von demselben Tage 29 Städten, nämlich: Königsberg, Danzig, Thorn, Elbing, Stettin, Stralsund, Berlin, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt a. d. O., Magdeburg, Halle, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Breslau, Görlitz, Glogau, Posen, Bromberg, Münster, Dortmund, Cöln, Aachen, Elberfeld-Barmen, Crefeld, Düsseldorf, Coblenz und Trier zu Theil.

Später sind durch Königliche Verleihung noch hinzu gekommen: Memel, Greifswald, Halberstadt, Minden, Barmen und Bonn. Von Bromberg erwähnt der Staatskalender für 1862 und 1863 nichts, obwohl diese Stadt schon in dem Reglement vom 12. October 1854 aufgeführt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. October 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf v. Waldersee."

Reglement über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder der Ersten Kammer. Vom 12. October 1854.

Ich ertheile hiermit zufolge des §. 6 der Verordnung vom heutigen Tage wegen Bildung der Ersten Kammer die Anweisung, daß durch Vermittelung der Ober-Präsidenten für jede Provinz der im §. 4 Nro. 2 ebendaselbst bezeichnete Verband der in derselben mit Rittergütern angesessenen Grafen zur Wahl des aus seiner Mitte Behufs Berufung in die Erste Kammer zu präsentirenden Mitgliedes zu bilden, ebenso die Wahl der nach §. 4, Nro. 4 für den alten und für den befestigten Grundbesitz in Landschafts-Bezirken zu präsentirenden Mitglieder unverzüglich zu veranlassen ist.

Die Mitglieder der Ersten Kammer mit erblicher Berechtigung (§. 2 der vorgedachten Verordnung) nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht Theil, eben so wenig an denen der Landschafts-Bezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafenverbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschafts-Bezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen Theil zu nehmen.

Um an der Ausübung des Präsentationsrechtes in den Grafen-Verbänden und in den Landschafts-Bezirken Theil zu nehmen, ist außer den übrigen zur Mitgliedschaft der Ersten Kammer nach §. 7 der heutigen Verordnung wegen Bildung derselben nothwendigen Eigenschaften ein Alter von 25 Jahren erforderlich.

Befindet sich das Rittergut, dessen Besitz zur Theilnahme an einer Wahl in den Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken befähigt, im Mitbesitz mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jeder von ihnen unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse wahlfähig ist.

Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugniß, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke Theil zu nehmen.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens selbst sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 anzuwenden. Jedoch ist keine Präsentation gültig, die nicht von mindestens drei Anwesenden erfolgt ist.

Die Landschafts-Bezirke werden vorläufig nach der anliegenden Nachweisung gebildet.[1])

Für dieselben werden zur Präsentation gewählt:

1) in der Provinz	Preußen .	18.
2) " " "	Brandenburg	15.
3) " " "	Pommern .	13.
4) " " "	Schlesien .	18.
5) " " "	Posen . .	7.
6) " " "	Sachsen .	10.
7) " " "	Westphalen .	4.
8) " " "	Rheinland .	5.[2])

[1]) Jetzt nach der dem Königlichen Erlaß v. 5. Novbr. 1861 beigegebenen Nachweisung.

[2]) Die Anzahl der für die verschiedenen Provinzen zur Präsentation zu Wählenden, in Summa 90, ist durch den Königlichen Erlaß vom 5. Novbr. 1861 vermindert. Sie beträgt jetzt 41.

Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 100 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden. [1])

Zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

Wenn in einem Landschafts-Bezirke gar keine zur activen Wahl befähigte Besitzer qualifizirter Rittergüter vorhanden sind, so ruht das Präsentationsrecht.

Sind deren weniger als drei, so wählen dieselben, vereinigt mit dem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschafts-Bezirke, nur die auf den letzteren fallende Zahl. [2])

Wenn in einem Landschafts-Bezirke, dem zwei oder mehrere zu Präsentirende zukommen, mehr wie drei oder weniger wie sechs zur Wahl fähige Rittergutsbesitzer vorhanden sind, so wählen dieselben zwar selbstständig, jedoch nur Einen, und beziehungsweise erfordert die Präsentation der übrigen die je dreifache Zahl zur Wahl fähiger Rittergutsbesitzer. [3]) Insoweit hiernach die Zahl der letzteren nicht zureicht, ruht das Präsentationsrecht für die übrigen Wahlen.

Die Vertreter des alten und des befestigten Grundbesitzes sind von den zur Wahl berufenen Rittergutsbesitzern jedes Bezirkes aus ihrer Mitte zu präsentiren.

Es bleibt vorbehalten, künftig anderweite nähere Anweisungen wegen Feststellung der Landschafts-Bezirke und Ausübung des Präsentationsrechtes seitens der Verbände der Grafen und des alten und des befestigten Grundbesitzes zu treffen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben Sanssouci, den 12. October 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf v. Waldersee."

„Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderung des Reglements v. 12. October 1854 über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 5. November 1861.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums bestimme Ich, unter Abänderung des Reglements vom 12. October 1854, betreffend die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, was folgt:

Die Landsschafts-Bezirke für den alten und befestigten Grundbesitz sollen nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung (a) gebildet und für dieselben in Zukunft gewählt werden.

1) in der Provinz Preußen	5.	5) in der Provinz Posen	5.
2) " " " Brandenburg	5.	6) " " " Sachsen	5.
3) " " " Pommern	5.	7) " " " Westphalen	4.
4) " " " Schlesien	7.	8) " " " Rheinland	5. [3])

[1]) Diese Zeit ist durch den Königlichen Erlaß vom 5. November 1861 auf 50 Jahre herabgesetzt worden.

[2]) Nach dem Königlichen Erlaß vom 5. November 1861 ist zur Gültigkeit einer Wahl die Theilnahme von mindestens 10 dazu befähigten Rittergutsbesitzern erforderlich.

[3]) Die Landschaftsbezirke, welche je ein Mitglied für das Herrenhaus zu präsentiren

Präsentationen zum Ersatz ausgeschiedener Mitglieder sind dann erst anzuordnen, wenn die Zahl der in dem Herrenhause vorhandenen Vertreter der betreffenden neu ge-

haben, sind: In der Provinz Preußen: 1, Litthauen und Masuren, umfassend die Kreise Memel, Heidekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp, Angerburg, Lötzen, Sensburg, Oletzko, Lyck u. Johannisburg. 2, Samland mit Natangen, umfassend die Kreise Fischhausen, Königsberg (Land), Labiau, Wehlau, Gerdauen, Rastenburg, Pr. Eylau, Friedland u. Heiligenbeil. 3, Ermland (Heilsberg) u. Oberland (Mohrungen), umfassend die Kreise Braunsberg, Heilsberg, Rössel, Allenstein, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Mohrungen, Pr. Holland, u. Rosenberg. 4, Culmerland u. Marienburger-Land, umfassend die Kreise Culm, Graudenz, Thorn (Land), Strasburg, Löbau, Marienwerder, Stuhm, Marienburg u. Elbing. 5, Pomerellen, umfassend die Kreise Schwetz, Conitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone, Danzig (Land), Stargardt, Berent, Carthaus u. Neustadt.

In der Provinz Brandenburg: 1, Ruppin-Havelland u. Zauch-Belzig-Teltow-Jüterbogk-Luckenwalde, umfassend die Kreise Ruppin, Osthavelland, Westhavelland, Zauch-Belzig, Teltow u. Jüterbogk-Luckenwalde. 2, Barnim, Lebus-Beeskow-Storkow u. Uckermark, umfassend die Kreise Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Beeskow-Storkow, Lebus, Angermünde, Prenzlau u. Templin. 3, Priegnitz u. Altmark, umfassend die Kreise Ost-Priegnitz, West-Priegnitz, Stendal, Osterburg, Salzwedel u. Gardelegen. 4, Neumark, umfassend die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Soldin, Königsberg, Dramburg, Schievelbein, Landsberg, Sternberg, Crossen u. Züllichau. 5. Niederlausitz mit Cottbus, umfassend die Kreise Lübben, Luckau, Calau, Guben, Sorau, Spremberg u. Cottbus.

In der Provinz Pommern: 1, Lauenburg, Bütow u. Herzogthum Wenden, umfassend die Kreise Lauenburg, Bütow, Stolp, Rummelsburg u. Schlawe. 2, Herzogthum Kassuben, umfassend die Kreise Cöslin (Fürstenthum), Neustettin u. Belgard. 3, Cammin u. Hinterpommern, umfassend die Kreise Regenwalde, Greifenberg u. Cammin. 4, Herzogthum Stettin, umfassend die Kreise Naugard, Saatzig, Pyritz, Greifenhagen, Randow, Ueckermünde, Anclam, Demmin u. Usedom-Wollin. 5, Neu-Vorpommern u. Rügen, umfassend die Kreise Franzburg (Land), Greifswald, Grimmen u. Rügen.

In der Provinz Schlesien: 1, Oberlausitz (Görlitz), umfassend die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz (Land), Lauban u. Bunzlau. 2, Fürstenthum Glogau u. Herzogthum Sagan (Glogau), Fürstenthümer Liegnitz u. Wohlau (Liegnitz), umfassend die Kreise Grünberg, Freistadt, Sagan, Sprottau, Glogau (Land), Goldberg-Haynau, Liegnitz, Lüben, Steinau, Wohlau u. Guhrau. 3, Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer, umfassend die Kreise Löwenberg, Hirschberg, Schönau, Jauer, Bolkenhain, Landshut, Waldenburg, Reichenbach, Schweidnitz u. Striegau. 4, Fürstenthum Münsterberg u. Grafschaft Glatz (Glatz) u. Fürstenthum Neiße-Grottkau (Neiße), umfassend die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, Neiße und Grottkau. 5, Fürstenthum Oels, Fürstenthümer Breslau u. Brieg (Breslau), umfassend die Kreise Oels, Militsch Trebnitz, Wartenberg, Neumarkt, Breslau (Land), Namslau, Brieg, Ohlau, Strehlen u. Nimptsch. 6, Fürstenthum Oppeln, umfassend die Kreise Neustadt, Falkenberg, Oppeln, Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Tost-Gleiwitz, Kosel u. Groß-Strehlitz. 7, Fürstenthum Ratibor, umfassend die Kreise Leobschütz, Ratibor, Rybnick, Pleß u. Beuthen.

In der Provinz Posen: 1, Netz-Distrikt, umfassend die Kreise Bromberg (Land), Schubin, Inowraclaw, Wirsitz, Chodziesen u. Czarnikow. 2, Gnesen, umfassend die Kreise Gnesen, Wongrowitz u. Mogilno. 3, Posen und Meseritz, umfassend die Kreise Posen (Land), Samter, Obornik, Wreschen, Schroda, Meseritz, Birnbaum, Bombst und Buk. 4, Fraustadt, umfassend die Kreise Fraustadt, Kröben, Kosten u. Schrimm. 5, Krotoschin, umfassend die Kreise Krotoschin, Adelnau, Schildberg u. Pleschen.

bildeten, beziehungsweise in ihrer bisherigen Abgrenzung beibehaltenen Landschafts-Bezirke unter diejenige Zahl herabsinkt, welche für diese Bezirke in der anliegenden Nachweisung festgesetzt ist. [1])

Zum alten Grundbesitz sind fortan solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden.

Die Wahl eines zu Präsentirenden ist in Zukunft nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben.

Sind in einem Landschafts-Bezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschafts-Bezirke, nur das von dem letzteren zu präsentirende Mitglied.

Dieser Erlaß findet nicht Anwendung auf schon erfolgte Präsentations-Wahlen, in Folge deren aber eine Berufung noch nicht stattgefunden hat.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. Berlin, den 5. November 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Graf Bernstorff."

In der Provinz Sachsen: 1, Herzogthum Magdeburg, umfassend die Kreise Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe, Jerichow I u. II. 2, Fürstenthum Halberstadt u. Grafschaft Wernigerode, Grafschaft Mansfeld u. Saalkreis, umfassend die Kreise Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben, Wernigerode, Mansfelder Gebirgs- u. Seekreis u. Saalkreis. 3, Ober-Sachsen, umfassend die Kreise Schweinitz, Wittenberg, Bitterfeld, Torgau, Liebenwerda, Merseburg u. Delitzsch. 4, Ost-Thüringen, umfassend die Kreise Weißenfels, Zeitz, Naumburg, Querfurt, Eckertsberga u. Sangerhausen mit den Grafschaften Stolberg u. Roßla. 5, West-Thüringen u. Eichsfeld-Hohenstein, umfassend die Kreise Erfurt (Land), Weißensee, Langensalza, Schleusingen, Ziegenrück, Mühlhausen (Land), Heiligenstadt, Worbis u. Nordhausen (Land Hohenstein).

In der Provinz Westphalen: 1, Fürstenthum Minden u. Grafschaft Ravensberg, Paderborn u. Wiedenbrück, umfassend die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Paderborn, Höxter, Warburg, Büren u. Wiedenbrück. 2, Münsterland, umfassend die Kreise Münster, Tecklenburg, Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, Steinfurt, Coesfeld, Ahaus, Borken u. Recklinghausen. 3, Grafschaft Mark, umfassend die Kreise Soest, Hamm, Dortmund (Land), Bochum, Hagen, Altona u. Iserlohn. 4, Westphalen, umfassend die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon, Lippstadt, Olpe, Siegen u. Wittgenstein.

In der Rheinprovinz: 1, Cleve-Geldern, umfassend die Kreise Duisburg, Rees, Cleve und 2, Nieder-Berg und Nieder-Jülich, umfassend die Kreise Düsseldorf (Land), Elberfeld (Land), Lennep, Solingen, Crefeld, Kempen, Neuß, Grevenbroich u. Gladbach, präsentiren zusammen 2 Mitglieder. 3, Ober-Berg u. Ober-Jülich, umfassend die Kreise Wipperfürth, Gummersbach, Waldbroel, Sieg, Mühlheim, Cöln (Land), Bonn, Bergheim, Euskirchen, Rheinbach und 4, Ober-Rhein, umfassend die Kreise St. Goar, Simmern, Kreuznach, Zell, Cochem, Maien, Coblenz (Land), Adenau, Ahrweiler, Neuwied, Altenkirchen u. Wetzlar, präsentiren zusammen 2 Mitglieder. 5, West-Jülich, umfassend die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Düren, Aachen (Land), Eupen, Monjoie, Schleiden, Malmedy und 6, Moselland, umfassend die Kreise Daun, Prüm, Bitburg, Wittlich, Trier (Land), Bernkastel, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler u. St. Wendel präsentiren zusammen 1 Mitglied.

[1]) Gegenwärtig beträgt diese Anzahl noch 75.

2. Haus der Abgeordneten.

„Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die Zweite Kammer. Vom 30. Mai 1849.[1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen in Ausführung der Art. 67 bis 74 und auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2 und 3.[2])

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militair-Personen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§ 6);

---

[1]) Diese Wahlverordnung hat durch den Art. 115 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 verfassungsmäßige Garantie erhalten.

[2]) Dieselben sind durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 aufgehoben. Dieselben lauteten: „§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach. § 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint, vereinigt werden.“

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammen gesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das letzte Dritttheil fällt. In diese Abtheilungen gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwähler-Liste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgränzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahl-

männer abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirke oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes einen Protokollführer, so wie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl Statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort. [1])

§ 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzustellen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

[1]) Die Wahlorte sind jetzt durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 bestimmt. (S. unten.)

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons."

"Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Bis zum Erlasse des in Art. 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes für die Zweite Kammer erfolgen die Wahlen zu dieser Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, so weit dieselbe nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert ist:

§ 2. [1])

Zu Artikel 5 ebendaselbst (nämlich der Verordnung vom 30. Mai 1849.)

2.) Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden mit einer oder mehreren möglichst nahe gelegenen Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

In Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angesetzt werden.

Zu Art. 10 ebendaselbst:

3) Die direkten Staatssteuern, nach deren Maßgabe die Abtheilungen der Urwähler gebildet werden, sind im Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen die Kapitalien, Grund-, Gebäude-, Besoldungs- und Patentsteuern; im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen die Grund-, Gefälle-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalien- und Dienstertragssteuern.

Zu Art. 29 ebendaselbst:

4) Die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer angehört hat, wird bei dem im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bezeichneten einjährigen Zeitraume in Anrechnung gebracht.

§. 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat Unser Staats-Ministerium in einem besondern Reglement zu erlassen.

---

[1]) Das Gesetz vom 27. Juni 1860 hat die Ziffer 1 des § 2 aufgehoben, welche lautete: „Zu Art. 2 und 3 der Verordnung vom 30. Mai 1849: 1, die Fürstenthümer Hohenzollern werden nach Maßgabe der Bevölkerung in zwei Wahlbezirke getheilt, in deren jedem ein Abgeordneter für die Zweite Kammer zu wählen ist."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen."

„Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, verordnen, gemäß Art. 69 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten wird nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses festgestellt. [1])

---

[1]) Wahlbezirke in der Provinz Preußen: die Kreise Memel u. Heydekrug: Wahlort Prökuls, 2 Abgeordnete; Kr. Labiau u. Wehlau: Tapiau, 2 Abg.; Stadt- u. Landkr. Königsberg u. Fischhausen: Königsberg, 3 Abg.; Kr. Heiligenbeil u. Pr.-Eylau: Zinten, 2 Abg.; Kr. Braunsberg u. Heilsberg: Wormditt, 2 Abg.; Kr. Pr.-Holland u. Mohrungen: Mohrungen, 2 Abg. Kr. Osterode u. Neidenburg: Hohenstein, 2 Abg.; Kr. Allenstein u. Rössel: Wartenburg, 2 Abg.; Kr. Rastenburg, Gerdauen u. Friedland: Schippenbeil, 2 Abg.; Kr. Tilsit u. Niederung: Tilsit, 2 Abg.; Kr. Ragnit u. Pillkallen: Pillkallen 2 Abg.; Kr. Gumbinnen u. Insterburg: Insterburg, 2 Abg.; Kr. Stallupönen, Goldapp u. Darkehmen: Goldapp, 2 Abg.; Kr. Angerburg u. Lötzen: Lötzen, 2 Abg.; Kr. Oletzko, Lyck u. Johannisburg: Lyck, 2 Abg.; Kr. Sensburg u. Ortelsburg: Aweiden, 2 Abg.; Kr. Elbing u. Marienburg: Marienburg, 2 Abg.; Stadt- u. Landkr. Danzig: Danzig, 3 Abg.; Kr. Neustadt u. Karthaus: Zoppot, 2 Abg.; Kr. Berent u. Stargardt: Stargardt, 2 Abg.; Kr. Stuhm u. Marienwerder: Marienwerder 2 Abg.; Kr. Rosenberg u. Graudenz: Freistadt, 2 Abg.; Kr. Löbau: Löbau, 1 Abg.; Kr. Strasburg: Strasburg, 1 Abg.; Kr. Thorn u. Culm: Culmsee, 2 Abg.; Kr. Schwetz: Schwetz, 1 Abg.; Kr. Conitz u. Schlochau: Conitz, 2 Abg.; Kr. Flatow u. Deutsch-Krone: Jastrow, 2 Abg.

In der Provinz Brandenburg: Berlin: linkes Spree-Ufer, untere Stadt: 3 Abg.; linkes Spree-Ufer, obere Stadt u. Stadttheil Berlin: 2 Abg.; rechtes Spree-Ufer, untere Stadt: 2 Abg.; rechtes Spree-Ufer, obere Stadt: 2 Abg., zus. 9 Abg.; Kr. West- u. Ostpriegnitz: Pritzwalk, 3 Abg.; Kr. Ruppin u. Templin: Gransee, 2 Abg.; Kr. Prenzlau u. Angermünde: Prenzlau, 2 Abg.; Kr. Ober- u. Niederbarnim: Bernau, 3 Abg.; Stadt Potsdam : 1 Abg.; Kr. Osthavelland: Nauen, 1 Abg.: Kr. Westhavelland u. Zauch-Belzig: Brandenburg, 3 Abg.; Kr. Jüterbogk-Luckenwalde: Jüterbogk, 1 Abg.; Kr. Teltow u. Beeskow-Storkow: Köpnick, 2 Abg.; Kr. Arnswalde u. Friedeberg: Woldenberg, 2 Abg.; Kr. Landsberg u. Soldin: Landsberg, 2 Abg.; Kr. Königsberg: Bärwalde, 2 Abg.; Stadt Frankfurt u. Kr. Lebus: Frankfurt, 2 Abg.; Kr. Sternberg: Drossen, 2 Abg.; Kr. Züllichau u. Crossen: Crossen, 2 Abg.; Kr. Guben u. Sorau: Guben, 2 Abg.; Kr. Cottbus, Spremberg u. Kalau: Cottbus, 2 Abg.; Kr. Luckau u. Lübben: Lübben, 2 Abg.

In der Provinz Pommern: Kr. Demmin, Anklam, Usedom-Wollin u. Ueckermünde: Anklam, 3 Abg.; Kr. Randow u. Greifenhagen: Greifenhagen, 2 Abg.; Stadt Stettin 1 Abg.; Kr. Pyritz u. Saatzig: Stargardt, 2 Abg.; Kr. Naugard u. Rügenwalde: Naugard, 2 Abg.; Kr. Greiffenberg u. Cammin: Greiffenberg, 2 Abg.; Kr. Lauenburg, Bü-

§ 2. In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte, und so fortgesetzt in derselben

tow u. Stolp: Stolp, 3 Abg.; Kr. Rummelsburg u. Schlawe: Schlawe, 2 Abg.; Kr. Schievelbein u. Dramburg: Schievelbein, 1 Abg.; Kr. Fürstenthum: Cörlin, 2 Abg.; Kr. Neustettin u. Belgard: Bärwalde, 2 Abg.; Kr. Rügen und Franzburg: Stralsund, 2 Abg.; Kr. Grimmen u. Greifswald: Greifswald, 2 Abg.

In der Provinz Schlesien: Kr. Guhrau, Steinau u. Wohlau: Winzig, 2 Abg.; Kr. Militsch u. Trebnitz: Trebnitz, 2 Abg.; Kr. Wartenberg, Namslau u. Oels: Oels, 3 Abg.; Stadt Breslau, 3 Abg.; Kreis Breslau u. Neumarkt: Kanth, 2 Abg.; Kr. Striegau u. Schweidnitz: Schweidnitz, 2 Abg.; Kr. Waldenburg u. Reichenbach: Waldenburg u. Reichenbach, 3 Abg.; Kr. Neurode, Glatz u. Habelschwerdt: Glatz, 3 Abg.; Kr. Frankenstein u. Münsterberg: Frankenstein u. Münsterberg, 2 Abg.; Kr. Nimptsch u. Strehlen: Strehlen, 1 Abg.; Kr. Ohlau u. Brieg: Brieg, 2 Abg.; Kr. Creutzburg u. Rosenberg: Creutzburg, 2 Abg.; Kr. Oppeln: Oppeln, 2 Abg.; Kr. Groß-Strehlitz u. Lublinitz: Guttentag, 2 Abg.; Kr. Tost-Gleiwitz: Gleiwitz, 1 Abg.; Kr. Beuthen: Beuthen 2 Abg.; Kr. Pleß u. Rybnick: Sorau, 3 Abg.; Kr. Ratibor: Ratibor, 2 Abg.; Kr. Cosel u. Leobschütz: Gnadenfeld, 3 Abg.; Kr. Neustadt u. Falkenberg: Friedland, 2 Abg.; Kr. Neiße u. Grottkau: Neiße, 2 Abg.; Kr. Grünberg u. Freistadt: Neusalz, 2 Abg.; Kr. Sagan u. Sprottau: Sagan u. Sprottau, 2 Abg.; Kr. Glogau u. Lüben: Glogau, 2 Abg.; Kr. Bunzlau u. Löwenberg: Löwenberg, 2 Abg.; Kr. Haynau-Goldberg u. Liegnitz: Liegnitz 2 Abg.; Kr. Jauer, Bolkenhain u. Landshut: Bolkenhain, 2 Abg.; Kr. Hirschberg u. Schönau: Hirschberg, 2 Abg.; Kr. Lauban u. Görlitz, 3 Abg.; Kr. Rothenburg u. Hoyerswerda: Muskau, 2 Abg.

In der Provinz Posen: Stadt Posen, 1 Abg.; Landkr. Posen u. Obernik: Murowanna-Goslin, 2 Abg.; Kr. Samter u. Birnbaum: Zirke, 2 Abg.; Kr. Meseritz u. Bomst: Bomst, 2 Abg.; Kr. Buk u. Kosten: Grätz, 2 Abg.; Kr. Fraustadt u. Kröben: Lissa, 3 Abg.; Kr. Schrimm, Schroda u. Wreschen: Schroda, 3 Abg.; Kr. Pleschen u. Krotoschin: Koschmin, 2 Abg.; Kr. Adelnau u. Schildberg: Schildberg, 2 Abg.; Kr. Czarnikau u. Chodziesen: Schönlanke, 2 Abg.; Kr. Wirsitz u. Bromberg: Nakel, 3 Abg.; Kr. Schubin u. Inowraclaw: Labischin, 2 Abg.; Kr. Mogilno, Gnesen u. Wongrowiec.: Gnesen, 3 Abg.

In der Provinz Sachsen: Kr. Salzwedel u. Gardelegen: Gardelegen, 2 Abg.; Kr. Osterburg u. Stendal: Stendal, 2 Abg.; Kr. Jerichow II u. I: Genthin, 2 Abg.: Stadt Magdeburg mit Neustadt u. Sudenburg: Magdeburg 2 Abg.; Kr. Wollmirstädt u. Neuhaldensleben: Neuhaldensleben, 2 Abg.; Kr. Wanzleben: Wanzleben, 1 Abg.; Kr. Calbe u. Aschersleben: Aschersleben u. Calbe, 2 Abg.; Kr. Oschersleben, Halberstadt u. Wernigerode: Halberstadt, 2 Abg.; Kr. Liebenwerda u. Torgau: Torgau 2 Abg.; Kr. Schweinitz u. Wittenberg: Schweinitz, 2 Abg.; Kr. Bitterfeld u. Delitzsch: Delitzsch, 2 Abg.; Saalkr. inkl. Stadt Halle: Halle, 2 Abg.; Mansfelder See- u. Gebirgskreis: Eisleben 2 Abg.; Kr. Sangerhausen u. Eckartsberga: Artern, 2 Abg.; Kr. Querfurt u. Merseburg: Lauchstädt 2 Abg.; Kr. Weißenfels, Naumburg u. Zeitz: Weißenfels 2 Abg.; Kr. Nordhausen: Nordhausen, 1 Abg.; Kr. Heiligenstadt u. Worbis: Heiligenstadt, 2 Abg.; Kr. Langensalza, Weißensee u. Mühlhausen-Langensalza, 2 Abg.; Kr. u. Stadt Erfurt: Erfurt, 1 Abg.; Kr. Schleusingen u. Ziegenrück: Schleusingen u. Ranis, 1 Abg.

In der Provinz Westphalen: Kr. Tecklenburg: Ibbenbüren, 1 Abg.; Kr. Steinfurt u. Ahaus: Steinfurt, 2 Abg.; Stadt u. Kr. Münster u. Coesfeld: Münster, 2 Abg.; Kr. Borken u. Recklinghausen: Dorsten, 2 Abg.: Kr. Lüdinghausen, Beckum u. Warendorf: Ahlen, 2 Abg.; Kr. Minden, Lübbecke u. Jahdegebiet: Minden, 2 Abg.; Kr. Herford,

Reihenfolge abwechselnd in dem einen und in dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirke Schleusingen-Ziegenrück (Nr. 5. Regierungsbezirk Erfurt) wird jedoch zwei Mal hintereinander im Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum dritten Male in Ranis gewählt.

§ 3. Eine Abweichung von der laut § 2 vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines andern als des in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Wahlorts steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichniß bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird.

Der vom Minister des Innern zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.

§ 4. Die §§ 2 und 3 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und die Vorschrift im § 26 des Gesetzes wegen Bestimmung der Wahlorte [1]), wie die Bestimmung unter Nr. 1. § 2 des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahl zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1831 werden aufgehoben.

§ 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Halle u. Bielefeld: Bielefeld, 3 Abg.; Kr. Wiedenbrück, Paderborn u. Büren: Paderborn, 2 Abg.; Kr. Warburg u. Höxter: Brackel, 2 Abg.; Kr. Wittgenstein u. Siegen: Siegen, 1 Abg.; Kr. Olpe u. Meschede: Olpe u. Meschede, 1 Abg.; Kr. Altena u. Iserlohn: Iserlohn, 3 Abg.; Kr. Hagen: Hagen, 2 Abg.; Kr. Bochum u. Dortmund: Dortmund, 3 Abg.; Kr. Hamm u. Soest: Soest, 2 Abg.; Kr. Lippstadt, Arnsberg u. Brilon: Warstein, 2 Abg.

In der Rheinprovinz: Stadt Cöln, 2 Abg.; Kr. Cöln, Bergheim u. Euskirchen: Brühl, 3 Abg.; Kr. Rheinbach u. Bonn: Bonn, 2 Abg.; Kr. Sieg, Mühlheim u. Wipperfürth: Mühlheim, 3 Abg.; Kr. Gummersbach u. Waldbroel: Wiehl, 1 Abg.; Kr. Lennep u. Solingen: Solingen, 3 Abg.; Stadt Elberfeld u. Stadt Barmen: Elberfeld, 2 Abg.; Kr. Elberfeld ohne jene beiden Städte: Mettmann, 1 Abg.; Stadt u. Kreis Düsseldorf: Düsseldorf, 2 Abg.; Kr. Essen u. Duisburg: Duisburg, 3 Abg.; Kr. Rees: Wesel, 1 Abg.; Kr. Cleve: Cleve, 1 Abg.; Kr. Mörs: Rheinberg, 1 Abg.; Kr. Geldern u. Kempen: Geldern, 2 Abg.; Stadt Crefeld, 1 Abg.; Kr. Gladbach: Gladbach, 2 Abg.; Kr. Neuß, Grevenbroich, Crefeld, exkl. Stadt Crefeld: Neuß, 2 Abg.; Kr. Wetzlar: Wetzlar, 1 Abg.; Kr. Altenkirchen u. Neuwied: Neuwied u. Altenkirchen, 2 Abg.; Kr. Coblenz, St. Goar u. Garnison von Frankfurt a. M. u. Mainz: Coblenz, 2 Abg.; Kr. Kreuznach, Simmern u. Zell: Simmern, 2 Abg.; Kr. Cochem u. Mayen: Polch, 2 Abg.; Kr. Adenau u. Ahrweiler: Altenahr, 1 Abg.; Kr. Daun, Prüm u. Bitburg: Prüm, 2 Abg.; Kr. Wittlich u. Bernkastel: Bernkastel, 2 Abg.; Stadt u. Kr. Trier u. Garnison Luxemburg: Trier, 2 Abg.; Kr. Saarburg, Merzig u. Saarlouis: Merzig, 2 Abg.; Kr. Saarbrücken, Ottweiler u. St. Wendel: Ottweiler, 3 Abg.; Kr. Schleiden, Malmedy u. Montjoie: Montjoie, 2 Abg.; Kr. Eupen, Aachen u. Stadt Aachen: Aachen, 3 Abg.; Kr. Düren u. Jülich: Düren 2 Abg.; Kr. Geilenkirchen, Heinsberg u. Erkelenz: Erkelenz, 2 Abg.

Die Hohenzollernschen Lande u. die Garnison von Rastatt: Gammertingen, 2 Abg.

Im Ganzen kommen auf die Provinzen Schlesien 65, Rheinland 62, Preußen 54, Brandenburg 45, Sachsen 38, Westphalen 31, Posen 29 u. Pommern 26 u. auf die Hohenzollernschen Lande 2 Abgeordnete.

[1]) § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon."

„Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 4. October 1861.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1848 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwähler-Listen zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugränzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4., 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirkes und dessen allgemeine Abgränzung ist auf den Urwähler-Listen (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahl-Bezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. Kein Urwahl-Bezirk darf mehr als 1740 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwähler-Listen erfolgt die Aufstellung der Abtheilungs-Listen (§ 16 der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungs-Listen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringsten oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Dritte der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei großen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungs-Liste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letztern der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungs-Liste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungs-Liste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirkes angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwähler-Liste aufgestellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist, die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Stellung der Abtheilungs-Listen verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen, und bei gleichen Namen durch das Loos, geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungs-Liste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung,) noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind. Nachdem auf diese Weise die Abtheilungs-Listen abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienst einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a, den Namen und Wohnort des Urwählers,
b, den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c, den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d, die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an denjenigen Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug wieder zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§ 14 des Reglements.)

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirkes werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammen berufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung und der §§ 9—16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungs-Liste verzeichnet sind (§§ 3 u. 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 10. Der Wahl-Vorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt die Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungs-Liste.

§ 11. Die 3te Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§ 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in derselben Folge wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen

der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viele Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungs-Liste ein oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind außer dem Falle des § 22 der Verordnung solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach § 18 der Verordnung, oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engern Wahl ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlverhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahlen haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nach dem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 3 Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 17. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirkes sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach dem Namen der Gemeinden oder der selbständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem, dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen, resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienen-

den Blättern unverzüglich veröffentlicht werden. Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirkes schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20. Die Verhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§ 31 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Wahlen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§ 9 und 20 des Reglements), das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die § 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmänner-Listen (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen Desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmänner-Liste, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissarius zu ziehen.

§ 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung an, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder nicht Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet

eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth."

III. Die Staatsbehörden.

Alle Verhältnisse der Staatsverwaltung waren im 15. und 16. Jahrhundert weit einfacher als jetzt; denn fast Alles, was unsere jetzigen Ministerien des Innern und der Polizei, des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu besorgen haben, lag ihr fern. Die Gemeinden und Körperschaften sorgten für sich selber. Stehende Heere gab es auch nicht; die zum Unterhalte des fürstlichen Hauses und Hofes nöthigen Gelder und Lieferungen wurden, unter der Leitung des Rentmeisters, von dem Ertrage der Domainen, der Grundsteuern und der vom Kaiser bewilligten Zölle bestritten und reichte dies nicht aus, so mußten die Stände Hülfe gewähren. Auswärtige Angelegenheiten wurden durch einzelne für bestimmte Zwecke abgeordnete Gesandte besorgt und selbst die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens war, namentlich nach der Reformation, an die Mitwirkung der Stände gebunden. Eine Alles durchdringende, Alles vom Kabinet aus leitende Gewalt der Fürsten war noch nicht vorhanden und bildete sich erst nach und nach mit der erstrebten und erlangten Souverainetät heraus. Der Fürst hatte sich damals mit verhältnißmäßig wenigen Geschäften zu befassen und erledigte sie leicht mit Hülfe weniger Räthe, welche, meistens Rechtsgelehrte, bald dem Adel, bald dem Bürgerstande, ja dem letztern meistens angehörten. Erst später wurde auch dies Verhältniß ein anderes. Diese Räthe wurden durch einen förmlichen Contrakt angenommen und zwar auf bestimmte Zeit mit gegenseitiger Kündigung. Sie verpflichteten sich, gegen bestimmte Besoldung, am Hofe anwesend zu sein. Andere Personen und zumeist adligen Standes, waren für immer zu Geheimen Räthen bestellt, lebten aber in der Regel auf ihren Gütern und wurden nur bei wichtigen Angelegenheiten an den Hof entboten, oder zum Rathe zugezogen, wenn sie sonst anwesend waren, und auch wohl zu Gesandtschaften verwendet. Von allen Räthen war aber der wichtigste und einflußreichste der Kanzler, im früheren Mittelalter oft dem geistlichen Stande angehörig, weil dieser vorzugsweise Weltklugheit und diplomatische Feinheit, vor allen Dingen aber die Kenntniß der lateinischen Sprache und die Fertigkeit des Lesens

und Schreibens besaß. Später war der Kanzler immer ein Rechtsgelehrter, meist der einzige am Hofe, und auch Doctor der Rechte, darum aber auch oft ein Mann bürgerlichen Standes. Er war der erste Minister, durch dessen Hände Alles ging; denn er stand der Landeskanzlei vor und bewahrte das Staatssiegel. In der Mark Brandenburg wurden an ihn die Rescripte des Kurfürsten gerichtet und er sorgte für die Ausführung derselben; er ertheilte im Namen des Landesherrn Befehle und empfing die Berichte der Unterbehörden. War der Churfürst aber abwesend, so wurden, um die Autorität des Kanzlers zu verstärken, die Räthe und andere hervorragende Männer aus dem Adel und der höhern Geistlichkeit zu einem Geheimeraths-Collegium unter einem Statthalter vereinigt. Es war dies eine Art von Regentschaft, mit der Führung der Regierung betraut; denn die unruhvollen Zeiten machten dies nothwendig. Ja für unvorherzusehende Nothfälle wurde das Land gar einem benachbarten und befreundeten Fürsten zur Obhut empfohlen und das Geheimeraths-Collegium angewiesen, dort Hülfe oder auch nur Trost zu suchen. Kehrte der Churfürst zurück, so löste sich das Regierungscollegium wieder auf. Aber der wiederholte Zusammentritt eines solchen Rathes hatte den Nutzen desselben erwiesen, und als die Regierungsgeschäfte immer vielseitiger, immer ausgedehnter wurden, als der Brandenburgische Staat immer größern Umfang erhielt, so beschloß der erleuchtete Churfürst Joachim Friedrich „nach dem Exempel anderer wohlbestallter Staaten zur schleunigern Beförderung der Sachen,“ wie er sagte, am 5. Januar 1603, ein stehendes, bleibendes Geheimerathscollegium zu errichten. Die Geheimen Räthe sollten des Churfürsten Obliegenheiten gegen das Reich wahrnehmen, seinen freundschaftlichen Briefwechsel besorgen, die Verwaltung der Kammergüter und der Finanzen, zur Erhaltung Treu und Glaubens in gehöriger Leistung der Zahlungen, führen, Gewerbe und Handel, wobei sie die Bedenken der vornehmsten Städte und der Verständigen aus der Ritterschaft hören sollten, fördern und endlich auch das gesammte Kriegswesen mit Zuziehung der bestallten Obersten und Kriegsverständigen unter ihre Leitung nehmen. Das Kirchenwesen gehörte vor das Consistorium, die Rechtspflege unter das Hof- und Kammer-Gericht und den vorsitzenden Kanzler, dem auch die Landtagsangelegenheiten oblagen, wie er die Landtage selbst im Namen und Auftrage des Churfürsten, wenn dieser behindert war, eröffnete und schloß; die Lehnssachen bearbeitete die Lehnskanzlei, und so hatte der Geheimerath mit allen diesen Dingen ursprünglich nichts zu thun. Derselbe bestand, ohne Unterschied des Ranges, aus adligen und bürgerlichen Räthen, in früherer Zeit mehr aus diesen, in späterer mehr aus jenen, vorzüglich, weil die bürgerlichen Mitglieder, wenn sie solch' hohe Würde erlangt hatten,

hielt gewöhnlich wöchentlich zwei Sitzungen im churfürstlichen Schlosse zu Berlin, wobei der Kanzler, oder auch wohl ein anderes Mitglied die zur Berathung kommenden Gegenstände vortrug. Der Vorsitzende, der Oberst-Kämmerer, hielt dann die Umfrage. Konnten die Geheimen Räthe sich in einer Angelegenheit nicht einigen, so entschied der, in der Regel den Berathungen nicht beiwohnende Churfürst, welcher aber sonst wahrscheinlich die einstimmigen Beschlüsse genehmigte.

Die Besoldung der Mitglieder des Geheimenrathes, von dem Katholiken und Reformirte ausgeschlossen wurden, waren, auch nach den damaligen Geldverhältnissen, eben nicht bedeutend, bei den adligen Räthen jedoch noch etwas höher als bei den bürgerlichen. So bezog seit 1578 der Kanzler Johann v. Löben 400 Thlr., hatte aber noch mancherlei Nebeneinnahmen für Siegelungen und Ausfertigungen. Die Räthe empfingen 100—300 Thlr., freie Kost, Kleidung, Wohnung, etliche Naturallieferungen und Entschädigung für Reisekosten; erhielten aber zuweilen auch außerordentliche Belohnungen, Anwartschaften auf Lehen oder auf ausstehende Geldforderungen.

Der Churfürst Johann Sigismund bestimmte die Befugnisse des Geheimenrathes näher, ordnete die Geschäfte angemessener und bereitete dadurch die Eintheilung in besondere Departements vor. Ja er versprach im Jahre 1613, auch in Sachen seines Hauses nichts ohne Zuziehung des Geheimenrathes vornehmen zu wollen.

Eine ziemliche Vervollkommnung erhielt der letztere unter dem großen Churfürsten Friedrich Wilhelm. Derselbe gab dem Geheimenrathe bedeutende Rechte, übertrug ihm in der Regel bei längerer Abwesenheit die Statthalterschaft mit so ausgedehnter Gewalt, daß derselbe im Namen des Churfürsten die Stände berufen, Todesurtheile bestätigen und auch begnadigen durfte. Um die Geschäfte besser zu regeln, setzte er ihm einen Direktor vor und ließ für die verschiedenen Zweige der Verwaltung 19 Abtheilungen bilden. Zugleich nahm er die eigentlichen Rechtssachen dem Geheimenrathe ab und wies sie dem Kammergerichte zu und nur für Staatssachen, oder wenn beide Theile in Privatsachen den Geheimenrath zum Obmann wählten, sollte derselbe aus schiedsrichterlicher Gewalt und ohne Appellation das Urtheil sprechen. Da solche Gesuche, wahrscheinlich wegen mangelhafter Einrichtung des Kammergerichts, sehr häufig einliefen, wodurch der Geheimerath in der Erledigung seiner Hauptgeschäfte behindert wurde, so suchte der Churfürst es zwar 1658 zu beschränken, stellte aber 1660 den Geheimenrath als Justizbehörde für gewisse Rechtssachen dem Kammergerichte zur Seite, ja gestattete, daß der erstere, nach angehörter Sache, zwischen dem letztern und den Klägern ent-

scheide, so daß in gewissen Fällen der Geheimerath als höhere Instanz über dem Kammergerichte stand. 1656 wurde Otto v. Schwerin Direktor des Geheimenrathes und erhielt bald als erster Minister die Stelle des ehemaligen Kanzlers mit dem Titel eines Oberpräsidenten und dem höchsten Range unter allen Beamten und zwar vor dem obersten Kammerherrn und dem Feldmarschall. Jetzt nahm aber der Churfürst dem Geheimenrathe die politischen Angelegenheiten ab und leitete sie von seinem Kabinet aus, zu welchem er nur etliche Geheime Räthe berief, die er für geeignet hielt.

Dieselben wurden nun überhaupt nicht mehr auf Kündigung, sondern in der Regel auf Lebenszeit angestellt und das mit einem bessern Einkommen als früher; es betrug gewöhnlich 500, aber auch wohl 1000—1200 Thlr. und einige Nebeneinkünfte in Korn, Kostgeld, Hofkleidern u. s. w., die insgesammt wohl soviel als die baare Besoldung eintrugen. Außerdem hatte Jeder auch wenigstens noch ein Nebenamt.

Als der Churfürst später auch andern angesehenen und verdienten Beamten den Titel Geheimer Rath ertheilte, wollten diese sich mit den wirklichen Geheimen Räthen gleichstellen und darum wurde im Jahre 1682 verordnet, daß alle wirklichen Geheimen Räthe, sowohl adligen als bürgerlichen Standes, den Rang und Vorgang vor den Titular-Geheimen-Räthen haben sollten. Darum hieß von dieser Zeit an das Collegium der Wirkliche Geheimerath und seine Mitglieder waren wirkliche Geheime Räthe.

Als Churfürst Friedrich III. zur Regierung gekommen war, erneuerte und erweiterte er die Befugnisse des Geheimenrathes namentlich auch dahin, Todesurtheile auf eigene Autorität und ohne churfürstliche Bestätigung vollziehen zu lassen und verordnete unterm 28. Februar 1697, um die Erledigung der Geschäfte zu beschleunigen, daß sich derselbe täglich versammeln solle. Eberhard v. Dankelmann war seit 1695 Direktor des Geheimenrathes und Oberpräsident dem ersten Range am Hofe. Ja der Churfürst befahl, daß kein Decret und keine Vollmacht ohne Dankelmanns Gegenzeichnung gültig sein solle. Derselbe wurde aber schon am 27. November 1697, von einem Kolb v. Wartenberg um die Gunst des Churfürsten gebracht, entlassen, verhaftet, erst nach Spandau und dann nach Peitz geführt, worauf jener, eines der drei „W" (Wehe des Staates, wie der Volksmund sagte und die unwürdigen Günstlinge Wartenberg, Wittgenstein und Wartensleben meinte, als Premierminister an seine Stelle trat, ohne jedoch in den Geheimenrath eingeführt zu sein. Während Wartenberg die Hof- und gesammten Finanzsachen unter sich hatte, bearbeiteten die Geheimen Räthe Barfuß und Fuchs als Minister die übrigen Angelegenheiten, der erstere die Kriegs-, der letztere die Staats-

Justiz- und Lehnssachen. Nachdem aber jene Günstlinge im Jahre 1710 und 1711 gestürzt waren, bekam v. Ilgen die auswärtigen Angelegenheiten und v. Blaspiel das Kriegswesen.

Friedrich Wilhelm I. vertheilte alle die Verwaltung betreffenden allgemeinen Angelegenheiten departementsweise unter die wirklichen Geheimen Räthe, was aber nicht zu jenen gehörte und dem Könige vorgelegt werden mußte, wurde nach Provinzen an die besonders dazu bestimmten Minister verwiesen, so daß Graf Dohna Pommern und die Neumark, v. Ilgen Preußen, v. Printzen Geldern, Mörs, Lingen und Tecklenburg, v. Bartholdi die Marken, v. Blaspiel Minden, die Grafschaften Mark und Ravensberg und v. Kamecke Magdeburg und Halberstadt erhielten. Später vereinfachte der König die Verwaltung noch mehr, gab dem Geheimenrathe nur 3 Abtheilungen, nämlich die der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und der Justiz, setzte diesen Abtheilungen Geheime Staatsräthe vor, welche Minister genannt und Excellenz titulirt wurden, zusammen aber das Staatsministerium bildeten. Seitdem waren die meisten Geschäfte dem Geheimenrathe entzogen, der sich nun nur noch zweimal, später nur noch einmal in der Woche versammelte. Jeder Minister hatte, wie überhaupt jeder Unterthan, Zutritt zum Könige, doch bildeten nur zwei Räthe, welche die an den König eingegangenen Sachen vortrugen und unmittelbar seine Befehle entgegen nahmen, das Kabinet; der Eine hatte den Vortrag für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Kriegs- und Justizwesen und die Privatcorrespondenz und der Andere für das Kameral- und Finanzwesen und die allgemeinen Landesangelegenheiten.

Den auswärtigen Angelegenheiten standen zwei Geheime Staats- und Kabinetsminister vor, welche mit einem in Reichsjustizsachen erfahrenen Justizminister das Kabinetsministerium bildeten, das auch die Gnaden- und Standeserhöhungssachen bearbeitete. Die Hauptleitung der auswärtigen Angelegenheiten führte immer noch der erfahrene und schlaue v. Ilgen; neben ihm arbeitete der offene, großmüthige v. Printzen, dem auch die Kirchen- und Schulsachen untergeben waren. Als derselbe 1725 starb trat der Frh. v. In- und Knyphausen, Ilgens Schwiegersohn, an dessen Stelle. Ilgens Nachfolger wurde im Jahre 1728 der kenntnißreiche, biedere General v. Bork. Als Knyphausen 1739 seinen Abschied nahm, trat Heinrich v. Podewils als sein Nachfolger ein.

An der Spitze der Finanzverwaltung stand, als der König die Regierung antrat, die Hofkammer, unter dieser das Domainen-Direktorium und in den Provinzen befanden sich die Amtskammern. Friedrich Wilhelm vereinte sofort die beiden erstern in ein Collegium und gab ihm den Namen

General-Finanzdirectorium. Es bestand aus den Abtheilungen für Post-, Münz- und Bergwerkssachen, für Holz- und Forstsachen und für die Schatullgüter und oranischen Erbfolgesachen. Bald standen Minister, bald Geheime Räthe dem Ganzen, oder den Abtheilungen vor. Der König errichtete auch, behufs der Revision aller Rechnungen, unterm 2. Oktober 1714 die Generalrechenkammer, welche er durch das Edikt vom 16. Juni 1717, um sie ganz unabhängig zu machen, unter seine eigene unmittelbare Aufsicht stellte und ihr das Recht verlieh, Rechnungsführer und Mitglieder anderer Finanzcollegien persönlich vorzufordern, um in zweifelhaften Sachen Auskunft und Erläuterung zu geben. Sie erhielt zwei Abtheilungen, nämlich als Generalkriegs- und Generaldomainen-Rechenkammer, führte aber seit 1725 den Namen Generalkriegs- und Domainen-Rechenkammer.

Die gesammten Einkünfte des Staates waren nämlich in zwei Klassen geschieden worden, in die Kriegs- und in die Domainengefälle. Zu den ersteren gehörten die Lehnpferdegelder, die Contribution, das Kavalleriegeld, die Kriegsmetze, die Accise und einige andere Einnahmen, alles zum Unterhalte der Truppen bestimmt; die Oberleitung führte das General-Kriegscommissariat und unter ihm standen in den Provinzen die Kriegscommissariate. Fortwährend bestanden zwischen den einander coordinirten Behörden, dem General-Kriegscommissariate und dem General-Finanzdirektorium Mißhelligkeiten und so beschloß der König, beide Behörden aufzulösen und an ihre Stelle ein neues Collegium, das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectorium oder, wie man es gewöhnlich kurzweg nannte, Generaldirectorium zu setzen. So wurden die bisher getrennten Verwaltungszweige vereinigt, die Geschäfte fest bestimmt, nach Abtheilungen geordnet und die strengste Ueberwachung der Beamten eingeführt. Der König selbst hatte die geheimgehaltene Instruction vom 19. Januar 1723 ausgearbeitet; ja er ernannte sich in eigener Person zum Präsidenten des neuen Generaldirectoriums, um ihm, wie er sagte, mehr Lüstre, Autorität und Nachdruck beizulegen und seine unermüdete Aufmerksamkeit auf alle demselben übergebene Gegenstände zu zeigen. Und der so überaus thätige König war nicht etwa nur Präsident dem Namen nach, sondern in Wirklichkeit. Er theilte die Behörde in fünf Abtheilungen, einschließlich der Justizsachen und ernannte fünf Geheime Räthe zu Vicepräsidenten und dirigirenden Ministern, welche persönlich für Alles verantwortlich waren, was in ihren Abtheilungen geschah. Zu den Stellen im Collegium sollten diese fünf Minister Männer vorschlagen. „Es müssen aber," instruirte der König, „so geschickte Leute sein, als weit und breit zu finden und zwar von evangelisch-reformirter oder lutherischer Religion, die treu und redlich sind, offene Köpfe haben, von Commerzien, Manufacturen und anderen

dahin gehörigen Sachen gute Information besitzen, dabei auch der Feder mächtig, vor allen Dingen geborne preußische Unterthanen sind, ausnahmsweise wohl auch ein oder zwei Fremde, kurz, es müssen solche Leute sein, die zu Allem fähig sind, wozu man sie gebrauchen will."

Jeder Minister hatte wöchentlich einen Sitzungstag in seinem Departement abzuhalten; am fünften Tage jeder Woche waren sie sämmtlich angewiesen, die Generalkasse zu revidiren, weil der König sich wegen rückständiger Gelder an die Minister hielt, welche sich ihrerseits wieder an die Provinzialbehörden halten sollten. Alle Minister mußten im Sommer um sieben, im Winter um acht Uhr gegenwärtig sein, die Geschäfte vollenden, den Bericht darüber anfertigen und gegen Abend dem Könige schicken. Waren der Arbeiten zu viele um vor 2 Uhr beendet zu sein, so wurden die Mitglieder der betreffenden Abtheilung auf königliche Kosten gespeist (die Art wie und womit war bis in Einzelne durch die Kabinetsordre vom 20. Januar 1723 vorgeschrieben); doch durfte nur jedesmal die Hälfte essen, während die andere Hälfte die Geschäfte versah. Derjenige Minister, der ohne königliche Erlaubniß und ohne krank zu sein eine Stunde zu spät kam, hatte 100 Dukaten Strafe zu zahlen. Der ebenso während einer ganzen Sitzung fehlte, verlor das erste Mal sechs Monate seines Gehaltes und wurde im Wiederholungsfalle kassirt; „denn", sagte der König, „Wir sie bezahlen, daß sie arbeiten sollen."

Er selber wohnte den ersten Sitzungen bis zu Ende bei und ließ dann zur steten Erinnerung in dem Versammlungssaale sein Bild in Lebensgröße aufstellen, wie er mit dem Kommandostabe auf das Bild der Göttin der Gerechtigkeit mit der Wage zeigt, auf deren einer Schale das Wort Kriegs- auf deren anderer das Wort Domainenkasse stand.

In gleicher Weise und zu gleicher Zeit wurden auch in allen Provinzen die Kriegskommissariate und Amtskammern zu Kriegs- und Domainenkammern vereinigt, welche die Amtsgeschäfte jener beiden Behörden erhielten und unterm 26. Januar 1723 ihre Instruktion vom Könige empfingen.

Als Friedrich II. den Thron bestiegen und die Minister am 1. April 1740 in Charlottenburg, wo der junge König Hof hielt, erschienen, um ihm den Eid der Treue zu leisten, erklärte er das für eine überflüssige Förmlichkeit, weil der redliche Mann seine Pflicht ohne Eid thue, den Schurken aber zehn Eide nicht binden würden. Nur weil es bei solchen Gelegenheiten hergebracht sei, wolle er den Eid annehmen. Er sei überzeugt, daß sie seinem Vater treu gedient hätten und gegen ihn ebenso handeln würden; doch wolle er ihre Aufmerksamkeit auf etwas lenken. Sie hätten einen Unterschied zwischen den Interessen des Königs und denen des Landes

gemacht und geglaubt, pflichtmäßig mehr für jene als für diese sorgen zu müssen. Er tadle das nicht, weil der verstorbene König es aus Gründen gebilligt. „Ich habe,“ sagte er weiter, „meine Gründe, darüber anders zu denken. Ich glaube, daß das Interesse meines Landes auch das meinige ist, und daß ich keines haben kann, das dem des Landes entgegen wäre.“ Jedesmal, wenn sein Interesse dem des Landes entgegen zu stehen scheine, solle das Interesse des Landes den Vorzug behalten. Und in seinem ersten Rundschreiben an die Verwaltungsbehörden sagte der König, daß seine größte Sorge dahin gerichtet sein werde, das Wohl des Landes zu befördern. „Ihr sollt Uns nicht mit Kränkung der Unterthanen zu bereichern suchen, sondern den Vortheil des Landes neben unserm Interesse im Auge haben, weil Wir zwischen beiden keinen Unterschied sehen.“

Friedrich II. ließ die Behörden, wie sie sein geschäftskundiger, thätiger Vater geschaffen und eingerichtet, fortbestehen und behielt auch die Minister desselben und selbst den Chef des Generaldirektoriums, den Minister v. Boden, bei, der, sparsam und streng, das volle Vertrauen Friedrich Wilhelms I. in den damals geheimgehaltenen Finanzangelegenheiten besessen und durch unermüdliche Thätigkeit und strengste Ordnung die Einkünfte des Staats so wesentlich gesteigert, deßhalb aber auch viel Unzufriedenheit und Haß auf sich geladen hatte. Am 27. Juni 1740 gründete der König eine fünfte Abtheilung des General-Direktoriums, nämlich für Manufaktur- und Commerziensachen unter dem sehr thätigen Minister v. Marschall. Das Staats-Ministerium, das jetzt vollständig an die Stelle des Geheimenrathes trat, versammelte sich nur wöchentlich zur Verhandlung und Entscheidung von Gnaden-, Lehn-, Kriminal-, Justiz- und geistlichen Sachen und zur Abfassung von Edikten und Landesgesetzen. Der Minister der Justiz verwaltete auch, wie bisher, die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten; alles Uebrige verblieb dem General-Direktorium. Unter diesem standen in den Provinzen die Kriegs- und Domainenkammern und unter ihnen in den Kreisen die Landräthe. Er befahl, daß die letztern in die Kriegs- und Domainenkammern eintreten, nach dem Direktor und dem ältesten Rathe stimmen, dann Jeder in seinem Kreise das Zollwesen, die Verwaltung, die Justiz und das Beamten- und Polizeiwesen in den Städten beaufsichtigen und darüber monatlich Bericht erstatten sollte.

Die alte Instruktion des General-Direktoriums vom Jahre 1723 wurde einer verbessernden Durchsicht unterworfen. Der König gab nach, daß die Räthe sich im Sommer um acht Uhr, im Winter erst um neun Uhr versammelten, aber nicht eher auseinander gingen, bis alle Geschäfte erledigt seien. Wenn sie sich nicht bald vergleichen könnten, sollten sie nur

an ihn, den König, berichten, der sich als den Präsidenten des Direktoriums betrachte.

Des Königs hoher Geist überwachte, leitete Alles, durchdrang in unerhörter Thätigkeit das Große wie das Kleine. Die Minister hatten wenig zu thun, nur seine Anordnungen weiter auszuführen, seine Befehle zu expediren und die Beachtung derselben zu überwachen. Und trotz dieses beengten und beschränkten Wirkungskreises ist es doch vielen jener Männer, die der große König mit seinem Adlerauge fand und in seinen Rath zog, gelungen, durch ihre Verdienste um den Staat einen großen Namen und den Dank der Nachwelt zu erwerben; so die Justiz-Minister und Groß-Kanzler v. Cocceji und v. Carmer, die Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf v. Finkenstein und Graf v. Hertzberg, der Minister des Kirchen- und Schulwesens, Frh. v. Zedlitz, der um die Förderung des Bergbaues so verdiente v. Heinitz, der Minister des Kriegs- und Finanzwesens v. d. Schulenburg-Kehnert; in Schlesien, welches selbstständig verwaltet wurde, seit 1755 der verdiente Graf v. Schlabrendorf und nach ihm, seit 1770 v. Hoym.

Der König Friedrich Wilhelm II. gründete 1787 für die Verwaltung der Accise und Zölle, der Handels- und Gewerbesachen eine besondere Behörde unter dem Namen „General-Fabriken- und Commerzial- wie auch Accise- und Zoll-Departement des General-Direktorii," seit 1791 unter dem Minister v. Struensee und bildete durch den Befehl vom 22. Febr. 1787 das „Ober-Schul-Collegium" unter dem Frh. v. Zedlitz, bis diesen Joh. Christoph v. Wöllner verdrängte, der unterm 3. Juli 1788 zum Staats- und Justiz-Minister und Chef des geistlichen Departements ernannt wurde. Diese Behörde hatte das Schulwesen der gesammten Lande, mit Ausnahme Schlesiens, wo demselben der Frh. v. Seidlitz vorstand, zu leiten, sowohl alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ohne Unterschied der Religion, als auch die Universitäten zu Königsberg, Frankfurt, Halle und Duisburg. Die letztern wurden erst durch das Edikt vom 31. Decbr. 1801 wieder der unmittelbaren Aufsicht des Ministers v. Massow untergeben, welcher den geistlichen Angelegenheiten vorstand. Auch eine „Ober-Kriegs-Behörde" wurde durch den Befehl vom 28. Juni 1787 geschaffen und an ihre Spitze der Feldmarschall Herzog Ferdinand v. Braunschweig und der General v. Möllendorf gestellt. Im Jahre 1791, als die Vereinigung von Ansbach und Baireuth mit Preußen erfolgte, trat der bisherige Chef der dortigen Verwaltung, Frhr. Carl August v. Hardenberg, der spätere Staatskanzler und Fürst, unter Beibehaltung jener Stelle, als preußischer Staats- und dirigirender Minister in das Kabinets-Ministerium. Bei dem Beginn des Kriegs ge-

gen Frankreich wurde v. Hardenberg vorübergehend Armeeminister, kehrte aber, nachdem er den Frieden zu Basel geschlossen, zur Organisation der fränkischen Fürstenthümer in dieselben zurück.

Friedrich Wilhelm III. hatte schon als Kronprinz die Gebrechen erkannt, an welchen die Verwaltung des Staates litt. Die höhern Staatsdiener erlaubten sich mehr, als sie sollten und bereicherten sich zum Theil ohne Scheu, weil strenge Aufsicht von oben fehlte. Die Geschäfte wurden lässig geführt und Günstlinge vertheilten oft Beförderungen, Belohnungen und Auszeichnungen. Alsbald nach seinem Regierungsantritte sagte der junge König unterm 23. Novbr. 1797 den Ministern, daß er die eingerissene Erschlaffung in Amtsgeschäften kenne und hasse und einen bessern Geist hervorrufen wolle. „Die Obern sollen dahin sehen, daß pflichtvergessene Mitglieder ausgestoßen, nicht fähige in geringere Stellen befördert, oder mit mäßigem Gehalte entlassen werden. Das Ganze darf nicht leiden um des Einzelnen willen; der Staat selbst ist nicht reich genug, um tüchtige oder nachlässige Arbeiter zu ernähren. Und in einer Kabinetsordre vom 26. September 1803 an den Minister v. Angern erklärte der König: „So groß die Vortheile sind, die für den Dienst daraus entstehen, wenn die ersten Stellen in den Direktorien mit Männern besetzt werden, die mit ihren persönlichen Verdiensten zugleich das Verdienst ihrer Ahnen verbinden, und durch deren Glanz dies Ansehen vermehren, so schädlich würde es auf der andern Seite sein, bei dem Abgang persönlicher Vorzüge dennoch den Adel dem Bürgerstande vorzuziehen, und Männer von bewährtem Verdienst bloß der Geburt wegen nachzusetzen. Ich erkläre Euch daher, daß es Meine Absicht ist, daß die Präsidenten-Stellen bei den Landescollegien vorzugsweise mit tüchtigen Männern aus dem Adelstande besetzt, wenn es aber in dem einen oder andern Falle an einem von Adel fehlen sollte, dem man mit Ueberzeugung einen so wichtigen Posten anvertrauen könnte, dazu ganz vollkommen qualificirte Subjekte aus dem Bürgerstande in Vorschlag gebracht werden sollen."

Besondere Aufmerksamkeit wandte der König auch der Ober-Rechenkammer zu, die, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, wieder in ihre vollen Befugnisse eingesetzt wurde, nämlich nicht bloß die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen, sondern auch auf deren vorschriftsmäßige Erhebung und Verwendung zu achten. Durch den Befehl vom 19. Febr. 1798 erhielt sie noch größere Selbstständigkeit und den Grafen v. d. Schulenburg zum Chef. Von jetzt ab mußten alle Rechnungen der königlichen Kassen an dieselbe eingesandt werden, deren Prüfung sich nun nicht mehr auf die Richtigkeit der Form, wie der Zahlen an sich beschränkte, sondern auch die Verwaltung ihrer Beurtheilung unterzog. Wo Erspar-

nisse eintreten konnten, gab sie an, auch die Verwendungen der Ueberschüsse mußten ihr nachgewiesen und die Anschläge der Domainen-Pachtämter vorgelegt werden. Selbst die Lieferungen, die in Friedens- oder Kriegszeiten Unternehmern verdungen wurden, unterlagen ihrer Controle. Als der verdiente Minister v. Struensee am 17. October 1804 gestorben war, erhielt der Frh. von und zum Stein das Ministerium des Accise- Zoll- und Fabrikdepartements, wurde aber bald wieder in ungnädigen Ausdrücken entlassen und lebte während des unglücklichen Krieges von 1806—1807 zurückgezogen auf seinen Gütern im Nassauischen.

Die Verwaltung der königlichen Forsten hatte bisher ein eigener Minister, der Ober-Jägermeister v. Arnim geführt. Um Einheit in die Verwaltung zu bringen, verband der König durch die Befehle vom 15. Septbr. 1798 die Forstangelegenheiten mit dem General-Direktorium und betraute, unter Entlassung des Ministers v. Arnim, den Geh. Finanzrath v. Bärensprung, als Ober-Land-Forstmeister, mit der Wahrnehmung derselben.

Der Graf v. Finkenstein, der bis dahin noch den auswärtigen Angelegenheiten vorgestanden hatte, starb am 3. Januar 1800 im Alter von 85 Jahren und seine Verwaltung, die Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die Aufsicht über die Staats-Archive u. s. w. ging nun an den, am 21. October 1802 verstorbenen Minister Grafen v. Alvensleben, dagegen die Leitung der äußern Staats- und Reichsangelegenheiten an den Grafen v. Haugwitz über. Der letztere war schon 1792 Kabinetsminister an Stelle des Grafen v. d. Schulenburg geworden und hatte auch die Friedensverhandlungen zu Basel geleitet. Auch der Minister Frh. v. Hardenberg wurde aus Ansbach im Jahre 1797 nach Berlin berufen und erhielt im Kabinetsministerium die Leitung aller fränkischen, auswärtigen, Hoheits- und öffentlichen Angelegenheiten, so wie die Lehnssachen. Nach dem Tode des Ministers v. Werder im Jahre 1800 wurde er auch Chef des magdeburgisch-halberstädtischen, und nach dem des Ministers v. Heynitz, im Jahre 1802 Chef des westphälischen und des neufchateler Departements. Als der für Frankreich gestimmte Minister v. Haugwitz, in Folge der Besetzung Hannovers durch die Franzosen, seinen Abschied nahm, trat im August 1804 v. Hardenberg an dessen Stelle. Da aber Haugwitz am 15. Decbr. 1805 mit Napoleon den verhängnißvollen Vertrag zu Wien abschloß, durch den Preußen aus einem Verbündeten Rußlands in einen Verbündeten Frankreichs umgewandelt wurde, zog sich Hardenberg am 15. April 1806 von der Leitung der Geschäfte zurück, welche nun der schwache, unfähige Haugwitz allein übernahm. Trotz dem mußte, und das jetzt unter den ungünstigsten Verhältnissen, der Krieg beschlossen werden und der General v. Zastrow trat an dessen Stelle. Auch dieser begehrte 1807 seine Ent-

lassung, worauf v. Hardenberg, auf den Wunsch des Kaisers Alexander, abermals das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übernahm, es aber nur bis nach dem Frieden von Tilsit behielt.

Sofort nach der Unterzeichnung desselben erhielten mehre der obersten Staatsbeamten ihren Abschied, „weil der verkleinerte Staat ihrer Dienste nicht mehr bedürfe"; so der Groß-Kanzler v. Goldbeck, die Minister v. Massow und v. d. Reck, von denen, außer der obersten Aufsicht über die Rechtspflege in einzelnen Provinzen, jener die geistlichen Angelegenheiten, dieser die Lehnssachen geleitet hatte. In gleicher Weise wurden entlassen der Graf v. Reden, der kurze Zeit dem Bergbau- und Hüttenwesen vorgestanden, der Frh. v. Voß, der die Leitung der Finanzen der Churmark, der Neumark, Pommerns und Süd-Preußens gehabt, der Graf v. Hoym, der noch von Friedrich II. eingesetzte Minister Schlesiens, v. Angern, welcher die dem Staate durch den Reichsdeputations-Hauptschluß zugefallenen Länder sammt den niedersächsischen und westphälischen Provinzen verwaltete und endlich v. Thulemeier, dem neben andern Obliegenheiten vorzüglich die Leitung der reformirten Kirchen- und Schul-Sachen zustand. Einigen folgte, wenigstens von Seiten des Volkes, scharfer Tadel, der König aber beurtheilte ihr Thun und Lassen sehr mild und ließ Keinem Ungnade empfinden.

Als Hardenberg von der Leitung der Geschäfte zurückgetreten war, berief Friedrich Wilhelm wieder den Frh. v. Stein nach Memel und übertrug ihm unterm 5. October 1807 die oberste Leitung aller Staatsangelegenheiten mit Einschluß der Theilnahme an den auswärtigen. Es begann jetzt die große reformatorische Zeit, die Wiedergeburt des Staates, welche die Freiheitskriege vorbereitete und möglich machte. Schon am 9. October 1807 erfolgte das Edikt, das Grundeigenthum betreffend, und die Städteordnung vom 19. Novbr. 1808 bereitete auf eine noch wichtigere Veränderung in der Organisation der obersten Staatsbehörden vor, die durch das Edikt vom 16. December 1808 erfolgte.

Die oberste allgemeine Verwaltung des Staates sollte unter der unmittelbaren Aufsicht des Königs der Staatsrath führen, welcher zu dem Zwecke in fünf Ministerien getheilt wurde, nämlich für das Innere, für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Justiz, für den Krieg und für die Finanzen.

Das Ministerium des Innern erhielt wieder sechs Sektionen: 1. die der allgemeinen Polizei, 2. die der Gewerbe, 3. die des öffentlichen Unterrichts und der Religionsangelegenheiten, 4. die der allgemeinen Gesetzgebung, 5. die des Medicinalwesens und 6. die des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellanmanufaktur. Der Chef der 3. Sektion wurde

der hochgebildete Frh. Wilhelm v. Humboldt. An diese Sektionen schloß sich noch eine besondere, deren Zweck sein sollte, die Landeskunde zu fördern und zweckmäßige Nachrichten einzuziehen und zusammen zu stellen. (Ein statistisches Bureau war zwar schon gegen Ende des Jahres 1805 geplant worden, aber nicht zur Errichtung gekommen; erst im October 1810 trat es unter dem berühmten Statistiker Staatsrath Hoffmann in's Leben.)

Das Departement der Finanzen wurde in drei Sektionen getheilt, nämlich: 1. die Sektion des Generalkassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesens, 2. die Sektion für die Domainen und Forsten und 3. die Sektion der direkten und indirekten Steuern. *)

Den Provinzen wurden Oberpräsidenten, welche ihre Instruktion am 23. Decbr. 1808 empfingen, vorgesetzt und zwar einer für die Provinz Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, einer für die Churmark, Neumark und Pommern und einer für Schlesien. Am 26. Decbr. erschien die Verordnung wegen verbesserten Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, wie auch unter demselben Tage die Geschäftsordnung für die Regierungen, wie jetzt die frühern Kriegs- und Domainenkammern genannt wurden. Die Oberpräsidenten, als die jederzeit Bevollmächtigten der Staatsregierung, sollten mit der Verwaltung im Einzelnen nichts zu thun haben, sondern eine lebendige Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Provinz, über das Verhalten und die Treue der Beamten führen. Sie sollten in der Regel einmal jährlich in Berlin zusammen kommen, theils um über die ganze Verwaltung Rechenschaft abzulegen, theils um durch den Austausch ihrer Beobachtungen und Erfahrungen der Leitung des Staates nützlich zu werden.

Durch diese Organisation der Behörden war der Wirkungskreis einer jeden derselben zweckmäßig begrenzt und einer jeden die Bearbeitung von Gegenständen zugewiesen worden, die wirklich zusammen gehörten, während sie früher nach Provinzen getrennt, neben einander, ohne Beziehung auf einander erledigt wurden.

Aber der Freiherr v. Stein hatte diese Verordnungen, die er angeregt und entworfen, nicht mehr unterzeichnen können. Der König, von Napoleon gedrangsalt, mußte den edeln, feurigen Mann, der das halbzerschellte Staatsschiff mit kühner Hand in neue Bahnen riß, verabschieden. Am 26. November 1808 gab derselbe seine Entlassung und wurde bald darauf von dem französischen Kaiser geächtet und seiner Güter in den Ländern des Rheinbundes beraubt. Er wandte sich nach Oesterreich und von da

*) Für die noch übrigen drei Departements des Staats-Ministeriums sind, obwohl damals in Aussicht gestellt, keine Verordnungen gegeben worden.

nach Rußland. Die Verwaltung des gesammten Kriegswesens leitete, ohne selbst Kriegsminister zu sein, der Generalmajor v. Scharnhorst; das Justiz-Ministerium versah der Großkanzler Beyme, das der auswärtigen Angelegenheiten der Graf v. d. Goltz, welcher im Verein mit dem Grafen v. Kalckreuth schon den Tilsiter Frieden abgeschlossen hatte, weil Napoleon bei den betreffenden Versammlungen die Zuziehung des Frh. v. Hardenberg verweigerte. Und doch war gerade dieser allein der Mann, der Preußen durch das Zusammenfassen aller Kraft vom allmähligen Untergange retten, der im Steinschen Geiste die Wiedergeburt des Staates vollenden konnte. In Folge des Tilsiter Friedens war er nach Riga und Libau und gegen das Ende des Jahres 1808 nach seinem Gute Tempelberg bei Berlin gegangen und hatte hier in Zurückgezogenheit gelebt. Da erklärte Friedrich Wilhelm dem Kaiser Napoleon, daß ihm ein Mann fehle, der dem Staate mit Erfolg vorstehen könne. Auf Fürsprache des französischen Gesandten in Berlin, Grafen St. Marsan, gab jener seinen Widerspruch auf, und so wurde der Frh. v. Hardenberg am 6. Juni 1810 zum Staatskanzler ernannt, in einen Wirkungskreis eingeführt, der die äußern und innern Angelegenheiten des Staates umfaßte, der eben so viel Einsicht und Erfahrung, als Klugheit und Muth erforderte, der ihm aber weltgeschichtlichen Ruhm und dem Staate Heil und Segen gebracht hat. Trotz der neu eingeführten Organisation der obersten Staatsbehörden war die Einheit der Verwaltung, die man herzustellen gesucht hatte, nicht vollkommen erreicht worden. Jetzt war der Vereinigungspunkt in dem Staatskanzler gegeben, der die Oberaufsicht über jeden Verwaltungszweig führte. Er konnte Rechenschaft fordern über jeden Gegenstand, war erster Rath im Kabinet des Königs und Vorsitzender des Staatsrathes. Außerdem wurden ihm das Staatsarchiv und die Oberrechenkammer unmittelbar untergeordnet. Einige der frühern Minister, wie der Frh. v. Altenstein, der Graf von Dohna und der Großkanzler Beyme traten nun zurück und auch v. Scharnhorst gab, aber nur scheinbar, die Leitung des Kriegswesens auf; er war und blieb im engsten Einverständniß mit Hardenberg und wirkte dem angemessen.

Am 27. October 1810 erschien die „Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie." Die Grundzüge derselben waren: Der König befiehlt aus dem Kabinet und im Staatsrathe. In dem erstern bringen der Staatskanzler, ein Geheimer Rath und besonders dazu ernannte Offiziere die Geschäfte zum Vortrag. Der Staatsrath sollte bestehen aus den Königlichen Prinzen, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben; aus dem Staatskanzler; aus den Staatsministern oder andern Räthen, die Chefs der Verwaltungszweige sind; aus

dem Staatssecretair, welcher für die eigentliche Geschäftsführung des Staatsraths sorgt, während der Berathung das Protokoll über diese führt und die vom Staatskanzler zu vollziehenden Beschlüsse contrasignirt; er ist auch Präsident der Gesetz- und der Ober-Examinations-Commission. Die Ernennung außerordentlicher Mitglieder für den Staatsrath sollte sich auf eine bestimmte Frist und auf einzelne Gegenstände beschränken. Der Staatsrath hat keine Verwaltung; aber unmittelbar unter ihm stehen die Gesetz- und Ober-Examinations-Commissionen und alle wissenschaftlichen Behörden der Ministerien. Die Staatsminister verfügen selbstständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König und berichten an diesen durch den Staatskanzler, der jederzeit Aufschluß von ihnen verlangen, ihre Anordnungen aufschieben oder aufheben kann.

Das Staats-Ministerium erhielt fünf Abtheilungen, nämlich das Ministerium des Innern für allgemeine Polizei, Handel und Gewerbe, für den Cultus und öffentlichen Unterricht und für das Postwesen; das Ministerium der Finanzen, in zwei Abtheilungen, für die allgemeinen Einkünfte des Staates und für die Kassen- und Geldanstalten desselben; ferner das Justiz-Ministerium, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und endlich das des Krieges. Die Verwaltung der allgemeinen Polizei erhielt der Geh. Staatsrath Joh. Aug. Sack; die Angelegenheiten des Handel und der Gewerbe, wie der Kirche und Schule leitete der Geh. Staatsrath v. Schuckmann, dem Postwesen stand der Ober-Postmeister v. Segebarth vor; die Einkünfte des Staates verwaltete der Geh. Staatsrath v. Heydebreck, die Kassen- und Geldinstitute standen unter der Aufsicht der Geh. Staatsräthe l'Abbaye, Stägemann und v. Oelssen. Das Ministerium der Justiz erhielt der Kammergerichts-Präsident v. Kircheisen, das des Kriegs der Geh. Staatsrath, Oberst v. Hake und das der auswärtigen Angelegenheiten wieder der Minister v. d. Goltz; Staatssekretair wurde der Geh. Staatsrath v. Klewitz: alles Männer, deren Treue und Tüchtigkeit verbürgt, deren Namen vom besten Klange waren.

Auch die vorstehende Organisation ward in den folgenden Zeiten wieder mannichfach verändert. Das Edikt v. 30. Juli 1812 bildete innerhalb der Regierungsbezirke Kreise und stellte Kreisdirektoren an deren Spitze.*)

*) Die Communalverwaltung der Städte war durch die Städteordnung vom Jahre 1808 bestimmt worden und so fühlte man das Bedürfniß, auch den Kreisen und Dörfern eine Communalordnung zu geben. Die Dörfer in einigen Kreisen waren zwar schon für einzelne Angelegenheiten verbunden, z. B. für den Wegebau, für Hagel-, Feuer- und Wasserschäden und dergleichen und ebenso hatten auch schon der Landrath mit einem Marsch-Commissarius und einigen Deputirten ein Kreis-Direktorium gebildet. Dies genügte jedoch nicht, den maßgebenden Einfluß einiger bevorrechteter Klassen, namentlich der Rittergutsbesitzer, in gebührenden Schranken zu erhalten und der Verwaltung Ein-

Die Kabinetsordre v. 26. Novbr. 1813 ernannte in der Person des Grafen v. Bülow einen eigenen Finanzminister, dessen Geschäfte bisher vom Staatskanzler mit verwaltet worden waren und die Kabinetsordre v. 13. Decbr. desselben Jahres übertrug dem Finanzminister auch die Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens, die bis dahin das Ministerium des Innern geführt hatte.

Sofort nach dem Pariser Frieden mußte sich die Aufmerksamkeit des Königs und seiner Minister wieder den innern Angelegenheiten des Staates zu wenden, da sowohl die alten als auch die neuerworbenen Provinzen besonderer Fürsorge bedurften. Die einstweiligen Militair-Gouvernements zwischen der russischen Grenze und der Weichsel, zwischen dieser und der Oder und zwischen dieser und der Elbe hatten aufgehört und es mußte Alles wieder in ordnungsmäßigen Gang und stetige Entwickelung geleitet werden. Die Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 verordnete unter dem Vorsitze des Staatskanzlers, Fürsten v. Hardenberg, ein Staats-Ministerium, das bestehen sollte aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, jetzt unter der alleinigen Leitung des Staatskanzlers, aus den Ministerien der Justiz unter dem Minister v. Kircheisen, der Finanzen und des Handels unter dem Minister Grafen v. Bülow, des Krieges unter dem Generalmajor v. Boyen, der Polizei unter dem Fürsten v. Sayn und Wittgenstein und des Innern unter dem Minister v. Schuckmann, dem zu gleicher Zeit auch die Leitung der Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten zugetheilt wurde und der als Minister des Innern bis 1834 mit großem Segen und Erfolge wirkte.

Am 30. April 1815 erschien nun die „Verordnung wegen der verbesserten Einrichtungen der Provinzial-Behörden." „Der Preußische Staat," so

heit und Kraft zu geben. Darum wurde jetzt die Eintheilung des Landes in eine Anzahl abgerundeter, möglichst gleicher Kreise geboten, in denen die größern Städte als besondere, jenen Kreisen in allen Beziehungen gleichgestellte Körperschaften bestehen, die aus den kleinern und den ländlichen Gemeinden zusammengesetzten Kreise hingegen als selbstständige Gemeindeverbände das leisten sollten, was die Städte erster Ordnung allein leisteten. Für die Besorgung der gemeinsamen Kreisangelegenheiten wurden eigene aus Gemeinde-Mitgliedern zusammengesetzte Behörden und zur Bestreitung der Lasten des Kreises eine gemeinsame Kreiskasse bestimmt. Die Grenze der Kreise wurde zugleich die Grenze der Amtsbezirke für die unmittelbar eingreifenden Behörden, unter denen ein Land- und Stadtgericht und ein Kreis-Direktorium für Polizei und Finanzen die oberste Stelle einnahmen. Dem Kreis-Direktor sollte eine Gensd'armerie zur Seite stehen.

Diese Verordnung fand großen Widerspruch; viele der Kreiseingesessenen hatten keine Lust, unentgeltlich Ehrenämter zu übernehmen; so ging die Ausführung nur sehr langsam vorwärts und war noch lange nicht in allen Kreisen erfolgt, als die Regierung, gleichfalls in ihrem Eifer nachlassend, am 17. Februar 1817 die Aufhebung befahl.

hieß es in derselben, „wird in 10 Provinzen getheilt. Eine oder mehrere Provinzen zusammengenommen werden eine Militairabtheilung bilden, deren überhaupt 5 sein sollen. Jede Provinz wird in zwei oder mehrere Regierungsbezirke getheilt, deren überhaupt 25 sein werden. In jedem Regierungsbezirke besteht der Regel nach ein Ober-Landesgericht für die Verwaltung der Justiz und eine Regierung für die Landes-Polizei und für die Finanzangelegenheiten Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht besitzen. In jeder Provinz wird ein Oberpräsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckmäßiger der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen Regierungsbezirk beschränkt ist. Zu diesen Gegenständen gehören: 1. alle ständischen Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt; 2. die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind; 3. allgemeine Sicherheitsmaßregeln in dringenden Fällen, soweit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinausstrecken; 4. alle Militairmaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, soweit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen; 5. die obere Leitung der Angelegenheiten des Cultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medicinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung sollen am Hauptorte der Oberpräsidentur besondere Behörden gebildet werden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führt. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit als beständige Commissarien des Ministeriums.

Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter einem Präsidenten vereinigt sind und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammentreten und eine Behörde bilden.

Die erste Abtheilung der Regiernng verwaltet: 1. die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschoßsachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt; 2. die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und anderer Gegenstände, das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten und übt die Aufsicht über Communen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.

Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Consistorium, dessen Präsident der Oberpräsident ist. Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Consistorial-Rechte aus, in Rücksicht auf die Römisch-Katholiken hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra. In Rücksicht auf alle übrigen Religionsparteien übt es diejenige Oberaufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet. Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten stehen gleichfalls unter diesem Consistorium mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Oberpräsident ist jedoch, als beständiger Commissar dieses Ministeriums, Curator der Universitäten, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befinden. In jedem Regierungsbezirke, worin kein Consistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schulcommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und Anweisung des Consistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen. Die Direktion dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Collegium den Vortrag derjenigen Consistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern.

Für die Medicinal-Polizei besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Medicinal-Collegium unter Leitung des Ober-Präsidenten. In jedem Regierungsbezirke, worin kein Medicinal-Collegium ist, besteht eine Sanitäts-Commission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern.

Die zweite Hauptabtheilung der Regierung verwaltet sämmtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3. Juni 1814 der obern Leitung des Finanz-Ministeriums anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers. Sie verwaltet 1. das gesammte Staatseinkommen ihres Bezirkes, in sofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämmtliche Domainen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle; 2. die Gewerbepolizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen und 3. das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als auf Wasserbauten.

Der Präsident der Regierung an dem Hauptorte der Provinz ist der jedesmalige Oberpräsident und führt diesen Titel. Die Organe der Regierungen sind vorzugsweise die Landräthe der Kreise, in welche jeder Regierungsbezirk eingetheilt werden soll."

Am 20. März 1817 folgte die „Verordnung wegen Einführung des Staatsraths." „Derselbe wird am 30. März eröffnet und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen im Königlichen Schlosse zu Berlin halten."

„Der versammelte Staatsrath ist die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an den König zur Sanction gelangen müssen; Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien und alle Gegenstände, welche schon durch gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören, wie z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten u. s. w. und alle Sachen, welche der König in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen wird.

Den Vorsitz im Staatsrathe wird der König in solchen Fällen, wo derselbe es für nöthig erachtet, selbst führen, sonst ist der Staatskanzler unter seinem Befehl zum Präsidenten desselben bestellt.

Der Staatsrath soll bestehen: 1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses, sobald sie das 18. Jahr erreicht haben; 2. aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, für jetzt nämlich: der Staatskanzler und Präsident des Staatsrathes, die Feldmarschälle, die die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister, der Minister-Staatssecretair, welcher die Feder im Staatsrathe führen wird, der Generalpostmeister, der Chef des Obertribunals, der erste Präsident der Oberrechnungskammer, der Geheime Kabinetsrath des Königs, der Offizier, welcher den Vortrag in Militairsachen beim Könige hat, die kommandirenden Generale und die Oberpräsidenten in den Provinzen, wenn sie besonders berufen werden; 3. aus Staatsdienern, welchen das besondere Vertrauen des Königs Sitz und Stimme im Staatsrathe beilegt.

Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung für das Plenum, wo keine andern, als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in 7 besondere Abtheilungen getheilt, deren jede aus 5 Mitgliedern bestehen soll, nämlich 1. für die auswärtigen Angelegenheiten, 2. für das Kriegswesen, 3. für die Justiz, 4. für die Finanzen, 5. für Handel und Gewerbe, 6. für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei und 7. für den Cultus und die öffentliche Erziehung."

Noch am 6. Januar 1848 wurde der Staatsrath reorganisirt, doch schon am 28. August außer Thätigkeit gesetzt, indessen durch die Verordnung vom 12. Januar 1852 reactivirt und am 4. Juli 1854 wieder eröffnet.

War die Wirksamkeit desselben schon früher keine bedeutende, so ist es jetzt, nach dem eine Verfassung vorhanden, kaum denkbar, daß derselbe in der alten Zusammensetzung und mit der alten Bestimmung wieder in regelmäßige Thätigkeit treten kann; doch geht aus ihm, nach dem Gesetze vom 3. April 1847, der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Konflikte hervor.

Unter dem 23. October 1817 erhielten nun die Oberpräsidenten, die Provinzial-Consistorien, die Medicinalkollegien und die Regierungen ihre Instruktionen.

Die Kabinetsordre vom 3 November desselben Jahres veränderte, gemachten Erfahrungen gemäß, den Geschäftskreis einiger Ministerien. „Der Finanzminister soll 1. die Leitung des gewöhnlichen Staats-Haushaltes, mithin der Domainen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der General-Staatskasse und der Provinzial-Kassen führen, 2 das Handels- und Gewerbe-Departement, wie auch 3. das Land- und Wasserbauwesen verwalten. Ein Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen soll noch gebildet werden und den Staatskanzler als Chef haben. Diesem Ministerium sind dann die Verwaltungen der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze beizulegen. Der Minister des Innern giebt das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medicinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen, der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen. Es wird dazu der Freiherr v. Altenstein ernannt. Dagegen wird dem Minister des Innern das Berg- und Hüttenwesen beigelegt." Der Minister Freiherr Stein zum Altenstein hat von 1817 bis an seinen Tod am 14. Mai 1840 sein Ministerium verwaltet und sich um die Universitäten, um die Gymnasien und die Volksschulen ausgezeichnete Verdienste erworben. Die gerühmte Intelligenz des preußischen Volkes darf als sein Werk betrachtet werden.

An demselben Tage erfolgte auch die „Verordnung über die Einführung einer Generalkontrole der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Staatsbuchhaltung unter dem Staatskanzler als Chef. Dieselbe wurde jedoch schon wieder durch die Kabinetsordre vom 29. Mai 1826 aufgehoben und an deren Stelle die Staats-Buchhalterei eingerichtet.

Unter dem 2. December 1817 erhielt der Minister v. Klewitz das Finanzministerium und der frühere Finanzminister, Graf v. Bülow, behielt nur das Ministerium des Handels und der Gewerbe und des Land-

und Wasserbauwesens bei. Bald aber hob die Kabinetsordre vom 11. Januar 1819 das Polizei-Ministerium auf und vereinigte es mit dem Ministerium des Innern, wogegen von dem letztern abgezweigt wurden: die ständischen Angelegenheiten, die städtischen und übrigen Communalsachen, die sogenannten landschaftlichen Creditsysteme, die Militairsachen, soweit sie nicht rein militairischer Natur waren. Die Verwaltung dieser Gegenstände erhielt der Staatsminister Freiherr v. Humboldt, welcher jedoch sehr schnell wieder ausschied. Der seitherige Polizeiminister, Fürst v. Wittgenstein, übernahm das Ministerium des Königlichen Hauses, das bis dahin der Staatskanzler Fürst v. Hardenberg mit verwaltet hatte, der indessen am 26. November 1822 nach einem großen, thatenreichen Leben starb. Es wurde nun von Friedrich Wilhelm III. kein Staatskanzler, kein Minister-Präsident oder erster Minister wieder ernannt, was der Einheit der Verwaltung gewiß nicht förderlich war. Schon im Jahre 1818 hatte Hardenberg das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an den von ihm herbeigezogenen, ehemaligen dänischen Minister Grafen v. Bernstorff abgegeben, der dieses Ministerium bis 1831 verwaltete, es dann an Friedrich Ancillon abtreten mußte, welcher demselben bis an seinen Tod, am 19. April 1837, vorstand; nur daß Graf Bernstorff noch bis zum Jahre 1358, wo er starb, eine Mitwirkung bei den Angelegenheiten des deutschen Bundes gehabt hatte. Ancillons Nachfolger wurde Herr v. Werther.

Das Schatz-Ministerium hatte keinen langen Bestand, indem es schon die Kabinetsordre vom 16. Mai 1823 mit dem Finanzministerium vereinigte. Mit diesem wurde auch durch die Kabinetsordre vom 8. Juni 1825 das Handelsministerium verbunden, doch einige Zweige der Verwaltung des letztern dem Ministerium des Innern zugewiesen. Das Kriegsministerium leitete seit 1814 der ausgezeichnete, hochverdiente Generalmajor v. Boyen, der aber leider schon 1819 zurücktreten mußte. Nach ihm übte Job v. Witzleben, zuerst von 1817—1833 Vorstand des Militairkabinets des Königs und dann, nach v. Hacke's Abgange, von 1833—1835 Kriegminister, großen und guten Einfluß auf die Militair-, wie auch auf andere politische und kirchliche Angelegenheiten. Später übernahm dieses Ministerium der General v. Rauch.

Eine neue Instruktion erhielten unter dem 31. December 1825 die Ober-Präsidenten. „Der Wirkungskreis derselben umfaßt in denen ihnen anvertrauten Provinzen 1. die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken; 2. die Oberaufsicht über die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-

Steuer-Direktionen, wo dergleichen bestehen, und der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und 3. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderm Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.“ Eine Verordnung von demselben Tage bestimmte auch Abänderungen in der bisherigen Organisation der übrigen Verwaltungsbehörden. Nach derselben wurden die Consistorien in zwei Abtheilungen geschieden; die eine bearbeitet unter dem Namen „Consistorium“ die evangelisch-geistlichen Sachen und ordinirt die Candidaten, und die andere, unter dem Namen „Provincial-Schul-Collegium“, verwaltet die dem Consistorium durch die Instruktionen vom 23. October 1817 überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten.

Hinsichtlich der Regierungen wurde bestimmt, daß statt der bisherigen zwei Regierungs-Abtheilungen, zur schnellern Förderung der Geschäfte zumal bei Regierungen von größerem Umfange gebildet werden sollten: 1. eine Abtheilung des Innern, 2. eine Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen und 3. eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domainen und Forsten.

Die Kabinetsordre vom 21. März 1829 hob die bisherige General-Salz-Direktion auf und überwies die obere Leitung der Salzverwaltung der General-Direktion der Steuern. Die Kabinetsordre vom 26. Januar 1835 sonderte wieder die Verwaltung der Domainen und Forsten von dem Geschäftskreise des Finanzministeriums ab, überwies sie dem Ministerium des Königlichen Hauses und übertrug dem Chef jener Verwaltung gleichfalls Sitz und Stimme im Staatsministerium. Zugleich wurde für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens eine besondere Behörde gebildet, deren Chef gleichfalls Sitz und Stimme für die Gegenstände dieses Ressorts im Staatsministerium haben sollte; indessen hob die Kabinetsordre vom 4. April 1837 diese Behörde, die bis dahin der Minister Rother geleitet, schon wieder auf und überwies die Geschäfte derselben abermals dem Finanzministerium unter dem Grafen v. Alvensleben, in dessen Ministerium diese Zweige der Verwaltung besondere Abtheilungen bilden sollten. Der Graf von Alvensleben schloß die Reihe der ausgezeichneten Finanzminister unter Friedrich Wilhelm III. Herr v. Klewitz, 1817—1825, begann die Steuerverfassung gänzlich umzugestalten und sie auf der Basis zu gründen, auf der sie noch steht; ihm folgte von 1825—1830 der verdiente Motz, diesem von 1830—1834 Maaßen, der sich, wie sein Nachfolger, Graf v. Alvensleben, 1834—1842, große Verdienste um das Zustandekommen und die weitere Ausbildung des Zollvereins erwarb.

Als im Jahre 1832 der Vice-Präsident des Oberlandesgerichts zu Breslau, Mühler, an die Spitze der Justizverwaltung berufen wurde,

war das Justizministerium zwischen v. Kamptz, schon seit 1830 Justizminister, und ihm derartig getheilt worden, daß beide die Besetzung der höhern Beamtenstellen, die Bestellung der Immediat-Examinationscommission, die Bearbeitung der Conduitenlisten und die vom Justizministerium ausgehenden Gesetzvorschläge gemeinschaftlich behielten, Kamptz aber mit der Fortführung der Gesetzesrevision und der obersten Leitung der Justizangelegenheiten in der Rheinprovinz, Mühler dagegen hiermit in den übrigen Provinzen beauftragt wurde. Aber 1838 erhielt der letztere allein die gesammte Verwaltung der Justizangelegenheiten, während v. Kamptz nur die Leitung der Gesetzesrevision belassen wurde.

Chef des Postwesens, und um dasselbe sehr verdient, war seit 1821 der General-Postmeister v. Nagler, welcher 1836 auch Staatsminister wurde. Die Verwaltung der Domainen und Forsten führte bis 1842 der tüchtige Johann Peter v. Ladenberg, 1837 zum Staatsminister ernannt, und das Ministerium des Innern leitete seit 1838 der Herr v. Rochow, schon 1834 Polizeiminister. Er war ein Mann von streng conservativen Grundsätzen und führte seine Verwaltung nicht ohne Verdienst, wenn er auch als der Schöpfer des sogenannten „beschränkten Unterthanenverstandes“ und in Folge der drückenden Polizeimaßregeln, die von ihm ausgingen, mancherlei harte Angriffe erfahren mußte. Er war ein Freund des Kronprinzen und ihm schrieb man daher fortdauernden Einfluß und hohe Bedeutung zu, als König Friedrich Wilhelm III. aus diesem Leben schied.

Wie ein strenger, sorglicher Hausvater hatte dieser die Angelegenheiten des Staates geleitet. Sein sicherer Blick wußte die Männer zu finden und an den rechten Platz zu stellen, die, mit ihm vereint, als oberste Räthe der Krone berufen waren, das Wohl des Volkes zu fördern; viele von ihnen zählen zu den ersten und größten Staatsmännern, die Preußen je gehabt. Traten auch, wie namentlich in den zwanziger Jahren, in der Führung der innern und äußern Politik Verdunkelungen ein; es waren doch nur Phasen, die neuen Lichtgestalten wieder weichen mußten.

Mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. kam ein neues Element auch in die Verwaltung. Wie er selbst fast in jeder Beziehung der gerade Gegensatz des heimgegangenen Vaters war, so mußte die bisherige Stabilität schnell lebendiger Beweglichkeit weichen. Der König, reichen Geistes, hoch gebildet, erglühend für Alles Gute und Schöne, schnell im Entschluß, frisch und schwungvoll in seinem öffentlichen Auftreten, oft unberechenbar, durchbrach die starren Formen der Bureaukratie, warf selber die zündenden Funken in das Volk, regte an, förderte und weckte Gedanken und Bedürfnisse, die bisher geschlummert. Alsbald gab sich da-

rum auch Leben und Streben auf allen Gebieten kund, in Staat und Kirche, in Wissenschaft und Kunst: eine neue Zeit kündigte sich an und es war vorauszusehen, daß in den höchsten Räthen der Krone bald ein Wechsel eintreten werde.

Als die Minister am 12. Juni in Charlottenburg dem Könige feierlich den Eid der Treue leisteten, dankte derselbe ihnen zuerst, daß sie auch ihm ihren Eifer, ihre Dienste zuwenden wollten. Er kenne und schätze sie längst, schätze sie schon deshalb, weil sie nie der aufgehenden Sonne gehuldigt hätten. Vielleicht seien sie, der König und die Minister, bisher nicht immer einer Ansicht gewesen: doch habe er nie gezweifelt, daß sie ihre Meinungen nur im Interesse der Sachen, nicht der Personen ausgesprochen. Und dabei möchten sie auch für die Zukunft bleiben; es werde ihm lieb sein, überall die Wahrheit zu hören, auch da, wo sie Unangenehmes für ihn enthalten sollte. Der König lobte weiter die hohe Integrität, die Treue und den musterhaften Fleiß der preußischen Justizbehörden; aber er setzte auch hinzu, wie man sich nicht verhehlen dürfe, daß, wie in allen menschlichen Dingen, so auch hier noch viele Mängel zu beseitigen seien. Die Zeiten würden immer ernster und schwieriger, die Anforderungen an jeden Einzelnen immer größer und darum dürfe man auch niemals aufhören, nach Fortschritt und Verbesserung zu streben. Er hoffe viel von der angeordneten Revision der Gesetze, die in nicht allzulanger, aber auch nicht allzukurzer Zeit vollendet sein werde: „denn alles Gute fordert seine Zeit!"

Schon bei der Huldigung in Königsberg, am 10. September 1840, wurde der verdiente Oberpräsident der Provinz Preußen v. Schön, unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes, zum Staatsminister ernannt, schied jedoch, als die innere Entwickelung einen von seinen Grundsätzen abweichenden Weg einschlug, schon im Jahre 1842 aus dem Staatsdienste. Aber noch eine andere Ernennung regte das öffentliche Interesse auf das lebhafteste an. Der Frh. v. Altenstein, der letzte aus jenem Königsberger Kreise, in dem einst die neue Schöpfung des Staats geboren wurde, und damals die äußerst schwierige Verwaltung der Finanzen führend, war am 14. Mai 1840 gestorben. Adelbert v. Ladenberg, auf Altensteins Wunsch zum Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten berufen, hatte dies Ministerium vom 14. Mai bis 22 October 1840 interimistisch verwaltet. Wer wird es erhalten? war die stetige Frage. Nicht Alex. v. Humboldt, der Stolz der europäischen Wissenschaft, nicht Professor Böckh, wie Viele gehofft, auch nicht der Graf v. Stolberg, oder die Minister v. Mühler, v. Savigny, v. Rochow, wie Manche erwartet, sondern der Direktor im Ministerium

der auswärtigen Angelegenheiten Johann Albrecht Friedrich Eichhorn wurde unter dem 10. October zum Staatsminister und Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten ernannt. Seine in der Folge entwickelte Thätigkeit hat gar vieles dazu beigetragen, die Spannung und Verbitterung auf geistlichem und kirchlichem Gebiete zu steigern und auf das politische Feld überzuleiten.

Bald wurde auch das Kriegs-Ministerium neu besetzt. Nachdem im Jahre 1819 der Generallieutenant und Kriegsminister, der hochverdiente v. Boyen seinen Abschied erhalten, hatte derselbe 21 Jahre lang im Privatleben zugebracht. So wie aber König Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestiegen, berief er den allgemein geachteten und hochverehrten Mann wieder in den Staatsrath, ernannte ihn als „den Gründer der Landwehr" zum General der Infanterie und am 1. März 1841 zum Staats- und Kriegsminister. Er blieb es bis zum November 1847, wo er wegen seines hohen Alters seinen Abschied erbat und ihn als Feldmarschall erhielt. Sein Nachfolger wurde bis zum März 1848 der General v. Rohr.

An Stelle des alten Grafen Lottum wurde am 20. October 1840 der Generallieutenant v. Thile zum Schatzminister ernannt und ihm auch noch der „Vortrag in allgemeinen Landesangelegenheiten, die zur Allerhöchst unmittelbaren Bestimmung und Entscheidung gelangen", vom Könige zugetheilt. An die Stelle des erkrankten Ministers des Königlichen Hauses trat durch die Ernennung vom 31. December 1840 der bisherige Oberpräsident der Provinz Sachsen, der Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Auch das Jahr 1842 brachte wieder viele und wichtige Ministerveränderungen. Zunächst schied der Herr v. Kamptz vollständig aus seiner bisherigen Thätigkeit aus und der Herr v. Savigny wurde sein Nachfolger, nämlich Staats- und Justizminister für die Gesetzesrevision; auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Maltzan trat zurück; ihm folgte durch die Ernennung vom 2. April 1842 der frühere preußische Gesandte in London, Frh. v. Bülow, der Schwiegersohn Wilhelm v. Humboldts, von vielen Hoffnungen begrüßt. Gleichzeitig trat auch, an Stelle des Finanzministers Grafen v. Alvensleben, der bisherige Oberpräsident der Rheinprovinz Herr v. Bodelschwingh-Velmede ein. Bald darauf, am 11. Juni, schied aber plötzlich, wenn auch nicht unerwartet, der Minister v. Schön gänzlich aus dem Staatsdienste, aber auch sein politischer Gegner, Herr v. Rochow, mußte schon am 16. Juni weichen und der Graf v. Arnim-Boytzenburg, bisher Oberpräsident der Provinz Posen, trat als Minister des Innern an seine Stelle, beseitigte das ausgeartete Polizeisystem sammt der geheimen Polizei, von Herrn v. Rochow

geschaffen, und drang unausgesetzt auf eine freiere Entwickelung der ständischen Verfassung.

So war, bis auf wenige Ausnahmen, das gesammte Ministerium, wie es Friedrich Wilhelm IV. von seinem Vorgänger überkommen hatte, geändert. Aber nicht lange währte der Bestand desselben. Im Frühjahr 1844 wurde der Finanzminister v. Bodelschwingh an Stelle des ausgeschiedenen Grafen v. Alvensleben zum Kabinetsminister ernannt, übernahm, als der Graf v. Arnim-Boytzenburg wegen des Widerstandes, den er in Folge seiner constitutionellen Grundsätze am Hofe fand, ausgeschieden war, das Ministerium des Innern und wurde als Finanzminister durch den bisherigen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Herrn Flottwell ersetzt. Nach zwei Jahren trat aber auch dieser wieder zurück und erhielt den Herrn v. Düesberg zum Nachfolger. Doch auch der Frh. v. Bülow nahm 1845 seinen Abschied und erhielt den bisherigen Gesandten in Wien, General Frh. v. Canitz und Dallwitz zum Nachfolger, welcher sich nunmehr eng der östereichisch-russischen Politik anschloß. Es war nun das Ministerium gebildet, wie es dem Vereinigten Landtage gegenüber trat, nämlich bestehend aus den Herren v. Boyen, v. Mühler, Uhden, Rother, Eichhorn, v. Thile, v. Savigny, v. Bodelschwingh, Frh. v. Canitz und Dallwitz und v. Düesberg. Das bedeutendste Mitglied desselben war der Herr v. Bodelschwingh, obwohl nicht er, sondern Herr v. Boyen bis zu seinem Rücktritte im November 1847, und nach diesem Herr v. Savigny den Vorsitz führten.

Am 27. Juni 1845 war die wichtige „Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen“ erschienen. Sie bestimmte: „Die nach den Instruktionen vom 23. October 1817 und der Ordre vom 31. December 1825 zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche gehen an die Consistorien über und zwar: 1. die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen; 2. die Einführung der Geistlichen ins Amt; 3. die Bestätigung derjenigen von Privatpersonen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist; 4. die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der oben erwähnten weltlichen Kirchenbedienten; 5. die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen und 6. die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regieungen nachgelassenen Fällen. Bei den, dem landesherrlichen Patronat un-

terworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen, sowie zu den Stellen der erwähnten weltlichen Kirchenbeamten durch die Consistorien ausgeübt.

Den Regierungen verbleibt: 1. die Regulirung der Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen; 2. die Aufsicht über die Kirchenbücher; 3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe; 4. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften; 5. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute und 6. die Ernennung und Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse.

Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Consistorien und Regierungen gehören: 1. die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolgebühren und 2. die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke."

Die Märzereignisse des Jahres 1848 wie die folgenden Bewegungen veranlaßten mannigfachen Wechsel der Minister, wie auch Aenderungen in den Verwaltungszweigen der Ministerien. So wurde unterm 17. April 1848 das Ministerium des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten gebildet, welches vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen der städtischen und der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge widmen sollte. An dieses Ministerium gingen über: 1. von dem Finanzministerium: sämmtliche Geschäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen; 2. von dem Ministerium des Innern: die Gewerbe- und Baupolizei, soweit sie demselben zustand, und die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischereipolizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesens und der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten. Alle diese, auf die Landwirthschaft bezüglichen Angelegenheiten wurden jedoch sehr bald wieder von dem neuen Ministerium abgezweigt und durch den Königlichen Erlaß vom 25. Juni einem besondern Ministerium zugewiesen; 3. das Postdepartement;

4. die Geschäfte des Handelsamts, welches dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten einverleibt wurde, während die nach der Verordnung vom 7. Juni 1844 dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das Staatsministerium überging.

Dem Finanzministerium wurde die früher mit demselben verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besondern Abtheilung des Ministeriums des Königlichen Hauses geführte Verwaltung der Domainen und Forsten wieder übertragen und demselben auch das Seehandlungsinstitut untergeordnet. Handelsminister wurde der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. v. Patow.

Durch den Erlaß vom 10. Juli wurde das Statistische Bureau dem Ministerium des Innern untergeordnet und durch den Erlaß vom 3. October das Ministerium des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen entbunden und diese den Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen.

Den Wechsel der einzelnen Ministerien in jener Zeit haben wir schon dargestellt (S. 126 u. f.). Am 8. November trat das Ministerium der „rettenden That" ein, mit dem Grafen v. Brandenburg als Ministerpräsidenten, dem Herrn v. Ladenberg als Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, dem Frh. v. Manteuffel als Minister des Innern und dem General v. Strotha als Kriegsminister. Später wurde es durch die Herren Rintelen und dann Simons als Justiz- und den Herrn A. v. d. Heydt als Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ergänzt. Der General v. Radowitz, welcher thatsächlich schon seit dem Mai 1849 die auswärtige Politik geleitet, übernahm am 27. September 1850 auch förmlich dies Ministerium, legte aber, als sein auf bewaffneten Widerstand gegen Oesterreich und dessen Verbündeten dringendes Programm von den übrigen Ministern und von der Krone nicht gebilligt ward, schon am 2. November sein Amt nieder; Preußens Nachgeben und das gänzliche Fallenlassen der Union war hiermit entschieden und es folgte am 28. November der Tag von Olmütz. Ihn sollte indessen der Graf v. Brandenburg nicht mehr erleben; die politische Krisis hatte ihm ein Gehirnfieber zugezogen, dem er schon am 6. November erlegen war. Als der König am 19. December 1850 auch das Entlassungsgesuch des Ministers v. Ladenberg angenommen, wurde Herr v. Manteuffel zum Präsidenten des Ministeriums und zugleich zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Regierungspräsident v. Raumer zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und Herr v. Westphalen zum Minister des Innern ernannt. Die Restaurationstendenz, die „Solidarität der conservativen Interessen", kam zu immer entschiedenerer Geltung und Ausübung,

wogegen auf den mit der Politik weniger zusammenhängenden Gebieten, namentlich in den Verwaltungszweigen des Handelsministeriums, im Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-, Berg-, Hütten- und Salinenwesen riesige Fortschritte gemacht wurden.

Der Königliche Erlaß vom 22. Juni 1849 überwies die gesammte Medicinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medicinal- und Sanitätspolizei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Durch den Königlichen Erlaß vom 26. November gingen die Deichsachen mit dem 1. Januar 1850 an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten über. Die Verordnung vom 22. December 1849 löste die bisherige Ober-Baudeputation auf und übertrug die von ihr wahrgenommenen Geschäfte der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Außer dieser Abtheilung wurde aber auch noch eine, gleichfalls diesem Ministerium untergeordnete technische Baudeputation errichtet, „welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Curatorium der Bauakademie zu bilden."

Schon am 28. Januar 1848 war die Verordnung wegen Errichtung eines Ober-Consistoriums, als einer obern Kirchenbehörde für die evangelische Landeskirche, erschienen. Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten sollten dessen Versammlung die Vorsitzenden der Provinzial-Consistorien und die General-Superintendenten beiwohnen, der Vorsitz aber von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten geführt werden und vom Könige berufene Männer evangelischen Bekenntnisses, geistlichen und weltlichen Standes, diese oberste Kirchenbehörde bilden. Dieselbe trat aber gar nicht in Wirksamkeit, schon unter dem 15. April 1848 wurde sie wieder aufgelöst. Dagegen bestimmte der Königliche Erlaß vom 26. Januar 1849, daß die oberste Verwaltung der innern evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde übertragen werden und demnach die zu dem Ressort der Consistorien gehörenden Angelegenheiten in der höhern Instanz von der evangelischen Abtheilung des geistlichen Ministeriums, unter dem Vorsitze des Direktors derselben, selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollten. Endlich führte der Königliche Erlaß vom 29. Juni 1850, „betreffend die

Grundzüge einer Gemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung," den Ober-Kirchenrath in's Leben. Derselbe trat an Stelle der mit der Leitung der innern evangelischen Kirchensachen beauftragten Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Zu seinem Ressort sollten gehören: 1. das Synodalwesen; 2. die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religionsunterricht nach Maßgabe des ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, die Einweihung von Kirchen und die Einräumung von Kirchen zu andern als den stiftungsmäßigen Zwecken; 3. die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg; 4. die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlichen Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges; 5. die Aufsicht über die Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen; 6. die Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen; 7. die Emeritirungs-Angelegenheiten, Sterbequartal u. s. w. 8. die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen, über Stolgebühren und Parochialberechtigungen: 9. die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niedern Kirchenbedienten; 10. die Ertheilung kirchlicher Dispensationen; 11. die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen und 12. die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sollten dagegen bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung verbleiben: die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußern Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken, also: 1. die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen; 2. die Aufsicht über die Kirchenbücher; 3. die Sorge für Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe; 4. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute; 5. die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten und die Aufsicht über dieselben.

In folgenden Fällen soll ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes statt-

finden: 1. In den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Consistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen, wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt; 2. in den nach derselben Verordnung zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Consistorien gehörenden Angelegenheiten, also a, bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen; b, bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke; 3. bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Consistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg; 4. bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche; 5. in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats; 6. bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

Am 7. Januar 1852 erfolgte die Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Hohenzollernschen Landen. Sie bestimmte: „Die Gebietstheile beider Fürstenthümer bilden unter dem Namen Hohenzollernsche Lande einen besondern Verwaltungsbezirk, welchem 1. eine Regierung, die in der Stadt Sigmaringen ihren Sitz nimmt, 2. das Consistorium, das Provincial-Schul-Collegium, das Medicinal-Collegium und das Oberbergamt der Rheinprovinz in den Angelegenheiten ihrer Ressorts zunächst vorgesetzt sind. In militairischer Beziehung tritt dieser Verwaltungsbezirk in den Verband des 8. Armeekorps und wird in diesem der 16. Landwehr-Brigade zugetheilt. Die Regierung besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen und technischen Mitgliedern. In denjenigen Verwaltungszweigen, in welchen der Regierung ein technischer Beirath nicht zugeordnet ist, wird durch die Behörden der Rheinprovinz Aushülfe gewährt. Eine Trennung der Regierung in Abtheilungen findet nicht statt. Sie ist den Ministerien unmittelbar untergeordnet; nur in den Militairangelegenheiten tritt sie zunächst unter das Oberpräsidium der Rheinprovinz."

Das Gesetz vom 21. Juli 1852 schuf den Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte.

Durch den Königlichen Erlaß vom 14. November 1853 ging die oberste Leitung der Marineangelegenheiten, welche bisher provisorisch mit dem Kriegsministerium verbunden war, auf die Admiralität, eine neue Centralbehörde über, welche zugleich Kommando- und Verwaltungsbehörde sein sollte. Zum Chef der Admiralität wurde der Präsident des Staats-

ministeriums, Frh. v. Manteuffel, ernannt, wogegen die specielle Leitung der Geschäfte der Oberbefehlshaber der Marine zu führen hatte. Die Königlichen Erlasse vom 28. Juni und 7. Juli 1854 genehmigten die Organisations-Reglements für die Marinestations-Kommandos und für das Personal der Marine. Weiter bestimmte der Königliche Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität, daß diese fortan aus zwei von einander getrennten Behörden, nämlich aus der Marineverwaltung und dem Oberkommando der Marine bestehen sollte. Die Marineverwaltung sollte von einem Chef mit den Befugnissen und der Verantwortlichkeit eines Ministers geleitet werden, welcher die Marine-Angelegenheiten im Staatsministerium und vor dem Landtage zu vertreten und die in solchen Angelegenheiten ergehenden Königlichen Befehle zu kontrasigniren hätte. Das Oberkommando sollte auch ferner dem Oberbefehlshaber der Marine zustehen. Derselbe hat die Befugnisse eines kommandirenden Generals, ist General-Inspektor des gesammten Marinewesens und verfügt in den zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten selbstständig. Aber schon am 16. April 1861 folgte ein neuer Erlaß, welcher die vorstehende Ordre außer Wirksamkeit setzte und die Admiralität aufhob. Für die derselben übertragen gewesenen Verwaltungs-Angelegenheiten ward ein Marine-Ministerium gebildet und dem Kriegsminister, unter Ernennung desselben zum Marine-Minister, neben seinem bisherigen Ressort übertragen. Das Ober-Commando der Marine besteht jedoch fort; der Ober-Befehlshaber derselben bleibt auch ferner General-Inspektor des Marinewesens und tritt zu dem Marineminister in dasselbe Verhältniß, in welchem die commandirenden Generale, beziehungsweise der General-Inspektor der Artillerie, zu dem Kriegsminister stehen.

Als am 7. October 1858 der Prinz von Preußen die Regentschaft erhielt, trat auch am 6. November ein neues, liberales Ministerium unter dem Präsidium des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen, welcher aber kein Gehalt bezog, an die Spitze der Geschäfte. Es bestand aus den Herren Rudolf v. Auerswald, Minister ohne Portefeuille, v. d. Heydt, Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Simons, Justizminister, v. Schleinitz, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Patow, Finanzminister, Graf v. Pückler, Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, v. Bethmann-Hollweg, Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Flottwell, provisorisch Minister des Innern, der indessen am 3. Juli 1859 durch den Grafen v. Schwerin ersetzt wurde und v. Bonin, Kriegsminister, welcher aber am 7. December 1859 den General v. Roon zum Nachfolger erhielt. Die Herren v. d. Heydt und Simons hatten schon dem Ministerium

Manteuffel, der erstere seit dem 7. December 1848, der letztere seit dem 11. April 1849 angehört. Am 14. December 1860 empfing der Justizminister seine Entlassung und am 19. December trat Herr v. Bernuth an seine Stelle. Der Frh. v. Schleinitz übernahm das Ministerium des Königlichen Hauses und es folgte ihm am 10. October Graf Bernstorff als Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Doch dieses liberale Ministerium, bei seinem Eintritte mit allgemeinem Jubel begrüßt, fand allenthalben in Folge der durchzuführenden Militair-Reorganisation große Schwierigkeiten. Die Mehrheit des Abgeordneten-Hauses ließ sich am 6. März 1862 zur Annahme des Hagen'schen Antrages auf größere Specialisirung der Etats schon für 1862 hinreißen, worauf am 8. März das gesammte Staats-Ministerium seine Entlassung einreichte, sich dann aber, mit Ausnahme des Herrn v. Bethmann-Hollweg, dessen Ministerium einstweilen der Graf v. Schwerin mit verwaltete, zur Rücknahme derselben und zu einer Appellation an das Land bestimmen ließ. Es folgte die Auflösung des Hauses der Abgeordneten am 11. März und dennoch, und zwar schon am 17., der Zurücktritt der bedeutendsten Glieder des Ministeriums, nämlich der Herren v. Auerswald, Frh. v. Patow, Graf v. Schwerin, Graf Pückler und v. Bernuth und der Eintritt der Herren Graf Itzenplitz, v. Mühler, Graf zur Lippe, v. Jagow und, am 19. Mai, v. Holzbrinck, als Handelsminister unter nomineller Fortdauer der Präsidentschaft des Fürsten v. Hohenzollern-Sigmaringen, welcher indessen schon am 11. November 1861 Berlin verlassen hatte. Prinz Adolf zu Hohenlohe-Ingelfingen wurde zum interimistischen Vorsitzenden des Staats-Ministeriums ernannt. Der Herr v. d. Heydt, welcher nun das Finanz-Ministerium übernahm, der Kriegsminister v. Roon und Graf Bernstorff gehörten auch diesem Ministerium an. Die am 6. Mai 1862 vollzogenen Neuwahlen zum Abgeordneten Hause fielen im allgemeinen Unmuthe noch oppositioneller aus. Am 28. Mai trat der Prinz zu Hohenlohe den interimistischen Vorsitz im Staats-Ministerium an den Finanz-Minister v. d. Heydt ab. Allein auch dieser trat, als das Abgeordnetenhaus am 16. September mit großer Mehrheit die vollständige Absetzung der Reorganisationskosten beschloß, sammt dem Grafen Bernstorff am 23. September zurück, um nicht die Verantwortlichkeit für eine budgetlose Regierung zu übernehmen und wurde am 2. October durch Herrn v. Bodelschwingh als Finanzminister ersetzt. Schon am 23. September war Herr v. Bismark-Schönhausen als interimistischer Minister-Präsident an Stelle des Herrn v. d. Heydt getreten.

Als das Haus der Abgeordneten am 7. October die sogenannte Lückentheorie, nach welcher, wenn ein Budget nicht unter Zustimmung

aller drei Faktoren der Gesetzgebung zu Stande kommt, die Regierung nach bestem Wissen und Gewissen ohne gesetzlich festgestelltes Budget zu regieren hat, verwarf, nahm Herr v. Holzbrinck seine Entlassung und Herr v. Bismark-Schönhausen wurde Minister-Präsident nnd Minister der auswärtigen Angelegenheiten, während Graf Itzenplitz noch das Handelsministerium übernahm. An Stelle des Ministers des Innern, des Herrn v. Jagow, trat am 8. December der Geheime Legationsrath Graf zu Eulenburg, während der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Herr v. Selchow, das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten erhielt.

Am 27. Mai 1863 wurde, nach den heftigsten Zerwürfnissen zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhause, der Landtag geschlossen, am 1. Juni die Allerhöchste Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, gegeben und endlich am 2. September das Haus der Abgeordneten aufgelöst. Die Neuwahlen fanden am 28. October statt und am 9. November trat der Landtag der Monarchie abermals zusammen.

1. Die obersten Staatsbehörden.

a. Der Staatsrath.

Diese höchste berathende Behörde besteht 1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, 2. aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind und 3. aus Staatsdienern, welche durch besonderes Vertrauen in demselben Sitz und Stimme erhalten haben, wie auch den Oberpräsidenten und commandirenden Generalen, wenn sie in der Residenz anwesend sind. Gegenwärtig zählt derselbe 53 berufene Mitglieder. Der Staatsrath umfaßt 6 Abtheilungen, nämlich 1. für die auswärtigen Angelegenheiten; 2. für die Militairangelegenheiten; 3. für die Justizangelegenheiten; 4. für die Finanz-, Handels- und Gewerbeangelegenheiten; 5. für die innern Angelegenheiten und 6. für den Cultus und die Erziehung. Die Commission des Staatsraths zur Prüfung und Berichtigung der Fassung der Gesetzentwürfe hat zu bleibenden Mitgliedern: den Präsidenten desselben, den Staatssecretair, den jedesmaligen Referenten der Sache und den oder die Minister oder Verwaltungschefs, aus deren Departements der Gesetzesvorschlag ausgegangen ist.

Aus dem Staatsrathe geht, nach dem Gesetze vom 8. April 1847, der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflikte zwischen den Gerichts- und den Verwaltungsbehörden hervor. Das Präsidium wird von dem Präsidenten des Staatsraths geführt; die Mitglieder, jetzt 10, ernennt der König auf Vorschlag des erstern.

b. Das Staats-Ministerium.

Dasselbe ist die höchste verwaltende Behörde im Preußischen Staate und wird durch sämmtliche die einzelnen Zweige der Verwaltung leitende Minister gebildet. Sie sind die dem Könige unmittelbar untergeordneten höchsten Staatsdiener und werden von ihm allein ernannt und entlassen. Der Vorsitzende des Staats-Ministeriums war nach der Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 und der Verordnung vom 3. November 1817 der Staatskanzler, nach diesem fiel das Präsidium dem Kronprinzen, dann dem Prinzen von Preußen anheim, bis es 1848 ein Minister-Präsident erhielt, welcher aber nicht der Vorgesetzte der übrigen Minister ist, keine Disziplinargewalt über dieselben übt, sondern nur die gemeinsamen Berathungen des Staats-Ministeriums leitet. Auch finden in besonderen Fällen Minister-Conseils unter dem Vorsitze des Königs statt. Abgesehen von den Rechten und Pflichten, welche die Verfassungs-Urkunde dem Staats-Ministerium zuweist, hat dasselbe alle diejenigen Staatsangelegenheiten zu berathen, die nicht von den einzelnen Ministerien unmittelbar erledigt werden können, und sodann bildet es nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 die zweite und letzte Instanz in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte.

Jeder einzelne Staats-Minister führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit; doch ist in gewissen Fällen Bericht an den König, oder Einholung seiner Befehle erforderlich. Jeder Minister ist gehalten, die Entwürfe der in sein Departement gehörigen neuen Gesetze oder Abänderungen älterer, oder wichtige Anordnungen im Staats-Ministerium zum Vortrage zu bringen und, wenn sie hier genehmigt sind, dem Könige zur Vollziehung zu überreichen. Die Zustimmung desselben ist auch erforderlich zu allen Beförderungen von Beamten, deren Bestallung zu vollziehen er sich vorbehalten hat; ferner zur Verleihung von Titeln, die den Raths-Charakter zur Folge haben und zu allen größern Gnadenbewilligungen. Außerdem hat jeder Minister dem Könige einen halbjährigen Haupt-Kassen-Extrakt und Abschluß seiner Verwaltung, der Finanzminister sogar einen monatlichen, sowie einen jährlichen Hauptbericht und eine Rechenschaft von seiner Verwaltung vorzulegen. Jeder Minister hat insbesondere noch die Aufgabe, die gehörige Befolgung der Gesetze, soweit die Gegenstände derselben zu seinem Ressort gehören, zu überwachen und deßhalb kann er auch reglementarische Dienstanweisungen und solche Verfügungen erlassen, durch welche die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung der Gesetze in einzelnen Fällen beseitigt werden, jedoch ohne an dem Gesetze etwas zu verändern oder es authentisch zu erklären. (Kabinets-Ordr. vom 4. Juli 1832 und 24. August 1837.)

Jedes Ministerium zerfällt in mehre Abtheilungen mit einem Direktor und mehren Räthen. Die Abtheilungen können zwar innerhalb ihres Geschäftskreises unter Unterschrift des Direktors verfügen, stehen aber unter der obern Leitung des Ministers, der auch die Gegenstände, welche seiner Entscheidung vorbehalten bleiben, oder nur den Berathungen und Beschlüssen der Abtheilungen unterliegen sollen, zu bestimmen das Recht hat. Er versammelt nach seinem Gutdünken Plenarsitzungen seiner Räthe, wohnt den Sitzungen der einzelnen Abtheilungen bei und läßt sich von einzelnen Räthen Vortrag halten. Doch haben die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe nur eine berathende, die Direktoren in ihren Abtheilungen aber eine entscheidende Stimme; indessen ist der Minister an das Urtheil der Abtheilungen nicht gebunden. Jeder Verwaltungs-Chef hat endlich das Recht, an die ihm untergeordneten Behörden allein zu verfügen, an andere jedoch nur nach Rücksprache und in Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef.

Jeder Staatsminister erhält außer freier Dienstwohnung 10,000 Thaler Jahrgehalt und außer diesem der Minister der auswärtigen Angelegenheiten noch 6000 Thaler Repräsentationskosten. Der Präsident des Staats-Ministeriums ist gegenwärtig auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Unmittelbar unter dem Staats-Ministerium, bei dem es zwei vortragende Räthe gibt, stehen: 1. der *Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte*; 2. die *Redaction der Gesetzsammlung* und 3. die *Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei*. Unter der speciellen Leitung des Ministers des Innern und der Finanzen steht 4. die *Ober-Examinations-Commission* für den Geschäftskreis der Regierungen; unter der speciellen Leitung der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern steht 5. das *literarische Bureau* des Staats-Ministeriums und 6. das Institut des Preußischen *Staats-Anzeigers*.

Unter der obern Leitung des Präsidenten des Staats-Ministeriums stehen: 1. die *General-Commission in Angelegenheiten der Königlichen Orden* und 2. die *Staatsarchive*: a. das Geheime Staatsarchiv und b. die Archive in den Provinzen, die letztern unter der nähern Aufsicht der Oberpräsidenten und zwar in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster, Coblenz und Düsseldorf.

Die einzelnen Ministerien sind:

1. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. In demselben sind angestellt 1 Unter-Staats-Sekretair, 2 Abtheilungs-Direktoren und 7 vortragende Räthe. Das Ministerium umfaßt Sekretariat, Central-,

Depeschen-, Chiffrir-Bureau, Geheime Registratur und Journal, Geheime Kanzlei und Legationskasse. Unter der Leitung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten steht: Die Prüfungs-Commission für das Diplomatische-Examen.

Botschaften, Gesandtschaften und Minister-Residenturen gibt es 30, nämlich: Botschafter zu London (31000 Thlr. Geh. u. 10000 Thlr. Miethsentschädigung) u. Paris (25000 Thlr. Geh. und freie Wohnung); Gesandte zu Athen (9000 Thlr. Geh.), Brüssel (13000 Thlr. Geh.), Carlsruhe (8000 Thlr. Geh.), Cassel, zugleich für Lippe-Detmold u. Waldeck (8000 Thlr. Geh.), Chili, Geschäftsträger u. General-Consul (8400 Thlr. Geh.), Constantinopel (16000 Thlr. Geh. und 5600 Thlr. Wohnungsmiethe), Darmstadt, zugleich für Nassau (4000 Thlr. Geh.), Dresden, zugleich für Anhalt, Sachsen-Altenburg S.-Coburg-Gotha, S.-Meiningen-Hildburghausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und jüngere Linie (9000 Thlr. Geh.), Frankfurt a. M., Bundestag (18000 Thlr. Geh. und 3000 Thlr. Miethsentschädigung), Frankfurt a. M., Residentur (3000 Thlr. Geh.), Haag (14000 Thlr. Geh.), Hamburg, zugleich für Bremen, Lübeck und beide Mecklenburg (8000 Thlr. Geh.), Hannover, zugleich für Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Oldenburg (10000 Thlr. Geh.), Kopenhagen (10000 Thlr. Geh.), La Plata-Staaten, Geschäftsträger (8400 Thlr. Geh.), Lissabon (10000 Thlr. Geh.), Madrid (15000 Thlr. Geh.), Mexiko, Minister-Resident (11400 Thlr. Geh.), München (10000 Thlr. Geh.), St. Petersburg (25000 Thlr. Geh. und 8000 Thlr. Miethsentschädigung), Rio de Janeiro (8400 Thlr. Geh.), Rom (10000 Thlr. Geh. und freie Wohnung), Schweiz (10000 Thlr. Geh.), Stockholm (11000 Thlr. Geh.), Stuttgart (8000 Thlr. Geh.), Turin (15000 Thlr. Geh. und 1000 Thlr. Miethsentsch.), Washington (18000 Thlr. Geh.), Weimar (4000 Thlr. Geh.), Wien (20000 Thlr Geh. und 4000 Thlr. Miethsentsch.)

Preußische Consularbeamte im Auslande. Consuln befinden sich in Belgien zu Antwerpen, Brüssel, Gent und Ostende; — in Brasilien zu Rio de Janeiro, Bahia, Para, Pernambuco, Porto Alegre, Rio Grande do Sul und Santos; — in Bremen, zugleich für das Hannoversche und Oldenburgische Gebiet an der Wesermündung mit den Vice-Consf. zu Brake, Bremerhafen, Geestemünde und dem Consf.-Agenten zu Vegesack; — in Central-Amerika und Neu-Granada ein General-Consulat mit den Consuln zu Puntarenas, Guatemala, St. Miguel de St. Salvador und den Vice-Consf. zu Cartagena, Handa und Sabanilla; — in Chile zu Santiago und Valparaiso und den Consf.-Agenten zu Puerto Monti und Valdivia; — in China zu Canton und den Consf.-Agenten zu Amoy, Hongkong und Shanghai; — in Dänemark nebst den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu Aalborg, Aarhuus, Altona (Vice-Consf.), auf Bornholm zu Svaneke und Rönne, auf Fanoe, zu Flensburg, auf Föhr in Wyk, in Friedrichshafen, Glückstadt (Vice-Consf.), Helsingoer, Horsens, Kiel, Kopenhagen (General- und Vice-Consf.), Randers, Rendsburg (Vice-Consf.) Ringkjöbing, Thistedt und Tönningen und Friedrichsstadt; in den dänischen Besitzungen auf St. Thomas, auf St. Domingo zu Porto Plata; — in Ecuador zu Guayaquil; — in Frankfurt a. M.; — in Frankreich zu Bordeaux mit dem Vice-Consf. in Bayonne, zu Brest, Dünkirchen mit den Vice-Consf. zu Boulogne sur mer und zu Calais, zu Hâvre de Grace mit den Consf.-Agenten zu Fécamp, Granville, Honfleur und zu St. Malo (Vice-Consf.), zu Marseille, Montpellier mit dem Vice-Consf. zu Cette, zu Nantes mit den Vice-Consf. zu Lorient und St. Nazaire nebst Paimboeuf (Consf.-Agent), zu Paris (General-Consul), la Rochelle mit den Vice-Consf. auf der Insel Rhé und zu Rochefort, zu Rouen mit dem Vice-Consf. zu Caen, Cherburg und Dieppe, zu Toulon, St. Valery sur Somme (Consf.-Agent) und in den französischen Besitzungen in Algier mti den Consular-Agenten zu

Bona, Bugia, und Oran; — in Griechenland zu Nauplia, Patras und Syra; — in Großbritannien und Irland zu London (General-Consf.), mit den Vice-Consf. zu Aberdeen, Arbroath, Belfast, Berwick upon Tweed, Birmingham, Bristol, Cardiff, Cork, Cowes (Insel Wight), Dartmouth, Deal, Dover, Drogheda, Dublin, Dundalk, Dundee, Falmouth, Fleetwood, Glasgow, Gloucester, Goole, Grangemouth, Great-Grimsby, Insel Guernsey, Hartle-pool, Harwich, Hull, Insel Jersey, Kirkwall (Orkney-Inseln), Lerwick, Limerick, Londonderry, Lowestoft, Lynn und Wisbeach, Margate, Middlesbro, Milford, Montrose, Newcastle upon Tyne, Newport und Chepstow, Patsdow, Penzance und Mountsbay und St. Ives, Perth und Neuwburg, Peterhead, Plymouth und Exeter und Fowey, Poole, Portsmouth und Gosport, Ramsgate, Inseln Scilly, Sherneß und Rochester u. Faversham, Shields, Shoreham u. Brighton, Southampton, Stockton, Sunderland, Swansea, Waterford, Weymouth, Wick, Garmouth, zu Edinburgh (Consf.), Leith (Consf.-Agent) und zu Liverpool (Consul); — in den Britischen Besitzungen die Consuln zu Adelaide, Akyab, Bombay, Calcutta, Capstadt, Colombo (Ceylon), Corfu mit den Consf.-Agenten zu Cephalonien und Zante, zu Gibraltar, Halifax mit dem Consf.-Agenten zu Pugwash (Nova Scotia), zu St. Helena, Jamaika, St. Johns in Neu-Braunschweig mit dem Consf.Agenten zu Shediac, zu St. Johns in New-Foundland, Kurrachee, La Valette (Insel Malta), Mauritius Port Louis, Melbourne, Miramichi, Montréal, Neuseeland, Penang, Point de Galle (Ceylon), Quebek, Rangoon, Singapore, Sydney und St. Vincent; — Hamburg, General-Consul für die Stadt Hamburg und deren Gebiet und für die Hannöverschen und Holsteinschen Gebietstheile an dem Ausflusse der Elbe, mit den schon aufgeführten Vice-Consf. zu Altona und Glückstadt und dem Vice-Consf. zu Cuxhafen; — in Hannover zu Emden mit dem schon aufgeführten Viceconsulate Geestemünde, zu Harburg und Leer; — auf Hayti zu Aux Cayes, Cap Hayti und Port au prince; — in Japan zu Jokuhama mit dem Vice-Consf. Nagasaki; — in Italien zu Ancona, Cagliari mit den Consf-Agenten zu Alghero, Carloforte, Oristano, Sassari nebst Porto torres zu Genua, Livorno, Messina mit den Vice-Consf. zu Catania, Licata und Terra nova, zu Neapel mit dem Vice-Consf. zu Bari, zu Palermo mit den Vice-Consf. zu Girgenti und Trapani, zu Savona; — im Kirchenstaate zu Civita Vecchia und Rom; — in Lübeck; — in Mecklenburg zu Rostock und Wismar; — in Mexico General-Consf. und Minister-Resident, mit den Consf.-Agenten zu Angangueo, Cordova, dem Vice-Consf. zu Durango, dem Consf. zu Guadalajara, den Consfl.-Agenten zu Guanajuato, Huatusco, Matamoros, Mazatlan, dem Consul zu Mexico, dem Consf.-Agenten zu Orizaba, dem Vice-Consf. zu Puebla und den Consuln zu Tampico und Vera Cruz; — in Niederland zu Rotterdam mit den Consf.-Agenten zu Dortrecht und Schiedam, zu Amsterdam mit den Vice-Consf. zu Harlingen, Helder und dem Consf.-Agenten zu Texel, zu Vliessingen; — in den niederländischen Besitzungen zu Batavia mit dem Consular-Agenten zu Indramayoe, zu Samarang und Sourabaya; — in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu New-York, General-Consf., mit dem Vice-Consf. zu New-Bedford und dem Consul zu Boston, die Consuln zu Baltimore, Charlestown, Cincinati, St. Francisco (Californien) Galveston (Texas), Key West (Florida), St. Louis (Missouri), Louisville (Kentucky), Milwaukee, New-Orleans, Philadelphia und Savannah; — in Oesterreich zu Triest, General-Consul, mit Fiume nebst den Häfen von Buccari und Portore (Vice-Consf.) und Ragusa (Consul), Consuln in Venedig und in Wien; — in Peru zu Arequipa mit den Consf.-Agenten zu Islay, zu Lima und Callao; — in den La Plata-Staaten; General-Consul ist der dortige Geschäftsträger; zu seinem Ressort gehört die Argentinische Republik mit den Consulaten zu Buenos-Ayres, Gualeguaychu und Rosario, di Orientalische Republik mit den Consulaten zu Mondevideo und Mercedes u. in Paraguay; — in Portugal und Spanien: ein General-Consulat von welchem ressortiren der

Consul zu Lissabon und von diesem die Vice-Cons. zu Faro, Lagos, Villa Real de Santo Antonio und zu Setuval, die Consuln zu Madeira, St. Miguel mit dem Vice-Cons. zu Huerta und der Consul zu Oporto; — in Rußland und Polen die Consuln zu Abo, Archangel nebst Salombol, Ekenäs, Helsingfors, Libau, Moskau, Narva, Odessa (General-Consul) mit den Consulaten zu Berdiansk und Taganrog (Vice-Cons.), zu Pernau mit dem Vice-Cons. zu Arensburg auf der Insel Oesel, zu St. Petersburg (General-Cons.) mit dem Vice-Cons. zu Kronstadt, Consul zu Reval, General-Consul für Cur- und Liev-land zu Riga, Consul zu Uleaborg, Gen.-Consul zu Warschau und die Consuln zu Wiborg und Windau; — auf den Sandwichs-Inseln zu Honolulu; — in Schweden und Norwegen zu Arendal mit den Cons.-Agenten zu Lillesand und Oesterrisöer, zu Bergen, Calmar mit dem Vice-Cons. zu Westerwik, zu Carlshamn, Carlskrona, Christiana, Christiansand mit den Consular-Ag. zu Egersund, Flekkefjord, Jarsund und Mandal, zu Drontheim, Gothenburg mit den Cons.-Agenten zu Halmstad nebst Torekow, Helsingborg, Lysekihl, Stroemstad, Uddevalla und Warberg, zu Hernesönd mit dem Vice-Cons. zu Sundswall, zu Landskrona, Malmö, Norrköping, Nyköping, Stavanger, Stockholm, Tromsoe, Wisby auf der Insel Gothland und Ystadt; — in Spanien befindet sich ein General-Consulat, von welchem ressortiren die Consuln zu Alicante, Almeria, Barcellona, Benicarlo, Bilbao, Cadiz, Chartagena, Corunna, Ferrol (Vice-Cons.), Gijon, Huela (Vice-Cons.), San Lacar de Barameda (Vice-Cons.), Malaga (General-Cons. für das Königr. Granada), Palma mit Ivica, (Cons.-Agent) und Mahon (Vice-Cons.), Santander, Sevilla, Tarragona nebst Reuß, Teneriffa, Torrevieja, Valencia und Vigo und in den spanischen Besitzungen die Consuln zu Havana, Manilna, St. Jago de Cuba und Portorico mit den Cons.-Agenten zu Mayagnez, Ponce und Portorico; — in der Türkei befindet sich ein General-Cons. zu Alexandrien von welchem der Vice-Cons. zu Cairo ressortirt und Consuln zu Damiette, Beirut mit den Cons.-Agenten zu Saida und Tripolis, ferner Consuln zu Damaskus und zu Jerusalem; — in Bukarest befindet sich ein General-Consulat von welchem der Vice-Cons. zu Galatz und der Consul zu Jassy ressortiren; ferner giebt es noch Consuln zu Adrianopel (Vice-Cons.), Aleppo, Belgrad, Cypern, Dardanellen (Vice-Cons.), Rustschuck (Vice-Cons.), Salonich, Smyrna, Trapezunt und Varna (Vice-Cons.) und endlich bestehen Consulate in Venezuela zu Caracas, Ciudad Bolivar, La Guayra, Maracaibo und Puerto Cabello. *)

Auswärtige Gesandtschaften und Residenturen am Königlichen Hofe zu Berlin.

Folgende Staaten sind daselbst vertreten: Anhalt (Sachsen-Weimar); Baden wird vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; Bayern desgleichen; Belgien desgleichen; Brasilien desgl.; Braunschweig durch einen Geschäftsträger; Bremen, Hamburg und Lübeck durch einen Minister-Residenten; Dänemark durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; Frankreich desgleichen; Griechenland desgleichen; Großbritannien durch einen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter; Hannover durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; Hawaische Inseln durch einen Geschäftsträger und General-

*) Von allen diesen Consulaten sind nur besoldete diejenigen in Alexandrien (6000 Thlr.), Belgrad (4000 Thlr.), Beirut (3000 Thlr.), Bosnien (4000 Thlr.), Bukarest (7000 Thlr.), Chile (8400 Thlr.), China (14000 Thlr.), Galatz (2000 Thlr.), Hamburg (1500 Thlr. für Bureaukosten), Japan (5000 Thlr.), Jassy (4000 Thlr.), Jerusalem (3000 Thlr.), Kopenhagen (3500 Thlr.), London (1800 Thlr.), Neu-York (1500 Thlr. für Bureaukosten), La Plata-Staaten (8400 Thlr.), Smyrna (3000 Thlr.), Trapezunt (3100 Thlr.) und Warschau (6000 Thlr.).

Consul; Großherzogthum Hessen durch einen Minister-Residenten; Italien durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; Mecklenburg-Schwerin desgleichen; Mecklenburg-Strelitz vacat; Nassau wird durch Braunschweig mit vertreten; Niederlande durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; Nord-Amerika desgleichen; Oesterreich desgleichen; Oldenburg wird durch Sachsen-Weimar mit vertreten; Ottomanische Pforte durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; Portugal desgleichen; Reuß ältere und jüngere Linie wird durch Sachsen-Weimar mit vertreten; Rußland durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; Sachsen desgleichen; Sachsen-Altenburg, S.-Coburg-Gotha und S.-Meiningen werden durch Weimar mit vertreten; Sachsen-Weimar durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen werden von S.-Weimar mit vertreten; Schweden und Norwegen durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; Spanien desgleichen und Württemberg desgleichen.

In den Preußischen Handelsstädten angestellte fremde Consuln und Handels-Agenten sind: für die Argentinische Conföderation in Cöln, Elberfeld (General-Consul.) und Stettin (General-Consul.); für Buenos-Ayres in Cöln; für Baden in Stettin; für Bayern in Aachen und Cöln (General-Consul.); für Belgien in Aachen, Cöln (General-Consul.), Danzig, Königsberg Memel, Pillau (Vice-Consul.), Stettin und Stralsund; für Brasilien in Danzig (Vice-Consul.), Königsberg (Vice-Consul.), Stettin (General-Consul.); für Bremen in Danzig, Königsberg, Memel, Stettin und Swinemünde (Consul.-Agent); für Chile in Stettin (General-Consul.); für Dänemark in Colberg (Vice-Consul.), Danzig, Greifswald (Vice-Consul.), Königsberg, Leba (Vice-Consul.), Memel, Pillau (Vice-Consul.), Rügenwalde und Cöslin (Vice-Consul.), Stettin, Stolp (Vice-Consul.), Stralsund (Vice-Consul.), Swinemünde (Vice-Consul.), und Wolgast (Vice-Consul.); für Frankreich in Danzig, Königsberg (Vice-Consul.), Memel (Vice-Consul.), Stettin und Swinemünde (Vice-Consul.); für Griechenland in Cöln; für Großbritannien in Cöln, Danzig (General-Consul.), Königsberg, Memel (Vice-Consul.), Pillau (Consular-Agent), Stettin und Swinemünde (Consular-Agent); für Hamburg in Danzig, Elbing, Königsberg, Memel, Stettin und Swinemünde (Consul.-Agent); für Hannover in Anclam (Vice-Consul.), Colberg (Vice-Consul.), Danzig (Vice-Consul.), Königsberg, Memel, Pillau, Stettin, Stolp (Vice-Consul.), Stralsund, Swinemünde und Wolgast (Vice-Consul.); für die Hawaischen Inseln in Stettin (General-Consul. und Geschäftsträger); für das Großherzogthum Hessen in Stettin; für Italien in Cöln, Danzig, Königsberg (Vice-Consul.) und Stettin (General-Consul.); für Lübeck in Königsberg, Memel, Pillau, Stettin, Stralsund und Swinemünde (Vice-Consul.); für Mecklenburg-Schwerin in Danzig, Königsberg, Memel, Pillau (Vice-Consul.) und Stettin; für die Niederlande in Cöln, Colberg (Vice-Consul.), Danzig, Demmin (Vice-Consul.), Elbing (Vice-Consul.), Königsberg, Memel, Pillau (Vice-Consul.), Stettin, Stralsund, Swinemünde (Consul.-Agent) und Wolgast (Vice-Consul.); für Nord-Amerika und zwar für die Rheinprovinz und für Westphalen das Consulat in Aachen mit den Consul.-Agenten in Barmen-Elberfeld und Crefeld und für die östlichen Provinzen das Consulat in Stettin mit den Consul.-Agenten in Danzig, Königsberg, Memel und Swinemünde; für Oesterreich in Danzig Königsberg, Stettin und Swinemünde (Consul.-Agent); für Oldenburg in Danzig, Königsberg, Memel, Pillau, Stettin, Swinemünde (Consul.-Agent) und Wolgast; für Portugal die Vice-Consul. in Anclam, Cöln, Coblenz, Danzig, Demmin, Greifswald, Memel und Pillau, Stettin (General-Consul.), Stralsund (Vice-Consul.) und Swinemünde (Vice-Consul.); für Rußland in Danzig (General-Consul.), Königsberg (Vice Consul.), Memel, Stettin, Stralsund (Vice-Consul.) und Swinemünde (Vice-Consul.); für das Königreich

Sachsen in Cöln (General-Consul für die Rheinprovinz und Westphalen) und in Stettin; für Schweden und Norwegen in Barth (Vice-Consul), Colberg (Vice-Consul), Danzig, Greifswald (Vice-Consul), Königsberg, Memel (Vice-Consul), Pillau (Vice-Consul), Rügenwalde (Vice-Consul), Stettin (General-Consul) und die Vice-Consul in Stolp, Stralsund, Swinemünde und Wolgast; für Spanien in Cöln (Vice-Consul), Danzig, Königsberg (Vice-Consul), Memel (Vice-Consul), Stettin und Stralsund (Vice-Consul); für die Türkei in Danzig (General-Consul); für Uruguay in Elberfeld und Stettin (General-Consul) und für Württemberg in Cöln.

2. **Das Ministerium der Finanzen.** Dasselbe enthält 4 Abtheilungen:

1. die Abtheilung für die Verwaltung der Steuern mit einem Direktor und 8 vortragenden Räthen. Von dieser Abtheilung ressortiren a. das Haupt-Stempel-Magazin; b. das Stempel-Fiskalat und die Erbschafts-stempel-Verwaltung für Berlin, wie auch das Stempel-Fiskalat für den Regierungsbezirk Potsdam, ausschließlich Berlin; c. das Hauptsteueramt für inländische Gegenstände in Berlin, mit welchem das Wechsel-Stempel-amt verbunden ist; d. das Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände in Berlin; e. das Haupt-Steueramt für direkte Steuern in Berlin; f. die Einschätzungs-Commission für die klassificirte Einkommen-Steuer und g. die bei der Zoll-Administration in den zollverbündeten Staaten fungirenden Bevollmächtigten in München, Dresden, Hannover, Carlsruhe und in Cassel, zugleich für Wiesbaden und Frankfurt a. M.*)

2. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen mit einem Direktor und 5 vortragenden Räthen. Von derselben ressortiren: a. die General-Lotterie-Direktion, b. die Münze, c. die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt und d. das Geheime Ministerial-Archiv.

3. Abtheilung für Domainen und Forsten mit 2 Direktoren und 10 vortragenden Räthen. Von dieser ressortirt: die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

4. Abtheilung (Central-Direktion) zur Regelung der Grundsteuer mit einem Direktor und 4 General-Commissarien in Berlin für die Provinzen Brandenburg und Posen, in Berlin für die Provinzen Schlesien und Preußen, in Merseburg für die Provinzen Sachsen und Pommern und in Münster für Westphalen und die Rheinprovinz. Außerdem sind vom Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten je nach den Provinzen acht Mitglieder für die Central-Commission zur Abschätzung behufs der Grundsteuer ernannt.

Mit dem Finanzministerium ist ferner verbunden 1. die Planzeichnen-Kammer; 2. die General-Staatskasse und 3. die Haupt-Buchhalterei.

*) Die Verwaltung der privativ Preußischen indirekten Steuern in den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Preußischen Landestheilen, nämlich in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück (zusammen 108,682 Seelen) ist dem General-Inspektor des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt übertragen.

Endlich sind dem Finanzminister untergeordnet: 1. die Seehandlung mit einem Präsidenten, 3 Mitgliedern und 1 Rechts-Consulenten; 2. das Königliche Leih-Amt mit 1 Direktor für alle drei Abtheilungen; 3. die Hauptverwaltung der Staatsschulden, zwar eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte, selbstständige Behörde, welche jedoch der obern Leitung des Finanzministers in soweit unterliegt, als dies mit der ihr im § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist, mit 1 Direktor und 3 Mitgliedern. Zu ihr gehören: die Staatsschulden-Tilgungskasse, die Controle der Staatspapiere und das Realisations-Comtoir für die Kassen-Anweisungen, die Staats-Druckerei für Druck der Staatsschuld-Dokumente und des Staatspapiergeldes und die Staatsschulden-Commission, welche die Aufsicht über die Hauptverwaltung führt und die aus Mitgliedern beider Häuser des Landtags und aus dem Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer zusammengesetzt ist.

3. **Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.** Dieses Ministerium hat einen Unter-Staatssecretair, welcher zugleich die Direktorial-Geschäfte bei den Abtheilungen 3 und 4 versieht. Die Abtheilungen dieses Ministeriums sind:

1. Abtheilung für die äußern evangelischen Kirchenangelegenheiten nach dem Erlaß vom 29. Juni 1850, mit 1 Direktor und 8 vortragenden Räthen;

2. Abtheilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten, sowohl für die innern als wie die äußern, soweit hierbei eine Einwirkung des Staates auf Grund des Ober-Aufsichtsrechtes verfassungsmäßig noch stattfindet, mit 1 Direktor und 2 vortragenden Räthen.

3. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten mit 9 vortragenden Räthen und

4. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten mit 6 vortragenden Räthen.

Unter diesem Ministerium stehen: 1. der Conservator der Kunstdenkmäler; 2. der General-Inspektor des Taubstummenwesens; 3. die Commission für die Erforschung und Erhaltung der Kunstdenkmäler mit dem Minister als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern; 4. die Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen mit dem Unter-Staatssecretair als Direktor und 9 Mitgliedern und 5. das Direktorium Montis Pietatis, aus 3 Mitgliedern bestehend.

Unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes steht 1. die Domkirche zu Berlin mit einem Kirchen-Ministerium, bestehend aus 3, und einem Kirchen-Collegium, bestehend aus 9 Mitgliedern und 2. das

Dom-Candidatenstift in Berlin mit einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 4 Mitgliedern, 1 Ephorus und 2 Inspektoren.

Von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und zwar zunächst von der 3. Abtheilung desselben ressortiren: a. die Königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin.

Protektor derselben ist Se. Maj. der König. Sie besteht aus einer physikalisch-mathematischen und einer philosophisch-historischen Klasse mit ordentlichen, auswärtigen, Ehren-Mitgliedern und Correspondenten. Jede Klasse hat zwei beständige Secretaire, welche abwechselnd das Präsidium führen. Gegenwärtig zählt die physikalisch-mathematische Klasse 24 ordentliche, 10 auswärtige Mitglieder und 94 Correspondenten und die philosophisch-historische Klasse 25 ordentliche, 11 auswärtige Mitglieder und 93 Correspondenten, Ehren-Mitglieder der Gesammt-Akademie sind 18 Personen.

b. die Königliche Akademie der Künste in Berlin.

Protektor derselben ist Se. Maj. der König. Das Direktorium ist zur Zeit unbesetzt; der Senat zählt 11, die musikalische Sektion 3 Mitglieder; akademische Lehrer sind, einschließlich der musikalischen Sektion, der mit der Akademie verbundenen allgemeinen Zeichnen- und der Kunst- und Gewerbeschule, 31 vorhanden. Die Kunst-Akademie zählt 57 einheimische und 77 auswärtige ordentliche und 17 Ehren-Mitglieder.

Von der Akademie der Künste ressortiren: die Kunst- und Baugewerkschulen in den Provinzen, nämlich die Kunst-, Bau- und Handwerkschule in Breslau, die Kunst- und Gewerkschule in Danzig, die Kunst- und Bau-Handwerkschule in Erfurt, die Kunst- und Bau-Gewerkschule in Magdeburg und die Kunstschule zu Königsberg in Preußen.

c. die Königliche Kunst-Akademie zu Königsberg mit 1 Curator, 1 Direktor und 5 Lehrern.

d. die Königliche Kunst-Akademie in Düsseldorf mit einem Curatorium, 1 Direktor und 10 Lehrern.

e. die Königlichen Museen in Berlin

unter 1 General-Direktor, mit den einzelnen Abtheilungen: Gemälde-Galerie, Sculpturen-Galerie, Antiquarium, Sammlung der Studien, Handzeichnungen, Miniaturen und Kunstdrucke, Historische Sammlung und Sammlung der kleineren Kunstwerke des Mittelalters und der neueren Zeit (Kunstkammer); ethnographische Sammlung, Sammlung der nordischen Alterthümer, Sammlung der ägyptischen Alterthümer u. Sammlung der Gyps-Abdrücke.

f. die wissenschaftlichen Anstalten in Berlin:

1. die Königliche Bibliothek mit 1 Ober-Bibliothekar und bestehend aus den Abtheilungen: Druck- und Handschriften, Journal- und Lesezimmer, Musikalien und Kartensammlung. 2. die Königliche Sternwarte mit 1 Direktor. 3. das chemische Laboratorium und 4. der Königliche botanische Garten

g. die Universitäten:

1. zu Greifswald. Die Curatorial-Geschäfte sind einstweilen dem zeitigen Rektor und dem Amtshauptmann gemeinschaftlich übertragen. Der Universitäts-Richter ist zugleich Syndikus. Die theologische Fakultät zählt 5 ordentliche Professoren und 1 Doctor legens; die juristische Fakultät 6 ordentliche Prof. und 1 Doct. leg.; die medicinische Fakultät zählt 6 ord., 3 außerord. Prof. und 6 Doct. leg.; die philosophische Fakultät zählt 12 ord., 4 außerord. Prof. und 4 Doct. leg.; ferner sind an der Universität angestellt 1 Lector der englischen und französischen Sprache und 1 Musik-Direktor. An wissenschaftlichen Anstalten sind mit derselben verbunden: die Universitäts-Bibliothek, der botanische

Garten, das zoologische Museum, das anatomische Theater, ein medicinisches, ein chirurgisches und augenärztliches und ein geburtshülfliches Clinicum mit Hebammen-Lehranstalt; ferner ein Mineralien-Kabinet, ein physikalisches, ein astronomisch-mathematisches und ein chemisches Institut und eine akademische Kunstsammlung. Die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena, ein Zweig der Universität, gehört aber zum Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

2. die Universität zu Halle (Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.) Die Universität besitzt 1 Curator, 1 Rektor und 1 Universitäts-Richter. Sie zählt in der theologischen Fakultät 6 ord., 5 außerord. Prof. und 3 Doc. leg.; in der juristischen Fakultät 5 ord. Prof. und 1 Doc. leg.; in der medicinischen Fakultät 6 ord. 1 außerord. Prof. u. 6 Doc. leg. und in der philosophischen Facultät 18 ord., 6 außerord. Prof. und 6 Doc. leg. und endlich sind angestellt 1 Lector der französischen, englischen und italienischen Sprache, 1 Universitäts-Musikdir., 3 Exercitienmeister. An wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen besitzt die Universität: die Bibliothek, die Kupferstich-Sammlung, das antike Kunst-Museum, die Sternwarte, das physikalische, das chemische, das physiologische Institut, die pharmakologische Sammlung, den botanischen Garten, das mineralogische, das zoologische Museum, das anatomische Theater und zootanische Museum, das anatomisch-pathologische und das Entbindungs-Institut und das vereinigte medicinisch-chirurgische Clinicum mit einer medicinischen und chirurgischen Abtheilung.

3. die Universität zu Breslau. Derselben steht 1 Curator, 1 Rektor und 1 Universitäts-Richter vor. Die evangelisch-theologische Fakultät zählt 4 ord., 3 außerord. Prof. und 1 Doc. leg., die katholisch-theologische 6 ord. Prof. und 2 Doc. leg.; die juristische 5 ord., 2 außerord. Prof. und 3 Doc. leg.; die medicinische 6 ord., 2 außerord. Prof. und 12 Doc. leg.; die philosophische 19 ord., 8 außerord. Prof. und 12 Doc. leg. und endlich sind angestellt 7 Lectoren der hebräischen und rabbinischen, der neugriechischen, der italienischen, der polnischen, der englischen und der französischen Sprache, 2 Musiklehrer, 1 Lehrer der Zeichnenkunst und Malerei und 3 Exercitienmeister. An wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen besitzt die Universität: die Königliche und Universitäts-Bibliothek, das physikalische Kabinet, das chemische Laboratorium, das pharmaceutische Institut, das anatomische Theater, das zoologische Museum, den botanischen Garten, das Mineralien-Kabinet, die Sternwarte, das medicinische und chirurgische, chirurgische und augenärztliche Policlinicum und das geburtshülfliche Clinicum, das Kunst- und Antiken-Kabinet und die Münz-Sammlung und endlich das Institut für Kirchenmusik.

4. die Universität zu Königsberg in Preußen (Albertus-Universität). Rector magnificentissimus ist Se. Königl. Hoheit der Kronprinz. Die Universität hat 1 Curator, 1 Prorektor und 1 Universitäts-Richter. Die theologische Fakultät zählt 5 ord. und 2 außeror. Prof.; die juristische 6 ord., 1 außerord. Prof. und 1 Doc. leg.; die medicinische 8 ord., 1 außerord. Prof. und 6 Doc. leg. und die philosophische 15 ord., 4 außerord. Prof. und 10 Doc. leg. und endlich sind angestellt 1 Lehrer der englischen, französischen, italienischen und spanischen Sprache, 1 Musiklehrer und 1 Exercitienmeister. An wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen besitzt die Universität: die Königliche und Universitäts-Bibliothek, die akademische Handbibliothek für Studirende, den botanischen Garten, die Sternwarte, das medicinische Clinicum, das medicinische Policlinicum, das chirurgische Clinicum und Policlinicum, das geburtshülfliche Clinicum und Policlinicum, die anatomische Anstalt, das physiologische Laboratorium, das zoologische Museum, das Münz-Kabinet, das Mineralien-Kabinet und die physikalische Instrumenten-Sammlung, das chemische Laboratorium, das pharmaceutische Studium und die Sammlung von Gyps-Abgüssen nach Antiken und Kunst-Sammlung.

5. die Universität zu Berlin (Friedrich-Wilhelms-Universität.) Die Verwaltung der

Curatorial-Geschäfte ist einstweilen dem zeitigen Rektor und dem Universitäts-Richter gemeinschaftlich übertragen. Die theologische Fakultät zählt 6 ord., 6 außerord. Prof. und 5 Doc. leg.; die juristische 11 ord., 2 außerord. und 8 Doc. leg.; die medicinische 12 ord., 10 außerord. Prof. und 22 Doc. leg. und die philosophische 27 ord., 33 außerord. Prof. und 29 Doc. leg., und endlich sind angestellt 3 Lectoren der italienischen, der englischen und der neuern orientalischen Sprachen, 1 Lector der Stenographie und 3 Exercitienmeister. Mit der Universität ist verbunden die christlich-archäologische Kunst-Sammlung und der archäologische Apparat und an wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen besitzt dieselbe: clinische Anstalten und zwar mit dem Charité-Krankenhause in Verbindung stehende Institute: das medicinische, das propädeutische, das chirurgische, das augenärztliche, das gynäkologische, das geburtshülfliche Clinicum, die Clinica für syphilitische, für Kinder- und für psychische Krankheiten; ferner die für sich bestehenden clinischen Institute für Chirurgie und Augenheilkunde, das Policlinicum, das clinische Institut für Geburtshülfe und die praktische Unterrichtsanstalt für die Staats-Arzneikunde; ferner das anatomische Museum, das anatomische Theater, das Institut für pathologische Anatomie, das zoologische Museum, das Mineralien-Kabinet, die chirurgisch-geburtshülfliche Instrumenten- und Bandagen-Sammlung, die physikalische Apparaten-Sammlung, den physiologischen Apparat und das physiologische Laboratorium, die pharmakologische Sammlung, den Universitätsgarten, das Herbarium und die Universitäts-Bibliothek.

6. die Universität zu Bonn. Dieselbe besitzt 1 Curator, 1 Rektor und 1 Universitäts-Richter. Die katholisch-theologische Fakultät zählt 6 ord., 1 außerord. Prof. und 2 Doc. leg., die evangelisch-theologische 5 ord. Prof. und 1 Doc. leg.; die juristische 7 ord. und 3 außerord. Prof.; die medicinische 10 ord., 2 außerord. Prof. und 2 Doc. leg. und die philosophische 27 ord., 10 außerord. und 9 Doc. leg. und außerdem sind noch 6 Sprach- und Exercitienmeister angestellt. An wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen besitzt die Universität: die Bibliothek in Verbindung mit dem diplomatischen und heraldischen Apparat, das medicinische und das chirurgische und augenärztliche Stationarium und Policlinicum, das geburtshülfliche Clinicum und Policlinicum, das anatomische Theater und Museum, das physiologische Institut, das Kabinet von chirurgischen Instrumenten und Bandagen, das naturhistorische Museum und die Modell-Sammlung für Bergbaukunde, den botanischen Garten, das physikalische Kabinet, den mathematischen Apparat, das chemische Prakticum, das pharmakologische, das pharmaceutische, das Antiken-Kabinet, das Museum der rheinischen Alterthümer und die Sternwarte. Mit der Universität steht in Verbindung die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf, die jedoch zum Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehört.

7. die theologische und philosophische Akademie zu Münster. Dieselbe besitzt 1 Curator, 1 Rektor und 1 akademischen Richter. Die katholisch-theologische Fakultät zählt 5 ord., 2 außerord.. Prof. und 1 Privat-Docenten; die philosophische 7 ord., 4 außerord. Prof. und 4 Privat-Doc. An wissenschaftlichen Anstalten besitzt die Akademie die Paulinische Bibliothek, das physikalische Kabinet, den mathematisch-astronomischen Apparat, das naturhistorische Museum, den botanischen Garten und das chemische Laboratorium. 1 Lector der neuern Sprache und Literatur ist angestellt.

8. das Lyceum Hosianum in Braunsberg. Dasselbe besitzt 1 Curator und 1 Rektor. Die katholisch-theologische Fakultät zählt 3 ord. und 1 außerord. Prof., die philosophische 3 ord. und 1 außerord. Prof. Mit dem Lyceum ist verbunden die Bibliothek, ein mathematisch-physikalisches Kabinet und eine astronomische Instrumenten-Sammlung.

9. die philosophisch-theologische Lehr-Anstalt zu Paderborn (Seminarium Theodorianum) mit einem Präfectus als Vorstand, 5 Prof. der katholischen Theologie und 1 Prof. der Philosophie. Die Anstalt besitzt die theodorianische Bibliothek.

h. das Prediger-Seminarium zu Wittenberg mit 3 Direktoren und zugleich Professoren. Dasselbe steht unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes.

i. das Seminarium für gelehrte Schulen in Berlin.

k. das Seminarium für gelehrte Schulen in Breslau.

l. das Seminarium für gelehrte Schulen in Königsberg.

m. das Seminarium für gelehrte und höhere Bürgerschulen in Stettin.

n. die große Heil-Anstalt der Charité in Berlin, welche unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ressortirt. Dieselbe besitzt 1 technischen und 1 Verwaltungs-Direktor und 14 dirigirende Aerzte und clinische Lehrer und 3 Prediger. Von der Charité-Direktion ressortirt die Krankenwärter-Schule.

o. die Thierarznei-Schule in Berlin, welche gleichfalls unmittelbar vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ressortirt. Dieselbe hat 1 technischen und 1 Verwaltungs-Direktor und 7 Professoren und Lehrer.

p. die Sachverständigen-Vereine für die Königlich Preußischen Staaten, errichtet in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über Nachdruck und Nachbildung und der dazu gehörigen Instruktion vom 15. Mai 1838.

1. Der literarische Sachverständigen-Verein mit 1 Vorsitzenden und 7 Mitgliedern; 2. der musikalische Sachverständigen-Verein mit 1 Vorsitzenden und 6 Mitgliedern; 3. der artistische Sachverständigen-Verein mit 1 Vorsitzenden und 6 Mitgliedern.

q. die Ober-Examinations-Commisionen für die Staatsprüfung der Aerzte und Apotheker.

r. die delegirten Examinations-Commissionen für die Staatsprüfungen der Aerzte und Apotheker in Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg.

s. die Königliche Hof-Apotheken-Commission, welche vom Ministerium des Königlichen Hauses und dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten ressortirt.

4. **Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.** Die 1. Abtheilung desselben bildet das General-Postamt mit 1 Direktor (General-Postdirektor), 6 vortragenden Räthen und 2 General-Postinspektoren. Von dieser Abtheilung ressortiren:

a. Die Telegraphen-Direktion mit 1 Direktor und 4 Mitgliedern. Zu ihrem Ressort gehört:

1. Die Inspektion Berlin, umfassend die Central-Station mit den Stadtleitungen, die Linie von Berlin bis Hamburg und die Seitenlinie von Büchen bis Lübeck.

2. Die Inspektion Stettin, nämlich die Linie von Berlin über Stettin, Pasewalk, Greifswald, Stralsund nach Putbus, von Putbus über Wolgast, Swinemünde, Colberg, Cöslin und Stolp nach Danzig, von Stettin nach Stargard und von Pasewalk nach Angermünde.

3. Die Inspektion Posen, nämlich die Linien von Berlin über Frankfurt a. O., Bromberg und Thorn bis Graudenz, von Frankfurt über Sorau, Glogau, Lissa bis Posen, von Posen über Gnesen und Inowraclaw bis Thorn, von Posen über Kreuz bis Stargard, von Guben bis Cottbus, von Glogau über Grünberg bis Crossen und von Thorn bis Leibitsch.

4. Die Inspektion Königsberg mit den Linien von Königsberg über Gumbinnen bis Eydtkuhnen, von Gumbinnen über Tilsit und Memel bis Polangen, von Königsberg bis Pillau, von Königsberg bis Danzig, von Dirschau bis Bromberg, von Czerwinsk bis Marienburg und von Marienwerder nach Graudenz.

5. Die Inspektion Cöln mit der Linie von Minden bis Herbesthal und den Seitenlinien von Hamm nach Soest und Arnsberg, von Hamm nach Münster, von Duisburg über Wesel bis zur holländischen Grenze, von Düsseldorf über Elberfeld nach Barmen, von Elberfeld über Lennep nach Solingen, von Cöln über Siegen nach Iserlohn, von Cöln nach Crefeld und Gladbach, von Cöln nach Bonn, von Cöln nach Honnef (in der Richtung auf Neuwied), von Aachen bis zur holländischen Grenze (in der Richtung auf Mastricht) und von Aachen nach Eupen.

6. Die Inspektion Hannover mit der Linie von Berlin bis Minden und den Seitenlinien von Oschersleben über Halberstadt und Quedlinburg nach Ballenstädt und von Magdeburg bis Wittenberge.

7. Die Inspektion Coblenz mit der Linie von Bonn resp. Honnef über Coblenz bis Saarbrücken und den Seitenlinien von Coblenz nach Frankfurt a. M., von Trier bis Luxemburg, von Trier bis zur französischen Grenze bei Sirk, von Hechingen über Sigmaringen bis zur badischen Grenze, von Coblenz über Kreuznach bis Saarbrücken und von Wiesbaden nach Bingerbrück.

8. Die Inspektion Frankfurt a. M. mit der Linie von Erfurt über Gotha bis Cassel und den Seitenlinien von Gotha über Langensalza, Mühlhausen bis Sondershausen und von Cassel über Marburg, Gießen bis Frankfurt a. M.

9. Die Inspektion Halle mit der Linie von Berlin bis Erfurt und den Seitenlinien von Halle bis Leipzig, von Corbetha bis Leipzig, von Halle resp. Köthen bis Magdeburg, von Halle über Nordhausen bis Sondershausen, von Halle über Torgau bis Cottbus, von Weißenfels über Zeitz, Gera nach Gefell, von Neustadt a. d. Orla bis Ranis, von Jüterbogk über Torgau bis Riesa und von Eisleben nach Magdeburg.

10. Die Inspektion Breslau mit den Linien von Sorau über Görlitz bis Seidenberg, von Görlitz über Hirschberg bis Waldenburg, von Kohlfurth über Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor bis Oderberg, von Cosel über Gleiwitz bis zur Grenze bei Myslowitz, von Liegnitz über Lüben bis Glogau, von Liegnitz über Goldberg bis Löwenberg, von Liegnitz bis Schweidnitz und weiter über Glatz, Neiße bis Ratibor, von Breslau bis Lissa, von Breslau über Oels bis Creutzburg, von Breslau bis Schweidnitz-Waldenburg, von Brieg bis Neiße und von Hirschberg nach Warmbrunn.

b. Die Ober-Post-Directionen und zwar zuvörderst:

Die Ober-Post-Direction für Berlin. Dieser sind untergeordnet: Das Zeitungs-Comtoir, das Hof-Postamt und die Eisenbahn-Postämter für den

Berlin-Mindener und den Berlin-Leipziger Cours, für den Berlin-Hamburger und den Berlin-Stettin-Cösliner Cours und endlich für den Berlin-Breslauer Cours und den Berlin-Bromberger Cours.

c. Das Immediat-Ober-Postamt in Hamburg.

Jeder Regierungsbezirk besitzt 1 Ober-Postdirection.

Uebersicht der Postbehörden.

Regierungsbezirke und Provinzen.	Ober-Post-Directionen.	Zahl der Postämter			
		1. Klasse	2. Klasse.	der Eisenbahn.	überhaupt.
1. Königsberg	1	2	7	—	10
2. Gumbinnen	1	2	3	—	6
3. Danzig	1	2	3	—	6
4. Marienwerder	1	2	4	—	7
I. Provinz Preußen	4	8	17	—	29
5. Posen	1	3	6	—	10
6. Bromberg	1	1	2	1	5
II. Provinz Posen	2	4	8	1	15
7. Stadt Berlin	1	1	1[1])	3	6
8. Potsdam	1	3	12	—	16
9. Frankfurt	1	5	5	—	11
III. Provinz Brandenburg	3	9	18	3	33
10. Stettin	1	3	3	—	7
11. Cöslin	1	2	2	—	5
12. Stralsund	1	2	—	—	3
IV. Provinz Pommern	3	7	5	—	15
13. Breslau	1	4	6	2	13
14. Oppeln	1	4	2	—	7
15. Liegnitz	1	4	6	—	11
V. Provinz Schlesien	3	12	14	2	31
16. Magdeburg	1	4[2])	6[3])	1	12
17. Merseburg	1[4])	6	4	1	12
18. Erfurt	1	3	5[5])	—	9
VI. Provinz Sachsen	3	13	15	2	33
19. Münster	1	1	—	—	2
20. Minden	1	3	4[6])	—	8
21. Arnsberg	1	6	13	1	21
VII. Provinz Westphalen	3	10	17	1	31

Regierungsbezirke und Provinzen.	Ober-Post-Directionen.	Zahl der Postämter 1. Klasse.	2. Klasse.	der Eisenbahn.	überhaupt.
22. Cöln	1	2	2	2	7
23. Düsseldorf	1	6	12	1	20
24. Coblenz	1	3	1	—	5
25. Trier	1	2	2[7])	1	6
26. Aachen	1	1	4	1	7
VIII. Rheinprovinz	5	14	21	5	45
Hohenzollernsche Lande	Die Postanstalten stehen unter der Fürstl. Thurn- und Taxisschen General-Postdirection zu Frankfurt a. M.				
Summa	26	77[8])	115	14	232[8])

1) Zeitungs-Comptoir. 2) Davon 1 in Dessau. 3) Davon 1 in Bernburg und 1 in Köthen. 4) Befindet sich in Halle. 5) Davon 1 in Frankenhausen und 1 in Sondershausen. 6) Davon 1 in Arolsen und 1 in Pyrmont. 7) Davon 1 in Birkenfeld. 8) Außer diesen noch 1 Immediat-Ober-Postamt in Hamburg.

Die 2. Abtheilung des Ministeriums führt die Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten; die 3. die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chaussee-Bauwesens und die 4. die Verwaltung für Handel und Gewerbe. Jede derselben hat einen Director und alle drei zählen 24 vortragende Räthe.

Zum Ressort der 2. Abtheilung gehören:

a. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat in Berlin und

b. Die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin; ferner die Königlichen Eisenbahn-Behörden in den Provinzen, nämlich: 1. Die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn (zugleich Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn) in Breslau. 2. Die Direktion der Wilhelmsbahn in Ratibor. 3. Die Direktion der Ostbahn in Bromberg. 4. Der Staats-Commissarius bei der Thüringischen Eisenbahn in Erfurt. 5. Die Direktion der Westphälischen Eisenbahn in Münster. 6. Das Eisenbahn-Commissariat in Cöln. 7. Die Eisenbahn-Direktion in Saarbrücken und 8. die Eisenbahn-Direktion in Elberfeld.

Zum Ressort der 3. Abtheilung gehören:

a. Die technische Bau-Deputation, bestehend aus 31 Mitgliedern.

b. Die Bau-Akademie mit einem Direktorium von 3 Mitgliedern und 22 Lehrern.

c. Das Beuth=Schinkel=Museum, dessen Curatorium von dem Direktorium der Bau=Akademie geführt wird.

Von der 4. Abtheilung ressortiren:

a. Die technische Deputation für Gewerbe mit 1 Direktor und 6 Mitgliedern.

b. Das technische Gewerbe=Institut mit 1 Direktor und 20 Lehrern.

c. Die Musterzeichnen=Schule mit 1 Vorsteher und 1 Lehrer.

d. Die Normal=Eichungs=Commission.

e. Die Porzellan=Manufaktur.

f. Die Gesundheitsgeschirr=Manufaktur.

g. Die Navigations=Schulen.

Die 5. Abtheilung führt die Verwaltung des Berg=, Hütten= und Salinenwesens; sie hat 1 Direktor und 4 vortragende Räthe. Von ihr ressortiren:

a. Die Berg=Akademie zu Berlin mit 1 Direktor und 9 Lehrern und

b. Die Provinzial=Bergbehörden.

5. **Das Ministerium des Innern.** Dasselbe hat 1 Unter=Staats=Secretair und 10 vortragende Räthe. Von diesem Ministerium ressortiren:

1. Das statistische Bureau und meteorologische Institut mit 1 Direktor und 8 Mitgliedern.

2. Das Polizei=Präsidium zu Berlin mit 1 Chef, 6 Abtheilungen, ferner der Abtheilung für Feuerwehr und Straßenreinigung, dem Einwohner=Meldeamt, der Sittenpolizei, der Stadtvogtei, dem Strafgefängniß zu Moabit, der Commission zur Prüfung der Bauhandwerker und dem Eichungs=Amt für Berlin. Von dem Polizei=Präsidium ressortirt das Polizeiamt zu Charlottenburg.

3. Das Domcapitel zu Brandenburg mit 1 Domdechanten, 1 Senior und 8 Domkapitularen und ferner die Ritter=Akademie zu Brandenburg.

4. Die ritterschaftlichen Credit=Vereine:

a. Haupt=Ritterschaftsdirektion der Kur= und Neumark in Berlin, $713{,}_{65}$ □ M. umfassend. Von derselben ressortiren: Die Priegnitzsche Ritterschaftsdirektion $141{,}_{71}$ □ M. umfassend (versammelt sich in Perleberg), die Mittelmärkische Ritterschaftsdirektion, $255{,}_{70}$ □ M. umfassend (versammelt sich in Berlin), die Uckermärkische Ritterschaftsdirektion, $70{,}_{05}$ □ M. umfassend (versammelt sich in Prenzlau) und die Neumärkische Ritterschaftsdirektion, $246{,}_{19}$ □ M. umfassend (versammelt sich in Frankfurt a. d. O.).

b. Die Ostpreußische General-Landschaftsdirektion zu Königsberg, 680,47 □M. umfassend, von welcher ressortiren: die Landschaftsdirektionen in den Departements Königsberg, 174,65 □M. umfassend, Mohrungen, 212,72 □M. umfassend, und Angerburg, 293,10 □M. umfassend.

c. Die Westpreußische General-Landschaftsdirektion zu Marienwerder, 589,22 □M. umfassend, von welcher ressortiren: die Provinzial-Landschaftsdirektionen in Marienwerder 147,82 □M., Bromberg 186,39 □M., Schneidemühl 135,81 □M. und Danzig 119,20 □M.

d. Die Pommersche General-Landschaftsdirektion zu Stettin, 435,08 □M. umfassend, von welcher ressortiren: die Landschafts-Departementsdirektionen in Anklam 84,35 □M., Stargard 86,16 □M., Treptow a. d. R. 141,54 □M. und Stolpe 123,03 □M.

e. Die Schlesische General-Landschaftsdirektion zu Breslau, 749,69 □M. umfassend, von welcher ressortiren: die Schweidnitz-Jauersche Fürstenthums-Landschaft in Jauer 97,13 □M., die Glogau-Sagansche Fürstenthums-Landschaft in Glogau 99,84 □M., die Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft in Ratibor 206,37 □M., die Breslau-Briegsche Fürstenthums-Landschaft in Breslau 107,92 □M., die Liegnitz-Wohlausche Fürstenthums-Landschaft in Liegnitz 54,95 □M., die Münsterberg-Glatzsche Fürstenthums-Landschaft in Frankenstein 43,35 □M., die Neiße-Grottkausche Fürstenthums-Landschaft in Neiße 28,48 □M., die Oels-Militscher Fürstenthums-Landschaft in Oels 42,39 □M. und die Görlitzsche Fürstenthums-Landschaft in Görlitz 69,26 □M.

f. Die Posensche General-Landschaftsdirektion zu Posen, von welcher ressortirt: die Provinzial-Landschaftsdirektion zu Posen.

g. Die Direktion des Neuen Landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.

6. **Das Justiz-Ministerium.** In demselben sind 1 Unter-Staats-Sekretair und 11 vortragende Räthe angestellt. Von dem Ministerium ressortiren:

1. Das Ober-Tribunal mit 2 Präsidenten, 4 Vice-Präsidenten und 47 Ober-Tribunalsräthen.

2. Die Immediat-Justiz-Examinations-Commission mit 1 Präsidenten und 8 Mitgliedern und

3. die Provinzial-Justizbehörden.

7. **Das Kriegs-Ministerium.** Der Chef desselben ist zugleich Marine-Minister und auch Chef des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses. Die Central-Abtheilung des Ministeriums zählt 2 vortragende Räthe.

Das Ministerium ist in 2 Departements getheilt, von denen jedes einen Direktor hat, nämlich:

1. Das Allgemeine Kriegsdepartement; dasselbe enthält die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten mit 5 vortragenden Räthen, die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten mit 5 vortragenden Räthen, die Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten mit 4 vortragenden Räthen, die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten (dieselbe steht unmittelbar unter dem Kriegsminister) mit 1 vortragenden Rathe.

2. Das Militair-Oekonomiedepartement mit 1 Direktor. Dieses Departement enthält die Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen (besorgt zugleich die Militair-Wittwenkassen-Angelegenheiten) mit 2 vortragenden Räthen; die Abtheilung für die Naturalverpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten mit 2 vortragenden Räthen; die Abtheilung für die Bekleidungs-, Feldequipage- und Train-Angelegenheiten mit 2 vortragenden Räthen und die Abtheilung für das Servis- und Lazarethwesen mit 2 vortragenden Räthen. Unmitttelbar unter dem Kriegsminister stehen die Abtheilung für das Invalidenwesen mit 3 vortragenden Räthen und die Abtheilung für das Remontewesen. Von dem Ministerium ressortiren:

a. Die Remonte-Inspektion mit den Remonte-Ankaufs-Commissionen für die mittlern Provinzen und für die Provinz Preußen und den Remonte-Depot-Administrationen zu Brakupönen, Jurgaitschen, Kattenau, Neuhof-Ragnit und Sperling im Regierungsbezirk Gumbinnen, zu Bärenklau im Regierungsbezirk Potsdam, zu Ferdinandshof und Neuhof-Treptow a. R. im Regierungsbezirk Stettin, Wirsitz im Regierungsbezirk Bromberg und Mentzelsfelde im Regierungsbezirk Arnsberg.

b. Das General-Auditoriat mit 1 General-Auditeur der Armee, welcher den Rang eines General-Majors hat und 4 Ober-Auditeuren.

c. Die General-Militairkasse mit 2 Abtheilungen, von denen die zweite zugleich die Geschäfte der Militair-Wittwenkasse besorgt.

d. Die Ober-Examinations-Commission für Militair-Intendantur-Beamte mit 1 Präses und 6 Mitgliedern.

e. Das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen mit 1 General-Inspektor und zwar:

1. Die Ober-Militair-Studien-Commission mit 14 Mitgliedern.

2. Die Ober-Militair-Examinations-Commission mit 1 Direktor, 2 Inspicienten der Examinanden und 7 Examinatoren.

3. Die Kriegs-Akademie (Kabinets-Ordre vom 19. August 1858)

mit einer Militair-Direktion und einer Studien-Commission mit 1 Präses, 5 Mitgliedern, 13 Militair- und 14 Civillehrern.

4. Die Kriegsschulen unter einer Studien-Commission von 5 Mitgliedern. Die Kriegsschulen befinden sich zu Potsdam für das Garde-Corps und das II. und III. Armee-Corps mit 1 Direktor und 14 Lehrern und Inspektionsoffizieren; zu Erfurt für das IV. und VII. Armee-Corps mit 1 Direktor und 14 Lehrern und Inspektionsoffizieren; zu Neiße für das I., V. und VI. Armee-Corps mit 1 Direktor und 14 Inspektionsoffizieren und zu Engers für das VIII. Armee-Corps mit 1 Direktor und 14 Inspektionsoffizieren.

5. Die Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule mit Curatorium, Inspektion, Direktion, 4 Direktionsoffizieren und der Studien-Commission, bestehend aus 1 Präses, 11 Mitgliedern, 14 Militair- und 10 Civil-Lehrern.

6. Die Commission für die Aufnahme von Knaben in das Königl. Cadetten-Corps, bestehend aus 1 Präses und 3 Mitgliedern.

7. Das Cadetten-Corps. Das Commando desselben führt 1 Commandeur; die Studien-Commission besteht aus 1 Präses und 4 Mitgliedern. Das Hauptinstitut ist das Cadettenhaus in Berlin mit 1 Direktor, 8 Offizieren, 3 Militair-Lehrern, 21 Professoren und patentirten Lehrern und 1 Prediger. Provinzial-Institute sind: die Cadettenhäuser zu Culm mit 1 Direktor, 2 Offizieren, 1 Prediger und 4 Lehrern; zu Potsdam mit 1 Direktor, 2 Offizieren, 1 Prediger und 5 Lehrern; zu Wahlstadt mit 1 Direktor, 2 Offizieren, 1 Prediger und 5 Lehrern und zu Bensberg mit 1 Direktor, 2 Offizieren, 1 Prediger und 4 Lehrern.

8. Das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und zwar das Direktorium zu Berlin, bestehend aus 1 Chef und 3 Mitgliedern. Es leitet unmittelbar alle auf die Verwaltung der Anstalt und die dazu gehörigen Fonds Bezug habenden Angelegenheiten. Die Anstalt selbst besteht aus dem Knabenhaus zu Potsdam und dem Mädchenhaus zu Schloß Pretzsch.

9. Das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

10. Die Central-Turnanstalt zu Berlin mit 1 Militair-, 1 Civil-Direktor und 3 Lehrern.

11. Das Militair-Medicinalwesen und zwar der Medicinal-Stab der Armee mit 1 General-Stabsarzt (hat den Rang eines General-Majors), 2 General-Aerzten (mit Majorsrang) und 9 General- und Corps-Aerzten (mit Majorsrang); das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin mit 1 Curator (dem Kriegsminister) und 2 Directoren und die medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair mit

1 Curator (dem Kriegsminister), 1 Direktor, 8 ordentlichen und 4 außerordentlichen Professoren.

12. Die Artillerie-Prüfungs-Commission zu Berlin mit 1 Präses, 17 Mitgliedern und 4 Assistenten.

13. Die Militair-Schießschule in Spandau mit 1 Direktor und 4 Mitgliedern.

14. Die Inspektion der technischen Institute der Artillerie mit 1 Inspektor und 2 Adjutanten. Unter der Inspektion stehen die Haupt-Artillerie-Werkstätten in Berlin, Deutz, Neiße und Danzig; die Königl. Pulverfabriken bei Spandau und bei Neiße; die Geschützgießerei und das Feuerwerks-Laboratorium in Spandau.

15. Die Gewehrfabriken in Spandau, Saarn und Danzig und die Gewehr-Revisions-Commissionen in Sömmerda und in Suhl.

16. Die Artillerie-Festungs-Inspectionen in Berlin, Breslau und Coblenz.

17. Die Artillerie-Depots, welche in den Festungen und außerdem in Berlin, Breslau, Münster und Trier, zusammen 33, bestehen.

18. Das Modellhaus für Festungs-Modelle in Berlin.

19. Die Provinzialbehörden für die Militair-Oekonomie und zwar die Militair-Intendantur des Garde-Corps in Berlin, die für das I. Armee-Corps in Königsberg i. P., für das II. in Stettin, für das III. in Berlin, für das IV. in Magdeburg, für das V. in Posen, für das VI. in Breslau, für das VII. in Münster und für das VIII. in Coblenz. Von den Militair-Intendanturen ressortiren die Proviantämter und Magazinverwaltungen und zwar die Proviantämter, zusammen 38, und die Reservemagazine, 52; ferner die Garnison- und Lazarethverwaltungen, von den erstern 65 und von den letztern 47 und endlich die Montirungs-Depots zu Berlin, Breslau, Düsseldorf und Graudenz.

8. **Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.** In demselben sind 5 vortragende Räthe angestellt. Unter dem Ministerium steht als technische Deputation das Landes-Oekonomie-Collegium mit 1 Vorsitzenden, 1 General-Sekretair, 20 ordentlichen und 18 außerordentlichen Mitgliedern. Dasselbe versammelt sich nach dem Geschäfts-Regulativ vom 24. Juni 1859 jährlich zweimal. (S. Kab.-Ord. v. 13. März 1862.) Zum Ressort des Ministeriums gehört:

1. Das Revisions-Collegium für Landeskultur-Sachen, bestehend aus 1 Präsidenten und 8 Mitgliedern.

2. Die höhern landwirthschaftlichen Lehranstalten und zwar: die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena bei Greifswald mit 1 Direktor und 10 Lehrern. Die landwirthschaftliche Akademie zu

Proskau bei Oppeln mit 1 Direktor und 9 Lehrern; die landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn mit 1 Direktor und 9 Lehrern und die landwirthschaftliche Akademie zu Waldau bei Königsberg i. Pr. mit 1 Direktor und 7 Lehrern.

3) Die Institute zur Beförderung des Gartenbaues, nämlich: der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Staaten in Berlin mit 1 Direktor, 2 Stellvertretern, 1 General-Sekretair und 1 Schatzmeister; die Königl. Gärtner-Lehranstalt in Sanssouci mit 1 Curatorium, 1 Direktor und 5 Lehrern; die Königl. Landes-Baumschule in Potsdam mit 1 Curatorium, 1 Direktor und 1 Sekretair.

4. Die Haupt- und Landgestüte und zwar das Hauptgestüt zu Trakehnen bei Gumbinnen, das Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D. und das Hauptgestüt Graditz bei Torgau — und die Landgestüte, nämlich das Lithauische, mit dem Hauptgestüt zu Trakehnen vereinigt, von welchem die Marställe in Trakehnen, Insterburg und Gudwallen ressortiren; ferner das Brandenburgische Landgestüt zu Lindenau bei Neustadt a. d. D., das Westpreußische zu Marienwerder, das Sächsische zu Repitz bei Torgau, das Schlesische zu Leubus bei Parchwitz, das Posensche zu Zirke, das Westphälische zu Warendorf und das Rheinische zu Wickrath bei Erkelenz.

9. **Das Marine-Ministerium** mit 1 Departements-Direktor (Präses) und den Decernaten für Armirung, für Ausrüstung und Hydrographie, für allgemeine Angelegenheiten u. s. w., für Verwaltungs-, insbesondere für Etats- und Kassenangelegenheiten, für Justitiariatssachen u. s. w., für Land- und Wasserbau, für Maschinenbau, für Schiffbau, für Sanitäts- und Medicinalwesen, für Werft-Verwaltungsangelegenheiten und für die Angelegenheiten der Verwaltung des Jahdegebiets. Von dem Ministerium ressortiren:

1. Die Commission zur Prüfung der Seekadetten und Fähnrichs zur See zu Lieutenants zur See 2. Klasse, mit 1 Präses und 7 Mitgliedern.

2. Die Kommission zur Prüfung der Volontairkadetten zu Seekadetten mit 1 Präses.

3. Die Ober-Examinations-Commission für Marine-Intendanturbeamte mit 1 Präses und 2 Mitgliedern.

4. Das Werft zu Danzig.

5. Das Marine-Depot zu Stralsund.

6. Die Marine-Intendantur (Sitz Berlin).

7. Das Seekadetten-Institut in Berlin (steht zunächst unter dem Oberkommando der Marine) mit 1 Direktor und 2 Militairlehrern.

8. Das Admiralitäts-Commissariat zu Oldenburg (zweite Instanz in Verwaltungssachen des Jahdegebiets, während in Justizsachen als höhere Instanzen die großherzogl. Oldenburgischen Gerichte commissarisch fungiren) mit einem Vorsteher und 5 Beiräthen.

9. Das Amt des Jahdegebiets zu Jever (Verwaltungsbehörde und zugleich 1. Instanz in Justizsachen).

10. Die Hafenbau-Commission für das Jahdegebiet zu Heppens und

11. Die Landeskasse des Jahdegebiets zu Heppens.

10. Die Preußische Bank. Derselben steht ein Bank-Curatorium vor, welches jedesmal aus dem Finanzminister, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dem Justizminister und dem vortragenden Rathe im Staatsministerium besteht. Chef der Bank ist der jedesmalige Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von der Preußischen Bank ressortiren:

1. Die Hauptbank zu Berlin. Das Hauptbank-Direktorium besteht aus 1 Präsidenten und 5 Mitgliedern und 3 Deputirten des Centralausschusses der Preußischen Bank. Von der Hauptbank ressortiren: die Bankanstalten in den Provinzen, nämlich: das Bankdirektorium in Breslau, die Bankcomtoire in Königsberg i. P. und in Stettin mit den Commanditen in Stolp und in Cöslin, die Bankcomtoire in Magdeburg, Münster, Danzig, Cöln mit der Commandite in Coblenz, das Bankcomtoir in Posen, die Bankcommanditen in Memel, Elbing, Elberfeld, Crefeld, Halle a. d. S., Stralsund, Frankfurt a. d. O., Görlitz, Tilsit, Gleiwitz, Landsberg a. d. W., Bromberg, Düsseldorf, Dortmund, Thorn, Glogau, Nordhausen, Bielefeld, Graudenz und Siegen.

2. Die Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, mit 1 Vorsitzenden und 2 Mitgliedern.

11. Der Evangelische Ober-Kirchenrath mit 1 Präsidenten, 2 Ehren- und 9 Mitgliedern. Von demselben ressortirt das Kloster zum heiligen Grabe in der Ost-Priegnitz. Das Curatorium des letztern übt in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung die Aufsicht über die Vermögensangelegenheiten des Stifts aus und besteht aus einem rechtsverständigen, einem geistlichen und einem verwaltungskundigen Mitgliede, von welchen die beiden erstern durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath, das letztere durch die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ernannt werden. Dem Kloster gehören 1 Aebtissin, 1 Priorin, 28 Conventualinnen, 1 Minorin, 30 Ehrenstiftsdamen, 1 Stiftspropst und 2 Stiftsvorsteher an.

Unter der unmittelbaren gemeinschaftlichen Aufsicht des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes stehen: die Domkirche in Berlin, das Dom-Candidatenstift daselbst und das Prediger-Seminar in Wittenberg (s. S. 252).

12. **Die Ober-Rechnungskammer** in Potsdam. Derselben stehen 1 Chef-Präsident und 2 Direktoren vor. Das Collegium zählt 10 vortragende Räthe; außerdem sind noch beschäftigt 38 Geheime Rechnungsrevisoren und 11 Geheime revidirende Calculatoren.

Die Commission zur Revision der Rechnungen der Bank und der Seehandlung, sowie zur Bearbeitung anderer, zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehörenden, in Berlin zu erledigenden Rechnungsangelegenheiten besteht aus dem Chef der Ober-Rechnungskammer und aus einem vortragenden Rathe derselben.

13. **Die Verwaltung des Staatsschatzes.** Die Chefs derselben sind der jedesmalige Präsident des Staatsministeriums und der Finanzminister; der Curator ist ein vortragender Rath des Staatsministeriums.

2. Die Provinzial- und Bezirksbehörden der allgemeinen Landesverwaltung.

An der Spitze der Verwaltung jeder Provinz steht ein Oberpräsident, welcher außer dem speciellen Präsidium einer der Regierungen alle die Angelegenheiten der ganzen Provinz betreffenden Geschäfte leitet und zwar allein, als einzelne Person. Alle Oberpräsidenten stehen unter dem Staatsministerium und in den einzelnen Ressorts unter den betreffenden Ministerien (s. das Publikandum vom 26. Dezbr. 1808, die Verordnung vom 30. April 1815, die Instruktion vom 23. Oktober 1817 und die Kabinetsordre vom 31. Dezbr. 1825). Der Sitz der Oberpräsidien ist für Preußen in Königsberg, für Posen in Posen, für Brandenburg in Potsdam, für Pommern in Stettin, für Schlesien in Breslau, für Sachsen in Magdeburg, für Westphalen in Münster und für die Rheinprovinz in Coblenz. Die Oberpräsidialgeschäfte in den Hohenzollernschen Landen sind mit der dortigen Regierung verbunden, außer in militairischen Angelegenheiten, welche dem Oberpräsidium der Rheinprovinz überwiesen wurden.

Die Oberpräsidenten haben den Vorsitz in den Provinzial-Schulcollegien und in den Medicinal-Collegien und die Ausübung des staatlichen Jus circa Sacra in innern Angelegenheiten der katholischen Kirche. Die Ressortverhältnisse der Staatsbehörden in Angelegenheiten der katholischen Kirche sind durch die Instruktionen vom 23. Oktober 1817

und 31. Dezbr. 1825 und durch die Verordnung vom 27. Juni 1845 bestimmt.

Die Consistorien bestehen als evangelische Kirchenbehörden für jede Provinz am Sitze des Oberpräsidenten (für Brandenburg aber in Berlin). Sie sind eingerichtet durch die Verordnung vom 30. April 1815 und in ihren Ressorts bestimmt durch die Instruktionen vom 31. Dzbr. 1825 und 27. Juni 1845. Den Vorsitz im Consistorium führt ein Präsident oder Direktor weltlichen Standes. Die Consistorien in der Provinz Brandenburg und in der Rheinprovinz haben Präsidenten; in Preußen und in Posen werden die Präsidialgeschäfte einstweilen von den Oberpräsidenten wahrgenommen; die Consistorien in Pommern, Schlesien und Sachsen haben Direktoren und in Westphalen ist der General-Superintendent auch Direktor des Consistoriums, dem einstweilen auch die Geschäfte des Präsidiums übertragen sind. Jede Provinz hat ferner einen General-Superintendenten, nur die Provinz Brandenburg besitzt deren zwei, nämlich einen für die Churmark und einen für die Neumark und die Nieder-Lausitz, von denen der letztere einen Stellvertreter in Lübben hat. Von den Consistorien ressortiren die Prüfungs-Commissionen für das evangelische Pfarramt und in den Provinzen Westphalen und Rheinland die Provinzial- und Kreissynoden; ferner auch die Superintendenten. Die Eintheilung in Kirchenkreise (Superintendentur-Bezirke, Synoden) entspricht jedoch nicht der politischen Eintheilung in Kreise, da für die erstern die größere oder geringere Zahl der Evangelischen maßgebend war. Mit den Superintendenturen stimmen im Wesentlichen auch die Schulinspektionsbezirke überein, da der Superintendent auch zugleich Inspektor der Volksschulen seines Sprengels ist. Doch giebt es in Westphalen und in der Rheinprovinz innerhalb des Superintendenturkreises mehre kleinere Schulinspektionsbezirke, in denen ein Pfarrer das Amt als Schulinspektor (Schulpfleger) verwaltet. Außerdem ist jeder Schule noch der Pastor der Gemeinde als Lokalinspektor vorgesetzt. Zum Ressort des Consistoriums der Rheinprovinz gehören auch die Hohenzollernschen Lande. Auch die bei den Regierungen angestellten Consistorial-Räthe sind außerdem, nach Maßgabe ihrer Funktionen, Mitglieder des Provinzial-Consistoriums, ebenso, wie die Regierungs- und Schulräthe Mitglieder des Provinzial-Schul-Collegiums sind.

In dem Consistorialbezirke Königsberg sind die Superintendenturen (Kirchenkreise): Preuß. Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg I. und II., Preuß.-Holland, Königsberg 3 (Schloß-, Stadt-, Reformirte-Inspektion), Labiau, Memel, Mohrungen, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Rastenburg, Schaacken, Wehlau, Angerburg, Darkehmen, Goldapp, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Niederung, Oletzko, Pillkallen, Ragnit, Sensburg, Stallupöhnen,

Tilsit, — Danzig (Stadt-Synode), Danziger Nehrung, Danziger Werder, Elbing, Marienburg, Neustadt-Carthaus, Praust, Stargardt-Berent, — Conitz, Deutsch-Crone, Culm, Flatow, Marienwerder, Rosenberg, Schwetz, Strasburg, Thorn; — im Consistorialbezirk Berlin: Berlin 3 (Berlin, Cöln, Friedrichswerder), Angermünde, Baruth, Beelitz, Beeskow, Belzig, Berlin 2 (Land-Superintendentur Berlin, Cöln), Bernau, Brandenburg 3 (Altstadt, Neustadt, Dom), Dahme, Fehrbellin, Gramzow, Gransee-Lindow, Havelberg 2 (Stadt, Dom), Jüterbogk, Kyritz, Lenzen, Luckenwalde, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Perleberg, Potsdam 2, Prenzlow 2, Pritzwalk, Putlitz, Rathenow, Neu-Ruppin, Schwedt, Spandau, Storkow, Straßburg, Straußberg, Templin, Treuenbrietzen, Wilsnack, Wittstock, Wrietzen, Wusterhausen a. d. D., Königs-Wusterhausen, Zehdenick, Zossen, — Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Cüstrin, Dobrilugk, Drossen und Sternberg, Forste, Frankfurt 2, Friedeberg, Fürstenwalde, Guben, Königsberg 2, Landsberg a. d. W., Luckau, Lübben, Müncheberg, Soldin, Sonnenburg, Sonnenwalde, Sorau, Spremberg, Sternberg, Züllichau; — im Consistorialbezirk Stettin: Anklam, Bahn, Cammin, Colbatz, Daber, Demmin, Freienwalde, Garz a. d. O., Gollnow, Greifenberg, Greifenhagen, Jacobshagen, Labes, Naugard, Pasewalk, Pencun, Pyritz, Regenwalde, Stargard, Stettin 2 (Stadt-, Land-Synode), Treptow a. d. Rega, Treptow a. d. Tollense, Ueckermünde, Usedom, Werbin, Wollin, — Belgard, Bublitz, Bütow, Cörlin, Cöslin, Colberg, Colziglow (Alt-), Dramburg, Lauenburg, Neu-Stettin, Ratzebuhr, Rügenwalde, Rummelsburg, Schievelbein, Schlawe, Stolp 2 (Stadt-, Land-Synode), Tempelburg, — Altenkirchen, Barth, Bergen, Franzburg, Garz auf Rügen, Greifswald 2 (Stadt-, Land-Synode), Grimmen, Loitz, Stralsund, Wolgast; außerdem noch ein Superintendent zu Stettin für die deutsch-reformirten Kirchen und Schulen in Alt-Pommern, und 1 französisch-reformirtes Consistorium zu Stettin; — im Consistorialbezirke Breslau: Breslau (die auf die Stadt Breslau und die Rural-Kirchen Herrnprotsch, Schwoitsch, Domslau und Riemberg bezüglichen Consistorialien werden durch das städtische Consistorium besorgt), Breslau (Kreis), Brieg, Grafschaft Glatz und Kreis Münsterberg, Guhrau, Militsch-Trachenberg, Namslau-Wartenberg, Neumarkt, Nimptsch und Frankenstein, Schweidnitz und Reichenbach, Steinau 2, Strehlen, Striegau und Waldenburg, Trebnitz, Wohlau, — Bolkenhayn, Bunzlau 2, Freystadt, Glogau, Görlitz 3, Goldberg, Grünberg, Haynau, Hirschberg, Hoyerswerda, Jauer, Landshut, Lauban 2, Liegnitz, Löwenberg 2, Lüben 2, Parchwitz, Rothenburg 2, Sagan, Schönau, Sprottau, — Creutzburg, Neiße, Oppeln, Pleß, Ratibor; — im Consistorialbezirk Posen: Birnbaum, Bojanowo, Fraustadt, Karge, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Obornik, Posen 2, Samter, Schildberg, Schrimm, Wollstein, — Bromberg, Chodziesen, Filehne, Gnesen, Inowraclaw, Lobsens, Schönlanke, Schubin; — im Consistorialbezirk Magdeburg: Alten-Plathow, Anderbeck, Gr.-Apenburg, Aschersleben, Atzendorf, Barleben, Bornstedt, Burg, Calbe a. d. S., Clötze, Cracau, Egeln, Eisleben, Gardelegen, Gommern, Gröningen, Halberstadt, Loburg, Magdeburg 2, Neuhaldensleben, Gr.-Oschersleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Sandau, Seehausen, Stendal, Tangermünde, Veltheim, Wanzleben, Weferlingen, Werben, Wolfsburg, Wolmirstadt, Ziesar, außerdem Magdeburg: Dom-Ministerium und evangelisch-reformirte Gemeinde, — Artern, Belgern, Bitterfeld, Brehna, Clöden, Cönnern, Delitzsch, Eckartsberga, Eilenburg, Eisleben, Elsterwerda, Ermsleben, Freyburg, Gerbstädt, Gollme, Halle 4 (Stadt-, 1. und 2. Land- und reformirte Diöces), Heldrungen, Herzberg, Kemberg, Lauchstädt, Liebenwerda, Lissen, Lützen, Mansfeld, Merseburg 2, Naumburg, Pforta, Prettin, Querfurt, Sangerhausen, Schkeuditz, Schlieben, Schraplau, Seyda, Torgau, Weißenfels, Wittenberg, Zahna, Zeitz, — Bleicherode, Gr.-Bodungen, Erfurt, Heiligenstadt, Langensalza, Mühlhausen, Nordhausen, Salza, Schleusingen, Seebach, Suhl, Sundhausen, Weißensee, Ziegenrück; — im

Consistorialbezirk Münster: Tecklenburg, — Bielefeld, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Paderborn, Blotho, — Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Hattingen, Iserlohn, Lüdenscheid, Siegen, Soest, Unna, Wittgenstein; — im Consistorialbezirk Coblenz: Aachen, Jülich (im Regierungsbezirk Aachen), — Altenkirchen, Braunfels, Coblenz, Kreuznach, Neuwied, Simmern, Sobernheim, Trarbach, Wetzlar, — An der Agger, Mühlheim a. R., — Cleve, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Gladbach, Lennep, Moers, Solingen, Wesel, — Saarbrücken, St. Wendel und Trier.

Consistorien.	Uebersicht der Superintendenturen (Kirchenkreise, Synoden) in den Regierungsbezirken	Zahl.
Königsberg.	Königsberg	20
	Gumbinnen	16
	Danzig	8
	Marienwerder	9
	Summa	53
Berlin.	Potsdam	49
	Frankfurt	26
	Summa	75
Stettin.	Stettin	27
	Cöslin	18
	Stralsund	13
	Summa	58
Breslau.	Breslau	18
	Liegnitz	28
	Oppeln	5
	Summa	51
Posen.	Posen	14
	Bromberg	8
	Summa	22
Magdeburg.	Magdeburg	38
	Merseburg	43
	Erfurt	14
	Summa	95
Münster.	Münster	1
	Minden	7
	Arnsberg	11
	Summa	19
Coblenz.	Aachen	2
	Coblenz	9
	Cöln	2
	Düsseldorf	9
	Trier	3
	Summa	25
	Im ganzen Staate	398

Die Organisation der katholischen Geistlichkeit innerhalb des Preuß. Staates ist folgende: Es bestehen 2 Erzbisthümer, das eine zu Cöln, das andere zu Posen; dies letztere ist das vereinigte Erzbisthum Posen und Gnesen nach den Bestimmungen der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 und der Königl. Bestätigung vom 23. August desselben Jahres; ferner sind vorhanden 6 Bisthümer, von denen Breslau und Ermeland unmittelbar unter dem heiligen Stuhle, Culm unter dem Erzbisthum Posen und Gnesen, und Münster, Paderborn und Trier unter dem Erzbisthum Cöln stehen; die Grafschaft Glatz gehört unter den Sprengel des Fürst-Erzbischofs von Prag, dessen inländischer Stellvertreter der Groß-Dechant, Ehren-Domherr von Breslau und Pfarrer in Ebersdorf (Kreis Habelschwerdt) ist. Ein kleiner Theil des Regierungsbezirks Oppeln (der Distrikt Katscher) steht unter dem Fürst-Erzbischof von Olmütz, dessen inländischer Stellvertreter der fürstbischöfliche Consistorialrath, Commissarius und Stadtpfarrer zu Katscher ist. Die Hohenzollernschen Lande gehören zu dem Sprengel des Fürst-Erzbischofs zu Freiburg im Breisgau.

1. Exemtes Bisthum Ermeland. Dasselbe umfaßt die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen und von den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder den rechts der Weichsel liegenden Theil mit Ausschluß des Culmer Landes. Unter dem Bischofe stehen das Domkapitel, das bischöfliche General-Vicariat, das bischöflich-geistliche Gericht mit drei Instanzen und die Decanate oder Erzpriestereien Allenstein, Braunsberg, Elbing, Guttstadt, Heilsberg, Marienburg, Mehlsack, Neuteich, Roessel, Samland, Seeburg, Stuhm und Wartenburg. Diöcesan-Institute sind: das Priester-Seminar in Braunsberg, Domus Emeritorum in Crossen bei Wormditt und Domus Demeritorum in Springsborn bei Heilsberg.

2. Das vereinigte Erzbisthum Posen und Gnesen umfaßt die Provinz Posen, den westlichen Theil des Regierungsbezirks Marienwerder (das Decanat Deutsch-Crone) und einen Theil des Regierungsbezirks Cöslin (Propstei Tempelburg); unter dem Erzbisthum steht das Bisthum Culm, welches Theile der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Cöslin (Decanat Lauenburg) und des Regierungsbezirks Bromberg umfaßt.

Unter dem Erzbischofe stehen das erzbischöfliche Ordinariat für beide Erzdiöcesen; ferner für Gnesen das Metropolitan-Capitel und die erzbischöflichen Behörden, nämlich das General-Vicariat, das Officialat und Consistorium. Die beiden letztern sind für die aus dem Erzbisthum Posen und dem Suffragan-Bisthum Culm eingebrachten Appellationen, dagegen das General-Officialat und Consistorium in Posen für die aus dem Erzbisthum Gnesen eingebrachten Appellationen zweite Instanz. Die dritte Instanz für beide Erzdiöcesen ist das Prosynodalgericht in Posen. Decanate des Erzbisthums Gnesen sind zu Bromberg, Exin, Gnesen 3, Gniewkowo, Inowraclaw, Krotoschin, Kruschwitz, Lekno, Nakel, Olobok, Pleschen, Powidz, Rogowo und Znin. Collegiatstifter befinden sich zu Gnesen und Kruschwitz und Diöcesan-Institute sind das praktisch-geistliche Seminar in Gnesen, das Seminarium puerorum in Trzemeszno. Für Posen: das Metropolitan-Capitel zu Posen, die erzbischöflichen Behörden: das General-Vicariat, Officialat und das Consistorium. Die beiden letztern bilden die erste Instanz für Disciplinar- und Ehesachen; die zweite ist das General-Officialat und Consistorium in Gnesen. Für das zum

Erzbisthum Posen gehörige, in der Provinz Preußen gelegene Decanat Deutsch-Crone ist ein erzbischöflicher Official oder Delegatus ernannt, nämlich der Decan und Propst in Zippnow. Die Decanate sind: Bentschen, Borek, Buk, Deutsch-Crone, Czarnikau, Fraustadt, Graetz, Kempen, Kosten, Kostrzyn, Kozmin, Kroeben, Miloslaw, Neustadt bei Pinne, Neustadt a. d. W., Obornik, Posen, Rogasen, Schildberg, Schmiegel, Schrimm und Schroda. Collegiatstifter befinden sich zu Posen, Czarnikau, Samter und Schroda. Diöcesan-Institute sind das theoretische Priester-Seminar und das Seminarium puerorum in Posen und Domus Demeritorum in Storchnest.

Unter dem Bischofe von Culm stehen das Domkapitel zu Culm, das bischöfliche General-Vicariat und Consistorium, die bischöflichen Commissarien oder Delegaten der Diöces, nämlich in Langenau für die Decanate Danzig, Lauenburg, Mirschau und Putzig; zu Pelplin für die Decanate Dirschau, Mewe, Neuenburg, Schwetz und Pr.-Stargardt; zu Löbau für die Decanate im Michelau- und Culmschen Lande und Pomesanien (die Kreise Marienburg, Stuhm, Marienwerder und einige Theile der angrenzenden Kreise), nämlich Culm, Culmsee, Gollub, Lautenburg und Gorzno, Lessen, Löbau Neumark, Pomesanien, Rehden, Strasburg und Thorn und zu Tuchel für die Decanate Cammin (in Westpreußen), Fordon, Schlochau und Tuchel.

3. Exemtes Bisthum Breslau. Dasselbe steht unmittelbar unter dem heil. Stuhle. Es umfaßt den bei weitem größten Theil der Provinz Schlesien, die Provinz Brandenburg (Propstei Berlin) und die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund. Unter dem Fürst-Bischof von Breslau, welcher auch noch den Titel Fürst von Neiße und Herzog von Grottkau führt, stehen zunächst das Domkapitel, das fürstbischöfliche General-Vicariatamt, das Consistorium oder Ehegericht mit drei Instanzen, die fürstbischöflichen Commissariat-Aemter Breslau, Gr.-Glogau, Hirschberg, Jauer, Münsterberg, Neiße, Oppeln, Pleß, Ratibor, Gr.-Strehlitz und Trachenberg und endlich die Archipresbyterate der Diöcese, nämlich Breslau 3, Bohrau, Brieg, Camenz, Canth, Frankenstein, Guhrau, Költschen, Militsch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Oels, Preichau, Reichenbach, Reichthal, Striegau, Trachenberg, Wansen, Poln.-Wartenberg, Wohlau und Zirkwitz im Regierungsbezirk Breslau; zu Bolkenhayn, Bunzlau, Freystadt, Gr.-Glogau, Grünberg, Hirschberg, Hochkirch, Jauer, Lähn, Landshut, Lauban, Liebenthal, Liegnitz, Naumburg a. O., Priebus, Sagan, Schlawa und Sprottau im Regierungsbezirk Liegnitz; Beuthen, Bodland, Gr.-Dubensko (Kreis Ratibor), Falkenberg, Friedewalde, Gleiwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Kostenthal, Lohnau, Loslau, Lublinitz, Neiße, Neustadt, Nicolai, Oppeln, Ottmachau, Patschkau, Peiskretscham, Pleß, Pogrzebin, Proskau, Ratibor, Rosenberg, Schalkowitz, Sohrau, Gr.-Strehlitz, Kl.-Strehlitz, Tarnowitz, Tost, Ujest, Ziegenhals und Zülz im Regierungsbezirk Oppeln; ferner die Propstei Berlin und unter dem fürstbischöflichen Delegaten daselbst die Archipresbyterate Neuzelle und Schwiebus im Regierungsbezirk Frankfurt und die katholische Geistlichkeit der Regierungsbezirke Stettin und Stralsund, für welche der Fürstbischof von Breslau als beständiger päpstlicher Vicar fungirt. Endlich stehen unter dem Fürstbischofe folgende Diöcesan-Institute: Clerical-Seminarium in Breslau, Domus Emeritorum in Neiße und Domus Demeritorum auf dem Kapellenberge bei Neustadt.

4. Das Erzbisthum Cöln. Dasselbe umfaßt die Regierungsbezirke Cöln und Aachen und Theile von Düsseldorf und Coblenz. Unter demselben stehen die Bisthümer Münster, Paderborn und Trier. Unter dem Cardinal-Erzbischof steht das Metropolitan-Domkapitel und die erzbischöflichen Behörden: das erzbischöfliche Ordinariat, das General-Vicariat, das Officialat als Disciplinar-Gericht und Consistorium mit drei Instanzen, das Metropoliticum für die aus den andern Bisthümern der Kirchenprovinz eingebrachten Appellationen und die Decanate Aachen, Aldenhofen, Blankenheim, Burtscheid, Derichs-

weiler, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, Nideggen, Steinfeld, St. Vith und Wassenberg im Regierungsbezirk Aachen; Erpel im Regierungsbezirk Coblenz; Bergheim, Bonn, Brühl, Cöln, Euskirchen, Hersel, Kerpen, Königswinter, Lechenich, Lövenich, Mühlheim, Münstereifel, Rheinbach, Siegburg, Uckerath und Wipperfürth im Regierungsbezirk Cöln; Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Gladbach, Grevenbroich, Neuß und Solingen im Regierungsbezirk Düsseldorf. Ferner: das Collegialstift zu Aachen und die Diöcesan-Institute, nämlich das erzbischöfliche Priester-Seminar zu Cöln, das katholisch-theologische Convictorium zu Bonn, das Seminarium puerorum in Neuß, das Seminarium puerorum in Münstereifel und Domus Demeritorum im Kloster zu Marienthal.

a. Das Bisthum Münster. Dasselbe umfaßt den Regierungsbezirk Münster und einen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf. Unter dem Bischof stehen das bischöfliche General-Vicariat, die Decanate Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Recklinghausen, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf im Regierungsbezirk Münster; Calcar, Cleve, Geldern, Kempen, Rees, Wesel und Xanten im Regierungsbezirk Düsseldorf und endlich von Diöcesan-Instituten das Priester-Seminar in Münster, das Priesterhaus in Gaesdonk, das Collegium Borromaeum und das Collegium Ludgerianum, beide in Münster.

b. Das Bisthum Paderborn. Dasselbe begreift die Regierungsbezirke Minden und Arnsberg und nach der Circumscriptions-Bulle vom 16. Juli 1821 die ganze Provinz Sachsen. Unter dem Bischofe stehen das Domkapitel zu Paderborn, das bischöfliche General-Vicariat, das Officialat, die bischöflichen Delegaten der Diöces, die Decanate Bielefeld, Brakel, Büren, Delbrück, Gehrden, Höxter, Lichtenau, Paderborn, Rietberg, Steinheim, Warburg und Wiedenbrück im Regierungsbezirk Minden; Arnsberg, Attendorn, Bochum, Brilon, Dortmund, Elspe, Gesecke, Hamm, Iserlohn, Medebach, Meschede, Rüthen, Siegen, Werl und Wormbach im Regierungsbezirk Arnsberg; ferner die Diöcesan-Institute: Priester-Seminar, theologisches Convict und Seminarium Liborianum, sämmtlich in Paderborn; — in der Provinz Sachsen und zwar im Regierungsbezirk Erfurt: das geistliche Gericht zu Erfurt, das bischöfliche Commissariat zu Heiligenstadt und die Kapitel (Decanate) Beuren, Bischofferode, Heiligenstadt, Kirch-Worbis, Küllstedt, Lengenfeld, Nordhausen, Rustenfelde und das Seminarium Bonifacianum zu Heiligenstadt und im Regierungsbezirk Magdeburg das bischöfliche Commissariat zu Magdeburg.

c. Das Bisthum Trier. Der Sprengel desselben umfaßt den Regierungsbezirk Trier und den größten Theil des Regierungsbezirks Coblenz.

Unter dem Bischofe steht das Domkapitel zu Trier, das bischöfliche General-Vicariat, das Officialat, der bischöfliche Delegat in Ehrenbreitstein für sämmtliche Kirchen des preußischen Gebiets, Trierscher Diöces, welche auf dem rechten Rheinufer liegen, die Decanate Berncastel, Bitburg, Daun, Ehrang, Hermeskeil, Merzig, Ottweiler, Prüm, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, St. Wendel, Trier und Wittlich im Regierungsbezirk Trier; Adenau, Ahrweiler, Coblenz, Cochem, Kreuznach, Mayen, Simmern, St. Goar, Zell und Engers (Landkapitel) im Regierungsbezirk Coblenz; ferner die Diöcesan-Institute: Priester-Seminar, Seminarium puerorum, Domus Emeritorum ad Sm. Claram in Trier und Domus Demeritorum zu St. Thomas a. d. Kyll.

Die Hohenzollernschen Lande, welche, wie schon oben bemerkt, zu dem Sprengel des Erzbischofs von Freiburg im Breisgau gehören, enthalten die Decanate Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen und Veringen.

Uebersicht der katholischen Kirchenverwaltung.

Provinzen.	Erzbisthümer.	Bisthümer.	Sitz der Bischöfe.	Decanate, Archipresbyterate, oder Erzpristereien (Kapitel) im Regierungsbezirk		Sa.	Flächenraum in □ Meil.
Preußen. (Pommern.)		Ermeland (steht unmittelbar unter dem heil. Stuhle).	Frauenburg.	Königsberg	9	13	408,13
				Danzig	3		15,13
				Gumbinnen	—		298,21
				Marienwerder	1		11,51
						13	732,93
	Posen und Gnesen.	Culm.	Pelplin.	Danzig	6	25	137,15
				Marienwerder	17		268,87
				Cöslin	1		33,95
				Bromberg	1		9,04
						38	449,01
Posen. (Pommern.)			Posen.	Posen	20	23	292,03
				Bromberg	1		48,22
				Marienwerder	1		39,03
				Cöslin	1		224,48
							603,76
			(Gnesen.)	Bromberg	14	16	157,57
				Posen	2		29,35
							186,92
						39	790,68
Schlesien, Brandenburg, Pommern.		Breslau (steht unmittelbar unter dem heil. Stuhle).	Breslau.	Breslau	24	78	218,27
				Liegnitz	18		250,54
				Oppeln	33		214,42
				Frankfurt	2		16,79
				Der übrige Theil der Prov. Brandenburg u. die Regbz. Stettin u. Stralsund (Berlin)	1		1035,64
						78	1735,66
Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen.	Cöln.		Cöln.	Cöln	16	44	72,10
				Düsseldorf	8		41,72
				Coblenz	1		10,04
				Aachen	19		75,65
							199,81
		Münster.	Münster.	Münster	10	17	132,17
				Düsseldorf	7		56,63
							188,77
		Paderborn.	Paderborn.	Minden	12	37	95,68
				Arnsberg	15		140,11
				Erfurt	9		61,74
				Magdeburg	1		210,13
				Merseburg	—		188,76
							696,12
		Trier.	Trier.	Trier	14	24	131,13
				Coblenz	10		99,60
							230,73
						122	1315,73

Provinzen.	Erzbisthümer.	Bisthümer.	Sitz der Bischöfe.	Decanate, Archipresbyterate, oder Erzpriestereien (Kapitel) im Regierungsbezirk	Sa.	Flächenraum in □ Meil.
				Unter ausländischen Erzbisthümern stehen:		
	Prag.		Prag.	Breslau (Grafschaft Glatz) 1	2	29,87
	Olmütz.		Olmütz.	Oppeln (Distrikt Katscher) 1		28,64
						58,51
	Freiburg.		Freiburg.	Hohenzollernsche Lande 4	4	21,15
					6	79,66
Sa.	5	6	11		283	5103,72

Die Provinzial-Schul-Collegien sind durch die Instruktion vom 31. Dezember 1825 als besondere Abtheilung der Consistorien eingerichtet worden; sie befinden sich am Sitze des Oberpräsidiums, das für die Provinz Brandenburg jedoch zu Berlin; zu dem Bezirke des rheinischen gehören auch die Hohenzollernschen Lande. Unter den Provinzial-Schul-Collegien stehen die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen in den Provinzen, mit Ausnahme von Posen, woselbst sich keine befindet; ferner die Gymnasien, die Realschulen erster Ordnung (Erlaß vom 26. August 1859) und die Schullehrerseminare wie die mit ihnen verbundenen Taubstummen-Anstalten.

Gymnasien befinden sich zu Braunsberg (kath.), Hohenstein, Königsberg 3, Memel, Rastenburg und Rössel (kath. Progymn.) im Regierungsbezirk Königsberg; zu Gumbinnen, Insterburg, Lyck und Tilsit im Regb. Gumbinnen; zu Danzig, Elbing, Marienburg und Neustadt (kath.) im Regb. Danzig; zu Conitz (kath.), Deutsch-Crone (kath.), Culm (kath.), Marienwerder und Thorn im Regb. Marienwerder; zu Berlin 8, Brandenburg 2 (Ritter-Akademie und Gymn.), Charlottenburg (Progymn.), Potsdam, Prenzlow, Neu-Ruppin und Spandau (Progymn.) im Regb. Potsdam; zu Cottbus, Frankfurt, Guben, Königsberg, Landsberg a. d. W., Luckau, Sorau und Züllichau (Pädagogium) im Regb. Frankfurt; zu Anklam, Demmin (Progymn.), Greifenberg, Pyritz, Stettin, Stargard und Treptow a. d. R. im Regb. Stettin; zu Cöslin, Colberg, Neu-Stettin und Stolp im Regb. Cöslin; zu Greifswald, Stralsund und Putbus (Pädagogium) im Regb. Stralsund; zu Breslau 4 (1 kath.), Brieg, Glatz (kath.), Oels und Schweidnitz im Regb. Breslau; zu Bunzlau, Glogau 2 (1 evang. und 1 kath.), Görlitz, Hirschberg, Lauban, Liegnitz 2 (Ritter-Akademie und Gymn.) und Sagan (kath.) im Regb. Liegnitz; zu Gleiwitz (kath.), Leobschütz (kath.), Neiße (kath.), Oppeln (kath.) und Ratibor im Regb. Oppeln; zu Krotoschin, Lissa, Ostrowo (kath.) und Posen 2 (1 evang, und 1 kath.) im Regb. Posen; zu Bromberg und Inowraclaw (Progymn.) im Regb. Bromberg; zu Halberstadt, Magdeburg 2, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wer-

nigerode im Regb. Magdeburg; zu Donndorf (Progymn.), Eisleben, Halle 2, Merseburg, Naumburg, Pforta, Roßleben, Torgau, Wittenberg und Zeitz im Regb. Merseburg; zu Erfurt (simultan), Heiligenstadt (kath.), Mühlhausen, Nordhausen und Schleusingen im Regb. Erfurt; zu Burgsteinfurt, Coesfeld (kath.), Dorsten (Progymn.), Münster (kath.), Recklinghausen, Rheine (kath.), Vreden (Progymn., kath.) und Warendorf im Regb. Münster; zu Bielefeld, Gütersloh, Herford, Minden und Paderborn (kath.) im Regb. Minden; zu Arnsberg (kath.), Brilon (kath.), Dortmund, Hamm und Soest (Archi-Gymn.) im Regb. Arnsberg; zu Bedburg (rhein. Ritter-Akademie, kath.), Bonn (kath.), Cöln 3 (2 kath.) und Münstereifel im Regb. Cöln; zu Cleve, Düsseldorf (kath.), Duisburg, Elberfeld, Emmerich, Essen (simultan), Gladbach (Progymn., kath.), Kempen (kath.), Mörs (Progymn.), Neuß (kath.) und Wesel im Regb. Düsseldorf; zu Coblenz (kath.), Kreuznach und Wetzlar im Regb. Coblenz; zu Aachen (kath.) und Düren (kath.) im Regb. Aachen; zu Saarbrücken und Trier (kath.) im Rgb. Trier und zu Hedingen (kath.) in den Hohenzollernschen Landen.

Realschulen erster Ordnung befinden sich zu Königsberg 2, Tilsit, Danzig 2, Elbing, Thorn (am Gymnasium), Berlin 5, Brandenburg, Perleberg, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau 2, Görlitz, Grünberg, Fraustadt, Meseritz, Posen, Rawicz, Bromberg, Magdeburg, Halle, Erfurt, Münster, Minden (am Gymnasium), Dortmund (am Gymnasium), Lippstadt, Siegen, Cöln, Barmen, Düsseldorf, Duisburg (am Gymnasium), Elberfeld, Mühlheim a. d. Ruhr, Aachen und Trier.

Schullehrer-Seminarien befinden sich zu Braunsberg (kath.), Preuß.-Eylau, Königsberg, Angerburg, Karalene, Marienburg und Graudenz (kath.) in der Provinz Preußen; zu Berlin 2 (Seminar für Stadtschulen und Seminar für Lehrerinnen), Cöpnick, Oranienburg, Alt-Döbern und Neuzelle in der Provinz Brandenburg; zu Cammin, Ottostift bei Pyritz, Pölitz, Bütow, Cöslin und Franzburg in der Provinz Pommern; zu Breslau (kath.), Münsterberg, Steinau, Bunzlau, Creutzburg, Ob.-Glogau (kath.) und Peiskretscham (kath.) in der Provinz Schlesien; zu Paradies (kath.), Posen (kath.), Posen für Lehrerinnen und Bromberg in der Provinz Posen; zu Barby, Osterburg, Halberstadt, Drobßig (Seminar für Lehrerinnen, steht unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten), Eisleben, Elsterwerda, Weißenfels, Erfurt und Heiligenstadt (kath.) in der Provinz Sachsen; zu Langenhorst (kath.), Münster (Seminar für Lehrerinnen, kath.), Büren (kath.), Petershagen, Paderborn (Seminar für Lehrerinnen, kath.) und Soest in der Provinz Westphalen; zu Neuwied, Brühl (kath.), Kempen (kath.) und Mörs in der Rheinprovinz.

Realschulen zweiter Ordnung, welche von den betreffenden Provinzial-Schul-Collegien ressortiren (die übrigen stehen unter den Regierungen) sind zu Insterburg (am Gymnasium), Jenkau bei Danzig, Berlin (städtische Gewerbeschule), die höhere Bürgerschule mit dem Rechte zu Abgangsprüfungen in Stolp (am Gymnasium), Greifswald (am Gymnasium), die höhere Bürgerschule in Torgau (am Gymnasium) und Münster (am Gymnasium).

Zum Ressort des Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg gehören auch noch das Taubstummen- und das Blindeninstitut in Berlin.

Die Medicinal-Collegien bestehen für jede Provinz am Sitze des Oberpräsidenten, das für Brandenburg aber zu Berlin. Von ihnen, oder auch unmittelbar von den betreffenden Regierungen ressortiren die

nicht mit den Universitäten verbundenen Hebammen-Lehr- und Entbindungsinstitute, nämlich:

Zu Danzig, Gumbinnen und Königsberg; die Hebammen-Lehranstalt in Frankfurt (unter der Regierung); das Hebammen-Lehrinstitut zu Stettin; das Hebammen- und Entbindungsinstitut in Oppeln (unter der Regierung); das Hebammen-Lehrinstitut in Posen; die Hebammenschule und Entbindungsanstalt in Magdeburg, die Hebammen-Lehrinstitute in Wittenberg und Erfurt (alle drei unter den betreffenden Regierungen); die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in Paderborn und das Hebammen-Lehrinstitut in Trier (unter der Regierung).

Eine jede Provinz hat 2—5 Regierungen, welche unter den Oberpräsidenten stehen, die zugleich Chefpräsidenten derjenigen Regierung sind, die am Sitze des Oberpräsidiums sich befindet. Die Regierungen sind allen Ministern und Centralbehörden in Betreff ihrer besondern Geschäftszweige untergeordnet und von ihnen ressortiren die Angelegenheiten der innern Verwaltung, einschließlich der Mitwirkung in militairischen Angelegenheiten, sowie der Medicinalangelegenheiten, der Handels-, Gewerbe- und Bausachen; ferner die äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Verwaltung der Staats-Domainen und Forsten und der direkten Steuern. Zum Geschäftskreise einiger Regierungen gehören außerdem die Verwaltung der indirekten Steuern und die landwirthschaftlichen Regulirungsangelegenheiten.

Die Regierungen sind Collegia mit 2—5 Abtheilungen. Alle Geschäfte werden unter die Decernenten der ganzen Regierung vertheilt. Jeder Regierung steht ein Chefpräsident, jeder Abtheilung ein Ober-Regierungsrath vor; nur die kleinen Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen haben keine Abtheilungen. 2 Abtheilungen, nämlich eine Abtheilung des Innern, welche zugleich die Kirchen- und Schulsachen bearbeitet und eine Finanz-Abtheilung besitzen die Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Cöslin, Oppeln, Bromberg, Erfurt und sämmtliche Regierungen in Westphalen und in der Rheinprovinz; 3 Abtheilungen, nämlich für das Innere, für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten haben die Regierungen zu Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg und Merseburg; 4 Abtheilungen, nämlich 1. Abtheilung des Innern, 2. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, 3. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und 4. landwirthschaftliche Abtheilung haben die Regierungen zu Königsberg und Marienwerder; eine Abtheilung für das Innere, eine Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, eine Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und eine Abtheilung für die indirekten

Steuern hat die Regierung zu Potsdam und endlich 5 Abtheilungen, nämlich außer den eben bezeichneten vier noch eine Abtheilung für Landwirthschaft hat die Regierung zu Frankfurt.

Für die Stadt Berlin sind die eigentlichen Regierungs-Angelegenheiten seit der Aufhebung der dortigen Regierung, durch Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1821, so vertheilt, daß die Communal- und Gewerbesachen von der Regierung zu Potsdam, die Polizeiangelegenheiten vom Polizeipräsidium, die Militair-, Bau-, Domainen- und Forstangelegenheiten von der Militair- und Baucommission des Ministeriums des Innern, die äußern Kirchenangelegenheiten von dem Consistorium, bezüglich dem Oberpräsidenten, die Schulangelegenheiten von dem Provinzial-Schulcollegium, die Verwaltung der direkten Steuern von den dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Lokalbehörden ressortiren. Das räumliche Ressort dieser Behörden weicht von dem des Berliner Gemeindebezirks mehrfach ab, da der weitere Polizeibezirk des Polizeipräsidiums zu Berlin eine größere Anzahl von umliegenden Ortschaften begreift.

Unter den Regierungen stehen als ihre Organe die Landräthe als Vorstände und Verwalter eines landräthlichen Kreises; in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister mit dem Magistratscollegium, wo ein solches besteht. Die landräthliche Behörde (Landrathsamt) ist kein Collegium; der Landrath verwaltet vielmehr als Organ der Regierung den Kreis selbstständig und hat allein die Verantwortung. In Westphalen und in der Rheinprovinz ist jeder landräthliche Kreis noch in mehre Amtsbezirke oder Bürgermeistereien eingetheilt, denen ein Amtmann, resp. Bürgermeister als Organ des Landraths vorsteht.

Die Organe der Regierung für die Medicinalverwaltung sind in den einzelnen Kreisen die Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Kreisthierärzte. Die Ausdehnung des Bezirks der Kreisphysiker wie auch der Kreiswundärzte entspricht gewöhnlich der der landräthlichen Kreise. Die Zahl der Kreisthierärzte ist etwas geringer. Die Departementsthierärzte sind Thierärzte mehrerer Kreise.

Die Organe der Regierung für die Bauverwaltung sind die Kreisbauinspektoren und Kreisbaumeister, deren Bezirke jedoch oft von der Kreiseintheilung abweichen. Chaussee- und Wasserbauten aber, die sich durch mehre Regierungsbezirke erstrecken, ressortiren vom Oberpräsidenten.

Regierungsbezirke und Provinzen.	Uebersicht der Bau-Verwaltung.				Uebersicht der Forst-Verwaltung.			
	Bau-räthe.	Bau-Inspektoren.	Kreis-, Wege- oder Wasser-Baumeister.	Ueberhaupt.	Ober-Forstmeister.	Forst-Inspektoren.	Ober-Förster.	Ueberhaupt.
1. Königsberg	5	9	6	20	1	4	26	31
2. Gumbinnen	2	6	7	15	1	4	23	28
3. Danzig	2	5	6	13	1	2	12	15
4. Marienwerder	2	4	7	13	1	4	19	24
Provinz Preußen	11	24	26	61	4	14	80	98
5. Posen	2	6	4	12	1	1	11	13
6. Bromberg	2	5	2	9	1	2	11	14
Provinz Posen	4	11	6	21	2	3	22	27
7. Stadt Berlin	3	4	—	7	} 1	5	37	43
8. Potsdam	4	14	7	25				
9. Frankfurt	3	8	5	16	1	4	31	36
Provinz Brandenburg	10	26	12	48	2	9	68	79
10. Stettin	3	5	5	13	1	3	25	29
11. Cöslin	2	5	3	10	1	1	9	11
12. Stralsund	1	2	1	4	1	—	6	7
Provinz Pommern	6	12	9	27	3	4	40	47
13. Breslau	4	7	7	18	1	2	15	18
14. Oppeln	4	3	6	13	1	2	14	17
15. Liegnitz	4	4	8	16	1	—	6	7
Provinz Schlesien	12	14	21	47	3	4	35	42
16. Magdeburg	2	7	8	17	1	3	20	24
17. Merseburg	4	8	5	17	1	4	23	28
18. Erfurt	3	4	3	10	1	2	14	17
Provinz Sachsen	9	19	16	44	3	9	57	69
19. Münster	2	4	3	9	—	—	1	1
20. Minden	2	3	4	9	1	1	7	9
21. Arnsberg	2	5	9	16	1	2	9	12
Provinz Westphalen	6	12	16	34	2	3	17	22
22. Cöln	2	3	5	10	1	—	4	5
23. Düsseldorf	3	6	9	18	1	—	5	6

Regierungsbezirke und Provinzen.	Uebersicht der Bau-Verwaltung.				Uebersicht der Forst-Verwaltung.			
	Bau-räthe.	Bau-Inspektoren.	Kreis-, Wege- oder Wasser-Baumeister.	Ueberhaupt.	Ober-Forstmeister.	Forst-Inspektoren.	Ober-Förster.	Ueberhaupt.
24. Coblenz	3	3	7	13	1	3	8	12
25. Trier	2	3	5	10	1	4	17	22
26. Aachen	2	3	3	8	1	2	8	11
Rheinprovinz	12	18	29	59	5	9	42	56
Hohenzollernsche Lande	1	1	—	2	—	1	—	1
Summa	71	137	135	343	24	56	361	441

Bezüglich des Handels und der Gewerbe stehen unter den Regierungen die Provinzial-Eichungscommissionen am Sitze der Regierungen, für Merseburg aber in Halle, die Schifffahrtscommissionen (Hafenpolizei, Prüfungscommissionen für Seeschiffer u. s. w.), die Navigationsschulen, Provinzial-Gewerbe- und höheren Webeschulen, die Handelskammern und Kaufmannschaften wie auch die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz. Die Abtheilung des Innern führt auch die Verwaltung der Strafanstalten, Zuchthäuser und in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln auch die der Arresthäuser.

Für die Verwaltung der Domainen und Domanialeinnahmen des Staates bestehen die Domainen-Pacht-, Rent- und Polizeiämter und Domainen-Recepturen, deren Bezirke mit der politischen Eintheilung oft nicht übereinstimmen.

Domainen (Domainen-Pachtämter) sind: Schöneck, Sobbowitz im Regb. Danzig; Beeskow, Brüssow, Dahme, Fahrland, Fehrbellin, Goldbeck, Königshorst, Alt-Landsberg, Löhme, Nauen (Berge), Neustadt a. d. Dosse im Regb. Potsdam; Bernstein, Borkesche Güter im Kreise Züllichau, Buchholz, Butterfelde, Carzig, Clossow (Amts Zellin), Cottbus, Crossen, Ferdinandshof, Friedrichsaue, Gorgast, Grüneberg, Himmelstädt, Jädickendorf, (Vorwerk des Rentamts Zehden), Kienitz (Vorwerk), Kienitz (Amts Carzig), Kriescht (Amts Sonnenburg), Lebus, Mahlisch (Amts Lebus), Marienwalde, Mertzdorf (Amts Himmelstädt), Neudamm (Amts Neudamm), Neuendorf, Neuenhagen, Plagow (Amts Marienwalde), Podelzig (Amts Lebus), Pyrehne, Quartschen, Rampitz, Reetz, Sablath, Sachsendorf, Seelow (Amts Sachsendorf), Selchow, Sorau, Tornow (Amts Himmelstädt), Triebel, Nieder-Ullersdorf (Amts Sorau), Wilkersdorf (Amts Quartschen), Wittstock (Amts Neudamm), Wollup, Kl.-Wubiser (Amts Butterfelde), Zellin, Zicher (Amts Quartschen) und die zu Neuzelle gehörigen Vorwerke Aurith, Henzendorf, Ossendorf, Seitwann, Steinsdorf, Treppeln, Ullersdorf, Wellmitz und Zittendorf im Regb. Frankfurt; Clempenow, Stettin (zu Cöstin), Berchen und Wollin im Regb. Stet-

tin; Buschen, Carlsmarkt, Grögersdorf, Heidau-Frobelwitz, Herrnstadt, Karschau, Kottwitz, Kotzerke, Kraschen, Leubus, Nimkau, Nippern, Praukau-Rathau, Prieborn (Charité-Amt), Pronzendorf, Raschen, Rogelwitz, Rothschloß, Gr.-Saabor, Schawoine, Schmograu, Schönau, Skorischau, Steine, Trebnitz, Tschechnitz, Wallendorf, Wehrse und Wohlau (Krumm-) im Regb. Breslau; Langenwaldau, Panten, Rietschen, Schönborn, Schönbrunn und Briesnitz, Kl.-Schweinitz und Kossendau, Seedorf und Arnsdorf, Kl.-Waltersdorf und Wiesau im Regb. Liegnitz; Bodland, Bürgsdorf, Chrzelitz, Czarnowanz, Gottartowitz, Jaschine, Neuhof Proskau, Sacrau, Sczepanowitz im Regb. Oppeln; Altenhof, Althöfchen, Altkloster, Birnbaum, Bolewice, Ciazyn, Dusznik, Glozewo, Grobia, Grzymyslaw, Jaromierz, Hammer, Kalzig, Kolno, Mlynkowo, Mosciszki, Mrowino, Namyslaki, Nochowo, Polajewo, Polskawies, Promno, Strumiany, Trzebislawki, Zaborowo, Zirke im Regb. Posen; Bialoslíwe, Gonsawa, Laziska, Murzyno, Nieszewice, Podstolice, Polskawies, Rgielsko, Strzelce, Strzelno, Wissek im Regb. Bromberg; Alvensleben, Ammensleben, Ampfurt, Arendsee, Athensleben, Barby, Bergzow, Börnecke, Calbe a. d. S., Cochstedt, Derben, Dreileben, Egeln, Eilenstedt, Emmeringen, Ettgersleben, Ferchland, Fienerode, Gatersleben, Gottesgnaden, Gröningen (Haus), Hagen, Halberstadt (St. Joh.), Hamersleben, Heteborn, Hillersleben, Hornburg, Jerichow, Klietzen, Mose, Mulmke, Neindorf (Haus), Oschersleben, Ottersburg, Patzetz, Rosenburg, Schadeleben, Schermke, Schlanstedt, Schneidlingen, Tangermünde, Ummendorf, Wanzleben, Wegeleben, Wegersleben (Neu-), Werben, Westerburg, Westeregeln, Wolmirstedt (Schloß), Wolmirstedt (Stift), Zilly im Regb. Magdeburg; Artern, Bleesern, Bornstädt, Borschütz, Brachwitz, Clöden, Ermsleben, Freyburg, Friedeburg, Giebichenstein, Graditz, Gräfenhaynchen, Granau mit Lettin, Hainsburg, Helfta, Holzzelle, Kloster Mansfeld, Kloster Posa, Krauschütz, Kreyschau, Lauchstädt, Lichtenburg, Neubeesen, Ober-Buschhaus und Reisdamm, Pakisch, Petersberg, Pretzsch, Querfurt und Weidenbach, Roitzsch, Rothenburg, Sachsenburg, Schladebach, Schweinitz, Schwemsal, Sittichenbach, Wendelstein, Wettin, Wimmelburg, Zeitz im Regb. Merseburg; Kl.-Furra, Gerode, Günzerode, Klettenberg, Kühndorf, Lohra, Münchelohra, Nohra, Reifenstein, Salza, Utterode, Veßra, Wolfleben im Regb. Erfurt; Dalheim und Husen im Regb. Minden.

Domainen-Rentämter (Renteien) befinden sich zu Allenstein, Braunsberg, Caporn, Preuß.-Eylau, Fischhausen, Friedrichsfelde, Heiligenbeil, Preuß.-Holland, Labiau, Preuß.-Mark (in Saalfeld), Mehlauken, Mehlsack, Memel, Mohrungen, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Pobethen, Prökuls, Rössel, Rossitten, Soldau, Timber, Wehlau, Willenberg, Wormditt im Regb. Königsberg; Berent, Carthaus, Dirschau, Elbing, Marienburg, Neustadt, Stargardt, Tiegenhof, Zoppot im Regb. Danzig; Baldenburg, Czersk, Deutsch-Crone, Culm, Gollub, Graudenz, Marienwerder, Mewe, Neuenburg, Neumark, Rehden, Riesenburg, Schlochau, Schwetz, Strasburg, Stuhm, Thorn, Tuchel, Vandsburg im Regb. Marienwerder; Belzig, Gramzow, Lehnin, Liebenwalde, Neustadt-Eberswalde, Oranienburg, Potsdam, Alt-Ruppin, Spandau, Storkow, Zehdenick, Zinna, Zossen im Regb. Potsdam; die Renteien Cottbus, Crossen, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Frankfurt, Friedland, Fürstenwalde, Guben, Lagow, Lübben, Neuzelle (Stifts-Rentei), Senftenberg, Sonnenburg, Sorau, Spremberg, Zehden, Züllichau im Regb. Frankfurt; Cammin, Colbatz, Jacobshagen, Jasenitz, Naugard, Pyritz, Schwedt, Stepenitz, Swinemünde, Torgelow, Treptow a. d. R. im Regb. Stettin; Bütow, Cörlin, Lauenburg, Neu-Stettin, Rügenwalde, Schievelbein, Stolp, Tempelburg, Virchow im Regb. Cöslin; Breslau, Brieg, Ohlau, Trebnitz im Regb. Breslau; Hoyerswerda, Liegnitz im Regb. Liegnitz; Cosel, Creutzburg, Kupp, Neiße, Oppeln, Proskau, Rybnick im Regb. Oppeln; Mogilno, Schneidemühl, Strzelno, Wirsitz im Regb. Bromberg; Clötze, Genthin, Halberstadt, Magdeburg, Oschersleben, Osterwieck, Quedlinburg, San-

dau, Ziesar im Regb. Magdeburg; Heldrungen, Querfurt und Wendelstein, Zeitz im Regb. Merseburg; Büren, Petershagen, Rahden im Regb. Minden; Arnsberg im Regb. Arnsberg; Deutz, Siegburg im Regb. Cöln; Cleve, Dinslaken im Regb. Düsseldorf; Altenkirchen (zu Flamersfeld), Wetzlar im Regb. Coblenz.

Domainen-Polizeiämter befinden sich zu Bartenstein, Brandenburg, Caymen, Heilsberg, Kobbelbude, Rastenburg, Schaacken, Seeburg, Waldau, Wandlacken im Regb. Königsberg; Havelberg, Lenzen, Mühlenhoff, Rüdersdorf, Wrietzen, Zechlin im Regb. Potsdam; Glogau, Grüssan, Jauer, Liegnitz, Neusalz-Sagan, Parchwitz, Mallmitz, Kniegnitz, Samitz, Spittelndorf im Regb. Liegnitz.

Domainen-Recepturen befinden sich zu Aken, Diesdorf, Weferlingen im Regb. Magdeburg; Annaburg, Bitterfeld, Düben, Eilenburg, Eisleben, Freyburg, Halle, Liebenwerda, Merseburg, Naumburg, Sangerhausen, Schweinitz, Torgau, Wittenberg im Regb. Merseburg; Dortmund, Gevelsberg, Hattingen im Regb. Arnsberg.

Uebersicht der Domainen-Verwaltung.

Regierungsbezirke.	Domainen.	Domainen-Rentämter.	Domainen-Polizeiämter.	Domainen-Recepturen.
Königsberg	—	26	10	—
Gumbinnen	—	—	—	—
Danzig	2	9	—	—
Marienwerder . . .	—	19	—	—
Potsdam	11	13	6	—
Frankfurt	53	18	—	—
Stettin	4	11	—	—
Cöslin	—	9	—	—
Stralsund	—	—	—	—
Breslau	29	4	—	—
Liegnitz	8	2	11	—
Oppeln	10	7	—	—
Posen	26	—	—	—
Bromberg	11	4	—	—
Magdeburg	50	9	—	3
Merseburg	39	3	—	14
Erfurt	13	—	—	—
Münster	—	—	—	—
Minden	2	3	—	—
Arnsberg	—	1	—	3
Cöln	—	2	—	—
Düsseldorf	—	2	—	—
Coblenz	—	2	—	—
Trier	—	—	—	—
Aachen	—	—	—	—
Hohenzollernsche Lande .	—	—	—	—
Summa	258	144	27	20

Für die Verwaltung der Staatsforsten, in der Rheinprovinz auch der Communalforsten, sind innerhalb der Regierungsbezirke Forstinspektionsbezirke und innerhalb derselben wieder die Oberförstereibezirke eingerichtet. (S. die Uebersicht der Forstverwaltung S. 274.)

Die direkten Steuern werden unter Aufsicht der Regierungen in den östlichen Provinzen durch die Kreiskassen (Kreissteuereinnehmer) vereinnahmt, die in der Regel für jeden landräthlichen Kreis, zuweilen aber auch für zwei zusammen bestehen. In den westlichen Provinzen giebt es dagegen keine Kreis-Steuerkassen; in jedem Kreise befinden sich vielmehr mehre Steuerempfänger, welche unmittelbar an die Regierungs-Hauptkassen abführen. Hier besteht auch noch eine besondere Organisation für die Verwaltung der Grundsteuer. Die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters ist gegenwärtig mit dem Oberpräsidium der Provinz Westphalen verbunden, unter welcher die Katasterinspektionen am Sitze jeder einzelnen Regierung, und unter diesen die Steuercontrole- und Fortschreibeämter bestehen. Zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 ist für jeden Regierungsbezirk, mit Ausschluß von Sigmaringen, eine Bezirkscommission errichtet, von welcher die Kreisveranlagungscommissionen ressortiren.

Für die Verwaltung der indirekten Steuern, d. h. der Ein-, Aus- und Durchgangszölle, der Mahl- und Schlachtsteuer, der Salzsteuer, der Abgaben auf Wein, Bier, Branntwein, Tabak, Rübenzucker u. s. w. bestehen besondere, durch die Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 eingeführte, den Regierungen coordinirte Provinzial-Steuerdirektionen und zwar zu Königsberg für Ost-, zu Danzig für Westpreußen, zu Stettin für Pommern, zu Posen für Posen, zu Magdeburg für Sachsen, zu Münster für Westphalen und zu Cöln für die Rheinprovinz. In der Provinz Brandenburg wird aber diese Verwaltung von besondern Abtheilungen der Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt geführt, in Berlin jedoch durch unmittelbar dem Finanzministerium untergebene Behörden, nämlich durch das Hauptsteueramt für inländische Verbrauchsgegenstände mit dem Wechsel-Stempelamt und durch das Hauptsteueramt für ausländische Verbrauchsgegenstände. Auch die Provinzial-Steuerkasse zu Berlin steht unmittelbar unter dem Finanzministerium. Bei jeder Provinzial-Steuerdirektion befindet sich ein Stempelfiscalat, in der Rheinprovinz aber in jedem Regierungsbezirke, wie auch in Berlin, Potsdam und Frankfurt.

Von den Provinzial-Steuerdirektionen, beziehungsweise den betreffenden Abtheilungen der Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt ressortiren die Hauptzollämter (mit Nebenzollämtern 1. und 2. Klasse) bloß bestimmt für die Einnahme der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die Hauptsteuerämter für Aufsammlung der übrigen indirekten Steuern. Die Bezirke dieser Behörden stimmen jedoch nicht mit den sonstigen politischen Eintheilungen des Staatsgebietes überein. Die Hauptzollämter befinden sich meistens an den Grenzen, wie denn überhaupt bei der Orga-

nisation dieses Verwaltungszweiges die Verhältnisse des deutschen Zollvereins zu berücksichtigen waren.

In Hohenzollern ist die Verwaltung der indirekten Steuern mit der dortigen Regierung verbunden.

Von der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln ressortiren noch die im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln bestehenden 21 Hypothekenämter (die Eintheilung in Hypothekenamts-Bezirke ist durch das Gesetz vom 11. März 1850 angeordnet worden), ferner die Stempel-Fiscalate in den fünf Regierungs-Hauptstädten, die Rheinzollämter in Coblenz und Emmerich und die Ruhrschifffahrtsgefälle-Aemter in Mühlheim a. d. Ruhr und in Ruhrort.

Uebersicht der Behörden für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Provinzial-Steuer-Direktionen.	Haupt-Zollämter.	Haupt-Steuerämter.
1. Königsberg (für die Regb. Königsberg u. Gumbinnen).	Johannisburg, Memel, Neidenburg, Pillau, Schmalleningken, Stallupöhnen, Tilsit 7	Braunsberg, Friedland, Gumbinnen, Guttstadt, Königsberg . . 5
2. Danzig (für die Regb. Danzig und Marienwerder).	Danzig, Thorn . . 2	Elbing, Jastrow, Marienwerder, Stargardt und die Haupt-Salzämter Elbing, Neufahrwasser 6
3. Brandenburg (Berlin, Ministerium; in den Regb. Potsdam u. Frankfurt mit den Regierung. verbunden).	Berlin, Gransee, Warnow, Wittenberge . . 4	Brandenburg, Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Prenzlow, Zossen, Cottbus, Crossen, Frankfurt, Landsberg a. d. W., Lübben 10
4. Stettin (für Pommern).	Anklam, Colbergermünde, Demmin, Rügenwalde, Stolpmünde, Stralsund, Swinemünde, Tribsees, Wolgast 9	Schievelbein, Stargardt, Stettin 3
5. Breslau (für Schlesien.)	Landsberg, Liebau, Mittelwalde, Myslowitz, Neustadt 5	Breslau, Glogau, Görlitz, Liegnitz, Oels, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Wohlau 9
6. Posen (für Posen).	Podzamcze, Pogorzelice, Skalmierzyce, Strzalkowo 4	Bromberg, Chodziesen, Lissa, Meseritz, Posen 5
7. Magdeburg (für Sachsen).	Keine Haupt-Zollämter.	Burg, Erfurt, Halberstadt, Halle, Langensalza, Magdeburg, Mühlberg, Naumburg, Nordhausen, Salzwedel, Stendal, Wittenberg 12

Provinzial-Steuer-Direktionen.	Haupt-Zollämter.	Haupt-Steuerämter.
8. Münster (für Westphalen).	Vreden 1	Arnsberg, Dortmund, Lippstadt, Minden, Münster, Rheine (Fürstenthum Lippe: Lemgo) . . 7
9. Cöln (für die Rhein-Provinz).	Aachen, Cleve, Emmerich, Kaldenkirchen, Malmedy, Saarbrücken, Wassenberg . . . 7	Coblenz, Cöln für inländische Gegenstände, Cöln für ausländische Gegenstände, Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort, Elberfeld, Kreuznach, Neuß, Neuwied, Trier, Uerdingen, Wesel . . . 13
	Summa 39	Summa 70

Als **Behörden zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse** sind in der Provinz Preußen und in den Regierungsbezirken Frankfurt, Coblenz und Sigmaringen die Regierungen resp. die betreffenden Abtheilungen derselben, dagegen in den übrigen Theilen des Staates die den Regierungen coordinirten durch das Edict vom 14. September 1811 und die Verordnung vom 20. Juni 1817 errichteten Generalcommissionen bestellt, welche von den Ministern der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Justiz ressortiren. Diese Generalcommissionen befinden sich zu Berlin für die Churmark Brandenburg (früher auch für Theile der Provinz Sachsen), zu Stargard für Pommern, zu Breslau (1821 errichtet) für Schlesien, zu Posen (1823 errichtet) für Posen, zu Stendal für den Regierungsbezirk Magdeburg (sie bestand anfangs für die zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theile, dann für die ganze Provinz Sachsen), zu Merseburg (errichtet 1851) für die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, für Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, zu Münster (sie wurde 1820 für die vormals französischen, westphälischen und bergischen Landestheile östlich des Rheines errichtet und 1840 auf die übrigen Theile des Regierungsbezirks Arnsberg ausgedehnt) für die Provinz Westphalen und den ostrheinischen Theil der Rheinprovinz mit Ausschluß der von der Regierung zu Coblenz ressortirenden Landestheile. Früher bestanden noch Generalcommissionen zu Königsberg (bis 1834) für Ostpreußen, zu Marienwerder (bis 1834) für Westpreußen, zu Soldin (bis 1840) für den Regierungsbezirk Frankfurt und die Oberlausitz und zu Groß-Strehlitz (bis 1821 für ganz Schlesien und bis 1825 noch für den Regierungsbezirk Oppeln).

Unter den Regierungen und den Generalcommissionen stehen die **Specialcommissarien** für die landwirthschaftlichen Regulirungsangelegenheiten, in Preußen 20, Brandenburg 36, Pommern 10, Schlesien 25,

Posen 21, Sachsen 41 (und 1 in Bernburg, 2 in Sondershausen, 1 in Rudolstadt), Westphalen 16 und im Regierungsbezirk Coblenz 1, zusammen 170 und 4 im Auslande.

Als besondere Provinzialbehörden sind noch die Provinzial-Rentenbanken zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg und Münster, die letztere zugleich für die Rheinprovinz, zu bemerken, welche auf Grund des Erlasses vom 24. Juni 1850 eingerichtet wurden und deren Verwaltungsgegenstände zum Ressort der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzen gehören.

3. Ständische Angelegenheiten.

Im Preußischen Staate besteht noch neben der Staatsverwaltung und deren Organen, unbeschadet des Landtags der Monarchie, eine ständische Verfassung in den Provinzen und andern Landestheilen. Es sind in dieser Beziehung die Provinzial-, die Communal- und die Kreisstände zu unterscheiden. Die erstern wurden nach dem allgemeinen Gesetze vom 5. Juni 1823 geschaffen (s. Bd. I. S. 53) und haben auf ihren Landtagen Anordnungen und Gesetzesvorschläge, welche das provinzielle Interesse betreffen, zu berathen; die Communalstände, durch die Verordnungen vom 17. August 1825 und 18. November 1826 eingerichtet (s. Bd. I. S. 54), haben die gemeinschaftlichen Vermögensangelegenheiten des Communalverbandes zu verwalten. Im ganzen Staate sind jedoch nur 6 solcher Verbände vorhanden. Die provinzial- und communalständischen Angelegenheiten gehören zum Ressort der Oberpräsidenten, unter denen auch, oder unter den Regierungen, die einzelnen provinzial- und communalständischen Institute, insbesondere die Provinzial-Feuersocietäten, die Provinzial-Hülfskassen, die Provinzial-Landarmen- und Correktionsanstalten, die Provinzial-Irrenanstalten und die in einzelnen Provinzialverbänden vorhandenen ständischen Taubstummen- und Blindeninstitute, Entbindungsanstalten u. s. w. stehen.

Die Eintheilung des Staates in provinzialständische Verbände weicht von der allgemeinen Provinzialeintheilung darin ab, daß der geschichtliche Zusammenhang für den provinzialständischen Verband maßgebend gewesen ist.

Uebersicht des Flächeninhalts der provinzialständischen Verbände.

		Flächenraum in □ Meil.	
I. Preußen stimmt mit der Provinz Preußen überein . .		=	1178,03
II. Posen " " " " Posen " . .		=	536,21
III. Pommern, Regierungsbezirk Stettin	238,61		
mit Ausnahme der früher zur Uckermark gehörigen Theile der Kr. Randow, Regenwalde und Saatzig	7,82	230,79	

		Flächenraum in □ Meil.	
Regierungsbezirk Cöslin	258,43		
mit Ausnahme der Kreise Dramburg und Schievelbein	30,54	227,89	
Regierungsbezirk Stralsund		79,68	
			538,36
IV. Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam		382,51	
" Frankfurt		351,63	
dazu Theile des Kreises Randow	0,70		
" " " " Regenwalde	0,75		
" " " " Saatzig	6,37		
		7,82	
Kreis Dramburg	21,04		
" Schievelbein	9,50		
		30,54	
Kreis Gardelegen mit Ausnahme der zum Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt gehörigen Theile	19,51		
Kreis Salzwedel	22,14		
" Stendal	16,41		
" Osterburg	19,93		
Theile des Kreises Neuhaldensleben	1,89		
" " " Wolmirstädt	2,25		
" " " Jerichow II.	1,00		
		83,13	
und ein Theil des Kreises Grünberg		1,25	
			856,88
V. Schlesien, Regierungsbezirk Breslau		248,14	
" Oppeln		243,06	
" Liegnitz mit Ausnahme des zur Neumark gehörigen Theiles des Kreises Grünberg	1,25	249,29	
			740,49
VI. Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausnahme der die Altmark bildenden Kreise		127,00	
Regierungsbezirk Merseburg		188,76	
" Erfurt		61,74	
			377,50
VII. Westphalen stimmt mit der Provinz Westphalen überein			367,96
VIII. Rheinprovinz stimmt mit der Provinz überein			487,14
Summa			5082,57

Communalständische Verbände.

	Flächeninhalt in □ Meil.	
I. Communal-Landtag zu Stendal für die Altmark, bestehend aus den Kreisen: Salzwedel, Stendal, Osterburg und Theilen der Kreise Gardelegen, Neuhaldensleben, Wolmirstädt und Jerichow II.	83,13	
II. Communal-Landtag zu Berlin für die Churmark	414,42	
III. Communal-Landtag zu Cüstrin für die Neumark	246,19	
IV. Communal-Landtag zu Lübben für die Niederlausitz	113,14	
Summa für Brandenburg	856,88	

	Flächeninhalt in □ Meil.	
V. Communal=Landtag zu Stettin für Hinterpommern und Alt=Vorpommern	458,68	
VI. Communal=Landtag zu Stralsund für Neu=Vorpommern	79,68	
Summa für Pommern	538,36	

Die Kreisstände, gebildet durch die Kreisordnungen für Brandenburg und Pommern vom 17. August 1825, für Sachsen vom 17. Mai 1827, für Schlesien vom 2. Juni 1827, für Westphalen und die Rheinprovinz vom 13. Juli 1827, für Preußen vom 17. März 1828 und für Posen vom 20. Dezember 1828, berathen unter dem Vorsitze des Landraths über das, was den Kreis als Commune betrifft, namentlich wie und in welcher Weise die Staatspräftationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung nicht durch das Gesetz auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, in natura oder in Gelde geleistet werden sollen, ferner über Kreisangelegenheiten, wie Wegebau u. s. w. Der Landrath führt aus, was die Kreisstände, die wenigstens alljährlich einmal berufen werden müssen, in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten beschließen. Dieselben gehören zum Ressort der Regierungen, unter deren Aufsicht auch die kreisständischen Institute stehen.

In den Hohenzollernschen Landen bestehen weder provinzial= noch kreisständische Verbände und Einrichtungen.

Die ritterschaftlichen (landschaftlichen) Creditvereine, vormals auch ständische Institute (s. S. 256) stehen unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Auch die Provinzial=Hülfskassen sind nach den ständischen Vereinen und meist mit ständischen Mitteln gebildet. Während die Credit=Vereine dem großen Grundbesitze dienen, sind die Provinzial=Hülfskassen in der Hauptsache nur zur Aushülfe kleinerer Grundbesitzer und zur Unterstützung gemeinnütziger Unternehmungen bestimmt und darum sehr wohlthätig wirkende Institute. Dieselben stehen unter den Oberpräsidenten. Solche Hülfskassen befinden sich zu Königsberg für Preußen, für den communalständischen Verband der Churmark in Berlin, für den der Neumark in Cüstrin und für den der Niederlausitz in Lübben; für Alt=Vorpommern und Hinterpommern in Stettin, für Neu=Vorpommern in Stralsund; die Provinzial=Hülfskasse und die ständische Darlehnskasse, beide in Breslau für Schlesien; die Provinzial=Hülfskasse für Posen in Posen, für die Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Altmark, in Magdeburg, die für den communalständischen Verband der

Altmark in Stendal, die für Westphalen in Münster und die für die Rheinprovinz in Cöln.

Die Feuer-Societäten. Schon unter König Friedrich I. wurden in Preußen Feuersocietäten auf Gegenseitigkeit gegründet, indem auf Königliche Verordnung in einzelnen Distrikten, meist nach ständischen Bezirken, die Besitzer gleichartiger Gebäude, z. B. auf dem Lande, in den Städten, Mühlenbesitzer u. s. w. zu einer Feuersocietät zusammen traten. Nach 1815 wurden solche Societäten, wie sie schon in den alten Provinzen bestanden, auch in Westphalen und in der Rheinprovinz, hier aber nicht nach ständischen Verbänden gegründet, welche alle meistens unter der Aufsicht der Oberpräsidenten stehen.

Es sind für Preußen: 1. die General-Feuersocietäts-Direktion der ostpreußischen Landschaft in Königsberg und 2. die General-Direktion der landschaftlichen Feuersocietät in Marienwerder, von welcher ressortiren die landschaftlichen Provinzial-Feuersocietäts-Direktionen in Marienwerder, Bromberg, Schneidemühl und Danzig; für Brandenburg die General-Direktion der Land-Feuersocietät der Churmark und der Niederlausitz in Berlin, die General-Direktion der neumärkischen ständischen Land-Feuersocietät zu Arnswalde und die ständische Städte-Feuersocietäts-Direktion der Chur- und Neumark und der Niederlausitz in Berlin; für Pommern: die ständische General-Direktion der Alt-Pommerschen Land-Feuersocietät in Stettin und die General-Direktion der Neu-Vorpommerschen Feuersocietät in Stralsund; für Schlesien: die Provinzial-Land-Feuersocietäts-Direktion in Breslau und die Provinzial-Städte-Feuersocietät in Breslau; für Posen: die Direktion der Provinzial-Feuersocietät in Posen; für Sachsen: 1. Die sächsische Provinzial-Feuersocietät zu Merseburg für sämmtliche Städte der Provinz, — 2. die General-Direktion der Magdeburgischen Land-Feuersocietät zu Magdeburg, welche das Herzogthum Magdeburg mit Einschluß des ehemaligen Ziesarschen Kreises, der Grafschaft Barby und des Amtes Gommern, den Saalkreis, die Grafschaft Mansfeld, die Altmark und einige Rittergüter in der Churmark, das Fürstenthum Halberstadt mit Einschluß der Grafschaft Wernigerode und des Stifts Quedlinburg, das Fürstenthum Eichsfeld, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen und die Fürstenthümer Reuß jüngerer Linie umfaßt, — 3. die General-Direktion der Land-Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen zu Schloß Bedra, — 4. die Direktion der ritterschaftlichen Feuersocietät des Fürstenthums Halberstadt zu Halberstadt und 5. die Direktion der Land-Feuersocietät der Grafschaft Hohenstein zu Nordhausen; für Westphalen: die Direktion der Provinzial-Feuersocietät in Münster und für die Rheinprovinz: die Direktion der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät in Coblenz.

Die Domkapitel, Stifter, aufgehobenen Klöster u. s. w. sind, wie die aus den Säcularisationen entstandenen besondern Stiftungen und Fonds, gleichfalls in geringerm oder größerm Maße ständische Angelegenheiten. Alle diese Institutionen mit ihren Behörden, Verwaltungen und Einrichtungen stehen, soweit sie mit den Staatsbehörden überhaupt Zusammenhang haben, unter der obern Leitung der letztern, theils unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern und beziehungsweise des Evange-

lischen Ober-Kirchenrathes, theils unter den Oberpräsidenten oder unter den Regierungen.

Hierhin gehören in der Provinz Preußen: das Marienstift zu Königsberg i. Pr. mit 1 Mater, 5 präbendirten adligen und präbendirten Damen bürgerlichen Standes (unter dem Oberpräsidenten); — in der Provinz Brandenburg und zwar im Regierungsbezirk Potsdam: das Domkapitel und die Ritterakademie zu Brandenburg (unter dem Ministerium des Innern, s. S. 256); das Kloster zum heiligen Grabe in der Ost-Priegnitz (steht unter dem Ministerium des Innern, beziehungsweise unter dem Evangelischen Oberkirchenrath); das Stift Marienfließ an der Stepenitz in der Ost-Priegnitz mit 1 Domina, 6 Conventualinnen, 2 Minorinnen und 6 Ehrenstiftsdamen, sämmtlich adligen Standes; das Stift zu Lindow im Kreise Ruppin mit 1 Domina, 4 Conventualinnen und 7 Ehrenstiftsdamen, sämmtlich adligen Standes; das Stift zu Zehdenick mit 1 Domina und 6 Conventualinnen adligen Standes (die drei letztern unter dem Oberpräsidenten) und ferner die Präbendaten der aufgehobenen Stifter im Regierungsbezirk Potsdam, insbesondere das Domkapitel zu Havelberg mit 2 Domherren adligen Standes; — in der Provinz Pommern und zwar im Regierungsbezirk Stettin: das Marienstift zu Stettin mit einem königlichen und ständischen Curatorium; das Fräuleinstift in Cammin mit 1 Priorin und 5 Conventualinnen adligen Standes; das Fräuleinstift in Marienfließ mit 1 Priorin, 15 Conventualinnen, 2 Ehren-Stiftsdamen und 9 Aspirantinnen, sämmtlich adligen Standes; — im Regierungsbezirk Cöslin: das Kloster in Colberg mit 1 Priorin und 15 Conventualinnen adligen und bürgerlichen Standes; das Fräuleinstift in Stolp mit 1 Priorin und 7 Conventualinnen adligen und bürgerlichen Standes; das Kloster in Ruhnow mit 1 Stiftsherrn und Patron, 1 Priorin und 12 Conventualinnen adligen und bürgerlichen Standes; — im Regierungsbezirk Stralsund: das adlige Fräuleinstift in Barth mit 3 Curatoren, 1 Priorin und 8 Conventualinnen; das adlige Fräulein-Kloster in Bergen auf Rügen mit 2 Curatoren, 1 Priorin und 12 Canonissinnen und das Spalding-Jacobsche Jungfrauen-Kloster bürgerlichen Standes in Bergen auf Rügen mit 2 Curatoren und 5 Conventualinnen (sämmtlich unter dem Oberpräsidenten); — in der Provinz Schlesien und zwar im Regierungsbezirk Liegnitz: das gräflich v. Campaninische Fräulein-Stift in Barschau bei Lüben mit 1 Stiftspropst, 1 Aebtissin, 1 Coadjutorin und 22 Stiftsfräulein adligen Standes und das v. Schmettow-Schwerinsche Fräulein-Stift in Rietschütz bei Glogau mit 1 Curator, 1 Aebtissin und 4 Canonissinnen (beide unter der Regierung zu Liegnitz); — in der Provinz Sachsen und zwar im Regierungsbezirk Merseburg: das Domkapitel zu Merseburg mit Dompropst, Dom-Dechant, Custos, Präpositus, Scholasticus und Cantor; das Domkapitel zu Naumburg mit Dompropst, Dom-Dechant, Senior und Custos, Subsenior und Cantor, Prälat, Scholasticus und 2 Capitularen; das Collegiatstift zu Zeitz mit Decanus, Senior und Custos, Scholasticus und 4 Capitularen; die Präbendaten der aufgehobenen Stifter im Regierungsbezirk Magdeburg: das Collegiatstift St. Sebastiani mit 3 Canonici, das Collegiatstift zu St. Nicolai mit 1 Canonicus, das Collegiatstift St. Gangolphi mit 4 Canonici, das Collegiatstift St. Petri und Pauli mit 1 Canonicus, sämmtlich in Magdeburg; das Domkapitel zu Halberstadt (gemischter Confession) mit 4 Domherren, das Ober-Collegiatstift Unser Lieben Frauen mit 1 Canonicus, das Collegiatstift St. Petri und Pauli mit 2 Canonici und das Collegiatstift St. Bonifacii et Mauritii mit 1 Canonicus, sämmtlich in Halberstadt; des v. Jena'sche Fräuleinstift in Halle mit 1 Aebtissin, 1 Seniorin und 7 Canonissinnen adligen Standes steh unter der Regierung zu Merseburg. Im Regierungsbezirk Erfurt stehen unter der dortigen Regierung der deutsche Ordensfond für einige höhere Schulen und Universitäten in Griesstädt mit den Stiftungsgütern Griesstädt und Nägelstädt; der aus dem Vermögen

der aufgehobenen Klöster und der Universität zu Erfurt gebildete Kirchen- und Schulfond in Erfurt; der General-Armenfond in Heiligenstadt und die Exjesuiten-Fonds in Erfurt und Heiligenstadt. In der Provinz Westphalen und zwar im Regierungsbezirk Arnsberg befinden sich: das Stift Gesecke mit 5 Canonissinnen adligen Standes und das Stift Keppel (hat gegenwärtig keine Canonissinnen), beide zusammen mit 49 Conventualinnen und 12 Ehren-Stiftsdamen; das Stift Lippstadt mit 1 Aebtissin und 16 Canonissinnen; die Präbendaten der aufgehobenen Stifter im Regierungsbezirk Minden, das Domkapitel in Minden (gemischter Confession) mit 2 Domherren und das Collegiatstift ad St. Joannem et Dionysium in Herford (gemischter Confession) mit 2 Canonici.

Außer diesen Stiftern und Instituten giebt es namentlich in den mehr katholischen Theilen der Monarchie, wie auch in den evangelischen, noch eine Menge ähnlicher Institutionen und Fonds, den kirchlichen Verbänden gehörig, die aber nicht der unmittelbaren Oberaufsicht der Staatsbehörden unterworfen sind.

Kleinere Institute verschiedener Art. Diese Anstalten und Einrichtungen stehen oft mit den ständischen Verhältnissen im Zusammenhange und werden von den Oberpräsidenten oder den Regierungen beaufsichtigt. Oft sind dergleichen, wie Waisenhäuser, Blinden- und Taubstummeninstitute von ständischen Verbänden oder von einzelnen mildthätigen Personen bleibend gegründet und nach den Stiftungs-Urkunden der Oberaufsicht bestimmter Staatsbehörden untergeben; oft sind sie, wie die Fonds zur Unterstützung der Typhus-Waisen in Schlesien, nur vorübergehend und manche sind auch, wie z. B. Verbände zu Meliorationen, Strombauten u. s. w., in Folge der Eigenthümlichkeit einzelner Bezirke gebildet worden. Solche von der allgemeinen Verwaltung getrennte Institute und Anstalten sind:

Provinz Preußen. Unter dem Oberpräsidenten stehen: Graf Bülow v. Dennewitz'sche Blinden-Unterstützungsanstalt in Königsberg, das Landarmen-Verpflegungsinstitut in Tapiau (für Ostpreußen), die Irren-Heilanstalt in Allenberg bei Wehlau (für Ostpreußen), die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Schwetz (für Westpreußen), das Provinzial-Taubstummeninstitut in Königsberg, die ständischen Taubstummenschulen in Angerburg (für Ostpreußen) und in Marienburg (für Westpreußen) und die Provinzial-Besserungs- und Strafanstalt in Graudenz; — unter der Regierung zu Königsberg: die Dünen-Plantageninspektion in Cranz, die Ober-Fischmeister in Feilenhof und Frauenburg, die Vorsteherämter der Kaufmannschaft in Königsberg und Memel, die Polizeibehörden in Königsberg, die Hafenpolizei-Commissionen in Memel und Pillau, die Prüfungs-Commissionen für Seeschiffsführer in Pillau und Memel, die Commissionen für die Prüfung der See- und Revierlootsen in Memel und Pillau, die Realschule II. Ordnung zu Wehlau, die Provinzial-Gewerbeschule zu Königsberg, die Navigationsschulen in Memel und Pillau, das Strafgefängniß in Wartenburg und das Königliche große Hospital in Königsberg; — unter der Regierung zu Gumbinnen: die Aeltesten der Kaufmannschaft in Tilsit, die Handelskammer in Insterburg, die Strafanstalten in Insterburg und Rhein; — von der Regierung zu Danzig ressortiren: die Aeltesten der Kaufmannschaft in Danzig und Elbing, die Polizeibehörden in Danzig, die Hafenpolizei in Neufahrwasser, die Prüfungs-Commission für Seeschiffer und Steuerleute in Danzig, die Commission zur Prüfung der See- und Revierlootsen in Danzig, die Commission zur Prüfung der

Schiffsbaumeister in Danzig, die Provinzial-Gewerbeschule in Danzig und die Navigationsschule ebendaselbst; — unter der Regierung zu Marienwerder stehen: die Handelskammer in Thorn, die Realschule II. Ordnung in Graudenz, die höhere Bürgerschule mit dem Rechte zu Abgangsprüfungen in Culm, die Provinzial-Gewerbeschule in Graudenz und die Strafanstalt in Mewe.

Provinz Brandenburg. Von dem Oberpräsidenten ressortiren: die ständischen Landarmen-Direktionen in der Churmark zu Berlin und in der Neumark zu Landsberg a. d. W. Von der erstern ressortiren: das Landarmenhaus in Strausberg, das Landarmen- und Invalidenhaus in Wittstock, das Landarmenhaus in Prenzlow und die Land-Irrenanstalt in Neu-Ruppin; von der letztern: das Landarmenhaus zu Landsberg a. d. W.; — die Landesdeputation des Markgrafenthums Nieder-Lausitz, von welcher ressortiren: das Hebammen-Lehrinstitut in Lübben, die Straf- und Besserungsanstalt in Luckau, die Irrenanstalt in Sorau und die ständische Deputation für die Anstalten in Neuzelle; — die Ministerial-Militair- und Bau-Commission der Residenz Berlin, welche an die Stelle der vormaligen Berliner Regierung getreten ist. Unter der Aufsicht des Präses derselben stehen: die vereinigte Kasse des Consistoriums und des Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg, die Kassen der General-Commission für die Churmark Brandenburg, des Kammergerichts, der Ministerial-Militair- und Bau-Commission und der Verwaltung der Civil-Pensionen und Wartegelder für Berlin; von dem Präses aber ressortiren: das Domainen-Rentamt in Berlin, die Mühlen-Administration und die Thiergartenverwaltung daselbst. Unter der Regierung zu Potsdam stehen: die Joachimsthalschen Schulämter Blankenburg, Joachimsthal, Neuendorf, Seehausen und Dambeck (letzteres im Regierungsbezirk Magdeburg), die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, die Polizeibehörden in Potsdam, die Realschule II. Ordnung zu Wittstock, die Provinzial-Gewerbeschule zu Potsdam, die Strafgefängnisse zu Spandau und zu Brandenburg; — unter der Regierung zu Frankfurt: die Handelskammer in Cottbus, die Realschulen II. Ordnung in Cüstrin und Lübben, die höhere Bürgerschule mit dem Rechte zu Abgangsprüfungen in Crossen, die Provinzial-Gewerbeschule in Frankfurt, das Waisenhaus in Züllichau, das Strafgefängniß in Sonnenburg und das Centralgefängniß in Cottbus.

Provinz Pommern. Unter der Regierung zu Stettin stehen: die Torfgräberei Carolinenhorst, der Ober-Fischmeister in Wollin, die Vorsteher der Kaufmannschaft und die Polizeibehörden in Stettin, die Prüfungs-Commission für Seeschiffbauer, die Commission zur Prüfung der Schiffer und Steuerleute, die Commission zur Prüfung der See- und Revierlootsen, sämmtlich in Stettin; ferner: die Schifffahrts-Commission in Swinemünde, die Provinzial-Gewerbeschule in Stettin, die Navigationsschule zu Grabow bei Stettin, das Strafgefängniß und die Besserungsanstalt in Naugard, das Landarmenhaus in Ueckermünde und das Strafgefängniß für weibliche Strafgefangene in Anklam. Unter der Regierung zu Cöslin stehen: die höhere Bürgerschule mit dem Rechte zu Abgangsprüfungen in Lauenburg, die Landarmenanstalt in Neu-Stettin und die Provinzial-Irren- und Siechenanstalt in Rügenwalde; — unter der Regierung zu Stralsund: die Prüfungs-Commission für Seefahrer und diejenige für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen in Stralsund, die Provinzial-Gewerbeschule und die Navigationsschule in Stralsund, die ständische Anstalt für unheilbare Irre und Sieche in Stralsund und das Arbeitshaus ebendaselbst, welches als Armen-Verpflegungs-, Besserungs- und Strafanstalt von der ganzen Provinz benutzt wird.

Provinz Schlesien. Unter dem Oberpräsidenten stehen: die Verwaltung der Königlichen Typhus-Waisenanstalten in Oberschlesien, die Deichregulirungs-Commissarien für die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln in Breslau und für den Regierungsbezirk Liegnitz in Glogau; von den provinziallandständischen Instituten: die Provinzial-Irren-

Heilanstalt, verbunden mit Pensions-Institut in Leubus, die Irren-Versorgungsanstalten in Brieg, Plagwitz bei Löwenberg und in Bunzlau, die Verwaltungs-Commissionen zur Verleihung der ständischen Freistellen bei den Taubstummen-Instituten in Breslau, Liegnitz und Ratibor, die Verwaltung der zur Unterstützung der Ausbildung von Blinden in dem Institut zu Breslau ausgesetzten Fonds und endlich das Armenhaus in Creutzburg (Regierungsbezirk Oppeln). Unter der Regierung zu Breslau stehen: die Glatz-Frankenberger Flöß- und Holzverwaltung und die Flößverwaltung in Baruthe, die Handelskammern in Breslau und Schweidnitz, die Polizeibehörden in Breslau, die Provinzial-Gewerbeschule in Schweidnitz, die Vorsteher der evangelischen Brüdergemeinde zu Gnadenfrei bei Reichenbach, die Stiftungen des Rudolph v. Lestwitz in Ober-Tschirnau im Kreise Guhrau (diese Stiftungen, zu denen ein adliges Fräuleinstift und mehre andere wohlthätige Einrichtungen gehören, stehen unter der Leitung von 2 Curatoren, 1 Aebtissin und 1 Priorin); ferner: das Taubstummen-Institut in Breslau, die Blinden-Unterrichtsanstalt in Breslau, das Gefängniß in Breslau, die Straf-Gefängnisse in Brieg und Striegau und das Correktionshaus in Schweidnitz. Von der Regierung zu Liegnitz ressortiren: die Handelskammern in Görlitz, Hirschberg und Landshut, die Realschule II. Ordnung in Landshut, die Provinzial-Gewerbeschulen in Görlitz und Liegnitz, die Vorsteher der evangelischen Brüdergemeinden Gnadenberg, Niesky und Neusalz, die Zuchthäuser in Jauer, Görlitz und das Strafgefängniß in Sagan; — von der Regierung zu Oppeln: die Handelskammer in Gleiwitz, die Realschule II. Ordnung in Neiße, die Vorsteher der evangelischen Brüdergemeinde in Gnadenfeld, das Strafgefängniß in Ratibor und das Hü.fs-Strafgefängniß in Pilchowitz.

Provinz Posen. Unter dem Oberpräsidenten stehen: die (ständische) Verwaltung der Irren-Heilanstalt in Owinsk, die (ständische) Correktionsanstalt in Kosten; — unter der Regierung in Posen: die Handelskammer in Posen, die Polizeibehörden in Posen, das Progymnasium in Schrimm, das Strafgefängniß zu Rawicz und die Kranken-Heilanstalt der grauen Schwestern in Posen — und unter der Regierung zu Bromberg: die Strafgefängnisse in Polnisch-Crone und in Fordon.

Provinz Sachsen. Von der Regierung zu Magdeburg ressortiren: die Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg, die Polizeibehörden in Magdeburg und Halberstadt, die Realschulen II. Ordnung in Aschersleben, Burg und Halberstadt, die Provinzial-Gewerbeschule in Halberstadt und die Zwangs-Arbeitsanstalt zu Burg Schadeleben in Groß-Salze; — von der Regierung zu Merseburg: die Torf-Administration in Falkenberg bei Torgau, die Handelskammer in Halle, die Provinzial-Gewerbeschule in Halle, die Universitätsverwaltung in Wittenberg (verwaltet das Vermögen der mit der Universität Halle vereinigten Universität Wittenberg), die Strafgefängnisse in Lichtenburg, Halle und Delitzsch, die Correktions- und Landarmenanstalt für jugendliche Verbrecher in Zeitz, die Provinzial-Irren-Heilanstalt bei Halle, das Waisenhaus in Langendorf und die Erziehungsanstalt für verwahrloste Knaben im Eckartshause bei Eckartsberga — und von der Regierung zu Erfurt: die Handelskammern in Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, die Realschule II. Ordnung in Nordhausen, die Provinzial-Gewerbeschule in Erfurt, das Taubstummen-Institut in Erfurt und die Augen-Heilanstalt in Erfurt.

Provinz Westphalen. Unter dem Oberpräsidenten stehen: die Direktion der Lippe-Schifffahrt, das Landarmen- und Besserungshaus in Benninghausen, die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt in Marsberg, die Provinzial-Pflegeanstalt in Gesecke, die v. Vinckesche Provinzial-Blindenanstalt mit der Abtheilung Soest (für Knaben) und Paderborn (für Mädchen). Von der Regierung zu Münster ressortiren: die Handelskammer zu Münster, die Provinzial-Gewerbeschule in Münster und das Zuchthaus daselbst; — von der Regierung zu Minden: die Handelskammern zu Bielefeld und Minden,

die Progymnasien zu Rietberg und Warburg, die Provinzial-Gewerbeschule in Bielefeld, das Zuchthaus und Inquisitoriats-Gefängniß in Herford und das Gefängniß auf dem Sparenberge bei Bielefeld; — von der Regierung zu Arnsberg: die Handelskammern in Altena, Arnsberg, Bochum, Hagen, Iserlohn und Siegen, die Realschule II. Ordnung in Hagen, das Progymnasium in Attendorn, die höhere Bürgerschule mit dem Recht zu Abgangsprüfungen in Lüdenscheid und die Provinzial-Gewerbeschulen zu Bochum, Hagen und Iserlohn.

Rheinprovinz. Unter dem Oberpräsidenten stehen: die Hebammen-Lehr- und Entbindungsanstalt in Cöln, die Provinzial-Irrenanstalt in Siegburg und die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler, alle drei landständisch. Von der Regierung zu Cöln ressortiren: die Handelskammer in Cöln, die Polizeibehörden in Cöln, die Schifffahrts-Commission in Cöln, die Prüfungs-Commission der Rheinschiffer in Cöln, die Progymnasien in Mühlheim a. R., Siegburg und Wipperfürth, die Provinzial-Gewerbeschule in Cöln, die höhere Webeschule in Mühlheim a. R., das Arrest- und Correktionshaus in Cöln und das Arresthaus in Bonn; — unter der Regierung zu Düsseldorf stehen: die Handelskammern in Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld-Barmen, Essen-Werden-Kettwig, Gladbach, Lennep, Mühlheim a. d. Ruhr, Solingen und Wesel; die Gewerbegerichte in Barmen, Burscheid, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach, Lennep, Remscheid und Solingen, die Polizeibehörden in Elberfeld (für Elberfeld und Barmen), die Realschule II. Ordnung in Crefeld, die höhern Bürgerschulen mit dem Rechte zu Abgangsprüfungen in Gladbach, Rheydt und Ruhrort, die Provinzial-Gewerbeschulen in Crefeld und Elberfeld, die höhern Webeschulen in Crefeld und Elberfeld (zugleich Fabrikmuster-Zeichnenschule), das Zuchthaus und die Zwangsanstalt in Werden, die Arrest- und Correktionshäuser in Düsseldorf und Cleve, das Arresthaus in Elberfeld und die Departemental-Irrenanstalt in Düsseldorf; — unter der Regierung zu Coblenz: die Handelskammer in Coblenz, die Polizeibehörden daselbst, die Progymnasien in Linz und Trarbach, die Provinzial-Gewerbeschule in Coblenz, das Arrest- und Correktionshaus in Coblenz, die Irren-Aufbewahrungsanstalt in St. Thomas und die Badeanstalt in Bertrich; — unter der Regierung zu Aachen: die Handelskammern Aachen-Burtscheid, in Eupen und in Stolberg, das Gewerbegericht in Aachen, die Polizeibehörden daselbst, das Progymnasium in Erkelenz, die Provinzial-Gewerbeschule in Aachen, das Gefängniß in Aachen und die Erziehungs- und Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher in Steinfeld; — unter der Regierung zu Trier: die Handelskammer in Trier, die Polizeibehörden daselbst, die Progymnasien in Prüm, Saarlouis und St. Wendel, die Provinzial-Gewerbeschulen in Saarbrücken und Trier, das Landarmenhaus und das Strafgefängniß in Trier.

Hohenzollernsche Lande. Unter der dortigen Regierung stehen: die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande (Hauptkasse in Sigmaringen, Filialkasse in Hechingen), die Strafgefängnisse und Correktionsanstalten in Hornstein (für Männer) und Habsthal (für Weiber), und Fürst Carls Landesspital und Irrenhaus in Sigmaringen.

4. Von der allgemeinen Landes-Eintheilung und Verwaltung abweichende Organisationen.

a. Die Justizbehörden und die Eintheilung für die Rechtspflege. Die Anordnung der Provinzial-Justizbehörden ist, so weit es bei abweichenden Rechtsverhältnissen in den einzelnen Gebieten des Staates möglich war, der allgemeinen Landeseintheilung gefolgt; indessen stellen sich schon bei den Provinzen, noch mehr aber bei den Regierungsbezirken

und Kreisen Abweichungen dar. Die Anordnung der von dem Justizministerium ressortirenden Oberlandesgerichte beruht auf der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und auf der vom 30. April 1815 wegen der verbesserten Einrichtung der Provinzialbehörden. Die neuere Organisation der Gerichtsbehörden, in Folge der Verordnung vom 2. Januar 1849 und des Gesetzes vom 26. April 1851, hat für den Namen Oberlandesgericht im Allgemeinen die Bezeichnung Appellationsgericht gegeben und eine neue Eintheilung der Bezirke derselben in Kreisgerichtsbezirke herbeigeführt. In den Provinzen sind die Appellationsgerichte, bisweilen mit abweichenden Benennungen, die obersten Gerichtsbehörden, etwa den Regierungen vergleichbar; doch haben die erstern sehr oft ihren Sitz in einer andern Stadt als die letztern. In manchen Provinzen stimmt auch die Zahl der Appellationsgerichte mit der der Regierungen überein*).

Wesentlich verschieden von der Einrichtung der Justizbehörden in den östlichen Provinzen sind die Organisationen für die Verwaltung der Rechtspflege in den Theilen der Rheinprovinz, in denen das rheinisch-französische Recht gilt, oder auch wo, wie in den Kreisen Altenkirchen (mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg), Neuwied und Wetzlar, das gemeine deutsche Recht Gültigkeit hat, das auch noch in Neu-Vorpommern nebst Rügen und in den Hohenzollernschen Landen besteht. Dagegen gilt das Allgemeine Preußische Landrecht auch noch in den zur Rheinprovinz gehörigen Kreisen Rees, Essen und Duisburg.

Unter den Appellationsgerichten stehen, mit Ausschluß des Appellationsgerichts-Bezirks Cöln, als Gerichte erster Instanz die Kreisgerichte oder auch Stadtgerichte. Letztere befinden sich zu Berlin, Königsberg und Breslau, Stadt- und Kreisgerichte in Magdeburg und Danzig. Verbunden mit den Kreisgerichten bestehen ständige und periodische Gerichtsdeputationen (mit collegialischer Verfassung) und Gerichtscommissionen (Einzelrichter). Schwurgerichte sind bei den einzelnen Kreisgerichten entweder für einen Kreisgerichtsbezirk, oder für mehre derselben eingerichtet. Ihre Zahl ist in der Provinz Preußen 19, Brandenburg 13, Pom-

*) Die volkreichsten Appellationsgerichtsbezirke sind: Cöln mit 2,813,108, das Kammergericht zu Berlin mit 1,525,128, Marienwerder mit 1,188,438 und Ratibor mit 1,137,844 Einwohnern nach der Zählung von 1861; die geringste Bewohnerzahl haben: Halberstadt mit 374,858, Arnsberg mit 309,449, Greifswald mit 210,668 und der Justiz-Senat in Ehrenbreitenstein mit 167,801 Einwohnern. Die Zahl der etatsmäßigen Richter betrug am Schlusse der Jahre 1862: 3338, 1860: 3286; der Beamten der Staatsanwaltschaft 1862: 232, 1860: 242; der Assessoren 1862: 888, 1860: 823; der Referendarien 1862: 1087, 1860: 1258, der Auskultatoren 1862: 489, 1860: 673 und der Rechtsanwalte und Notarien, Advokaten und Advokatanwalte 1862: 1733, 1860: 1586.

mern 9, Schlesien 14, Posen 7, Sachsen 8, Westphalen 7, Rheinprovinz 2 und Hohenzollern 1.

Die Organisation der Staatsanwaltschaft entspricht der Gerichtsorganisation. Bei den Appellationsgerichten fungiren Oberstaatsanwalte, bei den Stadt- und größern Kreisgerichten Staatsanwalte, bei kleinern Kreisgerichten ein Staatsanwalt für mehre Kreisgerichte oder auch nur Staatsanwalt-Gehülfen.

Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln sind die Gerichte erster Instanz die Landgerichte, mit denen zugleich Schwurgerichte verbunden sind. Unter den 9 Landgerichten stehen die 125 Friedensgerichte. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden bei dem Appellationsgerichte von dem Generalprocurator, bei den Landgerichten durch die Oberprocuratoren ausgeübt.

Handelsgerichte bestehen: unter dem Tribunal zu Königsberg das Commerz- und Admiralitäts-Collegium daselbst; unter dem Appellationsgericht zu Marienwerder: das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig und unter dem Appellationsgerichte zu Cöln 8.

Für das Jahdegebiet ist das Amt zu Jever (zugleich Verwaltungsbehörde) die erste, das oldenburgische Obergericht zu Varel die zweite und das Appellationsgericht zu Oldenburg die dritte Instanz.

1. Ostpreußisches Tribunal zu Königsberg, welches den Regierungsbezirk Königsberg umfaßt. Ressort: das Stadtgericht zu Königsberg, das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Königsberg und die Kreisgerichte Allenstein (Gerichtscommissionen in Wartenburg), Bartenstein (Gerichtscom. in Creuzburg, Domnau, Preuß.-Eylau, Friedland, Landsberg und Schippenbeil), Braunsberg (Gerichtsdeputation in Heiligenbeil und Gerichtscom. in Mehlsack, Wormditt und Zinten), Heilsberg (Gerichtscom. in Guttstadt), Königsberg (Gerichtsdep. in Fischhausen, Gerichtscom. in Pillau), Labiau (Gerichtsdep. in Mehlauken), Memel (Gerichtscom. in Prökuls), Mohrungen (Gerichtsdep. in Preuß.-Holland, Gerichtscom. in Liebstadt, Mühlhausen und Saalfeld), Neidenburg (Gerichtscom. in Soldau), Ortelsburg (Gerichtscom. in Passenheim und Willenberg), Osterode (Gerichtscom. in Gilgenburg und Hohenstein), Rössel (Gerichtsdep. in Rastenburg, Gerichtscom. in Barten, Bischofsburg, Bischofsstein und Seeburg) und Wehlau (periodische Gerichtsdep. in Gerdauen, Gerichtscom. in Allenburg, Nordenburg und Tapiau).

2. Appellationsgericht zu Insterburg, welches den Regierungsbezirk Gumbinnen umfaßt. Ressort: die Kreisgerichte Angerburg, Darkehmen, Goldapp, Gumbinnen, Heydekrug (Gerichtscom. in Ruß) Insterburg (Gerichtscom. in Norkitten), Johannisburg (Gerichtscom. in Arys und Bialla), Kaukehmen (Gerichtscom. in Seckenburg), Lötzen (Gerichtscom. in Rhein), Lyck, Marggrabowa, Pillkallen (Gerichtscom. in Schirwindt), Ragnit (Gerichtscom. in Wischwill), Sensburg (Gerichtscom. in Nikolaiken), Stallupöhnen und Tilsit (Gerichtscom. in Heinrichswalde und Skaisgirren).

3. Appellationsgericht zu Marienwerder, welches die Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig und einige Ortschaften des Kreises Dramburg (0,03 □M.) umfaßt. Ressort: Stadt- und Kreisgericht zu Danzig, Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig und die Kreisgerichte: Carthaus, Conitz (Gerichtsdep. in Tuchel), Deutsch-Crone

(Gerichtscom. in Märk.-Friedland, Jastrow und Schloppe), Culm (Gerichtscom. in Briesen), Elbing, Flatow (Gerichtscom. in Vandsburg und Zempelburg), Graudenz, Löbau, Marienburg (Gerichtsdep. in Stuhm und Tiegenhoff und Gerichtscom. in Christburg), Marienwerder (Gerichtscom. in Mewe), Neustadt (Gerichtscom. in Putzig), Rosenberg (Gerichtscom. in Deutsch-Eylau und Riesenburg), Schlochau (Gerichtscom. in Baldenburg, Preuß.-Friedland und Hammerstein), Schwetz (periodische Gerichtsdep. in Neuenburg), Preuß.-Stargardt (Gerichtsdep. in Berent, Gerichtscom. in Dirschau und Schöneck), Strasburg (Gerichtscom. in Gollupp und Lautenburg) und Thorn.

4. Kammergericht zu Berlin. Dasselbe umfaßt den Regierungsbezirk Potsdam einschließlich der Stadt Berlin, jedoch mit Ausnahme einiger Ortschaften des Kreises Beeskow-Storkow, und Theile der Kreise Königsberg, Lebus und Lübben vom Regierungsbezirk Frankfurt und Jerichow II. (6,09 □ M.) vom Regierungsbezirk Magdeburg. Mit demselben ist auch der Geheime Justizrath (das eximirte Gericht für das Königliche Haus, s. S. 12) und, nach dem Gesetze vom 25. April 1853, der Gerichtshof für Staatsverbrechen verbunden. Ressort: Stadtgericht zu Berlin*) und die Kreisgerichte Angermünde (Gerichtsdep. in Schwedt, Gerichtscom. in Joachimsthal und Oderberg), Beeskow (Gerichtscom. in Buchholz, Friedland und Storkow), Berlin (Gerichtsdep. in Alt-Landsberg und Oranienburg, periodische Gerichtsdep. in Mittenwalde, Gerichtscom. in Charlottenburg, Bernau, Cöpnick, Liebenwalde, Trebbin, Königs-Wusterhausen und Zossen.) Brandenburg (Gerichtsdep. in Rathenow, periodische Gerichtsdep. in Belzig und Gerichtscom. in Niemegk), Jüterbogk (Gerichtscom. in Baruth, Dahme, Luckenwalde, Treuenbrietzen), Perleberg (periodische Gerichtsdep. in Havelberg, Gerichtscom. in Lenzen, Putlitz, Sandau, Wilsnack und Wittenberge), Potsdam (Gerichtscom. in Beelitz), Prenzlau (Gerichtscom. in Brüssow und Strasburg), Neu-Ruppin (Gerichtscom. in Gransee, Lindow, Neustadt a. d. D., Rheinsberg und Wusterhausen a. d. D.), Spandau (Gerichtscom. in Cremmen, Fehrbellin und Nauen), Templin (periodische Gerichtsdep. in Zehdenick, Gerichtscom. in Boytzenburg und Lychen), Wittstock (periodische Gerichtsdep. in Pritzwalk, Gerichtscom. in Kyritz und Meyenburg) und Wrietzen (Gerichtsdep. in Neustadt-Eberswalde, Gerichtscom. in Freienwalde und Strausberg).

5. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. Der Bezirk desselben umfaßt den Regierungsbezirk Frankfurt mit Ausnahme von Theilen der Kreise Königsberg, Lebus, Lübben und Arnswalde, den Kreis Hoyerswerda vom Regierungsbezirk Liegnitz und einige Ortschaften vom Kreise Beeskow-Storkow. Ressort: die Kreisgerichte Cottbus (Gerichtscom. in Peitz), Crossen, Cüstrin (Gerichtsdep. in Seelow und Gerichtscom. in Bärwalde und Neudamm), Frankfurt a. d. O. (Gerichtscom. in Fürstenwalde, Müllrose und Müncheberg), Friedeberg i. d. N. (Gerichtsdep. in Arnswalde und Driesen, Gerichtscom. in Neuwedell, Reetz und Woldenberg), Guben (Gerichtscom. in Fürstenberg und Neuzelle), Königsberg i. d N. (Gerichtscom. in Schönfließ und Zehden), Landsberg a. d. W., Luckau (Gerichtscom. in Dobrilugk, Finsterwalde und Kirchhain), Lübben (Gerichtscom. in Calau, Lieberose und Lübbenau), Soldin (Gerichtscom. in Berlinchen, Bernstein und Lippehne), Sorau (Gerichtsdep. in Forst, Gerichtscom. in Pförten, Sommerfeld und Triebel), Spremberg (Gerichtsdep. in Hoyerswerda, Gerichtscom. in Drebkau, Ruhland und Senftenberg), Zielenzig (Gerichtsdep. in Sonnenburg, Gerichtscom. in Drossen und Reppen) und Züllichau (Gerichtscom. in Schwiebus)

6. Appellationsgericht zu Stettin. Dasselbe umfaßt den Regierungsbezirk Stettin mit Ausnahme von Peendamm. Ressort: die Kreisgerichte Anklam (Gerichtsdep. in Pa-

---

*) Dasselbe hat 1 Präsidenten, 3 Direktoren, 77 Stadtgerichtsräthe und 26 Stadtrichter.

sewalk, Swinemünde und Ueckermünde, Gerichtscom. in Neuwarp und Usedom), Cammin (Gerichtscom. in Stepenitz und Wollin), Demmin (Gerichtscom. in Jarmen und Treptow a. d. T.), Greifenberg (Gerichtsdep. in Labes, Gerichtscom. in Regenwalde und Treptow a. d. R.), Greifenhagen (Gerichtscom. in Bahn und Fiddichow), Naugard (Gerichtscom. in Gollnow und Massow), Stargard (Gerichtsdep. in Pyritz, Gerichtscom. in Jacobshagen und Nörenberg) und Stettin (Gerichtscom. in Damm, Garz, Pencun und Pölitz).

7. Appellationsgericht zu Cöslin. Der Bezirk desselben umfaßt den Regierungsbezirk Cöslin mit Ausschluß eines kleinen Theiles des Kreises Dramburg (0,03 □M.), ferner einen Theil des Kreises Arnswalde (0,54 □M.) vom Regierungsbezirk Frankfurt. Ressort: die Kreisgerichte zu Belgard (Gerichtscom. in Cörlin und Polzin), Bütow (periodische Gerichtsdep. in Rummelsburg), Cöslin (periodische Gerichtsdep. in Bublitz, Gerichtscom. in Zanow), Colberg, Dramburg (Gerichtscom. in Callies, Falkenburg und Schievelbein), Lauenburg, Neu-Stettin (periodische Gerichtsdep. in Tempelburg, Gerichtscom. in Bärwalde und Ratzebuhr), Schlawe (Gerichtsdep. in Rügenwalde, Gerichtscom. in Pollnow) und Stolp.

8. Appellationsgericht zu Greifswald, welches den Regierungsbezirk Stralsund mit Peendamm umfaßt. Ressort: die Kreisgerichte zu Bergen, Greifswald (Gerichtscom. in Grimmen, Lassan, Loitz und Wolgast) und Stralsund (Gerichtscom. in Barth, Dammgarten, Franzburg und Tribsees).

9. Appellationsgericht zu Breslau. Der Bezirk desselben umfaßt den Regierungsbezirk Breslau mit Ausschluß des Kreises Guhrau und die Kreise Bolkenhain, Hirschberg, Jauer, Landshut und Schönau vom Regierungsbezirk Liegnitz. Ressort: das Stadtgericht zu Breslau und die Kreisgerichte Breslau (Gerichtscom. in Canth), Brieg, Frankenstein (Gerichtscom. in Reichenstein), Glatz (periodische Gerichtsdep. in Reinerz, Gerichtscom. in Lewin, Neurode und Wünschelburg), Habelschwerdt (Gerichtscom. in Landeck und Mittelwalde), Hirschberg (Gerichtscom. in Hermsdorf unterm Kynast und in Schmiedeberg), Jauer (Gerichtsdep. in Schönau), Landshut (Gerichtscom. in Liebau und Schömberg), Militsch (Gerichtsdep. in Trachenberg, Gerichtscom. in Prausnitz), Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Oels (Gerichtscom. in Bernstadt), Ohlau (Gerichtscom. in Wansen), Reichenbach, Schweidnitz (Gerichtscom. in Freiburg und Zobten), Strehlen (Gerichtsdep. in Nimptsch), Striegau (Gerichtsdep. in Bolkenhain), Trebnitz, Waldenburg (Gerichtscom. in Friedland), Poln.-Wartenberg (Gerichtscom. in Festenberg) und Wohlau (Gerichtsdep. in Steinau, Gerichtscom. in Raudten und Winzig).

10. Appellationsgericht zu Glogau. Dasselbe umfaßt den Regierungsbezirk Liegnitz mit Ausnahme der Kreise Bolkenhain, Hirschberg, Jauer, Landshut, Schönau und Hoyerswerda und den Kreis Guhrau. Ressort: die Kreisgerichte in Bunzlau (Gerichtscom. in Naumburg a. Qu.), Freistadt (Gerichtscom. in Beuthen a. d. O., Carolath und Neusalz), Glogau (Gerichtscom. in Polkwitz), Görlitz (Gerichtscom. in Reichenbach), Goldberg (Gerichtscom. in Haynau), Grünberg, Guhrau (Gerichtscom. in Herrnstadt), Lauban (Gerichtscom. in Meffersdorf und Seidenberg), Liegnitz (Gerichtscom. in Parchwitz), Löwenberg (Gerichtscom. in Friedeberg a. Qu., Greiffenberg, Lähn und Liebenthal), Lüben, Rothenburg (Gerichtscom. in Muskau), Sagan (Gerichtscom. in Halbau und Priebus) und Sprottau.

11. Appellationsgericht zu Ratibor. Der Bezirk desselben umfaßt den Regb. Oppeln. Ressort: die Kreisgerichte zu Beuthen (Gerichtscom. in Tarnowitz und Myslowitz), Cosel, Creutzburg (Gerichtscom. in Pitschen), Falkenberg, Gleiwitz (Gerichtscom. in Peiskretscham und Tost), Grottkau (Gerichtscom. in Ottmachau), Leobschütz (Gerichtscom. in Bauerwitz und Katscher), Lublinitz (Gerichtscom. in Guttentag), Neiße (Gerichtscom. in Patschkau

und Ziegenhals), Neustadt in Oberschlesien (Gerichtscom. in Ober-Glogau), Oppeln (Gerichtscom. in Carlsruh. Krappitz und Kupp), Pleß (Gerichtscom. in Neu-Berun und Nicolai), Ratibor (Gerichtscom. in Hultschin), Rosenberg (Gerichtscom. in Landsberg), Rybnick (Gerichtscom. in Loslau und Sohrau) und Groß-Strehlitz (Gerichtscom. in Ujest).

12. Das Appellationsgericht zu Posen umfaßt den Regierungsbezirk Posen. Ressort: die Kreisgerichte zu Birnbaum (periodische Gerichtsdep. in Schwerin), Grätz, Kempen, Kosten, Krotoschin (Gerichtscom. in Kozmin), Lissa (Gerichtsdep. in Fraustadt), Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Posen, Rawicz, Rogasen, Samter, Schrimm, Schroda, Wollstein und Wreschen.

13. Das Appellationsgericht Bromberg umfaßt den Regierungsbezirk Bromberg. Ressort: die Kreisgerichte zu Bromberg (Gerichtscom. in Poln.-Crone), Gnesen, Inowraclaw, Lobsens (Gerichtscom. in Nakel), Schneidemühl (Gerichtscom. in Chodziesen und Margonin), Schönlanke (Gerichtscom. in Czarnikau und Filehne), Schubin, Trzemeszno und Wongrowiec.

14. Appellationsgericht zu Magdeburg. Der Bezirk desselben umfaßt den Regierungsbezirk Magdeburg, ausgeschlossen die Kreise Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben, Wernigerode und einen Theil des Kreises Jerichow II. Ressort: das Stadt- und Kreisgericht Magdeburg (Gerichtsdep. in Wolmirstedt) und die Kreisgerichte Burg (Gerichtscom. in Gommern und Loburg), Calbe a. d. S. (Gerichtsdep. in Groß-Salze, Gerichtscom. in Acken und Staßfurt), Gardelegen (Gerichtscom. in Calbe a. d. M., Clötze und Oebisfelde), Genthin (Gerichtscom. in Ziesar), Neuhaldensleben (Gerichtscom. in Erxleben und Weferlingen), Salzwedel (Gerichtscom. in Beetzendorf), Seehausen i. d. Altm. (Gerichtscom. in Arendsee und Osterburg), Stendal (Gerichtscom. in Tangermünde) und Wanzleben (Gerichtscom. in Egeln, Hötensleben und Seehausen i. Magdeburgischen).

15. Appellationsgericht zu Halberstadt. Dasselbe umfaßt vom Regierungsbezirk Magdeburg die Kreise Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben, Wernigerode; vom Regierungsbezirk Merseburg einen Theil des Mansfelder Gebirgskreises und vom Regierungsbezirk Erfurt die Kreise Mühlhausen, Worbis, Heiligenstadt und Nordhausen. Ressort: die Kreisgerichte zu Halberstadt (Gerichtsdep. in Wernigerode, Gerichtscom. in Gröningen, Oschersleben und Osterwieck), Heiligenstadt (Gerichtscom. in Dingelstedt), Mühlhausen (Gerichtscom. in Treffurt), Nordhausen (Gerichtscom. in Benneckenstein, Bleicherode, Ellrich und Sachsa), Quedlinburg (Gerichtsdep. in Aschersleben, Gerichtscom. in Ermsleben) und Worbis (Gerichtscom. in Groß-Bodungen).

16. Appellationsgericht zu Naumburg. Der Bezirk desselben umfaßt den Regierungsbezirk Merseburg mit Ausnahme eines Theiles des Mansfelder Gebirgskreises und vom Regierungsbezirk Erfurt die Kreise Erfurt, Langensalza, Weißensee, Schleusingen und Ziegenrück. Ressort: die Kreisgerichte zu Delitzsch (Gerichtscom. in Bitterfeld und Zörbig), Eilenburg (Gerichtscom. in Düben), Eisleben (Gerichtscom. in Alsleben, Gerbstedt und Hettstedt), Erfurt (periodische Gerichtsdep. in Weißensee und Ziegenrück, Gerichtscom. in Gefell, Ranis und Sömmerda), Halle (Gerichtscom. in Cönnern, Löbejün und Wettin), Langensalza (Gerichtscom. in Tennstedt), Liebenwerda (Gerichtscom. in Elsterwerda, Herzberg, Mühlberg und Schlieben), Merseburg (Gerichtscom. in Lauchstädt, Lützen und Schkeuditz), Naumburg (periodische Gerichtsdep. in Cölleda, Gerichtscom. in Eckartsberga, Freiburg, Heldrungen, Osterfeld, Weißenfels und Wiehe), Querfurt (Gerichtscom. in Mücheln und Nebra), Sangerhausen (Gerichtscom. in Artern, Heringen, Kelbra, Roßla, Stolberg und Wippra), Suhl (periodische Gerichtsdep. in Schleusingen), Torgau (Gerichtscom. in Belgern, Dommitsch, Prettin und Schildau), Wittenberg (Gerichtscom. in

Gräfenhainchen, Jessen, Kemberg, Pretzsch, Schmiedeberg, Schweinitz und Seyda) und Zeitz (Gerichtscom. in Hohenmölsen).

17. Appellationsgericht zu Münster. Dasselbe umfaßt den Regierungsbezirk Münster. Ressort: die Kreisgerichte zu Ahaus (Gerichtscom. in Stadtlohn und Vreden), Borken (Gerichtscom. in Bocholt), Coesfeld (Gerichtscom. in Dülmen und Haltern), Dorsten (Gerichtsdep. in Recklinghausen), Lüdinghausen (Gerichtscom. in Werne), Münster, Steinfurt (Gerichtscom. in Horstmar und Rheine), Tecklenburg (periodische Gerichtsdep. in Ibbenbüren) und Warendorf (periodische Gerichtsdep. in Oelde, Gerichtscom. in Ahlen und Beckum).

18. Appellationsgericht zu Paderborn. Dasselbe umfaßt den Regierungsbezirk Minden. Ressort: die Kreisgerichte zu Bielefeld (Gerichtsdep. in Halle und Rietberg, periodische Gerichtsdep. in Wiedenbrück, Gerichtscom. in Gütersloh und Rheda), Herford (periodische Gerichtsdep. in Bünde, Gerichtscom. in Vlotho), Höxter (Gerichtscom. in Beverungen, Brakel, Nieheim und Steinheim), Lübbecke (Gerichtscom. in Rahden), Minden (Gerichtscom. in Petershagen), Paderborn (periodische Gerichtsdep. in Büren, Gerichtscom. in Delbrück, Fürstenberg, Lichtenau und Salzkotten) und Warburg (Gerichtscom. in Borgentreich und Dringenberg).

19. Appellationsgericht zu Hamm. Der Bezirk desselben umfaßt vom Regierungsbezirk Arnsberg die Kreise Bochum, Hagen, Dortmund, Hamm, Iserlohn, Soest und einen Theil des Kreises Altena, vom Regierungsbezirk Düsseldorf die Kreise Rees, Essen und Duisburg. Ressort: die Kreisgerichte zu Bochum (Gerichtsdep. in Hattingen), Dortmund (Gerichtscom. in Schwerte), Duisburg (Gerichtscom. in Broich), Essen (Gerichtscom. in Werden), Hagen (Gerichtsdep. in Schwelm), Hamm (Gerichtsdep. in Unna), Iserlohn (Gerichtscom. in Limburg und Menden), Lüdenscheid (Gerichtscom. in Altena, Meinertshagen und Plettenberg), Soest (Gerichtscom. in Werl) und Wesel (Gerichtscom. in Dinslaken, Emmerich und Rees); — in den Bundesfestungen Luxemburg, Mainz und Rastatt versehen die dortigen Gouvernements- resp. Garnison-Auditeure die Funktionen als Gerichtscommissarien des Kreisgerichts Wesel.

20. Appellationsgericht zu Arnsberg. Der Bezirk desselben umfaßt den übrigen Theil des Regierungsbezirks Arnsberg und die Hohenzollernschen Lande. Ressort: die Kreisgerichte zu Arnsberg (Gerichtscom. in Balve und Meschede), Brilon (Gerichtsdep. in Medebach, Gerichtscom. in Marsberg), Lippstadt (Gerichtscom. in Erwitte, Gesecke, Rüthen und Warstein), Olpe (periodische Gerichtsdep. in Fredeburg, Gerichtscom. in Attendorn, Bilstein und Kirchhundem), Siegen (Gerichtsdep. in Laasphe, periodische Gerichtsdep. in Berleburg, Gerichtscom. in Burbach und Hilgenbach) und Hechingen (Gerichtsdep. in Sigmaringen, Gerichtscom. in Gammertingen, Glatt, Haigerloch und Wald).

21. Appellationsgerichtshof zu Cöln. Der Bezirk desselben umfaßt die ganze Rheinprovinz mit Ausschluß der zum Appellationsgericht zu Hamm und zum Justizsenat zu Ehrenbreitstein gehörigen Theile. Ressort: die Landgerichte zu Aachen (mit dem Untersuchungsamt zu Malmedy), Bonn, Cleve, Coblenz (mit dem Untersuchungsamt in Simmern), Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Saarbrücken und Trier; die Handelsgerichte zu Aachen, Coblenz, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach und Trier und die Friedensgerichte zu Aachen Nro. I. und II., Aldenhoven, Blankenheim, Burtscheid, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, Nideggen, St. Vith und Wegberg im Landgerichtsbezirk Aachen; zu Bonn Nro. I. und II., Eckenhagen, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lechenich, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel und Zülpich im Landgerichtsbezirk Bonn; zu Cleve, Dülken, Geldern, Goch, Kempen, Lobberich, Mörs, Rheinberg, Wachtendack und Xanten im Landgerichts-

bezirk Cleve; zu Adenau, Ahrweiler, Andernach, Bacharach, Boppard, Castellaun, Coblenz, Cochem, St. Goar, Kirchberg, Kirn, Kreuznach, Lützerath, Mayen, Metternich (zu Coblenz), Münstermayfeld, Simmern, Sinzig, Sobernheim, Stromberg, Trarbach, Treis und Zell im Landgerichtsbezirk Coblenz; Bensberg, Bergheim, Cöln Nro. I., II., III., IV., Gummersbach, Homburg (zu Wiehl), Kerpen, Lindlar, Mühlheim a. Rh. und Wipperfürth im Landgerichtsbezirk Cöln; Crefeld, Dormagen, Düsseldorf, Gerresheim, Gladbach, Grevenbroich, Jüchen, Neuß Odenkirchen, Opladen, Ratingen, Uerdingen und Viersen im Landgerichtsbezirk Düsseldorf; zu Barmen, Elberfeld, Lennep, Mettmann, Remscheid, Ronsdorf, Solingen, Velbert und Wermelskirchen im Landgerichtsbezirk Elberfeld; zu Baumholder, Grumbach, St. Johann, Lebach, Ottweiler, Saarlouis, Tholey, Wallerfangen und St. Wendel im Landgerichtsbezirk Saarbrücken und Berncastel, Bitburg, Daun, Dudeldorf, Hermeskeil, Hillesheim, Manderscheid, Merzig, Neuerburg, Neumagen, Perl, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Schweich, Trier (Stadtkreis), Trier (Landkreis), Wadern, Waxweiler und Wittlich im Landgerichtsbezirk Trier.

22. Justizsenat zu Ehrenbreitstein. Dieses Obergericht umfaßt den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz mit Ausnahme der Herrschaft Wildenburg. Ressort: die Kreisgerichte zu Altenkirchen (Gerichtscom. in Friedewald und Kirchen), Neuwied Gerichtscom. in Asbach, Dierdorf, Ehrenbreitstein und Linz) und Wetzlar (Gerichtscom. in Braunsfels und Ehringhausen).

Zusammenstellung der Provinzial-Justizbehörden.

Provinzen.	Gerichts-Departements.	Obergerichte.	Ressort der Departements.		Flächenraum.
		Zahl.	Untergerichte.	Zahl.	□ Meil.
Preußen.	Ostpreußisches Tribunal zu Königsberg	1	Stadtgericht zu Königsberg . . Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Königsberg . . . Kreisgerichte	1 1 13	407,68
	App.-Ger. zu Insterburg	1	Kreisgerichte	16	298,21
	App.-Ger. zu Marienwerder	1	Stadt- und Kreisgericht zu Danzig Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig . . . . Kreisgerichte	1 1 17	472,17
	Summa	3		50	1178,06
Brandenburg.	Kammerger. zu Berlin	1	Stadtgericht zu Berlin . . . Kreisgerichte	1 13	397,05
	App.-Ger. zu Frankfurt	1	Kreisgerichte	15	358,83
	Summa	2		29	755,88
Pommern.	App.-Ger. zu Stettin	1	Kreisgerichte	8	238,61
	App.-Ger. zu Cöslin	1	Kreisgerichte	9	258,94

Provinzen.	Gerichts-Departements.	Obergerichte. Zahl.	Ressort der Departements. Untergerichte.	Zahl.	Flächenraum. □ Meil.
Pommern.	App.-Ger. zu Greifswald	1	Kreisgerichte	3	79,68
	Summa	3		20	577,23
Schlesien.	App.-Ger. zu Breslau	1	Stadtgericht zu Breslau . . . Kreisgerichte	1 22	272,64
	App.-Ger. zu Glogau	1	Kreisgerichte	14	209,85
	App.-Ger. zu Ratibor	1	Kreisgerichte	16	243,06
	Summa	3		53	725,55
Posen.	App.-Ger. zu Posen	1	Kreisgerichte	17	321,38
	App.-Ger. zu Bromberg	1	Kreisgerichte	9	214,83
	Summa	2		26	536,21
Sachsen.	App.-Ger. zu Magdeburg	1	Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg Kreisgerichte	1 9	172,70
	App.-Ger. zu Halberstadt	1	Kreisgerichte	6	65,58
	App.-Ger. zu Naumburg	1	Kreisgerichte	15	216,26
	Summa	3		31	454,54
Westphalen und Hohenzollern.	App.-Ger. zu Münster	1	Kreisgerichte	9	132,17
	App.-Ger. zu Paderborn	1	Kreisgerichte	7	95,68
	App.-Ger. zu Hamm	1	Kreisgerichte	10	79,06
	App.-Ger. zu Arnsberg	1	Kreisgerichte (einschl. Hechingen) .	6	103,14
	Summa	4		32	410,05

Provinzen.	Gerichts-Departements.	Obergerichte. Zahl.	Ressort der Departements. Untergerichte.			Friedensger.	Zahl.	Flächenraum. □ Meil.
Rheinprovinz.	App.-Gerichtshof zu Cöln	1	Landgericht Aachen . . .		1	18		
			„ Bonn . . .		1	11		
			„ Cleve . . .		1	10		
			„ Coblenz . . .		I	23		
			„ Cöln		1	12		
			„ Düsseldorf . .		1	13		
			„ Elberfeld . .		1	9		
			„ Saarbrücken. .		1	9		
			„ Trier . . .		1	20	. . .	433,43
			Summa		9	125		
			Handelsgerichte zu Aachen, Coblenz, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach, Trier	8				
	Justizsenat zu Ehrenbreitstein	1	Kreisgerichte				3	32,77
	Summa	2		8	9	125	3	466,20
Im Staate.	Obergerichte	22	Kreisgerichte				244	4670,29
			Landgerichte				9	433,43
			Handelsgerichte 8					
			Friedensgerichte 125					
			Beständige Gerichtsdeputationen 47					
			Gerichtscommissionen . . . 500					
			Summa				253	5103,72

b. **Bergbau, Hütten- und Salinenwesen.** Für die Verwaltung dieser Zweige besteht eine besondere Landeseintheilung in **Oberbergamtsbezirke.** Die neueste Organisation beruht auf dem Gesetze vom 10. Juni 1861. Der Bezirk des Oberbergamts zu Breslau begreift die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen; der des Oberbergamts zu Halle die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern, der des Oberbergamts zu Dortmund die Provinz Westphalen mit Ausschluß des Herzogthums Westphalen, des Fürstenthums Siegen und der Grafschaft Wittgenstein, ferner einen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf, nämlich die Kreise Rees, Essen und Duisburg und Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld und der des Oberbergamts zu Bonn die übrigen Theile von der Provinz Westphalen, von der Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

Unter den Oberbergämtern, deren Direktoren den Titel Berghauptmann oder auch Oberberghauptmann führen, stehen die verschiedenen Berginspektionen, Berg-, Hütten-, Salz-, Salinen- u. s. w. Aemter und einzelne Verwaltungen.

1. Oberbergamt zu Breslau. Ressort: die Berg-Hypothekencommission zu Breslau, die Berginspektionen zu Tarnowitz, Königshütte, Zabrze, die Hütteninspektion zu Friedrichshütte, die Hüttenämter Königshütte bei Gleiwitz, zu Rybnick, zu Malapane und das Creutzburg-Bodländer Hüttenamt und die Bergrevier-Beamten in Nicolai, Tarnowitz, Ratibor, Beuthen, Kattowitz, Neurode, Görlitz (zugleich für die Provinzen Preußen und Posen), Waldenburg und Königshütte.

2. Oberbergamt zu Halle. Ressort in der Provinz Sachsen: die Berg-Hypothekencommission zu Halle, die Berginspektion zu Wettin, das Salzamt zu Schönebeck, die Berg- und Salineninspektion zu Staßfurt, die Salinenverwaltung zu Halle, die Salzämter zu Dürrenberg und Artern, die Berginspektion zu Erfurt und das Thalamt zu Halle und die Bergrevier-Beamten in Eisleben, Dürrenberg, Halberstadt, Kamsdorf, Weißenfels, Schönebeck, Hettstedt, Halle und Aschersleben; — in der Provinz Brandenburg: die Berginspektion zu Rüdersdorf, das Eisengießereiamt zu Berlin, das Hüttenamt zu Messingwerk bei Hegermühle, das Hüttenamt zu Eisenspalterei, das Hüttenamt zu Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde und die Bergrevier-Beamten in Neustadt-Eberswalde (zugleich für die Provinz Pommern), in Guben und in Fürstenwalde.

3. Oberbergamt zu Dortmund. Ressort: die Berg-Hypothekencommission zu Dortmund, die Berginspektion zu Ibbenbüren, die Salzämter zu Königsborn bei Unna und zu Neusalzwerk (Rehme,) bei Minden und die Bergrevier-Beamten in Oberhausen, Bochum (für das Revier Dahlhausen), Kettwig, Bommern (für das Revier Sprockhövel), Hamm, Werden, Essen (für das Revier Frohnhausen), Steele (für das Revier Altendorf), Witten, Dortmund (für das Revier Hörde), Dortmund (für das Revier Dortmund), Essen (für das Revier Essen), Steele (für das Revier Steele), Mühlheim a. d. R. und Bochum (für das Revier Bochum).

4. Oberbergamt zu Bonn. Ressort: die Berg-Hypothekencommission zu Siegen, die Bergwerksdirektion in Saarbrücken, das Hüttenamt zu Sayn, die Salinenverwaltung in Münster am Stein, das fürstlich Wiedsche Bergamt in Neuwied, die gräflich Wildenburgsche Berg- und Hüttenverwaltung in Friesenhagen, die Salinenverwaltung zu Stetten bei Haigerloch in den Hohenzollernschen Landen und die Bergrevier-Beamten in Brühl, Düren, Aachen, Zülpich (für das Revier Commern), Unkel, Siegen I. und II., Arnsberg, Betzdorf (für das Revier Kirchen), Müsen, Daaden, Hamm a. d. Sieg, Trier, Coblenz I. und II., Saarbrücken (für das Revier St. Wendel), Düsseldorf, Wetzlar, Meschede, Burbach, Gemünd, Stadtberge (für die Reviere Stadtberge und Brilon), Olpe und Ründeroth.

c. Die Ergänzungsbezirke des Heeres. Diese Bezirke schließen sich zwar im Allgemeinen der Provinzial-Eintheilung an, jedoch nicht so, daß jede der acht Provinzen für sich einen Ergänzungsbezirk eines Armeecorps ausmachte. Das Heer enthält außer dem Gardecorps 8 Armeecorps, und darum ist auch das ganze Staatsgebiet in Bezug auf Ersatzangelegenheiten in 8 Armeecorps-Bezirke eingetheilt, von denen jeder einen besondern Ergänzungsbezirk bildet. Jeder der 8 Corpsbezirke zerfällt in die Bezirke der zum Corps gehörenden 4 Infanteriebrigaden, welche jede

wieder aus den derselben zugehörigen Landwehr=Bataillonen, die mehre Kreise oder Kreistheile in sich schließen, besteht. Das Gardecorps, sowie die Seetruppen haben keinen besondern Ergänzungsbezirk, sondern empfangen ihren Ersatz an Rekruten aus den Bezirken der 8 Provinzial=Armeecorps. Die Ersatzbezirke sind aber nach der Ersatzinstruktion vom 9. Dezember 1858 folgende:

I. Armeecorps: Provinz Preußen mit Ausschluß der Kreise Schwetz, Conitz, Schlochau, Flatow, Deutsch=Crone vom Regb. Marienwerder. 1. Infanteriebrigade (Königsberg): Regb. Königsberg mit Ausschluß der Kreise Ortelsburg, Allenstein, Osterode, Neidenburg, Braunsberg, Preuß.=Holland, Mohrungen und Heiligenbeil und vom Regb. Gumbinnen die Kreise Tilsit, Heidekrug und ein Theil vom Kreise Niederung. 2. Infanteriebrigade (Königsberg): Regb. Gumbinnen mit Ausschluß der ebengenannten Theile und die Kreise Ortelsburg und Allenstein vom Regb. Königsberg. 3. Infanteriebrigade (Danzig): die Kreise Osterode, Neidenburg, Braunsberg, Preuß.=Holland, Mohrungen, Heiligenbeil vom Regb. Königsberg, die Kreise Löbau, Thorn, Culm, Straßburg und ein Theil des Kreises Graudenz vom Regb. Marienwerder. 4. Infanteriebrigade (Danzig): Regb. Danzig und die Kreise Stuhm, Marienwerder und ein Theil des Kreises Graudenz vom Regb. Marienwerder.

II. Armeecorps: Provinz Pommern, Regb. Bromberg und die Kreise Conitz, Schwetz, Schlochau, Flatow, Deutsch=Crone vom Regb. Marienwerder. 5. Infanteriebrigade (Stettin): die Kreise Randow, Stettin (Stadt), Greifenhagen, Anklam, Demmin, Ueckermünde und Insel Usedom vom Regb. Stettin und den Regb. Stralsund. 6. Infanteriebrigade (Stettin): die Kreise Cammin, Naugard, Pyritz, Saatzig, Greiffenberg, Regenwalde und Insel Wollin vom Regb. Stettin und die Kreise Schlawe, Fürstenthum, Belgard und Schievelbein vom Regb. Cöslin. 7. Infanteriebrigade (Bromberg): den Regb. Bromberg. 8. Infanteriebrigade (Bromberg): die Kreise Flatow, Schwetz, Conitz, Schlochau und Deutsch=Crone vom Regb. Marienwerder und Bütow, Stolp, Lauenburg, Rummelsburg, Neu=Stettin und Dramburg vom Regb. Cöslin.

III. Armeecorps: die Provinz Brandenburg. 9. Infanteriebrigade (Frankfurt a. d. O.): die Kreise Frankfurt (Stadt), Lebus, Königsberg, Arnswalde, Soldin, Landsberg, Friedeberg und Theile der Kreise Guben und Sternberg vom Regb. Frankfurt. 10. Infanteriebrigade (Frankfurt): den übrigen Theil des Regb. Frankfurt. 11. Infanteriebrigade (Berlin): die Kreise Berlin (Stadt), Zauch=Belzig, Jüterbogk=Luckenwalde, Teltow, Ober= und Nieder=Barnim und Beeskow=Storkow vom Regb. Potsdam. 12. Infanteriebrigade (Brandenburg): der übrige Theil des Regb. Potsdam.

IV. Armeecorps: Provinz Sachsen. 13. Infanteriebrigade (Magdeburg): die Kreise Salzwedel, Osterburg, Stendal, Jerichow I. und II., Magdeburg (Stadt), Neuhaldensleben, Gardelegen, Wolmirstädt und ein Theil des Kreises Wanzleben. 14. Infanteriebrigade (Magdeburg): der übrige Theil des Regb. Magdeburg und die Kreise Halle (Stadt), Saalkreis, Bitterfeld, Mansfelder See= und Gebirgskreis vom Regb. Merseburg. 15. Infanteriebrigade (Erfurt): Regb. Erfurt und vom Regb. Merseburg den Kreis Sangerhausen und einen Theil des Kreises Querfurt. 16. Infanteriebrigade (Erfurt): die Kreise Delitzsch, Merseburg, Torgau, Liebenwerda, Schweinitz, Wittenberg, Weißenfels, Zeitz, Naumburg, Eckartsberga und ein Theil des Kreises Querfurt vom Regb. Merseburg.

V. Armeecorps: Regb. Liegnitz und Posen. 17. Infanteriebrigade (Glogau): die Kreise Görlitz, Rothenburg, Hoyerswerda, Bunzlau, Grüneberg, Freystadt, Sagan, Glo=

gau, Sprottau und Lüben vom Regb. Liegnitz. 18. Infanteriebrigade (Glogau): der übrige Theil des Regb. Liegnitz. 19. Infanteriebrigade (Posen): die Kreise Posen, Schroda, Obornik, Samter, Birnbaum, Buck, Meseritz, Bomst und Kosten vom Regb. Posen. 20. Infanteriebrigade (Posen): der übrige Theil des Regb. Posen.

VI. Armeecorps: Regb. Breslau und Oppeln. 21. Infanteriebrigade (Breslau): die Kreise Breslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz, Waldenburg, Striegau, Neumarkt, Guhrau, Steinau, Wohlau, Militsch und ein Theil des Kreises Schweidnitz vom Regb. Breslau. 22. Infanteriebrigade (Breslau): der übrige Theil des Regb. Breslau. 23. Infanteriebrigade (Neiße): die Kreise Pleß, Rybnick, Cosel, Neustadt, Leobschütz, Ratibor und Theile der Kreise Tost-Gleiwitz und Beuthen vom Regb. Oppeln. 24. Infanteriebrigade (Neiße): der übrige Theil des Regb. Oppeln.

VII. Armeecorps: Provinz Westphalen sammt Jahdegebiet und Regb. Düsseldorf. 25. Infanteriebrigade (Münster): Regb. Münster. 26. Infanteriebrigade (Münster): Regb. Minden und Jahdegebiet. 27. Infanteriebrigade (Düsseldorf): Regb. Arnsberg. 28. Infanteriebrigade (Düsseldorf): Regb. Düsseldorf.

VIII. Armeecorps: Regb. Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Hohenzollernsche Lande. 29. Infanteriebrigade (Cöln): der Regb. Aachen. 30. Infanteriebrigade (Cöln): Regb. Cöln. 31. Infanteriebrigade (Trier): Regb. Coblenz und 32. Infanteriebrigade (Trier): Regb. Trier. Das aus den Hohenzollernschen Landen zu gestellende Contingent wird mit Ausnahme der Quote für das Gardecorps den Truppentheilen des VIII. Armeecorps überwiesen.

d. Eintheilung für die Wahlen zum Landtag der Monarchie. Diese Eintheilungen des Staatsgebietes Behufs der Wahlen der aus solchen hervorgehenden Mitglieder des Herrenhauses, wie die Wahlbezirke für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind schon oben (s. S. 193 und S. 200) angegeben worden.

IV. Besondere Institutionen und Verwaltungszweige.

1. Die evangelische Landeskirche.

Mit der Ausbreitung der äußern Macht unseres Staates tritt uns auch eine Neugestaltung des Volkslebens in seinen heiligsten und theuersten Beziehungen entgegen. An die Stelle des Heidenthums ostwärts der Elbe war während der Regierung der askanischen Markgrafen das Christenthum getreten und hatte erhebend und fördernd, veredelnd und neugestaltend auf den sittlichen Zustand des Volkes gewirkt.

Fast das ganze markgräfliche Gebiet stand unter den von den askanischen Markgrafen wieder hergestellten und reichlichst ausgestatteten drei inländischen Bisthümern Brandenburg, Havelberg und Lebus, und nur einige Grenzbezirke waren den drei ausländischen Hochstiftern Verden, Halberstadt und Cammin untergeben. Obwohl die geistlichen Stifter wie

überall, so auch in der Mark Brandenburg, in Folge der frommen Uebungen, welche die Stiftsgeistlichkeit für die Seelen der Lebenden, wie der Verstorbenen ausführte, in Folge des Ablasses, der gar oft aus sträflicher Habsucht gespendet wurde, in Folge der überreichen Schenkungen, der Käufe von Liegenschaften und Gerechtsamen für geringe Summen und dergl., an Gütern so reich wurden, daß fast die halbe Mark ihnen und der Geistlichkeit gehörte: so konnten doch die drei brandenburgischen Bisthümer, von den Markgrafen selbst zu einer Zeit gestiftet, da die letztern schon zu großer Macht gelangt waren und keine andere neben sich aufkommen lassen mochten, nicht, wie die in andern Theilen Deutschlands, welche entstanden, als die Gewalt der Territorialherren noch im Keime lag, zur Reichsunmittelbarkeit gelangen. Sie blieben abhängig von den Markgrafen, die sogar einen Theil des Zehnten für sich bezogen. Obwohl die Bürgerlichen von den Kapiteln grundsätzlich nicht ausgeschlossen waren, so bestanden die meisten derselben doch nur aus Personen ritterlichen Geschlechts und zwar darum, weil der Adel sich bei der Gründung und Begabung der geistlichen Stiftungen weit mehr betheiligte als der gemeine Mann, Bürger und Bauer. Erst später wurde die Besetzung der Convente nur mit Adligen zur festen Regel; doch konnten noch selbst im 17. Jahrhundert Bürgerliche zu Domherrnstellen in Brandenburg und Havelberg gelangen.

Die Stiftung der Klöster ging theils von den Markgrafen, theils von den Unterthanen aus „zur Ehre Gottes und der christlichen Religion", oder um begangene schwere Sünden zu büßen. Die Klöster waren inmitten eines Lebens voll Kraft und Muth, voll Ringens und Kämpfens ruhige, geweihete Orte, wo nicht nur Bildung und Gelehrsamkeit eine Zuflucht, sondern auch Bedrängte und Verfolgte, Wandernde und Arme Aufnahme und Hilfe fanden. Die Fürsten erhielten in denselben, wie zu Lehnin, meistens ihre Ruhestätte und Glieder ihrer Familie in jenen unruhvollen Zeiten Schutz und Sicherung. Die meisten Pfarren der Mark waren von den Markgrafen als Landesherren gegründet und dotirt worden; denn nur den geistlichen Stiftern stand es zu, selbstständig Pfarren zu errichten, die dann von den Markgrafen unabhängig blieben; die von Privaten gegründeten standen aber von den Landesherren wenigstens soweit in Abhängigkeit, als dieselben das ihnen zugelegte Eigenthum bestätigen mußten. Der Gründer der Kirche war auch jedesmal ihr Patron oder Vogt und hatte die Pflicht, Kirche und Pfarre, wenn sie nicht eigenes Vermögen besaß, zu erhalten. Den weltlichen Patronen, mit Einschluß der Markgrafen, wurde das Patronat namentlich dadurch ein Vortheil bringendes Recht, daß sie sich den Nachlaß eines verstorbenen Pfar-

ters, der früher der Kirche zu Theil geworden war, anmaßten. Erst im Jahre 1244 begaben sich die Markgrafen selbst solcher Ansprüche; doch klagt noch 1310 der Markgraf Waldemar, daß die Pfarrer, frei über ihre hinterlassenen Güter zu verfügen, vielfach beeinträchtigt würden.

Die Einkünfte der Pfarren waren oft sehr gering, und man zog deshalb in späterer Zeit, zum Schaden und Nachtheil der Gemeinden, mehre in eine zusammen; nur erst, als im Laufe des 12. Jahrhunderts auch in den märkischen Landen das von Rom ausgebotene Cölibat immer strenger durchgeführt wurde, scheint das Verfahren aufgehört zu haben, da jetzt das früher für eine Familie unzureichende Einkommen für einen einzelnen Mann wenigstens nothdürftigen Unterhalt gewährte. Doch kommt selbst noch im Jahre 1190 im Sprengel des Hochstiftes Brandenburg ein verheiratheter Priester vor, ohne daß irgend wie Anstoß daran genommen worden wäre. Weil aber viele Pfarrer zugleich Domherren bei entfernten geistlichen Stiftern, oder Mönche in Klöstern, oder Hauskaplane der Markgrafen und als solche zugleich Kanzler und Notarien waren, da sie nur allein die Kenntniß der lateinischen Sprache, in welcher damals fast alle Urkunden geschrieben wurden, besaßen, so ließen sie ihre Pfarreien durch Vikarien verwalten, die nur einen Theil der Einkünfte bezogen. Jene standen bei dem Volke in hohem, die gemeinen Pfarrer und Vikarien aber in ganz geringem Ansehen; besoldet wie ein Knecht, waren sie auch nur Seelsorger der Armen. Wer irgend konnte suchte sein Seelenheil bei den Stiftern und Klöstern*). Diese gelangten dadurch zu unverhältnißmäßigem Reichthume. So empfing z. B. das bei seiner Gründung schon glänzend ausgestattete Kloster Lebus vom Herzoge Heinrich I von Breslau im Jahre 1201 1000 Hufen im Oberschlesischen, 1203 noch 500 Hufen im Goldbergischen und 1224 200 andere im Lebusischen; ja diesem Besitze fügte der Herzog Wladislaus von Polen noch 3000 Hufen bei Nakel a. d. Netze hinzu mit dem Rechte und der Verpflichtung, auf diesem Gebiete Städte und Dörfer anzulegen.

Die Geistlichen selbst waren von Diensten, Zöllen und Steuern befreit, ebenso auch die eigentlichen Dotationsgrundstücke der Bisthümer, Stifter, Klöster und Pfarren von allen Abgaben ausgenommen. Sie gewannen diese Freiheit aber gar bald auch für die Güter, die sie sonst noch besaßen, und erwarben sogar die Gefälle von andern, die sie nicht im Besitz hatten. Außerdem waren sämmtliche geistliche Stifter von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit; nur die eigentliche Criminalrechtspflege, die

*) Nahm doch beispielsweise Herzog Albrecht von Sachsen sammt seiner Familie an den Gutenwerksschätzen von 2186 Klöstern Theil, um bei Gott desto sicherer zu gehen.

doch keinem Geistlichen anstand, wurde von den Schirmvögten, meistens ursprünglich den Markgrafen, später von ihren Beamteten oder den damit beliehenen Edeln ausgeübt.

Aber gerade der ungemessene Empfang von Gütern mußte schon früh den Grund zur Ueppigkeit, Verschwendung und Lüderlichkeit in den Klöstern und Stiftern legen. Nur im fernen Preußen blieben dieselben verhältnißmäßig arm, weil dort der Deutsche Orden, als Mönchsritterorden, die eigentliche Geistlichkeit eifersüchtig überwachte. Auch die schamlose Oeffentlichkeit aller Laster am päpstlichen Hofe im 14. Jahrhundert mußte für den gesammten Clerus ein verführerisches Beispiel werden. Faulheit, Schmach und Schanden traten in den Klöstern an die Stelle ernster Beschäftigungen, nützlicher Studien und frommer Gebetsübung. Und die Bischöfe waren nicht besser. Statt geistliche Hirten ihrer Heerde zu sein, zogen sie gar oft mit Feuer und Schwert gegen Fürsten und Städte, die ihrer Herrsch- und Habsucht widerstrebten. Und das Volk konnte den Verfall der Kirche nicht aufhalten.

Das innerliche, religiöse Leben fing an zu erlöschen; die Ceremonien wurden zur leeren Form, ihre Uebung aber zur Hauptsache. Es konnte nun nicht mehr fehlen, daß die Kirche, weil sie selbst der List und Gewaltthat, der Selbstsucht und Leidenschaft verfallen war, auch von Fürsten und Gewaltigen vielfach beeinträchtigt und gekränkt wurde. Wir sehen Fürsten und Ritter die Diener der Kirche mißhandeln, die Kirchengüter plündern, morden, sengen und brennen, dann aber zerknirscht sich jeder Kirchenbuße unterwerfen und von Neuem Schenkungen machen, die vielleicht schon der Sohn wieder raubt. Hierzu kommt das Schisma in der Kirche selbst und so kann es nicht ausbleiben, daß die Zustände in derselben sich immer mehr zum Argen wenden, die Geistlichkeit in immer größere Zuchtlosigkeit und das arme, mißleitete Volk in immer tiefere Verirrung sinkt. Die am 1. September 1414 eröffnete Kirchenversammlung zu Costnitz errichtete wohl Scheiterhaufen, brachte aber die von den edelsten und besten Geistern verlangte „Reformation an Haupt und Gliedern“ nicht zuwege.

So lange die Askanier in der Mark herrschten, hatten sie mit kräftiger Hand das Ruder geführt und der Unordnung gesteuert; allein mit ihrem Aussterben und während der Regierung der Wittelsbacher und der Luxemburger ging auch hier, wie in bürgerlicher, so auch in kirchlicher Beziehung Alles aus den Fugen. Auch die Regierungszeit der ersten Hohenzollern war mit harten innern und äußern Kämpfen gegen die aufständischen Vasallen und die umliegenden Fürsten ausgefüllt, so daß sie sich um den Verfall der Kirche in ihrem Lande verhältnißmäßig nur wenig kümmern konnten. Doch drang Churfürst Friedrich I. immer auf

eine allgemeine Reformation und auf die Wiederherstellung der alten, Rom gegenüber ganz verloren gegangenen Rechte der deutschen Kirche. Friedrich II. legte auf einem Herrentage den Streit über die Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit bei, damit, wie er in dem betreffenden Recesse vom 15. Juni 1445 sagt, „ob irgend Zwietracht oder Unwille zwischen Christenleuten entstünden, Wir die gütlich beilegen und schicken könnten, daß die in langer Eintracht, Friede und Liebe sich haben, handeln und halten, auf daß Gottes Dienst desto reicher gestärket und Wir auch mit ihnen und sie unter einander desto geruhlicher sein mögen".

Friedrich II. war überhaupt ein frommer Fürst, der sich inmitten des schrecklichen Verfalls der Kirche des ehrbarsten Lebens befleißigte. „In so schweren Zeitläuften", ist sein Wort, „giebt es keinen bessern Rath und Trost, als Besserung des Lebens und Zuflucht zu Gott". Und das war wirklich noth. Der Bischof Stephan Bodeker von Brandenburg klagt mit tiefem Schmerze und Seufzen dem Churfürsten:

„Daß die Geistlichen seines Sprengels zwar keine Ketzer und Schismatiker, aber meistens bekannte Hurer wären und daß ihr Leben dem Volke anstößig sei. Diese Ausschweifungen wären so öffentlich und allgemein, daß sie für nichts geachtet würden. Sie leugneten es nicht, wenn ihre Köchinnen oder Huren schwanger würden, sondern rühmten sich höchlichst, Väter zu sein, bäten bei der Taufe benachbarte Geistliche und Weltliche zu Gevattern und feierten Feste. Wären die Kinder erwachsen, so verheirathete ein Priester seinen Sohn mit der Tochter des andern. Vergeblich habe er schon in zwei Synoden öffentlich ermahnt, die Köchinnen zu entlassen."

An diesem Bischofe Stephan von Brandenburg, wie auch an dem Propste zu Berlin, Franz Steger, und an Friedrich Sesselmann, spätern Bischofe von Lebus, fand Friedrich II. treue Berather, und was die allgemeinen Concilien nicht vermochten und die Päpste nicht wollten, suchte in Brandenburg die Macht des Landesherrn im Vereine mit den Häuptern der märkischen Kirche zu erringen. Der Schwanenorden wurde 1440 gestiftet, um „das Bekenntniß der christlichen Kirche durch die That zu bezeugen". Er sollte unter der verwilderten märkischen Ritterschaft frommes Leben und heiligen Eifer für die Religion erwecken, denn nur „edle Männer und Frauen, die frei wären von Unkeuschheit, Völlerei, des Verraths und Raubes", sollten sich in diesem Orden einen und um den Landesherren schaaren. Auch für Angehörige bürgerlichen Standes wurde im Jahre 1452 eine ähnliche Genossenschaft errichtet. Eine landesherrliche Verordnung befahl „Herren und Mannschaft", ihre „Einwohner anzuhalten, fortan mehr als bisher den Sonntag zu feiern nach Gewohnheit der heiligen Kirche, und an diesem Tage keine Dienste zu verlangen, noch sonst etwas zu thun, was des Werktags zu geschehen pflegt und welcher das überführt, den wollen wir greifen zu Leib und Gut".

Während der kirchlichen Wirren jener Zeit war es dem Churfürsten Friedrich II. gelungen, die Besetzung der drei märkischen Bisthümer in seine Hand zu bringen. Wie sich hierdurch seine Macht und sein Einfluß steigerten, so konnte er nun auch, zum Besten der märkischen Kirche, die Bischofsstühle unabhängig von Rom und auch von den eigenen Kapiteln mit Männern besetzen, die des Amtes würdig und rechte Hirten ihrer Heerde waren. Klöster und Capitel suchte er zu reformiren und die letztern, wie die Domstifter, zu Pflanzstätten der wissenschaftlichen und kirchlichen Bildung zu machen und sie so auf ihre erste Bestimmung wieder zurück zu führen. Denn die meisten Mönche und Priester verstanden gar nicht, was sie lateinisch herbeteten. Sie waren es aber gerade, die sich widersetzten; doch der churfürstliche Bevollmächtigte erwiderte den Mönchen des Klosters zum heil. Geist in Salzwedel: „Meint Ihr, daß Ihr ohne den Willen des Churfürsten hier bleiben könnt? Er wird Euch aus dem Lande treiben, wenn Ihr Euch ferner weigert."

Es waren dies schöne Anfänge besserer Zeiten, aber leider nur Anfänge. Churfürst Albrecht Achilles, der ohnehin kein rechtes Herz zur Mark hatte und durch seine auswärtige Politik zu sehr beschäftigt war, konnte sie nicht weiter führen. Sonst war ihm die römische Hierarchie zuwider; aus Bann und Interdict machte er sich nichts. Als ihm sein Hauptmann des Fürstenthums Baireuth berichtete, „daß die Pfaffen wegen des Interdicts Niemand begraben, noch Beichte hören wollten", schrieb er ihm: „Man muß sich des Teufels wehren mit dem heiligen Kreuz. Der Hauptmann soll den Pfarrherrn die Todten in's Haus tragen lassen, dann würden sie diese wohl begraben. Sie haben gern das weltliche Schwert zu dem geistlichen. Hätte Gott ein Schwert haben wollen, er hätte es eben sowohl erdenken können, als zwei. Wenn sie Uns mit dem Banne vom väterlichen Erbe drängen wollen, so werden die Bannbriefe nicht lange ausbleiben wegen der Zehnten, denn die Geistlichen meinen, diese gehören ihnen und vielleicht die neun Theile dazu."

Das Verderben wurde immer größer und größer, wie der Krebs am Körper fraß es immer weiter und weiter um sich. Die Päpste steuerten nicht; schamlos fröhnten sie ihren Lüsten und gebrauchten die geistliche Macht, ihre Leidenschaften zu befriedigen. Die arme irre geführte Menge des Volkes kannte blos die äußere Form des Gottesdienstes, kniete vor den prächtigen Altären, vor den Bildern der Mutter Gottes, vor den Reliquien der Heiligen, schlug sich, berauscht von dem duftenden Weihrauch, andächtig an die Brust und baute auf den unaussprechlich großen Schatz guter Werke, über den die Priester gegen klingende Münze verfügten und das um so sicherer und gewisser, je größer das Opfer war, das an welt-

lichem Gut gebracht werden konnte. Das Herz blieb leer und das Leben Gott entfremdet; nur wenige der Bessern fühlten eine stille Sehnsucht nach dem lebendigen und frischen Wasser des reinen Christenthums.

Die Reformation trat ein. Von Wittenberg leuchtete durch Dr. Martin Luther ein Licht, wie keins je zuvor in der christlichen Kirche. Mit einem Schlage wurde es anders. Die Bischöfe stiegen von ihren glänzenden Thronen, entäußerten sich ihrer weltlichen Macht, legten Rüstung und Schwert bei Seite und wurden Boten des Friedens. Geistliche folgten ihrem Beispiele und verwalteten würdig ihr Amt. Das Volk hörte von jetzt ab das Wort des Lebens in seiner Muttersprache verkündigen, und selbst der gemeine Mann schlug die ihm verdeutschte Bibel auf und „forschte, ob sich's also verhielte". Mönche und Nonnen verließen ihre Klöster und traten größtentheils in die bürgerliche Gesellschaft zurück. Neuer Inhalt strömte aus der Quelle des unverfälschten Wortes Gottes in die bis dahin leeren Formen des Gottesdienstes, den noch der deutsche Kirchengesang bereicherte, der alsbald auch auf Gassen und Märkten, Straßen und Feldern erklang.

War auch der Churfürst Joachim I. von Brandenburg der Reformation so feindlich gesinnt, daß sich der Bischof Mathias v. Jagow schriftlich verpflichten mußte, „die Ketzerei zu bekämpfen;" erklärte er sich auf den Reichstagen zu Worms, Speier und Augsburg auch scharf und schneidend gegen dieselbe; ließ er sich auch noch auf seinem Sterbebette von seinen Söhnen das Versprechen geben, treu der katholischen Kirche zu bleiben: es half ihm nichts. Es war ein Neues gesät und nicht unter die Hecken gefallen. Das Volk stimmte der Wahrheit zu und selbst des Churfürsten edle Gemahlin Elisabeth, von der er sich deswegen getrennt hatte, bekannte dieselbe.

Sein Sohn und Nachfolger Joachim II. ließ während der ersten Jahre seiner Regierung die kirchliche Neugestaltung ihren Gang gehen. Sein Bruder, Markgraf Johann, war aber schon 1536 zu derselben übergetreten, und endlich überwand auch Joachim alle Bedenklichkeiten und empfing am 1. November 1539 zu Spandau aus den Händen des gleichfalls evangelisch gewordenen Bischofs von Jagow das heil. Abendmahl in beiderlei Gestalt.

Der Churfürst rechtfertigte den gethanen Schritt durch Melanchthons Feder, indem er ausführen ließ: Es sei ihm Gewissenssache, bei dem Zwiespalte in der Religion, tüchtige Lehrer anzusetzen, um das Ansehen des Gottesdienstes und die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten, die völlig darnieder liege. Als ein gerechter Fürst könne er alle Gebrechen und Irrthümer der Kirche nicht mit Feuer und Schwert vertheidigen. Weit entfernt, sich von der allgemeinen Kirche zu trennen, bekenne er sich zu den Lehren derselben, werde sich einer Kirchenversammlung, auf die er bisher vergebens gewartet habe, welche

aber die Päpste nicht berufen wollten, nicht entziehen, er wünsche weiter nichts als Eintracht*).

So ward also die Reformation ohne die großen und schweren Kämpfe, die in vielen andern Ländern stattfanden, mit Ruhe, Besonnenheit und fern von aller Ueberstürzung, im möglichsten Anschlusse an das Ueberkommene eingeführt. Die Entwickelung des fürstlichen Episcopats, welches an die Stelle der alten Bischofsgewalt getreten, war in den umliegenden evangelischen Ländern schon so weit entwickelt, daß der Churfürst Joachim von vornherein, zumal in der märkischen Kirche von Alters her die Landesherrn eine größere Macht als anderswo gehabt hatten, mit größerer Selbstständigkeit in dieser Beziehung auftreten konnte.

Zu Anfang des Jahres 1540 ließ der Churfürst durch den Bischof v. Jagow, den Propst Buchholzer und den aus Franken berufenen General-Superintendenten Stratner eine Kirchenordnung für die Marken veröffentlichen, die im Entwurfe den Gottesgelehrten Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Jonas u. A. vorgelegen hatte und welcher der lutherische Katechismus mit einigen Predigten über denselben angehangen war.

In dieser Kirchenordnung sagt der Churfürst: „Alle Bemühungen des Kaisers nebst andern christlichen Häuptern und Potentaten, durch christliche, fügliche und angenehme Mittel die erschrecklichen Mißbräuche der Kirche zu heben, seien vergeblich gewesen und ein christliches Concil sobald nicht zu hoffen, da es von den hohen Personen, die es billig zu befordern schuldig, mehr geflohen, denn fortgesetzt, geschoben, denn angefangen, verdruckt, denn ausgerichtet werde. Ihm sei die Sorge für seine Unterthanen von Gott aufgetragen und damit nicht, wie an etlichen Orten geschehen, da die helle göttliche Wahrheit gehindert, erschreckliche, unchristliche, teuflische Sekten und Lehren überhand nähmen, habe er, nach Berathung mit treuherzigen, gottesfürchtigen, unparteiischen und von Gott erleuchteten Gelehrten und den vornehmsten Prälaten und Räthen eine christliche Kirchenordnung in und aus dem göttlichen Wort verfassen und publiciren lassen, nicht das Seine zu suchen, sondern die Ehre des Allerhöchsten und die Ausbreitung seiner göttlichen Wahrheit und um die Unterthanen zur rechten, wahren Erkenntniß des Herrn und Heilandes Jesu Christi zu leiten, die abscheulichen Mißbräuche abzuschaffen, doch die Ceremonien und guten Gebräuche der Kirche unverrückt bleiben zu lassen, da dieselben zur Seligkeit nicht nothwendig seien. Er halte unzweifelig dafür, daß er dadurch von der heiligen, rechten und wahrhaftigen christlichen Kirche nicht abweiche, bei der er ja bis an seinen Sterbenstag beständig verharren wolle."

Die Kirchenordnung handelt von der Lehre, vom alten und neuen Testament, von der rechten christlichen Buße, von der christlichen Beichte, vom Gesetz, vom Evangelio, vom Kreuz und Leiden, vom christlichen Ge-

*) Dieses Verlangen nach Eintracht ging denn manchmal doch zu weit. So war es offenbar Schwäche, die ihn bewog, sich dem 1551 wieder eröffneten Tridentinischen Concile als ein gehorsamer Sohn der katholischen Kirche zu unterwerfen, wofür er aber für seinen Sohn Friedrich vom Papste das Pallium als Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt empfing.

bet, vom freien Willen und endlich von der christlichen Freiheit und sagt von den Gebräuchen, daß eine Einheit derselben nie stattgefunden und auch nicht nöthig sei. So behielt der Churfürst ihm liebgewordene katholische Einrichtungen bei, unbekümmert, ob er sich darum in Widerspruch mit den Wittenberger Anschauungen setzte. „So wenig ich an die römische Kirche gebunden sein will", sagte er, „so wenig will ich auch an die wittenbergische gebunden sein; denn ich spreche nicht: credo in sanctam Romanam oder Vitebergensem, sondern catholicam Ecclesiam. Und meine Kirche allhier zu Berlin und Cöln ist eben eine solche rechte christliche Kirche, wie die zu Wittenberg*).

Es wurden nun auch im Brandenburgischen die drei Bisthümer zu Brandenburg, Havelberg und Lebus, wie auch die vorhandenen Klöster nach und nach aufgehoben, ihre reichen Besitzungen und Einkünfte theils zur Schuldentilgung verwandt, theils in landesherrliche Güter umgewandelt, theils zur Verbesserung gering dotirter Pfarren, theils zu milden Stiftungen, theils und hauptsächlich aber zur Gründung und Ausstattung von Schulen benutzt. Vieles ging freilich für Kirche und Schule verloren. Fürsten und Adel, Bürger und Bauern griffen zu, so lange noch etwas vorhanden war, als gelte es herrenlosem Gute, „weil", wie es in der Ordnung und Satzung vom Jahre 1558 für Patrone, Pfarrer, Gotteshausleute und Gemeinden heißt, „es offenbar und leider dahin gerathen, daß ein Jeder gerne von Jesu Rock ein Stück haben wollte und etliche Patrone und vom Adel gewohnt sind, keinen Pfarrer anzunehmen oder zu präsentiren, er müsse ihnen denn etwas von der Pfarren Einkommen innelassen." Den Pfarren wurde gleichzeitig anbefohlen, „daß sie an sonderlichen Büchern haben sollten: eine Bibel deutsch und lateinisch, Luthers Hauspostille, dessen großen und kleinen Katechismus und die churf. brandb. Kirchenordnung".

Joachim II. setzte 1552 ein Consistorium ein, welches aus geistlichen und weltlichen Räthen unter dem Vorsitze des General-Superintendenten

*) Luther hatte auch nichts dagegen. Er schrieb an den Propst Buchholzer, den ersten evangelischen Prediger zu Berlin, daß er die beibehaltenen Kirchengebräuche als Mitteldinge betrachte und nur auf die Hauptsache dringe, auf die lautere Predigt des Evangeliums und den Gebrauch der beiden Sakramente nach Christi Einsetzung. Wenn es dem Churfürsten gefalle, so möge er (Buchholzer) ein silbernes oder goldenes Kreuz tragen, ein Sammet-, Seiden- oder Leinen-Meßgewand anlegen, oder deren zwei, ja drei über einander ziehen. Habe der Churfürst an einer Prozession um die Kirche noch nicht genug, so solle Buchholzer sieben Mal herumgehen; ja es stehe dem Churfürsten frei, selbst unter Musik dabei zu tanzen, wie David gethan. Durch dergleichen Dinge könne dem Evangelium Nichts zuwachsen und Nichts abgehen, wenn nur dergleichen nicht als zur Seligkeit nothwendig erachtet würde.

bestand und das in Religionssachen nach der heil. Schrift und Augsburgischen Confession, in Sachen des Predigtamtes, Gottesdienstes und der Einkünfte nach der Kirchenordnung und in Ehesachen nach dem canonischen Rechte entscheiden und im Namen des Churfürsten die Oberaufsicht über das gesammte Kirchen- und Schulwesen des Staates führen sollte. Die Streitigkeiten über die Lehrmeinungen verwies die Consistorialordnung an die Landes-Synode, die jedoch nicht regelmäßig zusammen kam. Ferner wurde eine allgemeine Kirchen-Visitation angeordnet, der Unwissenheit und Unordnung zu steuern und das religiöse Leben der Gemeinden zu heben und zu fördern.

Reformirte gab es damals im Brandenburgischen sehr wenige; aber trotzdem brach bald der erbittertste und von auswärts immer wieder angeschürte Kampf zwischen ihnen und den Lutheranern aus. Die Einen wurden von den Andern verketzert, mit dem Banne belegt, vom heiligen Abendmahle ausgeschlossen, und durch Schriften und Anschläge, selbst von den Kathedern und Kanzeln herab, rief man das Volk auf, daß in Berlin sogar ein Aufruhr zu befürchten stand. Der Churfürst Joachim untersagte deshalb den Druck calvinistischer Schriften und erklärte den im Jahre 1569 zu Berlin versammelten Ständen: Er verfluche den zwinglischen Irrthum von Herzen und habe fest beschlossen, denselben nicht zu dulden. Selbst Männer wie der berühmte Kanzler Distelmeyer hielten es für ihre Pflicht, Gott zu bitten, die Lutheraner mit Haß gegen die Calvinisten zu erfüllen, und Volk und Stände beharrten darauf, daß die Landesfürsten sich verpflichten mußten, bei dem lutherischen Glauben und bei der unveränderten Augsburgischen Confession beständig zu verharren, was denn auch von den Churfürsten Johann Georg 1572 und Joachim Friedrich 1593 und 1602 durch die Ausstellung besonderer Reverse geschah.

„Damit die reine Lehre des göttlichen Wortes erhalten werde", und um die ärgerlichen krypto-calvinistischen Streitigkeiten zu beseitigen, welche sammt den Meinungsverschiedenheiten unter den Lutheranern selber das Glück des langen Friedens nach dem schmalkaldischen Kriege verkümmerten, ließ der Churfürst Johann Georg eine besondere Glaubens- und Lehrnorm, das Corpus doctrinae marchiae 1572 ausarbeiten, welches die unveränderte Augsburgische Confession, den kleinen Katechismus Luthers und auch eine Agende enthielt. Es erschien auch eine Visitations- und Consistorialordnung, in welcher bestimmt wurde, daß alle zehn Jahre in den churfürstlichen Landen eine General-Visitation stattfinden solle, und den Patronen wurde anbefohlen, zu Pfarrern „so viel als möglich tüchtige Personen zu präsentiren, nämlich gottesfürchtige Männer, die nicht in öffentlichen Lastern leben und nicht falsche, sondern

die reine Lehre des Evangeliums bekennen, die auch nicht zänkisch oder haderhaftig sind und Lust haben, Secten oder Spaltungen anzurichten. Zu dem sollen auch, wie bisher geschehen, zu solch wichtigem Amte keine Schneider, Schuster oder andere verdorbene Handwerker und Lediggänger, die ihre Grammaticam nicht studirt, viel weniger recht lesen können und nothhalben Pfaffen werden, berufen, sondern solche Pfarrer, Schulmeister und Gesellen, die in Frankfurt, oder, wenn Mangel sein sollte, auf andern unverdächtigen Universitäten studirt haben, in Kirchen und Schulen vocirt werden."

Bezüglich des Gottesdienstes wurde angeordnet, daß die Pfarrer die Evangelien und Episteln vor dem Altare nicht deutsch, sondern in der alten gewöhnlichen Melodie lateinisch singen und dann nachher um der Einfältigen willen deutsch vorlesen sollten.

Das neuerrichtete Consistorium sollte sich in der Regel alle Dienstage in der churfürstlichen Rathsstube zu Cöln a. d. Spree versammeln, in wichtigen Sachen aber einige Kammergerichtsräthe, wie sonderlich den churfürstlichen Kanzler hinzuziehen. Vor dasselbe wurden verwiesen „aller Streit und Uneinigkeit in der Lehre, alle Ehesachen, alle Verstöße gegen die Predigt-, Sacraments- und Gottesdienstordnung, aller Angriff und Verkürzung des geistlichen Eigenthums, die Testament- und Zehentsachen der Geistlichen und in Summa alle Sachen, die geistlich sind, oder zwischen und mit geistlichen Personen, der Religion oder geistlichen Beneficien und Gütern halben in dem Churfürstenthume vorfallen".

Im Jahre 1580 wurde auch die auf Betrieb des Churfürsten August von Sachsen zu Torgau entworfene und zu Kloster Bergen bei Magdeburg festgestellte Eintrachtsformel von dem Churfürsten Johann Georg mit Strenge in den brandenburgischen Landen eingeführt. Mit ihrer Vollendung schloß die zeugende Periode der evangelischen Kirche, und es trat nun die erhaltende und die um diese Erhaltung kämpfende ein, die sich je länger je mehr auf die Vergangenheit versteifte und, wie heut zu Tage, bei der einseitigen Betonung der Confession nicht nur zu einer Ueberschätzung des Geschichtlichen führte, sondern selbst das weitere Walten Gottes im Baue der Kirche zu hindern suchte und das geistliche Leben in eine starre Form hineinzwängte.

Der Churfürst Johann Georg war überhaupt ein sehr eifriger Lutheraner, wie er denn gegen einen fremden Gesandten äußerte, als Verdacht gegen die Rechtgläubigkeit einiger Frankfurter Professoren bei ihm angeregt worden war: „Ich habe zwar auch eine Universität in meinem Lande, halte sie für ein großes Kleinod und ist mir sehr lieb; allein, wenn ich wüßte, daß meine Theologen und Professoren irrig lehrten, so

wollte ich, daß das Collegium und die Universität feuerlichterloh abbrennte; ich wollte sehen, wie ich den Schaden vergessen und verschmerzen könnte."

Sein Sohn und Nachfolger, der Churfürst Joachim Friedrich, der schon 32 Jahre lang das Bisthum Magdeburg verwaltet hatte, trat in die Fußtapfen des Vaters und wirkte in dessen Sinne fort. Eine neue General-Visitation wurde von ihm am 18. Oktober 1599 angeordnet, nach welcher die Visitatoren darauf sehen sollten, „daß die Kirchendiener in der reinen, unverfälschten Lehre, wie dieselbe in den prophetischen und apostolischen Schriften, den Symbolen, einschließlich des Concordienbuches, enthalten sei, ständen und ferne von papistischen, calvinistischen und andern Irrthümern wären"; besonders aber auch „das unnöthige Gezänk in Kirchen und Schulen nicht zu verstatten".

Die krypto-calvinistischen Streitigkeiten währten indessen, wie in Brandenburg so auch in andern lutherischen Ländern fort, und in Folge derselben fiel sogar im Jahre 1601 in dem Nachbarlande Sachsen das Haupt des Kanzlers Nic. Crell nach zehnjähriger Gefangenschaft unter dem Beile des Henkers. Während dem hatte in Brandenburg namentlich die reformirte Lehre vom heil. Abendmahle, trotz der entgegenstehenden strengen landesherrlichen Verbote, vorzugsweise bei den höhern Ständen vielfach Eingang gefunden. So war selbst der Bruder des Churfürsten, der Markgraf Georg Friedrich von Jägerndorf, im Jahre 1603 und auch der Statthalter von Jülich, Markgraf Ernst, 1610 zu der reformirten Confession übergetreten. Auch der Churfürst selber hatte noch kurz vor seinem Tode in der Domkirche zu Berlin mehre aus dem Papstthume herübergekommene Gebräuche abgeschafft und sogar zugegeben, daß sich sein Enkel, der nachmalige Churfürst Georg Wilhelm, im Jahre 1605 mit der Tochter des reformirten Churfürsten Friedrich IV. von der Pfalz verlobe, eine Concession, die damals, da man Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten als „höchst bedenklich und dem Seelenheil gefährlich" betrachtete, nicht geringes Aufsehen erregte.

Im Jahre 1608 gelangte der Churfürst Johann Sigismund zur Regierung. Obwohl er seine Erziehung und Bildung von einem eifrigen Lutheraner, dem Dompropst Simon Gedicke, zu Berlin empfangen hatte, neigte er sich doch schon früh der reformirten Lehre zu und trat endlich, vielleicht mit bewogen durch das Beispiel anderer Fürsten und namentlich seiner Brüder, zum reformirten Bekenntnisse über, zeigte dies am 18. Dezember 1613 dem versammelten Geheimenrathe, wie auch der Berliner Geistlichkeit an und empfing darauf am Weihnachtsfeste desselben Jahres das Abendmahl nach reformirter Weise, während seine Gemahlin, die Churfürstin Anna, der lutherischen Lehre treu ergeben blieb. Am 20. Juni

1614 wurde nun auch die Domkirche zu Berlin dem öffentlichen reformirten Gottesdienste übergeben; sie blieb aber, bis an des Churfürsten Tod, die einzige reformirte Kirche in den brandenburgischen Landen.

Durch diesen für die evangelische Landeskirche Preußens so bedeutungsvollen Schritt hatte sich der Churfürst allerdings die Neigung der vielen Reformirten im Jülichschen, wie vielleicht auch den Beistand der reformirten Generalstaaten während des gleichzeitigen Jülich-Clevischen Erbfolgestreites mit Pfalz-Neuburg gesichert; aber die alten, streng lutherischen Unterthanen wurden ihm entfremdet, und mancherlei Unruhe und Verwirrung, wie in der Mark so auch in dem fernen, von dem Churfürsten noch vormundschaftlich regierten Herzogthum Preußen, war die betrübende Folge. So regten z. B. in Berlin Fanatiker den Pöbel auf, und schon vorher, als sich nur erst das Gerücht von einer bevorstehenden Confessionsveränderung des Landesherrn verbreitet hatte, war ein Haufe des Volkes am 13. Oktober 1613 in die Domkirche eingedrungen, um den des Calvinismus verdächtigen Hofprediger Fink nach vollendeter Predigt zu steinigen.

Der Churfürst sah sich darum genöthigt, durch das Edikt vom 24. Februar 1614 den Geistlichen anzuempfehlen, andere Kirchen, denen sie niemals zu Richtern vorgesetzt, „nicht mit herben, scharfen, bittern Worten, ja auch mit allerhand anzüglichen Zunamen und Afterreden zugleich anzutasten, zu taxiren, zu verketzern und auch gar zu verdammen, der christlichen Liebe zuwider". Jeder solle vielmehr „den ihm anbefohlenen Gemeinden das Wort Gottes lauter und rein aus den prophetischen und apostolischen Schriften, den vier Hauptsymbolen, der Augsburgischen verbesserten Confession (vom Jahre 1540) und der Apologie derselben vortragen und dadurch viele Seelen dem Herrn Christo zuführen". Wer sich dem nicht füge, sollte aus den churfürstlichen Landen entlassen werden und sich an solchen Oertern (Sachsen) niederlassen, da ihnen solch unchristlich Wüthen, Toben, Schänden, Schmähen, Lästern, Verteufeln und Verbannen anderer Christen nachgegeben und gelassen wird und darüber ihres Lohnes von Gott zu seiner Zeit gewärtig sein".

Um ferner die in Unruhe versetzten Unterthanen zu beruhigen, ließ der Churfürst im Mai 1614 sein Glaubensbekenntniß, die Confessio Sigismundi, veröffentlichen.

In demselben heißt es: „Se. churfürstliche Durchlaucht bekennen sich von Herzen zu dem wahren, unfehlbaren und allein selig machenden Worte Gottes, wie dasselbe in den Schriften der heil. Propheten und Apostel verfaßt, zu den christlichen und allgemeinen Hauptsymbolen, als dem apostolischen, athanasianischen, nicenischen, ephesinischen und chalcedonischen; dann zu der Augsburgischen Confession von 1530, so Karl V. von den protestirenden Fürsten und Ständen übergeben und nachmals in etlichen Punkten noth-

wendig übersehen und verbessert worden. Zu den andern Schriften (Eintrachtsformel), weil sie nicht allein von Menschen, so vielfältig irren können, verfaßt, sondern auch viel Streitiges, oft Widriges und göttlichem Wort nicht überall Gemäßes enthalten, wollen Se. churfürstliche Gnaden weder sich selbst, noch ihre lieben Unterthanen mit Bedrängniß der Gewissen verbinden lassen.“ Ferner erklärte sich der Churfürst bezüglich der Taufe gegen den Exorcismus, „da die heil. Apostel ohne denselben getauft und derselbe auch nur eine abergläubische Ceremonie sei“. In Betreff des Abendmahls heißt es: „Weil zweierlei Ding daselbst zu befinden: die äußerlichen Zeichen, Brot und Wein, und der wahre Leib Christi, so für uns in den Tod gegeben, und sein heil. Blut, so am Stamm des heil. Kreuzes vergossen, daß auch auf zweierlei Weise dieselben genossen werden, das Brot und der Wein mit dem Munde, der wahre Leib und das wahre Blut Christi eigentlich mit dem Glauben und daß demnach wegen der sacramentlichen Vereinigung in dieser heil. Aktion beide zusammen sein und beide zugleich ausgespendet und genommen werden. Also glauben Se. churfürstliche Gnaden, daß das heil. Abendmahl auch eine geistliche Speise der Seele sei, dadurch dieselbe erquickt, gestärkt und mit dem vereinigten Leibe zur Unsterblichkeit gespeiset und erhalten wird; bleiben demnach stracks und ohne allen Zusatz bei den heil. Worten der Einsetzung, das Brot sei der wahre Leib Christi und der Wein sein heil. Blut, sacramentlich, auf die Art und Weise, wie Gott die heil. Sacramente eingesetzt und verordnet, daß sie seien sichtliche und wahre Zeichen der unsichtbaren Gnaden, und der Herr Jesus Christus selbst anzeiget, daß das heil. Abendmahl ein Zeichen, doch aber nicht bloß oder leer sei, des neuen Bundes, eingesetzt zum Gedächtniß und Verkündigung seines Todes, damit es sei ein Trost-, Dank- und Lieb-Gedächtniß.“

Hinsichtlich des Brotbrechens heißt es: „Demnach erachten Se. churfürstliche Gnaden, daß hierinnen nicht auf der Päpste unzeitige Klugheit, nicht auf die alte Gewohnheit, nicht auf menschliche Autorität, sondern auf des Herrn Christi erste Einsetzung mehr zu sehen und die Verrichtung des heil. Abendmahls allein auf die Form und Weise, so der Herr Christus selbst und aus seinem Munde den heil. Aposteln mit deutlichen Worten vorgeschrieben, folgend anzustellen sei.“

Ueber die von den Lutheranern mit so viel Heftigkeit als Bitterkeit angegriffene reformirte Lehre von der Gnadenwahl sprach sich der Churfürst also aus: „Gott habe alle diejenigen, welche an Christum beständig glaubten, zum ewigen Leben auserwählt, allen übrigen das höllische Feuer bereitet, doch nicht, als wolle er nicht alle Menschen selig haben; es entzögen sich ihm vielmehr diejenigen selbst, welche ungläubig und ungehorsam wären. Item, daß an Niemandes Seligkeit zu zweifeln, so lange die Mittel der Seligkeit gebraucht werden.“

„Jedoch“, heißt es endlich am Schlusse, „weil der Glaube nicht Jedermanns Ding ist, sondern ein Werk und Geschenk Gottes und Niemand zugelassen, über die Gewissen zu herrschen, so wollen Se. churfürstliche Gnaden zu diesem Bekenntnisse keinen Unterthanen wider seinen Willen öffentlich oder heimlich zwingen, sondern den Cours und Lauf der Wahrheit Gott allein befehlen.“

Ganz abgesehen davon, daß im Auslande, namentlich in Wittenberg, eine Unzahl von Schmähschriften gegen den Churfürsten und diejenigen Geistlichen, welche seinen Schritt vertheidigten, erschienen und an den Grenzen der brandenburgischen Länder und in diesen selbst geflissentlich verbreitet wurden, forderten auch selbst brandenburgische Pastoren von den Kanzeln herab das Volk zum Aufruhr auf. Der Propst Gedicke in

Berlin sprach unter andern von frommen Fürsten, die jetzt von ihren Dienern gänzlich hinters Licht geführt und jämmerlich betrogen würden und wünschte ihnen den Galgen Hamans und den Strick Achitophels. Als er sich weigerte, zu erklären, daß er den Statthalter der Mark, den Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf, nicht gemeint habe, wurde er seines Amtes entsetzt und ging nach Sachsen. Die Calvinisten wurden von ihm und von Willich, Archidiakonus an der Petrikirche zu Berlin, mit den gemeinsten Schimpfnamen belegt, Stellen ihrer Schriften aus dem Zusammenhange herausgerissen und böswillig verdreht, viele Lehren ihnen fälschlich angedichtet und namentlich aus der Lehre von der Gnadenwahl die abscheulichsten Folgerungen gezogen, namentlich, daß sie die Allmacht und Heiligkeit Gottes leugneten und daß ihr Gott dem Teufel ähnlicher wäre, als dem wahren Gott der Lutheraner. Die Calvinisten hätten eine Menge ketzerischer, jüdischer, ja muhamedanischer Lehren und wären viel verdammlicher als die Papisten, darum: lieber Papisten als Calvinisten, war der gewöhnliche Refrain.

Kurz vor dem öffentlichen Uebertritte des Churfürsten zum reformirten Bekenntnisse hatten aber auch die brandenburgischen Landstände, aufgefordert durch den Landeshauptmann Bernd v. Arnim, an den Churfürsten und seine Gemahlin geschrieben und den erstern gebeten, der Religion seines Vaters treu zu bleiben und ihn auch an seine früher ausgestellten Reverse erinnert. Dieser antwortete ihnen unter dem 28. März 1614: Sie hätten keine Macht, ihm vorzuschreiben, was er glauben solle, oder nicht; sie möchten in der heil. Schrift lesen und sich nicht an das Geschrei erhitzter Priester kehren, sie würden dann von der reformirten Religion besser urtheilen lernen. In diesen gefährlichen Zeiten und Läuften, fuhr er fort, da der römische Antichrist mehr als je nach der wahren Christen Blut dürste, wollten ehrgeizige, aufgeblasene Geistliche eher Alles turbiren, ehe sie von ihrem Ansehen etwas fallen ließen.

Hierbei beruhigten sich aber die Landstände nicht. Als der Churfürst sie im Dezember 1614 wieder versammelte, um ihre Unterstützung in der jülichschen Angelegenheit zu erhalten, verlangten sie erst die Erledigung ihrer Beschwerden. Der Churfürst sollte das Consistorium und die Universität zu Frankfurt mit unverdächtigen, der ungeänderten Augsburgischen Confession und der Eintrachtsformel zugethanenen Leuten besetzen und auch sein Patronatsrecht für eine Summe Geldes abtreten.

Der Churfürst war aber nicht der Mann, sich hierdurch einschüchtern zu lassen; sofort trat er ihnen bestimmt entgegen und erklärte: Er werde bis auf den letzten Blutstropfen bei der einmal von ihm bekannten reformirten Religion bleiben und sollte er darum tausend Mal wegen verwei-

gerter Contribution Mangel leiden. Die Augsburgische Confession vom Jahre 1530 sei 1540 und 42 noch bei Luthers Lebzeiten mit dessen Billigung (zu Gunsten der Reformirten) verändert worden, warum sie denn so steif auf die ungeänderte Confession hielten? — Sie möchten sie wohl selbst nicht gelesen haben. Den Lutheranern sollten ungestört alle ihre Rechte bleiben; die Reformirten dieselben aber auch haben. Der Antrag über den Verkauf des Patronatsrechtes sei ihm schimpflich und ihm dasselbe nicht feil.

Trotz des fortgesetzten Widerstrebens der Stände bewilligte doch der Churfürst in dem Reverse vom 5. Februar 1615 weiter nichts, als daß er die frühern Privilegien, „weil er dies für recht und billig erachte", wie auch bezüglich der Religion dergestalt erneuerte, „daß ein Jeder im Lande, der da will, bei des Herrn Lutheri Lehr und der ungeänderten Augsburgischen Confession, auch bei dem Concordienbuche verbleiben solle; hiervon abzustehen, soll ihnen weder Zank noch Drang angethan werden; denn J. churfürstlichen Gnaden maßen sich der Herrschaft über die Gewissen mit nichten an, daher sie denn auch Niemanden, auch nicht an den Oertern, wo J. churfürstlichen Gnaden das jus patronatus haben, — ob sie sich wohl sonsten der Einführung der Religion als des höchsten Regals gebrauchen könnten — wider seinen Willen einige verdächtige und unannehmliche Prediger aufdringen wollen".

Alle Mahnungen des Churfürsten zum Frieden und alle Bemühungen anderer redlicher Männer, wie des Landeshauptmanns v. Knesebeck, das Volk zu beruhigen, waren vergeblich gewesen. Noch während der Anwesenheit der Stände brach in Berlin der Aufruhr los. Es war namentlich der Diaconus an der Petrikirche, Stuler, welcher in einer Predigt den abwesenden Churfürsten mit den Worten angeredet hatte: „Willst Du reformiren, so ziehe nach Jülich und siehe, wie Du das behaltest", der das Volk aufregte, das auf die Aeußerung der eifrig lutherischen Churfürstin: es solle sich seinen Prediger nicht nehmen lassen, sich am andern Tage vor Stulers Hause zusammen rottete. Der Statthalter, Markgraf Johann Georg von Jägerndorf, eilte herbei, ein Pistolenschuß, welcher fiel, regte den Pöbel zur Wuth auf; die Sturmglocke wurde gezogen und die gütlichen Vorstellungen des Statthalters erstickte das Geschrei des versammelten Haufens. Der Markgraf wurde durch einen Steinwurf verwundet, der Pöbel drang in die Häuser der reformirten Prediger Fink und Füssel ein, daß diese mit Weib und Kind die Flucht ergreifen mußten, und selbst das churfürstliche Schloß wurde bedroht, während Stuler von der Kanzel herab noch fortwährend anfeuerte und aufreizte.

Sofort ließ der Churfürst den Ständen von dem Geschehenen Mittheilung machen, und die Berliner Bürger bezeugten ihm schriftlich ihre Unzufriedenheit mit diesen Excessen.

In ähnlicher Weise wüthete der Kampf auch in dem churfürstlichen Herzogthume Preußen; erbittert standen sich auch hier die Parteien gegenüber, von denen die eine, die reformirte, oder duldsam gesinnte und dem Churfürsten ergebene, die „protestirende", die andere dagegen und zwar weit zahlreichere eifrig lutherische, wegen ihrer fortwährend bei dem König von Polen gegen den Churfürsten erhobenen Anklagen, die „querulirende" genannt wurde.

So war durch den Uebertritt des Churfürsten zur reformirten Lehre eine beklagenswerthe Spaltung, die sogar bis in das Heiligthum seiner eigenen Familie hinein reichte, zwischen Fürst und Volk eingetreten, eine Spaltung, welche bei den trostlosen Zuständen, die dem dreißigjährigen Kriege voraufgingen, sich während desselben noch steigerten und mit demselben nicht endigten, um so beklagenswerther erscheint, da sie den ohnehin so schwachen Churfürsten Georg Wilhelm, welcher 1619 seinem Vater folgte, von einer Seite zur andern trieb und jede kräftige Maßregel vollends hinderte. Noch bedurfte es zweier Jahrhunderte, ehe dieser Riß heilen und sich zum Segen umkehren konnte. Jene Kämpfe waren aber die ersten Geburtswehen der Union.

Der frische, lebendige Hauch christlichen Glaubens und Lebens, der unmittelbar nach der Reformation durch die Völker ging, war gar bald erstarrt; der Glaube, kalt und todt in seinen Formeln, entbehrte der warmen, Alles durchdringenden Liebe, und auch die schreckliche Noth des dreißigjährigen Krieges konnte diese nicht erzeugen. Gegen Ende desselben wimmelte ganz Deutschland von Bettlern und Räubern; Schwert, Hunger und Pest hatten zwei Drittel der Bevölkerung dahingerafft; eine ganze Generation hatte den Frieden nicht gesehen. Religiöser Fanatismus und entsetzliche Mord- und Beutesucht überboten einander in den schrecklichsten Unthaten. Das Volk war von Gott entfremdet und alles christliche Leben und jede fromme Uebung erstickt. Man sagte wohl gar statt eines Gebetes das Abc her, weil in diesem alle Gebete steckten und Gott die besten sich daraus selbst machen könne. Nur hie und da ragen noch in Schlesien einzelne kleine evangelische Gemeinden, trotz der Dohna'schen und Liechtensteinschen Dragoner, Oasen ähnlich, aus wildem Sumpfe, oder dürrer Steppe empor. Sonst bietet die ganze evangelische Kirche nur ein Bild des Jammers und des Elendes.

Und doch ist mit der Beendigung des schweren Kampfes, der die Kraft der deutschen Nation auf lange Zeit hin brach, eine Gährung und

Sonderung auf dem Gebiete der Kirche nicht zu verkennen. Die „starre Orthodoxie" hört nach und nach auf die Sache der Kirche zu sein; sie wird jetzt zum Wesen einer Partei, die aber, je mehr Terrain sie verliert, sich um so enger und fester an die Glaubensform der Reformatoren klammert, um aus ihr auch die Glaubenskraft derselben zu gewinnen. Ein vergebliches Bemühen. Aber auch in der traurigen Zeit der tiefsten Erniedrigung kann das Rütteln am Baue der Kirche nicht unterbleiben, das gegenseitige Herabsetzen und Verketzern nicht unterlassen werden. Die Lutheraner streiten untereinander aufs Erbittertste über den Exorcismus und verweigern wiederum den Ehen zwischen Gliedern ihrer und der reformirten Confession, als „höchst bedenklich", die Einsegnung.

So konnte, so durfte es nicht weiter gehen, sollte der evangelischen Kirche das Gemeinsame, das Christliche, das ewig Objektive verbleiben. Die erste Verordnung, welche der große Churfürst Friedrich Wilhelm am 22. März 1641 zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten erließ, war darum auf die Beilegung des confessionellen Haders gerichtet. Auch im Reiche suchte er den Reformirten gleiche Rechte mit den Lutheranern zu verschaffen; denn „er sei", so instruirte er seinen Gesandten zum westphälischen Frieden, „nicht gesonnen, sich von der Augsburgischen Confession und deren Namen ausschließen zu lassen und die Beneficia der augsburgischen Confessionsverwandten zu erbetteln. Es solle darum in der Friedensurkunde überall das Wort „Evangelische" für beide Glaubensbekenntnisse gebraucht werden". Der Gesandte setzte dies mit schwedischer Unterstützung, obgleich Sachsen protestirte, auch durch. Es lag dem Churfürsten vorzüglich daran, sich als den ersten Fürsten der Reformirten, als das Haupt derselben betrachtet zu sehen. Auf den Wunsch der clevischen Stände gründete er darum auch die reformirte Universität zu Duisburg, ohne jedoch deshalb der zu Frankfurt, die im Allgemeinen ihren lutherischen Charakter behielt, seine Fürsorge zu entziehen. Er erklärte in der, den churfürstlichen Ständen am 1. Mai 1652 gegebenen Resolution über einige Beschwerden, wie namentlich im Landtagsabschiede vom 26. Juli 1653, daß es Jedem gestattet sein solle, bei der ungeänderten Augsburgischen Confession vom Jahre 1530 und bei den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche zu verharren und versprach, wie jetzt die Lutheraner die meisten hohen Aemter inne hätten, auch künftig in der Besetzung derselben keinen Unterschied zu machen, sondern Lutherischen sowohl als Reformirten ohne Ansehn der Religion Gnade und Beförderung wiederfahren zu lassen."

Um diese Zeit that Friedrich Wilhelm auch den ersten Schritt zur Ausführung seines Unionsgedankens. In demselben Recesse sagt er

nämlich: „Er finde es rathsam, eine Zusammenkunft seiner Theologen, Superintendenten und Prediger auszuschreiben, daß sie in Gegenwart seiner dazu Bevollmächtigten ihre Glaubensbekenntnisse gegen einander verglichen und angäben, worin sie von einander abwichen und wiefern sie sich, ohne Verletzung des Gewissens, christlich und brüderlich dulden könnten, bis Gott zur Einlegung aller noch übrigen Streitigkeiten Segen und Gnade verleihen werde."

Die Vereinigung noch mehr zu fördern gebot er in der Verordnung vom 3. Dezember 1656 über die Ordination der Prediger, dieselben nicht auf die Eintrachtsformel, sondern blos auf die heil. Schrift alten und neuen Testaments, auf die Symbole und auf die Augsburgische Confession — auf welche, die unveränderte oder veränderte, ist nicht gesagt — zu verpflichten. Ja im Jahre 1663 machte er den preußischen Ständen die Concession, daß er, ohne Nachtheil der lutherischen Kirchen, nur drei Kirchen für die Reformirten erbauen, diesen aber keine Privatgottesdienste im dortigen Herzogthume gestatten wolle.

Trotz der Duldsamkeit, trotz der Milde und Schonung, mit welcher der große Churfürst die Religionsangelegenheiten behandelte, hörte die anzügliche Bitterkeit und Schmähsucht der Lutheraner doch nicht auf, steigerte sich vielmehr. Der Rektor des Berliner Gymnasiums, Joh. Heinzelmann, rief z. B. in einer Predigt: „Wer nicht lutherisch ist, der ist verflucht!" und die lutherischen Lehrer am grauen Kloster zu Berlin verspotteten in einem öffentlichen Possenspiele die Abendmahlsfeier der Reformirten. Es erfolgte nun die Bekanntmachung des Mandats vom 2. Juni 1662 an die Consistorial-Räthe in Cöln, wie zwischen den reformirten und lutherischen Predigern und Unterthanen die Einträchtigkeit zu erhalten sei, „damit in Frieden die Wahrheit gesucht und erhalten würde".

Die leidige Erfahrung zeugt, „daß die zwischen den evangelischen Lehrern schwebenden Streitigkeiten ohne Unterschied von allen und jeden Predigern, sie verstehen das Werk oder nicht, an allen und jeden Oertern, vor allen und jeden Zuhörern, sie mögen die Sache begreifen können oder nicht, fürgetragen werden; ferner die Lehre von einem gottseligen Leben und den zur Seligkeit nöthigen und also auch von den beiden Theilen erkannten und einhellig bekannten Glaubens- und Lebenslehren hintangesetzt, viel von Menschen-, wenig aber von Gottes Worten gehandelt, damit man die Lust zu disputiren und wider Dissentirende zu eifern büße. Die Eiferer „bildeten aus einer oder der andern Privatauslegung eines Orts der heil. Schrift sofort Dogma ecclesia und riefen jede Mißhelligkeit für eine Häresis oder Ketzerei aus".

„Solchem nach und weil Wir dergleichen unchristlich Verfahren, Unwesen, Verwirrung und Tumult in keinem Privathause oder einer weltlichen Versammlung Gewissens- und Amtswegen leiden, viel weniger in dem Hause Gottes und seiner Gemeinden dulden können, befehlen Wir auch hiermit gnädig und ernstlich, daß in den Gemeinden Unserer Lande das Wort Gottes lauter und rein, wie solches in den prophetischen und apo-

stolischen Schriften gegründet und den vier Hauptsymbolen, der Augsburgischen Confession vom Jahre 1530 und derselben Apologie niedergelegt, vorgetragen werde, damit die Lehrer sich und ihre Gemeinden selig machen, in ein fremdes Amt nicht eingreifen, sondern was ihnen befohlen warten." „So aber", schloß der Churfürst, „sowohl unter den Candidaten, als unter den Predigern einige unzeitige oder verhärtete Eiferer gefunden würden, die da vermeinten, daß ihnen durch diese Unsere christliche, wohlgemeinte Verordnung ihr Gewissen zu enge gespannt würde, die können sich nach anderer Gelegenheit umthun und sich außerhalb Unseres Churfürstenthums in solchen Orten niederlassen, wo ihnen solches zugelassen wird." Bald darauf wurde auch denen, welche Theologie oder Philosophie studiren wollten, der Besuch der Universität Wittenberg verboten, „weil dort das unzeitige Verdammen, Verlästern, Verleumden und falsche Andichten nicht ab, sondern zugenommen habe und von dortigen Professoren seine Unterthanen zur Widersetzlichkeit aufgewiegelt worden seien"

Sehr erfreut war der Churfürst über den Antrag der Kapitularen des Stifts Havelberg, in der dasigen Domkirche die lateinischen Gesänge abzuschaffen. Er sah hierin einen Fortschritt zur würdigern Gestaltung des Gottesdienstes, „da es nicht ohne sei", wie er in dem betreffenden Rescripte vom 10. Oktober 1663 sagt, „daß die lateinischen Gesänge in den Kirchen noch Reliquien des Papstthums wären und billig nach der apostolischen Lehre in der christlichen Gemeinde alles in gemeiner verständlicher Sprache gehandelt werden solle"*).

Friedrich Wilhelm gab den Gedanken an eine endliche Einigung der evangelischen Confessionen nicht auf, wozu ihn noch das Beispiel seines Schwagers, des Landgrafen Wilhelm von Cassel, ermuthigte. Dieser hatte nämlich die lutherischen rintelner und die reformirten marburger Theologen zu einem Religionsgespräche vereinigt, und in demselben waren die vier Hauptstücke: vom Abendmahl, von der Person Christi, von der Gnadenwahl und von der Taufe beiderseits friedlich und in aller Ruhe durchgesprochen und zugleich untersucht worden, wie weit beide Confessionen übereinstimmten. Hierauf hatte man beschlossen, daß kein Theil den andern wegen der noch vorhandenen Verschiedenheiten verdammen oder verketzern sollte, sondern daß beide einander herzlich und brüderlich lieben und als Mitgenossen des wahren, seligmachenden Glaubens ansehen wollten, da man in denjenigen Stücken, die den Grund des Glaubens und der Seligkeit beträfen, ganz und gar einig wäre.**)

*) Doch erst durch die Verordnung vom 28. März 1671 wurde das Singen des Magnificats, wie anderer lateinischer Gesänge, allgemein abgeschafft.

**) Hiermit waren freilich die wittenberger Theologen gar nicht einverstanden. Sie beschuldigten die rintelner Gottesgelehrten, daß sie mit den Calvinisten einen „höchst gottlosen Frieden" geschlossen und suchten in einer Schrift zu beweisen, wie es „etwas unerhört Entsetzliches" sei, daß die Prediger angewiesen werden sollten, die Irrthümer der Reformirten nicht von den Kanzeln herab zu strafen und zu widerlegen, „da doch Christus das Predigtamt zunächst dazu eingesetzt habe".

Der Landgraf wandte sich nun an seinen Schwager Friedrich Wilhelm, das Werk des Kirchenfriedens auch im Brandenburgischen in ähnlicher Weise fördern zu wollen. Herzlich gern ging dieser darauf ein und veranstaltete im Jahre 1662 unter der Leitung des frommen reformirten Oberpräsidenten v. Schwerin, des Erziehers der churfürstlichen Prinzen, und in Gegenwart einiger Geheimen Räthe beider Confessionen ein Religionsgespräch in Berlin zwischen lutherischen und reformirten Geistlichen, um die Frage zu beantworten: „Ob denn in den öffentlichen reformirten Glaubensbekenntnissen etwas bejahet und gelehrt würde, wobei der, so es lehret oder glaubet und bejahet, von Gott verdammet sei, oder ob etwas darin verneinet oder verschwiegen sei, ohne dessen Wissenschaft und Uebung der höchste Gott Niemand selig machen wolle.“ Gleichzeitig ermahnte er, aufrichtig und christlich zu verfahren und versicherte, daß beiden Theilen diese Conferenz an ihrer Religion unverfänglich sein solle.

Die berufenen beiderseitigen Theologen zeigten sich auch Anfangs gelassen und verträglich; desto erbitterter traten aber die berliner Geistlichen und unter ihnen namentlich der Archidiaconus Reinhardt auf. Es erschien deshalb am 1. September 1662 ein Edikt, daß die Geistlichen Berlins sich der Widerlegung und Vertheidigung der Bekenntnißschriften auf der Kanzel so lange enthalten sollten, bis die der Conferenz vorgelegten Fragen genugsam beantwortet wären.

Das Religionsgespräch wurde nun zwar ohne die berliner Geistlichkeit fortgesetzt, hatte aber gleichwohl keinen Erfolg; die Verbitterung nahm nur zu und so ließ endlich der Churfürst am 16. September 1664, unter Zuziehung der Consistorial- und Geheimen Räthe beider Confessionen und einiger Mitglieder der Stände, für die beiderseitigen Geistlichen ein verschärftes Edikt gegen die Verunglimpfungen und Verketzerungen von den Kanzeln herab ergehen, in welchem er auch verbot, beiden „absurde Consequenzen“ beizulegen, und ferner den Streit über die Gnadenwahl, als einer „begrabenen Meinung“, untersagte. Wenn es die Eltern verlangten, sollte jeder Pfarrer unweigerlich ohne Exorcismus, allein nach Christi Einsetzung taufen. Alle Widerspenstigen wurden mit Amtsentsetzung bedroht und alle weltlichen Beamten aufgefordert, die Uebertreter des Edikts zur Anzeige zu bringen.

Auf das Verlangen des Churfürsten unterschrieben mehre hundert Geistliche der Mark dieses Edikt; andere nicht. Um aber „ein Exempel zu statuiren“, wurden zwei Prediger an der Nikolaikirche zu Berlin, der Propst Lilius und der Archidiaconus Reinhardt, die beide die Unterschrift verweigert und sich auch sonst die meisten Feindseligkeiten

hatten zu Schulden kommen lassen, am 28. April 1665 ihres Amtes entsetzt*).

Ein solches Vorgehen des Churfürsten erregte allenthalben, namentlich aber in Berlin, solche Unruhe, daß derselbe für nöthig hielt, durch eine Bekanntmachung vom 4. Mai 1665 zu erklären: Er habe nie über das Gewissen eines seiner Unterthanen Gewalt geübt. Seine Edikte in Religionssachen hätten nicht bezweckt, eine „Religionsmengerei" einzuführen, vielweniger Jemand aufzudringen, wider sein Gewissen etwas zu glauben, oder die lutherische Religionsübung zu ändern, vielmehr bestimmt, wie beide Theile sich bei Behandlung streitiger Punkte und bei Ausübung des Exorcismus verhalten sollten, weil der Satan kein schädlicheres Gift über den Staat ausgießen könne, als wenn er wegen ungleicher Religion zwischen Obrigkeit und Unterthanen, Bürgern und Mitbürgern Haß und Mißtrauen einpflanze.

Obwohl persönlich eifrig reformirt, stand der Churfürst doch als Regent über den Parteien und suchte zu vermitteln, wo und wie er nur konnte. Gelang ihm dies nicht, so trug er wenigstens nicht die Schuld. Edikte über Edikte wurden noch erlassen, die gegenseitige Feindschaft zu mildern und zu versöhnen; denn der Gedanke an eine schließliche Einigung der beiden Confessionen blieb, trotz der vergeblichen Mühe, die er schon hierauf verwandt, trotz des schweren Kummers, den ihm gerade diese Angelegenheit verursacht hatte, sein Lieblingsgedanke bis an sein Ende. „Und doch habe er während seiner nun 43jährigen Regierung", antwortet er auf eine Beschwerde der lutherischen Stände, „nie Jemandes Gewissen beschwert, oder in seiner Religion gekränkt, auch keinen Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten gemacht. Einzelne Kleinigkeiten, ohne seinen Willen durch Schuld der Patrone oder der Consistorien geschehen, bildeten keine Landesbeschwerden; sie möchten nur sehen, wie es in andern Ländern hergehe."

Und das ist wahr; trotzdem der Churfürst mit Eifer seiner Confession anhing, hatte er die Reformirten nicht bevorzugt; überhaupt im Lande nicht zahlreich, waren sie nur im Heere und in den Hof- und Staatsämtern mäßig vertreten. Abgesehen von einzelnen, vielleicht durch die Umstände gebotenen Maßnahmen, daß z. B. 1660 der Berliner Magistrat

*) Der Propst Lilius unterschrieb noch nachträglich im Jahre 1666. Auch Paul Gerhard weigerte sich der Unterschrift und erhielt seinen Abschied; ihm wurde jedoch, ohne daß er unterschrieben, durch ein besonderes Edikt vom 9. Jan. 1667 sein Amt wieder übertragen, das er indessen durch sein Schreiben vom 26. Januar desselben Jahres an den Berliner Magistrat und durch ein anderes an den Churfürsten freiwillig wieder aufgab.

reformirte Mitglieder aufnehmen mußte, wurden die Lutheraner keineswegs zurückgesetzt oder gar unterdrückt.

Wie schon im westphälischen Frieden, so war auch der große Churfürst Zeit seines Lebens bemüht, sich der evangelischen Glaubensgenossen allenthalben da eifrig anzunehmen, wo sie von katholischen Fürsten bedrückt wurden, gleichviel, es mochte in Oestreich, Ungarn, Polen, in Frankreich oder selbst in Italien sein. Schon 1672 ertheilte er den aus Frankreich gekommenen Protestanten die Erlaubniß, eine französische Kirche in Berlin zu erbauen. Als aber seit 1681 dort die Bedrückungen in Verfolgungen übergingen, als endlich am 18. Oktober 1685 das Edikt von Nantes durch Ludwig XIV. aufgehoben wurde und man nun die abscheulichsten und grausamsten Mittel anwandte, die Protestanten in den Schooß der katholischen Kirche mit Gewalt zurückzubringen: da wurde das religiöse Gemüth Friedrich Wilhelms auf's Tiefste ergriffen. Kaum war die Kunde hiervon zu ihm gedrungen, als er am 9. November 1685 eine öffentliche Bekanntmachung erließ, die flüchtigen Protestanten in sein Land einzuladen. Seine Gesandten an verschiedenen Höfen wurden bevollmächtigt, sie zu unterstützen, die deutschen Fürsten ersucht, ihnen freien Durchzug zu gewähren und ihnen selbst freie Religionsübung, ein eigenes Consistorium, Unterstützung der Geistlichen, wie der Bau von Kirchen und Schulen auf churfürstliche Kosten und noch andere materielle Vortheile zugesagt. Durch diese fremden Einwanderer wurde aber die Zahl der Reformirten in den brandenburgischen Landen bedeutend vermehrt.

Der König Ludwig XIV. beschwerte sich, daß der Churfürst in seiner Bekanntmachung von „Verfolgungen" gesprochen habe. Die französischen Protestanten seien freiwillig übergetreten; auch habe er sich nie in die Angelegenheiten der katholischen Unterthanen des Churfürsten gemischt, dieser aber ziehe viele französische Unterthanen an sich. Friedrich Wilhelm jedoch erwiderte: Ob die drückenden Einlagerungen von Truppen, Gefangenschaft, Galeeren, Ermordungen, daß man den Eltern ihre Kinder raube, Gräber aufgrabe, die Protestanten Ketzer nenne und verbreite, man müsse ihnen nicht Treue und Glauben halten, sie also schlechter als Türken und Heiden behandle, denen man Verträge zu halten verpflichtet sei, nicht Verfolgungen wären? Rühme der König seinen Religionseifer, so möge er dem Churfürsten den seinigen nicht verargen. Er verfolge die Katholiken nicht und der König möge nur seine evangelischen Unterthanen so behandeln, wie der Churfürst seine katholischen, dann würden erstere sehr zufrieden sein. Jetzt brach Friedrich Wilhelm mit Ludwig XIV. vollständig, eine That, religionseifrig und deutsch zugleich.

Vor allen Dingen war aber der große Churfürst ernstlich bemüht, die religiöse Erkenntniß seines Volkes zu fördern*). Wahrhaft erbaulich ist in dieser Beziehung die Verordnung vom 1. März 1683 an das Consistorium:

„Wir haben mit Leidwesen angemerkt", heißt es in derselben, „daß eine so große Unwissenheit in Glaubenssachen unter den Leuten, insonderheit bei dem gemeinen Manne, Gesinde und Kindern sich befinde, daß sie auch sonst gar keine Erkenntniß von Gott, geschweige denn von den andern Hauptstücken der christlichen Religion haben. Wir können nicht anders urtheilen, als daß die vornehmste Ursache dieses Unheils aus dem Mangel der so höchst nöthigen Katechisationen herrühre. Wir befehlen Euch deshalb, die ernstliche Verfügung zu thun, daß alle Sonntage stracks nach gepredigter Nachmittagspredigt, weil die Wochenkatechisationen fast gar nicht frequentirt werden, öffentlich in den Kirchen eine Katechisation gehalten und des Lutheri Katechismus von dem Diener göttlichen Worts deutlich und so, daß es von Jedermann kann verstanden und begriffen werden, expliciret und solchergestalt sowohl der gemeine Mann als die Jugend in Erkenntniß der göttlichen Wahrheit und des Glaubens geübt werden."

Eine ernstere Sonntagsfeier herbei zu führen, ergingen gleichfalls zahlreiche Edikte, so am 22. Februar 1676. Die Unterthanen, heißt es in demselben, möchten dem Gottesdienste mit Ernst obliegen und dagegen alle Ueppigkeit, Anstellung großer Bankette, wobei mancherlei Sünden veranlaßt würden und vorfielen und dergleichen sündliche Vornehmen meiden. An den Sonntagen sollten in den Städten und Flecken keine Kramladen geöffnet werden und auch die Wirthe keine Gäste setzen. Es sollte auch Niemand nicht eher als nach geendigtem Gottesdienste und allen Predigten Lustreisen thun, oder aus den Thoren spazieren gehen, worüber die Offiziere auf den Wachen zu achten hätten.

Die Verordnung vom 5. Dezember 1676 verbot den Eheleuten, sich eigenmächtig von Tisch und Bett zu scheiden; beantragte Ehescheidun-

*) Wie traurig in dieser Beziehung es an vielen Orten und namentlich in Preußen aussah, geht aus dem Memorial hervor, welches im Jahre 1663 die Bauern des Amtes Ragnit an Se. churfürstliche Durchlaucht richteten, „als welche durch die Prediger in etlichen Aemtern an der lithauischen Grenze den Gottesdienst einführen ließe". „Obwohl unsere Vorfahren", heißt es weiter, „von unvordenklichen Jahren her das Land solcher Gestalt besessen und innegehabt, daß, wenn wir unsern Dienst gethan und den Beamten und Pastoren unsere Pflicht geleistet, wir mit nichts Weiterem beschwert worden; so unterstehen sich jedoch unsere Pastoren jetzo, eine höchst schädliche und unerträgliche Neuerung einzuführen, indem sie uns zwingen wollen, daß wir nicht allein alle Sonntage zwei Mal in die Kirche gehen, sondern auch noch über das, daß Gebete gehalten werden sollen, durch welche Neuerung wir nicht allein zum höchsten beschwert, sondern auch an unserer Haushaltung und dem Ackerbau merklich verhindert werden. Derohalben bitten wir Ew. churfürstliche Durchlaucht, sie wolle aus landesfürstlicher und löblicher Vorsorge diese hochschädliche Sache entweder gar abschaffen, oder dahin gnädiglich vermitteln (sintemal unter uns ein großer Unterschied ist, und mancher Bauer 6, mancher 4, 3 und kaum eine halbe Hube Landes hat und daher unbillig sein würde, daß der eine so viel Beschwerde tragen sollte, gleich wie der andere), daß doch das Kirchengehen und Betenlernen möge nach den Huben angelegt und der Arme nicht so sehr wie der Reiche möge beschwert werden. Und demnach unsere Bitte der Billigkeit gemäß ist, so hoffen wir gnädigst erhört zu werden."

gen sollte das Consistorium an den Churfürsten berichten*). 1683 wurden die noch üblichen weißen Chorröcke und bei Begräbnissen das Vortragen des Kreuzes abgeschafft.

Friedrich Wilhelm hat für die ihm so theure evangelische Kirche gethan, was christliche Liebe, was Hochherzigkeit eines Fürsten vermag. Viel Dank hat er sich aber darüber weder bei seinen Unterthanen, noch Zeitgenossen überhaupt nicht erworben. Eine Einigung der Lutheraner und Reformirten konnte er nicht bewirken, die Zeit war noch nicht gekommen. Wohl aber trug er sich mit diesem Lieblingsgedanken bis an sein Ende. Es war das eines Christen. Im Augenblicke des Scheidens da rief er: „Komm Herr Jesu! — ach komm Herr Jesu! ich bin bereit!" und setzte sterbend hinzu: „Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, und der wird mich hernach aus der Erde auferwecken!" —

Der Zustand der evangelischen Kirche war damals im Allgemeinen ein sehr unerfreulicher. Das christliche Volksleben offenbarte sich zwar noch hie und da in kirchlicher Sitte, äußerer Uebung, beides aber ohne nachhaltig wirkende Kraft, in trockenem Ernste, ohne innerliche Erregung und Freudigkeit. Auf die sich in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer mehr verbreitende Erstarrung des kirchlichen Lebens, von der eifrigen Orthodoxie in einen todten Buchstabenglauben eingebaunt, mußte eine gründliche Erneuerung der Kirche folgen, wenn sie wieder Lebensquelle heilsbegieriger Seelen werden sollte; denn entweder hatte man an der reinen Lehre ein selbseliges Genügen, oder die Lehrdifferenzen der beiden Confessionen wurden so übermäßig betont und auf die Spitze gestellt, daß man darüber das Gemeinsame, das eigentlich Christliche vergaß und sich in der giftigsten Polemik gegen einander erging. Und diese von gelehrten Streithähnen geführte Polemik beherrschte die Theologie so sehr, daß an eine stille, mit innerer Sammlung verbundene, ruhige und leidenschaftslose Erwägung der Differenzen gar nicht zu denken war. Und was das Schlimmste, man hatte sich an diesen Zustand des gegenseitigen Kampfes und der Befehdung so gewöhnt, in ihn so hineingelebt, daß man ihn gar nicht mehr als ein Uebel ansah. Die der Erbauung gewidmeten heiligen Stätten, Kanzel und Altar, waren zu Kampfplätzen geworden, von denen

*) Das Edikt vom 5. März 1685 verordnete, daß kein Pfarrer ein Brautpaar ohne das ortspolizeiliche Attest, daß der Bräutigam wenigstens 6 Obstbäume gepfropft und 6 junge Eichen gepflanzt habe, trauen solle. Sollten sich Höfe auf den Dörfern finden, bei denen Raum zum Pflanzen nicht vorhanden, so sollten die Beamten den Insassen derselben an einem andern Orte außerhalb des Dorfes einen Platz zum Obstgarten anweisen, die Eichen aber sollten in die churfürstl. Wälder und Haiden gepflanzt werden. Noch öfters wurde diese Verordnung erneuert, doch am 9. April 1721 vollständig aufgehoben.

aus man nicht sowohl die Mittel zur Heiligung verkündigte, sondern mit eitler Gelehrsamkeit, Spitzfindigkeit und heftigen Schmähungen tobte und verketzerte. Ueber der Reinheit der Lehre wurde gar oft die Reinheit des Lebens vergessen; über den alleinseligmachenden Glauben viel geeifert, aber in demselben nichts gethan. Die Lehrüberspannung war zu einer solchen Höhe gediehen, daß sie fallen mußte, und es war der Pietismus, der sie zum Falle brachte.

Die Erneuerung der Kirche nicht nur in Brandenburg, sondern auch in Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus, ging von einem Manne aus, der mit Recht der evangelischen Kirche zweiter Reformator genannt worden ist. Es war Phil. Jak. Spener; zuerst in Tübingen, dann in Strasburg und hierauf zwanzig Jahre in Frankfurt a. M. als Prediger thätig, wurde derselbe aber 1686 von dem Churfürsten Johann Georg III. von Sachsen als Oberhofprediger nach Dresden berufen. Wie er schon in Frankfurt in väterlich milder Weise in seinen Predigten allen Angriff, allen Streit vermieden, sein Absehen nur darauf gerichtet hatte, die heil. Schrift zu erklären und in evangelischer Liebe den armen, hungrigen Seelen das Brot des Lebens zu bieten: so fuhr er auch in Dresden fort. Schon 1670 hatte er in Frankfurt die sogenannten collegia pietatis in seinem Hause begonnen, tiefbewegt von der herrschenden Noth, eine Erneuerung des evangelischen Kirchenthums verlangt und offen ausgesprochen, daß nur diejenigen, die selbst gottesfürchtig und fromm wären, Andern Lehrer und Führer zur Seligkeit werden könnten. Statt sich aber von der Kirche abzusondern, wie die Mystiker und Separatisten seiner Zeit, wollte er sie von innen heraus durch lebendigen Schriftglauben zu erneuern suchen. Fromme und gelehrte Männer, wie Aug. Herm. Francke, Paul Anton, Casp. Schade, die mit andern Candidaten in Speners Hause dessen Wirken und Streben kennen gelernt hatten, arbeiteten mit begeistertem Herzen in seinem Sinne und Geiste weiter und hielten in Leipzig den Studirenden collegia biblica, wurden aber von dort durch die Feindschaft der orthodoxen Theologen, namentlich die Bened. Carpzov's, vertrieben.

Auch Speners Stunde in Dresden hatte geschlagen; vielfach angegriffen fiel er in Ungnade, weil er bei Gelegenheit des Bußtages im Februar 1689 dem Churfürsten ehrerbietige Vorstellungen über dessen anstößigen Lebenswandel gemacht hatte. Da berief ihn Friedrich III. von Brandenburg als Propst an die Nikolaikirche nach Berlin. Im Jahre 1691 trat Spener sein neues Amt an und wurde zugleich Consistorialrath.

Churfürst Friedrich III., der den frommen Sinn seines Vaters geerbt hatte, erkannte das Streben Speners und der Pietisten vollkommen

an und gründete auf dessen Rath die Universität Halle. Hätte Friedrich III. auch weiter nichts gethan als diese Anstalt ins Leben gerufen, von der alsbald ein neuer, ja noch jetzt wirkender Geist die ganze evangelische Kirche durchdrang: er hätte Großes geleistet und sein Andenken müßte schon um deswillen ein gesegnetes sein.

Ein harter Kampf war wieder unter den Lutheranern selber schon 1695 entbrannt. Schade, Speners Schüler, Freund und Amtsbruder, fühlte sich in seinem Gewissen gedrungen, gegen die in Berlin noch bestehende Ohrenbeichte aufzutreten, indem er meinte, daß durch dieselbe nicht wahre Reue und Buße gefördert werde. In unbeschreiblicher Herzensangst über diesen Mißbrauch des Beichtstuhls rief er einmal auf der Kanzel aus: „Beichtstuhl, Satanspfuhl, Höllenpfuhl!“ begann allgemeine Beichte zu halten und die Absolution im Allgemeinen zu verkündigen. Es entstand ein Volksauflauf und durch Speners Einfluß, welcher über Schade urtheilte: „Hat er zu viel gethan, so hat er's dem Herrn gethan; wenn man die Angst seiner Seele sieht, muß man zur innersten Erbarmung bewogen werden“, wurde derselbe vom Beichthalten entbunden und später durch das Edikt vom 16. November 1698, vier Monate nach Schades Tode, die Ohrenbeichte abgeschafft und die allgemeine Beichte aus „landesfürstlicher und oberbischöflicher Macht“ dem Gewissen des Beichtenden anheimgestellt, „nicht etwa diejenigen, so sich zur evangelisch-lutherischen Kirche bekennen, zu kränken, sondern ihnen, gleich Ihren (churfürstlichen) Glaubensgenossen alle landesväterliche Gnade, Beförderung, Liebe und Schutz zu erweisen“*). Die Privatbeichte solle, „wie sie bisher üblich gewesen, für diejenigen, so dieselbe gebrauchen wollen, nach wie vor bleiben“**).

Aber auch die Kämpfe zwischen den Lutheranern und Reformirten waren noch lange nicht beendet und beide mit einander zu versöhnen, stellte

*) Wie groß die Erbitterung war, geht daraus hervor, daß am Abende von Schades Begräbnisse das erhitzte Volk den Leichnam wieder aus dem Grabe reißen wollte, was auch geschehen wäre, wenn die dankbaren Juden von Berlin, denen der Verstorbene vieles Gute erwiesen und welche die Heilung eines Kindes seinem Gebete zuschrieben, das zertretene und verwüstete Grab nicht geschützt hätten.

**) Zum Ersatze des „Beichtpfennigs“ zahlte der Churfürst jedem Beichtsitzer an den drei Hauptkirchen Berlins 200 Thlr. Schon am 20. Februar 1696 war durch eine Consistorial-Verordnung den Predigern bei der Administration des heil. Abendmahles verboten worden, ein „Röhrchen, durch welches die Communicanten den Wein aus dem Kelche saugen mußten, zur Ersparung des Weines zu gebrauchen, weil einige Leute durch solche Röhrchen gar keinen Wein bekommen, sondern ungetrunken von dem Altare wieder weggehen, wodurch sie leicht wieder in das Papstthum zurückfallen könnten“. Die Verordnung vom 2. Februar 1705 schaffte auch das Frühbeichten am Sonntage ab, weil dieses den Gottesdienst beeinträchtige und nur deshalb geschehe, um während der Wochentage an der Arbeit nicht behindert zu werden.

sich auch Friedrich zur Aufgabe, nur daß er nicht, wie sein heißblütigerer Vater, mit Ungnade und Strafen drohete, sondern sein Ziel durch Ermahnung, Belehrung und Darstellung der „geringen Scheidelehren" zu erreichen suchte. Diaconus Winkler in Magdeburg reichte dem Könige eine vom Prediger Welmer verfaßte Schrift: „Arcanum regium", ein, in welcher völlige Union, Abendmahlsgemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen, Abschaffung des Exorcismus u. s. w. empfohlen wurde. Der König setzte eine Commission ein, die Sache zu berathen und einzuleiten, doch wurde kein Resultat erzielt. Es war jetzt wieder namentlich der Exorcismusstreit, der die Gemüther erhitzte. Ihn beizulegen, erging am 3. Januar 1703 abermals die Königliche Verordnung, daß kein Candidat des Pfarramts angestellt werden solle, der nicht vorher erklärt habe, auf Verlangen der Eltern die Kinder auch ohne Exorcismus zu taufen. Um Zank und Streit zu vermeiden, bestimmte der König unter dem 5. November desselben Jahres, daß keine theologischen Bücher uncensirt erscheinen und auch nicht mehr die „parteiischen Namen Lutheraner und Reformirte gebraucht werden, sondern beide sich künftig nur Evangelische nennen sollten".

Auch Friedrich I. nahm sich der Evangelischen in andern Ländern, namentlich aber in Schlesien, kräftig an, woselbst sie vom Kaiser und seinen Beamteten furchtbar bedrückt wurden. Schon 1673 hatten sich 500 evangelische Leobschützer ins Brandenburgische begeben und andere folgten ihnen 1687 nach. Rührend und beweglich schrieb Friedrich deshalb 1703 und wieder 1705 an den Kaiser. Eifrig wahrte er die Rechte der schlesischen Lutheraner in der Altranstädter Convention mit Karl XII. und das mit glücklichem Erfolge. Auch den Protestanten in Frankreich, Ungarn und Churpfalz wurde seine Fürsorge zu Theil.

Aber alle seine Unionsversuche im eigenen Lande waren gescheitert; es war vergeblich gewesen, daß der König, seinem herzlichen Wunsche nach einer Vereinigung der beiden Confessionen einen öffentlichen Ausdruck zu geben, nach der Krönungsfeierlichkeit in Königsberg in der dortigen lutherischen Schloßkirche das heil. Abendmahl empfing und auch sonst noch diesem hohen Zwecke manche persönlichen Opfer brachte. So vermählte er nicht nur seine Schwester mit dem streng lutherischen Herzoge von Sachsen-Zeitz, wodurch ihm viele Unannehmlichkeiten bereitet wurden, sondern wählte auch zu seiner dritten Gemahlin die eifrig lutherische Prinzessin Sophie Louise von Mecklenburg-Schwerin, welche aber, unterstützt von ihrem Beichtvater Porst, den König selbst zum lutherischen Bekenntnisse zu bekehren strebte, was natürlich dem seiner Confession warm und treu zugethanen und dabei doch so milden Fürsten herzlich betrüben mußte, um so mehr, da sich jetzt selbst der Hof in zwei Parteien spaltete, von

denen die eine zum Könige, die andere zur Königin hielt. Die Lutheraner und Reformirten standen einander noch unversöhnt gegenüber. Die erstern klagten über Begünstigungen, welche den Reformirten zu Theil würden und die doch höchstens nur in der Erbauung einiger neuen Kirchen bestanden, wie über die angestrebte reformirte Form des lutherischen Gottesdienstes, die Reformirten dagegen über die Milde und Nachsicht des Königs den Ansprüchen und Anmaßungen der Lutheraner gegenüber.

König Friedrich Wilhelm I. war aufrichtig religiös und dem Glauben seiner Kirche eifrig zugethan wie seine Vorfahren. Er bevorzugte aber fast noch weniger die Reformirten, da er auch gar keinen Unterschied zwischen ihnen und den Lutheranern machte. „Wenn ich baue und verbessere das Land und mache keine Christen, so hilft mir alles Nichts!" sagte er.

Dem Geiste der Ordnung gemäß, welcher die ganze Regierung dieses Königs kennzeichnet, ernannte derselbe am 10. Juli 1713 ein evangelisch-reformirtes Kirchen-Direktorium, das später auch die Bearbeitung der Externa der evangelisch-lutherischen Kirchen der Churmark erhielt. Am 24. Oktober 1713 erfolgte die „Königlich Preußische evangelisch-reformirte Inspektions-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schulordnung" für alle Provinzen mit Ausnahme von Cleve, Mark und Ravensberg.

Die Inspektionsordnung setzte fest, daß das Kirchendirektorium für jede Provinz, wo es noch nicht geschehen, einen oder mehre in der Lehre und im Leben untadelhafte Inspektoren wählen und dem Könige zur Bestätigung präsentiren solle. Diese Inspektoren sollten die Aufsicht über die gesammte Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Lehrer und Prediger, über die gesammten Kirchen-, Gymnasial- und Schulgebäude, deren Stiftung und Vermögen, die Kirchen-Almosen und alle milden Stiftungen führen.

Nach der Presbyterialordnung sollten „bei einer jeden Kirche Kirchenvorsteher ohne Rangunterschied, aber redliche, fromme Männer aus der Gemeinde erwählt werden, welche mit dem Prediger unter dessen Vorsitze das Presbyterium ausmachen. Dasselbe versammelt sich zu bestimmten Zeiten und beräth, was zur Besserung der Sitten und zur Erbauung der Gemeinde dienlich und hat die Aufsicht über die Kirchen- und Schulgebäude, Verwaltung der Stiftungen, des Vermögens und der Kirchenbücher. Die Kirchenvorsteher und Aeltesten sollen nicht nur auf der Prediger und Zuhörer Lehr', Leben und Wandel, sondern auch auf sich und ihre Hausgenossen gut Acht haben, damit sie nicht selbst verwerflich werden. Dem Presbyterium sind darum vorzüglich diejenigen Verbrechen anzuzeigen, die in öffentliches Aergerniß ausschlagen, durch welche das Wort Gottes, die heil. Sacramente und das Predigtamt verachtet und der Name Gottes, anstatt denselben zu ehren und zu heiligen, gemißbraucht und entheiligt wird".

In dem folgenden Kapitel „Von der Wortstrafe und der christlichen Bußzucht" wird angeordnet, „daß die Prediger und Vorsteher sollen Sünder ermahnen, anfänglich privatim und mit Schonung, dann, bei großen Lastern, vor dem Presbyterium scharf und

einträchtig. Der Sünder soll das gegebene Aergerniß der christlichen Gemeinde vor dem Presbyterium abbitten und sich mit derselben wieder versöhnen".*)

Die Diaconi und Almosenpfleger, von denen das 3. Kapitel handelt, sollten (Ordre vom 17. Oktober 1713) „von wegen ihrer Mühe und Versäumniß" von Einquartirung, Wachen und Servis frei sein.

Nach der Classical-Ordnung sollte alljährlich in jeder reformirten Parochie eine Classical-Versammlung aller zur Inspektion gehörigen reform. Prediger, Deputirten und Aeltesten stattfinden und nach der Predigt des Ortspfarrers und der Ansprache und Prüfung der Jugend durch den Inspektor im Hause des Predigers die Classical-Versammlung fortgesetzt und Jeder eingeladen werden hier zu erscheinen, der etwas zum Besten der Kirchen und Schulen, oder Klagen und Beschwerden über Amtsverwaltung, Lehre und Lebenswandel der Geistlichen und Schullehrer an die Hand zu geben und zu klagen hätte. Vor dem Schlusse der Session sollte aber eine brüderliche Censur über gesammte anwesende Inspektoren, Pastoren und Aeltesten Lehr', Leben und Wandel vorgenommen werden, wobei einer nach dem andern abtritt und die übrigen dann auf ihr Gewissen zu befragen sind, ob etwas gegen ihn zu erinnern sei, doch so, daß es in Verschwiegenheit verwahrt bleibe.

Die Verwaltung der sämmtlichen Kirchen- und Schulangelegenheiten übertrug der König einem besondern Minister; zuerst war v. Printzen, dann (1725) Knyphausen, (1730—38) v. Cocceji und endlich v. Brandt Chef des geistlichen Ministerii. Durch ein Rescript vom 10. Mai 1724 untersagte er den weltlichen Behörden auf's Nachdrücklichste jede Einmischung in geistliche Angelegenheiten und gab die Besetzung der Pfarrstellen auch den Consistorien zurück. Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten überwies er jedoch besondern Behörden und legte dadurch den Grund zu dem Dualismus in der kirchlichen Verwaltung, wie er noch heute besteht.

Am 5. März 1715 erfolgte eine Instruktion, wie die Superintendenten, Pröpste und Inspektoren der Churmark, ein Jeder in seiner Diöcese, die Local-Visitationen ausführen sollten. Der Visitator sollte auch notiren, „was für Erklärungen des lutherischen Katechismus und was für

*) Die Kirchenbuße wurde erst durch das Edikt vom 30. März 1716 bei den evangelisch-reformirten und lutherischen Gemeinden förmlich eingeführt, nämlich bei Hurerei, Ehebruch, Diebstahl, Meineid, Fluchen, Lästerung, Fressen, Saufen, Entheiligung des Sonntags, Mißbrauch des Namens Gottes, Ungehorsam gegen die Eltern und öffentlichem Aergernisse. Es sollten in den Kirchen in Gegenwart Aller Fragen an Bußfertige über ihre Reue und Besserung gerichtet, dann die Absolution ertheilt und sie wieder in den Schooß der Gemeinde aufgenommen werden. Diese Kirchenbuße solle aber (Verordnung vom 4. Dezember 1717) nicht als Strafe, sondern als Wohlthat für den Sünder gelten, darum alles, was weltlichen Zwang und Beschämung vermuthen lasse, vermieden und auch nicht sogleich bei dem ersten Vorfalle die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verfügt, sondern, wenn diese nöthig sei, dieses vorher dem Inspektor und dem Consistorium angezeigt werden. Allen Criminal-Collegien wurde am 25. Juni 1718 befohlen, die Kirchenbuße nur dem Gutbefinden der Geistlichen zu überlassen; die bei gefallenen Mädchen wurde jedoch schon im Jahre 1720 wieder aufgehoben.

Gesangbücher an jedem Orte gebraucht würden, damit künftig durch Einführung eines General-Katechismi und Liederbuches in der ganzen Churmark der Unordnung, so bisher eingerissen, daß fast jeder Dorfprediger sich einen eigenen Katechismus gemacht und sammt oftmals verdächtigen Gesangbüchern bei seiner Gemeinde eingeführt habe", gesteuert werde. Darum wurde am 31. März 1716 bestimmt, daß bei den evangelisch-reformirten Kirchen nur ein Katechismus und zwar der Heidelberger gebraucht werden solle. Am 26. Dezember 1736 erfolgte auch die Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in der Neumark und den inkorporirten Kreisen. Die Prediger sollten, so hieß es in derselben, fleißig katechisiren, namentlich an den Nachmittagen der Sonntage und auch an den dritten Feiertagen der hohen Feste. Außerdem sollten aber alle Predigten in allen Kirchen gleich nach ihrer Endigung, vor gesprochenem Segen, von der Kanzel katechisanto wiederholt und damit die Zeit ausreicht, sollten nur kurze Lieder gesungen und nur eine Stunde gepredigt werden*). An den Festtagen habe der Gottesdienst mit „Herr Gott, dich loben wir", an den übrigen Sonntagen wechselsweise mit „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'", oder dem Kyrie zu beginnen, worauf ein sich zu dem Sonntage schickendes Lied folgt, nach welchem der Pfarrer mit dem Glauben auf die Kanzel geht. Damit aber das Erlernte nicht vergessen werde, sollten auch die Confirmirten fort und fort den Katechisationen beiwohnen und auch die Alten mit Sanftmuth und Liebe herangezogen werden. Ja alte Leute, die sehr unwissend seien, sollten zu dem Prediger ins Haus kommen und sich nachhelfen lassen; selbst bei der Beichte und Taufe sollte eine Katechisation zum Unterricht stattfinden.

Um den Frieden zwischen „den beiden evangelischen Confessionsverwandten" herzustellen und zu erhalten, wurden 1714 die deshalb schon früher ergangenen Edikte wieder eingeschärft. Die Lehre von der besondern Gnadenwahl, die so sehr die Feindschaft der Lutheraner erregte, hieß auch der König nicht gut, sondern hielt nur an der allgemeinen Gnadenwahl fest und verbot durch verschiedene Verordnungen, diese Materie, „weil sie unselige Trennung verursache und wohl nach wie vor unausgesetzt bleibe, jetzt aber wieder auf der Kanzel mit Heftigkeit verhandelt werde", bei Suspension vom Amte oder anderer willkürlicher Strafe, auf der Kanzel zur Sprache zu bringen, und die Fiscale sollten diejenigen, die dawider handelten, als offenbare Verächter der königlichen Befehle ansehen. Selbst den Hofpredigern Andreä und Nolten hatte er auf's Strengste befohlen, diese Lehre bei dem Unterrichte des Kronprinzen mit Stillschweigen zu übergehen. Dieser faßte aber gerade für diese, etwas tiefsinnige Lehre eine überwiegende Vorliebe. Er ließ sie freilich in der Folge auch wieder fallen.

Einen wirksamen Schritt zur endlichen Vereinigung beider Confessionen

*) Schon 1714 war durch Cirkular-Verfügung befohlen worden, „daß kein Prediger oder Candidat länger als eine Stunde zu predigen sich unterstehen, widrigen Falls jedes Mal 2 Thaler der Kirche, worin sie gepredigt, erlegen sollten".

sah aber der König vornehmlich in der Gründung von Simultankirchen, wo sich die Gelegenheit dazu bot, in denen nämlich abwechselnd lutherischer und reformirter Gottesdienst gehalten wurde. Schon am 26. August 1729 war bei den Begräbnissen der Lutheraner ein Crucifix oder sonst ein Kreuz der Leiche vorzutragen, verboten worden, „damit sich Niemand daran zu scandaliren habe", weil es eine aus dem Papstthum übrig gebliebene ärgerliche Gewohnheit sei. Am 25. Februar 1733 erschien ein Reglement, wie der Gottesdienst in der 1730 abgebrannten und wieder neu erbauten Petrikirche zu Berlin gehalten werden solle.

Derselbe habe „mit der Predigt und dem Gebete zu endigen, worauf Vorbitten, Danksagungen, Aufgebote, das Generalbeichtgebet, das Vaterunser und der Segen folgen sollten, bei welchem zwar der Prediger die Hände aufheben, aber kein Kreuz schlagen müsse. Nach der Vorbereitung zum heil. Abendmahle solle der Geistliche die Worte der Einsegnung ablesen, keineswegs absingen, noch ein Kreuz machen. Leuchter, Lichter, Caseln, Meßgewand und Chorrock wurden abgeschafft und das Absingen lateinischer oder anderer Lieder durch die Schüler von den Chören herab verboten. Dagegen sollte die Orgel auch in der größten Trauerzeit gespielt werden, weil nichts zu hindern, was zum Lobe des Höchsten geschehe".

Ein ähnliches Reglement gab der König, dem, seinem bekannten Ausspruche gemäß: „Ich stabilire die Souverainité wie einen Rocher von bronce", das Streben, auch auf dem Gebiete der Kirche eine gewisse Uniformität herzustellen, nicht abzusprechen ist, auf den Antrag mehrer lutherischer Geistlichen auch für die lutherischen Kirchen im Herzogthum Magdeburg und dem Fürstenthume Halberstadt. Manche Geistliche fügten sich hier willig und änderten nach demselben den Gottesdienst ab, Andere machten aber gegen dasselbe ernstliche Vorstellungen. Der König nahm freilich, nach seiner Weise, überall streng durchzugreifen und die Kirche wie jedes andere Departement der Staatsverwaltung zu behandeln, hierauf keine Rücksicht, sondern richtete am 16. August 1737 ein Rescript an das Consistorium zu Magdeburg mit dem Befehle, durch ein von den Predigern zu unterschreibendes Circular Erkundigungen darüber einzuziehen, ob seine Verordnung, betreffend die alten, noch aus dem Papstthume herrührenden Ceremonien, zur Wirklichkeit gebracht worden sei; „dafern", heißt es weiter, „sich aber Einer oder der Andere finden sollte, der einiges Bedenken dabei hätte oder eine Gewissenssache daraus machen wollte, ist demselben zu vernehmen zu geben, daß Wir ihm zu seiner Beruhigung die Dimission ertheilen wollen". 55 Pastoren der Stadt und des Herzogthums Magdeburg gaben nun, zum Theil mit widerstrebenden Herzen und bittern Bemerkungen die Erklärung ab, daß sie gehorsam sein wollten. Ein Pastor Braun zu Peissen aber schrieb: „Hier wissen wir, Gott sei Dank, nichts von papistischen und abergläubischen, sondern von apostolischen Ce-

remonien.“ Er wurde abgesetzt und den andern Geistlichen wurde kundgegeben, daß auch sie auf die geringste fernere Einwendung ihre Amtsentlassung erhalten würden. Im Halberstädtischen baten die Gemeinden demüthiglich um die Belassung der alten, lieben Gottesdienstform; es war aber vergeblich.

Auch in den andern Provinzen des Staates wurde jetzt mit gleichen Veränderungen vorgegangen, Veränderungen, die aber dem Könige wenigstens noch eine große Verlegenheit bereiten sollten. Ueber 55,000 evangelische Schlesier hatten nämlich, in Folge der Bedrückungen, die sie in ihrem Vaterlande von Seiten der Katholiken erleiden mußten, sich an der Grenze auf preußischem Gebiete einige Kirchen, auch Pfarr- und Schulhäuser erbaut. Als nun Friedrich Wilhelm auch in diesen sogenannten Grenzkirchen die lutherischen Gebräuche abänderte, verboten die katholischen Behörden in Schlesien den Lutheranern daselbst, ihre Kinder in denselben taufen zu lassen und droheten, auch den Besuch derselben zu strafen, da es im Brandenburgischen keine Lutheraner mehr gebe. Auf eine, selbst von der Königin nicht gewagte Verwendung der Hofprediger Jablonski und Reinbeck gab jedoch der König in diesem Falle nach, und so verblieben wenigstens diesen Grenzkirchen unverkümmert die altehrwürdigen, lieben Gebräuche.

Am 27. September 1736 wurde für die Churmark eine neue General-Visitation angeordnet und auch bei dieser Gelegenheit befohlen, „daß in den Städten sowohl als auf dem Lande das Absingen der Gebete und des Segens, wie auch der Worte der Einsetzung des heil. Abendmahls ein für alle Mal abgestellt, hingegen zu mehrer Erbauung der Gemeinden, dieselben öffentlich und deutlich abgelesen werden sollten“. Offenbar verbot der König die lutherischen Kirchengebräuche deshalb, um den Gottesdienst der beiden evangelischen Confessionen einander immer ähnlicher zu gestalten und so eine gänzliche Vereinigung um so eher herbeizuführen. Und hätte er dieselbe mit strengen Befehlen durchsetzen können, es hätte ihm gelingen müssen.

So wurde am 29. September 1736 dem Consistorium befohlen, die Inspektoren anzuweisen, alljährlich, bei Strafe der Cassation, Conduitenlisten über alle Prediger und Berichte über die Visitationen der Kirchen und Schulen einzusenden. Es sollten künftig keine Prediger weiter bestellt werden, als die ein gutes Zeugniß von Halle und von ihren Inspektoren beibrächten, nachher öffentlich in dem Consistorium examinirt worden seien und drei Predigten über ihnen vorgeschriebene Texte gehalten hätten. Damit aber die Consistorial-Präsidenten die Prediger näher kennen lernten, wurde angeordnet, daß alle Prediger der Churmark sich vor dem Consistorium und insbesondere vor dem Geheimen Rathe v. Reichenbach stellen

sollten, um sich über ihre, die sogenannten Mitteldinge betreffende Lehre zu erklären und über dieselben des Königs Befehle zu hören.

In großen Zügen kamen jetzt die Geistlichen an. Es wurden Vorträge über jene Dinge gehalten und viele Lutheraner gestanden auch zu, daß sie kein nothwendiges Stück der Religion wären und daß daher den Wünschen des Königs nachgegeben werden könne. Andere meinten freilich, daß es allerdings unschuldige, jedoch nicht so ganz unnütze Dinge seien, und fragten nicht ohne Grund, ob denn die Reformirten nicht auch etwas nachgeben wollten, indem auch bei ihnen solche Mitteldinge sich fänden, die wohl einer Abänderung bedürften. Alle Geistlichen wurden bei jenen Vorstellungen zu einem rechtschaffenen, exemplarischen Lebenswandel ermahnt, manche verwarnt, andere streng getadelt.

Aber auch der äußern Stellung der Prediger selbst widmete Friedrich Wilhelm seine Aufmerksamkeit. Schon Churfürst Johann Georg hatte den Prediger-Wittwen und Waisen von Frankfurt und in dem dortigen Weichbilde das Gnadenjahr verstattet. Der große Churfürst bestätigte dies am 12. April 1643 und Friedrich I. bestimmte unterm 6. Oktober 1704, daß an den Orten, wo ein ganzes und völliges Gnadenjahr herkömmlich sei, es dabei verbleiben, wo solches aber nicht hergebracht, die Wittwe oder die Kinder des Predigers in der gesammten Churmark das Sterbequartal und nach dessen Ablaufe noch ½ Jahr lang die Einkünfte der Pfarre genießen sollten, und am 13. August 1716 erließ Friedrich Wilhelm I. die Verordnung über die Stiftung der evangelisch-reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse in der Churmark, nach welcher aus den Ueberschüssen der Kirchenkassen 2 Prozent, ferner bei jeder Anstellung und Versetzung als „freiwillige, willkürliche Gabe“ wenigstens 1 Prozent, von Verbesserungen und Zulagen wenigstens 2 Thaler und endlich ⅔ Prozent jährlich vom Gehalte des Pfarrers zur Wittwenkasse gezahlt werden sollten, zu deren Besten auch noch jährlich eine Kirchenkollekte bewilligt wurde.

Gegen das Sektenwesen trat der König bald milder, bald strenger auf, je nach dem Einflusse, welchen seine Umgebung und namentlich seine vertrauten Generale auf ihn ausübten. Den Katholiken, von denen es damals im Preuß. Staate verhältnißmäßig sehr wenige gab, war dagegen der König persönlich sehr abgeneigt, kränkte sie aber nicht in den ihnen einmal eingeräumten Rechten. Nur wenn katholische Fürsten ihre evangelischen Unterthanen mißhandelten, griff er wohl zu Repressalien*). Nach

*) So verboten der katholische Churfürst Karl Philipp von der Pfalz und der Churfürst von Mainz den Reformirten in ihren Ländern bei harter Strafe den Gebrauch des Heidelberger Katechismus. Als Worte und gütliche Vorstellungen von Seiten Friedrich

der Ermordung des Magisters Hahn in Dresden verbot er jedoch 1726 den Katholiken in Berlin ferner eigene Häuser zu erwerben; nur diejenigen, welche sie eben besaßen, durften sie behalten. Noch mehr erbitterte ihn der geheime Uebertritt seines Gesandten in Regensburg, des Grafen Metternich, den er als einen Verräther brandmarken ließ, weil derselbe kurz vor seinem Tode diesen schon lange heimlich gethanen Schritt dem Könige mit der Bemerkung angezeigt hatte, daß es jedem rechtschaffenen Katholiken freistehe, sich in Religionssachen von einem evangelischen Herrn zum Scheine brauchen zu lassen. Friedrich Wilhelm verbot deshalb 1729 allen katholischen Provinzialen die geistliche Gerichtsbarkeit und die Visitation der Kirchen und durch das Cirkular vom 14. Dezember 1732, bei schwerer Strafe, Protestanten an sich zu ziehen und Proselyten zu machen; selbst die von der katholischen zur evangelischen Kirche übergetretenen Geistlichen sollten nach dem Edikte vom 15. November 1738 zu Pfarr- und Schulämtern, bei Verlust des Jus patronatus, nicht vocirt werden, „da man niemals versichert sein kann, wie weit ihnen als Predigern bei einer Gemeinde, oder als Schulbedienten bei Kindern zu trauen ist“.

Den Unionsgedanken hatte Friedrich Wilhelm I. von seinen Vorfahren geerbt. Er eröffnete sogar Unterhandlungen mit dem churfürstlichen Consistorium in Dresden, die aber, ebenso wie seine Bemühungen, in der Schweiz eine Vereinigung der beiden Confessionen zu bewirken, vollständig scheiterten. Im Jahre 1725 beauftragte er auch seine Hofprediger Noltenius, Jablonski und den Feldpropst Gedicke, an solcher Einigung zu arbeiten. Doch auch dies war vergeblich. Um aber seinerseits dieselbe, soviel er konnte, zu befördern, so bevorzugte er persönlich weder Lutheraner noch Reformirte, schenkte beiden Achtung und Vertrauen und berief zu hohen und niedern Staatsämtern Männer ohne Rücksicht auf ihre Confession, nur nicht gern Katholiken und besuchte auch den Got-

Wilhelms nichts fruchteten, ließ er 1718 die reiche Abtei Hamersleben im Halberstädtischen und im folgenden Jahre den Dom zu Minden und drei reiche Klöster sequestriren, weil sie nicht beweisen könnten, 1624, dem im westphälischen Frieden angenommenen Normaljahre, sich öffentlich der katholischen Kirche wieder zugewandt zu haben. Der Kaiser machte ihm, auf Andringen des Churfürsten von der Pfalz, Vorstellungen über dies eigenmächtige Verfahren. Er habe nie geglaubt, daß der König, als hohes Reichsmitglied, so „undankbar“ sein werde. Er greife in des Kaisers oberstes Richteramt ein und beleidige durch unschickliche Ausdrücke alle katholischen Fürsten. Der Kaiser gebot dem Könige, das Kloster Hamersleben wieder freizugeben, aber auch dem Churfürsten von der Pfalz, seine evangelischen Unterthanen in die ihnen genommenen Rechte wieder einzusetzen. Der König hatte aber seinen Zweck erreicht und hob nun die angeordneten Beschlagnahmen wieder auf.

tesdienst in lutherischen Kirchen. „Es ist eine Schande", sagte er einmal, „daß die Herren Lutheraner die Hülle und Fülle von braven, tüchtigen, ehrlichen Gottesgelehrten haben, auch ihre Predigten viel erbaulicher und herzrührender sind, als es leider bei unsern Reformirten hieselbst ist." Er erklärte wiederholt: „Ich halte beide Religionen für einerlei zu sein und finde dabei keinen Unterschied." Auch die Königin, seine Gemahlin, blieb lutherisch und seine Kinder ließ er nicht nur von reformirten, sondern auch von lutherischen Geistlichen in den Religionskenntnissen prüfen, ja genehmigte sogar, daß seine Tochter Charlotte vor ihrer Vermählung mit dem lutherischen Markgrafen von Ansbach zur lutherischen Kirche übertrat. Doch erneuerte er wegen der an der Universität Wittenberg herrschenden Bitterkeit und Feindseligkeit gegen die Reformirten die frühern Verbote, daselbst zu studiren und schärfte auch die früher ergangenen Vermahnungen zur Eintracht und Friedfertigkeit immer und immer wieder ein.

Es ist ein schöner, herrlicher Zug auch in dem Charakter dieses Königs und wiederum ein Beweis seiner wahren, aufrichtigen Frömmigkeit, daß er sich, treu der Mission seines Hauses, überall und in allen Ländern der, namentlich in der damaligen Zeit, durch die Umtriebe der Jesuiten hart und schwer gedrückten und verfolgten Evangelischen annahm. Wir wollen hier nur an die unglücklichen Thorner, an die Pfälzer, Mainzer, an die Schlesier, Ungarn, Böhmen und Salzburger erinnern, die alle seine innigste Theilnahme und regste Fürsorge erfuhren. „Mein Herz blutet mir", schrieb er dem General v. Grumkow bezüglich der letztern, „wenn ich das traurige Loos der Vertriebenen höre. Ich will mich gern meines letzten Hemdes berauben, um mit diesen Unglücklichen zu theilen."

König Friedrich Wilhelm I. starb, wie sein großer Sohn Friedrich II. sagt, mit der Ergebung eines Christen. „Herr Jesu, Du bist mein Gewinn im Leben und im Sterben!" dies waren seine letzten Worte.

Gerade in religiöser Beziehung hat Friedrich II. die getheilteste Beurtheilung erfahren. Von der Natur mit reichen Gaben und empfänglichem Gemüthe ausgestattet, wurde er durch die verfehlte und despotische Erziehung von Seiten des Vaters, durch die geist- und geschmacklose Weise, in welcher der scharfdenkende Prinz in seiner Jugend den Religionsunterricht empfing, ferner durch bittere Lebenserfahrungen, auch durch Trug und Heuchelei, die ihm unter dem Deckmantel der Frömmigkeit entgegentraten, und namentlich durch den Umgang mit französischen Gelehrten der Religion entfremdet. Nur noch vorübergehend, wie z. B. während seiner strengen Haft in Cüstrin, in der ihm anfänglich nur Bibel, Gesangbuch und Arnds wahres Christenthum zum Gebrauche verstattet waren, konnte er sich derselben zuwenden. Ein gläubiger Christ war er freilich nicht.

Doch studirte er noch in Rheinsberg die Schrift und hörte ab und zu Predigten. Die erstere achtete er darum hoch, weil sie Gesetz und Tugend lehre; denn der Kern des Christenthums bestand bei ihm vorzugsweise in der Moral, welche die Gewalt der äußeren Eindrücke und der Leidenschaften zu mäßigen und zu zügeln vermöge.

Er schrieb sogar, nachdem er Wolfs „vernünftige Gedanken von Gott, der Welt und der menschlichen Seele" gelesen hatte, 1737 an den ehemaligen sächsischen Minister v. Manteuffel: „Ich bin fest überzeugt von der Unsterblichkeit meiner Seele; ich glaube an Gott und an den, welcher gesandt ward, die Welt zu erleuchten und zu erlösen; ich werde tugendhaft sein, so viel ich kann, dem Schöpfer die Anbetung widmen, die seine Kreatur ihm schuldig ist und die Pflichten eines guten Bürgers gegen die Menschen, meines Gleichen, erfüllen, nicht als könnte ich mir den Himmel mit meinen Werken verdienen, sondern in der Ueberzeugung, daß Gott ein Wesen nicht ewiglich unglücklich machen kann, das ihm dankbar ist, weil er ihm das Dasein gegeben."

Aber bald verfiel er wieder in Zweifel, ja verachtete und verspottete den Glauben als Aberglauben.

Im Mai 1738 schrieb er an Voltaire: „Vom Gottmenschen sollten die Philosophen nicht sprechen. Es ist besser, über die christlichen Fabeln zu schweigen, welche durch das Alter und die Leichtgläubigkeit abgeschmackter und dummer Menschen geheiligt worden. Nur auf dem Theater würde ich erlauben, einige Bruchstücke der Geschichte des angeblichen Erlösers aufzuführen."

So sehr er mit seinem Spotte und seinen Witzeleien die Heuchler geißelte, so sehr ehrte er aber auch die Ueberzeugung derjenigen, die er für wirklich fromm hielt. „Glücklicher Ziethen," sprach er einst, „könnte ich glauben wie Er!" Aehnlich äußerte er sich auch einmal gegen den frommen General v. Schmettau, und er achtete und schätzte bis in den Tod seinen Freund, den General v. Fouqué, der seine Religiosität nie verleugnete und nie den Besuch des Gottesdienstes aussetzte.

Gerade die Zweifel, die seine Seele erfüllten, machten ihn äußerst duldsam und zum Feinde jeder Intoleranz und jeder Verketzerung Andersdenkender. Aber leider übte er diese Toleranz nicht im Sinne herzinniger Liebe zur christlichen Religion, sondern in philosophischer Gleichgültigkeit gegen dieselbe. Es bildete sich bei ihm eine Mischung von Philosophie und Religion heraus, in welcher er über den Glauben an Gott, Tugend und Unsterblichkeit nicht hinaus kam. Im Glauben aber an Gott blieb er bis an sein Ende fest. Vor ihm, dem Allweisen und Allmächtigen, demüthigte er sich und bald nach seinem Regierungsantritte ließ er die kirchliche Fürbitte, die bis dahin lautete: „Insonderheit laß dir, o Gott, empfohlen sein Ihro Majestät, unsern theuersten König," dahin abändern: „Laß dir, o Gott, empfohlen sein, deinen Knecht, unsern König," weil es ihm unstatthaft schien, Gott, dem Höchsten, gegenüber, der irdischen Majestät zu ge-

denken. Und daß der Christ nicht ganz und gar von dem Philosophen verdrängt worden war, dafür spricht auch die eigenthümliche Dankesfeier die er nach der glorreichen Beendigung des siebenjährigen Krieges für sich so ganz allein in der Schloßkapelle zu Charlottenburg veranstalten ließ. Am schwächsten aber stand bei ihm der Glaube an die Fortdauer der Seele und an die Ewigkeit. Durch sein ganzes Leben hindurch ist das Ringen und Dringen seines Geistes erkennbar, diesen Glauben zu erfassen, und doch wieder die Ohnmacht, sich zu demselben aufzuschwingen. So schreibt er nach dem Tode der von ihm so sehr geliebten Schwester Wilhelmine, Markgräfin von Baireuth, an den Gemahl derselben: „Es wird für mich keinen glücklicheren Augenblick geben, als den, welcher mich wieder mit ihr vereinigen wird." Und wieder ruft er mitten in einer poetischen Epistel, die jene Hoffnung athmet, plötzlich aus: „Doch ach! mein Geist verirrt sich; es ist ein Trugbild nur, ein bald entflohner Traum; der Wahrheit Ernst, die Vernunft verscheucht das süße Traumbild der Unsterblichkeit." Ja selbst in seinem 1769 abgefaßten Testamente verfällt er wieder in die Nacht der Zweifel zurück, indem er seufzt, daß es nach dem Tode mit dem Geiste wie mit dem Körper aus sei.

Er selbst hat seine Stellung zum Christenthum schmerzlich genug beklagt. In seinem Anti-Macchiavel vom Jahre 1739 sagt er: „Es sei ein Unglück für einen Fürsten, nicht gläubig zu sein, wie seine Völker; aber er würde sich schämen, Religion zu heucheln, weil das Volk es wünsche; er denke, das Volk werde einen Fürsten, der nicht gläubig, aber ein ehrlicher Mann sei, zuletzt mehr lieben, als einen Orthodoxen, der ihm Schaden zufüge. Denn nicht durch Gedanken, sondern durch Handlungen mache man Menschen glücklich." Er sah ein, daß seine Ansichten von der Religion dem Volke nicht genügen konnten und hielt es in der That hoch, daß man dieselben bei ihm duldete. Dem Volke mochte er sie wahrlich nicht einimpfen und darum handelte er als „König" ganz anders, als er als „der Weise von Sanssouci" dachte. So duldete er an seinem Hofe den zügellosen Religionsspötter La Mettrie und ließ sogar dessen gotteslästerlichen Schriften in französischer Sprache drucken, weshalb dieselben nur von Wenigen gelesen werden konnten. Als aber ein gewisser Gebhardi Angriffe auf das Christenthum in deutscher Sprache veröffentlichte (1743), wurden dessen Schriften auf Befehl des Königs verboten. Ja der Buchhändler Rüdiger kam sechs Monate auf die Festung Spandau, weil er ähnliche Schriften eines Dr. Pott verlegt hatte. Der damals bekannte Theologe Edelmann behauptete: Jesus sei ein bloßer Mensch gewesen und nach dem ordentlichen Laufe der Natur von Maria geboren worden u. s. w. Darum warnte der fromme, gläubige Propst Süßmilch öffent-

öffentlich vor ihm als vor einem Kinde des Verderbens und stellte ihn auch als einen Majestätsschänder dar. Der König verbot zwar dessen Schriften, antwortete aber auf den Antrag, ihn aus seinen Staaten zu entfernen: „Ich muß manchen Narren in denselben dulden." Er wollte nicht, daß dem Volke das Gift des Unglaubens beigebracht werde. Darum verordnete er auch schon in dem Husaren-Reglement vom Jahre 1743: „Die Soldaten sollen an Sonn- und Festtagen zweimal in die Kirche geführt werden. Auch soll der Soldat vermahnt werden, alle Zeit stille mit Andacht Gottes Wort zu hören, absonderlich bei dem Gebet, Segen und Vorlesung des göttlichen Worts stille zu sein." Und in dem Dragoner-Reglement wurde befohlen, daß im Standquartiere Morgens und Abends eine Viertelstunde vom Prediger Betstunde gehalten, Sonntags gepredigt und alle vierzehn Tage Communion gehalten werde und daß die Kapitains darauf Achtung hätten, ob die Soldaten zum heil. Abendmahle gingen. Am selbigen Tage aber, wo ein Dragoner zum Abendmahl gewesen sei, dürfe er nicht auf die Wacht oder sonst commandirt werden. Dem Könige aber war, wie er selber wenige Tage nach seinem Regierungsantritte sagt: „seine Pflicht sein höchster Gott", und er hat sie in der That auch gegen die Kirche nie gänzlich aus den Augen gelassen, wie auch namentlich seine erlassenen Schul-Reglements beweisen.

Sofort, als Friedrich II. den Thron bestiegen, führte er Religionsduldung im ausgedehntesten Maße ein, die Willkür, mit welcher sein Vater auch auf kirchlichem Gebiete verfahren, hörte auf, und unter dem 3. Juli wurden die Reglements, die den lutherischen Gottesdienst dem reformirten hatten gleichgestalten sollen, außer Kraft gesetzt. Er gestattete den lutherischen Kirchen, die ehedem bei dem Gottesdienste gebräuchlich gewesenen und von seinem Vater verbotenen Ceremonien wieder einzuführen, von welcher Erlaubniß einige auch Gebrauch machten. Als der Minister des geistlichen Departements v. Brandt und der Consistorial-Vice-Präsident v. Reichenbach unterm 22. Juni 1740 an den König berichtet hatten: „Die römisch-katholischen Schulen für die Militairkinder jenes Glaubens, besonders in Berlin, gäben Anlaß, daß gegen den landesherrlichen Befehl vom 14. Dezember 1732 Protestanten zum Katholizismus verleitet würden — solches habe der Generalfiscal Uhden am 13. d. M. berichtet, — sie fragten also an, ob die katholischen Schulen bleiben sollten?" — da schrieb (ohne Datum) der König an den Rand: „Die Religionen Müsen alle Toleriret werden, und Muſ der Fiscal nuhr das Auge darauff haben, das keine der anderen abrug Tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Faßon Selig werden." „Ich bin", sagte er später, „neutral zwischen Rom und Genf, wer den Anderen beeinträchtigt, wird verurtheilt." Allen Glau-

bensparteien sollte gleiches Recht werden; selbst bei Unterstützungen sollte nicht, wie bisher, auf das kirchliche Bekenntniß Rücksicht genommen werden. Sein Grundsatz war: „Die weltliche Regierung mit Kraft empor halten, Jedermann Gewissensfreiheit lassen, stets König sein und nie den Priester machen." Die Sekten, wie die Schwenkfelder, Unitarier, Mennoniten und Herrnhuter, wurden, sobald sie sonst ihre Pflichten gegen den Staat als gehorsame Unterthanen erfüllten, geduldet, ja sogar in's Land gerufen*). Den Brüdergemeinden, vom Grafen v. Zinzendorf gegründet, ertheilte der König vom Jahre 1742 ab General-Concessionen und gab nur erst, als sie einen übertriebenen Bekehrungseifer an den Tag legten und auch manche andere Beschuldigungen gegen sie vorlagen, in den Jahren 1749 und 50 einige scharfe Kabinetsbefehle gegen sie. Den Mennoniten, denen am 22. Februar 1732 bei Karrenstrafe das Land verboten worden war, gestattete er schon am 14. August 1740 den Aufenthalt in demselben, so daß sich binnen Kurzem in Ostpreußen von ihnen an 14000 Seelen niederließen. Auch Hussiten wanderten seit 1740 in Preußen ein, und der König gestattete ihnen, sich bei Wartenberg und Strehlen in Schlesien anzubauen, gab ihnen Land, Bauholz, baares Geld und besoldete sogar ihren Prediger Planitzki aus seiner Privatkasse.

Außerordentlich viel haben dem Könige aber die evangelischen Bewohner Schlesiens zu verdanken, indem er sie von dem Drucke befreite, der trotz des Altranstädter Friedens und des demgemäß abgeschlossenen Executionsrecesses vom Jahre 1709 auf ihnen lastete. Die Kaiser Leopold I. und Karl VI., beide beschränkt und schwach, waren nur die Werkzeuge fanatisch-jesuitischer Beichtväter. So wurde denn am 3. Juni 1709 verordnet, daß, wer katholisch geboren oder es geworden, zur lutherischen Kirche aber übergegangen, oder zurückgetreten sei, binnen sechs Wochen wieder katholisch werden müsse. Und wer vor dem Tage dieser Verordnung zum Lutherthum übergetreten war, wurde, nach einer Bestimmung vom 31. Mai 1717, des Landes verwiesen und erhielt ein Jahr und einen Tag Frist zur Veräußerung seiner Grundstücke; wer aber später übergetreten war und nicht wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrte wurde sofort verbannt und verlor sein ganzes Vermögen. Für jeden Evangelischen, welcher in einer katholischen Parochie starb, aber in einer evangelischen

*) Er fand sich auch in Folge seines negativ-humanistischen Protestantismus bewogen, den tollsten und wüstesten Separatismus, nämlich den der Ronsdorfischen ellerianischen Zioniten im Wupperthale, aufrecht zu erhalten, indem Preußen das Recht zustand, als verfassungsmäßige Schutzmacht in Beschwerden der evangelischen Gemeinden in den pfälzischen Herzogthümern wider ihre katholische Landesobrigkeit zu interveniren, wozu sich fast alljährlich Gelegenheit bot.

begraben werden sollte, mußten dreifache Stolgebühren bezahlt werden, doppelte an den katholischen und einfache an den evangelischen Geistlichen. Das Oberamt, die höchste kaiserliche Regierungsbehörde in Schlesien, verbot am 31. Mai 1718 den evangelischen Schulbedienten und den auswärtigen Lehrern das Predigen in den lutherischen Gnadenkirchen ohne kaiserliche Genehmigung, und alle von den evangelischen Bürgerschaften gewählten evangelischen Geistlichen mußten (Verordnung vom 11. Oktober 1726) dem Kaiser zur Bestätigung vorgestellt werden. Wie traurig die Lage der Evangelischen war, geht aus den Begünstigungen hervor, welche ihnen der Kaiser endlich auf Bitten der Grafen v. Redern und v. Pückler unterm 5. Juli 1719 gewährte. Es sollten den augsburgischen Confessionsverwandten nach Bezahlung der festgesetzten Stolgebühren die Kirchenverrichtungen gestattet sein; wo die öffentliche Uebung des Gottesdienstes untersagt wäre, sollte ihn jeder Evangelische „für sich und seine Hausgenossen" in seinem Hause verrichten, seine Kinder aber in auswärtigen Schulen seiner Religion oder in seinem Hause durch Lehrer unterrichten lassen dürfen. Keiner sollte gezwungen werden, dem katholischen Gottesdienste beizuwohnen oder katholische Kirchengebräuche zu üben. Die Geistlichen der Evangelischen sollten den letztern, auch wenn dieselben unter katholischer Gerichtsbarkeit ständen, in Krankheiten, ebenso auch Gefangenen und Verurtheilten, das heilige Abendmahl reichen dürfen.

Aber auch bei diesen doch gewiß sehr geringen Zugeständnissen wurden die Evangelischen nicht geschützt. Mit offener Gewalt konnte man nicht mehr bekehren und deshalb wurde Alles angewandt, sie wenigstens zum Uebertritte zu bewegen, um so ihre Zahl nach und nach zu vermindern. Eine Handhabe boten die gemischten Ehen und die Erziehung der evangelischen Unmündigen. Am 27. Juli 1716 hatte der Kaiser verordnet, wenn keine Ehepacten vorhanden wären, so sollten die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter folgen; doch schon wenige Wochen nachher, am 20. August, legte der Kaiser dem Oberamte die Befugniß bei, in solchem Falle über die Religion bei Erziehung der Kinder zu bestimmen, und bald, am 23. Januar 1717, befahl dieses, daß, wenn nur ein Theil der Ehegatten evangelisch sei, alle Kinder katholisch erzogen werden sollten. Da sich dieses aber ohne Gewalt doch nicht durchführen ließ, so folgte am 20. Juni 1717 die Verordnung, daß, wenn der Vater katholisch sei, alle Kinder katholisch, dagegen wenn die Mutter allein katholisch, nur die Töchter in der Religion derselben erzogen werden sollten. Nach der Verordnung vom 14. Juli 1719 sollten, wo keine Ehepacten vorhanden wären, die evangelischen Kinder auf gute Art in der katholischen Religion unterrichtet und jedesmal dem katholischen Pfarrer auf dessen Verlangen unweigerlich gestellt werden. Wo dagegen katholische Väter

Ehepacten vorschützten (Verordnung vom 29. Juli 1719), sollten diese in der Urschrift vorgelegt, wenn diese der Verfügung entgegen wären, sollte erst Güte, dann empfindliche Strafe, zuletzt Verhaftung und Verbannung eintreten, und am 19. Januar 1720 wurden Eheberedungen zur Erziehung der Kinder in der evangelischen Religion völlig verboten. Evangelische, welche bei ihrer Verheirathung versprochen hatten, alle Kinder katholisch zu erziehen und ihr Versprechen nicht hielten, sollten (Edikt vom 7. März 1723) erst mit Güte, dann durch Haft dazu angehalten, dann aber, wenn auch dies vergeblich, verbannt werden. Wenn Kinder katholischer Eltern durch deren Lauigkeit evangelisch würden, sollten, nach der Verordnung vom 27. Oktober 1724, die Kinder des Landes verwiesen, die Eltern in empfindlicher, persönlicher Haft gehalten oder zum Abscheu auf einige Wochen zur öffentlichen Straßenarbeit genöthigt, die Gutsherrschaften derselben aber mit namhaften Geldstrafen belegt werden. Ja eine geheime Instruktion vom 2. November 1724 befahl den Behörden, sorgfältig darauf zu sehen, daß keine gemeinschaftliche Religionskasse der Evangelischen gehalten werde und daß auch keine Collekten deshalb angestellt würden.

Der Druck hatte jetzt seine größte Schwere erreicht; die Behörden konnten alle diese empfangenen strengen Verfügungen nicht mehr durchführen, ohne Widerstand zu finden und offene Gewaltthat anwenden zu müssen. Darum gab der Kaiser gegen Ende seines Lebens, am 22. November 1737, eine jedoch ausdrücklich nur geheime Instruktion, die zwar etwas milder war, aber noch genug auf die traurige Lage der Evangelischen kurz vor dem Einrücken Friedrich II. in die Provinz schließen läßt.

Nach derselben sollte 1. nur noch darauf gehalten werden, daß im lutherischen Glauben erzogene Kinder und Enkel von Katholiken zur Wiederannahme des Katholizismus genöthigt würden, dies aber nicht mehr auf Ur- und Ururenkel ausgedehnt werden; — 2. sollte die Verfügung vom 3. Juni 1709 gegen Abtrünnige zwar ferner gelten, doch die Strafe nicht auf deren Kinder ausgedehnt werden, welche ja den wahren Glauben nie gehabt, also auch nicht von ihm hätten abfallen können; — 3. sollten Kinder aus den gemischten Ehen streng nach den Eheverträgen, wo diese nicht vorhanden, bis zum zwanzigsten Jahre nach dem Unterschiede der Geschlechter in der Religion der Eltern erzogen, diejenigen aber, welche in fremde Länder zur Erziehung im lutherischen Glauben geschickt würden, zwar mit hinlänglicher Schärfe, doch mit aller erforderlichen Discretion und Behutsamkeit wieder gestellt; allein 4. mit denen, welche von Kindheit an bis über ihr zwanzigstes Jahr im lutherischen Glauben, obwohl unrechtmäßig, erzogen worden und nicht katholisch werden wollten, sollte connivendo verfahren und bei ihren Verheirathungen wenigstens getrachtet werden, daß ihre Kinder katholisch erzogen würden; — 5. sollten zwar bereits abgelegte und schriftlich eingegangene Versprechen zur katholischen Erziehung der Kinder aufrecht erhalten werden, doch behielt sich der Kaiser in Beziehung dieses Punktes noch spätere Anordnungen vor; — 6. sollten die katholischen Geistlichen von ihren lutherischen Pfarrkindern, welche gottesdienstliche Handlungen in einer lutherischen Pfarrkirche verrichten lassen wollten, nicht gegen die Stolgebührentaxe vom Jahre

1708 doppelte Gebühren fordern. Es sei ferner 7. den katholischen Seelsorgern scharf einzubinden, eifrig darauf zu halten, Verzeichnisse derjenigen Kinder anzufertigen, die den Eheverträgen oder der Religion ihrer Eltern gemäß katholisch oder lutherisch zu erziehen wären, wobei ihnen obrigkeitliche Hilfe bei namhafter Strafe zu leisten; — 8. dürften bei katholischen Kindern keine lutherischen Pathen, wohl aber bei lutherischen katholische Pathen angenommen und 9. solle im Geheimen darauf gehalten werden, daß den aus gemeinschaftlichen Ehen gebornen, in der katholischen Religion zu erziehenden Mündeln nur katholische Vormünder oder wenigstens Erziehungscuratoren, den in lutherischer Religion zu erziehenden Mündeln aber nur dann ebenfalls katholische Vormünder und Erziehungscuratoren gesetzt würden, wenn sich das unter der Hand und ohne Widerspruch zu besorgen thun lasse; wäre dies nicht der Fall, so sollten lutherische Vormünder nachgelassen werden.

Das war die Lage der Evangelischen in Schlesien; was Wunder, wenn sie Friedrich II. als ihren Retter begrüßten und später noch, wenn der große König in die Stadt Breslau ritt, im Gedränge des Volkes Väter ihre Kinder in die Höhe hoben, um ihnen den Schutz und Schirm des evangelischen Glaubens zu zeigen.

Gleich zu Anfang des Jahres 1741 wurde eine Anzahl evangelischer Candidaten aus der Mark zu Predigern ordinirt und den evangelischen Gemeinden Schlesiens, die dringend um Geistliche baten, überlassen. Aller Druck, alle Beschränkung hörte mit einem Male auf, ohne daß jedoch den Katholiken zu nahe getreten wurde. Der König wollte Recht und Gewissensfreiheit für Alle. Nur erst, als sich in dem erzkatholischen Oberschlesien Banden bildeten, Freibeuter oder Gorallen (Slaven des Gebirges), um die Ketzer, die Lutheraner, auszurotten, befahl Friedrich in der Kabinetsordre vom 11. Oktober 1741 „als Norm, daß hinfüro die ersten regierenden Bürgermeisterstellen, desgleichen die Syndici und Kämmerer nicht anders, als mit subjectis, welche der evangelischen Religion zugethan sind, besetzt werden, die Katholischen sich hingegen mit dem zweiten Consulat begnügen müssen". Weigerte sich der katholische Magistrat der Huldigung, so wurde er durch Evangelische ersetzt.

Nach der Gewissensfreiheit, welche der König allen seinen Unterthanen verstattete, stand es Jedem frei, sich zur evangelischen oder katholischen Kirche zu bekennen, was weder weltliche noch geistliche Behörden hindern durften. Nur bis zur Confirmation sollten die Kinder in der Religion der Eltern erzogen werden, bei gemischten Ehen alle vorher eingegangenen Verpflichtungen null und nichtig sein und dergleichen nicht wieder eingeführt werden dürfen, sondern, wie der König 1743 als herkömmlich festsetzte, die Söhne in der Religion des Vaters und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden, wenn beide es nicht anders wollten*).

*) Aehnlich wurde auch in der spätern westpreußischen Regierungsinstruktion vom 21. September 1773 und in der ostpreußischen vom 30. Juli 1774 festgesetzt, nämlich,

Ueber die Verpflichtung zur Einsegnung gemischter Ehen wurde gesetzlich nichts bestimmt, weil die katholische Geistlichkeit dieselbe bisher als ihr Recht in Anspruch genommen hatte, dessen Aufhebung, freilich noch gegen Erlegung der Gebühren, die Evangelischen als eine Vergünstigung ansehen mußten. Herkömmlich war seit dem Executionsrecesse der Altranstädter Convention, daß der Pfarrer der Braut die Trauung vollzog. Der Papst erklärte auf die Anfrage des Bischofs von Breslau: er könne eine positive Ermächtigung zur Dispensation für katholische Einsegnung ganz unkatholischer oder gemischter Ehen, wie sie bisher in Schlesien üblich gewesen, nicht ertheilen, jedoch über die Sache hinsehen. Der König entschied nun: Da kein katholischer Geistlicher, wenn er sich weigere, zur Einsegnung einer solchen Ehe gezwungen werden könne, so sollten in einem solchen Falle Aufgebot und Trauung von einem evangelischen Geistlichen vollzogen werden und dieselbe rechtliche Gültigkeit haben, als wenn sie vom Pfarrer der Braut vollzogen wären. Im Jahre 1742 wurde eine besondere evangelisch-lutherische Inspektions- und Presbyterialordnung für Schlesien erlassen, und auch zu Breslau und Glogau zwei Hofkirchen erbaut, deren Geistliche das Parochialrecht über die nicht zahlreichen Reformirten dieser Departements erhielten.

Die Evangelischen konnten sich jetzt Bethäuser erbauen, wo und wie sie wollten, und es entstanden bis zum Jahre 1750 über zweihundert derselben, die jedoch erst seit 1764 den Namen Kirchen erhielten. Aber noch lange waren es nicht so viele, als im 16. und 17. Jahrhundert vorhanden gewesen, ehe man dieselben sammt den Einkünften den Evangelischen mit List und Gewalt geraubt hatte. Die Dotirung konnte bei der Armuth der Gemeinden nur gering sein, und noch heute hat zum großen Theile die schlesische Kirche hieran zu leiden.

In die innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche griff der König, seinen Grundsätzen gemäß, höchst selten ein, allerdings weniger deshalb, um derselben eine freiere Ausgestaltung zu gestatten, sondern aus Politik.

Nur bestimmte er über die von seinem Vater verordnete Kirchenbuße durch das Circular vom 20. Juni 1746: „Da die eingeführte Kirchenbuße, wenn eine Person contra

„daß einem Jeden die protestantische oder katholische Religion anzunehmen unbenommen sei. Gleichwie aber die Freiheit, sich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungskraft voraussetze, ein überlegter Entschluß aber vor Erreichung eines gewissen Alters nicht gedenken lasse, so sollte vor zurückgelegtem 14. Jahre keine dergleichen Ergreifung einer andern Religion, als worin Jeder erzogen, Platz greifen". Durch das Rescript vom 6. Februar 1775 wurde in Bezug hierauf das 21. Jahr bestimmt, dann aber durch das Rescript vom 5. November 1778 „zur Vermeidung vieler entstehenden Inconvenienzien" für Ostpreußen und Schlesien es bei dem 14. Lebensjahre belassen.

sextum gesündigt, da die Gemüther derjenigen, so sich etwa vergangen haben, dadurch mehr verbittert als gebessert werden und nur zu Scandal und noch üblern Suiten Gelegenheit gegeben wird, gänzlich abgeschafft sein soll, dagegen Wir aber allergnädigst wollen, daß, wenn eine Person einen Fehltritt begangen, worüber ehedem eine öffentliche Kirchenbuße erkannt worden, zwei Prediger ihr ganz in der Stille ihr Unrecht zu Gemüthe führen und keinem Menschen auf der Welt davon etwas sagen oder entdecken, am wenigsten aber solcher Person etwas weiter vorrücken, sondern Alles, was in der Beichte gesprochen, bei sich behalten sollen."

Auch befahl der König durch die Verordnung vom 27. März 1748, daß kein Prediger bei Vermeidung schwerer Strafe sich anmaßen solle, eigenmächtiger Weise Jemanden vom Abendmahl abzuweisen; das Consistorium habe darüber zu entscheiden.

Für die lutherische Kirche seiner Staaten errichtete Friedrich II. 1749 ein lutherisches Ober-Consistorium, unter dessen Aufsicht alle Provinzial-Consistorien gestellt wurden, und so empfing gerade durch diesen König die lutherische Kirche die Selbstständigkeit zurück, die sie seit Joh. Sigismund eingebüßt hatte. Das Ober-Consistorium erhielt am 4. Oktober 1750 seine Instruktion, welche diese Behörde ausdrücklich anwies, „dahin zu sehen, daß das Wort Gottes rein und lauter gepredigt werde." Bei den Examen sollten sich jedoch die Ober-Consistorialräthe bei den zwischen den Lutheranern und Reformirten streitigen Punkten, „welche ohnedies nichts bedeuten", nicht aufhalten. Auch ein Militair-Consistorial-Reglement wurde im Jahre 1750 erlassen und am 21. September 1752 erklärt, daß die Prediger zu den eximirten Personen gehören sollten.

Im Allgemeinen war und blieb aber der König gegen die Geistlichen eingenommen und hielt namentlich von denen sehr wenig, die ihre Frömmigkeit recht geflissentlich zur Schau trugen.

„Die Priester", so schrieb er schon 1736 an Voltaire, „sind von den ältesten Zeiten an immer Heuchler und Betrüger gewesen. Es scheint mir, daß die Theologen, welcher Nation oder Religion sie sein mögen, von gleichem Schlage sind. Immer wollen sie sich eine despotische Gewalt über die Gewissen anmaßen; das macht sie zu eifrigen Verfolgern aller derjenigen, welche es wagen die Wahrheit zu sagen. Sie sind immer bereit, den Blitz des Anathems zu schleudern, um, wie sie sagen, das eingebildete Trugbild der Irreligion, wirklich aber, um die Feinde ihres Ehrgeizes und ihrer Wuth zu zerschmettern. Diese Diener eines Gottes des Friedens predigen mit einem Herzen voll Haß und Ehrgeiz Demuth, die sie nie geübt haben. Ihr mit ihrer Moral so wenig übereinstimmendes Verfahren kann ihre Lehre nur in Mißkredit bringen. Die Wahrheit bedarf weder der Waffen, sie zu vertheidigen, noch der Gewalt, um Menschen zu zwingen, an sie zu glauben."

Man darf sich darum nicht wundern, wenn der König einem Prediger Pels, der um 150 Thaler Zulage bat, weil er von 180 Thalern nicht leben könne, eigenhändig erwiderte: „Die aposteln seindt nicht gewinnsüchtig gewesen, sie haben umsonst gepredigt. Der Herr Pels hat keine apostolische Seele und denket nicht, daß er alle güther in der Welt vohr nichts ansehen mus."

Wegen der Feier der Feste erging das Edikt vom 12. März 1754. Es bestimmte, daß in den evangelischen Kirchen des gesammten Landes „außer den drei Hauptfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ferner den vierteljährigen Bußtagen, dem sogenannten grünen Donnerstage und Charfreitage, dem Feste der Himmelfahrt und dem Neujahrstage, alle übrigen Fest- und Aposteltage nicht weiter gefeiert und der Michaelis- und Dreikönigstag auf den nächsten Sonntag verlegt werden sollten, weil durch die große Anzahl der Feier- und Festtage derjenige Endzweck, wozu sie eigentlich gewidmet sind, nicht erhalten, vielmehr, da selbige, außer der wenigen, zum öffentlichen Gottesdienste ausgesetzten Zeit, mehrentheils mit Müssiggang, Spielen und Ueppigkeit zugebracht und von manchem gemeinen Manne dasjenige oft in einem Festtage verzehrt wird, was er in einer Woche hat erwerben können, hierdurch aber eines Theils so wenig die Erbauung und Besserung der Gemüther verschafft, als auf der andern Seite die Unterthanen in ihrer Nahrung durch unterlassene Arbeit und unnöthigen Aufwand auf eine doppelte Art zurückgesetzt werden". Noch weiter ging das Edikt vom 28. Januar 1773, in welchem es heißt: „Die öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen und deren häufige Beiwohnung sind auch an sich selbst noch keine Gottseligkeit, sondern nur Mittel, die Gemüther dazu zu erwecken, und sie beweisen hauptsächlich ihren Nutzen darin, wenn die Gottseligkeit sich in den übrigen Tagen in wirklichen Handlungen der Rechtschaffenheit, des arbeitsamen Fleißes, der Menschenliebe, der Treue gegen Gott und gegen die Obrigkeit und in einer geduldigen Ertragung der Beschwerlichkeiten dieses Lebens erweist. Wir sind von dem Werth der Religion und ihrer Nutzbarkeit zu sehr überzeugt, als daß Wir derselben Grenzen zu setzen gemeint sein sollten; Wir wollen nur verhindern, daß sie Anlaß entgegenstehender Folgen werde, und da Wir Uns versichert halten, daß diejenigen Prediger, die sich das wahre Beste der ihnen anvertrauten Gemeinden angelegen sein lassen, in den eingesetzten Sonntagen und übrigbleibenden Festen Gelegenheit genug haben, ihren Zuhörern die zur wahren Religion und Frömmigkeit gehörigen Belehrungen zu geben, so wird bezüglich der Feiertage in den evangelisch-reformirten Kirchen bestimmt: der dritte Feiertag der hohen Feste wird gänzlich abgeschafft und als ein Arbeitstag betrachtet. Die Feier des grünen Donnerstages fällt gänzlich weg, doch kann eine Wochenpredigt und Beichtsitzung da, wo es gebräuchlich, stattfinden. Das Fest der Himmelfahrt Christi soll auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt und dann mitgefeiert, auch in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Ostern und Pfingsten einfällt, soll keine Wochenpredigt gehalten werden. Ferner sollen die zeitherigen vierteljährlichen Bußtage gänzlich wegfallen und nur der Mittwoch nach Jubilate ist als ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott, an welchem die Menschen an die großen geistlichen Wohlthaten Gottes und an die daher entspringenden Pflichten der besondern Dankbarkeit erinnert werden, wie auch ferner der Neujahrstag und der Charfreitag zu feiern."

Nur eine vereinzelte Verordnung wegen der strengern Feier der Sonn- und Festtage erging am 4. März 1775 für Westpreußen.

Einige Geistliche der Churmark hatten merkwürdiger Weise angefangen in Versen zu predigen, was ihnen indessen vom Könige durch das Cirkular vom 3. Februar 1763 bei willkürlicher Strafe verboten wurde. Die Verordnung vom 20. Oktober desselben Jahres an den General-Superintendenten der Altmark und Priegnitz bestimmte, daß, sowie den Prediger-Wittwen und Kindern, also auch anderen Erben derselben, das Sterbequartal als ein Deservit gebühre. Die Verordnung vom 2. Januar

1766 führte Communikantenlisten mit alphabetischer Angabe der Namen ein. Gar seltsam ist aber das Rescript vom 3. Juli 1769, welches befiehlt, daß „die Begleitung der protestantischen Missethäter durch Geistliche zum Richtplatze abgestellt werde, wogegen sie bei den katholischen bleiben könne."

So wenig Friedrich II. persönlich Werth auf die confessionellen Unterschiede legte, so sehr war er doch bemüht, öffentlich, den Traditionen seines Hauses gemäß, als der Hort und Schirm des Protestantismus zu erscheinen, und nicht ohne Absicht bewirkte er in dem Dresdener Frieden, daß in Sachsen die protestantische Religion unverändert auf dem Fuße des westphälischen Friedens erhalten werden sollte, ein Artikel, welcher ihn gewissermaßen dem katholischen Churfürsten gegenüber zum Beschützer und Gewährleister der Religion des Landes machte. Sonst ließ er jeden Glauben frei gewähren, wenn er nur nicht in das Gebiet des Staates hinüberstreifte. Die Religion als eine Regierungsmaßregel anzusehen, wie es in der Folge geschah, davon war er weit entfernt. Er sprach es offen aus, daß „durch gute Gesetze und gute Verwaltung sich das Volk schon im Zaume halten lasse und dadurch ein löbliches Regiment hergestellt werden könne; der Religion bedürfe es dabei nicht."

Dem Conventikelwesen war Friedrich II. darum auch nicht hold. In den Privaterbauungsstunden damaliger Zeit, von ihm nur „Winkelandachten" genannt, war manches Ungehörige, ja Unsittliche vorgekommen, und in ihnen hatte sich auch, wie es oft zu geschehen pflegt, sektirerische Schwärmerei geltend gemacht. Der Prediger Fuhrmann an der Jerusalemer Kirche zu Berlin mußte deshalb auch seine sogenannten frommen Hausversammlungen einstellen, und sie wurden die Veranlassung, daß unter dem 23. November und 9. Dezember 1742 für das ganze Land verboten wurde, Erbauungsstunden zu halten oder Conventikel zu errichten. Als aber der Vice-Präsident und dirigirende Minister des General-Direktoriums v. Happe darnach am 13. Februar 1743 bei dem Könige anfragte, „ob ein Zimmermann, welcher Sonntags Nachmittags in seinem Hause öffentliche Betstunden gehalten und sich nicht an das Gebot gekehrt habe, in Verhaft genommen und von der Geistlichkeit zu einem behörigen Lebenswandel angewiesen werden solle?" antwortete der König: „Wofern er nichts thut wider die Gesetze des Handels und der guten Sitten, so sollen sie ihn machen lassen." Friedrich II. hatte eben dafür keinen Sinn; Glauben und Unglauben ließ er neben einander hergehen, im Herzen dem letztern mehr als dem erstern zugeneigt. Und noch 1780, als die kirchliche und unkirchliche Partei in Berlin, an der Spitze der erstern der Kaufmann Apitzsch, mit einander wegen der Einführung eines neuen

Gesangbuches in Streit geriethen, schrieb er auf eine Eingabe zurück: „Jeder könne: Nun ruhen alle Wälder, und dergleichen thörichtes Zeug mehr, singen oder nicht singen!"*) Ueberhaupt begann jetzt die Zeit der „neuen, verbesserten Gesangbücher," welche den evangelischen Liederschatz verwässerten und der Kirche großen Schaden brachten. Eine Ausnahme von ihnen machte das kleine im hallischen Waisenhause gedruckte vortreffliche Gesangbuch für die preußische Armee, welches im Felde und in Garnisonen gebraucht wurde.

Die persönliche Stellung des Königs zum Christenthume war auch auf einem andern Gebiete von nachtheiligem Einflusse. Die strengen, guten Sitten, wie sie unter Friedrich Wilhelm I. bestanden, waren nicht mehr vorhanden; eine merkliche Umwandlung hatte nach dem siebenjährigen Kriege stattgefunden und sich immer weiter auch in die tiefern Schichten des Volkes verbreitet. Die häusliche Eingezogenheit war der Vergnügungssucht und die Sparsamkeit der Genußliebe gewichen. Die Kirchen wurden Sonntags immer leerer und die Vergnügungsörter immer voller. Tugend und guter Ruf wurden gleichgültig angesehen und von oben herab Nachsicht gegen Unkeuschheit und Ehescheidung geübt.

Schon gegen Anfang des 18. Jahrhunderts beginnt im Preußischen Staate die Ehescheidung durch landesherrlichen Dispens, den die frühere Zeit nur für Eheschließungen kannte, und nach und nach wurde die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, bisher von den Consistorien geübt, dem Staate übergeben. So durch die Verordnungen vom 10. und 18. Mai 1748, welche einem Senate des Kammergerichts und in den Provinzen den Ober-Landesjustizcollegien die Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit wenigen Ausnahmen übertrugen. Es kamen nun immer mehr Ehescheidungsgründe zur Geltung und gesetzlichen Kraft. Die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1749 bestimmt, „daß wegen irreconciliabler Feindschaft und unüberwindlicher Aversion der Ehegatten unter einander, auch da beiderseits consentiren, von einander gänzlich geschieden zu werden, die Scheidung, damit sie nicht bei einander die Hölle bauen, geschehen und beiden Theilen erlaubt sein solle, sich anderweit zu verehelichen". Am weitesten ging in dieser Beziehung das Edikt vom 27. September 1751, welches verordnet, „daß Eheleuten, unter welchen inimicitiae capitales und notoriae herrschen und aus deren Ehen nichts wie Unheil und eines oder

*) „Die Toleranz des Königs," sagt Garve in den Fragmenten zur Schilderung seines Geistes und Charakters, „so richtig sie als Grundsatz war, war doch als Gesinnung zu sehr mit seiner Verachtung aller positiven Religion verbunden, als daß sie selbst auf die Gemüther derjenigen, zu deren Gunst sie entschied, den vortheilhaften Eindruck machen konnte, welchen Billigkeit und Freiheitsliebe beim Regenten verdient. Die vorzüglichen Akte jener Duldung waren gemeinlich mit Zeichen dieser Verachtung begleitet."

des andern Theils Verderben zu besorgen ist, die Scheidungen, wenn sie solche suchen, nicht schwer gemacht, sondern wenn solche Feindschaft gehörig erwiesen wird, das Band der Ehe sofort unter ihnen, ohne vorher auf separationem a thoro und mensa zu erkennen, gänzlich aufgehoben werden sollen." Das Dekret vom 4. November 1757 bestimmte aber, daß die Heirath mit des verstorbenen Mannes Brudersſohne, „da es wider das buchstäbliche Verbot der heiligen Schrift läuft," nicht gestattet werden könne. Es war früher nachgegeben worden. Unerhört ist aber das Edikt vom 8. Februar 1765, den Kindermord betreffend, dem zufolge die Geistlichen an den vier Bußtagen und am ersten Pfingstfeiertage von der Kanzel herab verkündigen mußten, daß alle außer der Ehe geschwängerten Personen, worunter auch von den Männern getrennt lebende Ehefrauen zu verstehen, ferner zu keiner Strafe gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb oder einige Schande gemacht werden sollte. Erst das Cirkular vom 10. Mai 1770 verbot den Predigern, wegen Ehebruch geschiedene Eheleute nicht mit den Personen, mit welchen sie Ehebruch getrieben, zu trauen und die Kabinetsordre vom 11. Juli desselben Jahres verbot, daß Jemand seines Vaters Bruders Wittwe heirathen solle.

Gegen das Ende seines Lebens sah der große König aber die verderblichen Folgen der Freigeisterei ein, sprach im Jahre 1777 mit großer Entrüstung über den bösen Einfluß der vielen leichtsinnigen Franzosen in Berlin und sagte mit bewegtem Herzen zu dem Großkanzler v. Carmer, als dieser das Edikt zur Beschränkung der sich immer mehr mehrenden Ehescheidungen zur Vollziehung vorlegte: „Gern gäbe ich einen Finger meiner Hand, wenn ich die Sitten wieder so rein machen könnte, wie sie unter meinem Vater gewesen sind." Dieses Edikt ist vom 17. November 1782.

„Die hin und wieder all zu leichtsinnig gestatteten Ehescheidungen," heißt es in demselben, „sind dem allgemeinen Besten, der innern Ordnung und Ruhe der Familien und dem Interesse der Kinder höchst nachtheilig." Darum sollen „1. Ehescheidungen nicht anders als aus sehr erheblichen Ursachen zugelassen, dabei 2. von Seiten der Gerichte mit größter Vorsicht und Behutsamkeit verfahren und zur Wiederherstellung des guten Vernehmens unter den in Zwietracht gerathenen Ehegatten alle ersinnliche Mühe angewendet; dahingegen 3. wenn diese Bemühungen fruchtlos und die nachtheiligen Folgen der gezwungenen Fortsetzung einer solchen unverträglichen Ehe klar wären, auf deren Trennung zwar erkannt, dabei aber 4. für die Erziehung der vorhandenen Kinder und die Erhaltung des ihnen von den geschiedenen Eltern dereinst zukommenden Vermögens mit der größten Aufmerksamkeit gesorgt werden." Rechtmäßige Ehescheidungsursachen sind nach diesem Edikte: 1. Wirklicher Ehebruch, oder dringende Vermuthung desselben. Bloßer Verdacht ist zur Scheidung nicht hinreichend, außer, wenn der beschuldigte Theil den verdächtigen Umgang, des richterlichen Verbots ungeachtet, fortsetzt. 2. Bösliche Verlassung, insofern der entwichene Ehegatte zu seiner Pflicht nicht zurückkehren will.

3. Gänzliche und muthwillige Versagung der ehelichen Pflicht. Geschieht aber die Weigerung nur zuweilen, und wird sie durch Krankheit oder ein während der Ehe entstandenes Unvermögen verursacht, so ist solches kein hinlänglicher Grund zur Ehescheidung. 4. Ein unversöhnlicher, aus erheblichen Gründen entstandener Haß. Dagegen sollen bloße Zänkereien, auch wohl geringere Thätlichkeiten unter gemeinen Leuten oder Vorwürfe der üblen Wirthschaft und Sitten zur Scheidung nicht hinreichend sein, außer, wenn der schuldige Theil bei allen Verfügungen zu seiner Besserung incorrigibel bleibt. Krankheiten, außer einer incurabeln Raserei, können die Ehe nicht trennen. Ebenso können Ehegatten, welche Kinder haben, auf ihren bloßen Consens nicht geschieden werden; es sei denn, daß dergleichen Personen mehrere Jahre hindurch in einer ganz kinderlosen Ehe gelebt und der Richter zuverläßig versichert sein könnte, daß die Scheidung von beiden Seiten nicht aus bloßem Leichtsinn und Uebermuth, oder durch heimlichen Zwang, sondern aus vollkommen freiem Willen und nach reiflicher Ueberlegung gesucht werde. Doch solle der Richter im Verein mit dem Prediger alle nur möglichen Sühne- und Vergleichsversuche anstellen.

Es folgt nun eine umständliche Anweisung, wie bei den Ehescheidungsprozessen zu verfahren sei und dann die Bestimmung, daß geschiedene Eheleute sich wieder verheirathen können; der Mann sofort nach rechtskräftig erfolgter Scheidung, die Frau nach Ablauf von neun Monaten, doch nicht mit denjenigen Personen, mit welchen sie vorhin Ehebruch getrieben haben.

Die Bestimmungen dieses Ediktes sind im Wesentlichen in das Allgem. Landrecht aufgenommen, in diesem aber außerdem die Scheidungsgründe noch vermehrt worden. Am 28. Februar 1786 wurde die Entscheidung der Gesetzcommission, daß eine Ehefrau, die seit zehn Jahren von ihrem ersten Ehemanne verlassen, aber nicht geschieden sei, wieder eine anderweitige rechtmäßige Ehe eingehen könne, von dem Könige bestätigt.

Dieser war gegen das Ende seiner Regierung bemüht wieder einzulenken. So heißt es in einer Kabinetsordre vom Jahre 1779: „Die Lehrer müssen sich Mühe geben, daß die Leute attachement zur Religion behalten," und mißmuthig über den eingerissenen Unglauben fuhr er einmal gegen das Ende seines Lebens einen Minister an: „Herr, schaffe er mir Religion in's Land, oder schere er sich zum Teufel!" Es war zu spät. Friedrich II. hatte Großes geschaffen, aber sittlich erhebend nicht auf das Volk gewirkt. Wäre dies der Fall gewesen, die Staatsmaschine würde nicht unmittelbar nach seinem Tode in ein ganz anderes Geleise gerathen und dem zufolge würden wohl auch die Jahre des Unglücks und der Schmach, die Jahre 1806 und 1807, dem Vaterlande erspart worden sein. Aber das dürfen wir nicht vergessen, daß wir des Königs persönliche Stellung zur Kirche nur im Lichte seiner Zeit beurtheilen dürfen, und diese hatte im natürlichen Widerstreben gegen kirchlichen Despotismus und starre Orthodoxie sich schon länger dem positiven Christenthume entfremdet. Man kann Friedrichs Größe bewundern und dennoch die Richtung, die er in dieser Beziehung einschlug, tief beklagen.

Sie zeitigte auch noch andere bittere Früchte, indem sie in das Gegentheil umschlug und unter der folgenden Regierung König Friedrich Wilhelms II. der Selbstsucht, der Heuchelei und der krankhaften, leichtgläubigen Schwärmerei Thor und Thür öffnete. Es war namentlich der Schooß der Freimauerei, der solche Ausgeburten hervorbrachte. Es bildeten sich geheime Gesellschaften, sogenannte innere Orden, die mit besonderen Geheimnissen prahlten und deren Glieder sich eines besonderen Umgangs mit den Geistern der Abgeschiedenen, wie der Aneignung des Uebernatürlichen rühmten. Die Todten wurden durch Beschwörungsformeln gerufen und gaben Antwort auf die Fragen der Lebenden. Schwache Gemüther wurden gefangen, andere überlistet und zu geheimen Zwecken gebraucht, wie sie die Jesuiten verfolgten. Diese, als Orden selbst vom Papst aufgelöst, aber im protestantischen Preußen noch geduldet, schlossen sich hier den geheimen Verbindungen an und beuteten sie aus. Bald machte sich ihr Einfluß selbst innerhalb der evangelischen Kirche geltend. Die Unterscheidungslehren zwischen der katholischen und evangelischen Kirche wurden selbst von einigen der letzteren angehörenden Geistlichen als ganz gering dargestellt und das Papstthum ungebührlich erhoben. Einzelne, wie z. B. der Oberhofprediger und Doctor der Theologie in Königsberg, Joh. Aug. Stark, der 1781 als Oberhofprediger und Consistorialrath nach Darmstadt berufen wurde, waren sogar heimlich zur katholischen Kirche übergetreten, ohne ihr evangelisches Predigtamt aufzugeben.

Friedrich Wilhelm II., von dem ehrwürdigen Oberhofprediger Aug. Frdr. Sack einst in der Religion trefflich unterrichtet, hatte sich schon als Prinz solchen Kreisen nicht ganz fern gehalten und ließ sich auch als König, seinem redlichen Willen ungeahnt und unbewußt, von ihnen beherrschen, so von dem General v. Bischoffswerder. Der Hang zum Mysticismus, zur Schwärmerei und Geisterseherei hatte diesen in den Orden der Rosenkreuzer, einer jener geheimen Gesellschaften, geführt, und sein Einfluß gereichte dem Lande zum Verderben. Mit ihm im Bunde und in Gesinnung und Zweck einig befand sich ein anderer Geisterseher, Joh. Christ. v. Wöllner, welcher an des redlichen v. Zedlitz Stelle am 3. Juli 1788 zum Staats- und Justizminister und Chef des geistlichen Departements ernannt wurde. So standen sich die beiden Parteien gegenüber; auf der einen Seite die von Frankreich her importirte seichte Aufklärung, auf der andern Schwärmerei und Mysticismus, nur selten wahre Frömmigkeit. Die herrschende Partei ließ mit scharfen, ja mit Zwangs-Maßregeln nicht lange auf sich warten. Wenige Tage, nachdem Wöllner das Ministerium angetreten, wurde am 9. Juli 1788 ein Religionsedikt erlassen, am 18. dem Ober-Consistorium anbefohlen, sich darnach pflichtmäßig zu richten und

durch das Cirkular vom 25. Juli allen Inspektoren und Predigern zugefertigt.

Es beginnt einleitend: „Wir rc. thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen, daß, nachdem Wir lange vor Unserer Thronbesteigung bereits eingesehen und bemerkt haben, wie nöthig es dereinst sein dürfte, nach dem Exempel Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber Unseres in Gott ruhenden Großvaters Majestät, darauf bedacht zu sein, daß in den Preußischen Landen die christliche Religion der protestantischen Kirche in ihrer alten, ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten und zum Theil wieder hergestellt werde, auch dem Unglauben ebenso wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten, so viel an Uns ist, Einhalt geschehe; und dadurch zugleich Unsern getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, wessen sie in Absicht ihrer wichtigsten Angelegenheiten, nämlich der völligen Gewissensfreiheit, der ungestörten Ruhe und Sicherheit bei ihrer einmal angenommenen Confession und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen, zu Uns als ihrem Landesherrn sich zu versehen haben: so befehlen, wollen und verordnen Wir § 1. daß alle drei Haupt-Confessionen der christlichen Religion, nämlich die reformirte, lutherische und römisch-katholische, in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unseren gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edikten und Verordnungen in Unseren sämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten und geschützt werden sollen." Daneben aber

§ 2. „soll die den Preußischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religions-Parteien ferner aufrecht erhalten und Niemand der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein Jeder ruhig, als ein guter Bürger des Staates, seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche auszubreiten, oder Andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn da jeder Mensch für seine Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierbei ganz frei handeln können und nach Unserm Dafürhalten hat ein jeder christliche Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen und mithin einem Jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute, ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will, oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frei anheim gestellt bleiben." Die schon bestehenden Sekten sollten auch ferner geduldet, doch nach

§ 3. „alles Proselytenmachen bei allen Confessionen ohne Unterschied verboten werden. Wer von einer Confession zur andern übertritt, „ist gehalten, dieses nicht heimlich zu thun, sondern, zur Vermeidung aller Inconvenienzen in bürgerlichen Verhältnissen, seine Religions-Veränderung bei der Behörde anzuzeigen."

§ 4. „Da man auch dieses Proselytenmachen der römisch-katholischen Geistlichkeit von jeher Schuld gegeben hat und anjetzt von Neuem verlauten will, daß verkleidete katholische Priester, Mönche und verkappte Jesuiten in den protestantischen Ländern heimlich umherschleichen, die sogenannten Ketzer zu bekehren, Wir aber dergleichen in Unserm Reiche durchaus nicht gestatten wollen; als verbieten Wir alles Ernstes dieses Proselytenmachen nicht nur ganz besonders in Unsern Staaten, sondern befehlen auch den Behörden und allen Ständen, genau Achtung zu geben, um solche Emissarien zu entdecken."

§ 5. „Es wird Uns angenehm sein, zu sehen, daß die Angehörigen der drei Confessionen verträglich und brüderlich in Absicht ihrer Religion mit einander leben und be-

züglich ihrer Kirchen und Bethäuser zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, oder auf andere Weise einander hilfreiche Hand bieten."

§ 6. „Wir verordnen zugleich, daß bei der reformirten sowohl als lutherischen Kirche die alten Kirchenagenden und Liturgien ferner beibehalten werden sollen; nur wollen Wir bei beiden Confessionen nachgeben, daß die damals noch nicht ausgebildete deutsche Sprache darin abgeändert und mehr nach dem Gebrauch der jetzigen Zeiten eingerichtet werde; desgleichen einige alte außerwesentliche Ceremonien und Gebräuche abgestellt werden, als welches Unserm geistlichen Departement beider protestantischen Confessionen überlassen bleibt. Dieses hat aber sorgfältig dahin zu sehen, daß dabei in dem Wesentlichen des alten Lehrbegriffs einer jeden Confession keine weitere Abänderung geschehe. Dieser Befehl scheint Uns um so nöthiger zu sein, weil

§ 7. „Wir bereits einige Jahre vor Unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt haben, daß manche Geistliche der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffs ihrer Confession erlauben, verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt wegleugnen, und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geiste des wahren Christenthums völlig zuwider ist und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen würde. Man entblödet sich nicht, die elenden, längst widerlegten Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Sekten mehr wiederum aufzuwärmen und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen Aufklärung unter das Volk auszubreiten, das Ansehn der Bibel, als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen und diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschengeschlechts zu verfälschen, zu verdrehen, oder gar wegzuwerfen; den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt und vornehmlich an das Geheimniß des Versöhnungswerkes und der Genugthuung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder auch überflüssig, mithin sie darin irre zu machen und auf diese Weise dem Christenthume auf dem ganzen Erdboden gleichsam Hohn zu bieten. Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unsern Landen schlechterdings um so mehr gesteuert wissen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten halten, in seinen Staaten die christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt ist, bei ihrer ganzen hohen Würde und ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird und nach der Ueberzeugung einer jeden Confession in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorspiegelungen der Modelehrer Preis gegeben und dadurch den Millionen Unserer guten Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette nicht geraubt und sie also unglücklich gemacht werden."

§ 8. „Als Landesherr und als alleiniger Gesetzgeber in Unsern Staaten befehlen und ordnen Wir also, daß hinfüro kein Geistlicher, Prediger oder Schullehrer der protestantischen Religion bei unausbleiblicher Cassation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung der in § 7. angezeigten oder auch mehrerer Irrthümer bei der Führung seines Amts oder auf andere Weise, öffentlich oder heimlich, auszubreiten sich unterfange. Denn so wie Wir zur Wohlfahrt des Staates und zur Glückseligkeit Unserer Unterthanen die bürgerlichen Gesetze in ihrem ganzen Ansehen aufrecht erhalten müssen und keinem Richter oder Handhaber dieser Gesetze erlauben können, an dem Inhalt derselben zu klügeln und selbige nach seinem Gefallen abzuändern; eben so wenig und noch viel weniger dürfen Wir zugeben, daß ein jeder Geistliche in Religionssachen nach seinem Kopf und Gutdünken handle und es ihm freistehen könne, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Christenthums dem Volke so oder anders zu lehren, sie nach bloßer Willkür beizubehalten oder wegzuwerfen, die Glau-

bensſätze in ihrem wahren Lichte vorzutragen, oder ſeine eigenen Grillen an ihre Stelle zu ſetzen. Es muß vielmehr eine allgemeine Richtſchnur oder Regel unwandelbar feſtſtehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubensſachen von ihren Lehrern treu und redlich geführt und unterrichtet werde. Jeder Lehrer des Chriſtenthums in Unſern Landen, der ſich zu einer der drei Confeſſionen bekennt, muß und ſoll dasjenige lehren, was der einmal beſtimmte und feſtgeſetzte Lehrbegriff ſeiner jedesmaligen Religionspartei mit ſich bringet; denn hierzu verbindet ihn ſein Amt, ſeine Pflicht und die Bedingung, unter welcher er in ſeinem beſondern Poſten angeſtellt iſt. Lehret er etwas Anderes, ſo iſt er ſchon nach bürgerlichen Geſetzen ſtraffällig und kann eigentlich ſeinen Poſten nicht länger behalten. Unſer ernſter Wille iſt daher auf die Feſthaltung dieſer unabänderlichen Ordnung gerichtet, ob Wir ſchon den Geiſtlichen in Unſern Landen gleiche Gewiſſensfreiheit mit Unſern übrigen Unterthanen gern zugeſtehen und weit entfernt ſind, ihnen bei ihrer innern Ueberzeugung den mindeſten Zwang anzuthun. Welcher Lehrer der chriſtlichen Religion alſo eine andere Ueberzeugung in Glaubensſachen hat, als ihm der Lehrbegriff ſeiner Confeſſion vorſchreibt, der kann dieſe Ueberzeugung auf ſeine Gefahr für ſich behalten, denn Wir wollen Uns keine Herrſchaft über ſein Gewiſſen anmaßen; allein, ſelbſt nach ſeinem Gewiſſen müßte er aufhören, ein Lehrer ſeiner Kirche zu ſein; er müßte ein Amt niederlegen, wozu er ſich ſelbſt aus obiger Urſache unbrauchbar und untüchtig fühlet. Denn der Lehrbegriff muß ſich nicht nach der jedesmaligen Ueberzeugung dieſes oder jenes Geiſtlichen richten, ſondern umgekehrt, oder es kann von Rechtswegen ein ſolcher Geiſtlicher nicht mehr das ſein und bleiben, wofür er ſich ausgiebt. Indeſſen wollen Wir aus großer Vorliebe zur Gewiſſensfreiheit überhaupt anjetzt in ſofern nachgeben, daß ſelbſt diejenigen im öffentlichen Amte ſtehenden Geiſtlichen, von denen es auch bekannt ſein möchte, daß ſie leider! von denen in § 7. gemeldeten Irrthümern mehr oder weniger angeſteckt ſind, in ihrem Amte ruhig gelaſſen werden; nur muß die Vorſchrift des Lehrbegriffs ihnen bei dem Unterricht ihrer Gemeinden ſtets heilig und unverletzbar bleiben; wenn ſie hingegen hierin Unſerm landesherrlichen Befehl zuwider handeln und dieſen Lehrbegriff ihrer beſondern Confeſſion nicht treu und gründlich, ſondern wohl gar das Gegentheil davon vortragen, ſo ſoll ein ſolcher vorſätzlicher Ungehorſam gegen dieſen Unſern landesherrlichen Befehl mit unfehlbarer Caſſation beſtraft werden."

§ 9. „Unſer geiſtliches Departement, ſowohl der reformirten als lutheriſchen Confeſſion, erhält alſo hierdurch den gemeſſenſten Befehl, ſtets ein offenes Auge auf die geſammte Geiſtlichkeit in Unſern Landen zu haben, damit jeder Lehrer in Kirchen und Schulen ſeine Schuldigkeit thue und dasjenige, was in § 8 geſagt worden iſt, auf das genaueſte beobachte."

§ 10. „Wir befehlen den jedesmaligen Chefs der beiden geiſtlichen Departements ſo gnädig als ernſtlich, ihre vornehmſte Sorge dahin gerichtet ſein zu laſſen, daß die Beſetzung der Pfarren ſowohl, als auch der Lehrſtühle der Gottesgelahrtheit auf Unſern Univerſitäten, nicht minder der Schulämter durch ſolche Subjekte geſchehe, an deren innerer Ueberzeugung von dem, was ſie öffentlich lehren ſollen, man nicht zu zweifeln Urſach habe; alle übrigen Aſpiranten und Candidaten aber, die andere Grundſätze äußern, müſſen und ſollen davon ohne Anſtand zurückgewieſen werden, als worin Wir beſagten beiden Miniſtern ſtets freie Macht und Gewalt laſſen wollen."

§ 11. „Wir ermahnen alle Unſere getreuen Unterthanen, ſich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befleißigen, und werden Wir bei aller Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend zu ſchätzen wiſſen, weil ein jeder gewiſſenloſer und böſer Menſch niemals ein guter Unterthan und noch weniger ein treuer Diener des Staats weder im Großen noch im Kleinen ſein kann."

Die Feier und Heiligung der Sonn- und Feſttage ſollte nach den alten Edikten geſchehen, doch wurde noch ein beſonderes Polizeigeſetz in Ausſicht geſtellt.

§ 12. „Der geistliche Stand soll von Niemand verachtet und gering geschätzet oder gar verspottet, geschieht es aber, dann soll es geahndet werden, weil dieses nur gar zu oft einen unvermeidlichen Einfluß auf die Verachtung der Religion selbst hat. Wir werden vielmehr auf das Wohl rechtschaffener Lehrer und Prediger bei aller Gelegenheit besondere Rücksicht nehmen." Um ihnen davon sogleich einen Beweis zu geben, wurde das am 14. Oktober 1737 erlassene Edikt, „die Befreiung ihrer Söhne, wie die der Söhne der Schulcollegen in den Städten, vom Soldatenstande betreffend, wenn sie sich den Wissenschaften oder den bildenden Künsten oder dem Commercio widmen," erneuert.

Eine Inspektionsordnung für die reformirten Kirchen und Schulen Schlesiens folgte am 16. Juli 1789 nach. In demselben Jahre wurden auch durch das Edikt vom 30. Juli die Verhältnisse der Mennoniten bestimmt und geordnet, wenn auch nicht für sie besonders vortheilhaft. Nach dem Patente vom 29. März 1780 sollten die Ost- und Westpreußischen und Lithauischen Mennoniten wegen der ihnen gewährten Enrollements-Freiheit 5000 Thaler zum Culm'schen Kadettenhause zahlen. Diese Summe wurde nicht erhöht, obwohl sich ihre Kopfzahl vermehrt hatte; dagegen sollten aber alle ansässigen, oder sich ansässig machenden Mennoniten zur Unterstützung der protestantischen Kirchen, Prediger und Pfarrgebäude, wie der Schullehrer und Schulgebäude nach Verhältniß ihrer Grundstücke das beitragen, was ein protestantisches Mitglied von seinen Grundstücken zu leisten verbunden sei; in gleicher Weise sollten sie auch die Stolgebühren entrichten. Nur wenn sich Mennoniten da anbaueten, wo zur Zeit ihrer Niederlassung noch keine Kirchspiele vorhanden wären, sollten sie frei sein. In Ost- und Westpreußen wurde den Mennoniten nur unter der Bedingung gestattet Grundstücke von andern Unterthanen an sich zu bringen, wenn der verkaufende Protestant oder Katholik einen zu seinem und seiner Familie Unterhalt hinreichenden Theil des Grundstückes behielte, oder wenn der in Schulden versunkene Verkäufer durch einen sehr vortheilhaften Verkauf sich nicht nur von seinen Schulden loßmachen, sondern ein nothdürftiges Etablissement wieder anfangen könne. Kinder aus Mischehen mit Mennoniten sollten, nach den eigenen Grundsätzen der mennonitischen Lehre, in der Religion desjenigen Theiles ihrer Eltern, welcher dem mennonitischen Glaubensbekenntnisse nicht zugethan sei, erzogen werden. Ueberdies sollten auch in Ost- und Westpreußen und in Lithauen keine fremden, auch keine bereits ausgewanderten Mennoniten wieder zugelassen werden.

Das Religionsedikt, das Wöllner und seinen Gesinnungsgenossen eine mächtige Handhabe bot und jede Abweichung von der Kirchenlehre sogar mit bürgerlichen Strafen bedrohte, in seiner Ausführung aber oft rücksichtslos zur Anwendung gebracht wurde, war zwar vom Könige gut gemeint; es verfehlte jedoch seinen Zweck, der hereinbrechenden Fluth des Unglaubens und der subjektiven Willkür der Prediger einen Damm entgegen

zu setzen; es fand sogar die Mißbilligung redlicher frommer Männer, die mit ihrem Glauben in That und Wahrheit auf dem Boden der Kirchenlehre standen. Ein Glaubensbefehl war in Preußen noch nie ergangen. Der Religionslehrer der gesammten Kinder Friedrich Wilhelms II., der Oberconsistorialrath und spätere Bischof Friedr. Sam. Gottfr. Sack, erklärte in einer freimüthigen Vorstellung, daß er von seiner bisherigen Lehrart nicht abweichen werde; eine ähnliche, gleichfalls von ihm verfaßte Erklärung, auch von mehren andern Oberconsistorialräthen unterschrieben, wurde dem Könige vorgelegt, von diesem aber heftig zurückgewiesen, ohne daß jedoch weitere Maßregeln gegen dieselben folgten. Weit mehr bittere Unannehmlichkeiten und Bedrückungen mußte der Oberconsistorialrath, Propst zu Cöln und erster Prediger an der Petrikirche, Wilh. Abrah. Teller erfahren. Der hochbetagte, fromme und würdige Spalding, Propst an der Nicolaikirche und Oberconsistorialrath legte sein Amt nieder.

Wöllner schritt weiter vor. Er bewog den König, die Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion in den Schulen des Landes zu befehlen und zwar für die lutherischen die „Christliche Lehre" von dem Consistorialrath Dietrich, ein veraltetes Buch, vor Jahren von dem Verfasser als Leitfaden für seinen Confirmandenunterricht veröffentlicht und jetzt von ihm selber der wiederfahrenen Ehre für unwerth erklärt; ja der verdiente Nösselt in Halle, Teller und Andere wiesen für Wöllner beschämend nach, daß es nicht einmal den Forderungen streng biblischer Lehre genüge. Für die reformirten Schulen wurde, und hier ohne Widerspruch, durch die Kabinetsordre vom 30. Januar 1790 der Heidelberger Katechismus und der von dem Oberconsistorialrath und Hofprediger Hering zu Breslau herausgegebene „Kurze Unterricht in der christlichen Lehre" eingeführt.

Bis jetzt hatten alle Wöllnerschen Anordnungen im Lande selbst wenig Beachtung gefunden; von den der Kirche Entfremdeten wurden sie verspottet, von den Bessern nicht gebilligt und selbst von den Behörden ignorirt. Es mußte darum mehr geschehen. Der Protest des Predigers Gebhard in Berlin gegen Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs des Christenthums wurde durch einen Machtspruch Wöllners beseitigt. Die Schrift sollte sträflichen Tadel des höchsten Willens enthalten. Das Kammergericht erkannte aber, der Verklagte sei schuldlos, die Ehrfurcht gegen den König sei nirgends verletzt, kein Gesetz umgangen oder übertreten und jede freimüthige Prüfung öffentlicher Anordnungen sei wahres Verdienst um den Staat. Es war vergeblich. Eben so gewaltthätig war das Verfahren gegen den Prediger Schulz zu Gielsdorf in der Mark, einen Mann, der zu den schalsten Aufklärern gehörte, das Christenthum für Andächtelei und

den Predigerstand für unnütz erklärte. Er war schon längst von allen wohlmeinenden und ernstern Gemüthern gerichtet, und er hätte auf geradem, offenem Wege sehr leicht aus seinem Amte entfernt werden können. Statt dessen wurden Zeugnisse gegen ihn erschlichen und Unregelmäßigkeiten im Rechtsgange ausgeführt, so daß auch ihn das Kammergericht freisprechen mußte. Aber trotzdem wurde nun doch am 21. Mai 1792 ein Wöllnerscher Machtspruch gegen ihn erlassen und er seiner Stelle entsetzt.

An einer der Kirchen Breslau's wirkte damals der Prediger Herm. Dan. Hermes, ein Mann ohne Gelehrsamkeit, voll frömmelnder Schwärmerei und geistlichen Hochmuths, der den geheimen Gesellschaften anhing, in die Bibel verborgene Weisheit hineindeutete, sich in die Betrachtung des Uebersinnlichen versenkte und vor allen Dingen Andersdenkende verketzerte. Für das Jahr 1786 hatte er den Eintritt des Reiches Christi geweissagt. Ihm gleich gesinnt, nur noch tiefer in den verstandeslosesten Mysticismus, in die Schwärmerei falscher Innerlichkeit und Geistigkeit versunken, war sein Tochtermann, der Kaufmann Oswald, der sich in den wunderlichsten Vergleichungen des Leiblichen und Geistlichen, namentlich ausgeführt in der „Analogie der leiblichen und geistlichen Geburt" (Breslau 1786), gefiel, der sich rühmte, daß der Herr Jesus Christus auf Spaziergängen sich vertraulich zu ihm geselle und dergleichen.

Diese Männer waren es, welche Bischoffswerder dem Könige zuführte, als dieser in Breslau weilte. Noch von hier aus erging in lateinischer Sprache unter Königlicher Genehmigung ein Entwurf, das Schema examinicis Candidatorum, welches dem Ober-Consistorium vorschrieb, wie es künftig prüfen solle. Am April 1791 wurde Hermes nach Potsdam berufen und auch Oswald kam als Geheimer Rath und Vorleser des Königs dorthin. Beide waren bestimmt und bereit, die Wöllnerschen Pläne durchzuführen. Noch drei andere Männer wurden ihnen als Helfer zugetheilt, nämlich: Georg Woltersdorf, Johann Esaias Silberschlag und Gottl. Friedr. Hillmer. Der erstere, Prediger an der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin, war fromm und gutmüthig, sonst unbedeutend, doch wurde er zum geistlichen Rath befördert. Weit höher stand Silberschlag, aber nicht als Gottesgelehrter, sondern als Mathematiker und Bauverständiger, wie er dies letztere durch treffliche Schriften bewiesen hat. Anmaßend, hielt er sich auch für einen bedeutenden Theologen und rühmte sich nicht nur seiner eigenen Rechtgläubigkeit, sondern auch der seiner Vorfahren, „des gesegneten Geschlechts der Gerechten," wie er im Beginn seiner Selbstbiographie sagt. An Umsicht und weltlicher Klugheit übertraf beide Hillmer. In der Brüdergemeinde zu Niesky erzo-

gen und in Paris in die Freimauerei eingeweiht, war er zum Mysticismus bekehrt und durch den gleichgesinnten Herzog Eugen von Württemberg schon mit dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm bekannt geworden. Er wurde jetzt zum Geheimen und geistlichen Rathe erhoben.

Diese Männer bildeten die neue geistliche Prüfungsbehörde, welche am 31. August 1791 eine vom Könige allein unterzeichnete Instruktion erhielt, die, streng durchgeführt, alle Glaubens- und Gewissensfreiheit unterdrücken mußte. Keiner, der sich um ein Schul- oder Kirchenamt bewarb, durfte von dem Ober-Consistorium geprüft und angestellt werden, bevor ihn nicht die genannte geistliche Prüfungsbehörde in der christlichen Lehre geprüft und für lauter befunden hatte. Zwei jener Männer sollten mindestens jedesmal den Prüfungen der Ober-Behörde beiwohnen, „um ihr mehr Gewicht und Ordnung zu geben." Ferner sollten die vier Genannten über sämmtliche Prediger und Schullehrer in den Preußischen Landen mit Hilfe der Unterbehörden Verzeichnisse aufstellen und in ihnen die Alt- und Neugläubigen vermerken, auch die Provinzen bereisen und die öffentlichen Lehranstalten untersuchen, und überdies erhielten noch Hermes und Hillmer den Auftrag, was zur Erreichung dieses Zweckes an neuen Büchern und Vorschriften mangele, auszuarbeiten, und außerdem war der letztere berufen, alle gelegentlichen und die in das Gebiet der Sittenlehre einschlagenden Aufsätze zu begutachten, wie auch, im Verein mit seinen Amtsbrüdern die Bücher, die Glaubenswahrheiten beträfen, vor dem Drucke zu censiren. Nur die persönliche Güte und Milde des Königs konnte bei solchen Vorgängen einigermaßen beruhigen.

Hermes nahm nun einen schon vor dreißig Jahren von einem rechtgläubigen Prediger verfaßten kleinen Katechismus, arbeitete ihn „für das Bedürfniß der Zeit" um und bestimmte ihn unter dem Titel: „Die christliche Lehre im Zusammenhange" zur Einführung in die niedern Schulen der evangelisch-lutherischen Confession, was durch das Circular vom 12. Juli 1792 an alle Inspektoren auch befohlen wurde. Aehnlich geschah es unterm 5. November 1794 mit dem lateinischen Compendium Morus für alle evangelisch-lutherischen Gymnasien und gelehrten Schulen, in welchen auch nach der Verordnung vom 15. August 1795 die Schriften des Alten und Neuen Testaments von den Schülern in der Grundsprache gelesen werden sollten.

Am 19. März 1789 war die kirchliche Feier des Himmelfahrtsfestes wieder anbefohlen worden, und unterm 9. April 1794 wurde eine „Umständliche Anweisung für die evangelisch-lutherischen Prediger in den Königlichen Landen zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amtes" gegeben, die aber vieles Gute enthielt. Am 14. April 1794 erging

ein neues Rescript wegen des Verfahrens gegen die neologischen Prediger und Uebertreter des Religionsediktes. Da diese Verordnung blos auf die Contraventionen der Prediger gegen das letztere in Ansehung ihrer Lehre gerichtet sei, so solle es wegen der übrigen Amts- und niederer Vergehungen sein Bewenden bei dem Edikte vom 16. Mai 1760 haben. Dem Rescripte war eine Kabinetsordre vom 12. April beigefügt.

„Weil den Vorschriften des Religionsediktes von vielen Predigern noch immer nicht gehörig Folge geleistet werde, vielmehr die unter diesem Stande sich findenden sogenannten Aufklärer die Volksreligion und die davon mit abhängende Ruhe und Ordnung im Staate durch ihre schädlichen Neuerungen zu verirren und zu stören fortfahren," so wird bestimmt, „daß das Religionsedikt die einzige Richtschnur ist und bleibt, nach welcher das Verhalten der Prediger in ihrer Lehre und in ihrem Volksunterricht beurtheilt werden muß." „Sobald," heißt es weiter, „das Consistorium glaubhaft erfährt, daß ein Prediger dem Religionsedikt zuwiderhandelt, muß dasselbe sofort und von Amtswegen eine Untersuchung wider ihn durch den Consistorial-Fiscal, mit Zuziehung des Inspektors und eines geistlichen Rathes, veranlassen. Da diese Untersuchung nur den einzigen Gegenstand haben kann, ob der Denunciat zuwider gehandelt habe oder nicht, so kann und muß dieselbe ganz vorzüglich beschleunigt und durch Einmischung von Nebendingen zum Exempel der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit des Patrons oder der Gemeinde u. s. w. nicht aufgehalten werden. Hat sich der Denunciat einer Vergehung wider das Religionsedikt schuldig gemacht, so muß das Consistorium ihn sofort seines Amtes entsetzen. Meint der Denunciat, daß die Untersuchung nicht legal geführt, so sollen die Akten zwar dem Justiz-Collegio vorgelegt werden, dieses aber nicht darüber, ob die Lehre des Denunciaten conform sei oder nicht, sondern nur über die Legalität des Verfahrens urtheilen."

Am 27. Juni 1794 rescripirte das geistliche Departement an die Pommersche Regierung und an das Consistorium auf einen Bericht dieser Behörde, die Pommersche Kirchenagende und ihre Verbindung und Anwendung mit dem Religionsedikt betreffend: „Die von der Regierung geäußerten Besorgnisse über die Kabinets-Resolution vom 12. April 1794 sind viel zu übertrieben, indem in selbiger nichts weiter gefordert wird, als daß die Prediger keine Neologen sein und nicht gegen den § 7 des Religionsediktes lehren sollen. Alles Uebrige bleibt unverändert, bis es Zeit sein wird, eine neue Liturgie im ganzen Lande einzuführen." Dagegen wurde durch das Circular an die Inspektoren vom 4. September 1794 bestimmt, „daß zur Steuerung der zunehmenden Neologie künftig allen neu angenommenen Lehrern an Gymnasien und Stadtschulen ein gedruckter Revers zur Unterschrift vorgelegt werde, daß sie den Kirchenglauben lehren und dem Religionsedikte nachkommen wollten." So wurde um die reine Kirchenlehre unmäßig geeifert; aber gerade bei diesen Eiferern war von einem reinen und demüthigen Herzen nichts zu spüren.

Wöllner und seine Vertrauensmänner und Geistesverwandten waren bisher nur gegen einzelne Prediger und Lehrer mit Verweisen, Ent-

setzungen und andern Strafen vorgegangen; jetzt kamen die Universitäten an die Reihe, zunächst die Hochschule zu Halle, wo einst Thomasius und Francke neben einander gelehrt hatten, wo der Geist der Denk- und Lehrfreiheit noch blühete und wo zur Zeit der verdiente Joh. Aug. Nösselt als gelehrter Theolog in mildem rationalistischen Geiste glänzte und sich der Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit muthvoll widersetzte. Im Sommer 1794 reisten Hermes und Hiller nach Halle ab, mußten aber unverrichteter Sache andern Tages die Stadt verlassen. Eben so oder ähnlich endeten auch ihre Versuche an andern Orten.

Es geschah, namentlich in den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms, manches, wie überhaupt, so auch auf dem Gebiete der Kirche, was er, wenn er besser unterrichtet und berathen gewesen wäre, nicht würde gut geheißen haben. Er wollte Christenthum, Frömmigkeit und Gottesfurcht fördern; aber selbst die strengsten Glaubensbefehle erwiesen sich als kraftlos. Die Richtung eines verderblichen Zeitgeistes, von Friedrich II. angeregt und von Adel und Bürgerstand in die niedern Schichten des Volkes verbreitet, Ueppigkeit und Leichtsinn hatten zu große Macht erlangt, und die Art und Weise der Ausführung der Religionsedikte half diese nur befördern. Glaubensleben, fromme, gute Sitten und Beispiele in den leitenden Regionen wirken immer mehr als Glaubensbefehle, namentlich wenn diesen jene Unterlagen fehlen.

Friedrich Wilhelm III., der schon als Kronprinz die Gebrechen des Staates erkannt, der durch das glücklichste eheliche Leben in stiller Zurückgezogenheit ein Beispiel reiner, edler Sittlichkeit gegeben, konnte das Gebahren Wöllners und seiner Genossen nicht billigen; es war seiner ernsten Frömmigkeit und tiefen Religiosität zuwider. Bald nach seinem Regierungsantritte, am 27. Dezember 1797, ward die Prüfung der Geistlichen und der Candidaten des Predigtamts Hermes und Hillmer entzogen und wieder dem Ober-Consistorium zurückgegeben. Wöllner verstand oder wollte diesen Wink nicht verstehen, sondern schärfte den Behörden wie den Geistlichen aufs Neue das Religionsedikt ein. Da bezeigte ihm der König sein ernstes Mißfallen.

„Ich selbst," schrieb er dem Minister, „verehre die Religion und befolge gern ihre beglückenden Vorschriften und möchte um Vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte: aber Ich weiß auch, daß sie Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Ueberzeugung sein und bleiben muß und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerke herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit unter den Menschen befördern soll. Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichen Gefährten sein; dann wird sie durch sich selbst feststehen, ohne der Autorität derer zu bedürfen, die es sich anmaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit und

in jeden Verhältnissen über Gegenstände, die den wichtigsten Einfluß auf ihre Wohlfahrt haben, denken sollen. Wenn Ihr bei Leitung Eures Departements nach echten lutherischen Grundsätzen verfahrt, welche so ganz dem Geiste und der Lehre des Stifters unserer Religion angemessen sind, wenn Ihr dafür sorgt, daß Predigt- und Schulämter mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt werden, die mit den Kenntnissen der Zeit und besonders in der Theologie fortgegangen sind, ohne sich an dogmatische Subtilitäten zu hängen, so werdet Ihr es bald selbst einsehen lernen, daß weder Zwangsgesetze noch deren Erneuerung nöthig sind, um wahre Religion im Lande aufrecht zu erhalten und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten."

Trotz dieser sehr ernsten königlichen Zurechtweisung fand sich Wöllner nicht bewogen, seinen Abschied zu nehmen; er wartete bis er ihn am 11. März 1798 erhielt. Sein Nachfolger wurde der Präsident der Pommerschen Regierung v. Massow, der mit Mäßigung und Billigkeit fortan das geistliche Departement leitete. Mit Wöllners Wirksamkeit fand auch die von Hermes und Hillmer ihr Ende; beide wurden mit mäßigem Gnadengehalte abgefunden. Die Edikte vom 23. Juli und 20. Oktober 1798 untersagten alle geheimen Gesellschaften, welche Einfluß auf die bestehende Staatsverfassung bezweckten, eidlich angelobten Gehorsam gegen bekannte oder unbekannte Obere forderten, zur Bewahrung von Geheimnissen verpflichteten und geheime Absichten hegten. Auch vom Freimaurer-Orden sollten nur drei Vereine geduldet werden, nämlich die Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die große Landesloge und die Loge Royal York, nebst den von ihnen ausgehenden Tochterlogen. Aber auch diese waren sämmtlich gehalten, jährlich ein Verzeichniß ihrer Mitglieder einzureichen und Niemand vor dem 25. Jahre aufzunehmen. Das Cirkular vom 20. September 1798 an sämmtliche Inspektoren der Churmark erlaubte, daß in jeder Schule, wo der seit 1792 unter dem Titel „Die christliche Lehre im Zusammenhang" allgemein anbefohlene Katechismus von Eltern und Predigern nicht gebilligt werde, das vorige Lehrbuch wieder an dessen Stelle zu setzen sei. Am 12. Februar 1799 erging eine neue treffliche Instruktion für die Consistorien über die theologischen Prüfungen. Die Forderungen hierbei waren streng, ohne unbillig, und das Verfahren ernst, ohne abschreckend zu sein. Auch die Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt der reformirten Prediger der Churmark empfing durch das Edikt vom 14. November 1800 des Königs Fürsorge. Das Cirkular vom 23. Februar 1802 bestimmte, daß die Kinder christlicher Eltern längstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden sollten, andernfalls wären die letztern „gleichsam als Wahnsinnige" anzusehen und zu behandeln; es müßten darum ihren Kindern Curatoren gestellt werden, die die Taufe besorgten. Das Cirkular vom 28. April 1803 an alle Inspektoren der Churmark setzte fest, daß die Dispensation zur Ehe zwischen solchen Personen, welche

mit einander Ehebruch getrieben, bei den Consistorien nachgesucht werden solle, und unter Umständen ward die Verehelichung gestattet. Weiter verfügte die Declaration vom 21. November desselben Jahres, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der der Mutter bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre unterrichtet werden sollten, nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, dahin allgemein abgeändert werde, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen und daß zu Abweichungen von dieser Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe; doch solle auch noch die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht habe, den Eltern zu widersprechen, so lange dieselben über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seien, ferner in Kraft bleiben. Endlich bestimmte das Cirkular vom 28. August 1806, daß sämmtlichen lutherischen Geistlichen, welche die Aufsicht über einen gewissen Distrikt von Kirchen und Schulen führten und bisher Inspektoren, Decane, Erzpriester oder Präpositen genannt wurden, das Prädikat „Superintendent" beigelegt werde.

Es folgen nun die unglücklichen Katastrophen der Jahre 1806 und 1807 und der Friede zu Tilsit, der dem Staate dem fremden Machthaber gegenüber ungeheure Opfer auferlegte. Von der finanziellen Noth diktirt, erfolgte unterm 30. Oktober 1810 das Edikt über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie. „Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet. Sie sind nach und nach und mit Entschädigung der Benutzer und Berechtigten einzuziehen." Dagegen sollte „für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster gesorgt werden, welche sich mit der Erziehung der Jugend und mit der Krankenpflege beschäftigten und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden würden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte."

Nach der erfolgten Aufhebung der geistlichen Stifter und Klöster auch in Schlesien erging die Kabinetsordre vom 30. September 1812, um die Verhältnisse der dortigen katholischen Kirche zu ordnen. Sie bestimmte:

„1. Alle katholischen Erzpriestereien, Pfarreien und Curatien, die vormals von den Bischöfen zu Breslau oder von dem Domkapitel daselbst, oder von andern jetzt aufgehobenen Stiftern und Klöstern in Schlesien besetzt worden sind, fallen künftig der lan-

desherrlichen Besetzung anheim, wenn sie in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigt werden; wogegen 2. die in den übrigen Monaten des Jahres zur Erledigung kommenden unter Vorbehalt der canonischen Form der Ernennung und der landesherrlichen Bestätigung durch den zeitigen Bischof von Breslau besetzt werden. 3. Zu den Erzpriestereien, die mit den Superintendenturen gleichen Rang haben und von denen das Erzpriesteramt künftig nicht mehr zu trennen ist, ernennt in den landesherrlichen Monaten und bestätigt in den bischöflichen das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht; zu den übrigen geistlichen Stellen die geistliche und Schul-Deputation derjenigen Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle gelegen ist." Diese Bestimmungen sollten auch 4. für die katholischen Pfarrschulen Gültigkeit haben.

Die Jahre der Trübsal hatten das Volk von der Frankreich nachgeäfften, irrwischähnlichen Aufklärung des vorigen Jahrhunderts besser als die damals ergangenen Glaubensbefehle abgewendet. In der Schmach lernte es sich wieder an seinen Gott klammern; die Noth war bitter, aber sie lehrte beten, der alte Glaube zog wieder in die Herzen ein und sittlicher Ernst durchdrang alle Schichten der Bevölkerung. In religiöser Begeisterung wurden die Freiheitskriege durchgekämpft und die religiöse Bewegung währte auch nach der Beendigung derselben fort;*) nicht nur auf dem Gebiete des Staates, sondern auch auf dem der evangelischen Kirche wurde etwas Neues geschaffen: die Union. Sie war es, welche aus dem Unglauben der vergangenen Zeit herausführte und darum damals von den Frommen und Gläubigen mit Freuden begrüßt wurde.

Wir haben schon oben wiederholt darauf hinzuweisen Gelegenheit gehabt, wie die brandenburgisch-preußischen Herrscher seit dem großen Churfürsten den Unionsgedanken hegten und pflegten und eine Vereinigung der lutherischen und reformirten Confession erstrebten. Was ihnen nicht gelang, setzte König Friedrich Wilhelm III. ins Werk und wir dürfen sagen zum Heile und Segen der gesammten evangelischen Kirche. Alsbald nach seiner Thronbesteigung nahm derselbe diese alte Tradition seines Hauses auf, persönlich auch durch den Wunsch bestimmt, daß er, als reformirt, mit seiner inniggeliebten Gemahlin, der Königin Luise, einer lutherischen Prinzessin von Mecklenburg, in Gemeinschaft das heilige Abendmahl genießen könne, ohne daß einer von beiden Theilen nöthig habe, seine Confession zu wechseln. Darum sollte die Cultusgleichheit der Ausgangspunkt und die Sacramentsgemeinschaft das Ziel der Union sein. In diesem

*) Noch während derselben erfolgte im Jahre 1814 die Gründung der Preußischen Bibelgesellschaft, die ihre Bestätigung unterm 13. September vom Könige erhielt. Ihre Thätigkeit besteht in der „Ausbreitung der heiligen Schrift in- und außerhalb des Landes nach der Uebersetzung, die eine jede Confession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung," und am 14. November erfolgten die Bestimmungen wegen des Verhältnisses der Hauptbibelgesellschaft zu ihren Tochtergesellschaften.

Sinne und Geiste wirkte als der vorzüglichste Vermittler und Beförderer derselben der Ober-Consistorialrath und ehemalige Religionslehrer des Königs, Friedr. Sam. Gottfr. Sack, ein frommer reformirter Theolog. Er war von dem Könige aufgefordert worden, ein Promemoria auszuarbeiten, das er demselben unter dem 13. Juli 1798 einreichte. Zuvörderst wurde in diesem Schriftstücke die Nothwendigkeit einer neuen Liturgie nachgewiesen, bei deren Einführung aber „Behutsamkeit" anempfohlen, „um nicht zu Unruhen, Klagen und Trennungen Anlaß zu geben. Zwang und Gewalt würde ohne Zweifel den Geist des Widerspruchs erwecken und das abgezweckte Gute eher hindern als befördern."

„Die beiden protestantischen Kirchen in den Preußischen Ländern," so heißt es weiter, „sind durch die weise Toleranz der Landesherren jetzt schon dergestalt verschwistert und vereinigt, daß die Verschiedenheit der beiden kirchlichen Systeme ihr ehemaliges Gewicht verloren hat und keine wesentliche Trennung mehr unter ihnen veranlaßt. Warum sollte nun die bisherige Scheidewand durch eine doppelte reformirte und lutherische besondere Kirchenagende noch beibehalten, oder von neuem aufgeführt werden? Ueberdem sind die beiden Agenden schon jetzt größtentheils conform, und weichen mehr in Worten als in Sachen von einander ab. Wenn daher die neu anzufertigende Agende von tolerant denkenden Männern aus beiden Confessionen verfertiget und dann als eine solche empfohlen würde, die sowohl in der reformirten als in der lutherischen Kirche zu gebrauchen erlaubt wäre: so würde dadurch ein sehr wichtiger Schritt mehr zu völliger Annäherung zweier leider ohne Noth getrennten Kirchenparteien geschehen. Möchten denn auch die sogenannten Unterscheidungslehren immer stehen bleiben: so wird doch ein Band brüderlicher Einigkeit mehr diejenigen, die in allen wesentlichen Dingen gleicher Meinung sind, zusammenhalten und auf die Art, so Gott will, nach und nach alle Trennung zweier Parteien, die sich nie hätten trennen sollen, aufhören. Man hat eine solche Vereinigung oft gewünscht und gesucht, man hat sie aber durch die Vereinigung der Meinungen selbst zu bewirken gehofft, welche Hoffnung aber immer fehlgeschlagen ist und bei der Verschiedenheit der Denkungsart und der Einsichten und des großen Interesses, welches Objekte des Glaubens immer behalten werden, auch beständig fehlschlagen wird. Friede und Liebe ist das einzige mögliche Mittel der Einigkeit in Religionssachen."

Durch die Kabinetsordre vom 18. Juli 1798, an die Minister v. Thulemeier und v. Massow gerichtet, sprach der König seine eigenen Gedanken in dieser Sache aus.

„Aus dem eingereichten Promemoria des Oberconsistorialraths Sack, eine neue Kirchenagende betreffend," lautet dieselbe, „habe Ich mit Wohlgefallen ersehen, daß sehr viele Prediger und Gemeinden beider Confessionen das Bedürfniß einer verbesserten Liturgie sehr lebhaft fühlen und daher eine den gereinigten Religionsbegriffen angemessene neue Agende sehnlichst wünschen. Jetzt besonders aber freut es Mich, daß Hoffnung vorhanden ist, beide Confessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen und dadurch selbst den aufgeklärten Theil der kirchlichen Gemeinden immer mehr und mehr zu überzeugen, daß Friede, Liebe und Duldung die einzigen nöthigsten Mittel in Religionssachen sind. Durchdrungen von dieser Wahrheit will Ich, daß bei der vorhabenden Liturgie nicht nur aller Zwang, — denn an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der Ueberzeugung gar nicht gedacht werden — sondern auch so viel als möglich alle bürgerliche

Autorität vermieden und die auszuarbeitende verbesserte Agende anfangs blos als eine Privatunternehmung einzelner Gelehrten angesehen werden soll. In dieser Hinsicht finde Ich die ganz in diesem Sinne gemachten Vorschläge des Raths Sack sehr zweckmäßig und empfehle sie Euch zur angelegentlichsten Beherzigung. Nächstdem aber befehle Ich Euch, einigen ernsthaften, tolerant denkenden und in jeder Rücksicht zu diesem Geschäfte brauchbaren Männern nach vorgängiger Meiner Genehmigung derselben den Auftrag zu machen, eine Sammlung von kirchlichen Gebeten, Tauf-, Trauungs- und Abendmahlsformularen mit Benutzung der schon vorhandenen und allgemein geschätzten Agenden zu veranstalten, diese Arbeit sodann von der Behörde prüfen, und, nach von derselben erhaltenen Billigung, solche dem großen Publikum zur allgemeinen Prüfung durch den Druck vorlegen zu lassen, die Stimme der Verständigern darüber zu vernehmen, ihre gegründeten Erinnerungen darüber zu benutzen, und, wenn die öffentliche Meinung für die Zweckmäßigkeit derselben entschieden hat, auch die mehrsten Prediger und Gemeinden die Einführung derselben verlangen, unter Einreichung derselben an Mich zu berichten. Alsdann werde Ich bestimmen, ob der öffentliche Gebrauch der verbesserten Agende denen, die sie verlangen, unter gänzlicher Freiheit eines Jeden, sich noch der alten Agende zu bedienen, erlaubt werden solle. Nur auf diese Weise wird in dieser wichtigen Angelegenheit, wovon die Wiederbelebung der in neuern Zeiten so merklich in Abnahme gekommenen Religiosität abhängt, so höchst wünschenswerthe Verbesserung ohne anstößige unruhige Auftritte bewirkt werden können. Ich empfehle Euch daher, bei der Ausführung dieses Auftrages mit der möglichsten Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen und versichere Euch, daß Ihr Euch dadurch aufs Neue befestigen werdet in der Gnade Eures wohlaffectionirten Königs."

Es wurde nun durch die Kabinetsordre vom 5. August 1798 eine „Commission zur Besorgung einer neuen für beide Confessionen gemeinschaftlichen Kirchenagende" ernannt, welche von reformirter Seite aus dem Ober-Consistorialrath Sack, Hofprediger Conrad und Kirchenrath Meierotto, lutherischerseits aus den Ober-Consistorialräthen Teller, Zöllner und Hecker bestand. Bedeutenden Einfluß auf die ganze Angelegenheit übte aber schon damals Friedr. Ernst Dan. Schleiermacher, von 1796 bis 1802 Prediger an der Charité zu Berlin, ein Mann großen überlegenen Geistes und außerordentlichen Wissens. Im Jahre 1804 veröffentlichte derselbe anonym die „Zwei unvorgreiflichen Gutachten in Sachen des protestantischen Kirchenwesens" und kam in denselben, obwohl von andern Gesichtspunkten ausgehend, zu demselben Resultate, wie das Promemoria Sacks, sprach aber noch aus, daß die Union nur unter Beförderung der Synodal-Verfassung bestehen und gedeihen könne.

Der Krieg von 1806—1807 griff störend in die Entwickelung der Unionssache ein, als aber das Edikt vom 16. Dezember 1808, die Organisation der obersten Staatsbehörden betreffend, innerhalb des Ministeriums des Innern eine Sektion für den öffentlichen Unterricht und für die Religionsangelegenheiten schuf, das Ober-Consistorium, das reformirte Kirchen-Direktorium, wie die Provinzial-Consistorien aufhob, trat die erste faktisch unirte Kirchenbehörde in Preußen ins Leben. Sie war nur allein

dem souverainen Willen des an kein Kirchenrecht, an keine Synode gebundenen Monarchen untergeben, der von jetzt ab die Kirche als oberster Bischof nach eigenem Ermessen leitete, allerdings in größter Zurückhaltung und bester Gerechtigkeit, wie er an den nachmaligen Bischof Eylert schrieb: „der Glaube ist der feinste Akt der Seele und wie er allein das Werk des Individuums ist, so läßt er sich nicht gebieten. Ich habe in dieser Angelegenheit nichts zu befehlen und bin nicht Herr der Kirche. Ihr alleiniger Herr und Meister ist ihr Gründer und Lenker, Ich bin nur Sein Diener." Er mochte auch nicht summus episcopus genannt werden. Eylert, 1805 von Hamm als Hof- und Garnisonprediger nach Potsdam berufen, ein frommer, gutmüthiger Mann, der sich als „Hoftheolog" willig den herrschenden Ansichten fügte, errang sehr bald das unbedingte Vertrauen des Königs und damit entscheidenden Einfluß auf den Gang des Unionswerkes jetzt und später.

Noch waren die Freiheitskriege nicht beendet, als schon wieder diese dem Könige so sehr am Herzen liegende Angelegenheit aufgenommen wurde. Am 12. September 1814 erschien deshalb eine Bekanntmachung des Ministers des Innern v. Schuckmann.

Es wurde in derselben gesagt, wie man schon lange und ziemlich allgemein fühle, „daß die Form des Gottesdienstes in den neuen protestantischen Kirchen nicht das Erbauliche, Feierliche habe, was, die Gemüther erregend und ergreifend, sie zu religiösen Empfindungen und frommen Gesinnungen stimmen könne. Der Symbole giebt es wenig, und die eingeführten sind nicht immer die bedeutungsvollsten, oder haben einen Theil ihrer Bedeutsamkeit verloren; die Predigt wird als der wesentliche Theil des Gottesdienstes angesehen, da sie doch, obgleich höchst wichtig, eigentlich die Belehrung und Ermunterung zum Gottesdienste ist; die Liturgien sind theils so unvollständig, theils so ungleich und unvollkommen, daß Vieles der Willkür der einzelnen Geistlichen überlassen bleibt und daß die Gleichförmigkeit der einzelnen Gebräuche, eine der Hauptbedingungen ihrer wohlthätigen Wirkung, beinahe ganz verloren geht. Diese Mängel sind sichtbarer geworden in der letzten Zeit, wo der, durch die großen Weltbegebenheiten, durch die Drangsale, den Kampf und die Siege des Vaterlandes neubelebte religiöse Sinn des Volkes das Bedürfniß, sich auf eine würdige Art auszudrücken und auszusprechen, lebhaft und tief gefühlt hat. Es wäre zu bedauern, wenn dieser zu zweckmäßigen Reformen in dem Gottesdienste besonders günstige und geeignete Zeitpunkt unbenutzt vorüber gehen sollte. In diesem Geiste sind mehre der würdigsten Geistlichen, insbesondere aus der Hauptstadt und der Churmark bei Sr. Maj. dem Könige eingekommen, um zu bitten, die gewünschten Reformen einzuleiten und herbei zu führen. Se. Maj. haben dies fromme Anliegen der Geistlichkeit, welches mit Höchstihren eigenen Absichten in dieser wichtigen Sache vollkommen übereinstimmt, mit besonderer Aufmerksamkeit und Wohlgefallen aufgenommen. Demgemäß haben Sie eine Auswahl von Geistlichen getroffen, die mit der reinen Absicht, das Reich Gottes zu befördern, die gründlichste Einsicht in das ganze Kirchenwesen und die nöthige Rücksicht auf alle zu beherzigenden Umstände verbinden und Se. Maj. haben ihnen aufgetragen, nach reifem Ueberlegen Vorschläge über die zweckmäßigsten Verbesserungen des Gottesdienstes durch die obere geistliche Behörde nach Höchstihrer Zurückkunft aus Wien vorzutragen. Der Wunsch und der Wille des Königs geht dahin

daß dieser engere Ausschuß der Geistlichkeit die Liturgien und die Gesammtheit der kirchlichen Gebräuche der ausländischen protestantischen Kirchen nach dem Ausspruche des Apostels: Prüfet Alles und das Beste behaltet, untersuche, prüfe, mit den unsrigen vergleiche und mit dem Geiste und den Grundsätzen unserer heiligen Religion zusammenhalte, um die besten liturgischen Formen aufzustellen, die, indem sie den reinen Lehrbegriff der protestantischen Kirche aufrecht erhalten und bewahren, dem Gottesdienste neue Kraft und neues Leben geben und die Religiosität des Volkes immer fester begründen mögen."

Die neuerrichtete Commission war aus dem Ober-Consistorialrath und Hofprediger Sack, den Ober-Consistorialräthen und Pröpsten Ribbeck und Hanstein, dem Ober-Consistorialrath Hecker, dem Ober-Consistorialrath und Feldpropst Offelsmeyer und dem Ober-Consistorialrath und Hofprediger Eylert zusammengesetzt, und es wurde zugleich aufgefordert, bei derselben Beiträge und Vorschläge von sich berufen fühlenden Personen einzureichen.

Noch war diese Commission mit ihren Arbeiten nicht zu Ende, als im Jahre 1816 eine neue Liturgie für die Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam und für die Garnisonkirche zu Berlin erschien. Dieselbe enthielt eine neue Ordnung des Gottesdienstes, die namentlich hinsichtlich der Altargebete und der mit ihnen verbundenen Chorgesänge von der bisherigen abwich und die Predigt und den Choralgesang etwas kürzte. Provinzial- und Kreis-Synoden, die erstern von sämmtlichen Superintendenten der betreffenden Provinz gebildet, traten zusammen und es wurde ihnen im Sommer 1817 als Berathungsvorlage der „Entwurf zur Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate" gegeben. Auch die neuen Behörden der Kirche, die Consistorien, allerdings nur verwaltende Staatsbehörden unter dem Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, wurden im Sinne der Union zusammengesetzt, und am 27. September 1817 erschien die folgende an die Consistorien, Synoden und Superintendenturen gerichtete Kabinetsordre:

„Schon Meine in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Churfürst Johann Sigismund, der Churfürst Georg Wilhelm, der große Churfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und die lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsamen Absichten ehrend, schließe Ich Mich gern an Sie an, und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen. Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden nur noch durch äußern Unterschied getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht

den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergehet, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich auch wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten, diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säkularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern und mit derselben das heil. Abendmahl genießen werde, so hoffe Ich, daß dieses Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinden in Meinem Lande wirken und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in ächt christlichem Sinn dem Herrn folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlauteren Nebenabsichten, auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, mehr von selbst hervorgehen werde. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Heerde bilden wird!"

Diese, aus dem frommen Sinne des Königs, welcher der evangelischen Kirche einen neuen Segen zuführen wollte und wirklich auch zugeführt hat, hervorgegangene Kabinetsordre ist bis in die neueste Zeit herab vielfach von Seiten starrer Lutheraner angegriffen und verurtheilt worden, daß sie habe eine Kirche ohne Bekenntniß und Lehrgrundlage, eine Einheit auf Kosten der Wahrheit schaffen wollen. Hat aber die auf dieser Königlichen Willensmeinung stehende unirte Kirche in Wahrheit kein Bekenntniß, ist sie wirklich ein todtgeborenes Kind?*)

---

*) „Ich wüßte nicht," sagt der würdige C. I. Nitzsch, „in welchem deutschen Lande seitdem größere Freude an dem Bekenntnisse des Evangeliums, eifrigere Pflege

Die obige Kabinetsordre wollte die reformirte und lutherische Kirche innerhalb der Union erhalten wissen, und der König erklärte sich ausdrücklich weit davon entfernt, dieselbe aufdringen und in dieser Angelegenheit Etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Ist später von den Intentionen desselben zuweilen abgegangen worden, so ist dies nicht seine Schuld. Auch die Bekenntnißschriften sollten in Geltung erhalten werden, und er sprach dies aus in der an den Diaconus Michler in Brieg, welcher den König gebeten hatte, nur die heil. Schrift als alleinige Glaubensnorm gelten zu lassen, gerichteten Kabinetsordre vom 22. September 1822.

„Aller Sekten-Unterschied," heißt es in derselben, „ist in diesem Deuten der Bibel zu suchen, und es ist also auch deßhalb für nothwendig erachtet, durch die Verpflichtung der Geistlichen auf das Evangelium und zugleich auf die symbolischen Bücher, als auf die seit drei Jahrhunderten in der evangelischen Kirche geltenden Autoritäten, alle individuellen Auslegungen der heil. Schrift, sofern von deren Verbreitung in den Gemeinden durch Lehren und Predigen die Rede ist, zu beschränken."

Doch hatte schon die Kabinetsordre vom 8. November 1818 bestimmt, daß die nach der Verordnung vom 10. April 1725 bisher üblich gewesene Ausstellung eines eidlichen Reverses auf die Confessio Johannis Sigismundi von Seiten der reformirten Prediger bei ihrem Eintritte in das Predigtamt künftig wegfallen könne. Zu solchen Ausschreitungen wie bei den Lutheranern ist es aber auch in der Folge bei den Reformirten nie gekommen, und als dieselben in neuester Zeit anfingen, sich zu sammeln und zu einigen, die alten Einrichtungen wieder zu beleben und eine gewisse Selbstständigkeit zu behaupten, geschah dies nur im Anschlusse an die Union. Das Kirchenregiment kam ihnen dabei helfend entgegen, wie das Statut für die Classical-Convente der reformirten Gemeinden in der Provinz Preußen vom 19. Dezember 1860 als Ergänzung der Classicalordnung vom 24. Oktober 1713 beweist.

Friedrich Wilhelm III. communicirte am Jubelfeste der Reformation, am 31. Oktober 1817, selbst nach unirtem Ritus (mit Brotbrechen und der referirenden Spendeformel) in Potsdam und fuhr dann sofort nach Wittenberg, um der Einweihung von Dr. Martin Luthers

---

positiver Theologie, mehr Macht gegen Lehrwillkür, oder mehr Aufmunterung des Zeugnisses von Christo vorhanden gewesen wäre, als in dem kirchenregimentlich und theologisch unirten Preußen; und was Restauration des christlichen Unterrichts, Beseitigung schlechter bekenntnißloser Lehrbücher, Herstellung des alten Liederschatzes in seine Rechte, ernstes Einsehen beim Mißbrauche der öffentlichen Lehrfreiheit, ja Erhaltung der Einheit und Reinheit der Lehre anlangt, wo dafür zeitiger eingeschritten, eher etwas zum Ziele geführt und treuer gewirkt worden wäre, als in der rheinischen Provinzialkirche, die doch, wäre die Union bekenntnißlos, da sie sich vor allen anderen in kräftiger Union bewegt, das vollkommenste Beispiel ihrer Unkirchlichkeit darbieten müßte."

Standbilde beizuwohnen und daselbst das Prediger-Seminar zu gründen. Gern und freudig wurde die Union von den Geistlichen und Gemeinden angenommen, nur gegen die neue Agende, die im Jahre 1821 zunächst für die Hof- und Domgemeinde zu Berlin erschien, erhoben einige Synoden der Geistlichen Opposition, obwohl das Rescript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 28. Februar 1822 besonders noch hervorgehoben hatte, „daß Se. Majestät bei der vorherrschenden Unbestimmtheit und Willkür in den kirchlichen Formen es mit besonderem Wohlgefallen erkennen würden, wenn die Einführung der Agende von den Superintendenten und Pfarrgeistlichen gewünscht werde." Ja der König schenkte den einzelnen Kirchen solche Exemplare, in die er eigenhändig einen Segenswunsch eingetragen hatte. Auch von den Behörden wurde Alles gethan, um eine allgemeine Annahme der Agende zu bewirken. Aber selbst die Berliner Geistlichkeit beschwerte sich „über das viele Unlautere, das in die Einführung der neuen Agende eingedrungen sei," und noch stärker sprach sich der Berliner Magistrat in seinem Proteste vom 13. Juli 1824 gegen dieselbe aus, indem er dem Könige sogar das liturgische Recht bestritt. Als Antwort hierauf erging unterm 7. Oktober von Seiten des Ministers der geistlichen Angelegenheiten die Bestimmung, daß eine Einwilligung und Zustimmung der Gemeinden zur Annahme der Agende nicht erforderlich sei. Um aber ferneres Widerstreben zu heben, sprach der König in der Kabinetsordre vom 28. Mai 1825 aus:

„Die zu erlassende gemeinschaftliche, echt biblische, den ältesten Kirchen gemäße Agende beabsichtigt, der evangelischen Kirche in den Königlichen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff wieder zu geben und dadurch die getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugende Willkür zu schützen, und die verlorene Geistesgemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinden wieder herzustellen. Mit Wohlgefallen habe Ich ersehen, daß von 7782 evangelischen Kirchen im Staate bereits 5343 die erneuerte von Mir befohlene Agende angenommen haben. Die übrigen Pfarrer und Gemeinden, welche gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung dieselbe noch nicht angenommen, werden gewiß bald nachfolgen."

In Ausführung dieser Kabinetsordre bestimmte das Ministerial-Reskript vom 29. Oktober 1825, daß, wenn in einer Kirche die neue Agende noch nicht angenommen, aber auch keine ältere landesherrlich autorisirte Agende bisher unverändert gebraucht worden sei, bei Neubesetzung der Pfarrstellen der betreffende Geistliche zur Annahme der neuen Agende verpflichtet werden solle. Das Rescript vom 2. Juni 1826 fügte hinzu, daß, wo in einer Gemeinde die neue Agende bereits eingeführt, auch der neu anzustellende Pastor an deren Gebrauch gebunden sei, die neu anzustellenden Candidaten sollten hierzu ausdrücklich verpflichtet werden und, bevor sie diese Verpflichtung eingingen, „keine Pfarrstelle erhalten."

Der König selber, bestimmt durch die Scheibelsche Opposition in Schlesien, schrieb im Jahre 1827, um die Annahme der Agende zu fördern, eine Schrift: „Luther in Beziehung auf die preußische Kirchenagende vom Jahre 1822 mit den im Jahre 1823 bekannt gemachten Verbesserungen und Vermehrungen.“ Vielfach ist allerdings die Autorschaft des Königs, der nie vorher und nachher als Schriftsteller aufgetreten, bezweifelt worden; aber Eylert bezeugt dieselbe und auch Inhalt und Form sprechen dafür.

Der König vergleicht in dieser Schrift die neue Agende mit Luthers formula missae vom Jahre 1523 und der deutschen Messe von 1526 und weis't nach, wie sie diesen Vorbildern gemäß sei. Auch Luther, so sehr er gegen den an liturgische Formeln gebundenen katholischen Glaubenszwang eifere, trete doch andererseits für die Nothwendigkeit fester liturgischer Ordnungen entschieden auf. Die vorgeschriebenen Formen und Gebräuche hätten die ehrwürdige Autorität des Alterthums und seien als solche besonders geeignet, ein einheitliches Band für die Gesammtheit der Gemeinden zu geben. Sage doch Luther selber: Fein wäre es, wenn in jeglicher Herrschaft der Gottesdienst auf einerlei Weise ginge und die umliegenden Städtlein und Dörfer mit einer Stadt gleich parteten. „Die Kirchenordnungen und Agenten,“ sagt der König weiter, „wurden größtentheils mit Berathung und Zuziehung Luthers oder anderer von ihm dazu als tüchtig erachteter Männer verfaßt und von den evangelischen Landesherren selbst, oder unter landesherrlicher Autorität eingeführt, demnächst aber, kraft des zu Augsburg im Jahre 1555 abgeschlossenen Religionsfriedens, welcher den Evangelischen völlige Religionsfreiheit zusicherte, und ihren Landesfürsten die bischöflichen Rechte einräumte, sanktionirt. Hieraus wird ein jeder unbefangene und unparteiische Leser leicht einsehen können, daß es den Widersachern der Agende nicht zusteht, unserer Regierung den Vorwurf zu machen, als handle sie gegen Fug und Recht, wenn sie jene ältern von Luther selbst und den Landesfürsten jener Zeit ausgegangenen kirchlichen Ordnungen in der jetzigen erneuerten Form wieder ins Leben zu bringen sich angelegen sein läßt. Unsere Regierung ist es also nicht, die gegen Fug und Recht verfährt; jene protestantischen Geistlichen, Pastoren und Gemeinden aber sind es, die gegen Fug und Recht handeln würden, wenn sie in ihrem Eigensinn und unzeitigen Eifer beharren wollten; denn klar genug liegt es wohl jetzt am Tage, daß eben von diesen, oder wenigstens von ihren Vorgängern und Vorfahren gegen Fug und Recht gehandelt wurde, wenn jene eingeführten Ordnungen durch ihre eigene, und zwar usurpirte Machtvollkommenheit beseitigt und, als dem Modegeschmack und dem Zeitgeiste zuwider, für unbrauchbar und veraltet erklärt worden sind.“

Aber dennoch wollte, vorzüglich in Schlesien, die allgemeine Einführung der Agende noch immer nicht gelingen. Sie wurde darum 1828 den Geistlichen zum letzten Male zur freiwilligen Annahme dargeboten, aber zugleich der Eigensinn und die Willkür der Widerstrebenden stark gerügt, ja als aufrührische Gesinnung und Unehrerbietigkeit gegen den König bezeichnet; und die Kabinetsordre vom 26. August 1831 befahl geradezu, daß die Prediger „bei Strafe des Ungehorsams“ zum vorschriftsmäßigen Gebrauch der neuen Agende angehalten werden sollten. Ein übles Ding war es hierbei, daß man den Beitritt zur Union der freien

Entschließung überließ, dabei aber doch die nicht unirten Gemeinden zur Annahme der Agende zwang, die nothwendig in die Union hineinführte und ausgesprochenermaßen auch dazu bestimmt war.

Die Union selber zu fördern, wurden gleichfalls energische Schritte gethan. Am 8. Mai 1821 verordnete das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, daß die Consistorien darüber zu berichten hätten, ob der für den geistlichen Beruf Geprüfte oder Angestellte der Union beigetreten sei, oder, wenn er dazu keine Gelegenheit gehabt, kein Bedenken trage, derselben beizutreten; „damit die Regierungen bei der Besetzung der Pfarrstellen, wenn die Gemeinden nichts dagegen einzuwenden haben, die der Union Beigetretenen ohne Rücksicht auf die besondere Confession anstellen können." Weiter bestimmten die Rescripte vom 7. Juli 1821, daß, dem Willen des Königs gemäß, die Benennungen Protestanten und Protestantisch durch die passenderen Namen Evangelische und Evangelisch so viel als möglich ersetzt werden sollten, und vom 17. Oktober 1822: „Die Regierungen haben bei denjenigen Gemeinden, in welchen der Unionsritus, wenn auch nur in Abwechselung mit dem alten, eingeführt ist, nur solche zu Pfarrern, Diaconen u. s. w. zu ernennen und zu bestätigen, welche ihren Beitritt zur Union dem Consistorio der Provinz schriftlich erklärt haben." Doch wurde, als namentlich in Schlesien sich immer mehr Stimmen gegen die Union erhoben, durch das Rescript vom 2. Mai 1826 versichert: „Die Annahme der Union ist keineswegs als eine Confessionsveränderung anzusehen," und dies wieder durch die Kabinetsordre vom 30. April 1830 erklärt.

Das Jahr 1830, insbesondere das Jubelfest der Uebergabe der Augsburgischen Confession (25. Juni), bot willkommene Gelegenheit, das Werk der Union aufs Neue kräftig zu fördern. Wegen der zu veranstaltenden Feier erging unterm 4. April eine Kabinetsordre an den Frh. v. Altenstein, in der es heißt:

„Möchte dies Erinnerungsfest der Uebergabe dieses auf die heilige Schrift und die in ihr geoffenbarten Heilswahrheiten gegründeten Zeugnisses von dem Glauben der evangelischen Christen, das sich nach drei Jahrhunderten noch eben so bewährt gezeigt und zeigen wird, als damals, und zu dessen Geist auch Ich Mich von Herzen bekenne, dazu beitragen, in der evangelischen Kirche die echte Glaubenstreue immer mehr zu befestigen und zu beleben, unter ihren Gliedern die Einigkeit im Geiste zu befördern und bei allen Meinen evangelischen Unterthanen neue Entschließungen der wahren Gottesfurcht, der christlichen Liebe und Duldsamkeit zu vermitteln und anzuregen. Was wegen dieser Säkulärfeier im Einzelnen noch anzuordnen sei, darüber will Ich Ihre gutachtlichen Vorschläge erwarten, bemerke aber, daß es Mir angemessen erscheint, an dieses erfreuliche Ereigniß die weiteren Schritte zu knüpfen, durch welche das heilsame Werk der Union, für das sich seit so lange die Stimmen so vieler Wohlgesinnten erhoben haben, und welches in der wichtigsten Beziehung hinreichend vorbereitet ist, im Geiste Meines

Erlasses vom 27. September 1817 der Vollendung näher geführt werden kann." Hieran anknüpfend erging die Königliche Verordnung vom 30. April, in der gesagt wird: „Des Königs Majestät haben sich mit der Ansicht völlig einverstanden erklärt, daß die allgemeine Einführung der Agende auch zu den Fortschritten der Union wesentlich beitragen werde, und nur bei den Vorschlägen, welche Allerhöchst Dero Genehmigung untergelegt worden, vorausgesetzt, daß der Beitritt einer Gemeinde zur Union nicht so anzusehen sei, als ob er ihre äußerliche Verschmelzung mit einer anderen Gemeinde desselben Orts zur nothwendigen Folge haben müsse, sondern daß eine solche Verbindung zweier unirter Gemeinden zu einer Parochie, wo sie wünschenswerth und ausführbar erscheint, durch freie Einwilligung und auf dem Wege besonderer Verhandlungen herbeigeführt werden solle. Des Königs Majestät haben daher den geistlichen Minister ermächtigt, die General-Superintendenten und beziehungsweise die geistlichen Behörden in den Provinzen, wo noch keine General-Superintendenten angestellt sind, mit Anweisung zu versehen, auf angemessene Weise dahin zu wirken, daß in den Gemeinden ihres Aufsichtskreises bei der Feier des heil. Abendmahls das Brechen des Brotes, welches als der symbolische Ausdruck des Beitritts zur Union zu betrachten ist, ehemöglichst zur Anwendung komme.

Leider muß zugegeben werden, daß bei der Einführung der Union, dieses heiligen Bandes der gesammten evangelischen Kirche, mancherlei Menschlichkeiten untergelaufen sind; manche fromme Gemüther wurden dadurch beunruhigt, niedere Leidenschaften aufgeregt und dadurch neue Wirrnisse herauf beschworen, zuvörderst in Schlesien.

Als der heftigste und erbittertste Gegner der Union und Agende trat dort der Professor der Theologie und Diaconus zu Breslau Joh. Gottfried Scheibel auf, ein Mann von mystischer Richtung, verbunden mit verblendeter Einseitigkeit und anmaßlicher, sträflicher Härte im Urtheil. Er erblickte in der Union nur eine Vereinigung zwischen Christus und Belial, erklärte die Verwaltung des Abendmahls in reformirter Weise für eine Todsünde und nannte die Agende das neue Hieroglyphenbuch, das in Cours gesetzt werden solle. Die unirten Pastoren wurden als meineidig betrachtet, und es galt bald als ausgemacht, daß man in der Landeskirche den Weg zur Seligkeit nicht finden könne. Scheibels Fanatismus zog auch Andere mit fort, und es bildete sich um ihn eine separirt-lutherische Gemeinde mit den Professoren Huschke und Steffens, als den hervorragendsten Genossen. Da Scheibel suspendirt war und die Gemeindeglieder Taufe und Abendmahl von andern unirten Geistlichen, ja nicht einmal von denen, die der Union nicht beigetreten, aber in der Landeskirche geblieben waren, als von „meineidigen Lehrern" nicht verwalten lassen wollten, so nahmen sie sogar Laien-Taufen und Laien-Communionen vor, wogegen natürlich die Behörden einschreiten mußten. Nach vielen Eingaben, oft voll gröblicher Insulten, an den König und an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, entschied endlich der letztere unterm

28. Februar 1832 an die Repräsentanten der separirten Gemeinde mit einem Rescripte.

Dasselbe verwies sie darauf, wie sie anfänglich davon ausgegangen, sich nur in ihrer bisherigen confessionellen Lage zu erhalten, dagegen sich allmählich zu immer weitergehenden Forderungen hätten hinreißen lassen, die aller Begründung entbehrten. Deßhalb würde ihnen auch noch einmal gesagt, daß der Beitritt zur Union keinerlei Glaubens- oder Confessions-Veränderung in sich begreife, sondern nur die faktische Erklärung sei, daß man mit den Genossen der andern evangelischen Confession Kirchengemeinschaft halten wolle und diese nicht für etwas Gewissenswidriges ansehe. „Weder unirte Gemeinden, noch ihre Geistlichen und die ihnen vorgesetzten Behörden haben durch ihr Anschließen an die ehrwürdige Sache der Kirchenvereinigung ihren Glauben verändert." Mehr als 5000 Geistliche und Gemeinden hätten die Agende früher als die Union angenommen, und diese könne man doch nicht der Unkenntniß und der Gewissenlosigkeit zeihen. Indeß würde man den Petenten außer der Beibehaltung des bisherigen Abendmahlsritus auch noch die Beibehaltung der alten Taufformulare gestattet haben, wenn sie dies nicht selbst abgelehnt hätten. Der Antrag, eine geduldete Kirchengesellschaft gleich den Mennoniten und Israeliten zu bilden, wurde von dem Minister abgewiesen.

Aehnlich wie Scheibel in Breslau hatten auch die Pastoren Hirschfeld in Freystadt, Froböß in Gießmannsdorf (Kr. Löwenberg), Suckow in Grünhartau (Kr. Strehlen), Berger in Hermannsdorf (Kr. Neumark) und Kellner in Hönigern (Kr. Namslau) mit Entschiedenheit die Annahme der neuen Agende verweigert. Die Bewegung griff immer weiter um sich, und an vielen Orten in Niederschlesien bildeten sich kleine separirt-lutherische Gemeinden. Gegen die Laien, welche Privatgottesdienst hielten, die Kinder selbst tauften und sich sogar weigerten, ihre Kinder in unirte Schulen zu schicken, wurde dagegen von der Polizei zuweilen, namentlich in der Züllichauer Gegend, mit büreaukratischer Schärfe eingeschritten, Maßnahmen, die nur dazu dienten, die Leute zu Märtyrern zu stempeln, sie noch mehr zu verhärten, aus ziemlich harmlosen Sektirern trotzige Fanatiker zu machen und ihnen die übelste Meinung vom versöhnenden Geiste der Union beizubringen. Ohne Murren ließen Einige sich das Letzte abpfänden, was sie besaßen; Andere widerstrebten, und an manchen Orten kam es zu tumultarischen Auftritten; ja Geistliche und Laien kündeten den Behörden förmlich den Gehorsam auf. Auch in Pommern regte sich's; die Lage wurde immer ernster und massenhafte Auswanderungen um des Glaubens willen waren in Vorbereitung begriffen: etwas bis dahin in Preußen und noch dazu unter der milden und gerechten Regierung Friedrich Wilhelms III. Unerhörtes. Da erließ derselbe die Kabinetsordre vom 28. Februar 1834.

„Die Union," heißt es in derselben, „bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt,

welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an diese Einführung der Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirekt durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur in sofern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessions-Verwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit in Anwendung kommen können. Sie ist auch keineswegs bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen und alle schädliche Willkür und Verirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden; am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religions-Gesellschaft sich constituiren."

Diese Kabinetsordre trat in Gegensatz zu Begriff und Tendenz der Union, wie beide sich in büreaukratisch-absolutistischer Auffassung herausgestaltet hatten und zeigte wieder die edeln Intentionen des Königs. Aber die separirten Lutheraner fühlten sich noch nicht befriedigt; sie beriefen im März 1834 eine Synode nach Breslau. Durch die Verfügung vom 15. März versicherte den betreffenden Pastoren das dortige Consistorium nochmals den Fortbestand der lutherischen Lehre und Kirche inmitten der Union zu und gab auch nach, das Abendmahl abwechselnd nach altem Ritus zu feiern; nur daß der vorschriftsmäßige Gebrauch der erneuerten Agende bei allen anderen kirchlichen Funktionen gefordert wurde. Aber alle jene Zugeständnisse, verbunden mit liebreichen Ermahnungen, scheiterten an der Hartnäckigkeit der Separirten. In Hönigern kam es zu tumultarischen Auftritten; Pastor Kellner, ein Verwandter Scheibels, mußte nach Breslau abgeführt werden; von der Gemeinde gewählte Deputirte verweigerten der Behörde die Kirchenschlüssel, Fanatiker bewachten fast ein Vierteljahr lang bei Tag und bei Nacht die Kirche, bis endlich 500 Mann Militair erschienen, dieselbe am 24. Dezember mit Gewalt öffneten und den bestellten Pfarrvikar einführten. Nach und nach kehrte aber auch in Hönigern ruhige Besonnenheit wieder, und die dortige Gemeinde fügte sich der kirchlichen Ordnung, während an anderen Orten Schlesiens, wie auch in den Provinzen Posen, Sachsen, Brandenburg und Pommern, hier nament-

lich in der Camminer Gegend von Laien ausgehend, neue Bewegungen entstanden und abermals mehrere Pastoren aus der Landeskirche austraten. Gerade in Pommern gab es sehr empfänglichen Boden. Die Seehöfischen Bewegungen, veranlaßt durch die drei Herren v. Below, welche selbst predigten, hatten vorbereitet. An manchen Orten gab es wirklich reges kirchliches Leben in wahrer lauterer Frömmigkeit ohne Schwärmerei. Aber auch hier drang der Separatismus ein und verwüstete manche schöne Saat. Auch die zu Trieglaff bei v. Thadden seit dem Jahre 1829 abgehaltenen großen Conferenzen standen anfänglich noch innerhalb der Landeskirche, aber auch dieser, wie der Pastor Nagel in Trieglaff, gingen später ins Lager der Separirten über. In der Züllichauer Gegend schaarten sich die Separatisten um einen Zimmermann Menzel, kündigten der weltlichen Obrigkeit den Gehorsam auf und erklärten in ihrem Wahnsinn die preußische Kokarde für das Zeichen des Thiers aus der Offenbarung. Auch im Posenschen waren gleich von vornherein der Bewegung, die dort vom Rektor Ehrenström in Meseritz ausging, welcher behauptete, daß der Teufel die unirte Kirche gestiftet habe, unlautere und unsaubere Elemente beigemischt. In der Provinz Sachsen war es der Professor der Theologie Dr. Guerike in Halle, welcher wenige Personen (10 Erwachsene und 8 Kinder aus Stadt und Umgegend) zu einer separirten Gemeinde um sich versammelte.*)

Am 19. Februar 1835 trat in Breslau die konstituirende General-Synode der Separirten zusammen, an welcher 6 Pastoren, 3 Candidaten der Theologie und etwa 24 Vertreter der Gemeinden Theil nahmen. Sie erklärte sich gegen neue, weil erfolglose Petitionen, gegen die Auswanderung, gegen den Besuch unirter Elementarschulen von Seiten der Kinder der Separirten, für Nichtberücksichtigung der von den Behörden über die Geistlichen

*) In welchem Sinne und Geiste aber diese Leute standen, erhellt aus einem von ihnen an das Ministerium gerichteten Schreiben in dem es heißt: „Die unirte Kirche ist eine Magd des Staats, also statt eines frühern geistlichen, nur ein schlimmeres weltliches Papstthum aufgetaucht, welches auch, als wäre es die allein seligmachende Kirche, durch Zertretung alten Kirchenrechts, durch willkürliche Eingriffe in die persönliche Gewissensfreiheit, durch Gebieten von unglaublichen Glaubenssätzen, durch officielles Erklären widersprechender Dinge für Wahrheit, durch Bannbullen in Ermangelung von Gründen und durch alle mögliche Gewaltsamkeit und List so konsequent seine papistischen Grundsätze geltend macht, als irgend ein Papst es in der That nur versucht hat." — — — „Wenn aber Ein hohes Ministerium uns auf den Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Königs vom 28. Februar d. J. verweist, so haben wir bis jetzt uns nicht davon überzeugen können, daß das hohe Aktenstück, welches augenscheinlich so voll von Widersprüchen ist, wirklich von Sr. Majestät herrühre und jedenfalls müßten Se. Majestät mehr als päpstliche Autorität haben, um durch Allerhöchstihre Erklärung an sich Unglaubliches glaublich zu machen."

verhängten Suspension, für Einrichtung einer Central-Geschäftsführung, unter Umständen für die Ordination der gewählten Aeltesten und für Aufnahme der Menzelbrüder in die Gemeinschaft.

Jetzt schritt man von Seiten der Polizei, namentlich in Schlesien, mit sehr scharfen Maßregeln gegen die Separirten ein; die Pastoren derselben wurden verhaftet und diejenigen Personen, bei denen die Gottesdienste, zuweilen, um vor Gensd'armen sicher zu sein, in der Mitternachtsstunde abgehalten worden waren, mit empfindlichen Geldstrafen belegt, die sich allein im Militscher Kreise auf mehre Tausend Thaler beliefen. Kam die Sache jedoch vor die Gerichte, so erfolgten Freisprechungen; aber trotzdem wurden die Geistlichen im Gefängnisse zurückgehalten, worunter auch das Ansehen der preußischen Gerechtigkeitspflege leiden mußte. Darum erließ der König unterm 2. September 1837 eine Kabinetsordre, die solches Verfahren mißbilligte. „Störung der Ordnung und Ruhe überhaupt," heißt es in derselben, „ist ein Verbrechen; aber das Versprechen, kein Verbrechen begehen zu wollen, zu erzwingen, weicht von den Grundsätzen, an welche sich das polizeiliche und peinliche Verfahren bisher gehalten hat und ferner halten muß, zu weit ab, als daß die bemerkte Maßregel legalisirt werden könnte." Aber trotzdem blieben die Geistlichen noch längere Zeit in Haft, bis sie endlich in Marienwerder detinirt wurden. Je rücksichtsloser jedoch die Polizei gegen die Separirten einschritt, sogar der Art, daß die von ihren Geistlichen verrichteten Trauungen als ungültig und als Konkubinate behandelt wurden, desto mehr Anhänger gewannen dieselben und desto weiter trieb man sie in ihrer verkehrten Richtung. Hätte man sie, zumal ihre ersten, anfänglichen Forderungen wenigstens einen Schein des Rechtes für sich hatten, ruhig gewähren lassen, vor allen Dingen Geistliches geistlich gerichtet: die Bewegung würde gar nicht diese Ausdehnung und Hartnäckigkeit erlangt haben und vor vielen gefährlichen Irrwegen bewahrt worden sein.

Es begannen jetzt massenhafte Auswanderungen aus Schlesien und aus Pommern nach Amerika. Dem so milden und gerechten Könige bereiteten solche Zustände viele Unruhe, vielen Kummer.*) Mit Recht klagt

---

*) Unmuthig äußerte er sich z. B. gegen Eylert: „Widerwärtig! Die Sache ist mir fatal. Die verblendeten Menschen haben es aber nicht besser haben wollen; werden aber nun mit Recht bestraft, nicht weil sie gegen die Union sind, — will und kann keinen Menschen dazu zwingen, und Jeder hat darin seine Freiheit —, sondern weil sie die öffentliche Ruhe gestört haben. Ist aber daher gekommen; das Eine hat das Andere herbeigeführt. Aus dem Grunde habe möglichste Schonung befohlen. Bekomme alle Tage Rapport. Ich wollte, Alles hätte sich gegeben und wäre beigelegt. Ist sehr unangenehm, daß das gute Werk der Eintracht Zwietracht herbeigeführt hat. Habe es aber gut gemeint; die Meisten in anderen Provinzen sehen dies auch ein. Fatal!"

Geh. Rath Eilers: „Es ist nur zu wahr, daß dem heilsamen Gedanken und der reinen Absicht des Königs die entsprechenden Organe fehlten." Darum schrieb aber auch der Kronprinz unterm 4. Februar 1839 an den Minister v. Altenstein:

„Er habe die Ueberzeugung, daß polizeiliche Maßregeln und Verweisungen der Geistlichen jener Separirten, als in den bestehenden Landesgesetzen nicht begründet, von ihren Anhängern als Verfolgungen um des Glaubens willen betrachtet würden, und daher, wie die Erfahrung aller solcher Verfolgungen, wenn sie nicht bis zur Vertreibung und Hinrichtung getrieben würden, lehre, die Zahl dieser Anhänger nicht mindern, sondern nur vermehren würde. Die Ungerechtigkeit, welche in dieser Art des Verfahrens liege, bringe Preußen — vom Inlande gar nicht zu sprechen — im Auslande den größten Schaden. Es sei daher die dringendste Nothwendigkeit zur Abänderung des bisherigen Verfahrens und eines Uebereinkommens über andere gemeinschaftliche Grundsätze vorhanden. In dieser Beziehung sei es erforderlich 1. die bereits schwebenden Verhandlungen über eine feste und regelmäßige Behandlungsweise dieser Angelegenheit möglichst zu beschleunigen, 2. aber, da sich die Verhandlungen dessenungeachtet wahrscheinlich noch längere Zeit verzögern würden, schon vorläufig und ungesäumt Verabredungen über das interimistisch zu beobachtende Verfahren zu treffen.

In ersterer Beziehung lasse die Ansicht, das Separatistenwesen zu ignoriren, besorgen, daß dies mit der Erhaltung der nothwendigen Ordnung nicht verträglich sein würde. Es sei daher rathsamer, ihren Verhältnissen eine Art Anerkennung zu gewähren, und sie gewissermaßen in einen festen und zur Beaufsichtigung geeigneten Kanal zu leiten. Wenn daneben in der evangelischen Kirche selbst die nöthige Freiheit gewährt werde, so sei mit Zuversicht zu erwarten, daß dieses Irrwesen bald in sich selbst verfallen werde."

Die weitere Entwickelung dieser Angelegenheit gehört der folgenden Regierung an. Sie hatte dem Könige Friedrich Wilhelm III. genug trübe Stunden bereitet und darum war es ihm eine um so größere Freude, doch auch bedrückten Bekennern des Evangeliums in anderen Ländern, ähnlich wie seine Vorfahren, Schutz und Hilfe angedeihen lassen zu können. Ein Theil der Bewohner des Zillerthales in Tirol, früher zu Salzburg gehörig, hatte nämlich schon seit langer Zeit sich der evangeli-

---

Und als ein Auswandererzug, von der Oder kommend, zu Schiffe die Havel bei Potsdam passirte, schnitt dies dem Könige tief in's Herz, und am anderen Tage äußerte derselbe in großer Betrübniß: „Unerhört in einem Lande, wo Religions- und Gewissensfreiheit herrscht. Aber die Freiheit ist nicht Zügellosigkeit, welche alle Ordnung aufhebt und allen Gehorsam verweigert. Thut mir leid, daß es so gekommen ist; das habe ich nicht gewollt. Ich und die Behörden haben sich alle Mühe gegeben, die Fanatiker zu gewinnen; sie haben sich aber nicht wollen gewinnen lassen. Die bethörten Leute nennen sich Altlutheraner! Was würde Luther, wenn er noch lebte, dazu sagen! Thut mir leid! Möge es ihnen aber wohlergehen!" — Und damit es ihnen wohlergehen konnte, unterstützte der hohe Herr die Abziehenden insgeheim aus seiner Schatulle und auch der Kronprinz, der seiner ganzen religiösen Richtung nach den Separirten näher stand, machte den inzwischen nach Berlin versetzten Professor Steffens zum Austheiler seiner geheimen Wohlthaten.

schen Lehre zugeneigt, sich aber immer noch zur katholischen Kirche gehalten. Erst als im Jahre 1826 die Geistlichen eine strengere Ohrenbeichte forderten, äußerten Manche den Wunsch, zur evangelischen Kirche überzutreten und erklärten sich nun nicht allein gegen die Ohrenbeichte, sondern auch gegen die Verehrung der Heiligen, gegen den Ablaß, die Seelenmessen, das Fegefeuer u. s. w. So sagten sich im Jahre 1830 einige Zillerthaler förmlich von der katholischen Kirche los. Kaiser Franz von Oesterreich hatte ihnen, als er 1832 in Innsbruck weilte, Duldung versprochen, doch erhielten sie nach langem Harren unterm 2. April 1834 den Bescheid, daß sie entweder wieder katholisch werden, oder nach Siebenbürgen auswandern sollten. Da dieselben hierauf nicht eingehen wollten, so faßten sie den Entschluß, wie einst die evangelischen Salzburger, sich in Preußen eine Freistätte zu erbitten. Gern wurde dies gewährt. Der Hofprediger Strauß führte die Verhandlungen mit der österreichischen Regierung, und so traten im August 1837 399 Männer, Frauen und Kinder aus dem Zillerthale die Auswanderung nach Preußen an und trafen am 2. Oktober zu Schmiedeberg in Schlesien ein, woselbst sie einstweilen blieben, weil in Erdmannsdorf, das zu ihrer Aufnahme bestimmt war, die nöthigen Maßnahmen noch nicht hatten getroffen werden können. Der König gewährte ihnen zu ihrer Einrichtnng eine Beihilfe von 22500 Thlr. und im Jahre 1839 noch weitere 12500 zu kirchlichen und Schulzwecken. Die für sie gegründete Colonie erhielt den Namen Zillerthal und besteht nach der terassenförmigen Anlage aus Hoch- Mittel- und Nieder-Zillerthal.

Die Kabinetsordre vom 17. August 1825 befahl die Anwendung der Declaration vom 21. November 1803 (S. S. 363) auch auf die westlichen Provinzen und die Kabinetsordre vom 15. September 1826 hob den Pfarrzwang in der Niederlausitz auf.

Die Verfassungsfrage der evangelischen Kirche in den östlichen und mittlern Provinzen des Staates hatte keine Fortschritte gemacht, denn auch die evangelisch-reformirte Inspektions-, Presbyterial- u. s. w. Ordnung vom Jahre 1713 war nicht vollständig ausgeführt worden; die Synodalordnung kam gar nicht, die Presbyterialordnung nur hie und da zum kümmerlichen Leben. Während früher die Consistorien errichtet worden waren, um im Namen der Kirche die Ehesachen zu entscheiden und die Zucht über die Geistlichen zu üben, waren dieselben nach und nach zu bloßen Verwaltungsbehörden herabgesunken. Aber auch als solche konnten sie sich kaum ein halbes Jahrhundert behaupten. 1804 wurde bereits die Consistorialverfassung für Ostpreußen und Lithauen aufgehoben und in Folge der neuen Organisation der Staatsbehörden vom 16. Dezember 1808

(S. S. 218) hörten die Consistorien auf zu sein. Die Kirche wurde in den Organismus des Staates eingereiht und zu einem Zweige der Staatsverwaltung gemacht. Aber nach den Freiheitskriegen, mit denen auch das religiöse Leben neu erwacht war, erstarkte wieder der Begriff der Kirche. Die Consistorien erstanden zu neuem Leben, erhielten die Verwaltung der Interna der Kirche zurück, und auch eine neue Centralbehörde, ein Ministerium der geistlichen Angelegenheiten wurde gebildet; Presbyterien sollten errichtet und die Verfassungsfrage auf den Synoden der Geistlichen in Berathung genommen werden. Aber nicht einmal die Synoden kamen allgemein zu Stande, noch weniger eine kirchliche Verfassung; ihr fehlte eben der geschichtliche Boden.

Anders stand es in den westlichen Provinzen. Hier hatte sich, namentlich in den vorherrschend reformirten Territorien, wie in Jülich-Berg, aber auch in Cleve und Mark, bald nach der Reformation eine Verfassung entwickelt, die von den brandenburgisch-preußischen Regenten fort und fort gewährleistet worden war. Doch machte sich auch hier der Einfluß des Staatsoberhauptes auf die innern kirchlichen Angelegenheiten immer mehr geltend, und derselbe wurde von den Synoden nicht nur geduldet und ertragen, sondern in dem Gefühle, daß der Kirche, um sie vor dem Verfalle zu schützen, ein starker Arm Noth sei, gewünscht. So stand, nach der Kirchenordnung vom Jahre 1662, über den Klassen und Synoden, die entweder selbst, oder durch ihre Moderamina die kirchlichen Angelegenheiten leiteten, die Prüfungen vollzogen, die geistlichen Aemter besetzten, die Aufsicht über die Schulen führten und an der Verwaltung des Kirchenvermögens Theil nahmen, der Landesherr, der das Episkopalrecht übte. Aber auch die lutherische Kirche im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark hatte während des 17. Jahrhunderts die Synodal- und Presbyterialverfassung mit consistorialer Beimischung angenommen und stand sich wohl dabei. Sie hatte Presbyterien, besonders zur Handhabung der Kirchenzucht, und Klassen- und Provinzialsynoden, an denen auch Aelteste mit Stimmberechtigung Theil nahmen. Das Verhältniß zum Landesherrn, obwohl derselbe dem reformirten Bekenntnisse angehörte, war dasselbe wie bei den Reformirten und fand seinen bestimmten Ausdruck in der Kirchenordnung vom Jahre 1687. In Minden-Ravensberg herrschte dagegen die consistoriale Verfassung vor.

Mit der Reorganisation des Staates kamen zu den Gebieten, die ehemals eine kirchliche Verfassung besessen hatten, auch andere, in denen von jeher das Consistorialregiment in Uebung gewesen war, und es galt jetzt, unter Berücksichtigung des historisch Ueberkommenen, eine kirchliche Verfassung herzustellen, welche die Elemente beider Verfassungsformen,

der synodalen sowohl, als auch der consistorialen in sich vereinigte. Dies geschah durch die „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835.“ Dieselbe geht von einer größern Gemeindevertretung, der Repräsentation, aus, welche die Presbyterien wählt, und steigt zu Kreissynoden unter dem von ihnen auf 6 Jahre gewählten Superintendenten und zu den Provinzialsynoden für jede Provinz auf. Die Kreissynoden berathen in Veranlassung von Berichten und Anträgen der einzelnen Presbyterien, oder der Superintendenten über kirchliche Fragen, führen die Aufsicht über die Diener, wie über das Vermögen der Kirche und der Kirchengemeinden, haben die Ordination und Introduction der Pfarrer u. s. w., während die Provinzialsynoden das Recht der Beschlußnahme in innern Angelegenheiten besitzen, die Aufsicht über die Reinheit der Lehre und die Erhaltung der Kirchenordnung führen, ihre dahingehenden Anträge an die Behörden bringen und auch durch Abgeordnete (den Präses und den Assessor) Theil an der Prüfung der Candidaten nehmen.*) Diese Kirchenordnung fand nicht allgemeine Zustimmung; namentlich traf sie der Tadel, daß sie auf demokratischer Grundlage beruhe, und daß nach ihr die Rechte des Staates über die Kirche nicht in einer bloßen Aufsicht, sondern in der Regierung derselben beständen. Die Kirchenordnung faßte die Consistorien und das Ministerium als geistliche Staatsbehörden auf, und so rügte auch Herr v. Bethmann-Hollweg, daß dieselben ohne alle Vermittelung den früheren Synodalzuständen aufgepfropft worden seien.

Diese Verfassungsangelegenheit nahm in den beiden westlichen Provinzen fast alle Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Bekenntnißfrage trat zurück, selbst in dem Wupperthale und der nächsten Umgegend, wo Männer wie Krummacher, Sander, Ball, Stier, Jaspis, Richter, Wallmann u. A. wirkten, wo kirchliches Leben, wo christliche Vereinsthätigkeit blühet, wie kaum anderswo. Die Union fand aber in der Rheinprovinz geeigneten Boden. Schon seit Jahrhunderten hatten sich hier die confessionellen Spitzen abgeschliffen, so daß Lutheraner und Reformirte friedlich neben einander wohnten und vielfache Beziehungen zu einander pflegten. Darum fand dort die Union von vornherein freudigste Zustimmung und nur in Westphalen hie und da einige Schwierigkeiten, die aber fast sämmtlich gehoben wurden, als das Consistorium zu Münster unterm 14. Juli 1828 nach höherer Bestimmung erklärte, daß das Wesen der Union in der Ablegung des Scheidenamens und in der Feier

*) Im Einzelnen s. die „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.“

des Abendmahls durch Brotbrechen mit den Einsetzungsworten bestehe. Die westphälische Provinzial-Synode vom Jahre 1838 erklärte jedoch ausdrücklich, daß die Sonderbekenntnisse zu Recht beständen, ja geradezu für „widersinnig," darüber noch diskutiren zu wollen.

Am 7. Juni 1840 ward König Friedrich Wilhelm III. zu seinen Vätern versammelt. Das Wort, das er seinem letzten Willen als Ueberschrift gesetzt: „Meine Zeit in Unruhe, meine Hoffnung in Gott!" konnte auch von den kirchlichen Verhältnissen gelten. Und noch sah es bezüglich derselben dunkel und trübe aus, als sein Nachfolger König Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestieg.

Derselbe nahm von vornherein zur Kirche eine andere Stellung wie sein Vorgänger ein; sein Blick war eben frischer, freier, weiter. Mit außerordentlichen Gaben des Geistes und Herzens ausgestattet, von tiefinnigster Frömmigkeit bewegt, die er zum Staunen der Welt mit edler Wärme frei und offen bekannte, war sein Sinn und Geist auf die Urkirche des Christenthums im ersten Jahrhundert, auf jene schaffende, Alles durchdringende Kraft gerichtet. Diese wieder zu gewinnen, wollte er ihr Freiheit selbst von dem Einflusse des Staates gestatten, und deßhalb sah er nach den „rechten Händen" aus, in welche er das Kirchenregiment zurückgeben könne. Er hat sie gesucht und — nicht gefunden.

An Altensteins Stelle trat als Minister der geistlichen Angelegenheiten Dr. Eichhorn. Bald nach dem Amtsantritte desselben wurde Dr. Stahl von Erlangen nach Berlin auf den Lehrstuhl, den Ed. Gans inne gehabt, berufen, um im Verein mit dem von München herbeigezogenen Professor v. Schelling den Kampf gegen die Hegelsche Philosophie mit Erfolg zu führen. Bruno Bauer wurde 1842 seines Lehramtes in Bonn enthoben. So stand auf der einen Seite angreifend der Separatismus und der forcirte Confessionalismus, auf der andern Seite der Unglaube, und die Schärfe und Hitze des Kampfes trieb innerhalb der Landeskirche manchen bis dahin ruhigen und besonnenen Bibelgläubigen in den Confessionalismus und zwar in den schroffsten und exclusivesten hinein. Auch die Evangelische Kirchenzeitung, von Dr. Hengstenberg 1827 gegründet, stand in jener Zeit im Ganzen noch auf Seiten der Union und erachtete die reformirte Lehre, als durch direkten Schriftbeweis unwiderlegbar, darum als einen berechtigten Lehrtropus neben der lutherischen. Das hat sich freilich mit der Zeit geändert. Wie auf dem politischen Gebiete, so machte sich auch auf dem der Kirche alsbald ein Bewegen und Wogen der Geister bemerkbar. Die Gnadauer, Berliner, Neustadt-Eberswalder, Stettiner, Trieglaffer, Herforder Conferenzen u. a. wurden bis gegen das Jahr 1845 zuweilen von

Hunderten von Geistlichen besucht, bis die Lichtfreunde mit ihren Massenversammlungen folgten. Die Verfassungs- und Preßfreiheitsfrage war lange nicht in die weiten Kreise gedrungen, welche die kirchlichen Angelegenheiten in Bewegung setzten, eine Bewegung, die durch getäuschte Erwartungen, vergebliche Hoffnungen und unerfüllte Wünsche immer größer und größer wurde.

Den Kampf eröffnete zuvörderst Moll, damals Pfarrer in Löcknitz, durch seine gegen die pommerschen Confessionellen gerichtete Schrift: „Die gegenwärtige Noth der evangelischen Kirche Preußens."

Er bezeichnete die apologetische Darstellung der lutherischen Sakramentslehre als der allein biblischen als ein Klauben an „theologischen, wesentlich scholastischen Formeln," bei denen „manchem frommen, ehrlichen und klugen Menschen nicht blos Hören und Sehen, sondern auch jede klare Vorstellung und jeder wirkliche Gedanke entgehe;" es gebe einen Beweis „von der Zähigkeit, Erbitterung und praktischen Unfruchtbarkeit für die Besserung des Lebens," und an jene „scholastischen Lehrausdrücke hingen sich spitzfindige Untersuchungen, bodenlose Grübeleien, willkürliche und phantastische Einbildungen und abergläubische Vorstellungen." „Ein richtiger Confessioneller fragt nicht nach dem Glauben in der Liebe und Gerechtigkeit, fragt nicht, ob Jemand weiß, was er sagt, und lebt, wie er bekennt, fragt nur, ob er das Bekenntniß auswendig weiß, freut sich, wenn er es mit dem Munde hersagt, und hat ein neues Mitglied in dem Haufen, der in seinem Widerspruche gegen die unirte Kirche ist, der statt der Einigkeit im Geiste durch das Band der Liebe das Einerlei des Buchstabens durch die Fessel einer todten Rechtgläubigkeit erwählt."

Ihm antwortete Pastor Nagel in Trieglaff. Selbst Professor Hengstenberg tadelt noch in dem Vorworte zur Evangelischen Kirchenzeitung vom Jahre 1843, daß landeskirchliche Geistliche, vom lutherischen Separatismus in ihren Gemeinden gedrängt, allzusehr geneigt seien, sich die altkirchliche Dogmatik wieder anzueignen.

„Das Opfer," sagt er weiter, „was man für diesen Zweck darbringt, ist zu groß, als daß es gebracht werden dürfte, auch wenn der Zweck, woran wir sehr zweifeln, auf keine andere Weise erreicht werden könnte. Es ist besser, daß man der Separation zufallen läßt, was ihr zufallen will, als daß man überhört, was in unserer Zeit der Geist der Gemeinden sagt." Aber schon ein Jahr später behauptete er, daß es zum Lehrbegriff der lutherischen Kirche gehöre, exclusiv gegen die Reformirten zu sein und da die Union diese Exclusivität aufhebe, so sei durch dieselbe eine Aenderung im Bekenntnißstande hervorgebracht. Aber diese Veränderung sei nicht auf kirchenordnungsmäßige Weise vollzogen, man habe nicht die ganze Kirche gehört, man habe nicht Synoden darüber abgehalten, weder vom Lehrstand noch vom Laienstand die geordnete Zustimmung eingeholt, wie dies doch nach protestantischem Kirchenrecht erforderlich gewesen wäre. Darum könne von einer auf legitime Weise vollzogenen Union nicht die Rede sein, und alle die bezüglichen Verordnungen, welche die Aufhebung des Unterschiedes zwischen beiden Confessionen, die Besetzung der Behörden, der Fakultäten und der Pfarrstellen betreffen, der Candidatenrevers u. s. w., entbehrten der nothwendigsten Grundlagen ihrer rechtlichen Gültigkeit. Doch sei die Differenz zwischen den beiden Confessionen nicht bedeutend genug, um eine kirchliche Trennung zu bedingen. Der Unterschied zwi-

schen Calvin und Luther sei gar nicht so erheblich, und ein unwiderleglicher Beweis für die alleinige Wahrheit der lutherischen Lehrauffassung lasse sich nicht führen. Dies müsse selbst er zugestehen, obschon er für seine Person der lutherischen Lehrauffassung zustimme. Ja noch im Vorworte von 1847 beschuldigt er die Confessionellen, „sie hätten das erloschene Feuer der Zwietracht zwischen den beiden schwesterlichen Confessionen mit Gewalt wieder angefacht."

Und so ganz Unrecht hatte er nicht; kehrten auch die Zustände, wie sie im 16. und im 17. Jahrhundert vorhanden waren, nicht wieder, so war dies nicht das Verdienst der Confessionellen; die Zeit war eine andere, die Menschen waren andere geworden.

Auch die Stellung der Regierung zu den lutherischen Separatisten änderte sich; mild und duldsam wurden sie behandelt und es wurde ihnen viel nachgegeben, soviel, daß man anfing, für den Bestand der Union zu fürchten, zumal, als im September 1842 vom Ministerium an die Superintendenten die Aufforderung erging, zu berichten, an welchen Orten in ihren Diöcesen die Union freiwillig und wo sie auf Befehl eingeführt sei. Um aber auch Austritten aus der Landeskirche vorzubeugen, wurde durch die Verfügung des Consistoriums zu Stettin vom 21. Januar 1842 den Geistlichen der pommerschen Synoden Wollin und Cammin, wo das sektirerische Treiben am stärksten war, sogar gestattet, die alten Sakramentsformulare wieder zu gebrauchen, und auf das Bestimmteste erklärt, daß die Union auf keine Weise die lutherische Kirche gefährden wolle. So wurde alles aufgeboten, die Separirten zur Landeskirche zurückzuführen, indessen vergeblich. Es blieb nun weiter nichts übrig, als früheres Unrecht zu sühnen, und so erfolgte die Generalconcession vom 23. Juli 1845 „für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner."

„Es soll ihnen gestattet sein, zu besonderen Kirchengemeinden zusammen zu treten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregiment der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstande zu bilden. Zur Bildung einer jeden einzelnen Gemeinde ist jedoch die besondere Genehmigung des Staates erforderlich. Eine solche Kirchengemeinde hat die Rechte einer moralischen Person. Sie kann daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staates erwerben, sowie eigene, dem Gottesdienste gewidmete Gebäude besitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der Kirchen nicht beizulegen sind. Als Geistliche dürfen nur Männer von unbescholtenem Wandel angestellt werden, welche zu einer bestimmten Gemeinde vocirt, von dem Vorstande bestätigt und von einem ordinirten Geistlichen ordinirt sind. Die von diesen Geistlichen vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit, und werden die von ihnen und ihren Vorgängern bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hierdurch als gültig anerkannt." Auch von den Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, wurden sie entbunden, „soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderm Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarreien, und umgekehrt, zu entrichten sind."

Die Separirten, welche schon 1841 ein Ober-Kirchencollegium zu Breslau unter dem Vorsitze Professor Dr Huschke's erwählt hatten, waren aber mit dieser Concession, die ihnen alles gewährte, was ihnen billiger Weise zukam, nicht zufrieden, sie wollten keine geduldete Gemeinschaft, sondern die lutherische Kirche Preußens sein. Sie protestirten fort und fort, aber auch die von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern gegebene sogenannte Specialconcession vom 7. August 1847, welche die Gemeinden und die Geistlichen bezeichnete und andere Anordnungen traf, erkannte sie nicht als solche an. Nach einer vergeblichen Petition an den König: „Se. Majestät wolle das Recht der nicht unirten Gemeinden auf eine Restitution in ihr früheres Rechtsverhältniß anerkennen und Sich entschließen, dieselbe zu gewähren, namentlich Agende, Unionsrevers, unirte Behörden und Unionsmaßregeln zu abrogiren," traten mehrere Pastoren, wie Nagel, Gädike, Hollatz, Odebrecht in Pommern, Besser, Senkel, Wolf, Witte, Diedrich in Brandenburg, Pistorius in der Provinz Sachsen u. A. mit ihnen, auch ein Theil ihrer Gemeinden, wie z. B. in Pommern, aus der Landeskirche aus und gingen zu den Separirten über. Als aber das Jahr 1848 kam, stellten dieselben noch weit größere Forderungen und verlangten vom Ministerium eine Entschädigungssumme vom Kirchengut, pekuniäre Unterstützung aus Staatsmitteln für ihre Kirchen- und Schulzwecke, Stempel- und Portofreiheit u. s. w.

Die Zeit der Ruhe und Sammlung, welche die General-Concession den Separirten bereitete, ist von ihnen nicht zu einer stillen, innerlichen Erbauung benutzt worden! Obwohl an Zahl etwas gestiegen, 1847 waren es ca. 19000 Seelen durch ganz Preußen in ca. 22 Parochien und 1855 31386 —, ist es ihnen nicht gelungen, frische, geistliche Blüthen zu treiben. Viele sind in ein Pharisäerthum hineingerathen, das sich durch Scheinheiligkeit, Streit- und Habersucht und Verketzern Andersdenkender kennzeichnet, und auch die moralischen Zustände sind in einzelnen Gemeinden nicht besonders erfreulich.

Die Maßregeln des geistlichen Ministeriums fingen inzwischen an, mit Mißtrauen zu erfüllen, so z. B. die Maßnahmen desselben in dem Sintenis'schen Streite in Magdeburg, die Art und Weise wie der Berliner Studentenverein „zum historischen Christus" bestätigt wurde, und selbst die in Gemeinschaft mit England erfolgte Stiftung des evangelischen Bisthums zu Jerusalem fand nicht die Billigung, die man hätte erwarten sollen. Die Furcht vor einer allmähligen Ueberführung des englischen Hochkirchenthums in die Landeskirche Preußens erfüllte eben, bei der schon wahrgenommenen außerordentlichen Begünstigung der orthodoxen Richtung selbst auf den der Kirche fern stehenden Gebie-

ten, mit Unmuth. Als sogar die Berliner Geistlichkeit die zum zweiten Ostertag anbefohlene Collecte für das Bisthum nicht abhalten wollte, bevor ihr nicht alle Aktenstücke, welche die mit England abgeschlossene Convention beträfen, vorgelegt seien, sah sich der König genöthigt, durch die Kabinetsordre vom 28. Juli 1842 die Veröffentlichung derselben zu befehlen. Auch die Bemühungen der Regierung, eine würdigere Sonntagsfeier herbeizuführen, fand getheilte Beurtheilung, weil man wiederum die Ueberführung englischer Zustände fürchtete, und noch tiefere Mißstimmung erregten die Gerüchte, welche über ein neues Ehegesetz umgingen, dessen Entwurf gegen den Willen der Regierung in die Oeffentlichkeit gekommen war. Seit länger als einem Jahrhundert war die Jurisdiktion in Ehesachen den weltlichen Gerichten übertragen worden und man hatte sich gewöhnt, diese Gesetzgebung wie das Verfahren in denselben als ein Attribut der staatlichen Gewalt anzusehen. Die Kirche hatte dazu geschwiegen, und nur erst seit kurzem waren einzelne Stimmen dagegen laut geworden. Statt des Ehegesetzes erschien am 28. Juni 1844 aber nur eine „Verordnung über das Verfahren in Ehesachen." Nach derselben sollte in allen Prozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande hätten, die Gerichtsbarkeit künftig den Obergerichten zustehen und die Ehescheidungsklage nur erst dann angenommen werden, wenn ein Attest des kompetenten Geistlichen nachweise, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtige, die Sühne versucht habe, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben sei. Einzelne Geistliche begannen jetzt die Trauung ehedem geschiedener Personen zu weigern, und so bestimmte die Kabinetsordre vom 30. Januar 1846, daß gegen den weigernden Geistlichen kein Zwang geübt, aber von den Kirchenbehörden Sorge getragen werden solle, durch einen andern Geistlichen die Trauung vollziehen zu lassen. Es war dies eine Anordnung, welche die Zustände nicht besserte, keine Abhülfe gewährte, sondern die Sache den einzelnen Geistlichen in's Gewissen schob.

Wie auf der einen Seite die Altlutheraner und auch die vorgeschrittenen Confessionellen innerhalb der Union aggressiv gegen die Landeskirche auftraten, so auf der andern noch weit mehr die negative Richtung, die selbst an den Fundamenten des christlichen Glaubens rüttelte. Ein großer Theil der Geistlichkeit war, nach der auf die theologischen Kämpfe während des 16. und 17. Jahrhunderts folgenden Ermüdung in Schlaf versunken und dann erst wieder zum Rationalismus erwacht, hier mild, das positive Christenthum respektirend, dort verneinend und niederreißend. Das im Jahre 1835 erschienene „Leben Jesu" von Strauß wirkte namentlich in der letzteren Richtung so gewaltig, daß selbst die Studenten in Halle, wo

freilich neben Tholuck auch Gesenius und Wegscheider lehrten, im Januar 1841 um die Berufung des Dr. Strauß petitionirten. Schon zu Anfang des Jahres 1842 trat in Berlin ein „Verein der Freien" zusammen, der, erzeugt von der Sumpfluft einer großstädtischen Bevölkerung, sich von der Kirche abkehrte, um leichtfertigen und frivolen Gelüsten genügen zu können, der aber bald wieder, weil seine Mitglieder sich selber moralisch ruinirten, spurlos verschwand. Von weit nachhaltigerer Bedeutung war die Vereinigung der „Protestantischen Freunde," oder der „Lichtfreunde," die sich bei der ziemlich allgemeinen Unzufriedenheit mit dem Kirchenregimente des Bischofs Dräseke in der Provinz Sachsen bildete. Diese Vereinigung erfolgte auf Anregung des Pastoren Uhlich in Pömmelte bei Barby und König in Anderbeck bei Halberstadt. Am 29. Juni 1841 kamen zuerst 16 Theologen in Gnadau zusammen, in demselben Orte, wo auch bald auf den Antrag des Pastors Rhenius der „Kirchliche Centralverein der Provinz Sachsen" in's Leben trat. In gemüthlicher, erbaulicher Unterhaltung tauschte man seine Ansichten über die Lage der Kirche, die religiösen Bedürfnisse der Gemeinden, die Pflichten des Seelsorgers u. s. w. aus und beschloß, da die Sache den Anwesenden zugesagt hatte, sich im Herbste zu gleichem Zwecke in Halle wieder zu vereinigen. Hier fanden sich denn auch im September schon 56 Personen ein, unter ihnen viele Nichtgeistliche. Bald darauf fand eine Versammlung in Magdeburg Statt und um Pfingsten 1842 in Leipzig, wo an 200 Theilnehmer gezählt wurden. Von jetzt ab wurden regelmäßig zwei jährliche Hauptversammlungen zu Pfingsten und Michaelis abgehalten und zwar in Köthen, vortheilhaft an der Eisenbahn in der Mitte von Magdeburg, Halle und Leipzig, den Hauptplätzen der Bewegung gelegen. Neben diesen Hauptversammlungen wurden aber viele kleine Zusammenkünfte, namentlich in sächsischen Städten veranstaltet. Bald überschritt die Bewegung die Grenzen der Provinz, und in Breslau, Königsberg und in einigen pommerschen Städten, wie auch in Anhalt und Braunschweig, entstanden ähnliche Vereine; doch blieb der Hauptsitz immer die Provinz Sachsen.

Schon in der Pfingstversammlung zu Leipzig hatte Uhlich Sätze zur Annahme vorgelegt, welche jedoch nicht, wie er selbst sagt, in die gedruckten Mittheilungen aufgenommen wurden, weil man es bedenklich fand, ein Glaubensbekenntniß aufzustellen, indem Glaubensbekenntnisse stets neuen Zwiespalt herbeigeführt hätten. Als immer mehr Laien den Vereinen beitraten, als die Agitation immer bewegter wurde, nahmen die protestantischen Freunde einen andern, wissenschaftlichern, aber negativern Standpunkt ein, eingeleitet durch einen am 29. Mai 1844 zu Köthen von

G. A. Wislicenus gehaltenen Vortrag über die Autorität der heil. Schrift, den er bald unter dem Titel: „Ob Schrift, ob Geist?" selbst herausgab, und in dem er dem alten „ich glaube" Satz für Satz ein „ich glaube nicht" entgegensetzte, da in Glaubenssachen nur der Geist entscheide, weil die Schrift nur eine Frucht seines Lebens, eine Blüthe seiner Entwickelung, ein Zeugniß einer seiner früheren Lebensepochen sei.

Mit großer Schonung und Zurückhaltung hatten anfänglich die kirchlichen Behörden, namentlich das Consistorium zu Magdeburg, wo nach dem Rücktritte des Bischofs Dräseke der milde, ehrwürdige Dr. Möller von Erfurt als Generalsuperintendent gefolgt war, die lichtfreundliche Bewegung gewähren lassen, und nur erst, als diese auf das politische Feld sich erstreckte und die Massen aufwiegelte, wurden in Folge der Kabinetsordre vom 5. August 1845, welche jede Constituirung geschlossener Gesellschaften von protestantischen Freunden untersagte, strengere Maßregeln gegen die Agitatoren ergriffen und dieselben, wenn sie noch in geistlichen Aemtern standen, aus denselben entlassen, so beide Wislicenus, Baltzer, Rupp, Detroit, Uhlich, noch zum Pastor an St. Katharinen in Magdeburg erwählt, u. A. Um aber auch die Gewissensfreiheit, soweit dieselbe bei der ausgearteten Bewegung noch in Frage kam, in keiner Weise zu beschränken, erschien das sogenannte Toleranz-Edikt vom 30. März 1847 (S. Bd. I. S. 422), in welchem der König den bestehenden Kirchen ihre Gerechtsame bestätigte, aber zugleich den Dissidenten den Austritt aus der evangelischen Kirche ermöglichte; sie sollten nicht nur im Genusse der bürgerlichen Rechte verbleiben, sondern auch durch die ihnen gestattete Civil-Ehe jeden Zusammenhang mit der verlassenen Kirche aufheben können. Solche Concessionen fanden damals bei den streng-orthodoxen Geistlichen nur geringen Anklang, man hielt sie für zu weit gehend; aber auch den Lichtfreunden waren sie nicht recht und sie protestirten gegen das Patent, weil sie sich nur von dem zur Zeit bestehenden Kirchenregimente, keineswegs aber von der evangelischen Kirche losgesagt hätten. Da die Behörden anderer Ansicht waren, so entstanden bald freie Gemeinden, welche sich später, wo die örtlichen Verhältnisse dazu Gelegenheit boten, mit den durch Ronge hervorgerufenen Deutschkatholiken vereinigten und sich immer weiter und weiter von der Basis des Christenthums entfernten. Um auch unter dem Volke den Tendenzen der Lichtfreunde entgegen zu arbeiten, wurde auf Vorschlag des Herrn v. Beckedorff, damals noch vortragender Rath im Cultus-Ministerium, und des Generals v. Thiele das „Volksblatt für Stadt und Land" gegründet, welches erst den Pastor v. Tippelskirch in Giebichenstein, dann den, fortwährenden Wandlungen unterworfenen v. Flo-

rencourt und endlich Phil. v. Nathusius zum Herausgeber erhielt und von der Regierung wesentlich subventionirt wurde.

Auch der Gustav Adolfs-Verein mußte nicht wenig dazu beitragen, die ohnehin schon hochgehende kirchliche Bewegung zu mehren. Er wurde im Jahre 1832 von dem Superintendenten von Leipzig Dr. Großmann in Veranlassung von Ereignissen an der sächsisch-böhmischen Grenze zu dem Zwecke gegründet, durch Sammlung von Geldbeiträgen solche evangelische Gemeinden in nicht evangelischen Gegenden zu unterstützen, welche, mochten sie erst im Entstehen begriffen, oder schon längere Zeit gegründet sein, durch ihre Entfernung von Glaubensgenossen der nothwendigsten Mittel zu evangelischem Leben und evangelischer Kindererziehung entbehrten. Ein lebendiges Denkmal des Schwedenkönigs Gustav Adolf zu sein, dessen zweihundertjähriger Todestag gerade auf dem Felde von Lützen auch mit Einweihung eines prächtigen Denkmals gefeiert wurde, war erst die secundaire Bestimmung des Vereines. Die Erfolge waren jedoch anfänglich sehr gering, bis am 31. Oktober 1841 der Hofprediger Dr. Zimmermann in Darmstadt in der Allgemeinen Kirchenzeitung einen „Aufruf an die protestantische Welt" erließ, welcher einen eben solchen Verein mit denselben Zwecken und nur mit etwas abgeänderter Einrichtung vorschlug. In Folge der Aufforderung der Gustav Adolf-Stiftung vereinigte Zimmermann seine Bestrebungen mit den ihrigen. Eine allgemeine, begeisterte Theilnahme gab sich jetzt kund. Es bildeten sich nun, namentlich im evangelischen Deutschland, sehr viele Vereine, von denen einige als Hauptvereine die Thätigkeit der Lokalvereine concentriren, und welche wieder in dem Centralvorstande zu Leipzig, dessen Mitglieder aber nur zum Theil Leipziger sind, während der andere Theil aus allen Gegenden Deutschlands gewählt wird, ihren Mittelpunkt finden.

Es konnte nicht fehlen, daß dieser Verein, von Nationalisten hervorgerufen und von ihnen vorzugsweise gepflegt, manche Angriffe von der ultramontanen Partei in der katholischen und von der orthodoxen Partei in der evangelischen Kirche erfahren mußte.

„Es giebt," sagte die Evangelische Kirchenzeitung 1844, „heutzutage tiefere Gegensätze, als den zwischen Katholisch und Protestantisch; es giebt fromme Katholiken und ungläubige Protestanten, deßhalb darf man nicht auf die Grundlage einer bloßen Negation gegen katholische Mißbräuche hin eine durchaus nicht in Wahrheit vorhandene Einheit des Protestantismus als solchen improvisiren wollen. Denn bei der Bildung der Vereine handelt es sich keineswegs um die Sammlung der Gaben und um die Bethätigung der Liebe für Glaubensbrüder, sondern um eine Gemeinschaft derer, welche es sich gefallen lassen, auf die Negationen des Protestantismus hin mit Ignorirung seines positiven Inhalts der römisch-katholischen Kirche gegenüber sich zu verbinden. Endlich muß doch Niemand begehren, was des Nächsten ist; die Sache gehört dem Rationalismus an und mag demselben daher auch verbleiben."

Versagte auch noch ein Rescript des Ministeriums vom 17. Januar 1844 einer Vereinsversammlung zu Halle den beabsichtigten Anschluß an den Hauptverein, so erklärte doch, im Gegensatze hierzu, König Friedrich Wilhelm IV. durch die Kabinetsordre vom 14. Februar 1844 sich zum „Protektor dieser Stiftung innerhalb der Preußischen Monarchie," nur das Protektorat, welches „die ausländischen Leiter" der Stiftung ihm angetragen, lehnte derselbe „aus der natürlichen Rücksicht auf die andern Souveraine von Deutschland" ab.

Es lag in der Natur der Sache, daß in den Gustav Adolfs-Verein bei seiner Ausdehnung über das ganze evangelische Deutschland und bei der überaus großen Zahl seiner Glieder, so manche ungleichartigen und widersprechenden Elemente eingetreten waren, die in demselben gährten und auch hier denselben Kampf heraufbeschworen, der in der Kirche überhaupt geführt wurde, der hier aber mit der Ausschließung Dr. Rupp's am 7. September 1846 endete und die Erstarkung des evangelischen Geistes innerhalb des Vereins zur Folge hatte. So wirkt derselbe mit noch immer größerem Segen bis auf den heutigen Tag, und während derselbe 1845 eine Einnahme von 42000 Thlr. hatte, betrug dieselbe 1861 165000 Thlr., mit welcher Summe 548 Gemeinden unterstützt wurden. Mecklenburg-Schwerin war das einzige deutsche Land, welches bis 1859 noch gar nichts beigesteuert hatte.

In solche Zeit der Bewegung der Geister und des Kampfes auf allen Gebieten der Kirche trat die Generalsynode des Jahres 1846.

Schon 1843 waren die Kreissynoden, bestehend aus den Pfarrgeistlichen der einzelnen Diöcesen, unter Vorsitz der Superintendenten versammelt worden; sie sollten, nach der Verfügung des Cultusministeriums vom 10. Juli 1843, „wenn auch zur Zeit nur aus geistlichen Mitgliedern bestehend, die kirchlichen Organe sein, von welchen aus eine bessere Gestaltung und Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse angeregt und verbreitet werden könne." Die Vorschläge und Gutachten der Kreissynoden wurden den im Jahre 1844 versammelten Provinzialsynoden, zu denen in den östlichen Provinzen die Superintendenten, Militair-Oberprediger, Deputirten der theologischen Fakultäten und aus jeder Diöcese ein frei gewählter Pastor berufen worden waren, zur weiteren Durcharbeitung übergeben, um wiederum die Vorlagen für die Generalsynode vorzubereiten. Diese letztere wurde gebildet aus geistlichen und aus weltlichen Personen. Als geistliche Mitglieder wurden berufen: sämmtliche Bischöfe und General-Superintendenten der evangelischen Kirche, die vier Hof- und Domprediger, der Feldpropst, die sechs Assessoren und sechs Scribä der letzten Provinzialsynoden, die beiden Präses und beiden Assessoren der rheinischen

und westphälischen Provinzialsynode und sechs durch die theologischen Fakultäten erwählte Professoren der Theologie, und als weltliche Mitglieder: die acht Consistorial-Präsidenten, sechs von den juristischen Fakultäten der Universitäten erwählte evangelische Professoren des Rechts und endlich aus jeder der acht Provinzen drei Laien, durch die letzten Provinzialsynoden gewählt aus je 18 vom Oberpräsidenten und Generalsuperintendenten in jeder Provinz gemeinsam vorgeschlagenen Personen. Den Vorsitz führte der Minister Dr. Eichhorn selbst. Kirchenregimentliche Erfahrung, theologische und juristische Wissenschaft und unmittelbare Anschauung der Verhältnisse der Gemeinden hätten in solcher Vereinigung wohl Erhebliches wirken können. Am 2. Juni wurde die Generalsynode eröffnet und Männer wie Abegg, v. Bethmann-Hollweg, Dörner, Göschel, Gräber, Hahn, Heubner, v. Meding, v. Massenbach, Möller, Jul. Müller, Nitzsch, Ritschl, Sack, Sartorius, Graf Schwerin, Snethlage, Stahl, v. Thadden, Theremin, Twesten u. A. gehörten zu ihren Mitgliedern.

Eine Menge von Stoff war von den Provinzialsynoden zur Berathung übergeben worden; es gab wohl kein Gebiet des kirchlichen Lebens, über welches nicht Wünsche und Anträge vorlagen, wozu noch eine Unmasse sich oft ganz widersprechender Petitionen von Magisträten, Stadtvertretungen, Predigern und Laien kam. Die hauptsächlichsten Gegenstände der Berathung blieben jedoch Union, Bekenntniß und kirchliche Verfassung. Eine Commission der Synode entwarf eine Lehrordnung, über welche es jedoch nicht zur allgemeinen Verhandlung und Abstimmung kam, und das folgende Ordinationsformular, welches am 10. August mit 48 gegen 14 Stimmen angenommen wurde.

„Wer zum Lehramt der evangelischen Kirche gesetzmäßig berufen ist, und durch Gebet und Handauflegung dazu eingesegnet werden soll, hat öffentlich zu bezeugen, daß er im gemeinsamen Glauben der evangelischen Kirche stehe, demnach zum Ersten weder seine eigenen Meinungen noch irgend welche menschlichen Satzungen, sondern das Wort Gottes in den prophetischen und apostolischen Schriften zum Richtmaß seiner Lehre nehme; zum Andern, daß er in derjenigen Auslegung der heil. Schrift, welche nach dem Gesetz der Sprachen durch den heil. Geist geschieht, unter Gottes Beistand treulich und fleißig fortfahren wolle, in Einigkeit mit den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit und den Bekenntnissen der evangelischen Kirche als Zeugnissen von den Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils und Vorbildern gesunder Lehre. (Frage an den Ordinanden und Ja desselben). Und da diese Grundthatsachen und Grundwahrheiten vornehmlich in Folgendem bestehen, so frage ich Euch: Ob Ihr mit der allgemeinen Christenheit auf Erden bekennet Gott den Vater, den Sohn und den heil. Geist? Sodann: Ob Ihr der gesammten evangelischen Kirche zum Ersten Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, der sich selbst entäußerte und Knechtsgestalt annahm, bekennt als den einigen Mittler, sintemal er als Prophet vor Gott mächtig von Thaten und Worten den Frieden verkündigt hat, dahin gegeben ist um unserer Sünde willen, und um unserer Ge-

rechtigkeit willen auferwecket, darnach sich gesetzet hat zur Rechten der Majestät in der Höhe und herrscht ewiglich als das Haupt der Gemeinde, die er sammelt und erhält mittelst des Wortes und der heil. Sakramente durch den heil. Geist, der von ihm gesendet in unsere Herzen, uns Jesum nennen lehrt unsern Herrn, und die Gnade erkennen, so uns in ihm geschenkt ist? Zum Andern: Ob Ihr im Glauben an solche frohe Botschaft von der freien Gnade Gottes in seinem geliebten Sohne bekennen und bezeugen wollt, daß wir allzumal Sünder sind, aber Gottes Kinder werden durch den Glauben an Christum, in welchem wir, gerechtfertigt vor Gott aus Gnaden ohne Verdienst der Werke, das Pfand des unvergänglichen Erbes haben, das behalten wird im Himmel, und daß wir durch denselben Glauben, der in der Liebe kräftig, die Früchte des Geistes hervorbringt, in täglicher Erneuerung des Herzens vorbereitet werden auf den Tag Christi? (Ja des Ordinanden.")

Die Verfassungsfrage kam nicht zur Erledigung; die Presbyterial- und die Consistorialverfassung hatten mit einander um den Sieg gestritten und keine hatte ihn eigentlich erlangt, wenn auch die Synode im Ganzen sich der erstern zuneigte. Die gesammten Verhandlungen hierüber wurden, beim Schlusse der Synode, am 29. August, dem geistlichen Ministerium als „schätzbares Material" überliefert.

Die Generalsynode und ihre Resultate, die allerdings weit hinter den Erwartungen zurückblieben, fanden bei den extremen kirchlichen Richtungen wenig Beifall. Namentlich war es das beschlossene Ordinationsformular, welches man heftig angriff, weil es die Lehren von der Dreieinigkeit, wie die von der Gottheit Christi so wenig bestimmt ausdrücke und andere des apostolischen Symbolums, wie die unbefleckte Empfängniß Christi, die Auferstehung des Fleisches, die Höllen- und Himmelfahrt u. s. w. gänzlich übergehe.

Die Evangelische Kirchenzeitung hatte den Kampf eröffnet; doch selbst gläubige Theologen sagten sich von ihr los, und Jul. Müller schrieb seine Schrift: „Die erste Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens," in der er sagt: „Wir überlassen diese, jedes Gefühl für Wahrheit und Gerechtigkeit empörende Verketzerung der Synode, ohne ein Wort weiter hinzuzufügen, ihrem eigenen Gericht." Noch viel weiter als die Evangelische Kirchenzeitung ging aber die Zeitschrift von Rudelbach und Guerike.

In der unvernünftigsten, leidenschaftlichsten Erbitterung rief sie: „Wir können sie (die Generalsynode) nicht anders benennen, als die Räubersynode, und zwar in einem ganz anderen Sinne, als die zu Ephesus 449, die diesen Namen zuerst erhielt. Denn was ist doch das Raufen, das dort vorkam, gegen das Gebahren der Majorität hier, deren Vorkämpfer Nitzsch und Müller in der That blutige Lorbeeren erworben haben, — wenn anders das Blut der Christen klebt an ihrem Bekenntnisse —; und was sind die plumpen gedungenen Fäuste dort gegen die listigen Anläufe des Teufels, der die unirten Theologen (wenn auch nicht alle) besessen hier? Unter Jesu Kreuze warfen die Soldaten das Loos über den ungenähten Rock des Heilandes, — ist hier nicht viel

schändlicher, viel bewußter die inconsutilis tunica des Bekenntnisses behandelt? Thatsachen reden — wir können schweigen — die große Thatsache vor Allen, daß die sogenannte unirte Kirche durch das aufgestellte, von der Majorität angeeignete Ordinationsformular und durch die Stellung, welche als Folge davon den Bekenntnissen verliehen wird, sich faktisch abgesondert hat von der Einen allgemeinen heiligen Kirche Christi."

Das war die Stimme der entschiedenen Confessionellen.

Die Regierung zögerte mit der Ausführung der Beschlüsse der Generalsynode; doch noch am 28. Januar 1848 rief ein Königlicher Erlaß ein Ober-Consistorium in's Leben, um, weiterbauend auf dem Erlasse vom 27. Juni 1845, welcher den Consistorien, den Regierungen gegenüber, größere Befugnisse gewährte, der Kirche eine selbstständigere Leitung zu geben. Es kam aber gar nicht zur Wirksamkeit. Mit dem Ministerium Eichhorn fiel auch diese, vielleicht seine beste Schöpfung. (S. Bd. II. S. 235.)

Das Bemühen der verschiedenen geistlichen Minister im Revolutionsjahre 1848 ging offenbar dahin, die Kirche vollständig vom Staate zu lösen. Es war wieder eine Generalsynode und zwar auf breiterer Grundlage als die erste in Aussicht genommen worden; sie kam jedoch, wie manches andere Geplante, nicht zur Ausführung. Die brodelnde und gährende, von allen Leidenschaften aufgeregte, mit gieriger Hast nach der ungebundensten politischen Freiheit verlangende Zeit war wahrlich nicht dazu angethan, Neugestaltungen auf dem Boden der Kirche hervorzurufen. Nur der zum ersten Male in Wittenberg versammelte Kirchentag verdankt ihr sein Entstehen.

Die der Kirche jetzt gewährte Freiheit wurde von den eifrigen Confessionellen, namentlich in Pommern, wo der Superintendent Otto zu Naugard sich an die Spitze der Bewegung stellte, die aber ihren Nachhall auch in Posen und Schlesien fand, begierig ergriffen; man war mit Eifer bemüht, die Union aufzuheben, das Verhältniß zu den landeskirchlichen Behörden zu lösen und sich als „lutherische Kirche" abgesondert zu organisiren, „weil der Landesherr nicht mehr Inhaber der obersten Kirchengewalt sein wolle und könne, um der Stellung willen, die er zu dem constitutionellen Staate einnehme. Eben so wenig könne der verantwortliche geistliche Minister Inhaber der höchsten Kirchengewalt bleiben. Die Consistorien seien ihrer Natur nach herrschaftliche Behörden; das Herrschaftliche an ihnen falle; es frage sich, ob sie kirchliche Behörden bleiben wollten. In diesem Falle könnten sie nur von der Kirche ihr Mandat empfangen. Sie wollten aber unirte sein, und als solche könnten sie den confessionellen Angelegenheiten nicht vorstehen." Den an sich richtigen Grundsatz der innern Selbstständigkeit der Kirche wollte man zu dem fal-

schen ihrer gänzlichen Abtrennung vom Staate erweitern. Dies war aber eine versuchte Revolution auf kirchlichem Boden; denn noch hatte sich der König des Kirchenregiments nicht begeben und war auch nicht willens, es zu thun. Besonnene Geistliche hielten sich darum von solchen Bestrebungen zurück, oder traten denselben entschieden entgegen. Trotzdem bildeten sich in den Provinzen Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wohlorganisirte lutherische Provinzialvereine mit Untervereinen, denen 4—500 Geistliche und auch namhafte Juristen wie Götze, Stahl, v. Gerlach, Göschel angehörten. Deputirte dieser Provinzialvereine hielten am 10. September 1848 eine Conferenz zu Wittenberg und forderten vor allen Dingen die Anerkennung und Durchführung des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses in Cultus, Gemeindeordnung und Regiment. „Diese Zwecke wollen wir nicht auf dem Wege des Austritts erreichen, weil wir uns in unserm Gewissen gebunden fühlen, den Kampf für das gute Recht der lutherischen Kirche auf dem ihr zuständigen Gebiete innerhalb der Landeskirche durchzuführen."

Die inzwischen durch den Königlichen Erlaß vom 26. Januar 1849 (S. S. 235) zur Verwaltung der innern evangelischen Kirchensachen als selbstständige Behörde konstituirte evangelische Abtheilung des geistlichen Ministeriums suchte der confessionellen Bewegung und ihrem weiteren Vorschreiten zur Separation Einhalt zu thun und erließ am 28. August 1849 ein Rescript an das Consistorium zu Stettin, in welchem es heißt:

„So lebhaft wir auch die Bekenntnißtreue anerkennen, so wenig haben wir es uns zu verbergen vermocht, daß derselben nicht überall ein gleich großes Maß von Klarheit, Freiheit des Urtheils und gründlicher Würdigung bestehender Verhältnisse zur Seite geht. Nicht nur ist mehrfach der Gegensatz zwischen der lutherischen und der evangelischen Landeskirche als Gegensatz zwischen Bekenntniß und Bekenntnißlosigkeit gefaßt worden, sondern sogar soweit hat sich die Aufregung gesteigert, daß das Verbleiben unter dem unirten Kirchenregiment als unvereinbar mit der Sorge um die Seligkeit bezeichnet worden ist. Bisher hat die Predigt des Wortes und der Unterricht der Jugend in der christlichen Heilswahrheit sich frei und mit Segen auf dem Boden der Confession und des lutherischen Katechismus entfaltet, und daß dies auch ferner geschehen werde, dafür möge den Gemeinden das Gesetz bürgen, an welches das Kirchenregiment durch Pflicht und Gewissen gebunden ist. Eigenmächtiges Aufgeben der gesetzlich eingeführten Liturgie ist auch ferner unstatthaft. Wo jedoch in einer Gemeinde sich der Wunsch kund giebt, den Gottesdienst nach Maßgabe der pommerschen Agende feiern zu dürfen, ist ihr dies nicht zu versagen, sobald das Königliche Consistorium sich pflichtmäßig überzeugt hat, daß wirklich die Glieder der Gemeinde sich in jenem Wunsche vereinigen. Stellt sich dieser Wunsch zweifellos heraus, so ist über dies Ergebniß ein Protokoll aufzunehmen, welches, nach der erfolgten Bestätigung durch das Königliche Consistorium, in dem Pfarrarchive niederzulegen ist. Die solchergestalt festgesetzte Ordnung ist auch für die Nachfolger im Pfarramt bindend, in deren Verpflichtung mithin das Nöthige aufzunehmen sein wird.

Da die pommersche Kirche bis auf wenige Ausnahmen nur aus Gemeinden be-

steht, in denen das lutherische Bekenntniß unwidersprochene gesetzliche Gültigkeit hat, so würde die Einrichtung eines lutherischen Kirchenregiments neben dem bestehenden unfehlbar zur Verwirrung aller rechtlichen Verhältnisse führen. Es versteht sich von selbst, daß zuletzt nur die Gemeinden entscheiden könnten, ob sie unter dem bestehenden Kirchenregimente verharren oder der begehrten lutherischen Behörde sich unterwerfen wollen. Da aber das erstere ebenfalls auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses steht, so würden die Gemeinden, falls sie zu einer solchen Wahl veranlaßt werden sollten, entweder in eine wahrhafte Gewissensnoth versetzt oder bewußtlos einem äußern Einflusse überliefert werden. Hierzu die Hand zu bieten, verbietet uns die Pflicht, welche wir den Gemeinden schulden. Soll der ernste Kampf, welcher auf dem Boden des Staats noch immer die Zukunft bedroht, siegreich durchgekämpft werden, so muß vor Allem der Gottesfriede in der Kirche walten. Wir hoffen fest, daß in unsern hierauf gerichteten Bestrebungen auch diejenigen Geistlichen und Gemeinden, durch deren Eingaben der gegenwärtige Erlaß hervorgerufen ist, uns die treue Hand reichen werden."

Solche Concessionen waren dem Confessionalismus noch nie gemacht worden. Mehr zu gewähren war unmöglich, wollte das Kirchenregiment nicht selber die Union zertrümmern. Darum petitionirte denn auch die Berliner Unions-Conferenz vom 20. November 1849: „Die hohe Erklärung vom 28. August annulliren zu wollen, da durch sie der Gottesfriede in der Kirche nicht befördert, sondern auf's Grausamste zerstört werden würde." Die geistliche Abtheilung des Ministeriums und der spätere Ober-Kirchenrath antworteten durch die Rescripte vom 4. Februar und 31. Oktober 1850 dahin, daß es gar nicht in der Absicht des Kirchenregiments liege, die Union in ihrer Entwickelung zu hemmen:

„Wir wollen die Union als ein heiliges Vermächtniß aufrecht erhalten und pflegen; aber wir wollen und dürfen dies nicht thun um den Preis der Entwürdigung der Bekenntnisse, welche wir gleichermaßen in ihrem guten Rechte zu schützen uns verpflichtet wissen."

Der König wollte der Kirche durchaus eine größere Selbstständigkeit gewähren und übertrug durch die Verordnungen vom 26. Januar 1849 und 29. Juni 1850 die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte ausschließlich den kirchlichen Behörden, und endlich führte der Königliche Erlaß vom 29. Juni 1850 den Evangelischen Ober-Kirchenrath ins Leben (S. S. 235), und gab zugleich die Grundzüge einer kirchlichen Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen, welche im Wesentlichen festsetzten:

§. 1. „Jede evangelische Gemeinde hat die Aufgabe, unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten. Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sie sich zu der Lehre, die in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments begründet und in den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist und unterwirft sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und Anordnungen." Den Gemeindegliedern wird nach §. 3 geordneter Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Einrichtungen

in der Gemeinde zuerkannt. Stimmberechtigt sind (§. 5) „alle selbstständigen Familienhäupter und Hausväter, in sofern sie das 24. Lebensjahr vollendet haben und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind." Diese wählen (§. 6 und 7) einen Gemeinde-Kirchenrath. Derselbe besteht aus dem Pfarrer (als dem Vorsitzenden §. 13) und aus mindestens vier weltlichen Mitgliedern, unter denen auch die vom Patronat ernannten Kirchenvorsteher sich befinden. Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths (§. 8) sollen 30 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein, und dürfen nur aus solchen Personen gewählt werden, welche sich durch Theilnahme an den kirchlichen Gnadenmitteln und durch ihr bisheriges Verhalten würdig erwiesen haben. Dem Gemeinde-Kirchenrathe liegen (§. 12) folgende Pflichten ob: 1. die Förderung christlicher Zucht und Sitte in der Gemeinde durch Ermahnung, Warnung und Anzeige; 2. die Sorge für Erhaltung der äußern gottesdienstlichen Ordnung und Heilighaltung des Sonntags, die Mitwirkung bei örtlichen liturgischen Einrichtungen; 3. die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Vertretung der Gemeinde in den darauf bezüglichen Rechtsangelegenheiten; 4. die Führung einer Liste der Gemeindeglieder; 5. die Anzeige eingetretener Pfarrvacanzen und Ausführung der diesfalls ergangenen provisorischen Anordnungen; 6. die Mitwirkung bei der Besetzung des geistlichen Amts, und Vorschlag zur Ergänzung des Kirchenraths; 7. die Ernennung der niedern Kirchendiener; 8. die Vertretung der Kirchengemeinde in ihren Beziehungen zur Schule; 9. die Leitung der kirchlichen Einrichtung für Armen- und Krankenpflege; 10. die Vertretung der Gemeinde auf der Kreissynode. — Die Gemeinde in ihrer Gesammtheit sollte wirksam sein 1. bei der Besetzung des geistlichen Amts; 2. bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenraths.

Ueber das Patronat stellt die Verfassungsurkunde (Art. 17) ein besonderes Gesetz in Aussicht, das indessen noch nicht erschienen ist. So lange jenes noch besteht, verbleibt (§. 14) die Vermögens-Verwaltung den vom Patronat ernannten Kirchenvorstehern. Die nach vorstehenden Grundsätzen angenommene Ordnung und die in Gemäßheit derselben bestellte kirchliche Gemeindebehörde bleiben (§. 15) in Wirksamkeit, bis die Kirche durch ihre Vertretung eine allgemeine Gemeindeordnung begründet haben wird.

Diese Gemeindeordnung fand in der Provinz Preußen ziemlich allgemeinen Eingang, weniger in Schlesien und Sachsen; in Pommern aber nur in acht Gemeinden und da hier sich auch, nachdem 208 Patrone vorangegangen, der Provinzial-Landtag gegen dieselbe erklärte und unterm 27. Oktober 1851 eine Immediat-Eingabe einreichte, so befahl der König, von der Einführung der kirchlichen Gemeindeordnung so lange abzusehen, als noch der Patron, oder der Geistliche, oder die Gemeinde gegen dieselbe sei. Die confessionellen Provinzial-Vereine in Sachsen, Brandenburg, Schlesien und Pommern wandten, da der Oberkirchenrath eine Eingabe und Denkschrift des Superintendent Otto unter dem 27. Oktober 1851 scharf abgewiesen hatte, sich nun gleichfalls an den König und baten um Anerkennung der lutherischen Kirche mit allen Consequenzen, und in Folge davon erschien die an den Evangelischen Ober-Kirchenrath gerichtete Kabinetsordre vom 6. März 1852, in der es heißt:

„Sowohl nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs (vom 27. September 1817 und 28. Februar 1834), als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen Mich steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach Seinen Ansichten nicht

den Uebergang der einen Confession zur andern, und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten, und beide Bekenntnisse zu einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchenregiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig mißverstanden und verkannt worden sind, so gereicht es Mir zur besonderen Befriedigung, hierdurch anzuerkennen, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath seit dem Eintritte in seinen schweren Beruf ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten. Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letztern selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. Demgemäß ertheile Ich hierdurch den nachstehenden Mir von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen Meine Genehmigung: 1. Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist verpflichtet, eben so wohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen, und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. 2. Der Evangelische Ober-Kirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden. 3. Der Evangelische Ober-Kirchenrath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten collegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken. Ich beauftrage demnach den Evangelischen Ober-Kirchenrath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu richten, sowie auch diesen Meinen Erlaß den Provinzial-Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen und für deren Verfahren in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten eine Instruktion vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist."

Die Instruktion erfolgte unterm 12. Mai desselben Jahres.

Auch diese Kabinetsordre, durch welche der König den Streit über Union und Confession beilegen wollte, die darum den Confessionellen die weitgehendsten Concessionen machte, selbst die Union, die gewordene, eigentlich in Frage stellte, genügte den Confessionellen noch lange nicht. Aber auch auf Seiten der gläubigen Unionspartei rief sie zahlreiche Proteste hervor, denen sich sogar ein Heinr. Leo anschloß; denn das Ende der Union schien nahe und viele Hände waren in Bewegung, ihr das Grab zu bereiten. Das hatte der König nicht gewollt, und so erging eine

neue Kabinetsordre an den Evangelischen Ober-Kirchenrath unterm 12. Juli 1853, in der es heißt:

„Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregt, daß, wie Ich dies aus dem erstatteten Vortrage entnehmen muß, Mein Erlaß vom 6. März v. J. mehrfache unzulässige Deutungen erfahren hat, und daß insbesondere viele Geistliche ihren subjectiven Standpunkt mit dem der ihnen anvertrauten Gemeinden identificirend und ihre persönlichen Ansichten in dieselben hineintragend, die Gemüther durch Erregung der Besorgniß von der einerseits dem Bekenntnißstande oder andererseits der Union drohenden Gefahr beunruhigt haben. Wenn der Zweck Meines Erlasses dahin ging, dem Bekenntnisse innerhalb der evangelischen Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen nur mit Unrecht bezweifelten Anspruch hat, so konnte es doch nicht Meine Absicht sein, die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen, welche nicht stattfinden könnte, ohne die seit einer langen Reihe von Jahren begründeten rechtlichen Verhältnisse zu verwirren, viele Gewissen zu beschweren und den alten Streit der Confessionen zu erneuern.

Ich erwarte, daß von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe und den Consistorien dieser Gesichtspunkt stets festgehalten und allen damit nicht vereinbaren Folgerungen, welche aus Meiner gedachten Ordre gezogen worden sind, entgegen getreten werde. Insbesondere aber muß auf das Gewissenhafteste darüber gewacht werden, daß nicht durch confessionelle Sonderbestrebungen die Ordnung der Kirche untergraben werde und nicht, wie es vorgekommen sein soll, Synodal-Versammlungen, ja sogar einzelne Geistliche beschließen, die Bezeichnung als evangelische Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben. Die Kirchenbehörden haben sorgfältig darauf zu halten, daß solche Versuche, die Ordnung der Kirche anzutasten, nicht ungeahndet gelassen werden, und daß Abweichungen von den Ordnungen der evangelischen Landeskirche in einzelnen Gemeinden nur auf den übereinstimmenden Antrag der Geistlichen und Gemeinden bei ihnen zur Berathung kommen und nur erfolgen dürfen nach Erschöpfung aller Mittel der Ermahnung und nach lebendiger Vorstellung der schweren Verantwortlichkeit vor dem Herrn, welche Spaltung Seiner Kirche auf das Haupt der Urheber und Theilnehmer herabruft."

Und auf eine von der lutherischen Conferenz zu Wittenberg an den König gerichteten Petition erwiderte derselbe unterm 11. Oktober 1853 unter Anderm:

„Bedenken Sie die Drohungen, welche das göttliche Wort gegen Diejenigen enthält, welche die Kirche zertrennen, und danken Sie dem Herrn der Kirche, daß er Sie in eine Zeit gesetzt hat, in der nach langem Harren, Sehnen und Bitten der Gläubigen endlich einmal, statt der Trennungen, Vereinigung der Kirchen in's Leben getreten ist und an vielen Orten unseres Vaterlandes schon 36 Jahre besteht. Lassen Sie die schweren Geschicke, welche die Feindschaft der Confessionen im 16. und 17. Jahrhundert über die evangelische Kirche gebracht hat, sich zur Warnung gereichen; lassen Sie die Kraft, welche das unverbrüchliche und strenge Halten an den Symbolen Ihrer Confession Ihnen giebt, der gesammten evangelischen Kirche dienen, und wenden Sie nicht diese Kraft gegen diese Kirche, in der beide evangelische Bekenntnisse sehr wohl Platz und sicherlich gegenseitige Stärkung und Schutz gegen die gemeinsamen Feinde finden."

Schon im Jahre 1849 waren die Provinzial-Synoden von Rheinland und Westphalen zusammen getreten, um unter den veränderten Verhältnissen in Kirche und Staat über eine Revision der Kirchenordnung

vom Jahre 1835 zu berathen: Die deßhalb von beiden Synoden gemachten, vielfach den Ideen von 1848 entsprechenden, namentlich eine vollständige Trennung des Staates von der Kirche voraussetzenden Vorschläge fanden indessen bei der veränderten Sachlage im Jahre 1850 nicht die höhere Genehmigung, und die Synoden mußten von Neuem die Arbeit aufnehmen. Aber das Ergebniß derselben fand wiederum nicht die volle Zustimmung des Königs; doch befahl derselbe, um nicht die ganze Revision verwerfen zu müssen, aus der vorgeschlagenen Verfassung alle diejenigen Bestimmungen zu beseitigen, die dem bisherigen Bestande des landesherrlichen Kirchenregiments widersprächen und daß im Uebrigen die revidirte Kirchenordnung, ohne die Allerhöchste Sanktion förmlich zu erhalten, in Ausführung kommen möchte, wie es in der betreffenden, an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und an den Evangelischen Ober-Kirchenrath gerichteten Kabinetsordre vom 13. Juni 1853 heißt, die zugleich die Stellung des Königs zur Verfassungsfrage der Landeskirche zeichnet.

„Indem Ich anliegend die neue Verfassung der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 zurücksende, will ich Sie ermächtigen, die von den Provinzial-Synoden in Westphalen und der Rheinprovinz gemachten Verbesserungsvorschläge vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchenregiments und der übrigen landesherrlichen Rechte zu bestätigen. Die Mich bewegenden Gründe, warum Ich Mich in Meinem Gewissen verhindert finde, erstens der Arbeit die förmliche Königliche Sanktion zu geben, und zweitens Mein Verhältniß zur Kirche und den Consistorien schon jetzt zu ändern, sind folgende:

1. Jedermann, Freund und Gegner der evangelischen Kirche, sieht und fühlt es, daß sich dieselbe in einer Krise befindet. Ihr gerechtes, zum Theil schon gewährtes Streben nach Emancipation vom Staate und nach festerer Gestaltung hat aus Gründen, die Mir nie zweifelhaft waren, etwas krankhaft Erregtes. Ich halte nun den Versuch, „ihr durch Verfassungen zu helfen,“ für einen falschen und verderblichen. Verfassungen können nur dann unschädlich sein, wenn dieselben der Ausdruck bereits vorhandener, begründeter und ausgebildeter Zustände sind. — Die rheinischen und westphälischen Kirchenbehörden versprechen sich jedoch von der Einführung der neuen Kirchenordnung sehr Ersprießliches. Darum will Ich Meinerseits dem erhofften segensreichen Erfolge dieses neuen Versuches nicht störend in den Weg treten. Auch lasse Ich dem ernst christlichen Geiste der Arbeit Gerechtigkeit widerfahren. Die feierliche Sanktion eines als falsch erkannten Weges würde Mich aber des erkannten Mißgriffes theilhaftig machen, und das vermag Ich um so weniger, als dieser Versuch seit 17 Jahren bereits der zweite in Rheinland und Westphalen ist, die göttliche Schöpfung der Kirche durch Menschenwerk und Constitutionen zu stützen. So gewiß nun das Evangelische Bekenntniß der Träger unsers Heils ist, weil in ihm das Wort des Herrn und die apostolische Lehre in ihrer ursprünglichen Lauterkeit wieder hergestellt worden: so gewiß erkenne Ich allein in den apostolischen Anordnungen für die äußere Gestalt der Kirche und in der lautern evangelischen Kirche (als äußerlicher und historischer Erscheinung) das einige, aber gewisse Mittel, die Kräfte zu entfalten, die Aufgaben zu erfüllen, die ihr auch für diese Welt von ihrem Herrn und Könige anvertraut sind; mit einem Worte: Ich erkenne in dem

Gehorsam gegen die Anordnungen der Kirche „die Vollendung der Reformation." Ich spreche dies Bekenntniß feierlich und furchtlos aus, indem Ich die große Gefahr fest ins Auge fasse, welche bei der Zerfahrenheit der kirchlichen Begriffe aus dem absichtsvollen und absichtslosen Mißverstehen dieses Meines Bekenntnisses für Mich hervorgehen kann und hervorgehen wird.

2. Was Mein Verhältniß zur evangelischen Landeskirche und zu ihren Organen, den Consistorien, betrifft, so habe Ich bereits vor Jahren Meinen Entschluß öffentlich ausgesprochen: „Meine ererbte Stellung und Autorität in der evangelischen Landeskirche allein in die „rechten Hände" niederlegen zu wollen." Diese „rechten Hände" sind aber „apostolisch gestaltete" „„Kirchen"" geringen übersichtlichen Umfangs, in deren jeder das Leben, die Ordnung und die Aemter der allgemeinen Kirche des Herrn auf Erden wie in einer kleinen Welt und für dieselbe thätig sind; es sind, kurz gesagt: Die selbstständigen, zeugungsfähigen Schöpfungen, mit welchen als mit lebendigen Steinen die Apostel des Herrn den Bau Seiner sichtbaren Kirche begannen und ihr im Feuer der Verfolgung den Sieg bereiteten. Diese „Kirchen" sind die „rechten Hände", in die Ich allein Meine Kirchengewalt, die Mich schwer drückt, frohlockend niederlegen werde. Was endlich Ihre Bedenken über die §§. 1—3 (vom Bekenntnißstande rc.) betrifft, so erkenne Ich an, daß dieselben ganz neu in die Kirchenordnung hinein gebracht sind und die Synodal-Commissionen bei Abfassung derselben ihre Vollmachten wohl überschritten haben mögen. Es erscheint daher wohl angemessen, daß die Frage über Einschaltung und Fassung dieser §§. noch beiden Provinzial-Synoden vorgelegt werde. Die Mir durch Sie vorgeschlagenen Fassungsänderungen in denselben halte Ich für beachtenswerth, dagegen für durchaus wesentlich, daß dabei die Bekenntnisse heilig gehalten und die volle Kirchengemeinschaft zugleich klar ausgesprochen werde."

Diese drei Bekenntnißparagraphen, wie sie aus wiederholten Verhandlungen der Provinzialsynoden hervorgegangen waren, erhielten die Königliche Bestätigung durch die Kabinetsordre vom 25. November 1855 und fanden ihre Stelle an der Spitze der revidirten Kirchenordnung. Aber auch über diese Paragraphen kam es, namentlich in Westphalen, zu erheblichen Streitigkeiten, und einige der aus Minden-Ravensberg zur Provinzialsynode deputirten Geistlichen schlossen sich sogar vom gemeinschaftlichen Abendmahle derselben aus.

Dem weitern Vorschreiten des Confessionalismus gegenüber einigten sich auf die Veranlassung von Dr. Stier am 20. Oktober 1857 in Halle 63 Geistliche zu einem Unionsvereine, dem bald mehre hundert Pastoren mit der Erklärung beitraten, bei der Union verharren zu wollen. Aehnlich geschah es in Pommern. Auch in den leitenden Regionen machte sich bereits ein für die Union günstiger Umschwung geltend, so daß Dr. Stahl 1857 seine Entlassung aus dem Ober-Kirchenrathe eingab und erhielt.

Die kirchlichen Verhältnisse waren allerdings sehr mißlich geworden. Man hatte den Confessionellen große Hoffnungen gemacht, die zu erfüllen zur Unmöglichkeit wurde. In dieser Lage wünschte das Kirchenregiment einsichtigen Rath zu hören, und so wurde zum November 1857 eine kirchliche Conferenz, bestehend aus 56 Personen, nämlich den General-Superin-

tendenten, den Ober-Präsidenten, Consistorial-Präsidenten, einigen Professoren der Theologie und der Rechte und einer Anzahl frei ernannter Vertrauensmänner, nach Berlin berufen und am 31. Oktober eröffnet. Die Gegenstände der Berathung sollten sein: 1. die Berufung einer allgemeinen Landessynode; die Diaconie und das Diaconat; 3. die kirchliche Gemeindeordnung; 4. die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche und 5. die Verweigerung der Einsegnung der von geschiedenen Ehegatten beabsichtigten Ehen. Ueber diese Punkte waren noch, außer der Conferenzberathung, viele schriftliche Gutachten von hervorragenden Personen erfordert worden.

Die Conferenz nahm den Antrag des Consistorialdirektors Nöldechen: „Es möge bei Revision der Grundzüge der kirchlichen Gemeindeordnung eine dahin gehende Bestimmung beliebt werden: Jede evangelische Gemeinde steht auf dem Boden ihres geschichtlich feststehenden Bekenntnisses. Dieser Bekenntnißstand ist in den zu errichtenden Gemeindestatuten auszusprechen," mit Ausnahme einer Stimme an und entschied sich weiter mit 26 gegen 18 Stimmen, die revidirte Gemeindeordnung im Wege der Verordnung einzuführen. Den Antrag Ball's: „Zu dem Grundsatz, daß die Agende von 1829 Anknüpfungspunkt für weitere Behandlung der liturgischen Frage sei, den Wunsch auszusprechen, daß den provinzialen, wie confessionellen agendarischen Bedürfnissen durch einen diese berücksichtigenden Anhang Rechnung getragen werde," nahm die Conferenz mit 30 gegen 10 und den Antrag Stier's: „Der geschichtliche Bekenntnißstand einer Gemeinde darf jetzt nicht mehr ohne Weiteres bis zu der Consequenz geltend gemacht werden, daß, wo seit Einführung der Agende die Spendeformel derselben zur kirchlichen Gewohnheit geworden, die Aenderung dieses Bestandes von Amtswegen angestrebt werde," mit 22 gegen 18 Stimmen an, und endlich eignete sich dieselbe auch den amendirten Antrag Sander's an: 1. In der Landeskirche ist das Bekenntniß der einzelnen Confessionen rechtlich gewährleistet; 2. über das Bekenntniß können Majoritäten nicht entscheiden; 3. das numerische Verhältniß der einzelnen Confessionen ist daher bei der Zusammensetzung der Landessynode nicht maßgebend; 4. bei Fragen aber, die nur aus den Bekenntnissen zu beantworten sind, ist nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 6. März 1852 eine itio in partes zuläßig," wie auch den Antrag Hoffmanns: „Die Versammlung wolle sich dahin aussprechen, daß die sofortige Einberufung einer Landessynode durch das Bedürfniß der Erledigung der liturgischen, Diakonie- und Ehefrage nicht geboten sei, sondern für diese Erledigung auf Grund der hier gepflogenen Berathungen den aus den Erwägungen des gesammten Kirchenregiments zu erwartenden Beschlüssen volle Autorität zukomme."

Um endlich auch den Klagen der Confessionellen nach Möglichkeit gerecht zu werden, erschien unterm 7. Juli 1857 eine Verfügung des Ober-Kirchenrathes über die dem Gebrauche anheim gegebenen Parallelformulare für Taufe, Beichte und Abendmahl. Es waren den älteren Agenden entnommene streng confessionelle Formeln, deren Gebrauch an die vorherige Genehmigung des Consistoriums geknüpft wurde.

Auf den Dank der confessionellen Lutheraner hatte man aber vergeblich gerechnet. Sie beschlossen vielmehr auf der Wittenberger Conferenz

am 9. Juni 1858: „Es muß öffentlich ausgesprochen werden, daß durch die Art und Weise, wie das Kirchenregiment den Gebrauch der Parallelformulare in Gestalt einer Concession darbietet, dem Rechte der lutherischen Kirche in Preußen noch nicht volle Rechnung getragen worden ist." Und weiter wurde dort festgesetzt, „daß jeder Provinzial-Verein als solcher an seine Provinzial-Behörde einen eben so ehrerbietigen als ernsten Protest abzugeben habe gegen den in dem Erlasse über die Parallelformulare gemachten Versuch, mit Hülfe der projektirten Unionsurkunde unklare und kirchenrechtlich ungültige Unionszustände kirchlich und rechtlich zu fixiren, zumal durch das Pfarramt und mit Umgehung des Patronats." Gegen die schlesischen Geistlichen, die auf der Gnadenberger Versammlung einen solchen geharnischten Protest entwarfen und unterzeichneten, wurde eine Disciplinar-Untersuchung veranlaßt, die man jedoch später wieder aufhob.

Es war gewiß erfreulich, daß man seit den vierziger Jahren auch innerhalb der Landeskirche auf den fast entschwundenen confessionellen Boden zurückkehrte und sich auf die alten herrlichen Schätze der Kirche wieder besann; aber daneben auch betrübend, Union und Confession zur Losung des Tages gemacht zu sehen und dazu noch auf lutherischer Seite die Ueberspannung einzelner Lehrpunkte, namentlich bezüglich des Abendmahls, wie auch eine krankhafte Aufschraubung des Amtsbegriffes oft bis über die Grenze des katholischen Priesterbegriffes hinaus, wahrzunehmen. Solches Romanisiren, verbunden mit einer Art Bewunderung der von der Reformation verlassenen mittelalterlichen, halbchristlichen Kirche mußte das Volk mit Mißtrauen, mit Abneigung erfüllen, um so mehr, als es nicht an Versuchen mangelte, die Kirche, uneingedenk der Verschiedenheit beider Gebiete, in den Dienst gewisser Staatstheorien zu ziehen, was manch unlauteres, schmeichlerisches und heuchlerisches Wesen zur Folge hatte, das indessen sein verdientes Gericht in der edlen und freimüthigen Ansprache des Prinz-Regenten vom 8. November 1858 (S. Bd. I. S. 67) in würdigster Weise fand.

Noch ein anderer Gegenstand setzte in dieser Zeit Kirche und Staat in Bewegung, nämlich die Wiedertrauung ehemals geschiedener Personen. Die nämlich im Jahre 1854 von Seiten des Justizministeriums in Aussicht genommenen legislativen Maßregeln und der in demselben Jahre zu Frankfurt a. M. versammelte Kirchentag hatten diese Frage in größere Bewegung gebracht, und die Wortführer der strengsten kirchlichen Richtung in Synoden und Vereinen gingen bald bis zur äußersten Grenze vor und wollten, unbekümmert um die bürgerliche Gesetzgebung, nur noch den Ehebruch und allenfalls die böswillige Verlassung, letztere unter sehr einschränkenden Bedingungen, als kirchlich berechtigten Grund der Eheschei-

dung anerkennen, dagegen sollte in allen übrigen Fällen den Geschiedenen Aufgebot und Trauung verweigert werden. In Folge dessen mehrten sich die Trauungsweigerungen der Geistlichen; es bildeten sich Verbindungen der letztern zu gemeinsamer Abwehr, und so machte sich, da mit dem Landtage eine Vereinigung zur Verbesserung der bürgerlichen Gesetzgebung nicht erzielt werden konnte, das Bedürfniß immer dringender geltend, auf dem kirchlichen Gebiete selbstständig vorzugehen. Der König sah sich genöthigt, durch die Ordre vom 8. Juni 1857 die kirchliche und bürgerliche Gesetzgebung zu sondern und den kirchlichen Behörden die freie Entscheidung über die Zulässigkeit der Trauung geschiedener Personen lediglich „nach dem christlichen Eherechte, wie solches in dem Worte Gottes begründet ist,“ zu überweisen und der bürgerlichen Gesetzgebung die Nothhülfe durch Civilehe zu überlassen. Es trat aber jetzt die Frage nahe, ob die strengere Interpretation der Schriftstellen über die Ehescheidung, oder ob die mildere Auslegung, wie sie sich in der Praxis der Consistorien von der Reformation her ausgebildet hatte, maßgebend sein sollte; ob nämlich die bezüglichen Schriftstellen Gesetz oder Prinzip seien. Der Evangelische Ober-Kirchenrath entschied sich in seinem die Kabinetsordre vom 10. Februar begleitenden Erlaß vom 15. Februar 1859 „im Hinblick auf den Gang der Geschichte und auf die Zustände der Gegenwart in Staat und Kirche, nach langer und ernster Erwägung der letztern,“ für die mildere Auffassung, wofür er von Seiten der starren Orthodoxie mancherlei Angriffe und Mißtrauensbezeugungen erfahren mußte. Einseitiger, heftiger Widerwille und gegenseitige Einwilligung sollen nie, Krankheit und Wahnsinn nur in ganz besondern Fällen, sonst aber alle Verschuldungen, „wenn sie sich als Zeichen eines gänzlichen Vergessens feierlich beschworener Pflichten und als die Ursachen einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe erweisen,“ als Ehescheidungsgründe anerkannt werden; dem als schuldiger Theil geschiedenen Ehegatten aber die Trauung so lange versagt sein, bis er „durch seinen Wandel Zeichen der innerlichen Umkehr gegeben hat.“ Zwei weitere Verfügungen des Ober-Kirchenrathes vom 7. September und 22. November 1860 sprachen sich über die Bedingungen der Wiederaufnahme der aus der Kirche Ausgetretenen und der nachträglichen Einsegnung ihrer Ehen aus. Allerdings hatte die Kirche das Recht, vom Staate zu fordern, daß man sie nicht nöthige zu segnen, wo sie nach Gottes Wort nicht segnen soll. Dies Recht ist ihr geworden; aber auf das Gebiet des Staates überzugreifen steht ihr nicht zu, und auch die Frage wegen fakultativer oder obligatorischer Civilehe liegt weit mehr auf staatlichem als auf kirchlichem Gebiete.

Die Regierung Friedrich Wilhelms IV. ist für die evangelische

Landeskirche von großem Segen gewesen. War es ihm auch nicht vergönnt, die hohen Ideale, mit denen er sich trug und die er namentlich in der Kabinetsordre vom 13. Juni 1853 (S. S. 400) und in eigenhändigen Aufzeichnungen niedergelegt hat,*) zu verwirklichen, so hat er doch auch nicht, wie man auf der einen Seite fürchtete, auf der andern hoffte, die Union preisgegeben, so sehr er auch dem confessionellen Bekenntnisse innerhalb derselben Berechtigung und Raum verstattete. Auch das war sein Wille, allen von der Kirche dessentirenden Sekten, insofern sie nur noch auf urchristlichem Grund und Boden ständen, das volle Recht der Gemeinschaftsbildung zu gewähren. Das Christlich-Gemeinsame war ihm hoch und heilig; darum hieß er auch die vom 9.—17. September 1857 zu Berlin versammelte, von Chalmers gegründete Evangelische Allianz von Herzen willkommen und betheiligte sich an ihren Versammlungen. Der deutschen evangelischen Kirche eine größere innigere Gemeinschaft zu geben, war sein Bestreben. Als vom Süden Deutschlands her in diesem Sinne Wünsche und Anträge laut wurden, reichte er bereitwillig die Hand, und die Folge war, daß am 5. Januar 1846 geistliche Abgeordnete von 26 deutschen Staaten in Berlin zusammen kamen, Berathungen hielten, aber, außer der Bildung der Eisenacher Kirchenconferenz, nichts erzielten. Daß die letztere, die sich periodisch versammelte, so wenig wirkte, war nicht des Königs Schuld; er hatte vielmehr gemeint, aus derselben das durch die Auflösung des Deutschen Reiches gesprengte Corpus Evangelicorum neu erstehen zu lassen. Als Papst Pius IX. das neue Dogma von der unbefleckten Empfängniß der Maria verkündete, war es der Wunsch des Königs, daß alle protestantischen Kirchen der Welt zusammentreten und in kurzer, klarer, eindringlicher Erklärung, die von allen Kanzeln der evangelischen Welt verlesen und auch von der Presse verbreitet werden sollte, sich gegen solch unbiblisches, nur aus der Tradition geschöpftes Dogma aussprächen, um redlichen Seelen in der katholischen Kirche die Gefahr zu zeigen, in die sie geführt würden. Er war beflissen, die evangelischen Christen auch in fernen Ländern zu sammeln und in Gemeinden zu vereinigen. An die Stiftung des englisch-preußischen Bisthums zu Jerusalem schloß sich bald die Gründung neuer evangelischer Gemeinden in Constantinopel, Smyrna, Beirut, Alexandrien mit Kairo, ferner zu Jassy, Galatz mit der Tochtergemeinde Jakobsthal, zu Bukarest, Krajowa in der kleinen Wallachei, Atmadscha in der Dobrutscha und Belgrad in Serbien, und weiter schlossen sich an die preußische Landeskirche an die theils schon

*) S. „König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche“ von Dr. Ludw. Richter.

bestehenden, theils neugebildeten Gemeinden zu Rio de Janeiro (seit 1837), zu Buenos-Ayres (seit 1830), zu Montevideo und San Isabella in Südamerika; zu Rom (seit 1819), Neapel (seit 1826) und Florenz (nie zu rechter Blüthe gekommen), zu Lissabon (seit 1761 resp. 1856) und im Haag. Alle diese 21 deutschen Gemeinden danken der preußischen evangelischen Landeskirche und ihrem Schirmherrn die Bewahrung der deutschen Nationalität, die Erhaltung im evangelischen Glauben und außerdem noch manche Segen bringende Anstalt; sie sind Preußens geistliche Colonien.

Und was geschah innerhalb der Landesgrenzen? — In den 25 Friedensjahren von 1815 — 1840 wurden in Preußen 80 neue evangelische Kirchspiele gegründet, 25 anderweitige Pfarrstellen und 23 neue Hilfspredigerstellen, im Ganzen 128 neue geistliche Stellen in den evangelischen Civilgemeinden des Landes errichtet, zu denen noch 26 neue Stellen in Strafanstalten und anderen geschlossenen Anstalten kamen; aber man hatte in derselben Zeit auch nicht weniger als 182 andere evangelische Pfarrstellen eingezogen, dergestalt, daß bei dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV. 54 evangelische Gemeinde-Pfarrstellen weniger im Lande waren als 1815. Friedrich Wilhelm IV. untersagte das fernere Einziehen von Pfarrstellen und suchte die Gründung neuer Kirchspiele und neuer Pfarrämter auf alle Weise zu fördern. Von 1840- 1850 wurden 91 Kirchspiele, 11 Pfarrvikariate, 15 Pfarrstellen in bestehenden Gemeinden und 24 Hilfspredigerstellen, im Ganzen 141 geistliche Stellen und von 1850—1860 160 neue Kirchspiele, 68 Pfarrstellen und 83 Hilfspredigerstellen und Vikariate, im Ganzen 311 neue geistliche Stellen in den Gemeinden errichtet wogegen in den ganzen 20 Jahren nur 21 Stellen theils als provisorische Einrichtungen, theils in Folge neuer Organisationen zur Einziehung kamen. Außerdem wurden noch von 1840 — 1860 37 neue geistliche Stellen an Strafanstalten, Krankenhäusern u. s. w. errichtet, so daß bei dem Tode Friedrich Wilhelms IV. 249 evangelische Kirchspiele und im Ganzen 471 geistliche Stellen mehr in Preußen vorhanden waren, als bei seinem Regierungsantritte. Beträchtliche Mittel, die namentlich die in der Diaspora lebenden Evangelischen zu Gemeinden sammelten, sind zur Erreichung solcher Resultate erforderlich gewesen. Allerdings verwendet in Preußen die Staatskasse für die Kultusbedürfnisse von 6906000 Katholiken, ungerechnet die 50000 Thlr. für den Cölner Dom, jährlich 744092 Thlr., während sie für 11298000 Evangelische nur 407376 Thlr. übrig hat, ein Geringes mehr, als das katholische Frankreich für seine 2½ Millionen Protestanten gewährt. Auch der Landtag bewilligte seit 1853 zu jenem Zwecke jährlich 50,000 Thlr.; vor

allen Dingen aber war es die Privat-Liebesthätigkeit der Evangelischen selbst, welche die Mittel herbeischaffte, theils durch die reichlichen Spenden des Gustav Adolphs-Vereins, theils durch die großen Erträge der seit 1852 wiederholt eingesammelten Landeskollekten für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche, die sich bis 1860 auf 247438 Thaler beliefen.

Und der König selbst war ein eifriger Förderer aller christlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der innern und äußern Mission. Er widmete seine Fürsorge der Verbesserung des Gefängnißwesens, der Krankenpflege, wie denn auch das Krankenhaus Bethanien zu Berlin seine Stiftung ist. Ueberhaupt glaubte er die durch Wichern im Rauhen Hause bei Hamburg ausgebildete innere Mission, in ein System gebracht, über das ganze Land ausdehnen zu können. Auch der Schwanenorden sollte wieder zu neuem Leben erstehen. Den Kirchengesang zu heben, gründete er den Domchor und auch das Dom-Candidatenstift zu Berlin ist sein eigenster Gedanke und seine Stiftung. Selbst um den Kirchenbau hat er sich große Verdienste erworben; sein frommer Sinn und sein feiner, durchgebildeter Kunstverstand und Kunstgeschmack wirkten durch Vorbild und Anregung in weiten Kreisen. Viele Gotteshäuser hin und her in den Landen sind nach einem von Königlicher Hand gefertigten oder revidirten und verbesserten Risse entstanden. Friedrich Wilhelm IV., dem das Königthum zugleich ein Priesterthum war, „hat seine weltgeschichtliche Mission erfüllt, nicht in ihrer Vollkommenheit, aber in ihrer Wahrheit, nicht im Siegeslauf, aber in Geduld und Beharrung, nicht in Schlachten wider Heeresmacht, aber in unerschütterlichem Muth gegen die ganze geistige Macht seines Zeitalters. Er hat sie erfüllt von Gott gehalten in Schwäche als ein Starker, unter Niederlagen als ein Ueberwinder."

König Wilhelm I. übertrug, nachdem er zuvörderst als Prinz-Regent die Regierung übernommen hatte, dem eben so einsichtigen, als wahrhaft frommen, aber keineswegs exklusiven Herrn v. Bethmann-Hollweg das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, und sofort nahmen die polizeilichen Maßregelungen der Dissidenten, namentlich der Freigemeindler, ein Ende. Es wurde ihnen überlassen, den Beweis des Geistes und der Kraft zu führen. Sie sind denselben schuldig geblieben. Nur in dem Geiste des Widerspruchs stark, zerfielen sie immer mehr, seit die polizeilichen Bedrückungen aufhörten.

Der neue Regent nahm dieselbe Stellung zur Union, die seine Vorgänger eingenommen hatten. „Ich will Sie jedoch," heißt es in dem Erlasse an den Prediger Dr. Sydow vom 4. Januar 1860, „auf diejenigen Beschwerden, welche die Gefährdung der Union zum Gegenstande haben, durch die Versicherung beruhigen, daß dieses Meiner Pflicht anver-

traute theure Vermächtniß Meines in Gott ruhenden Vaters Majestät von Mir treu bewahrt werden wird." Die Hauptsorge blieb aber vorerst der Entwickelung der Verfassungsangelegenheit in den östlichen Provinzen zugewandt, und in dieser erging unter dem 27. Februar 1860 eine Kabinetsordre, in der es heißt:

„1. In allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußern Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeindevorstand (Presbyterium, Gemeinde-Kirchenrath) noch nicht besteht, ist ein solcher einzurichten. 2. Zu diesem Zwecke werden in jeder Gemeinde mindestens zwei, höchstens zwölf Familien- oder Hausväter, mindestens 30 Jahr alt, von unbescholtenem Rufe und christlichem Leben und Wandel erwählt und mit den bereits vorhandenen Kirchenvorstehern unter dem Vorsitze des Pfarrers zu einem Collegio vereinigt. Wo besondere Bedenken dieser Vereinigung entgegenstehen, bleibt es der Kirchenbehörde vorbehalten, darüber eine anderweite Festsetzung zu treffen. 3. Der Vorschlag und die Wahl der neuen Mitglieder geschieht in der durch die Grundzüge einer kirchlichen Gemeindeordnung vom 29. Januar 1850 §. 7 vorgeschriebenen Weise. Als Ausnahme kann unter besonderen Umständen an die Stelle der Wahl bei der ersten Begründung auf den Vorschlag des Patrons und des Pfarrers die Denomination durch den Superintendenten treten, vorbehaltlich des Rechts der Gemeinde, wegen Mangel der in Nr. 2 aufgestellten Erfordernisse der Wählbarkeit, Einspruch zu erheben. Die Ausnahme kann jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, unter Beistimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, stattfinden. An den bestehenden Berechtigungen in Betreff der Ernennung der bisherigen Kirchenvorsteher wird hierdurch nichts geändert, jedoch sollen die Vorsteher bei den Kirchen landesherrlichen Patronats, vorbehaltlich weiterer Anordnung, aus der Zahl der qualificirten Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe ernannt werden. 4. Der neugebildete kirchliche Gemeindevorstand hat den Beruf, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern und zu pflegen und die Kirchengemeinde in ihren innern und äußern Angelegenheiten zu vertreten. 5. Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens wird durch die bisherigen, in den Gemeinde-Kirchenrath aufgenommenen Kirchenvorsteher, Allg. Landr. II., Tit. 11, §. 619–621, fortgeführt. Wo es nach Vorschrift der Gesetze der Wahl besonderer Repräsentanten der Gemeinde bedarf, wie bei der Auflegung neuer kirchlicher Abgaben, behält es dabei sein Bewenden. 6. Die verfassungsmäßigen Attributionen der kirchenregimentlichen Behörden, des geistlichen Amtes und die Gerechtsame des Patronats werden durch diese neue Einrichtung nicht berührt und bleiben dieselben in ihrer bisherigen Geltung bestehen. Dasselbe gilt in Bezug auf die den einzelnen Gemeindegliedern oder der Gemeinde im Ganzen bei Pfarrbesetzungen zustehenden Berechtigungen. Auch wird in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und ihrer Stellung zur Union nichts geändert. 7. Den evangelischen Patronen soll künftig allgemein das Recht zustehen, zu jeder Zeit persönlich, oder durch Einsicht in die über die Sitzungen aufzunehmenden Protokolle, von den Verhandlungen der Gemeinde-Kirchenräthe Kenntniß zu nehmen und da, wo sie ihre gesetzlichen Rechte durch einen gefaßten Beschluß beeinträchtigt glauben, an das Consistorium Recurs einzulegen. 8. Wo die Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe so weit vollendet ist, daß die Bildung von Kreissynoden ausführbar erscheint, soll mit der Einrichtung und Berufung derselben unverweilt vorgegangen werden. Den Kreissynoden wird die Unterstützung der Superintendenten in den ihnen zustehenden Aufsichtsbefugnissen, die Wahrnehmung der den betheiligten Gemeinden gemeinsamen kirchlichen Interessen und das Recht der Entscheidung in bestimmten, näher zu bezeichnenden Fällen, namentlich in

Fragen der kirchlichen Zucht, sowie eine Mitwirkung bei der weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung zugewiesen sein."

Nach der hierauf vom Ober-Kirchenrathe unter dem 7. März 1860 ergangenen Instruktion soll die neue Gemeindeordnung nur in denjenigen Gemeinden zur Ausführung kommen, „in welchen ein für die innern und äußern Angelegenheiten derselben bestellter Gemeindevorstand (Presbyterium, Gemeinde-Kirchenrath) noch nicht besteht. Hiernach verbleibt es in den deutsch- und den französisch-reformirten Gemeinden, in denen ein Presbyterium oder Consistoire nach der Vorschrift der Presbyterialordnung vom Jahre 1713, oder der Discipline des églises reformées de France eingerichtet ist; ferner in denjenigen Gemeinden, in welchen die Grundzüge einer kirchlichen Gemeindeordnung vom 29. Juni 1850 bereits eingeführt sind, desgleichen in denjenigen Gemeinden, in welchen sonst eine den obigen Bedingungen entsprechende Lokal-Kirchenverfassung besteht, lediglich bei der bestehenden Einrichtung. Auch auf die Militair- und Anstaltsgemeinden findet die neue Gemeindeordnung keine Anwendung."

Die kirchliche Gemeindeordnung wurde weitüberwiegend mit Freuden begrüßt; schon im Mai 1860 war sie z. B. in der Provinz Preußen von 653 Gemeinden in 559 eingeführt. Daher konnte auch der Königliche Erlaß vom 5. Juni 1861 schon die Einrichtung von Kreissynoden daselbst anordnen. Derselbe bestimmte:

„I. Die Aufgabe der Kreissynoden soll sein, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. V. zu fördern und zu vertreten und zugleich für die höhere Synodalstufe (Provinzialsynode) die Grundlage zu bilden.

II. In der Regel wird für jede der gegenwärtig bestehenden Diözesen eine eigene Kreissynode gebildet. Ausnahmsweise können jedoch auch einige kleinere Diözesen zu einer Kreissynode vereinigt werden. Diejenigen Kirchen und Gemeinden, welche seither keiner Diözese angehört haben, sind mit einer benachbarten Diözese zu einem Kreissynodal-Verbande zu vereinigen.

III. Die Kreissynode besteht 1. aus dem Superintendenten der Diözese als dem Vorsitzenden (Präses); 2. aus sämmtlichen, ein Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen; 3. aus je einem, von dem Gemeinde-Kirchenrath auf drei Jahre gewählten, im Amte stehenden Gemeinde-Aeltesten aus jeder Gesammt-Parochie. Sollte jedoch in einzelnen Fällen die Zahl der mit Stimmrecht berufenen Geistlichen dergestalt überwiegen, daß auch eine Vermehrung der Gemeinde-Aeltesten angemessen erschiene, so wird das Consistorium nach Anhörung der betreffenden Synode die entsprechende Ergänzung anordnen; 4. es bleibt den Synoden vorbehalten, unter Bestätigung des Consistoriums 1 bis 3 Patrone aus ihrem Kirchenkreise zu Ehrenmitgliedern mit vollem Stimmrechte für die Dauer ihres Patronatrechts zu erwählen.

IV. Die Kreissynode versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden regelmäßig alle Jahr einmal. Ihre Dauer erstreckt sich nicht über zwei Tage.

V. Von den Kreissynoden sollen folgende Befugnisse ausgeübt werden: 1. Die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen und andere in kirchlichen Berufsämtern ste-

henden Personen des Kreises. Zu diesem Behufe erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt durch den Superintendenten oder durch die von ihm dazu bestellten Referenten über die kirchlichen und sittlichen Zustände und Bedürfnisse der Gemeinden Bericht. Es steht ihr zu, in eine nähere Besprechung darüber einzutreten und daran die geeigneten Anträge an das Consistorium zu knüpfen. Sie ist aber auch außerdem, kraft ihres Aufsichtsrechts, berufen, von sittlichen Verstößen unter den Geistlichen und Kirchenbeamten Kenntniß zu nehmen, und so weit ihr nicht (Nr. 5) eigentliche Disciplinar-Befugnisse übertragen sind, bei dem Consistorium Abhülfe zu suchen, wenn die von ihr angewandten Mittel der brüderlichen Ermahnung ihren Zweck verfehlt haben; 2. Begutachtung der von dem Consistorium ihr zugehenden Vorlagen. Insbesondere sollen die Kreissynoden gehört werden: bei künftiger Revision der kirchlichen Gemeindeordnung und der gegenwärtigen Kreissynodalordnung, sowie bei der Einrichtung höherer synodaler Verbände und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung; 3. die Berathung von Anträgen an das Consistorium und die Provinzialsynode, welche von Mitgliedern der Synode oder von den dem Kirchenkreise angehörigen Gemeinde-Kirchenräthen, den Vorständen kirchlicher Anstalten oder auch von einzelnen Gemeindegliedern ausgehen; 4. die Entscheidung in der Rekursinstanz über die streitige kirchliche Stimmberechtigung von Angehörigen der zum Kirchenkreise gehörigen Gemeinden, so wie die Entscheidung über die bestrittene kirchliche Qualifikation der von dem Gemeinde-Kirchenrathe zu Aeltesten Vorgeschlagenen; 5. die Disciplin über die Gemeinde-Aeltesten des Kirchenkreises, nach Maßgabe der darüber zu erlassenden besonderen Bestimmungen. Ferner soll die Kreissynode berechtigt sein, in denjenigen Fällen, wo von den Gemeinde-Kirchenräthen Akte der Disziplin ausgeübt worden sind, auf die Berufung der Betheiligten in der Rekursinstanz zu entscheiden; 6. die Aufsicht über die in den Gemeinden bestehenden Anstalten für christliche Liebeswerke, sowie die Verwaltung und Leitung der sämmtlichen Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsamen Institute für Mission, Krankenpflege u. s. w., jedoch unbeschadet etwa schon bestehender statuarischer Einrichtungen; 7. die Errichtung von statuarischen Bestimmungen in dem im Vorstehenden den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete unter Bestätigung des Consistoriums und Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes; 8. die Wahl der zu den Provinzialsynoden abzuordnenden Geistlichen und Gemeinde-Aeltesten. Alle Beschlüsse der Kreissynode werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

VI. Die Kreissynode erhält einen Kreissynodal-Vorstand, welcher besteht: aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und aus zweien von der Kreissynode auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen der Eine aus der Zahl der stimmberechtigten Geistlichen, der andere aus den übrigen Mitgliedern gewählt wird.*) Außerdem erwählt die Kreissynode noch je einen Stellvertreter für die Beisitzer. Der Vorstand hat die Aufgabe: 1. den Superintendenten in den Präsidialgeschäften zu unterstützen; 2. für die Redaktion und die Beglaubigung der Synodalprotokolle zu sorgen; 3. die Einreichung der Synodalprotokolle an das Consistorium und die Vollziehung der von demselben bestätigten Beschlüsse, soweit diese Vollziehung nicht ausdrücklich dem Superintendenten oder einer anderen Stelle übertragen wird, zu bewirken; 4. die Vorlagen für die nächste Kreissynode vorzubereiten; 5. in den unter Nr. V. 4. und 6. der Kreissynode zur Entscheidung zugewiesenen Fällen, wenn die Synode nicht versammelt ist, Festsetzung zu treffen, welche bis zur nächsten Versammlung der Synode in Kraft bleibt; 6. in dem Falle Nr. V. 5., vorbehaltlich des Rekurses an das Consistorium anstatt der nicht ver-

*) Nach der Kirchenordnung für Rheinland und Westphalen besteht das Moderamen nur aus Geistlichen. S. §. 36, Zusatz 2.

sammelten Synode, jedoch unter Zuziehung der Stellvertreter zu entscheiden, und 7. in schleunigen Zwischenfällen dem Consistorium auf Erfordern mit seinem Gutachten zu dienen.

VII. Bei den Versammlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit Statt. Den Candidaten und nicht ordinirten Geistlichen des Kirchenkreises, den Aeltesten und Ehrenältesten desselben, den evangelischen Kirchenpatronen, den Mitgliedern der Kreis- und Provinzialbehörden evangelischen Bekenntnisses, sowie denen der kirchlichen Centralbehörden ist der Zutritt als Gästen zu gestatten. In wie weit noch andere Personen ausnahmsweise als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Beschlusse des Vorstandes der Kreissynode ab. Der General-Superintendent der Provinz oder ein von ihm beauftragtes geistliches Mitglied des Consistoriums hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge an die Synode zu stellen."

Ebenso wurde durch die Königlichen Erlasse vom 5. April 1862 auch die Einrichtung der Kreissynoden in der Provinz Posen und vom 21. Juni 1862 in der Provinz Pommern befohlen, nur daß, auch für die Provinz Preußen gültig, noch die Bestimmungen hinzugefügt waren: „1. alle Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und 2. der Vorstand der Kreissynode hat das Recht, geeigneten Falls bei den Berathungen der Kreissynode die Oeffentlichkeit auszuschließen."

Schließlich lassen wir unter Verweisung auf Band I. S. 405—424 und Band II. S. 264—271 eine Zusammenstellung der kirchlichen Verhältnisse in der evangelischen Landeskirche, wie in der katholischen Kirche folgen.

Regierungsbezirke und Provinzen.	Pfarrkirchen.	1 Pfarrkirche kommt auf		Filialkirchen.	Andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude.	Summa aller gottesdienstl. Versammlungsörter.	1 gottesd. Versammlungsort kommt auf		Ordinirte Prediger.	1 ordinirter Prediger kommt auf		Katecheten u. nicht ord. Religionslehrer.	Summe der Prediger und Katecheten.	1 Geistlicher kommt auf	
		evang. Bew.	□ M.				evang. Bew.	□ M.		evang. Bew.	□ M.			evang. Bew.	□ M.
1. Königsberg	236	3287	1,73	46	25	307	2527	1,33	287	2703	1,42	4	291	2666	1,40
2. Gumbinnen	130	5236	2,29	1	14	145	4694	2,06	160	4254	1,86	30	190	3582	1,57
3. Danzig	93	2603	1,64	7	18	118	2052	1,29	105	2306	1,45	—	105	2306	1,45
4. Marienwerder	86	4059	3,71	61	68	215	1624	1,49	95	3675	3,36	8	103	3389	3,10
I. Provinz Preußen	545	3757	2,16	115	125	785	2608	1,50	647	3165	1,82	42	689	2972	1,71
5. Posen	102	2699	3,15	5	39	146	1886	2,20	134	2054	2,40	1	135	2039	2,38
6. Bromberg	54	3999	3,98	30	77	161	1341	1,33	63	3428	3,41	2	65	3322	3,31
II. Provinz Posen	156	3149	3,44	35	116	307	1600	1,75	197	2494	2,72	3	200	2456	2,68
7. Stadt Berlin	43	11528	} 0,60	5	18	66	7511	} 0,27	103	4813	} 0,50	10	113	4387	} 0,49
8. Potsdam	594	1569		676	80	1350	690		664	1404		5	669	1393	
9. Frankfurt	465	2044	0,76	445	69	979	971	0,36	525	1811	0,67	4	529	1797	0,66
III. Provinz Brandenburg	1102	2158	0,67	1126	167	2395	993	0,31	1292	1841	0,57	19	1311	1814	0,56
10. Stettin	329	1955	0,73	386	70	785	819	0,30	386	1666	0,62	6	392	1640	0,61
11. Cöslin	219	2325	1,18	190	41	450	1131	0,57	244	2086	1,06	1	245	2078	1,05
12. Stralsund	117	1789	0,68	—	52	169	1239	0,47	133	1574	0,60	2	135	1551	0,59
IV. Provinz Pommern	665	2047	0,87	576	163	1404	970	0,41	763	1784	0,76	9	772	1764	0,75

13. Breslau	284	2680	0,87	30	56	370	2057	0,67	353	2156	0,70	5	358	2126	0,69
14. Oppeln	63	1728	3,86	13	21	97	1122	2,51	69	1578	3,52	3	72	1512	3,38
15. Liegnitz	369	2169	0,68	13	69	451	1775	0,56	424	1888	0,59	6	430	1861	0,58
V. Provinz Schlesien	716	2333	1,04	56	146	918	1820	0,81	846	1974	0,88	14	860	1942	0,86
16. Magdeburg	563	1340	0,37	407	62	1032	731	0,20	618	1221	0,34	9	627	1203	0,34
17. Merseburg	697	1184	0,27	429	75	1201	687	0,16	780	1058	0,24	4	784	1053	0,24
18. Erfurt	223	1178	0,28	96	30	349	753	0,18	260	1010	0,24	2	262	1002	0,24
VI. Provinz Sachsen	1483	1242	0,31	932	167	2582	714	0,18	1658	1111	0,28	15	1673	1101	0,28
19. Münster	32	1282	4,13	2	5	39	1052	3,39	44	933	3,00	2	46	892	2,87
20. Minden	91	3029	1,05	7	33	131	2104	0,73	125	2205	0,77	3	128	2154	0,75
21. Arnsberg	179	2215	0,78	13	45	237	1673	0,59	226	1755	0,62	1	227	1747	0,62
VII. Provinz Westphalen	302	2362	1,22	22	83	407	1752	0,90	395	1806	0,93	6	401	1779	0,92
22. Cöln	40	2007	1,81	4	16	60	1338	1,21	55	1460	1,32	—	55	1460	1,32
23. Düsseldorf	157	2807	0,63	8	16	181	2435	0,54	220	2003	0,45	13	233	1891	0,42
24. Coblenz	143	1169	0,77	70	48	261	641	0,42	165	1013	0,66	8	173	967	0,63
25. Trier	50	1596	2,62	29	14	93	858	1,41	60	1330	2,19	—	60	1330	2,19
26. Aachen	27	544	2,80	3	3	33	445	2,29	29	507	2,61	1	30	490	2,52
VIII. Rheinprovinz	417	1877	1,17	114	97	628	1246	0,78	529	1479	0,92	22	551	1420	0,88
Hohenzollernsche Lande	1	1396	21,15	1	1	3	465	7,05	2	698	10,58	—	2	698	10,58
Jahdegebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Staate	5387	2096	0,95	2977	1065	9429	1197	0,54	6329	1784	0,81	130	6459	1748	0,79

Regierungsbezirke und Provinzen.	Pfarrkirchen.	1 Pfarrkirche kommt auf		Filialkirchen.	Andere dem Gottesdienst gewidmete Räume.	Summe aller gottesdienstl. Versammlungsörter.	1 gottesdienstl. Versammlungsort kommt auf		Pfarrer.	1 Pfarrer kommt auf		Kapläne u. Vikarien.	Summe der Geistlichen.	1 Geistlicher kommt auf	
		kathol. Bew.	□ M.				kathol. Bew.	□ M.		kathol. Bew.	□ M.			kathol. Bew.	□ M.
1. Königsberg	84	2364	4,86	19	42	145	1369	2,81	92	2158	4,44	102	194	1023	2,10
2. Gumbinnen	6	1655	49,70	2	2	10	933	29,82	6	1655	49,70	3	9	1104	33,13
3. Danzig	86	2527	1,77	32	38	156	1393	0,98	86	2527	1,77	40	126	1725	1,21
4. Marienwerder	178	1915	1,79	114	28	320	1065	1,00	175	1947	1,83	45	220	1549	1,45
I. Prov. Preußen	354	2166	3,33	167	110	631	1215	1,87	359	2135	3,28	190	549	1396	2,15
5. Posen	355	1797	0,91	85	62	502	1271	0,64	334	1910	0,96	128	462	1381	0,70
6. Bromberg	168	1677	1,28	27	39	234	1204	0,92	157	1794	1,37	57	214	1316	1,00
II. Prov. Posen	523	1758	1,03	112	101	736	1249	0,73	491	1873	1,09	185	676	1360	0,79
7. Stadt Berlin	2	15130	}63,75	3	1	6	5043	}12,34	2	15130	}38,25	7	9	3362	}15,94
8. Potsdam	4	2480		3	18	25	397		8	1240		7	15	661	
9. Frankfurt	14	1059	25,12	19	7	40	371	8,79	11	1348	31,97	14	25	593	14,07
III. Prov. Brandenburg	20	2751	36,71	25	26	71	775	10,34	21	2620	34,96	28	49	1123	14,98
10. Stettin	1	5052	238,61	4	4	9	561	26,51	4	1263	59,65	2	6	842	39,77
11. Cöslin	5	1661	51,69	6	—	11	755	23,49	5	1661	51,69	2	7	1186	36,92
12. Stralsund	1	1045	79,68	—	2	3	348	26,56	2	522	39,84	—	2	522	39,84
IV. Prov. Pommern	7	2057	82,39	10	6	23	626	25,07	11	1309	52,43	4	15	960	38,45

13. Breslau	343	1510	0,72	115	165	623	831	0,40	264	1961	0,94	192	456	1136	0,54
14. Oppeln	323	3121	0,75	185	175	683	1476	0,36	326	3092	0,75	212	538	1874	0,45
15. Liegnitz	208	715	1,20	112	50	370	402	0,68	141	1055	1,78	63	204	729	1,23
V. Prov. Schlesien	874	1916	0,85	412	390	1676	999	0,44	731	2291	1,01	467	1198	1398	0,62
16. Magdeburg	20	1001	10,51	—	5	25	801	8,41	22	910	9,55	13	35	572	6,00
17. Merseburg	6	855	31,46	—	6	12	427	15,73	10	513	18,88	—	10	513	18,88
18. Erfurt	83	1204	0,74	47	46	176	568	0,35	82	1219	0,75	30	112	892	0,55
VI. Prov. Sachsen	109	1148	4,22	47	57	213	587	2,16	114	1097	4,04	43	155	807	2,97
19. Münster	190	2094	0,70	10	119	319	1247	0,41	191	2083	0,69	374	565	704	0,23
20. Minden	133	1428	0,72	13	113	259	733	0,37	137	1386	0,70	116	253	751	0,38
21. Arnsberg	169	1773	0,83	19	397	585	512	0,24	168	1784	0,83	211	379	791	0,37
VII. Prov. Westphalen	492	1804	0,75	42	629	1163	763	0,32	496	1789	0,74	701	1197	741	0,31
22. Cöln	287	1672	0,25	27	192	506	948	0,14	287	1672	0,25	231	518	926	0,14
23. Düsseldorf	272	2440	0,36	23	114	409	1622	0,24	275	2413	0,36	360	635	1045	0,15
24. Coblenz	291	1212	0,38	90	349	730	483	0,15	282	1251	0,39	78	360	980	0,30
25. Trier	416	1103	0,32	382	167	965	475	0,14	394	1164	0,33	54	448	1024	0,29
26. Aachen	336	1312	0,23	64	212	612	720	0,12	337	1308	0,22	239	576	765	0,13
VIII. Rheinprovinz	1602	1495	0,30	586	1034	3222	744	0,15	1575	1521	0,31	962	2537	944	0,19
Hohenzollernsche Lande	79	789	0,27	38	71	188	331	0,11	76	820	0,28	20	96	649	0,22
Jahdegebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Staate	4060	1700	1,26	1439	2424	7923	871	0,64	3874	1781	1,32	2600	6474	1066	0,79

Im ganzen Staate gab es demnach im Jahre 1861 5387 evangelische, dagegen 4060 katholische Pfarrkirchen; von den erstern kamen eine auf 2096 evangelische, von den letztern auf 1700 katholische Bewohner; von den evangelischen Pfarrkirchen berechnete sich 1 auf $0{,}_{95}$, von den katholischen auf $1{,}_{26}$ □Meilen. Im Ganzen gab es aber im Staate 9429 gottesdienstliche Versammlungsörter für die Evangelischen, demnach 1 auf 1197 evangelische Bewohner und auf $0{,}_{54}$ □Meilen und 7923 für die Katholiken, also 1 auf 871 katholische Bewohner und auf $0{,}_{64}$ □Meilen. Die Evangelischen zählten 6329 ordinirte Prediger, 1 demnach auf 1784 evangelische Bewohner und auf $0{,}_{84}$ □Meilen, die Katholiken zählten 3874 Pfarrer, 1 auf 1781 katholische Bewohner und auf $1{,}_{32}$ □Meilen. Die Summe aller Prediger und Religionslehrer betrug bei den Evangelischen 6459, 1 auf 1748 evangelische Bewohner und auf $0{,}_{79}$ □Meilen, bei den Katholiken aber 6474, d. i. 1 auf 1066 katholische Bewohner und auf $0{,}_{79}$ □Meilen. Die großen Unterschiede in den einzelnen Regierungsbezirken und Provinzen sind aus beiden Zusammenstellungen ersichtlich.

2. Das Unterrichtswesen.

Der Bildungsstand des Volkes war in der Zeit, da die Markgrafen aus dem anhaltinischen Hause über die brandenburgischen Lande herrschten, äußerst gering. Selbst unter den Mönchen zeichnete sich keiner, wie es doch zuweilen in andern Ländern der Fall war, durch wissenschaftliche Bildung aus. Das Lesen und Schreiben der deutschen Sprache war dem Volke meist ganz unbekannt, da der mittelalterliche Katholizismus gar kein Interesse für Volksschulen und Volksbildung hatte. Von den Fürsten geschah für den Unterricht wenig oder nichts; was überhaupt geschah, ging noch von der Kirche aus und blieb ihr überlassen, um den geistlichen Stand heranzubilden. Darum finden wir auch schon frühe einige Dom- und Klosterschulen, z. B. in Magdeburg, Halberstadt, Brandenburg, Havelberg, 1116 im Kloster Neuenwerk bei Halle a. d. S., in denen der nöthige Unterricht unter der Aufsicht des Scholasticus ertheilt wurde. In späterer Zeit, als die Städte mehr und mehr erblühten, waren es die Bürger derselben, welche das Bedürfniß nach geistiger Bildung lebhaft empfanden, und so sehen wir denn auch, daß sie es zuerst sind, welche, allerdings mit Erlaubniß der geistlichen Oberhirten, neben den Stifts- oder Domschulen, eigene Schulen für das Volk gründeten, so (1267) die Breslauer Bürgerschaft die Maria-Magdalenen- und 1293 die Elisabeth-Schule, und noch in demselben Jahrhundert geschah gleiches in Nordhausen, Stettin, Brieg, Grottkau, Liegnitz u. s. w. Diese Schulen waren

aber keine Volksschulen nach dem jetzigen Begriffe, sondern gelehrte Schulen, in denen in Grammatik, Rhetorik und Logik, und in den noch höher stehenden, in Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik unterrichtet wurde. Jünglinge und Männer aber, die sich in ihrem Wissen noch weiter vervollkommnen wollten, wanderten entweder nach Frankreich auf die Universität Paris, die damals in hoher Blüthe stand, oder nach Italien. Auch der Mangel an geeigneten Lehrern mochte viel dazu beitragen, daß das Schulwesen so sehr darnieder lag. Nach Art des Zunftwesens damaliger Zeit bildete sich auch bei den Lehrern, namentlich im 14. und 15. Jahrhundert, etwas jenem Aehnliches heraus; sie schieden sich in Meister und Gesellen und zogen, wie Handwerksgenossen, mit ihrem Bündel gar oft von einem Orte zum andern, um „die Arbeit zu grüßen." Eben so gab es auch fahrende Schüler, Bachanten genannt, die von einer Schule zur andern wanderten, um bessern Unterricht, oder auch genügenderes Auskommen, reichlichere Unterstützung zu suchen. Aeltere waren gewöhnlich von jüngern Schülern, den Schützen (wahrscheinlich von schießen — betteln, stehlen abgeleitet) begleitet, die jenen aufwarten mußten und dafür wieder Unterricht empfingen. Kirchliche und Privat-Wohlthätigkeit begünstigte oft ein solches herumschweifendes Leben; ja in großen Städten, namentlich in den Reichsstädten, befanden sich zuweilen eigene Gebäude für solche fahrende Schüler, in denen dieselben Aufnahme und Verpflegung fanden. Oft blieben die Schüler bis ins Mannesalter in den Schulen und fingen dann an als Lehrer aufzutreten. Die meisten derselben waren jedoch unwissend und durch ihr unstetes, herumziehendes Leben zur Lüderlichkeit und Rohheit verleitet worden.

Die Wahl der Schulmeister geschah durch den Ortspfarrer und den Magistrat der Stadt; sie selbst aber standen unter der Aufsicht des Domscholasticus im bischöflichen Sprengel. Gab es irgend eine Schule, die man hätte Volksschule nennen können, so waren etwas Lesen, das Auswendiglernen der nothwendigsten Gebete, Singen und ein Anfang im Lateinischen die Lehrgegenstände. Das Landvolk lebte in der tiefsten Unwissenheit dahin und genoß keinen Unterricht; denn nur höchst selten kommen im Mittelalter Küsterschulen vor, die älteste aber, die bekannt ist, fand sich im Jahre 1270 in der Pfarrei Bigge bei Brilon in Westphalen. Hier wurden die Kinder, nach einer Bestätigung des Erzbischofs Engelbert von Cöln, vom Küster täglich im Lesen und Schreiben unterrichtet, und die Eingesessenen des Kirchspiels waren bei 12 Mark Strafe verbunden, die Kinder in die Schule zu schicken, „damit das noch in vielen Herzen glimmende Heidenthum dadurch gänzlich erlöscht werde."

Es ist selbstverständlich, daß die dem Aussterben der anhaltinischen

Markgrafen in Brandenburg folgende Zeit die ersten, einzelnen Knospen der Bildung vollständig wieder vernichten mußte; und daß auch die Regierungsthätigkeit der ersten Hohenzollern, vorläufig noch mit der festen Gründung und Sicherung ihrer Macht dringend beschäftigt, sich solchen Zwecken noch nicht widmen konnte. Erst Churfürst Johann, ein im damaligen Sinne wissenschaftlich gebildeter Herr, wandte sich ihrer Förderung zu. Er richtete seine Thätigkeit zunächst auf die Gründung einer Universität.

Seit in Prag (1347) eine Universität gestiftet, kamen auch in Deutschland die wissenschaftlichen Studien immer mehr in Aufnahme; es begann unter den Fürsten und den mächtigsten Städten, da sie besonders bei Verhandlungen, bei dem Abschlusse von Verträgen, bei der Besetzung der höhern Gerichtsstellen, rechtsverständige, gelehrte Männer gebrauchten, als eine Ehrensache angesehen zu werden, die Wissenschaften zu stützen und zu fördern. So folgte die Stiftung der Universitäten Krakau (1364), Wien (1365), der Rechtsschule in Marienburg (durch Winrich v. Kniprode), Cöln (1385), Heidelberg (1386), Erfurt (1392), Leipzig (1409), Rostock (1419), Trier (1454), Greifswalde (1456), Ingolstadt (1472), Mainz (1477), Tübingen (1477) und Wittenberg (1502) und im Jahre 1506 im Brandenburgischen auch die Gründung der Universität Frankfurt.

Ein Streit über die venerische Seuche, die am Ausgange des 15. Jahrhunderts mit rasender Schnelligkeit sich verbreitete und ihre furchtbaren Wirkungen an Päpsten, Bischöfen, Fürsten, wie in jedem Stande übte, hatte die Professoren an der Universität Leipzig, die D. D. Pollich und Pistoris so entzweit, daß beide Leipzig verließen, der erstere sich nach Wittenberg wandte und die Gründung der dortigen Universität veranlaßte, während Dr. Pistoris den Churfürsten Johann zur Errichtung der Universität Frankfurt bestimmte, für welche Leipzig, Prag und Paris zum Vorbilde genommen wurden. Aber kaum war das Werk angegriffen, als Churfürst Johann (1499) verstarb. Indessen sein Sohn und Nachfolger Joachim I., gleichfalls ein kenntnißreicher Fürst, brachte es zum Abschlusse. Am Montage nach Estomihi 1596 gab er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Albrecht der Universität das erste Privilegium. Es beginnt:

„Vonn GOtts Gnaden, Wyr Joachim des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Unnd Albrecht, gebrüder, marggrafen zw Brandenburgk, zw Stettin, Pommern, der Caßueben vnnd Wenden, Hertzoge, Burggraffen zw Nürnbergk vnnd Fürsten zw Ruegen ꝛc. ꝛc. Bekennen vnnd thuen kundt, für vnß vnser Erben vnnd Nachkommen Marggraffen zw Brandenburgk, mit diesem vnserm offenen brieue, vor allen menniglichen, die jhn sehen vnd hören lesenn; Alß Wir dem allmechtigen GOtt, der Jungfrawen Marien vnd allem himlischen Her, zw ehr vnd Lobe vnd gemeinen nutz

vnd frommen der Christlichen Kirchen, vnd deß heyl. Rö. Reichs, mit Bestettigung, etwan deß allerheylichstenn Vatters vnd Hern, Hern Alexanders deß sechstenn, Papst, vnnd deß aller durchleuchtigsten großmechtigsten Fürsten vnd hern, hern Maximilianus, Römischen Königs, Ertzhertzogen zw Oestreich, zw Burgundt ꝛc. ꝛc. inn vnser Stadt Frankfurth an der Oder, Eine löbliche Vniuersitet vnnd hohen Schuelen aufgerichtet, vnnd verordnet habenn, das wir die wirdigen hochgelarten vnnd achtbarenn Rector, Doctores, Magisteren, Baccalaurien, Studenten, vnd alle andere Personen, zw notturfft derselben Vniuersitet vnnd hohenn Schuele, Studenten, so nun vnnd hinfuero zw ewigenn Zeitenn dahin kommen, vnd allda sich erhebenn werden, mit den nachfolgenden Priuilegien vnd Freyheiten begüfftiget und befreyet habenn, begüfftenn vnd freyen sie alle vnnd jegliche insonderheit in Crafft vnd Macht dieses brieues." Würde einer der Studenten auf „peinlicher That" betroffen, so solle er dem Rector und von diesem dem Bischofe von Lebus übergeben und „er soll durch Niemands, weder durch die Landesfürsten, noch andere Stände peinlich oder mit Recht gefordert werden, sondern es soll allein im Gefallen und Bedenken des Bischofs stehen, ihn in ewigem Gefängniß zu behalten oder mit ziemlicher Strafe loßzulassen." Es wurde den Studenten aber verboten, lange Messer und Wehre zu tragen, bei Verlust des Wappens und eines halben Guldens Peene. Bei Universitätsfeierlichkeiten sollten Bier und Wein, als hierzu erforderlich, frei in die Stadt gelassen werden, wie denn auch die Doktoren aller Fakultäten in ihre Häuser zu ihrer eigenen Nothdurft Bier und Wein frei einführen konnten. Bei Prozessionen sollten, um Aufruhr zu vermeiden, die Studenten mit ihren Kerzen den Platz hart vor dem Sakramente erhalten. Zu allen Stellen in den churfürstlichen Landen, zu denen Gelehrte gebraucht würden, sollten die, welche in Frankfurt promovirt, vor andern berufen werden. „Und," so schließt das Privilegium, „ob etwas hierin nicht bedacht und in zukünftigen Zeiten der Universität zu Nutz gedeihen möchte, so solch's die Nothdurft erheischen würde, wollen Wir uns als die Landesfürsten auch gnädiglich darin halten und erzeigen. Was auch der Rath zu Frankfurt den obgedachten Rektoren, Doctoren, Magistern und Studenten, etlicher anderer Artikel zur Nothdurft ihres Standes und Wesens nachgeben und vergönnen werden, das wollen Wir hiermit auch vergönnt, gegeben und bestätigt haben."

An die neuerrichtete Universität mußten meistens fremde Gelehrte gezogen werden; denn märkische waren, wie Churfürst Joachim klagt, so selten wie weiße Raben. Das Amt des Rektors sollte der jedesmalige Bischof von Lebus erhalten. Anfänglich schnell emporblühend, von mehr denn 1000 Studirenden besucht, litt die junge Anstalt in Folge der 1515 in Frankfurt ausgebrochenen Pest, die eine zeitweise Verlegung nach Cottbus nothwendig machte; noch weit mehr kam sie aber in Nachtheil, als Wittenberg die Wiege der Reformation wurde, während Frankfurt noch geraume Zeit katholisch blieb, wie denn überhaupt die evangelischen Universitäten gar bald die katholischen überholten.

Die Churfürsten von Brandenburg erließen, um die Universität zu heben nach und nach verschiedene Mandate, so 1561, 1572, 1590, namentlich dahin gehend, daß diejenigen Personen, welche in Frankfurt studirt hätten, vor allen andern befördert werden, und daß diejenigen, welche

Stipendien genießen wollten, sich nicht auf andere Universitäten begeben sollten (1. November 1564).

Die gelehrten Schulen wurden schon vor der Reformation von den Humanisten wesentlich gefördert und meistens dem Einflusse der Geistlichkeit entzogen. An ihnen gab es schon Lehrer, welche die geistlichen Weihen nicht empfangen hatten, und welche auch nicht im Cölibate lebten. Auf diese Weise bildete sich ein selbstständiger deutscher Gelehrtenstand, der nun nicht mehr von der Kirche, sondern von der weltlichen Obrigkeit, meist den Magisträten der Städte, abhing, dadurch aber in die drückendste äußere Lage gerieth.

Schon damals klagt der berühmte Coban Hesse, Melanchthons Freund: „Welcher Lohn wird uns für unsere Mühe? Fasten, Auszehrung, Verdruß, Krankheiten, immerwährender Kummer! Jede andere Arbeit nährt ihren Mann: den Schullehrer drückt sehr schreckliche Armuth, und der übermüthige Stolz Anderer schlägt ihn vollends nieder; jeder gemeine Schreiber, Rabulist, Bettelmönch hat oder fordert den Vorzug. So übereilt uns mitten im Lenze unserer Jahre das bleiche Alter! O, lieber den Tod als diesen Stand!" Und Luther läßt sich vernehmen: „Es dürfte wohl eine Zeit kommen, daß die Obrigkeiten gern wollten hundert Gulden geben für einen halben Gelehrten, da sie jetzt nicht zehn gegeben hätten für einen guten Gelehrten. Und geschähe ihnen auch kaum Recht; weil sie jetzt nicht wollen nähren noch halten fromme, ehrliche, züchtige Schulmeister und Lehrer, so sollen sie dafür kriegen Lokaten, Bachanten, grobe Esel und Tölpel, wie sie vorhin gehabt haben, die ihre Kinder mit großer Unkost und Geld dennoch nichts anderes lehren denn eitel Esel sein. — Mich wundert, daß sich rechtschaffene Leute noch zur Schule brauchen lassen!"

Die Humanisten und mit ihnen das Wiedererwachen der klassischen Studien, die Gründung der Universitäten, die Erfindung des Leinenpapiers und der Buchdruckerkunst hatten auch schon für die Volksschule vorbereitet; die ersten Strahlen schöner Morgenröthe schossen über dem geistigen Horizonte Deutschlands dahin und kündeten der Bildung des Volkes neuen Tag. Wie aber die Erneuerung der Kirche, so ging auch die wirkliche Neugestaltung und Verallgemeinerung des Unterrichts erst von den Wittenberger Reformatoren aus; der Begriff der Volksschule konnte überhaupt erst auf dem Boden der evangelischen Kirche erwachsen. Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Jonas u. A. redeten der Anlegung, Hebung und Förderung der Schulen mächtig das Wort und forderten Fürsten und Städte dringend und beweglich auf, sofort die Hand an's Werk zu legen. Ja die reformatorische Bewegung selbst, unterstützt von der aus Italien nach Deutschland verpflanzten Liebe zum Studium des klassischen Alterthums, mußte auch nach dieser Seite hin zu neuen Schöpfungen drängen; denn eine freie, evangelische Kirche war ja ohne Bildung des Volkes unmöglich. Luther erließ 1524 seine „Schrift an die Rathsherren aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen auf-

richten und halten sollen," und kam oft wieder auf diesen Gegenstand zurück.

So sagt er z. B. in dem Sermon, daß man Kinder solle zur Schule halten, vom Jahre 1530: „Ich halte aber, daß auch die Obrigkeit hie schuldig sei, die Unterthanen zu zwingen, die Kinder zur Schule zu halten. Kann sie die Unterthanen zwingen, so da tüchtig dazu sind, daß sie müssen Spieß und Büchsen tragen, auf die Mauern laufen, und andres thun, wenn man kriegen soll; wie viel mehr kann und soll sie die Unterthanen zwingen, daß sie ihre Kinder zur Schule halten!"

Schon im Jahre 1524 hatte Luther einen, jedoch nicht mehr vorhandenen Schulplan ausgearbeitet, den er an Spalatin sandte, um denselben dem Churfürsten vorzulegen. 1528 arbeitete der gelehrte Melanchthon, in Folge seiner im Jahre 1527 unternommenen Schulvisitationen, das „Visitationsbüchlein" aus, ein Schulplan, der wahrscheinlich mit jenem lutherischen im Wesentlichen übereinstimmte und wie für die Kirche, so auch für die Schule von außerordentlicher Wichtigkeit wurde. Während Melanchthon persönlich und durch die von ihm ausgearbeiteten Lehrbücher so auf die Förderung des gelehrten Schulwesens wirkte, daß er den Ehrennamen Praeceptor Germaniae empfing, hatte Luther mehr das Volksschulwesen im Auge, obwohl er auch da das Studium der Sprachen forderte; denn an eigentliche Dorfschulen konnte noch nicht gedacht werden. Wie Melanchthon den gelehrten Schulen eine bestimmte planmäßige Einrichtung mit guten Lehrern und Lehrbüchern gab, so Luther, in dessen Geiste die Idee einer nationalen Bildung in Verbindung mit der christlichen voll und mächtig lebte, den Volksschulen, für die er die ersten Lehrbücher: die deutsche Bibel, den kleinen Katechismus und die geistlichen Lieder schuf. Und seine Anregung war nicht vergeblich, seine gottbegeisterten Worte verhallten nicht spurlos; sie gingen durch die Gaue Deutschlands, und die Liebe, die herzinnige Liebe, die sie gesprochen, mahnte und weckte, ermunterte und stärkte und trug tausendfältige Frucht. Etwas Neues wurde geschaffen, — auch in Brandenburg, wenn auch hier, wo es wenig reiche, blühende Städte und gar keine Reichsstädte gab, nur spärlich und langsam.

Schon die Kirchenordnung vom Jahre 1540 sagte: „Will man das christliche Wesen reformiren, erhalten und ein beständig Regiment, Ordnung und Gottesdienst anrichten, so muß man's mit der Jugend anfahen. Die Alten, so in ihrer Meinung erwachsen und verhärtet, sind schier kein nütz. Wer die Jugend auch versäumet, der wird Gottes Urtheil nicht entlaufen." Und die Visitations- und Consistorialordnung von 1573 verordnete: „Darnach sollen die Küster auf den Dörfern alle Sonntage Nachmittags oder in der Woche einmal mit Rath des Pfarrers den Leuten, sonderlich aber den Kindern und Gesinde den kleinen Catechismum Lutheri unverändert vorlesen und beten lehren, auch nach Gelegenheit umherfragen, was sie daraus gelernt. Desgleichen sollen sie vor und nach Vorlesung und Repetirung des Catechismi ihnen, dem jungen Volke, gute, christliche deutsche Psalmen vorsingen und lehren, und da Filiale vorhanden, sollen sie solches

wechselsweise, einmal in den Hauptpfarren, das anderemal in den Filialen also halten, damit die Jugend in allen Dörfern diesfalls nach Nothdurft unterwiesen und ja nicht versäumet werden möge." Von den Schulen in Städten, auch Schulmeistern und ihren Gesellen, heißt es insbesondere: „Weil die Alten zu Forderung der christlichen Religion gemeinlich bei einer jeden Kirchen in Städten eine Schule verordnet und aufgerichtet, in welcher die Jugend und Kinder, nachdem sie dem Herrn Christo durch die heil. Taufe eingeliebet, in guten Künsten und dem Catechismo, auch wahren Religion sind unterwiesen worden, ordnen und wollen Wir, daß die Obrigkeiten jedes Orts, die Schulen ordentlich und nothdürftig bauen, auch die Pfarrer und Prediger öffentlich verkündigen und vermahnen sollen, daß ein Jeder seine Kinder, sobald sie nur alters halben dazu tüchtig, in die Schulen, den gottlosen Müssiggang zu vermeiden, schicken und sie in Gottesfurcht und guter Disciplin erziehen lassen sollen. Und sollen die Schulmeister und ihre Gehülfen nicht nach Gunst, sondern wegen ihrer Geschicklichkeit und täglichen Wandels, mit gemeinem, einhelligen Rathe und Bewilligung der Pfarrer und Räthe in Städten angenommen und eingewiesen, auch keiner hierüber eingedrungen werden." Die Schulmeister und ihre Gesellen sollten darum auf diese ganze Schulordnung von dem Rathe und den Pfarrern in Gelübde und Pflicht genommen und „ihnen sonderlich mit eingebunden werden, unverdrossen zu sein, mit den Knaben alle Tage Grammaticam und Sintaxin zu üben, auch mit ihnen aus allen Lectionibus zu decliniren, conjugiren und Constructiones zu suchen, und sie daneben fleißig zu gewöhnen, langsam, klar und unterscheidlich zu lesen und zu reden, auch zu einer guten, gemeinen leserlichen Schrift, die wohl distinguirt sei, und in Summa, sie sollen mit höchstem Fleiße dahin gerichtet sein, die Jugend zu Gottes Erkenntniß und Furcht, auch zugleich in guten freien Künsten und Sitten mit treuem Fleiße zu erziehen und zu unterweisen, daß dadurch Gottes Ehre vermehret, auch der Kirchen und Gemeine Nutz gesuchet werden möge."

Ferner wurde verordnet, die Jugend je nach ihren Kenntnissen in Klassen zu theilen und sie nach Fleiß und Fortschritten alle zwei Monate vor oder zurück zu setzen. Es sollten auch die Pfarrer neben Zweien des Raths und Zweien aus der Gemeine die Schulen alle Monate einmal visitiren und die Knaben examiniren. Alle Vierteljahr aber sollte vor dem Pfarrer, dem regierenden Bürgermeister und andern ein gemein Examen stattfinden und hierbei die besten Schüler mit einigen Groschen aus dem Gemeindekasten belohnt werden.

„Damit auch unter dem gemeinen Mann, Kirchen- und Schuldiener Unterschied sei und einer von dem andern erkannt werden möge, sollen sie sich hinfüro aller leichtfertigen, kurzen, zerhackten und zerschnittenen Kleidung, auch übermäßiger Verbrämung derselben enthalten." „Und weil es in menschlichen Kräften nicht stehet," heißt es weiter, „solch's alles wider des Teufels Fallstricke auszurichten, sollen die Praeceptores Gott aufs fleißigste bitten, daß sie mögen dasjenige ausrichten, was ihr Stand erfordert und allewege gedenken, daß Gott und die Engel zusehen, wie sie die Jugend erziehen."

Es folgen nun Vorschriften über das Verhalten der Schüler. „Die Discipel sollen Gott aus Grund ihres Herzens anrufen, daß er ihre Studia dahin wolle richten, daß die mit der Zeit zu der Kirchen und Gemeinen Nutze gereichen möchten. Darnach sollen sie ihre Praeceptores fürchten, ehren, groß und werth halten und alles Guts von ihnen reden, ihre Vermahnung und Strafe gerne dulden, fleißig zur Schule gehen, ihre Lectionen oft repetiren und keinen Tag vergeblich ohne Nutz und Zunehmen vorbeigehen lassen. Deßgleichen sollen sie feine, ehrbare, ungebrämte Kleider und keine Pluderhosen tragen, auch züchtig und mäßig leben und sich gegen ihre Eltern, Wirthe und sonst Jedermänniglich fein eingezogen reueventer halten."

Von den Mädchenschulen heißt es schließlich: „Die Jungfrauenschulen sind sehr

nützlich und wohl erdacht, darum sollen die Bürger ihre Töchter darin Lesen, Schreiben, Beten und christliche Gesänge lernen lassen, und zur Erhaltung derselbigen Schulen den Verwaltern ihren Lohn treulich und unverzüglich geben. So sollen auch die Räthe in Städten sie nach Gelegenheit mit freien Wohnungen und etlichem Holz versehen und mit keinen Schossen belegen, auch sonst ihnen alle mögliche Forderung widerfahren lassen."

Auf die Gestaltung der gelehrten Schulen hatten in dieser Zeit Männer wie Valentin Friedland von Trozendorf, der berühmte Rektor der Schule zu Goldberg, welcher zahlreiche Lehrer bildete und seiner Zeit bei Errichtung fast aller Schulen zwischen Oder und Elbe, in Schlesien, Sachsen und Brandenburg zu Rathe gezogen wurde, ferner der tüchtige Michael Neander, Rektor der Schule zu Ilfeld und Johannes Sturm, der berühmteste Schulmann seiner Zeit, Rektor der Schule zu Straßburg und der zweite Praeceptor Germaniae genannt, zum Theil noch Freunde und Schüler Luthers und Melanchthons, großen Einfluß. Die Hauptlehrgegenstände ihrer Schulen waren Lateinisch und Griechisch, dagegen wurden Geographie, Geschichte, Physik und Naturgeschichte fast gar nicht, Mathematik nur wenig gelehrt. Aber weithin anregend wirkten diese Männer und Hunderte von Schülern besuchten ihre Anstalten.

Auch der neugegründete Jesuitenorden wandte eine seiner Hauptthätigkeiten der Schule zu. Die Unterrichts- und Erziehungsinstitute desselben standen in großem Rufe und droheten die protestantischen Schulen zu überflügeln. Ja, die Jesuiten rühmten sich, daß es ihnen gelungen sei, im Brandenburgischen binnen wenigen Jahren über 400 protestantische Schüler zur römischen Kirche zurückgebracht zu haben. Darum, als im Jahre 1571 der letzte Franziskanermönch in dem grauen Kloster zu Berlin starb, überwies der Churfürst Johann Georg dem Magistrate auf dessen Bitte einen Theil der zu diesem Kloster gehörigen, äußerst schadhaften, ja zum Theil dachlosen Gebäude, um die sich in einem kläglichen Zustande befindlichen Schulen zu St. Nicolai und zu St. Marien hinein zu verlegen. So ward am 13. Juli 1574 das Gymnasium zum grauen Kloster, die erste derartige Anstalt in den Brandenburgischen Staaten, von dem churfürstlichen Domprobst und Hofprediger Dr. Cölestin und dem Kanzler Distelmeyer feierlich eröffnet.

Es wurden 1 Rektor, M. Bergemann, und 7 Lehrer angestellt. An Besoldung empfing der erstere 110, der Conrektor 90, jeder Magister 60 Gulden und jeder noch 1 Wispel Roggen; der letzte Lehrer erhielt 24 Gulden und 8 Scheffel Roggen. Hierüber sollten Rektor und Lehrer von den Knaben nichts zu fordern haben. Die Accidentien, die sie von den Leichen, Hochzeiten und Kirchgängen der Sechs-Wöchnerinnen erhielten, wie das, was sie sich auf den Abend Martini und am Neujahrstage erfängen, sollten sie gleichmäßig unter sich vertheilen. Die Lehrer „sollen sich der christlichen Kirchen- und Visitationsordnung gemäß verhalten und die Jugend vermöge derselben

zur Gotteserkenntniß und Furcht und zugleich in guten Künsten und Sitten mit allem treuen Fleiße erziehen und unterrichten und sich aller Sekten äußern und enthalten. Und sonderlich werden zur Beförderung dieser Schulen und zu Nutz der Jugend die Theologen beider Städte allhier bedacht sein, daß der Propst zu Berlin, auch der oberste Aufseher oder Rektor oder Pfarrer zu Cöln a. d. Spree, wöchentlich eine Lektion in Theologia in eigener Person lesen, auch alle geistliche und große Schüler aus beiden Schulen allhier zu Berlin und Cöln allda erscheinen und sie hören sollen, wie es denn in beiden Städten, in Brandenburg, Frankfurt und Stendal also gehalten und ferner in andern Hauptstädten auch verordnet werden soll."

Montags in den heil. Ostern 1579 empfing das Gymnasium eine Schulordnung, in welcher der Churfürst sagt:

„Vor allen Dingen sollen alle und jede Knaben unserm lieben Gott herzlich danken, daß er ihnen nicht allein das Leben und eine vernünftige Seele gegeben, sondern daß er ihnen auch die Lust und Zuneigung eingepflanzet und erregt hat, daß sie vor allen andern Handwerken und Ständen die freien Künste zu studiren erachtet haben und daß sie sonderlich ein Verlangen haben und fühlen, Gott den Herrn, wie nach seinem Wesen, also auch nach seinem Willen recht zu erkennen. Damit sie aber dasselbige desto leichter erlangen mögen, sollen sie sich gewöhnen, alsbald von Jugend an die Hauptstücke der christlichen Lehre aus dem Katechismus unsers lieben Herrn und Vaters Dr. Lutheri seel. lernen und beides deutsch und lateinisch, die Worte, wie sie an sich lauten, auswendig fassen und behalten; zu dem sollen sie auch ihnen lassen mit allen Treuen befohlen sein, das goldene und aus dem Brunnen Israelis entsprungene Büchlein Herrn Philippi Melanchtonis, unser aller Präceptoris, welches Examen Ordinandorum genannt wird, und sollen dasselbe auswendig zu lernen ihnen angelegen sein lassen. Und sollen sich wohl fürsehen, daß sie jetzt gedachter zweier Lehrer, als Lichter der Kirche, Herrn Lutheri, des letzten Elia, und Herrn Philippi, des getreuen Elisä Schriften, weil sie aus der heil. Schrift gezogen, durch unruhiger Leute Geschrei und Anbellen ihnen aus den Händen nicht reißen lassen. Wann eine Lektion verrichtet, soll nach alter Gewohnheit dieser Schulen entweder ein Gebet gesprochen, oder sonst ein Dankpsalm nach der Ordnung der Rektore, doch kurzer Weise gesungen werden. Und damit selbige nicht mehr ein Geheul oder ungereimtes Geschrei, als ein sehnliches Gebet und Danksagung sei, sollen sie sich an den Präceptoren, die gleichfalls mit beten und singen sollen, spiegeln und mit Andacht dasselbige verrichten. Wir verbieten hiermit Unsern Schülern condiscipulis ernstlichen, daß Niemand keinen Stock oder Dolch tragen solle, bei Verlust desselben. Welche man wird überzeugen können, daß sie geflucht, Gottes Lästerung gebraucht, leichtlich und unvergeßlich geschworen, sich etwan der schwarzen Kunststücklein beflissen, mit Lügen, Diebstahl u. dergl. unehrbaren Stücken umgegangen, die sollen zu mehreren Abgehen neben den Präceptoren auch von den Knaben, denen solche Stücke bewußt, mit Ruthen gestrichen und aus der Schule relegirt werden.

Dieweil auch dieser Oerter Knaben ihre deutsche Muttersprache allbereit bekannt ist, daß sie derselben halben die Schule nicht besuchen dürfen, sondern fürnehmlich lateinische und griechische Sprachen darinnen sollen gelernt werden, derowegen so sollen auch die Knaben, welche in den zweien obersten Klassen sitzen, sich der deutschen Sprache in Kirchen und Schulen gänzlich enthalten, und wenn sie etwa für den Präceptoribus oder mit ihren condiscipulis zu reden haben, sollen sie solches alles durch lateinische Sprache verrichten, und soll keiner, welcher etwas zu klagen, gehöret werden, es sei denn, daß er dasselbige durch lateinische Sprache vorbringe.

Karten und Würfel und andere unehrbare Spiele sollen allen und jeden Knaben

Unserer Schule verboten sein, sie sollen sich auch sämmtlich hüten, daß sie im Sommer ins kalte Wasser zu baden, oder im Winter auf dem Eis zu glinzern sich finden lassen, oder sonsten mit Schneebällen werfen.

Wir befehlen auch ernstlich, daß alle Knaben in den dreien obern Klassen nicht allein die Predigt mit Andacht und fleißig hören, sondern dieselbe auch in sondere gebundene Büchlein, soviel einem Jeden möglich zu erlangen und nachzukommen, aufschreiben. Welche Arbeit und Uebung, was sie vor Nutz und Frommen schafft, mögen sie diejenigen darum fragen, welche jetziger Zeiten in den Kirchen und Schulen mit sonderlichem Nutze lehren und predigen. So hat solche Arbeit unter anderm noch diesen Nutz, daß sie sich dadurch zur fertigen Faust und schnellen Hand gewöhnen und heut oder morgen aus ihren Concepten sehen können, was zu dieser ihrer Zeit vor eine Lehre der christlichen Kirche sei vorgetragen.

Und diese Ordnung haben Wir diesmal machen wollen. Es soll aber ein Jeder wissen, daß Wir solche für die selbstgewachsenen Klüglinge nicht gestellet haben, sondern für fromme, gottesfürchtige und lehrhaftige Knaben, welche erkennen, daß sie auch in den allergeringsten und bekannten Dingen Vermahnung, Antreibung und Erinnerung bedürfen."

Durch die Visitations- und Consistorialordnung vom Jahre 1573 (S. S. 311) erklärte der Churfürst „die ganze Schulsache in seine Hand, d. i. in seinen Schutz, seine Aufsicht und Leitung nehmen zu wollen." Seit dieser Zeit sind die Schulen, unbeschadet ihres engen Anschlusses an den Organismus der Kirchengemeinden, Gegenstand der landesherrlichen Fürsorge und Regierung geworden. Das hat der Schule und also der Bildung des gesammten Volkes zu großem Segen gereicht. Hätte der Staat nicht sein Recht und seine Pflicht in dieser Richtung erkannt und wahrgenommen, die Kirche allein, oder die Gemeinden nach freiem Entschluß, würden nie solche Erfolge erzielt haben, wie sie die spätere Zeit, wie sie die Gegenwart aufzuweisen hat.

Auch der nachfolgende Churfürst Joachim Friedrich widmete dem Schulwesen seine Aufmerksamkeit. Die Instruktion vom 9. Februar 1600 legte den Visitatoren die Pflicht auf, zu erkunden, ob und wie viel Schulgesellen an der Schule jedes Orts bestellt wären, ob und wie oft jährlich Examen gehalten würde und in welcher Gestalt; wie sich die Schulgesellen in ihrem Amte und Leben verhielten, was für eine Ordnung sie in den Lektionen hielten, ob sie auch mit nothdürftigem Unterhalte, mit Wohnungen und Tischen versehen wären, und ob der Küster etwa ein Schulkollege sei. Der Churfürst gründete im Jahre 1607 nach dem Muster der sächsischen Fürstenschulen (Meißen, Grimma und Pforta) ein Alumnat in einem Lustschlosse bei der Stadt Joachimsthal und stattete es mit eingezogenen geistlichen Gütern zum Unterhalte von 120 adligen und bürgerlichen Schülern aus.

Churfürst Johann Sigismund gab am 13. April 1610 der Universität Frankfurt neue Gesetze und Statuten, und Gleiches geschah

unterm 6. Dezember 1622 durch den Churfürsten Georg Wilhelm. Als 1618 das Herzogthum Preußen an Brandenburg fiel, überkam dies auch die Universität Königsberg. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg, 1510 zum Hochmeister der Deutschen Ritter in Preußen erwählt, gründete nach seinem Uebertritte zur lutherischen Lehre und nachdem er Preußen als weltliches Herzogthum von dem Könige von Polen zu Lehen empfangen, 1541 zu Königsberg ein Pädagogium mit philosophischen Vorlesungen in den obern Klassen, das bis 1619 bestand, und bald darauf, im Jahre 1543, die Universität, deren Fundationsurkunde unterm 20. Juli 1544 ausgestellt ist. Das kaiserliche Privilegium war nicht zu erlangen; dagegen wurde die Universität, auf Ansuchen Herzog Albrecht's, vom Könige Sigismund August von Polen im Jahre 1560 nach dem Muster der Universität zu Krakau bestätigt und ihr insbesondere auch das Promotionsrecht in allen Fakultäten ausdrücklich beigelegt.

Der dreißigjährige Krieg mußte auch die ersten Keime des deutschen Schulwesens zerstören, und namentlich in denjenigen Ländern, in denen er am verheerendsten wüthete, wie in Brandenburg und Sachsen, neben äußerm Elende ohne Grenze, schreckliche Rohheit und Verwilderung zur Folge haben. Auch die Schule zu Joachimsthal wurde sammt dem Orte und den ihr zugehörigen Gütern von den Kaiserlichen, von den Schweden und Sachsen gänzlich verwüstet. Etwas besser mochte es im fernen Ostpreußen stehen. In dem Kirchenvisitationsrezeß der Insterburgischen und andern Lithauischen Aemter vom Jahre 1638 wurde nämlich verordnet:

„Daß die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule halten, sie auch nicht zu früh und zu zeitig, wenn sie am allerbesten etwas fassen und lernen, aus der Schule herausnehmen sollen; daß die Schulmeister auf dem Lande sich nicht auf die faule Seite legen und nur gute Tage suchen, sondern fleißig studiren, lesen und den Pfarrern helfen; daß diejenigen Schulmeister, die nicht studirt haben und schlechte Simplicisten sein, die nichts mehr als Deutsch und Lithauisch singen und im Nothfalle die lithauische Postille ablesen könnten, auch zur Kinderinstitution wenig tüchtig wären, dennoch nach ihrem äußersten und besten Vermögen in ihren Schulen die Kinder und Knaben im Lesen und Schreiben und sonderlich im Gebet und Catechismo fleißig unterweisen sollten, dabei sie sich denn auch wohl zu ihrem mehrerern und bessern Aufenthalt ihres Handwerks, auch des Privilegii zur Höckerei und zum Branntweinschank bedienen könnten."

Alsbald nach beendigtem Kriege ließ sich der große Churfürst Friedrich Wilhelm die Hebung der Wissenschaften, wie die Förderung des höhern und niedern Schulwesens angelegen sein. Das Joachimsthaler Gymnasium wurde nach Berlin verlegt, behielt aber auch hier seinen Namen. Selbst die verwittwete Churfürstin gab bei der allgemeinen Geldnoth für dasselbe jährlich einige hundert Thaler. Gleiche Fürsorge widmete der Churfürst der Universität Frankfurt, die gleichfalls außerordentlich gelitten hatte. Er überwies ihr und dem Joachimsthalschen Gymna-

sium 1648 den ihm zustehenden vierten Theil der halberstädtischen, magdeburgischen und mindenschen Canonicate, trat der Universität das Dorf Hasenfelde ab, ließ die zerstörten Gebäude wieder herstellen und berief tüchtige Männer als Professoren.

Schon seit dem Jahre 1562 war die Einrichtung einer Universität in Duisburg beschlossen, aber das Vorhaben nie ausgeführt worden. Friedrich Wilhelm begann 1651 auf den Wunsch der cleveschen Stände und der Duisburger Bürgerschaft mit der Einrichtung, und 1655 wurde sie als reformirte Universität feierlichst eingeweiht und eröffnet, während Frankfurt ausschließlich lutherisch blieb. Er eignete ihr verhältnißmäßig sehr viele Güter zu, und es durften in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark keine Druckschriften erscheinen ohne Censur der betreffenden Fakultät in Duisburg. Viele damals berühmte Gelehrte wurden, namentlich aus den Niederlanden, an die neuerrichtete Hochschule berufen.

Als der Churfürst am 20. Mai 1662 eine neue Kirchenordnung für die reformirten Gemeinden der Grafschaft Mark erließ, enthielt sie auch die Bestimmung, „daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden sollten, daß hin und wieder, sowohl in Dörfern, als auch in Flecken und Städten wohlbestellte Schulen angeordnet würden."

Durch das Edikt vom 21. August 1662 (oft erneuert, z. B. unterm 4. März 1690, 8. März 1726) wurde allen Landeskindern, die Theologie und Philosophie studirten und nach Wittenberg zögen, alle Beförderung in den brandenburgischen Staaten abgesagt. Und noch am 1. November 1727 erging die Bestimmung, daß nur Diejenigen, die zuletzt auf den Universitäten und Gymnasien zu Halle, Frankfurt, Königsberg, Duisburg, Lingen oder Hamm studirt hätten, in den Königlichen Landen angestellt werden würden. Die Evangelisch-Reformirten könnten aber auch die Universitäten zu Basel oder Utrecht wählen, wenn sie außer Landes studiren wollten. Alle evangelisch-lutherischen Theologen sollten aber (25. März 1729) in Halle studirt haben, nach der Bestimmung vom 9. Januar 1736 aber auf der letztern Universität wenigstens zwei Jahre.

Der Eifer für die Wissenschaften und Künste führte den großen Churfürsten fast zu weit, verleitete ihn zu abenteuerlichen Unternehmungen. Eine solche war die Universal-Universität, die nach dem Plane des Schweden Benedict Skytte in Ziesar oder in Tangermünde errichtet werden sollte.

Alle tugendhaften Gelehrten und Künstler, ohne Unterschied der Nationalität und Religion, deren Wirksamkeit in ihrer Heimath durch religiöse oder Regierungs-Vorurtheile gehindert würde, sollten eingeladen werden, damit sie hier völlige religiöse und bürgerliche Freiheit fänden, ihren Bestrebungen obzuliegen. Man stellte dem Churfür-

ften vor, die Mark werde zu einem zweiten Aegypten und Griechenland werden, wohin die Fremden in Masse kommen und so auch das Land bereichern würden. Der Churfürst ließ sich durch den Glanz und Ruhm, den ein solches nie dagewesenes Unternehmen auf ihn werfen werde, wie auch durch die Vorstellung, daß die aus Arabien zu berufenden Alchymisten hier würden Gold machen können, bestimmen, vorläufig die Sache nicht ganz abzuweisen, obwohl klar sehende Männer, wie der Oberpräsident v. Schwerin, das Gegentheil anriethen. Der Churfürst war bereit, 15000 Thlr. und die nöthigen Gebäude in Tangermünde zu geben und erließ selbst unterm 22. April 1667 ein in lateinischer Sprache abgefaßtes überschwängliches Patent für die neue Brandenburgische Universität der Völker, Wissenschaften und Künste.

Die Sache kam jedoch nicht zur Ausführung. Der Churfürst wurde in wichtige politische Angelegenheiten verwickelt, die ihn von der Verwirklichung dieses phantastischen Planes für immer zurückhielten.

Weit wichtiger für die Bildung des Volkes war die Schulordnung, welche er sammt der lutherischen Kirchenordnung für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark unterm 6. August 1687 erließ und in welcher es unter Anderm heißt:

„Die von Altersher sowohl in den Kirchspielen als auch in Städten fundirten und hergebrachten Schulen sollen mit Fleiß erhalten, auch mit frommen und fleißigen evangelisch-lutherischen Schulmeistern von den Predigern, Magisträten und Vorstehern bestellt, die Neben- und Winkelschulen aber nicht gestattet werden. Die Schularbeit soll durchgehends, sowohl in den lateinischen, als auch den gemeinen deutschen Knaben- und Mägdleinschulen mit dem Veni sancte Spiritus, latein oder deutsch, auch sonsten mit dem Gebet jederzeit angefangen und geendigt, auch alle Tage zwei Kapitel aus der Bibel latein oder deutsch gelesen werden. Die Lehrer sollen die Kinder zur Gottesfurcht erziehen und selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Sonsten sollen in Schulen auch einerlei Praecepta gelehrt werden, damit die Jugend mit mancherlei Praeceptis nicht beschweret noch im Lauf ihres Studirens irre gemacht werde.

In den Classical- oder Synodal-Conventen sollen die Schulmeister sammt und sonders erscheinen. Die Schulen aber sollen, sowohl in Dörfern als Städten, von den Magistraten und einigen Gelehrten beneben, wo nicht sämmtlichen, jedoch einem oder anderm Prediger, auf den Kirchspielen oder Dörfern aber beneben den Predigern von einigen aus dem Mittel der Kirchenräthe oder Vorsteher anzuordnen, monatlich zum wenigsten einmal besucht, auch die Schularbeit anderer Gestalt nicht, als mit Gutachten und Einrathen jetzt besagter Prediger und Scholarchen, denen dann die Schulcollegen diesesfalls zu folgen schuldig, eingerichtet, wie denn auch, nach geendigter halbjähriger Schularbeit, und wenn die ordinariae lectiones auf einen Monat Frist cessiren, von den sämmtlichen Predigern und Scholarchen ein Examen in allen Lectoriis gehalten werden soll."

Zur Unterstützung der Studirenden setzte der große Churfürst 1686 die Zinsen eines Kapitals von 20,000 Thlr. aus und stiftete Freistellen für die Universität Frankfurt und das Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin. Die Lehrer am grauen Kloster erhielten 1681 jährlich 500 Thlr. Gehaltserhöhung aus der Accise. Schon 1671 hatte er in Frankfurt auch eine Ritterakademie, an welcher Reit-, Fecht-, Tanz- und Sprachenmeister angestellt wurden, gegründet und auf dem neu angebauten Friedrichswerder in Berlin eine Stadtschule gestiftet.

Große Sorge widmete er auch der churfürstlichen Bibliothek in Berlin. Besonders interessirte er sich für indische und chinesische Handschriften, von denen viele in Holland angekauft wurden. Ja er ließ seinem Leibarzte Menzel durch den aus China zurückgekehrten Jesuiten Couplet Unterricht im Chinesischen ertheilen. „Ich habe," sagte er, „allezeit so viel in meiner Schatulle, daß ich keinen darum fragen darf. Ich spiele jetzt nicht sonderlich mehr, habe öfter tausend Thaler auf einmal verspielt, auch wohl zur Lust so viel in die Luft fliegen lassen; so kann ich auch zu meinem Vergnügen an allerhand Wissenschaften etwas wenden und darf mir Niemand einreden, was ich thun und lassen will." Die Bibliothek besaß 1687 schon 1618 Handschriften und 20600 gedruckte Bände. Den berühmten Geschichtsschreiber Samuel Pufendorf nahm er 1686 als Historiographen in seine Dienste.

Des großen Churfürsten Nachfolger, Friedrich III., gründete und förderte namentlich solche Anstalten, welche ihm Ehre und Glanz verliehen; so die Universität Halle und die Akademie der Künste und der Wissenschaften zu Berlin. In Halle hatte er unterm 9. August 1688 eine Ritterakademie unter Leitung des Stallmeisters Ant. Günth. v. Berghorn errichtet, welchem noch Sprach- und Exercitienmeister beigeordnet wurden. Aus ihr ging die Universität hervor. Indessen schon der Erzbischof Albrecht hatte 1531 beabsichtigt, hier eine solche zu gründen, um die Ausbreitung der Reformation wirksamer bekämpfen zu können; in den Jahren 1578 und 1657 kamen die Landstände des Herzogthums Magdeburg, natürlich mit entgegengesetztem Zwecke, auf den Plan zurück, und auch der große Churfürst war ihm nicht abgeneigt gewesen: aber jetzt erst gelangte er zur Ausführung.

Der vorurtheilsfreie, sarkastische junge Doctor der Rechte, Chr. Thomasius in Leipzig hatte sich nämlich durch seinen Freimuth, durch seine Angriffe auf Heuchelei und Pedanterie den Haß fanatisch-orthodoxer Geistlichen und Professoren zugezogen. Ebenso erging es dem jungen Theologen Aug. Herm. Francke, den Thomasius mit schneidender Schärfe vertheidigte. Beide Männer mußten Leipzig verlassen. Thomasius fand in Berlin die freundlichste Aufnahme. Der Churfürst ernannte ihn zu seinem Rathe, gab ihm 500 Thlr. Gehalt und erlaubte ihm, in Halle Vorlesungen zu halten. „Ob er auch Zuhörer mitbringe?" fragten und spotteten seine Neider und Feinde. Aber im ersten Collegium hatte er schon 50, weil er seine Vorträge deutsch und in faßlicher, anregender Weise hielt. Bald konnte seine Wohnung die Zuhörer nicht fassen, und er mußte den Rath der Stadt bitten, ihm einen Saal auf der Waage und ein schwarzes Bret zum Anschlagen an der Marktkirche zu verstatten. Ja, er

trug sich schon mit dem Gedanken, daß jetzt hier eine Universität errichtet werden müsse. Als nun 1691 der Churfürst nach Halle kam und eine ziemliche Anzahl hier studirender Grafen, Freiherren und Anderer fand, faßte er auf den Rath des Ministers v. Dankelmann und des auch inzwischen nach Berlin berufenen frommen Theologen Phil. Jak. Spener wirklich den Entschluß, hier eine Universität zu gründen und erließ unterm 27. August 1691 eine dahin gehende Verordnung an die Magdeburgische Regierung.

„Namentlich solle auf die theologische Fakultät gesehen werden, um dadurch die nöthigen Prediger im Lande, worinnen auf 6000 Pfarren wären, zu erziehen: zumal da die Wittenberger der Ketzerei nachhingen und die Reformirten ärger als Juden und Türken abmaleten. Kämen nun ihre Schüler in Aemter, so würde der Streit fortgesetzt, der gemeine Mann nicht gebessert, sondern geärgert und zum Haß, Mißtrauen und wohl gar zum Aufruhr wider eine einer andern Confession zugethane Obrigkeit angereizet."

Der Professor Dr. Breithaupt in Erfurt wurde als Professor der Theologie und Mitglied des Consistoriums zu Magdeburg mit 500 Thlr. Besoldung nach Halle berufen. In Samuel Stryck, Professor in Wittenberg, gewann man einen berühmten Juristen. Er empfing 1200 Thlr. Gehalt und wurde zugleich zum Geheimen Rathe und Direktor der Universität ernannt. Eine große Anzahl Wittenberger Studenten folgten ihm nach Halle. Kanzler wurde aber der berühmte Veit Ludwig v. Seckendorf, „nicht, daß er Colegia lesen, sondern durch seine Anwesenheit der Universität ein Lustre geben und nebst Strycken die Aufsicht über Lehrer und Lernende führen, wöchentlich ein paar mal Assemblée halten, mit den Professoren wegen der Lectionen fleißig conferiren, den Studirenden, wie sie ihre Studia und künftigen Reisen einzurichten, eröffnen; überhaupt aber den Flor der Universität befördern helfen." Seckendorf starb aber schon am 18. Dezember 1692. Auch Aug. Herm. Francke erhielt eine Professur an der neuen Universität, und noch andere Gelehrte, wie Christ. Cellarius für die klassische Philologie, der berühmte Friedr. Hoffmann und G. Ernst Stahl für die Medicin, wurden berufen. Am 20. Juni 1692 erhielt die Universität das churfürstliche Privilegium und mit dem 1. Januar 1693 begann die förmliche Immatriculation der Studirenden. Am 19. Oktober 1693 folgte auch die kaiserliche Bestätigung und endlich am 11. Juli 1694, am Geburtstage des Churfürsten, die feierliche mit großer Pracht und einem Kostenaufwande von 20,000 Thlr. ausgeführte Einweihung durch den Churfürsten selbst, der auch das Rectorat übernahm. Die Universität zählte jetzt schon 765 und im Jahre 1704 bereits 2000 Studirende. Der Stiftungsfond betrug anfänglich nur 3500 Thlr., wurde aber bis 1704 auf 7000 Thlr. erhöhet, wie er

leider bis zum Jahre 1786 blieb. Durch die Universität Halle wurde auch dem akademischen Leben ein neuer Geist eingehaucht. Allerdings häufte man anfänglich Andachtsübung auf Andachtsübung, nährte auf alle Weise fromme Rührungen und Erweckungen, betete und sang bei jeder Gelegenheit, so daß mancherlei Heuchelei vorkam, wie Francke selber klagt; indessen, es war doch eine kräftige Reaktion gegen das festgewurzelte wüste Wesen früherer Zeiten, und nach und nach wurden auch die krankhaften Uebertreibungen wieder abgethan.

Der Andrang zum Studiren muß damals in den brandenburgischen Landen sehr groß gewesen sein; denn schon unterm 25. August 1708 fand sich der König veranlaßt, ein Edikt wider den Mißbrauch desselben zu erlassen.

„Nachdem bereits von vielen Zeiten her geklagt worden, daß die Studia in allen Facultäten dadurch in Abgang und fast in Verachtung gerathen, weilen ein jeder, bis auf Handwerker und Bauern, seine Söhne, ohne Unterschied der Jngeniorum und Capacität studiren, und auf Universitäten und hohen Schulen sumptibus publicis unterhalten lassen will, doch dem gemeinen Wesen viel mehr daran gelegen, wann dergleichen zu denen Studiis unfähige Jngenia bei Manufacturen, Handwerkern und der Militz, ja gar bei dem Ackerbau nach eines jeden Condition und natürlicher Zuneigung angewendet, und sie dergestalt ihres Lebens Unterhalt zu verdienen unterwiesen würden: so befehlen Se. K. Majestät dahero allergnädigst und ernstlichst, daß Magisträte in Städten, und fürnehmlich diejenigen, so wohl Geistliche als Weltliche, welchen die Aufsicht der Schulen anvertraut ist, auf die Jugend in selbigen fleißig Acht haben, solche zum öftern visitiren, unter denen Jngeniis, welche sich zum Studiren wohl anlassen, und von ihrer Fähigkeit gute Proben geben, einen Selectum machen, und diesen in ihrem Zweck beförderlich sein; diejenigen aber, welche entweder wegen Stupidität, Trägheit oder andern Ursachen zum Studiren unfähig sein, in Zeiten davon ab- und zu Erlernung einer Manufactur, Handwerks oder andern redlichen Profession, anweisen, selbige auch nicht weiter als im Christenthum, auch im Lesen, Schreiben und Rechnen, informiren lassen, damit nicht Schüler von 20 bis 30 Jahren dem Publico und ihnen selbst zur Last und den Jnformatoren zur Verkleinerung erfunden werden mögen."

Der Eifer **Friedrichs** für Alles, was Ruhm und Glanz verlieh, führte ihn auch auf Dankelmanns Anregung zur Errichtung der Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften im Jahre 1696, nach dem Muster ähnlicher Anstalten in Rom und Paris, zu dem Zwecke: „den in diesem Lande fast ausgetilgten Künsten der Malerei, Bildhauerei und Architektur aufzuhelfen." Große Künstler, Maler und Baumeister wurden herbeigezogen und mit hoher Besoldung angestellt, so daß die Einweihung am 12. Juli 1699 erfolgen konnte.

Aber hiermit war es noch nicht genug; auch eine Societät der Wissenschaften sollte ins Leben gerufen werden. Die Veranlassung gab die Versammlung mehrer Gelehrten in Berlin, welche **Friedrich** beauftragt hatte, die Ausführung des Reichstagsbeschlusses über die Annahme des

verbesserten Gregorianischen Kalenders zu berathen. Leibnitz, der Lehrer der hochgebildeten Königin Sophie Charlotte, regte den Gedanken an und erhielt von Friedrich den Auftrag, ein Gutachten über die Sache abzugeben. Der Churfürst ging auf diese Vorschläge ein, erließ am 10. Mai 1700 ein Edikt wegen des Kalenderverlags in seinen Landen zu Gunsten der Societät der Wissenschaften und gab am 11. Juli derselben die Stiftungsurkunde.

„Es ist des Churfürsten Wille," heißt es in derselben, „daß die Societät sich angelegen sein lasse und dahin trachte, daß vermittelst Betrachtung der Werke und Wunder Gottes in der Natur, auch Anerkennung, Beschreibung und Ausübung der Erfindungen, Kunstwerke, Geschäfte und Lehren, nützliche Studien, Wissenschaften und Künste bearbeitet, gebessert, wohl gefasset und recht gebrauchet und dadurch der Schatz der bisher vorhandenen aber zerstreuten menschlichen Erkenntnisse nicht allein mehr und mehr in Ordnung und in die Enge gebracht, sondern auch gemehret und wohl angewendet werden möge. Solchem nach soll bei dieser Societät unter andern nützlichen Studien, was zur Erhaltung der deutschen Sprache in ihrer anständigen Reinigkeit, auch zur Ehre und Zierde der deutschen Nation gereichet, obsonderlich mit besorgt werden, also, daß es eine deutschgesinnte Societät der Wissenschaften sein, dabei auch die ganze deutsche und sonderlich Unserer Lande weltliche und Kirchen-Historie nicht versäumet werden soll."

Von der Societät sollten Aufsätze in deutscher oder lateinischer Sprache und auch größere Werke herausgegeben werden und drei Hauptgegenstände haben, nämlich: 1. Physik und Mathematik, nebst Astronomie, Mechanik und Chemie; 2. deutsche Sprache und 3. Literatur, mit deutscher Staats- und Kirchengeschichte. Die Bibliothek und Kunstkammer sollten der Societät die nöthigen Bücher und Instrumente liefern, aus den Thier- und Lustgärten aber und den Zeughäusern, Schmelz-, Glas- und andern Hütten und Werkhäusern, Auskunft über fremde Thiere, Gewächse und Naturalien, Modelle von Maschinen und mechanischen Werken gegeben und ein Observatorium erbaut, verdienstliche Bestrebungen der Mitglieder aber durch eine Medaille, durch Beförderung und Begnadigung belohnt werden.

Am folgenden Tage, am 12. Juli, wurde der große Leibnitz zum Präsidenten der Societät ernannt, ohne daß er nöthig hatte, seine Stelle als hannoverischer Geh. Rath aufzugeben. Die der erstern überwiesenen Einkünfte betrugen nicht über 400 Thlr. im Jahre; denn es fehlte immer an Geld, und Leibnitz schlug, dem abzuhelfen, eine Lotterie vor. Auch die für die Societät bestimmten Gebäude und die Sternwarte wurden zwar zu bauen angefangen, konnten aber erst 1710 vollendet werden. In demselben Jahre, am 3. Juni, erfolgte auch das „Patent über die endliche Einrichtung der Königlich Preußischen Societät der Wissenschaften." Sie wurde in 4 Klassen getheilt, „von denen die 1. die physikalischen, medicinischen, chemischen u. s. w., die 2. die mathematischen, astronomischen und mechanischen u. s. w. Sachen, die 3. die deutsche Sprache und Geschichte und die 4. die Literatur, insbesondere die orientalische und wie solche zur Fortpflanzung des Evangeliums unter den Ungläubigen nützlich anzuwenden

sein möchte, vorzunehmen und zu verhandeln habe.“ Der Vorschlag des Königs, ein Wörterbuch der deutschen Sprache, nach der Art des von der französischen Akademie gelieferten, zu bearbeiten, lehnte die Societät ab.

Der König gründete 1705 noch eine dritte Akademie in Berlin, eine Fürstenschule für seine Vasallen, fremde Fürsten, Grafen und Herren. Die ganze Anstalt mochte aber zu prächtig angelegt worden sein (an der ersten Tafel sollte nur von Silbergeschirr gegessen werden), ihrem Zwecke zu wenig entsprochen und die Jugend zu sehr verwöhnt haben; sie verfiel sehr bald und ging wahrscheinlich in Privathände über.

Für das eigentliche Volksschulwesen wurde aber verhältnißmäßig wenig gethan; die Anregung zur Sorge für die Wittwen und Waisen der Schullehrer und eine neue Vorschrift über gründlichere Visitation der Schulen war wohl Alles, was von Staats wegen geschah. Bezüglich der erstern Angelegenheit heißt es in der „Allergnädigsten Confirmation der zur Verpflegung derer Prediger und Schulbedienten Wittwen und Waisen aufgerichteten und angeordneten Societät in Berlin“ vom 24. Oktober 1706: „Es ist Jedermann zur Gnüge bekannt, daß der Prediger und Schulbedienten nachgelassene Wittwen und Waisen großentheils in einem miserablen Zustande sich befinden“ 2c. Aber trotzdem geschah vom Könige weiter nichts, als die Bestätigung dieser Societät, die sich selbst erhalten und deßhalb von jedem Mitgliede ein Eintrittsgeld von 100 Thalern und das noch dazu in damaliger Zeit, wo der Werth des Geldes weit höher war als jetzt, erheben sollte. Wahrscheinlich hatte man auch nur die Lehrer an höhern Schulen im Auge. Welcher Volksschullehrer in Städten oder Dörfern wäre wohl im Stande gewesen, diese Summe aufzubringen! Ja, wie steht es jetzt, nach 150 Jahren, nach 50 Jahren des Friedens, inmitten der großartigsten Blüthe der Künste und Wissenschaften, des reißenden Fortschrittes des Handels und der Gewerbe, um die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer? Ihre Noth ist groß, sehr groß! — Und verdankt Preußen nicht gerade neben der Wehrhaftigkeit seines Volkes, die Stellung, die es in Deutschland, in Europa einnimmt, der Gehobenheit seines Volksschulwesens? —

Ein großer Uebelstand war und blieb damals immer der, daß es den Volksschulen an einem eigentlichen Lehrerstande gebrach, und darum hätten auch die besten Verordnungen von oben herab nicht helfen können.

Aug. Herm. Francke hatte nur wenige Jahre als Prediger und Professor in Halle gewirkt, als er durch die leibliche und geistliche Noth seiner dortigen Gemeinde bestimmt ward, ein Waisenhaus zu stiften, zu welchem er am 24. Juli 1698 den Grundstein legte und das er in gesegneter Glaubensarbeit im Jahre 1699 vollendete. Dieses Waisenhaus mit dem Pä-

dagogium, der lateinischen Hauptschule und den deutschen Bürger- und Freischulen wurde bald die größte Schulanstalt des Staates und Franckes Einfluß auf die Entwickelung des Schulwesens unberechenbar. Um ihn sammelten sich alsbald Personen, die mit Liebe und Einsicht die Erziehung und Unterweisung der Jugend trieben, und unter seiner und seiner Freunde Leitung bildete sich eine große Zahl von Lehrern aus, zunächst absichtlich vorgebildet für die Franckeschen Stiftungen selber, dann aber auch für weitere Kreise, die ihrer bedurften. Schon im Jahre 1705 zählte das Seminar für Lehrer, das erste des Staates, 75 Personen, denen Francke eine Methode des Unterrichts vorschrieb, die sie genau befolgen mußten. Und noch jetzt, obwohl ein eigentliches Lehrerseminar nicht mehr vorhanden ist, sind die Stiftungen ein praktisches Seminar für Geistliche und Lehrer. Der Unterricht ruht noch immer, wie damals, meistens in den Händen jüngerer Männer, daher überall das frische, rege Leben, das sich in den Anstalten kundgiebt.

Hauptsächlich durch Francke trat an die Stelle der Katechismusschule des Küsters, die ja eigentlich nur die Vorbereitung zum Confirmandenunterricht bezweckte, die deutsche Bürgerschule, der er die Aufgabe stellte, christliches Leben und christliche Bildung in weiterm Sinne zu pflanzen und nicht nur zu lehren, sondern auch christlich zu erziehen. Obwohl durch ihn das pietistische Element in seine Anstalten, wie in die nach ihnen gebildeten eingeführt wurde, so wollte er doch auch das Wissen nicht vernachlässigt sehen. Während man an einigen Orten anfing, die klassischen Studien aus den Gelehrtenschulen zu verbannen, oder sie doch wenigstens dem Religionsunterrichte gänzlich unter zu ordnen, war es Francke, der sie forderte. „Sollet ihr," sagt er den Studirenden, „Lehrer werden, so ist's nicht genug, daß ihr fromm seid, sondern eine gründliche theologische Wissenschaft muß sich auch bei euch finden."

Der Unterricht in den deutschen Schulen der Frankeschen Stiftungen erstreckte sich anfänglich nur auf Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, bald kamen aber Geschichte, Geographie und Naturkunde hinzu. In der lateinischen Schule ward außer der Religion noch Lesen, Schreiben und Rechnen, dann Latein, Griechisch, Hebräisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Botanik und Musik gelehrt. Im Jahre 1709 werden sogar Physik, Malen, selbst Anatomie unter den Lehrgegenständen aufgeführt und 1714 waren noch Oratorie und Logik hinzugekommen, wogegen das Französische fehlte. Die Schüler des Pädagogiums wurden nach dem Lehrplane aus dem Jahre 1706 unterrichtet: „Im Grunde des wahren Christenthums, in der lateinischen, griechischen, hebräischen und französischen Sprache, wie auch einen guten teutschen Aufsatz zu machen, anbei eine feine Hand zu schreiben; desgleichen in der Arithmetica, Geographia, Chronologia, Historia, Geometria, Astronomia, Musica, Botanica und Anatomia, nebst den vornehmsten Fundamenten der Medicin, und über dieses finden sie in den Freistunden Gelegenheit zum Drechseln, Glasschleifen, Malen, Reißen u. dergl."

Der Tod Friedrichs I. traf die höhern und höchsten wissenschaftlichen Anstalten in Preußen am härtesten; denn sein Nachfolger, König Friedrich Wilhelm I., selbst ohne wissenschaftliche Bildung und ohne allen Sinn dafür, wandte ihnen seine Gunst nicht zu. Sein Geist war auf das zunächst Praktische, auf das unmittelbar Nützliche gerichtet, und darum geschah unter seiner Regierung für das eigentliche Volksschulwesen bei Weitem mehr als unter der vorigen; er behauptete: „ein accurater Rechenmeister thue ihm sicherere Dienste als alle Schreibmeister" (Schriftsteller). Er wünschte auch, daß sich seine Unterthanen nicht mit den Wissenschaften, namentlich nicht mit den Staatswissenschaften beschäftigten und an sie ihre Zeit verschwendeten, weßhalb er sogar 1713 und 1714 den Druck der Berliner Zeitungen verbot; erst 1715 durften sie wieder erscheinen. Die Akademie der Wissenschaften wollte er, als völlig überflüssig, aufheben, und nur erst die Vorstellung, daß es dann dem Heere an geschickten Wundärzten fehlen werde, bestimmte ihn, sie unter dem 15. Juni 1717 zu bestätigen; doch wurde ihr ein großer Theil der Einkünfte entzogen und 1718 der im Tabakscollegium als Hofnarr gebrauchte Professor Paul Gundling zum Präsidenten derselben ernannt. Die Königliche Bibliothek wurde ganz vernachlässigt; 1734 wurden nur für 4 Thaler, 1735 für 5 Thaler und in vielen Jahren gar keine Bücher angeschafft. Aus dem Verkaufe der Dubletten mußten die nöthigsten Kosten für Heizung der Lese- und Arbeitszimmer bestritten werden.

Die Universitäten hatten sich keiner größeren Fürsorge zu erfreuen. In Halle erhielten noch einige von Friedrich I. berufene Männer den Ruhm der Universität, der jedoch wesentlich litt, als der Professor Wolf, „weil er solche Lehren vortrage, die der im göttlichen Worte geoffenbarten Religion entgegenständen" (Rescript vom 8. November 1723) binnen 48 Stunden nach Empfang dieser Ordre, die der König, aufgereizt von hallischen Theologen, gegeben hatte, Halle und die Preußischen Lande bei Strafe des Stranges verlassen mußte. Zwar änderte Friedrich Wilhelm später seine Ansicht; er befahl, „daß die Studenten der Theologie sich bei Zeiten in der Philosophie und einer vernünftigen Logik, als zum Exempel des Professor Wolfens, recht festsetzten, damit sie lernten, sich klare und deutliche Begriffe von der ganzen Theologie zu machen;" ja er selber las gegen das Ende seines Lebens hin täglich drei Stunden Wolfs Philosophie und suchte ihn unter glänzenden Anerbietungen von Marburg wieder nach Halle zu ziehen; indessen, derselbe kam erst nach dem Tode des Königs zurück.

Alsbald nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms, am 24. Oktober 1713, erschien die Evangelisch-Reformirte Inspections- Pres-

byterial- Classical- Gymnasien- und Schulordnung (S. S. 330) für das ganze Land, mit Ausnahme von Cleve, Mark und Ravensberg. Es war dies also das erste Schulgesetz, welches sich über den größten Theil der Monarchie erstreckte.

„Der Inspektor soll auf die reformirten Gymnasien und deutschen Schulen, sofern solche in der Inspektion sind, fleißig Acht haben, damit Rektor, Präceptoren und Schulbediente die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern guten Wissenschaften, vor allen Dingen aber in dem Heidelberger Katechismus fleißig und treulich unterweisen mögen. Wo noch keine Schulen sind, sollen, so viel deren nöthig, angerichtet werden."

Die Gymnasial- und Schulordnung setzte fest, daß die Gymnasien und lateinischen Schulen zu Berlin, Frankfurt und Halle bei ihrer bisherigen Ordnung zu belassen wären, wogegen die in den übrigen Städten und Provinzen ihre Einrichtung nach jenen empfangen sollten, damit auch in diesem Stücke eine Conformität erhalten werde. „In lateinischen und deutschen Schulen soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Jugend die Furcht des Herrn, als der Weisheit Anfang, werde beigebracht, daß sie vor allen Dingen Gott lernen lieben, dem Gebet fleißig abwarten, auch in den Gründen des Christenthums, nach Anleitung des Heidelbergischen Katechismus, fleißig unterrichtet werde. In den obern Klassen der Gymnasien wird das bisherige Systema Joh. Wollebii ferner tractiret. In allen Gymnasien und lateinischen Schulen müssen einerlei Schulbücher und Praecepta gebraucht werden, damit die Jugend, wenn sie von einem Gymnasio in das andere kommt, mit neuen Büchern nicht beschweret und also im Lauf der Studien gehindert, oder irre gemacht werde. Der Anfang der Information geschieht mit Ablesung eines Kapitels aus der heil. Schrift und dem Gebet, der Schluß ebenfalls mit dem Gebet. In den Gymnasien müssen gewisse Stunden zur Erlernung der Vocal-Music, wo es noch nicht geschehen, angeordnet und darauf fleißig gehalten werden. In den deutschen Schulen muß vor Anfang und Endigung der Information, vor und nach dem Gebet, ein Psalm aus dem Lobwasser und ein geistlich, in den reformirten Kirchen üblich Lied alternatim gesungen werden. In Züchtigung sollen die Informatores sich alles Polterns und ungeziemlicher Heftigkeit enthalten und dagegen alle väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen, doch dergestalt, daß wegen der übermäßigen schädlichen Lindigkeit und Verzärtelung der Jugend keine Klagen vorkommen" u. s. w.

„Als haben Wir diese Evangelisch-Reformirte Inspections- u. s. w. und Schulordnungen, nachdem Wir selbige reiflich erwägen lassen, wohlbedächtiglich confirmiret und zu einem ewig währenden pragmatischen Gesetze, wonach alle evangelisch-reformirten Gemeinden und Prediger in Unserm Königreich, Chur- und Mark-Brandenburg, auch übrigen Landen, sich allergehorsamst zu achten, festgesetzet und confirmiret."

Bei der Bestallung mußte sich Jeder zur Unterwerfung unter diese Instruktionsordnung verpflichten.

Am 30. September 1718 erging eine „Erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Candidaten Ministerii."

„Auf den Gymnasien," heißt es in derselben, „soll sonderlich bei denen, die Theologie studiren, oder von dem Schulwesen Profession zu machen gedenken, ein rechter Grund gelegt werden im Katechismus und Christenthum, in den Sprachen, namentlich der lateinischen, in der Kirchen- und Civilgeschichte und in der Geographie. Jeder, der

zur Universität geht, soll das Neue Testament in der Ursprache lesen können, das Hebräische getrieben haben, auch in der deutschen Orthographie und Kalligraphie wohl geübt sein und in solcher ihm gemeinsten Sprache rein, deutlich und verständlich etwas vortragen können."

Im Jahre 1722 gründete der König das große Potsdamer Waisenhaus für 2500 Kinder beiderlei Geschlechts, begabte es reichlich mit Kapitalien, Eigenthum und Einkünften und empfahl die Erhaltung desselben allen seinen Nachkommen, „ja wenn, was Gott verhüten möchte, sein Stamm auslöschen sollte, noch denen, welchen Gott dann die Regierung überreichen werde." Als das große Gebäude 1724 vollendet war und die Anstalt bezogen werden konnte, erhielt sie am 1. November ein „General-Reglement," das den Geist A. H. Francke's athmet und das voll der vortrefflichsten Anweisungen ist.

Bezüglich der Religion sollte kein Gewissenszwang geübt werden, und Reformirte, Lutheraner und Katholiken sollten bei ihrem Glauben bleiben; denn die wahre Gottesfurcht sei die Hauptsache. Der Hauptzweck der Anstalt wäre, daß die Jugend zum Dienste Gottes und des Nächsten möge auferzogen werden. Der Präceptor solle hierin ein rechtes Vorbild sein. Er solle die Kinder zu einer wahren und in lebendiger Erkenntniß Jesu Christi gegründeten Gottseligkeit anführen und solchergestalt die Sorge für die Seelen der Kinder seine Hauptsache sein lassen, sich auch dazu ohne Unterlaß erwecken durch die Betrachtung des unaussprechlichen Segens, der in Zeit und Ewigkeit daraus entstehet, wenn eine Seele gerettet und hergegen des unersetzlichen Schadens und der schweren Verantwortung, wenn eine Seele verwahrloset werde. „Christliche Zucht und Bestrafung der Bosheiten an den Kindern ist in den Schulen sehr nothwendig und von Gott in seinem Wort auch ernstlich anbefohlen. Es ist aber dabei christlich, weislich und vorsichtig zu verfahren, damit man der Sachen, wie oft geschieht, nicht zu viel, noch auch bisweilen nicht zu wenig thue. Ein christlicher Präceptor soll Gott fleißig anrufen, daß er ihm zu rechter Ausübung christlicher Zucht Gnade und Weisheit geben wolle. Weil insgemein zu geschehen pflegt, daß die meisten Präceptoren aus Mangel hinlänglicher Erfahrung und recht göttlicher Liebe das Gute mehr durch scharfe äußerliche Zucht zu erzwingen, als ihre anvertrauten Kinder recht im Geiste der Liebe zu fassen und mit väterlicher Treue, Geduld und Langmüthigkeit ihre Herzen zum Guten zu neigen, und also nicht Zuchtmeister, sondern Väter zu sein, suchen, wie denn sonderlich bei jungen Jahren solcher väterliche Sinn und wahre christliche Sanftmuth gar selten angetroffen wird; als soll ein jeder Präceptor Gott inständig und demüthig insonderheit anflehen, daß er ihm einen solchen Vatersinn gegen die anvertraute Jugend in's Herz geben und alles ungebrochene Wesen und Härtigkeit von ihm nehmen wolle." Auch den Kindern waren köstliche Regeln gegeben, über deren Erfüllung die Präceptoren zu wachen hatten.

Dem Volksschulwesen wandte der König unausgesetzt seine Aufmerksamkeit zu. Die Instruktion vom 5. März 1715 hatte geschärfte Vorschriften für die Beaufsichtigung der Schulen gegeben, und das Edikt vom 29. September 1736 verlangte von den Inspektoren, daß sie „bei Strafe der Cassation" alljährlich Konduitenlisten über das Leben und Wirken der Schulmeister bei dem Consistorium einreichen sollten, während das Gene-

ral-Edikt vom 28. September 1717 und das erneuerte vom 29. September 1736 schon einen strengen Schulzwang für die Jugend einführten. Die Eltern sollten die Kinder vom 5.—12. Jahre im Winter täglich, im Sommer aber wenigstens ein oder zwei Mal in der Woche, gegen 6 Pfennige wöchentliches Schulgeld, zur Schule schicken. Wären sie arm, so sollte das letztere aus des Orts Almosen gedeckt werden. In Pommern hatten freilich, nach dem Edikte vom 19. Dezember 1715, die Schulmeister die armen Kinder „ohne Entgeld zu informiren," wie denn auch nach dem Rescripte vom 18. September 1837 dort nur solche Schulmeister angenommen werden sollten, „welche dabei arbeiten und sich etwas verdienen können, um der Gemeinde nicht ganz und gar zur Last zu sein."

Alle diese und ähnliche Vorschriften waren aber nicht im Stande, das Volksschulwesen gründlich zu bessern. Es fehlte immer noch ein Lehrerstand. Gewiß ist es bezeichnend, wenn durch das Patent vom 10. November 1722 bestimmt wird, daß zu Küstern und Schulmeistern auf dem platten Lande außer Schneidern, Leinwebern, Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten sonst keine andern Handwerker, welche nach dem Gesetze vom 4. Juni 1718 nicht auf dem Lande wohnen durften, sondern in die Städte ziehen mußten, genommen werden sollten; — wenn eine Deklaration vom 2. Mai 1736 vorschrieb, „daß die Dorfküster und Schulmeister, welche das Schneiderhandwerk als Meister treiben, mehr nicht als 2 Gesellen halten und keine andern als Bauernkleider verfertigen sollen;" — wenn ferner in dem General-Schulplane für das Königreich Preußen vom 30. Juli 1736 es heißt: „Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren, ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Ernte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen;" — oder wenn noch unterm 17. September 1738 ein Rescript erging wider die herumlaufenden Schneider und Fuscher, auch das Hausiren, und daß auf dem platten Lande, außer dem Küster und Schulmeister, gar kein Schneider geduldet werden soll. Andere Landschullehrer als Handwerker und Tagelöhner, „die der Gemeine zur Last fallen," konnte man sich damals kaum denken. Aber der Anfang zum Bessern wurde doch gemacht. Der König selber gründete 1735 in der Lastadieschen Stiftung zu Stettin ein Schullehrer-Seminar und richtete unterm 5. Dezember 1736 eine Ordre an den Abt Steinmetz zu Kloster Bergen bei Magdeburg, auch dort ein Seminar zu eröffnen.

Welcher Art es freilich war und welche Lehrer aus demselben hervorgingen, erhellt aus dem Berichte des Abtes im folgenden Jahre, welcher rühmt, „daß Magdeburg durch seine Handwerksburschen eine gute Quelle zur Erlangung von Seminaristen sei, und daß die adligen jungen Herren, welche auf dem Pädagogium zu Kloster Bergen wären, ihre Diener, anstatt sie mit auf die Universität zu nehmen, lieber als Seminaristen hinter sich ließen."

Außerordentlich viel that aber der König für das Volksschulwesen in Ostpreußen. Schon am 2. Juli 1718 hatte er der preußischen Regierung (Justizbehörde), der Kriegs- und Domainenkammer und dem dortigen Consistorium auf das nachdrücklichste befohlen, „mit zusammengesetzten Kräften doch endlich der Unwissenheit abzuhelfen;" der würdige Dr. Lysius in Königsberg und der werkthätige, fromme Francke in Halle sollten zugezogen werden. Aber verschiedene Gründe hinderten die Ausführung, namentlich, weil die Kammern nicht die ganze Kostenlast auf die ohnehin schon so stark besteuerten Unterthanen legen lassen wollten. Endlich setzte der König das längst bezweckte segensreiche Werk durch, indem er 1735 40000 Thlr. bewilligte, von deren Zinsen Schullehrer unterhalten werden sollten. Er selbst kam 1736 nach Preußen, gab noch 10000 Thlr. zu demselben Zwecke, und so konnten endlich die für Preußen als Fundamental-Schulgesetz geltenden Principia regulativa vom 30. Juli 1736, mit der Königlichen Confirmation vom 1. August, publicirt werden. Dieselben lauten im Wesentlichen:

„Das Schulgebäude errichten und unterhalten die associirten Gemeinden auf den Fuß, wie die Priester- und Küsterhäuser. Se. Königl. Maj. geben das freie Bauholz; Thüren, Fenster und Kachelofen werden von den Collectengeldern verfertigt. Se. Maj. geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren. Jede Kirche, sowohl in den Städten als auf dem Lande, zahlt zum Unterhalt der Schulmeister jährlich 4 Thaler. Dagegen der Pastor loci die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. B. die Kirchen rein zu machen, mit verrichten helfen. Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh gereichet. Hiernächst bekommt er von Sr. Maj. einen Morgen Land (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen), solchen auf's beste zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten ihn im Gehege; ferner bekommt der Schulmeister von den gesammten Bauern seines Distrikts p. Hufe 1/4 Roggen, 2 Metzen Gerste. Gehet der Roggen über 1/2 Wispel, werden die Portiones der Bauern kleiner; geht er drunter, legen sie zu. Jedes Schulkind à 5 bis 12 Jahren incl. giebt ihm jährlich, es gehe in die Schule oder nicht, 15 gr. prß. oder 4 ggr. Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Ernte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen. Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Hornschoß, ingleichen Schutzgeld. Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr als zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Ueberrest des Schulgeldes von den Interessen der 50,000 Thlr. bezahlt. Der zweite Klingelbeutel ist vor die Schulmeister. Die Cöllmer, weil ihre Condition besser, zahlen für jedes Kind jährlich 6 ggr. Schulgeld. Jedes Schulkind, wenn es confirmirt wird, bezahlt dem Schulmeister 6 ggr. Jedem Schulmeister muß ein Platz zum Küchengarten gleich hinter seinem Hofe angewiesen werden. Der Adel wird sich hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen freistehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur, daß der Schulmeister seine Subsistenz habe und der von Sr. Maj. intendirte Endzweck erreicht werde."

Die gewährten 50,000 Thlr. erhielten den Charakter einer Stiftung

für ewige Zeiten (Bekanntmachung vom 21. Februar 1737), welcher der König den Namen Mons Pietatis gab.

Die strengsten Befehle wurden erlassen, den obigen Schulplan auszuführen, und so waren in dem königsbergischen Kammerdepartement schon bis 1738, ohne die früher vorhanden gewesenen 320 Kirchschulen, bereits 885 und in Lithauen 275 Dorfschulen eingerichtet worden, und im Jahre 1740 waren die Schulbauten fast vollendet.

Am 26. Dezember 1736 erfolgte auch die „Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in der Neumark und den incorporirten Kreisen," und am 16. Oktober 1738 endlich ein Reglement für die „deutschen Privatschulen in den Städten und Vorstädten Berlins," welches nach Auffassung und Organisation der städtischen Volksschule als das vollkommenste jener Zeit gelten kann.

„Ohne ein Testimonium von dem Inspectore und den Predigern des Kirchspiels," bestimmt dasselbe, „wird kein Schulmeister angenommen. Gleichergestalt wird es auch mit den Schulmeisterinnen gehalten, die mit den Schulmeistern darin zwar gleiches Recht haben, daß sie Kinder beiderlei Geschlechts annehmen dürfen, wo nicht aparte Mädchen- und Knabenschulen sind oder auch angerichtet werden können; doch mit dem Unterschied, daß wenn die Knaben lesen können und etwa das 7. oder 8. Jahr erreicht, sie von ihnen genommen und einem Schulmeister übergeben werden.

Vor allen Dingen müssen sowohl die Schulmeister als Schulmeisterinnen das Zeugniß einer wahren und ungeheuchelten Gottseligkeit haben und mit einem exemplarischen Christenwandel in der Schule, beim öffentlichen Gottesdienst und überall ihren Kindern vorgehen, ja gegen Jedermann sich unsträflich zu beweisen suchen. Und da sie solcher Gestalt die Erkenntniß der Wahrheit in reinem Gewissen zu bewahren trachten sollen, so müssen sie sich vor allen unnützen und der Gottseligkeit hinderlichen Nebenmeinungen und Irrthümern hüten, hingegen bei den heilsamen Worten unseres Herrn Jesu Christi und bei der Lehre von der Gottseligkeit sorgfältig bleiben, damit sie ihre Kinder auf den Grund lauterlich führen und bauen können, den sie selbst legen. Hiernach müssen sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen die erforderliche Tüchtigkeit, auch eine deutliche Methode, Andere zu lehren besitzen; ingleichen im Singen wenigstens eine solche Gabe haben, daß sie den Kindern die Melodien von den Psalmen und ordinären Liedern beibringen können.

In der Information selbst müssen sie ihren Hauptzweck immer vor Augen haben. Dieser ist, daß sie ihre anvertrauten Kinder als Kinder der Ewigkeit ansehen, sie Christo zuführen und dahin bekümmert sind, daß sie nach Seinem Vorbilde an Weisheit, Alter und Gnade bei Gott und den Menschen wachsen und zunehmen. Zu dem Ende haben sie nicht allein für ihre Kinder herzlich zu beten, sondern auch die Schulstunden mit Gebet und Gesang anzufangen und zu schließen, lassen die Lesung der heil. Schrift das vornehmste sein, und suchen durch tägliches Katechisiren der Jugend die ersten Gründe des Christenthums deutlich und ordentlich beizubringen, doch so, daß sie beim Beten und Singen die Kinder dahin führen, daß sie Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten lernen, alles Bibellesen zur Erbauung anwenden und den Kindern zeigen, wie sie das, was sie gelesen, zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung und zum Trost sich zu Nutze machen, und bei dem Katechisiren eine jede Wahrheit zur Gottseligkeit an ihren Herzen bringen. In der Schule müssen die Schulmeister alle Treue und möglichsten Fleiß

anwenden, daß sie ihren Kindern in Allem auf's Deutlichste und Leichteste forthelfen, damit sie nicht ohne Noth aufgehalten und versäumt werden.

Was das ordentliche Schulgeld betrifft, so bleibt es bei der eingeführten Gewohnheit, da in's Gemein wöchentlich gegeben wird: für ein Kind, das die Buchstaben lernt und zählt, 6—9 Pf., das Buchstabiren und Lesen lernt 1 Gr., das schreibt 1 Gr. 6 Pf., das zugleich rechnet: 2 Gr. Ueberdies dürfen die Schulmeister nichts fordern. Den Eltern aber bleibt frei, wenn sie der Schulmeister Treue und Fleiß sehen und es vermögen, ein Mehreres aus freiem Willen zu geben.

Die Kinder müssen nicht eher aus der Schule genommen werden, bis sie fertig lesen, den Katechismus können, und wenigstens zur Noth schreiben gelernt; alsdann haben die Eltern dahin Sorge zu tragen, daß die Kinder zu Haus nicht wieder vergessen, was sie in der Schule gelernt haben, und bei der Präparation zum Abendmahl mit ihnen nicht wieder von vorn angefangen werden muß."

König Friedrich II. wandte in der ersten Hälfte seiner Regierung seine Aufmerksamkeit vorzugsweise der Akademie zu; um die Universitäten und das Volksschulwesen kümmerte er sich weniger. Es lag dies in der Richtung, die sein Geist genommen hatte. In seiner Jugend, wo die deutsche Sprache noch wenig entwickelt war, lernte er die französische Sprache und die französische Bildung kennen und lieben, und als auch in Deutschland eine neue Zeit begann, als die ersten Blüthen einer sich ankündigenden klassischen Periode sproßten, hinderten ihn das Getümmel der Schlachten und später die verbliebenen Vorurtheile, wie auch das Alter, die deutsche Bildung und deutsche Gelehrsamkeit, namentlich aber die deutsche Poesie, frisch und voll auf sich wirken zu lassen, oder selbst auf sie Einfluß zu üben; sein Hof blieb vielmehr der Sammelplatz der ausgezeichnetsten Geister und Gelehrten aus Frankreich. Wie ein Seher ahnte er aber den Aufschwung der deutschen Literatur, die Herrschaft des deutschen Geistes.

„Wir werden," sagt er in seiner Schrift Sur la littérature Allemande vom Jahre 1780, „unsere Klassiker haben; jeder wird sie lesen wollen, unsere Nachbarn werden deutsch lernen, die Höfe werden es mit Vergnügen sprechen; und hat sich unsere Sprache geglättet und völlig ausgebildet, so kann es kommen, daß sie von einem Ende Europas bis zum andern sich verbreitet. Diese schönen Tage sind für unsere Literatur noch nicht gekommen, aber sie nahen; ich sage es, sie werden bald anbrechen. Ich bin zu alt, um sie zu erleben; wie Moses sehe ich von ferne das verheißene Land, werde es aber nicht erreichen."

Und was der Königliche Geist geahnt, sollte sich bald erfüllen, nicht für die deutsche Literatur allein, sondern für die Bildung des Volkes überhaupt. In Königsberg lehrte schon Im. Kant, einer der größten und einflußreichsten Philosophen aller Zeiten. Und während Leipzig und Göttingen mit ihren Dichtervereinen die Stätten wurden, an denen sich die klassische Periode vorbereitete, die später in Weimar zur höchsten Blüthe kam, war es der Preußische Staat, war es Berlin insbesondere, wo man

thätiger und ernstlicher denn anderswo darauf hinarbeitete, die Wissenschaft mit dem Leben zu verknüpfen und sie für dasselbe fruchtbar zu machen. Aus Francke's Schule gingen Männer wie Joh. Jul. Hecker, Joh. Georg Sulzer, Joh. Joach Spalding, Friedr. Wilh. Sack, Resewitz, Friedr. Gedike hervor, die sich um das höhere wie niedere Schulwesen große Verdienste erwarben, und denen sich der märkische Edelmann Friedr. Eberh. v. Rochow in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts so würdig anschloß.

Angeregt durch den zur Zeit des dreißigjährigen Krieges lebenden Comenius wurden nach Franckes Vorgange die Realien immer mehr in die Schulen eingeführt, da sich die Anforderungen des bürgerlichen Lebens immer gebieterischer geltend machten. Der Oberdiaconus an St. Ulrich zu Halle, Christoph Semler, begann im Jahre 1729 seine „mathematische, mechanische und ökonomische Realschule," von der er, als einer von der Regierung zu Magdeburg und der Societät der Wissenschaften approbirten, 1739 öffentlichen Bericht erstattete. Zum ersten Male tritt uns hier der Begriff und Name „Realschule" entgegen. Außer dem Religionsunterrichte sollte die Jugend zu nützlichen und im täglichen Leben ganz unentbehrlichen Wissenschaften angewiesen werden Semler wollte eben durch die Realschule für die Bildung derer sorgen, die nicht studirten. Leider wurde er nicht genügend unterstützt und seine Anstalt ging deßhalb nach seinem Tode, am 8. März 1740, bald wieder ein.

Wie Semler, so ging auch aus Franckes Schule Joh. Jul. Hecker hervor. 1739 war er Prediger an der neuerbauten Dreifaltigkeitskirche zu Berlin und 1750 Ober-Consistorialrath geworden; er nahm sich mit besonderm Eifer des Schulwesens seiner Gemeinde an, gründete eine Realschule, die 1748 ihre feste Einrichtung erhielt, die erste bedeutende des Staates war, bald über Berlin hinaus berühmt wurde und mit derer 1755 das „Churmärkische Küster- und Schul-Seminarium" verband, welches der König dadurch gewissermaßen zum Mittelpunkte des Preußischen Volksschulwesens erhob, daß alle zur Erledigung kommenden Königlichen Küster- und Schullehrerstellen möglichst mit Subjekten aus demselben besetzt werden sollten. Hiermit war auch der erste Schritt gethan, endlich den Lehrerberuf vom Handwerk zu emancipiren. Der König selber gewährte dem Seminar zur Unterhaltung von 12 Seminaristen eine jährliche Unterstützung von 600 Thlr.

Die Akademie der Wissenschaften war sehr herabgekommen und hatte kaum noch einen Rest von dem Glanze behalten, den sie unter Friedrich I. gehabt. Friedrich II., in der Stille von Rheinsberg an den Umgang gelehrter Freunde gewöhnt, faßte alsbald nach seiner Thronbesteigung den

Gedanken, literarisch berühmte Männer, wie überhaupt große Gelehrte an seinen Hof zu ziehen. Diese traten zu einer Gesellschaft zusammen, welche sich die neue Societät der Wissenschaften nannte, an welcher sich auch manche Generale, Staats- und Hofbeamte betheiligten. Friedrich II. hatte den Plan nicht aus den Augen gelassen, die noch vorhandene Akademie zu reorganisiren und mit Benutzung der noch vorhandenen Reste eine Akademie zu errichten, die nicht nur den bestehenden französischen und englischen Gesellschaften gleicher Art ganz ebenbürtig sei, sondern dieselben noch übertreffe, indem sie auch philosophische Forschungen in den Bereich ihrer Thätigkeit ziehe. Die neue Societät der Wissenschaften wurde nun mit den Resten der vorhandenen Akademie vereinigt und eine neue Akademie gebildet, welche am 24. Januar 1744 ihre Statuten und den berühmten französischen Gelehrten Maupertius zum Präsidenten empfing. Der König selbst war einige Jahre hindurch in der Klasse der Philosophie und der schönen Wissenschaften eins der thätigsten Mitglieder. Er schrieb die Geschichte seines Hauses und Landes, die Geschichte seiner Zeit, wie auch die der beiden ersten schlesischen Kriege, denen später noch die Geschichte des siebenjährigen Krieges folgte. Die ganze Akademie war aber keine deutsche, sondern eine wesentlich französische Anstalt, die selbst ihre Schriften, wie der König bei ihrer Erneuerung ausdrücklich festgesetzt hatte, in französischer Sprache herausgab; Arbeiten deutscher Mitglieder mußten in's Französische übersetzt werden und konnten dann erst Veröffentlichung finden. Dadurch aber ging aller Einfluß, den die Akademie, die höchste wissenschaftliche Anstalt des Staates, auf das Volk und auf die deutsche Nation haben konnte, gänzlich verloren.

Die Universitäten blieben sich fast selbst überlassen; der König griff selten ein. Was er für sie that, beschränkte sich meist auf Vorschriften und Verordnungen, die aber wenig Erfolg hatten, da er sich nicht entschließen konnte, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen. So blieb z. B. der Stiftungsfond der Universität Halle von 1704 bis zum Tode des Königs auf 7000 Thlr. beschränkt.

Am 19. Juni 1751 erging ein Edikt, daß die Landeskinder künftig bloß auf einheimischen Universitäten, Gymnasien und Schulen studiren und solches bei Beförderungsgesuchen bescheinigen lassen sollten; besuchten sie aber ausländische Akademien auch nur auf ein Vierteljahr, so würden sie von allen Civil- und geistlichen Bedienungen, auch Regiments-Quartier- und Auditeurstellen auf Zeit Lebens ausgeschlossen sein und überdem sollte gegen Adlige nach Anleitung des Edikts vom 16. Januar 1748 mit Confiscation ihres Vermögens verfahren werden, wie dies schon am 14. Oktober 1749 angeordnet worden war und noch unterm 24. Oktober

1783 eingeschärft wurde. Das Edikt vom 2. März 1752 enthielt die Bestimmung, daß die lutherischen Theologen nicht nur Halle und Königsberg, sondern auch die Universität Frankfurt zu besuchen berechtigt wären und die ihnen daselbst ertheilten Zeugnisse eben so gültig als die von Halle und Königsberg sein sollten. Die ordentlichen Professuren in Frankfurt blieben aber nach wie vor den Reformirten; die Lutheraner konnten nur außerordentliche erhalten.

In einer Verordnung vom 12. Dezember 1768 räth der König den Professoren, durch schriftstellerische Arbeiten ihren und der Anstalt Ruhm und Ehre zu fördern, aber vor allem verständlicher und lesbarer wie bisher zu schreiben. Er hält ihnen vor, wie viele nützliche Vorlesungen, vorzüglich im historischen, philologischen und Finanz-Fache nicht gehalten würden, tadelt nochmals ihre ungebürliche Weitschweifigkeit und dringt auf Handhabung besserer Zucht und Ordnung. Ein anderes Mal rügt er die weichliche Erziehung des Adels und daß die Sprößlinge derer, die einst bei Fehrbellin siegten, in Genuß und Trägheit verkämen. Auf den höhern Schulen wollte Friedrich II. vorzüglich das getrieben wissen, was im Leben wirksam und nützlich sei. Er fordert, daß die Jugend in den Gymnasien Logik lerne und im eigenen Denken geübt werde, und die klassischen Autoren sollten, wenn auch nicht der Mittelpunkt, doch ein wesentlicher Bestandtheil des Unterrichts sein.

Etwas Tüchtiges, Durchgreifendes geschah auch nicht für das Volksschulwesen. Mit Ordnungen und Verordnungen, an sich sehr wohlfeil, ließen sich keine Lehrer machen, an deren Ausbildung von Staatswegen auch Friedrich d. Gr. kaum dachte. Die äußere Lage war und blieb so traurig wie zuvor, und doch bestimmte das Rescript vom 28. November 1740, „daß die Küsterwittwen und deren Kinder außer dem Sterbequartal kein Gnadenjahr prätendiren könnten."

Der Schulplan für das Königreich Preußen, von Friedrich Wilhelm I. gegeben, hatte dort von Seiten der Gemeinden und sonst zu den Lasten und Kosten Verpflichteten nur lässige Ausführung gefunden, und deßhalb befahl der König unterm 2. Januar 1743, daß es bei dem einmal festgesetzten Schulplane und der nach demselben gemachten Einrichtung beständig sein Verbleiben haben und dawider keine Veränderung, unter welcherlei Vorwande es auch sein möchte, vorgenommen werden solle. Das im Jahre 1750 errichtete lutherische Ober-Consistorium wurde in der Instruktion vom 4. Oktober verpflichtet, „auch auf die Schulen, insonderheit in der Chur-Mark acht zu haben, damit dieselben mit tüchtigen Schulmeistern besetzet und die Jugend wohl angeführet werde."

Am 6. April 1754 erfolgte die Landschul-Ordnung für das Fürsten-

thum Minden und die Grafschaft Ravensberg, weil „Wir Unsere landesväterliche Vorsorge mit dahin gerichtet sein lassen, wie die Jugend nicht in schädlicher Unwissenheit aufwachsen, sondern in der Erkenntniß der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit führet, recht erzogen werden möge." Die wesentlichen Bestimmungen dieser Schulordnung sind auch in dem General-Landschul-Reglement enthalten.

Kaum war nämlich der siebenjährige Krieg beendet, so erließ der große König an den Minister v. Dankelmann den Befehl, ein Reglement für das Landschulwesen der gesammten Monarchie ausarbeiten zu lassen, indem Friedrich selbst die Gesichtspunkte für dasselbe angab. Diese Arbeit führte der Consistorialrath Hecker aus, und sie wurde, nach einer Begutachtung durch das Oberconsistorium, als General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 publicirt. Dieses Reglement war die umfassendste und eingehendste aller bisher erschienenen Schulordnungen. Die traditionelle kirchliche Auffassung der Volksschule und des Lehramts an derselben wurde entschieden gewahrt und, vom Könige gebilligt, in keiner Weise den damals herrschenden aufklärerischen Theorien Einfluß auf das Volksschulwesen gestattet. Es lautet der Hauptsache nach:

„Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen selbst wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall gerathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen Unsern Provinzen auf einen bessern Fuß als bisher gesetzet und verfasset werden soll: damit der so höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

Zuvörderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen ihre eigenen sowohl als ihrer Pflege anvertrauten Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom 5. Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins 13. oder 14. Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll."

Da die Kinder in Folge des Viehhütens so häufig von der Schule abgehalten wurden, so verordnet das Reglement: „Jedes Kind soll wenigstens dreimal wöchentlich zur Schule kommen, damit es dasjenige, so es im Winter gelernet, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung geschehen können, daß zwei Haufen der Kinder gemacht werden, davon der eine Haufe die drei ersten Tage in der Woche, der andere die drei letzten Tage in die Schule kommen müsse.

Wir wollen, daß die Winterschulen an allen Wochentagen Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags, Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 Uhr gehalten werden. Die Winterschule geht von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort, die Sommerschulen sollen aber nur des Vormittags oder nach Umständen des Orts Nachmittags in 3 Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Keine Ferien sind ver-

stattet, sondern selbst in der Ernte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: doch mit dem Unterschiede, daß im Winter auf jede Lektion eine ganze Stunde, im Sommer nur eine halbe kommt.

Des Sonntags soll, außer der Catechisations- oder Wiederholungsstunde des Predigers in der Kirche, auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden, die sich im Lesen und Schreiben zu üben haben.

Schulgeld soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter 6, wenn es zum Lesen gekommen, 9 Pfennige, und wenn es schreibet und rechnet 1 Groschen wöchentlich gegeben werden; in den Sommermonaten wird dagegen nur zwei Dritttheile von diesem Gelde gereicht. Ist an einem Orte mehr Schulgeld üblich, so hat es dabei sein Bewenden. Für arme Kinder ist es aus Armenfonds zu entrichten.

Zum Besten der Schulen, namentlich armen Kindern die nöthigen Bücher zu beschaffen, soll am Michaelis-Sonntage eine allgemeine Kirchen-Collecte abgehalten und die Erträge an das Consistorium jeder Provinz abgeliefert werden. Weigern sich Eltern oder Vormünder das Schulgeld zu zahlen, oder die Kinder zur Schule zu schicken, so soll gegen dieselben Strafe festgesetzt und sogar durch Execution angestrengt werden.

Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten, sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sei und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er durch seine Lehre gebauet hat. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen. Es soll ihnen auch hiermit Wirthschaft zu halten, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen, oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schularbeit müsse verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schänken und Krüge, auch Andere bei Gastmahlen und sonsten mit der Musique zu bedienen, bei hoher willkürlicher Strafe gänzlich verboten sein. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister in's Amt eingewiesen und angesetzt werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. In Unsern eigenen Landschulen bei den Amtsstädten und in den Amtsdörfern sollen keine Schulmeister und Küster angenommen werden, als welche in dem Chur-Märkischen Küster- und Schul-Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen und darinnen den Seidenbau sowohl als die vortheilhafte und bei den deutschen Schulen der Dreifaltigkeitskirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Solche, von dem Ober-Consistorialrath und Prediger Hecker unterrichtete und geprüfte Schulmeister treten das Amt dergestalt an, daß sie deßhalb eine Probelektion in der Kirche singen und hiernächst eine Unterrichts- oder Lehrprobe in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris oder in Beisein des Predigers und einiger Personen von der Gemeinde machen müssen. Winkelschulen, sie mögen von Manns- oder Weibspersonen gehalten werden, sind bei Strafe gänzlich verboten.

Die Küster und Schulmeister werden vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten, insonderheit den Herrn anzuflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beistand des Kinderfreundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen.

Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzens Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüth behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirket werden.

In der ersten Vormittagsstunde wird ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsagt. Alle Monate aber wird nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird und nicht zu lang oder unbekannt sein muß, erwählet und gesungen, damit es Große und Kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Kein Kind nimmt dabei das Gesangbuch vor sich. Wollen sie aus dem Gesangbuche singen, so kann solches zu Hause geschehen. Nach dem Gesang wird gebetet, entweder von dem Schulmeister selbst oder von den Kindern; ein Knabe liest darauf den monatlichen Psalm, und es wird geschlossen mit dem Gebet des Herrn. Nach demselben wird ein Stück aus dem Katechismus, welches in der Ordnung folget, erklärt und zwar so kurz, daß alle sechs Wochen der Katechismus zu Ende gebracht werde. In der andern Vormittagsstunde wird da Lesen, Buchstabiren und das A, B, C vorgenommen Die Lesekinder lesen aus dem Neuen Testament, oder der Bibel, bald alle, bald einzeln; die Buchstabirkinder buchstabiren bald zusammen, bald einzeln, während die ersteren sich im Aufschlagen der Bibel üben, Sprüche lernen u. dergl. Die A, B, C-Schüler lernen in jeder Stunde zwei Buchstaben. In der dritten Vormittagsstunde wird geschrieben und buchstabirt. Die größern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Während die Größern schreiben, werden die Buchstabirer im Buchstabiren exerciret, ihnen werden die Leseregeln, den A, B, C-Schülern aber die Unterschiede der lauten und stummen Buchstaben bekannt gemacht. Während der Correktur der Schreibhefte sagt der Schulmeister den Kleinern wiederholt die Wochensprüche vor. Der Unterricht wird mit Gebet beschlossen und so werden die Kinder in der Stille nach Hause demittiret, der Schulmeister siehet ihnen nach, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden.

Der Nachmittags-Unterricht wird wieder mit Gesang und Gebet angefangen und geschlossen. In der ersten Stunde wird den Kindern der Inhalt der biblischen Bücher beigebracht und abwechselnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande durchgenommen. In der andern Nachmittagsstunde lernen die Kinder abwechselnd mit der Christlichen Lehre im Zusammenhange nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Katechismus, welches in der Ordnung folgt und endlich sagt ein jeder Haufe seinen Wochenspruch her, die Großen einen etwas weitläuftigeren, die Mittlern einen mittelmäßigen und die Kleinern einen ganz kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Katechismus und der Christlichen Lehre im Zusammenhang, ferner drei Sprüche, auch monatlich einen Psalm und ein Lied. In der andern halben Stunde lesen die Größern, buchstabiren die Mittlern und die Kleinen lernen die Buchstaben. In der dritten und letzten Nachmittagsstunde wird theils geschrieben, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren und die Kleinern im A, B, C geübt werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend-Vormittag wird in der ersten Stunde nicht katechisirt, sondern die Kinder wiederholen die gelernten Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzählet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem Alten und Neuen Testamente eine biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeigt den Kindern mit wenigen Worten, wie solche

anzuwenden. Bei den Größern kann er die biblische Karte und deren Erläuterung zu desto besserm Verständniß der heil. Schrift gebrauchen. Darnach lesen die Leser theils das Evangelium, theils die Epistel des folgenden Sonntags. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, was ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigiret. Beim Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Sind in größern Flecken oder königlichen Amtsstädten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die Information nach eines jedes Orts Umständen reguliret werden.

Da das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, insonderheit Erklärungen des Katechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmt worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher erwählet oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen, wodurch Eltern und Kinder sehr confundiret worden: so wollen Wir, daß in's künftige in allen Landschulen keine andern Lehrbücher, als die von Unsern Consistoriis verordnet und approbiret worden, sollen gebraucht werden. Armen Kindern sollen dieselben aus der Gemeindekasse angeschafft werden.

Die Prediger sollen die Schulen wöchentlich zweimal besuchen und allmonatlich mit ihren Schulmeistern eine Conferenz abhalten. Wer in der Beaufsichtigung der Schulen lässig ist, soll nöthigen Falls nach Befinden des Amtes entsetzt werden. Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Praepositis und Erzpriestern jedes Kreises befehlen Wir hierdurch auf das allernachdrücklichste die gesammten Landschulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Landschule genau zu examiniren und zu untersuchen."

Gewiß ist dieses Schulreglement ein schöner Beweis, daß Friedrich d. Gr. nicht nur die Wunden, die der siebenjährige Krieg geschlagen, auch von dem Gebiete der Schule aus zu heilen, sondern auch die allgemeine Bildung des Volkes in weitere Entwickelung zu leiten suchte; allein es ist weder ganz, noch überall in den preußischen Landen zur Ausführung gekommen. Es fehlte, wie so oft zu diesem Zwecke, das Geld. Der König, zu schonend gegen den Adel, überließ die erforderlichen Leistungen lediglich dem guten Willen desselben, der aber nur höchst selten vorhanden war. „Man glaubt," so berichtet unterm 3. Januar 1764 ein Geistlicher an Hecker, „je dümmer ein Unterthan ist, desto eher wird er sich Alles wie ein Vieh gefallen lassen. Denn wenn der Bauer nicht schreiben kann und ohne des Edelmanns Wissen auch nicht verreisen darf, so bleibt die in unserm Lande befindliche Barbarei noch am sichersten verborgen." Ja die Bauern selber waren in ihrer Verkommenheit den neuen Anordnungen entgegen. Sie schickten die Kinder nur höchst ungern zur Schule und gebrauchten sie viel lieber zu häuslichen Dienstleistungen. Als die Mädchen nicht nur den Katechismus, sondern auch Schreiben lernen sollten, geriethen die Gemeinden fast in Aufruhr, da der Schreibunterricht für dieselben nur eine Verführung zum Schreiben von Liebesbriefen sei und ohne dies die Stellung verrücke, welche die Hausfrau unter dem

Hausherrn einzunehmen habe.*) Andere Hindernisse lagen in den Lehrern selber, welche in Folge ihrer jämmerlichen Besoldungen geradezu gezwungen waren, ein Gewerbe als ihren Hauptberuf anzusehen. „Nirgends festes Gehalt," berichtet die Neumärkische Kammer, „allenthalben Hirten oder Handwerker, die kaum lesen, geschweige schreiben, viel weniger Religionsunterricht ertheilen können; schlechte oder gar keine Schulhäuser, und Aemter und Patrone, die ihr Unvermögen vorschützen." Auch die Behörden mögen der Sache nicht immer hold gewesen sein. Gab doch das geistliche Departement selber dem Stettiner Consistorium unter den Fuß, „die Verbesserungen hauptsächlich auf der Straße vorzunehmen, welche der König zu den Revüen zu nehmen pflege, und hier die Dörfer, wo umgespannt werde, und die im Bezirk einer halben Stunde umher gelegenen besonders zu berücksichtigen." So kam es, daß der finanzielle Theil des Reglements auf Beschluß des damaligen Ministeriums ganz weggelassen und festgesetzt wurde, daß es nur in denjenigen Provinzen zur Ausführung kommen solle, wo es wegen des Geldpunktes ohne Schwierigkeit geschehen könne; wodurch aber eben der Erfolg des Reglements für die größten Theile des Staates verloren ging.

Der König sah dies; jedoch zu etwas Durchgreifendem konnte er sich nicht entschließen. Wohl aber stiftete er später für die Churmark, für Pommern und Westpreußen die Gnadenschulfonds, jeden zu 400,000 Thlr., deren Zinsen zur Hebung des Schulwesens verwandt werden sollten, aber wiederum nicht wirkten, was sie wirken konnten, weil man die Absichten des Königs nicht begriff und, statt die Zinsen zusammen zu halten und auf große Zwecke zu verwenden, sie in kleinen Unterstützungen von 5 bis 20 Thlr. für arme Schullehrer zersplitterte. Das Rescript vom 17. August 1765 an die Neumärkische Regierung und das Consistorium bestimmte, daß die Verbesserung der Schulstellen durch Beilegung eines Theils von dem Gehalte der Küster bei den Mutterkirchen erzielt werden solle. Eine ähnliche Verordnung für die Churmark war schon am 1. November 1764 ergangen und dadurch das auch in neuerer Zeit beliebte Theilen der Stellen begonnen worden. Unbestritten viel geschah aber für das Schulwesen Schlesiens, namentlich für das katholische, das dort noch ganz im Argen lag. Hier war es vornehmlich der später nach Oesterreich berufene Prälat zu Sagan, Joh. Ign. v. Felbiger, der für dasselbe außerordentlich thätig war und nach Heckers Vorbilde wirkte. Auf seinen Vorschlag erließ die Kammer zu Breslau unterm 12. Mai 1764 eine Verordnung, welche befahl:

*) Noch 1772 schrieb ein alter Schulmeister: „Bei den virginibus ist das Schreiben nur ein vehiculum zur Lüderlichkeit."

1. Daß Schullehrerseminarien angelegt werden sollen; 2. daß in Zukunft jeder Pfarrer, damit die dazu nöthigen Geldmittel aufgebracht werden könnten, auf seine Pfarreinkünfte während des ersten Vierteljahres nach seiner Anstellung verzichte; 3. daß sich die Pfarrer in den Schullehrerseminarien mit dem Volksschulwesen vertraut machen und 4. so lange man noch keine Seminarien habe, die Schule zu Sagan besuchen, dort die von dem Abt Felbiger eingeführte Lehrweise studiren sollten, und 5. daß dasselbe von allen Candidaten des geistlichen Standes geschehen müsse.

Am 3. November 1765 gab nun Friedrich II. das „Landschulreglement für die Römischkatholischen in Städten und Dörfern des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.“ Aber auch hier stand der Verbesserung des Schulwesens die kärgliche Dotation der Schulmeisterstellen und die Abneigung der Edelleute und Bauern, für dieselben etwas zu thun, hindernd im Wege. Viele Eltern schickten ihre Kinder darum nicht zur Schule, weil sie das gesetzlich festgestellte Schulgeld nicht aufbringen konnten oder nicht wollten. Darum beschloß der König, dasselbe aufzuheben, und befahl unterm 17. Januar 1769, „den Dominiis und Gemeinden, ein solches Geldquantum, als ungefähr das von sämmtlichen schulfähigen Kindern jedes Orts nach dem Schulreglement zu entrichtende Schulgeld betragen würde, auf sämmtliche Wirthe der Gemeinden nach gewissen Sätzen zu repartiren, solches in monatlichen Raten einzuheben, und quartaliter dem Schulmeister statt des Schulgeldes auszuzahlen.“

Eine wesentliche Ergänzung erhielt das Schulreglement vom 12. August 1763 durch den „Schul-Catalogus“ vom 10. Oktober 1771, der an Stelle des in jenem vorgeschriebenen Kataloges treten sollte und den Zweck hatte, den Stand des Volksunterrichts genau darzulegen. Derselbe sollte alljährlich vom Schulhalter entworfen, vom Prediger und Inspektor mit Anmerkungen versehen und demnächst dem Consistorium, von diesem aber dem Ober-Consistorium eingesandt werden.

Der Schulhalter selbst sollte die Fragen beantworten: „Ob er neben dem Schuldienst eine andere Beschäftigung habe? — Wie hoch das Schulgeld dort üblich, wie viel solches überhaupt jährlich betrage, ob und wie viel sehr arme Kinder er unentgeltlich unterrichte? — Ob die Schule nach der im Schulreglement vorgeschriebenen Zeit oder zu welchen Stunden gehalten werde? — Wie viel Kinder überhaupt (Knaben und Mädchen) fleißig zur Schule gegangen? — Wie viel darunter buchstabiren, lesen, schreiben und rechnen? — Der Prediger: Wie stark die Anzahl der schulfähigen Kinder daselbst sei? — Wie überhaupt die Gemeinde, in Ansehung der Fürsorge für den Unterricht der Kinder gesonnen sei? — Wie der Schulhalter in Ansehung seiner Tüchtigkeit, seines Wandels, seiner Amtsverwaltung und Fleißes beschaffen sei, und was er dagegen zu erinnern habe? — Was für besondere Hindernisse eines bessern Schulwesens sich daselbst finden und wie ihnen abgeholfen werden könne? 2c. 2c. — Der Inspektor: Was er bei Beantwortungen des Predigers auf die vorhergehenden Fragen zu erinnern habe? — Was von dem Prediger in Ansehung seiner Geschicklichkeit, seiner Lehrart im Unterricht, seines Fleißes und seiner Aufsicht über das Schulwesen zu halten sei?“ 2c. 2c.

In den westlichen Landestheilen, namentlich in der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Cleve fand der König das Schulreglement von 1763 nicht mehr ausreichend und deßhalb hielt er für gut, unter dem 10. Mai 1782 für die deutsch-reformirten Schulen der beiden genannten Provinzen ein neues Reglement zu erlassen, welches treffliche Lehrmethoden vorschrieb und auch die Anforderungen an die Schulen wesentlich steigerte, denn es heißt in demselben:

„Der Schulmeister gebe den Kindern Anleitung Briefe und andere im gemeinen Leben vorkommende nützliche Aufsätze zu verfertigen, und gebe ihnen, wenn sie so weit gekommen sind, auch auf, dergleichen Ausarbeitungen zu Hause zu machen." — „Es wird, sonderlich in Städten, nützlich sein, den Kindern einige Anleitung zum gemeinen Buchhalten und zur Abfassung leichter Rechnungstabellen zu geben." — „Der Lehrer soll den Kindern vorlesen und dabei keine Gelegenheit versäumen, die Beurtheilungskraft der Jugend zu schärfen und ihren Geschmack für's Wahre, Gute und Schöne zu bilden. Seltene und fremde Wörter müssen auch erklärt werden."

Die Förderung des Schulwesens lag seit 1770 in den Händen des Frh. v. Zedlitz, des ersten Cultusministers in Preußen. Ein Mann von erleuchteter Humanität und vorurtheilsfreiem Blicke, war er für die Verbesserung des Unterrichts unausgesetzt thätig und bekundete seinen Eifer selbst durch schriftstellerische Arbeiten auf diesem Gebiete.

Der Segensstrom, der durch Francke und seine Genossen durch die evangelischen Schulen gegangen war, wurde durch die Philantropen Basedow, Campe, Salzmann u. A. unterbrochen, welche, nach dem Vorgange J. J. Rousseau's, auf dem Wege einer neuen Erziehungsmethode eine vollständige Verbesserung der Welt und die Herstellung eines paradiesischen Zustandes des Menschengeschlechts pomphaft verkündigten. Basedow, der 1774 das Philanthropin zu Dessau gründete, wollte, daß die Schule nur Weltbürger erziehe und zwar nicht durch sprachliche und kirchliche Belehrung, sondern durch die Mittheilung von Realien und durch Verstandesbildung, d. i. Aufklärung; denn der Weg zum Herzen gehe durch den Kopf und die Grundbedingung einer rechten Erziehung sei die Naturmäßigkeit. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Ausführung solcher Grundsätze eine heilsame Gegenwirkung gegen mancherlei pietistische Uebertreibungen hervorrufen mußte, worin denn auch lediglich nur die Verdienste der Philanthropen bestehen. Schnell verfielen ihre Stiftungen bis auf die, zwar auf gleichen Grundlagen errichtete, aber eigenthümlich organisirte Anstalt zu Schnepfenthal, von Salzmann 1784 gegründet, und die durch unermüdliche und opferfreudige Thätigkeit des Pfarrers Herbing zu Nachterstädt bei Quedlinburg eingerichtete Volksschule, später mit einem „Volkslehrinstitut" verbunden.

Die Philanthropen suchten vorzugsweis auf die Bildung und Erzie-

hung der höhern Stände zu wirken, und die wenigen Schulen, die sie auf Dörfern ins Leben riefen, waren doch nur Nachbildungen der Bürgerschulen in den Städten. An eigentliche Dorfschulen hatten sie nicht gedacht. Da trat in Preußen ein Mann auf, der aus herzlichem Erbarmen mit dem armen, ganz vernachlässigten Landvolke diesem um Gottes Willen zu helfen beschloß, den Gedanken mit Eifer und Hingebung auszuführen suchte, und das noch dazu in einer Zeit, wo Adel und Geistlichkeit der Bildung des Volks oft mit Erfolg widerstrebten. Jener edle Mann war der Domherr Friedr. Eberh. v. Rochow, Erbherr auf Reckahn bei Brandenburg. Er ist als der Begründer der eigentlichen Dorfschulen zu betrachten. Die Schule zu Reckahn, die mit dem 2. Januar 1773 in's Leben trat und Heinr. Jul. Bruns zum Lehrer hatte, wurde für lange Zeit eine strahlende Leuchte für das gesammte evangelische Dorfschulwesen Deutschlands. Durch Rochow, der selbst durch Schulschriften thätig war, auf bessere Lehrmethoden sann und der Lehrerbildung nachdachte, hat die Erziehungsidee einen wesentlichen Fortschritt gemacht; er hat die folgende, die Pestalozzische Periode vorbereitet.

Die Fortschritte, welche das Schulwesen auch unter der Regierung Friedrichs II. machte, hatten ihren Grund weniger in den Maßnahmen des Staates und in von ihm gegründeten Anstalten Behufs der Lehrerbildung, als in dem Triebe, der Thätigkeit und Hingabe einzelner Personen und in dem Drange nach Wissen, der sich, entsprungen aus veränderten Verhältnissen, schon im Bürgerstande geltend zu machen begann. Aber es bereitete sich auch eine Ablösung der Schule von der Kirche vor, und die Entwickelung der Staatsidee bedingte, daß die Regierung die freie provinzielle, städtische oder Gemeinde-Verwaltung derselben, wie auch die Betheiligung der Kirche immer mehr beschränkte. So erklärte das noch unter Friedrich II. ausgearbeitete, aber erst unterm 5. Februar 1794 zur Publikation gelangte Landrecht Universitäten und Schulen nicht nur für „Veranstaltungen des Staates,“ sondern stellte auch ein umfassendes Rechtssystem über das ganze Unterrichtswesen auf, das in seinen Grundbestimmungen bis auf den heutigen Tag maßgebend geblieben ist.

Die Regierung Friedrich Wilhelms II. wandte sofort ihre Aufmerksamkeit dem Schulwesen zu und griff recht thätig ein. Im Jahre 1787 ward unter dem Frh. v. Zedlitz eine Central-Unterrichtsbehörde, das Ober-Schulcollegium eingerichtet, welches unterm 22. Februar 1787 eine freisinnige Instruktion empfing. Demselben wurden alle Universitäten, Gymnasien, Ritterakademien, Stadt- und Landschulen, Waisenhäuser, alle Erziehungs- und Pensionsanstalten ohne Unterschied der Religion

untergeordnet, mit Ausnahme der Militairschulen, der Schulen der französischen Colonien und der jüdischen Schulen. Doch nahm die Verordnung vom 21. November 1787 auch die reformirten Schulen aus, welche, wie bisher, dem reformirten Kirchendirektorium untergeben blieben, wogegen es nach dem Circular vom 30. September 1788 auch die Küster- und Schulmeisterstellen auf dem Lande besetzen sollte. Die schlesischen Schulen blieben jedoch vor wie nach getrennt und wurden der Oberaufsicht des Frh. v. Seidlitz untergeben.

Die jungen Leute waren, wenn sie das Gymnasium, gemeiniglich nach eigener Willkür verließen, oft dürftig zu ihrer künftigen Bestimmung vorbereitet. Die den Dekanen der philosophischen Fakultät obliegende Maturitätsprüfung hatte, namentlich bei der Menge der halbjährlichen Ankömmlinge, den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt, und deßhalb ordnete das Edikt vom 23. Dezember 1788 zum ersten Mal in Preußen Abiturientenprüfungen an, und unter dem 8. Januar 1789 erging das Rescript wegen der Ausführung derselben. Die zur Universität abgehenden, in öffentlichen Anstalten gebildeten Schüler sollten vor ihrem Abgange durch ihre Lehrer in Gegenwart eines Deputirten des Provinzial-Schulcollegiums, oder wenn es ein Ort sei, wo sich das Provinzial-Schulcollegium nicht befinde, des geistlichen Inspektors, oder eines andern gelehrten und zuverlässigen Mannes, theils schriftlich, theils mündlich geprüft werden und darüber ein Zeugniß empfangen. Nur diejenigen sollten auf der Universität öffentliches Stipendium oder anderweitiges Beneficium erhalten, welche das Zeugniß der Reife besäßen.

Schon im Jahre 1779 hatte Friedrich II. durch eine Kabinetsordre an den Minister v. Zedlitz dem Studium der Griechen und Römer neuen Impuls gegeben; noch weit mehr geschah hierfür aber von der Universität Halle aus, welcher der große Fr. Aug. Wolf von 1783—1807 angehörte. Diesem Manne galt schriftstellerische Thätigkeit und Berühmtheit als Nebensache, obwohl er es an ersterer nicht hat fehlen lassen und ihm auch die letztere in reichlichem Maße geworden ist. Er wollte nur als Lehrer wirken, um den Gymnasien wieder tüchtige und durchgebildete Lehrer zuzuführen. Darum trat er der von den Philanthropen ausgegangenen Mißachtung der klassischen Studien entschieden entgegen und gab der Philologie einen bis dahin nie gehabten Aufschwung. Er stiftete 1787 das philologische Seminar, dessen Mitglieder nicht nur theoretische Bildung, sondern auch Gelegenheit zu praktischen Uebungen empfangen sollten. Wurden früher die Lehrer der höhern Schulen fast lediglich aus den Theologen erwählt, so beabsichtigte Wolf, einen selbstständigen, vom Predigerstande geschiedenen Lehrerstand zu bilden. In Folge seiner Wirksamkeit

und der ähnlichen von Heyne in Göttingen, J. Heinr. Voß, Fr. Jacobs in Gotha, G. Hermann in Leipzig erblühte den Gymnasien eine neue Zeit.

Die Richtung, welche der Minister v. Wöllner aber bald in Preußen einschlug, wirkte natürlich auch auf das Schulwesen ein, und namentlich auf das niedere. Das Circular an sämmtliche Inspektoren der Churmark vom 4. September 1794 verordnete, der „zunehmenden Neologie" bei den niedern und höhern Schulen zu steuern, daß allen neu anzunehmenden Lehrern ein Revers zur Unterschrift vorgelegt werden sollte, um ihres Glaubens sicher zu sein; doch enthielt wieder der Erlaß vom 18. Dezember 1794 gute Anweisungen für Lehrer und Schüler und ebenso auch das Circular vom 29. Januar 1795, welches den Inspektoren die Vertheilung der ihnen zugesandten Schrift: „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtschulen zur zweckmäßigen Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend" befahl. Diese neue Volksschulordnung wurde allen Lehrern zugesandt. Sie hob das General-Landschul-Reglement nicht auf, sondern sollte dasselbe erläutern und vervollständigen, vor allen Dingen aber die im Religionsedikte vom 9. Juli 1788 gebotenen Grundsätze (S. S. 352) auch in das Gebiet des Volksschulwesens einführen.

Auch der äußern Lage der Lehrer gedachte die Regierung. Der Erlaß vom 25. Februar 1791 gab die „Fundation und das Reglement der evang.-reformirten Stadtschullehrer-Wittwenkasse für die Chur- und Neumark, Pommern und Minden."

Als Beiträge sollten in der Regel 1 Prozent vom Gehalt gezahlt werden und in der 1. Klasse die Frauen der Schullehrer und Cantoren bei kleinen Gemeinden in Provinzialstädten gegen einen Beitrag von jährlich 16 Gr., 12 Thlr. 12 Gr., in der 2. Klasse die Frauen der Rektoren bei niedern Schulen an kleinen Orten, der Cantoren und Schullehrer an größern, auch der Schulcollegen an lateinischen Schulen gegen einen Beitrag von 1 Thlr. 8 Gr., 25 Thlr., in der 3. Klasse die Frauen der Pro- Con- und Subrektoren bei lateinischen Schulen, auch der Cantoren der Ober-Pfarr- und Domkirche und der Parochialkirche zu Berlin und der Garnisonkirche zu Potsdam gegen einen Beitrag von 2 Thlr. 16 Gr., 50 Thlr. und endlich in der 4. Klasse die Frauen der Rektoren außer Berlin gegen einen Beitrag von 4 Thlr., 75 Thlr. Pension erhalten.

König Friedrich Wilhelm III. änderte im ersten Abschnitte seiner Regierung, bis zum Frieden zu Tilsit, im Schulwesen wenig, überließ es der eigenen Entwickelung, nur daß er die Wöllnerschen Edikte, so weit sie widerwärtig geworden waren, zurücknahm und an deren Stelle andere erließ, welche den Geist gemäßigter, edler Freisinnigkeit athmeten. Doch erging noch unterm 23. Juli 1798 eine „Verordnung wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Excesse der Studirenden

auf sämmtlichen Akademien in den Königlichen Staaten," nach welcher unter Umständen die Studenten Prügel erhalten sollten, doch so, „daß vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften dadurch nicht gekränkt werde."

Den Arbeiten der Akademie der Wissenschaften wünschte der König eine andere Richtung zu geben.

„Ihre Bemühungen," heißt es in dem Erlaß vom 11. April 1798, „wären immer mehr auf die Schule, als auf das Leben berechnet. Ihm dünke es, als ob ihr vorzüglich obliege, den Volksfleiß durch glückliche Versuche zu unterstützen und zu befördern, die sittliche und gelehrte Erziehung von unbestimmten Grundsätzen zu reinigen, zur Ausrottung schädlicher Vorurtheile zu wirken und dem gefährlichen Einflusse einer schädlichen Philosophie zu begegnen. Solche Anwendung von Kraft werde ihr zum Ruhme gereichen und zugleich Dank verdienen." Die im Jahre 1744 festgesetzte Einrichtung wurde im Ganzen bestätigt, doch in dem Direktorium einiges verändert; die Zahl der Mitglieder sollte sich in der Regel auf 24 beschränken. Ihre jetzige Einrichtung empfing die Akademie im Jahre 1812. (S. S. 249.)

Unterm 6. Juli 1799 gründete der König die Bau-Akademie, welche am 1. Oktober in's Leben trat und mit der Kunst-Akademie in Verbindung gesetzt wurde. Sie sollte nicht nur alle nöthigen Theile der Größenlehre und alle Arten von Baukunst, Strom- und Hafenbau nicht ausgenommen, sondern auch noch manches andere Wissenschaftliche, wie die Bildung des schriftlichen Ausdrucks für Geschäfte, und die Geschichte der Baukunst lehren.

Die Bau-Akademie wurde 1824 reorganisirt und darüber das Publikandum vom 23. April erlassen, dann durch die Kabinetsordre vom 27. August 1831 in eine allgemeine Bauschule umgewandelt, durch verschiedene Verordnungen vom Jahre 1849, z. B. vom 17. und 18. August, 30. September u. s. w. unter dem Namen Bau-Akademie abermals von Neuem organisirt, worauf sie endlich durch das Rescript vom 18. März 1855 ihre jetzige Einrichtung bekam. Die Akademie der Künste empfing unter dem 26. Januar 1790, die Kunstakademie zu Düsseldorf unter dem 24. November 1831 und die Kunstakademie zu Königsberg am 4. Mai 1849 ein Reglement.

Der König hatte zwar den ernsten Willen, auch dem niedern Schulwesen aufzuhelfen und sprach dies in der Kabinetsordre vom 3. Juli 1798 aus, allein zu gründlichen Besserungen war die unruhvolle, drohende Zeit nicht angethan, und gar oft fehlte es an den nöthigen Mitteln, um Bedeutendes zu schaffen. Doch bestimmte derselbe bei der Huldigung in Königsberg die 33000 Thlr. Donationsgelder zur Verbesserung des Landschulwesens in der dortigen Provinz. Auch das Waisenhaus zu Halle, das nun schon seit länger als einem Jahrhundert durch eigene Kraft bestanden und allenthalben reichen Segen gestiftet hatte, erhielt eine jährliche

Unterstützung von 4000 Thlr. Ebenso wurden die Staatszuschüsse zu den Universitäten erhöht.

Den Unterricht auf das Wesentliche zu beschränken und ihn vor Zerfahrenheit zu bewahren, erging wegen der Garnisonschulen unterm 31. August 1799 eine Verordnung an sämmtliche Regimenter, daß den Kindern vorerst das Nothwendige zu lehren sei. Mit den Garnisonschulen sollten auch Industrieschulen verbunden werden, damit die Kinder ihre künftigen Erwerbsmittel kennen lernen und zugleich durch ihren Verdienst in der Schule ihre Eltern unterstützen könnten.

Das unterm 18. Mai 1801 für die niedern katholischen Schulen Schlesiens erlassene Schulreglement bestätigte zwar das vom 3. November 1765, suchte jedoch den Lehrer pekuniär besser und nach außen hin würdiger zu stellen.

„Es müssen," heißt es in der Einleitung, „taugliche Schullehrer gebildet, sie müssen mit einem auskömmlichen Unterhalt versehen werden, um sie über die drückenden Nahrungssorgen zu erheben und ihnen die Ausführung ihres schweren Amtes angenehm zu machen; denn nur von hinlänglich besoldeten Lehrern kann man treue Ausübung ihrer Pflichten erwarten, und die Festsetzung dieser Belohnung kann inskünftige nicht mehr der Willkür der Herrschaften und der Unterthanen, dem Privat-Abkommen, oder einer übel verstandenen Sparsamkeit überlassen werden.

Da der Schulmann sich nur mit dem Unterricht seiner Zöglinge beschäftigen und sich darauf vorbereiten soll, so muß er alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schulverrichtungen abhalten und ihn in den Augen der Gemeine herabwürdigen kann. In Hinsicht dessen werden ihm alle und jede Gewerbe nachdrücklich verboten, besonders der Bier- und Branntweinschank, das Handeln und Musikmachen in Wirthshäusern und bei Hochzeiten. Die Herrschaften so wenig als die Gemeine müssen den Schullehrer als einen Lohndiener betrachten und behandeln, sondern als einen Mann, der es zur Pflicht hat, der Herrschaft gute Unterthanen und den Eltern gute Kinder zu bilden. Den Pfarrern machen Wir besonders zur Pflicht, den Schullehrer wie einen Mann zu behandeln, der ihnen in der moralischen Verbesserung des Menschen vorarbeitet, und also nichts vorzunehmen, was ihn in den Augen der Gemeine oder der Schulkinder herabsetzen könnte; besonders in Gegenwart der letztern ihn nicht pöbelhaft zu behandeln, sondern alles, was sie an ihm zu tadeln finden, ihm allein unter vier Augen mit Sanftmuth zu sagen."

Wichtig und bemerkenswerth ist nach §. 51, nämlich: „Zu Schulinspektoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden, allein, da beide Aemter sehr füglich getrennt werden können und der Schulinspektor vorzüglich ein munterer, thätiger, in der Pädagogik erfahrener Mann sein muß, so soll die Vereinigung beider Posten in einer Person nicht mehr nothwendig sein."

Durch dieses Reglement war auch angeordnet worden, daß in jedem Dorfe, wo eine katholische Schule vorhanden, von der Gemeinde zwei Schulvorsteher gewählt werden sollten. Solche Schulvorstände bestanden schon bei den evangelischen Schulen der Churmark und sie wurden durch das Reskript vom 28. Oktober 1812 allgemein eingeführt, welches vor-

schrieb, daß dieselben bei jeder Schule, die nicht Königlichen Patronats sei, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger und, nach Verhältniß des Umfangs der Societät, aus 2—4 Familienvätern derselben gebildet werden sollten. Sei die Schule Königlichen Patronats, so bedürfe dasselbe in dem Vorstande keiner Vertretung. Die Anordnung der städtischen Schuldeputationen erfolgte durch die Städteordnung vom 19. November 1808.

Die Jahre der Trübsal und des Unglücks, die Zeiten der Schmach und tiefsten Erniedrigung wurden wie für den Staat im Allgemeinen, so für die Schule im Besondern zu Quellen des Segens. Die Noth war bitter, aber sie lehrte beten und der alte Glaube zog wieder in die Herzen ein. Auch die Schule, bisher eine dürftige Abrichtungsanstalt, mußte, sollte die Hoffnung auf bessere Zeiten in Erfüllung gehen, eine Pflanzstätte christlicher Frömmigkeit, christlicher Sitte und Zucht und edler Vaterlandsliebe werden. Dazu kam, daß die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Befreiung des Grundeigenthums aus den feudalen Fesseln und die auf Selbstverwaltung der Stadtgemeinden gerichtete Städteordnung, wie überhaupt die ganze große Stein-Hardenbergische Gesetzgebung hebend und fördernd auf den Geist des Volkes wirkte und den Drang nach Bildung hervorrief. Und die Regierung selbst kam dem entgegen. Als in der Mitte des Jahres 1807 sich viele Hallesche Universitätslehrer nach Berlin wandten und dort ihre wissenschaftliche und patriotische Thätigkeit fortsetzten, da schon entstand, noch unter dem Gerassel der französischen Trommeln, der Gedanke, daselbst eine Universität zu gründen und noch inmitten großer finanzieller Bedrängniß kam er, namentlich durch die Thätigkeit Wilh. v. Humboldt's, welcher damals die geistlichen und Schul-Angelegenheiten leitete, zur Ausführung. Durch die Kabinetsordre vom 16. August 1809 genehmigte der König die Gründung der Universität Berlin „für höhere Geistesbildung im Staat und über die Grenzen desselben hinaus." Der große und schöne Palast des Prinzen Heinrich wurde derselben gewidmet, die ausgezeichnetsten Gelehrten des In- und Auslandes erhielten mit bisher in Preußen nicht dagewesenen Gehältern Ruf an die neue Anstalt, deren Eröffnung im Herbst des Jahres 1810 stattfand, während die Statuten erst unterm 31. Oktober 1816 gegeben wurden.

Die Nähe dieser so glänzend ausgestatteten Hochschule mußte niederdrückend auf die Frankfurter wirken, die ohnehin an manchen Gebrechen kränkelte. Der König beschloß deßhalb, durch Verordnung vom 24. April 1811, dieselbe nach Breslau zu verlegen und mit der dortigen seit 1702 bestehenden und nur auf die Bildung katholischer Theologen beschränkten, zu vereinigen. Am 19. Oktober desselben Jahres fand die feierliche Er-

öffnung Statt, während die Statuten erst unterm 21. Februar 1816 erfolgten. Die Universität zu Duisburg war bereits schon 1804 eingegangen und in ein Gymnasium verwandelt worden. Das Edikt vom 13. April 1810 hob das bestehende Verbot des Besuchens fremder Schulen und Universitäten unbedingt auf, und am 28. Dezember desselben Jahres erfolgte das Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten.

Aber auch den andern Zweigen der Unterrichtsverwaltung wandte die Regierung Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu. Das Ober-Schulkollegium war 1808 aufgehoben und dem Ministerium des Innern das „Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts" zugetheilt worden. Unter Wilh. v. Humboldt arbeiteten in demselben Nicolovius und Süvern und später auch Schleiermacher als technische Räthe, welche mit der Befähigung zur Verwaltung reiche praktische Erfahrung und große wissenschaftliche Einsicht verbanden. Allen voran leuchtete aber Wilh. v. Humboldt selber, sowohl durch den weiten Blick staatsmännischer Auffassung seiner Aufgabe, als auch durch hohen Geist, ausgezeichnete Gelehrsamkeit und idealen Sinn. Er sah die Ausbildung der freien Individualität als das höchste zu erstrebende Ziel an; aber die Mittel darzubieten, durch welche es zu erreichen sei, hielt er für Recht und Pflicht des Staates. Um der Unterrichtsverwaltung auch den Beirath der in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft bewährtesten Männer zu sichern, wurden durch die Kabinetsordre vom 4. Dezember 1809 „Wissenschaftliche Deputationen" zu Berlin, Breslau und Königsberg gebildet, welche nicht nur die Candidaten des höhern Schulamts, sondern auch Lehrpläne, Methoden und Lehrbücher zu prüfen und darüber an das Ministerium zu berichten und Gutachten über alle innern Angelegenheiten des Schulwesens abzugeben hatten. Die Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen sind später durch die Kabinetsordre vom 19. Dezember 1816 an ihre Stelle getreten. Ein neues Edikt wegen Prüfung der Candidaten des höhern Schulamts erfolgte am 12. Juli 1810 und ein neues Abiturienten-Prüfungsreglement am 25. Juni 1812, welches für den Grad der Reife zur Universität die Nummern I. (unbedingt tüchtig), II. (bedingt tüchtig) und III. (untüchtig) einführte. Die Prüfungen konnten entweder an den Gymnasien gemacht werden, bei deren jedem eine Prüfungscommission mit einem Königlichen Commissarius als Vorsitzendem eingesetzt wurde, oder bei einer Universität vor mehreren Professoren und Schulmännern.

Alle die heilsamen Verordnungen der Jahre 1808—1812 hatten den Aufschwung vorbereiten helfen, den das Preußische Schulwesen unmittelbar nach der Beendigung der Freiheitskriege nahm. Während früher Sachsen

in Bezug auf Schuleinrichtungen fast allen deutschen Staaten als Muster diente, trat jetzt Preußen an dessen Stelle, und was uns jetzt als schöne Blüthe umgiebt, ist von König Friedrich Wilhelm III. gepflanzt worden. Er untergab das Schulwesen durch die Kabinetsordre vom 3. November 1817 einem eigenen Ministerium (S. S. 226) unter dem Frh. v. Altenstein, und Männer wie Süvern, Nicolovius, Beckedorff, Joh. Schulze, Kortüm erwarben sich in der obersten Leitung des Bildungswesens die größten Verdienste.

An demselben 3. November 1817 erließ auch der König, auf Anregung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg, eine Kabinetsordre, in welcher die Ausarbeitung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes angeordnet wurde.

„Es würde eine, zumal bei der vergrößerten Anzahl und der neuen Einrichtung der Provinzialbehörden", heißt es in derselben, „sehr schwierige und weitläufige, in sich selbst wahrscheinlich nicht recht übereinstimmende, und noch weniger vielleicht mit dem Geiste und Streben in den übrigen Verwaltungszweigen zusammenwirkende Arbeit sein, wenn man fortfahren wollte, den Bedürfnissen des Erziehungs- und Unterrichtswesens nur im Einzelnen, so wie sie sich ankündigten, zu begegnen, ohne die Verhältnisse desselben im Preußischen Staate in's Auge zu fassen, und das, was im Einzelnen dafür geschehen kann und muß, durch allgemeine Bestimmungen zu begründen. Ich finde aber, daß es ihm an einer Verfassung noch mangelt, wonach dies möglich wäre, an einer Verfassung, wodurch es in Einem Geiste und unter gleichen Grundsätzen vereinigt würde, ohne Beeinträchtigung der Verschiedenheit, welche durch Mannichfaltigkeit der im Umfang Meiner Staaten begriffenen Länder und Menschen und durch deren Stamm, Sprachen, Religion, Gewerbe, besondere Rechte und Einrichtungen nothwendig und durch die fortwährende Entwickelung der Erziehungs- und Unterrichtskunst herbeigeführt wird.

Ich habe deßhalb beschlossen, dem Erziehungs- und Unterrichtswesen Meiner Staaten, in wiefern es der öffentlichen Leitung und Aufsicht unterworfen ist, eine Verfassung zu geben. Diese in ihrer Vollendung wird in der allgemeinen Schulordnung das gemeinschaftliche Lebensprincip ausdrücken, welches sich durch das Ganze hin verbreiten soll, und seiner Ausbildung in allem, was zum Innern und Aeußern der Schulverfassung gehört, eine bestimmte Richtung geben; in den Provinzial-Schulordnungen aber wird sie den Grundriß dieser Ausbildung nach den verschiedenen Provinzialverhältnissen modificirt verzeichnen; und letztere nach den besonderen Bedingungen der Ortschaften und Gemeinden zu leiten, wird das Geschäft der der Ausführung nahe und am nächsten stehenden Behörden sein."

Wirklich wurde, wohl namentlich durch Süvern, ein Entwurf ausgearbeitet und dem Staatsministerium zur Berathung vorgelegt, aber — das Unterrichtsgesetz, von der Verfassung wieder gewährleistet, ist bis auf den heutigen Tag noch nicht zu Stande gekommen.

Die Volksbildung empfing aber neuen Impuls durch Pestalozzi in der Schweiz, der durch Genialität und Gediegenheit der Ideen, durch Kraft und Fülle des Geistes, durch die aufopferndste Liebe zu Volk und Jugend allenthalben nicht nur Begeisterung für Erziehung und Unterricht

hervorrief, sondern auch durch die Darlegung einer einfachen, der Entwickelung des jugendlichen Geistes angemessenen Unterrichtsmethode, welche durch Sprache, Zahl und Form mittels der Anschauung und durch lückenloses Fortschreiten auf naturgemäße Weise die Kraft des Kindes üben und es zu geistiger Selbstthätigkeit heranbilden sollte, ein hellleuchtendes Vorbild gab. Zahlreiche junge Männer, auch aus Preußen, wanderten zu Pestalozzi, um zu lernen und mit eigenen Augen zu sehen; sie nahmen seine Anregungen fruchttragend in sich auf und fanden nachmals theils als Seminar-Direktoren, theils als Schulräthe gesegnete Wirksamkeit im Vaterlande. Andere wurden aus andern deutschen Ländern nach Preußen berufen, selbst Männer in hohen Verwaltungsstellen wandten sich dem Schulwesen mit Eifer und Thätigkeit zu, und so sehen wir in jener Zeit eine wahre Elite von Schulfreunden und Schulmännern in Preußen versammelt, welche die Jugendbildung mit Ernst und Erfolg angriffen, die Hebel zum Aufschwung und die Grund- und Eckpfeiler des großartigen Werkes wurden, das bereits aufgeführt war, als Friedrich Wilhelm III. abberufen wurde. Männer wie v. Bassewitz, v. Türk, Wilmsen in Brandenburg; v. Schön, Flottwell, Dinter, Steger in Preußen; Graßmann, Henning, Kawerau in Pommern; v. Merkel, Gaß, Hoffmann, Rendschmidt in Schlesien; v. Klewitz, A. H. Niemeyer, Weiß, Hahn, Heinr. Gottl. und Chr. Gottl. Zerrenner, Harnisch (von 1812—1822 in Breslau, dann in Weißenfels) in Sachsen; v. Vincke, Natorp in Westphalen; der Oberpräsident Sack in der Rheinprovinz werden in der Geschichte des preußischen, ja auch des deutschen Schulwesens immer mit Ruhm und Ehren genannt werden müssen.

Napoleon hatte bereits nach den Schlachten von Jena und Auerstädt die Universität Halle aufgehoben. Als nun 1815 auch Wittenberg unter preußische Hoheit kam, stellte es sich nicht als zweckmäßig heraus, auch hier, neben der wieder ins Leben getretenen Universität Halle, eine besondere Hochschule bestehen zu lassen, zumal, da schon in den letzten Dezennien die Frequenz nur eine geringe gewesen und auch während der Belagerung die Universität völlig auseinander gegangen war. Daher bestimmte der König, durch die Urkunde vom 12. April 1817 die Vereinigung beider Universitäten und zwar zu Halle dahin, daß beide in Ansehung ihrer Lehrer und ihrer wissenschaftlichen Anstalten unter dem Namen „Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg" zu einem Ganzen verbunden, die gesammten Fonds der Universität Wittenberg unter der Benennung „die Wittenberger Fundation" besonders verwaltet, daraus zunächst die darauf angewiesenen Zahlungen für das in Wittenberg zu errichtende Prediger-Seminar und für das Lyceum (Gymnasium) daselbst,

so wie für die Verwaltung der Fundation bestritten, und die Ueberschüsse an die Universitätskasse zu Halle überwiesen werden sollten.

Die Universität Erlangen, 1791 mit Ansbach und Baireuth an Preußen gekommen, war bereits durch den Frieden von Tilsit mit jenen fränkischen Ländern verloren gegangen. Dagegen hatte Preußen 1803 mit Erfurt auch die dortige, jedoch nur mit einem Etat von 4175 Thlr. ausgestattete Universität erworben und 1815 wieder erhalten. Die Zahl der Studenten war aber schon seit Jahrhunderten nicht über 60—70 gestiegen, hatte sich 1814 auf 13 vermindert, und so hob die Kabinetsordre vom 24. September 1816 diese Universität auf und überwies die vorhandenen Fonds an dortige Unterrichtsanstalten. Die Universitäten zu Paderborn und Münster waren ganz unbedeutend. Bei der Wiederbesitznahme wurde die erstere in ein Seminar für katholische Priester, die letztere später in eine Akademie verwandelt, die ihre Statuten unterm 12. November 1832 erhielt. Mit Schwedisch-Pommern war aber 1815 auch die Universität Greifswald an Preußen gekommen. Cöln und Trier hatten schon 1797 ihre Universitäten verloren; eine neue Hochschule wurde deßhalb in Bonn errichtet, welche am 18. Oktober 1818 ihre Stiftungsurkunde empfing.

Bald kam aber für die Universitäten eine trübe Zeit. Das Gefühl für Freiheit, welches, als es galt, die französische Knechtschaft zu brechen, viele Studenten als freiwillige Kämpfer namentlich den Heeren Preußens zugeführt hatte, dieses Gefühl konnte mit der Beendigung der Freiheitskriege nicht erlöschen, ja es wurde um so lebendiger, als so manche schöne Hoffnung bitter getäuscht worden war. Die Universitäten wurden einer strengen Beaufsichtigung unterworfen und dabei namentlich die burschenschaftlichen Vereine in's Auge gefaßt, welche auf dem Wartburgfeste 1817 zu einer allgemeinen deutschen Burschenschaft zusammentraten. (S. S. 50—52.) Einzelne Glieder derselben ließen sich zu großen Verirrungen, ja zu Verbrechen hinreißen und gaben so zu der Anklage der Universitäten genügenden Vorwand. Es folgten die Teplitzer Conferenzen und die Karlsbader Beschlüsse, welche auch die „Gebrechen des Schul- und Universitätswesens" betrafen und die in der Sitzung des Bundestags vom 20. September 1819 einmüthig angenommen wurden.

In Preußen waren die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 noch besonders durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober desselben Jahres publizirt und auch auf die Universität Königsberg ausgedehnt worden. Sie forderten an Stelle der bisherigen Kuratorien der Universitäten Regierungsbevollmächtigte, welche am 18. November 1819 eine Instruktion empfingen. An demselben Tage erfolgte auch das Reglement für die

künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt, in Folge dessen bei jeder Universität statt des bisherigen Syndikus ein eigener Universitätsrichter angestellt wurde, worauf die Untersuchungen wegen der demagogischen Umtriebe begannen.

Der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 gegen die Universitäten, obwohl nur als provisorisch bezeichnet, blieb in Geltung und seine Fortdauer wurde in der Sitzung des Bundestages vom 16. August 1824 als sich von selbst verstehend, und wieder durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832 aufs Neue für weiter gültig erklärt. Mehre politische Ereignisse, besonders die Demonstrationen beim Hambacher Feste, wie auch das Frankfurter Attentat, vermehrten die Besorgnisse der Regierungen, und so schritt man nicht nur zu neuen Untersuchungen, sondern auch zu verschärften Maßregeln. Gesandte der deutschen Bundesstaaten hielten 1834 Conferenzen zu Wien, deren Ergebniß in dem Schlußprotokolle vom 12. Juni 1834 niedergelegt ist. Hierauf folgte ein neuer Bundesbeschluß vom 13. November 1834, nach welchem die Regierungen gehalten waren, an jeder Universität eine eigene Behörde unter Leitung des Regierungsbevollmächtigten für die Immatriculation der Studirenden einzusetzen, und von den letztern einen Revers, „sich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung, insbesondere an keiner burschenschaftlichen zu betheiligen," unterschreiben zu lassen. Diese Beschlüsse sollten vorläufig nur auf sechs Jahre Gültigkeit haben, wurden aber in der Sitzung des Bundestages vom 29. Juli 1841 auf weitere sechs Jahre in Kraft gesetzt.

Das Edikt vom 13. April 1810, welches das Verbot des Besuchens fremder Universitäten unbedingt aufhob, blieb nur neun Jahre in Kraft. Durch verschiedene Kabinetsordres wurde der Besuch einzelner Universitäten, z. B. zu Jena, Basel, Tübingen, Erlangen, Heidelberg, Würzburg, Zürich, Bern untersagt, bis endlich die Kabinetsordre vom 13. Oktober 1838 den Besuch der Universitäten im Gebiete des Deutschen Bundes mit der Bestimmung wieder freistellte, „daß jeder preußische Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um den Zulaß zu der medizinischen Praxis bewerben will, bei Verlust dieses Anspruchs, eine Zeit lang (nach der Kabinetsordre vom 30. Juni 1841 wenigstens 1½ Jahre) auf einer Landesuniversität zu studiren verpflichtet sein soll." Nur in dem Falle sollte hiervon dispensirt werden, „wenn ein solches Gesuch durch den Genuß von Stipendien oder durch besondere Familienverhältnisse begründet werden könne." Ein neues Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen war unterm 7. Januar 1838 ergangen.

Schon durch eine Kabinetsordre vom 7. April 1804 war für die

Dauer des Studiums ein Triennium angeordnet und dann unterm 27. November bestimmt worden, daß eine Dispensation von dieser Frist nur auf Grund einer besonderen Prüfung ertheilt werden solle. Für das Justizfach genügte nach den Rescripten vom 6. September und 6. November 1809 eine Studienzeit von $2^1/_2$ Jahren. Später wurde jedoch wieder für die Studenten der Theologie, Jurisprudenz und Philosophie als Regel ein Triennium, für die der Medizin aber durch die Kabinetsordre vom 7. Januar 1826 ein Quadriennium eingeführt.

Wie Manche in den Universitäten nur Anstalten sahen, von denen staatsgefährliche Anschläge und Complote ausgingen, so erblickten wiederum Andere nur Mangelhaftes und Veraltetes in den bestehenden Einrichtungen und verlangten demzufolge eine durchgreifende, der Bildung und dem Geiste der Gegenwart entsprechende Umgestaltung derselben. Es entspann sich hierüber ein Streit, an welchem sich vornehmlich Wessenberg, v. Savigny, Pölitz, Froriep, Huber, Scheidler und Ringeis betheiligten. Heftiger und leidenschaftlicher wurde aber derselbe, als Diesterweg in seiner Schrift „Ueber das Verderben auf den deutschen Universitäten" die Lehrfähigkeit und die Lehrmethode der meisten Professoren angriff und den monologischen Vortrag durch dialogischen Unterricht ersetzt wissen wollte. Ihm antworteten vornehmlich Leo, Morstadt und Fr. Thiersch. Alle diese Kämpfe und Reibungen hatten aber den Vortheil, die öffentliche Aufmerksamkeit dem höhern Unterrichtswesen zuzuwenden, die Regierungen zu veranlassen, ihre unausgesetzte Sorgfalt demselben zu widmen. Namentlich in Preußen war man bestrebt, die ausgezeichnetsten Gelehrten für die preußischen Universitäten zu gewinnen; und vorzüglich ist es die Universität Berlin, die, gleichsam das wissenschaftliche und geistige Leben des Staates concentrirend, durch einen Kreis hochbegabter und berühmter Männer glänzte und nach mehren Seiten hin in der Wissenschaft Epoche machend aufgetreten ist.

Die Reform der Gymnasien in Preußen, welche im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts begonnen hatte, wurde gleich nach den Freiheitskriegen fortgesetzt und zwar in der Art, daß den klassischen Sprachen, durch den voraufgegangenen Pietismus etwas zurückgesetzt, die vornehmste Stelle unter den Lehrgegenständen gesichert, aber auch den Realien, namentlich der Mathematik, Physik und Geschichte gehöriger Raum verstattet wurde, um die Bildung auch mit dem praktischen Leben im nöthigen Zusammenhange zu erhalten.

Süvern arbeitete 1816 eine „Unterrichtsverfassung" aus, welche, obwohl nicht vollständig veröffentlicht, doch in mannichfacher Beziehung Norm für das höhere Unterrichtswesen geblieben ist.

Nach ihr haben die Gymnasien die Bestimmung, „ihre Zöglinge nicht nur zu dem Maß klassischer und wissenschaftlicher Bildung zu verhelfen, welches zum Verstehen und Benutzen des systematischen Vortrags der Wissenschaften auf Universitäten erforderlich ist, sondern sie auch mit der Sinnes- und Empfindungsweise einer veredelten Menschheit auszurüsten. Ihre untern Klassen geben indessen auch denjenigen, die nicht gerade für den Gelehrtenstand bestimmt sind, Gelegenheit, sich für andere Berufsarten auszubilden, die mehr Kenntnisse erfordern, als die Elementar- oder niedern Bürgerschulen gewähren können." Die Theilnahme am Unterrichte im Griechischen wurde, wie die am Lateinischen, für alle Schüler als obligatorisch bezeichnet; von den neuern Sprachen sollte nur die deutsche zu den nothwendigen Lehrobjekten gehören; „die französische scheidet von ihnen aus und wird künftig nur in solchen Schulen gelehrt, wo es besonderer Stiftungen wegen geschehen muß, allein immer nur außer den zum öffentlichen Unterricht bestimmten Stunden, welche nicht im mindesten dadurch beschränkt werden dürfen, und ohne daß ein Schüler zur Theilnahme daran genöthigt wird. Auch der Oberpräsident Sack hatte 1815 diesen Unterrichtsgegenstand auf den öffentlichen Schulen der Rheinprovinz untersagt, obwohl gerade in dieser das französische Recht galt. Die meisten Gymnasien behielten jedoch den Unterricht im Französischen bei.

Außer den Sprachen gehörten noch Religion, Geschichte und Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften auf den Lehrplan; Philosophie und Encyklopädie blieben ausgeschlossen. Ein größerer Werth als früher wurde aber auf die deutsche Geschichte und vor allen Dingen auf den religiösen Unterricht gelegt, der in der Periode des Rationalismus fast ganz vernachlässigt und oft durch Religionsgeschichte u. A. ersetzt worden war. „Der Preußische Staat," heißt es, „ist ein christlicher; christlich muß daher auch der in den allgemeinen Schulen desselben ertheilte Religionsunterricht in seinem ganzen Umfange sein und darf durchaus nicht in einen allgemeinen Religionsunterricht hienüber gespielt werden." Der Turnunterricht, als für die Nationalbildung von besonderer Wichtigkeit, sollte an keiner Schule fehlen.

Die Maßregeln der Regierung wegen der sogenannten demagogischen Umtriebe erstreckten sich auch auf die höhern und niedern Schulen. Die bisher den Consistorien überlassene Besetzung der Lehrerstellen an den Gymnasien wurde durch die Kabinetsordre vom 20. September 1819 dem Minister übertragen, „damit," wie es in derselben heißt, „Sie Mir dafür verantwortlich sein können, daß bei den Gymnasien, Seminarien und Schulen keine Lehrer angestellt werden, die statt gründlichen Unterrichts der Jugend verderbliche Grundsätze einflößen." Ja im Jahre 1824 wurde der Direktor des Polizeiministeriums, unter Beibehaltung dieser Stelle, zum ersten Direktor der Unterrichtsabtheilung im Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten berufen. Die Turnplätze waren schon durch die Kabinetsordre vom 12. November 1819 geschlossen worden.

Um eine harmonische Ausbildung der Schüler der Gymnasien zu fördern, wurde, namentlich durch Dr. Joh. Schulze, welcher 1818 in das Unterrichtsministerium eingetreten war, das Parallel- oder Fachsystem beseitigt und das Klassensystem eingeführt. Es folgten nun in den Jahren 1823—1828 eingehende Instruktionen, modificirt durch das Rescript

vom 24. Oktober 1837, für die Direktoren, für die in der Rheinprovinz aber erst unterm 12. Dezember 1839.

Das Cirkularrescript vom 24. Oktober 1837 war namentlich in Folge des Lorinser'schen Schulstreites erfolgt. Der Regierungs- und Medicinalrath Dr. Lorinser in Oppeln hatte nämlich 1836 durch die kleine Schrift „Zum Schutze der Gesundheit in Schulen" gegen die preußischen und deutschen Gymnasien die Anklage erhoben, daß in denselben die Jugend leiblich verwahrlost werde, weil die Vielheit der Unterrichtsgegenstände, die große Anzahl der Lehrstunden, die herrschende Unterrichtsmethode und die gehäuften häuslichen Schularbeiten Körperschwäche und Siechthum der Schüler herbei führten. Durch diese weder gehörig begründete, noch von vielen Uebertreibungen freie und oft vereinzelte Wahrnehmungen generalisirende Anklage wurden an 70 andere Schriften von Pädagogen und Aerzten hervorgerufen und in Folge dessen amtliche Berichte von allen preußischen Gymnasien gefordert, die sich meist gegen Lorinser aussprachen. Einzelne Mängel und Ueberschreitungen waren aber doch zu Tage getreten, und so erfolgte als eine heilsame Frucht dieser Bewegung das Reskript vom 24. Oktober 1837, „betreffend die für den Unterricht und die Zucht auf den Gymnasien getroffenen allgemeinen Anordnungen," nach welchem jedoch die Verfassung der Gymnasien im Großen und Ganzen dieselbe blieb.

Dasselbe bestimmte, daß die Aufnahme nicht vor dem 10. Lebensjahre erfolgen sollte, und sagt weiter: „Die Lehrgegenstände in den Gymnasien, namentlich die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die Religionslehre, die philosophische Propädeutik, die Mathematik nebst Physik und Naturbeschreibung, die Geschichte und Geograhpie, sowie die technischen Fertigkeiten des Schreibens, Zeichnens und Singens, und zwar in der ordnungsmäßigen, dem jugendlichen Alter angemessenen Stufenfolge und in dem Verhältnisse, worin sie in den verschiedenen Klassen gelehrt werden, machen die Grundlage jeder höhern Bildung aus und stehen zu dem Zwecke der Gymnasien in einem eben so natürlichen als nothwendigen Zusammenhange. Die Erfahrung von Jahrhunderten und das Urtheil der Sachverständigen, auf deren Stimme ein vorzügliches Gewicht gelegt werden muß, spricht dafür, daß gerade diese Lehrgegenstände vorzüglich geeignet sind, um durch sie und an ihnen alle geistigen Kräfte zu wecken, zu entwickeln, zu stärken, und der Jugend, wie es der Zweck der Gymnasien mit sich bringt, zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften die erforderliche nicht bloß formelle, sondern auch materielle Vorbereitung und Befähigung zu geben. Gleiches läßt sich nicht von der hebräischen und französischen Sprache behaupten. Wenn indessen äußere Gründe rathen, den Unterricht in beiden auch noch ferner beizubehalten, so gehen dagegen jene oben gedachten Lehrgegenstände aus dem innern Wesen der Gymnasien nothwendig hervor, Sie sind nicht willkürlich zusammengehäuft; vielmehr haben sie sich im Laufe von Jahrhunderten als Glieder eines lebendigen Organismus entfaltet, in dem sie, mehr oder minder entwickelt, in den Gymnasien immer vorhanden waren. Es kann daher von diesen Lehrgegenständen auch keiner aus dem in sich abgeschlossenen Kreise des Gymnasialunterrichts ohne wesentliche Gefährdung der Jugendbildung entfernt werden, und alle dahin zielenden Vorschläge sind nach näherer Prüfung unzweckmäßig und unausführbar erschienen. Kein Lehrgegenstand in den Gymnasien ist als Zweck für sich, sondern jeder

nur als dienendes, untergeordnetes Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu betrachten und zu behandeln.

Das Ministerium hat schon längst für alle Gymnasien das Klassensystem und Klassen-Ordinariat angeordnet. Ferner sind zur Vermeidung der wesentlichen Nachtheile, welche für die Einheit des Unterrichts aus der Theilung der Lehrgegenstände in einer und derselben Klasse unter zu viele Lehrer erwachsen, nicht nur die Zweige eines und desselben Lehrgegenstandes und die verwandten Lehrfächer, sondern auch die einander nahe stehenden Lehrobjekte, soviel als nur irgend möglich, Einem Lehrer anzuvertrauen." Die Zahl von 32 wöchentlichen Lehrstunden könne nicht vermindert werden. „Es reicht aber nicht aus," heißt es weiter, „daß der Schüler in der Lehrstunde den ihm dargebotenen Stoff in sich aufnehme, sich aneigne, und dem Lehrer gegenüber in der Schule auf geeignete Weise Zeugniß ablege, ob und in wie weit ihm dies gelungen. Vielmehr muß er die in der Schule begonnene Uebung und Thätigkeit auch außerhalb derselben fortsetzen und in zweckmäßiger Art veranlaßt werden, das in sich Aufgenommene auch wieder darzustellen und seine an den einzelnen Lehrgegenständen gewonnene Bildung durch freie häusliche Arbeiten zu bethätigen. Von Seiten der Gymnasien ist daher eine umsichtige Sorgfalt von Nöthen, daß in Hinsicht der Aufgaben zu diesen Arbeiten überall das richtige Maaß beobachtet und von den Schülern nichts verlangt werde, was ihrem Bildungsstande unangemessen und mit der pflichtmäßigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer körperlichen Gesundheit unverträglich ist. Von den Aufgaben der Lehrer für die öffentlichen Lehrstunden darf nicht die ganze häusliche Arbeitszeit in Anspruch genommen werden, sondern ein angemessener Theil derselben muß der Erholung und der freien Selbstbeschäftigung der Schüler verbleiben, und auch hierin eine Abstufung nach der Verschiedenheit der Klassen stattfinden.

Bei Feststellung des von den Gymnasien zu erreichenden Zieles sind 6 gesonderte, einander untergeordnete Klassen und einjährige Lehrkurse für die 3 untern, zweijährige für die 3 obern Klassen in Aussicht genommen." Doch sollte für die 3. und 2. Klasse diese Bestimmung nicht immer maßgebend sein, einerseits, „weil diesen Klassen in Folge der Versetzung aus der nächst vorhergehenden untern alljährlich neue Schüler zugeführt werden, welche ohnehin eine Theilung des zweijährigen Kursus nothwendig machen; andererseits, weil in diesen Klassen die körperliche und geistige Entwickelung der Schüler schon soweit gediehen ist, daß ihnen ohne Gefahr die Möglichkeit eröffnet werden kann, durch erhöhten Fleiß auch in einem kürzern Zeitraume das Bildungsziel ihrer Klasse zu erreichen.

Es erhebt sich gegen einen Theil der Gymnasiallehrer die Anklage, daß, während das Elementarschulwesen in den letzten Jahrzehnten in Hinsicht auf Didaktik und Methodik ungemein verbessert und ein Stand von Lehrern gebildet worden, die wegen ihrer pädagogischen Gewandtheit und wegen ihres Geschicks, große Massen zu beleben, in ihrem Kreise sich als Meister zeigen, sehr viele und besonders die jüngern Gymnasiallehrer das Studium der Pädagogik nicht gehörig beachten, die schwere Kunst des Unterrichtens vernachlässigen, die erfreulichen Fortschritte, welche die Elementarschule in dieser Beziehung gemacht hat, entweder gar nicht kennen, oder doch nicht benutzen. Je weniger die Methode des Unterrichts und der Erziehung in den Gymnasien Gegenstand einer gesetzlichen Vorschrift sein kann, und je größere Schwierigkeiten und Hindernisse sich gegenwärtig den Gymnasien in der Mannigfaltigkeit und dem Umfange der Lehrobjekte, in der Ueberfüllung der Klassen, in der Verschiedenartigkeit der Schüler einer und derselben Klasse, in der oft verkehrten häuslichen Erziehung und in der materiellen Richtung der Zeit entgegen stellen, um desto unerläßlicher ist es, daß der Lehrer selbst aus freiem Entschlusse das Wesen der Methode und ihre, der Verschiedenheit der Lehrobjekte und der

Klassen entsprechende Gestaltung zu einem ernstlichen Studium mache, um desto dringender ist zu wünschen, daß er durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und auf den größern oder geringern Erfolg seines Unterrichts, durch sinniges, liebevolles Eingehén in die Lehrweise Anderer, die für Meister im Unterrichten gelten, durch rastlose Uebung und durch eine Strenge, die sich selbst nimmer genügt, seine Methode zu verbessern und dem Inhalte seines Unterrichts die angemessenste Form zu geben bestrebt sei." Zugleich wurde durch dieses Rescript das Turnen bei allen Gymnasien gestattet; seit 1834 war es ohnehin schon bei einzelnen geschehen.

Die Verfügung des Ministers vom 24. September 1826 machte bei den Candidaten des höhern Schulamts ein pädagogisch-praktisches Probejahr zur Bedingung ihrer definitiven Anstellung; nur die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau Königsberg und Stettin sollten davon ausgenommen sein, und weiter erging, im Anschlusse an das Edikt vom 12. Juli 1810, unterm 20. April 1831 das Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts, nämlich für die Prüfung pro facultate docendi, die Prüfung pro loco, die Prüfung pro ascensione und für das Colloquium pro rectoratu.

Den Prüfungen vor einer der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen haben sich zu unterwerfen: 1. die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten, Königlichen und Privat-Patronats, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen; 2. die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten Königlichen und städtischen Patronats, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der unter Nr. 1. gedachten Schulen vorbereiten; 3. die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen höhern Bürger- und Realschulen, Königlichen und Privat-Patronats, welche über den Lehrkreis gewöhnlicher städtischen Schulen hinausgehen und eine vollständige wissenschaftliche Vorbildung ihrer Schüler bezwecken, diese aber überwiegend durch den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften, durch historische und geographische Kenntnisse und durch ein genaueres Studium der vaterländischen und französischen Sprache und Literatur zu erreichen suchen, ohne den Unterricht in der lateinischen Sprache auszuschließen; und 4. die künftigen Militair-Prediger in ihrer Eigenschaft als Lehrer der Königlichen Divisions-Schulen." (Diese letztere Bestimmung wurde durch das Rescript vom 18. April 1838 auch auf die Garnisonprediger ausgedehnt.)

Dieses Prüfungsreglement ist auch noch jetzt im Wesentlichen gültig; etliche ergänzenden Bestimmungen sind jedoch mit der Zeit ergangen, so das Rescript vom 5. September 1834 über die Prüfung im Hebräischen, die auch Philologen bestehen sollten; die Rescripte vom 9. März 1839 und vom 11. August 1854 bezüglich der neuern Sprachen, vom 8. Mai 1839 und 2. Dezember 1842 bezüglich der Naturwissenschaften u. s. w. und das Rescript vom 3. Februar 1838, welches die Anforderungen etwas steigerte.

Das Prüfungsreglement für die Abiturienten vom 12. Oktober 1812 hatte sich in manchen Beziehungen nicht bewährt, und so erfolgte, von Dr. Joh. Schulze nach den Gutachten der Provinzial-Schul-Collegien aus-

gearbeitet, unter dem 4. Juni 1834 ein neues, welches durch die Kabinetsordre vom 25. Juni desselben Jahres bestätigt wurde. Es unterschied sich im Wesentlichen von dem frühern dadurch, daß die Anforderungen an die wissenschaftlichen Leistungen des Abiturienten in einzelnen Fächern, namentlich im Griechischen, etwas ermäßigt wurden, daß ferner zur Bezeichnung der erlangten Qualifikation nicht mehr Nummern, sondern nur die Prädikate „reif" oder „nicht reif" dienen sollten, und daß endlich das neue Reglement alle Maturitätsprüfungen den Schul-Prüfungscommissionen überwies, welche aus den Lehrern des Gymnasiums, die den Unterricht in der obersten Klasse besorgen, aus einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Kuratoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Lokalschulbehörde vorhanden ist, und aus einem Kommissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestehen. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung wurden durch die Religionslehre und durch die philosophische Propädeutik vermehrt.

Alle diese Maßnahmen bezweckten, die Idee des Gymnasiums, eine Vorschule der eigentlichen gelehrten Bildung zu sein, in ihrer Reinheit darzustellen; aber der namentlich seit den Befreiungskriegen bedeutende Fortschritt des Bürgerstandes, seine Theilnahme am öffentlichen Leben, die steigende Blüthe der Industrie, wie die enormen Fortschritte der Naturwissenschaften bedingten für einen großen Theil der nicht studirenden Jugend eine mehr realistische Bildung, wie sie die Gymnasien nicht geben konnten und durften, wenn nicht ihr eigentliches Ziel verrückt werden sollte. Diesem Bedürfnisse zu genügen wurden schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts mehre kleine Gymnasien oder sogenannte lateinische Schulen in Bürgerschulen umgewandelt, welche aber meistens nur sehr gewöhnlichen Bedürfnissen genügten und zur Förderung einer zeitgemäßen höhern Bildung des Bürgerstandes nicht geeignet waren. Deßhalb begann man, vorzüglich seit dem Jahre 1830, an die Gründung höherer Bürgerschulen zu denken, die nun häufig den mehr allgemeinen Namen Realschulen erhielten. Auch hierin ging Preußen voran und die übrigen deutschen Staaten folgten nach.

Die Regierung hatte als solche jenen Bestrebungen, für welche städtische Kommunen große Opfer brachten, freien Raum gelassen. Die vorläufige Instruktion vom 8. März 1832 „über die an den höhern Bürger- und Realschulen anzuordnenden Entlassungsprüfungen" gab den Realschulen die erste Grundlage für Lehrplan und Lehrziel und hob die bisherige Unsicherheit über Wahl und Maß des Unterrichtsstoffes auf.

Einen ungeahnten Fortschritt machte aber während der 23jährigen Verwaltung des Ministers Frh. v. Altenstein das eigentliche Volksschul-

wesen, und wenn es wahr ist, was so oft, auch außerhalb der preußischen Grenzen, behauptet worden, daß Preußen der Staat der Intelligenz sei, so hat das Wesentliche dazu jene Verwaltung beigetragen; sie hat wenigstens den festen, soliden Grund gelegt, auf welchem später mit Erfolg weiter gebaut werden konnte.

Es galt zuvörderst tüchtige Volksschullehrer heran zu bilden. Befand sich auch das so wichtige Amt der Volkserziehung zum großen Theile nicht mehr in den Händen brotloser Handwerker, invalider Soldaten und ehemaliger Bedienten, so fehlte es doch noch immer an einem tüchtigen Lehrerstande. Diesen zu erlangen, wurden einzelne schon vorhandene Seminarien erweitert und viele neue gegründet, und in dieser Fürsorge ist die Preußische Regierung weiter gegangen bis auf die Gegenwart.

Die Vorbildung für das Seminar erfolgte schon damals auf eigene Kosten der Präparanden theils in besondern Anstalten, theils durch einzelne Geistliche und Lehrer. Diese Vorbildung zu regeln ergingen mannigfache Verfügungen der Provinzial-Behörden, so z. B. unterm 29. Mai 1829 in Pommern und, betreffend die Ausbildung der Präparanden in Religion, Sprache und Gesang, unterm 6. März 1838 in Brandenburg.

Nach der erstern war zur Aufnahme in ein Seminar erforderlich: „1. in der Religion: Bekanntschaft mit der heil. Schrift alten und neuen Testaments, mit der Folge und dem Hauptinhalte der biblischen Bücher und deren Verfassern; Kenntniß der biblischen Geschichten, welche sich für die Erweckung und Belebung des christlich frommen Sinnes vorzugsweise eignen; Kenntniß der Bedeutung der christlichen Feste und Sonntage; Einsicht in den Wortverstand und Auswendigwissen der Hauptstücke des Katechismus und der wichtigsten Beweisstellen für die Hauptwahrheiten des Christenthums nebst einer gewissen Fertigkeit im schnellen Aufschlagen biblischer Stellen. — 2. In der Sprache: Fertigkeit im hochdeutschen Ausdrucke; fertiges und richtiges Lesen aller deutschen Schrift und Druckarten, der lateinischen, mit Beobachtung der Unterscheidungszeichen und richtiger Betonung, und der Fähigkeit, von dem Gelesenen deutliche Rechenschaft zu geben; eine nach richtigen Grundsätzen gebildete, reine und deutliche Handschrift, die in so weit regelmäßig sein muß, daß sie bei fortgesetzter Uebung eine gute werden kann, und Bekanntschaft mit den Redetheilen und den Hauptregeln der Sprache in dem Grade, daß der Aufzunehmende im Stande ist, seine Gedanken schriftlich und mündlich, ohne auffallende Fehler gegen die Rechtschreibung und Sprachlehre auszudrücken. — 3. Im Rechnen: Kenntniß der vier Grundrechnungen, der Regel vom Dreisatz, der Kettenregel und der Gesellschaftsrechnung und Bekanntschaft mit der Lehre von den Brüchen; die Grundrechnungen müssen auch im Kopfe sorgfältig geübt sein. — 4. Im Gesange und in der Musik eine bildsame, gute Stimme und musikalisches Gehör, hinlängliche Geübtheit im Singen nach Noten und einige Uebung im Klavier- und Violinspielen, so wie Kenntniß der Kernlieder und Kernmelodien unserer evangelischen Kirche. — 5. In der Vaterlandskunde: Einige Bekanntschaft mit der Erdkunde des Preußischen Staates und vorzüglich der Provinz Pommern, eine allgemeine Kenntniß der Hauptbegebenheiten oder der wichtigsten Ereignisse der pommerschen Geschichte."

Das sind zum Theil Anforderungen, wie sie gegenwärtig nicht mehr

gestellt werden, aber denen auch damals wohl nur ausnahmsweise mag genügt worden sein.

Ueber den eigentlichen Unterricht in den Seminarien sind dagegen sehr wenige organische Verordnungen ergangen. Man gestattete ihnen volle Freiheit sich zu entfalten und, wenn auch auf verschiedenen Wegen, das große Ziel, die Heranbildung tüchtiger Volksschullehrer, zu erreichen. Nur die Kabinetsordre vom 10. September 1829 an den Frh. v. Altenstein möchte zu erwähnen sein, in der es heißt:

„Was Sie bei dieser Gelegenheit (Bericht vom 31. Juli 1829 wegen Einrichtung des Berliner Seminars) über den Lehrplan für die Seminarien der Volksschulen äußern, hat überall Meinen Beifall, nur wird auch ernstlich dahin zu sehen sein, daß die Grenzen des Unterrichts sowohl in demjenigen, was nach Ihrem Bericht zur Kenntniß der organischen Einrichtungen des Vaterlandes gehört, als in demjenigen, was die Kenntnisse von der Natur, deren Behandlung und Benutzung betrifft, mit strenger Berücksichtigung des künftigen Standpunktes der Zöglinge, auch fest beobachtet werden, indem eine zu weite Ausdehnung dieser beiden, an sich richtigen Sätze, leicht das Uebel der Ueberbildung für die Lehrer und Zöglinge der Volksschulen herbeiführen könnte, welches, auch nach Ihrer Ueberzeugung, zu entfernen so wichtig ist."

Die Entlassungsprüfungen in den Seminarien wurden durch das Ministerial-Rescript vom 1. Juni 1826 geregelt.

In den Abgangszeugnissen soll „nicht nur das Maß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminarunterweisung und für jedes einzelne Objekt besonders durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädikate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschicks Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, sowie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt, und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil für seine Gesammt-Qualifikation durch die Ausdrücke Vorzüglich, Gut oder Genügend, und durch die ihnen entsprechenden Nummern I., II. oder III. ausgesprochen werden. Ein solches Zeugniß soll dem Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, allein für's Erste nur auf 3 Jahre ertheilen, nach deren Ablauf sich der Inhaber zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat, doch in der Regel mit Ausnahme derjenigen, welche das Prädikat Vorzüglich und die Nummer I. erhalten haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch in's Amt gesetzt werden." Hierzu bestimmte das Rescript vom 19. Oktober 1832, daß alle in und außer den Seminarien ausgebildeten Schulamtskandidaten, welche das Zeugniß Nr. I. oder Nr. II. erhalten haben, nach dem Ermessen der Regierungen zwar vor ihrer definitiven Anstellung nachgeprüft werden können, wogegen zu diesem Zwecke diejenigen, welche Nr. III. erhalten haben, nachgeprüft werden müssen.

Das Wahlfähigkeitszeugniß berechtigte aber nicht allein zur Anstellung im Elementarschulfache, sondern auch nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 zur Aufnahme in das Königliche Musikinstitut in Berlin und auch, nach dem Rescript vom 25. Dezember 1829, zur Annahme als Civil-Supernumerar bei den Behörden.

Bezüglich der Ableistung der Militairpflicht von Seiten der Schulamtskandidaten hatte die Kabinetsordre vom 16. März 1818 den einjäh-

rigen Freiwilligendienst verordnet, wogegen die Kabinetsordre vom 29. Oktober 1827 für die in Haupt- und Neben-Seminarien ausgebildeten eine sechswöchentliche Uebung für ihre militärische Ausbildung festsetzte.

Das Unterrichtswesen, insbesondere aber der eigentliche Elementarunterricht, ist in Preußen seit hundert Jahren nicht als eine Sache individueller Freiheit, sondern als eine gesetzlich geordnete, mit positivem Zwange versehene Einrichtung behandelt worden. Die Schulpflichtigkeit der Kinder, durch das General-Landschulreglement von 1763 und das Allgem. Landrecht, wie neuerdings wieder durch die Verfassung gesetzlich festgestellt, gilt im Allgemeinen vom 6.—14. Lebensjahre; indessen finden einzelne provinzielle Abweichungen Statt. In Preußen sind die Kinder (Schulordnung vom 11. Dezember 1845) vom vollendeten 5. Jahre ab schulfähig, in Schlesien und auch in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgem. Landrecht nicht eingeführt ist, also in dem größten Theile der Rheinprovinz und in Neuvorpommern und Rügen (Kabinetsordre vom 14. Mai 1825) vom vollendeten 5. Jahre ab schulpflichtig, dagegen ist dieses in der Niederlausitz erst vom 7. Jahre an der Fall. Dispensationen können jedoch bei entgegenstehenden örtlichen Verhältnissen in den Provinzen Preußen und Westphalen für die Zeit vom 5.—7. Lebensjahre ertheilt werden. In der Regel ist das Kind zum Besuch der Ortsschule verbunden, doch steht den Eltern auch die Wahl einer andern Schule frei, insofern dies keine Winkelschule ist, oder sie können auch den nöthigen Unterricht in privater Weise selbst ertheilen oder ertheilen lassen. Eine Menge Verordnungen der einzelnen Königlichen Regierungen dringen fort und fort auf regelmäßigen Schulbesuch und setzen Strafen für die säumigen Eltern fest; doch wurde, namentlich wegen nöthiger Aushülfe der Kinder beim Feldbau und beim Viehhüten nach dem Bedürfnisse in einzelnen Gegenden des Staates die Einrichtung von sogenannten Sommerschulen gestattet, und am 6. April 1839 erging auch eine Kabinetsordre, welche ein Regulativ vom 9. März desselben Jahres „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" bestätigte und welches eine regelmäßige Beschäftigung der Kinder vor zurückgelegtem 9. Lebensjahre in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken nicht gestattete, wogegen das Gesetz vom 16. Mai 1853 im Interesse des Unterrichts, der Bildung und Humanität festsetzte, daß Kinder unter 12 Jahren gar nicht, bis zu 14 Jahren nur 6 Stunden täglich in Fabriken beschäftigt werden dürfen, dann aber täglich 3 Stunden Schulunterricht erhalten müssen. Viele Provinzialgesetze und Verordnungen ergingen auch über die zweckmäßige Einrichtung der Schulhäuser und Schulklassen, die für die letztern

meistens eine Höhe von 9 Fuß und für jedes Kind einen Raum von 5 □Fuß fordern.

Ein „Allerhöchst vollzogenes Regulativ vom 29. August 1831, betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Landschulen in Neuvorpommern" bestimmte:

„Neben den bereits bestehenden Kirchschulen des Regierungsbezirks Stralsund sollen auf dessen platten Lande von den ländlichen Gemeinden so viele Schulen errichtet und unterhalten werden, als nöthig ist, um sowohl die Ueberfüllung der Kirchschulen zu beseitigen, als auch es jedem Kinde möglich zu machen, von seinem ordentlichen Wohnsitze aus die Schule in einer kurzen Entfernung zu erreichen. Es ist aber darauf zu sehen, daß weder mehr als 100 Kinder einem Lehrer zugewiesen werden, noch die Schule von den Wohnorten der Kinder weiter als eine halbe Meile entfernt sei. Kommen die neuen Schulen durch freiwillige Association nicht zu Stande, so erfolgt deren Errichtung nach Anordnung der Regierung. Jede neu anzulegende Schule ist zu dotiren mit einem Hause, einem mindestens 1/2 Morgen großen Garten, dem Feuerungsbedarf und einer fixen Besoldung für den Lehrer. Haus und Feuerungsbedarf müssen ausreichen für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers. Außerdem hat derselbe die freie Sommerweide für 1 Kuh in der Feldmark, in der er wohnt, und zur Winterfütterung der Kuh 12 Ctr. Heu, 6 Ctr. Winter- und 6 Ctr. Sommerstroh zu empfangen. Die fixe Besoldung, gegen welche jede Zahlung von Schulgeld wegfällt, kann durch gütliche Einigung zwischen der Schulgemeinde und dem Lehrer bestimmt werden, bei kleinen Schulen von 30 Kindern oder weniger muß sie mindestens dem Betrage des üblichen Schulgeldes gleichkommen, und bleibt, wo gütliche Einigung über die Höhe der fixen Besoldung nicht zu Stande kommt, oder für das angebotene Salarium ein tauglicher Lehrer nicht zu erhalten wäre, die Bestimmung über die Höhe des Salariums der Regierung nach billigem Ermessen vorbehalten."

Im Ganzen war auch dem Volksschulunterrichte nach Stoff und Methode große freie Bewegung gestattet worden. Diese hat ihr Gutes gewirkt und namentlich durch den edlen Wetteifer unter Lehrerbildnern und Lehrern die Blüthe des preußischen Volksschulwesens hervorgerufen. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß seit Kant, Fichte und Hegel eine nackte Verstandesrichtung sich geltend machte, welche immer flacher und hohler wurde, in je weitere Kreise sie drang. Und so lag die Gefahr nahe, daß die allgemeinen Weisungen und Anordnungen nicht immer im Stande waren, die Schule vor Verflachung und Abirrung zu bewahren, Zustände, die sich immer häufiger zeigten, je mehr, in Uebertreibung und Mißverstand pestalozzischer Grundsätze und Forderungen, einzelne elementarische Disciplinen vorzugsweise betrieben und in großer Breite bearbeitet wurden, wogegen das christliche und nationale Element zurücktrat. Das sind auch die Wahrnehmungen und Nothstände gewesen, welche später die Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 hervorriefen. Aber schon weit früher hatte die Staatsregierung diese Gefahr erkannt, denn schon unterm 29. März 1822 erließ der Frh. v. Altenstein ein Circular-Rescript, in dem es heißt:

„Des Königs Majestät haben geruht, in einer auf das Schulwesen eines Regierungsbezirks bezüglichen Kabinetsordre vom 28. Dezember v. J. ausdrücklich zu äußern: Daß Allerhöchstdieselben den regen Sinn, welcher sich für das Elementarschulwesen bethätige, nicht anders als beifällig anerkennten, zugleich aber darauf aufmerksam machten, daß solches in seinen Grenzen gehalten werden müsse, damit nicht aus dem gemeinen Manne verbildete Halbwisser, ganz ihrer künftigen Bestimmung entgegen, hervorgingen.

Das Ministerium bringt diese Allerhöchste Willensäußerung deßhalb zur Kenntniß sämmtlicher Königlicher Regierungen, damit dieselbe allenthalben zur Richtschnur und Befestigung in jenem besonnenen Verfahren dienen möge, welches bei der Einwirkung auf die Volkserziehung niemals vergißt, daß jede Bildung nur stufenweise gefördert werden kann, daß dem Nöthigen jederzeit das Ueberflüssige weichen und daß bei aller Unterweisung auch die künftige Bestimmung derer, welche belehrt werden, im Auge behalten werden müsse." Und ähnlich äußerte sich Frh. v. Altenstein auch in dem Circular-Rescript vom 24. Juli d. J.

Der Staatsminister Eichhorn schlug auch bezüglich der Unterrichtsverwaltung zum Theil andere Wege als sein Vorgänger ein; es war neben dem politischen auch das kirchliche Element, welches bei der Leitung des Unterrichtswesens, bei der Besetzung der höhern und niedern Lehrämter als maßgebend geltend gemacht wurde, und welches wiederholt zu Verweisen und Absetzungen führte, namentlich bei den Universitätslehrern.

Die Verfassung der Universitäten blieb bis zum Jahre 1848 dieselbe wie sie war, und auch die betreffenden Bundesbeschlüsse wurden in Kraft erhalten. Um aber den Universitätsunterricht fruchtbarer zu machen, empfahl das Circular-Rescript vom 17. April 1844 die Veranstaltung repetitorisch-conversatorischer Uebungen.

Bei den Gymnasien, höhern Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien wurde indessen durch das Circular-Rescript vom 7. Februar 1844 die Errichtung von Turnanstalten für gymnastische Uebungen angeordnet, nachdem die Kabinetsordre vom 6. Juni 1842 die Leibesübungen als einen nothwendigen und unentbehrlichen Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt hatte.

Das Rescript vom 3. Dezember 1845 sprach sich auch für den Turnunterricht an den Stadtschulen, welche nicht zu den höhern gehörten, aus, und die Ministerial-Verfügung vom 26. Mai 1860 führte endlich den Turnunterricht auch in den Elementarschulen ein.

„Der gymnastische Unterricht," heißt es in derselben, „wie dessen Ertheilung in der Central-Turnanstalt (zu Berlin) gelehrt wird, steht in engem Zusammenhange mit dem gegenwärtig in der Königlichen Armee zur Anwendung gebrachten System der militärischen Ausbildung der Soldaten. Es muß also Werth darauf gelegt werden, daß, abgesehen von der Bedeutung des Turnens in pädagogischer und bürgerlicher Beziehung, die Möglichkeit geboten ist, durch den richtigen Betrieb der gymnastischen Uebungen in der Schule unmittelbar die Wehrhaftmachung des Volkes fördern zu können."

Daß fortan in allen Volksschulen der Unterricht der männlichen Jugend in den

gymnastischen Uebungen ertheilt werde, bestimmte die Verfügung vom 21. März 1862, wozu noch die Verfügung vom 4. Juni desselben Jahres verordnete, daß dieser Unterricht ein integrirender Theil des Volksschul-Unterrichts sei und daß demzufolge auch die Lehrer an den Volksschulen zur Ertheilung desselben verpflichtet wären, ohne daß sie an und für sich deswegen eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen könnten.

Wie für die männlichen Schüler der Turnunterricht, so wurde für die weiblichen der Unterricht in den Handarbeiten angeordnet.

Schon nach den ältern Reglements waren die Geistlichen berufen, als Lokal-Schulinspektoren und Revisoren die Aufsicht über die Schulen und Lehrer zu führen. Jene hierzu tüchtiger zu machen bestimmte das Circular-Reskript vom 30. Januar 1842, unter dem Anerkenntniß, daß seit der vollkommeneren Vorbildung der Volksschullehrer durch Seminarien, die Predigtamts-Kandidaten „in der Fertigkeit methodischer Entwickelung der Begriffe und gemeinfaßlicher Erklärungen und Vorträge oft in einem hohen Grade hinter den Schullehrern zurückstehen," daß dieselben darum vor dem zweiten Examen an einem Seminare 6—8 Wochen lang dem Unterrichte und den Uebungen der Seminaristen beiwohnen sollten.

Ein wichtiges und die Hebung des Volksschulwesens förderndes Gesetz war weiter die „Schulordnung vom 11. Dezember 1845 für die Elementarschulen der Provinz Preußen." Sie bestimmte u. A.:

„Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5., soll aber nach vollendetem 6. Lebensjahre zur Schule geschickt werden. Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. In besondern Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen. Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden, und die Schullehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe treiben. Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, so wie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und andern Amtsnutzungen erhalten: freie Wohnung; den nöthigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, sowie zu den Wirthschaftsbedürfnissen; ein Ackerstück, möglichst in der Nähe der Wohnung, von 1 Morgen kulmisch oder 2 Morg. 47 □ R. Preuß. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten; einen Küchengarten hinter dem Hause vom 1/2—1 Morgen Preußisch und einen Platz zur Obstbaumzucht; ferner die nöthigen Wirthschaftslokale; freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh; 12 Scheffel Roggen, 2 Fuder Heu, jedes zu 16 Ctr., und 2 Fuder Stroh, oder 120 Bund zu 20 Pfund und endlich 50 Thlr. baar Geld. — Der zweite, dritte Lehrer an einer Landschule soll erhalten: freie Wohnung, das nöthige Brennmaterial zur Heizung derselben und 60 Thlr. baar Geld.

Dagegen sollen die Schullehrer in Städten erhalten: freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder statt derselben eine den Ortsbedürfnissen angemessene Geldentschädigung; der erste Lehrer 150 Thlr. und die übrigen mindestens 100 Thlr. baar Geld.

Diese festgestellten Sätze sind als die geringsten, welche zuläßig sind, zu betrachten. Unbestimmte Einnahmen an Schulgeld, Confirmandengeld u. s. w. werden auf das baare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitte angerechnet."

Diese Schulordnung, welche neben anderm Guten namentlich den ersten Lehrern auf dem Lande eine wesentliche Verbesserung ihres Einkommens gewährte, dagegen die übrigen, wie auch die Lehrer in den Städten sehr dürftig bedachte, sollte den 1. Januar 1848 Gesetzeskraft erlangen, scheint aber wegen des Geldpunktes nicht vollständig durchgeführt, wenigstens klagte hierüber der Abgeordnete v. Bardeleben als die zweite Kammer am 24. und 26. Februar 1852 über den Harkort'schen Antrag, das in der Verfassung verheißene Schulgesetz vorzulegen, verhandelte.

Schon unterm 14. Juni 1844 war ein Rescript des Ministers Eichhorn, betreffend die Wahl der Schul- und Lehrbücher für die Elementar- und Bürgerschulen, ergangen, in dem es heißt:

„Die Zahl der Bücher, welche sich die Kinder in den Elementar-, Land- und Stadtschulen anzuschaffen haben, ist möglichst zu beschränken. Eine angemessene Fibel, ein Katechismus, eine biblische Geschichte (Bibel und Gesangbuch für die Evangelischen), für die zum Lesen gebrachten Schüler ein Lesebuch, welches in geeigneter Darstellung das Wissenswürdigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte enthält, eine Sammlung von Aufgaben zum Rechnen sind für den Gebrauch der Schulkinder genügend. In den obern Klassen allgemeiner Stadtschulen ist nach Befinden der Umstände noch ein angemessener Leitfaden für den Sprachunterricht und die Orthographie zuzulassen." — „Es ist den Schulinspektoren zur besondern Pflicht zu machen, bei der Leitung der Schullehrerbibliotheken und Lesevereine darauf zu sehen, daß nur das Beste den Lehrern zu ihrer weiteren Ausbildung geboten und der planlosen und verderblichen Vielleserei vorgebeugt werde. Die Schulinspektoren werden auch von den Büchern, welche die Lehrer schon besitzen und zu ihrer Belehrung gebrauchen, Kenntniß nehmen und als wohlwollende und freundliche Rathgeber das Vorzüglichere zur Benutzung empfehlen und vor dem weniger Brauchbaren und Verfehlten warnen." — „Auch haben die Schulinspektoren dahin zu wirken, daß die Lehrer in angemessener Weise vermahnt werden, statt des Gebrauches der Dinterschen Schullehrerbibel gediegener Arbeiten sich zu bedienen."

So sehr der erste Theil dieses nicht im Ministerialblatte veröffentlichten Rescriptes Beifall finden mußte (denn noch gegenwärtig giebt es Schulen, welche kein Lesebuch besitzen); eben so sehr war der zweite Theil, der den Geistlichen vorschrieb, von den Büchern, welche die Lehrer schon besitzen und zu ihrer Belehrung gebrauchen, Kenntniß zu nehmen, geeignet, im Verein mit andern Wahrnehmungen, tiefe Verstimmung nicht nur unter Lehrern, sondern auch in andern Kreisen, selbst bei einsichtigen Geistlichen hervorzurufen. Solches Gebot war unmöglich den Intentionen des Königs gemäß; durch dasselbe wurden vielmehr die hohen Königlichen Ideale in den drückendsten bureaukratischen Schematismus hineingezwängt.

Das Jahr 1848 trat ein. Es brachte zuvörderst durch den Bundesbeschluß vom 2. April die Aufhebung der im Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahmegesetze für die Universitäten, in Folge dessen die Regierungsbevollmächtigten in Preußen durch die Circular-Rescripte vom 18. Juli und 6. November 1848 wiederum auf den Wirkungskreis von

Kuratoren eingeschränkt wurden. Ebenso gestattete das Circular-Rescript vom 21. Juli auch wieder die Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen an die Spruchkollegien der Juristenfakultäten. Das Wichtigste war aber, daß in die Verfassung vom 5. Dezember 1848 der Artikel aufgenommen wurde, der auch in die revidirte vom 31. Januar 1850 überging: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Ein bedeutendes Recht gab denn auch den Universitäten die Verordnung vom 12. Oktober 1854 (S. S. 190), nämlich die Vertretung im Herrenhause des Landtags der Monarchie.

Bezüglich der Gymnasien wurde durch das Ministerial-Rescript vom 7. Januar 1856 der Normal-Unterrichtsplan vom 24. Oktober 1837 etwas abgeändert.

Die philosophische Propädeutik fiel als besonderer Unterrichtsgegenstand weg und der wesentliche Inhalt derselben sollte mit dem deutschen Unterrichte verbunden werden; die Zahl der Religionsstunden wurde in Sexta und Quinta auf 3 erhöht, „um für das Lesen der heil. Schrift und die biblische Geschichte oder für die Verbindung des katechetischen Unterrichts mit der letztern ausreichende Zeit zu gewinnen." Für den lateinischen und deutschen Unterricht wurden in Sexta und Quinta wöchentlich nur 12 Stunden festgesetzt. Der Unterricht im Französischen sollte in Quinta mit 3 wöchentlichen Stunden beginnen und in jeder folgenden Klasse 2 Stunden auf denselben verwendet werden. Für Geschichte und Geographie wurde in Prima und Quarta die wöchentliche Stundenzahl um 1 erhöht, so daß diesen Gegenständen in den vier obern Klassen je 3 Stunden wöchentlich zukommen. „Der Unterricht in der Naturgeschichte ist in Sexta und Quinta nur an denjenigen Gymnasien beizubehalten, welche dafür eine geeignete Lehrkraft besitzen. Wo es an einem solchen Lehrer fehlt, fällt in beiden Klassen dieser Gegenstand aus und ist in ihnen für Geographie und Rechnen 1 Stunde mehr zu verwenden. In Quarta sind bei dem gleichzeitigen Eintritt der Mathematik und des Griechischen und zur Vermeidung einer zu großen Stundenzahl dem naturgeschichtlichen Unterricht besondere Stunden nicht zu widmen. In den 2 für die Naturkunde bestimmten Stunden in Tertia ist eine zusammenhängende Uebersicht der beschreibenden Naturwissenschaften zu geben. Wo eine getrennte Ober- und Unter-Tertia besteht, reicht dazu 1 Stunde wöchentlich aus, und die andere ist dem Geschichtsunterricht zuzulegen, um so mehr, als die brandenburgisch-preußische Geschichte überall in das Pensum von Tertia aufzunehmen ist. Fehlt es an einem geeigneten Lehrer der Naturwissenschaften, so ist von den 2 angesetzten Stunden die eine auf Geschichte, die andere auf das Französische zu verwenden. In Quarta sind in den für den mathematischen Unterricht angesetzten 3 wöchentlichen Stunden ausgedehnter als bisher geschehen die Uebungen im Rechnen fortzusetzen, und der Unterricht ist im Uebrigen auf geometrische Anschauungslehre und die Anfangsgründe der Planimetrie zu beschränken. Hiernach regelt sich der allgemeine Lehrplan für die Gymnasien nunmehr in folgender Weise:

	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
Religion (wöchentliche Stunden)	2	2	2	2	3	3
Deutsch	3	2	2	2	2 }	2 }
Lateinisch	8	10	10	10	10 }	10 }
Griechisch	6	6	6	6	—	—
Französisch	2	2	2	2	3	—
Geschichte und Geographie . .	3	3	3	3	2	2
Mathematik und Rechnen . .	4	4	3	3	3	4
Physik	2	1	—	—	—	—
Naturkunde	—	—	2	—	(2)	(2)
Zeichnen	—	—	—	2	2	2
Schreiben	—	—	—	—	3	3
Summa	30	30	30	30	30	28 (27)

Da der Unterricht im Hebräischen, im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise außer der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfange dafür verwendeten Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden. Eine Dispensation vom Unterricht in der griechischen Sprache darf in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium noch eine höhere Bürger- oder Realschule besteht, vorausgesetzt, daß in der letzteren Latein gelehrt wird, nicht mehr Statt finden. Wo dagegen in kleinern Städten das Gymnasium auch das Bedürfniß derer erfüllen muß, welche sich nicht für ein wissenschaftliches Studium oder einen Lebensberuf, zu welchem eine Gymnasialbildung erfordert wird, vorbereiten, sondern die für einen bürgerlichen Beruf nöthige allgemeine Bildung auf einer höhern Lehranstalt erwerben wollen, bleibt, auch wenn mit dem Gymnasium besondere Realklassen nicht verbunden sind, die Dispensation von der Theilnahme am Griechischen zulässig."

Für den geschichtlichen und geographischen Unterricht an den Gymnasien der Provinz Westphalen erging eine treffliche Instruktion von Seiten des Provinzial-Schulcollegiums zu Münster, welche unter dem 31. August 1859 vom Minister genehmigt wurde.

Das Reglement für die Gymnasial-Abiturienten-Prüfungen vom 4. Juni 1834 war schon mehrfach erläutert und abgeändert worden. Neue Bestimmungen enthielt wieder die Verfügung vom 12. Januar 1856.

„Bei der mathematischen Arbeit ist dahin zu sehen, daß zur Lösung der Aufgaben nicht sowohl ein besonderes mathematisches Erfindungstalent, als eine klare Auffassung der einzelnen Sätze und ihres Zusammenhanges vorausgesetzt werde. An die Stelle der ausfallenden Uebersetzung aus dem Griechischen soll ein kurzes und einfaches griechisches Scriptum treten." Bei der Beurtheilung der Arbeiten und Leistungen sind nur die Prädikate: nicht befriedigend, befriedigend, gut und vorzüglich anzuwenden. „Die mündliche Prüfung der Abiturienten soll künftig auf diejenigen Unterrichtsfächer beschränkt werden, welche den sichersten Anhalt darbieten, die Reife derselben zu den Universitätsstudien zu beurtheilen, nämlich auf das Lateinische, Griechische, die Mathematik, Geschichte und Religion, wozu für die zukünftigen Theologen und Philologen das Hebräische kommt. Eine Dispensation von der mündlichen Prüfung ist nicht für einzelne Fächer, sondern für die ganze mündliche Prüfung, jedoch nur in dem Falle zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungskommission nach den frühern Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären."

Die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 hatte auch die Tendenz zu Tage gefördert, wie Staat und Kirche, so auch Schule und Kirche vollständig zu trennen. Da in Folge dessen die Schule nothwendig dem Staate allein zufallen mußte, so faßten in den Provinzen Preußen, Pommern, Rheinland und Westphalen christliche Männer den Plan, vom Staate unabhängige neue Gymnasien mit bestimmt ausgesprochenem und zugesichertem evangelisch-christlichem Charakter zu gründen. Aber nur in Westphalen kam dieser Plan zur Ausführung, indem hier am 15. Juni 1851 zu Gütersloh eine „höhere Lehranstalt" eröffnet wurde, die am 22. Dezember 1854 die Anerkennung als öffentliches Gymnasium erhielt. Einige andere neuere Gymnasien haben durch ihre Statuten und durch besondere Verpflichtung der Lehrer bei deren Anstellung den christlichen oder auch den confessionell bestimmten Grundcharakter der Schule zu wahren gesucht.

Die Verbesserung der Besoldungen der Gymnasiallehrer hat die Regierung seit dem Jahre 1852 stetig im Auge gehabt. Diese Verbesserung konnte theils aus den Kassen der Gymnasien selbst, theils durch Mehraufwendung von Seiten der Stadtgemeinden, Corporationen oder Patrone, theils durch Zuwendungen aus Staatsfonds ausgeführt werden. In den Jahren 1850 und 1851 wurden darum zu diesem Zwecke 25000 Thlr. auf den Staatshaushalts-Etat übernommen, vom Jahre 1852 ab wurde jedoch diese Summe auf 20000 Thlr. herabgesetzt und seit 1854 wird hiervon die eine Hälfte zur Verbesserung der Besoldungen als dauernde Ausgabe, die andere Hälfte zu außerordentlichen Unterstützungen verwandt.

Die Stellung der Realschule war seit dem Jahre 1850 namentlich durch die Anforderungen, welche das Handelsministerium für die Eleven seines Ressorts, vorzüglich des Baufachs, machte, mannigfach alterirt worden, weßhalb diese Anstalten unter dem 6. Oktober 1859 eine neue Unterrichts- und Prüfungsordnung erhielten.

„Diese höhern Lehranstalten," heißt es in derselben, „haben den gemeinsamen Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind. Zu der Kategorie gehören: A. Die Realschulen, welche ein System von 6 aufsteigenden Klassen haben, B. Schulen gleicher Tendenz und Einrichtung, die von derselben Grundlage aus zu einer geringeren Zahl von Klassen aufsteigen, unter dem Namen: höhere Bürgerschulen. Die Realschulen, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung getheilt. Die Bestimmungen über Lehrplan und innere Gliederung, wie das Reglement für die Abiturientenprüfung finden im Wesentlichen auf beide gleichmäßige Anwendung.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender:

	Sexta.	Quinta.	Quarta.	Tertia.	Secunda.	Prima.
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Lateinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch	—	5	5	4	4	4
Englisch	—	—	—	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften . .	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
Wöchentliche Stunden	30	31	32	32	32	32

Die Klassen Sexta, Quinta und Quarta haben einen je einjährigen Kursus; in Tertia wird er sich, um das Pensum der Klasse mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. Secunda und Prima haben regelmäßig einen je zweijährigen Cursus. In diesem Klassensystem liegt der wichtigste Abschnitt hinter der Tertia. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zuläßt, Rücksicht darauf zu nehmen haben, daß erfahrungsmäßig aus Tertia eine große Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten. Demgemäß ist bei der Vertheilung des Unterrichtsstoffes darauf Bedacht zu nehmen, daß die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschluß erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt."

„Die Abiturientenprüfung bildet den Abschluß des gesammten Schulcursus und soll ermitteln, ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Die schriftliche Prüfung erfordert: einen deutschen und einen französischen oder englischen Aufsatz, ein Exercitium in einer der neueren Sprachen und zwar ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz anzufertigen ist, und umgekehrt; ferner die Lösung von 4 mathematischen Aufgaben, die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre) und einer Aufgabe aus der Chemie. Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betreffenden Schüler noch ein Aufsatz in polnischer Sprache oder die Uebersetzung eines deutschen Dictats in's Polnische hinzu. Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in's Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung ist zuläßig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission einen Abiturienten auch nach ihrer Kenntniß seiner bisherigen Leistungen einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie, die lateinische, französische, englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie. Das Gesammtresultat eines Zeugnisses der Reife ist am Schlusse desselben als genügend, gut oder vorzüglich bestanden zu bezeichnen.

Zur Aufnahme in die erste Ordnung (S. S. 272) ist die Selbstständigkeit der Realschule als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrcursus und des Lehrplans erforderlich.

Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungsprüfungen be-

rechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse: Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung; die Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung; Eintritt in den Postdienst, mit Aussicht auf Beförderung in die höhern Dienststellen; Aufnahme in die Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde; Aufnahme in das reitende Feldjägercorps; Aufnahme in das Gewerbeinstitut; Zulassung zum Supernumerat bei der Verwaltung der indirekten Steuern; Zulassung zum Civilsupernumerat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; Zulassung als Applicant zum Marine-Intendantur- und Militair- und Marine-Lokalverwaltungsdienst. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst wird, vom Jahre 1860 an, auf ein Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima (bei den Realschulen 1. Ordnung der Secunda) gewährt. Die von einer Realschule 1. Ordnung mit dem Zeugniß der Reife versehenen Abiturienten werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen und dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung dispensirt. Die Realschulen 1. Ordnung gehören (Allerh. Erlaß vom 26. August 1859) gleich den Gymnasien zu dem Ressort der Provinzial-Schulcollegien, die 2. Ordnung zu dem der Regierungen.

Mit dem Namen höhere Bürgerschule werden solche Real-Lehranstalten bezeichnet, welche die Tendenz der vollständigen Realschule verfolgen, aber eine geringere Klassenzahl haben. Die höhern Bürgerschulen, welche die Berechtigung zu gültigen und unter der Aufsicht der vorgesetzten Provinzialbehörde abzuhaltenden Abgangsprüfungen erwerben wollen, müssen die 5 Klassen von Sexta bis Secunda einer vollständigen Realschule umfassen und im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sein, welche in der Instruktion für die Realschulen aufgestellt worden sind.

Auch hier findet für die Abiturienten eine schriftliche und mündliche Prüfung Statt. Das erworbene Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule und gewährt, außer den an den Besuch der Secunda einer Realschule geknüpften Befugnissen, das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst." Die Verfügung vom 3. Februar 1860 bestimmte noch, daß an Realschulen 2. Ordnung auch solche Schüler zum Abiturienten-Examen zugelassen werden können, welche am Unterricht im Lateinischen nicht Theil genommen haben.

Diese Prüfungs- und Unterrichtsordnung eröffnete den Realschulen eine neue Lebensepoche, bewahrte sie vor der Gefahr, zu Fachschulen herabzusinken, und sicherte ihnen eine gewichtige Stellung im gesammten Schulorganismus des Staates.

Die stürmischen Bewegungen des Jahres 1848 gingen auch an der Lehrerwelt nicht spurlos vorüber, und wenn namentlich ein Theil der Elementarlehrer mit gemessenen und ungemessenen, billigen und unbilligen Forderungen hervortrat, so fand dies seinen Grund hauptsächlich darin, daß die Verbesserung der äußern Lage der Elementarlehrer mit den Anforderungen, die man an sie und ihr Amt stellte, nicht gleichen Schritt gehalten hatte. In den von dem Unterrichtsministerium zur Vernehmung der Wünsche der Lehrer angeordneten Conferenzen, wie auch in zahlreichen Petitionen an das Ministerium und an die Nationalversammlung wurden im Wesentlichen folgende Anträge zur Aufnahme in das verheißene und erwartete Unterrichtsgesetz ausgesprochen:

Einsetzung eines Unterrichtsministeriums; — Einsetzung von Räthen, gewählt aus praktischen Lehrern aller Kategorien; — Einsetzung von Commissionen, gewählt aus Lehrern und andern Bürgern zum Beirath der Verwaltung des ganzen Schulwesens und der einzelnen Schulen; — Inspektion der Schulen durch Schulmänner; — Aufhebung der geheimen Konduitenlisten; — Erhebung der Schule zur Staatsanstalt; — Aufhebung der Elementarlehrer-Seminarien, oder Umwandlung derselben in pädagogische Akademien, oder gar in Zweige der Universitäten; — Nothwendigkeit eines Zeugnisses der Reife von einer höhern Bürgerschule oder einem Gymnasium für diejenigen, welche sich dem Lehrerstande widmen wollen; — Minimum des Gehalts vom platten Lande bis zur Großstadt im Betrage von 200—400 Thlr.; — Ascension in höhere Stellen nach Tüchtigkeit, in höhere Gehälter nach Amtstreue und Dienstzeit; — Gleichstellung der Lehrer mit den übrigen Staatsbeamten in Bezug auf Pensionirung und Versorgung der Wittwen und Waisen u. s. w. Eine radikalere Partei, unter Führung von Dr. Diesterweg, Kapp u. A., verlangte noch die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche, gemeinschaftlichen Unterricht für alle Confessionen und darum für die Schule nur allgemeinen Religionsunterricht, während der confessionelle von derselben ausgeschlossen bleiben sollte u. s. f.

Die Verfassungsurkunde sprach den Lehrern die Rechte und Pflichten der Staatsdiener zu (G. S. 163), und in Folge dessen nahm ihnen, wie auch den Geistlichen, das Gesetz vom 1. Mai 1851 die Steuerfreiheit, welche dieselben von Alters her besaßen, auf die aber viele Lehrer bei der bedrängten Lage der Staatsfinanzen schon freiwillig verzichtet hatten.*) Doch bahnte das Circular-Rescript des Ministers v. Raumer vom 6. März 1852 eine Besserung der äußerst dürftigen Lage der meisten Elementarlehrer an, wie es denn in demselben heißt:

„Mit Rücksicht darauf, daß die meisten Bestimmungen über die Höhe des Lehrereinkommens aus einer Zeit herrühren, seit welcher sich der Werth des Geldes wesentlich verringert hat, und seit welcher die Anforderungen an die Zeit und Kraft der Lehrer sich erheblich gesteigert haben, und daß hiernach wirklich die Besoldungen vieler Lehrerstellen deren Inhabern nicht mehr ausreichenden Unterhalt gewähren, halte ich es im Interesse der Lehrer und des Unterrichtswesens für erforderlich, die zur Erzielung des überhaupt nur nach den obwaltenden Verhältnissen Nothwendigen und Erreichbaren erforderlichen und ausführbaren Maßregeln nicht länger auszusetzen. Ich fordere daher die Königliche Regierung hiermit auf, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementarschulen vorzunehmen, welche nach der pflichtmäßigen, aus

*) Demgemäß wurden im Jahre 1851 veranschlagt in den Steuersätzen von

48—144 Thlr.	5 Lehrerhaushalt.	— Einzelne mit	288 Thlr.
12— 36 „	312 „	5 „ „	4497 „
4— 10 „	4379 „	154 „ „	21975½ „
½— 3 „	15779 „	11735 „ „	42561 „
	20475 „	11894 „ „	69321½ „

Das war also die „Errungenschaft," welche den Elementarlehrern das Jahr 1848 gebracht. Trotz der ihnen gewährten Staatsunterstützung von 50000 Thlr. standen sich dieselben, abgesehen davon, daß ähnliche Unterstützungen auch früher bewilligt worden waren, noch c. 20000 Thlr. schlechter denn zuvor.

sorgfältiger Erwägung der Lokalverhältnisse gewonnenen Ueberzeugung der Königlichen Regierung den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalt erforderliches Einkommen nicht gewähren. Es ist mit dieser Regulirung sofort vorzugehen und mit denjenigen Lehrern der Anfang zu machen, welche der Verbesserung ihres Einkommens am meisten bedürftig und durch treue Amtsführung derselben vorzugsweise würdig sind."

Der in diesem Rescripte vorgeschriebene Weg ist denn auch allenthalben betreten und die sehr dankenswerthe Verbesserung vieler Stellen, die ein ganz unauskömmliches Einkommen gewährten, bewirkt worden. Meistens wurden davon aber nur die Anfangsstellen betroffen, welche in der Regel jüngere Lehrer inne haben. In dem unzureichenden Einkommen dieser besteht jedoch der Nothstand weniger, vielmehr ist er in dem, wenn auch unter Umständen „auskömmlichen," doch immer höchst dürftigen Einkommen der ältern Lehrer zu suchen, die schon eine Reihe von Jahren im Amte sind.

Auch den innern Verhältnissen der Elementarschule wandte das Ministerium seine Aufmerksamkeit zu, und so erging unterm 10. Februar 1852 der Circular-Erlaß, „betreffend die Verbesserung des Elementar-Schulwesens."

Derselbe sprach aus, „daß der Unterricht in der Elementarschule in der ihm seit mehreren Dezennien gewordenen theoretischen Entwickelung, und Richtung nicht nur vielfach den Boden des unmittelbaren praktischen Lebens in Familie, Kirche und Staat verlassen und deßhalb den berechtigten Bedürfnissen und Anforderungen auf diesen Gebieten nicht überall Genüge leistet, sondern daß auch die äußere Einrichtung der Elementarschule an die Zeit und Kraft der Jugend Ansprüche macht, welche sie zum großen Nachtheil ihres innern Gedeihens mit nicht wegzuräumenden Bedingungen des häuslichen Lebens und der Arbeit in Conflikt bringt. In letzterer Beziehung liefern die sich stets erneuernden Klagen über mangelnden Schulbesuch, über die Nothwendigkeit der Einrichtung von sogenannten Sommerschulen und über die Verwilderung der dem Schulunterricht zum Theil ganz entzogenen Kinder, welche zum Einzelhüten des Viehes gebraucht werden, einen Beweis dafür, daß Institutionen, welche das Bedürfniß der Gesammtheit befriedigen sollen, sich den unabweislichen Bedingungen des Lebens und der Existenz der letzteren, so weit wie irgend zulässig, anschließen müssen, wenn nicht über dem Streben nach einem doch nicht zu erreichenden Ideal für das große Ganze die nothwendigsten und unentbehrlichsten Resultate versäumt werden sollen."

Um aber die Seminarien zu einem belebenden Mittelpunkt für die Weiterbildung der Lehrer zu machen, ebenso auch um die erstern in lebendigem und fruchtbarem Zusammenhange mit der Elementarschule, ihren Bedürfnissen und Bestrebungen, sowie mit den in ihnen ausgebildeten Lehrern zu erhalten, wurde unter dem 30. Juni 1853 verordnet, daß jährlich ein oder mehre Mal an jedem Seminare eine Conferenz, gewöhnlich unter dem Vorsitze des Departements-Schulraths, für die Schullehrer des Bezirks abgehalten werde, eine Bestimmung, die leider nicht überall in's Leben getreten ist.

Am 1., 2. und 3. Oktober 1854 erließ nun der Minister v. Raumer die drei Preußischen Regulative über Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementarschul-Unterrichts. Mit ihnen beginnt in dem preußischen Volksschulwesen eine neue Epoche und zwar in sofern eine neue, als durch dieselben die Schulerziehungs- und Unterrichtsfrage, so weit dies durch amtliche Erlasse geschehen kann, zum Abschluß gebracht und zu Gunsten einer evangelisch-christlichen und nationalen Erziehung und der Beschränkung des Unterrichts im Seminar und der Elementarschule auf das unter den bestehenden Verhältnissen wirklich Erreichbare und unzweifelhaft Nothwendige entschieden worden ist, ohne daß jedoch die Regulative selber in ihren speciellen und didactischen Anweisungen etwas Abschließendes geben wollten. (S. S. 472.)

Diese Regulative hatten sofort nach ihrer Veröffentlichung*) mancherlei Angriffe zu erfahren, namentlich aber von Dr. Diesterweg.

Auch die sogenannte Dortmunder Petition an das Abgeordnetenhaus: „Eine hohe zweite Kammer wolle ihr verfassungsmäßiges Recht dahin in Ausübung bringen, daß das in Art. 26 der Verfassungsurkunde versprochene Unterrichtsgesetz verfassungsmäßig bald zu Stande komme, bis zum Erlaß dieses Gesetzes aber die Ausführung der vorstehend erwähnten drei Regulative gestundet werde;" — und der Antrag des um die Verbesserung der äußern Lage des Lehrerstandes unermüdlich kämpfenden Abgeordneten Harkort: „Die hohe Kammer wolle beschließen, das Staatsministerium aufzufordern, das durch Art. 26 der Verfassung verheißene allgemeine Schulgesetz, eventualiter ein Gesetz über das evangelische Volksschulwesen einschließlich des Seminar-, Präparanden-, und Elementarschul-Unterrichts baldigst vorzulegen," wandten sich gegen dieselben. Die Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses eignete sich jedoch beide Anträge nicht an, erklärte die in den Regulativen niedergelegten Prinzipien und Grundsätze für die richtigen und beschloß, dem Hause den Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen. Beide Anträge sind jedoch nicht zur Berathung und Beschlußnahme im Plenum gekommen.

Doch noch dreimal wurden die Regulative in Folge von Petitionen Gegenstand der Verhandlungen im Abgeordnetenhause, welches 1859 beschloß, „die eingegangenen Petitionen der Staatsregierung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe die seit Erlaß des Regulativs vom 3. Oktober 1854 im Lande vielfach hervorgetretenen Klagen über die Ueberlastung der Elementarschule mit zu viel religiösem Memorirstoff in Erwägung ziehen und das Geeignete zur Hebung dieser Klagen veranlassen werde." Diese Klagen waren jedoch unverkennbar mehr auf das gerichtet, was dem Gedächtnisse eingeprägt werden sollte,

*) S. „Die drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 über Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementarschul-Unterrichts. Im amtlichen Auftrage zusammengestellt und zum Druck befördert von F. Stiehl." Berlin 1854.

als gegen das zuviel. Ihnen indessen, so weit sie wirklich berechtigt waren, Abhülfe zu gewähren, erließ der Unterrichts-Minister v. Bethmann-Hollweg die Circular-Verfügung vom 19. November 1859.

Dieselbe setzte fest, daß die Zahl von 30 Kirchenliedern, welche in jeder Schule nach dem Regulativ fest gelernt werden müßten, als genügend anzusehen und in keinem Falle über 40 erhöht werden dürfe. Ebenso sei eine Zahl von 180 Bibelsprüchen als das Maß anzusehen, welches zu überschreiten, eine Schule nicht genöthigt werden solle. „Die biblische Geschichte," heißt es weiter, „soll nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Regulative auf keiner Stufe des Elementar- und Seminar-Unterrichts auswendig gelernt werden. Sind nun die wegen Ueberlastung der Kinder mit religiösem Memorirstoff erhobenen Klagen hauptsächlich gegen das Auswendiglernen der biblischen Geschichten gerichtet gewesen, so haben die stattgefundenen Ermittelungen allerdings dargethan, daß in manchen Schulen die biblischen Historien gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Regulative zum Auswendiglernen aufgegeben worden. Die Königlichen Regierungen wollen daher für bestimmte Anweisung der Lehrer dahin sorgen, daß die biblischen Geschichten nicht wie anderer Memorirstoff auswendig zu lernen sind, daß auch in diesem Unterricht nicht das Erzählen mit dem Bibelwort genügt, sondern daß die biblischen Geschichten, vornehmlich in ihren die Entwickelung des Reiches Gottes und die Erbauung des persönlichen christlichen Lebens betreffenden großen Zügen und Einzelheiten erklärt und zum Verständniß gebracht werden müssen.

Ist nach diesen Bestimmungen ein Auswendiglernen der biblischen Geschichten von der Aufgabe der Elementarschule ausgeschlossen, wird das Erlernen der Sonntags-Episteln nicht gefordert, ist für die zu memorirenden Kirchenlieder und Bibelsprüche eine zutreffende Zahl normirt; wird weiter in Betracht gezogen, daß das Erlernen der zuletzt bezeichneten Stoffe, der Sonntags-Evangelien und der feststehenden Theile des liturgischen Gottesdienstes durch die Einrichtung des Wochenliedes und des Wochenspruches, so wie durch die Beiwohnung und Anhörung des Gottesdienstes wesentlich erleichtert wird, und daß endlich zur Bewältigung des in dem Regulativ festgesetzten Unterrichtsstoffes ein sieben- bis achtjähriger Zeitraum gewährt wird: so kann unter Voraussetzung einer richtigen Vertheilung der Unterrichtsstoffe auf diesen Zeitraum, für welche die Königlichen Regierungen zu sorgen haben, in keiner Weise von einer Ueberlastung des Gedächtnisses die Rede sein." Bezüglich der Realien wurde bestimmt, „daß in denjenigen Schulen, in welchen wöchentlich 30 Stunden angesetzt sind, von diesen drei für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden müssen." Und hinsichtlich des Rechnens und der Raumlehre wurde für die Seminarien verordnet, daß für den obersten Kursus derselben statt einer, zwei Stunden für diese Lehrfächer angesetzt werden sollten. „Sodann soll eine weitergehende Ausbildung der Seminaristen, etwa bis zu der Verhältnißrechnung, den Decimalzahlen, dem Ausziehen der Wurzeln, nicht ausnahmsweise von den Provinzialbehörden gestattet, sondern fernerhin als eine von den Seminarien zu erwartende Leistung angesehen werden."

Abermals kamen im Jahre 1860 die Regulative im Abgeordnetenhause zur Sprache. Für dieselben waren 632 und gegen dieselben 44 Petitionen eingegangen.

Das Haus beschloß in der Sitzung vom 17. März 1860, unter Ueberweisung sämmtlicher die Regulative betreffenden Petitionen an das Staats-Ministerium, zu erklären: 1. Daß der Erlaß der Regulative für verfassungswidrig nicht zu erachten, und deßhalb die auf sofortige Beseitigung derselben gestellten Anträge einiger Petenten abzulehnen;

2. daß die Verminderung des religiösen Memorirstoffes in der Elementarschule und bei der Vorbildung der Seminar-Präparanden der fortgesetzten Erwägung des Ministeriums zu empfehlen sei, und 3. daß die Vorlegung des im Art. 26 der Verfassung verheißenen Unterrichtsgesetzes, und in diesem zugleich die Entscheidung über die wünschenswerthe Steigerung der Leistungen in den Schullehrer-Seminarien, so wie der Anforderungen an die Seminar-Präparanden, wenn irgend möglich, in der nächsten Session erwartet werde."

Hierauf erging eine neue Verfügung unter dem 16. Februar 1861. Sie bestimmte, daß in denjenigen Elementarschulen, wo eine Beschränkung des religiösen Memorirstoffes nothwendig, diese Beschränkung hauptsächlich auf das Erlernen der sonntäglichen Evangelien zu richten sei. Hinsichtlich der Präparanden wurde angeordnet, daß bei Aufnahme in das Seminar neben 12 Psalmen (und zwar: 1. 8. 19. 23. 32. 46. 51. 84. 90. 103. 121. 139.) nur derjenige religiöse Memorirstoff als präsent gefordert werden solle, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3. Oktober 1854 vorgeschrieben sei. Es fielen darnach 20 Kirchenlieder, 6 Psalmen und die messianischen Weissagungen weg. Und durch eine Verfügung von demselben Tage an die Provinzial-Schulkollegien wurde festgesetzt: daß auch in dem obersten Cursus des Seminars Zeichnenunterricht ertheilt, daß in diesem Cursus der Unterricht im Rechnen und Raumlehre auf 3 Stunden wöchentlich erhöht und je eine Stunde zur Repetition der Geographie und Naturkunde angesetzt werde.

Noch einmal waren aber, in Folge neuer Petitionen, Unterrichtsgesetz und Regulative Gegenstand der Verhandlungen im Hause der Abgeordneten.

Die Petitionen sollten zufolge des Beschlusses der Unterrichtscommission vom 20. August 1862 der Staatsregierung mit der Erklärung überwiesen werden: „a. Der Erlaß des in Art. 26 der Verfassung verheißenen Gesetzes, welches das ganze Unterrichtswesen zu regeln bestimmt ist, wird mit jedem Jahre zum dringlicheren Bedürfniß; b. für die Ordnung des Volksschulwesens sind in diesem Gesetze folgende Grundsätze als maßgebend zu betrachten:

I. Bildung der Volksschullehrer. 1. Für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar muß von den Präparanden ein höheres Maß und eine zeitgemäßere Form der Vorbildung verlangt werden, als es nach den Vorschriften der Regulative geschieht. Die genauere Feststellung des Maßes erfolgt durch das Unterrichtsgesetz. 2. Die Erlangung der geforderten Vorbildung ist der freien Wahl der Aspiranten zu überlassen. 3. Für die Ausbildung der Volksschullehrer auf den Seminarien ist das beschränkende, den gegenwärtigen Anforderungen des Volkslebens widersprechende System der Regulative zu verlassen, und dagegen in einem mindestens dreijährigen Cursus durch gründliche und umfassende Unterweisung, namentlich auch in Geschichte und Naturwissenschaften, den Zöglingen ein möglichst hohes Maß von Kenntnissen, so wie von religiös-sittlicher, wissenschaftlicher und pädagogisch-praktischer Bildung zu gewähren. Zugleich müssen die Seminarien den Zöglingen Gelegenheit bieten, im Lateinischen und Französischen, wo möglich auch im Englischen, ihre Kenntnisse zu erweitern. Auf die Polnische Sprache ist nach der Oertlichkeit Rücksicht zu nehmen. 4. An Seminarien sind nur solche Lehrer anzustellen, die sich bereits als lehrtüchtig bewährt haben. Zu Seminar-Directoren sind nicht vorzugsweise Theologen zu ernennen, sondern vor allen Dingen bewährte Schulmänner und Pädagogen. 5. Die Seminare sind nicht ausschließlich in kleine Städte zu verlegen. 6. Eine gesonderte Vorbildung für künftige Lehrer an Land- und Stadt- oder sogenannten Mittelschulen ist nicht einzuführen. 7. Das Internat in den Seminarien darf nicht obligatorisch und nicht mit einer solchen Hausordnung

verbunden sein, die den Seminaristen vom Verkehr mit dem Leben außerhalb des Seminars abschließt. 8. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, die auf Seminarien ausgebildeten Elementarlehrer von Schulvorsteherstellen (Rektoraten) an Elementar- und Mittelschulen auszuschließen und diese lediglich mit Literaten zu besetzen. Es müssen Prüfungen angeordnet werden, welche jedem Elementarlehrer die Möglichkeit gewähren, dies Ziel zu erreichen.

II. Besoldung, Pensionirung und Wittwenversorgung. 9. Keine Klasse von Staatsangehörigen hat gegründetere und dringlichere Ansprüche auf die Verbesserung ihrer Lage als die Volksschullehrer; und gegen keinen Stand hat der Staat dringlichere Verpflichtungen als gegen sie. Das Unterrichtsgesetz muß daher die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer so regeln, daß sie im Allgemeinen nicht ungünstiger zu stehen kommen als die Subalternbeamten. 10. Die Staatsregierung ist nicht nur berechtigt und verpflichtet, die Communen zu angemessener Dotirung der Lehrerstellen anzuhalten, sondern auch für die Verbesserung von Lehrergehältern alljährlich eine bedeutend ansehnlichere Summe als bisher im Staatshaushalts-Etat anzusetzen. 11. Für die Lehrer der verschiedenen Provinzen wird mit Berücksichtigung der Unterschiede von Land und Stadt und anderen Verschiedenheiten ein Minimalsatz des Einkommens festgestellt. Viel wichtiger aber noch als die Minimalsätze erscheinen die Anciennetäts-Zulagen, daß nämlich das Einkommen der Lehrer durch Beförderung oder durch Zulagen in einem angemessenen Verhältniß zu ihrem Dienstalter wachse. Alle diese Sätze unterliegen einer stetigen Revision in gewissen Zeiträumen. 12. Für die Pensionirung der Volksschullehrer müssen dieselben Grundsätze gelten wie bei der Pension der unmittelbaren Staatsbeamten. 13. Die Pension eines Lehrers darf nicht vom Diensteinkommen seines Nachfolgers abgezogen werden, ist vielmehr aus Beiträgen der Lehrer, wie aus Staats- und Communalmitteln zu gewinnen. 14. Dienstunfähig gewordenen Lehrern muß die Berechtigung auf anderweitige Anstellung gewährt werden. 15. In jedem Regierungsbezirk soll eine Schullehrer-Wittwenkasse bestehen. Bei ihrer Verwaltung soll eine Mitwirkung der Interessenten in geeigneter Weise eintreten. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, auch ihrerseits jährliche Beiträge für jeden Lehrer zu jenen Kassen zu zahlen.

III. Anstellung und Nebenämter. 16. Bei der Anstellung der Lehrer soll der Gemeinde das Recht der unbeschränkten Wahl aus allen Anstellungsberechtigten zustehen und der Regierung das Recht der Bestätigung. 17. Die Gemeinde übt ihr Recht durch den Schulvorstand aus. 18. Die aus bestehenden Patronatsrechten dem Gemeinderecht erwachsenden Hindernisse sind möglichst bald auf dem Wege des Gesetzes zu beseitigen. 19. Die Verbindung kirchlicher Aemter mit dem Lehramt ist fernerhin möglichst zu vermeiden und nur da zu gestatten, wo die lokalen Verhältnisse es unbedingt erfordern.

IV. Schulaufsicht und Verwaltung. 20. Die Schulaufsicht und die Verwaltung des Schulwesens ist auf allen Stufen so zu organisiren, daß die Interessen und Rechte der Gemeinde und des Staates so wie der betreffenden Religionsgesellschaften gewahrt werden. 21. Das bisherige Verhältniß, nach welchem der Ortsgeistliche als Vorgesetzter des Schullehrers dasteht und ausschließlich die Aufsicht über die innern Verhältnisse der Schule führt, soll aufhören. Es soll überall ein Schulvorstand errichtet werden, der als Vertreter der Gemeinde alle Interessen ihres Schulwesens wahrzunehmen hat. Der Schulvorstand muß so organisirt werden, daß die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde, der Lehrstand, und wo und so lange solches existirt, auch das Patronat in ihm vertreten sind. 22. Für die höhere Aufsicht und Verwaltung des Volksschulwesens muß an die Stelle büreaukratischer Centralisation der Grundsatz vorwiegender Selbstverwaltung treten. 23. Die höhere Schulinspektion soll nicht ausschließlich oder vorzugsweise mit kirchlichen Aemtern verbunden sein, sondern vor allen Dingen in die Hände bewährter Schul-

männer gelegt werden. 24. Die Ernennung von schulkundigen Inspektoren, je nach Anzahl der Volksschulen für einen oder zwei Landkreise, würde den ausgesprochenen Grundsätzen und dem allgemeinen Wunsche der Lehrer entsprechen."

Hinsichtlich der Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamtskandidaten war, unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826, schon unter dem 6. Oktober 1854 eine neue Bestimmung ergangen.

„In dem Zeitraume von 4 Wochen vor der Prüfung haben die Abiturienten schriftliche Probearbeiten aus den Fächern des Religionsunterrichts, wo Katechismus und biblische Geschichte zugleich zu berücksichtigen ist, der Schulkunde, des deutschen Sprach- und Rechenunterrichts, bei welchem letztern auch die Raumlehre berücksichtigende Aufgaben gestellt werden können, des vaterländischen Geschichts- und Naturgeschichts-Unterrichts unter Klausur anzufertigen. Die mündliche Prüfung hat sich unter allen Umständen auf Katechismus, biblische Geschichte, Bibelkenntniß, Gesangbuch, Lesen und Leselehre, vaterländische Geschichte, Singen, Orgelspiel und Methode des Rechen- und Gesangunterrichts zu erstrecken. In den andern Fächern kann auf Grund der angefertigten Probearbeiten und des Urtheils der Seminarlehrer von der mündlichen Prüfung dispensirt werden. Die letztere findet fortan so Statt, daß jedem Zögling aus dem betreffenden Unterrichtsfach eine Aufgabe zur freien selbstständigen Entwickelung gegeben wird, und die katechetische Thätigkeit des Examinators nur da eintritt, wo es besonders auf Erforschung der positiven Kenntnisse, oder auf Feststellung der zu förderunden Klarheit des Gedankens ankommt.

Jedes dieser Wahlfähigkeitszeugnisse soll fortan nur zu provisorischer Anstellung befähigen. Die definitive Anstellung ist von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens 2 Jahre, spätestens 5 Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig zu machen. In der letztern ist unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen praktischen Selbstständigkeit, die für eine definitive Anstellung erforderlich ist, zu erforschen. Zugleich können hier, wie auch schon bei der Abiturientenprüfung, diejenigen Candidaten, deren Kenntnisse, namentlich in den Realien, das in dem Regulativ bezeichnete geringste Maß in der erforderlichen Ausdehnung übersteigen, ausdrücklich als für Lehrerstellen an gehobenen Elementar- und städtischen Schulen geeignet bezeichnet werden."

Durch diese Verordnung wurden die Anforderungen gegen früher gesteigert und, was die Hauptsache, die eigentliche Bildungszeit der Lehrer um mindestens 2 Jahre verlängert. Ueber die Form der Zeugnisse bestimmte dann weiter die Verordnung vom 30. März 1857.

Die Verpflichtung der auf Kosten des Staates in Seminarien ausgebildeten Schulamtskandidaten, 3 Jahre lang im Bezirke der betreffenden Regierung ein öffentliches Schulamt zu bekleiden, andern Falls „10 Thaler für jedes Halbjahr des Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht, wie auch den ganzen Betrag des genossenen Benefizes der freien Beköstigung" zurückzuzahlen, war schon, um die betreffenden Candidaten dem öffentlichen Schuldienst zu erhalten, durch die Verfügungen vom 28. Februar 1825 und 18. April 1835 festgesetzt worden; sie fand eine Erneuerung durch die Verfügung vom 5. September

1859, jedoch mit der Modifikation, daß während dieser Zeit den betreffenden Candidaten die Bewerbung um ein anderes, resp. der Uebergang in ein anderes öffentliches Schulamt aus diesem Grunde nicht versagt werden könne.

Regierungsbezirke und Provinzen.	Schulpflichtige Kinder.	Schulen.	Schulklassen.	Auf 1 □ M. komm. Schulen.	Aufgenommene Kinder.	Proz. der schulpflichtigen Kinder.	Auf eine Schulklasse kommen Kinder.	Lehrer.
1. Königsberg	155664	1600	2098	3,92	147067	94,48	70	2032
2. Gumbinnen	111189	1270	1473	4,26	101168	90,99	69	1450
3. Danzig	75213	638	777	4,19	64756	86,10	83	766
4. Marienwerder	111908	1101	1319	3,45	103940	92,88	79	1299
I. Provinz Preußen	453974	4609	5667	3,91	416931	91,84	74	5547
5. Posen	154905	1335	1675	4,15	143788	92,82	86	1651
6. Bromberg	78290	813	937	3,78	74696	95,41	80	939
II. Provinz Posen	233195	2148	2612	4,01	218484	93,69	84	2590
7. Stadt Berlin	83513	81	442	} 4,28	23210	27,79	53	382
8. Potsdam	170548	1556	2467		165347	96,95	67	2329
9. Frankfurt	173314	1342	2319	3,82	164859	95,12	71	1911
III. Provinz Brandenburg	427375	2979	5228	4,06	353416	82,69	68	4622
10. Stettin	113339	1113	1627	4,66	108047	95,33	66	1610
11. Cöslin	91209	1041	1335	4,03	85609	93,86	64	1291
12. Stralsund	35507	386	550	4,84	31674	89,20	58	508
IV. Provinz Pommern	240055	2540	3512	4,40	225330	93,87	64	3409
13. Breslau	203439	1566	2298	6,31	194065	95,39	84	2197
14. Oppeln	192176	982	1716	4,04	177917	92,58	104	1661
15. Liegnitz	150681	1324	2200	5,28	147242	97,72	67	1710
V. Provinz Schlesien	546296	3872	6214	5,22	519224	95,04	84	5568
16. Magdeburg	137813	1046	1812	4,98	133246	96,69	74	1794
17. Merseburg	156528	1195	1855	6,33	154349	98,61	83	1743
18. Erfurt	68033	543	815	8,79	62378	91,69	77	758
VI. Provinz Sachsen	362374	2784	4482	6,04	349973	96,58	78	4295

Den Stand des Preußischen Elementarschulwesens am Ende des Jahres 1861 legt die folgende Zusammenstellung dar.

Lehrerinnen.	Lehrergehälter.			Pensionskassen.		Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.		Concess. Privatschulen.		
	Betrag.	Durchschnitt 1861	Durchschnitt 1857	Vermögen.	Pensionen.	Vermögen.	Zahlbare Pensionen.	Anstalten.	Aufgenommene Schüler u. Schülerinnen.	Proz. der schulpflichtigen Kinder.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.			
75	352276	167	168	—	—	100533	3307	61	2715	1,74
16	255286	174	170	2801	182	32128	2105	57	1298	1,17
18	177309	226	209	—	—	59924	1724	63	3349	4,45
23	240401	182	157	—	—	43272	3579	54	1613	1,44
132	1025272	181	172	2801	182	235857	10715	235	8975	1,98
6	295368	178	175	—	—	52763	1884	67	3658	2,36
3	140945	150	122	—	—	57091	1683	45	1613	2,06
9	436313	168	156	—	—	109854	3567	112	5271	2,26
62	183545	413	285	7900	—	3887	834	108	28654	34,31
24	537142	228	210	1800	—	174870	9534	32	1196	0,70
23	445496	230	226	—	—	62275	5847	56	1947	1,12
109	1166183	246	223	9700	—	241032	16215	196	31797	7,44
52	332803	200	182	—	—	86148	1660	77	2502	2,21
21	183562	140	122	—	—	24805	1449	34	1144	1,25
38	117069	214	199	—	—	1425	170	62	2478	6,98
111	633434	180	163	—	—	112378	3279	173	6124	2,55
32	458236	206	172	4850	2662	194518	16210	70	4735	2,33
11	278700	167	148	4375	1296	(für ganz Schlesien		74	5078	2,64
35	410260	235	229	1900	2064	2673	90	39	2032	1,35
						Specialkassen.)				
78	1147196	203	183	11125	6022	197191	16300	183	11845	2,17
26	450876	248	227	—	—	114507	6138	36	1470	1,07
5	485232	278	252	1800	—	135438	3924	24	819	0,52
23	162499	208	185	—	—	44511	1948	3	104	0,15
54	1098607	253	229	1800	—	294456	12010	63	2393	2,66

Regierungsbezirke und Provinzen.	Schulpflichtige Kinder.	Schulen.	Schulklassen.	Auf 1 □ M. komm. Schulen.	Aufgenommene Kinder.	Proz. der schulpflichtigen Kinder.	Auf eine Schulklasse kommen Kinder.	Lehrer.
19. Münster	67770	406	644	3,07	67023	98,90	104	437
20. Minden	84490	554	959	5,79	80923	95,78	84	657
21. Arnsberg	116589	865	1258	6,17	113410	97,27	90	1116
VII. Provinz Westphalen	268849	1825	2861	4,96	261356	97,21	91	2210
22. Cöln	99198	597	970	8,25	93732	94,49	97	766
23. Düsseldorf	189424	906	1754	9,21	177191	93,54	101	1523
24. Coblenz	88625	957	1254	8,73	86308	97,39	69	1134
25. Trier	84947	861	1137	6,57	84468	99,44	74	980
26. Aachen	85664	574	932	7,59	79205	92,46	85	813
VIII. Rheinprovinz	547858	3895	6047	8,00	520904	95,08	86	5216
Hohenzollernsche Lande	10318	111	160	5,25	10218	99,03	64	160
Jahdegebiet	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Staate	3090294	24763	36783	4,85	2875836	93,06	78	33617
Davon:								
In den Städten	922946	2935	10290		771217	83,56	75	9155
Auf dem Lande	2167348	21828	26493		2104619	97,11	79	24462
Evangelisch	1921463	16540	24788		1775888	92,42	72	23023
Katholisch	1116498	8082	11758		1063805	95,28	90	10347
Jüdisch	44130	141	237		30053	68,10	127	247
Dissidenten	6889				6090	88,40		
Mennoniten	1314	(Von diesen besuchten 1087 Kinder evangelische						

Im ganzen Staate befanden sich demnach 3090294 schulpflichtige Kinder, d. i. 16,73 Proz. der Gesammtbevölkerung (ohne das Jahdegebiet und das Militair außerhalb). Von diesen gehörten 922946 = 16,45 Proz. der städtischen und 2167348 = 16,85 Proz. der ländlichen, 1921463 = 17,02 Proz. der evangelischen, 1116498 = 16,18 Proz. der katholischen, 44130 = 17,33 Proz. der jüdischen und 6889 = 42,44 Proz. der dissidentischen Bevölkerung an.*) Von den schulpflichtigen Kindern besuchten

*) Woher nach diesen, den amtlichen Veröffentlichungen des Unterrichts-Ministeriums entnommenen Angaben die hohe Zahl der schulpflichtigen Kinder bei den Dissidenten kommen soll, ist uns unerklärlich. Im ganzen Staate gab es (S. Bd. I. S. 407) am 3. Dezember 1861 16233 Dissidenten, welche unmöglich 6889, d. i. 42,44 Proz.

Lehrerinnen.	Lehrergehälter.			Pensionskassen.		Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.		Concess. Privatschulen.		
	Betrag.	Durchschnitt 1861	Durchschnitt 1857	Vermögen.	Pensionen.	Vermögen.	Zahlbare Pensionen.	Anstalten.	Aufgenommene Schüler u. Schülerinnen.	Proz. der schulpflichtigen Kinder.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.			
208	120840	187	181	—	—	21400	727	47	1129	1,67
81	164065	222	202	—	—	51550	2152	60	1684	1,99
133	284125	227	187	—	—	69146	3997	88	2409	2,07
422	569030	216	190	—	—	142096	6876	195	5222	1,94
211	228091	233	199	—	—	34137	955	74	3208	3,23
229	506416	289	240	490	—	133327	3639	104	4140	2,19
119	230734	184	171	—	—	58652	1870	49	2279	2,57
159	212444	187	174	—	—	57558	2424	15	969	1,14
122	195504	209	175	4736	—	65620	1522	33	1716	2,00
840	1373189	227	196	5226	—	349294	10410	275	12312	2,25
—	27977	175	173	4558	66	13867	650	2	82	0,79
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1755	7477201	211	191	35210	6270	1696025	80022	2944	84021	2,72
1064	2881048	282		27851	6022	1015914	47768	1124	74142	8,03
691	4596153	183		7359	248	680111	32254	310	9879	0,46
431	5233480	223						878	59590	3,10
1321	2185396	187						348	17038	1,53
3	58325	233						208	7393	16,75

und 6 Kinder katholische Schulen.)

2875836 = 93,06 Proz. (1857: 93,72 Proz.) und zwar in den Städten 83,56, auf dem Lande 97,11 Proz. die öffentliche Elementarschule; am

---

schulpflichtige Kinder haben können. Ueberhaupt stellen sich zwischen den Angaben des Königlichen Ministeriums und denen des Königlich Statistischen Büreau's ganz erhebliche Differenzen heraus. So gab es z. B. nach den Angaben des Unterrichts-Ministeriums ult. Dezember 1861 24763 Elementarschulen mit 35372 Lehrern und Lehrerinnen und 2875836 Kindern, dagegen nach denen des Statistischen Büreau's am Schlusse des Sommersemesters, am 30. September 1861, 25156 öffentliche Elementarschulen mit 34825 Lehrern und Lehrerinnen und 2773413 Kindern u. s. f.; demnach nach den letztern Angaben 393 Elementarschulen mehr, 547 Lehrer und Lehrerinnen und 102423 aufgenommene Kinder weniger. Aus dem Unterschiede der Zeit allein, nur ein Vierteljahr betragend, dürften schwerlich diese Differenzen zu erklären sein.

meisten, 99,44 Proz., im Regierungsbezirk Trier, am wenigsten in Berlin, nur 27,79 Proz., sonst im Regierungsbezirk Danzig, 86,10 Proz. Die Privatschulen besuchten von den schulpflichtigen Kindern in Berlin 34,31 Proz., dagegen im Regierungsbezirk Erfurt nur 0,15 Proz., im ganzen Staate aber 2,72 Proz. (1857: 2,39 Proz.), so daß von allen schulpflichtigen Kindern in Preußen 2959857 = 95,78 Proz. (1857: 96,11 Proz.) Elementarunterricht genossen. Hierzu sind aber noch diejenigen Kinder zu zählen, welche die öffentlichen und privaten Mittelschulen für Söhne und Töchter, die höhern Bürger- und Realschulen, die Progymnasien und Gymnasien und Pensionate besuchten, oder nur Privatunterricht erhielten, und ferner diejenigen, welche durch körperliche oder geistige Leiden dem Unterricht entzogen wurden, so daß nur ein ganz kleiner Bruchtheil übrig bleiben wird, welcher gar keinen Unterricht empfing. Und in der That fanden sich schon im Jahre 1852 von 100 zum Militair eingestellten Rekruten, die doch gewiß Manches wieder verlernt haben, in der Provinz Posen 56,4, welche lesen, 48 welche rechnen konnten und 20,7 ohne Schulbildung; in der Provinz Preußen waren die entsprechenden Zahlen 46,1, 34,9, 10,4, in Schlesien 86,9, 77,3, 4,8, in Pommern 85,6, 76,4, 0,9, in Brandenburg 95,4, 87,4, 0,8 und in Sachsen 97,8, 93,7 und 0,6. In Posen, wo das polnische Element am stärksten vorwiegt, ist auch die Zahl derer am größten, die überhaupt ohne Schulbildung sind; dann kommen Preußen und Schlesien. Dagegen konnten z. B. in Mecklenburg-Schwerin mit seiner rein deutschen Bevölkerung von 100 Rekruten nur 55,8 lesen, 46,7 rechnen und 2,8 waren ohne alle Schulbildung.

Die 24763 Elementarschulen umfaßten 36783 Klassen, also durchschnittlich 1 Schule 1,49 Klassen und zwar in den Städten 1 Schule 3,51, auf dem Lande 1,21, bei den Evangelischen 1,50, bei den Katholischen 1,45 Klassen. Auf jede Klasse kommen durchschnittlich 78 Kinder, die meisten in den Regierungsbezirken Oppeln und Münster, 104, die wenigsten in Berlin, 53, und im Regierungsbezirk Stralsund 58 Kinder. Im ganzen Staate kommen durchschnittlich auf 1 □Meile 4,85 öffentliche Elementarschulen, in der Rheinprovinz aber 8,00, in Preußen 3,91, im Regierungsbezirk Düsseldorf 9,21 und im Regierungsbezirk Münster nur 3,07. An sämmtlichen Schulen waren 33617 Lehrer und 1755 Lehrerinnen angestellt; die letzteren betrugen demnach 4,96 Proz. (1857 bei 31467 Lehrern und 1523 Lehrerinnen 4,62 Proz.) aller Lehrkräfte, weit mehr, nämlich 10,41 Proz. in den Städten und nur 2,75 Proz. auf dem Lande, 1,83 Proz. bei den Evangelischen, 11,32 Proz. bei den Katholiken und 1,2 Proz. bei den Juden. Die wenigsten Lehrerinnen giebt es in den östlichen Landestheilen, so im Regierungsbezirk Bromberg 3, im Re-

gierungsbezirk Merseburg, obwohl sich hier das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig befindet, nur 5, weit mehr dagegen in den westlichen Landestheilen, wo lohnendere Industrie oft junge Leute abhält, sich dem dürftig besoldeten Lehrerstande zu widmen, nämlich in Westphalen 422 = $16_{,03}$ Proz. und in der Rheinprovinz $13_{,87}$ Proz, im Regierungsbezirk Münster sogar $32_{,24}$ Proz. Ueberhaupt ist und bleibt in den meisten Fällen die Verwaltung öffentlicher Elementarlehrerstellen, namentlich ganzer Schulen durch Lehrerinnen, vorzüglich durch junge Mädchen, in vieler Beziehung nur ein Nothbehelf, der wieder schwinden wird, wenn die äußere Lage der Lehrer eine wesentliche Verbesserung erfahren hat; denn öffentliche Aemter zu bekleiden ist nicht der von Gott geordnete und von unsern Culturverhältnissen unbedingt geforderte Beruf des weiblichen Geschlechts, wohl aber, sich durch erziehliche und unterrichtliche Thätigkeit in Familienkreisen nützlich zu machen, oder höchstens als Lehrerinnen für einzelne Fächer an Mädchenschulen zu wirken.

Das Einkommen der sämmtlichen öffentlichen Elementarlehrer und Lehrerinnen betrug 7477201 Thlr. (1857: 6294268 Thlr.), von welcher Summe aufgebracht wurden durch Schulgeld 2322170 Thlr. = $31_{,06}$ Proz., durch feste Fundationen und andere Leistungen der Gemeinden 4821340 Thlr. = $64_{,48}$ Proz. und aus Staatsfonds nur 333691 Thlr. = $4_{,46}$ Proz. An anderweitigen Leistungen, excl. Baukosten, wurden in dem Zeitraume von 1859 — 1861 noch aufgebracht von den Verpflichteten 2472271 Thlr., für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten von den Verpflichteten 4586260 Thlr. und aus Staatsfonds 331890 Thlr., zusammen in den drei Jahren 7390421 Thlr. oder durchschnittlich im Jahre 2463474 Thlr., so daß sich die Gesammtausgabe für das Elementarschulwesen jährlich auf etwa 9940675 Thlr. belief, von denen 444321 Thlr. = $4_{,47}$ Proz. aus Staatsfonds flossen.

Das Einkommen der Lehrer hat sich jedoch seit einem halben Jahrhundert wesentlich gebessert. Nach den, in Folge des Rescripts vom 3. Juli 1798 von den Behörden erstatteten Berichten, gab es damals in der Churmark 1650 Landschulen, von denen nur 195 (darunter 90 königliche) über 100 Thlr. eintrugen, so daß also 1455 mit weniger übrig blieben, und unter diesen befanden sich 861, deren Ertrag nicht 40 Thlr. ausmachte.

Unter dem 28. Februar 1799 berichtet das Ober-Consistorium der Churmark an das Oberschul-Collegium: Bei weitem die größte Zahl der Landschullehrer befinde sich in einer höchst bedauernswerthen Lage. Sehr viele Stellen hätten kaum ein Einkommen von 5—10 Thlr. Die meisten Stellen wären von der Art, daß sie nur zwischen 20 und 30 Thlr. einträgen und daß der Schulhalter, der keine Profession gelernt habe, gar nicht dabei existiren könne, ohne sich recht eigentlich zur Bettelei zu erniedrigen. Stellen, welche 100 Thlr. und mehr einbrächten, wären höchst selten. Um nur die Stel-

len Königlichen Patronats bis zu dieser Höhe zu verbessern, würden allein in der Churmark jährlich 24000 Thlr. erforderlich sein. Aehnlich war es auch in anderen preußischen Provinzen. 1819—1821 wurden auf Befehl des Ministeriums die Erträge der Stellen abermals ermittelt und es stellten sich folgende Ergebnisse heraus:

Stadtschullehrer.				Landschullehrer.			
Betrag des Gehaltes.	Protestantisch.	Katholisch.	Summa.	Betrag des Gehaltes.	Protestantisch.	Katholisch.	Summa.
unter 50 Thlr.	68	54	122	unter 10 Thlr.	263	60	323
zwischen 50 u. 100 „	298	195	493	zwischen 10 u. 20 „	641	216	857
„ 100 „ 150 „	447	295	742	„ 20 „ 40 „	1652	635	2287
„ 150 „ 200 „	506	188	694	„ 40 „ 60 „	2002	824	2826
„ 200 „ 250 „	443	113	556	„ 60 „ 80 „	2116	841	2957
„ 250 „ 300 „	344	48	392	„ 80 „ 100 „	1807	1026	2833
„ 300 „ 350 „	237	24	261	„ 100 „ 130 „	1652	766	2418
„ 350 „ 400 „	139	19	158	„ 130 „ 150 „	869	283	1152
„ 400 „ 450 „	108	6	114	„ 150 „ 180 „	794	292	1086
„ 450 „ 500 „	50	9	59	„ 180 „ 200 „	333	81	424
„ 500 „ 550 „	35	2	37	„ 200 „ 220 „	209	47	256
„ 550 „ 600 „	102	2	104	„ 220 „ 250 „	222	31	253
„ 600 „ 650 „	7	—	7	„ 250 „ 300 „	221	23	244
„ 650 „ 700 „	3	—	3	„ 300 „ 350 „	124	8	132
„ 700 „ 1200 „	3	—	3	„ 350 „ 400 „	82	2	84
				„ 400 „ 450 „	12	—	12
				„ 450 „ 500 „	6	—	6
Summa	2790	955	3745	Summa	13005	5135	18140

Die Unterhaltungskosten sämmtlicher 2462 Stadtschulen betrugen damals 796523 Thlr. und die der 17623 Landschulen 1556229 Thlr. Betrachten wir dieselben als Lehrergehälter, was jedoch nicht ausgemacht ist, da auch andere Ausgaben, z. B. Heizung zu den Unterhaltungskosten gerechnet sein können, so würde jeder Stadtschullehrer 213 und jeder Landschullehrer 86 Thlr., jeder Lehrer überhaupt aber c. 108 Thlr. durchschnittlich Einkommen gehabt haben.

Seitdem ist für die Verbesserung des Einkommens der Elementarlehrer viel geschehen, namentlich auf den Dörfern durch Zuwendung von Ländereien, wie die Gemeinheitstheilungs-Ordnungen sogar gesetzlich anordneten, und in den Städten durch baare Gehaltszuschüsse. Vorzüglich aber seit dem Jahre 1852 nahmen die Behörden die Sache ernstlich in die Hand und in Folge dessen wurden wesentliche Verbesserungen erzielt, welche für die 11 Jahre von 1852—1862 die folgende Zusammenstellung nachweist.

Regierungsbezirke.	Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen		
	aus Mitteln der Gemeinden.	aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds.	Summe.
	℔	℔	℔
1. Königsberg	21551	2789	24340
2. Gumbinnen	33074	2342	35416
3. Danzig	8875	1580	10455
4. Marienwerder	14598	3219	17817
5. Posen	15907	3964	19871
6. Bromberg	29033	3126	32159
7. Stadt Berlin	30741	—	30741
8. Potsdam	43219	2977	46196
9. Frankfurt	18261	8794	27055
10. Stettin	25808	824	26632
11. Cöslin	16201	3365	19566
12. Stralsund	7631	—	7631
13. Breslau	42073	2660	44733
14. Liegnitz	18886	598	19484
15. Oppeln	20541	532	21073
16. Magdeburg	22214	878	23092
17. Merseburg	34591	394	34985
18. Erfurt	9275	3029	12304
19. Münster	5846	260	6106
20. Minden	18157	2069	20226
21. Arnsberg	43303	2348	45651
22. Cöln	32935	3341	36276
23. Düsseldorf	65414	740	66154
24. Coblenz	12229	8817	21046
25. Trier	53011	2582	55593
26. Aachen	20706	3403	24109
Hohenz. Lande	1212	181	1393
Im ganzen Staate	665292	64812	730104
1860	56736	4200	60936
1861	43251	4900	48151
1862	38926	1613	40539

Am Ende des Jahres 1861 gab es im Staate 35372 öffentliche Elementarlehrer- und Lehrerinnen, und es würde demnach von 1852 — 1862 eine Stelle durchschnittlich um 18,81 Thlr. von Seiten der Gemeinden, um 1,83 Thlr. von Seiten des Staates, zusammen um 20,64 Thlr. verbessert worden sein. Wir ersehen aber auch, daß die Verbesserungen in den letzten Jahren bedeutend abgenommen haben; sie betrugen 1860 60936, dagegen 1862 nur noch 40539 Thlr. Im Jahre 1857 gab es im Staate 32990 öffentliche Elementarlehrer- und Lehrerinnen, deren Gesammteinkommen sich auf 6294268 Thlr. oder durchschnittlich für jede

Stelle auf 191 Thlr. belief. Die Berechnung für die einzelnen Bezirke ist in der obigen Tabelle mit enthalten. Im Jahre 1861 war aber das Gesammteinkommen auf 7477201 Thlr. oder durchschnittlich auf 211 Thlr., nämlich 282 Thlr. in den Städten, 183 Thlr. auf dem Lande, 223 Thlr. bei den evangelischen, 187 Thlr. bei den katholischen und 233 Thlr. bei den jüdischen Lehrern und Lehrerinnen gestiegen. Die bedeutendste Verbesserung hatte stattgefunden in Berlin, um 128 Thlr.*), dann in den Regierungsbezirken Düsseldorf (49 Thlr.), Arnsberg (40 Thlr.), Breslau, Cöln und Aachen (je 34 Thlr.), Bromberg (28 Thlr.), Münster (27 Thlr.), Merseburg (26 Thlr.) und Marienwerder (25 Thlr.); die geringste dagegen in den Regierungsbezirken Frankfurt (4 Thlr.), Posen (3 Thlr.) und Hohenzollern (2 Thlr.); ja im Regierungsbezirk Königsberg hatte sich, in Folge der Vermehrung der Lehrkräfte, das Einkommen einer jeden Stelle durchschnittlich um 1 Thlr. vermindert.

Die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen, zumeist unter Königlichen Gnadenbewilligungen von 1—2000 Thlr. für ganze Provinzen, für Regierungsbezirke oder für einzelne Distrikte begründet und dann hauptsächlich durch Beiträge der Lehrer weiter gefördert und erhalten, besaßen am Ende des Jahres 1861 ein Vermögen von 1696025 Thlr., wovon im Durchschnitt auf jeden Lehrer 50,45 Thlr. kommen würden. Die Jahreseinnahmen betrugen 140225 Thlr. und es wurden die Hinterbliebenen von 6017 Lehrern mit 80022 Thlr. oder je durchschnittlich mit 13,30 Thlr. unterstützt. Neu zu Kapital sind 60203 Thlr. geschlagen worden, um die meist noch jungen Institute dem wachsenden Bedürfniß gegenüber lebensfähig zu erhalten. Was aber eine hinterlassene Lehrerfamilie, eine Wittwe mit vielleicht 5—6 unerzogenen Kindern mit ca. 13 Thlr. jährlich anfangen soll, das ist freilich eine andere Frage. Hier thut Hülfe dringend noth.

Pensionskassen für Elementarlehrer bestehen nur, wie in der obigen Tabelle angegeben, in einigen Regierungsbezirken, entweder für den ganzen Umfang derselben, oder nur für kleinere Distrikte oder Lehrergemeinschaften bestimmt. Im ganzen Staate besaßen sie am Ende des Jahres 1861 ein Vermögen von 35210 Thlr., während sie im Laufe desselben

---

*) Und wieder sind dort im Jahre 1864 die Gehälter der Elementarlehrer ansehnlich verbessert worden. Das niedrigste Gehalt wurde für einen Communallehrer auf 400 Thlr. festgesetzt, welches aber bei guten Leistungen und guter Führung von fünf zu fünf Jahren um 50 Thlr. bis 750 Thlr., ja im zehnten Dienstjahre um 100 Thlr. steigt. Da die Lehrer außerdem auch einen Anspruch auf eine Pension haben, welche nach den bei Staatsbeamten geltenden Grundsätzen normirt ist, so sind sie im Alter vor Noth geschützt. Andere städtische Communen haben sich in ähnlicher Weise ihrer Lehrer angenommen.

6270 Thlr. an Pensionen verausgabten. Im Uebrigen haben sich die Lehrer mit dem aus dem Einkommen der Stelle ihnen zu gewährenden gesetzlichen Emeritengehalt (gewöhnlich 1/3 des Gesammteinkommens) zu begnügen.

Oeffentliche Mittelschulen für Söhne und Töchter waren nach den Angaben des Königl Statistischen Bureaus im Jahre 1861 im ganzen Staate nur 560 mit 2667 Lehrern und Lehrerinnen und 101469 Schülern und Schülerinnen vorhanden, die meisten derartigen Anstalten in den Provinzen Brandenburg (127) und Sachsen (117), die wenigsten in Schlesien (38) und Posen (24); die meisten Kinder zählten dieselben in den Provinzen Brandenburg (28812) und Sachsen (25179), die wenigsten in Westphalen (1779).

Höhere Bürger- und Realschulen wurden am Schlusse des Sommersemesters 1861 vom Königl. Statistischen Bureau 123 mit 1106 Lehrern und 24908 Schülern angegeben, während die aus dem Unterrichts-Ministerium kommende Veröffentlichung*) für 1863 nur 83 Real-Lehranstalten, nämlich 47 Realschulen 1. Ordnung, 17 Realschulen 2. Ordnung, 13 höhere Bürgerschulen und 6 sonstige Real-Lehranstalten mit zusammen 1037 Lehrern und 20732 Schülern nachweis't, welche sich wie folgt vertheilen:

	Zahl.	Lehrer.	Schüler in Klasse						Ueberhaupt.
			I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
Realschulen 1. Ord.	47	703	581	1729	3536	3247	3177	3120	15450
" 2. "	17	189	142	364	592	790	742	661	3291
Höhere Bürgerschulen	13	103	—	119	219	323	355	425	1441
Sonstige Anstalten	6	42	—	35	81	159	112	163	550
Summa	83	1037	723	2307	4428	4519	4386	4369	20732

Der Gesammtaufwand für die zu Entlassungsprüfungen berechtigten selbstständigen Realschulen und die mit ihnen verbundenen Anstalten betrug im Jahre 1858 bei 51 derselben 426217, durchschnittlich 8357 Thlr., dagegen 1864 bei 52 547084, durchschnittlich 10520 Thlr.

Progymnasien waren im Sommersemester 1863 28 mit 208 Lehrern und 2430 Schülern vorhanden, und Gymnasien 144 mit 2104 Lehrern

*) S. „Das höhere Schulwesen in Preußen. Historisch-statistische Darstellung, im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten herausgegeben von Dr. L. Wiese.“ Berlin. Wiegandt und Grieben. 1864.

und 42973 Schülern, und zwar 4648 in der I., 6911 in der II., 9264 in der III., 7393 in der IV., 7465 in der V. und 7292 in der VI. Klasse. Der Gesammtaufwand für die öffentlichen Gymnasien machte 1841 bei 114 Anstalten 981013 oder durchschnittlich 8605 Thlr., dagegen 1864 bei 145 1832510 Thlr. oder durchschnittlich 12638 Thlr. aus. Im Jahre 1851 beliefen sich die Besoldungen bei den 118 Gymnasien des Staates auf 837679 Thlr., durchschnittlich bei einem auf 7099 Thlr. und zu Anfang des Jahres 1858 bei 131 Gymnasien auf 1039711 Thlr. oder durchschnittlich bei einem auf 7937 Thlr.*) Von den 144 Gymnasien kam im ganzen Staate 1 auf 35,$_{44}$, in den Provinzen Posen auf 76,$_{60}$, Preußen 58,$_{90}$, Pommern 44,$_{36}$, Brandenburg 34,$_{96}$, Schlesien 32,$_{25}$, Westphalen 23,$_{00}$, Rheinland 22,$_{14}$ und Sachsen 11,$_{93}$, im Regierungsbezirk Bromberg auf 107,$_{42}$, im Regierungsbezirk Düsseldorf auf 10,$_{91}$ □M.; dagegen berechnete sich 1 Gymnasium in den Provinzen Posen auf 212221, Schlesien auf 147422, Rheinland auf 146172, Preußen auf 143343, Brandenburg auf 117512, Pommern auf 106903, Westphalen auf 101129 und Sachsen auf 94115, in den Regierungsbezirken Bromberg auf 261055, Merseburg auf 83197, Erfurt auf 72939, Stralsund auf 70223 und Hohenzollern auf 64675 Bewohner.

Seminarien gab es 1861 im ganzen Staate 58 mit 3405 Zöglingen. Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Anstalten ist merkwürdiger Weise in den amtlichen statistischen Tabellen nicht enthalten; nach der Zählung des Herausgebers betrug dieselbe im Jahre 1864 bei 61 Anstalten, nämlich 40 evangelischen (einschließlich des Seminars für Handarbeitlehrerinnen zu Berlin), 18 katholischen, 1 simultanen und 2 jüdischen 332, nämlich 306 Lehrer und 26 Lehrerinnen.

---

*) In einzelnen Provinzen betrug das Einkommen

	Brandenburg 1860.		Westphalen 1860.		Rheinprovinz 1862.	
	Maximalsatz Thlr.	Minimalsatz Thlr.	Maximalsatz Thlr.	Minimalsatz Thlr.	Maximalsatz Thlr.	Minimalsatz Thlr.
Der Direktorstelle . . .	2900	1000	1350	900	1485	880
„ ersten Oberlehrerstelle .	1650	746	1000	600	1188	600
„ letzten Oberlehrerstelle .	1000	515	800	500		
„ ersten ord. Lehrerstelle	950	510	750	450		
„ letzten ord. Lehrerstelle	600	300	500	300	650	400

In der Rheinprovinz machte das durchschnittliche Gehalt aller Lehrer mit Ausschluß der Direktoren 1826: 588, 1842: 617, 1859: 664 und 1862: 679 Thlr. aus. Für die übrigen Provinzen stehen zuverlässige Angaben leider nicht zu Gebote.

An Provinzial-, Kunst-, Gewerbe-, Ackerbau-, Navigations- und Handelsschulen zählte der Staat im Jahre 1861 98 mit 385 Lehrern und 5639 Schülern; die meisten derartigen Unterrichtsanstalten befanden sich in der Rheinprovinz (19 mit 1068 Schülern) und die wenigsten in der Provinz Posen (4 mit 204 Schülern).

Handwerker-Fortbildungsschulen, vom Unterrichts-Ministerium einzurichten empfohlen durch die Verfügungen vom 31. Mai 1844, 20. April 1846 und 18. Dezember 1863, waren im Staate 589 vorhanden, an denen 992 Lehrer wirkten, welche 31058 Schüler zählten; die meisten 155 mit 3847 Schülern allein in den Hohenzollernschen Landen, sonst noch in der Provinz Schlesien, nämlich 140 mit 8490 Schülern, die wenigsten dagegen, 11 mit 878 Schülern, in der Provinz Posen.

Kleinkinderbewahranstalten gab es 443 mit 30745 Kindern; die meisten, 129 mit 10414 Kindern, in der Rheinprovinz, die wenigsten, 20 mit 923 Kindern, in der Provinz Posen.

Privat-Elementarschulen waren 813 mit 1489 Lehrern oder Lehrerinnen und 48342 Schülern oder Schülerinnen vorhanden, davon in Berlin allein 67 mit 22050 Schülern oder Schülerinnen, während die 73 öffentlichen Elementarschulen mit 471 Lehrern oder Lehrerinnen von nur 23629 Schülern oder Schülerinnen besucht wurden.

Mittlere und höhere Privatschulen und Erziehungsanstalten für Söhne oder Töchter wurden im Staate 529 mit 2462 Lehrern oder Lehrerinnen und 31015 Schülern oder Schülerinnen gezählt, 41 mit 6774 Schülern oder Schülerinnen allein in Berlin, sonst noch 157 mit 7554 Schülern oder Schülerinnen in der Rheinprovinz.

Schulen und Unterrichtsanstalten aller Art, jedoch ohne die Universitäten, gab es, nach den Angaben des Königlichen Statistischen Bureau's, 1861 im Staate 28546 mit 46227 Lehrern und c. 330 Seminarlehrern und 3096546 Schülern und Schülerinnen. Auf 1 □Meile kommen $5{,}_{59}$ Unterrichtsanstalten, in der Rheinprovinz $9{,}_{62}$, in der Provinz Preußen $4{,}_{29}$, in den Hohenzollernschen Landen $15{,}_{32}$, im Regierungsbezirk Düsseldorf $11{,}_{74}$, im Regierungsbezirk Marienwerder nur $3{,}_{73}$. 1 Unterrichtsanstalt berechnet sich im ganzen Staate auf 647, in der Provinz Pommern auf 499, in der Provinz Brandenburg auf 779, in den Hohenzollernschen Landen auf 200, im Regierungsbezirk Stralsund auf 426, im Regierungsbezirk Düsseldorf auf 967, in Berlin auf 2098 Bewohner überhaupt. Wie sich aber die, die verschiedenen Kategorien von Schulen besuchenden Schüler im Jahre 1861 zur Bevölkerung überhaupt verhielten, zeigt die folgende Zusammenstellung.

Regierungsbezirke und Provinzen.	Die Kleinkinderbewahranstalten und Elementarschulen besuchen Kinder	Proz. der Bevölkerung.	Die Mittelschulen u. höheren Privatschulen und Erziehungsanstalten bes. Kinder	Proz. der Bevölkerung.	Höh. Bürg.- u. Realschul., Pro- u. Gymnasien u. Seminarien besuchen Schüler	Proz. der Bevölkerung.	Provinzial-, Kunst- u. f. w. Schulen und Handwerker-Fortbildungsanstalten besuchen Schüler	Proz. der Bevölkerung.	Schüler und Schülerinnen aller Art.	Proz. der Bevölkerung.
1. Königsberg	134907	13,73	8789	0,89	3772	0,38	2368	0,24	149836	15,24
2. Gumbinnen	98160	14,11	2267	0,33	1728	0,25	379	0,05	102534	14,74
3. Danzig	62100	13,06	8864	1,86	2733	0,57	858	0,18	74555	15,68
4. Marienwerder	101395	14,22	2301	0,32	2017	0,28	354	0,05	106067	14,88
I. Provinz Preußen	396562	13,83	22221	0,78	10250	0,36	3959	0,14	432992	15,10
5. Posen	144707	15,02	3228	0,34	3139	0,33	417	0,04	151491	15,72
6. Bromberg	71196	13,64	1439	0,28	1732	0,33	665	0,13	75032	14,37
II. Provinz Posen	215903	14,53	4667	0,31	4871	0,33	1082	0,07	226523	15,25
7. Stadt Berlin	49107	8,97	10153	1,85	9142	1,67	1431	0,26	69833	12,75
8. Potsdam	152220	16,07	19069	2,01	3045	0,32	974	0,10	175308	18,51
9. Frankfurt	158785	16,32	7851	0,81	3638	0,37	480	0,05	170754	17,55
III. Provinz Brandenburg	360112	14,59	37073	1,50	15825	0,64	2885	0,12	415895	16,85
10. Stettin	103266	15,77	6108	0,93	3503	0,53	473	0,07	113350	17,31
11. Cöslin	75764	14,46	10161	1,94	1550	0,30	656	0,13	88131	16,82
12. Stralsund	30749	14,60	3514	1,67	973	0,46	480	0,23	35716	16,95
IV. Provinz Pommern	209779	15,09	19783	1,42	6026	0,43	1609	0,12	237197	17,07

13. Breslau	197956	15,27	3185	0,25	4651	0,36	3032	0,23	208824	16,11
14. Oppeln	182165	16,01	854	0,08	2835	0,25	5063	0,44	190917	16,78
15. Liegnitz	145380	15,19	5383	0,56	3034	0,32	1335	0,14	155132	16,21
V. Provinz Schlesien	525501	15,50	9422	0,28	10520	0,31	9430	0,28	554873	16,36
16. Magdeburg	128663	16,50	10613	1,36	3860	0,50	1400	0,18	144536	18,54
17. Merseburg	148783	17,88	12396	1,49	3443	0,41	841	0,10	165463	19,89
18. Erfurt	60489	16,59	3019	0,83	1932	0,53	1208	0,33	66648	18,27
VI. Provinz Sachsen	337935	17,10	26028	1,32	9235	0,47	3449	0,17	376647	19,06
19. Münster	68217	15,42	864	0,20	1863	0,42	709	0,16	71653	16,20
20. Minden	82707	17,52	940	0,20	1852	0,39	523	0,11	86022	18,21
21. Arnsberg	115350	16,40	1698	0,24	2286	0,32	3948	0,56	123282	17,52
VII. Provinz Westphalen	266274	16,46	3502	0,22	6001	0,37	5180	0,32	280957	17,36
22. Cöln	94268	16,61	2095	0,37	2642	0,47	1078	0,19	100083	17,64
23. Düsseldorf	182481	16,36	3881	0,35	5009	0,45	2619	0,23	193990	17,39
24. Coblenz	88060	16,62	1612	0,30	1770	0,33	405	0,08	91847	17,33
25. Trier	85200	15,65	1102	0,20	1185	0,22	559	0,10	88046	16,18
26. Aachen	79074	17,24	1084	0,24	1350	0,29	595	0,13	82103	17,90
VIII. Rheinprovinz	529083	16,45	9774	0,30	11956	0,37	5256	0,16	556069	17,29
Hohenzollernsche Lande	11351	17,55	14	0,02	181	0,28	3847	5,95	15393	23,80
Jahdegebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Staate	2852500	15,44	132484	0,72	74865	9,41	36697	0,20	3096546	16,76

Auf den Universitäten des Staates und auf der Akademie zu Münster (S. S. 249) studirten von Ostern 1863 bis dahin 1864:

Universitäten.	Semester.	Theologische Fakultät. Inländer.	Theologische Fakultät. Ausländer.	Theologische Fakultät. Zusammen.	Juristische Fakultät. Inländer.	Juristische Fakultät. Ausländer.	Juristische Fakultät. Zusammen.	Medicinische Fakultät. Inländer.	Medicinische Fakultät. Ausländer.	Medicinische Fakultät. Zusammen.	Philosophische Fakultät. Inländer.	Philosophische Fakultät. Ausländer.	Philosophische Fakultät. Zusammen.	Gesammtzahl der immatr. Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorles. berechtigt	Im Ganzen nahmen an den Vorlesungen Theil
Greifswald.	Sommer 1863	27	2	29	12	3	15	178	12	190	77	16	93	327	5	332
	Winter 1863/64	27	4	31	15	—	15	185	8	193	84	14	98	337	4	341
Halle.	Sommer 1863	378	47	425	42	1	43	77	6	83	157	20	177	728	4	732
	Winter 1863/64	350	46	396	46	2	48	90	6	96	182	34	216	756	5	761
Breslau.	Sommer 1863 ev.	92	1	93	159	5	164	127	3	130	278	30	308	872	74	946
	Sommer 1863 kath.	175	2	177												
	Winter 1863/64 ev.	91	1	92	163	2	165	133	5	138	289	31	320[1])	889	91[2])	980
	Winter 1863/64 kath.	174	—	174												
Königsberg.	Sommer 1863	110	2	112	53	4	57	105	11	116	119	10	129	414	11	425
	Winter 1863/64	116	2	118	60	3	63	111	10	121	115	9	124	426	15[3])	441
Berlin.	Sommer 1863	338	49	387	314	96	410	298	59	357	460	143	603	1757	678	2435
	Winter 1863/64	329	77	406	382	149	531	325	52	377	516	172	688	2002	831[4])	2833

1) Davon kommen auf philosophisch-historische Studien 245, auf mathematisch-naturwissenschaftliche 60 und auf Bergwissenschaften 15.

2) Darunter 65 Pharmaceuten, 25 Oekonomen 2c. 2c.

3) Darunter 11 Pharmaceuten.

4) Darunter 136 Pharmaceuten, 7 der Zahnheilkunde Beflissene, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 72 Eleven der med.-

Universitäten.	Semester.		Theologische Fakultät. Inländer.	Ausländer.	Zusammen.	Juristische Fakultät. Inländer.	Ausländer.	Zusammen.	Medicinische Fakultät. Inländer.	Ausländer.	Zusammen.	Philosophische Fakultät. Inländer.	Ausländer.	Zusammen.	Gesammtzahl der immatr. Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorles. berechtigt	Im Ganzen nahmen an den Vorlesungen Theil
Bonn.	Sommer 1863	ev.	66	1	67	145	21	166	122	—	122	227	105	332	891	44	935
		kath.	204	—	204												
	Winter 1863/64	ev.	54	2	56	120	15	135	131	4	135	213	104	317[5])	864	45[6])	909
		kath.	221	—	221												
Münster.	Sommer 1863	kath.	191	40	231	—	—	—	—	—	—	249	11	260	491	13	504
	Winter 1863/64	kath.	215	30	245	—	—	—	—	—	—	252	11	263	508	9	517
Im Staate.	Sommer 1863	ev.	1011	102	1113	725	130	855	907	91	998	1567	335	1902	5480	829	6309
		kath.	570	42	612												
	Winter 1863/64	ev.	967	132	1099	786	171	957	975	85	1060	1651	375	2026	5782	1000	6782
		kath.	610	30	640												
	Im Semester pr. Durchschn. 1863/64	ev.	989	117	1106	756	150	906	941	88	1029	1609	355	1964	5631	914	6545
		kath.	590	36	626												
	Proz. aller Studirenden	ev.	15,11	1,79	16,90	11,55	2,30	13,85	14,38	1,34	15,72	24,58	5,43	30,01	86,04	13,96	100,00
		kath.	9,01	0,55	9,56												

chirurgischen Akademie für das Militair 2c. 2c., 468 Eleven der Bau-Akademie, 26 Bergeleven, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste und 44 von dem Rektor ohne Immatrikulation Zugelassene.

5) Darunter 78, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

6) Darunter 28 Pharmaceuten.

Wir ersehen aus dieser Zusammenstellung, daß im Semesterdurchschnitt $18^{63}/_{64}$ überhaupt 6545 Personen auf den genannten Hochschulen studirten, von denen 4885 Inländer und 746 Ausländer waren. Im Semesterdurchschnitte $18^{60}/_{61}$ betrug die Zahl aller Studirenden 5136, 4457 In- und 679 Ausländer, im Durchschnitt der sechs Semester $18^{41}/_{43}$ 4369, 3525 In- und 844 Ausländer und im Durchschnitt der sechs Semester $18^{29}/_{31}$ 5908, nämlich 4837 In- und 1071 Ausländer. $18^{63}/_{64}$ berechnete sich demnach von den Inländern (diejenigen, welche im Auslande studirten und deren Zahl zwischen 3—400 betragen mag, müssen außer Betracht bleiben) 1 Studirender (nach der Bevölkerung von 1861) auf 3785, $18^{60}/_{61}$ auf 4149, $18^{41}/_{43}$ (nach der Bevölkerung von 1843) auf 4407 und $18^{29}/_{31}$ (nach der Bevölkerung von 1831) auf 2707 Bewohner, woraus hervorgeht, daß in den letzten 30 Jahren die Zahl der Jünglinge, welche sich den Universitätsstudien widmen, wesentlich abgenommen hat. Ebenso ist auch die Zahl der Ausländer gesunken, welche die Preußischen Universitäten besuchten; dieselbe betrug $18^{63}/_{64}$ $13_{,25}$, $18^{60}/_{61}$ $13_{,22}$, $18^{41}/_{43}$ $19_{,32}$ und $18^{29}/_{31}$ $18_{,13}$ Proz. aller Studirenden. Von den Ausländern waren im Wintersemester $1863/_{64}$ 98 aus Rußland, 64 aus Oesterreich, 64 aus Anhalt, 59 aus Hannover, 56 aus Mecklenburg, 40 aus den sächsischen Herzogthümern, 36 aus Oldenburg, 36 aus der Schweiz, 22 aus dem Königreich Sachsen, 21 aus Baden, 20 aus Hamburg, 20 aus Amerika u. s. f.

3. Die Gerechtigkeitspflege.

Wie im übrigen Deutschland, so hatte sich auch in der Mark Brandenburg aus den alten Rechtsgewohnheiten still und unmerkbar ein Recht herausgebildet, das, obwohl ungeschrieben, doch im Volke lebendig blieb und sich von Generation auf Generation vererbte.

Während bei den Slaven der Fürst der alleinige oberste Richter war, erschien bei den Deutschen der Markgraf immer noch als der alte Gaugraf, der nicht selbst richten, sondern nur durch Schöppen das Urtheil finden lassen konnte, ohne daß er es bestimmen oder ändern durfte. Seine Befugnisse erstreckten sich nur auf die Ordnung bei der Hegung des Gerichts und auf die Vollstreckung des Urtheils. Die Schöppen wurden bei allen Gerichten aus dem Stande der Parteien gewählt, weil sie die Verhältnisse derselben am besten kannten. Es war dies nicht das geringste Kleinod der deutschen Freiheit; es schützte vielmehr den höchsten Edelmann, wie den ärmsten Bauer vor Willkür und Unterdrückung.

Als Eyke v. Repgow, Landgerichtsschöppe zu Salbke, einer Dingstätte bei Magdeburg, zu Anfang des 13. Jahrhunderts den Sachsenspiegel, die altehrwürdige Privatsammlung der Rechtsvorschriften und Rechtsgebräuche, welche damals in Deutschland und namentlich in den sächsischen Landen und auch in Brandenburg in Geltung und Uebung waren, gesammelt und in altsächsischer Mundart aufgezeichnet hatte, waren es märkische Edle, wie die v. Buch und v. Kerkow, welche den Sachsenspiegel mit erläuternden Glossen versahen, ihn dadurch den eigenthümlichen märkischen Verhältnissen anpaßten und für die Gerichte brauchbar machten. Der Sachsenspiegel war überhaupt für Norddeutschland von hoher Bedeutung, weil durch denselben noch Jahrhunderte lang dem Volke die alten nationalen Gesetze erhalten wurden.

Das höchste Gericht war zu den Zeiten der askanischen Markgrafen das Hofgericht, welches, mit Schöppen vom Ritterstande besetzt, am markgräflichen Hofe gehalten wurde, und bei welchem der Markgraf in Person den Vorsitz führte. Es hatte über die Lehnsverhältnisse, über die Angelegenheiten des von den Land- und Stadtgerichten befreiten Adels, wie über die Rechtsfälle zu entscheiden, in denen von den ordentlichen markgräflichen Behörden an die markgräfliche Kammer appellirt worden war, und besaß auch die höchste Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen. Dieses Hofgericht befand sich in alter Zeit nicht etwa an einem bestimmten Orte, sondern versammelte sich, so oft es die Umstände erheischten, jedesmal da, wo eben der Markgraf, der damals noch keine bestimmte Residenz hatte, sich aufhielt. Das Gefolge desselben und die Zahl der Edeln, die sich in der Gegend befanden, wo der Markgraf weilte, und sich an den Hof begaben, war groß genug, es zu besetzen. Das Hofgericht wurde nicht wie die Landgerichte auf einer freien Dingstätte, angesichts der Gemeinde, sondern in der markgräflichen Kammer abgehalten, wovon es später den Namen „Kammergericht" erhielt. Erst als die Markgrafen für gewöhnlich in Tangermünde ihren Hof hielten, blieb auch hier das Hofgericht, und für die entferntern Landestheile wurden ähnliche Einrichtungen getroffen, um auch hier die Rechtspflege zu üben; immer aber war in der Mark das Hofgericht zu Tangermünde das angesehenste und bedeutendste.

Von den Hofgerichten sind die Land- oder Vogteigerichte zu unterscheiden, welche für diejenigen Personen Recht sprachen, die von dem Hause, das sie bewohnten, von dem Felde, das sie bebaueten, oder von dem Nahrungszweige, den sie trieben, zu Zins und Dienst verpflichtet waren, nur mit Ausschluß derjenigen, welche zum Ritter- oder Bürgerstande gehörten, oder unter der Gerichtsbarkeit der geistlichen Stifter, oder der Städte standen, oder, als persönlich unfrei, Privatpersonen zugehörten. Das

Landgericht wurde von dem markgräflichen Vogte gehegt, und wir finden schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts die Mark in Vogteien getheilt, welchen in der Provinz Brandenburg etwa die jetzigen landräthlichen Kreise entsprechen, denen damals ein Vogt, der sich auf einer in dem Bezirke gelegenen Burg aufhielt, vorstand. Mit diesem wichtigen Amte wurden von den Markgrafen gewöhnlich angesehene und ausgezeichnete Männer vom Ritterstande, ja öfters ihre eigenen Mundschenke, Marschälle u. s. w. betraut. Der Vogt war demnach Verwaltungsbeamter und zugleich auch Vorsitzender des Landgerichts, ebenso, wie der Stadtschulze oder Stadtvogt in den Städten.

Das Landgericht wurde auf freigelegenen Dingstätten, auf Hügeln, oder im Schatten alter Bäume gehegt. Die Beisitzer, Schöppen oder Urtheilsfinder, gewöhnlich sieben an der Zahl, waren meistens Lehnschulzen, zuweilen aber auch freie Bauern aus dem Bezirke der Vogtei. Die gebräuchlichen Gerichtsfristen waren 14 Nächte und diese mit 3 mal 3 multiplicirt, so daß jede 18 Wochen eine große Versammlung des Landgerichts stattfand, zu welcher sich alle männlichen Einwohner des Gerichtsbezirkes bei Strafe einfinden mußten.

Das Hauptstreben der geistlichen Stiftungen jener Zeit ging immer dahin, sich und ihre Besitzungen von der weltlichen Gerichtsbarkeit zu befreien, um auch die aus derselben fließenden Einnahmen in ihre Kassen zu ziehen. Sie waren, als ihnen diese Befreiung gelungen, deshalb genöthigt, in ihren Besitzungen auch Landgerichte anzuordnen, vor denen, unter Vorsitz des Abtes oder Propstes, alle Civilsachen ihre Erledigung fanden. Die Kriminalgerichtsbarkeit dagegen, die sich auf die Verbrechen des Mords, Blutvergießens mit Mordwaffen, der Nothzucht, der Entführung der Frauen, auf Raub, Diebstahl, Einbruch, überhaupt auf alle diejenigen Verbrechen erstreckte, die nach dem hergebrachten Rechte mit dem Verlust des Kopfes, oder eines Gliedes am Körper gerügt wurden, übte der Vogt der Kirche.

Was den geistlichen Stiftern gelungen, errangen auch die Städte; auch sie erwarben, nicht nur in ihren Mauern, sondern auch über dieselben hinaus, die obere, ja selbst die Kriminalgerichtsbarkeit, „zu strafen alles, was peinlich ist an Haupt und Hand," und stellten in Folge dessen Rolandssäulen auf. Bei der Hegung des Stadtgerichtes, in den meisten Städten nahe am Rathhause, mußte in früherer Zeit die gesammte Bürgerschaft erscheinen, und nur erst später wurde dies nachgelassen.

Von dem eigentlichen Stadtgerichte ist der Stadtrath zu unterscheiden; denn die Rathsherren und nicht der Stadtschulze mit den Schöppen, übten die städtische Polizei. Als es aber namentlich im 15. und 16. Jahr-

hundert den Städten gelang, sich des Stadtschulzen, als eines markgräflichen Lehnsmannes, zu entledigen und an dessen Stelle einen gewählten Bürgermeister zu setzen, vereinigte der Stadtrath in sich selbst alle Gerichtsgewalt.

Es ist schon ausgesprochen (S. Bd. I. S. 460), wie die Städte ihre „Weisthümer" bei den Städten holten, von denen sie ihr Recht empfangen hatten. Wurde auch dies Urtheil „gescholten," so konnte die Sache an die markgräfliche Kammer und von dieser an das Reich gebracht werden. Fiel auch hier noch das Urtheil gegen den Kläger aus, so konnte er sich auf einen Kampf von Sieben gegen Sieben berufen; wollte er dies Gottesurtheil nicht, so mußte er für seine große Widersetzlichkeit allen Richtern, deren Urtheil er gescholten hatte, schwere Buße zahlen.

Die Gerichte jener Zeit entschieden nur selten klar und bestimmt; sie gingen vielmehr darauf aus, zwischen beiden klagenden Parteien so viel als möglich zu vermitteln, um keinem Theile zu nahe zu treten, und hieraus ist es erklärlich, daß sich in der Mark, wie in mehren andern Gebieten Deutschlands, die Gottesurtheile und namentlich der Zweikampf, die gewöhnliche Beweisführung der Edeln, so lange erhielten, um durch eine unmittelbare Einwirkung Gottes in peinlichen, öfters auch in bürgerlichen Rechtsfällen, Recht und Unrecht zu finden.

Obwohl schon Markgraf Otto IV. anordnete, daß der Beweis für die Schuld oder Unschuld eines Ritters durch drei, eines Bürgers durch fünf und eines Bauern durch sieben Zeugen desselben Standes genügend geführt werde, so verloren sich doch die Gottesurtheile erst, als sie im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts durch eine bessere Gerichtsverfassung, wie durch den, vom canonischen Rechte eingeführten Reinigungseid unnöthig wurden.

Unter der Herrschaft der ersten Hohenzollern blieb die Gerichtsverfassung, wie sie dieselbe überkommen hatten, wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß die Zeit ihre stillbildende Hand fort und fort an dieselbe legte. Zur Wahrung der Rechte des Landesherrn und „was mit gutem Rath zu des Landes Besten angeordnet worden," wie auch zur Wahrnehmung der Lehen und auch anderer Sachen, bestellte der Churfürst Friedrich II. einen Fiscalprokurator, oder nach moderner Redeweise, einen Staatsanwalt, um, „von alle dem Recht und Strafung zu fordern, das brochlich und sträflich ist." Es war diese Einrichtung in den weltlichen Territorien Deutschlands die erste, dagegen bestand sie schon am kaiserlichen Hofe, wie in einzelnen geistlichen Gebieten.

Der Kampf zwischen dem deutschen und dem römischen Rechte mußte in Deutschland eine allgemeine Unsicherheit in alle Rechtsverhältnisse brin-

gen und gar oft während des 15. Jahrhunderts die Ursache zu den Fehdereien der Fürsten und Adeligen werden, zumal die letztern, vorzugsweise zur Störung der Ruhe und Ordnung geneigt, überhaupt der gerichtlichen Entscheidung ihrer Streitigkeiten entgegen waren. In ganz Deutschland fühlte man in dieser Zeit das Bedürfniß einer fest verbürgten bürgerlichen Ordnung, und so kam am 25. Juli 1495 (S. Bd. I. S. 462) der Ewige Landfriede zu Stande, der bis zur Auflösung des deutschen Reiches bestand. Aber auch er hätte keine Wirkung gehabt, wenn nicht das Reichskammergericht, als höchster Gerichtshof für Jeden eingesetzt worden wäre, der sich in seinen Rechten gekränkt glaubte und nicht anders wo rechtliche Hülfe finden konnte. Es sollte „nach des Reichs und gemeinen Rechten und nach ehrbaren und redlichen Ordnungen und Statuten" entscheiden. Unter dem gemeinen Rechte ist das römische Recht zu verstehen, dem von jetzt an in Deutschland ein gesetzliches Ansehn beigelegt wurde, das bei dem Reichskammergerichte für die Rechtsverhältnisse, die in denselben vorgesehen waren, in Gebrauch kam, und das sich hierdurch immer weiter verbreitete.

Dieselbe Unsicherheit herrschte zu Churfürst Johann's Zeiten auch in der Mark, und es war hier namentlich der fehdende Adel der Feind der bürgerlichen Ordnung. Churfürst Joachim I. griff kräftig durch (S. Bd. I. S. 430.) Als einst ein adliger Räuber, der gefangen worden, sein ganzes Vermögen als Lösegeld bot, sprach der Churfürst die goldenen Worte: „Es ziemt sich nicht, daß ein Fürst die Gerechtigkeit feil habe, oder Strafbare für Geld frei lasse, und wenn dieser und jeder Andere als Verbrecher Ergriffene mir hunderttausend Gulden geben könnte, so würde doch keiner meinen Spruch ändern." Auch der Edelmann mußte mit dem Leben büßen. Der Churfürst erkannte aber, daß, wenn das tiefgewurzelte Uebel ausgerottet werden sollte, neben dieser nothwendige Strenge die mangelhafte Gerechtigkeitspflege verbessert werden müßte. Er bereiste deshalb 1515 die Städte des Landes und verordnete im Jahre 1516 das churfürstliche Kammergericht. Es war von den reichsständischen Gerichten das einzige, welches diesen Namen führte, der sich denn auch unter manchen Wandelungen noch bis jetzt erhalten hat.

Das Kammergericht, diese löbliche Schöpfung Joachims I., erhielt 12 Beisitzer, von denen 4 aus den churfürstlichen Räthen, 2 von den Prälaten, Grafen und Herren, 4 aus der Ritterschaft und 2 von den Städten gewählt werden sollten. Saß der Churfürst diesem höchsten märkischen Gerichte nicht selber vor, so bestellte er aus der Zahl der Beisitzer einen Kammerrichter zu seiner Vertretung. Es sollte Recht sprechen über alle Grafen, Freiherren, Ritter und Edelleute, die nicht unter dem Land-

gerichte standen, über die Räthe in den Städten, über die Richter und über alle Sachen, die in erster Instanz bei den Amtleuten und Gerichten verzögert, oder rechtswidrig behandelt worden wären. Selbst der Churfürst wollte, wenn er in Sachen der Kammergüter gegen Unterthanen klagbar werde, hier sein Recht suchen. Es wurden Prokuratoren, ein landesherrlicher Fiscal, Advocaten zur Führung der Prozesse und Gerichtsschreiber angesetzt und auch in sechs Städten der Mark Kommissarien zur Vernehmung der Zeugen bestellt. Das Gericht wurde jährlich vier mal und zwar zur Quatemberzeit jedesmal acht Tage hinter einander gehegt, nämlich dreimal auf dem churfürstlichen Schlosse zu Cöln a. d. Spree und einmal in dem Schlosse zu Tangermünde. Zuerst sollte zwischen den Parteien es in Güte versucht, dann aber schnell und rechtlich ohne weitere Appellation entschieden werden und zwar nicht nach dem alten herkömmlichen, sondern nach dem römischen Rechte. Dadurch wurde aber auch das Kammergericht die Ursache der immer weiteren Verbreitung eines im Volke unbekannten Rechtes; und weil der gemeine Mann von demselben nichts verstand, wurde ihm das Recht überhaupt fremd. Das öffentliche, mündliche Verfahren eilte seinem Ende entgegen, das Urtheilfinden durch Schöppen hörte auf; das Recht entwickelte sich nicht mehr in und mit dem Leben des Volkes, sondern löste sich von demselben los und wurde nur eine Bestimmung dessen, was die Fürsten oder ihre Räthe wollten, oder nicht wollten. Während sonst der freie deutsche Bauer unter seinem Lehnschulzen als Schöppe zu Gericht saß, bildete sich jetzt ein eigener Richterstand heran und gewöhnte sich, als allein rechtsverständig, auf die übrigen Unterthanen von oben herabzublicken. Die Richter standen im Dienste des Fürsten, und die Gewalt der letzteren mußte immer bedeutender werden. Während sonst der freie Deutsche in seinem Fürsten den ersten unter Gleichen, den alten Gaugrafen sah, mußte er jetzt alle Machtvollkommenheit als in ihm konzentrirt erblicken. So sank das Volk zur Unmündigkeit herab, es schwand ihm alle Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und alle Begeisterung für die höchsten Güter des Lebens. Schon im Jahre 1534 bestimmte der Landtag der Mark ausdrücklich, daß bei dem Kammergerichte nur nach dem römischen Rechte entschieden werden sollte, „da sich die Stände sämmtlich aller Gebräuche und Gewohnheiten voriger Gerichte verziehen hätten."

Churfürst Joachim II. bestätigte im Jahre 1540 nicht nur das Kammergericht, sondern ließ auch mehre Verbesserungen bei demselben einführen. Bald nach dem Ableben dieses Fürsten erließ sein Nachfolger Johann Georg im Jahre 1573 das erste Gesetz gegen die Wucherer, die unter der vorigen Regierung viel unrechtes Gut an sich gebracht hat-

ten, und setzte auch für die entfernte Uckermark Freitags nach Dreikönigen 1585 ein Quartalgericht ein, von dem aber die Appellation an das Kammergericht zu Berlin frei stehen sollte. Churfürst Joachim Friedrich gab, „da das Hof- und Kammergericht zu Tangermünde, auch das Boddingle und Lodding in der Seehausenschen Wische (Gerichtsversammlungen der daselbst eingewanderten Niederländer) in sonderbares Abnehmen gerathen und sich allerhand Neuerungen und Mißbräuche, so Unsern Unterthanen und zuvörderst der lieben Armuth zu merklicher Beschwerung gereichen, eingeschlichen," im Jahre 1602 eine Hof- und Landgerichtsordnung für die Altmark, nämlich das Hofgericht für den Adel und das Landgericht für die Bauern. Die Quartal-Gerichtsordnung für die Altmark von demselben Jahre bestimmte, daß „die Sachen vor dieses Gericht beschieden werden sollten, so sonst vor Uns und Unser Kammergericht unmittelbar gehörten, als wenn einer vom Adel, oder ein ganzer Rath, oder Gemeine, oder auch mehre Personen, so unterschiedlicher Herrschaft unterworfen, zugleich belanget würden."

Neue Fürsorge widmete, wie allen Zweigen der Staatsverwaltung, so auch der Rechtspflege der große Churfürst Friedrich Wilhelm, um den erschrecklichen Unordnungen zu steuern, welche der dreißigjährige Krieg herbeigeführt hatte. Er erließ im Jahre 1646 die schon von dem Markgrafen Joachim herrührende neumärkische Kammergerichtsordnung in verbesserter Gestalt, namentlich, um den Gang der Prozesse abzukürzen und die Kosten derselben zu verringern. Die reinen Rechtssachen, die früher auch noch von dem Geheimenrathe bearbeitet worden waren, ließ er diesem abnehmen und dem Kammergerichte zuweisen, und nur für Staatssachen, oder wenn beide Parteien in Privatsachen den Geheimenrath zum Obmann wählten, sollte dieser als Schiedsrichter ohne weitere Appellation entscheiden. (S. S. 209.) Da aber die Parteien bei der noch mangelhaften Einrichtung des Kammergerichts gar oft von diesem Rechtsmittel Gebrauch machten, so suchte dies der Churfürst, weil darunter die anderweitigen Geschäfte des Geheimenrathes litten, 1658 zu beschränken, bestimmte aber im Jahre 1660 denselben für besondere Fälle als Justizbehörde, ja verordnete, daß der Geheimerath nach angehörter Sache zwischen dem Kammergerichte und den Klägern entscheiden sollte, so daß der Geheimerath für gewisse Fälle jetzt als eine höhere Instanz erscheint, eine Stellung, die zu mannichfachen Reibungen zwischen beiden Behörden Veranlassung gab. Immer mehr Rechtssachen wurden von den Parteien an den Geheimenrath gebracht. Wiederholt verbot der große Churfürst (1670 und 1683), die Ritterschaft und die Magisträte der Städte in der Handhabung ihrer Gerichtsbarkeit erster Instanz zu beeinträchtigen, und

erließ noch am 30. Januar 1688 an das Kammergericht die Vermahnung, sich durch erschlichene Rescripte und Decrete nicht von der Verwaltung der Justiz abwendig machen zu lassen, da die Kammerrichter als Rechtsgelehrte wissen müßten, was rücksichtlich der Rescripte zu beachten und verordnet sei.

Die Criminalgesetzgebung war damals noch äußerst streng. Wilddiebe wurden, wie auch diejenigen, „welche sie hauseten, oder in einiger Weise Unterschleif geben würden," nach dem Edikte vom Jahre 1574 mit dem Galgen bestraft, und die Holzordnung Johann Sigismund's vom Jahre 1610 bestimmte für denjenigen, der einen Hirsch schieße, 500 Thlr., einen Kranich, 40, und eine wilde Ente, 10 und eine wilde Taube, 5 Thlr. Strafe. Wer sich „des Strauchreitens, Straßenraubes, oder gewaltsamen Stehlens schuldig mache," sollte nach dem Edikte vom 4. Februar 1612, „er sei vom Adel oder Unadel," durch das Rad vom Leben zum Tode gebracht werden. Ein churfürstlicher Beamter solle, wenn er von churfürstlichen Geldern mehr als 200 Thlr. unterschlüge und binnen sechs Wochen nicht dreifachen Ersatz leisten könne, mit dem Strange büßen. Sonstige Verbrechen wurden nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. behandelt.

Auch die folgende Regierung des Churfürsten und Königs Friedrich wandte der Gerechtigkeitspflege volle Aufmerksamkeit zu. Zuvörderst gab derselbe den zahlreichen französischen Emigranten, im Anschluß an die ihnen gewährten Privilegien, einige Ober- und Untergerichte durch das Edikt vom 19. Juni 1690. Im Jahre 1699 wurden sie unter ein Oberdirektorium gestellt; sie erhielten eine französische Gerichts- und Prozeßordnung und durch das Edikt vom 2. Oktober 1709 als Oberappellationsgericht das oranische Tribunal, durch die aus dem Fürstenthume Orange geflüchteten Parlamentsräthe gebildet, und diesem wurden, außer den eingewanderten Franzosen, auch noch die Grafschaften Meurs, Lingen und Tecklenburg untergeben.

Am 11. December 1700 erließ Friedrich III. auch die vom Markgrafen Johann aus dem Jahre 1561 herrührende, 1646 unter dem großen Churfürsten revidirte Neumärkische Kammergerichtsordnung in verbesserter Gestalt. Es sollte allemal erst in Güte ein Vergleich der streitenden Parteien versucht werden, um auf diese Weise alle weitläufige Rechtshandlung und Verbitterung zu vermeiden. Auch die brandenburgische Kammergerichtsordnung, die schon der große Churfürst im Jahre 1643 noch während der Drangsale des dreißigjährigen Krieges hatte ausarbeiten lassen, die von ihm auch vollzogen worden, aber gar nicht zur Gel-

tung gekommen war, ja 1658 und 1659 ausdrücklich wieder suspendirt wurde, kam endlich am 1. März 1709 zur Einführung.

Das brandenburgische Kammergericht sollte künftig aus einem Präsidenten und zehn Räthen, zur Hälfte aus dem Herren- und Ritterstande genommen, bestehen, dasselbe überhaupt aber nur „mit gewissenhaften, redlichen und gelehrten, in den Landesrechten und Observanzien wohlerfahrenen Personen besetzt und dabei den Einheimischen vor den Fremden der Vorzug gegeben werden, obwohl die letztern grundsätzlich nicht auszuschließen seien." „Wir geben aber," heißt es weiter, „hiermit Unsern Kammergerichts-Präsidenten und Räthen eine vollkommene Macht und Autorität, an Unser statt und in Unserm Namen alle und jede dahin gehörige Justiz- und rechtliche Prozeßsache zu entscheiden und zu gebührender Execution zu bringen. Alle Sachen sollen auf's kürzeste, so viel immer möglich, wenn dem Befinden nach die Güte vorher versucht, abgethan werden, und haben Wir zu Unseren Präsidenten und Räthen das allergnädigste Vertrauen, daß dieselben in ihrem Amte allein auf die Uns theuer geleistete Pflicht ihr Absehen richten, weder durch Geschenke noch Gaben sich verleiten lassen, sondern in Allem ihrer Bestallung gemäß sich bezeigen werden. In Sachen, so Uns angehen, wollen Wir Unsern Kammergerichts-Präsidenten und Räthen der Pflicht, welche sie Uns geleistet, in soweit erlassen und auf diejenige, welche sie zur Gerechtigkeit geschworen, angewiesen haben." Vor dieses Kammergericht sollten gehören alle königlichen Räthe und Hofbedienten, die diesseits der Oder wohnenden Prälaten, Kapitel, Grafen, unter ihnen auch die von Stolberg-Wernigerode, ferner die Ritterschaft, Haupt- und Amtleute, die Magisträte in den Städten, Gemeinden und Dörfern, wie alle anderen Personen, welche in der ersten Instanz keinen besondern Richter hätten, und auch diejenigen Sachen, über welche Privilegien ertheilt seien, ferner die Fiscalischen und Lehns-Sachen und so sich Jemand über verzögerte oder gar versagte Justiz von Seiten der Untergerichte beschweren möchte." Auch die Civilsachen der Geistlichen, wie die der Wittwen und Pupillen wurden dem Kammergerichte überwiesen. Dagegen verblieben die Consistorial- und Ehesachen, die Kirchenlehen, geistlichen Einkünfte und Beneficien, wie auch die Militair-Accise-, Jagd-, Contributions-, Schlacht-, Zoll-, Ziese- und dergleichen Sachen bei den ihnen zur Entscheidung verordneten Behörden. Es stand Jedem frei, binnen 10 Tagen von den Untergerichten an das Kammergericht zu appelliren. Die Gefangenen sollten „zwar in genauer und wohlverwahrter, doch erträglicher Haft gehalten", und den „armen Angeklagten" auch ein Vertheidiger ex officio bestellt werden.

An der Verbesserung dieses großen Werkes wurde unausgesetzt namentlich durch den verdienstvollen Rechtsgelehrten Heinrich v. Cocceji gearbeitet; die Revision aber erst nach einer ziemlichen Reihe von Jahren vollendet.

Das neue Wechselrecht vom 19. Dezember 1701 war schon 1702 publicirt, sehr bald aber revidirt worden und dann am 18. März 1709 in der neuen Gestalt in Kraft getreten. In Bezug auf die Höhe der Zinsen bestimmte das Edikt vom 27. November 1695, daß unter Christen in der Regel 6 Prozent jährlich und nicht mehr, bei Kaufleuten aber 8 Proz. genommen werden sollten. Dagegen könnten Juden, „weil ein Jude sich meistens davon unterhält," 12–24 Proz. nehmen; doch dürfe umgekehrt ein Christ einem Juden nicht mehr als 8—12 Proz. abfordern.

Indessen wurde durch die Declaration vom 26. November 1700 bestimmt, daß auch die Juden nicht mehr als 8—12 Proz. beanspruchen dürften.

Schon am 16. Dezember 1702 hatte der König vom Kaiser Leopold das Privilegium de non appellando, welches er für die Churmark schon besaß, auch für seine übrigen deutschen Lande erhalten, nach welchem von den königlichen Gerichten bis zu einem Betrage von 2500 Goldgulden nicht durfte an das kaiserliche Kammergericht appellirt werden. In Folge dessen wurde ein Ober-Appellationsgericht für die königlichen Lande zu Cöln a. d. Spree errichtet und demselben unter dem 4. Dezember 1703 eine Instruktion gegeben. Aus ihm ist mit der Zeit das jetzige Ober-Tribunal in Berlin hervorgegangen. Am 1. Juli 1704 wurden nun auch alle Appellationen an das Reichskammergericht zu Wetzlar, weil dieses wegen des ausgebrochenen spanischen Erbfolgekrieges geschlossen worden war, bis zu dessen Wiedereröffnung verboten und später auch nur in einzelnen Fällen gestattet. An dieses Oberappellationsgericht, mit welchem durch das Edikt vom 21. November 1712 auch das Ravensbergische Appellationsgericht vereinigt werden sollte, konnte in den verschiedenen Provinzen nach verschiedenen Werthsätzen der streitigen Sachen, z. B. aus dem Herzogthum Magdeburg bei wenigstens 400 Thlr., dagegen aus der Grafschaft Lingen schon bei 50 Gulden appellirt werden.

Bezüglich der Criminalgerichtsbarkeit erging kurz nach dem Regierungsantritte des Churfürsten Friedrichs I. am 6. August 1688 ein sehr strenges Edikt wider die Duelle.

„Weil der höchste Gott seiner Majestät die Rache allein vorbehalten und dagegen Fürsten und Obrigkeiten auf Erden verordnet, die das Schwert an seiner Stelle gebrauchen und das Böse und Unrecht strafen und rächen sollen, die Duelle aber, wie zur Verachtung der göttlichen Gesetze, so zur Verkleinerung des höchsten landesfürstlichen obrigkeitlichen Amtes gereichen und Gottes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen, die Duellanten, Schläger und Balger durch ihre von Christo theuer erkaufte Seele in augenscheinliche Gefahr setzen, daneben auch dem gemeinen Besten großen und unersetzlichen Schaden zufügen, indem sie diejenigen, welche Uns, dem heil. Römischen Reiche und Unsern Landen schon weit nützliche und heilsame Dienste geleistet und in's künftige noch ferner thun und leisten können, wie die studirende Jugend auf den Akademien in der besten Blüthe ihres Alters zu großem Schaden des gemeinen Wesens und zur Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen freventlich und muthwillig bisher weggerissen und aufgerieben: so haben Wir eine ewige Verfassung und Reglement machen wollen, wie dergleichen unverantwortlichem Unheil abzuhelfen, die Duelle gänzlich aufgehoben und auch alle Verbrechen der, wider diese Unsere ewige und heilsame Constitution handelnden muthwilligen Deliquenten auf's härteste und ohne alles Nachsehen abgestraft werden sollen.“ Wer einen anderen fordere, solle, auch wenn das Duell nicht erfolge, aller seiner Güter und Würden verlustig sein, auch nach Befinden mit einer ansehnlichen Geldbuße zu milden Sachen oder mit hartem Gefängniß bestraft werden. Hat Jemand „gar keine Mittel, so soll er zu sechsjähriger Festungsarbeit, und wer seine Obern fordert, zur doppelten Strafe verurtheilt werden. Nimmt der Geforderte das

Duell an, so soll er, auch wenn es nicht zur Ausführung kommt, dieselbe Strafe leiden. Findet das Duell aber wirklich Statt, so sollen beide, welch Standes und Würden sie auch seien, wenn sie vom Adel, mit dem Schwerte, sonst mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, beider Güter aber eingezogen werden. Bleibt einer von Adel im Duell, so soll der Körper desselben vom Schinder an einem unehrlichen Orte eingescharrt werden, sonst aber aufgehangen bleiben so lange, bis er von selbst abfällt. Sind die Duellanten außerhalb Landes, so soll an ihren Bildnissen dieselbe Strafe vollzogen werden." Auch die Secundanten und Cartellträger sollte dieselbe Strafe treffen.

Damit aber diesem Edikte nach gelebt würde, wurde verordnet, daß alle Injurien, sie möchten mit Mienen und Geberden, Schimpf- oder Scheltworten begangen sein, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte, „wobei denn auch der Injuriante nach der Beschaffenheit der Umstände, in pleno judicio sich auf's Maul schlagen muß," oder Entsetzung der Charge, Geldbuße, Gefängniß oder Landesverweisung und Verbietung des Degens gestraft werden sollen. Wer einem Andern „mit der Hand und Prügel dräuet," soll Abbitte thun und ein Jahr, wer aber Ohrfeigen und Handschläge giebt, 4 Jahr Gefängniß haben und sich „in Gegenwart vornehmer Personen zur Empfangung gleicher Schläge und Injurien vom Beleidigten offeriren." Schlägt Jemand einen Anderen mit dem Stocke von hinten, so soll der Beleidiger auf 20 Jahre in eine abgelegene Festung gebracht, ehe er aber dahin abgeführt wird, knieend dem Beleidigten Abbitte thun und gewärtig sein, eben dergleichen Schläge, als er ihm gegeben, wieder von demselben zu empfangen, oder, wenn die Schläge nicht ertheilt werden, ihm demüthig dafür danken."

„Und damit dieses Edikt wirklich Kraft und Wirkung hat, geloben und versprechen Wir hiermit," so schließt dasselbe, „bei Unserm churfürstlichen wahren Wort, daß Wir Niemanden, wer es auch sein möchte, die gesetzte Strafe erlassen, noch einigen Pardon oder Gnade deßfalls ertheilen wollen." Alle Fürbitte, „selbst bei Gelegenheit der glücklichen Entbindung Unserer Gemahlin, der Geburt oder Heirath eines Unserer Prinzen oder Prinzessinnen und dergleichen," wurde bei Vermeidung der Ungnade verboten. Auch diejenigen sollten noch bestraft werden, „die über dieses Edikt glossiren und ungleiche Urtheile davon fällen, oder es gar tadeln und von demselben, oder denen, welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen, schimpflich und spöttisch reden möchten."

Gegen das Stehlen in den Königlichen Schlössern wurden auch unter dieser Regierung wiederholt Edikte erlassen, und das vom 16. Oktober 1696 belegte diesen Diebstahl bei Männern mit dem Strange und bei Frauenspersonen mit dem Säcken (dem Ersäufen in einem Sacke), oder mit dem Schwerte. Die Diebeshehler sollten nach dem Edikte vom Jahre 1705 vor dem Hause, wo gestohlen worden, aufgehangen werden. Die Polizei scheint damals wenig Thätigkeit entfaltet zu haben, obwohl schon 1693 zum ersten Male ein Polizei-Direktorium in Berlin errichtet worden war, das im Schlosse seinen Sitz hatte und das auch alle Maaße und Gewichte, nach denen verkauft wurde, abstempeln sollte. Die Beamten desselben sollten „nicht für unehrliche Leute gehalten und auch ihre Kinder, wie die anderer unbescholtener Eltern, in die Innungen aufgenommen werden."

König Friedrich I. war auch der erste preußische Fürst, welcher nähere Bestimmung über die Art und Weise der Abfassung der Gesetze, deren verbindliche Kraft und über die Form ihrer Bekanntmachung traf, indem die Verordnung vom 18. September 1708 festsetzte, was zur Unterschrift des Königs ausgefertigt werden solle. Unter der Regierung desselben war so manches geschehen, die Gerechtigkeitspflege in bessern Gang zu bringen; indessen, oft waren es nur wohlmeinende Edikte; die Ausführung derselben wurde nicht mit der erforderlichen Kraft betrieben, und so blieb gar oft die Sache, wie sie zuvor war.

Dem Könige Friedrich Wilhelm I. war dies nicht entgangen; mit kräftiger Hand suchte er darum, sobald er die Regierung angetreten hatte, durchzugreifen. Der Geheimerath wurde in drei Departements eingetheilt und dem dritten derselben die Justizangelegenheiten überwiesen. Der Rechtsverwaltung waren vier Geheime Staats- und Justiz-Minister vorgesetzt, für die Rechtssachen aber, die an den Geheimenrath gelangten, der Geheime-Justizrath verordnet worden, welcher aus Mitgliedern des Geheimenrathes bestand. Namentlich war es der gelehrte und rechtschaffene Minister v. Plotho, der sich um die Verbesserung der Rechtspflege unter dieser Regierung große Verdienste erwarb. Des Königs strenger Sinn wollte, daß allen Unterthanen seines Staates gleiches Recht und dieses möglichst schnell zu Theil werde. Die damals nicht seltene Verschleppung der Prozesse war ihm verhaßt, und entrüstet schrieb er gleich nach seinem Regierungsantritte am 10. März 1713 an den Minister v. Kalsch: „Die schlimme Justiz schreiet gen Himmel, und wenn ich's nicht remidire, so lade ich selbst die Verantwortung auf mich.“ Ja, sein Unwille verleitete ihn oft, eigenmächtig und gewaltsam in den Gang der Rechtsangelegenheiten einzugreifen. Schon am 21. Juni 1713 erschien eine „Allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, daß den Unterthanen Recht und Gerechtigkeit so widerfahren und angedeihen möge, daß der Höchste daran einen Gefallen und Niemand sich darüber zu beschweren befugte Ursache habe.“

Um „die Grundsäule des Staates, nämlich die Justiz, vor aller Erschütterung und Zerrüttung zu bewahren,“ wurde verordnet, daß, wenn eine Sache auch das Königliche Interesse beträfe, sich die Justizbeamten an dieses nicht binden, „sondern lediglich die Justiz, als auf welche sie geschworen und beeidigt sind, zum Augenmerk haben, ohne sich an dawider laufende Verordnungen, welche allezeit für erschlichen, mit der Königlichen Willensmeinung streitend, zu halten, im mindesten zu kehren und sich dadurch von der Gerechtigkeit ablenken zu lassen, weil diese Verordnungen und das vorgeschützte Königliche Interesse zu keiner Entschuldigung in diesem und in jenem Leben dienen mag. „Solche ungerechte Richter, die mehr auf das Königliche Interesse, denn auf die rechtschaffene Handhabung der Justiz achten, werden mit aller Strenge bestraft werden; ja Wir

rufen selbst den einzigen Herzenskündiger an, daß er die Thränen der Unschuldigen, welche solche abscheuliche Proceduren auspressen möchten, allein auf den Kopf der Urheber kommen lasse."*)

Schon am 8. November 1714 hatte der König dem Justiz-Minister aufgegeben, binnen vierzehn Tagen einen Entwurf Behufs der Vereinigung des Kammergerichts mit dem Appellationsgerichte einzureichen, wie er es vor Gott, dem Lande und vor ihm verantworten könnte. Dieser Plan war aber wegen der verschiedenen Appellationsrechte der Provinzen an die Reichsgerichte nicht auszuführen; doch vereinigte der König am 1. Juli 1716 das im Jahre 1653 errichtete Ravensbergische Appellationsgericht und das 1709 errichtete oranische Tribunal mit dem Oberappellationsgerichte zu Berlin.

Die Abkürzung der Prozesse lag dem Könige vorzüglich am Herzen. Da er nur erst im Allgemeinen hatte hierauf hinwirken können, so wurden „bei Versicherung der Königlichen Gnade" hohe und niedere Justizbeamte, ferner in Rechtshändeln erfahrene Landstände und Unterthanen aufgefordert, „wohlausgearbeitete Vorschläge an die Hand zu geben, durch welche nicht allein die Allgemeine Ordnung, sondern eines jeden Landes Prozeß-Ordnung dergestalt verbessert werden könne, daß Gott und Wir daran einen Gefallen und Unsere nach Recht und Gerechtigkeit sich sehnenden Unterthanen daran Trost und Erquickung haben mögen." Zugleich wurde verheißen, daß in den Provinzen, wo mehr als einerlei Recht, z. B. das römische, sächsische u. s. w. gelte, richtige Verfassungen ausgearbeitet werden sollten. Diese verschiedenen Rechte, wie auch die in das Justizwesen einschlagenden Rescripte und Edikte sollten gesammelt, festgestellt, zu Constitutionen verfaßt und im Lande publicirt werden, um der Willkür der Richter zu steuern; ein löbliches Vorhaben, welches jedoch nicht vollständig zur Ausführung kam. Auch alle Gerichte und Magisträte der Churmark mußten in Folge des Edikts vom 16. Oktober 1728 alle ihre Rechte, namentlich Stadtrechte, binnen vier Wochen einsenden, widrigenfalls sie dieselben, so weit sie gegen die Landesgesetze wären, verlieren würden.

Die Verschleppung der Prozesse war dem Könige das größte Aergerniß; es erging eine ganze Reihe von Edikten, sie zu verhindern. In demjenigen vom 19. März 1717 wurde hervorgehoben, daß namentlich das

*) Als dem Könige ein Kriegsrath vorschlug, er möge sich dem Geh. Justizrathscollegium, welches eben in Sachen des Fiskus entschied, günstiger erweisen, dann sei ein ansehnliches Plus zu hoffen, schrieb Friedrich Wilhelm auf den Antrag sechsmal: „Narr — Narr — Narr! — Wenn Du nicht eines Obersten Sohn wärest, würde ich Dir 100 Prügel geben lassen."

schriftliche Verfahren dazu beitrage und „so vielfältige Kosten verursache, daß der Interessent bei jeder Schrift wenigstens drei Mal den Beutel zu ziehen habe, wodurch der Arme noch ärmer gemacht werde." Damit „nun die heilsame Justiz nicht in einen Raub verändert, sondern einem Jeden in aller Kürze und mit möglichster Ersparung aller unnöthigen Kosten und Geldspilterungen zu Gleich und Recht verholfen werde," sollte zunächst in der Neumark und den zu dieser gehörigen Landen das schriftliche Verfahren gänzlich abgestellt und alle Sachen bei mündlichen Verhören erörtert und geschlichtet werden." Das Edikt vom 11. November 1717 befahl allen Regierungen und Justizcollegien bei 100 Ducaten Strafe jedes mal mit der ersten Post im Januar Tabellen der Prozesse im Vorjahre an das Kammergericht einzusenden. Am 8. August 1718 wurde an Stelle des bisherigen Hofgerichts, der Hausvogtei, ein Kriegs-, Hof- und Criminalgericht zu Berlin eingesetzt, welches zugleich unter dem General-Auditeur die Appellationen von den Criminalentscheidungen der Regimenter anzunehmen und zu beurtheilen hatte. Später wurden aber die bürgerlichen Criminalsachen von diesem Gerichte wieder abgetrennt, und seitdem bildeten der General-Auditeur und zwei Ober-Auditeure das General-Auditoriat für Appellationen und Bestätigungen der Urtheile der Regimentsgerichte. Auch das schon von Friedrich I. eingesetzte Kriegsconsistorium für die streitigen Ehesachen der Militairs, über welche den Regimentsgerichten keine Entscheidung zustand, bildeten nun die Mitglieder des Auditoriats mit Hinzuziehung des Feldprobstes, oder eines Feldpredigers der in Berlin stehenden Regimenter.

Aehnlich wie für die Neumark erschien auch am 3. September 1718, „dem geld- und markaussaugenden Uebel, die Sachen weitläufig und kostbar zu machen," zu steuern, für die Churmark eine Constitution zur Abkürzung der Prozesse, in welcher gleichfalls anbefohlen wurde, statt des schriftlichen Verfahrens das mündliche einzuführen.

Der König, dessen einfacher Verstand die Verwickeltheit mancher Rechtssachen nicht einsehen konnte, erließ noch fort und fort Edikte, die Prozesse zu verkürzen.*) Obwohl in denselben immer auf das mündliche Verfah-

*) Als er einst in Minden einer Gerichtssitzung beiwohnte und den Advokaten der einen Partei gehört hatte, sagte er: „Der Kerl hat recht!" Nun sprach aber der Advokat der andern Partei und zwar so gut, daß der König unwillkürlich ausrief: „Der Kerl hat auch recht!" war aber dann über die Verdeckung und Verdrehung des Rechts höchst aufgebracht, und mit dem Vertrauen in die Justiz war's vorbei. Namentlich hatte er die Advokaten im Verdacht, daß sie absichtlich zur Verschleppung der Prozesse beitrügen, und es war ihm unangenehm, durch von ihnen gefertigte und mittels der langen Grenadiere in seine Hände gelegte Bittschriften behelligt zu werden. Auf den deßhalb von dem Mi-

ren gedrungen wurde, so sprach doch die Declaration vom 29. April 1721 aus, daß das schriftliche nicht gänzlich aufgehoben sei, sondern nach Gelegenheit der Sache sowohl in der ersten, als auch in den weitern Instanzen angewandt werden solle; aber noch das Edikt vom 9. Januar 1736 verlangte, daß die meisten Criminalprozesse in wenig Tagen oder Wochen zu Ende gebracht würden. Am 16. April 1725 wurde zur weitern Ordnung des Rechtsganges in der Churmark eine von dem Kammergerichtspräsidenten v. Cocceji entworfene ausführliche Verordnung erlassen, wie das Justizwesen bei dem Hof- und Kammergerichte einzurichten sei.

Trotz der großen Schwierigkeiten, die sich dem Könige gerade auf dem Gebiete der Gerechtigkeitspflege entgegenstellten, wurde doch vieles Treffliche geleistet und manches gute Gesetz gegeben. So erschien am 23. September 1718 eine Vormundschaftsordnung für die Chur- und Neumark. Die Vormundschaft sollte aber enden, wenn die unmündigen Knaben ihr vierzehntes, die Mädchen ihr zwölftes Jahr zurückgelegt hätten. Bei Bestrafung von Verbrechen wären jedoch die Mädchen erst nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre für mündig zu erachten; die Minderjährigkeit überhaupt

---

nister v. Cocceji erstatteten Bericht zeichnete der König, der eben an der Staffelei saß, als Antwort einen Galgen, an welchem ein Advokat neben einem Hunde hing, und es erging sodann unter dem 15. November 1739 das folgende Edikt:

„Se. Königl. Majestät in Preußen, unser Allergnädigster Herr, machen Dero Märkischen Geh. Etats-Minister v. Cocceji hiedurch wegen des zeither eingerissenen großen Mißbrauchs, daß Advokaten und Prokuratores sich unterstanden haben, Se. Königl. Majestät durch Soldaten Memoriale in Prozeß- oder auch Gnadensachen für andere Leute immediate einzureichen, Dero ernste Willensmeinung dahin bekannt, daß von Morgen über acht Tage, als den 23. dieses an, wenn ein Advokat oder Prokurator oder ander dergleichen Mensch sich unterstehen wird, Sr. Königl. Majestät immediate durch Soldaten Memoriale in Prozeß- und Gnadensachen einreichen zu lassen, oder auch, wenn ein oder anderer von ihnen Leute aufwiegeln wird, um in abgethanen und abgedroschenen Sachen Sr. Königl. Majestät Memorialia zu übergeben, alsdann Se. Königl. Majestät einen solchen Advokaten oder Prokurator, oder auch den Concipienten eines solchen Memorials ohne alle Gnade und Pardon aufhängen und neben ihn einen Hund hängen lassen wollen. Mehrgedachte Se. Königl. Majestät befehlen demnach gedachtem v. Cocceji, solches sofort allen Collegiis und sonst überall bekannt zu machen, damit jeder sich hüten könne; anderergestalt der Contravenient dergleichen Strafe unausbleiblich gewärtigen soll."

Auch Friedrich II. war den Advokaten keineswegs hold. Er sagt in einer Kabinetsordre:

„Ich will weder hier, weder in Preußen, noch Magdeburg mehr Advokaten wissen; denen Westphalingern und Clevern aber, so zu zanken gebohren und von Gott und der Vernunft entfernt seynd, muß Man wegen Härte ihrer Herzen Advokaten geben soviel sie haben wollen, dessen hat jedes Stück 200 Rthr. ad cassam militarem zu zahlen. Fr. Rex."

solle aber erst mit dem 25. Lebensjahre aufhören. Am 4. Februar 1722 und verbessert am 14. Juni 1726 erfolgte eine allgemeine Hypotheken- und Wechselordnung, am 25. September 1724 ein verbessertes allgemeines Wechselrecht für die Churmark und alle übrigen im Reiche belegenen Lande und am 3. März 1739 ein neues Justizreglement für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt.

Die Criminalgerichtsbarkeit behielt noch ihren strengen Charakter. Wegen Kleinigkeiten verurtheilte der König zuweilen zum Strange, ganz gleichgültig, ob es Wilddiebe, oder des Diebstahls nur verdächtige Juden, oder Dienstmägde, welche ihrer Herrschaft 3 Thaler 12 Ggr. entwendet, oder adlige Regierungsräthe waren, die Unterschleif gemacht, sich jedoch erboten, den Schaden mit ihrem Vermögen zu decken, wie z. B .Herr v. Schlubhute. Bei dem Charakter des Königs konnte es nicht fehlen, daß solche Strenge oft in Grausamkeit ausartete, nicht etwa, weil er Freude an derselben hatte, sondern weil er meinte, es sei so recht und seiner ihm von Gott verliehenen Stellung gemäß. Er war sich wohl bewußt, daß er einst Gott Rechenschaft zu geben habe, aber gerade deßhalb setzte er sich über alle menschlichen Schranken hinweg, oder brach sie gewaltsam nieder. Er will, es soll Jedem sein Recht werden von Jedem, auch von ihm, nur nicht gegen ihn, denn er ist der von Gott eingesetzte Verwalter des Rechts, ja das Recht selber. Sein Wille ist Gesetz, von dem keine Berufung möglich ist; so kosteten aber auch seine zuweilen übereilten Befehle oft unschuldigen Leuten Gut, Ehre und Leben, um so leichter, als die Beamten an blinden Gehorsam gewöhnt waren. Gar oft verschärfte er noch die Criminalurtheile mit den Worten. „Soll henken, will den Bösewicht auf's Gewissen nehmen." Das von Friedrich I. 1688 gegebene Edikt wider die Duelle wurde durch ein neues Mandat vom 28. Juni 1713 fast noch verschärft.

Fand bei einem Duelle auch keine Entleibung Statt, so sollten doch die Theilnehmer „durch summarischen Prozeß, ohne alle Weitläuftigkeit und zwar die Honoratioren zu zehnjährigem Gefängniß, in welchem sie die beiden ersten Jahre mit Wasser und Brot zu speisen, die Geringeren aber zu achtjährigem Festungsbau und zum Verluste aller ihrer Güter und Revenüen verurtheilt und nur den Frauen und Kindern, wenn sie nicht zum Duelle angereizt, nothdürftiger Unterhalt gewährt werden." Im Falle einer Entleibung blieb es bei den früher bestimmten Strafen. Aber auch die Zuschauer sollten aller ihrer Chargen und des vierten Theiles ihres Vermögens verlustig gehen. Sterbe der Verwundete auch erst innerhalb der nächsten neun Tage, so sollte doch nach dem Edikte vom 22. März 1717 auf die Todesstrafe erkannt werden. Weil „Vollsaufen, Trunkenheit oft Ursache von Mord und Todtschlag würden," so sollten nach dem Edikte vom 31. März 1718 diese Laster nicht entschuldigen, sondern im Gegentheil die Strafe vermehren. Es wurde deßhalb „Allen, weß Standes oder Wesens sie auch seien,

verboten, Gesundheit zu trinken, viel weniger Jemand dazu zu nöthigen. Derjenige, so sich dessen unterstände, sollte ernstlich angesehen und Andern zum Exempel bestraft werden." Die Obrigkeiten und namentlich Diejenigen, die die Polizei übten, sollten in dieser Beziehung auf die Gasthäuser bei schwerer Strafe achten, worüber die fiscalischen Bedienten zu wachen hätten.*)

Durch das Edikt vom 30. August 1720 und verschärft am 22. November 1723 wurde den Gerichtsbehörden verboten, die Strafe des Säckens der Kindesmörderinnen ferner in Hinrichtung durch das Schwert zu verwandeln, „da dies Verbrechen, leider! wie die Erfahrung zeugt, allzugemein wird." Nur der König wolle sich bei besondern Umständen die Milderung des Säckens in Hinrichtung durch das Schwert vorbehalten. Alle Obrigkeiten sollten auf uneheliche, der Schwangerschaft verdächtige Weibespersonen möglichst Acht haben, und wer von einer dergleichen Kenntniß empfange, solle davon bei Strafe Anzeige machen. Die „in den Landen leider sehr gemein gewordene Sodomiterei" war nach dem Edikte vom 11. April 1725, gleichviel ob versucht, oder vollbracht, mit dem Feuertode zu bestrafen. Alle Selbstmörder, auch die, welche sich aus Schwermuth das Leben genommen, sollten (Edikte vom 5. August 1728 und 22. Januar 1731) vom Schinder verscharrt und nur in ganz besondern Fällen sollte Behufs der Milderung beim Könige angefragt werden.

Dagegen solle man bei den Hexenprozessen (Edikt vom 13. Dezember 1714) „mit gehöriger Behutsamkeit verfahren, da nur auf ungewisse Anzeichen Mancher unschuldiger Weise auf die Tortur oder gar um Leib und Leben gebracht worden. Weil sich der König vorgenommen, den Hexenprozeß zu verbessern, so sollten während der Zeit, die zu dieser Einrichtung erfordert würde, alle in dergleichen Hexensachen einlaufende Urtheile, die eine scharfe Frage (Tortur) zuerkennen, oder gar eine Todesstrafe mit sich führen, vor der Vollstreckung zur Königlichen Bestätigung eingesandt werden." Trotzdem erkannte noch am 10. Dezember 1738 die Criminalabtheilung des Kammergerichts, daß ein Mädchen „wegen eines Bünd-

*) Und diese Verordnungen standen nicht etwa nur auf dem Papiere. Es wurden z. B. die Majore v. Damitz und v. Neuendorf wegen einfachen Duells, das den Tod zur Folge gehabt, hingerichtet. Alle Fürbitten hochgestellter Personen waren in beiden Fällen vergeblich gewesen. „Brudermord und Blutvergießen muß man mit dem Tode büßen!" schrieb der König auf die Gnadengesuche. Als für einen Offizier, der einen andern im Duelle erstochen und sich durch die Flucht nach Sachsen gerettet hatte, sogar bei Friedrich Wilhelms Anwesenheit in Dresden der dortige Churfürst und König angelegentlichst bat, erwiderte der erstere ernst: Er werde sich ihm bei allen Gelegenheiten gern gefällig beweisen, nur habe er ein heiliges Gelübde gethan, Blutschulden nie zu vergeben. Er könne nichts thun, als des Offiziers Bild vom Galgen nehmen lassen und ihm die Einkünfte seiner Güter wieder einräumen; lasse er sich aber je auf preußischem Gebiete betreten, so werde ihm ohne Gnade der Kopf abgeschlagen werden.

nisses mit dem Teufel zwar eigentlich mit dem Tode, indessen wegen Ungewißheit der Sache und möglicher Verstandesverrückung besser zeitlebens in das Spinnhaus zu Spandau zu bringen sei."

Am 8. Juli 1717 gab der König eine Criminal-Ordnung für die Chur- und Neumark. Die peinlichen Gerichte sollten vor allen „mit frommen, erfahrenen und geschickten Leuten bestellt werden."

Es müßten zweierlei Gefängnisse sein, solche, die zur Strafe, und solche, die nur zur Verwahrung dienten. Wäre es nöthig, dem Gefangenen Fesseln anzulegen, so solle es doch so geschehen, daß ihm dadurch an seinem Leibe keine Schmerzen verursacht würden, da widrigen Falls solche unbarmherzigen, unchristlichen Obrigkeiten Gottes schwere Strafe zu erwarten und die Verantwortung vor dem Könige zu gewärtigen hätten. Alle Inquisitionsprozesse sollten summarisch behandelt und beschleunigt werden, kein Gericht solle aber durch Versprechen der Begnadigung ein Bekenntniß herauslocken. Jedem Angeklagten solle ein Vertheidiger gestattet, dem Armen aber ein solcher ex officio von der Obrigkeit bestellt werden. Mit dem Erkenntniß der peinlichen Frage sollte „behutsam" verfahren und solche nicht gestattet werden, wenn Jemand der That durch Zeugen überführt sei. Wenn aber auf die „scharfe Frage" erkannt werde, so müsse das Urtheil deutlich vorschreiben, wie weit damit verfahren werden solle, und die Richter hätten dann auf die Ausführung fleißig zu achten, damit kein Irrthum aus ungleicher oder ungewisser Deutung der Grade entstehe. Zuvörderst solle der Scharfrichter dem Inquisiten alle zur Peinigung dienende Instrumente vorlegen, ihn damit hart schrecken und thun, als ob er ihn wirklich angreifen wolle. Es war dies die Verbalterrition. Erkannte das Gericht auf eine Realterrition, „so solle der Scharfrichter den Inquisiten wirklich angreifen, entkleiden, zur Leiter führen, endlich auch die Schnüre, Daum- und Beinschrauben anlegen, aber nicht zuschnüren oder zuschrauben." Erkenne das Gericht auf die Tortur, so solle der Scharfrichter nichts vornehmen und nicht weiter gehen, als was das Urtheil vorschreibe. Laute das letztere aber auf die Grade der Tortur, deren in den Königlichen Landen, wie überhaupt in Deutschland, drei waren, „so sollten bei dem ersten Grade Daumschrauben (eingekerbte und mit stumpfen Spitzen versehene Schraubstöcke) angelegt und zugeschraubt und mit den Banden und Schnüren (härenen Schnüren um Arme und Beine) der Anfang gemacht werden." Bei dem „zweiten Grade sollte mit dem Schnüren (heftigem Zusammenschnüren) fortgefahren, auch die Beinschrauben (spanische Stiefel, ähnlich wie die Daumschrauben eingerichtet) angelegt und zugeschraubt und der Angeschuldigte auf der Leiter mäßig aufgezogen werden." Der dritte Grad schrieb vor, „daß die Aufziehung der Glieder auf der Leiter mit dem sogenannten Kolben geschehe und dabei auch der gespickte Hase (eine Rolle mit stumpfen Spitzen, über welche der auf der Leiter mit Gewalt ausgereckte Körper auf- und abgezogen wurde) gebraucht werde." Und obschon zu diesem Grade auch gehöre, daß der Malificant mit Feuer, Pech oder Schwefel beworfen werde, so soll solches nur in den schwersten und gefährlichsten Verbrechen, an deren Bestrafung und Eröffnung dem Publikum sonderlich gelegen, alsdann stattfinden, wenn eine ungemeine verhärtete Halsstarrigkeit bei dem Inquisiten zu bemerken sei, doch also, daß der Gefangene dadurch an den Gliedern des Leibes keinen Schaden leide." Dem Gefangenen solle auch vor der peinlichen Befragung stets eine Bedenkzeit von ein oder zwei Tagen verstattet sein, damit er in sich gehe und so die scharfe Frage unnöthig werde. „Soll aber die Peinigung wirklich geschehen, so hat das Gericht den Zustand des Gefangenen sowohl in körperlicher als geistiger Be-

ziehung zu prüfen, und ist derselbe krank, so muß mit der Tortur bis zu seiner Genesung gewartet werden. Geschieht sie aber, so ist sie allemal morgensfrühe in Beisein aller Gerichtspersonen vorzunehmen, und muß sie in einem Akte und nicht stückweise vollführt, vielweniger am andern Tage wiederholt, dem Gefangenen auch wenigstens sechs Stunden vorher keine Speise gereicht werden. Das Gericht soll in menschlicher Weise und nach dem Zustande des Gefangenen verfahren."

Obwohl in Inquisitionssachen keine Appellation stattfinde, solle doch dem Verurtheilten, so wurde weiter bestimmt, „weil es sich um eines Menschen Leib und Leben, Gut und Blut und ehrlichen Namen handelt, eine weitere Vertheidigung gestattet sein," und nach der Verordnung vom 2. März 1717 sollen auch die Urtheile in „Hals- und Blutsachen" jedesmal der Königlichen Bestätigung unterbreitet werden.

Am 12. Juli 1732 erschien wieder eine „Allgemeine Ordnung und Declaration, wie die Inquisitions- und Criminalprozesse in allen Königlichen Provinzen und Landen auf's kürzeste und legalste sollen zu Ende gebracht werden."

Nach derselben sollten die Landesregierungen überall die Ober-Direction in den Inquisitionssachen führen, und wären die letztern bei den Unterrichten geschlossen, so hätten diese die Akten sofort an jene, und nicht, wie bisher fast immer zum Aufenthalt der Sachen und zur Vergrößerung der Kosten, an entfernte Universitäten oder Schöppenstühle einzusenden. Damit aber dergleichen Sachen, worin es auf der Menschen Gut und Blut ankomme, bei den Landesregierungen mit gehöriger Behutsamkeit und Verläßigkeit traktirt werden möchten, sollten bei einer jeden Regierung sechs geschickte und erfahrene Criminalräthe angestellt werden. Keine Gerichtsobrigkeit sollte sich aber unterstehen, ohne besondere Königliche Erlaubniß die Körper der hingerichteten Deliquenten ihren Verwandten zu verabfolgen. (Edikt vom 2. November 1735.)

Fremde Diebe auf Märkten wurden ohne Rücksicht auf den Werth der gestohlenen Sachen und ob das Verbrechen vollkommen ausgeführt sei oder nicht, nach dem Edikte vom 26. Juli 1715 auf den Eid zweier summarisch verhörter Zeugen mit Staupenschlag ewig des Landes verwiesen. Diebeshehler sollten nach dem Edikte vom 16. Oktober 1720 mit Pranger, Staupenschlägen, Brandmarken und Landesverweisung bestraft werden. Ein geschärftes Edikt erging am 5. April 1723 wider alle Räubereien und Diebereien.

Wilddiebe und auch diejenigen, die in Königlichen Gehegen mit Wildpret, Flinten und Büchsen angetroffen würden, sollten nach dem Edikte vom 9. Januar 1728 nach „kurzem Prozesse" aufgehangen, wer einen Wilddieb verhehlt, mit derselben Strafe belegt, wer ihn aber angiebt, mit 10 Thalern belohnt werden (2. März 1728). Diese Edikte wurden unterm 28. Dezember 1730 dahin erläutert und gemildert, daß Wilddiebe und Hehler zum ersten Male mit sechsjähriger Festungsarbeit bestraft werden sollten. Wären die Hehler aber Schulzen oder angesessene Bauern und Kossäthen, so sollten denselben zum ersten Male ihre Höfe genommen und Andern gegeben, sie selbst aber nach Preußisch-Lithauen geschickt werden. Hehler und Stehler von Ammunitionsstücken sollten (10. Februar 1730) die Strafe des Stranges erhalten.

Ein äußerst scharfes Edikt erging wieder am 9. Januar 1736 wegen der Diebstähle in Berlin. Es wurde in demselben bestimmt, daß die Hausdiebe (Gesinde), welche ei-

nen Kasten, Thüre oder Spind erbrechen, oder mit Schlüsseln aufmachen und etwas daraus stehlen, auch wenn sie Alles restituiren können, binnen acht Tagen gehangen, und daß auch die andern Diebe, welche einsteigen, oder einbrechen, oder sich in ein Haus einschleichen und darin verschließen lassen, gleichfalls mit dem Galgen bestraft, die aber, die Waffen mit sich führen, gerädert werden sollen. Alle Herrschaften waren gehalten, dieses Edikt ihrem Gesinde vorzulesen.

Wie überhaupt in der ganzen Entwickelung des Staates, so trat auch für die Gerechtigkeitspflege mit Friedrich Wilhelms I. großem Sohne Friedrich II. eine neue Epoche ein. Seinem schon im Anti-Macchiavell auf Rheinsberg ausgesprochenen Grundsatze getreu: „Der Hauptgegenstand für einen König müsse die Gerechtigkeit sein; er müsse das Wohl des Volkes, welches er regiere, jedem andern Interesse vorziehen; der Fürst habe vorzüglich die Gerechtigkeit zu verwalten und das Volk zu schützen, kein Mensch aber ein Recht, sich eine unbeschränkte Herrschaft über seine Mitmenschen anzumaßen, vermöge deren er über ihr Leben und ihre Güter verfügen und sie unglücklich machen könne, wenn es ihm beliebe;" — war er zeitlebens unausgesetzt bemüht, die Rechtspflege zu bessern, die Prozesse abzukürzen und es dahin zu bringen, daß sie schnell und gerecht entschieden würden. Er selbst sagt in seinem politischen Testamente vom Jahre 1752: „Ich habe mich entschlossen, den Gang der Prozesse nie zu stören. Die Gesetze müssen sprechen und der Souverain schweigen."

Wenige Tage nach seiner Thronbesteigung, am 3. Juni 1740, erließ der König eine Kabinetsordre bezüglich der Tortur.

„Se. K. Majestät haben aus bewegenden Ursachen resolvirt, in Dero Landen bei den Inquisitionen die Tortur gänzlich abzuschaffen, außer bei Majestätsverbrechen und Landesverrätherei, auch den großen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht, oder viele Deliquenten, deren Connexion heraus zu bringen nöthig, implicirt sind. Hingegen sollen in allen übrigen Fällen, wenn die Deliquenten die stärksten und sonnenklaren Indicia und Beweise, durch viele unverdächtige Zeugen und dergleichen, wider sich haben und doch aus hartnäckiger Bosheit nicht gestehen wollen, dieselben nach den Gesetzen bestraft werden."

Durch diese streng geheimgehaltene und erst 1771 in die Oeffentlichkeit gedrungene Kabinetsordre wurde die Tortur bei vollem Beweise der Schuld ganz untersagt und sonst dieselbe auf höchst wenige Fälle beschränkt. Aber selbst bei derartigen Verbrechen schlug der König durch die Kabinetsordres vom 27. Juni und 4. August 1754 den nachgesuchten Gebrauch derselben ab, als „eines grausamen und unsichern Mittels, die Wahrheit herauszubringen.*) Die humanen Absichten desselben wurden aber nicht

*) In England währte die Tortur bis 1772, in Frankreich bis 1780 und die entsetzliche Peinigung der schon zum Tode Verurtheilten bis 1789. Die Criminal-Ordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1769 stellte sogar die verschiedenen Grade der Folter auf 45 Kupfertafeln gräßlich anschaulich zur Nachachtung dar.

vollständig erreicht, denn noch lange wurde von den Justizbeamten körperlicher Zwang zur Erwirkung von Geständnissen angewandt. Darum verbot der König unterm 4. Oktober 1766 auch das Schlagen der Gefangenen. Es solle ohne Königliche Approbation niemals verordnet werden, denn durch die Aenderung des Namens leide die Sache keine Veränderung, und das Schlagen habe vor den gemeinen Arten der Tortur noch die Bedenklichkeit voraus, daß die an dem Inquisiten verübte Gewalt ganz unbestimmt sei.

Zwar gebot noch das Edikt vom 17. Januar 1751, daß alle gewaltsamen Diebereien, Einbrüche und Räubereien auf der Landstraße mit dem Tode oder ewiger Festungsarbeit bestraft werden sollten, doch hörte mit dem Jahre 1754 die Hinrichtung bei Diebstahl ohne Mord auf, ebenso das Säcken der Kindermörderinnen, wofür das Edikt vom 8. Februar 1765 bestimmte:

„Eine jede vorsätzliche Kindesmörderin soll mit dem Schwerte am Leben gestraft und dabei kein Unterschied gemacht werden, ob sie gewaltsame Hand an ihr Kind gelegt und demselben eine tödtliche Verletzung zugefügt, oder ob sie nur ihrem Kinde die nöthige Pflege, Wartung und Nahrung zu reichen unterlassen hat, deßgleichen, ob das Kind nach der Geburt frisch und munter, oder ob es schwach und bereits sterbend gewesen ist, ob die dem Kinde zugefügte Verletzung und die Entziehung der nöthigen Pflege und Wartung ganz allein dessen Tod verursacht hat, oder ob selbiger zugleich durch Zufälle oder Umstände, welche dem bösen Vorhaben seiner Mutter nicht eigentlich zugeschrieben werden können, ist befördert, oder auch von jenen ist allein verursacht worden. Mit eben dieser Todesstrafe sollen diejenigen Weibsleute belegt werden, die an ihren nur erst neugebornen Kindern nicht in der Absicht, sie dadurch zu tödten, sondern zu einem andern Ende etwas unternehmen, wovon ein jeder vernünftige Mensch einsehen kann und muß, daß es Kindern schädlich sei, und welches wirklich den Tod nach sich gezogen hat."

Schon Friedrich Wilhelm I. hatte gegen das Ende seines Lebens eingesehen, daß es in dem alten Geleise nicht mehr gehe, sondern daß eine durchgreifende Reform noth thue, aber seine hier übel angebrachte Sparsamkeit hatte dieselbe immer noch verschoben. Friedrich d. Große nahm sie auf und führte sie mit Eifer durch.

Es sah allerdings traurig aus. In den preußischen Landen galten im Allgemeinen dieselben gemeinen und subsidiarischen Rechte, welche im übrigen Deutschland in Geltung waren. Außerdem bestanden aber noch eine große Menge einzelner Verordnungen, welche einzelne Theile des gemeinen Rechts oder des gerichtlichen Verfahrens abänderten, erklärten oder ergänzten. Aber auch Provinzen, Kreise, ja einzelne Orte hatten noch eigene Gesetze, Gewohnheitsrechte, Statuten und Observanzen, die den gemeinen Rechten vorgingen. So war ein Durcheinander ohne Gleichen vorhanden. Auf dem platten Lande bestanden noch die alten feudalen Zu-

stände, wie sie sich zur Zeit der Uebermacht des Adels gebildet. Auf den Domainen hatten die Königlichen Amtleute die Gerechtigkeitspflege mitgepachtet und betrachteten sie nicht als ein heiliges Amt, sondern als eine ergiebige Erwerbsquelle, die um so reicher floß, je mehr Prozesse anhängig wurden und je länger sie schwebten. Verpflichtete und vereidete Justitiarien wurden nicht gehalten, höchstens ungelehrte wohlfeile Verweser mit unkundigen, Gerichtsschreibern angenommen, und die „Einen, wie die Anderen lebten vom Raube," wie es in einem Berichte heißt. Auf den ganzen Domainen der Neumark gab es nur einen rechtskundigen Justitiar. „Der Stock war der Amtsleute corpus juris."

Und wie bei den untern, so war es auch bei den obern Gerichten. Der geheime Justiz-Rath, die höchste über die Handhabung der Gerechtigkeitspflege wachende Behörde, war aus den Präsidenten der Gerichtshöfe zusammengesetzt, welche die Urtheile gesprochen hatten, über welche Beschwerden einliefen. Wie war da an Abhülfe zu denken? Schon die Minister des vorigen Königs hatten erklärt, die Sache sei viel schlimmer, als man sich einbilden könne. Deßhalb befahl Friedrich II., welcher wegen des ersten schlesischen Krieges nicht hatte sofort an die Justizreform gehen können, im Jahre 1743 ausdrücklich, ihm alle Criminalurtel einzuschicken, und machte im folgenden Jahre öffentlich bekannt, daß Jeder seine Bitten und Beschwerden bei ihm eigenhändig einbringen und der genauesten Erwägung versichert sein dürfe. Im Januar 1745 warf der König den Justizministern vor, „es sei fast keine wahre Justiz im Lande," und befahl ihnen, Einrichtungen zu treffen, damit jeder Prozeß kurz und gut innerhalb Jahresfrist entschieden werde. Bald darauf tadelte er sehr scharf die Kammern und Justizcollegien, daß sie den Fiscalen nicht gehörig auf die Finger sähen, denselben vielmehr allerhand schädlichen Unfug, Aufhaltung der Sachen, auch Intriguen bei fiscalischen Untersuchungen unter dem Deckmantel der heiligen Justiz zum Ruin der Unterthanen gestatteten, die oft wegen kleiner Vergehen oder ganz unschuldig an den Bettelstab gebracht würden. Er befahl dem Generaldirektorium, sorgfältig darüber zu wachen, daß die Fiscale die Sachen kurz und gut ohne Eigennutz abmachten, sonst werde er sich an die Präsidenten halten.

Kaum hatte der zweite schlesische Krieg sein Ende erreicht, als der König am 12. Januar 1746 an den Minister Cocceji schrieb: „Nun nach geschlossenem Frieden kann Ich zu den Klagen über ganz verdorbene Justizverwaltung nicht mehr stillschweigen, sondern muß Mich selbst darein meliren." Schon früher hatte er demselben aufgetragen, bei seinen Verbesserungsvorschlägen nicht bei der Rinde des Baumes stehen zu bleiben, sondern die Wurzel anzufassen. Des Königs Absichten wurden aber we-

sentlich dadurch gefördert, daß er vom Kaiser Franz das Privilegium de non appellando am 31. Mai 1746 für alle seine Länder erhielt, wodurch die preußischen Gerichte vollständig unabhängig von den Reichsgerichten wurden.

Samuel v. Cocceji war es, welcher, obschon ein Mann in der Mitte der Sechzig, doch das große Werk der Justizreform in die Hände nahm, es, wenn auch nicht vollständig ausführte, doch einleitete und sich dadurch um den Preußischen Staat unsterblich verdient machte. Er befreite das gerichtliche Verfahren in streitigen Sachen von seinen lästigen, weitschweifigen und kostspieligen Formen, begründete einen preußischen Juristenstand, forderte für ihn wissenschaftliche Ausbildung und gab ihm die Rechtspflege zurück, die größtentheils in die Hände der Verwaltungsbehörden gekommen war, oder von ihnen wenigstens beherrscht wurde. Im März 1746 legte er dem Könige den Entwurf zu einer vollständigen Umgestaltung des gesammten Justizwesens vor.

Derselbe umfaßte drei Theile, nämlich die Umbildung der Collegien, das Verfahren und die Gesetzgebung selbst. Die obern Collegien sollten nach demselben künftig nur aus einer geringen Anzahl von sämmtlich gelehrten, erfahrenen und zuverlässigen, auch hinreichend besoldeten Räthen bestehen, die sich ausschließlich ihrem Amte widmeten. Jeder Advocat solle nur für einen Gerichtshof ernannt und bestimmt werden und nur erst nach Beendigung des Prozesses Honorar für seine Bemühung empfangen. Alle Sporteln sollten in eine Gesammtkasse fließen, damit die Richter nicht der Sporteln wegen die Prozesse in die Länge zögen. Die Prozesse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, Gerichtsherren und Pächtern, die langwierigsten von allen, müsse man sogleich mit Besichtigung des Streites beginnen. Moratorien wurden durchaus verworfen; es sei besser, der zahlungsunfähige Schuldner verderbe, als der Gläubiger. Den größten Nachtheil verursache aber die Dunkelheit des Rechts. Das ordnungslose römische Recht werde mehr noch durch das sächsische, canonische und durch unzählige Edikte verwirrt; nichts sei darum nothwendiger, als ein allgemeines Landrecht nach der Vernunft und dem Landesbrauch in deutscher Sprache abzufassen und alle anderen Gesetze und Edikte aufzuheben.

Friedrich II. nahm diesen Entwurf sammt den Vorschlägen mit nach Pyrmont, wo er die Badekur gebrauchte, arbeitete ihn durch und war damit vollständig einverstanden. Als bald nach der Rückkehr des Königs eine Klage über das Hofgericht zu Stettin einlief und Cocceji erklärte, daß es ebenso um alle pommerschen Gerichte stehe und daß dort eine Reform besonders nöthig und leicht ausführbar sei, wurde der Minister beauftragt, eine Instruktion nach den Hauptgesichtspunkten seines Entwurfes auszuarbeiten. Der König wandte sich nun an die Stände des Herzogthums Pommern, welche für die Justizreform das lebhafteste Interesse zeigten, weil gerade dort die allermeisten Prozesse schwebten. Cocceji hatte schon die unter Friedrich Wilhelm I. begonnene Kammergerichtsprozeßordnung durchgesehen und nun nach derselben das „Projekt

des Codicis Fridericiani Pomerani" ausgearbeitet. Schon am 31. Dezember 1746 wurde die Constitution erlassen, „wie die Prozesse in Pommern nach S. K. Majestät in Preußen vorgeschriebenem Plan in einem Jahre in allen Instanzen zu Ende gebracht werden sollen." Die Justizcollegien zu Stettin und Cöslin wurden nun neu organisirt und innerhalb noch nicht eines Jahres 2400 alte Prozesse völlig und von 994 neuen Prozessen 742 abgethan, so daß nur noch 252 übrig blieben, die nicht über ein Jahr alt waren. Ja ein Grenzstreit, der zwischen der Kammer und einigen Edelleuten schon über 200 Jahre geschwebt hatte und über welchen 70 Bände Akten geschrieben worden, wurde zur Zufriedenheit beider Parteien schon in den ersten Monaten beendet.

Solcher Erfolg gereichte dem Könige zu hoher Freude. „Es kann nicht anders, als glorieux für Euer Collegium sein," schrieb er dem Stettiner Gerichtshofe, „daß Ihr die Bahn gebrochen, die Chikanen von der Justiz zu verbannen, und daß Ihr nunmehr Unseren übrigen Provinzen zum Exempel dient, das, was Ihr so glücklich zu Werke gerichtet, nicht allein als möglich anzusehen, sondern auch Euren Fußtapfen nachzufolgen." Cocceji wurde zum Großkanzler ernannt, und der König verlieh ihm in dem Vertrauen, daß er, so lange er es vermöge, fortfahren werde, eine redliche und rechtschaffene Justiz in seinem Lande herzustellen, den Schwarzen Adlerorden.

Auf Befehl des Königs arbeitete Cocceji nun für sämmtliche Königliche Provinzen eine Gerichtsordnung aus, die den Titel führte: „Projekt des Codicis Fridericiani Marchici, oder einer nach Sr. Königl. Majestät selbst vorgeschriebenem Plane entworfenen Kammergerichtsordnung, nach welcher alle Prozesse in einem Jahre durch drei Instanzen zu Ende gebracht werden sollen und müssen, nebst dem Projekte einer Sportelordnung, eines Pupillencollegii und einer eigenen Tribunalsordnung. Berlin 1748." Durch das Circular-Rescript vom 4. April 1748 an die Landes-Justiz-Collegien ward dieses Projekt sämmtlichen Gerichtshöfen zur Befolgung zugefertigt und durch das Circular vom 15. Oktober desselben Jahres verordnet, dasselbe auch bei den Untergerichten einzuführen.

Manche der bisherigen Gerichtshöfe, wie das Tribunal, das Hof- und Criminalgericht, das Criminalcollegium, der Geheime Justizrath, das Ravensbergische Appellationsgericht und auch die Judenkommission wurden am 1. Januar 1750 mit dem Kammergerichte zu einem Collegium verbunden und letzteres theilte man in vier Senate, um die Appellationen von einem zum andern gehen zu lassen. In Sachen der Unmündigen hatte bis dahin große Unordnung geherrscht, darum wurde jetzt aus den vier Senaten heraus ein Pupillencollegium mit einer strengen Geschäftsord-

nung gebildet. Bei dem Kammergerichte wurden statt der 45 Mitglieder der bisherigen Collegien nur 28 angestellt, aber besser besoldet, wozu 8000 Thlr. Zuschuß nöthig waren, von denen die märkische Landschaft 5000 Thlr. übernahm, während der König selber die fehlenden 3000 Thlr. für das erste Jahr aus seinen persönlichen Ersparnissen zahlte. Aehnlich wurde auch in den übrigen Provinzen verfahren und so die heilsame Justizreform überall nach und nach eingeführt. Jährlich mußte Bericht über alle im Gange befindlichen Prozesse erstattet werden, und Drohungen und Strafen hielten von der Verschleppung zurück. Auch das hohe Sportuliren, wie das Drücken der Unterthanen wurde streng gerügt. Für die Domänenämter wurden so weit als möglich kleine Justizcollegien eingerichtet und dadurch die Rechtspflege den Domainenpächtern, und die Unterthanen der Willkür der letztern entzogen.

In der Folge ergingen mehre Declarationen dieses Codicis Fridericiani, welche der Großkanzler v. Jariges später zusammenstellen und 1761 als Anhang veröffentlichen ließ. Eine neue Hypothekenordnung wurde unter dem 4. August 1750 zunächst für die Provinz Schlesien erlassen, dann aber am 25. September d. J. auch für die übrigen Provinzen publicirt, und auch eine neue Wechselordnung am 30. Januar 1751 gegeben.

Der Prozeßordnung sollte aber noch ein deutsches allgemeines Landrecht für alle Provinzen des Preußischen Staates folgen. Schon 1746 hatte Friedrich II. den Großkanzler v. Cocceji beauftragt, dasselbe zusammenzustellen, und es erschien unter dem Titel „Projekt des Corpus juris Fridericiani" in zwei Theilen, von denen der erste 1749, der zweite 1751 herausgegeben, wogegen der dritte gar nicht veröffentlicht wurde. Dieses Projekt erhielt aber nur in einigen Provinzen in Ehe- und Vormundschaftssachen Gesetzeskraft, scheint aber in der Folge dem großen Könige selber nicht mehr genügt zu haben, wie denn auch die Prozeßordnung nicht vollkommen seine Hoffnungen erfüllte. Hindernisse, die in der Sache selbst lagen, die Schlauheit und der üble Wille der Sachwalter vereitelten dieselbe. Aus den nach den strengen Befehlen allerdings meistens in Jahresfrist beendeten Streitsachen entwickelten sich neue und die Appellationen an höhere Gerichte, wie die Bitten um Durchsicht vom Könige häuften sich immer mehr. Friedrich mußte mißtrauisch gegen diejenigen werden, welche das Recht handhabten; er konnte sich des Gedankens nicht erwehren, daß der Mächtige seinen Einfluß, seine Gewalt gegen den Schwächern mißbrauche, und daß das Recht des letztern jenem geopfert werde. Die Klagen des in Wahrheit oder nur in Einbildung Unterdrückten wurden von dem Könige gutwillig angenommen, von ihm neue Untersuchungen und Beweisaufnahmen angeordnet; aber nie griff er in den

Rechtsgang eigenmächtig ein, gab aber oft den Dienern der Gerechtigkeit sein schweres Mißfallen zu erkennen. So erging unter dem 23. Juli 1777 eine Kabinetsordre an den Großkanzler v. Fürst, dahin lautend:

„Da Ich ersehe, daß die Prozesse wieder anfangen, gar sehr zu trainiren, so kann Ich Euch Mein Mißfallen darüber nicht verhalten, und gebe Euch hierdurch auf, den Richtern die Beschleunigung und geschwinde Abmachung aller Prozesse nochmalen auf das Nachdrücklichste anzubefehlen, sonsten sie mit Mir Händel kriegen werden. Es ist ja höchst unverantwortlich, daß die Sachen theils an 10 und mehre Jahre, wie es aus der hierbei kommenden Nachweisung erhellet, bei den Richtern zum Spruch vorliegen, da sie doch gegenwärtig die klarste Vorschrift und Anweisung vor sich haben, wie die Prozesse ohne alle Weitläuftigkeit abgemacht werden können. Ihr habt also dieserwegen die ernstlichsten Maßregeln zu ergreifen" rc.

Als es aber dem Könige im Jahre 1779 in der bekannten Angelegenheit des Müllers Arnold außer Zweifel zu sein schien, daß hier das Recht zu Ungunsten desselben und zum Vortheil seines Grundherrn, des Grafen v. Schmettau, gebeugt sei, da hielt er es in seinem heißen Eifer für unparteiische Gerechtigkeitspflege für seine Pflicht, selbst einzuschreiten. Der Großkanzler v. Fürst wurde seines Amtes entsetzt, Räthe des Kammergerichts und der Präsident der Regierung zu Cüstrin, Graf v. Finkenstein, wie auch drei Räthe derselben, kamen auf die Festung Spandau, der Ausspruch der Gerichte wurde verworfen und dem Müller die geforderte Entschädigung zuerkannt*).

Bald darauf stellte sich freilich heraus, daß der König falsch berichtet

*) Ja der König selbst hielt am 11. Dezember 1779 über die Kammergerichtsräthe Friedel, Graun und Ransleben ein Protokoll ab, welches er in den Berliner Zeitungen veröffentlichen ließ, und welches gegen den Schluß hin lautet: „Se. Königl. Majestät werden dahero in Ansehung der wider den Müller Arnold aus der Pommerziger Krebsmühle in der Neumark abgesprochenen und hier approbirten Sentenz ein nachdrückliches Exempel statuiren, damit sämmtliche Justizcollegia in allen Dero Provinzen sich daran spiegeln und keine dergleichen grobe Ungerechtigkeiten begehen mögen. Denn sie müssen nur wissen, daß der geringste Bauer, ja was noch mehr ist, der Bettler eben sowohl ein Mensch ist, wie Se. Majestät sind, und dem alle Justiz muß widerfahren werden. Indem vor der Justiz alle Leute gleich sind, es mag sein ein Prinz, der wider einen Bauer klagt, oder auch umgekehrt, so ist der Prinz vor der Justiz dem Bauer gleich; und bei solchen Gelegenheiten muß pur nach der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne Ansehn der Person. Darnach mögen sich die Justiz-Collegia in allen Provinzen nur zu richten haben, und wo sie nicht mit der Justiz ohne alles Ansehen der Person und des Standes gerade durchgehen, sondern die natürliche Billigkeit bei Seite setzen, so sollen sie es mit Sr. Majestät zu thun kriegen. Denn ein Justizcollegium, das Ungerechtigkeit ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebsbande; vor der kann man sich schützen; aber vor Schelmen, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üblen Passiones auszuführen, vor denen kann sich kein Mensch hüten. Die sind ärger wie die größten Spitzbuben, die in der Welt sind, und meritiren eine doppelte Bestrafung."

worden war und daß er sich geirrt habe. Friedrich sah dies auch ein, erließ zwar die weitere Vollstreckung der Strafen, stellte jedoch die so schwer gekränkten Beamten nicht wieder an. Wie sehr er aber im Grunde das Recht wollte und wie er selber sich unter das Gesetz beugte, beweist wieder die bekannte Geschichte mit dem Müller von Sanssoucie. Die einfache Aeußerung: „Ja Majestät, wenn das Kammergericht nicht wäre!" genügt, den König vom Erwerb der Mühle um jeden Preis Abstand nehmen zu lassen.

In die Stelle des Großkanzlers v. Fürst wurde der Freiherr v. Carmer berufen, welcher mit Cocceji'schem Eifer und im Einklange mit dem großen Könige für die Verbesserung der Gerechtigkeitspflege sorgte. Am 28. Dezember 1779 erging eine Instruktion an sämmtliche Justizcollegien, unparteiische Justiz, namentlich den Armen und Geringen gegenüber, zu üben; „Corruptiones und Parteilichkeiten, imgleichen Légèreté und Nachlässigkeit sollen scharf bestraft und daher alle eingehenden Klagen über die Justizcollegia auf das strengste untersucht werden." Unter demselben Tage erhielten auch die Pupillencollegien eine Instruktion, welche namentlich das übermäßige Sportuliren abstellen sollte, „weil bei den geringsten Kleinigkeiten oft eben soviel und mehr an Gebühren, als das ganze Objekt ausmacht, angesetzt, und durch solche Kosten das Vermögen der Unmündigen dergestalt absorbiret wird, daß ihnen nach erlangter Majorennität wenig oder nichts davon übrig bleibt." Am 17. Januar 1780 erschien das Reglement, wie in den Prozessen zwischen Grundherrschaften und Unterthanen verfahren werden solle und endlich am 14. April desselben Jahres die denkwürdige Kabinetsordre an den Großkanzler v. Carmer, welche das große Werk der Justizreform wieder aufzunehmen befahl.

In derselben heißt es: Der König habe schon 1746 verordnet, „daß die Justizcollegia auf einen bessern Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehrlichen Männern besetzt, daß die Prozeßordnung von unnützen Formalitäten gereinigt, die Prozesse in einem Jahre zu Ende zu bringen möglich gemacht und die bisher noch zu sehr zerstreuten, unbestimmten, zweideutigen Gesetze mit möglichster Präcision und Deutlichkeit bestimmt und gesammelt werden sollten." Vieles wäre bezüglich des ersten Punktes besser geworden, damit aber alles Mögliche erreicht werde, solle der Großkanzler von den Präsidenten und Direktoren der Justizcollegien eine genaue Conduitenliste von sämmtlichen Mitgliedern und Subalternen einfordern. Ein Mensch von schlechten Sitten und ohne Moralität vergäße sehr leicht seine Pflichten und es müßten dergleichen Leute durchaus nicht bei der Justiz geduldet werden. Wenn sich der König von der Rechtschaffenheit der Justizcollegien versichern könne, werde er ihnen alle Gerechtigkeit widerfahren lassen und einen Jeden nach Würden ehren und belohnen; dagegen aber kenne er keine Strafe, die zu hart sein sollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten soweit hintan zu setzen im Stande wären, daß sie ihr Amt, welches zur Beschützung der Unschuld und Aufrechthal-

tung der Gerechtigkeit bestimmt sei, zur Unterdrückung und Vernichtung desselben mißbrauchen sollten.

Bezüglich der Prozeßordnung sagt der König: Sie sei noch eben das unschickliche Gewebe des geistlichen Rechts, über welches ganz Deutschland schon seit Jahrhunderten geklagt habe. Es sei wider die Natur der Sache, daß die Parteien mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört würden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorstellen sollten, denen daran gelegen, die Prozesse zu vervielfältigen. Keiner der alten und vernünftigen Gesetzgeber könne auf den Gedanken gekommen sein, eine dergleichen unnatürliche Prozeßordnung statuiren zu wollen; es habe vielmehr die Barbarei späterer Zeiten und die Bequemlichkeit der Richter diese Mißgeburt veranlaßt. Darum sei es des Königs Wille, „daß der Richter künftig die Parteien mit ihrer Klage und Beantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweisthümer gegen einander halten und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren, hiernach aber denselben den Rechten und der Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleich machen solle.“ Den Parteien solle die Assistenz eines Advokaten nicht versagt werden; damit aber diese neuen Advokaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möchten, so sollten solche bei dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfältigung der Prozesse nicht interessirt werden, sondern einen ganz andern Gesichtspunkt zur Beförderung ihres Glücks und ihres Interesses erhalten. Die Advokaten wären darum lieber Assistenz-Räthe zu nennen; sie sollten, wie die Räthe der Landescollegien, auf fixe Besoldung gesetzt und zu dem Ende ihre Defensions-Gebühren in einer gemeinschaftlichen Sportelkasse gesammelt werden.

Der Großkanzler solle ferner dahin sehen, daß alle Gesetze für die Preußischen Staaten und Unterthanen in deren eigener Sprache verfaßt, genau bestimmt und vollständig gesammelt würden. Da aber fast jede Provinz ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten habe, welche sehr von einander unterschieden seien, so müsse für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darin alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von denen der andern unterschieden. Aus dem Corpus juris des Kaisers Justinian solle nur das Wesentliche, mit dem Naturgesetz und der heutigen Verfassung Uebereinstimmende, abstrahirt, das Unnütze weggelassen, unsere eigenen Landesgesetze am gehörigen Orte eingeschaltet und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzialgesetze recurriren könne, angefertigt werden. „Da die Prozesse allemal zu den Uebeln der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist dasjenige unstreitig das beste Gesetz, welches den Prozessen selber vorbeugt. Wenn Wir, wie nicht zu bezweifeln ist, Unseren Endzweck in Verbesserung der Gesetze und der Prozeßordnung erlangen, so werden freilich viele Rechtsgelehrte bei der Simplification dieser Sache ihr geheimnißvolles Ansehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitätenkram gebracht und das ganze Corps der bisherigen Advokaten unnütze, dagegen die Unterthanen von einer nicht geringen Last befreit werden.“

„Es soll eine Gesetzkommission gebildet und dieselbe auch künftig beibehalten, dagegen aber nicht gestattet werden, daß irgend ein Richter oder Collegium oder Etats-Minister Unsere Gesetze interpretire, ausdehne oder einschränke, vielweniger neue Gesetze gebe; sondern es muß, wenn sich in der Folge Zweifel oder Mängel an den Gesetzen oder in der Prozeßordnung finden, der Gesetzcommission davon Nachricht gegeben und von dieser unter Vorsitz des Großkanzlers gutachtlicher Bericht dem Könige erstattet werden.“

Die erste Frucht der erneuerten Thätigkeit war die neue Gerichtsordnung, die unter dem Titel „Corpus juris Fridericianum. Erstes Buch von der Prozeßordnung" bekannt gemacht wurde und durch das Patent vom 26. April 1781 die Königliche Bestätigung erhielt.

Den Richter wies diese neue Ordnung an, den Gegenstand des Streites unmittelbar und durch alle erlaubten und zweckmäßigen Mittel zu erforschen. Die Parteien sollten ihm zur Ergründung der Wahrheit treulich die Hand bieten und nichts, was Aufschluß gewähren könne, vorenthalten. Die Rechtsanwalte hörten gänzlich auf und an ihre Stelle traten Beistandsräthe, nicht angenommene Sachwalter der Parteien, sondern Gehülfen des Richters, und verpflichtet, ihn ohne alle Rücksichten in der Ermittelung der Wahrheit zu unterstützen, über das Betragen der theilnehmenden Gerichtspersonen zu wachen und, nach Erörterung des Gegenstandes, die Rechte der ihnen angewiesenen Partei zu ergreifen und zu vertheidigen. Ueber die Zulässigkeit und Herbeischaffung der Rechtsmittel sollte kein besonderer Rechtsstreit geführt, sondern jede Nebenfrage mit der Hauptfrage verbunden werden. Habe der Richter nach der Angabe der Parteien den Standpunkt bestimmt und die vorhandenen Beweismittel aufgenommen, so solle er durch ein entscheidendes Erkenntniß den ganzen Rechtsstreit schlichten. Den Parteien blieb jedoch frei, sich von dem ersten Gerichtshofe an den zweiten und in wichtigen Sachen auch an den dritten appellirend zu wenden; eine weitere Berufung konnte aber nicht stattfinden. Für die Beendigung des Rechtshandels war, mit alleiniger Ausnahme sehr wichtiger Streitsachen, nur die Frist eines Jahres festgesetzt. Außerdem war bestimmt, daß in ordentlich besetzten Gerichtshöfen, neben dem Richter und den Beistandsräthen, noch ein besonderer Rath die Prozesse einleite, ein anderer dessen Verfahren prüfe und, wo Bedenklichkeiten vorlägen, sie dem Gerichtshofe vortrage, ein dritter das Erkenntniß nach Mehrheit der Stimmen abfasse und ein vierter die neuen Umstände für die zweite Instanz nachbringe und ordne.

Das Patent vom 29. Mai 1781 rief nun auch die Gesetzkommission in's Leben, welche „aus einigen der geschicktesten, zu Berlin sich aufhaltenden Rechtsgelehrten und aus einigen der Landesverfassung, der Polizei-, Oekonomie-, Forst-, Fabriken-, Handlungs- und Bergwerkssachen vollkommen kundigen Personen" bestehen und folgende Geschäfte haben sollte: 1) Die Prüfung und Entscheidung der bei den Landescollegien vorkommenden und von denselben einberichteten streitigen Rechtsfragen; 2) die Visitation der Landes- und anderer Ober-Justizcollegien, ingleichen den Vortrag und die Entwerfung der darauf zu erlassenden Visitationsbescheide und 3) den gutachtlichen Vorschlag neuer Gesetze, wo ihr dergleichen erforderlich erschienen, und der etwa nöthigen Verbesserungen und Abänderungen älterer, bereits vorhandener Gesetze. Am 3. Dezember 1781 erschien dann das Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten in Ost- und Westpreußen und Lithauen, am 30. November 1782 ein anderes für die Chur- und Neumark. Als bisherige Mängel wurden gerügt: schlechte Besetzung der Untergerichte (Patrimonialgerichte), fehlende Aufsicht über dieselben, weite

Entfernung der Obergerichte, unschickliche Vertheilung der Geschäfte bei den letztern, nachtheilige Einschränkung der erlaubten Rechtsmittel und fehlende Gleichförmigkeit in den Erkenntnissen. Am 7. März 1786 erging endlich noch ein Rescript wegen der Einrichtung der Patrimonialgerichte in Ostpreußen.

Der Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten war inzwischen von dem Großkanzler v. Carmer unter Beihülfe des Kammergerichtsrathes Baumgarten, des Generalfiskals Pachaly, des Dr. jur. Volkmar, des Geheimen Rathes Kircheisen (spätern Justizministers), des Kammergerichtsrathes Goßler, namentlich aber des geistvollen Oberamtsregierungsrathes Suarez und des scharfsichtigen Kammergerichtsrathes Klein ausgearbeitet, von der Gesetzkommission geprüft und als zweiter Entwurf vom Jahre 1784 ab gedruckt worden. Der König ließ, unter Aussetzung von Preisen für Thätigkeit und Fleiß, sämmtliche Preußische Justizcollegien und Jedermann, besonders Gelehrte, auffordern, über diesen Entwurf Bemerkungen zu machen und sie mit Vorschlägen zur Verbesserung einzusenden. Er erlebte indessen die Vollendung des großen Werkes nicht. Erst unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. ging aus diesen gründlichen Arbeiten das „Allgemeine Landrecht" hervor. Aber noch bei Lebzeiten des großen Königs arbeitete Suarez die Allgemeine Deposital- und die Hypothekenordnung aus, und beide Gesetze wurden, nachdem sie von der Gesetzkommission geprüft, am 15. September und am 20. Dezember 1783 besonders publicirt, und zwar noch vor dem Allgemeinen Landrechte, das auf sie verweist.

Friedrich Wilhelm II. ließ das große Werk fortsetzen. Zunächst erschien am 11. August 1787 eine erniedrigte Sporteltaxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, und dann wurde durch das Rescript vom 31. Januar 1789 das uckermärkische Obergericht aufgehoben und mit dem Kammergerichte vereinigt.

Als der zweite „Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuches," dessen Druck 1788 vollendet worden, von Sachverständigen, Behörden und Ständen beurtheilt war, wurde ein dritter Entwurf verfaßt, welcher nochmals geprüft, nach erfolgter Genehmigung durch die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1789 gedruckt und mittelst Publikationspatents vom 20. März 1791 als „Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten," in vier Bänden, unterm 20. Juni den Behörden zugefertigt wurde. Mit dem 1. Juni 1792 sollte es in Kraft treten, wurde indessen auf den Antrag des Justizministers v. Dankelmann durch die Kabinetsordre vom 18. April 1792 plötzlich auf unbestimmte Zeit wieder suspendirt, weil darin nach der

Ansicht der jetzigen Regierung die Macht des Königs nicht genug gewahrt und die Lehrfreiheit zu weit ausgedehnt sei. Eine durch Suarez ausgeführte Finalrevision beseitigte jedoch auch diese Bedenken, und so erschien endlich am 5. Februar 1794 das Patent, welches die Publikation desselben befahl und zwar unter dem Titel: „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten," zwei Theile nebst einem Registerbande. Es enthält das gesammte Privat-, Lehn-, innere Staats-, Kirchen-, Schul- und Criminalrecht in systematischer Ordnung, oder, wie es in der Einleitung heißt, „die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staates, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt werden, zu beurtheilen sind." Es trat an die Stelle des römischen und anderer gemeinen Rechte, und die allgemeinen Gesetze, welche noch Gültigkeit haben sollten, waren demselben einverleibt. Das Landrecht hob aber das bestehende Partikularrecht nicht auf; es gilt darum nur als subsidiäres Recht neben der Provinzialgesetzgebung soweit es Privatrechte berührt; betrifft es aber das öffentliche Recht, so geht es dem Provinzialrecht vor, „weil das Interesse des Staates und der öffentlichen Ordnung nicht nach den Provinzen und Ortschaften verschieden ist, sondern sich im ganzen Lande gleich bleibt." Die Provinzialgesetze und Statuten sind also durch das Allgemeine Landrecht nicht aufgehoben; es sollten diese vielmehr nach §. 4 des Publikationspatents bis zum 1. Juni 1796 gesammelt und dann hiernach besondere Provinzialgesetzbücher gearbeitet werden, eine Arbeit, die jedoch sehr langsam von Statten ging und auch gegenwärtig noch nicht vollständig vollendet ist.

Das Allgemeine Landrecht trat mit dem 1. Juni 1794 für die damals zum preußischen Staate gehörenden Landestheile in Kraft und besteht in denselben noch gegenwärtig zu Recht, in sofern sie seit dem 1. Juni 1794 ununterbrochen zum Staate gehört haben, in den spätern erworbenen, resp. wiedererworbenen Provinzen aber nur, in sofern es in denselben eingeführt oder wieder eingeführt ist.

Die seit Emanation des Landrechts ergangenen und sich auf dasselbe beziehenden Verordnungen und Gesetze sind theils als Anhänge herausgegeben, theils bei den verschiedenen neuen Ausgaben des Landrechts eingeschaltet worden. Für die ehemals polnischen Landestheile erschien im Jahre 1800 eine lateinische Uebersetzung desselben und in Folge der Kabinetsordre vom 20. Juni 1816 im Jahre 1833 eine polnische für die Provinz Posen.

Außer der Deposital- und Hypothekenordnung vom 15. September, resp. 20. Dezember 1783 und dem Allgemeinen Landrechte erschien aber

auch noch eine Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten vom 6. Juli 1793; die Publikation erfolgte jedoch erst nach der Vollendung des Druckes am 24. Dezember 1794 mit dem ersten Theile und am 30. Juli 1795 mit den beiden folgenden Theilen, zwar keine neue Arbeit, sondern eine besser geordnete und ergänzte Bearbeitung des Corpus juris Friedericianum vom Jahre 1781.

Die Verbesserung des Criminalprozesses wurde zwar noch unter dieser Regierung im Jahre 1796 in Angriff genommen, aber erst unter Friedrich Wilhelm III. durchgeführt. Am 16. September 1804 ward ein Generalplan zur Verbesserung der Criminalgerichtsverfassung und der Gefängnisse veröffentlicht und dann am 11. Dezember 1805 die Criminalordnung unter dem Haupttitel: „Allgemeines Criminalrecht der preußischen Staaten" erlassen; jedoch nur der erste Theil, da das im Landrechte Theil II., Tit. XX. enthaltene materielle Strafrecht den zweiten Theil bilden sollte. Dieser Titel fehlt darum auch in der 4. Ausgabe des Landrechts vom Jahre 1806, erschien dann in einer Separatausgabe 1817, seitdem aber wieder in Verbindung mit dem Landrechte selbst.

Am 7. Juli 1802 erging ein „Publikandum wegen Deportation incorrigibler Verbrecher in die sibirischen Bergwerke." Mit dem russischen Hofe war eine dahingehende Vereinbarung getroffen worden, und so hatte man schon am 17. Juni desselben Jahres 58 der „verdorbensten Verbrecher" dem russischen Kommandanten zu Narva übergeben; wohl das einzige traurige Faktum dieser Art in den Annalen preußischer Gerechtigkeitspflege.

Die durch Friedrich den Großen bewirkte und durch Friedrich Wilhelm III. zum Abschluß gebrachte Codifikation im Gebiete des formellen, wie materiellen Rechts zeichnete sich durch Schärfe der Begriffsbestimmungen, durch strenge Ordnung und durch die Kürze des Ausdrucks aus, fand deßhalb großen Beifall und wirkte anregend und fördernd auch im übrigen Deutschland nach. Mängel hafteten freilich, wie an jedem Menschenwerke, auch an diesem, aber es ist doch ein großer Segen für das Land und Volk geworden. Die politischen und staatsrechtlichen Veränderungen, die dem Frieden von Tilsit folgten, die freilich Niemand zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen Landrechts ahnte, wie die große Stein-Hardenbergische Gesetzgebung der Jahre 1807—1812, das Edikt vom 9. Oktober 1807 über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, die Städteordnung vom 19. November 1808, die Edikte vom 2. November 1810 und 7. September 1811 über die Zünfte, die Verordnungen vom 27. Juli 1808 und 16. März 1811, mußten aber

bald die gesammte Gesetzgebung modificiren und eine Reform als nothwendig erscheinen lassen. Schon am 4. Februar 1815 wurde der Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten publicirt und den späteren Ausgaben der allgemeinen Gerichtsordnung (vom 24. Dezember 1794 und 30. Juli 1795) als Zusätze bei den betreffenden Paragraphen beigefügt. Ferner erschien am 23. August 1815 ein Publikations-Patent, betreffend die Einführung allgemeiner Gebührentaxen für Ober- und Untergerichte und für Justiz-Commissarien und Notarien und am 8. Januar 1816 die Verordnung über die eheliche Güter-Gemeinschaft in den westphälischen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve, welche die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, wie sie in diesen Landestheilen vor Einführung des französischen Rechts nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hatte, wieder herstellte.

Die eigentliche Reform der allgemeinen Gesetzgebung wurde durch die Kabinetsordre vom 3. November 1817 (S. S. 226) wieder angeregt, in welcher es in dieser Beziehung heißt: „Das Allg. Landrecht und die Gerichtsordnung erfordern eine Revision, um beide den Veränderungen anzupassen, die seit ihrer Publikation vorgefallen sind. Alle diese Gegenstände übersteigen die Kräfte eines Mannes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Justizministeriums beladen ist. Ich habe daher beschlossen, sie dem Staatsminister v. Beyme aufzutragen." Indessen, dieser konnte nur wenig in der Sache thun, und so trat nach der Kabinetsordre vom 11. Juli 1825 an seine Stelle der Justizminister v. Dankelmann, welcher durch die Cirkulare vom 26. Dezember 1825 und 10. Mai 1826 an sämmtliche Justizcollegien die Aufforderung erließ, sachgemäße Vorschläge zu machen, während die Kabinetsordres vom 28. Januar die formellen, und die vom 24. Juli 1826 die materiellen Gesichtspunkte für das Revisionswerk bezeichneten.

„Es ist nicht Mein Wille," heißt es in der letztern, „eine neue Gesetzgebung in die Stelle der gegenwärtigen treten zu lassen. Meine Absicht ist vielmehr, daß die jetzt bestehende Gesetzgebung zu Grunde gelegt und aufrecht erhalten werde, daß aber in das Landrecht und die Gerichtsordnung nicht blos eingeschaltet werde, was seit ihrer Emanation neu hinzugekommen oder abgeändert ist, sondern daß dasjenige, was sich nach den von Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus mehrjähriger Erfahrung geschöpften Bemerkungen in der Ausführung und Anwendung entweder an sich als unrichtig, mangelhaft, unbestimmt, oder als für das Bedürfniß der gegenwärtigen Verhältnisse unzureichend erwiesen hat, einer gründlichen Prüfung unterworfen und nach dem Resultat derselben berichtigt, ergänzt, erläutert und vervollkommnet werde."

Die Gesetzrevision leitete der Minister v. Dankelmann bis an seinen Tod. Von jetzt ab wurde (S. S. 229) das Justiz-Ministerium in das für die Verwaltung und die Gesetzrevision getrennt und das letztere unter dem 9. Februar dem Minister v. Kamptz übertragen. Die

Frucht dieser Thätigkeit war eine Revision des allgemeinen bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Prozeßordnung, des materiellen Strafrechts und der Strafprozeßordnung, wie eine Reihe von neuen Einzelgesetzen, deren Bedürfniß sich herausgestellt hatte.

Die Verordnung vom 9. Februar 1817 betraf die Organisation der Justizverwaltung im Großherzogthum Posen. Sie führte für die Prozesse, welche auf einfachen Thatsachen beruhten, ein abgekürztes, zum Theil mündliches und öffentliches Verfahren ein. Diese Verordnung wurde auch für die weitere Revision der Gerichtsordnung, welche sich allmählig wieder dem gemeinrechtlichen Verfahren näherte, Advokaten oder Justizcommissarien wieder zuließ, auf die persönliche Anwesenheit der Parteien verzichtete, maßgebend, und so erfolgten unterm 1. Juni 1833 die Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß, am 14. Dezember d. J. die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde und am 4. März 1834 die Verordnungen über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß.

Die Verordnung vom 21. Juni 1819 löste die Revisions- und Kassationshöfe in der Rheinprovinz auf und befahl die Errichtung eines Revisions- und Kassationshofes für die Rheinprovinzen in Berlin, und eine andere von demselben Tage hob auch die bisherigen Appellationshöfe für die Rheinprovinzen auf und bestimmte die Errichtung eines Appellationshofes zu Cöln. Die Kabinetsordre vom 25. April 1835 bestellte „das Kammergericht zu Berlin zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämmtlichen Provinzen des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes," und die Kabinetsordre vom 1. August 1836 „wegen Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen" bestimmte, daß in allen drei Senaten des Obertribunals Protokollbücher über alle in jeder Sitzung erfolgten Vorträge und Entscheidungen eingeführt, gegenseitig übertragen und bei sich herausstellenden Verschiedenheiten vom Obertribunal Vorschläge zur Abänderung der bestehenden Gesetze oder auch zu neuen Gesetzen gemacht werden sollten.

Die Gesetzrevision nahm auch unter Friedrich Wilhelm IV. bis zum Eintritt der revolutionairen Unruhen des Jahres 1848 ihren ungestörten Fortgang. Am 28. Februar 1842 wurde v. Savigny zum Justizminister für die Gesetzrevision ernannt und wiederum in Folge der Kabinetsordres vom 28. Februar und 8. April deff. Jahres eine Gesetzcommission errichtet, da die ältere sich 1806 aufgelöst hatte. In ihr sollten die Gesetzentwürfe oder solche Haupt- und Prinzipienfragen, von deren

Entscheidung die Bearbeitung der Entwürfe abhängig sei, collegialisch berathen und zur weitern Prüfung in den höhern Stadien der Legislatur vorbereitet werden. So erschienen denn bis zum Jahre 1848 mehr oder minder wichtige Verordnungen, welche als wesentliche Verbesserungen der Gesetzgebung anzusehen sind, vor allen Dingen das Gesetz vom 13. Oktober 1843, „das Kassationsverfahren in Civilsachen bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe betreffend" und die Verordnung vom 21. Juli 1846, welche das summarische Verfahren auf den ordentlichen Prozeß übertrug, den §. 20 der Verordnung vom 1. Juni 1833 aufhob und bestimmte, daß auf mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nicht verzichtet werden könne. Die Verordnung vom 7. April 1847 führte die Oeffentlichkeit der Civilprozesse ein, ausgenommen Ehescheidungssachen (Gesetz vom 26. April 1851), und wo es das Interesse der Parteien erfordert. Es war dies ein wesentlicher Schritt, zu dem altdeutschen Gerichtsverfahren mit seiner Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und der Urtheilsfindung durch richterliche Beisitzer zurückzukehren und dadurch dem Volke eines seiner wichtigsten Rechte zurückzugeben.*)

Am 29. März 1844 erschien das Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte, und die Verordnung vom 30. April 1847 befahl die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justizcommissarien, Advokaten und Notarien. Auch für einzelne Zweige der Staatsverwaltung ergingen wichtige Gesetze oder Verordnungen, so das Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege, die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, und am 1. November 1847 die Feldpolizeiordnung für alle Landestheile, in denen das Landrecht gesetzliche Kraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg; am 28. Januar das Gesetz über das Deichwesen; ferner die Kabinetsordres vom 4. Oktober 1842 und 4. Februar 1843 die Censur der Drucksachen, und am 23. Februar und 29. Mai deff. Jahres die Organisation der Censurbehörden, wie die Einsetzung eines Ober-Censurgerichts betreffend u. s. w.

Alle diejenigen Landestheile, welche vor ihrer Vereinigung mit dem Brandenburgisch-Preußischen Staate eine mehr oder weniger selbstständige Existenz hatten, besaßen auch eine eigenthümliche Rechtsentwickelung. Als

*) Der große Criminalist Ans. v. Feuerbach sagt von dem deutschen Gerichtsverfahren, so lange es ohne Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschworene bestand: „Die härtesten Namen, welche die Sprache besitzt, sind nicht stark genug, um den heillosen Zustand einer Gerichtsverfassung zu bezeichnen, die genau so und nicht anders eingerichtet sein müßte, wenn sie absichtlich darauf berechnet wäre, Gewalt und Frevel jeder Art unter dem Richtermantel zu begünstigen."

sie an den Staat übergingen, wurde ihnen jedoch das zu jener Zeit in Kraft stehende Recht keineswegs entzogen, sondern dasselbe nur insoweit abgeändert, als es das neue Verhältniß erforderte. Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Generale vom 16. Oktober 1728 an alle Gerichte und Magistrate der Churmark wegen Einsendung ihrer Stadtrechte und Gewohnheiten) waren die preußischen Herrscher darauf bedacht, die Materialien zu den Provinzial-Gesetzbüchern sammeln zu lassen. Es zeigten sich dabei aber so viele Schwierigkeiten, daß die betreffenden Arbeiten sehr langsam von Statten gingen, oft auch ganz liegen blieben. Eigentlich vollendet wurde nur das ostpreußische Provinzialrecht, in Kraft seit dem 1. Januar, resp. 1. September 1802 und das westpreußische, publicirt den 19. April 1844. Die übrigen Provinzial- und Partikularrechte sind seit 1826, besonders aber seit 1832 nur in Entwürfen ausgearbeitet worden, da die Regierung selbst, namentlich seit v. Savigny das Ministerium der Gesetzrevision übernommen hatte, die Vollendung der begonnenen Arbeiten nicht mehr betrieb, wie es auch in dem Landtagsabschiede für Schlesien und Brandenburg vom 27. Dezember 1845 hieß:

„Einverstanden mit der von den Ständen ausgesprochenen Ueberzeugung, daß kein dringendes Bedürfniß vorhanden, es selbst nicht rathsam sei, mit der Codifikation des Provinzialrechts in seiner Gesammtheit vorzuschreiten, werden Wir nur diejenigen Theile dieses Rechtes weiter bearbeiten und legislativ feststellen lassen, bei welchen sich ein Bedürfniß für streitige Rechtsfragen ergeben hat.“ Ueber den Werth der Entwürfe sprach sich aber das Geh. Obertribunal 1847 dahin aus: „Der Entwurf bildet zwar kein als Gesetz emanirtes Provinzialrecht, verdient aber dennoch alle Beachtung, theils weil das Werk im amtlichen Auftrage, nach vorgängiger Berathung mit ständischen Deputirten, verfaßt worden, theils und vornehmlich deßhalb, weil der Entwurf auf öffentlich bekannt gemachten Verordnungen beruht.“

Das Jahr 1848 und die Veränderung der Verfassung des Staates in Folge desselben wurde Veranlassung großer gesetzgeberischer Thätigkeit, sowohl für die allgemeine Staatsverwaltung, wie für einzelne Zweige derselben und insbesondere auch für die Organisation der Justizverwaltung.

Am 6. April erschien die Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung (s. S. 129) und dann am 11. August das Gesetz, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Criminal- und fiskalischen Untersuchungssachen und in Injurienprozessen. Hierauf folgte unterm 24. September das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Im gesammten Umfange der Preußischen Monarchie gelten aber noch drei verschiedene Rechte (s. S. 291) und in Folge dessen gab und giebt es noch jetzt drei verschiedene Gerichtsverfassungen, von denen allein die rheinische auf festen Principien beruhete, eine gleichmäßige und einheitliche Organisation darbot. Hier stand der Krone nicht allein die Rechtsgesetz-

gebung zu, sondern auch die gesammte Justizhoheit; alle Gerichte waren königliche. Sie befaßten sich, mit Ausnahme der Friedensgerichte, blos mit Justizsachen, d. h. mit der Entscheidung über streitige wohlerworbene Rechte von Privaten und der Bestrafung von gemeinen Verbrechen und Vergehen, beides ohne Rücksicht auf den etwa bevorzugten Stand gewisser Personen oder auf besondere Eigenschaften und Privilegien von Grundstücken. Alles, was nicht streitig unter Privatpersonen oder was streitig war zwischen Privaten und der Regierung, aber nicht auf Privattiteln beruhte, fiel der Verwaltungsbehörde zu; auch die Hypotheken-, Vormundschafts- und Nachlaßsachen gehörten nicht in den Geschäftskreis der Gerichtsbehörden. In allen Instanzen war, mit Ausnahme der Friedensgerichte, das Collegialsystem durchgeführt. Alle Richter mußten, mit Ausnahme der Beisitzer der Handels- und Gewerbegerichte, gleich qualifizirt sein; Jeder, welcher in ein Richtercollegium eintreten wollte, mußte die dritte juristische Prüfung absolvirt haben. Alle Verhandlungen wurden mündlich und der Regel nach öffentlich geführt. Ein neben dem Richteramt bestehendes Institut, das öffentliche Ministerium, die Staatsanwaltschaft, war bestimmt, das öffentliche Interesse zu wahren.

Die beiden anderen Gerichtsverfassungen waren im Wesentlichen einander sehr ähnlich; beide entbehrten eines streng durchgeführten Princips. Justiz und Verwaltung war nicht so vollständig von einander geschieden wie in der rheinisch-französischen Gerichtsverfassung. Die Beaufsichtigung des Real-Credits, die Vormundschaftssachen, die Regulirung von Verlassenschaften, die Auseinandersetzung zwischen Erben, das Deposital- und Salarienkassenwesen, die Angelegenheiten der Lehen, Fideikommisse, Stiftungen u. s. w. und die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörten zu den Obliegenheiten, denen sich die Gerichtsbehörden theils unterziehen mußten, theils neben den Justizcommissarien und Notarien unterziehen konnten, und hierbei ist es im Interesse des öffentlichen Wohles wie der Zweckmäßigkeit großentheils auch nach der neuen Organisation vom Jahre 1849 geblieben.

Auch in denjenigen Landestheilen, wo das Allg. Landrecht in Geltung stand, war seit alter Zeit die Gründung, Erhaltung und Handhabung der Rechtspflege ein Theil des landesherrlichen Hoheitsrechtes gewesen. „Se. Königliche Majestät ist oberster Richter," sagt die noch gültige Prozeßordnung, und der Landesfürst erkennt sich verpflichtet, „einem Jeglichen Recht zu sprechen;" indessen, neben diesen Rechten und Pflichten bestanden noch die Berechtigungen Anderer, neben den königlichen noch Privat- oder Patrimonial-Gerichte. In den Städten stand die Gerichtsbarkeit den Magistraten zu, und nur erst die Städteordnung vom Jahre 1808 hatte in

den Immediatstädten königliche Stadtgerichte zur Folge. Erst nach dem Jahre 1812 und namentlich nach den Freiheitskriegen wurden die auf dem Lande bestehenden königlichen Justizämter mit benachbarten Stadtgerichten zu Land- und Stadtgerichten vereinigt und zur Erleichterung der Gerichtseingesessenen Gerichts-Deputationen und Commissionen eingerichtet. Die Hauptsache war aber, daß es eine Menge persönlicher Exemtionen und in Folge deren besondere Gerichte für gewisse Klassen der Unterthanen, wie Adlige, höhere Beamte u. s. w. gab, bei denen diese, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte, nur belangt werden konnten, was zu kostspieligen und weitläufigen Verfahren Veranlassung gab und den Armen bei der Verfolgung einer Rechtssache gegen eine solche Person gar oft in Nachtheil setzte. Aber auch Exemtionen dinglicher Art, für sämmtliche geistliche, ritterfreie und zu adligen Rechten verliehene Güter und Grundstücke, wie für solche der gelehrten Schulen und Universitäten, waren vorhanden, und alle diese Befreiungen begründeten, mit Umgehung der Gerichte erster Instanz, den Gerichtsstand vor den Oberlandesgerichten, die somit in erster Instanz, zu sprechen und, der Regel nach, auch die Appellationssachen zu entscheiden hatten. Die dritte Instanz war je nach der Gerichtsverfassung zwischen dem Geh. Ober-Tribunal, dem Revisions- und Cassationshofe, beide zu Berlin, und den Obergerichten getheilt und ermangelte somit in materieller und formeller Beziehung der für die letzte Instanz so höchst nöthigen Einheit.

Die erstinstanzlichen Richter besaßen verschiedene Qualifikation;. meist genügte, um die richterlichen Funktionen zu üben, schon die zweite, die Referendariats-Prüfung; nur für Mitglieder eines Obergerichts war das Bestandensein in der dritten Prüfung Erforderniß. Ein öffentliches Ministerium gab es nicht, und nur erst das Ehescheidungsgesetz vom 28. Juni 1844 (G. S. 387) führte für diesen Gegenstand dieses Institut im Gebiete des Allgemeinen Landrechts ein. Das Verfahren war allenthalben schriftlich und heimlich. Erst die Verordnung vom 1. Juni 1833 (G. S. 538.) machte den Anfang, in Civilsachen das gesammte Material des Rechtsstreites dem erkennenden Richter unmittelbar zur Anschauung zu bringen, aber noch bis zum Jahre 1846 (Verordnung vom 21. Juli) sah und hörte selbst das in Criminalsachen urtheilende Richter-Collegium weder den Angeschuldigten, noch einen Ankläger, noch einen Zeugen, noch einen Vertheidiger; man urtheilte nur nach dem Inhalte der, ohne genügende Controle von einem Einzelrichter geführten Akten und auf den Vortrag eines Referenten, zuweilen des einzigen Mitgliedes des urtheilenden Collegiums, welches dieselben wirklich gelesen hatte. Das heimliche Ver-

fahren entfernte den Richter vom Volke, das er nur von der ungünstigsten Seite kennen lernte.

Die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 (G. S. 143—144), das provisorische Staatsgrundgesetz, stellte auch für die Gerechtigkeitspflege maßgebende, einheitliche Grundsätze auf, die auch in die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 übergingen und welche, im Anschlusse an das Ueberkommene und Bewährte, durch die Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 ihre Verwirklichung fanden und so die Grundlagen der noch jetzt gültigen Justizverfassung im größten Theile des Preußischen Staates wurden.

Die Verordnung vom 2. Januar 1849 „über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte" lautet im Wesentlichen:

„Die standesherrliche, städtische und Patrominialgerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen wird aufgehoben. Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit erfolgt ohne Entschädigung. Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus, soweit er bisher noch stattgefunden hat, wird allgemein aufgehoben.*) Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist.

Wegen des Militairgerichtsstandes in Strafsachen, sowie des Gerichtsstandes der Studirenden bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 zu behandelnden Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über, ebenso auch die Bergwerkssachen.

Die anderweitige Organisation der Gerichtsbehörden soll sich bis dahin, daß im Wege der Gesetzgebung die Hindernisse einer durchgreifenden und gleichförmigen Umgestaltung im ganzen Umfange der Monarchie beseitigt sein werden, möglichst an die bestehenden Gerichtseinrichtungen anschließen. Die Justizverwaltung wird sonach in erster Instanz durch kollegialisch eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte in Verbindung mit Einzelrichtern, in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte, in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal in Berlin ausgeübt. Außerdem sollen an Orten, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, besondere Handels- und Gewerbegerichte, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen freigewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird eingerichtet werden.

Der Jurisdiktionsbezirk eines Kreisgerichts soll ungefähr 40—70000 (durchschnittlich 50000) Einwohner umfassen und sich der Kreiseintheilung möglichst anschließen. Für jeden landräthlichen Kreis, wenn derselbe ungefähr 40000 Einwohner enthält, sonst aber für zwei landräthliche Kreise, oder für einen Kreis mit Hinzufügung eines Theils des

*) Für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen wieder eingeführt durch die Verordnung vom 12. November 1855.

Nachbarkreises, wird selbstständig oder unter Vereinigung der bestehenden Gerichtsbehörden ein aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Räthen und Assessoren), mindestens zusammen aus sechs, ausnahmsweise aus fünf Richtern bestehendes Kreisgericht gebildet, dessen Sitz möglichst die Kreisstadt sein soll. In Städten von 50000 und mehr Einwohnern wird neben den beizubehaltenden Stadtgerichten ein besonderes Kreisgericht eingerichtet, sofern es aus Rücksicht auf den Geschäftsumfang unangemessen erscheint, ihre Bezirke auf den übrigen Theil des Kreises auszudehnen.

Jedes Kreis- und jedes Stadtgericht zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen der ersten die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Subhastationssachen, der zweiten alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind, zugewiesen werden.

Einzeln stehende Richter (Bezirksrichter oder Gerichtskommissarien) können an einzeln geeigneten Orten angestellt werden. Sie sind Mitglieder des Kreisgerichts. An solchen Orten können aber auch bestehende Gerichtscollegien als Deputationen und besondere Abtheilungen der Kreisgerichte für die kollegialisch zu behandelnden Civil- und Strafsachen eines gewissen Bezirkes beibehalten werden.

Jedem Kreis- und jedem Stadtgerichte wird die unbeschränkte Zuständigkeit in allen Civil- und Strafsachen beigelegt. Für die Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen sind jedoch die dazu geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweisenden Bezirke durch den Justizminister auf den Vorschlag des Appellationsgerichts besonders zu bestimmen.

Von den gegenwärtig in der Monarchie, ausschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vorhandenen 24 Obergerichten werden das Ober-Appellationsgericht zu Posen, das Tribunal zu Königsberg und das Hofgericht nebst dem Consistorium zu Greifswald aufgehoben, die übrigen 21 Obergerichtsbehörden bleiben vorläufig bestehen (S. S. 292—297). Dieselben erhalten, mit Ausnahme des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, die Bezeichnung „Appellationsgerichte." Sie theilen sich nach Bedürfniß in Senate und sollen aus einem (ersten) Präsidenten, einem oder mehren Senatspräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen. Die Appellationsgerichte und der Justizsenat zu Ehrenbreitstein bilden 1) die Appellationsinstanz für alle Appellationssachen ihres Bezirkes; 2) die Rekursinstanz für alle Rekurssachen desselben; 3) die Aufsicht- und Beschwerdeinstanz für alle Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels. Außerdem verbleiben ihnen 4) die bisher zu ihrer Kompetenz gehörigen Lehns-, Familien-Fideikommiß- und Familienstiftungssachen, wie auch Justizvisitationen, Disciplinar- und Anstellungssachen.

Das Geheime Ober-Tribunal soll künftig „Ober-Tribunal" heißen und wird mit dem Rheinischen Revisions- und Cassationshofe zu einer einzigen höchsten Behörde vereinigt. Es bildet in Rechtssachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald die dritte und höchste Instanz."

In Folge dieser Verordnung, welche mit dem 1. April d. J. in's Leben treten sollte, verschwanden nicht weniger als 6584 Patrimonialgerichte, über 2000 allein in Schlesien, und auch alle standesherrlichen Gerichte (theilweis in der neuesten Zeit wieder hergestellt) in Schlesien, Sachsen und Westpfahlen, ferner die städtischen Jurisdiktionen, von denen einige, wie in den Seestädten Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth in Civilsachen die erste und zweite Instanz, in peinlichen Sachen aber die volle Gerichtsbarkeit besaßen, und endlich fielen auch, obwohl nicht aus-

drücklich ausgesprochen, die Inquisitoriate weg, weil den Kreis- und Stadtgerichten die unbeschränkte Competenz in Untersuchungen beigelegt und jenen somit der Gegenstand ihrer bisherigen Thätigkeit entzogen worden war.

Die Criminalordnung vom 11. Dezember 1805, obschon gegen das Strafrecht im Allgemeinen Landrechte ein wesentlicher Fortschritt, wurde dennoch sehr bald als einer Revision benöthigt erachtet. Schon 1811 wurde ein Entwurf derselben ausgearbeitet, welcher jedoch, ebenso wie der vom Jahre 1829 und 1841 keinen Erfolg hatte. Einzelne Verbesserungen, namentlich in Bezug auf das bisherige schriftliche Verfahren, wurden jedoch vorgenommen, und vorzugsweise verdient in dieser Hinsicht die von Seiten des Justizministeriums erlassene Instruktion vom 20. Oktober 1839 für das Criminalgericht in Berlin zur Beförderung und Beschleunigung des Geschäftsganges, Erwähnung. Diese Instruktion wurde durch die Kabinetsordre vom 31. August 1840 mit der Bestimmung genehmigt, daß polizeiliche Untersuchungen wegen Vergehen, die mit leichter körperlicher Züchtigung, höchstens vierwöchentlicher Gefängnißstrafe oder 50 Thaler Geldbuße, oder mit einer willkürlichen Strafe zu ahnden sind, an eine Commission gewiesen, und daß die Erkenntnisse erster Instanz auf den mündlichen Vortrag des Staatsbeamten von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Gerichtes abgefaßt werden sollten. Die Kabinetsordre vom 24. März 1841 führte dies Verfahren bei allen collegialisch organisirten Gerichten ein, und nach der Kabinetsordre vom 5. August 1844 sollte auch bei diesen geringfügigen Untersuchungen das Schlußverhör mit dem Angeschuldigten vor der versammelten Deputation des Gerichtes der ersten Instanz abgehalten werden.

Inzwischen war das Verlangen nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wie nach Schwurgerichten immer allgemeiner geworden; der König fand sich bewogen, demselben, jedoch mit Ausnahme der letztern, zunächst versuchsweise zu entsprechen, und so erschien am 17. Juli 1846 das Gesetz, „betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen," welches sich im Wesentlichen dem bewährten rheinisch-französischen Verfahren anschloß, die bisherigen Vorschriften über die Beweisaufnahme beibehielt, aber die inquisitorische Form in die des Anklageprozesses durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft verwandelte, die frühern positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise aufhob und den Richtern in sofern die Funktionen der Geschworenen übertrug, als dieselben jetzt nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen geführten Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hatten. Eine bis dahin möglich gewesene vorläufige Strafe,

wie das blos vorläufige Lossprechen von der Instanz fiel weg. Die strafbare Handlung, ob nämlich Uebertretung, Vergehen oder Verbrechen, war maßgebend für die Zusammensetzung des erkennenden Gerichtshofes, wie auch für das Verfahren. Durch die Verordnung vom 7. April 1847 kam endlich auch die Oeffentlichkeit noch hinzu.

Die Uebertragung dieses Verfahrens im Strafprozeß auch auf die übrigen Landestheile, in denen die Criminalordnung Gültigkeit hat, verhieß der König in dem Landtagsabschiede auf den ersten vereinigten Landtag vom 24. Juli 1847. Die Verfassungsurkunde vom Jahre 1848 enthielt dahingehende Bestimmungen, und zu ihrer Ausführung erschien die Verordnung vom 3. Januar 1849 „über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen."

„Die Gerichte sollen," so heißt es in derselben, „bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten. Bei jedem Appellationsgerichte soll ein Ober-Staatsanwalt und für jedes Kreis- oder Stadtgericht ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höhern Richteramte befähigten Beamten angestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen.

Den Polizei- und andern Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 24. September 1848 zu treffen.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung 1) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härtern als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind und welche nicht zu den im §. 38 bezeichneten gehören; 2) der politischen und Preßverbrechen soll vor einem aus 5 Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte, unter Zuziehung von (12) Geschworenen, als beisitzenden Richtern, erfolgen. Den Vorsitzenden dieses Gerichts ernennt der Erste Präsident des Appellationsgerichts und kann hierzu auch ein's der Mitglieder desselben auswählen.

Bei der gleichfalls öffentlichen und mündlichen Untersuchung geringerer Verbrechen bedarf es der Zuziehung von Geschworenen nicht. Bei Polizei- und kleineren Verbrechen, welche höchstens mit 50 Thaler Geld- oder 6 Wochen Freiheitsstrafe bedroht sind, erfolgt die Verhandlung und Entscheidung durch Einzelrichter, bei schweren Verbrechen, deren Strafe aber eine dreijährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt, durch Collegien von 3 Mitgliedern.

Zum Geschworenen kann nur berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahr alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat. Zu Geschworenen können nicht berufen werden: die Minister und Unterstaatssekretaire, die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehülfen; die Regierungs-Präsidenten, Provinzial-Steuerdirektoren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren; die im aktiven Dienste befindlichen Militairpersonen; die Religionsdiener aller Confessionen, die Elementarschullehrer, Dienstboten; diejenigen Personen, welche 70 Jahr alt sind und diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Thaler (durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 auf 16 Thaler herabgesetzt) an Klassensteuer oder 20 Thaler an Grundsteuer (ausschließlich

der Beischläge) oder 24 Thaler an Gewerbesteuer entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden. Ohne Rücksicht auf diesen Steuersatz sind jedoch wählbar zu Geschworenen: die Rechtsanwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder vom Könige unmittelbar ernannt sind, oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thaler jährlich beziehen und nicht zu den ausgeschlossenen Kategorien gehören.

Gegen die Entscheidung der Schwurgerichte findet nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Tribunal Statt, d. h. sie können nur wegen Verletzung eines Grundsatzes des materiellen Rechts, oder einer wesentlichen Vorschrift über das Untersuchungsverfahren angefochten werden, während die Thatsachen, deren Existenz die Geschworenen angenommen haben, unumstößlich bleiben."

Auch für die Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein erging am 21. Juli 1849 eine Verordnung, „Behufs Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozessen," und das Gesetz vom 17. März 1852 vereinigte dann das Ober-Tribunal und den Rheinischen Revisions- und Kassationshof zu einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie, welcher die Benennung „Ober-Tribunal" erhielt.

Alle diese Verordnungen wurden in Gemeinschaft mit den Gesetzen vom 26. April 1851 und 3. Mai 1852, welche für die Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen enthielten, die Grundlage der neuen, noch gegenwärtig bestehenden Justizorganisation, welche schon S. 290—299 dargestellt ist.

Am 12. Februar 1850 erging ein neues Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, welches unter Aufhebung des betreffenden Gesetzes vom 24. September 1848 im Wesentlichen verordnete:

„Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen: 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird; 2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

Die Polizeibehörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten; es sei denn zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, oder wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen, findet keine Anwendung auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind; auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte lüderlicher Frauenzimmer bekannt sind, oder wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten."

An denselben Tage erfolgte auch das Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht; ferner am 11. März die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, am 5. Juni die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1849 über die Presse, worauf dann am 12. Mai 1851 das Gesetz über die Presse erging, und endlich am 14. April 1851, nebst Einführungsgesetz, auch das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, welches mit den 1. Juli desselben Jahres in Kraft trat, beide in genauem Zusammenhange mit der Strafprozeßordnung stehend, die gleichfalls für den ganzen Staat, jedoch mit Ausnahme des Bezirkes, in welchem das rheinisch-französische Recht besteht, gültig ist.

„Mit diesem Zeitpunkte," heißt es in dem Einführungsgesetze, „werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht; namentlich der 20. Titel des 2. Theils des Allg. Landrechts, das Rheinische Strafgesetzbuch, die gemeinen deutschen Kriminalgesetze und das in Hohenzollern-Sigmaringen rezipirte Großherzoglich Badische Strafgesetzbuch, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen. Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, in soweit sie Materien betreffen, in

35*

Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Kontravenienten, über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über die Bestrafung des Holzdiebstahls, über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und gegen Zollbeamte." Die strafbaren Handlungen sind entweder Verbrechen, „welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als 5 Jahren bedrohen;" Vergehen, „welche die Gesetze mit Einschließung bis zu 5 Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als 6 Wochen oder mit Geldbuße von mehr als 50 Thaler bedrohen," oder aber Uebertretungen, „welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thaler bedrohen." Verbrechen unterliegen der Beurtheilung der Schwurgerichtshöfe, Vergehen der der Gerichtsabtheilungen, aus drei Mitgliedern bestehend, im Kölner Appellationsgerichtsbezirke der der Zuchtpolizeikammern der Landgerichte, Uebertretungen der der Einzelrichter resp. der der Polizeigerichte.

Der Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1859 wies die Gerichte und Verwaltungsbehörden an, in ihren Entscheidungen auf die inzwischen erschienene neue amtliche Ausgabe des Strafgesetzbuches Bezug zu nehmen.

Der Allerh. Erlaß vom 19. März 1850 hatte schon die Anciennetätsverhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten der Staatsanwaltschaft neugeordnet, und unterm 7. Mai 1851 folgte das Gesetz, die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand betreffend. Das Gesetz vom 10. Mai desselben Jahres brachte neue Bestimmungen über den Ansatz und die Erhebungen der Gerichtskosten und verordnete wohlthätig für die Armuth: „Wenn eine Partei durch ein Attest der Ortsbehörde bescheinigt, daß sie nicht im Stande ist, neben ihrem und ihrer Familie Unterhalt, Kosten zu bezahlen, so soll dieses in der Regel hinreichen, um derselben eine völlige oder nach Umständen theilweise Kostenfreiheit oder eine Stundung zu bewilligen." Das Gesetz vom 11. Mai 1851 betraf den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare, das vom 12. Mai desselben Jahres und vom 3. Mai 1853 diejenigen der Rechtsanwalte.

Die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, noch gegenwärtig die Grundlage des preußischen Hypothekenrechts, hatte sich auch in so manchen Punkten als mangelhaft erwiesen; schon ergänzt und verbessert durch die Kabinetsordres vom 31. Oktober 1831 und 9. Mai 1839, geschah dies namentlich durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 und durch die zu dessen Ausführung erlassene Instruktion vom 3. August desselben Jahres. Auch die Depositalordnung vom 15. September 1783 ist durch die spätere Gesetzgebung mehrfach ergänzt und modificirt worden, namentlich aber durch die Verordnung vom 18. Juli 1849.

Das Gesetz vom 25. April 1853 überwies die Aburtheilung der Staatsverbrechen, mit Ausschluß der Geschworenen, lediglich dem Kammergerichte zu Berlin, und das vom 6. März 1854 alle politischen und mit-

telst der Presse verübten Vergehen den Gerichten ohne Zuziehung Geschworener, indem es den Art. XIX des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851,*) wie auch den §. 27 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851**) aufhob. Durch dies kurze Gesetz wurden die politischen und Preßvergehen (Preßverbrechen sind so gut wie gar nicht vorgekommen) vom gemeinschaftlichen Tribunal für Strafsachen ausgeschlossen, beide unter Ausnahmsgesetze gestellt und damit der Vermuthung Raum gegeben, daß preußische Geschworene, noch dazu geleitet und belehrt durch intelligente rechtskundige Richter, sich ihrer Pflicht entziehen könnten, wenn eine wirklich strafbare Handlung vorliegt. Selbst Baiern hat nie aufgehört, derartige Fälle von Geschworenen aburtheilen zu lassen.

Aber auch auf anderm Gebiete ward ein bedenklicher Rückschritt gethan. Am 13. Februar 1854 erschien das Gesetz „betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.“ Es bestimmte:

„Wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Auf solchen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 Anwendung. Befindet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. Ein Urtheil der letztern Art präjudicirt weder dem Beamten in seiner weitern Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.“

Statt einen Rechtsweg gegen jeden Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten eines Beamten dadurch zu eröffnen, daß die Entscheidung über Annahme oder Abweisung der betreffenden Klage wahrhaft unabhängigen richterlichen und collegialisch konstituirten Instanzen zugewiesen wurde, ermög-

*) Derselbe lautete: „In Ansehung der durch die §§. 36, 75, 77, 79, 87, 100, 101 und 102 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen richtet sich die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe nach den bestehenden Vorschriften. Ingleichen gehören als politische Vergehen vor die Schwurgerichtshöfe die in den §§. 78, 84 — 86, 98 und 99 erwähnten strafbaren Handlungen.“

**) Nämlich: „Die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte. Im Uebrigen regelt sich die Kompetenz der Gerichte zur Aburtheilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den Art. XIII—XV des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches.“

lichte es dieses Gesetz, die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu gefährden und einer bedenklichen Polizei-Omnipotenz Vorschub zu leisten, wozu noch kommt, daß ein Privatmann seine Klage überhaupt nur dann bei dem Strafgerichte anhängig machen kann, wenn die Staatsanwaltschaft die Klage erheben will, die Vorgesetzten es befehlen oder wenigstens nicht verbieten. Als Herr v. Bernuth das Justizministerium übernahm (19. Dezember 1860), wurde durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 wenigstens der Rechtsweg in Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte; — in Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen; — in Beziehung auf die Stempelsteuer und in Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben erweitert.

Das Gesetz vom 16. April 1860 betraf das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg. Die Verordnung vom 6. Januar 1849, wie das Gesetz vom 15. Februar 1850 führte die von Preußen durch die Denkschrift vom 31. August 1847 angeregte Allgemeine Wechselordnung für Deutschland auch in Preußen ein; am 8. Mai 1855 erschien die Konkurs-Ordnung und das Gesetz über die Einführung derselben in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, ferner am 24. Juni 1861 das Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche mit diesem selbst, und endlich unter dem 27. Januar 1862 eine Verordnung, welche die, durch die Einführung desselben nöthig gewordenen Ergänzungen der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten gab.

Eine Revision des Civil- und Strafprozeßrechts ist schon seit Jahren dringendes Bedürfniß. In Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Februar 1861 wurde für dieselbe eine Kommission unter dem Vorsitze des inzwischen verstorbenen Präsidenten Dr. Bornemann gebildet, diese aber durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1863 von der Revision des Strafprozeßrechts entbunden und dieselbe einem besondern Commissarius, Dr. v. Schelling, übertragen. Beide Entwürfe sind bereits vollendet und werden vor Einleitung der weitern legislativen Schritte, Behufs der amtlichen und privaten Beurtheilung durch praktische und theoretische Juristen, veröffentlicht. Das ganze Werk, wenn sonst auf den richtigen Principien beruhend, verdient große Anerkennung; die Bewohner des Staates werden durch dasselbe einander näher gebracht; denn sie alle haben dann ihr Recht auf demselben Wege zu suchen und zu finden. Sehr wahr sagt darum die Einleitung zur Strafprozeßordnung: „So lange in der Monarchie zwei getrennte Strafprozeß-Gesetzgebungen bestehen, muß der Richter eine jede derselben in demjenigen Sinne, in welchem sie erlassen ist,

also im Besondern die rheinische Strafprozeßordnung (Code d'instruction criminelle) im Geiste der französischen Gesetzgebung auslegen und anwenden, wobei auch die Richtung, in welcher sich die französische Jurisprudenz, namentlich durch die Rechtssprüche des Cassationshofes zu Paris, entwickelt hat, nicht außer Betracht kommen kann." Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts „dürfen nicht Gesetzgebungen bestehen, welche nach verschiedenen Schwerpunkten gravitiren."

4. Das Finanz- und Steuerwesen.

Die deutschen Fürsten bestritten im Mittelalter den Staatsaufwand meistens aus ihrem eigenen Vermögen, was damals ziemlich leicht war; denn der Staat hatte wenig Bedürfnisse zu befriedigen, hatte kein stehendes Heer, hatte keine große Zahl von Beamten zu unterhalten. Statt der Abgaben wurden Kriegsdienste und Frohnen geleistet, statt der Besoldungen Güter und Gerechtigkeiten in Lehn gegeben. Mit der fortschreitenden Entwickelung steigerten sich aber auch die Ansprüche an die Thätigkeit des Staates; das ursprünglich große Vermögen der Landesfürsten war in Folge übler Finanzwirthschaft zusammengeschmolzen und so wurden bald Grund- und Vermögenssteuern, wie auch Abgaben von auf den Markt gebrachten Verbrauchsgegenständen nöthig. Der Handel begann sich schon zu entfalten und bestimmte Straßen zu Lande und zu Wasser aufzusuchen. An ihnen legte der Fürst seine Zölle an und schützte dafür durch bewaffnetes Geleit die offene, die Königsstraße, freilich gegen den wegelagernden Adel oft zu schwach; dieser aber ahmte ihm nach und setzte einen Schlagbaum neben den andern.

Auch in Brandenburg hatten schon unter den letzten Markgrafen aus dem anhaltinischen Hause die landesherrlichen Einkünfte aus dem Ertrage der Domainen und Forsten, wie aus dem Zehnt-, dem Acker- und Hufenzinse, vielfach verschenkt, verpfändet oder verkauft, nicht ausgereicht, die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen, und verschiedene Beden hatten aufgelegt werden müssen, den Ausfall zu decken. Neue Steuern wurden nöthig; der Adel widerstrebte mit aller Kraft, und so legte man die Abgaben auf die ersten Lebensbedürfnisse, weil der Hintersasse den Boden nicht versteuern konnte, der ihm nicht gehörte.

Als der Churfürst Albrecht Achilles im Jahre 1472 (S. S. 12—18.) die Bierziese, d. h. von jeder Tonne Bier, wenn sie gebraut worden war, 1 Groschen und wenn sie verkauft wurde, noch 1 Groschen forderte, eröffnete er damit die lange Reihe derartiger Abgaben, oder der Accise. Zwar weigerten sich die Stände; doch bewilligten sie endlich die Bierziese

den Churfürsten Johann und Joachim I., dem letztern sogar für die ganze Regierungszeit und noch einen Hufenschoß dazu (S. S. 17), der, wie die Abgabe vom Bier, endlich stehend wurde. Im Jahre 1549 bewilligte die Stadt Berlin dem Churfürsten Joachim II. eine neue Bierziese zu 8 Groschen auf die Tonne und zwar auf acht Jahre; 1550 that die Stadt Brandenburg ein Gleiches und zwar auf 14 Jahre; zu gleicher Zeit ward auch der Giebelschoß, eine Abgabe von den Häusern, eingeführt, und auch die Ritterschaft verpflichtete sich, von jedem Lehnpferde 20 Gulden zu zahlen. Trotzdem hatten sich die Schulden des Staates so bedeutend während dieser Regierung vermehrt, daß sie bei dem Tode Joachims II. 1571 bereits 2600000 Gulden betrugen. Schon 1548 hatte man bei der zweiten Vermählung des Churprinzen im ganzen Churfürstenthume kein schuldenfreies Amt im Werthe von 12000 Gulden aufgefunden, welches der Gemahlin desselben als Widerlage hätte verschrieben werden können. Solche Schuldenlast zu beseitigen, schritt man jetzt zu Darlehen, deren Verzinsung und allmählige Abzahlung aus den zu vermehrenden Steuern versprochen wurde; die Stände mußten außerdem noch ansehnliche Summen übernehmen und gewöhnten sich immer mehr an die Fortdauer der Auflagen. Churfürst Johann Georg traf eine neue Acciseeinrichtung, indem er 1592 mit Zustimmung der Stände bestimmte, daß von jedem Scheffel Roggen zu Brot und von jedem Scheffel Gerste zu Schrot 1 Groschen gezahlt werden mußte. Dennoch waren am Ende seiner sparsamen Regierung die alten überkommenen Schulden noch nicht getilgt, obwohl er sein Land umsichtig und im Frieden regiert und auch der Wohlstand desselben sich wesentlich gehoben hatte. Von den noch immer vorhandenen und wieder vermehrten Landesschulden übernahmen die Stände unter Joachim Friedrich 1602 abermals fast 1 Million Thaler.

Der dreißigjährige Krieg zertrümmerte mit furchtbarer Gewalt jeglichen Wohlstand; die gemeinsame Noth gewöhnte die Unterthanen, Alles zu tragen, die Fürsten, Alles zu thun; die letztern mußten oft zu gewaltsamen Mitteln greifen, wenn sie das noch retten wollten, was überhaupt noch vorhanden war. (S. S. 19.) Die Grundsteuern reichten schon lange nicht mehr aus, die Staatsbedürfnisse zu befriedigen, namentlich die Mittel zur Landesvertheidigung zu gewähren, und so mußte immer und immer wieder auf andere Abgaben Bedacht genommen werden; die Accise, früher großentheils nur als Tranksteuer erhoben, mußte jetzt auf die nothwendigsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens, auf Brot und Fleisch ausgedehnt werden und ward in der Folge eine reiche Einnahmequelle, zu welcher zwar alle Klassen der Bevölkerung, am meisten aber Bürger und Bauern beitrugen. Schon unter Georg Wilhelm stieg die Bieraccise

bis auf 4 Thaler vom Gebräu. Als 1631 Gustav Adolf für die Unterhaltung seines Heeres monatlich 30000 Thaler forderte, wurden außer der schon auf dem Getreide liegenden Accise noch von jedem Scheffel Weizen oder Roggen 1 Groschen, von jedem Pfund Fleisch 1 Pfennig und von jedem Eimer Wein 6 Groschen erhoben. Erst eine gänzliche Hungersnoth machte dieser Auflage ein Ende. Die erste Kriegsmetze wurde 1636 eingeführt; von jedem Scheffel Brotkorn mußte außer der Mahlmetze noch 1 Metze abgegeben werden, ebenso von jedem Gebräu 1 Scheffel Malz.

Als Friedrich Wilhelm zur Regierung gelangte, war es eine seiner ersten Sorgen, wie die traurige Lage des Landes, so auch den zerrütteten Zustand der Finanzen zu bessern, was sehr schwer war, da das neuzubildende Heer verhältnißmäßig große Summen kostete. Die Stände machten manche Bewilligungen und die Landschaft der Mittel- und Uckermark wie der Grafschaft Ruppin genehmigte auch, daß auf alle aus- und inländischen Waaren jeder Art eine durchgehende, gleichmäßige Auflage geschlagen werden solle, in Folge dessen der Churfürst schon 1641 die erste Accise- und Steuerordnung bekannt machte, welche zwar nach wenigen Monaten unter Genehmigung der Landstände mit vielfachen Veränderungen erschien, aber doch immer die Grundlage eines neuen Steuersystems blieb, welches von den bis jetzt noch vorherschenden direkten Steuern zu den indirekten überging. Die Besteuerung betraf hauptsächlich den Handel mit den Gegenständen, welche zur Verzehrung, Bekleidung oder zum Gebrauch nöthig waren, oder zum Genusse und zur Annehmlichkeit dienten, wie Salz, Fleisch, Korn, Malz, Wein, wollene, leinene und seidene Waaren, spanische, französische und englische Tücher, Rauchwerk und dergleichen, und zwar allgemein, auch in den mittelbaren Städten. Weder Geistliche, noch der Adel sollten ausgenommen sein, Unterschleif mit dem vierundzwanzigfachen Betrage gestraft und Angeber mit dem vierten Theile dieser Strafe belohnt werden. Dabei blieben alle alten Steuern, Zölle, Geleit, Bier- und Mahlabgaben bestehen. Die Accise wurde später als eine neben den alten Steuern außerordentliche und bleibende Steuer über das ganze Land ausgedehnt und ausschließlich zum Unterhalte des Heeres bestimmt. Der alte Streit wegen der Vertheilung der bewilligten Summen wurde nun für immer dahin beigelegt, daß die Ritterschaft 41 und die Städte 59 Prozent derselben übernahmen. 1646 verbot der Churfürst bei der großen Noth, die allenthalben herrschte, die Erhebung der Steuern durch landschaftliche Gläubiger bei 500 Thaler Strafe, und strenge Edikte befahlen die Eintreibung der vorhandenen Steuerreste.

Als endlich der westphälische Friede geschlossen war, mußten für die

Schweden noch 141670 Thaler aufgebracht werden; deßhalb wurde eine Kopf- und Viehsteuer ausgeschrieben, zu der jeder Knecht 12, jede Magd 6 Groschen zu zahlen hatte. Außerdem bewilligten die Stände noch große Summen für den Churfürsten und 1653 für den Zeitraum von 6½ Jahren 560000 Thaler und die doppelte Kriegsmetze.

Der Churfürst suchte aber sich immer unabhängiger von den landständischen Steuerbewilligungen zu machen und ging oft, ohne die Landstände zu fragen, mit neuen Auflagen vor; zuerst in der Churmark und dann auch in Preußen. Zum Unterhalte des Heeres wurde der ehedem in Nothfällen bewilligte außerordentliche Hufen- und Giebelschoß, eine Erhöhung des alten Schosses, seit 1662 stehend, nach den vorhandenen Bedürfnissen von Friedrich Wilhelm ausgeschrieben und Contribution genannt, während die Erhebung des alten geringern den Ständen zur Unterhaltung des Creditwesens und Bezahlung der Gläubiger der Landschaft blieb. Den Städten wurde jedoch 1661 der alte Schoß erlassen, weil sie behaupteten, die Contribution sei an die Stelle desselben getreten und sie seien überhaupt bei der Feststellung ihrer Steuerquote gegen die der Ritterschaft zu hoch angesetzt. Die Kriegs- oder doppelte Metze war von ihnen schon seit 1654 nicht mehr in Körnern, sondern in Gelde entrichtet worden, und zwar von jedem Scheffel Weizen 1 Groschen, von jedem Scheffel Roggen 6 Pfennige, von jedem Sacke Malz 4 Groschen.

Im Jahre 1667 erließ der Churfürst versuchsweise eine Acciseordnung für alle Städte der Churmark auf 3 Jahre.

„Er thue das wegen des schlechten Zustandes der Städte, um ihnen aufzuhelfen, damit die gemeinen Lasten nicht der Armuth allein aufgebürdet oder blos auf liegende Gründe und Häuser geschlagen würden. Er habe dazu kein bequemeres und billigeres Mittel ersinnen können, als die Einführung einer billigen Accise, zu der jeder Einwohner ohne Unterschied und je nachdem er mehr oder weniger verzehre, auch viel oder weniger beitrage."

Aber noch blieb mit dieser Accise eine Kopf- und Viehsteuer verbunden. Die Erhebung und Verwaltung der Accise stand unter dem Magistrate mit einem Ausschusse der Bürger zur Seite, und die Einnahme sollte zur Aufnahme der Städte vertheilt werden, die aber kein Wohlgefallen an der neuen Einrichtung hatten. 1670 ließ der Churfürst das Contributionswesen der Städte untersuchen und schrieb dann vor, daß mit Aufhebung aller Befreiung die Steuern nach dem Vermögen, dem Einkommen und der Hanthierung eingerichtet, die Häuser und andere nutzbare Grundstücke in Klassen gebracht werden sollten. Die Steuerrechnung mußte aber öffentlich gelegt werden, und Jedem sollte frei stehen, Erinnerungen zu machen. Er erließ 1672 ein Drittel des Hufenschosses und gestattete die Ablösung des ganzen Schosses für ein Kapital. Ohne Zu-

ziehung der Stände schrieb der Churfürst 1660 eine neue Zollrolle für die Neumark vor, welche nicht nur viele neue Gegenstände einer Abgabe unterwarf, sondern auch die der ältern oft bis auf das Doppelte der frühern Sätze erhöhete. Auch die Accise wurde in der Neumark eingeführt und von den Ständen 1664 erhöht. Den Kornzoll, um dessen Aufhebung deßhalb die Stände gebeten, ließ er nicht nach, sondern berief sich darauf, daß ihm das Regale vom Kaiser verliehen sei. Die Befreiung des Adels, der Geistlichkeit, der Stadtbeamten und Bürgerschaft von der Bierziese schränkte er 1664 möglichst ein. Die Rittergutsbesitzer durften fortan nur für ihren Haushalt, für das Bedürfniß ihrer Güter und Vorwerke frei brauen, aber das selbstgebraute Bier nicht ausschenken, oder gar fremdes frei verkaufen. Allen hohen und niedern Beamteten und Schützengilden wurde das Freibrauen untersagt, dasselbe dagegen den Geistlichen und Schulbedienten durch eine Geldsumme vergütet. Ebenso verfuhr der Churfürst auch mit den Schoß-, Steuer- und Accisefreiheiten der Ritterschaft; sie wurden möglichst beschränkt. Weil der Adel aus Schulzen- und Bauerngütern, wüsten Bauern- und Cossätenhufen Vorwerke, Meiereien und Schäfereien mache und sich unterstehe, wie's im Patente vom Jahre 1671 heißt, für dieselben die adlige Freiheit in Anspruch zu nehmen, so verbot er, solche Stücke von Steuern und Pflichten auszunehmen. Ebenso durfte der Adel fremdes Salz zwar frei, doch nur zum eigenen Bedarfe und nur mit eigenem Fuhrwerk, nicht aber für die Bewohner der zu den Rittergütern geschlagenen Bauerngüter kaufen und einführen. Alle übrigen Ortschaften wurden einer bestimmten Salzfaktorei zugetheilt und mußten von derselben ihren Salzbedarf beziehen. Wer sonst Befreiungen in Anspruch nahm, z. B. Pfarrer, Freisassen, Lehn- und andere Schulzen, mußte sie beweisen. Auch den Handel mit Mühlsteinen erklärte Friedrich Wilhelm 1665 für ein Regale.

Die Ansprüche, welche der große Churfürst an die Steuerkraft des Landes machte und im Interesse des Staates machen mußte, steigerten sich von Jahr zu Jahr, und 1682 wurde in Preußen auch noch eine Stempeltaxe eingeführt. Weigerten sich dort die Stände, die geforderten Summen zu bewilligen, so wurde das Fehlende durch militairische Exekution beigetrieben, und oft war auch diese, wegen der äußersten Noth, ohne Erfolg. Vergeblich klagten 1674 die Stände: „Alles, wodurch das Land vorher glücklich gewesen, liege darnieder, bewilligte Abgaben hätten den Einwohnern ihr Vermögen, unbewilligte ihre Freiheit und die unbeschränkte Souverainetät ihre Rechte genommen." Viele Bewohner flüchteten nach Polen, oder wurden Diebe und Mörder. Fürwahr, große und schmerzliche Opfer waren nöthig, den brandenburgisch-preußischen Staat fest zu

begründen; und diese Opfer wurden oft für den Einzelnen durch die unzweckmäßige Vertheilung der Steuern noch außerordentlich gesteigert.

Auch in der Churmark wurde 1677 und 1679 eine außerordentliche Kopfsteuer ausgeschrieben, von der auch der Churfürst sich selbst nicht ausnahm, sondern für seine Person 1000 Thaler erlegte und ebenso nach Verhältniß die Churfürstin, die churfürstliche Familie, alle Hof- und Staatsbebeamten und die übrigen Einwohner.

Friedrich Wilhelm hatte schon lange eingesehen, daß eben die ungeeignete Vertheilung der Steuern diese noch viel drückender machte, als deren Höhe an sich, und deßhalb bemühete er sich, überall die Accise einzuführen. Er erließ darum 1680 eine Steuer- und Acciseordnung. Die jetzt nöthigen Steuern, heißt es in derselben, „ließen sich von Grundstücken, Vermögen und vom Nahrungsbetriebe nicht ganz aufbringen. Daher habe er für die Städte und Flecken der Churmark die Consumtionsaccise eingerichtet.“ Dieselbe wurde auf viele früher nicht besteuerte Gegenstände ausgedehnt. In Berlin, welches eine eigene Acciseordnung erhielt, entstand darüber ein Aufruhr, welcher durch Militair unterdrückt werden mußte. Aber gleich darauf wurde auch das Stempelpapier eingeführt.

Da die Accise reichliche Einnahmen gewährte und als stehende Steuer durch willkürliche Erhöhung der einzelnen Sätze fort und fort gesteigert werden konnte, so erließ der Churfürst wieder 1684 eine neue revidirte General-Steuer- und Consumtions-Accise-Ordnung für die Städte und Flecken der Churmark. Er erklärte, daß er aus dem Ertrage derselben wegen der vielfachen Beschwerden über die Verpflegung der Truppen das Heer völlig erhalten wolle und daß die Städte weiter keine Steuern außer dem, was zur Befriedigung ihrer Gläubiger und Besoldung der Geistlichen und Schullehrer und zu andern Communalangelegenheiten gehört, entrichten sollten. Die Steuer betraf jetzt alle Gegenstände der Consumtion, als Getreide, Getränke, Fleisch, Viktualien aller Art, Kaufmanns- und Manufakturwaaren, mit welchen Handel getrieben wurde, aber auch noch Ländereien nach dem Betrage der Aussaat, ferner Vieh, welches gehalten wurde, und den Betrieb von Handel und Gewerbe; selbst Tagelöhner hatten vierteljährlich 12—13 Groschen zu bezahlen.

Diese Steuer- und Accisenordnung, nach und nach über den ganzen Staat ausgedehnt, wurde die Grundlage des ganzen Steuersystems in Preußen; aber auch andere Staaten nahmen sich dieselbe zum Vorbilde und führten sie ein. Und in der That bewirkte sie, den Anforderungen besserer Staatswirthschaft gemäß, eine gleichmäßigere Besteuerung, weil Jeder, welcher etwas verzehrte oder gebrauchte, auch der sonst Steuerfreie, dazu beitragen mußte.

Die gesammten Einkünfte zerfielen in zwei Klassen; die erste war zur Unterhaltung des stehenden Heeres, die zweite für den Hof und die sonstigen Staatsbedürfnisse bestimmt. Zu der ersten Klasse gehörten die Contribution vom platten Lande, der Licent und die Stempelpapiergelder, vor allen aber die Accise, zusammen 1678 653000 Thaler., 1683 1 Million und 1688 1,700000 Thaler betragend; zur andern Klasse gehörten die Erträge der Domainen, erst verpachtet, dann administrirt und seit 1682 wieder verpachtet, der Post und anderer Gefälle von zusammen 6—700000 Thaler, so daß die Gesammteinnahme des Staates beim Tode Friedrich Wilhelms 2½ Millionen Thaler betrug, von denen über 1 Million das Heer erforderte, für welches zuweilen aber noch außerordentliche Bewilligungen gemacht wurden, wie z. B. noch 1690 von den Ständen der Neumark 30000 Thaler., von denen der übrigen Marken 20000 Thaler. Doch auch diese Beihülfen erwiesen sich als unzureichend.

Kaum hatte Friedrich III. die Regierung angetreten, so mußten zu der unterm 1. Januar 1686 vom großen Churfürsten errichteten Marine-Chargen- und Rekrutenkasse nach dem Edikte vom 14. Oktober 1688 alle vom Churfürsten bestätigten Beamten 10 Prozent ihrer Besoldung entrichten, andere ohne Besoldung nach ihrem Range, Juden 3–20 Thaler geben, und nach dem Edikte vom 13. April 1691 mußte sogar von Jedem ein Viertel des ersten Jahrgehalts an diese Kasse bezahlt werden. Ja, nach dem neuen Reglement für die Marine- und Chargengelder vom 21. November 1698 waren schon Anwartschaften auf Aemter mit Geld zu bezahlen. Dazu wurde noch unterm 1. Mai 1691 zur Unterhaltung des Heeres eine Generalkopfsteuer ausgeschrieben, zu welcher der Churfürst selbst 1000 Thaler, seine Gemahlin 500, ein wirklicher Geh. Rath, wie ein Graf, 60 Thaler, dann herab jeder Schiffsknecht, Handwerksgeselle, Thorwärter 12 Groschen, selbst Weiber, die im Tagelohn arbeiteten, 4 Groschen zu erlegen hatten. Diese Generalkopfsteuer wurde nach dem Edikte vom 2. Januar 1693 nochmals erhoben, im Allgemeinen für die höhern Klassen noch erhöht, so daß der Churfürst 2000 Thaler und seine Gemahlin 1000 Thaler zahlten. Noch viermal (unterm 25. August 1701, 18. Februar 1704, 2. August 1707 und 19. Dezember 1710) wurde diese Steuer, aber mit gesteigerten Ansätzen, ausgeschrieben, so daß der König 4000 Thaler, seine Gemahlin 2000 Thaler zu entrichten hatten. Die schönen Grundsätze, welche Friedrich in dem Edikte vom 17. März 1798 aussprach, nämlich: „Ein wohlbestelltes Regiment beruhe auf nichts gewisser und fester, als auf einer accuraten Oekonomie, wodurch ein Regiment sich bei Freund und Feind, bei Nachbarn und Unterthanen considerabel mache, dagegen durch üble Haushaltung und Admini-

stration der Finanzen bei Jedermann in Verachtung gerathe," wurden aber nicht befolgt. Die Kassen waren in Folge der großen Kosten, welche das Heer verursachte, der glanzvollen, verschwenderischen Hofhaltung, wie der nachlässigen innern Verwaltung, bald geleert. Man mußte immer auf neue Mittel sinnen, sie zu füllen. So wurde durch das Edikt vom 20. März 1698 eine Carossen- und Perrückensteuer eingeführt. Wer eine Carosse, einen zelleschen Wagen oder eine Chaise gebrauchte, mußte jährlich 12 Groschen — 1 Thaler, wer eine Perrücke trug, mußte bis zum Range eines Sekretairs herab jährlich 1 Thaler, von da ab 16 Groschen, Lakeien aber, Handwerksgesellen und geringe Leute mußten 12 Groschen erlegen. Bald wurde die Steuer auf Carossen auf 1½ — 3 Thaler erhöht, Prediger, Schulbediente, Studenten, Schüler und Kinder unter zwölf Jahren ausgenommen. 1708 eröffnete der Staat gar einen Handel mit Schweineborsten, und bei strenger Strafe wurde die Ablieferung befohlen. Die Contribution, nach dem höchsten Satze vom Jahre 1685 beibehalten, wurde trotzdem noch zweimal, 1690 und 1701 erhöht, und 1702 wurde zur Feier des Krönungsfestes auch eine Kronsteuer ausgeschrieben, welche allein in der Churmark 5000 Thaler betrug. Schloßbaugelder wurden monatlich 6000 Thaler anfänglich auf sechs Jahre aufgelegt, von den Ständen auf noch sechs Jahre übernommen, sollten sie dann aber aufhören; indessen sie blieben. Ebenso geschah es auch mit den durch das Edikt vom 19. November 1708 eingeführten Legationsgeldern. Die Stempeledikte wurden unterm 1. Mai 1700 erneuert, gestempelte Karten eingeführt, der Gebrauch der ungestempelten wurde bei 10 Thaler Strafe verboten, und das Postporto ansehnlich erhöht. Die Zollfreiheit der Städte beschränkte der König durch das Edikt vom 4. April 1698 auf Kauf- und Handelsleute, welche jedoch nur die Hälfte des Betrages zu zahlen hatten; für alle übrigen Bürger wurde sie aufgehoben, wie auch der von dem großen Churfürsten bei der Einführung der Accise auf die Hälfte herabgesetzte Grundschoß in Folge des Recesses mit der Landschaft vom 15. Mai 1704 noch bis auf ein Drittel vermindert, dafür aber unterm 18. September desselben Jahres der Hufen- und Giebelschoß, fast in derselben Höhe wie im Jahre 1687, in allen Marken eingeführt und den Ständen übergeben, von denen ein Ausschuß die Aufsicht über das gesammte Creditwesen erhielt, um bei den immer häufiger werdenden Anleihen des Königs für Kapitalien und Zinsen Bürgschaft zu leisten. Schon im Jahre 1705 mußte, trotz aller erhobenen Steuern, ein subsidium extraordinarium von 2 Millionen Thaler aufgebracht werden.

Um von den Domainen einen höhern Ertrag zu erhalten, wurden auf Betrieb des einsichtigen Luben v. Wulffen in den Marken die Vorwerke

von den größern Aemtern abgetrennt, entweder mit Bauern und Kossäten besetzt, oder vererbpachtet, so daß bis zum Jahre 1709 als Mehrertrag, einschließlich der verkauften Inventarienstücke, der Erbstands- und Cautionsgelder, 600000 Thaler erzielt worden waren, welche zur Abzahlung von Schulden und zur Einlösung verpfändeter Güter verwandt wurden.

Auch unter Friedrich I. bestanden zwei Hauptabtheilungen der Einkünfte, die eine war für das Heer, die andere für die Erhaltung des fürstlichen Hofes und Hauses, wie für die übrigen Staatsbedürfnisse bestimmt. Für das Heer mögen, ungerechnet die Subsidien, die der König von den Seemächten England und Holland bezog, jährlich gegen 2 Millionen Thaler ausgegeben worden sein. Die andern Einnahmen, die sogenannten Domainenintraden, welche die Einkünfte der Domainen, Post, Münze, Stör- und Bernsteinfischerei, des Salz- und Mühlstein-Handels und den Ertrag anderer Hoheitsrechte, wie die Stempel- und Legationsgelder begriffen, betrugen im Anfange dieser Regierung, jedoch ohne Abzug der Verwaltungskosten und Beamtenbesoldungen, 1533795 Thaler, von denen 134973 Thaler zur Schatulle, 136988 Thaler zum Unterhalte der churfürstlichen Familie und 226310 Thaler zur Hofrentei verausgabt wurden. Von dem Reste wurden die Beamtenbesoldungen bestritten, ferner 78183 Thaler als außerordentlich zur Unterhaltung der Garnisonen und Festungen bestimmt, 35200 Thaler für die Marine verausgabt und 147015 Thaler zur Abführung von Domainen-Schulden und zu Verbesserungen ausgesetzt. Im Jahre 1706 beliefen sich die Hofkammerausgaben auf 1626241 Thaler, wovon 367758 Thaler für den Hofstaat und 180000 Thaler in die Königl. Schatulle und an Glieder des Königlichen Hauses und deren Hofstaat, 155467 Thaler auf Besoldungen der Geheimen und anderer Räthe und der Provinzialregierungen, 259389 Thaler auf Besoldungen bei den Kammern und Aemtern und 62463 Thaler auf Akademien, Consistorien, Prediger, Kirchen, Schulen, Klöster, Hospitäler und Stiftungen kamen; so daß sich die Ausgaben am Ende der Regierung Friedrich I. auf circa 3½ Millionen Thaler belaufen mochten.

Friedrich Wilhelm I. war ganz das Gegentheil seines Vaters. Statt der Verschwendung herrschte jetzt strenge Ordnung und weise Sparsamkeit, statt der Pracht die größte Einfachheit, statt der glänzenden Hoffeste gab es Wachtparaden und Heerschauen. Des Königs größte Sorge war, Schätze sammeln und das Heer verstärken. Er versagte sich deßhalb selbst viele Genüsse, verlangte es aber auch von Andern. Alles überwachte er bis auf's Kleinste. Er war ein strenger, aber gewissenhafter Haushalter.

Die Behörden für die Finanzverwaltung wurden sofort vereinfacht (S. S. 211–213) und dadurch Uebersichtlichkeit und Ordnung herge-

stellt. Die Staatseinkünfte flossen aber noch immer theils in die Kriegs-, theils in die Domainenkasse. Zu den Einnahmen der erstern gehörten die Contribution, das Kavalleriegeld, die Lehnpferdegelder, die Kriegsmetze und die Accise.

Zur Contribution wurden seit 1715 auch die unter andern Titeln erhobenen Steuern, wie Schloßbau-, Legationsgelder u. s. w. gerechnet, obwohl die Stände dagegen protestirten, dieselben zu den dauernden Abgaben zu schlagen. Das Kavalleriegeld war eine im Jahre 1716, als die Reiterei zusammengezogen und in die Städte verlegt wurde, vom platten Lande für die Befreiung von dieser Last freiwillig aufgebrachte Summe, deren Betrag für die Churmark 1717 auf 124592 Thaler festgesetzt wurde. Die Kriegsmetze wurde nach dem Patente vom 21. September 1714 dergestalt erhoben, daß von jedem Scheffel Weizen 1 Groschen, von jedem Scheffel Roggen, Mehl- oder Schrotkorn 6 Pfennige und von 4 Scheffel Malz 1 Groschen 6 Pfennige entrichtet werden mußte. Der letztere Satz wurde 1739 aber dahin abgeändert, daß die Abgabe vom Wispel Gerstenmalz 6 Groschen, von Weizenmalz 8 Groschen betrug. Für das Lehn- oder Ritterpferd wurden jährlich 40 Thaler gezahlt (S. Bd, I. S. 431—434.) Die Accise, 1682 vom großen Churfürsten in den Städten der Chur- und Neumark, von Friedrich I. 1695 in Preußen eingeführt, von Friedrich Wilhelm I. 1716—1718 auch auf Magdeburg, Halberstadt, Cleve, Mark und Meurs, dann 1720 auch auf Minden-Ravensberg ausgedehnt, wurde für die Staatseinkünfte eine immer ergiebigere Quelle, und der König widmete ihr ganz besondere Aufmerksamkeit, zuvörderst wegen des hohen Ertrages im Allgemeinen, dann weil er durch dieselbe verhindern wollte, daß das Geld aus dem Lande ging, weßhalb er vorzüglich die ausländischen Produkte und Waaren hochbesteuerte, um dadurch auch die inländischen Manufakturen in Flor zu bringen.

„Die größte Sorge ist," sagt der König in der Instruction für das Generaldirektorium und die Domainenkammern, daß die Tarifs accurat gemacht, und auch in denselben alle ausländische wollene und andere Waaren hoch und dergestalt impostirt werden, damit die in Unsern Landen fabricirten Waaren wohlfeiler gegeben und verkauft werden können, als ausländische, und daß diese dann von selbst wegbleiben, wenn sie um die Hälfte theurer sind. Ebenso muß fremdes Bier, Wein, Branntwein, Essig, Korn, Butter und gemeiner Käse mit hohen Impoſten belegt werden, damit die inländischen Lebensmittel um die Hälfte wohlfeiler gekauft werden können, dagegen muß man die Ausfuhr der Waaren und des Getreides begünstigen."

Die Erhebung der Accise wurde für das Volk äußerst lästig; Niemand konnte in eine Stadt, in der sie eingeführt, einpassiren, ohne sich der genauesten Durchsuchung von Seiten der Accisebeamten zu unterziehen. Aber der König unterwarf sich, seine Familie und seinen Hofstaat selbst diesen lästigen Maßregeln.

Schon unter dem 4. März 1713 befahl er, daß alle Gegenstände der Verzehrung für ihn, die Königin, das Königliche Haus, den Hofstaat, alle Beamteten und Unterthanen in Berlin, ohne irgend eine Ausnahme, beim Eingange in die Stadtthore veraccist und daher auch alle seine und des Königlichen Hauses Keller-, Küchen-, Heu-, Stroh- und Jagdwagen bis zum geringsten Bauerwagen an den Thoren angehalten und durchsucht werden sollten. Defraudationen wurden mit hohen Strafen belegt, von denen der Denunciant ein Viertel erhielt.

Nach den Accistarifen aus den Jahren 1720 und 1721 wurde die Einfuhr vieler Gegenstände ganz verboten, andere wurden sehr hoch versteuert, so fremdes Vieh und Getreide, angeblich zum Vortheile des platten Landes, und fremde Fabrikate zum Vortheile der Städte. Seit 1719 waren fremde Kupfer- und Messingwaaren sogar bei Leibes- und Lebensstrafe verboten. Ein genaues Accise-Reglement vom 24. November 1733 bestimmte den Wirkungskreis der betreffenden Beamten. Nach dem Edikte vom 29. Dezember 1736 war noch die Ritterschaft für das, was sie verzehrte, von der Accise befreit, nicht aber für das, was sie zum Verkaufe in die Stadt brachte.

Bei der Vorliebe, welche Friedrich Wilhelm I. für die Soldaten und namentlich für die kostspieligen langen Leute hatte, suchte er der Rekrutenkasse möglichst große Einkünfte zuzuwenden. Anfänglich nur für das Leibregiment errichtet, wurde sie durch das Edikt vom 9. Dezember 1721 mit der Chargen- und Marinekasse vereinigt. Unter dem 2. Januar 1720 verbot der König, irgend einem Beamten seine Besoldung früher zu zahlen, als bis er die Chargen-Stempel- und Kanzlei-Jura berichtigt. Am 20. Januar desselben Jahres befahl er allen Magistratspersonen der Städte, weil sie nicht mehr, wie es früher gewesen, wechselten, sondern zeitlebens im Amte blieben, ebenso wie die Königl. Civilbeamten einmal den vierten Theil ihrer jährlichen Besoldung in die Chargenkasse zu zahlen.

Aber auch das genügte noch nicht, und so wurde durch das Edikt vom 9. Dezember 1721 die Bestimmung getroffen, „daß, wer ein Amt, ein geistliches oder weltliches Beneficium, Privilegium, Indult, eine Anwartschaft, Standeserhöhung oder eine andere Gnade erhalte, von jetzt ab eine leidliche Geldsumme" erlegen solle, deren Betrag zu bestimmen, der König sich vorbehalte. Ehe die Rekrutenkasse befriedigt war, durfte Niemand in den Genuß eines Amtes eingesetzt, kein in dieser Beziehung ergangener Erlaß gestempelt, von keiner Kasse, bei Strafe des doppelten Betrages, etwas ausgezahlt, keine Beförderung oder Gnadenverschreibung ausgefertigt werden. Jeder, welcher um ein Amt, ein Privilegium, einen Titel u. s. w. anhielt, mußte sich zuvörderst an die Rekrutenkasse wenden und eine Summe dafür bieten, die der König oft erhöhete, ja verdoppelte, wenn er nicht entschied: „Wer das Meiste giebt!" Es stand dann Jedem frei, darauf einzugehen oder nicht. Stellen, die monatlich 10 Thaler Gehalt hatten, wurden oft mit 600 Thlr. bezahlt. Höhere Aemter erhielt man in der Regel nur gegen Erlegung der Chargengelder, nämlich des vierten Theiles der ersten Jahresbesoldung, doch sollte in allen Fällen eine Untersuchung stattfinden, ob der Bittsteller auch zu dem gewünschten Amte fähig sei. Später wurden, um die ungeheuren Summen zu decken, welche die langen Leute

kosteten, der Rekrutenkasse auch diejenigen Summen überwiesen, welche der König in Abolitionsfällen, oder als willkürliche Strafen bei Injurien, fleischlichen Vergehen und in Sachen bestimmte, die noch nicht zur gerichtlichen Untersuchung gekommen waren.

Eigentlich neue und außerordentliche Steuern legte der König nicht auf, schaffte sogar durch Edikt vom 6. September 1717 die wahrscheinlich mit der Zeit in ihrem Ertrage gering gewordene Perücken- und Karossensteuer ab, erhöhete aber die übrigen.

Die zweite Hauptklasse der Staatseinnahmen bildeten die Einkünfte der Domainen, des Salz-, Berg-, Hütten- und Postwesens, wie von den Zöllen und Stempelgebühren, die sämmtlich in die Domainenkasse flossen. Durch das Hausgesetz vom 13. August 1713 erklärte der König die Domainen zu einem Familienfideicommisse, und war, wie auf das Erblühen der Landwirthschaft überhaupt, auf die Steigerung des Ertrages derselben mit Eifer bedacht. Die Vererbpachtung derselben hob er vollständig auf und führte die Verpachtung auf 6 Jahre ein, wobei öffentliches Ausbieten stattfinden mußte. Bis in's Kleinste schrieb er die Bewirthschaftung vor, befahl, die Pächter auf strengste zu beaufsichtigen, und gab eingehende Anweisungen, Inventarien und Ländereien in gutem Stande zu erhalten.

Das Edikt vom 13. September 1719 führte das Zwangssalz ein und unter dem 12. März 1723 wurde die Einfuhr fremden Salzes bei Strafe des Galgens verboten. Nach dem Edikte vom 16. März 1725 erhielt jedes Haus ein Buch, in welchem der Bedarf desselben für jeden Kopf und jedes Stück Vieh eingetragen war; Jeder mußte nun soviel entnehmen und für jede nicht abgeholte Metze 4 Groschen Strafe zahlen oder Leibesstrafe dulden. Die Zölle wurden in demselben Geiste und nach demselben Systeme wie die Accise behandelt. Schon unter dem 7. August 1713 wurde eine neue Zollrolle mit einer ausführlichen Instruktion gegeben. Friedrich I. hatte den Städten zum Theil noch ihre Zollfreiheit gelassen; unter dem 10. Juli 1715 wurde sie ihnen ganz genommen und nur die Stadt Stendal, welcher sie der König noch unterm 27. Februar 1714 bestätigt hatte, behielt sie einige Jahre länger. Das Postwesen wurde namentlich durch den Postrath Grabe verbessert und erweitert, allein immer in der Absicht, die Einkünfte aus demselben zu erhöhen. Die alten Stempeledikte erneuerte der König und am 6. Januar 1714 wurde der Stempel von 100 Thaler Werth auf 12 Groschen festgesetzt, dann (12. Februar 1718) anstatt des 18 Pfennig- der 3 Groschenstempel eingeführt. Seit dem 1. März 1717 mußten alle Königliche Beamten Stempelpapier zu den vierteljährlichen Besoldungsquittungen nehmen, was (25. Januar 1723) auch auf Monatsquittungen sogar für diejenigen ausgedehnt wurde, welche jährlich nur 30 Thaler Gehalt bezogen.

Durch alle diese Maßregeln waren die Einnahmen des Staates unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. auf 7365000 Thaler erhöht worden, ohne daß eine wesentliche Vergrößerung des Staatsgebietes stattgefunden hatte.

Von ihnen flossen die Contribution mit 2443000 Thaler = 33,17 Prozent, Licent und Accise mit 1400000 Thaler, = 19,01 Prozent, das Kavalleriegeld mit 70000 Thaler = 0,95 Prozent und die Lehn- und Ritterpferdegelder mit 60000 Thaler = 0,81 Prozent, zusammen 3973000 Thaler = 53,94 Prozent, in die Kriegs-, und die Einkünfte von den Domainen mit 2610000 Thaler = 35,44 Prozent, vom Salze mit 544000 Thaler = 7,39 Proz., von der Post mit 180000 Thaler = 2,44 Prozent, die Stempelgefälle mit 35000 Thaler = 0,48 Prozent, die Judenschutzgelder mit 15000 Thaler = 0,20 Prozent und endlich der Ertrag der Rekrutenkasse mit 8000 Thaler = 0,11 Prozent, zusammen 3392000 Thaler = 46,06 Prozent zur Domainenkasse. Die Einnahmen der Kriegskasse reichten aber nicht hin, die Kosten des Heeres, welche 5977400 Thaler = 81,16 Prozent betrugen, zu decken, weßhalb die Domainenkasse noch jährlich 1995000 Thaler Zuschuß leisten mußte, so daß nur etwa 1387000 Thaler = 18,84 und nach Abzug von 6—700000 Thaler, welche jährlich in den Schatz gelegt, oder zu Landesverbesserungen verwendet wurden, nur gegen 700000 Thaler = 9,50 Prozent der gesammten Staatseinnahmen zur Unterhaltung des Königlichen Hofes, Bezahlung der Wittwen- und Apanagegelder, zur Besoldung der Beamten und zur Bestreitung der übrigen Ausgaben verfügbar blieben.

Und dabei hatte der König während seiner Regierung 6 Millionen Thaler auf den Wiederanbau des Landes, fast eben so viel auf die Wiederbevölkerung Lithauens verwendet; ferner für 5 Millionen neue Krongüter, den nachgebornen Prinzen für über 2 Millionen Güter und Ländereien und für 1½ Million kostbares Silbergeräth gekauft; alle Schulden waren bezahlt und noch einen Schatz von 8700000 Thaler hatte der König gesammelt.*) Das waren die Resultate der strengen, ordnungsmäßigen, alle Hülfsquellen benutzenden Finanzverwaltung Friedrich Wilhelms I.

So fand Friedrich II., als er die Regierung antrat, das Finanzwesen in bester Ordnung, einen gefüllten Schatz und auch ein treffliches Heer. Mit diesen Hülfsmitteln erwarb er Schlesien, eine der reichsten Provinzen des Staates. In dem Abgabensysteme seines Vaters änderte er aber in den ersten 25 Jahren seiner Regierung fast nichts, nur in Schlesien führte er neben der Accise und den Zöllen eine allgemeine Grundsteuer ein, die in gleicher Weise auf die Güter der Geistlichkeit, des Adels und der Bauern gelegt wurde und zu welcher die Geistlichkeit 50 Prozent, der Adel 28 Prozent und die Bauern 33 Prozent vom Reinertrage zu zahlen hatten.

Der Etat der alten Provinzen war von 1742—1743 fast vollständig dem unter Friedrich Wilhelm I. gleich. Die Einnahme belief sich

*) Nach Friedrichs II. Angabe. Andere gehen bis zu 30 Millionen.

auf 7310000 Thaler, von denen wie früher jährlich 600000 Thaler in den Schatz gelegt wurden. Das von der Ritterschaft der Mark im Jahre 1744 aufgenommene Darlehen zahlte der König bald zurück. Im Jahre 1752 belief sich aber die gesammte Staatseinnahme, in Folge des vermehrten Ertrags von Schlesien im Betrage von 3½ Millionen, der Revenüen von Ostfriesland, etwa 250000 Thaler, und der erheblichen Steigerung der übrigen Einkünfte, ohne eine neue Steuer einzuführen, auf mehr denn 12 Millionen Thaler. Der Schatz betrug wieder 7 Millionen Thaler und jährlich wurden 2 Millionen hinzugelegt. Ja, der König berechnete, daß derselbe 1756 15, 1758 19 Millionen Thaler betragen werde, womit er vier bis fünf Feldzüge auszuhalten gedachte. Außerdem hielt er stets noch 200000 Thaler für die erste Mobilmachung bereit.

Kaum war der siebenjährige Krieg beendet, als Friedrich II. eine Veränderung der Accise beschloß, um dem erschöpften Staatsschatze neue Mittel zuzuführen. Auf die französische Erhebungsart der Abgaben aufmerksam gemacht, nahm er die dortigen Einrichtungen zum Muster, berief sieben Franzosen nach Berlin, die Regie, welche jetzt an die Stelle der Accise trat, einzuführen, und ihnen folgten an 500 ihrer Landsleute nach. Da die französischen Beamten kein Deutsch verstanden, und keine Kenntniß von dem Lande hatten, so ernannte der König eine Kommission aus dem Kammerpräsidenten Frh. v. d. Horst und dem Geh. Kriegsrath Maguson bestehend, welche jene zu unterstützen und die einleitenden Maßregeln zu treffen hatte.

Durch die Kabinetsordre vom 9. April 1766 zeigte der König dem Generaldirektorium die neue Einrichtung an, und am 14. April erschien dann „das vorläufige Declarations-Patent wegen der Regie."

„Wir haben gefunden," heißt es in demselben, „daß in der Hebung der Lasten und Abgaben bis auf den heutigen Tag eine sehr große Ungleichheit obgewaltet, in dem Maße, daß die zur Erhaltung des Staats nöthigen Abgaben einen Theil Unserer Unterthanen weit mehr beschweret als den andern, daß besonders die Abgaben vom Getreide als dem allerunentbehrlichsten Stück zum Unterhalt des Lebens vorzüglich mit Auflagen beschweret; daß bei der Versteurung des Schlachtviehes die Ausländer darunter über die Einwohner einen großen Vorzug gehabt" ꝛc. Es folgten dann nähere Bestimmungen und ausführliche Verzeichnisse der verbotenen Waaren, wie die Steuersätze der zugelassenen oder producirten. Namentlich wurde das Fleisch mit 1 Pfennig vom Pfund außer dem alten Accisesatze belegt. Die Abgabe vom Wein wurde mit 5 Groschen vom gewöhnlichen und 20 Groschen vom feinen erhöht, wozu außerdem noch ein Weinhändler 5 Prozent des Werthes des verkauften Weines erlegen mußte. An Stelle der Mahlaccise trat eine Abgabe von 18 Groschen auf die Tonne Bier, auf jedes Quart inländischen Branntweins 1 Groschen und außerdem für jeden vom Branntweinbrenner verkauften Eimer noch 10 Groschen.

Am 1. Juni 1766 wurde mit den sieben Franzosen, als Pächtern der Regie, ein Vertrag abgeschlossen, welcher ihnen die Verwaltung aller Accise, Zölle, Schleusen, der Transit- und Licentverhältnisse auf sechs Jahre bis zum 31. Mai 1772 übergab, ihnen die Anstellung, Ver- oder Entsetzung der Beamten überließ und jedem 12000 Thaler Gehalt und außerdem noch 5 Prozent von dem gewährte, was sie an Accisegeldern über den Etat von 1765—1766 aufbringen würden. So war denn bei dieser neuen Einrichtung Alles fremd, die Beamten, die Grundsätze, die Sprache, sogar der Name. Die Klagen der Unterthanen über das eigenmächtige Verfahren und die Härte der französischen Beamten nahmen kein Ende, und die Folge war verderbliche Bestechung und schändlicher demoralisirender Schleichhandel, und das Alles, um jährlich einige hunderttausend Thaler mehr zu vereinnahmen. Denn die Erwartung, daß die Regie jährlich 2 Millionen mehr als die frühere Art der Besteurung aufbringen sollte, ging nicht in Erfüllung. In den sechs Jahren von 1767—1772 hatte die Regie eine Bruttoeinnahme von 32320000 Thaler ergeben, die Verwaltungskosten betrugen circa 6400000 Thaler, so daß eine Nettoeinnahme von 25921021 Thaler übrig blieb, also durchschnittlich in einem Jahre 4320170 Thaler; die Accise hatte dagegen 1765 3437820 Thaler eingetragen, so daß die Mehreinnahme von der Regie sich jährlich auf 882350 Thaler belief.

Friedrich verlor in der That durch die Regie außerordentlich viel an seiner Popularität und würde noch mehr verloren haben, wenn er nicht auf andere Weise Tag für Tag immer neue Beweise gegeben hätte, wie sehr ihm das Wohl der Unterthanen am Herzen lag. Doch versöhnt hat sich das Volk nie mit dieser Einrichtung, nur nach und nach gelernt, sie billiger zu beurtheilen.

Als die sechs Jahre um waren, suchte der König die Gerechtigkeitspflege bei den Accisegerichten zu verbessern; die Mehrzahl der bisherigen Fermiers wollte hierauf nicht eingehen, da sie einsah, daß unabhängige Gerichte meist gegen sie erkennen würden, und so schloß der König nur mit einem derselben, mit Delaunay, als Generalregisseur, einen neuen Vertrag ab, der vom 1. Juni 1772 an bis zum Tode Friedrichs II. in Kraft blieb. Kaffee, Weine und andere ausländische Erzeugnisse wurden höher besteuert und die Ausfuhren der einheimischen Wolle wie der bewollten Felle sogar (3. April 1774) bei Lebensstrafe verboten. Indessen, die Beschränkung alles Handels und Wandels blieb nicht aus; denn obwohl die Königliche Bank durch die Erklärung vom 7. Januar 1778 die Zinsen auf 2½ Prozent herabsetzte, drängten doch alle Kapitalien zu ihr hin, weil es an Gelegenheit gebrach, dieselben im Handel zu höhern Zin-

sen anzulegen. Die gesammte Nettoeinnahme betrug von 1773—1774 9274639 Thlr. und nach dem Hinzukommen von Westpreußen, von 1775 — 1787 77145608 Thaler. Und doch sah sich der König in seinen Erwartungen getäuscht, wie er unverholen schon in dem Kabinetsbefehle vom 1. Dezember 1784 an den Minister v. Werder es aussprach.

Eine andere ergiebige Einnahmequelle suchte sich Friedrich II. durch die Tabaksadministration zu eröffnen. Die Anpflanzung des Tabaks in den königlichen Landen war neuen Ursprungs, und vor dem Jahre 1750 wurde er schwerlich zwischen Oder und Elbe angebaut; desto mehr aber eingeführt. Der Kaufmann Rubeaud aus Marseille und ein Italiener, Namens Calsabigi, boten dem König 1 Million Thaler für das Tabaksmonopol; sie konnten jedoch ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen und übergaben die Pacht zehn Kaufleuten in Berlin. Aber auch diese Compagnie gerieth, obwohl der Tabak mit sehr hohen Steuern belegt wurde und der Bauer vom 1. November 1765 ab zu sehr wohlfeilen Preisen an die Regie verkaufen mußte, in Verwirrung, und der König mußte sich zu außerordentlichen Aushülfen verstehen. Deßhalb verband er die Tabaksverwaltung mit der Regie und unterwarf sie der strengsten Controlle. Anbau und Fabrikation kamen bald in große Blüthe, und es wurden nicht allein inländische, sondern auch amerikanische Blätter verarbeitet, und Tabake aus inländischen Blättern sogar außer Landes abgesetzt. Im Jahre 1785 betrug die Verkaufssumme schon 2800000 Thaler, von denen nach Abzug der Einkaufs-, Fabrikations- und Verwaltungskosten 1286289 Thaler in den Schatz flossen.

Auch von der hohen Besteuerung des Kaffee's hoffte der König großen Gewinn. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch zu den kostbaren Seltenheiten gehörend, war der Kaffee im Laufe des siebenjährigen Krieges ein Getränk des Volkes und ein Bedürfniß selbst der ärmern Klassen geworden. Immer mehr steigerte sich der Verbrauch und die Geldsummen, welche die seefahrenden Völker aus dem Lande zogen. Friedrich fand dies mit den Grundsätzen seiner Staatswirthschaft unvereinbar und suchte 1760 durch große Vertheurung dieses Getränkes der eingerissenen Sitte eine andere Richtung zu geben, die ärmeren Volksklassen zur frühern Einfachheit zurück zuführen, ja selbst dem Geschmacke Ersatz zu bieten, weßhalb der Anbau der Eichorienwurzel eifrig gefördert wurde. Indessen, auch hier wußte die List auf heimlichen Wege zu erlangen, was auf offenem verboten war. Das Pfund Kaffee kostete damals in Berlin gewöhnlich 6 Groschen, wozu 2 Groschen Thoraccise kamen. Friedrich erhöhete diese auf 4 Groschen und ließ auch noch, um zugleich das flache Land zu besteuern, 2 Groschen an der Landesgrenze als Eingangszoll erheben, so

daß in den Städten das Pfund Kaffee auf 12 Groschen zu stehen kam. Bei solch hohen Steuersätzen war die Contrebande äußerst lohnend und wurde deßhalb sogar mit gewaffneter Hand ausgeführt. Der König wollte dem gesteuert wissen, und so schlug der Geh. Rath Delaunay vor, statt 6 Groschen nur 3 Groschen vom Pfunde zu erheben, was der König auch genehmigte (21. Januar 1781), und wodurch sich die Einnahme sogar noch vermehrte.

In jeder Provinz wurden ein Hauptentrepot von Kaffee und noch verschiedene Nebenentrepots errichtet, zusammen 21. Jeder Hauptentreposeur mußte 4—6000 Thaler Caution leisten, welche den Fond für die ersten Auslagen des Geschäftsbetriebes bildeten. Das Geld zum Ankauf des Kaffee's lieh die Seehandlung gegen Zinsen dar. In den Nebenentrepots mußten die Entreposeure statt der Caution 4—6000 Pfund Kaffee in's Magazin liefern. Sie erhielten 300 Thaler Gehalt und 5 Prozent Provision und außerdem noch das Holz für die Brennerei vergütet. Der Gehalt der Hauptentreposeurs in den Provinzen war verschieden und richtete sich nach dem Umfange ihres Geschäfts. In Berlin war ein Hauptmagazin von rohem Kaffee, wie eine große Haupt- und eine kleine Probebrennerei. Die blechernen Büchsen, in welchen der gebrannte Kaffee aufgehoben wurde, faßten genau 24 Loth, obwohl 32 Loth guten Kaffee's, wie er geliefert wurde, durchschnittlich 27 Loth ergaben, wodurch dem Staate wiederum von jedem Pfunde 3 Loth zu gute gingen, was jährlich bei 1$^1/_2$ Millionen Thaler Kaffeeverbrauch circa 190000 Thaler ausmachte. Jeder Käufer zahlte für Kaffee und Büchse 14 Groschen, von denen 4 Groschen bei Ablieferung der letztern zurückgegeben wurden. Doch war den königlichen Beamten, wie den vornehmen Bürgern in den Städten gestattet, sich den Kaffee selbst kommen zu lassen und selbst zu brennen; doch mußten sie hierzu einen Erlaubnißschein lösen, welcher jedesmal auf 10 Pfund gegeben wurde und 1 Groschen kostete. Durchschnittlich wurden in den Privathäusern jährlich etwa 568000 Pfund gebrannt, während vom 1. Juni 1785— 31. Mai 1786 von staatswegen 3516727 Pfund verkauft wurden, so daß der Verbrauch im Ganzen 4084847 Pfund betrug. Wie viel aber noch auf verbotenem Wege einging, läßt sich nicht bestimmen; aber in demselben Jahre wurden den Contrebandiers 13867 Pfund roher und 1554 Pfund gebrannter Kaffee abgenommen. Der König wußte das und hatte dem durch eine besondere Verordnung zu steuern gesucht, welche die sogenannten Schniffelers — besonders dazu abgerichtete Invaliden — einführte, welche in den Städten Tag und Nacht umher gehen mußten, um zu riechen, wo etwa Kaffee gebrannt werde. Wen sie dann ohne Brennschein fanden, der kam drei Jahre auf die Festung. Das Volk rächte sich durch die bekannte Karikatur, welche den König in kläglicher Gestalt mit der Kaffeemühle zwischen den Schenkeln darstellte, wie er die herausgesprungenen Bohnen mit großer Sparsamkeit aufsuchte. Freilich riß das Volk die an einen Baum vor dem Potsdamer Schlosse geheftete Karikatur entzwei, als der König befahl, sie niedriger zu hängen, damit sich die Beschauer nicht die Hälse verdrehen möchten; indessen der Mißmuth und die Unzufriedenheit blieben doch.

In Folge solcher Finanzmaßregeln war es nicht zu verwundern, daß sich die Staatseinnahmen außerordentlich steigerten.

Schon im Etatsjahre von 1778—1779 betrugen dieselben 21256965 Thaler und zwar: Domainenkasse 9068812 Thaler = 42,66 Prozent, Kriegskasse 4855999 Thaler = 22,84 Prozent, Generalaccise- und Zollüberschuß 375422 Thaler = 1,77 Prozent, Ueberschuß von der Regie 1000000 Thaler = 4,70 Prozent, Obersalzkasse 1338966 Thaler = 6,30 Prozent, Forstkasse 629156 Thaler = 2,96 Prozent, Nutzsalzadministration 100000

Thaler = 0,47 Prozent, Chargenkasse 11737 Thaler = 0,06 Prozent, Berg- und Hüttenkasse 279611 Thaler = 1,32 Prozent, Münzkasse 200000 Thaler, = 0,94 Prozent, Postkasse 885134 Thaler = 4,16 Prozent, Tabaksadministration 1200000 Thaler = 5,64 Prozent, Bankkasse 137483 Thaler = 0,65 Prozent, Seehandlung 200000 Thaler = 0,94 Prozent, Porzellankasse 50000 Thaler = 0,24 Prozent, Transitokasse 128743 Thaler = 0,61 Prozent, Fabrikensteuerkasse 179555 Thaler = 0,84 Prozent, Stempelgelder 306392 Thaler = 1,44 Prozent, Accise-, Plombage- und Zettelgelder 283143 Thaler = 1,33 Prozent und diverse Ueberschüsse 26812 Thaler = 0,13 Prozent.

Am Ende der Regierung Friedrichs II. betrugen die Einkünfte noch einige Millionen mehr und in den Schatzgewölben lagen nach der mäßigsten Schätzung 72 Millionen Thaler, trotzdem daß dieser Fürst 11 Jahre lang Krieg geführt und 24 Millionen Thaler auf die Verbesserung landwirthschaftlicher, industrieller und anderer Zustände verwandt hatte.

Eine Aenderung im Steuerwesen führte Friedrich Wilhelm II. sofort nach seinem Regierungsantritte ein. Am 6. Januar 1787 erschien das Declarationspatent wegen Aufhebung der General-Tabaksadministration und der Kaffeebrennerei-Anstalt. Indessen, der Ausfall an den Staatseinnahmen verlangte Deckung. Was an Steuern auf mehr oder weniger entbehrliche Lebensbedürfnisse gelegt war, mußte nun von andern nicht entbehrlichen geleistet werden. Ja, in vielen Fällen war noch Steuer von der Steuer zu entrichten. Auch die Regie hörte auf, an ihre Stelle trat die Accise, wie sie bis 1818 bestand.

Dieselbe wurde nach Sätzen erhoben, die jedoch für die einzelnen Provinzen des Staates verschieden waren, und die in den am 1. Juni 1787 bekannt gemachten Tarifen nach den Gegenständen in alphabetischer Ordnung aufgeführt wurden.

Die Grundlage des neuen Systems war die Consumtionsaccise, die in den Städten erhoben wurde. Zunächst mußten vom Scheffel Getreide am Thore 4 Pfennig Umschütte- oder Eingangsgeld erlegt werden; dann wurden auf der Mühle vom Weizen 8 Groschen und vom Roggen 2 Groschen als Mahlsteuer erhoben. Wurde jedoch das Getreide zu Bier oder zu Branntwein verbraucht, so waren davon 18, resp. 21 Groschen zu bezahlen; Futterschrot zahlte jedoch nur 1 Groschen. Vom Fleische betrug die Accise durchschnittlich 4 Pfennig auf das Pfund. Außer der Thoraccise war noch die sogenannte Fixaccise vorhanden, mit welcher die viehhaltenden Bürger in den Städten für den Ertrag besteuert wurden, den sie von der Wolle und der Milch ihres Viehes hatten. Auch die Bewohner der offenen Städte mußten die Fixaccise für ihre Gärten, Wiesen und Aecker bezahlen, die vor der Stadt lagen und aus denen sie ihre Nahrungsmittel zogen. Bei den geschlossenen Städten, wo die Produkte beim Eingange in's Thor versteuert wurden, fiel jedoch die Fixaccise weg. Alle Gewerbe waren auf die Städte beschränkt, damit sie besteuert werden konnten; nur Leinweber, Schmiede, Stellmacher, Radmacher und Schneider durften auf dem Lande ihr Handwerk betreiben und auch nur in einer bestimmten Anzahl; wurden es mehr, so mußten das Accisedepartement und die Regierung hierzu die Erlaubniß geben und die Betreffenden hatten dafür die Nahrungssteuer zu bezahlen. Derselben Steuer unterlagen auch die Materialwaarenhändler auf dem Lande, obwohl sie nur mit den Waaren handeln durften, die sie in den Städten gekauft, und für die also schon dort die Thoraccise bezahlt worden war.

Außer der Consumtionsaccise wurde noch, als Steuer von der Steuer, eine soge-

nannte Uebertragsaccise erhoben. Ueberstieg nämlich die Versteuerung 12 Groschen, so wurde sie um 5 Prozent erhöht und von jedem Thaler Consumtionsaccise mußte noch 1 Groschen 4 Pfennig Uebertragsaccise erlegt werden. Aber auch für jeden Zettel, den der Steuerempfänger als Quittung gab, waren noch 3—4 Pfennig Zettelgeld zu zahlen, wenn der Betrag 2 Groschen überstieg. Wurde die Waare, nachdem die Accise entrichtet war, nach einer andern Stadt gesandt, so mußten von jedem Thaler des Werthes auch noch 4 Pfennig Nachschuß gegeben werden. Da die verschiedenen Provinzen verschiedene Accisetarife hatten, so gab es noch eine Ergänzungsaccise, wenn nämlich die Waare aus der einen Provinz in eine andere ging, in welcher höhere Sätze bestanden.

Adel und Geistlichkeit waren und blieben vermöge ihrer Privilegien von der Accise befreit. Deßhalb hatte schon Friedrich II. den Impost eingeführt, eine Abgabe, welche bloß auf Gegenständen des Luxus, namentlich auf Wein und Kaffee ruhete. Außer diesem sogenannten Aufschlagsimpost gab es noch einen Bankimpost, welcher auf jedes Pfund Kaffee 2 Pfennig und auf jede Kiste Citronen und Apfelsinen zu 500 Stück 1½ Thaler betrug. Die Handlungsaccise hatten die Kaufleute zu zahlen, welche nur im Großen handelten und das Recht besaßen, Niederlagen unversteuerter Waaren zu halten. So gab es denn im Staate nicht mehr als elferlei Arten der Accise, nämlich: Consumtions-, Mehl-, Schrot-, Fleisch-, Fix-, Uebertrags-, Nachschuß- und Handlungsaccise, Nahrungssteuer, Aufschlags- und Bankimpost.

Die drückenden Finanzverhältnisse, in welche der Staat in Folge der Rheinfeldzüge, der Erwerbungen in Polen und mancher anderen unglücklichen Zustände gerieth, hatten, weil der Schatz Friedrichs d. Gr. gar bald zerronnen war, schon unterm 18. November 1794 eine Anleihe nöthig gemacht und zwar in Scheidemünze, weil, wie vorgegeben wurde, der Krieg eine große Menge derselben in Umlauf gesetzt habe, welche den inneren Verkehr hemmen könnte. Auch die kleinsten Summen sollten willkommen sein und mit 4 Prozent verzinst werden. Aber selbst das Tabaksmonopol führte der König durch das Edikt vom 7. August 1797 wieder ein, ohne die bei der frühern Abschaffung desselben verordnete Steuer aufzuheben. Diese letzte Regierungshandlung Friedrich Wilhelms II. erfüllte mit bitterm Unmuthe, zumal die Kaufleute ihre Waare für einen ihnen beliebig gesetzten Preis in die königlichen Niederlagen abliefern mußten. Doch am 25. Dezember 1797 hob Friedrich Wilhelm III. das Tabaksmonopol wieder auf.

Den Handeltreibenden gewährte Friedrich Wilhelm II. gegen früher manche Begünstigung und freiere Bewegung, und die Zölle für die aus- und eingehenden Waaren wurden wiederholt neu geregelt, so durch die Zolltarife vom 28. Mai und 10. September 1787 und 24. März 1788.

Im Jahre 1798 betrug die Bruttoeinnahme an Accise im Umfange des Staates 7888835 Thaler, an Zoll- und Licentgefällen 2741122 Thaler, zusammen 10629957 Thaler. Die Verwaltungskosten machten 1279875 Thaler aus, so daß die Nettoeinnahme 9340082 Thaler betrug. Im Etatsjahre von 1805—1806, dem letzten, in welchem das alte Zoll- und Acci-

fesystem in seiner ganzen Ausdehnung bestand, betrug die ganze Einnahme an Accise 8170183 Thaler, an Zöllen 2701522 Thaler, an derartigen Nebeneinnahmen 20033 Thaler, zusammen 10891738 Thaler und die Besoldungs-, Erhebungs- u. s. w. Kosten beliefen sich auf 1851091 Thlr. = 16,99 Prozent. Bringt man die unter den Ausgaben begriffenen 318797 Thaler Rückzahlungen in Abzug, so betragen die erstern nur 1532294 Thaler oder 14,06 Prozent.

Die ohnehin nicht günstigen finanziellen Verhältnisse des Staates wurden durch den preußisch-französischen Krieg von 1806—1807, wie durch den unglücklichen Frieden zu Tilsit vollständig zerrüttet. In Folge des letztern und des Vertrages vom 8. September 1808 mußte Preußen, an Einwohnerzahl auf die Hälfte heruntergebracht, an Frankreich 140 Mill. Francs Kriegssteuern bezahlen, und noch andere drückende Leistungen an Sachsen, an die französischen Besatzungen im Lande u. s. w. kamen hinzu, die Geldnoth auf's Aeußerste zu steigern und das öffentliche Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Staats zu erschüttern. Die höchste Einsicht war erforderlich, den unglücklichen Staat vom Untergange zu retten. Und dabei waren noch zwei Aufgaben zu lösen: Die Milderung der Noth in der Gegenwart und die Vorbereitung auf die Zukunft.

Am 1. Februar 1809 wurde eine 6prozentige Prämienanleihe zu 1 Million Thaler ausgeschrieben, welche nach fünf Jahren zurückgezahlt werden sollte. Die Verordnung vom 11. Februar desselben Jahres bestimmte, daß landesherrliche Abgaben, in soweit sie in Silbergeld von einem einzelnen Steuerpflichtigen in einem und demselben Termine mit 20 Thaler und darüber zu leisten wären, zum vierten Theile in Schatzscheinen nach deren vollem Nennwerthe gezahlt werden sollten, wodurch jedoch dem Sinken der letztern im Werthe nicht vollständig vorgebeugt werden konnte, und endlich gebot die Verordnung vom 12. Februar die Besteuerung alles Gold- und Silbergeräthes und der Juwelen durch die Münzämter. In Folge der Verordnung vom 4. Dezember 1809 wurden 2 Millionen neuer Tresorscheine zu 1 Thaler ausgegeben, für welche man eine gleiche Summe von ältern 5 Thalerscheinen einzog und öffentlich vernichtete. Aber die laufenden Einnahmen des verstümmelten und noch dazu verarmten Staates waren kaum zur Unterhaltung der Beamten, des Heeres und der unentbehrlichsten Staatsanstalten ausreichend; es war unmöglich, von ihnen auch noch die Staatsschulden und namentlich die französische Contribution zu bezahlen. Es mußten darum außerordentliche Hülfsmittel beschafft werden und das war selbst für die schöpferischen Geister, die damals an der Spitze der Regierung standen, eine unendlich schwierige Aufgabe. Eine auswärtige Anleihe wäre das einfachste und zweckmä-

ßigste Auskunftsmittel gewesen, allein Preußen hatte, wie die meisten damaligen Regierungen, bei den unsichern politischen Zuständen im Auslande keinen Credit. Da machte die Landschaft dem Könige ein Darlehen von 8 Million Thalern in Pfandbriefen, welche, bei der großen Sicherheit dieser Papiere, Napoleon gern als baares Geld annahm; Forderungen, die man im Betrage von einigen Millionen an Rußland hatte, wurden gleichfalls Frankreich überwiesen, und so konnte vorläufig wenigstens ein Theil der Contribution gedeckt werden. Aber die Landschaft mußte Sicherheit haben; diese konnte jedoch nur durch Verpfändung der Domainen geleistet werden, und so erging das Edikt und Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 (S. S. 4.), unterzeichnet vom Könige, den Königl. Prinzen, resp. deren Vormündern und den Ständen in den Provinzen. Es hob das Edikt vom 13. August 1713, welches den Nachfolgern in der Krone ausdrücklich verboten hatte, unter welchem Vorwande es auch immer sein möge, das unantastbare, ewige Fideicommiß der Hausgüter und Kron-Domainen zu verkaufen oder zu verpfänden, zu veräußern oder zu verschulden, theilweis auf und bestimmte: „Der Verkauf der Bauerngüter, Mühlen und anderen Zubehörden der Krongüter soll unbedingt, die Veräußerung der übrigen Grundstücke, Gefälle und Rechte in sofern erlaubt sein, als die Bedürfnisse des Staates und namentlich die eingegangenen Verpflichtungen gegen Frankreich es erfordern." Die Noth kannte kein Gebot. Friedrich Wilhelm III. brachte das schwere Opfer, obwohl gerade auf dem Besitze der Domainen die Unabhängigkeit und die Macht der preußischen Krone, wie ihre Sicherstellung für die Zukunft beruhete.

Trotz aller dieser Maßnahmen war zu Anfang des Jahres 1810 immer noch über die Hälfte der französischen Contribution im Rückstand, und da Napoleon mit äußerster Strenge pünktliche Zahlung in den entsprechenden Terminen verlangte, so suchte Preußen in Holland eine Anleihe von 32 Millionen Gulden zu erhalten. Indessen, die Verhandlungen waren ohne Erfolg, weil, ehe dieselben zum Abschluß gekommen waren, Napoleon den Fortbestand des Preußischen Staates in Zweifel stellte und endlich Holland selbst dem französischen Kaiserreiche einverleibte. So mußte sich der König wieder an seine eigenen ganz erschöpften Unterthanen wenden. Unterm 12. Februar 1810 wurde eine Anleihe von 1½ Million Thalern im Lande selbst mit dem Vorbehalte ausgeschrieben, gezwungen aufzubringen, was nicht freiwillig gewährt werde. Sie sollte binnen zwei Jahren aus den Ersparnissen der Hofhaltung, den Beschränkungen des Staatshaushaltes und aus dem Ertrage unmittelbar zu diesem Zwecke auszuschreibender Steuern getilgt werden.

Mit der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (S. S. 220) über die veränderte Verfassung der Staatsbehörden erschien auch eine Erklärung, welche besagte:

„Die eine Hälfte der Kriegssteuer an Frankreich werde allerdings mit dem Ende des Jahres berichtigt sein; aber um das Land zu befreien, müsse man auch die rückständige zweite abtragen, und, um das öffentliche Zutrauen zu erhalten, mehrern Verpflichtungen genügen. Die Menge und der Werth der Krongüter, deren Verkauf unabänderlich feststehe, reiche zwar allein zur Tilgung aller Obliegenheiten aus; aber die Zeit erlaube nicht, sie schnell in baares Geld zu verwandeln. Der König sei daher gezwungen, neue Auflagen auszuschreiben und kündige sie hiermit im Voraus an. Den Klagen über neue Beschwerden hoffe er, wenigstens zum Theil, durch eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten, die er in der Besteuerung der bisher freien Grundstücke beabsichtige, und durch andere Vergütungen und Maßregeln, wie Aufhebung gezwungener Naturallieferungen für die Armee, die Verbindlichkeit zum Vorspann in Friedenszeiten u. s. w., zu begegnen. Bank- und Seehandlung würden vom Jahre 1811 an ihre Zinsen wieder entrichten, und die Gläubiger des In- und Auslandes Zinsscheine, zahlbar in gewissen Fristen, erhalten, die bei den auswärtigen Anleihen ursprünglich eingegangenen Bedingungen vom 1. Juli 1812 erfüllt, alle übrigen Staatsschulden gedeckt, die Kriegsschulden der Provinzen und Gemeinheiten aber einem besondern Ausschusse in Berlin zur Prüfung und Vertheilung nach den Grundsätzen möglichster Gleichheit untergeben und deren Verzinsung und allmählige Tilgung vom Staate gesichert werden." Dem Volke wurde weiter eine zweckmäßig eingerichtete Vertretung versprochen, durch die es seine Wünsche und Vorschläge vor den Thron bringen möge, und dafür ruhiges Vertrauen und jener Gemeinsinn erwartet, der auch Opfer nicht scheue.

Hierauf erging am 28. Oktober eine Verordnung, welche unter Erlaß und Ermäßigung mancher ältern Abgaben eine allgemeine Consumtions- oder Bedarfssteuer festsetzte und die Einführung einer Luxus- oder Aufwandssteuer befahl, beide jedoch mit der Versicherung, daß sie aufhören sollten, wenn sich die außerordentlichen Bedürfnisse des Staates gemindert hätten. Unter dem 30. Oktober desselben Jahres wurde die Einziehung sämmtlicher katholischer und evangelischer Klöster, Stifter und Abteien angeordnet, „da ohne solche Beihülfe die Zahlung an Frankreich unmöglich sei; dagegen wolle man für die Mitglieder dieser Stifter durch Pensionen freigebig sorgen, sowie auch Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen reichlich bedenken." Das Zunft- und Innungswesen hob die Verordnung vom 2. November 1810 auf und führte Gewerbefreiheit und eine Gewerbesteuer ein, und endlich änderte die Verordnung vom 20. November desselben Jahres die Stempelsätze, um einen bessern Ertrag zu erzielen. Eine neue Steuer, und zwar vom Vermögen und Einkommen, befahl die Verordnung vom 24. Mai 1812. Von jenem wurden 3 Prozent, von diesem, wenn es 100—300 Thaler betrage, 1 Prozent, wenn es höher steige, 5 Prozent beansprucht. Jeder solle, um „jeder gehässigen Form und Belästigung zu begegnen" sein Vermögen und Einkommen selbst abschätzen; doch bleibe der Behörde vorbehalten, die Angabe zu prü-

fen, und wenn die Prüfung gegen ihn ausfalle, die Hälfte der verschwiegenen Summe als Strafe einzuziehen.

Das waren die Opfer, die Preußen schon vor den Freiheitskrigen von seinen Unterthanen verlangen mußte, um das Bestehen des Staates zu ermöglichen. Noch weit größere nicht nur an Gut, sondern auch an Menschen forderte der große Befreiungskampf selbst; aber Alles wurde willig und gern, ja mit Freudigkeit geleistet, um das große Ziel zu erreichen, dem Staate seine Selbstständigkeit, wie seine frühere Machtstellung zurück zu erobern.

Erst der zweite Pariser Frieden legte Frankreich eine Kriegssteuer von 700 Mill. Francs auf, von denen Preußen gleich den drei übrigen großen Mächten 100 Mill. Francs, im Ganzen aber an Kapital und Zinsen 157921786 Francs, circa 42 Million Thaler, einschließlich 20 Millionen Francs zur Befestigung des Niederrheins und 25 Millionen Francs für die größern Anstrengungen erhielt, die es gemacht hatte.

Wie jetzt die ganze Staatsverwaltung reorganisirt werden mußte, so auch das Steuerwesen. Am 11. Juni 1816 erschien denn auch die Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle zunächst in den alten Provinzen der Monarchie, welche gleichzeitig ein allgemeines und einfaches Grenzzollsystem in Aussicht stellte.

In der That war das Jahr 1817 das letzte des alten Systems; die Einnahme betrug 40801000 Thaler, nämlich:

An Grundsteuer 9802000 Thaler = 24,02 Prozent, an Personen-, Thür- und Fenstersteuer 1861000 Thaler = 4,56 Prozent, aus den Domainen 7316000 Thaler = 17,93 Prozent, aus den Forsten 2116000 Thaler = 5,19 Prozent, an Gewerbesteuer 1361000 Thaler = 3,34 Prozent, an Stempel- und Registrirgebühren 2089000 Thaler = 5,12 Prozent, an Communicationsabgaben 513700 Thaler = 1,26 Prozent, an Zollgefällen 3865000 Thaler = 9,47 Prozent, an Accise in den Städten 8657000 Thaler = 21,22 Prozent, an Landconsumtionssteuer 815000 Thaler = 2,00 Prozent und an verschiedenen andern Abgaben 2405300 Thaler = 5,89 Prozent. Wie sich die Einnahmen auf die einzelnen Provinzen und auf die Bevölkerung vertheilten, zeigt die folgende Zusammenstellung.

Provinzen.	□ Meil.	Bewohner 1817.	Ertrag aller Steuern. ₰	Ertrag der Domainen u. Forsten. ₰	Auf 1 Kopf kommen Steuern. ₰	Auf 1 □ Meil. kommen Steuern.
Preußen	1178,03	1601551	5009300	1903000	2,13	4252,27
Posen	536,21	847800	1092400	500000	1,29	2037,26
Brandenburg	734,14	1297795	6541000	1690000	5,04	8909,74
Pommern	576,72	699756	2873000	702000	4,11	4981,62
Schlesien	741,74	1992598	5645000	680000	2,83	7610,48
Sachsen	460,63	1214219	4927000	2129000	4,06	10696,22
Westphalen	367,96	1574079	2022000	763000	1,28	5495,16
Rheinprovinz	476,64	1907776	4200000	1065000	2,20	8811,68
Im Staate	5072,07	11135574	32309700	9432000	2,90	6370,12

Die Finanzverhältnisse anders und besser zu ordnen, war dringende Nothwendigkeit; denn der große Kampf hatte dieselben gänzlich in Verwirrung gebracht. Dazu kamen Anforderungen und Bedürfnisse aller Art, welche das letzte Jahrzehnt hatte unbefriedigt lassen müssen und die jetzt nach dem schwer erkämpften Frieden um so dringender wurden, wollte Preußen für die Zukunft seine innere und äußere Stellung behaupten. Festungen, Waffenplätze und Kriegesvorräthe waren theils herzustellen, theils neu zu schaffen, der zerrüttete Landbau bedurfte der Aufhülfe, Wissenschaften und Künste freigebigere Pflege; Chausseen, Kanäle, Häfen, deren Unterhaltung und Vermehrung dringenderen Bedürfnissen nachgesetzt worden war, harrten des Baues, alle Verwaltungszweige erforderten neue Einrichtung; große Summen wurden bei den Abfindungen nöthig (für Schwedisch-Pommern allein 2350000 Thaler); andere, lästige Rechte und Forderungen abzukaufen; mit den neuen Besitzungen mußten theils beträchtliche Landesschulden, theils unberichtigte Forderungen an die vorige Verwaltung übernommen werden, und zu dem allen kam noch der traurige Zustand der von dem Kriege ausgesogenen und zerrütteten alten und neuen Provinzen, ferner die Schulden und Zinsrückstände aus den vergangenen Zeiten, um die finanzielle Lage des neuerstandenen Staates zu einer sehr mißlichen zu gestalten. Dieselbe zu verbessern wurde zuvörderst der größte Theil der von Frankreich erhaltenen Summen zur Bezahlung laufender Schulden verwandt, dann 1818 in England eine 5prozentige Anleihe von 30 Millionen Thaler zum Course von 72 abgeschlossen, was also etwa 22 Million Thaler betrug, und endlich wurde 1820 eine neue Anleihe von 30 Millionen Thaler Staatsschuldscheinen eröffnet, mit welcher eine Prämienlotterie verbunden war. Diese Staatsschuldscheine wurden mit 4 Prozent verzinst und im Course von 66 ausgegeben, so daß diese Anleihe nur etwa 20 Millionen Thaler brachte; doch konnte nun mit Hülfe dieser drei großen Summen die flottirende Schuld berichtigt werden. Nachdem dies geschehen, setzte sich die gesammte Staatsschuld noch aus folgenden Posten zusammen: 1) Staatsschuld im Jahre 1806 54419149 Thaler, 2) aufgenommene Staatsschulden vom 1. Januar 1807 bis Dezember 1812 77346187 Thaler, 3) vom 1. Januar 1813 bis 1820 40564206 Thaler, 4) mit den wiedereroberten oder neu gewonnenen Ländern übernommen 34749303 Thaler und 5) Geldabfindungen wegen erworbener Territorialrechte und nutzbarer Gerechtsame 10169916 Thaler, demnach zusammen 217248761 Thaler, worin jedoch 11242347 Thaler Tresorscheine und 25914694 Thaler Provinzialschulden eingeschlossen waren, so daß die eigentliche Staatsschuld circa 180 Mill. Thaler betrug. Nur durch weise Sparsamkeit konnte es gelingen, in den

völlig erschöpften Finanzen musterhafte Ordnung herzustellen und den tieferschütterten Credit auf sicherer Grundlage zu befestigen.

Durch die Kabinetsordre vom 7. Mai 1818 war schon die Bildung eines Tilgungsfonds von 1 Million Thaler jährlich zur Einlösung der Staatsschuldscheine angeordnet worden, und am 17. Januar 1820 erschien die „Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens."

„Wir hoffen durch die Veröffentlichung der Schulden des Staats," heißt es in derselben, „und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände das Vertrauen zu dem Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, sowie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen.

Nach dem Staatsschulden-Etat betragen alle verzinslichen allgemeinen Staatsschulden 180091720 Thaler. Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staates und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden. Wir erklären diesen Staatsschuldenetat für immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschuldendokument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur unter Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone aus dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staates, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2500000 Thaler für den Unterhalt der Königl. Familie, der Königlichen und sämmtlichen Prinzlichen Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörige Institute erforderlich sind.

Zur allmähligen Abtragung aller verzinslichen Schulden, soweit solche nicht schon bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge festgesetzt ist, bewilligen Wir für immer 1 Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldkapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfond. Diesem Fond treten auch die aus der allmähligen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu. Die Tilgung der Staatsschulden soll nur dann durch Verloosung geschehen, wenn die Schulddokumente an der Börse nicht mehr unter dem Nennwerthe angekauft werden können, sonst durch Ausloosung."

Als Fond zur Verzinsung und Tilgung wurden angewiesen, 1) die sämmtlichen Domainen- und Forstrevenüen mit Rücksicht auf die Bestimmung obiger 2500000 Thaler, 2) der Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten u. s. w. und 3) die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird. Eine eigene Behörde, die „Hauptverwaltung der Staatsschulden" wurde

eingesetzt, welche über die strengste Ausführung dieses Gesetzes zu wachen und das ganze Staatsschuldenwesen zu leiten hat.

„Außer den oben angeführten verzinslichen Staatsschulden ist der Staat auch noch verpflichtet," heißt es weiter, „die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von 11242347 Thaler Cour., welche aus den in Cirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen bestehen, zu decken. Die Provinzialschulden, größentheils auf den neuerworbenen oder wiedereroberten Provinzen lastend, sind auf 25914694 Thaler vorläufig ermittelt. Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch diese Schulden der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und über ihre Amortisation Bestimmung getroffen werden."

Die Schuldenlast von 180 Millionen Thalern, welche auf dem Staate ruhete, erforderte jährlich fast 10 Millionen für Verzinsung und Amortisation. Die Staatseinkünfte beliefen sich, wie oben nachgewiesen, nur auf circa 40 Millionen Thaler, während die Ausgaben, trotz aller möglichen Ersparnisse, 50 Million betrugen. Dieses Deficit mußte gedeckt werden, und dies war nur möglich durch eine neue Ordnung des gesammten Steuerwesens, an sich schon geboten, weil die verschiedenen Theile des Staates von einander wesentlich abweichende Steuersysteme besaßen, eine Verschiedenheit, die sich namentlich in der Grundsteuer, in der Accise und den Zöllen kund gab, und eine große Ungleichheit in der Vertheilung der Steuerlast zur Folge hatte, wie wir schon oben bemerkt haben. Es kam also bei den neuen Reformen darauf an, die Provinzen möglichst gleichförmig zu den gemeinschaftlichen Staatslasten heran zu ziehen; den Verkehr im Innern des Landes von den mannichfachen Hemmnissen, namentlich von denen der Binnenzölle und des Accisesystems zu befreien und die Einnahmen des Staates auf die Höhe der Ausgaben zu bringen. Demzufolge sollte die Accise wegfallen und die Erhebung der Zölle, wie der Verbrauchssteuern von den ausländischen Waaren, nur an der gemeinschaftlichen Landesgrenze geschehen; ferner sollte eine Steuer auf Wein, Bier, Branntwein und Tabaksblätter gelegt, eine Mahl- und Schlachtsteuer und eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt werden; dagegen sollte die Grundsteuer wie bisher bestehen bleiben, nur in denjenigen Provinzen, wo sie zu hoch sei, eine Milderung eintreten, aber die bisher steuerfreien Städte sollten mit herangezogen werden.

Eine unter dem Vorsitze des Ministers Frh. Wilh. v. Humboldt gebildete Commission des Staatsrathes erhielt 1817 die im Finanzministerium unter dem Grafen v. Bülow ausgearbeiteten Entwürfe der neuen Steuergesetze zur Begutachtung. Nach den gemachten Bemerkungen und Vorschlägen des Staatsrathes wurden dieselben wiederholt abgeändert. Zuerst erschien dann am 26. Mai 1818 das „Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr

zwischen den Provinzen des Staates mit den dazu gehörigen Tarifen." Zugleich wurde auch eine Zoll- und Verbrauchssteuerordnung publicirt und die Einsetzung von Haupt- und Nebenzollämtern 1. und 2. Klasse und von Controlämtern angeordnet. Dieses Gesetz führte, ganz dem Gedanken des Frh. v. Stein gemäß, einen mäßigen Schutzzoll ein; denn, sagt die Einleitung, „allgemein und klar zeigt sich das Bedürfniß, durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen." Nun folgte unter dem 8. Februar 1819 das „Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter."

Die Mahl- und Schlachtsteuer sollte auch auf das platte Land ausgedehnt werden, da aber dieselbe in offenen Orten schwierig zu erheben war, so entschied man sich, in diesen, wie überhaupt auf dem platten Lande, eine Klassensteuer einzuführen.

Schon hatte der König die im Staatsrathe durchberathenen Gesetze unterzeichnet, als auf's Neue geltend gemacht wurde, daß sich das Deficit des Staatshaushaltes, ohne neue Steuern einzuführen, durch bloßes Sparen würde haben decken lassen. Darum ordnete der gewissenhafte Monarch, der das Volk nicht mit Steuern überbürdet wissen wollte, eine Kommission an, um diese Frage nochmals zu untersuchen. Erst nachdem dieselbe zwei Monate lang die Finanzlage wiederholt geprüft und zu der Ansicht gekommen war, daß der jährliche Bedarf des Staates mit den bisherigen Steuern nicht zu beschaffen sei, befahl der König durch die Kabinetsordre vom 7. August 1820 die Gesetze vom 30. Mai desselben Jahres wegen Einführung einer Klassensteuer, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer und einer Gewerbesteuer zu publiciren.

„Um die Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden", heißt es in jener Kabinetsordre, „welche in der Verordnung vom 27. October 1810 zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in den sämmtlichen Provinzen nöthig befunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen die Provinzialinteressen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten. Da der Staatsbedarf nach Aufhebung der Universalaccise, der Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militair, auch Vorspanns in den alten Provinzen, sowie der droits reunis in den sonst von Frankreich besessenen Landestheilen, selbst mit Beihülfe der durch die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 eingeführten Steuern noch nicht vollständig gedeckt ist, so werden als Auflagen verordnet: a) die Zölle und die Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren nach dem Gesetz vom 26. Mai 1818; b) die Abgabe vom Salz nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820;*) c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes

*) Durch dieses Gesetz wurde der Preis des Salzes im Umfange des ganzen Staates auf 15 Thaler pro Tonne zu 405 Pfund festgesetzt, „weil die nothwendigen Ausgaben des Staates, welche durch den bedeutenden Bedarf an Zinsen für die in Folge der

Gesetz bestimmt wird; d) die Gewerbesteuer nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage; e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz §§. 3—7 enthält; f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabaksblättern nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819; g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern eine Klassensteuer und da, wo diese nicht erhoben wird, h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g. h.) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze."

Es wurden nun 132 Städte der Monarchie, als zur Mahl- und Schlachtsteuer verpflichtet, aufgeführt, doch sollten sie zwischen dieser und der Klassensteuer wählen und deßhalb Anträge beim Könige stellen können.

Hierauf verwandelte das Gesetz vom 25. September 1820 die bisherige Weinmoststeuer in eine Weinsteuer und ermäßigte zugleich die Steuersätze für die geringeren Sorten, und endlich erschien am 7. März 1822 das Gesetz wegen der Stempelsteuer. Hiermit schloß die neue, fünf Jahr lang berathene Steuergesetzgebung, welche ein neues Steuersystem einführte.

Schon am 3. November 1817 war die Verordnung, „die Verhältnisse der Bank betreffend", erschienen.

„Die Hauptbank zu Berlin ist mit den bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Comtoirs von jetzt an ein für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staatsministeriums unabhängiges Institut. Ein Chef, welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarii vertritt, erhält die specielle Leitung der Geschäfte der Bank. Die Oberaufsicht von Seiten des Staates führt ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Curatorium. Beständige Mitglieder in demselben sind der jedesmalige Präsident des Staatsrathes und der Justizminister."

Und die Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 befahl bezüglich der Seehandlung:

„Die Generaldirektion der Seehandlungssozietät mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Komtoirs bildet von jetzt ab ein für sich bestehendes, von dem Ministerio des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungs-Institut des Staates. Der Chef desselben ist zugleich Königlicher Kommissarius. Er leitet speciell die Geschäfte des Instituts. Dasselbe dirigirt wie bisher, so auch in Zukunft, den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugal, liefert das benöthigte Quantum bis in die den Küsten zunächst belegenen Magazine, wo solches der weitern Disposition der Salzdebitspartie übergeben wird und zieht wie bisher die Salzdebitsüberschüsse in Ost- und Westpreußen, Lithauen und Schlesien für Rechnung der betheiligten Kassen ein. Es dirigirt alle im Auslande für Rechnung des Staates, dessen Kassen und Institute vorfallenden Geldgeschäfte ohne Unterschied und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann, gegen Erstattung der üblichen Kosten und leitet endlich auch den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes.

Für die von dem Institute übernommenen Geschäfte und die für dasselbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen leistet der Staat vollständige Garantie. Das Institut steht unter der Oberleitung des Staates, die durch ein Kuratorium, dessen beständiges Mitglied der Präsident des Staatrathes ist, geführt wird."

---

letzten Kriege entstandenen Schulden, sowie durch die zu deren Tilgung erforderlichen Mittel sehr vermehrt worden sind, nicht gestatten, den Preis herabzusetzen."

Die Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 setzte im Hauptfinanzetat die Ausgabe auf 50863150 Thaler fest und bestimmte:

„Ersparnisse, welche im Laufe der Administration ermittelt werden, wie die überschüssigen Resteinnahmen bis Ende 1819 nebst allen etwaigen dem Staate zugehörenden Beständen der Hauptkassen, ferner jede Mehreinnahme bei der laufenden Verwaltung, sollen besonders gesammelt und mit andern vom Könige dahin zu verweisenden zufälligen Einnahmen dem Chef des Schatzministeriums und der Generalkontrole zur Bildung eines Staatsschatzes überliefert werden.

Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staates vollständig unterrichtet werde und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, sowie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staates eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, so soll der Hauptfinanzetat zur öffentlichen Kenntniß kommen und mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werden."

Hierauf wurde durch die Kabinetsordre vom 7. Juni 1821 der allgemeine Einnahme- und Ausgabeetat für den gewöhnlichen Staatsbedarf im Jahre 1821 und zwar in Einnahme und Ausgabe zu 50 Mill. Thaler publicirt, und erhielt sich bis zum Jahre 1840 fast in derselben Höhe. Es war aber, bei der allgemeinen finanziellen Erschöpfung, welche den Freiheitskriegen folgte, und wiederum bei den Unruhen und Stockungen, welche das Jahr 1830 brachte, außerordentlich schwer, die nöthigen Staatsausgaben durch die Einnahmen zu decken. Außerordentliche Hülfsmittel wurden nöthig. Aber der Staatsschuldenetat war nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 für geschlossen erklärt, die Contrahirung neuer Staatsschulden von der Zuziehung und Mitwirkung der künftigen reichsständischen Versammlung abhängig gemacht, und so blieb, da die letztere nicht vorhanden war, weiter nichts übrig, als auf anderm Wege den Zweck zu erreichen. Unterm 5. März 1832 wurde die Erhöhung der Beamtenkautionen befohlen, was etwa 5 Mill. Thaler ausmachte, dann unterm 30. Juli 1832 eine Anleihe im Betrage von 12 Million Thalern durch die Seehandlung für den Staat aufgenommen, und endlich genehmigte der König durch die Kabinetsordre vom 24. September 1833 die zweijährige Dienstzeit der Infanterie, um durch Ersparnisse bei dem Militairetat das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen und zu sichern.

Die Steuergesetzgebung erlitt nur in sofern eine Veränderung, als vom 14. Februar 1828 ab sich der preußisch-deutsche Zollverein bildete, welcher indessen die preußischen Tarife annahm und die Zollerträge nach der Kopfzahl der einzelnen beigetretenen Staaten repartirte. Als jedoch die im Jahre 1820 angeordnete Aufnahme eines Grundsteuerkatasters in den beiden westlichen Provinzen vollendet war, erschien endlich noch am 21. Januar 1839 das „Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen." Es bestimmte:

„Außer der Grundsteuer-Hauptsumme haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen: a) die Kosten der Elementarerhebung; b) einen Fond zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen; c) die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten; d) einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten. Zu den unter b. und c. bezeichneten Zwecken sind überall 2% der Grundsteuerhauptsumme auszuschlagen, von denen 1 1/2% den Grundsteuerdeckungsfond jedes Regierungsbezirks überwiesen, 1/2% zu einem gemeinschaftlichen Fond zur Erhaltung des Katasters bestimmt werden.

Die Grundsteuer haftet auf dem steuerbaren Reinertrage aller steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der beiden Provinzen. Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann nicht besteuert werden. Von der Besteuerung sind auch ausgenommen alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinden gehörige Grundstücke, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind; ferner Königliche Schlösser und alle dem Staate, den Provinzen, Kreisen oder den Gemeinden gehörige Gebäude, in sofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, wie auch Kirchen, Kapellen, zum Unterricht bestimmte Gebäude, die Dienstwohnungen der Geistlichen, Lehrer u. s. w.; ferner der zur Holzzucht bestimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthume des Staates befindlich ist, oder dahin übergeht; die Grundstücke, welche eine bleibende Dotation der geistlichen und Schulstellen bilden, oder derselben künftig zugelegt werden und die Domainen, Grundstücke der Standesherrn, in soweit dieselben nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Juni 1815 und der Instruktion vom 30. Mai 1820 die Befreiung von ordentlichen Grundsteuern genießen und in soweit auf die Befreiung nicht in besondern Verträgen Verzicht geleistet ist.

Das Grundsteuerkataster weist in seinen Karten, Flurbüchern und Mutterrollen von sämmtlichen Grundstücken die Eigenthümer, den Flächeninhalt und in sofern die Grundstücke nicht ertraglos sind, auch den Katastralertrag derselben nach. Der letztere ist der für sämmtliche nicht ertraglose Grundstücke, in verhältnißmäßiger Gleichheit durch Abschätzung nach dem zur Zeit der letztern vorgefundenen Zustande, ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit andern Grundstücken oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen ermittelte Reinertrag. Die Katastralerträge bilden hiernach nur Verhältnißzahlen und können nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden."

Von den beiden Verordnungen vom 14. Oktober 1844 bestimmte die eine 30jährige Revisionsperioden für den Grundsteuerkataster in den westlichen Provinzen (indessen wieder aufgehoben durch das Gesetz vom 26. September 1862) und die andere über eine anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen, abweichend von der Constitution von 1775 und dem Patente vom 12. Februar 1797.

Als König Friedrich Wilhelm III. starb, befand sich das Finanzwesen des Staates in ganz vorzüglicher Ordnung. Mit verhältnißmäßig geringen Einnahmen war haushälterisch gewirthschaftet und darum doch nach allen Seiten hin Großes geleistet worden; man wußte an der rechten Stelle zu sparen, und hatte darum an anderer immer hinreichende Mittel zur Verfügung. Die Staatsschuld hatte sich ansehnlich vermindert.

Nach der Kabinetsordre Friedrich Wilhelms IV. vom 27. März 1842, welche die Zinsen derselben vom 2. Januar 1843 ab von 4 auf 3½ Proz. herabsetzte, waren nur noch Staatsschuldscheine im Kapitalbetrage von 98982900 Thaler im Umlauf. Die Verordnung vom 22. November 1842 konnte, um den Unterthanen, namentlich der ärmern Klasse, eine Erleichterung zugewähren, den Preis des Salzes auf 12 Thaler per Tonne herabsetzen. Durch die Kabinetsordre vom 14. Februar 1845 wurde das Seehandlungsinstitut von dem Ankaufe des überseeischen Salzes und der Einziehung der Salzüberschüsse in den Provinzen Preußen und Schlesien entbunden und beides der Steuerverwaltung zugewiesen.

Am 11. April 1846 erschien die Kabinetsordre „die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank durch Wiederausgabe von Banknoten Seitens derselben betreffend.“ Diese Befugniß war dem Institute in dem Stiftungsreglement vom 29. Oktober 1766 verliehen, seit dem Allerhöchsten Erlasse vom 5. Dezember 1836 jedoch nicht ausgeübt worden. Von jetzt aber konnte die Bank wieder Banknoten bis zu dem Gesammtbetrage von 10 Millionen Thaler ausgeben, die auch von den Staatskassen statt baaren Geldes angenommen werden, und die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist mit der Controle derselben beauftragt. Eine neue Bankordnung wurde unterm 5. Oktober 1846 publicirt.

„Die Bank ist bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Bank befugt, Wechsel und Geldanweisungen, sowie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere zu diskontiren und für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen; gegen genügende Sicherheit Kredit und Darlehen zu geben; Wechsel und Geldanweisungen zu ertheilen, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen; Geldkapitalien gegen Verbriefung, sowie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar anzunehmen, die Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind und bleiben der Bank untersagt. Sie ist ferner befugt, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, sowie verschlossene Pakete ohne Kenntnißnahme des Inhalts gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.

Die Bank diskontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effekten, welche nicht über 3 Monate zu laufen und in der Regel drei solide Verbundene haben. Auch steht ihr der An- und Verkauf von guten Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen frei. Zinsbare Darlehne wird dieselbe der Regel nach, nicht über 3 Monate und nicht unter Summen von 500 Thaler, nur gegen bewegliche Pfänder bewilligen. Die Bank hat für den Diskonto- und Lombardverkehr den Satz bekannt zu machen, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehne gewähren will. Bei ihren Lombardgeschäften darf sie aber 6%, auf das

Jahr gerechnet, nicht überschreiten. (Diese Bestimmung wurde jedoch durch den Allerh. Erlaß vom 24. Oktober 1864 aufgehoben.)

Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den Central-Staatskassen fließenden Ueberschüsse, sowie bei der Verpflichtung, bis auf die Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Centralkassen Zahlung zu leisten, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. Der Bank ist fernerhin gestattet, Wechsel und Geldanweisungen auf andere Plätze gegen gehörige Deckung zu ertheilen; für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geldanweisungen und anderweitigen Inkasso's, jedoch ohne deren Vertretung, zu übernehmen, und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten. Es verbleibt überhaupt bei dem bestehenden Giroverkehr bei den Bestimmungen der Ordre vom 31. Januar 1841.

Das Betriebskapital der Bank besteht 1) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Kapital und aus dem zu bildenden Reservefond. Der letztere wird aus dem jährlichen Gewinne der Bank gebildet, darf jedoch 50 Prozent des gesammten Einschußkapitals nicht übersteigen; 2) aus den der Bank unter Garantie des Staates gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und andern milden Anstalten. Das eingeschossene Kapital und zwar das der Privatpersonen besteht aus 10 Millionen Thaler, das des Staats aus dem bei der Bank vorhandenen Ueberschusse der Aktiva über die Passiva, welchem Ueberschusse fortan die jährlichen Dividenden von diesem Kapital zuwachsen sollen. Die Kapitalien der Kirchen, Schulen und andern frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit $2\frac{1}{2}$%, die von andern öffentlichen Stiftungen und Anstalten angelegten Kapitalien mit 2% zu verzinsen.

Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung Banknoten auszugeben, welche indessen den Gesammtbetrag von 21 Millionen Thaler nicht übersteigen dürfen. Von diesen müssen in den Bankkassen, außer den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds und Effekten, $\frac{2}{6}$ in baarem Gelde oder Silberbarren, $\frac{3}{6}$ mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein. Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Staate gestattet; auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen statt baaren Geldes, sowie statt der Kassenanweisungen angenommen werden; im Privatverkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen sein.

Aus dem nach den Jahresabschlüssen sich ergebenden reinen Gewinne der Bank wird zunächst 1) den Bank-Antheilseignern für ihren Einschuß $3\frac{1}{2}$% jährlich, 2) dem Staate für seinen Einschuß gleichfalls $3\frac{1}{2}$% jährlich gezahlt; von dem Ueberreste sodann 3) $\frac{1}{4}$ zur Bildung des Reservefonds verwendet und der alsdann noch verbleibende Ueberrest 4) zur Hälfte unter die Bank-Antheilseigner als Extradividende und zur andern Hälfte an den Staat vertheilt. Wenn der reine Gewinn nicht $3\frac{1}{2}$% des eingeschossenen Kapitals erreicht, soll das Fehlende aus dem Reservefond entnommen werden.

Die Hauptbank zu Berlin bildet mit ihren jetzt schon bestehenden und noch künftig zu errichtenden Komtoiren, Kommanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung unabhängiges Institut unter der Oberaufsicht des Staates, die von dem Bankkuratorium ausgeübt wird."

Mit dem Jahre 1847 schließt eine Finanzperiode des Staates, die sich durch Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit auszeichnet. Einnahmen und Ausgaben stehen, mit Ausnahme des Anfangs der dreißiger Jahre, im richtigen Verhältniß, und so wollen wir hier, Behufs der Vergleichung, einige Etats folgen lassen.

	Einnahme-Etat.	1821 ℳ	1821 Proz.	1832 ℳ	1832 Proz.	1841 ℳ	1841 Proz.	1847 ℳ	1847 Proz.	Von 1821 — 1848 mehr Proz.	Von 1821 — 1848 weniger Proz.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten nach Abzug des Ertrags der zum Kronfideikommiß gehörenden Domainen .	5604650	11,21	4280000	8,35	4020000	7,20	4294883	6,71	—	23,37
2.	Aus den Domainenverkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschuld . .	1000000	2,00	1000000	1,95	1000000	1,79	1000000	1,56	0,00	
3.	Aus der Verwaltung der Bergwerke und Hütten, der Salinen und der Porzellan-Manufaktur zu Berlin	572000	1,14	714000	1,39	917000	1,64	1117218	1,74	95,32	—
4.	Aus der Postverwaltung	800000	1,60	1100000	2,15	1400000	2,51	1000000	1,56	25,00	—
5.	Aus der Verwaltung der Lotterie . .	507800	1,02	574000	1,12	929000	1,66	874800	1,37	72,27	—
6.	Aus dem Salzmonopol	3800000	7,60	5223000	10,18	5975000	10,70	4992200	7,80	31,38	—
7.	Aus der Verwaltung der direkten Steuern										
	a. an Grundsteuer	9326000	18,65	9724000	18,96	9889000	17,70	9790859	15,29	4,98	—
	b. an Klassensteuer	6321850	12,64	6408000	12,49	6693000	11,98	7044520	11,00	11,43	—
	c. an Gewerbesteuer	1600000	3,20	1930000	3,76	2180000	3,90	2484587	3,88	55,29	—
8.	Aus der Verwaltung der indirekten Steuern	18232000	37,22	20066000	39,13	22543000	40,35	26782334	41,82	46,90	—
9.	Aus der Justizverwaltung	—	—	—	—	—	—	4032215	6,30	0,00	
10.	Aus dem Gewinne der Seehandlung . .	—	—	—	—	—	—	100000	0,16	0,00	
11.	Revenüenüberschüsse des Fürstenthums Neufchatel	—	—	26000	0,05	—	—	—	—	—	—
12.	An verschiedenen Einnahmen . . .	1857700	3,72	242000	0,47	321000	0,57	520081	0,81	—	71,93
	Summa	50000000	100,00	51287000	100,00	55867000	100,00	64033697	100,00	28,07	—

Die Einnahmen und Ausgaben betrugen 1821 50 Millionen Thaler, 1829 50796000 Thaler, 1832 51287000 Thaler, 1835 51740000 Thaler, 1838 52681000 Thlr., 1841 55867000 Thaler, 1844 57677194 Thaler und 1847 64033697 Thaler. Sie waren demnach in diesen 26 Jahren um 14033697 Thaler = 28,07 Prozent, oder durchschnittlich in einem Jahre um 539758 Thaler = 1,08 Prozent gestiegen. Bei den Einnahmen fand die größte Steigerung bei der Verwaltung der Bergwerke und Hütten, bei der Lotterie, bei der Gewerbesteuer und bei den indirekten Steuern Statt, also eine ge-

	Ausgabe-Etat.
1.	Für das Staatsschuldenwesen . . . .
2.	Für Passiva der General-Staatskasse . . . .
3.	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenh.
4.	Für das Ministerium des Innern und für die Generalkommissionen .
5.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . .
6.	Für das Kriegsministerium . . . .
7.	Für das Justizministerium und das Ministerium der Gesetzrevision .
8.	Für das Ministerium des Königlichen Hauses, II. Abtheilung . .
9.	Für das Finanzministerium
	a. für die Central-Finanzverwaltung, die General-Verwaltung der Steuern und die General-Staatskasse . . . . .
	b. für Handel, Gewerbe und Bauten . . . . .
	c. für die Unterhaltung und den Neubau der Chausseen . .
10.	Zu extraord. Chaussee-, Strom-, Hafen- und sonstigen Bauten und Landesverbesserungen . . . .
11.	Für die übrigen Centralbehörden . . . .
12.	Für die Ober-Präsidien und Regierungen . . . . .
13.	Zur Ablösung kleinerer Passiv-Renten . . . .
14.	Zur Deckung des Verlustes bei Umprägung nicht mehr vollhaltiger Münzen
15.	An Pensionen, Kompetenzen, Leibrenten und extraordinairen Gehältern. .
16.	Für die Haupt- und Landgestüte . . . .
17.	Insgemein . . . .
	Summa

Die stärkste Ausgabe kommt auf das Kriegsministerium; sie betrug 1821 22804300 Thaler = 45,61 Prozent und 1847 25770502 Thaler = 40,25 Prozent der Einnahme, obwohl um 13,00 Prozent gestiegen, war sie doch im Verhältniß zur Einnahme um 5,36 Prozent herabgegangen. Die größte Steigerung erfuhr aber die Ausgabe für die Chausseebauten; sie betrug 1821 420000 Thaler = 0,84 Prozent der Einnahme, 1847 aber 2850326 Thaler = 4,34 Prozent der Einnahme und war somit um 578,65 Proz. gewachsen. Für die Justiz wurden 1821 1720000 Thaler = 3,44 Prozent und 1847 6499886 Thaler = 10,15 Prozent, der Einnahme verwandt, eine Steigerung, welche 277,90 Prozent beträgt. Handel, Gewerbe und Bauten kosteten 1821 1154000 Thaler = 2,31 Prozent, 1847 2777978 Thaler = 4,34 Prozent der Einnahme, eine Steigerung von 140,73 Prozent. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten erforderte 1821 2 Millionen Thaler = 4,00 Prozent, 1847 3272938 Thaler = 5,11 Prozent, der Einnahme, also ein Mehr von 63,65 Prozent. Eine Verminderung

sunde, richtigen volkswirthschaftlichen Grundsätzen entsprechende Entwickelung. Die geringste Zunahme zeigt, in der Natur der Sache liegend, die Grundsteuer, und eine bedeutende Abnahme ersehen wir bei den Erträgen der Domainen und Forsten, wie bei den unbestimmten Einnahmen, bei den erstern deßhalb, weil alljährlich von den Domainen, Domainengefällen und dergleichen Objekten Behufs der schnellern Tilgung der Staatsschulden für 1 Million Thaler verkauft worden ist.

1821		1832		1841		1847		Von 1821 — 1847	
Thlr.	Proz.	Thlr.	Proz.	Thlr.	Proz.	Thlr.	Proz.	mehr Proz.	weniger Proz.
11302750	22,61	10890000	21,23	8574000	15,34	7219320	11,27	—	36,13
—	—	—	—	—	—	2142715	3,35	0,00	
2000000	4,00	2489000	4,85	3029000	5,42	3272938	5,11	63,65	—
2300300	4,60	2067000	4,03	2569000	4,60	2978250	4,65	29,47	—
600000	1,20	586000	1,14	668000	1,20	735920	1,15	22,65	—
22804300	45,61	22798000	44,45	23721000	42,46	25770502	40,25	13,01	—
1720000	3,44	1850000	3,61	2219000	3,97	6499886	10,15	277,90	—
—	—	—	—	—	—	100534	0,16	0,00	
272100	0,54	254000	0,50	244000	0,44	171281	0,27	—	37,05
1154000	2,31	3103000	6,05	1434000	2,57	2777978	4,34	140,73	—
420000	0,84			3000000	5,37	2850326	4,45	578,65	—
—	—	—	—	2500000	4,47	—	—	—	—
300550	0,60	298000	0,58	306000	0,55	328215	0,51	9,20	—
2500000	5,00	1788000	3,49	1699000	3,04	1749688	2,73	—	30,01
—	—	—	—	100000	0,18	—	—	—	—
—	—	—	—	200000	0,36	—	—	—	—
2700000	5,40	3278000	6,39	3295000	5,90	2349058	3,67	—	13,00
160000	0,32	175000	0,34	173000	0,31	174350	0,27	8,97	—
1766000	3,53	1711000	3,34	2136000	3,82	4912736	7,67	178,18	—
50000000	100,00	51287000	100,00	55867000	100,00	64033697	100,00	28,07	—

erfuhren nur die Central-Finanzverwaltung, die für das Staatsschuldenwesen erforderlichen Ausgaben, welche 1821 22,61, 1847 11,27 Prozent der Einnahmen betrugen, die Ausgaben für die Oberpräsidien und Regierungen, weil von den letztern die Consistorialgeschäfte abgetrennt und eigenen Behörden überwiesen worden waren, die Ausgaben für Pensionen u. s. w.

Der Staatsschatz hatte von 1821—1847 34246827 Thaler eingenommen und von dieser Summe waren zu Ende 1847 noch 15527230 Thaler 29 Sgr. in Courant und Goldmünzen nebst Agio in der Schatzkammer vorhanden.

Mit dem Jahre 1848 beginnt eine zweite Periode in der preußischen Finanzverwaltung; Steuererlasse oder Steuerermäßigungen von Er-

heblichkeit hat sie nicht gebracht, wohl aber neue Steuern und neue Staatsschulden, sowie auch Belastungen des Staates mit Garantien.

An neuen Steuergesetzen erschienen unterm 4. April 1848 die provisorische Verordnung wegen der Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer in den Städten, die es wünschten; unterm 24. April desselben Jahres der Allerhöchste Erlaß wegen Einführung einer Wildpretsteuer in den solche verlangenden Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten zum Besten der städtischen Armenkasse, und am 7. Dezember 1849 das „Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen," welches bestimmte: „Die nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 für die ehemals Reichsunmittelbaren, für Geistliche und Schullehrer, für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und für Militairbeamte, sofern diese nicht mobil gemacht sind, sowie endlich für die Hebammen eingeführten Befreiungen von der Klassensteuer hören mit dem 1. Januar 1850 auf. Das Gesetz vom 24. Februar 1850 betraf die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, indem es verordnete: „Von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, soll fortan die Grundsteuer entrichtet werden." Am 1. Mai 1851 erschien das „Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer."

„Die im §. 1. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 unter g. angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli dieses Jahres ab aufgehoben. In den bezeichneten 83 Orten*) wird die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli dieses Jahres ab wieder eingeführt. Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Dritttheil des Rohertrags der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen.

Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli dieses Jahres ab erhoben: a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thaler nicht übersteigt, und b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen 1000 Thaler übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thalern in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

Die Steuer wird in 3 Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die

*) Im Jahre 1820 bestand die Mahl- und Schlachtsteuer in 132, 1838 in 118 und gegenwärtig besteht sie nur noch in 76 Städten; in der Provinz Westphalen ist sie ganz verschwunden.

Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besondern Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner. Zur 2. Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrage schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammtverhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter, die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeindebeamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen. Die 3. Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der 2. Hauptklasse Angehörigen auf einer höhern Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammteinkommen aber noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welchen ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer bedingen würde."

Die Steuer beträgt monatlich: a) in der I. Hauptklasse in der 1. Stufe 1 Silbergroschen 3 Pfennige bis 2 Sgr. 6 Pf., in der 2. Stufe 5 Sgr., in der 3. Stufe 7 Sgr. 6 Pf.; b) in der II. Hauptklasse in der 4. Stufe 10 Sgr., in der 5. Stufe 12 Sgr. 6 Pf., in der 6. Stufe 15 Sgr., in der 7. Stufe 20 Sgr., in der 8. Stufe 25 Sgr.; c) in der III. Hauptklasse in der 9. Stufe 1 Thaler, in der 10. Stufe 1 Thlr. 10 Sgr., in der 11. Stufe 1 Thlr. 20 Sgr. und in der 12. Stufe 2 Thlr. für die Haushaltung, wie für den Einzelnstehenden.

„Die Einschätzung in die bezeichneten Stufen nach den vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande und aus Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirksregierung.

Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besondern Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thaler beziehen. Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt; doch so, daß der Jahresbetrag seiner Steuer 3 Prozent seines Einkommens nicht übersteigt." Es sind jährlich zu zahlen 30 Thaler von 1000 Thaler, 36 Thaler von 1200 Thaler, 42 Thaler von 1400 Thlr., 48 Thaler von 1600 Thaler, 60 Thaler von 2000 Thaler, 72 Thaler von 2400 Thlr., 84 Thaler von 2800 Thaler, 96 Thaler von 3200 Thaler, 108 Thaler von 3600 Thlr., 120 Thaler von 4000 Thaler, 144 Thaler von 4800 Thaler, 180 Thaler von 6000

Thaler, 216 Thaler von 7200 Thaler, 288 Thaler von 9600 Thaler, 360 Thaler von 12000 Thaler, 480 Thaler von 16000 Thaler, 600 Thaler von 20000 Thaler, 720 Thlr von 24000 Thaler, 960 Thaler von 32000 Thaler, 1200 Thaler von 40000 Thaler, 1560 Thaler von 52000 Thaler, 1920 Thaler von 64000 Thaler, 2400 Thaler von 80000 Thaler, 3000 Thaler von 100000 Thaler, 3600 Thaler von 120000 Thaler, 4200 Thaler von 140000 Thaler, 4800 Thaler von 160000 Thaler, 5400 Thaler von 180000 Thaler, 6000 Thaler von 200000 Thaler und 7200 Thaler von 240000 Thlr und darüber jährlichem Einkommen.

Das Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, erhöhete dieselben dergestalt, daß der etatsmäßige Betrag im Jahre 1854 den vom Jahre 1850 um 2745626 Thaler überstieg. Ferner erschien am 12. Mai 1851 das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke, am 2. April 1852 das Gesetz wegen Ergänzung, resp. Verschärfung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes, am 26. Mai desselben Jahres das Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere, am 2. Juni dieses Jahres das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern, am 30. Mai 1853 das Gesetz wegen Besteuerung der Eisenbahngesellschaften, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Mai 1859; am 13. März 1854 das Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für gewisse Arten von Syrup, am 19. April dieses Jahres das Gesetz wegen Erhöhung der Branntweinsteuer, an demselben Tage das Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles von Hefe, am 9. Mai dieses Jahres das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, welches wieder einige Erhöhungen brachte, am 15. Mai 1854 das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle, am 20. Mai dieses Jahres das Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, im Betrage von 25 Prozent zunächst auf ein Jahr, dann durch das Gesetz vom 14. Mai 1855 bis 1. April 1856 und durch das Gesetz vom 15. April 1856 bis zum 1. Januar 1857 verlängert, dann wieder vom 1. Juli 1859 bis 30. Juni 1862 eingeführt durch die Gesetze von 21. Mai 1859, 27. Juni 1860 und 10. Juni 1861. Am 31. Januar 1855 erschien das Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls von Talg, am 27. Oktober 1856 die Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 mit der Bestimmung, daß Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrootenes Getreide und geschrootene Hülsenfrüchte beim Eingange in eine mahlsteuerpflichtige Stadt auch dann der Mahlsteuer unterliegen, wenn sie vom Auslande eingeführt werden und der Eingangszoll davon schon entrichtet ist; am 18. November 1857 das Gesetz, betref-

fend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer; am 27. Juni 1860 der Allerhöchste Erlaß wegen eines vollständigen Zolltarifs, am 26. Februar 1861 das Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle und Aufhebung der Durchgangsabgaben und endlich am 21. Mai 1861 die so wichtigen Gesetze, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und über die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung.

Das erstere Gesetz bestimmt: „Die Grundsteuer zerfällt fortan: a) in die von den Gebäuden und den dazugehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen Gebäudesteuer zu entrichtende Staatsabgabe, und b) in die eigentliche Grundsteuer, welche, mit Ausschluß der zu a. bezeichneten, von den ertragfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist. Von der Gebäudesteuer werden nur solche Hausgärten betroffen, deren Flächeninhalt 1 Morgen nicht übersteigt.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften wird für die ganze Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jahdegebiets, vom 1. Januar 1865 ab auf einen Jahresbetrag von 10 Millionen Thalern festgestellt. Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besondern Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jeder Provinz, beziehungsweise jedem der bezeichneten Verbände zufallende Grundsteuerhauptsumme ist als ein Kontingent zu behandeln, welches der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke, sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht und vermindert werden kann, wenn die Bedürfnisse des Staats eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten. Innerhalb der Provinzen, beziehungsweise innerhalb der erwähnten ständischen Verbände, sind die festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß ihres Reinertrags gleichmäßig zu vertheilen.

Befreit von der Grundsteuer bleiben: a) die dem Staate gehörigen Grundstücke; b) die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch § 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 bestimmten Umfange, soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besondern Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben; c) die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen; d) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind; e) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer, zur Unterhaltung von Kir-

chen, Schulen und höhern Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, oder der Küster und anderen Diener des öffentlichen Cultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

Alle übrigen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind vom 1. Januar 1865 ab mit dem nach Ausführung der Vorschrift sich ergebenden Prozentsatze, dem für sie ermittelten Reinertrage entsprechend, zur Grundsteuer heranzuziehen."

Das Gesetz wegen der Gebäudesteuer verordnet:

„Befreit von der Gebäudesteuer sind: 1) Die Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden, oder zu den im Besitz des Staates befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch § 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben; 2) diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude; 3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude; 4) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften; 5) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus; 6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; 7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen und endlich 8) die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

Die Steuer beträgt jährlich: 1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude vier vom Hundert des Nutzungswerthes und 2. für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabrik- und Manufakturgebäude u. s. w. zwei vom Hundert des Nutzungswerthes.

In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten nach dem mittlern jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, in

soweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten, auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen."

Bezüglich der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aus der Staatskasse bestimmte das Gesetz vom 21. Mai 1861:

„Die Besitzer solcher ländlichen und städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehre namhafte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem andern Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuer-Betrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer-Veranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben." Steht aber einem Besitzer ein solcher Rechtstitel nicht zur Seite und ist schon z. B. in den Domainen-abgaben eine Art von Grundsteuer mit entrichtet worden, so beträgt die Entschädigung nur „den 13¹/₃ fachen Betrag derjenigen Summe, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammen genommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuern zu entrichten haben würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfassungen zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären.

„Von den Städten sind diejenigen, welche nur den Servis nach § 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, oder weder Servis noch Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben, oder in welchen die landesüblichen Grundsteuern nicht mit dem vollen Betrage, oder nur von einem Theile der zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke erhoben werden, zur Theilnahme an dem (13¹/₃ fachen) Entschädigungskapitale berechtigt, sofern der Gesammtbetrag der für die betreffende Stadt veranlagten Gebäudesteuer mit dem Betrage derjenigen Grundsteuer, welche den städtischen Liegenschaften nach dem Gesetze vom heutigen Tage auferlegt ist, zusammengenommen den Gesammtbetrag der von der Stadt seither entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben übersteigt."

Nachdem die endgültige Feststellung der Ab- und Einschätzungsresultate der Liegenschaften durch die Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer bewirkt worden war, bestimmte die Verordnung vom 12. Dezember 1864 die Grundsteuerhauptsummen, welche nach § 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 den einzelnen Provinzen, beziehungsweise den einzelnen, einem besondern Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbänden aufzuerlegen und vom 1. Januar 1865 ab im Gesammtbetrage von jährlich 10 Millionen Thalern zur Staatskasse einzuziehen sind.

Nämlich für die Provinz Preußen 1330042 Thaler 22 Sgr.; für Posen 726307 Thaler 5 Sgr. 1 Pf.; für Pommern, mit Ausschluß des ständischen Verbandes von Neuvorpommern und Rügen, 618783 Thaler 28 Sgr. 6 Pf.; für Schlesien, mit Aus-

schluß desjenigen Theiles, welcher zu dem ständischen Verbande der Oberlausitz gehört, 1634900 Thaler 8 Spr. 7 Pf; für Brandenburg, mit Ausschluß derjenigen Theile, welche zu den ständischen Verbänden der Ober- und der Niederlausitz gehören, 999973 Thaler 6 Sgr. 11 Pf.; für Sachsen 1642054 Thaler 2 Sgr. 7 Pf.; für den ständischen Verband von Neuvorpommern und Rügen 206828 Thaler 2 Sgr. 1 Pf.; für den ständischen Verband der Oberlausitz 104210 Thaler 3 Sgr. 8 Pf.; für den ständischen Verband der Niederlausitz 110736 Thaler 22 Sgr. 4 Pf.; für Westphalen 961231 Thaler 6 Sgr. 4 Pf. und für die Rheinprovinz 1664872 Thaler 11 Sgr. 11 Pf.

Eine Verordnung von demselben Tage betraf die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen in den beiden westlichen Provinzen.

Die Grundsteuer-Regulirung räumte einen Gegenstand des Neides und der Zwietracht der Provinzen und Stände aus dem Wege, und hatte, länger denn ein halbes Jahrhundert verheißen und wiederholt als nothwendig anerkannt, weniger den Zweck, die ritterschaftlichen Exemtionen aufzuheben, als vielmehr ein entschiedener Schritt zu der dringend nöthig gewordenen Revision des gesammten Steuersystems von 1818—1820 zu sein, da sich seit 1818 die persönlichen Steuern um mehr denn das dreifache erhöheten, während die früher bedeutendste der direkten Steuern, die auf die Bodenrente basirte Grundsteuer, dieselbe blieb, obwohl gerade die Bodenrente fort und fort gestiegen war. Es ist wahrlich kein geringes Verdienst des Finanzministers v. Patow, daß er die Ausgleichung und Wiederbelebung der Grundsteuer erreichen konnte ohne einen sehr kostspieligen Specialkataster, durch ein angemessenes System der Contingentirung und durch eine Untervertheilung, die sich auf möglichste Selbstverwaltung gründet.

Am 22. Mai 1861 erschien das Gesetz wegen Ermäßigung der Bergwerksabgaben; am 29. Juni des. Jahres das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern; am 19. Juli des. Jahres das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820; am 22. Juli 1861 das Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten; am 21. März 1862 der Allerhöchste Erlaß, durch welchen der Zinsfuß der unter dem 7. Mai 1850 und 28. November 1851 creirten Staatsanleihen von 4½ Prozent auf 4 Prozent herabgesetzt wurde; am 16. September 1862 das Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel; an demselben Tage das Gesetz wegen Aufhebung des Ortsbestellgeldes; am 26. September 1862 das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern; am 20. Oktober 1862 und 17. Juni 1863 die Gesetze, die Bergwerks-Abgaben betreffend, welche dieselben theils aufhoben, theils ermäßigten und am 30. März 1863 der

Allerhöchste Erlaß, die Herabsetzung der Ruhrschifffahrtsabgaben betreffend.

Die überaus günstigen Finanzverhältnisse Preußens hatten durch die revolutionairen Wirren von 1848—1849 einen argen Stoß erlitten. Trotz der neuen Steuergesetze, welche im Ganzen bedeutende Erhöhungen der Abgaben gegen nur geringe Ermäßigungen brachten; trotz des so bedeutenden Aufschwunges der industriellen und merkantilen Thätigkeit, der außerordentlichen Steigerung des innern Verkehrs in Folge des Ausbaues des Eisenbahnnetzes, des beispiellosen Emporblühens der Berg- und Hüttenindustrie konnten, obwohl eigentliche größere Kriegslasten nicht zu tragen gewesen waren, die Einnahmen und Ausgaben des Staates nicht im Gleichgewicht erhalten werden; es wurden Steuerzuschläge und Anleihen nöthig, von denen die erstern aber großentheils nur auf die Personalsteuern und damit auf den meist kapital- und besitzlosen Mittelstand fielen. Es mußte dies ungünstig auf den Ertrag der Konsumtionssteuern einwirken. Während von 1849—1858 der Ertrag der direkten Steuern um 5054410 Thaler = $24{,}_{32}$, von 1858—1865 um 6087974 Thaler = $23{,}_{94}$, von 1849—1865 um 11142384 Thaler = $54{,}_{70}$ Prozent stieg, erhoben sich die indirekten Steuern von 1849—1858 nur um 4207581 Thaler = $14{,}_{97}$, von 1858—1865 um 4893273 Thaler = $15{,}_{14}$ und von 1849—1865 um 9100854 = $32{,}_{38}$ Prozent, wobei zu bemerken ist, daß die Zunahme der direkten Steuern theilweis auf neue oder erhöhete Steuern, wie klassifizirte Einkommen-, Eisenbahn- und Gebäudesteuer, und die der indirekten Steuern beinahe ganz auf Erhöhung der Runkelzucker-, der Branntwein- und der Stempelsteuer zurückzuführen sein wird. Die große Steigerung des Militair-Etats, von 1849—1865 um 14023576 Thaler = $51{,}_{35}$ Prozent, ist aber hinter den wirklich geleisteten Ausgaben noch bedeutend zurückgeblieben, welche nämlich auf Grund der allgemeinen Rechnungen betragen haben:

		1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857
Laufende Ausgaben	fortdauernde	33755242	32269443	27197530	24750153	26540049	28164575	28680396	30292582	29616363
	einmalige	—	—	1070611	727537	696815	592611	384587	526986	598496
	außeretatsmäßige	—	—	—	—	—	3676974	4791646	993386	927315
	zusammen	33755242	32269443	28268141	25477690	27236864	32434160	33856629	31812954	31142174
		1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857
Restausgaben aus Vorjahren	fortdauernde	—	2407124	11770006	4605650	2224413	1640058	2297635	1744362	1545252
	einmalige	3132904	897683	4173940	—	516602	165785	217255	564507	1027561
	außeretatsmäßige	—	—	—	—	—	—	474128	2792586	440255
	zusammen	3132904	3304807	15943946	4605650	2741015	1805843	2989018	5101455	3013068
	Summa aller Ausg.	36888146	35574250	44212087	30083340	29977879	34240003	36845647	36914409	34155242

		1858	1859	1860	1861	1862	1863	Reste aus 1863	Summa
Laufende Ausgaben	fortdauernde	29405394	28903952	35188882	31854794	35832994	39033446	714194	462199989
	einmalige	1151606	1186623	2196762	5039740	1451120	1179837	379870	17183201
	außeretatsmäßige	—	26773803	—	—	—	—	—	37163122
	zusammen	30557000	56864378	37385644	36894534	37284114	41307347		516546312
		1858	1859	1860	1861	1862	1863	Reste aus 1863	Summa
Restausgaben aus Vorjahren	fortdauernde	1191211	1028503	2304044	1555051	1330175	1025542	1601609	38270638
	einmalige	307766	313647	363907	720939	355130	80017	175350	13012991
	außeretatsmäßige	694019	535185	1535378	1055369	31369	—	—	7558290
	zusammen	2192996	1877335	4203329	3331359	1716674	2882518		58841919
	Summa aller Ausg.	32749996	58741713	41588973	40225893	39000788	44189865		575388231

Hiernach sind von 1849—1863 von der Militairverwaltung im Ganzen 575388231 Thaler verausgabt worden. Von 1849—1852 kommen durchschnittlich auf das Jahr 36689456 Thaler, von 1853—1858 34147196 Thaler, von 1859—1863 44749446 Thaler und von 1849—1863 38359215 Thaler. Solche Ausgaben konnten nicht ohne nachtheilige Wirkung auf die eigentlichen Kultur-Etats bleiben und so sehen wir, daß die Ausgaben im Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums zwar um $32{,}_{36}$ Prozent gestiegen sind, aber 1849 $1{,}_{52}$, 1852 $1{,}_{94}$, 1858 $1{,}_{99}$, 1861 $1{,}_{60}$ und 1865 $1{,}_{26}$ Prozent der gesammten Staatsausgaben ausmachen. Aehnlich ist es bei dem Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten; auch hier ist zwar die Ausgabe von 1849—1865 um $38{,}_{06}$ Prozent gestiegen, aber sie war 1849 $3{,}_{73}$, 1852 $3{,}_{94}$, 1855 $3{,}_{45}$ und 1865 nur $3{,}_{22}$ Prozent der gesammten Ausgaben des Staates. Bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist sogar die ordentliche Ausgabe von 6771107 Thaler im Jahre 1849 = $7{,}_{19}$ Prz. der Staatseinnahme auf 6761288 Thaler im Jahre 1865 = $4{,}_{49}$ Prz. der Staatseinnahme, oder wirklich um $0{,}_{15}$ Prozent zurückgegangen.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses fand sich am Schlusse des allgemeinen Berichts über den Entwurf zum Staatshaushalts-Etat pro 1865 bewogen, unter dem 27. Februar folgende Anträge zu stellen: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, der Staatsregierung gegenüber zu erklären: 1. In dem vorgelegten Staatshaushalts-Etat ist eine richtige Vertheilung der Staatsausgaben nicht zu erkennen. 2. Der Militair-Etat bedarf einer wesentlichen Umgestaltung und Ermäßigung. 3. Für produktive Zwecke, Strom-Regulirungen, Wegebauten, Landes-Meliorationen, für Unterricht und Wissenschaft, desgleichen für Verbesserung der Gehälter der Lehrer, der Subaltern- und Unterbeamten, wie auch des Soldes der Unteroffiziere und Gemeinen in der Armee sind größere Summen als bisher zu verwenden. 4. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist geeignet, eine Reform und Ermäßigung drückender oder zweckwidrig angelegter Staatslasten, namentlich die Beseitigung des Zuschlages bei den Gerichtskosten, die Herabsetzung des Briefportos und die Aufhebung des Salzmonopols in Angriff zu nehmen. 5. Die Gebäudesteuer ist auf den ursprünglich veranschlagten Betrag von 2843260 Thlr. jährlich gesetzlich festzustellen. 6. Es ist eine gesetzliche Umwandlung der Klassen- und Einkommensteuer dahin vorzunehmen, daß die Anzahl von Monatsraten, welche zur Deckung des Bedarfs zu erheben sind, innerhalb des gesetzlichen Maximums von 12 Monatsraten jährlich durch das Budget festgestellt wird.“ Alle diese Anträge wurden von dem Hause der Abgeordne-

ten, trotz der Abmahnung und des Widerspruches der Königlichen Staatsregierung, angenommen.

Nach den veröffentlichten Etats betrugen die Staatsausgaben:

1821	50000000	Thlr.	1850	95899606	Thlr.	1859	131859288	Thlr.
1829	50796000	"	1851	96367532	"	1860	130615255	"
1832	51287000	"	1852	99434734	"	1861	135341701	"
1835	51740000	"	1853	103029671	"	1862	139908411	"
1838	52681000	"	1854	107990069	"	1863	145119545	"
1841	55867000	"	1855	111827785	"	1864	143833738	"
1844	57677194	"	1856	118864071	"	1865	150714031	"
1847	64033697	"	1857	120242312	"			
1849	94174380	"	1858	126409778	"			

Die Einnahmen sind in gleicher Höhe wie die Ausgaben angegeben, nur einzelne Etats zeigen ein Deficit, welches 1850 4561158, 1851 3072573, 1852 2433713, 1853 3460895, 1861 3985636, 1862 3385000, 1863 7375386 und 1864 2500000 Thaler, zusammen also von 1850—1864 30774361 Thaler betrug, und das trotz der 25prozentigen Zuschläge, der Zuhülfenahme von Anleihebeständen und der Kapital-Aufzehrungen, so daß einzelne Deficits noch höher sind, als sie hier berechnet werden konnten. Wiederum darf man aber nicht außer Acht lassen, daß auch einzelne derselben sich durch Mehreinnahmen und ersparte Ausgaben bedeutend vermindert haben, so das vom Jahre 1863 um 5898582 Thaler 3 Sgr. 7 Pf., nämlich um den Ueberschuß pro 1863 = 5351608 Thaler 20 Sgr. 8 Pf., den Restbetrag des Ueberschusses von 1862 = 35658 Thaler 11 Sgr. 11 Pf. und den Ueberschuß des Jahres 1861 = 511315 Thaler 1 Sgr., welche beiden letztern Posten 1864 zum Staatsschatze abgeführt wurden. Auch das Jahr 1864 hat einen Ueberschuß von

	Einnahme-Etats.	1849 ₰	1849 Proz.	1852 ₰	1852 Proz.
	I. Finanz-Ministerium.				
1.	Domainen	5872343		5569240	
2.	Forsten	4925606		5227000	
		10797949		10796240	
	Davon ab geht die dem Kronfideicommißfond angewiesene Rente im Betrage von	—		2573099	
	Bleiben	10797949	11,47	8223141	8,48
3.	Ablösungen von den Domainen-Gefällen und aus Verkäufen von Domainen und Forstgrundstücken	1000000	1,06	1600000	1,65
4.	Aus der Central-Verwaltung der Domainen und Forsten	1763	0,00	1809	0,00

681828 Thaler gewährt. Bei den Etatssummen ist jedoch zu bemerken, daß die ältern Etats, bis einschließlich 1841, nur die reinen Einnahmen, ohne Angabe der Erhebungs- und Verwaltungskosten aufführen. Der Etat von 1844 summirt zwar auch nur die reinen Einnahmen, weist aber auch die Erhebungs- und Verwaltungskosten nach, ebenso der ausführlicher gegebene Etat für 1847. Erst derjenige für 1849 führt die Einnahmen ohne Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten auf, die dann wieder in der Ausgabe erscheinen, woher sich die ansehnliche Steigerung der Etatssummen erklärt. Leider ist seit dem Etats-Gesetze vom 22. Juni 1861, in Folge des bedauerlichen Conflikts zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Abgeordnetenhause, kein gesetzlich festgestelltes Budget zu Stande gekommen, und auch über den Etat für 1865 hat bei dem Drucke dieses Bogens noch keine Vereinbarung stattgefunden, weßhalb wir denselben nach der von der Königlichen Staatsregierung dem Abgeordnetenhause gemachten Vorlage geben. Nach dieser ist die Einnahme und Ausgabe für 1865 auf 150714031 Thaler veranschlagt. Behufs der speziellen Vergleichung stellen wir in dem Folgenden die Etats der Jahre 1849, 1852, 1855, 1858, 1861 und 1865 zusammen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß in dieser Zeit manche Ressortverhältnisse geändert sind; von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wurden z. B. die Archive abgetrennt und besonderer Verwaltung unter dem Staats-Ministerium überwiesen u. s. f.; eine konsequente Umrechnung und Uebertragung solcher Positionen war indessen nicht durchzuführen.

1855		1858		1861		1865		1849—1865	
Thlr.	Proz.	Thlr.	Proz.	Thlr.	Proz.	Thlr.	Proz.	mehr Proz.	wenig. Prz.
4980730		4894970		5009620		5376720		—	8,44
5484700		6070000		6568540		8407000		70,68	—
10465430		10964970		11578160		13783720		27,65	—
2573099		2573099		2573099		2573099		0,00	
7892331	7,06	8391871	6,64	9005061	6,65	11210621	7,44	3,82	—
1500000	1,34	1000000	0,79	800000	0,59	1000000	0,66	0,00	
1770	0,00	1870	0,00	1802	0,00	2863	0,00	62,39	—

	Einnahme-Etat.	1849 ℛ	Proz.	1852 ℛ	Proz.
5.	Direkte Steuern	20369248	21,63	22846636	23,55
6.	Indirekte Steuern	28106679	29,85	27925099	28,79
7.	Salzmonopol	8445475	8,97	8237879	8,49
8.	Lotterie	1029917	1,09	1068383	1,10
9.	Seehandlungsinstitut	—	—	100000	0,10
10.	Preußische Bank	163000	0,17	118000	0,12
	Darlehnskassen-Verwaltung . .	—	—	19970	0,02
11.	Münze	—	—	77960	0,08
12.	Allgemeine Kassen-Verwaltung . .	319562	0,34	256923	0,27
	Summa I.	70233593	74,58	70475800	72,65
	II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.				
13.	Post-, Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Verwaltung	6941310	7,37	7551928	7,79
14.	Telegraphen-Verwaltung			91878	0,09
15.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten	20504	0,02	241866	0,25
16.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	5959226	6,33	6267379	6,46
17.	Verwaltung d. Eisenbahn-Angelegenheiten	—	—	—	—
	Summa II.	12921040	13,72	14153051	14,59
18.	III. Justiz-Ministerium Summa III.	4180879	4,44	7563402	7,80
19.	IV. Ministerium d. Innern Summa IV.	35287	0,04	589862	0,61
	V. Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.				
20.	Landwirthschaftliche Verwaltung . .	919689	0,98	935803	0,96
21.	Gestüt-Verwaltung			242851	0,25
	Summa V.	919689	9,98	1178654	1,21
22.	VI. Ministerium der geistl.-, Unterrichts- und Mediz.-Angel. . Summa VI.	72292	0,08	78772	0,08
23.	VII. Kriegs-Ministerium Summa VII.	203600	0,21	231149	0,24
24.	VIII. Marine . . Summa VIII.	—	—	—	—
	IX. Ministerium der auswärt. Angelegenh.				
25.	Konsulats- u. Paßgebühren Summa IX.	—	—	6610	0,01
	Summa I.—IX.	88566380	94,05	94277300	97,19
26.	Hohenzollernsche Lande	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	88566380	94,05	942773000	97,10
	Hierzu kommen als außerordentliche Hülfsmittel aus Resteinnahmen, Anleihebeständen rc. rc.	5608000	5,95	2723721	2,81
	Hauptsumme der Einnahme	94174280	100,00	97001021	100,00

1855		1858		1861		1865		1849–1865	
ℱ	Proz.	ℱ	Proz.	ℱ	Proz.	ℱ	Proz.	mehr Proz.	wenig. Prz.
26219122	23,45	25423658	20,11	27665157	20,44	31511632	20,91	54,70	—
30513587	27,29	32314260	25,56	35885457	26,52	37207533	24,69	32,38	—
8310570	7,43	9037500	7,15	8741650	6,46	9185810	6,09	8,77	—
1201300	1,08	1314100	1,04	1340400	0,99	1337900	0,89	29,90	—
100000	0,09	200000	0,16	300000	0,22	500000	0,33	—	—
191500	0,17	1086000	0,86	1146000	0,85	947000	0,63	480,98	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77960	0,07	77960	0,06	227076	0,17	71170	0,05	—	8,71
320508	0,29	425808	0,34	2196046	1,62	716404	0,47	124,18	—
76346648	68,27	79273027	62,71	87308649	64,51	93690933	62,16	33,40	
8438608	7,55	11373800	9,00	11453800	8,46	12692500	8,42	68,07	—
312376	0,28	705010	0,56	805400	0,60	1241300	0,82	1251,03	—
260199	0,23	273068	0,22	320630	0,24	441090	0,29	2051,24	—
8052632	7,20	13846796	10,95	11822487	8,74	12924987	8,58	116,89	—
4470626	4,00	8418596	6,66	10843737	8,01	16490686	10,94	268,87	—
21534441	19,26	34617270	27,39	35246054	26,05	43790563	29,05	238,91	—
8849675	7,91	9633896	7,62	10010320	7,40	10518680	6,98	151,59	—
715882	0,64	785148	0,62	694604	0,51	678575	0,45	1823,02	—
888512	0,80	1050194	0,83	979682	0,72	682147	0,45	—	27,11
250344	0,22	436288	0,35	362610	0,27	283085	0,19	16,57	—
1138856	1,02	1486482	1,18	1342292	0,99	965232	0,64	4,95	—
87385	0,08	91578	0,07	95987	0,07	103072	0,07	42,58	—
250542	0,22	304836	0,24	369382	0,27	646904	0,43	217,73	—
—	—	—	—	19937	0,01	44560	0,03	123,50	—
7840	0,01	8970	0,01	12190	0,01	10255	0,01	55,14	—
108931269	97,41	126201207	99,84	135099415	99,82	150448774	99,82	69,87	—
201143	0,18	208571	0,16	242286	0,18	165257	0,18	31,87	—
109132412	97,59	126409778	100,00	135341701	100,00	150714031	100,00	70,17	—
2695373	2,41	—	—	—	—	—	—	—	—
111827785	100,00	126409778	100,00	135341701	100,00	150714031	100,00	60,04	—

	Ausgabe-Etats.	1849 Thlr.	1849 Proz.	1852 Thlr.	1852 Proz.
	A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.				
	I. Finanzministerium.				
1.	Domainen	1091473	1,16	923140	0,93
2.	Forsten	2487906	2,64	2573000	2,59
3.	Centralverwaltung d. Domainen u. Forsten	86350	0,09	82150	0,08
4.	Direkte Steuern	1025153	1,09	950098	0,96
5.	Indirekte Steuern	3794679	4,03	3960277	3,98
6.	Salzmonopol	2994575	3,18	2937879	2,95
7.	Lotterie	207917	0,22	97183	0,10
8.	Seehandlungs-Institut	Die Verwaltungskosten, 1865 60218 Thlr.,			
	Darlehnskassen-Verwaltung	—	—	19970	0,02
9.	Münze	—	—	77960	0,08
	Summa	11688053	12,41	11621657	11,69
	Dazu einmalige und außerordentliche Ausgaben	292869	0,31	92000	0,09
	Summa I.	11980922	12,72	11713657	11,78
	II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.				
10.	Post-, Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Verwaltung	5941310	6,31	6596665	6,63
11.	Telegraphen-Verwaltung	—	—	171709	0,17
12.	Porzellan-Manufaktur in Berlin	—	—	110895	0,11
13.	Gesundheits-Geschirr-Manuf. in Berlin	—	—	—	—
14.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	4859226	5,16	5017379	5,05
15.	Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenh.	—	—	—	—
	Summa	10800536	11,47	11896648	11,96
	Dazu einmalige und außerordentliche Ausgaben	2500000	2,65	1180000	1,19
	Summa II.	13300536	14,12	13076648	13,15
	B. Dotationen.				
	An das Kronfideikommiß	2573099	2,73	—	—
	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds	—	—	—	—
16.	Oeffentliche Schuld	7549200	8,02	9658500	9,71
17.	Für das Herrenhaus	—	—	38070	0,04
18.	Für das Haus der Abgeordneten	—	—	198557	0,20
	Summa III.	10122299	10,75	9895127	9,95

1855		1858		1861		1865		1849—1865	
₰	Proz.	₰	Proz.	₰	Proz.	₰	Proz.	mehr Proz.	wenig. Pz.
809760	0,72	815290	0,65	800670	0,57	791060	0,52	—	27,53
2691500	2,41	2937000	2,32	3155340	2,27	3640000	2,42	46,31	—
80250	0,07	79700	0,06	70740	0,05	79390	0,05	—	8,06
1058843	0,95	1018742	0,81	1138368	0,82	1345964	0,89	31,29	—
3871587	3,46	4189260	3,31	4431700	3,18	4461533	2,96	17,57	—
2883970	2,58	3250512	2,57	3009800	2,16	2785080	1,85	—	7,00
103700	0,09	110100	0,09	24500	0,02	24100	0,02	—	88,41
werden aus den Fonds des Instituts bestritten.									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77960	0,07	77960	0,06	227076	0,16	71170	0,05	—	8,71
11577570	10,35	12478564	9,87	12858194	9,23	13198297	8,76	12,92	—
284000	0,26	503924	0,40	557331	0,40	584000	0,39	99,41	—
11861570	10,61	12982488	10,27	13415525	9,63	13782297	9,15	15,04	—
7309596	6,54	9396375	7,43	9803800	7,04	11050300	7,33	85,99	—
210945	0,19	463810	0,37	600910	0,43	998410	0,66	481,45	—
121000	0,11	131500	0,11	137500	0,10	140000	0,09	26,25	—
64500	0,06	68000	0,05	74900	0,05	78400	0,05	21,55	—
6704232	5,99	10570908	8,36	9087497	6,52	10157807	6,74	109,04	—
5098647	4,56	7212680	5,71	8375549	6,01	10603596	7,04	107,97	—
19508920	17,45	27843273	22,03	28080156	20,15	33028513	21,91	205,80	—
1565814	1,40	2009000	1,59	1679750	1,21	3017750	2,00	20,71	—
21074734	18,85	29852273	23,62	29759906	21,36	36046263	23,91	171,01	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	500000	0,36	500000	0,33	0,00	
11715310	10,48	13199850	10,44	15547700	11,16	16329250	10,83	116,30	—
38070	0,03	40050	0,03	40060	0,03	40060	0,03	5,23	—
199719	0,18	201619	0,16	201614	0,15	199550	0,13	0,50	—
11953099	10,69	13441519	10,63	16289374	11,70	17068860	11,32	68,63	—

	Ausgabe-Etats.	1849 ℳ	1849 Proz.	1852 ℳ	1852 Proz.
	C. Staats-Verwaltungsausgaben.				
	I. Staatsministerium.				
19.	Büreau des Staatsministeriums . .	35400	0,04	36825	0,04
20.	Staatsarchive	—	—	—	—
21.	Staatssekretariat	—	—	—	—
22.	General-Ordenskommission . . .	20200	0,02	21450	0,02
23.	Verwaltung des Staatsschatzes u. Münzwesens	15350	0,02	14980	0,01
24.	Geheimes Civil-Kabinet . . .	17700	0,02	18700	0,02
25.	Oberrechnungskammer	118168	0,12	117140	0,12
26.	Ober-Examinations-Kommission . .	—	—	970	0,00
27.	Disziplinarhof	—	—	—	—
28.	Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflikte	—	—	—	—
	Summa IV.	206818	0,22	210065	0,21
29.	II. Ministerium der auswärt. Angelegenh.	959425	1,02	980155	0,99
	Dazu einmalige und außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
	Summa V.	959425	1,02	980155	0,99
	III. Finanzministerium.				
30.	Central-Finanzverwaltung, Generalverw. der Steuern u. General-Staatskasse .	168940	0,18	160920	0,16
	Chef der Preußischen Bank . .	6000	0,01	—	—
31.	Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt, an Zuschuß	560800	0,59	600000	0,60
32.	Passiva der General-Staatskasse . .	1155361	1,23	342910	0,34
33.	Pensionen und Kompetenzen . . .	2416123	2,57	2429748	2,44
34.	Oberpräsidien und Regierungen . .	1751130	1,86	1761999	1,77
35.	Rentenbanken	—	—	—	—
36.	Allgemeine Fonds	1200000	1,27	700000	0,70
	Summa VI.	7258354	7,71	5995577	6,03
37.	IV. Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten . Summa VII.	6771107	7,19	6701518	6,74
38.	V. Justizministerium	6626334	7,04	9797637	9,86
	Dazu einmalige und außerordentliche Ausgaben	969403	1,03	212120	0,21
	Summa VIII.	7595737	8,07	10009757	10,07
39.	VI. Ministerium des Innern .	3485905	3,70	4064054	4,09
	Dazu einmalige und außerordentliche Ausgaben	238736	0,25	56000	0,05
	Summa IX.	3724641	3,95	4120054	4,14

1855		1858		1861		1865		1849—1865	
ℛ	Proz.	ℛ	Proz.	ℛ	Proz.	ℛ	Proz.	mehr Proz.	wenig. Prz.
42025	0,04	38725	0,03	74450	0,05	77200	0,05	118,08	—
16875	0,02	18875	0,02	20100	0,02	21875	0,02	29,63	—
11300	0,01	9460	0,01	6960	0,01	—	—	—	—
26900	0,02	26600	0,02	26900	0,02	104400	0,07	416,83	—
14980	0,01	14980	0,01	—	—	—	—	—	—
18650	0,02	18750	0,02	19000	0,01	18300	0,01	3,39	—
114820	0,10	115005	0,09	116140	0,08	126740	0,08	7,25	—
970	0,00	970	0,00	970	0,00	970	0,00	0,00	
1970	0,00	1970	0,00	1970	0,00	1240	0,00	—	37,06
—	—	2350	0,00	2350	0,00	2350	0,00	0,00	
248490	0,22	247685	0,20	268840	0,19	353075	0,23	70,72	—
754570	0,67	847280	0,67	887220	0,63	1009510	0,67	5,22	—
332200	0,30	8000	0,00	10000	0,01	35000	0,02	—	89,46
1086770	0,97	855280	0,67	897220	0,64	1044510	0,69	8,87	—
160920	0,15	162790	0,13	183160	0,13	190250	0,13	12,61	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
650600	0,58	689900	0,55	691130	0,50	715000	0,47	27,50	—
360967	0,32	577847	0,46	651618	0,47	611838	0,41	—	47,04
2429219	2,17	2411650	1,91	2271597	1,63	2350747	1,56	—	2,71
1787115	1,60	1788990	1,41	1832165	1,32	1852620	1,23	5,80	—
—	—	—	—	158250	0,11	145810	0,10	—	7,86
750000	0,67	750000	0,59	975000	0,70	759250	0,50	—	36,73
6138821	5,49	6381177	5,05	6762920	4,86	6625515	4,40	—	8,72
5237254	4,68	5322124	4,21	5577404	4,00	6761288	4,49	—	0,15
10768878	9,63	11324916	8,96	11283781	8,10	11719000	7,77	76,85	—
202440	0,18	300000	0,24	220000	0,16	338820	0,22	—	65,05
10971318	9,81	11624916	9,20	11503781	8,26	12057820	7,99	58,74	—
4653971	4,16	5424825	4,29	5481787	3,93	5570787	3,70	59,81	—
173482	0,16	402050	0,32	125097	0,09	79000	0,05	—	66,90
4827453	4,32	5826875	4,61	5606884	4,02	5649787	3,75	51,69	—

	Ausgabe-Etats.	1849 ℳ	1849 Proz.	1852 ℳ	1852 Proz.
40.	VII. Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten	1201473	1,28	1348080	1,36
41.	Gestütverwaltung	195240	0,20	424766	0,43
	Summa	1396713	1,48	1772846	1,79
	Dazu einmalige und außerordentliche Ausgaben	35678	0,04	156117	0,15
	Summa X.	1432391	1,52	1928963	1,94
42.	VIII. Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten . .	3379510	3,59	3394602	3,41
	Dazu einmalige und außerordentliche Ausgaben	132700	0,14	522575	0,53
	Summa XI.	3512210	3,73	3917177	3,94
43.	IX. Kriegsministerium	25811007	27,41	27298375	27,45
	Dazu einmalige und außerordentliche Ausgaben	1498933	1,59	1063940	1,07
	Summa XII.	27309940	29,00	28362315	28,52
44.	X. Marine	—	—	—	—
	Dazu einmalige und außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
	Summa XIII.	—	—	—	—
45.	Hohenzollernsche Lande	—	—	—	—
	Dazu einmalige und außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
	Summa XIV.	—	—	—	—
	An Rückständen	—	—	2523721	2,54
	Summa der fortdauernden Ausgaben .	88506061	93,98	96151982	96,70
	Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . .	5668319	6,02	3282752	3,30
	Summa aller Ausgaben	94174380	100,00	99434734	100,00
	In Folge der Revision der Kammern durch das Gesetz vom 11. März 1850 schließlich im Ganzen festgestellt auf . .	94148790			

1855		1858		1861		1865		1849—1865	
Thlr.	Proz.	Thlr.	Proz.	Thlr.	Proz.	Thlr.	Proz.	mehr Proz.	wenig. Prz.
1384550	1,24	1609388	1,28	1387835	0,99	1298627	0,86	8,09	—
451918	0,40	638143	0,50	595840	0,43	529665	0,35	171,29	—
1836468	1,64	2247531	1,78	1983675	1,42	1828292	1,21	30,90	—
177000	0,16	270029	0,21	249000	0,18	67567	0,05	89,38	—
2013468	1,80	2517560	1,99	2232675	1,60	1895859	1,26	32,36	—
3503522	3,13	3597647	2,85	3025283	2,82	4265052	2,83	26,20	—
360029	0,32	598800	0,47	370207	0,26	583840	0,39	339,97	—
3863551	3,45	4196447	3,32	4295490	3,08	4848892	3,22	38,06	—
28338604	25,34	30237467	23,92	34930337	25,07	39498516	26,21	53,03	—
802065	0,72	1390000	1,10	5430767	3,90	1835000	1,22	22,42	—
29140669	26,06	31627467	25,02	40361104	28,97	41333516	27,43	51,35	—
552292	0,49	614396	0,49	968928	0,70	1373847	0,91	148,75	—
665000	0,60	711000	0,56	1145000	0,82	1607245	1,07	141,69	—
1217292	1,09	1325396	1,05	2113928	1,52	2981092	1,98	144,90	—
183755	0,16	192571	0,15	224286	0,16	234457	0,16	27,59	—
17388	0,02	16000	0,01	18000	0,01	30800	0,02	77,13	—
201143	0,18	208571	0,16	242286	0,17	265257	0,18	31,87	—
1992153	1,78	—	—	—	—	—	—	—	—
107248367	95,90	120200975	95,09	129522185	92,96	142535009	94,57	61,05	—
4579418	4,10	6208803	4,91	9805152	7,04	8179022	5,43	44,29	—
111827785	100,00	126409778	100,00	139327337	100,00	150714031	100,00	60,04	—

Mit Zuhülfenahme der außerordentlichen Hülfsmittel stieg die gesammte Staatseinnahme von 1849—1865 von 94174380 Thaler auf 150714031 Thaler = $60_{,04}$ Prozent., ohne jene Hülfsmittel aber von 88566380 Thaler auf 150714031 Thaler = $70_{,17}$ Prozent, und mit der dem Kronfideikommiß angewiesenen Rente, die 1849 nicht abgezogen, sondern in Ausgabe gestellt ist, um $65_{,37}$ Prozent, von 1849—1861 um $52_{,81}$ Prozent, während die Bevölkerung in derselben Zeit nur um $13_{,23}$ Prozent sich vermehrte. Doch ist hierbei nicht außer Betracht zu lassen, daß ein bedeutender Theil der Steigerung der Einnahmen durch den Mehrertrag aus dem Vermögen des Staates, nämlich der Eisenbahnen, Forsten, Bergwerke u. s. w. und ebenso ein bedeutender Theil der Ausgaben durch die damit verbundene Erhöhung der Betriebskosten herbeigeführt worden ist.

Die eigentlichen Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige beliefen sich 1849 auf 22488509 = $23_{,88}$ Prozent und, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, 1865 auf 46226810 Thaler = $30_{,73}$ Prozent der gesammten Einnahme.

Die Erträge der Domainenverwaltung sind seit 1849 nur um $8_{,44}$ Proz. gesunken, obwohl inzwischen bedeutende Veräußerungen stattgefunden haben. Für 1865 sind veranschlagt: An grundherrlichen Hebungen und Hebungen von veräußerten Domainen-Objekten 614067 Thaler, an Domainen-Amortisations-Renten 2010467 Thaler, an Ertrag von Domainengrundstücken (512 Pachtungen mit 820 Vorwerken und einem Areal von 1153802 Morgen nutzbarer Grundstücke), Kapitalien und dem Bernstein-Regal (9456 Thaler) 2715309 Thaler, an Festungs-Revenüen 33326 Thaler und an sonstigen Einnahmen 3551 Thaler, zusammen 5376720 Thaler. Dieser Einnahme steht eine Ausgabe von 791060 Thaler = $14_{,71}$ Prozent gegenüber, so daß der Ueberschuß 4585660 Thaler beträgt.

Die Einnahmen der Forstverwaltung sind seit 1849 um $70_{,68}$ Prozent gestiegen, und für 1865 sind (bei 7118298 Morgen benutztem und 928104 Morgen unbenutztem Waldboden) veranschlagt: Für Holz 7453000 Thaler, für Nebennutzungen 742000 Thaler, aus der Jagd 46000 Thaler, von Nebenbetriebsanstalten (Torfstichen, Flößereien, Wiesenanlagen 2c.) 109658 Thaler, an vermischten Einnahmen 54472 Thaler und von den Forstlehranstalten 1870 Thaler, zusammen 8407000 Thaler, wogegen an dauernden Ausgaben 3640000 Thaler und an außerordentl. 419000 Thaler, zusammen 4059000 Thaler = $49_{,47}$ Prozent zu leisten sind, so daß ein Ueberschuß von 4348000 Thaler verbleibt.

Die direkten Steuern haben von 1849 ab eine Steigerung von $54_{,70}$ Prozent erfahren, die namentlich auch durch die seit dem 1. Januar 1865 zur Hebung gekommene Gebäudesteuer bewirkt worden ist. Ziehen wir von den Erträgen der direkten Steuern die 1849 10329541 Thlr. und 1865 10100232 Thlr. betragende Grundsteuer ab, die sich fast ganz gleich geblieben ist und nicht die Natur einer beweglichen Steuer, sondern die einer festen Rente hatte, so haben sich die Erträge von 10039707 Thlr. auf 21411400 Thlr. = $113_{,27}$ Prozent vermehrt, eine Steigerung, die mit der Zunahme der Bevölkerung in keinem Verhältnisse steht und ihre Erklärung auch wohl nicht vollständig in der allerdings bedeutend gewachsenen Wohlhabenheit finden kann.

Im Einzelnen sind für 1865 veranschlagt: An Grundsteuer 10100232 Thaler,

an Gebäudesteuer 3506000 Thaler, an klassifizirter Einkommensteuer 3468000 Thaler, an Klassensteuer 9497000 Thaler, an Gewerbesteuer 3847000 Thaler, an Eisenbahnabgabe 1070000 und an verschiedenen Einnahmen 23400 Thaler, zusammen 31511632 Thlr. Die Verwaltungs- und Erhebungskosten betragen 1345964 Thaler und machen also nur $4{,}_{27}$ Prozent aus, so daß der Ueberschuß 30165668 Thaler beträgt, von welchem sich $1{,}_{63}$ Thaler auf den Kopf der Bevölkerung (18425595 S.) berechnen, während 1821 $1{,}_{56}$, 1832 $1{,}_{38}$, 1841 $1{,}_{25}$ und 1847 $1{,}_{19}$ Thaler auf den Kopf kamen.

Nicht so stark sind die indirekten Steuern in ihren Erträgen gestiegen; ihre Zunahme beträgt seit 1849 nur $32{,}_{38}$ Prozent, somit kein besonders günstiges Zeichen. Im Einzelnen sind dieselben veranschlagt: Eingangs- und Ausgangsabgaben 12340000 Thaler, Uebergangsabgaben von Wein, Most, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten 250000 Thaler, Rübenzuckersteuer 4410000 Thaler, Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder 49000 Thaler, Schiffahrtsabgabe auf dem Rheine 185000 Thlr., Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein 7220000 Thaler, Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier 1550000 Thaler, Steuer vom inländischen Weinbau 100000 Thaler, vom inländischen Tabaksbau 87000 Thaler, Mahlsteuer 1435000 Thaler, Schlachtsteuer 1655000 Thaler, Stempelsteuer 5200000 Thaler, Chausseegelder 1270000 Thaler, Brück-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle 970000 Thlr., Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln 200000 Thaler, Strafgelder u. s. w. 60000 Thaler und verschiedene Einnahmen 226533 Thaler, zusammen 37207533 Thaler. Die Besoldungs-, Erhebungs- und andern Kosten betragen 4461533 Thaler und die einmaligen, außerordentlichen Ausgaben 20000 Thaler, zusammen 4481533 Thaler = $12{,}_{04}$ Prozent, so daß ein Ueberschuß von 32726000 Thaler verbleibt, von denen $1{,}_{78}$ Thaler auf den Kopf der Bevölkerung kommen würden, wogegen sich 1821 $1{,}_{65}$, 1832 $1{,}_{53}$, 1841 $1{,}_{50}$ und 1847 $1{,}_{66}$ Thlr. auf den Kopf berechnen.

Die Einnahme aus dem Salzmonopol beträgt 9185810 Thaler, nämlich 9177810 Thaler für zu verkaufendes Salz und 8000 Thaler an sonstigen Einnahmen. Unter den, sich auf 2785080 Thaler = $30{,}_{32}$ Prozent belaufenden Ausgaben befinden sich 1526502 Thaler als Salzankaufskosten, 668946 Thaler für Frachten, 331301 Thlr. für Tonnen und Säcke. Im Inlande wurden 1861 743849 Tonnen 218 Pfd., 1862 736663 Tonnen 150 Pfd. und 1863 743680 Tonnen 363 Pfd. weißes Sied-, Stein- und Seesalz zum vollen Preise abgesetzt und dafür im letztern Jahre 8906046 Thaler 13 Sgr. 5 Pf. vereinnahmt. Das Ausland bezog 1863 1390 Tonnen 130 Pfd. von Sied-, Stein-, See-, Grus- und unreinem Salze. Zum Gewerbegebrauch wurden 1863 50473 Tonnen 353 Pfd. zu 67572 Thaler 28 Sgr. 4 Pf. und endlich an Vieh- und Düngesalz zu landwirthschaftlichen Zwecken 73947 Tonnen 167 Pfd. zu 270126 Thaler 8 Sgr. 10 Pf. abgegeben.

Die Einnahme aus dem Lotteriespiel, welche 1821 507800 Thaler betrug, ist für 1865 auf 1337900 Thaler veranschlagt worden; sie stieg von 1821—1847 um $72{,}_{27}$, von 1849—1865 um $29{,}_{90}$ Prozent; die Ausgaben betragen 24000 Thaler, so daß dem Staate ein Reingewinn von 1313800 Thaler verbleibt.

Der Grund-, Mobilien- und Gewerbebesitz der Seehandlungs-Societät war am Schlusse des Jahres 1863: Das Dienstgebäude und drei vom Königl. Leihamte benutzte Gebäude zu Berlin, die Flachsgarnspinnereien zu Erdmannsdorf und Landeshut in Schlesien, das Zinkwalzwerk zu Thiergarten bei Ohlau und die Mühlenetablissements zu Thiergarten und Bromberg, deren Buchwerth sich insgesammt auf 3643791 Thaler 19 Sgr. 10 Pf. belief. Die Schuld auf Seehandlungs-Obligationen und davon rückständigen Zinsen betrug ult. 1863 1576122 Thaler 20 Sgr. 4 Pf. und

der Umsatz in Wechseln 1863 23731735 Thaler 10 Sgr. 8 Pf. Die Seehandlung, einschließlich der Betriebsresultate der gewerblichen Etablissements (232468 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.), hat pr. 1863 einen Netto-Gewinn von 540839 Thaler 5 Sgr. 10 Pf. gehabt, von denen 500000 Thaler zum Staatshaushalt gezahlt wurden und 40839 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. dem Kapitalvermögen des Instituts zutraten. Das Reserve-Konto betrug ult. 1863 1164514 Thaler 8 Sgr. 4 Pf.

Von den Geschäften der Preußischen Bank hatte der Staat einen Gewinn-Antheil von 32790 Thaler 1861, 229295 Thaler 1862 und 513501 Thaler 1863. Für 1865 sind nach dem Durchschnitte dieser drei Jahre 258667 Thaler angesetzt worden, wozu noch an Zinsen von dem Einschußkapitale des Staates im Betrage von 1897800 Thlr. à $3\frac{1}{2}$ Prozent = 66423 Thaler und an Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihe de 1856 = 621910 Thaler kommen.

Der Etat der Münze beträgt in Einnahme und Ausgabe 71070 Thaler. Zur Ausprägung sollen pr. 1865 kommen: In Goldkronen 109100 Stück à $9\frac{1}{6}$ Thlr. = $1000083\frac{1}{3}$ Thaler, in $\frac{2}{1}$ Vereinsthalern 100000 Thaler, in $\frac{1}{1}$ Thalern 2500000 Thaler, in $\frac{1}{6}$ Thalern 100000 Thaler in $\frac{1}{12}$ Thalern 180000 Thaler, in Silbergroschen 70000 Thaler, in $\frac{1}{2}$ Silbergroschen 10000 Thaler, in 4-Pfennigstücken 4000 Thaler, in 3-Pfennigstücken 14000 Thaler, in 2-Pfennigstücken 8000 Thaler und in Pfennigstücken 14000 Thaler, zusammen $4000083\frac{1}{3}$ Thaler.

Zum Etat der allgemeinen Kassen-Verwaltung gehören die Zinsen und Dividenden von den aus der Eisenbahnabgabe angekauften Aktien = 232000 Thaler, Pensionsbeiträge von den Besoldungen der Beamten, soweit jene nicht schon unter den Einnahmen der einzelnen Verwaltungen enthalten sind = 128000 Thaler, verschiedene andere Einnahmen = 157924 Thaler, unter ihnen Geldstrafen = 21000 Thaler, herrenlose Erbschaften = 13800 Thaler, Ueberschuß der Staatsdruckerei = 13800 Thaler rc. und endlich extraordinaire Zuschüsse = 198480 Thaler, in Summa 716404 Thaler.

Die Einnahmen aus der Post-, Gesetzsammlungs- und Zeitungsverwaltung haben seit 1852, namentlich durch die in Folge des Gesetzes vom 31. Dezember 1849 eingeführten Portosätze von 1, 2 und 3 Sgr., eine Steigerung von $68{,}07$ Prozent erfahren und sind pro 1865 zu 12692500 Thaler veranschlagt, nämlich für ausgegebene Freimarken und Franco-Couverts und an Porto 9680000 Thaler, an Personengeld 2004200 Thaler, Bestellgeld im Orte 159800 Thaler, Bestellgeld für Sendungen auf das Land = 363500 Thaler, sonstige Gebühren 45900 Thaler, vermischte Einnahmen 123600 Thaler, von den Postschiff-Verbindungen (zwischen Preußen und Schweden) 6000 Thaler und von dem Debit der Gesetzsammlung, der Zeitungen und des Postamtsblattes 309500 Thaler. Die Ausgabe beläuft sich auf 11050300 Thaler an ordentlichen und 106000 Thaler an außerordentlichen Leistungen, so daß sie $87{,}90$ Prozent beträgt.

Noch weit bedeutender haben sich die Einnahmen aus der Telegraphenverwaltung gesteigert; dieselben betrugen 1852 91878 Thaler und sind für 1865 auf 1241300 Thaler veranschlagt, so daß die Zunahme $1251{,}03$ Prozent beträgt. An Gebühren für die Beförderung telegraphischer Depeschen sind 1220000 Thaler und an sonstigen Einnahmen 21300 Thaler angesetzt. Die Ausgabe beträgt 998410 Thaler und 225000 Thlr. Behufs neuer Anlagen zur Vermehrung der telegraphischen Verbindungen, so daß der Ueberschuß nur 17890 Thaler beträgt.

Die Einnahme der Porzellan-Manufaktur ist zu 150000 Thaler, die Ausgabe zu 140000 Thaler veranschlagt, so daß sich ein Ueberschuß von 10000 Thaler ergiebt. Auch die Gesundheitsgeschirr-Manufaktur liefert bei einer Einnahme von 88000 Thaler und einer Ausgabe von 78400 Thaler einen Ueberschuß von 9600 Thaler.

Bei den Bergwerken kommen für Produkte auf 7983754 Thlr. und an sonstigen Einnahmen 227175 Thlr., zusammen 8210929 Thlr. gegen 6459223 Thlr. Betriebskosten, bei den Hüttenwerken 2789816 Thaler für Produkte und 28629 Thaler, sonstige Einnahmen gegen 2456640 Thlr. Ausgaben, und bei den Salinen 1309973 Thlr. für Produkte und 31877 Thlr. an sonstigen Einnahmen, gegen 815602 Thlr. Betriebskosten. Außer den obigen Einnahmen fließen der Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen an Bergwerksabgaben und Steuern nach dem Gesetze vom 20. Oktober 1862 und an sonstigen Einnahmen noch 553763 Thlr. zu, wogegen die Verwaltungskosten bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen 47670 Thlr, bei den Ober-Bergämtern 261842 Thaler und sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben 116830 Thlr. betragen, wozu noch an einmaligen außerordentlichen Ausgaben 539000 Thlr. kommen, so daß sich die gesammte Ausgabe auf 10696807 Thlr. beläuft, u d sich demnach bei einer Einnahme von 12924987 Thlr. ein Ueberschuß von 2228180 Thlr. ergiebt. Das gesammte Anlagekapital nach Grund und Boden, Gebäude- und Betriebsvorrichtungen, Inventarium, Kapitalwerth der Einnahmegebühren und Gerechtsamen betrug 1863 nach Abzug des Kapitalwerthes der Abgaben und Lasten bei den Bergwerken 4257897 Thaler. 26 Sgr. 6 Pf., bei den Hüttenwerken 4026381 Thlr. 25 Sgr. und bei den Salzwerken 3064237 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., zusammen 11348516 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.

Die Einnahmen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten haben sich von 1855 — 1865 um 268,87 Proz. gesteigert. Für 1865 sind dieselben bei den Staatseisenbahnen veranschlagt und zwar bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn auf 5800000 Thlr., bei der Verbindungsbahn zu Berlin auf 84000 Thlr., bei der Ostbahn auf 5450000 Thlr., bei der Westphälischen Eisenbahn auf 1357000 Thlr., und bei der Saarbrücker Eisenbahn auf 1506000 Thlr., zusammen auf 14197000 Thlr.; ferner bei den Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist und zwar von der Oberschlesischen Eisenbahn 597776 Thlr. 15 Sgr., von der Köln-Mindener Eisenbahn 1568296 Thlr. 5 Sgr., von der Stargard-Posener Eisenbahn 62613 Thlr. 25 Sgr. und endlich von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn 65000 Thlr., zusammen 2293686 Thlr. 15 Sgr., so daß die gesammte Einnahme zu 16490686 Thlr. 15 Sgr. veranschlagt ist. Die gesammten Ausgaben betragen bei den Staatseisenbahnen 7836300 Thlr. bei den Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist, 2681096 Thlr. 15 Sgr., einschließlich 1037500 Thlr. Zinszuschüsse bei denjenigen Bahnen, für welche die Zinsgarantie unmittelbar auf die Staatskasse übernommen ist; ferner bei der Centralverwaltung und den Eisenbahnkommissariaten 86200 Thlr., zusammen 10603596 Thlr. 15 Sgr. an dauernden und 947750 Thlr. an einmaligen außerordentlichen Ausgaben, zusammen 11551346 Thlr. 15 Sgr., so daß der Ueberschuß sich auf 4939340 Thlr. beläuft, der sich jedoch durch die zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden erforderlichen 4889257 Thlr. auf 50083 Thlr. vermindert. Das ursprünglich 100364300 Thlr. betragende Schuldkapital hatte sich am Ende des Jahres 1864 bis auf 90845487 1/2 Thlr. verringert.

Die aus dem Ertrage der Domainen und Forsten zum Kronfideikommissionsfond zu zahlende Rente im Betrage von 2500000 Thlr., einschließlich 548240 Thlr. Gold, zusammen 2573098 2/3 Thlr. ist zur 1849 in Ausgabe gestellt worden; seit dieser Zeit wird sie gleich bei dem Titel Domainen und Forsten in Abzug gebracht, während der zur Rente des Kronfideikommissionsfonds in Folge des Gesetzes vom 30. April 1859 zu leistende Zuschuß von 500000 Thlr. unter dem Titel Dotationen verausgabt wird.

Die Ausgaben für die Staatsschuld sind seit dem Jahre 1849 ganz bedeutend,

nämlich von 7549200 Thlr. auf 16329250 Thlr. = 116,30 Proz. gestiegen, und die letztere Summe beträgt 10,83 Proz. der gesammten Staatseinkünfte. Diese große Steigerung ist durch die Zunahme der Staatsschulden überhaupt veranlaßt worden. Während die Staatsschuld vom Jahre 1820—1842 von 180091720 Thlr. auf 98982900 Thlr. oder um 45,04 Proz. sich verminderte, kamen von 1848 bis jetzt 196068400 Thlr. und mit den besonderen Eisenbahnschulden 218423700 Thlr. hinzu, so daß die gesammte Staatsschuld, einschließlich der 4423578 Thlr. Provinzialschulden, 402938998 Thlr. gegenwärtig betragen würde. Doch sind seit 1820 im Ganzen 134164352 Thlr. = $^{33}/_{30}$ Proz. zurückgezahlt worden, so daß zu Anfang des Jahres 1865 die gesammte verzinsliche Schuld des Staates nur noch 268774646 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. ausmacht, eine Summe, die fast dreimal größer ist, als die Staatsschuld im Jahre 1842 war, und von welcher sich durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung 14 Thlr. 16 Sgr. 0,69 Pf. berechnen, während 1842 auf den Kopf nur 6 Thlr. 18 Sgr. 10,97 Pf. und 1820 16 Thlr. 11 Sgr. 11,61 Pf. kamen.

Einen Nachweis über die frühern, wie die gegenwärtigen Staatsschulden giebt die folgende Zusammenstellung.

Gegenstand der Staatsschulden.	Ursprünglicher Betrag. Thlr.	Zinsfuß. Proz.	Negocirt in Gemäßheit des Gesetzes vom	Bestand zu Ende 1864. Thlr. Sgr. Pf.
A. Allgemeine Staatsschulden.				
1. Alte Staatsschuld.	180091720	3½	17. Jan. 1820 (27. März 1842)	75815100
2. Freiwill. Anleihe v. J. 1848	15000000	4½	Allerh. Erl. v. 25. April 1848 (Ges. v. 7. Mai u. Allerh. Erl. vom 10. Septbr. 1851) . .	3836500
3. Anleihe v. J. 1850	18000000	4	7. März u. Allerh. Erlaß v. 7. Mai 1850 (Ges. v. 7. Mai 1851)	14491500
4. " " " 1852	16000000	4	7. Dezbr. 1849 u. Allerh. Erl. v. 28. Nov. 1851 (Ges. v. 23. März 1852)	13191200
5. " " " 1853	5000000	4	7. Dez. 1849 u. Allerh. Erl. v. 14. März 1853 (Ges. v. 23. März 1852)	4278700
6. " " " 1854	15000000	4½	20. Mai u. Allerh. Erl. v. 17. Juni 1854	13107300
7. Prämien-Anl. v. J. 1855	15000000	3½	20. Mai u. Allerh. Erl. vom 24. Novbr. 1854 (Ges. vom 7. Mai 1855)	12830000
8. Anleihe v. J. 1855	7800000	4½	21. Mai u. Allerh. Erl. vom 22. Oktober 1855	6943300
9. " " " 1856	16598000	4½	7. Mai 1856	15502500
10. " " " 1857	7680000	4½	7. Mai 1856 u. Allerh. Erl. vom 23. März 1857	7437000
11. " " " 1859	30000000	5	21. Mai u. Allerh. Erl. vom 28. Mai 1859	29377150
12. " " " 1859	18400000	4½	10. Mai 1858, 2. Juli und Allerh. Erl. v. 21. Aug. 1859	17815600
13. " " " 1862	4800000	4	22. Mai 1861 u. Allerh. Erl. vom 24. Februar 1862 . .	4800000
14. " " " 1864 über 17 Mill. Thlr.	12000000	4½	24. Septbr. 1862 u. Allerh. Erl. v. 4. Febr. 1864. (12000000 Thlr. erst aufgenommen.) . .	12000000

Gegenstand der Staatsschulden.	Ursprünglicher Betrag. ℛ︀	Zinsfuß. Proz.	Negocirt in Gemäßheit des Gesetzes vom	Bestand zu Ende 1864. ℛ︀ Sgr ₰
15. Schuldverschreib. für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen	10000000	$4^1/_2$	21. Mai 1861	10000000
16. Kautionen	3900000	4		3900000
17. Forderungen der Militair-Wittwenkasse an die Generalstaatskasse	890400	4		890400
A. Allg. Staatssch.	376160120			246216250

B. Provinzielle Staatsschulden.

1. Kurmärkische Kriegsschuld	3335725	$3^1/_2$		1336828
2. Neumärk. Kriegsschuld	619993	$3^1/_2$		249388
3. Schulden d. Herzogth. Sachsen	?	$1^1/_2$	Konvention v. 28. Aug. 1819	1647133
4. Reserve-Quant. für noch unbek. Ansprüche einz. Gläubiger von provinz. Staatsschulden	467860 ℛ︀ 11 Sgr 7 ₰			467860 11 7
B. Prov. Staatssch.	4423578 ℛ︀ 11 Sgr 7 ₰			3701209 11 7

C. Eisenbahnschulden.

1. Der Niederschles.-Märkischen Eisenb.-Aktien u. Obligationen	20975000	$4-4^1/_2$	Privilegien v. 27. Juni 1845, 15. Mai 1846, 9. Juli 1847 u. 25. Juni 1851 . . .	17490887 15 —
2. Der Münst.-Hammer Eisenbahn	1380300	$4-4^1/_2$	Privilegien v. 4. März 1846, v. 23. Aug. 1851 u. Ges. vom 30. April 1855	1366300
C. Eisenb.-Schulden	22355300			18857187 15 —
Verzinsl. Staatssch.	402938998			268774646 26 7

Außer dieser verzinslichen Staatschuld, gegenwärtig im Betrage von 268774646 Thlr., ist noch eine unverzinsliche Schuld, bestehend in den nach den Gesetzen vom 19. Mai 1851 und vom 7. Mai 1856 ausgefertigten und ausgegebenen Kassen-Anweisungen im Betrage von 15842347 Thlr. vorhanden.

Von der für die gesammten Staatsschulden pro 1865 ausgeworfenen Summe von 16329250 Thlr. werden zur Verzinsung 10928810 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf., zur Tilgung 4896265 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., für die unverzinsliche Schuld zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen und zum Ersatze für falsche und be-

schädigte Kassenanweisungen 6000 Thlr., zu Rentenzahlungen 426261 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., an Verwaltungskosten und sonst 71912 Thlr., 16 Sgr. verwandt.

Die Beträge der Dotationen für das Herrenhaus, für das Haus der Abgeordneten, wie die Staatsverwaltungsausgaben Tit. 19—28 der Zusammenstellung (S. 600) ergeben sich aus dieser selbst.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat an Consulats- und Paßgebühren eine Einnahme von 10255 Thlr. und im Ganzen eine Ausgabe von 1044510 Thlr. Von der letztern Summe kommen 151850 Thlr. auf das Ministerium selbst, 782370 Thlr. auf die Gesandtschaften und Consulate und 110292 Thlr. auf die Extraordinaria und einmaligen Ausgaben.

Die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt erfordert nach dem Voranschlage pro 1865 einen Zuschuß von 715000 Thlr. An Beiträgen und andern kleinen Einnahmen sollen einkommen 719130 Thlr., während an Wittwenpensionen 1394300 Thlr., an zurückzugewährenden Antrittsgeldern 29700 Thlr., zusammen 1424000 Thlr. und an Verwaltungskosten u. dgl. 10130 Thlr., zusammen 1434130 Thlr. zu zahlen sind.

Die Pensionen und Competenzen sind pro 1865 zu 2350747 Thlr. 14 Sgr. veranschlagt und zwar an Pensionen für Civil-Beamte 1930000 Thlr. (zu Militärpensionen sind noch besonders 3385973 Thlr., für die Marineverwaltung 12832 Thlr. und zu Landgensd'armerie-Pensionen 196230 Thlr. ausgesetzt), an einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und an Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen aus dem Ressort des Finanzministeriums 42000 Thlr., für den Gnaden-Pensionsfond 60000 Thlr., zu Karenz-Unterstützungen 33000 Thlr., zu Wartegeldern für Civilbeamte 60747 Thlr. 14 Sgr., und endlich waren auf den Pensions-Aussterbefond am 1. Juli 1864 zu zahlen 2333872 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.

Die für das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranschlagten Ausgaben belaufen sich auf 6761288 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., nämlich für das Ministerium 192250 Thlr., für die Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung in den Provinzen 725606 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.; ferner zu Unterstützungen 6000 Thlr., zur Unterhaltung unchaussirter Wege, der Wasserwerke, Brücken, Fähren, sowie der Dienstgebäude 1448310 Thlr., zu Stromregulirungen und Hafenbauten 715600 Thlr., zur Unterhaltung der Staats-Chausseen (1846,8 Meilen à 1350 Thlr.) 2493450 Thaler, zu Belohnungen und Unterstützungen an Chausseeaufseher 24632 Thaler, zu Chaussee-Neubauten 1000000 Thlr., als Zuschuß zur Bauakademie 8560 Thlr., und endlich zur Förderung des Handels und der Gewerbe 146880 Thlr., zusammen 6761288 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., wozu noch 1200000 Thlr. an einmaligen außerordentlichen Ausgaben kommen, nämlich zu Land- und Wasser-Neubauten und zu öffentlichen Arbeiten 1000000 Thlr. und als Zuschuß zum Chaussee-Neubaufond 200000 Thlr. Die ordentlichen Ausgaben dieses Ministeriums sind von 1840—1865, trotzdem in dieser Zeit die Staatseinnahme um 70,17 Proz. gestiegen ist, um 0,15 Proz. gefallen; sie betrugen 1849 7,19 und 1865 4,49 Proz. aller Ausgaben. Wird auch in Erwägung gezogen, daß 1849 und 1850, um Arbeiter zu beschäftigen, bedeutende Geldmittel für Land- und Wasserbauten aufgewendet wurden, so hielten sich doch noch 1852 die ordentlichen Ausgaben dieses Ministeriums fast in derselben Höhe (6701518 Thaler) und erst 1855 gingen sie auf 5237254 Thaler herab und stiegen dann allmählig wieder bis auf 6761288 Thlr.

Die Einnahmen der Justizverwaltung betragen zusammen 10518680 Thaler, nämlich an Gerichtskosten, einschließlich der von den Gerichten zu verrechnenden Stempel und baaren Auslagen, 9692300 Thaler, an Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen 316680 Thlr., an Strafen 240000 Thlr., an verschiedenen Einnahmen 257100 Thlr. und bei der Justizoffizianten-Wittwenkasse 12600 Thlr.

Die Ausgaben belaufen sich auf 11719000 Thaler; es sind nämlich veranschlagt: für das Justiz-Ministerium 104100 Thlr., für das Ober-Tribunal 201035 Thlr., für die Immediat-Justiz-Examinationskommission 9550 Thlr., für die Gerichte zweiter Instanz mit Ausschluß des Departements Köln 980050 Thlr., für den Appellationsgerichtshof in Köln und die Rheinischen Landgerichte 307690 Thlr., für die Gerichte erster Instanz mit Ausschluß des Departements Köln 7866009 1/3 Thlr., für die Friedens- und Handelsgerichte des Departements Köln 237345 Thlr., wozu noch an allgemeinen Ausgaben, wie Kriminalkosten rc., 2013220 2/3 Thlr. kommen. Die einmaligen außerordentlichen Ausgaben, durch Erweiterungs- oder Neubauten von Gerichtsgebäuden veranlaßt, belaufen sich auf 338820 Thlr.

Die Einnahme des Ministeriums des Innern beläuft sich auf 678575 Thlr., darunter 510357 Thlr. aus der Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten und 81830 Thlr. aus der Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger. An Ausgaben sind erforderlich: Für das Ministerium 116926 Thlr., das statistische Bureau 19720 Thlr., das meteorologische Institut 3900 Thlr., für die landräthlichen Behörden 914942 Thlr., für die Polizeiverwaltung 896664 Thlr. (davon in Berlin allein 465215 Thlr.), für die Land-Gensd'armerie 1106048 Thlr., die Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten 1966943 Thlr., für Wohlthätigkeitszwecke 441764 Thlr., zusammen 5570787 Thlr. an fortdauernden und 79000 Thlr. an extraordinären Ausgaben.

Der Etat des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Ausschluß der Gestütverwaltung veranschlagt die Einnahme pro 1865 auf 682146 1/2 Thlr. und zwar 679800 Thlr. Kosteneinnahmen der Auseinandersetzungs-Behörden und 2346 1/2 Thlr. sonstige Einnahmen. An dauernden Ausgaben sind zu leisten 57500 Thlr. für das Ministerium, 29680 Thlr. für das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen, 860426 Thlr. für die Auseinandersetzungs-Behörden, 278764 Thlr. zur Förderung der Landeskultur, 24200 Thlr. zur Beförderung der Pferdezucht, 45357 Thlr. für das Deichwesen und 2700 Thlr. zu Pensionen und Unterstützungen, zusammen 1298627 Thlr., wozu noch 44970 Thlr. an außerordentlichen Ausgaben kommen. Die Einnahmen der Gestütverwaltung sind zu 283085 Thlr., die dauernden Ausgaben zu 529665 Thlr. und die einmaligen zu 22597 Thlr., zusammen zu 552262 Thlr. veranschlagt.

Der Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranschlagt die Einnahmen desselben ohne diejenigen, welche den einzelnen Anstalten und Stiftungen eigen sind (im Betrage von 2233811 Thaler), zu 103072 Thlr., nämlich vom evangelischen Cultus 2780 Thlr., vom katholischen Cultus 2349 Thlr., vom öffentlichen Unterricht 81788 Thlr., vom Cultus und Unterricht gemeinsam 13290 Thlr., vom Medizinalwesen 20 Thlr. und aus der Centralverwaltung 2845 Thlr. Die Ausgaben, von 1849—1865 um $38_{,06}$ Proz. gestiegen, 1849 $3_{,73}$, 1852 $3_{,94}$ und 1865 $3_{,22}$ Prozent der gesammten Staatseinnahmen ausmachend, betragen für das Ministerium 119660 Thlr., für den evangelischen Cultus (Oberkirchenrath, Consistorien, Geistliche und Kirchen), ausschließlich 75389 Thaler Ausgaben aus eigenen Mitteln, 415544 Thaler, für den katholischen Cultus, ausschließlich 150354 Thaler aus eigenen Mitteln, 746047 Thlr., für den öffentlichen Unterricht, ausschließlich 162077 Thlr. aus eigenen Mitteln, 1566968 Thlr., von denen auf die Provinzial-Schulkollegien 65460 Thlr., auf die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen 8760 Thlr., auf die Universitäten und die Akademie zu Münster, ausschließlich 356143 Thlr. aus eigenem Vermögen, 580518 Thaler, auf Gymnasien und Realschulen, außer 1076316 Thaler aus eigenen Mitteln, 350732 Thaler, auf das Elementar-Unterrichtswesen, außer 119153 Thaler aus eigenen

Mitteln, 561498 Thlr., auf Kunst und Wissenschaft, außer 28014 Thlr. aus eigenen Mitteln, 250252 Thaler, auf Cultus und Unterricht gemeinsam, außer 90279 Thaler aus eigenen Mitteln, 831731 Thaler, zusammen auf Cultus, öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft, bei 2057725 Thaler aus eigenen Mitteln, 3930202 Thaler kommen. Das Medizinalwesen erfordert, außer 176086 Thlr. aus eigenen Mitteln, 313350 Thlr. und als allgemeiner Dispositionsfond zu unvorhergesehenen und Mehr-Ausgaben sind 21500 Thlr. ausgeworfen, zusammen 4265052 Thlr. ohne 2233811 Thlr. aus eigenen Mitteln. Die einmaligen außerordentlichen Ausgaben, meist zu Bauten erforderlich, betragen 583840 Thlr., unter ihnen 50000 Thlr. zur Fortsetzung des Dombaues in Köln.

Die eigene Einnahme der Militärverwaltung, hauptsächlich aus Pensionsbeiträgen, dem Erlös für unbrauchbare Pferde, Kasernengrundstücke u. dgl. bestehend, ist zu 646904 Thaler veranschlagt. An Ausgaben sind Seitens der königl. Staatsregierung, in der wiederholten Annahme der Rechtsbeständigkeit der Reorganisation, pro 1865 zum Etat gebracht worden: Für das Kriegsministerium 242065 Thlr., die General-Militärkasse 23250 Thaler, die Militär-Intendanturen 191564 Thaler, die Militär-Geistlichkeit 67359 Thlr., die Militär-Justizverwaltung 91231 Thlr., Besoldung der höhern Truppen-Befehlshaber 452608 Thlr., Besoldung der Kommandanten, Platzmajore und Etappen-Inspektoren 137462 Thlr., Besoldung der Adjutanten Sr. Maj. des Königs 30700 Thlr., für den Generalstab 59900 Thlr., Besoldung der Adjutantur-Offiziere 26896 Thlr., für das Ingenieur-Corps 290026 Thlr., zur Geldverpflegung der Truppen 13658843 Thlr., zur Naturalverpflegung 8358616 Thlr., zur Bekleidung der Armee und zur Verwaltung der Montirungsdepots 3434928 Thlr., für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen 3667655 Thlr., das Militär-Lazarethwesen 1045503 Thlr., zur Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldequipage 45572 Thlr., Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften 304297 Thlr., zum Remonte-Ankauf 642311 Thlr., zur Verwaltung der Remontedepots 212480 Thlr.; an Reisekosten, Tagegeldern, Zulagen und Remunerationen, Vorspann- und Transportkosten 520000 Thlr., für die Militär-Erziehungs- und Prüfungsanstalten 317009 Thlr., an Pflege- und Unterrichtsgeldern für Kinder der Militärs und der Militärbeamten 55649 Thlr., für den Militär-Medizinalstab und für militärärztliche Bildungsanstalten 64485 Thlr., für Artilleriewesen, Waffen- und Pulverfabrikation 1175852 Thaler, Bau und Unterhalt der Festungen 402800 Thlr., zu Unterstützungen für solche aktive Militärs und Beamte der Militär-Verwaltung, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen, 18030 Thlr., für das Invalidenwesen 3518676 Thlr., das Militär-Waisenhaus zu Potsdam 131340 Thlr., die Militär-Wittwenkasse 185796 Thlr. und endlich an verschiedenen Ausgaben 25613 Thlr., zusammen 39498516 Thlr., während der Etat pro 1864 nur 37845735 Thlr. ausgesetzt hatte. An außerordentlichen Ausgaben sind 1835000 Thaler in Anspruch genommen, die zum Umbau und zur Verstärkung der durch die verbesserten Schußwaffen am meisten gefährdeten Festungen, zur Fortsetzung der Festungsbauten von Königsberg, Posen u. s. w., zu Kasernenbauten u. dgl. bestimmt sind. So sollen demnach im Ganzen 41333516 Thlr. für das Militärwesen verwandt werden; gegen 1858 ist dies eine Steigerung um 9706049 Thlr. = $30{,}_{69}$ Proz. gegen 1849 um 14023576 Thlr. = $51{,}_{35}$ Proz. Damals betrugen die Ausgaben für das Militär 29 Proz., 1852 $28{,}_{52}$, 1858 $25{,}_{02}$ Proz. der gesammten Staatsausgabe, 1865, nach dem Voranschlage der königl. Staatsregierung, $27{,}_{43}$ Proz. Das Jahr 1852 ist das letzte der zweijährigen, 1858 das letzte der durchgeführten dreijährigen Dienstzeit und 1861 das erste der eingeführten Reorganisation.

Der Etat des Marine-Ministeriums weist eine Einnahme von 44560 Thlr. nach, unter denen 19397 Thaler aus der Landesverwaltung des Jadegebietes kommen. An Ausgaben sind pro 1865 veranschlagt: Für das Marine-Ministerium 57490 Thlr.,

für die Verwaltungsbehörden 36975 Thlr., das Militär-Personal 512994 Thlr., für die Indiensthaltung der Fahrzeuge 385600 Thlr., für Krankenpflege 26074 Thlr., an Serviskosten 12000 Thlr., an Reisekosten 18000 Thlr., für das Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke 13441 Thaler, für Material 263004 Thaler, für das Invalidenwesen 13832 Thaler, insgemein 8950 Thaler und für die Landesverwaltung des Jadegebietes 25487 Thlr., zusammen 1373847 Thlr. an laufenden Ausgaben, zu denen noch außerordentliche kommen: zur Herstellung des Kriegshafens an der Nordsee und darauf bezügliche Einrichtungen 722245 Thlr., für Schiffbau und andere Zwecke 885000 Thlr., zusammen 1607245 Thaler, so daß das Marineministerium im Ganzen 2981092 Thaler erfordern würde, gegen 1855 eine Steigerung von 144,90 Proz. Hiernach kostet also die gesammte Vertheidigung zu Lande und zu Wasser dem Staate 44314608 Thlr. = 29,40 Proz. der gesammten Staatsausgabe.

Der Etat der Hohenzollern'schen Lande weist eine Einnahme und Ausgabe von 265257 Thlr. nach, seit 1855 eine Steigerung von 31,87 Prozent.

Der Bestand des Staatsschatzes betrug am Schlusse der Jahre 1859 12452471 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf., 1860 13273011 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., 1861 16235344 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., 1862 20506194 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. Von diesem Vermögen waren in der Schatzkammer niedergelegt in Friedrichsd'or á 5 $2/3$ Thlr. 3468000 Thlr., in Dukaten á 3 $1/6$ Thlr. 199500 Thlr., in Courant 16400000 Thlr. und bei der Rendantur des Staatsschatzes ein Bestand von 312795 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. in Courant und 125900 Thlr. in Effekten. Für 1863 ist der Bestand zu 21 Mill. Thlr. und für 1864 zu 14685384 Thlr. angegeben worden.

Der Krieg gegen Dänemark hat, nach der Vorlage der königlichen Staatsregierung an das Abgeordnetenhaus, im Ganzen 22481776 Thlr. gekostet, von denen 13517526 Thlr. bereits rechnungsmäßig für das Jahr 1864 als verausgabt nachgewiesen wurden, wogegen noch 8964250 Thlr. zu verrechnen bleiben. Zur Deckung jener Summe von 13 $1/2$ Mill. Thlr. wurden die disponiblen Ueberschüsse der Jahre 1862 und 1864 (s. S. 596) mit 5351608 Thlr. und 6861828 Thlr. verwandt und 1304090 Thlr. aus dem Staatsschatze entnommen. Auch zur Deckung der noch zu verrechnenden 8964250 Thlr. wird, nach der Darlegung der königl. Staatsregierung, der Staatsschatz ausreichend sein.

5. Das Heer.

„Die Welt ruht nicht sicherer auf den Schultern des Atlas, als Preußen auf seinem Heere!" sagte einst Friedrich der Große nach dem Siege von Hohenfriedberg. Ja, es ist das siegreiche Heer, welches unter der obersten Leitung und Führung der Fürsten des Landes den Preußischen Staat fest begründet, erweitert und zu der Höhe der Macht erhoben hat, deren er sich jetzt erfreut. Und noch immer ist es das Heer, mit dessen

Hülfe Preußen die erlangte Machtstellung nur behaupten kann, da die räumliche Ausdehnung des Staates, oder andere ähnliche Bedingungen nicht im Stande sind, dieselbe zu sichern. Aber das preußische Heer ist keine abgeschlossene, den übrigen Ständen feindselig gegenüberstehende Kaste, sondern es ist ein Nationalheer, hervorgegangen aus der kräftigsten Blüthe des preußischen Volkes, es ist dieses selbst in Waffen.

Schon in den ältesten Zeiten war bei den Deutschen der Waffendienst eine Ehre, weßhalb die Unfreien weder Waffen tragen noch führen durften. Wurde ein Jüngling wehrhaft gemacht, so war dies für ihn das höchste Fest. Die Gesammtheit der Freien bildete die „Landwehr", der die Vertheidigung des Vaterlandes, „die Wehre", oblag. Da aber im Laufe der Zeit sich die Zahl der Freien immer mehr verminderte, so wurde die Verpflichtung zur Wehre der wesentlichste Theil des Lehndienstes, der von den Lehnsleuten oder Vasallen und ihrem Gefolge zu Pferde geleistet, die Reiterei zur Hauptstärke der deutschen Heere machte und den Dienst zu Fuß als verächtlich erscheinen ließ.

Auch in der Mark Brandenburg beruhete zu den Zeiten der askanischen Markgrafen und noch später unter den ersten Hohenzollern die Wehrkraft des Landes auf dem Lehndienste der Vasallen, welche dafür ihre Ritterhufen bede- und zinsfrei besaßen; der Ritter gewöhnlich 6, der Knappe 4 an der Zahl, „frei unter dem Pfluge"; doch für jede Hufe darüber mußten sie zinsen. Es war dies keineswegs eine reiche Entschädigung, da der Ritter mit schwerem Streitroß und drei bis vier Spießjungen, der Knappe wenigstens mit zwei Pferden aufreiten mußte, vielleicht dem Gefolge entsprechend, welches sich früher der Ritter freiwillig erwählte. Aber die zinsfreien Hufen sollten auch nur die Unterhaltung der Pferde und Knechte decken; für das übrige, für Rüstung u. s. w. waren dem Ritter noch andere Einnahmen, wie z. B. ein Theil des landesherrlichen Hufenzinses verliehen; denn nur das Waffenhandwerk, nicht Ackerbau, Handel oder Gewerbe sollte sein Beruf sein. Zum Kampfe ordnete sich die Ritterschaft des Landes nach den Marken und wurde von dem Marschall geführt. (S. Bd. I. S. 426 u. ff.)

Aber auch den Bauern lag die Verpflichtung ob, zum Schutze des Vaterlandes die ihnen zu Gebote stehenden Waffen zu ergreifen, und außerdem mußten sie noch den Burg- und den Heerdienst leisten. (S. Bd. I. S. 483.) Nur einzelne Dörfer der Kirche hatten durch besondere Verleihungen Befreiung von der allgemeinen Pflicht der Landwehr gefunden. Die Bürger der Städte waren zwar von den Burg- und Heerdiensten frei; doch in Zeiten der Gefahr hatten auch sie bei der Vertheidigung des Landes Hülfe zu leisten, und vom 14. Jahrhunderte ab mußten sie auch

zu den Feldzügen der Markgrafen außerhalb des Landes Mannschaften gewähren und zwar in diesem Falle die Städte der Churmark 4000 M., die in einer halb weißen, halb schwarzen Kleidung erschienen, mit Piken und später mit Musketen bewaffnet waren und von der Heimaths-Gemeinde während der Heerfahrt unterhalten wurden. Einigen Städten lag auch ob, außer diesem Fußvolke noch „tüchtige Hengste mit versuchten ehrlichen Knechten" und Wagen zu stellen. Die Wehrhaftigkeit des Volkes nahm jedoch nach und nach ab, in den Städten erhielt sie sich zwar weit länger als in den Dörfern; aber auch sie versanken, namentlich seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, in Schlaffheit, und darum erging es ihnen im dreißigjährigen Kriege gerade so, wie es vor zweihundert Jahren, während der Hussitenzüge, den Dörfern ergangen war. Pulver und Blei bedingten ohnehin eine andere Kriegführung und auch der, von der verstärkten Fürstenmacht niedergeworfene Adel war nicht mehr geneigt, selbst aufzusitzen, und dem Lehnsherrn zu folgen; er blieb lieber daheim und nahm an einem Kriege nur noch soweit Antheil, als es galt, den schon in das eigene Gebiet eingebrochenen Feind zu vertreiben. Als Kurfürst Johann Georg am 16. August 1594 die Ritterschaft, vom Lande den 10. und aus den Städten den 8. Mann gegen Türken und Tartaren aufbot, mahnte er, dies nicht als einen Scherz anzusehen, sondern Jeder solle sich, wie er zu dienen schuldig, mit tauglichen Knechten, Pferden und guter Rüstung gefaßt machen, eine Mahnung, die schon öfters ergangen war. Während im 15. Jahrhunderte noch 4000 Ritter in den Marken aufsaßen, wollte im folgenden der Lehnsadel derselben nur noch 600 Pferde stellen, und er schickte statt der vollen Lanze, d. h. statt der Ritter mit zwei oder drei Knappen, einem Schützen und ein Paar Knechten, nur noch „Einspänner, Kutscher, Vögte, Fischer oder dergleichen Lumpengesindel." Trotz aller seiner Bemühungen konnte Johann Sigismund im Jahre 1611 zur Wahrung seiner Rechte an Jülich-Cleve-Berg mit Bewilligung der Landstände nur 400 Reisige und 3600 Mann Fußvolk zusammenbringen, obwohl der Adel noch 1000 Mann aus seinen eigenen Bauern gestellt hatte. Weder Adel, noch Bürger, noch Bauern kümmerten sich um die Interessen des Vaterlandes; das Wohl und Wehe desselben war, wenn es nicht gerade die Scholle der engsten Heimath betraf, ihnen gleichgültig, und so erregt es kein Befremden, wenn der Kurfürst in dem Aufgebote vom 28. Oktober 1618 der Ritterschaft sagt: „Sie möchte sich vom Schlafe ermuntern und sich denselben aus den Augen wischen."

Das war die Brandenburg'sche Kriegsmacht zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Leibwache, welche die Kurfürsten stetig hielten und

die aus den sog. einspännigen Knechten (Berittenen) und aus der Trabantengarde zu Fuß bestand, kann hierbei, wie auch die aus jungen Edelleuten gebildete Leibgarde, wohl nicht in Betracht kommen. Diese Corps waren für die Vertheidigung des Landes ohne Werth; sie hatten auch gar nicht diesen Zweck, sondern wurden nur zu verschiedenen Ausrichtungen und bei den Hoffestlichkeiten gebraucht.

Wenn der Lehnspflicht schon bis jetzt nur säumig und mit Widerwillen Genüge geleistet wurde, so machte sie die lange Dauer des 30jährigen Krieges vollends unmöglich, und es blieb auch den brandenburgischen Fürsten, wollten sie gekränktes Recht wieder herstellen, oder im ausgebrochenen Kampfe nicht der Spielball der Parteien sein, weiter nichts übrig, als Söldner zu werben, um die heimische Wehrmannschaft zu verstärken. Diese Söldner aus dem gedrückten Landvolke, aus dem „losen Volk" der Städte und den Verarmten und Abenteuernden vom Adel geworben, dienten zu Fuß. Die Anwendung des Schießpulvers gab ihnen eine neue Waffe, das Feuergewehr, in die Hand, und sie waren es, die das bis dahin zurückgesetzte und gering geachtete Fußvolk der Heere wieder zu Ehren brachten. Der Krieg wurde durch sie aber kostspieliger, und neben den alten Wehrstand trat jetzt noch ein neuer, ein Zehrstand.*)

*) Hatte der Fürst Söldner oder Landsknechte nöthig, so wandte er sich an einen, bei denselben angesehenen Feldhauptmann, nahm ihn durch einen Bestallungsbrief, oft für schweres Geld, in seine Dienste und ertheilte ihm durch ein offenes Patent die Vollmacht, ein Regiment aufzurichten, d. h. eine bestimmte Anzahl Söldner für seinen Dienst zu werben. Nun wurde „die Trommel umgeschlagen", und selten fehlte es an losen Gesellen, die für Alle und Jeden fochten, der sie bezahlte und ihnen den besten Gewinn und die reichste Beute in Aussicht stellte. Die Landsknechte nannten sich selber wohl die „Frommen", und in der ersten Zeit ihres Auftretens mochte dies vielleicht zutreffend gewesen sein, denn nach alter Sitte wurde, ehe der Kampf begann, gebetet und ein „christlich Lied" gesungen. Später aber ergaben sie sich allen Lastern und Schanden und wurden, wie der Zeitgenosse Seb. Frank klagt, „ein unchristlich, verdorben Volk, dessen Handwerk ist Hauen, Stechen, Rauben, Brennen, Morden, Spielen, Unzucht, Gottesläſtern, freiwillig Wittwen und Waisen machen, welches sich an anderer Leute Unglück erfreut, mit Jedermanns Schaden sich nährt und auf den Bauern liegt." Ein solches aus Landsknechten gebildetes Heer marschirte in drei großen, unbeholfenen, quadratischen Haufen, nämlich der Avantgarde, dem Gewalthaufen und der Arrièregarde, zur Schlacht, zu deren Anfang sich diese drei unbeholfenen Massen nebeneinander aufstellten, während die Reiterei zu ähnlichen Corps formirt auf den Flügeln hielt. Die große Unbehülflichkeit dieser Massen führte schon in den Kämpfen der Niederländer mit den Spaniern bei den erstern zu einer Zerlegung derselben in kleinere Treffen. Aber noch zu Anfang des dreißigjährigen Krieges bestand bei der kaiserlichen Infanterie großentheils die alte Methode der Aufstellung in tiefe, quadratische Haufen; nur erst Gustav Adolph von Schweden ahmte den Niederländern in geistvoller Weise nach, indem er zur Schlacht die Infanterie nur sechs Mann, die Kavallerie vielleicht nur drei Mann tief aufstellte, die großen Massen in kleinere taktische Körper zerlegte und mehrere der-

Der Kurfürst Georg Wilhelm suchte der Wehrkraft seines Landes wieder eine mehr nationale Grundlage zu geben, indem er, mit Bewilligung der Landstände, ohne Werbevertrag mit einem Kriegsobersten, Kriegsvolk „annehmen" ließ, um die Marken vor „feindlichem Ueberfall fremder, übelhausender Nationen" zu schützen. Er verwies aber, bei dem herrschenden Geldmangel, das Kriegsvolk geradezu auf's Betteln, indem er befahl, daß jedem Haufen von zehn Mann, der mit Erlaubniß der Hauptleute oder Befehlshaber in ein Dorf käme, drei Reichsgroschen, einem Einzelnen aber von einem Bauer oder Hufener zwei, von einem Kossaten oder Gärtner ein Pfennig, und wenn sie damit nicht zufrieden wären, „Schläge gereicht" werden sollten. Was war mit solchen Horden anzufangen? Die ernste, eiserne Zeit hätte ganz andere Maßregeln erfordert; aber Niemand hatte ein Herz zum Vaterlande. Entfernte Gefahr wurde nicht beachtet; kam sie näher, so rief man die Landstände zusammen, selten mit Erfolg; denn jeder Stand, ja jeder Einzelne suchte dem Andern die Hauptlast aufzubürden. So verstrich die Zeit unter nutzlosen Verhandlungen. Brach der Krieg herein, so stand man unvorbereitet wie zuvor, und das Land mußte bei der barbarischen Kriegsführung jener Zeit ungleich größere Opfer bringen, als eine zweckmäßig veranstaltete und geleitete Vertheidigung gekostet haben würde.

Im Jahre 1619 wurde wieder ein Werbevertrag mit dem Obersten Isaak von Kracht geschlossen. Derselbe übernahm 1000 Fußknechte und 300 Reiter, „im Lande geworben," zum Schutze der Landesgrenzen auf drei Monate zu stellen, was dem Lande monatlich 21000 Thlr. kostete, die durch eine Kopfsteuer aufgebracht wurden, zu welcher jeder verheirathete Edelmann für sich und seine Frau 2, jeder unverheirathete 6, jeder Pfarrer 1 Thaler und so nach Verhältniß Jeder, auch der Aermste, beitragen mußte. Die geworbenen Mannschaften wurden in 5 Compagnien und in 3 Schwadronen getheilt. Von den ersteren waren 3 mit Musketen und 2 mit Piken bewaffnet und gaben später den Stamm zu dem 1. Infanterie-Regimente, weßhalb dieses auch, als das älteste des preußischen Heeres, die Jahreszahl 1619 an seinen Helmen trägt. Schon

selben wieder zu einer Einheit, der sog. „schwedischen Brigade", verband. Die Kavallerie wurde durch eingeschobene Schützenkorps verstärkt, und außer der Reserve- und Positions-Artillerie wurden auch noch leichte Regimentskanonen eingeführt. Die Infanterie übte er im schnellen Feuern, und in der Schlacht bei Breitenfeld erschütterte sie, während die Sachsen davonliefen, durch ihr nahes Pelotonfeuer zum ersten Male die alten kaiserlichen Regimenter, die Wallonen Tilly's. Gustav Adolph war es auch, der seiner Kavallerie die Lehre gab, sich nicht mit Feuern aufzuhalten, sondern sofort in schnellster Gangart auf den Feind zu fallen, eine Lehre, durch deren Befolgung Friedrich der Große noch oft seine Siege errang.

1631 waren, wahrscheinlich zum ersten Male, die brandenburgischen Fußtruppen gleichförmig in Blau gekleidet.

Eine neue Werbung von 3000 Mann Fußvolk und 600 Reiterei fand im Jahre 1623 Statt; das erstere wurde in 25 Compagnien, die letztere in 10 Schwadronen getheilt. Diese Mannschaften sollten immer bei einander bleiben, was aber nicht geschah, weil die Kostspieligkeit es hinderte.

Ein Oberst erhielt z. B. monatlich 80 Thlr. und für 12 Pferde Futter, der Oberstlieutenant 70 Thlr. und für 8 Pferde Futter; ein Rittmeister alle zehn Tage 16 Thlr. und für 6 Pferde Futter, ein Lieutenant 8 Thlr. und für 4 Pferde Futter, jeder gemeine Reiter $1^2/_3$ Thlr. und jeder gemeine Fußsoldat 1 Thlr. Auch die Servisgelder waren außerordentlich hoch. So empfing für jeden Wintermonat ein Oberst 25, ein Oberstlieutenant 16, ein Rittmeister oder Kapitän 10, ein Lieutenant 5 Thlr. Die dem Edikte vom Jahre 1638 beigegebene Speiseordnung bestimmte, daß ein Oberst täglich zwei Mahlzeiten jede zu 12 Essen à $1/_8$ Thlr., 10 Pfd. Brod und 10 Maß Bier, jeder Major Rittmeister und Kapitän 8 Essen à $1/_8$ Thlr., 8 Pfd. Brod und 6 Maß Bier, jeder Lieutenant 4 Essen à $1/_8$ Thlr., 4 Pfd. Brod und 3 Maß Bier, jeder Unteroffizier 3 Essen à $1/_{12}$ Thlr., 2 Pfd. Brod und 2 Maß Bier und jeder gemeine Soldat $1^1/_2$ Pfd. Brod, 1 Maß Bier und 1 Pfd. Fleisch, oder „des Hausmanns Kost" erhalten sollte. Hiermit müßten sich aber alle genügen lassen und „sich keiner Schätzung an den Schmieden, Sechswöchnerinnen, oder auch von den Geistlichen, Apothekern und Müllern auf dem Lande anmaßen."

So bedeutend auch, zumal bei dem damals so hohen Werthe des Geldes, das Einkommen der hohen Offiziere war, so wurden doch von denselben, und vorzüglich von den Obersten, noch viele Unterschleife begangen, indem sie den Bestand ihrer Regimenter in der Regel höher angaben, als er wirklich war. Ja, die damaligen brandenburgischen Obersten Dietrich v. Kracht, Konrad v. Burgsdorf, Herm. Goldacker, Moritz August von Rochow bezogen sogar doppelten Sold, nämlich auch noch vom Kaiser. Dieser hatte 1637 dem Kurfürsten Georg Wilhelm versprochen, die Kosten zur Werbung und Ausrüstung von 7000 Mann Fußvolk und 1000 Reitern selbst zu tragen, und dieselben auch mit den vom Reiche aufgebrachten Geldern zu erhalten. Darum mußten aber auch diese Truppen, über welche der erste brandenburgische General Klitzing den Befehl führte, schwören, dem Kaiser und statt diesem, dem Kurfürsten gehorsam zu sein, wodurch der Einfluß des letztern auf seine Truppen sehr geschwächt wurde. Hierzu kam, daß der Kurfürst nach dem Gebrauche jener Zeit nur die Offizierstellen vom Obersten aufwärts, selbst besetzte, wogegen anfänglich die Hauptleute innerhalb ihrer Compagnie und später die Obersten innerhalb des ganzen Regiments die Offiziere nach eigenem Gutdünken erwählten. An ein Offizierkorps, von Ehr- und Pflichtgefühl beseelt, war unter diesen Umständen nicht zu den-

ken. Der Berliner Magistrat klagt unterm 21. Juli 1640 dem Kurprinzen Friedrich Wilhelm: „Freund und Feind haben das Land zur Wüste gemacht. Viele Offiziere müssen unterhalten werden und leben herrlich, ohne die Mannschaft zu halten, für welche sie den Sold in großen Summen ziehen, während die Gemeinen verhungern oder fortlaufen."

Das war die Erbschaft, welche Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, antrat. Zwar waren die Commandanten und Offiziere in den Festungen*) zur Huldigung bereit, aber der Kurfürst forderte mehr, verlangte den Eid der Treue, den jedoch mehrere Commandanten, wie v. Kracht in Berlin, v. Goldacker in Peitz, v. Rochow in Spandau verweigerten; der Oberst v. Burgsdorf in Cüstrin war der einzige, der sofort dem Befehle nachkam. Auf solche, nicht ihm, sondern dem Kaiser gehorchenden Regimenter konnte sich der Kurfürst nicht verlassen. Sie wurden aufgelöst, oder dem Kaiser übergeben, und Friedrich Wilhelm behielt nur 2000 Mann zu Fuß und 200 Reiter bei, bildete aus diesen drei Regimenter und dann noch ein anderes, 900 Mann stark, als Leibgarde zu Fuß. Diese geringe Zahl wurde Grundlage und Kern weiterer Entwickelung. Im Jahre 1646 zählte das Heer schon 8000 Mann und wurde noch immer vermehrt, da nicht nur die territoriale Erweiterung, welche der brandenburgische Staat im westphälischen Frieden erhielt, eine größere, ausgebreitetere Streitmacht erforderte, sondern der große Fürst auch noch andere Dinge plante, die nur mit Hülfe derselben zu ermöglichen waren.

An Stelle des aus der Lehnsverpflichtung hervorgegangenen Aufgebots, das dem Heere nur unausgebildete Mannschaften zuführte, trat jetzt die Werbung. Die persönliche Stellung zum Militärdienste wurde 1656 den Städten und Kreisen und 1663 sogar der Ritterschaft erlassen; doch mußten jene für jeden bis dahin zu stellenden Mann 10, diese für jedes zu stellende Pferd 40 Thaler erlegen, konnten aber noch zwischen dem einen oder dem andern wählen. Diese Gelder flossen in den allgemeinen Werbefond, aus welchem die Werbungen, zumeist im Inlande, bestritten wurden, wobei die kurfürstlichen Patente vom 29. Mai 1656 und 6. Oktober 1665 die möglichste Schonung, mit Vermeidung aller Excesse, anbefahlen. Zwar wurde bei den Werbungen noch mit einzelnen Obersten kontrahirt, doch durften jene nur im Namen des Kurfürsten gesche-

*) Spandau war schon 1560 von Joachim II. zur Festung bestimmt, aber erst 1639 durch den Baumeister Stidde Stoerenken vollendet worden. Gustav Adolph von Schweden hatte Pillau befestigt, und mit Königsberg war es im Jahre 1626 durch den Grafen Dohna mit Hülfe des Baumeisters Strauß geschehen. Außerdem waren noch Cüstrin und Peitz feste Plätze.

hen, der nun auch die Käuflichkeit der Offizierstellen abschaffte und dieselben nach eigenem Ermessen besetzte. War die Noth besonders groß, so ergingen, trotz des stehenden Heeres, auch noch besondere Aufgebote an die Unterthanen, wie z. B. bei dem Ausbruche des polnisch-schwedischen Krieges durch das Edikt vom 4. Dez. 1656, nach welchem nächst den zu stellenden Lehnpferden, von je zwanzig seßhaften Bürgern in den Städten ein „zum Kriege geschickter Mann, auch wo möglich geworbener Soldat, geliefert" werden sollte. Es war dies eine Art von Landsturm, der wohl zu einem Vertheidigungskriege, aber nicht zu einem Kampfe in Feindes Land gebraucht werden konnte, und der sich beim Einfalle der Schweden in die Mark, im Jahre 1675, zu einem wirklich nationalen Aufschwunge erhob.

Da es dem brandenburgischen Heere zur Zeit seiner ersten Bildung noch an kenntnißreichen, geübten und erfahrenen Führern fehlte, so suchte der große Kurfürst geeignete Männer aus andern Armeen, namentlich aus der schwedischen, die er überhaupt bei seinen Einrichtungen zum Muster nahm, zu gewinnen, wie den Generalmajor und spätern Feldmarschall Georg v. Derfflinger, die Generale Pfuhl, Görtzke, Quast und auch den Frh. O. Christ. v. Sparr, der 1649 als General-Feldzeugmeister aus kaiserlichen Diensten in brandenburgische übertrat und sich namentlich um die Vervollkommnung des Artilleriewesens und der Befestigungskunst sehr verdient machte, die Festungen Hamm, Minden und Pillau verstärkte und das Fort Friedrichsburg bei Königsberg erbaute. Das gesammte Militärwesen mochte 1655 schon 1 Million Thaler kosten. Wiederholte Befehle des Kurfürsten regelten die Besoldung und Verpflegung und schrieben den Truppen Mannszucht und Ordnung vor, damit „der Bürger und Bauer nicht mit Ueberlast geplagt werde."

Zur Herbeiführung einer strengen Disciplin und „zur Beförderung göttlicher Ehre und heilsamer Justiz" erließ der Kurfürst im Jahre 1656 „das brandenburgische Kriegsrecht, oder den Articulsbrief," in welchem es heißt:

„Und nach dem zum Ersten von dem grundgütigen und allmächtigen Gott, als dem Ursprung alles Guten, alles Glück, Segen und Gedeihen herrührt, derselbe auch von allem und jedem wahren Christen einig und allein, wie er sich in seinem heiligen Wort geoffenbaret hat, geehrt und angebetet sein will: so muß vor allen Dingen solches in allem Thun und Fürnehmen zu jeder Zeit wohl beachtet werden: derowegen verbieten Wir hiermit alle Abgötterei dergestalt, daß nun und hinfüro kein anderer, als der einige wahre Gott, der durch seine unergründliche Allmacht Himmel und Erde erschaffen, angebetet und dagegen kein falscher Anbeter, Abgötter, Zauberer, Waffenbeschwörer, Teufelskünstler in Unsern Lagern, Garnisonen und Quartieren unter Unserm Kriegsvolke gelitten, sondern da einer betreten würde, der Abgötterei, falsche und dem Wort zuwider erdachte Handlungen treibet, mit Zauberei und teuflischem Wesen und Fürnehmen um-

gehet und auf beschehene Warnung und Unterricht davon nicht abstehet, mit einem solchen nach göttlichen und Unseren Rechten verfahren, oder da wegen der Execution über einen solchen ruchlosen Menschen etwas Bedenkliches vorfallen würde, er Unseres Lagers und Landes verwiesen werde." Das Kriegsvolk sollte „Morgens und Abends die Gottesdienste abwarten, die Priester aber während desselben nicht trunken sein, sich überhaupt alles ärgerlichen Lebens enthalten."

„Alle hohen und anderen Offiziere, Reiter und Knechte, insgemein alle und jede, so im kurfürstlichen Dienste stehen und sich bei der Armee aufhalten, sollen dem Kurfürsten, als dem Haupte, getreu, hold, gehorsam und gewärtig sein, ihn respektiren und ehren, seinen und der Armee Nutzen und Wohlfahrt befördern, allen Schaden und Nachtheil abwenden. Wer sich einem Befehlshaber mit gewaffneter Hand widersetzt, ist, auch wenn er ihm keinen Schaden gethan hat, am Leben zu strafen. Sclavenarbeit sollen dagegen die Soldaten den Offizieren nicht thun. Wer auf der Schildwache schläft und vor der Ablösung weggehet, soll ohne Gnade erschossen werden. Wer die Fahne nicht bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigt, sondern fliehet, soll sein Leben verlieren. Bei Fahnenflucht soll der Befehlshaber für ehrlos erklärt, von den Gemeinen aber der zehnte Mann nach dem Loos aufgehangen werden. Wird eine Festung dem Feinde ohne Noth übergeben, so ist der Kommandant am Leben zu strafen, desgleichen der Offizier oder Soldat, der mit dem Feinde, sei es mündlich oder schriftlich, korrespondirt, oder ihm die Loosung verräth. Wer mit einem andern in Zwist geräth und Sekundanten bittet, soll am Leben, die Beiständе sollen aber gleich den Rebellen gestraft werden."

Nachdem das Kriegsrecht verlesen, sollte von den Offizieren und Soldaten der folgende Eid geleistet werden: „Wir Offiziere und Soldaten zu Roß und zu Fuß geloben und schwören, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friedrich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc., unserm gnädigsten Kurfürsten und Kriegesherrn, wie auch dero durchl. Kurfürstenthum und Lande, wir getreu, gehorsam, willig und redlich dienen, was die verfassete und uns vorgelesenen Artikul in sich begreifen, nach äußerster Möglichkeit thun und lassen, allen Sr. kurf. Durchl. und dero Landen Feinden mit Leib und Blut, so lange wir in dero Diensten sein, es sei im Felde, Besatzung, zu Wasser oder Lande, in Schlachten, Scharmützeln, Stürmen, oder durch was Gelegenheit es sonsten geschehen kann und mag, tapfern und mannlichen Widerstand thun, auch uns nach unserm äußersten Vermögen dahin befleißen wollen, damit höchstgedachte kurfürstl. Durchl. und dero Armee, auch Ländern und Leuten, Schaden, Verderben und Nachtheil, durch uns, so viel immer möglich, verhindert und abgewendet, dagegen aber deren Nutz und Wohlfahrt nach besten unserm Verständniß gesuchet, angeschaffet und befördert, auch vor allem Unglück verwarnet werden mögen.

Wir wollen auch den Befehligshabern, so über uns gebieten, in dem, was zu Sr. kurf. Durchl. und dero Armee Nutz und Bestem, in Wachen, Arbeiten oder sonsten andern fürfallenden Nothwendigkeiten, von ihnen uns anbefohlen und uns angeordnet wird, schuldigen Respekt und Gehorsam leisten, von den Compagnien, Cornetten und Fahnen, darunter wir gehören, es sei im Felde, Lager oder Garnisonen, nicht weichen, oder uns heimlich verbergen, sondern denselben, so oft es uns angesagt wird, auch so lange ein solches unser Leben und Gesundheit zuläßet, standhaftig, auch willig und gerne folgen und uns sonsten, nach Besage und Anleitung bemeldeter Artikel in einem und andern also erzeugen, wie es fleißigen und getreuen, auch gehorsamen, ehrlichen und unverzagten Soldaten und Kriegsleuten gebühret und wohl anstehet, auch eines jeden Amt erfordert. So wahr uns Gott helfe und sein heil. Wort durch Christum Jesum."

Erst am 1. Januar 1672 erfolgte ein ähnlicher „Artikelsbrief für die Artilleriebedienten in den Festungen." Eine Marschordnung wurde

am 7. November 1670 und eine Verpflegungsordnung am 20. Oktober 1676 gegeben. Schon 1653 war der Kurfürst darauf bedacht gewesen, eine Pflanzschule für die Offiziere seiner Armee zu bilden. Sie wurde zu Kolberg errichtet und war die erste des Staates.

Die erste Anwendung von dem neugebildeten Heere machte der Kurfürst in dem polnisch-schwedischen Kriege, in welchem es sich unter der Führung seines eigenen Kriegsherrn, namentlich in der dreitägigen siegreichen Schlacht bei Warschau, trefflich bewährte.

Nachdem der Friede von Oliva geschlossen, verminderte der Kurfürst wieder das Heer, um dem ohnehin schon hart genug in Anspruch genommenen Lande die Lasten zu erleichtern, wurde dann aber durch die politischen Verhältnisse gedrängt, es vom Jahre 1666 an wieder bis auf 24,000 Mann zu vermehren, ja es während des mit Frankreich und Schweden ausgebrochenen Kampfes bis auf fast 40,000 Mann zu bringen, mit denen er muthig den Anmaßungen und Raubgelüsten Ludwigs XIV. und seiner Verbündeten entgegentrat, als der einzige Fürst Deutschlands, der des Vaterlandes Ehre vertheidigte, während der deutsche Kaiser selber mit Frankreich im Geheimen verbunden war. Tapfer kämpfte der Kurfürst mit seinem Heere am Rheine, wandte sich erst, nachdem die Schweden in die Mark eingefallen, in dieselbe zurück und befreite sie durch die Schlacht bei Fehrbellin mit einem Schwertschlage, 5600 Reiter gegen 7000 Mann Fußvolk und 4000 Reiter. Das war die erste offene Feldschlacht, welche die Brandenburger allein schlugen, der erste Sieg, den sie allein erfochten und noch dazu über eine Armee, die nicht nur in starker Uebermacht war, sondern, aus der Schule Gustav Adolphs hervorgegangen, damals noch für die beste Europa's galt.

Als der Friede wiedergekehrt war, wurde natürlich auch das Heer vermindert, und es mochte im Todesjahre des großen Kurfürsten 24—28500 Mann betragen. An der Spitze des gesammten Militärwesens stand, ähnlich dem heutigen Kriegsministerium, das General-Kriegskommissariat. Die Waffenmacht zählte einige 30 Bataillone, unter ihnen 6 Bataillone Garde; je 2 waren zu einem Regimente verbunden. Die Kavallerie bestand aus 32 Schwadronen Kürassieren, von denen je 3 ein Regiment bildeten; außerdem aus 4 Schwadronen Leib-Dragonern und dem Regimente Derffling-Dragoner, welches sowohl zum Dienst zu Roß, als zu Fuß bestimmt war. Jedes Bataillon bestand aus 4 oder 5 Compagnien zu 150 Mann und jede Schwadron aus 100—150 Pferden. Das gesammte Artilleriewesen stand unter einem General-Feldzeugmeister. Auf je 1000 Mann rechnete man damals zwei 3pfündige Geschütze. Die Formirung der Artillerie zu Batterien kannte man aber noch nicht; bil-

dete jedoch zu großen Entscheidungen in den Schlachten eine Reserve-Artillerie, aus 6-, 12- und 24pfündigen Kanonen und 12pfündigen Haubitzen bestehend, und fuhr diese dann, nach ihrem Kaliber geordnet, zu Batterien zusammen. Die Aufstellung und der Gebrauch der Regimentskanonen war den Regimentskommandeuren überlassen und nicht den Artillerieoffizieren, die nur die Bedienung der Geschütze zu beaufsichtigen hatten. Das Pionirwesen war noch ganz unentwickelt und mit der Artillerie verbunden. Während des Kampfes wurde die Infanterie in große viereckige Haufen, sechs Glieder tief, aufgestellt, während die Kavallerie in Schwadronen zu drei Gliedern aufmarschirte, zwei bis drei Treffen hinter einander.

Friedrich III., welcher 1788 folgte, konnte nicht still stehen; schlug er auch zum Theil andere Bahnen als sein großer Vater ein, so war es doch immer ein Fortschritt, und auch im Militärwesen, obwohl dies eigentlich seinem Geiste ferner lag, ist derselbe bedeutend genug. Zuvörderst wurden 1691 die Excesse verboten, die sich wohl einige Offiziere bei den Werbungen auf dem Lande hatten zu Schulden kommen lassen, und am 24. November 1693 erging ein eigenes Interims-Reglement, welches das Verfahren bei den letztern vorschrieb. Es sollten am Ende des Monats Oktober alle Regimenter und Bataillone eine genaue Liste des Abgangs dem General-Commissariate einreichen, das nun das gesammte Bedürfniß an Ersatzmannschaften auf die sämmtlichen Provinzen nach Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilte, worauf den Regimentern und Bataillonen die Werbeplätze angewiesen wurden. Doch sollte, „damit der Unterthanen Kinder und Dienstboten verschont bleiben könnten," bei den Werbungen vorzüglich auf das „unnütze Gesindel" gesehen werden. Es wurde alle Gewaltthat untersagt, was aber nicht viel half, da sich, bei der schwachen Bevölkerung des Landes und bei dem starken, durch Feldzüge und Desertionen vermehrten Abgange eines Heeres von 30—40,000 Mann, nicht immer die erforderliche Anzahl von Rekruten fand. Der König befahl deßhalb im Jahre 1704 eine außerordentliche Werbung von 12000 Mann und ließ für eine zwei- bis dreijährige Kapitulation 4—5 Thlr. Handgeld zahlen. Jede Schäferei, in welcher zwei Knechte dienten, die Erb- und Freimüller, Erb- und Braukrüger, Erb-, Lehn- und Freischulzen, die Branntweinbrenner auf dem Lande, je zehn Meister einer Handwerkszunft in den Städten und je drei Handwerksmeister auf dem Lande mußten einen Mann zwischen zwanzig und vierzig Jahren stellen, und was dann noch fehlte, sollte von den Provinzen geliefert werden. Dagegen befreite das Edikt vom 10. August 1704 die zur Landmiliz enrollirten jungen Leute von dem Eintritte in die Feldregimenter.

Diese Landmiliz, der wir hier zum ersten Male begegnen, war eine Institution, welche Aehnlichkeit mit der Landwehr hat. Es wurde nämlich die ganze dienstfähige Mannschaft zwischen 20 und 40 Jahren in Listen verzeichnet und in Abtheilungen eingetheilt, die jeden Sonntag nach dem Nachmittags-Gottesdienste militärische Uebungen unter Aufsicht und Leitung hierzu bestimmter Offiziere ausführen mußten. Die Miliz, deren Dienstzeit fünf Jahre betrug, sollte in Kriegszeiten die Landesgrenzen und die Festungen vertheidigen. Es war daher ganz natürlich, daß alle diensttauglichen jungen Leute sich zu dieser Miliz drängten, um dem weit härteren eigentlichen Militärdienste zu entgehen.

Das Edikt vom 10. Sept. 1708 befahl, die Werbung wieder ganz frei zu betreiben, und das Land und die Städte erboten sich, dieselbe möglichst zu unterstützen und für jeden zu stellenden Mann 8 Thlr. Handgeld zu zahlen. Brodlose Leute, „die zu Kriegsdiensten tüchtig, dem Publikum nichts beitragen, auch im Lande wohl zu entrathen wären," sollten jedoch sofort aufgehoben und in die Festungen für die Regimenter abgeliefert werden. Aber noch in demselben Jahre mußte man, um den nöthigen Ersatz zu erhalten, die freie Werbung wieder fallen lassen und die Gestellung der erforderlichen Mannschaften auf die einzelnen Provinzen vertheilen, die nun für jeden fehlenden Mann 50 Thlr. an die Kriegskasse erlegten. Doch gab das Edikt vom 14. Oktober, um diese Härte einigermaßen zu mildern, den Provinzen nach, auch Ausländer, wenn sie nicht desertirt wären, und auch kleine Leute abzuliefern.

Die Desertion muß auch im preußischen Heere damals ganz außerordentlich stark gewesen sein, nach der Menge der Edikte zu schließen, die gegen dieselbe ergingen. Schon wiederholt unter Friedrich Wilhelm gegeben, erneuern sie sich unter Friedrich fast Jahr um Jahr.

Schon unter dem 9. Oktober 1688 werden die Hehler und Mitwisser „mit nachdrücklicher, scharfer, exemplarischer, willkürlicher Strafe je nach dem Befinden mit Landesverweisung und Festungsarbeit" bedroht und wer einen Deserteur zurückbringe, solle 2 Thlr. erhalten. Auch Generalpardonsedikte für diejenigen Deserteurs, welche in einer bestimmten Frist zurückkehren würden, wurden von Zeit zu Zeit erlassen; aber es half alles nichts. Das Edikt vom 15. Mai 1711 ermahnte väterlich, die zum Eidbruch Geneigten, „für's künftige Gott vor Augen zu haben und von demselben Muth, Kraft und Stärke zu erwarten und ihrem Könige treu zu bleiben. Da aber die bisherige, wiewohl abscheuliche Todesstrafe des Stranges gar keine Furcht, Schrecken noch Beispiel geben wollen, so sollen von jetzt an frevelhafte und meineidige Deserteure, die ertappt werden, innerhalb vierundzwanzig Stunden, ohne alle Gnade vor dem ganzen Regimente als Schelme deklariret, ihnen vom Henker der Degen gebrochen, auch, andern zum Exempel und Schrecken, ihnen die Nasen und das eine Ohr abgeschnitten und dann, damit sie nicht Gelegenheit haben, Gott und Menschen zuwider zu handeln und zu betrügen, sofort in die nächste Festung abgeschickt und daselbst zur Tragung des Schimpfes und Schmaches bis an ihr Ende an die Karre geschmiedet, zur schweren Festungsarbeit angehalten und

nie begnadigt werden." Doch schon im folgenden Jahre mußte ein Edikt aussprechen, daß auch diese „härtesten Strafen nichts geholfen" und es bestimmte deßhalb, daß der Strang die ordentliche, das Abschneiden der Ohren — nicht mehr der Nase, — ferner Brandmarken, Gassenlaufen und harte Festungsarbeit die außerordentliche Strafe sein solle. Wahrlich, grausame, barbarische Mittel gehörten dazu, um in dem, aus so vielen fremdartigen Bestandtheilen zusammengewürfelten Heere eine Kriegszucht herzustellen, wie sie unter Friedrich Wilhelm I. vollendet erscheint.

Wie König Friedrich I. in dem Edikte vom 15. Mai 1711 erklärte, „gleichsam wider Willen und aus dringender Noth" solche Execution angeordnet zu haben, so war er auch bemüht, durch das Edikt vom 7. Juli 1704, das sittliche und religiöse Leben der Soldaten zu heben und zu fördern, und er erließ deßhalb auch unter dem 29. April 1711 ein Militär-Consistorialreglement.

Auch die Fortschritte in der Bewaffnung, wie in der innern Organisation des Heeres, sind unter der Regierung dieses Fürsten nicht unbedeutend. Die Pike, die bis dahin noch bei einem Theile des Fußvolks in Gebrauch gewesen, wurde mit dem Feuergewehre vertauscht. Auch das Bayonnet war erfunden, und bestand es auch nur noch aus einer kurzen Pike mit Holzschaft, welche in den Lauf der Flinte im Augenblicke des Gebrauchs gesteckt wurde und einen festen, sichern Stoß unmöglich machte, so war doch ein Anfang vorhanden, an den sich weitere Entwickelung anschließen konnte.*) Auch die Feuerwaffen selber gingen ihrer Vervollkommnung immer mehr entgegen. Die Lunte machte dem in Frankreich erfundenen Steinschlosse Platz. Die frühere sechsgliederige Stellung im Gefecht wurde schon 1689 abgeschafft und eine viergliederige eingeführt, um von der Feuerwaffe ausgedehnteren Gebrauch machen zu können. Grenadiere waren ursprünglich 10—12 Mann in der Compagnie eingeführt und bei dem Gefecht aus dem ganzen Bataillone zusammengezogen worden, um, namentlich bei einem Sturme, an der Spitze desselben zu marschiren. Bald aber wurden dieselben in besondere Grenadier-Compagnien und Bataillone vereinigt, aus denen die jetzigen Kaiser Franz- und Alexander-Grenadier-Regimenter hervorgegangen sind. Auch die Reiterei und die Artillerie wurden vermehrt, blieben aber im Ganzen auf der Stufe der Entwickelung stehen, die sie schon unter Friedrich Wilhelm gehabt hatten; nur bei der erstern wurde eine allgemeine Uniform eingeführt und auch das Pferd vom Staate geliefert, während bisher jeder Reiter dieses, wie auch Kleidung und Waffen, sich selbst beschaffen mußte.

*) In der Mitte des 17. Jahrhunderts gelangte das Bayonnet zuerst in Frankreich in Gebrauch, wurde aber als Stoßwaffe in der preußischen Armee erst unter König Friedrich Wilhelm I. angewandt. Seit 1732 blieb es hier beim Laden und Feuern auf dem Gewehre und 1742 machte die Infanterie in der Schlacht bei Czaslau zuerst in Masse von demselben Gebrauch.

Besondere Fürsorge widmete Friedrich I. aber dem Ingenieurwesen, das er selbst gründlich verstand, wie er denn auch in eigener Person mit Muth und Hingebung die Belagerung von Bonn im Jahre 1689 leitete. Die Citadelle von Magdeburg wurde 1703 vollendet, auch Kolberg und Driesen befestigt und die unter seinem Vorgänger begonnene Befestigung Berlins fortgesetzt. Friedrich I. war es auch, der zuerst das ganze Land militärisch vermessen und große Karten desselben für den Kriegsgebrauch anfertigen ließ. Um für das Heer tüchtige Offiziere zu erhalten, vermehrte er nicht nur das Cadetten-Corps zu Kolberg bis auf 60 Mann, sondern gründete auch neue derartige Anstalten zu Berlin für 30 und zu Magdeburg für 20 junge Edelleute, da damals nur der Adel die Berechtigung zu Offizierstellen hatte, die übrigens durchgängig, anstatt der bisherigen landesherrlichen Bestätigung, jetzt durch Königliche Ernennung besetzt wurden.

Die Vorliebe Friedrichs zu Glanz und Pracht machte sich auch bei dem Militär geltend. Da gab es verschiedene Abtheilungen von Garden, alle prächtig gekleidet und hoch besoldet, so z. B. deutsche und französische Grands-Mousquetairs (in beiden Corps hatte der Gemeine schon Lieutenantsrang), ferner Garde du Corps, Grenadiers à cheval, Gensd'armes, die Leibgarde zu Fuß, welche aus 2 Bataillonen preußischer und 4 Bataillonen kurmärkischer Garde bestand, ferner das Leibregiment Dragoner, das Leibregiment zu Pferde, zusammen 11 Bataillone Garde.

Allenthalben aber, wo das preußische Heer in den großen Kämpfen jener Zeit auftrat, wie gegen die Türken und namentlich im spanischen Erbfolgekriege, erntete es Ruhm, und die berühmten Feldherren, Prinz Eugen und Herzog Marlborough spendeten den betreffenden Truppentheilen außerordentliches Lob, und diese selbst hatten Gelegenheit, unter solchen Führern eine gute Schule durchzumachen. Im Ganzen mag die Stärke des Preußischen Heeres unter Friedrich I., je nachdem die Verhältnisse eine Vermehrung oder Verminderung erheischten, zwischen 30- bis 50,000 Mann mit etwa 40 Generaloffizieren betragen haben, und es standen z. B. 1709 23000 Mann in Flandern und 8000 Mann in Italien; 12700 Mann befanden sich in den Festungen und sonst innerhalb des Landes, wozu noch 5000 Wibranzen in Preußen und 2000 Invaliden kamen. Für 1712 kann man das Heer auf 40,000 Mann berechnen, deren Erhaltung dem Staate circa 2½ Million Thaler kostete.

Unter Friedrich Wilhelm I. wurde das Heer der eigentliche Mittelpunkt, um den sich das ganze Staatswesen drehte, und es ist bezeichnend, daß man selbst die Provinzial-Verwaltungsbehörden Kriegs- und Domainenkammern nannte. Seinen „lieben blauen Kindern" war der

sonst so strenge, rauhe König mit fast zärtlicher Liebe zugethan. Jeden Offizier, bis zum Hauptmann herab, behandelte er als einen Kameraden, wie denn auch jeder Soldat bei ihm freien Zutritt hatte. Das Heer war und blieb seine tägliche Beschäftigung, seine bis zur Leidenschaft getriebene Liebhaberei; es wurde vermehrt, geübt und in steter Kriegsbereitschaft gehalten, obwohl der König im Grunde genommen selbst höchst friedliebend war. Aber er sah in dem Heere nicht nur die Stütze des Preußischen Staates und den Hebel für das äußere Ansehen desselben, sondern auch das stets bereite und gefügige Mittel, jeden Zweck im Innern zu erreichen. Zu seinem nähern Umgange wählte der Wissenschaft und Bildung gering achtende König nur rauhe Kriegsmänner, wie den Fürsten Leopold von Dessau, die General-Adjutanten v. Derschau und v. Haacke, den General v. Grumbkow und andere hohe Offiziere der Berliner Garnison, eine Umgebung, die, was namentlich die General-Adjutanten betraf, auch großen und nicht immer fördernden Einfluß auf andere Zweige der Staatsverwaltung hatte. Die Offiziere konnten sich den andern Unterthanen gegenüber unerhört viel erlauben, da sie an höchster Stelle fast immer Schutz und Nachsicht fanden. Am 14. Februar 1718 verbot der König allen Behörden bei 100 Dukaten Strafe, von den Truppen das Wort „Miliz", und am 18. April desselben Jahres, das Wort „Militär" zu gebrauchen; sie sollten jedesmal mit den Namen von Regimentern und Soldaten belegt werden.

Bei dem Streben Friedrich Wilhelms, das Heer ansehnlich zu vermehren, mußte seine Aufmerksamkeit sofort auf die unzureichende Art der bisherigen Werbung gelenkt werden. Das darum in dieser Angelegenheit am 22. Juni 1713 erlassene Patent bestimmte, „daß entweder die fehlende Mannschaft von dem Lande, den Städten und Kreisen geliefert, oder von der Miliz selbst auf ein oder die andere Weise angeworben werde," wobei sich der König einzig und allein an die Offiziere der Regimenter halten wollte, welche dahin sehen sollten, daß sie nur zu Kriegsdiensten wirklich tüchtige Leute annehmen, oder sich liefern ließen. Da hiernach die Offiziere wegen der Herbeischaffung der nöthigen Mannschaften verantwortlich gemacht wurden, so griffen sie, weil auf andere Weise nur sehr schwer Dienstfähige und, wie der König vornehmlich wünschte, auch lange Leute zu bekommen waren, zu dem Mittel der gewaltsamen Werbung, welche über viele Familien unsäglichen Kummer brachte. Man darf sich darum nicht wundern, wenn sofort nach der Bekanntmachung dieser Verordnung sich viele brauchbare junge Leute in's Ausland begaben, um der gewaltsamen Werbung zu entgehen. Aus diesem Grunde erließ der König schon am 17. Oktober 1713 ein scharfes Edikt, das an allen

Thoren und Rathhäusern angeschlagen und jährlich einmal von den Kanzeln herab verlesen werden sollte, nach welchem alle diejenigen, welche aus „eingebildeter Furcht vor der Werbung" sich in's Ausland begeben hätten und binnen drei Monaten nicht zurückkehrten, als Deserteure betrachtet und nach den Kriegsartikeln an Leib und Leben gestraft werden sollten. Wären sie selbst aber nicht zu erlangen, so sollte „ihr Name an den Galgen geschlagen und ihr Vermögen auf ewig konfiszirt," und selbst Eltern und Verwandte, Magisträte und Ortsvorsteher sollten nach Befinden mit Geld- und Leibesstrafen belegt werden. Aber auch diese überaus strenge und kaum durchzuführende Verordnung half nichts; die jungen Leute suchten nach wie vor zu entkommen, wodurch das Land von seinen kräftigsten Bewohnern entblößt wurde. Aus diesem Grunde erließ der König am 9. Mai 1714 das Edikt, nach welchem vom 1. Juni desselben Jahres ab alle fernere (gewaltsame) Werbung aufhören und weder ein Landeskind, noch Fremde, die sich in den Königlichen Landen aufhielten „wider ihren guten Willen zu Kriegsdiensten genöthigt werden sollten." Den Offizieren wurde mit der Kassation gedroht, wenn sie andere als Freiwillige gegen Handgeld annehmen würden. Dagegen sollten lüderliche Bürger und Bauern, oder die sonst ein Verbrechen begangen und von den Obrigkeiten bezeichnet würden, auch Dienstboten, die ihren Brotherren nicht gutthäten, durch Soldaten aufgehoben und in die Regimenter eingestellt werden. Ein General-Pardon wurde denen bewilligt, welche bis zum 1. Oktober desselben Jahres zurückkehren würden. Aber auch dieses Edikt hatte nur geringen Erfolg, und „weil sich das Land von Einwohnern mehr und mehr entblößte", so erging schon am 19. Februar 1718 ein anderes, in welchem nochmals ein Pardon auf zwei Monate gegeben, zugleich aber den Obrigkeiten anbefohlen wurde, bis zum 1. Juni ein genaues Verzeichniß aller derer, welche sich entfernt hätten, mit Angabe ihres Vermögens und des Ortes, wo sie sich aufhielten, einzureichen, damit solche „Verbrecher aufgesucht und nach Befinden mit ewiger Festungsarbeit und anderen schweren Leibesstrafen, Andern zum Exempel, bestraft werden könnten."

So war die gewaltsame Werbung, welche auf die Stellung des Heeres, den andern Ständen gegenüber, höchst nachtheilig wirken und dasselbe im höchsten Grade verhaßt machen mußte, zwar gesetzlich abgeschafft, wurde aber trotzdem von den Offizieren nach wie vor gehandhabt. Obwohl das Edikt vom 26. Februar 1721 in sämmtlichen Preußischen Landen die Werbung vollständig aufhob, so mußte doch noch unterm 17. April 1724 die „gewaltsame Aufhebung junger, unerwachsener Lehrknaben, angesehener Bürger oder Bauern, oder gar der Woll- oder anderer Manufakturarbeiter," verboten werden. Durch das Edikt vom 5. Januar 1717 waren

auch alle adeligen, Schulzen- und Bauernlehen für Allodial- und Erbgüter erklärt, und ihre Inhaber, gegen Zahlung von 50 Thalern für ein Ritterpferd, von allen Lehndienstverpflichtungen entbunden worden. Aber auch die freie Werbung konnte dem fortwährend verstärkten Heere, bei der Abneigung aller bürgerlichen Stände gegen dasselbe und bei der verhältnißmäßig geringen Ausdehnung des Preußischen Staates, die nöthigen Ersatzmannschaften nicht liefern, um so weniger, da der König eine sich noch mit den Jahren steigernde Leidenschaft für den Besitz von langen Leuten hatte und darum das Maßminimum auf fünf Fuß drei Zoll festsetzte.

Früher hatten nur ausnahmsweise während eines Krieges Werbungen im Auslande stattgefunden; jetzt aber wurden, um den Mangel an Mannschaften zu decken, im ganzen Reiche, und namentlich in den kleinen Ländern und den freien Reichsstädten preußische Werbeplätze errichtet, wo sich auch im Frieden Werbeoffiziere aufhielten und dem Heere manchen Ersatz zuführten, der gewöhnlich nach abgelaufener Kapitulation auch im Lande blieb und die Bevölkerung desselben vermehren half. Außerdem durchreisten preußische Werbeoffiziere fast halb Europa, und allein in den kaiserlichen Erblanden, wo gleichfalls die preußische Werbung gestattet war, hielten sich an 300 auf. Und trotz alle dem fehlte es dem Heere fast immer an den benöthigten Mannschaften, da der König ausschließlich nur „lange Kerle" haben wollte. Er mochte ursprünglich von dem Grundsatze ausgegangen sein, daß ein starker, kräftiger Körperbau die Anstrengungen des Militärdienstes weit besser ertragen könne, als ein unausgewachsener, schwacher; mit der Zeit wurde aber das Verlangen nach langen Leuten eine wahre Sucht, die dem sonst so sparsamen Könige ungeheure Summen kostete, da von 1713 bis 1735 allein 12 Millionen Thaler für Werbungen in das Ausland gegangen sein sollen. Manches Regiment verwendete in einem Jahre 16—18000 Thlr. für lange Rekruten und einzelne derselben wurden, waren sie 5 Fuß 10 Zoll lang, mit 700, waren sie 6 Fuß lang, mit 1000 Thlr. und hatten sie das Glück noch länger zu sein, noch weit theurer bezahlt. Es hing aber auch wirklich das Wohl und Wehe der Regimentschefs und ihrer Hauptleute davon ab, ob sie bei jeder Musterung, die der König abhielt, neue lange Rekruten vorstellen konnten. So erhielt z. B. der Major v. Katt auf der Stelle seinen Abschied, weil er nur einen und noch dazu nicht langen Rekruten zu präsentiren hatte. Zu welchen Gewaltthätigkeiten und Erpressungen dies Veranlassung gab, läßt sich denken. Und dazu kam noch, daß der König für sein Potsdamer Leib-Regiment, seine Riesengarde, aus den übrigen Regimentern geeignete Leute auswählte, die binnen Jahresfrist durch ähnliche

ersetzt sein mußten.*) Wegen der Werbehändel kam der König gar oft mit fremden Mächten in ernstliche Differenzen; selbst die meisten deutschen Staaten erließen mehrmals strenge Verbote gegen die preußischen Werbungen, und im Jahre 1732 gingen gar Sachsen, Hannover, Hessen-Cassel und Cöln damit um, ein förmliches Bündniß gegen die Gewaltthätigkeiten der preußischen Werber zu schließen. Das nahm natürlich der König sehr übel auf; denn er glaubte von Gott ein ausschließliches Recht auf die langen Leute zu haben, da sie Niemand so zu schätzen wisse als er.

Um aber dem stetigen Mangel an Ersatzmannschaften abzuhelfen, wurde die Einrichtung getroffen, daß jedes im Lande werbende Regiment diejenigen Rekruten, welche es nicht gleich einstellen konnte, wieder entließ, nachdem sie zur Fahne geschworen hatten. Sie mußten als Abzeichen rothe Halsbinden tragen, wurden „Zuwachs" genannt und standen nun nicht mehr unter ihrer Ortsobrigkeit, sondern unter dem betreffenden Regimente. Um aber die Stärke der kriegsdienstpflichtigen Mannschaft jederzeit genau zu wissen, wurden seit 1720 Listen aller im Lande Gebornen, Getrauten und Gestorbenen geführt und öffentlich bekannt gemacht.

Der König erreichte jedoch auch hiermit seinen Zweck nicht vollständig und richtete deßhalb im Jahre 1733 das Cantonsystem ein. Das ganze Land wurde nach der Anzahl der Feuerstellen in Bezirke eingetheilt und diese einzelnen Truppenkörper zugewiesen, um, neben den frei Geworbenen, aus ihnen ihren Ersatz zu nehmen. Innerhalb dieser Bezirke, oder doch wenigstens in der Nähe garnisonirten die betreffenden Regimenter, von denen ein Infanterie-Regiment 5000, ein Kavallerie-Regiment 1800 Feuerstellen zugetheilt erhielt. Die Verpflichtung zum Militärdienste begann mit der Geburt, und von diesem Dienste waren nur die Söhne des

---

*) Jenes Leib-Regiment, dessen Oberst der König selbst war, sollte in Ausrüstung und Tüchtigkeit ein Vorbild und Muster für die Armee sein. Es bestand aus 3 Bataillonen zu 800 Mann und aus 5—800 Mann noch nicht Einrangirter, d. h. solcher, die bei vorkommenden Abgängen zum Ersatze dienen sollten. Fast alle Länder Europas, das deutsche Reich, Rußland und Polen, Italien und Spanien, hatten ihr Contingent zu diesem Regimente freiwillig oder unfreiwillig gestellt. Dies Regiment war besser als die übrigen der Armee gestellt. Jeder Hauptmann erhielt z. B. monatlich 100 und jeder Grenadier 4 Thaler, außer den bedeutenden Zulagen, welche die meisten der letztern noch genossen, oft 5, 10, ja 20 Thlr. im Monate; denn die Soldaten dieses Regiments waren so recht eigentlich des Königs Schooßkinder. Er erbaute Einzelnen unter ihnen Häuser, erlaubte ihnen Gewerbe zu betreiben, öffentliche Bier- und Weinhäuser, Material- und Italiener-Laden zu etabliren, schenkte ihnen Grundstücke, Hebungen und Kanonikate, beförderte ihre Verheirathung mit wohlhabenden, ja reichen Mädchen und vertrat dann Pathenstelle bei ihren Kindern. Ja, er ließ alle langen Soldaten des Regiments in Lebensgröße malen und die Bilder in den Gängen des Potsdamer Schlosses aufhängen.

Adels und der Oberoffiziere, der Geistlichen und der königl. Beamteten, ferner alle einzigen Söhne, oder derjenige Sohn, welcher die Wirthschaft oder Nahrung des Vaters übernehmen sollte, und diejenigen Personen, die ein Vermögen von 10,000 Thlr. besaßen, so wie auch die erste Generation der fremden Colonisten befreit. Juden und Mennoniten waren gleichfalls von der Cantonpflichtigkeit entbunden; die erstern, weil man sie zur Ableistung derselben überhaupt für untüchtig hielt, die letztern wegen ihres religiösen Bekenntnisses, das ihnen den Militärdienst untersagte.

Das Ersatzgeschäft leitete der Chef der Compagnie oder Schwadron. Es wurde aber oft mit großer Willkür und arger Gewaltthätigkeit ausgeführt. Entweichungen der Cantonisten kamen darum in Masse vor, und die Furcht vor dem blauen Rocke führte selbst zu gräulichen Selbstverstümmelungen. Da die Cantonpflichtigkeit dem eben nicht dicht bevölkerten Lande viele kräftige Arme entzog, so mußte, sollte der Anbau desselben nicht leiden, namentlich zur Zeit der Aussaat und Ernte, ein Theil der eingezogenen Mannschaft in die Heimath beurlaubt werden, was zu mancher Gesetzwidrigkeit Veranlassung gab, da es lediglich in der Willkür der Hauptleute stand, wie viel und wen sie beurlauben wollten. Bestechungen bewirkten, daß die Reichern zuerst, am längsten, ja für immer entlassen wurden, während die Aermern bleiben mußten. Trotz dieser Beurlaubungen bezogen die Hauptleute den Sold für die ganze Compagnie, wofür sie allerdings verpflichtet waren, jährlich eine bestimmte Anzahl Rekruten aus dem Auslande herbeizuschaffen. So wurde der ganze Heeres-Ersatz ein Geldgeschäft der Compagniechefs und das ganze Institut der Canton-Eintheilung eine reiche Pfründe für diese Offiziere, welche sich sogar durch dasselbe einen großen Einfluß auf die Familienverhältnisse der Bewohner zu verschaffen wußten, insbesondere bei Heirathen, wo sie sich das Recht anmaßten, diese zu konzessioniren und hierdurch Zahlungen an ihre Kasse zu erzielen.

Durch das Cantonsystem hatte das Heer selbst zwar eine nationale Grundlage erhalten, aber die Hälfte desselben bestand immer noch aus Fremden und meist aus dem Abschaume aller Nationen. Desertionen kamen deßhalb in Masse vor, und eine große Menge von Edikten wurde erlassen, dieselben zu verhüten.

Am 12. Juli 1713 erhielten die Offiziere den Befehl, jedesmal am Tage vor dem Ausmarsche diesen den Magisträten und Ortsobrigkeiten bekannt zu machen, damit diese ihre Bürger, Unterthanen und das Gesinde verwarnen könnten, auf der einquartirten Soldaten Thun und Lassen fleißige Obacht zu haben. In jeder Nacht vor dem Ausmarsche „sollte der Wirth mit seinem Gesinde aufbleiben und wachen und durchaus nicht gestatten, daß sein einquartirter Soldat sich wegbegebe, und geschehe es mit Gewalt, so sollte der Wirth sofort Allarm machen und die nächste Wache, oder Nachbarn zu Hülfe

rufen." Ferner sollten, wenn namentlich die Einquartirung auf dem platten Lande, oder in keinen verschlossenen Städten läge, oder die Truppen campirten, des Tages vor dem Ausbruche alle Wege und Päſſe von den Bürgern und Bauern besetzt und auch den umliegenden Städten und Dörfern der Aufbruch und Marsch bekannt gemacht werden, damit sie fleißig Wache halten könnten, und keinen Soldaten noch andern verdächtigen Menschen ohne Paß passiren ließen. Gelänge trotzdem eine Desertion, so läge die Schuld nur an der Nachläſſigkeit der Bürger und Unterthanen, oder an den Obrigkeiten und Befehlshabern, und an sie alle wollte sich der König halten und jede Stadt, Flecken oder Dorf solle so lange mit Exekution belegt und der Vornehmste oder der Befehlshaber des Ortes so lange in Arrest gehalten werden, bis sie entweder die Deserteure geschafft, oder andere tüchtige Leute mit der Montirung, in welcher die andern desertirt, auf ihre Kosten gestellt hätten. Wer aber Jemand zum Desertiren beredet, sei es auch der Vater oder die Mutter, solle, nächst der dem Regimente schuldigen Genugthuung, mit mehr denn 100 Thaler Geldstrafe, oder, wenn er unvermögend, mit 10—20jähriger Festungsarbeit, wer aber sonst den Deserteurs Vorschub leiste, wie diese selbst bestraft und nach den Umständen aufgehangen werden. Damit die Deserteurs sich an Niemand rächen könnten, so sollten dieselben, im Falle man sie ertappe, nicht begnadigt, sondern sofort aufgehangen, oder doch zu lebenslänglicher Festungsarbeit verurtheilt werden. „Da aber", so hieß es in dem Patente vom 15. September 1730, „die Erfahrung gelehrt, daß alle gegen die Desertion und die Verhütung derselben getroffenen Maßnahmen nichts geholfen haben," wurden die älteren Edikte nicht nur wieder eingeschärft, sondern auch „allen und jeden Unterthan in Städten und auf den Dörfern auf's nachdrücklichste und bei Vermeidung von 100 Thaler oder nach Befinden anderer empfindlicher Leibesstrafe anbefohlen, wenn Jemand von ihnen einen Unteroffizier oder Soldaten außer seiner Garnison, es sei wo es wolle, antreffe, er denselben sogleich nach seinem Paß zu fragen und nachzusehen habe, ob derselbe richtig sei; im entgegengesetzten Falle aber sofort Anzeige zu machen, damit dem Deserteur nachgesetzt werden könne. Gegen die letztern selbst wurde mit großer Härte verfahren. Als 1730 70—80 Grenadiere des Leibregiments, Polen, Ungarn und Wallachen den Versuch machen wollten, bewaffnet auszubrechen, oder, wie der König sagte, „den glücklichen Zustand, worin sie lebten, zu verlassen," was jedoch verrathen worden war, wurde einer aufgehängt, einem andern Nase und Ohren abgeschnitten, und die übrigen mußten 36 mal Spießruthen laufen, weßhalb sich mehrere selbst entleibten. Von Zeit zu Zeit wurde aber auch ein General-Pardon bekannt gemacht, so durch das Edikt vom 12. Februar 1721, welches den freiwillig zurückkehrenden Deserteurs nicht nur Straflosigkeit verhieß, sondern ihnen auch von Neuem Handgeld zusicherte und zwar denjenigen, die in das erste Glied zu stehen kommen würden 30, denen im zweiten 15, im dritten 10 und im vierten 20 Thlr.

Die Kriegsartikel, welche der König am 12. Juli 1713, und neu revidirt am 31. August 1724 erließ, athmen gleichfalls einen strengen Geist.

„Ein jeder Soldat," heißt es in denselben, „muß sich eines christlichen Wandels befleißigen, alles üppigen und ärgerlichen Lebens sich enthalten, bei dem öffentlichen Gottesdienste sich einfinden, sich des Mißbrauchs des allerheiligsten Namens Gottes und seiner Sakramente durch Fluchen und Schwören, bei Strafe des Stockhauses, Pfahls, der Spießruthen, oder anderer willkürlicher Strafe, gänzlich enthalten. Welcher Soldat den Namen Gottes durch Beschwörung der Waffen, Festmachen, oder andere dergleichen verbotene Teufelskünste und Zauberei mißbrauchet, Gottes Majestät, Allwissenheit, Allgegenwart und dergleichen Eigenschaften, Christi Verdienst, die Sakramente und das

Wort Gottes lästert und schmähet, hat sein Leben verloren." Wer sich den Ober- oder nach Gelegenheit den Unteroffizieren widersetzte, sollte nach Umständen 30 Mal Ruthenlaufen; wer dagegen den Degen entblößte, oder mit anderem Gewehr drohete, sollte erschossen werden. Alles Spielen mit Karten oder Würfeln wurde bei Spießruthen verboten und gleiche Strafe erhielt der Soldat, der nach dem Zapfenstreiche in seinem Quartier nicht zu finden war.

Die Sünden gegen das sechste Gebot waren mit harter Leibesstrafe und die schwerern von ihnen mit dem Tode, ja mit dem durch Feuer belegt. Auch alle Diebereien, Einbrüche und Beraubungen zogen schwere Strafen, meistens den Tod nach sich. Diese Kriegsartikel sollten wenigstens alle zwei Monate jeder Compagnie vorgelesen werden.

Große Aufmerksamkeit wandte der König dem Offizierstande zu. Schon die beiden vorhergehenden Regierungen hatten denselben zu heben gesucht; er war aber noch keineswegs ein durch Ansehen und Würde einheitliches Corps, voll ritterlichen Geistes und höhern Sinnes, noch nicht ein Vorbild kriegerischer Tugend für die Armee. Grundsätzlich waren Bürgerliche nicht ausgeschlossen, aber sie gelangten nur schwer zu den höhern und höchsten Stellen. Auch nur der Adel genoß die Vergünstigung, seine Söhne im Cadettenkorps für den Militärdienst heranbilden zu lassen. Die Cadettenschulen zu Kolberg und Magdeburg wurden vereinigt und nach Berlin verlegt, wo der König der Anstalt den Hetzgarten einräumte und auch tüchtige Lehrer an derselben anstellte. Friedrich Wilhelm führte das Avancement nach der Anciennetät ein, ernannte die Offiziere seines Heeres, vom höchsten bis zum Fähnriche herab, selbst und unterzeichnete auch eigenhändig die betreffenden Patente. Um tüchtige Aerzte für das Heer zu erhalten, gründete er 1714 die Wundarzneischule zu Berlin, und als er 1726 die Charité daselbst ins Leben rief, machte er es dieser Anstalt zur Hauptpflicht, für den gleichen Zweck zu wirken. Auch ausführliche Verpflegungs-, Sold-, Bekleidungs-, Marsch- und Einquartierungs-Reglements wurden erlassen, um einestheils den Truppen zu gewähren, was ihnen gebührte, anderntheils aber auch die Unterthanen vor willkürlichen Bedrückungen sicher zu stellen.

An Sold erhielt vom Stabe eines Reiter-Regiments monatlich der Oberst 80, der Oberst-Lieutenant 36, der Obrist-Wachtmeister 28, der Regiments-Quartiermeister und Adjutant 18, der Prediger 11, der Auditeur und Sekretär 11, der Pauker 7, der Regiments-Feldscheer 6 Thaler; ferner ein Rittmeister 50, ein Lieutenant 23, ein Cornett 18, ein Wachtmeister 10, ein Quartiermeister 8, ein Corporal 7, ein Trompeter 6, ein Feldscheer 6, ein Fahnenschmied 6 und ein Sattler gleichfalls 6 Thaler. Ein Gemeiner erhielt monatlich 3 Thlr. und die Fourage für sein Pferd. Bei den Dragonern waren diese Sätze etwas geringer; der Oberst erhielt 76 und der Gemeine 2 Thlr. 16 Ggr. Bei der Infanterie empfing vom Stabe der Oberst 73, der Oberst-Lieutenant 30, der Obrist-Wachtmeister 20, der Regiments-Quartiermeister und Adjutant 13, der Prediger 10, der Auditeur und Sekretär 10, der Regiments-Feldscheer 5, der Feldpfeifer 5 und der Steckenknecht 3 Thlr.; ferner ein Kapitän 32, ein Premier-Lieutenant 15, ein Seconde-Lieutenant 12, ein Sergeant 5, ein gefreiter Korporal 4 1/2, ein Korporal 3 1/2, ein

Tambour 2½, ein Hautboist 6 und ein Gemeiner 2 Thlr. An Quartiergeld erhielt ein Oberst bei der Reiterei monatlich 10 und bei der Infanterie 7 Thlr. Dabei wurde aber das Einkommen der Offiziere, namentlich der Hauptleute, durch das Beurlaubungs-System noch wesentlich erhöht.

Bezüglich der Bekleidung des Heeres erstrebte der König möglichste Gleichmäßigkeit, so daß die einzelnen Truppentheile und die Offiziergrade sich nur durch kleine Abzeichen von einander unterschieden. Jährlich wurde die Armee neu gekleidet, die Infanterie blau, die Kavallerie weiß. Alles zur Montur Nöthige sollte nach dem Reglement vom 30. Juni 1713 von den Regimentskommandeuren durch Lieferanten besorgt, aber nur solche Sachen geliefert werden, die im Lande fabrizirt worden seien. Obwohl auf möglichste Sparsamkeit gesehen, der Preis einer Offiziermontirung z. B. von 67 ½ Thlr. bis auf 41 Thlr. herabgesetzt wurde, so war die Equipirung im Ganzen doch noch kostspieliger als jetzt. Die gemeinen Soldaten bekamen Beinkleider von Tuch für den Winter und von Leinen für den Sommer. Die Mäntel waren aber schon seit dem Jahre 1708 als entbehrlich abgeschafft worden, weil sie hatten damals bei starken Märschen zurückbleiben müssen. Im Ganzen war der Anzug kaum zureichend und dabei unbequem und steif. Auf die kleinsten Kleinigkeiten wurde mit peinlicher Genauigkeit gesehen, und eine mangelhafte Haarfrisur, oder ein reglementswidriger Zopf, oder ein nicht genugsam geputzter Knopf hatten Spießruthenlaufen zur Folge. Trotz des allgemein eingeführten Ersparungssystems behielt der König doch noch eine Einrichtung bei, die nicht nur viel Geld kostete, sondern auch alle großen Erinnerungen des Heeres den Augen der Soldaten entrückte. Es war die Ersetzung der Fahnen, deren jede Compagnie damals eine hatte, von fünf zu fünf Jahren.

Für die Invaliden sorgte der König nach Möglichkeit. Sah er auch von der Gründung eines Invalidenhauses, wozu er schon als Kronprinz den Plan gefaßt, als zu kostspielig, ab, so unterstützte er doch die Einzelnen und ließ ihnen im Uebrigen die Freiheit, noch etwas dazu zu erwerben, bürdete freilich auch den Städten in dieser Beziehung auf, was nur irgend anging. Für die Militär-Waisenkinder errichtete er aber 1722 das große Potsdamer Waisenhaus. (S. S. 437.)

Von hoher Bedeutung war auch das, was Friedrich Wilhelm für die innere Ausbildung seines Heeres, namentlich für die der Infanterie that Es war in dieser Beziehung namentlich der Fürst Leopold von Dessau, ein rauher, strenger Kriegsmann, ohne wissenschaftliche Bildung, aber dabei ein biederer, aufrichtiger, leutseliger Charakter, der, selbst ein ruhmreicher Führer der Preußen auf den Schlachtfeldern des spanischen

Erbfolgekrieges, in das Kriegswesen schöpferisch eingriff und das preußische Fußvolk zu einer Stufe emporhob, die damals noch von keiner Armee erreicht war. Sein Hauptstreben galt der Vervollkommnung des Gebrauchs der Feuerwaffe, und dabei wurden auch die Soldaten geübt, mit einer bis dahin unerhörten Schnelligkeit zu feuern. Er stellte, um die Wirkung des Feuers zu vergrößern, seit 1730 die Bataillone nur in drei Gliedern auf, woraus sich dann die Lineartaktik Friedrichs d. Gr. entwickelte, mittelst derer dieser seine größten Schlachten gewann. Die zerbrechlichen hölzernen Ladestöcke vertauschte Leopold mit eisernen, mit denen auch die Patronen fester gestampft werden konnten. Den Arm des Bayonnets ließ er verlängern und 1732 seitlich ausbiegen, wodurch es möglich wurde, dasselbe auch während des Feuerns, wobei noch das erste Glied niederkniete, was erst später unterblieb, auf dem Gewehre zu lassen. Um aber auch Genauigkeit in alle Bewegungen zu bringen, wurde der gleiche Tritt eingeführt. 1730 erhielten darum die Regimentschefs ein neues Exerzier-Reglement und auch die Ober- und Unteroffiziere bekamen eine neue Instruktion mit der Verpflichtung, dieselbe geheim zu halten. So war durch die unausgesetzten Bemühungen des Königs und des Fürsten von Dessau eine Infanterie herangebildet worden, die in Haltung, Tüchtigkeit und Einübung in Erstaunen setzte: in der ganzen langen Reihe der Bataillons- und Regimentsfronten beim Marschiren nur ein Schritt, bei der Handhabung des Gewehrs nur ein Griff und Schlag und beim Feuern nur ein Schuß.

Anders sah es aber mit der Reiterei aus. Leopold von Dessau hatte keine hohe Meinung von ihr; ja sie wurde von ihm seit der ersten Hochstädter Schlacht verachtet, weil sie sich dort nicht bewährt hatte. Das Material der preußischen Reiterei ließ zwar nichts zu wünschen übrig; die Pferde waren stark und wohl genährt, Waffen und Zeug im besten Stande, aber die Mannschaften, so kolossal wie ihre Pferde, konnten nicht reiten. Man legte zu viel Gewicht auf den Gebrauch der Feuerwaffe und vergaß darüber die Hauptsache. Obschon Gustav Adolph seiner Kavallerie die Lehre gegeben hatte, sich nicht mit Feuern aufzuhalten, sondern sofort in schnellster Gangart auf den Feind einzusprengen, so war es doch erst Friedrich d. Gr., der diesen Grundsatz im preußischen Heere zur Geltung brachte. Die Reiteroffiziere lagen zerstreut in den kleinen Städten des Landes und verstanden wenig vom eigentlichen Reiterdienste, da sie sich um ihn nicht bekümmerten. Die preußische Reiterei bedurfte zu ihrer Entwickelung erst eines Seydlitz, eines Ziethen. Im Jahre 1721 wurden die beiden ersten Husarenregimenter errichtet, welche ihre vorzüglichen Pferde meistens aus der Ukraine und der Wallachei erhielten; Kürassiere

und Dragoner empfingen die ihrigen durch Einkäufe inner- und außerhalb des Landes, da das Gestütwesen, wie es gegenwärtig organisirt ist, damals noch ganz unbekannt war.

Besser stand es, in Folge der Thätigkeit des tüchtigen Generals v. Linzer, um die Artillerie. Diese wurde durch Friedrich Wilhelm in eine Festungs- und Feldartillerie geschieden, von denen die letztere besondere Führer besaß. Auch das Ingenieur-Corps wurde verstärkt und eine Abtheilung von 40 Ingenieuroffizieren unter dem Obersten Walrawe errichtet. Der König ließ die Festungswerke von Wesel, Magdeburg, Stettin und Memel erweitern und verstärken. Im Ganzen gab es damals in Preußen 10 Festungen und 23 befestigte Plätze. Selbst Pulvermühlen wurden erbaut und 1722 und 1723 die großen Gewehrfabriken zu Spandau und Potsdam errichtet. Auch ein Pontonier-Corps, freilich nur aus einem Offizier und einigen 20 Mann bestehend, wurde organisirt.

Es war dem Könige Friedrich Wilhelm nicht vergönnt, einen ausgedehnten Gebrauch von seinem mit so großer Vorliebe herangebildeten Heere zu machen, denn verhältnißmäßig gering ist der Antheil, den er am nordischen Kriege nahm. Er hatte hauptsächlich für seinen Nachfolger gearbeitet. Ihm hinterließ er es in einer Stärke von c. 80,000 Mann, trefflich geübt und mit allem zum Kriege Nothwendigen ganz vorzüglich ausgerüstet. Die Infanterie bestand aus einem Grenadierregimente zu 3 Bataillonen, aus 31 Feldregimentern zu 2 Bataillonen und aus 4 Garnison-Bataillonen zu 5 Compagnien in den Festungen. Die Reiterei zählte 12 Kürassier-, 6 Dragoner- und 2 Husarenregimenter und die Artillerie 6 Compagnien Feld- und 4 Compagnien Festungsartillerie. Außer diesem stehenden Heere gab es noch 4 Miliz-Regimenter zu Berlin, Magdeburg, Stettin und Königsberg, welche alljährlich, ähnlich der jetzigen Landwehr, zusammentraten, deren Offiziere und Unteroffiziere aber auch während der übrigen Zeit auf Halbsold standen: im Ganzen eine Macht von 76000 bis 80000 Mann, die des Königs großen Sohn in den Stand setzte, sein Recht zu verfolgen, eine neue, große Provinz dem Staate hinzuzufügen und diesen selbst zu einer europäischen Großmacht zu erheben.

Durch Friedrich II. wurde die Geschichte des Preußischen Heeres zur Weltgeschichte. Standen dem großen Könige auch ausgezeichnete Feldherren zur Seite, so waren sie doch meistens nur Zöglinge seiner Schule, er selber war aber mit seinem eminenten Geiste die lebendige Seele, die Alles durchdrang. Der junge König behielt die bewährten Einrichtungen seines Vaters vorerst bei, suchte jedoch hervorgetretene Härten zu mildern. So gebot er wenige Tage nach dem Antritte seiner Regierung, am 4. Juni 1740, den Regimentschefs bei Verlust von Ehre und Reputation,

die Enrollirten, aber auch die Eingetretenen, mit allen Plackereien zu verschonen. Er ließ Offiziere festnehmen, die sich das erlaubten, und drohete dasselbe den Chefs. Unterschleife, die trotz der scharfen Controle seines Vaters vorgekommen waren, zu verhüten, ließ er den Proviantbeamten insinuiren: „Wenn sie nicht gut und ehrlich wären, würde er sie wie die Krammetsvögel hängen lassen." Auch bestrafte er starke bei Werbungen vorgekommene Gewaltthätigkeiten; „Jedermann solle wissen, daß er dergleichen Exzesse nicht dulden wolle." Die Generale sollten ihre Regimenter zwar vollzählig erhalten, doch alle gewohnten Brutalitäten vermeiden. Solche wohlgemeinten Verordnungen waren an sich zwar sehr gut, halfen aber wenig, da der König nicht streng durchgreifen konnte und wollte. Unter der vorigen Regierung war den Offizieren zu viel nachgesehen worden, als daß es jetzt gleich möglich gewesen wäre, eine vollständige Aenderung herbeizuführen. Die Regimentschefs nahmen vor wie nach junge Leute ohne Ansehen der Person, selbst gegen ausdrückliche Verbote des Königs weg, sogar aus den Schulen.

Die angestaunte Potsdamer Riesengarde hatte mit dem Leichenbegängnisse des verstorbenen Königs zugleich ihr eigenes gefeiert. Sie wurde als viel zu kostspielig aufgelöst, an ihrer Stelle aber ein neues Bataillon Grenadiergarde, aus weniger langen Leuten bestehend, außerdem aber noch ein Leibregiment, ein Regiment Garde du Corps zu Pferde, ein Husarenregiment, ein durch alle Festungen im Lande vertheiltes Ingenieurcorps, eine Compagnie Jäger als Wegweiser und zur Bedeckung bei Recognoscirungen, ein reitendes Jägercorps, anfänglich aus 60, seit 1744 aus 180 Pferden bestehend, aus Förstern und Jägersöhnen formirt, und noch 7 Regimenter Fußvolk, theils neu errichtet, theils von andern deutschen Fürsten übernommen, so daß die Vermehrung des stehenden Heeres bis zum Ende des Jahres 1740 an 20,000 Mann betrug, eine Vermehrung, die nur der von Friedrich Wilhelm I. gesammelte Schatz ermöglichte. 1741 wurden die Husaren wieder um 5, die Dragoner um 2 Regimenter vermehrt, so daß schon 1743 16 neue Feldregimenter gebildet worden waren. Auch die Feldartillerie wurde verdoppelt und es erhielt außerdem jedes Infanterie-Bataillon zwei dreipfündige Geschütze, die immer bei demselben verbleiben sollten. Die Garnison-Artillerie wurde um eine Compagnie vermehrt, welche 1748 den Stamm zu 4 neuen Compagnien gab. Außerdem wurden 10 Pionier-Compagnien, wie auch 2 Mineur-Compagnien errichtet und beide Corps 1741 zu einem Regimente vereint, mit welchem der König auch die bisherigen Pontoniere verband. In kurzer Zeit traten eine Menge Adelige des In- und Auslandes als Offiziere ein und auch an 100 ausländische Offiziere, meist Sachsen und

Schlesier, nahmen preußische Dienste. Die Fahnen erhielten die Inschrift: Pro deo et gloria. Der König wohnte, so lästig dies ihm auch als Kronprinz gewesen war, selbst den Uebungen der Truppen unermüdet bei und sah dabei mehr auf das im Felde Nothwendige, als auf das Parademäßige.

Wohlgerüstet begann Friedrich II. die schlesischen Kriege. Schon die Schlacht bei Mollwitz zeigte die Ueberlegenheit des Feuers der preußischen Infanterie selbst alten, aus der Schule Prinz Eugen's hervorgegangenen Truppen gegenüber. Seit dieser Schlacht blieb das Bayonnet stetig auf dem Gewehre und bewährte sich trefflich in der Schlacht bei Czaslau. Der zweite schlesische Krieg befestigte nicht nur die Erfolge des ersten, sondern hob durch neue Siege das preußische Heer immer höher in den Augen Europa's und stärkte und befestigte es in seinem eigenen Selbstgefühle. Bei Hohenfriedberg errang die preußische Kavallerie unter General v. Geßler den Preis des Tages. (S. B. I. S. 34—39.)

Diese beiden Feldzüge hatten den König gehindert, das Cantonsystem seines Vaters, das er als sehr mangelhaft erkannte, sofort zu ändern; er suchte es aber durch strenge Ordnung und Aufsicht zu mildern.

„Den Regimentern", sagt er, „seien die Cantons nur darum angewiesen, um den gewöhnlichen Abgang und diesen nicht einmal vollständig aus ihnen zu ersetzen, hauptsächlich aber, um sich in Nothfällen geschwind vollzählig zu machen; unerträglich aber sei es, daß man die Enrollirten gleichsam als Leibeigene betrachte, oder denen, welche nicht wirklich eingestellt wären, Geld abfordere." Er bewilligte neue Exemtionen und Enrollirungs-Freiheiten, und endlich wurde ein für allemal festgesetzt, daß die Söhne der Kaufleute, Rentiers, Künstler, Fabrikanten, der königlichen Beamteten und dann auch Alle, welche 6000 Thaler Vermögen (früher 10000 Thlr.) besäßen, von aller Werbung und Aushebung frei sein sollten, eine Maßregel, welche aber diese Last für die ärmeren Bewohner nur um so drückender machte. Doch mußten die Söhne vieler sonst Befreiten dienen, wenn sie 5 Fuß 10 Zoll lang waren.

Um jedoch dem platten Lande, auf welchem die Militärlast am schwersten ruhete, nicht zu viel Arbeitskräfte zu entziehen, wurde nicht nur die Hälfte der Ausgehobenen im Frieden wieder entlassen, sondern es wurden alljährlich 7—8000 Mann im Auslande noch geworben, so daß diese etwa die Hälfte des ganzen Heeres ausmachten. Meist aus dem Gesindel aller Herren Länder bestehend, war eine fast barbarische Strenge nöthig, sie in Ordnung und Gehorsam zu erhalten, eine Kriegszucht, welche einen Schrecken vor dem Dienste im preußischen Heere verbreitete. Die Desertionen waren noch immer sehr zahlreich. Wer einen Deserteur einbrachte, erhielt 12 Thlr., wenn er zu einem Feldregimente, 6 Thlr., wenn er zu einem andern Regimente gehörte. Beförderung, ja die geringste Mitwissenschaft um die Desertion, wurde mit Leibes- und Lebensstrafen bedroht; Weibsleute, welche etwa dazu verleitet, sollten ohne Gnade an den Diebsgalgen gehängt werden. Die Bewohner der Dörfer und Flecken mußten zu Fuß und zu Pferd den Entwichenen nachsetzen. Namentlich konnten sich die Schlesier nur schwer in die neue Ordnung finden. Die Provinz hatte jetzt, statt der frühern 3—4000, 30—40,000 Mann zu stellen, und so suchten sich viele junge Leute durch die Flucht ins Ausland dem Dienste zu entziehen, weßhalb der König befahl, daß nicht nur die Bauernsöhne, welche das Land verließen und wohl gar in fremde Dienste gingen, ihr gegenwärtiges und

künftiges Vermögen verlieren, sondern auch deren Väter, weil sie das Austreten derselben nicht verhindert und nicht vorher die Festnehmung bewirkt, drei Monate karren sollten. Desertirte Offiziere sollten dreimal citirt und, wenn sie sich nicht meldeten, dann ihre Bildnisse an den Galgen gehängt werden.

Bezüglich des Avancements der Offiziere befahl der König, daß jeder Chef oder Commandeur, wenn Offizierstellen bei seinem Regimente zu besetzen wären, auch ferner befugt sein solle, das Aufrücken vom Fähnrich oder Cornet an bis zum Major und zwar nach der Anciennetät dem Könige vorzuschlagen und Ausnahmen jedesmal mit Angabe der Gründe darzulegen; dagegen behielt er die Besetzung der höhern Stellen lediglich zu seiner Verfügung. Den Adel zog er bei der Besetzung der Offizierstellen außerordentlich vor, obwohl nicht gerade darum, als ob Edelleute an sich fähiger zu denselben gewesen wären.

Er schrieb einem hannöverschen Grafen, welcher für seinen Sohn wegen dessen Geburt den sofortigen Eintritt in eine Offizierstelle nachsuchte: „Die jungen Grafen, welche nichts gelernt haben, sind in allen Ländern Ignorants; wenn par miracle ein Graf zu etwas gut sein könnte, so müßte er sich nichts auf seinen Titel zu Gute thun, denn das sind nur Possen. Alles hängt vom persönlichen Verdienst ab.“ Husarenoffiziere sollten gar nicht, jedenfalls nicht alle heirathen; überhaupt durfte das von keinem Offiziere ohne die königl. Genehmigung geschehen. Ordnung, Gehorsam und Tapferkeit waren dem Könige die höchsten militärischen Tugenden und den Reiteroffizieren verbot er, bei infamer Cassation, sich jemals vom Feinde angreifen zu lassen.

Da Friedrich d. Gr., namentlich nach der Besitznahme Schlesiens unter den europäischen Mächten keine Freunde, wohl aber desto stärkere und mächtigere Feinde besaß, oder wie er selber sagt: „Feind und Nachbar für ihn synonym sei,“ so mußte er fort und fort die ausgedehnteste Thätigkeit wie der innern Vervollkommnung und der Organisation, so auch der Vermehrung des Heeres widmen. Um das Jahr 1750 bestand dasselbe aus 48 Feld- und 13 Garnisonregimentern, zusammen 122 Batail., jedes von circa 880 Köpfen, zusammen aus 107,000 Mann Infanterie, ferner aus 64 Schwadronen Husaren, jede zu 120 Mann, und 130 Schwadronen Kürassieren und Dragonern zu 158 Mann, insgesammt aus 30,000 Reitern, das ganze Heer also aus etwa 136,000 Mann. Noch weiter wurde es vermehrt, als der König den abermaligen Ausbruch des Kampfes zu ahnen begann, so daß es am Ende des Jahres 1755 aus circa 120,000 Mann Fußvolk und 32,500 Mann Reiterei, zusammen aus mehr denn 152,000 Mann bestand. Jährlich musterte er die Truppen in den Provinzen, in welche er sich vom Februar bis zum Juni begab, um sich vom Ganzen und Einzelnen auf das Allergenaueste zu unterrichten, und, zum Unterricht für seine Generale, die auf alle möglichen Fälle des Krieges berechneten Uebungen selbst zu leiten. Den neuen Generalen schickte er das von ihm verfaßte Werk „Tactique“ zum fleißigen

Studium zu und damit er sich mit ihnen darüber unterhalten könne, wenn er mit ihnen zusammenkomme. Er befahl zugleich, dasselbe bei Ehre und Pflicht äußerst geheim, immer unter Schloß und Siegel zu halten und mit keinem Menschen davon zu sprechen. Bei den großen Feldmanövern war der König außerordentlich streng und das Wohl und Wehe selbst der höchsten Offiziere hing oft von dem Ausfalle dieser Musterungen ab. Flammte im Zorne sein Adlerauge auf und erhob er den gefürchteten Krückstock, so war Jeder, ohne Ansehen der Person, in Gefahr, mit einem: „Scheer' Er sich zum Teufel!" davongejagt zu werden.

Besondere Thätigkeit hatte der König der Ausbildung der Reiterei gewidmet, welcher von seinem Vater her noch so manche Mängel eigen waren. Bald lebte aber, von ihm gelehrt und gespornt, in ihr der Geist eines Seydlitz und Ziethen, der größten Generale dieser Waffe, die Preußen je gehabt, und erhob sie zu immer höhern Stufen der Vervollkommnung. Das Reiten ward jetzt die Hauptsache und dann der Gebrauch der blanken Waffe, ohne sich in ein abschwächendes Feuergefecht einzulassen. Schnell zur Attaque, kühn in den schärfsten Gangarten ausgeführt, mächtiger Druck und Stoß auf den Feind, niederreiten, niederhauen ward jetzt die Kampfesart der Reiterei und „Sieg oder Tod!" ihre Losung. Die Infanterie fand an den Generalen v. Gaudi und v. Saldern die besten Instrukteure, wurde in der Elementartaktik die geschickteste von allen europäischen Heeren, und viele andere Staaten führten das preußische Exercier-Reglement ein, z. B. Oesterreich und auch Frankreich, wohin es der entwichene Fähnrich v. Pirch mitgenommen hatte. Auch der Artillerie wurden, namentlich durch den General v. Dieskau, wesentliche Verbesserungen zu Theil, und der König scheute keine Opfer, um Versuche aller Art anstellen zu lassen. Im Ganzen war er aber kein besonderer Freund dieser Waffe, weil sie seinen Erwartungen und Anforderungen noch immer nicht entsprach.

Im Jahre 1756 begann Friedrich II. den siebenjährigen Krieg, jenen Heldenkampf, in dem Preußen das Unglaublichste leistete, aus welchem es siegreich, bewundert, angestaunt und mit Ehren gekrönt hervorging, in die Reihe der Staaten ersten Ranges eintrat und sich seinen Einfluß auf die Angelegenheiten Europas sicherte, das nicht groß genug für den Ruhm des großen Königs war. (S. B. I. S. 41.) Aber diese Stellung bedingte auch für den nicht großen und noch ziemlich dünn bevölkerten Staat, dessen Grenzen Rußland, Oesterreich, Frankreich und Schweden berührten, das stete Bereithalten derselben Heeresmacht, mit welcher im Kriege erobert worden war, und vor allen Dingen einen immer gefüllten Schatz; denn jeder neue Krieg rief größere Streitkräfte ins

Feld, und der Friede durfte sie nicht wieder entlassen, sollte die erkämpfte Stellung, sollte der Bestand des Staates nicht gefährdet werden. Jener gewaltige Kampf bot der Welt aber Gelegenheit zu sehen, was seit 100 Jahren aus dem preußischen Heere geworden war, das unter Führung seines Heldenkönigs und seiner Feldherren, eines Prinzen Heinrich, eines Schwerin, Seydlitz, Ziethen, Herzogs Ferdinand von Braunschweig, Fouqué u. A., gegen halb Europa siegreich das Feld behauptete. Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß nach dem siebenjährigen Kriege sich die Armee wesentlich verschlechterte. Das Land, wenn auch um Schlesien vergrößert, konnte die Unterhaltung eines so zahlreichen stehenden Heeres auf die Länge der Zeit nicht ertragen. Darum gab der König sofort nach dem Abschlusse des Friedens nicht nur eine neue Cantonverfassung sammt einer Instruktion, die bestehenden Mißbräuche abzuschaffen, namentlich das Aushebungsgeschäft durch Zuziehung von Civil-Commissarien besorgen zu lassen, sondern entließ auch alsbald fast alle Cantonisten, d. h. die Inländer, um ihre Arme nicht länger dem arg darniederliegenden Betriebe der Landwirthschaft und der Gewerbe zu entziehen. Um diesen Abgang zu ersetzen, mußten aber unverhältnißmäßig viel Ausländer angeworben werden und zwar zu einem niedrigeren Handgelde, denn zuvor, da der Werbefond nicht vergrößert werden konnte. Dadurch wurde das nationale Element in der Armee außerordentlich beeinträchtigt, Desertionen und Insubordinationen mehrten sich; die Vorgesetzten überschritten dabei nicht selten ihre Strafbefugnisse und so ward das Prügeln auf die entwürdigendste Weise zur Tagesordnung.

Schon unterm 17. November 1764 erneuerte der König die Edikte wider die Deserteurs und bestimmte, wie es dabei verbleiben sollte, daß das Vermögen derselben zur Invalidenkasse eingezogen werde. Die hinterlassene Frau könne entweder die Absonderung ihres Eingebrachten oder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erwählen; jedoch solle ihr dieser Antheil nicht eher verabfolgt werden, als bis sie sich von dem Verdachte der Mitwissenschaft in dem über den desertirten Ehemann zu haltenden Kriegsrathe gereinigt und sie zugleich gänzlich freigesprochen sei; sie sich auch entweder „nach vorheriger gänzlicher Ehescheidung von dem Kriegskonsistorio hinwiederum in den hiesigen Landen verheirathet, oder sonst ansässig gemacht haben wird, damit dadurch alle Durchstecherei mit dem ausgetretenen Manne verhütet werden möge." Unter dem 4. Dezbr. desselben Jahres erging das Verbot, durch Abhauen des Daumens sich zum Kriegsdienste untauglich zu machen. „Wer aus dieser Ursache eines seiner Glieder verstümmelt, soll mit Karrenstrafe auf der Festung belegt werden."

Der Krieg selbst hatte schon manche Aenderungen in den Einrichtungen und in der Stärke des Heeres bedingt. So wurden zuweilen die Grenadier-Compagnien der Regimenter zusammengezogen, um die ersten beim Angriff zu sein, wie z. B. in der Schlacht bei Torgau, wo je 4 Compagnien von 2 Regimentern ein Bataillon formirten und der König

dann aus mehreren der letztern Brigaden bildete. Den Garnisonbataillonen wurden später die Grenadiere ganz genommen und aus ihnen Grenadier-Bataillone zu 4 Compagnien errichtet. Auch auf die Verbesserung der Gewehre war man bedacht; sie erhielten trichterförmige Zündkanäle und cylindrische Ladestöcke, da die frühern konischen beim Laden immer ein Herumdrehen erforderten. Um bei der Kavallerie mehr Kräfte sofort ins Gefecht zu bringen und den Feind leichter zu umfassen, verlängerte der König die Linie und ließ seit 1760 die Schwadronen nur in zwei Gliedern aufreiten. Ueberhaupt hatte sich diese Waffe glänzend bewährt. Hervorragende Offiziere wünschten für sie auch eine Feuerwaffe. „Ihr sollt sie haben," entgegnete der König, „und zwar die beste von der Welt." Noch vor dem Beginn des Feldzugs von 1759 schuf er die reitende Artillerie, welche noch im Laufe des Krieges ansehnlich verstärkt wurde und bald auch wegen ihrer Tüchtigkeit und ihrer ausgezeichneten Dienste ein höheres Ansehen als die Fußartillerie erlangte. Das ganze Artilleriewesen wurde aber einem General-Inspektor untergeben und die Generale v. Holzmann, v. Holtzendorf und v. Tempelhof erwarben sich um diese Waffe ausgezeichnete Verdienste. Ehe ein Artillerie- oder Ingenieur-Offizier angestellt wurde, mußte er ein sehr schwieriges Examen bestehen, was bei den andern Waffen damals noch nicht verlangt wurde, woher es denn auch kam, daß bei der Artillerie bei weitem mehr bürgerliche Offiziere Anstellung fanden. Im Jahre 1762 errichtete der König die beiden ersten Artillerie-Regimenter zu 3 Bataillonen und je 5 Compagnien und 1763 kam noch ein drittes Regiment hinzu. Auch die Construktion der Geschütze wurde immer praktischer; die Geschützröhre wurden kürzer gemacht und hatten gewöhnlich eine Kaliberlänge von 16 Durchmessern. Die Haubitzen gelangten zu größerer Geltung und Anwendung. Friedrich, der ihnen viel vertraute, sie darum oft in Masse gebrauchte, weil er aus langen Haubitzen eine bessere Wirkung der Kartätschen hoffte, stellte dieselben zu Batterien zusammen und verwandte sie vorzüglich zum Angriffe verschanzter Stellungen. Zum bessern Transport, wie auch, um stets Munition mitführen zu können, wurden Kastenprotzen eingeführt. Die Stärke der Artillerie stand übrigens zu den andern Waffen in einem sehr günstigen Verhältnisse, indem man auf 1000 Mann durchschnittlich 4—5 Geschütze rechnete. Ja, fast in jedem Feldzuge des siebenjährigen Krieges erhielt dasselbe noch eine Steigerung, da der Ersatz der Infanterie und Kavallerie von Jahr zu Jahr schwieriger wurde. Als taktische Einheit galt für die Feldartillerie die Batterie, welche meistens aus 10 Geschützen bestand. Mit der Belagerungs- und Festungs-Artillerie wurden dagegen wenig Veränderungen vorgenommen, wie denn überhaupt die erstere noch

sehr wenig ausgebildet war. Doch wurden in den letzten Jahren des Königs vollständige Belagerungsübungen für die Artillerie sowohl, als auch für die Pioniere ausgeführt. Das IngenieurCorps erhielt aber durch Friedrich II. bedeutende Verstärkung und hatte auch in den Friedenszeiten volle Beschäftigung, weil sämmtliche Festungen des Staates, vorzüglich aber die schlesischen, im besten Stande erhalten und theils umgebaut, theils erweitert wurden.

Als die Theilung Polens (Bd. I. S. 42) dem Staate neue Vergrößerung brachte, formirte der König sofort 6 neue Infanterie-Regimenter; auch die Kavallerie erhielt in der zweiten Hälfte der Regierung Friedrichs noch wesentliche Vermehrung. Außer der Verstärkung des Regiments Garde du Corps um 2 Schwadronen, wurden noch 2 Husarenregimenter und ein Regiment Bosniaken, mit Lanzen bewaffnet, errichtet.

Um die Vervollkommnung der verschiedenen Waffen immer mehr zu befördern, wurden dieselben gleich nach dem Hubertsburger Frieden in Inspektionen, meistens nach den Provinzen abgegrenzt und den höchsten Generälen untergeben, eingetheilt, die Infanterie in 9, die Kavallerie in 6. Auch gründete der König noch zu Stolpe 1769 und zu Culm 1776 neue Cadettenanstalten für junge Edelleute und erbaute das Cadettenhaus zu Berlin. Den Lehrplan für die Cadetten schrieb er selbst vor. Doch kamen, da die Geburt von adeligen Eltern eine sichere Aussicht auf das Offizier-Patent eröffnete, ja solche Jünglinge oft schon, wenn sie 12—14 Jahre zählten, zu Junkern oder Cornets ernannt wurden, immer noch viele nur höchst mangelhaft vorgebildete Leute in den Offizierstand hinein. Zwar errichtete der König für die weitere Ausbildung derselben 1765 die École militaire, die aber nur für 20 Offiziere bestimmt war. Doch verordnete er durch das Edikt vom 28. Mai 1768, „daß, wenn Söhne von Besitzern adeliger Güter, aber bürgerlichen Standes, Lust zum Militärdienste bezeigen und in demselben bis zum Kapitän avancirt sind, sie wegen guten Verhaltens, wenn sie 10 Jahre als Kapitän gedient, alsdann in den Adelstand erhoben zu werden sich gewärtigen sollen.“

Die Verpflegung blieb im Allgemeinen wie früher, nur daß die Truppen im Frieden kein Brod mehr geliefert erhielten. Die Quartiergeber hatten, gegen eine kleine Vergütung von Seiten der Mannschaften, die Verpflegung vollständig zu leisten, was für den Bürger sehr lästig wurde, ebenso lästig, wie für das platte Land die Fouragelieferung, die gegen eine geringe Entschädigung seitens der Chefs der Schwadronen geleistet werden mußte, wozu die Kavallerie noch auf vier Monate im Jahre das Grasungsrecht besaß.

Friedrich II., der größte Feldherr seines Jahrhunderts, war der

Erfinder einer neuen Taktik und der große Schöpfer neuer, selbst erprobter Theorien; eben so groß war er aber auch in seinen Organisationen, in seiner Administration und seiner Staatsökonomie. Selbst als militärischer Schriftsteller zählt er zu denen ersten Ranges; seine Schriften, namentlich die „Histoire de mon temps," die „Histoire de la guerre de sept-ans" u. A. legen davon Zeugniß ab. Er hinterließ seinem Nachfolger ein circa 200,000 Mann starkes Heer, nämlich an Infanterie: das Regiment Garde zu Fuß, aus dem Leib-Bataillon und noch 2 Bataillons zu je 6 Compagnien bestehend; das Grenadier-Garde-Bataillon; 53 Feldregimenter zu 2 Bataillons und je 6 Compagnien incl. 1 Grenadier-Compagnie; 8 Garnison-Regimenter zu 4 Bataillons à 5 Compagnien; 11 Garnison-Grenadierbataillone, von denen 4 je 5, 7 je 4 Compagnien hatten, und 4 Miliz-Regimenter; — an Kavallerie 40,000 Mann, nämlich: 13 Kürassier-Regimenter incl. des Regiments Garde du Corps aus 3, die andern Regimenter aus 5 Schwadronen bestehend; 12 Dragoner-Regimenter à 10 Schwadronen und 10 Husarenregimenter incl. des Bosniaken-Regiments zu 10 Schwadronen; — an Artillerie 10,000 Mann, nämlich: 4 Feldregimenter zu 2 Bataillonen à 5 Compagnien incl. der reitenden Artillerie und außerdem 3 noch nicht zu einem Bataillon vereinigte Compagnien; 13 Garnison-Artillerie-Compagnien nebst 2 besondern kleineren Garnison-Artillerieabtheilungen und endlich 4 Mineur-Compagnien und die Pioniere. Von der auf 32 Mill. zu berechnenden Gesammteinnahme des Staates wurden 13 Mill. und mehr auf das Militärwesen verwandt. Von den gesammten 200,000 Mann wurden jedoch außer der Uebungszeit nur gegen 150,000 besoldet, die Uebrigen auf Urlaub entlassen; ja unter den Besoldeten waren noch gegen 50,000 sog. Freiwächter, zum Vortheile der Offiziere Beurlaubte, so daß nur ca. 100,000 Mann stetig unter den Waffen standen.

Dieses Heer überkam König Friedrich Wilhelm II. mit allem Ruhme, den es erkämpft, aber auch mit allem Selbstgefühle, den dieser erzeugt. Durch das Patent vom 25. Juni 1787 wurde das Ober-Kriegs-Collegium in's Leben gerufen, an dessen Spitze nicht der Oheim des Königs, der hochverdiente Prinz Heinrich, sondern der Feldmarschall Herzog Ferdinand von Braunschweig und der General von Möllendorf berufen wurden. Das wohlwollende Bestreben, den Unterthanen die Militärpflicht so viel als möglich zu erleichtern, bestimmte den König, das Cantonwesen einer Revision unterwerfen zu lassen, und so wurde unter dem 12. Februar 1792 ein Reglement veröffentlicht, „nach welchem in den königl. Staaten, mit Ausschluß Schlesiens und der Grafschaft Glatz, bei Ergänzung der Regimenter mit Inländern in Friedenszeiten verfahren werden soll."

„Bei der bisherigen Contoneintheilung, nach welcher die Compagniecantons aufgehoben und einem jeden Regimente zur Ergänzung seines Abganges an Einländern die Feuerstellen eines bestimmten Bezirks angewiesen sind, hat es sein Bewenden. Alle Feuerstellen sind cantonpflichtig, wenn solche nicht selbst oder deren Bewohner persönlich eximirt sind. Da der Verbindlichkeit, den Staat zu vertheidigen, Niemand, der dessen Schutz genießt, sich entziehen kann, so finden von der Cantonspflichtigkeit keine andern Ausnahmen Statt, als die in diesem Reglement bestimmten. Der Adel ist persönlich frei und keiner Conscription unterworfen. Unbedingt werden noch von der Cantonspflicht eximirt: 1. Die Besitzer adeliger oder anderer mit adeligen Rechten versehener Güter, bürgerlichen Standes, wenn ein dergleichen Gut 12,000 Thlr. und darüber an Werth hat, oder dessen Besitzer sich sonst nach diesem Reglement zur Cantonexemtion qualificirt. 2. Die im Dienst des Staates stehenden vereideten Civilbedienten für ihre Person. 3. Die Söhne der Räthe und expedirenden Sekretaire bei den Landeskollegien, mit Inbegriff der Land- und Steuerräthe bei den Provinzial-, Accise- und Zolldirektionen, den prinzlichen Kammern und der Landschaft. 4. Städte und Distrikte, Gewerbe und einzelne Individuen, die durch besondere Privilegien vom Militärdienst eximirt sind. 5. Alle Ausländer, die sich in den königl. Staaten aufhalten oder sich darin häuslich niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten. Diejenigen, die aber wüste Stätten bebauen, sind auch für ihre Kinder befreit. Außerdem sollen bedingt von der Cantonspflicht eximirt sein die Söhne der meisten Staatsbeamten, namentlich, wenn sie sich den Wissenschaften, dem Commercio oder der Oekonomie widmen; unter diesen Bedingungen ferner: die Söhne der Lehrer an den drei obersten Klassen der Gymnasien Stettin, Stargardt und Neustettin, zu Kloster Bergen, Halle, Minden, Herford, Bielefeld, Hamm und Soest und des protestantischen Gymnasiums zu Elbing; die Lehrer der höhern Schulen, die gleich den Gymnasien zur Universität präpariren, nämlich zu Frankfurt, Prenzlau, Ruppin, Stendal, Salzwedel, Cüstrin, der großen Rathsschule zu Cüstrin, der drei großen und der reformirten Schule zu Königsberg in Preußen, des Collegiums Fridericianum und der Schule zu Tilsit und der Domschule zu Halberstadt und endlich die Rektoren bei den Mittelschulen und die Inspektoren bei den Seminarien in cantonpflichtigen Städten; ferner die beim Berg- und Hüttenwesen beschäftigten Offizianten und Arbeiter, wenn sie beim Metier bleiben. Ferner befreit ein Vermögen von 10,000 Thlr. einen Cantonpflichtigen und dessen Söhne, wenn er nicht aus dem Stande der Professionisten, Ackerbürger und Bauern ist; auch sind Kaufleute und Fabrikanten für sich und ihre Söhne frei, wenn sie jährlich 5000 Thlr. umsetzen, ebenso Klassen der Schiffer, Fischer und Knechte der Landgestüte. Die Mennoniten, Mährischen Brüder, Juden und deren Söhne sind vor wie nach von dem Militärdienste befreit. Die Mährischen Brüder und Juden sollen keine cantonpflichtigen Stellen erwerben, thun sie dies, so übernehmen sie die Cantonpflichtigkeit. Auf größere Acker-, oder Land- und städtische Nahrungen muß den dazu gelangenden Cantonisten der Abschied ertheilt werden. Die Dienstzeit der Cantonisten beträgt 20 Jahre, wobei die Kriegsjahre für zwei Friedensjahre gerechnet werden. Es ist aber keinem Cantonisten erlaubt, statt seiner einen Ausländer zu stellen. — Diejenigen, die im königl. Militärdienste invalide geworden sind, sollen entweder durch Civilbedienungen, durch Unterbringung in einer Invaliden-Versorgungsanstalt, Anstellung bei einer Invalidencompagnie oder durch den Gnadenthaler versorgt werden." Die Cantonpflichtigen hatten sich mit dem 16. Jahre zur Musterung zu stellen, um in physischer und geistiger Beziehung als für den Dienst tauglich oder untauglich untersucht zu werden. Dieselben standen vor der Einstellung unter den Civilgerichten, nach derselben aber unter den Kriegsartikeln und dem Regimentsgericht.

Dieses Reglement, so gut es auch gemeint war, legte den Heeresdienst

noch mehr auf die Schultern der ärmeren Klassen, welche in demselben keinen ehrenvollen Beruf, sondern eine ungerechte, drückende Last erblickten. Die lebenslängliche Verpflichtung zum Dienst war zwar für die Cantonisten auf 20 Jahre, für die Geworbenen auf eine 10jährige Kapitulation herabgesetzt worden, vielleicht aber nur deßhalb, um die große Zahl der bei der lebenslänglichen Verpflichtung als Invaliden auf Unterstützung und Versorgung Anspruch machenden alten Soldaten zu vermindern. Doch wurde diesen keineswegs die Fürsorge entzogen. Da das Invalidenhaus zu Berlin die Bedürftigen nicht fassen konnte, so setzte der König beträchtliche Summen aus, um neue Versorgungsanstalten einzurichten, so namentlich zu Strausberg in der Mark und zu Rybnik in Oberschlesien, die letztere allein für 150 Invaliden bestimmt. Diejenigen, die noch etwas dienstfähig waren, wurden in kleinere Abtheilungen getheilt und in kleinere Städte verlegt, wo sie Wachen und Zollgeschäfte versehen halfen. Außerdem erhielt jedes Infanterie-Regiment eine Invaliden-Compagnie in der Stärke von 50 Mann und für die übrigen Waffen wurden 12 Provinzial-Invaliden-Compagnien, jede zu 150 Mann eingerichtet. Auch den dienstunfähigen Offizieren setzte der König durch die Kabinetsordres vom 11. April 1788 und 2. Febr. 1789 Pensionen aus oder beförderte sie in bürgerliche Aemter.

Das letztere Patent bestimmte, daß jeder Offizier der Regel nach wenigstens 20 Jahre ununterbrochen gut und brav gedient haben müsse, wenn er auf ein Invaliden-Beneficium Anspruch machen wolle; eine Ausnahme sei es jedoch, wenn er im Kriege vor dem Feinde eine Blessur erhalten, oder durch einen Zufall ohne seine Schuld dienstuntauglich geworden sei und sich nicht selbst ernähren könne. Habe er aber seine Entlassung aus anderm Grunde verlangt, oder sei sie ihm gegeben, so habe er keine Unterstützung zu gewärtigen. Als Regel sollten an Pensionen, wenn nachgewiesen sei, daß der Offizier kein eigenes Vermögen habe, höchstens jährlich gezahlt werden: für einen General-Lieutenant 1200, General-Major 1000, Oberst 600, Oberst-Lieutenant 500, Major 350—400, Kapitän 250—300, Stabs-Kapitän 120—150 und für einen Subaltern-Offizier 72—96 Thaler. Reichten aber die ausgesetzten Fonds nicht aus, so müsse sich der Offizier vorläufig mit der Hälfte, 2/3 oder 3/4 der angewiesenen Pension begnügen.

Der König gründete auch eine Offizier-Wittwenkasse, welche am 3. März 1792 ihr Reglement erhielt. Selbst den verheiratheten Soldaten vom Feldwebel abwärts ließ er für jedes Kind Verpflegungs- und Erziehungsgelder zahlen, bis das 14. Lebensjahr erreicht war, eine Vergünstigung, die jedoch mit dem Jahre 1809 für später geschlossene Ehen wegfiel.

Weil unter dieser Regierung mehr Einheimische vom Heeresdienst befreit wurden, so mußte Behufs des Ersatzes die Werbung im Auslande um so stärker sein, wodurch das Heer an seinen nationalen Grundlagen wesentlichen Schaden litt. War doch für gewöhnlich das Verhältniß der

geworbenen Ausländer zu den eingestellten Cantonisten bei der Infanterie wie 9:11, bei den Dragonern wie 2:3, bei den Husaren wie 3:4 und bei der Artillerie wie 2:11. Das Cirkular vom 1. Febr. 1787 an die General-Inspekteurs sollte dem Unwesen bei den Werbungen steuern.

Die Werbeoffiziere dürften sich ja keiner unerlaubten Mittel und Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen lassen. Bei der Infanterie sollte geworben werden auf 10 Jahre und 1 Tag, bei der Kavallerie auf 12 Jahre und 1 Tag, und bei dem Werbegeschäft solle mit Treue, Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit verfahren werden. Bei der Infanterie und Artillerie wurden für einen Mann von 3 Zoll 4 Dukaten, bis 12 Zoll 26 Dukaten, für einen Mann bei den Kürassiren und Dragonern von 4 Zoll 6 Dukaten, bis 9 Zoll 12 Dukaten, bei den Husaren für einen Mann von 3 Zoll 2 Dukaten und bis 7 Zoll 6 Dukaten Handgeld gezahlt.

Manche schon von Friedrich II. geplante Aenderung in Organisation und Ausrüstung des Heeres kam unter dieser Regierung zur Ausführung. Die Infanterie-Regimenter, 1795—1797 noch um 3 vermehrt, erhielten fast durchgängig gleiche Stärke und seit 1787 jedes 3 Bataillone, nämlich 1 Grenadier- und 2 Musketierbataillone. Die Garnison-Regimenter wurden aufgelöst und 1788 in Depotbataillone, für jedes Regiment eines zu 3 Compagnien, umgewandelt. Auch die alten Grenadier-Garnison-Bataillone hörten 1788 auf, indem aus ihnen 8 Füsilier-Brigaden zu 3 Bataillonen formirt wurden. Ferner erhielt jedes der Musketier- und Grenadierbataillone seit 1787 10 Scharfschützen mit gezogenen Bayonnetflinten, eine Zahl, welche während der Rheinfeldzüge bei den Füsilier-Brigaden noch verdoppelt wurde. Auch die Jäger wurden seit 1787 um 6 Compagnien vermehrt. Namentlich sollte, nach dem 1788 veröffentlichten Dienstreglement, bei der Infanterie, vorzüglich aber bei den Scharfschützen, das Scheibenschießen tüchtig geübt werden, ein Befehl, der jedoch von den alten Offizieren nicht immer zur Ausführung gebracht wurde, was sich später bitter rächte. In demselben Reglement wurde auch der Deployirschritt in der Cadence von 108 Schritt, statt früher 75, in der Minute, wie derselbe noch gegenwärtig ausgeführt wird, vorgeschrieben.

Weniger Aenderungen erfuhr die Kavallerie. Die Kürassiere verloren 1786, um sie zu erleichtern, den Küraß, den sie erst 1814 wieder erhielten, und ferner wurde bei diesen Regimentern, mit Ausschluß des Regiments Garde du Corps, die Eintheilung der Schwadronen in 2 Compagnien abgeschafft. In den neu erworbenen fränkischen Fürstenthümern errichtete der König 1792 ein Bataillon Husaren zu 5 Schwadronen und 1795, nach dem Muster eines Kosaken-Regiments, einen sog. Tartaren-Pulk. Uebrigens strebte der König durch die Verordnungen vom 9. Nov. 1788 und 3. Febr. 1796 den Druck zu mildern, den die Verpflegung der Reiterei dem Landmanne verursachte, indem die Ablieferung der Fourage

vereinfacht, die Vergütungen erhöht und die Strafen gegen Gewaltthätigkeit und Unterschleif geschärft wurden.

Bei der Artillerie zählten die Batterien 6 Kanonen und 2 Haubitzen. Die reitende Artillerie bildete fortan eine ganz selbstständige Abtheilung aus 3 Compagnien bestehend, welche 1797 noch um 2 vermehrt wurden. In demselben Jahre ließ der König noch ein neues Bataillon Fuß-Artillerie, wie auch 2 Compagnien Garnison-Artillerie neu formiren. Im Ganzen wurde auch das Material der Artillerie leichter und praktischer, und namentlich war es der General v. Tempelhof, welcher sich um diese Waffe Verdienste erwarb. Das Ingenieur-Corps wurde 1787 in 3 Brigaden getheilt und ansehnlich vermehrt und auch die Pontoniere erhielten 1797 noch 2 Compagnien. Um tüchtige und sachkundige Offiziere zu erhalten, errichtete der König neben den schon bestehenden niedern Kriegsschulen 1788 eine neue, höhere in Potsdam, für welche die übrigen 18 der befähigsten jungen Leute abzugeben hatten. Dem Mangel an Offizieren abzuhelfen gründete der König 1794 noch ein Cadetten-Corps zu Kalisch. Auch die äußere Lage der Offiziere wurde wesentlich verbessert und Betrügereien und Unterschleifen dadurch vorgebeugt, daß die Zahl der Beurlaubten, von denen die Compagniechefs die Löhnung für sich einziehen durften, 30 Mann per Compagnie und 8—10 Mann per Schwadron nicht übersteigen durfte. Auch in der Disciplin strebte man nach milderm Verfahren, ohne daß jedoch das so tief eingewurzelte Prügelwesen ganz beseitigt werden konnte. Das Ehrgefühl der Unteroffiziere und Soldaten anzuspornen, stiftete der König 1792 eine goldene und silberne Medaille.

Um dem Mangel an tüchtigen Aerzten für das Heer abzuhelfen, wurde 1794 das Friedrich-Wilhelms-Institut, die Pepinière, für 90 Zöglinge gegründet, und 1790 war schon die Thierarzneischule für 40 Zöglinge zur Ausbildung guter Thierärzte und Schmiede bei der Kavallerie und Artillerie in's Leben gerufen worden.

Als Friedrich Wilhelm II. starb, betrug die Stärke des Heeres 235,000 Mann, nämlich 182,000 Mann Infanterie, 41,000 Mann Kavallerie und 12,000 Mann Artillerie und verwandte Waffen. Aber die Feldzüge am Rheine, wie die Kämpfe an der Weichsel zeigten, daß Friedrich's des Großen Geist von dem Heere gewichen sei. Sein scharfes Auge hatte gefehlt und auch die starke Hand, Ausschreitung und Mißbrauch im Keime zu ersticken. Und dazu kam noch die Schwierigkeit, das Heer im Felde zu unterhalten; der überkommene reiche Schatz war verschwunden; trotz der immer mehr gehäuften Schulden mußten immer drückendere Abgaben aufgelegt werden, um die erforderlichen Mittel

herbeizuschaffen: alles Ursachen, auch die Kraft des besten Heeres zu lähmen.

König Friedrich Wilhelm III. erkannte die mißlichen Zustände; aber einerseits waren die Zeitverhältnisse nicht darnach angethan, durchgreifende Veränderungen vorzunehmen, und andererseits widerstrebten die alten Generale allen sog. Neuerungen. „Man hielt es für unanständig," sagt General v. Boyen, „dieses zu seiner Zeit sieggekrönte Kriegsgebäude des großen Friedrich einer zeitgemäßen Revision zu unterwerfen." Und als der nach Verbesserungen strebende König im Jahre 1803 eine Militär-Organisations-Commission zusammenberief, einigte sie sich nach langer Berathung über die Verminderung des alle schnellen Operationen hemmenden Trosses endlich dahin, allenfalls per Bataillon ein Packpferd eingehen zu lassen.

So änderten sich bis zum Ausbruche des verhängnißvollen Krieges im Jahre 1806 die Militärverhältnisse wenig. Die Infanterie wurde 1803 um 2 Regimenter vermehrt, welche man in Erfurt und in Warschau errichtete. Bei der Kavallerie wurden 1800 aus dem Tartaren-Pulk und dem Bosniaken-Regimente 15 Schwadronen als leichte Reiterei formirt und die Dragoner noch um 2 Regimenter vermehrt. Auch die Artillerie erhielt eine Verstärkung. Zur wissenschaftlicheren Ausbildung der Offiziere waren schon 1798 bei den Regimentern sog. Junkerschulen errichtet worden; das Cadettencorps zu Berlin wurde im Jahre 1800 verstärkt und endlich auch 1804 neben der École militaire die Militär-Akademie zur höhern Ausbildung der Offiziere aller Waffen gegründet. Auch die Besoldungsverhältnisse besserten sich; namentlich wurde die Löhnung der Subaltern-Offiziere auf 17 Thaler monatlich erhöht und hinsichtlich der Verpflegung wurde angeordnet, daß die Unteroffiziere und Gemeinen auch im Frieden alle fünf Tage 6 Pfund Brod, oder 15 Sgr. monatlich zum eigenen Ankaufe desselben erhalten sollten. Das Patent vom 23. Oktb. 1798 hatte die Einrichtung eines Militär-Justiz-Departements anbefohlen, welches die Oberaufsicht über das General-Auditoriat und über das Kriegs-Consistorium führen sollte; doch waren alle Militär-Dienstsachen und sämmtliche Kriminalsachen ausgenommen, da diese nach der bestehenden Militärverfassung nur von des Königs Person abhingen.

Mit dieser Militär-Organisation trat Preußen im Jahre 1806 in den Kampf gegen Napoleon ein; es war der unglücklichste, den es je geführt. Die Armee bestand aus 247,724 Mann Feld- und Garnisontruppen, nämlich: 4 Garde-, 29 Grenadier-Bataillone (im Jahre 1800 aus den Grenadier-Compagnien von je 2 Regimentern gebildet), 119 Ba-

taillone Feldinfanterie nebst 58 Bataillonen zur Reserve (die 3. Musketier-Bataillone), 24 Bataillone Füseliere und 3 Bataillone Jäger, zusammen 234 Bataillone Infanterie; ferner 95 Eskadrons Husaren, 15 Eskadr. Ulanen (Towarczis) und 145 Eskadrons Küraſſiere und Dragoner, zusammen 255 Eskadrons; endlich an Artillerie, ausschließlich der bei der Infanterie befindlichen Regimentskanonen, 50 Compagnien Feldartillerie in 71 Batterien mit 600 Geschützen, 17 Compagnien Festungsartillerie und $6\frac{1}{2}$ Compagnien Pontonniere und Mineurs.

Der Kampf, unglücklich begonnen, endete ebenso mit dem Frieden zu Tilsit, welcher Preußens Demüthigung vollendete. Was aber sind die Ursachen eines solchen traurigen Ausganges gewesen? — Einestheils Ueberschätzung der eigenen Kraft in der Erinnerung an die Thaten Friedrich's d. Gr., starres Festhalten an den veralteten Formen und verächtliches Herabsehen auf alles Neue; anderntheils die Unfähigkeit der altersschwachen Generale und höhern Offiziere überhaupt, auch die Gleichgültigkeit oder Muthlosigkeit der alten, wegen ihres kärglichen Soldes auf Nebenverdienst angewiesenen und noch dazu verheiratheten Soldaten und endlich die große Zahl der geworbenen Ausländer. So konnte es nicht fehlen, daß die Preußen der neuern, besseren Fechtart, den zahlreichen Tirailleurschwärmen, der langen Kriegsübung, dem Geiste einer sieggewohnten, in nationaler Begeisterung kämpfenden Armee und dem Kriegsgenie ihrer jugendkräftigen Führer erlagen.

Sofort nach dem Frieden war die Aufmerksamkeit des Königs auf die Wiederherstellung der Armee gerichtet und schon unter dem 25. Juli 1807 wurde die Militär-Organisations-Commission eingesetzt, welcher Männer wie v. Scharnhorst, v. Gneisenau, v. Grolman, v. Boyen und v. Clausewitz angehörten. Die Stärke des neuen stehenden Heeres wurde auf 80,000 Mann festgesetzt, denen noch eben so viel Miliz oder Landwehr als Reserve dienen sollten. Scharnhorst arbeitete einen „Entwurf der Verfassung einer Reservearmee" vom 31. August 1807 aus, stellte an die Spitze desselben den Satz: „Alle Bewohner des Staates sind geborne Vertheidiger desselben" und knüpfte daran den „vorläufigen Entwurf der Verfassung der Nationaltruppen", in welchem zuerst die Bezeichnung „Landwehr" erscheint. Gneisenau gab dazu eine Begleitschrift: „Die militärische Organisation der Schulen im Lande", mit Bemerkungen des Ministers v. Stein und des Herrn v. Schön versehen. Indessen, diese Maßnahmen erregten Napoleons Argwohn; es folgte der Vertrag von Paris vom 8. Sept. 1808, welcher in einem geheimen Artikel diktatorisch bestimmte: „daß Preußen während der Dauer von 10 Jahren nur 22,000 Mann Infanterie, 8000 Mann Kavallerie,

6000 Mann Artillerie und außerdem 6000 Mann Garde halten, und während dieser Zeit keine außerordentliche Aushebung von Miliz oder Bürgerwehr erfolgen dürfe." Es mußte sich fügen, und so wurde das kleine Heer formirt zu 1 Garde- und 11 Infanterie-Regimentern à 2 Musketier- und 1 Füsilierbataillon und 2 Grenadier-Compagnien, welche im Falle eines Krieges zu 6 Grenadier-Bataillonen zusammengezogen werden sollten, ferner 1 Garde-Jäger, 1 Jäger- und 1 Schützen-Bataillon, zusammen 39 Bataillone, ferner 22 Garnison-Compagnien und 12 Invaliden-Compagnien, in Summa 25000 Mann Infanterie; an Kavallerie: 1 Regiment Garde du Corps, 3 Küraffier-, 2 Ulanen-, 6 Dragoner- und 7 Husaren-Regimenter á 4 Eskadrons, also 76 Eskadrons mit 10,000 Pferden; an Artillerie: 2 Garde- und 45 Linien-Compagnien mit 6400 Mann und endlich 6 Compagnien Pioniere mit 600 Mann, Summa 42,000 Mann. Dieselben wurden nach den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Nieder- und Oberschlesien in 6 Brigaden eingetheilt, von denen jede 1 Grenadier-Bataillon, 2 Infanterie-Regimenter und 3, resp. 4 Kavallerie-Regimenter enthielt. Die Artillerie und Pioniere, die letztern vorzugsweise aus Schiffern und schlesischen Bergleuten rekrutirt, wurden in die von den Franzosen nicht besetzten Festungen vertheilt. Die Regimenter führten auch nicht mehr die Namen ihrer Inhaber, sondern wurden nach den Provinzen genannt und numerirt.

Im Jahre 1809 hörte die Werbung im Auslande vollständig auf, wodurch das Heer wieder auf den uralten nationalen Boden zurückgeführt wurde. Um aber im Falle der Noth über eine möglichst starke Streitmacht verfügen zu können, schlug Scharnhorst das „Krümpersystem" vor. Von jeder Compagnie sollten nämlich monatlich 5 der ältestgedienten Leute (angeblich als dienstuntauglich) entlassen und für dieselben 5 Rekruten eingestellt werden, wodurch jede Compagnie jährlich 60 Mann über den von Napoleon befohlenen Bestand ausbilden und in die Heimath entlassen konnte, was aber bei den 41 Bataillonen à 4 Compagnien 9840 Mann jährlich ausmachte. Die Compagnie bestand aus c. 150 Mann, von denen monatlich also 5 entlassen wurden, so daß sich ein Turnus von $2\frac{1}{2}$ Jahren eigentlicher Dienstzeit im stehenden Heere ergab. Mit diesem System wurde Napoleon getäuscht und Preußen bereitete sich im Stillen auf einen Freiheitskampf vor. Sämmtliche im Lande befindlichen alten Soldaten der aufgelösten Regimenter wurden in den verschiedenen Ersatz-Cantons unter Controle gestellt und von eigens dazu beorderten Offizieren Sonntags im Exerziren und besonders im Schießen geübt. Gewehre wurden angekauft, in allen Provinzen Gewehr-Reparatur-Anstalten eingerichtet, die in den Festungen vorhandenen leichtern Kaliber der Defensi-

ons-Geschütze in leichtere Feldgeschütze umgearbeitet und alle Materialien herbeigeschafft, um in möglichst kurzer Zeit eine vollständige Bewaffnung und Feldausrüstung für 100,000 Mann vorräthig zu haben. Nur solche Thätigkeit ermöglichte es, daß Preußen von vorn herein so kräftig in den Freiheitskampf eintreten konnte.

Aber auch auf den andern Gebieten des Militärwesens wurde etwas Neues geschaffen. Die Kriegsbehörden erhielten neue Organisation und bei den Brigaden wurden Kriegs-Commissarien angestellt, die Oekonomie der Truppen zu überwachen und zu leiten. Zur Beschaffung der kleinen Montirungsstücke wurden innerhalb der Regimenter und Bataillone Oekonomie-Commissionen eingesetzt und damit die so nachtheilige Bewirthschaftung der Compagnien seitens der Chefs aufgehoben. Auch das Beurlaubungssystem fand sein Ende; denn alle in Folge von Beurlaubungen gemachten Ersparnisse mußten in die königlichen Kassen abgeführt, bei einem Urlaube von nicht länger als 10 Tagen die Besoldungen aber den Mannschaften belassen werden.

Auch die Bekleidung, vordem weder bequem noch schützend, wurde praktischer und zeitgemäßer; Frisur und Zopf fielen. Die Kopfbedeckung bildete bei allen Truppen der Czako, bei den Kürassieren aber der Helm. Die Röcke wurden bequemer und waren blau bei Infanterie, Artillerie und den Ulanen; die Kürassiere trugen weiße, die Dragoner hellblaue, die Jäger und Schützen grüne, die Garnison-Compagnien gelbe und die Invaliden rosenrothe Uniformen. Die Beinkleider waren bei allen Truppentheilen von grauem Tuch, über denselben wurden von der Infanterie noch Gamaschen getragen. Musketiere, Grenadiere, Kürassiere und reitende Artillerie hatten weißes, alle andern Waffen schwarzes Lederzeug. Die Kavallerie, Garden, Jäger und reitende Artillerie erhielten Stiefeln, die übrige Infanterie dagegen Schuhe.

Die unter dem 3. August 1808 gegebenen neuen Kriegsartikel athmeten einen weit mildern, humaneren Geist als die frühern.

Artikel 1 kündigte schon die allgemeine Kriegspflicht an und Art. 2 bestimmte, daß Jeder nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, ohne Rücksicht auf die Geburt, zum Offizier bis zum höchsten Grade befördert werden könnte. Die entehrenden Strafen, wie Stockschläge und Gassenlaufen, wurden für immer abgeschafft. Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden könne, sollten an den Galgen geheftet und ihr Vermögen, wie auch das derjenigen, die sich durch Entweichung dem Militärdienste entzögen, zum Besten der General-Invalidenkasse konfiszirt werden. Die Offiziere möchten, heißt es schließlich, sich ihre ehrenvolle Bestimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theiles der Nation zu sein, immer vergegenwärtigen. „Rohe Art, den Soldaten zu behandeln", wie „übliche Schimpfreden" wurden streng verboten. „Wenn der Offizier seine Würde nur in Ausbildung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wirklichen innern Werth setzt, wenn er überall auf seine Handlun-

gen strenge Aufmerksamkeit richtet und unparteiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist: so kann es ihm nicht fehlen, daß er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerben und sein Ansehen fest und bleibend gründen wird." — Und wieder heißt es in dem „Reglement bei Besetzung der Offizierstellen" vom 6. August 1808: „Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick geben. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes hört beim Militär auf und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte."

In gleicher Weise schritt das zum Theil neu organisirte Militär-Bildungswesen fort. Die Cadetten-Anstalten waren zwar, wegen der Verminderung des Bedarfs, bis auf die zu Berlin und Potsdam aufgelöst und selbst die erstere um eine Compagnie vermindert worden. Indessen berechtigte zur Aufnahme in dieselben nicht mehr lediglich die adelige Geburt, sondern sie erhielten die Aufgabe, die Söhne vor dem Feinde gebliebener oder hülfsbedürftiger Offiziere zu erziehen und wieder zu Offizieren heran zu bilden. Die École militaire, die Akademien für Artillerie- und Ingenieur-Offiziere, wie die für die Offiziere aller Waffen wurden aufgehoben und an Stelle derselben Kriegsschulen für die Ausbildung der Portepée-Fähnrichs zu Offizieren und dann noch die allgemeine Kriegsschule für Offiziere aller Waffen errichtet. Aber auch bei den Regimentern oder Bataillonen wurden Schulen für Unteroffiziere und Gemeine organisirt, wie sie noch gegenwärtig bestehen, einestheils, die allgemeine Bildung des Volkes zu fördern, anderntheils, den Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit Behufs einer Anstellung im Civildienst die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen. Um die kriegerischen Verdienste höher zu belohnen, wurde mit der Verleihung des Ordens pour le mérite und der goldenen Verdienstmedaille eine ansehnliche Geldzulage verbunden.

Neue Reglements und Instruktionen für die Ausbildung der verschiedenen Waffen wurden 1812 gegeben und bei der Infanterie auf Vervollkommnung im Felddienst, Tiraillement und im Schießen nach der Scheibe hingewirkt. Zum Tiraillement wurde ausschließlich das 3. Glied bestimmt, und es fielen jetzt die Schützen innerhalb der Compagnien als überflüssig weg. Sämmtlichen leichten Truppen war schon im Jahre 1810 der Generalmajor v. Y o r k vorgesetzt worden, der sich um die Ausbildung derselben große Verdienste erwarb. Ganz besonders wurde aber die Artillerie Gegenstand bessernder Thätigkeit. Seit 1808 war der Prinz A u g u s t Chef dieser Waffe und erwarb sich große Verdienste um dieselbe. Es wurden Handwerksstätten in den Festungen und größern Städten angelegt, um den sämmtlichen Artilleriebedarf durch militärische Kräfte schnell, billig und gleichförmig herzustellen. Die Laffeten der Feldgeschütze erhielten die

Richtschraube und eiserne Achsen, die Protzen weniger Beladung mit Munition, um die Manövrirfähigkeit möglichst zu erhöhen, weßhalb man auch den Gebrauch des Langtaues, wie die Konstruktion des Geschirrzeuges verbesserte. Zur Erleichterung des Haubitzfeuers wurden kleine Cartouchen mit verschiedenen Ladungen, für den Kartätschschuß kleinere geschmiedete Kartätschkugeln eingeführt. Die Fußartillerie wurde, damit sie schnell größere Räume zurücklegen könne, mehr zu einer fahrenden Artillerie, indem man die Bedienungsmannschaften auf den Handpferden und der Protze aufsitzen ließ. Dagegen fielen von jetzt ab die Regimentskanonen ganz weg. Um aber diese Waffe fortwährend zu verbessern, wurde eine Commission eingesetzt, welche unaufhörlich Versuche anzustellen und das als gut befundene in Vorschlag zu bringen hatte. Angesichts der schmählichen Uebergabe preußischer Festungen im Jahre 1806 von Seiten pflichtvergessener oder schwacher Kommandanten, während oft die Ingenieur-Offiziere der festen Plätze dagegen protestirten, wurde in denselben noch ein Artillerie-Offizier vom Platz ernannt, welcher gleichfalls Sitz und Stimme im Kriegsrathe haben und in Kriegszeiten die artilleristische Armirung und in Gemeinschaft mit dem Ingenieur-Offizier vom Platz auch die Aufstellung und Verwendung der Artillerie im Namen des Kommandanten leiten sollte. Fortwährende Exercitien, zweckmäßig angeordnete und durch den ausgezeichnet zusammengesetzten Generalstab trefflich geleitete Uebungen und Manövers, so wie häufige Inspektionen durch höhere Vorgesetzte in jeder beliebigen Zeit, hatten den besten Einfluß auf die Vervollkommnung und die Kampfbereitschaft des Heeres; und um eine gleichmäßige Ausbildung bei allen Truppentheilen zu erzielen, wurden noch in Berlin ein Normal-Infanterie-Bataillon und eine Normal-Schwadron errichtet. Ohne solche Anordnungen und Maßnahmen, von Scharnhorst vorsichtig und rastlos gewirkt, wäre für Preußen kein 1813 möglich gewesen.

Nach Napoleons verunglücktem Feldzuge nach Rußland war es der General v. York, welcher am vorletzten Tage des Jahres 1812 durch seine in der Mühle zu Poscherung geschlossene Convention mit den Russen für Preußen das Signal zur Erhebung gab. Der König reiste nach Breslau; am 3. Februar erging von dort aus der denkwürdige Aufruf an das Volk, der das Vaterland in Gefahr erklärte, die Jugend aufforderte, sich zum Schutze desselben zu waffnen und sich freiwillig den Reihen der Krieger anzuschließen*); am 9. wurde die allgemeine Verpflichtung

*) Aus diesen Freiwilligen, meist den höhern Ständen angehörig, wurden bei den Infanterie- wie Kavallerie-Regimentern Jäger-Compagnien, resp. Schwadronen gebildet,

zum Kriegsdienste ausgesprochen; am 10. März erfolgte die Stiftung des Eisernen Kreuzes; am 17. März wurde der Krieg an Frankreich erklärt und an demselben Tage der Aufruf „An Mein Volk" erlassen, wie auch die Landwehr gegründet.

„Jeder Kreis für sich", so heißt es in der, letztere betreffenden Verordnung, „und ebenso für sich die Städte Breslau, Berlin und Königsberg stellen eine ihrer Bevölkerung angemessene Zahl wehrhafter Männer zum Behuf einer Landwehr. Dieselbe besteht aus Freiwilligen und nächst ihnen aus den kräftigen Männern vom 17.—40. Jahre. Ueber den Eintritt entscheidet, ohne Rücksicht auf Stand und Alter, das Loos nach den Jahren. Sie dienen theils zu Fuß, theils zu Pferde. Ihre durchaus einfache Kleidung (eine Litewke von blauem oder schwarzem Tuche mit einem Kragen von der Farbe jeder Provinz) schaffen sie sich entweder selbst, oder empfangen sie von den Kreisen und Städten. Waffen und Schießbedarf gibt der Staat, die Pike allein, mit der das Fußvolk im 1. Gliede bewehrt wird, besorgt der Kreis. Eben er sorgt bei dem Reiter, der unvermögend ist, für Pike und Pferd nebst Sattel und Zeug. Beider, des Fußgängers wie des Reiters Abzeichen ist ein Kreuz von weißem Blech, darauf die Inschrift: Mit Gott für König und Vaterland. Geübt werden sie wöchentlich zweimal vorzüglich in der Handhabung des Gewehrs und im Schießen nach dem Ziele; verpflegt und besoldet, sobald man sie außerhalb ihres Kreises anwendet. Ihre Kriegszucht richtet sich nach der unter dem stehenden Heere üblichen, ebenso ihre Bestrafung. Was aus der Landwehr als Ersatz in das Heer übergeht, muß sogleich aus den Zurückbleibenden ergänzt werden."

Am 23. April erfolgte auch die Verordnung über den Landsturm.

Inzwischen wurden die Truppen, trotz der Hemmnisse jeglicher Art, gemehrt, gerüstet, geübt, gesammelt und bald stand ein, wenn auch mehr durch Begeisterung und Muth, als durch glänzende Rüstung ausgezeichnetes Heer da. Ja, es ist wahr: „Der König rief, und Alle, Alle kamen." Nur dadurch aber war es möglich, schon im Frühlinge des Jahres 1813 die Truppenmacht auf fast 250,000 Mann zu bringen; eine ganz ungeheure Zahl, wenn man bedenkt, daß Preußen damals nur circa 4½ Mill. Bewohner zählte. Das gibt aber auch ein unauslöschliches Zeugniß von dem patriotischen Aufschwung und der Opferfreudigkeit des Volkes in damaliger Zeit. 13 neue Infanterie-Regimenter mit den Nummern 12—24 (das Garde-Regiment zu Fuß, bis dahin Nr. 8, fiel in der Numerirung aus) wurden neu formirt, und auch ein zweites Garde-Regiment wurde gebildet. Die Garnison-Compagnien wurden in Ersatz-Bataillone für je ein Regi-

---

die sich alles selbst beschaffen mußten, daher aber auch Prärogativen besaßen. Zugleich berechtigte der König die Majore v. Lützow, Sarnowski und v. Petersdorf Freicorps für den Kampf außer der Linie zu errichten. Diese freiwilligen Jäger waren die Blüthe der Nation und die Hauptträger des Nationalgefühls; sie haben wacker mitgefochten und sind nach ihrer ursprünglichen Bestimmung eine gute Pflanzschule tüchtiger Offiziere geworden. Aus ihnen sind von 1813—1840 mehr als die Hälfte der Stabsoffiziere des Heeres hervorgegangen und nach 1847 dienten in demselben 465 Offiziere verschiedener Grade, die einst freiwillige Jäger gewesen waren.

ment umgewandelt und bei der Kavallerie als Ersatz-Schwadronen 5 Escadrons errichtet.

Während des Waffenstillstandes von Poischwitz vollendete Preußen seine Rüstungen und führte, als derselbe zu Ende ging, trotz der Verluste, welche die Schlachten von Groß-Görschen und Bautzen gebracht hatten, ein Heer von 268,282 Mann in's Feld, nämlich 122,157 Mann Landwehr, 142,125 Mann Linientruppen und circa 4000 Mann freiwillige Jäger.

Es ist hier nicht der Ort, die herrliche Siegeslaufbahn der verbündeten Armeen, wie des preußischen Heeres insbesondere, von Leipzig bis zur Einnahme von Paris und bis zur Schlacht bei Belle-Alliance zu verfolgen; sie ist in den Büchern preußischer, deutscher Geschichte genugsam geschrieben.*) Gleich nach dem ersten Pariser Frieden war neben der neuen Organisation des Staates auch die Vermehrung des Heeres eine der ersten Sorgen des Königs. Im Mai 1814 wurde aus freiwilligen Capitulanten aus dem Fürstenthume Neuenburg und der Grafschaft Valendis das Garde-Schützenbataillon gebildet und im Oktober desselben Jahres wurden aus den 6 Grenadierbataillonen der 12 alten Regimenter die Grenadier-Regimenter Kaiser Franz und Alexander formirt. Im März 1815 kamen noch 8 neue Infanterie-Regimenter hinzu. Sie wurden gebildet theils aus den Fußtruppen der aufgelösten Freicorps (das heutige 25. und 27. Reg.), theils aus überkommenen bergischen Truppen (das 28. und 29. Reg.), theils aus der Infanterie der russisch-deutschen Legion (das 30. und 31. Reg.) und endlich aus sächsischen Truppen (das 32. Reg.); auch ein zweites Jägerbataillon wurde im Juni noch in Magdeburg errichtet. Aus der bisherigen leichten Garde-Kavallerie und der Normal-Dragoner-Schwadron, wie aus den pommerschen, lithauischen, schlesischen und magdeburgischen National-Husaren-Regimentern, welche während des Krieges errichtet worden waren, formirte der König zu Anfang des Jahres 1815 die Garde-Husaren-, Ulanen- und Dragoner-Regimenter und bald darauf wurde auch die Linien-Kavallerie aus den berittenen Truppen der überkommenen Länder oder der Freicorps um 14 Regimenter vermehrt, nämlich 1 Reg. Kürassiere Nr. 4, 2 Reg. Dragoner Nr. 7 und 8, 6 Reg. Husaren Nr. 7—12 und 5 Reg. Ulanen Nr. 4—8, und allen diesen Truppen schlossen sich für den Feldzug des Jahres 1815 auch noch die Landwehren der ehemals preußisch gewesenen und wieder unter die Krone Preußen zurückgekehrten, wie die der neu erworbenen Ge-

*) S. des Verfassers: „Fürst Blücher von Wahlstadt. Der Held der deutschen Freiheitskriege.“ Glogau, C. Flemming.

biete, zusammen 21 Regimenter Infanterie und 5 Regimenter Kavallerie an.

Die gesetzliche Feststellung der Organisation des Heeres war schon im Jahre 1814 bewirkt worden, nachdem am 6. August 1813 eine Verordnung über die Errichtung einer Reserve zum Ersatz des Abganges bei der Landwehr und unterm 27. Mai 1814 eine Kabinetsordre ergangen war, welche nach vollbrachtem Kampfe die unbedingte Cantonpflichtigkeit wieder aufhob. Am 3. September 1814 erschien nun das wichtige „Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste", welches das Cantonwesen gänzlich beseitigte und die allgemeine Wehrpflicht in Verbindung mit dem Landwehrsysteme einführte.

„Jeder Eingeborne", heißt es in demselben, „sobald er das 20. Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Die bewaffnete Macht soll bestehen: a) aus dem stehenden Heere, b) der Landwehr des 1. Aufgebots, c) der Landwehr des 2. Aufgebots, d) aus dem Landsturme. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt. Die stehende Armee besteht aus einem Theile der jungen Mannschaft der Nation vom 20. bis zum 25. Jahre. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres. Die Landwehr des 1. Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt; sie dient gleich diesem im Kriege im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen. Sie wird gewählt: a) aus allen jungen Männern vom 20.—25. Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen, b) aus denen, die in den Jäger- und Schützenbataillons ausgebildet worden, c) aus der Mannschaft vom 26. bis zum zurückgelegten 32. Jahre. Die Landwehr des 2. Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder die Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des 1. Aufgebots heraustreten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39. Jahre ausgewählt. Wenn an den Uebungen der Landwehr 2. Aufgebots Jünglinge vom 17.—20. Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20. Jahre eintreten.

Der Landsturm tritt nur in dem Augenblicke, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf königlichen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann. Er besteht aus allen Männern, a) bis zum 50. Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind, b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind und c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17. Jahre an.

Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützencorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufes auf ihr Verlangen beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des 1. Aufgebots, wo sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und

Verhältnisse die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen. Diejenigen, welche sonst in das stehende Heer freiwillig eintreten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden. Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und aus ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht."

Die Grundlage des ganzen Landwehr-Instituts beruht aber auf der „Landwehr-Ordnung" vom 21. November 1815.

„Durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald", heißt es in derselben, „daß sie fähig sei, fortdauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, und durch ihre Beibehaltung wird es möglich, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimath und seinem Gewerbe zurückzugeben. Diese großen Vortheile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es nothwendig macht. Zu diesem Zwecke und zur vollständigen Ausführung des Gesetzes vom 3. Sept. 1814 wird verordnet: Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht; sie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege oder bei den jährlichen Uebungen zusammen. Um die Uebungen sowohl, als die innern Einrichtungen der Landwehr möglichst zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment in dem ihm angewiesenen Regierungsdepartement nach Maßgabe der Bevölkerung einen zusammenhängenden Bezirk angewiesen, aus dem dasselbe fortdauernd ergänzt wird. Der Abgang bei dem Corps Offiziere eines Landwehr-Regiments soll künftig in der Art ersetzt werden, daß die Behörde und der Ausschuß eines Kreises, in dessen Bezirk der Offizier abgegangen ist, drei Candidaten vorschlagen, aus welchen die Offiziere des Regiments denjenigen auswählen, durch den es den Abgang ersetzen will. Es können zu Offizieren vorgeschlagen werden: a) Armeeoffiziere, b) freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regimente das Zeugniß der Fähigkeit zum Offizier erhielten und nun im Kreise angesessen sind, c) Unteroffiziere, insofern sie freie Grundeigenthümer sind und d) Eingesessene des Kreises, die ein Vermögen von 10,000 Thaler Kapital besitzen oder die Einkünfte eines solchen Vermögens beziehen. Die Unteroffiziere werden aus den dazu geeigneten Landwehrmännern durch den Kapitän gewählt und durch den Bataillons-Kommandeur bestätigt.

Bei jedem Landwehr-Regiment wird eine Anzahl Gnadenthaler für diejenigen Landwehrmänner bestimmt, die in beiden Aufgeboten vorwurfsfrei gedient haben und in ihrem Alter der Unterstützung bedürfen."

Das 1. Aufgebot sollte jährlich zweimal üben, die größere Uebung sollte 3 Wochen, die kleinere 8 Tage dauern, und außerdem sollten die Wehrmänner auch noch auf den Compagnie-Sammelplätzen Sonntags Nachmittags in den Waffen geübt werden. Das 2. Aufgebot wurde jedoch nur alljährlich zu einer kleinen Uebung beordert.

Zu Anfang des Jahres 1816 wurden 4 Garde- und 4 Grenadier-Landwehrbataillone zu Berlin, Königsberg, Breslau, Stettin, Görlitz, Magdeburg, Düsseldorf und Bonn errichtet, doch im Mai 1820 diese 8 Bataillone zu 4 Regimentern in 2 Garde-Landwehr-Brigaden umgewandelt. In derselben Zeit war auch aus den an Preußen gekommenen schwedischen und nassauischen Truppen das 33. und 34. Infanterie-Regiment

als zwei Reserve-Regimenter errichtet worden und 1817 kam noch als das 3. und 4. Reserve-Regiment das 35. und 36. Infanterie-Regiment hinzu. Auch das Garde-Invalidenbataillon empfing 1818 eine neue Formation, wogegen die Provinzial-Invalidenkompagnien reducirt und jedem Armeecorps, welches außerdem noch 2 Garnisonbataillone erhielt, nur zwei beigegeben wurden. An die Stelle der Militär-Gouvernements waren inzwischen General-Kommandos getreten und 1818 wurde die gesammte Armee ausschließlich des Gardecorps in 8 Armeecorps eingetheilt, welche wieder 4 Armee-Abtheilungen bildeten.

Durch die aus dem stehenden Heere in die Landwehr übertretenden ausgedienten Mannschaften, wie durch die Regulirung des Ersatzgeschäftes wurden gar bald die Landwehrbataillone so stark, daß die Kriegsstärke derselben von 802 auf 1002 Mann erhöht werden konnte und trotzdem noch die Zahl der Bataillone vermehrt werden mußte. Sie war im Jahre 1819 schon auf 136 gestiegen. 1815 betrug die Kriegsstärke des Heeres

A.	Feldtruppen:	176	Bat.	202	Esc.	118	Comp.	=	188480	Mann.
B.	Besatzungstruppen	86	„	50	„	99	„	=	98920	„
C.	Ersatztruppen:	38	„	36	„	33	„	=	62700	„
	Summa:	300	Bat.	282	Esc.	250	Comp.	=	350100	Mann,

wovon im Frieden circa 110000 Mann unter den Waffen standen, wogegen sich 1819 die Kriegsstärke der Feldtruppen mit ihren Ersatzabtheilungen auf 346000 Mann und die der Besatzungstruppen, in Folge der Vermehrung der Landwehrbataillone 2. Aufgebots, auf 132000 Mann belief, so daß eine Streitmacht von überhaupt 478000 Mann vorhanden war, von denen jedoch nur 119225 Mann den Friedensstand bildeten.

Die bisher streng festgehaltene Trennung zwischen Linie und Landwehr hatte manche Unzuträglichkeiten zur Folge und würde auch bei dem Uebergange aus der Friedens- in die Kriegsformation Schwierigkeiten bereitet haben. Darum wurden in Folge der Kabinetsordre vom 22. Dezbr. 1819 die bisherigen 68 Landwehr-Regimenter à 2 Bataillone in 32 Regimenter zu 3 Bataillonen und 3 Schwadronen und in 4 Regimenter à 6 Compagnien für je eins der 4 Reserveregimenter umgewandelt, weil die Zahl der Regimenter und Bataillone im stehenden Heere mit der Zahl der Landwehr-Regimenter und Bataillone correspondiren sollte, um bei einer Mobilmachung jedes Linien-Regiment mit dem Landwehr-Regiment gleicher Nummer in eine Brigade zu vereinen. Im Jahre 1820 wurden auch die Uebungen der Landwehr 1. Aufgebots auf jährlich 14 Tage vermindert und die des 2. Aufgebots eingestellt.

Die gänzliche Veränderung der Verhältnisse der Landwehr rief damals in Verbindung mit andern politischen Maßnahmen in Folge der

Karlsbader Beschlüsse (s. S. 50 und 227) große Mißstimmung hervor, und die Schöpfer der Landwehr, die Generale v. Boyen und v. Grolman waren schon vorher aus dem Heere ausgeschieden. Weiterhin erhielt die Landwehr auch ihre Compagnie-Führer, wie die Bataillons-Kommandeure von der Linie und auch zu den Uebungen wurden Offiziere und Unteroffiziere der Linie kommandirt. So wurde die Landwehr immer mehr ihres ursprünglichen Charakters entkleidet, wenn auch zugegeben werden muß, daß sie dadurch in rein militärischer Beziehung gewann.

Im Februar 1820 wurden die 4 letzten Reserve-Regimenter (5.—8.) errichtet, welche die Nummern 37—40 erhielten. Jedes der schon bestehenden 4 Reserve-Regimenter gab 1 Bataillon ab, und die andern 4 Bataillone stellten die bisherigen Garnison-Bataillone, so daß jedes der 8 Reserve-Regimenter nur 2 Bataillone umfaßte. 1826 kam noch das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment hinzu. Im Jahre 1819 wurde das Lehr-Infanterie-Bataillon in's Leben gerufen, um die größte Gleichförmigkeit in der taktischen Ausbildung der Infanterie herbeizuführen. Jedes Regiment stellte 3 Mann, die alljährlich wechselten.

Die verhältnißmäßig hohen Kosten, welche die Unterhaltung des stehenden Heeres dem Staate verursachte, führte schon 1820 dazu, das sog. Wintermanquement eintreten zu lassen, indem bei der Infanterie und Fußartillerie der Ersatz statt am 1. Oktober, erst am 1. April eingestellt wurde, wodurch sich die dreijährige Dienstzeit auf eine 2½ jährige verminderte. Ja, durch die Kabinetsordre vom 24. Sept. 1833 wurde aus denselben Gründen und weil die Friedenscadres die einstellungsfähigen Mannschaften nicht mehr fassen konnten, für beide genannte Waffen „auf den Vorschlag der Mehrzahl der kommandirenden Generale" die Dienstzeit auf zwei Jahre herabgesetzt, und nach der Kabinetsordre vom 2. August 1837 sollte diese Einrichtung bis dahin fortbestehen, „daß die finanziellen Mittel eine allgemeine Verlängerung der Dienstzeit bei der Infanterie ohne anderweitige Inconvenienzen gestatten werden." Während der Jahre 1837 und 1838 löste man sämmtliche Garnison-Compagnien, welche an Stelle der Garnison-Bataillone getreten waren, auf und errichtete für die Halbinvaliden der Infanterie bei jedem Armeecorps ein die Nummer desselben führendes „kombinirtes Reserve-Bataillon", bei der Garde, der Kavallerie, Artillerie und Landwehr dagegen Veteranen-Sektionen.

Auch die Kavallerie erhielt nach dem Jahre 1815 noch manche Veränderung in Bezug auf Stärke und Organisation. Zunächst wurde 1816 die Lehr-Escadron für sämmtliche Kavallerie-Regimenter in Berlin errichtet und einige Jahre später auch die für die reitende Artillerie. Bis zum Jahre 1819 wurden die 8 Escadrons der Garde-Landwehr zu 2 Garde-Land-

wehr-Kavallerie-Regimentern umgeformt, welche auch im Frieden im Dienste waren; im Mai 1819 wurde aus dem 1., 2., 4. und 8. Dragoner-Regimente das 2., 4., 5. und 8. Kürassier-Regiment gebildet und endlich 1820 die Armee-Gensd'armerie als Stamm der Stabswache im Kriege in einer Stärke von 150 Pferden formirt und diese schon im Frieden bei Sr. Maj. dem Könige, den 9 Armeecorps und 18 Divisions-Kommandos vertheilt.

Die Artillerie wurde 1816 in 8 Brigaden zu 3 Abtheilungen, jede aus 3 Fußcompagnien, 1 reitenden und 1 Festungs- und 1 Handwerks-Compagnie bestehend, eingetheilt, wozu noch die Garde-Artillerie-Brigade kam und 1819 auch noch bei jedem Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillon eine Garde-Landwehr-Artilleristen-Compagnie gebildet. Die combinirte Festungs-Artillerie-Abtheilung umfaßte die 5 Compagnien in den Bundesfestungen, und die Feuerwerks-Abtheilung erhielt Spandau zur Garnison. Das Ingenieur-Corps wurde bedeutend vermehrt und in 3 Inspektionen eingetheilt, deren jede 2 Festungs- und 1 Pionier-Inspektion begreift; jede der letztern umfaßt 3 Pionier-Abtheilungen à 2 Compagnien und ist aus Pontonieren, Sappeurs und Mineurs zusammengesetzt. In Mainz und Luxemburg stehen noch je eine Reserve-Pionier-Compagnie.

Auch die Militär-Bildungsanstalten traten gleich nach dem Kriege wieder in's Leben; so die allgemeine Kriegsschule mit einem dreijährigen Cursus, die Brigadeschulen und die Unteroffizier- und Gemeinenschulen. Die letztern kommen einem großen Theile des männlichen Volkes zu Gute und haben sich trefflich bewährt. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule wurde 1816 eröffnet und auch die Kadettenanstalten wurden neu organisirt, vermehrt und volksthümlicher eingerichtet, insofern nämlich auch Söhne von Eltern nicht militärischen Standes als Pensionäre eintreten konnten.

Die Art und Weise des Ueberganges aus der Friedens- in die Kriegsformation wurde durch den Mobilmachungsplan vom 21. März 1831 geregelt, und die Kabinetsordre vom 23. März 1839 traf die humane Bestimmung, daß bei Kontumazialerkenntnissen gegen Deserteurs statt der Anheftung des Bildnisses oder Namens an den Galgen oder Schandpfahl, das Verbrechen in den Amtsblättern mit Angabe des Namens bekannt gemacht werden und dann nach der Verordnung vom 4. Januar 1849 in Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militärpflichtige eine Geldbuße von 50—1000 Thlr. eintreten sollte.

Während der Regierung Friedrich Wilhelms IV. sind in den numerischen Verhältnissen des Heeres keine wesentlichen Veränderungen vorgekommen, obwohl die Einwohnerzahl sich so bedeutend gesteigert hatte

und dadurch das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht illusorisch wurde. Nur bei den Jägern fand eine Verstärkung des Etats Statt. Schon vorher war die 1.—4. Schützenabtheilung in die 5.—8. Jägerabtheilung umgewandelt worden. Jetzt aber wurde aus jeder Jägerabtheilung ein Bataillon mit 4 Compagnien gebildet.

Desto größer waren aber die Fortschritte, welche die Bekleidung und die Bewaffnung des Heeres machte; Helm und Waffenrock wurden eingeführt und das Lederzeug zweckmäßig geändert. Die allerbedeutendste Verbesserung bei der Infanterie betraf jedoch das Gewehr. Zuerst wurde die Percussionszündung durch Abänderung der alten Waffen hergestellt, dann aber, in dem Bestreben, den Ladungsmodus zu vereinfachen, das Zündnadelgewehr, durch den Geh. Commissionsrath v. Dreyse erfunden, seit 1848 allgemein eingeführt, eine Waffe, die ihre ungeheure Ueberlegenheit andern Handfeuerwaffen gegenüber auch im neuesten dänischen Kriege außerordentlich bewährt hat. Das neue Exercier-Reglement vom Jahre 1847 beförderte noch mehr wie bisher die taktische Ausbildung, nämlich den Soldaten immer mehr für seine Kriegsbestimmung tauglicher zu machen und dafür das Paradewesen des Friedens mehr zurücktreten zu lassen; namentlich sollte das Schießen nach der Scheibe mit der möglichsten Sorgfalt betrieben und geübt werden. Bei der Artillerie wurde vorzüglich seit dem Jahre 1842 das Material wesentlich vervollkommnet, vor allen Dingen erleichtert und zweckmäßiger construirt. Jedes Artillerie-Regiment wurde in 4 Abtheilungen, in die reitende, bestehend aus 3 6-pfündigen Batterien zu je 6 Kanonen und 2 Haubitzen, in die erste Fuß-Abtheilung zu 4 Batterien, nämlich zu 2 12-pfündigen zu 8 Kanonen, 2 6-pfündigen zu 6 Kanonen und 2 Haubitzen; in die zweite Fuß-Abtheilung, aus 3 ebenso formirten 6-pfündigen Batterien, einer 12-pfündigen und einer Haubitzbatterie zu 8 Haubitzen bestehend, und endlich in die Festungs-Abtheilung eingetheilt und die Theorie des Schießens und Werfens wesentlich verbessert. Am 20. Juli 1843 erschien die Verordnung über die Ehrengerichte und an demselben Tage eine andere wegen der Bestrafung des Zweikampfes. Neue Kriegsartikel wurden am 27. Juni 1844 und abermals am 9. Dezember 1852 gegeben, worauf am 3. April das neue Militär-Strafgesetzbuch erschien. Die Verordnung vom 12. November 1850 betraf die Vergütung der Kriegsleistungen. Durch die Kabinetsordre vom 27. März 1851 erhielten die Invaliden-Kompagnien eine andere Formation. Es sollten künftig bestehen: 1 Garde-Invaliden-Kompagnie und noch 6 Provinzial-Kompagnien, und weiter traf das Gesetz vom 4. Juni desselben Jahres Bestimmungen über die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

Das Militär-Bildungswesen machte inzwischen bedeutende Fortschritte. Die vom Kriegsministerium am 30. März 1846 gegebenen Bestimmungen wegen der Umgestaltung der Divisionsschulen erhielten unter'm 2. April die Königliche Bestätigung; ebenso wurden unter'm 26. März 1846 neue Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Militär-Examinationskommissionen gegeben und durch die Kabinetsordres vom 23. Januar, 18. Juli, 9. November und 23. Dezember 1852 noch erläutert oder ergänzt. Auch das Kadettenkorps wurde durch die Kabinetsordres vom 3. Oktober 1848 und 27. Dezember 1849, in deren Folge das Ministerial-Reskript vom 13. April 1850 erging, umgestaltet.

Die Organisation der Armee blieb bis zum Jahre 1852 fast unverändert. Die Stärke der Feldtruppen belief sich auf 252 Bataillone, 296 Escadrons und 126 Compagnien mit 129,400 Mann und 25,770 Pferden in der Friedensstärke und 347,300 Mann und 102,800 Pferden in der Kriegsstärke; die der Ersatz- und Besatzungstruppen auf 152 Bataillone, 56 Escadrons und 152 Compagnien mit 9430 Mann, 90 Pferden in der Friedens- und 163,800 Mann mit 8630 Pferden in der Kriegsstärke, zusammen also auf 404 Bataillone, 352 Escadrons und 278 Compagnien mit ca. 138,830 Mann und 25,860 Pferden in der Friedens- und 511,100 Mann und 111,430 Pferden in der Kriegsstärke.

Die Mobilmachung im Jahre 1850, die erste vollständige seit beinahe fünfzig Friedensjahren, hatte jedoch vielerlei Mängel in der Organisation des Heeres erkennen lassen, Mängel, welche bei der jetzigen Benutzung der Eisenbahnen und des elektrischen Telegraphen um so offenkundiger und verderblicher werden mußten, wenn es wirklich galt, einen großen Krieg gegen einen ebenbürtigen, wohl gar überlegenen Feind zu führen. Während sich die Linientruppen Behufs der Mobilmachung durch die einberufenen Reservisten und Wehrleute ergänzten, welche sich den schon bestehenden Körpern der Bataillone, Escadrons, Compagnien und Batterien anschlossen und nur für die Ersatzabtheilungen aus dem betreffenden Truppentheile ein Stamm gebildet werden mußte, war es bei der Landwehr ganz anders. Bei der Infanterie derselben sollte an 20 Stammmannschaften sich ein festes Bataillon von 1002 Mann anschließen und auch noch der nöthige Ersatz aufgestellt werden. Es mangelte an Offizieren und Unteroffizieren, und die Linie mußte die Lücken ausfüllen, wurde dadurch aber selber beeinträchtigt. Noch schlimmer stand es um die Kavallerie; ehemalige Kürassiere, Dragoner, Husaren, nur nothdürftig beritten gemacht, sollten auf einmal Ulanen werden und plötzlich die Lanze gebrauchen. So waren die Truppen zwar sehr schnell marsch-, aber nicht kriegsbereit, ein großer Uebelstand, der früher wohl durch den mehrwöchentlichen Marsch

nach dem Kriegstheater etwas gemildert, jetzt aber, bei der Benutzung der Eisenbahnen, in voller Stärke bestehen blieb und bei sofortigem Zusammentreffen mit dem Feinde die furchtbarsten Folgen haben konnte. Die bestehende Heeresorganisation ließ auch die Bildung eines in sich geschlossenen großen Truppenkörpers, z. B. eines Armeekorps, nicht zu, ohne eine Provinz des Staates vor der andern sehr stark zu benachtheiligen; und endlich wurden durch das sofort nöthig werdende Einberufen der Landwehr 1. Aufgebots sehr viele Familien ihres Ernährers beraubt und fielen dem Staate, resp. den Gemeinden zur Last. Auch noch manche allgemeine Mißverhältnisse hatte die vergebliche, aber sehr lehrreiche Mobilmachung zu Tage gebracht.

Als die Zeiten wieder friedlicher wurden, traten nach und nach die nothwendigsten Reformen ein, um vor allen Dingen einen durch die veränderten Zeit- und Verkehrsverhältnisse gebotenen schnelleren und geordneteren Uebergang aus der Friedens- in die Kriegsformation bewirken zu können, wodurch sich die Kriegstüchtigkeit der Armee wesentlich erhöhen mußte. Zuvörderst wurden die bis dahin für sich bestehenden Brigade-Commandos der Landwehr-Infanterie aufgehoben und alle auf Ersatz, Mobilmachung u. s. w. bezüglichen Angelegenheiten an die Infanterie-Brigaden verwiesen, welche nun aus dem Linien-Regiment und dem entsprechenden Landwehr-Regimente zusammengesetzt wurden und die Nummer der Kriegsformation erhielten. Auch die dreijährige Dienstzeit, gesetzlich nie aufgehoben, wurde, „nachdem die Erfahrung der letzteren Jahre die Nothwendigkeit einer Verlängerung der gegenwärtigen Dienstzeit bei der Linien-Infanterie dargethan hat", durch die Kabinetsordre vom 5. Januar 1852 befohlen. Diejenige vom 29. April 1852 theilte die Landwehr-Escadrons, unter Aufhebung des Systems der gleichen Bewaffnung mit der Lanze, den Linien-Kavallerie-Regimentern zu, so daß es nun auch bei der Landwehr Kürassiere, Dragoner, Husaren und Ulanen gab. Ferner sollte nach der Kabinetsordre vom 21. April 1853 bei jedem Armeecorps ein Trainstamm gebildet werden und dem betreffenden Artillerie-Regimente attachirt sein. Das Ersatzbataillon einer Brigade ward auf 6 Compagnien gebracht und ebenso bei der Kavallerie für das Linien- und das correspondire de Landwehr-Regiment eine Ersatz-Escadron angeordnet. Eine der wichtigsten und wohlthätigsten Einrichtungen war aber in Folge der Kabinetsordre vom 12. Februar 1852, die das Militär-Medizinal-Wesen überhaupt einer Reform unterwarf, die Organisation von Sanitätstruppen, sogenannten Krankenträger-Kompagnien, welche bis dahin in der preußischen Armee noch gar nicht bestanden, während sie schon Napoleon I. bei der französischen Armee eingeführt hatte. Ein neuer Mobilmachungsplan

ward im Jahre 1853 gegeben. Trotz aller dieser Veränderungen hatte doch wieder die Mobilmachung von sechs Armeecorps im Jahre 1859 Erfahrungen machen lassen, die wohl den Wunsch schnellerer Marschfertigkeit und größerer Schlagfertigkeit des Heeres, angesichts der Anforderung der neuen Zeit, in welcher Dampf, Schraube und Telegraph eine so bedeutende Rolle spielen, rechtfertigten. Aus solchen Erwägungen ging die Reorganisation hervor. Wegen derselben legte die Königliche Staatsregierung am 8. Februar 1860 ein „Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste", vor, welches die folgenden Grundzüge enthielt:

Die Dienstpflicht wird im stehenden Heere auf acht Jahre ausgedehnt, von welchen die Infanterie drei, die Kavallerie vier Jahre bei den Fahnen bleiben soll, dann aber fünf, resp. vier Jahre lang (früher zwei) in das Verhältniß der Reserve tritt. Die Landwehr-Infanterie hört in ihrer bisherigen Formation für den Krieg auf, und an ihre Stelle tritt auch für den Friedensstand je ein Regiment zu 3 Bataillonen. Außerdem sollen noch die Reserve-Infanterie-Regimenter (1 der Garde), bisher nur zu 2 Bataillonen formirt, noch ein 3. (Füsilier-) Bataillon erhalten. Mit vollendetem 28. Lebensjahre tritt der Reservist in die Landwehr über, welche im Ganzen künftig nur die Verpflichtung hat, die früher dem 2. Aufgebote derselben oblag, namentlich zu Besatzungen der Festungen zu dienen. Die Landwehr-Kavallerie geht größtentheils ganz ein und an ihre Stelle treten 18 neue Kavallerie-Regimenter; nur die Landwehr-Kavallerie soll beibehalten werden, die bei den Besatzungen der Festungen erforderlich ist. Bei den Artillerie-Regimentern wird eine neue Fußkompagnie zur Besetzung der 12. Batterie gebildet, die Kopfzahl der andern Kompagnien erhöht und außerdem noch eine zweite combinirte Festungs-Artillerieabtheilung zu 4 Kompagnien formirt. Die Pionier-Abtheilungen werden zu Bataillonen verstärkt, ebenso die Trainstämme, und das Bataillon wird in zwei Abtheilungen formirt.

Die zur Prüfung dieser Gesetzesvorlagen niedergesetzte Kommission des Abgeordnetenhauses erklärte sich in ihrem Berichte vom 13. April 1860 mit der Königlichen Regierung einverstanden, daß die allgemeine Wehrpflicht durch möglichst weit gehende Einstellung aller dienstpflichtigen Mannschaften Behufs Erleichterung der älteren Jahrgänge zur vollern Geltung zu bringen sei. Dagegen habe sie drei Hauptbedenken: 1) daß die Landwehr 1. Aufgebots keineswegs bloß aus den Reihen der Linie der ersten Feldarmee zu selbstständigerem Bestande wieder ausgeschieden, sondern als mobilisirbares Reserve-Feldheer gänzlich vernichtet werden solle; — 2) daß die dreijährige Präsenzzeit ein- für allemal als Prinzip angenommen werde, durch welche eine für den einzel en Dienstpflichtigen vielfach wirthschaftlich kaum noch erschwingliche Dienstlast, bei der verstärkten Aushebung aber 3) eine finanziel und volkswirthschaftlich unerschwingliche Friedensstärke sich ergebe. Die Kommission stellte darum einen Gegen-Entwurf auf, welcher der Hauptsache nach enthielt: sechsjährige Dienstzeit in der Linie (zwei Jahre bei der Infanterie und drei Jahre bei der Kavallerie), ferner sechsjährige Dienstzeit in der Landwehr 1. und siebenjährige in der Landwehr 2. Aufgebots.

Die Königliche Staatsregierung ließ es jedoch auf eine Verhandlung des vorgelegten Gesetzesentwurfs im Abgeordnetenhause nicht ankommen, sondern brachte am 5. Mai 1860 einen neuen Gesetzentwurf ein, in welchem der Kriegsminister ermächtigt wurde, zur Aufrechterhaltung und Vervollständigung derjenigen Maßnahmen, welche für die fernere Kriegsbereitschaft und erhöhte Streitbarkeit des Heeres erforderlich und auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen thunlich sind, außer den im gewöhnlichen Budget bewilligten

Mitteln für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis zum 30. Juni 1861 9 Millionen Thaler zu verwenden, wozu der damalige Finanzminister v. Patow die Erklärung abgab: „Die Regierung geht davon aus, daß in keiner Weise den künftig zu fassenden Beschlüssen präjudizirt werden soll und präjudizirt werden wird. Die Fragen, ob künftig ein-, zwei- oder dreijährige Dienstzeit stattfinden, ob die Zeit der Reserveverpflichtung ausgedehnt werde, in welche Stellung das Institut der Landwehr gebracht werden soll — alle diese Fragen bleiben unberührt; es wird ihnen in keiner Weise präjudizirt. Der Uebergang zu dem künftighin als normalmäßig hinzustellenden Zustande wird nach Ablauf des Provisoriums ebenso zulässig sein, wie er in diesem Augenblicke zulässig sein würde. Dieser geregelte Zustand kann nur mit Mitwirkung der Landesvertretung herbeigeführt werden, ohne ein Votum der Landesvertretung ist dies nicht möglich." Der Gesetzentwurf wurde mit dem Zusatze „zur „einstweiligen Aufrechterhaltung" &c. angenommen und nach der Zustimmung des Herrenhauses am 27. Juni 1860 als Gesetz verkündet. Am 4. Juli desselben Jahres wurden die bisherigen Nummern der Landwehr-Regimenter in fortlaufende Nummern von Linien-Regimentern umgewandelt und im Winter darauf die neuen Fahnen geweiht. Am 31. Mai 1861 gab aber das Haus der Abgeordneten das Votum ab, „daß die geschehene Verwendung des außerordentlichen Kredits, bewilligt zur einstweiligen Aufrechterhaltung und Vervollständigung derjenigen Maßnahmen, welche für die fernere Kriegsbereitschaft und erhöhte Streitbarkeit erforderlich und auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen thunlich seien, den Gesetzen nicht widerspreche", eine Erklärung, welche die Königliche Staatsregierung auf die Gesetzlichkeit der Neuformation des Heeres bezieht. Indessen verweigerte das Haus jede Bewilligung für die Reorganisation im Ordinarium, wie die Regierung proponirt hatte, sondern votirte, in Hoffnung auf das spätere Zustandekommen annehmbarer Beschränkungen des Reorganisationsplanes und entsprechender Vereinbarung eines betreffenden Gesetzes, im Extraordinarium des Staatshaushaltsetats 3611410 Thlr. und fügte die Resolution hinzu: „Die Königliche Staatsregierung, falls sie die zur Reorganisation der Armee ergriffene Maßregel aufrecht zu erhalten beabsichtigt, bleibt verpflichtet, spätestens dem nächsten Landtage ein Gesetz Behufs Abänderung des Gesetzes vom 3. September 1814 vorzulegen." Dies geschah, indem die Königliche Regierung am 14. Januar 1862 einen kurzen Gesetzentwurf als Novelle zu jenem Gesetze vorlegte, welcher in 4 Paragraphen als Grundzüge hinstellte: siebenjährige Dienstzeit im stehenden Heere (davon drei Jahre bei den Fahnen, vier in der Reserve), dann fünfjährige Dienstzeit bei der Landwehr 1. und vierjährige bei der 2. Aufgebots. Am 1. Februar gab das Herrenhaus diesem Entwurfe unverändert und einstimmig seine Zustimmung, im Abgeordnetenhause kam er nicht mehr zur Berathung, da, wegen des Hagen'schen Antrags, am 11. März die Auflösung erfolgte. Ein neues Ministerium übernahm bald darauf die Leitung der Geschäfte, legte in der zweiten Legislatur-Periode von 1862 eine Novelle zum Gesetze vom 3. September 1814 nicht wieder vor, sondern übertrug die Mehrkosten der neuen Heereseinrichtung in den ordentlichen Etat der laufenden Verwaltung, indem die Ausgaben für das Heer im Ordinarium zu 37,779,043 Thlr. und im Extraordinarium zu 1826062 Thlr., zusammen zu 39,605,705 Thlr. veranschlagt und angesetzt waren. Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses führte aus, daß es an der Zeit sei, aus der Kriegsbereitschaft zu dem Friedensstande von etwa 150,000 Mann, wie er vor der Mobilmachung im Jahre 1859 vorhanden gewesen, zurückzukehren, empfahl die Mehrkosten zur Absetzung mit dem Zusatze: „daß nach Ablehnung der Mehrkosten der Reorganisation die Staats-Regierung veranlaßt sei, einen Nachtragsetat über die etwaigen Mehrbedürfnisse in Folge der seit dem 1. Januar 1862 aufrecht erhaltenen Kriegsbereitschaft, in Folge ferner der Zurückführung des Heeres aus der Kriegsbereitschaft in eine Organisation, sei es innerhalb des Gesetzes vom Jahre

1814, sei es innerhalb eines neu vereinbarten Gesetzes, der Landesvertretung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen." Die Königliche Regierung machte dagegen geltend, daß sie „im guten Glauben" gehandelt habe, einer Indemnität bisher nicht bedürfe, sondern den faktisch bestehenden Zustand der Armee dem Gesetze vom Jahre 1814 gemäß aufrecht erhalten könne. Das Haus der Abgeordneten lehnte jedoch das Ordinarium des Militäretats im Betrage von 37,779,043 Thlr. mit 308 gegen 11 Stimmen ab, verwies die Kosten der Reorganisation in das Extraordinarium, woselbst sie in zwei Abstimmungen mit 273 gegen 68 und 276 gegen 65 Stimmen gestrichen wurden.

Ein abermaliger Ministerwechsel trat jetzt ein, und am 29. September 1862 wurde der dem Abgeordnetenhause vorgelegte Entwurf des Staatshaushaltes-Etats für 1863 zurückgezogen und von der Königlichen Staatsregierung in der ersten Legislatur-Periode 1863 bei der Adreßdebatte im Abgeordnetenhause erklärt: Das Haus könne durch seinen alleinigen Beschluß weder das Budget in seiner Hauptsumme und in seinen Einzelheiten endgültig feststellen, noch durch seine Beschlüsse über den Staatshaushalts-Etat den Bestand und die Organisation der Armee feststellen. Zum Zustandekommen eines jeden Gesetzes, also auch des Budgetgesetzes, gehöre die Uebereinstimmung der Krone und der beiden Häuser des Landtags. Es sei mithin an dieser Stelle eine Lücke in der Verfassung, woraus für die Regierung ein Nothrecht entstehe, die Verwaltung auch ohne ein Budgetgesetz weiter zu führen. Doch brachte die Königliche Staatsregierung am 8. Februar 1863 nochmals eine Novelle ein, welche die Dienstpflicht für Kriegsflotte und Seewehr umfaßte und die Grundzüge enthielt: siebenjährige Dienstpflicht im stehenden Heere (drei Jahre bei den Fahnen und vier in der Reserve), neben vierjähriger Dienstpflicht in der Landwehr 1. und fünfjähriger in der 2. Aufgebots. Die vorberathende Kommission des Abgeordnetenhauses schlug dagegen ein Dienstgesetz mit fünfjähriger Dienstzeit im stehenden Heere, wie bisher, davon jedoch für die Infanterie nur zweijährige Präsenzzeit bei den Fahnen, und daneben sechs Jahre in der Landwehr 1. und vier Jahre in der 2. Aufgebots vor, wie auch, daß das Kontingent der jährlichen Aushebung die Gesammtzahl von 60,000 Mann (früher waren nur ca. 40—43,000 Mann zur Aushebung gekommen) nicht übersteigen dürfe. Ohne daß jedoch im Plenum der Gesetzentwurf und der Militär-Etat zur Berathung gekommen, wurde, in Folge eines bedauerlichen Zwischenfalles, am 27. Mai 1863 die Session geschlossen und das Haus unter'm 30. Septbr. aufgelöst.

In der zweiten Legislatur-Periode 1863—1864 wurde unterm 19. November 1863 wieder ein vollständiger Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vorgelegt, dessen Inhalt in der Hauptsache der oben dargelegte war, und welcher darum vom Abgeordnetenhause am 25. Januar 1864 mit 268 gegen 34 Stimmen abgelehnt wurde. In der Landtags-Session von 1865 liegt abermals dem Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf vor, welcher dieselben Grundzüge, aber auch die Verheißung enthält, daß die Dienstverhältnisse der Landwehr, dem Bedürfniß der Gegenwart entsprechend, durch eine besondere Gesetzvorlage speciell geregelt werden sollen, unter Beibehaltung der Friedensübungen für das 1. Aufgebot.

Inzwischen war am 17. Juli 1862 die Allerh. Verordnung, betreffend die Klassifikation der zum preußischen Heere und zur Marine gehörigen Militärpersonen erschienen, und die beiden Gesetze vom 10. März 1863 betrafen die Erweiterung der Seniorenstiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militär-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813—1815 und weiter die Versorgung

der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812.

Den Friedensstand des stehenden Heeres für das Jahr 1865 berechnet der „allgemeine Bericht über den Entwurf zum Staatshaushalts-Etat pro 1865" vom 27. Februar 1865 auf 211,701 Mann mit 43,328 Pferden; die Kriegsstärke der gesammten Armee läßt sich auf ca. 580,000 Mann und 111,000 Pferde feststellen, welche noch im Falle äußerster Noth durch 7 Jahrgänge der jetzigen Landwehr 2. Aufgebots aller Waffen um circa 200,000 Mann verstärkt werden können, so daß Preußen mit Anspannung aller Kräfte außer der Marine eine Wehrkraft von ca. 780,000 Mann zu entwickeln im Stande wäre.

6. Die Kriegsmarine.

Der Gründer der preußischen Kriegsmarine ist Friedrich Wilhelm der große Kurfürst. Sein großer Geist war bemüht, seinem Volke alle Quellen der Wohlfahrt und des Wohlstandes zu öffnen und richtete darum vor allen Dingen sein Augenmerk auf die Beförderung des Handels, welcher nach dem dreißigjährigen Kriege im Brandenburgischen ganz daniederlag. Der auswärtige, überseeische Handel befand sich ganz in den Händen Hamburgs und hatte auch Kaiser Maximilian den Brandenburgern das Privilegium gegeben, unmittelbar bis in's Meer zu schiffen, ohne genöthigt sein, in Hamburg anzulegen, so wußten dennoch die Hanseaten ihr Monopol aufrecht zu erhalten. Auch Preußen verstand nicht, Vortheil aus seiner günstigen Lage zu ziehen, selbst Königsberger Kaufleute sahen ruhig zu, wie englische und schottische Seefahrer sich auf ihre Kosten bereicherten. Friedrich Wilhelm faßte den Gedanken, eine Marine zu schaffen; er sah die Bedürfnisse seines Volkes um Jahrhunderte voraus. Hätte man sein begonnenes Werk mit Umsicht und Energie fortgesetzt, Preußen würde jetzt eine Kriegsmarine besitzen, welche wenigstens eine Seemacht zweiten Ranges darstellte. Gerade darum legte Friedrich Wilhelm so viel Werth auf den Besitz Stettins und der Odermündungen, darum gab er sich so unendliche Mühe, jene Stadt im westphälischen Frieden zu erhalten, im Kriege gegen Karl Gustav von Schweden einzunehmen und zuletzt gegen Karl XI. zu erobern und zu behaupten.

Als im Jahre 1647 der holländische Admiral Liers, aus dem Dienste der holländischen Compagnie entfernt, in Verbindung mit holländischen Kaufleuten dem großen Kurfürsten den Vorschlag machte, unter seinem Schutze eine ostindische Gesellschaft zu errichten, war dieser geneigt,

auf diesen Plan einzugehen; indessen, die zerrütteten brandenburgischen Finanzen und die Gleichgültigkeit der brandenburgischen und preußischen Kaufleute ließen den Plan nicht zur Ausführung kommen; erklärte doch Königsberg kurz und bündig: dazu werde Niemand auch nur einen Heller beisteuern. Zwar kaufte Friedrich Wilhelm 1650 von dem Könige von Dänemark das Fort Dansburg (jetzt Tranquebar) auf der Küste Koromandel für 20000 Thl. baar und 100000 Thlr. in Aktien der künftigen Compagnie; aber der Vertrag konnte nicht ausgeführt werden, da es dem Churfürsten unmöglich wurde, die 20000 Thlr. zu beschaffen.

Es vergingen nun 25 Jahre, ehe Friedrich Wilhelm wirklich Hand an die Begründung einer Marine legte. Der Einfall der Schweden und die Noth des Landes ließ ihn aber dann mit aller Energie vorgehen. Die Schlacht bei Fehrbellin war eben geschlagen, als Benj. Raulé, Schöffe der Stadt Middelburg in Zeeland, für sich und im Namen holländischer Kaufleute, dem Kurfürsten den Vorschlag machte, ihm Kaperbriefe gegen Schweden und Frankreich zu ertheilen, da namentlich Schweden, der Einfuhr an Salz und Korn bedürftig, durch Mangel an diesen, wie an andern Artikeln, bald gezwungen sein werde, den Krieg mit Brandenburg zu endigen. Friedrich Wilhelm machte nur die Bedingung, unter brandenburgischer Flagge zu kreuzen. Raulé rüstete jetzt seine Kreuzer aus und brachte in kurzer Zeit 19 wohlbefrachtete schwedische Schiffe auf. Da auch einige unter schwedischer Flagge fahrende holländische Schiffe mit gekapert worden waren, so lehnte sich Holland, welches Beeinträchtigung seines eigenen Handels mit Schweden fürchtete, gegen dieses Unternehmen auf, gab die Prisen frei, klagte Raulé der Seeräuberei an, so daß derselbe fliehen und den brandenburgischen Schutz in Anspruch nehmen mußte, der ihm auch gewährt wurde. Raulé erhielt jetzt die Leitung der Marineangelegenheiten, und noch 1675 schloß der Kurfürst mit ihm einen Kontrakt auf die Gestellung von 4 Schiffen, nämlich 2 Fregatten von 16 und 20 Kanonen und 2 kleinern Fahrzeugen, auf 4 Monate gegen 150000 Gld. Heuerlohn. Noch 3 Kriegsschiffe wurden von der holländischen Admiralität geliehen, und nun ließ der Kurfürst diese kleine Flotte in Verein mit den in Ostende unter seiner Flagge ausgerüsteten Kaperschiffen unter dem Oberkommando des Obersten Bolsey einen Angriff auf die Feste Karlsburg bei Bremen unternehmen, der allerdings mißlang, aber doch gezeigt hatte, was eine brandenburgische Kriegsmarine bedeuten konnte. Der Kurfürst ernannte Raulé zum Direktor der Marine und miethete von ihm wieder 1676 3 Schiffe, die Fregatten „Berlin", „König von Spanien" und „Kurprinz" und noch 2 kleinere Fahrzeuge, „Potsdam" und „Cleve," zu 4 Kanonen und 6 Schaluppen auf 4 Monate für 40400 Thlr.

Der Bruder des Marine-Direktors, Jakob Raulé, wurde zum Commodore dieser Flottille ernannt, welche zunächst die Bestimmung erhielt, die schwedisch-pommersche Küste zu blokiren. Dann stieß er zur dänischen Flotte und war so glücklich, eine schwedische Fregatte von 22 und einen Brander von 8 Kanonen, welche nach der Seeschlacht bei Jasmund von der schwedischen Flotte abgetrieben worden waren, zu nehmen, worauf er mit seiner in drei Divisionen getheilten Macht wieder die Häfen von Greifswalde und Stralsund blokirte und selbst in das Stettiner Haff einlief, um die Schweden für Stettin besorgt zu machen und den Kurfürsten in seinen vom Lande her unternommenen Unternehmungen auf die Seeplätze zu unterstützen.

Solche Erfolge hatten dem großen Kurfürsten den Werth einer Marine dargethan; er ernannte Benj. Raulé zum General-Direktor und schloß 1677 mit ihm einen neuen Vertrag, nach welchem derselbe für 27000 Thlr. auf vier Monate 3 Fregatten von 18—24 und 3 Galiotten von 6 Kanonen zu stellen hatte, zu denen noch einige in brandenburgischen Häfen ausgerüstete Fahrzeuge kamen. 2 Fregatten fahndeten auf schwedische Schiffe in der Ostsee, 1 Fregatte und 10 kleinere Fahrzeuge liefen in den Damm'schen See ein und trugen wesentlich zur Einnahme Stettins bei. Jetzt sandte der Kurfürst einen Theil der Flotte unter dem Kommando des Claus v. Beevern nach der Elbmündung, um französische Schiffe aufzubringen und Hamburg zur Bezahlung einer dem Kurfürsten zustehenden Schuldforderung von 100000 Thaler zu zwingen. Allenthalben hatte die brandenburgische Flagge Triumphe errungen. Aber noch weitere Lorbeeren sollte dieselbe erwerben. Noch war Rügen und Stralsund in schwedischem Besitz. Deßhalb wurden 1678 in Holland und Pommern 10 Fregatten ausgerüstet; Raulé trieb 300 Transportschiffe zusammen, auf denen der Kurfürst mit seiner Gemahlin und dem Feldmarschall Derfflinger an der Spitze der Truppen, unter der Führung des dänischen Admirals Tromp, nach Rügen übersetzten. Das Feuer der Flotte ermöglichte die Landung; die Schweden konnten den stürmenden Brandenburgern nicht widerstehen, mußten am 14. September die Insel räumen, zogen sich auf den Dänholm zurück, auch dieser wurde genommen, Stralsund, von der See und dem Lande aus zugleich angegriffen, mußte kapituliren, und so war jetzt der große Kurfürst Herr von Schwedisch-Pommern, ein Resultat, welches er ohne die Marine sicherlich nicht erreicht hätte. Um aber nun auch dem Handel förderlich zu sein, setzte er in Stettin einen Handelsrath ein und errichtete dann in Berlin 1678 die Seehandlung.

Jetzt dachte der Kurfürst an eine feste Begründung der Marine;

denn daraus, daß er die Schiffe immer nur auf eine bestimmte Zeit von Raulé gemiethet hatte, entstanden mancherlei Schwierigkeiten, namentlich deßhalb, weil der letztere in der Zwischenzeit die Schiffsmannschaften nicht erhalten konnte, sondern sie entlassen und dann wieder neu anwerben mußte, wozu noch kam, daß Holland, wo die Werbungen und Ausrüstungen geschahen, immer eifersüchtiger wurde. Diesen Uebelständen abzuhelfen ging der Kurfürst mit der Bildung einer eigenen Marine vor, zu welcher die ihm schon zugehörigen Fregatten den Stamm bildeten. Mit Raulé schloß er dann 1679 einen Kontrakt auf sechs Jahre, nach welchem sich derselbe verbindlich machte, in den Häfen des Kurfürsten stets 6 zum Auslaufen vollständig ausgerüstete Fregatten von 40, 34, 30, 24, 20 und 16 Kanonen, sowie einen Brander und ein Fahrzeug von 4 Kanonen nebst 400 Mann Schiffsvolk gegen eine monatliche Heuer von 4480 Thlr. und 1000 Thlr. für die Schiffe, wenn sie im Hafen verblieben, aber von 5520 Thlr., wenn sie auslaufen würden, bereit zu halten. Auch diese Flotte bestand glückliche Gefechte gegen die Schweden und zwang auch Hamburg, die dem Kurfürsten vom Kaiser angewiesenen Subsidien zu zahlen. Da aber trat der Friede von St. Germain ein und beraubte den Kurfürsten aller seiner Vortheile, zwang ihn zur Herausgabe von Schwedisch-Pommern sammt Stettin und den Odermündungen und brachte somit durch den Verlust dieser Häfen die junge maritime Schöpfung in große Gefahr. Die nothwendigen Werfte mußten vorläufig zu Havelberg, mitten im Binnenlande, angelegt werden, ein sonst in den Annalen einer Kriegsmarine wohl nie vorgekommener Fall. Ueberdies wurde es dem erschöpften Kurstaate außerordentlich schwer, die nöthigen Mittel zu erschwingen. Da bot sich eine günstige Gelegenheit dar, dieselben zu erlangen und Friedrich Wilhelms kühner Geist schreckte nicht zurück.

Als der Kurfürst 1674 in das große Bündniß gegen Frankreich eintrat, hatte sich Spanien verpflichtet, jährlich 32000 Thlr. zu zahlen, was aber nie geschehen war, so daß jetzt die Schuld nahe an 2 Mill. Thaler betrug. Darum ließ Friedrich Wilhelm 1680 die 6 Fregatten „Friedrich Wilhelm" mit 60, „Kurprinz" und „Dorothea" mit je 32, „Rother Löwe" und „Fuchs" mit je 20 und „Berlin" mit 16 Kanonen in Pillau ausrüsten und unter der Führung des Cornelius van Beveren gegen spanische Schiffe auslaufen. Bald nahmen die Brandenburger bei Ostende das spanische Schiff „Karl II." von 60 Kanonen und mit brabanter Spitzen und Tüchern beladen, deren Verkauf in Königsberg 100,000 Thlr. einbrachte. Spanien beschwerte sich bei den Seemächten über den „Marquis von Brandenburg"; dieser aber erklärte, daß er nur Befriedigung seiner gerechten Forderung suche und sandte seine Flottille in die westindischen

Gewässer, um auch dort spanische Schiffe aufzubringen und dann, als der Erfolg kein bedeutender war, sogar nach dem Kap St. Vincent, hier der spanischen Silberflotte aufzulauern. Der spanische Hof, über das so unerwartete Erscheinen einer bis dahin ganz unbekannten Seemacht in Aufregung und Unruhe versetzt, ließ 12 Gallionen gegen die Brandenburger auslaufen, die sich nach einem zweistündigen ruhmreichen Gefechte gegen die Uebermacht in den portugiesischen Hafen Lagos zurückziehen mußten, und dann gegen Ende des Jahres 1681 nach Pillau zurückkehrten. Zwei andere Fregatten und das genommene, neuausgerüstete spanische Schiff hatten inzwischen an der flandrischen Küste gekreuzt, jedoch ohne Erfolg, da die Spanier jetzt ihren Handel meist auf neutralen Schiffen betrieben. Dazu kam, daß die Holländer, welche die brandenburgischen Schiffe führten, mehr auf ihren Vortheil, als auf den des Kurfürsten bedacht waren, daß ferner sich der Neid und die Eifersucht der Seemächte regte und daß endlich durch die Erfolge des Unternehmens nur etwa die Kosten desselben gedeckt wurden. Der Kurfürst gab darum fernere kriegerische Unternehmungen auf, hatte aber Ursache, auf den Ruhm seiner Flagge stolz zu sein.

Jetzt wandte Friedrich Wilhelm seine Aufmerksamkeit ausschließlich der Beförderung des überseeischen Handels zu. Er ließ den Hafen von Pillau reinigen, Baracken für die Matrosen, ferner Magazine und Werften erbauen, errichtete eine Admiralität zu Pillau und ein Handelskollegium zu Königsberg, schenkte aus seinen Waldungen den Königsberger Rhedern Holz, um sie zum Schiffsbau zu veranlassen und versprach größern Kauffahrtei-Convois schützendes Geleit durch Kriegsschiffe zu geben. Zu diesem Zwecke miethete er wieder von Raulé 9 Schiffe von 8—50 Kanonen; das genommene spanische Kriegsschiff von 50 Kanonen war das Eigenthum des Kurfürsten, der nun auch 12 Kapitäne, eben so viele Lieutenants, 100 Matrosen und 50 Werkleute in seinen Diensten behielt. Raulé trat mit einem Gehalte von 4800 Thaler in die kurfürstlichen Dienste, und die gesammte Ausgabe für die Marine wurde auf 3200 Thlr. monatlich angeschlagen.

Die Königsberger zeigten sich jedoch äußerst lässig, und wieder waren es holländische Kaufleute, welche um brandenburgischen Schutz für ihren Handel nach der Goldküste Afrikas baten. Raulé hatte eine solche Unternehmung schon lange für ersprießlich gehalten, und so bestimmte er den Kurfürsten, ihm und allen Unterthanen zu erlauben, an den Küsten von Guinea und Dongola unter brandenburgischer Flagge Handel zu treiben, jedoch dabei die Grenzen europäischer Nationen nicht zu verletzen. Nun segelten das „Wappen von Brandenburg“ und der „Morian“, in Hol-

land ausgerüstet, unter dem Befehle des Kapitäns Blonk nach Guinea, warfen hier zwischen Axim und dem Kap der drei Spitzen Anker, und Blonk schloß mit den Negerhäuptlingen Pregatte, Sopphonie und Appony einen Vertrag, durch welchen dieselben den Kurfürsten von Brandenburg als ihren Herrn und Beschützer anerkannten und auf ihre Fetische gelobten, nur mit brandenburgischen Schiffen Handel zu treiben und auch zu versuchen, ihre Nachbarn und das ganze Königreich Axim an diesem Handel Theil nehmen zu lassen. Blonk versprach, nach zehn Monaten mit dem nöthigen Material zur Erbauung eines Forts zurückzukehren. Der Bericht desselben, wie die mitgebrachten Goldkörner, aus denen alsbald die sogenannten Schiffsdukaten geschlagen wurden, bestimmten den Kurfürsten 1682, trotz holländischer Einsprache, eine afrikanische Handelsgesellschaft vorerst auf dreißig Jahre zu errichten, welcher er das Recht verlieh, unter seiner Flagge auf den freien Küsten von Afrika Handel zu treiben. Er verpflichtete sich, sie gegen jede Beleidigung zu schützen, ihr die nöthigen Soldaten zu liefern, am Kap der drei Spitzen ein Fort zu erbauen und der Compagnie jährlich 6000 Thlr. vier Jahre lang zur Unterstützung zu gewähren. Außerdem zahlte er selbst 8000 Thaler ein, Berliner Kaufleute gaben 22000 Thlr. und Raulé mit seinen holländischen Genossen 20000 Thaler, so daß der Betriebsfond sich auf 50000 Thaler belief. Am 12. Juli 1682 gingen die beiden Fregatten „Kurprinz" 26 Kanonen, Kapitän v. Voß, und „Morian", 12 Kanonen, Kapitän Blonk, mit 70 Soldaten und Werkleuten, unter dem vielgereisten Kammerjunker O. Friedr. v. d. Gröben, unter Segel. Glücklich langte diese Expedition an der Goldküste an. Major v. d. Gröben ersah den Berg Mamfort bei dem Negerdorfe Pokesor als zur Anlage eines Forts geeignet, ließ drei Kanonen hinaufziehen und nannte ihn jetzt den großen Friedrichsberg. Am 1. Januar 1683 wehete zum ersten Male der rothe brandenburgische Adler, salutirt von den Salven der Geschütze, von der Spitze des Berges herab; förmlich und feierlich war somit das Land in Besitz genommen. Sofort begann v. d. Gröben den Schanzenbau, armirte das Fort mit 46 kleinen Kanonen und setzte den Kapitän Blonk als Kommandanten ein, kehrte dann auf dem „Morian" nach Europa zurück, während der „Kurprinz" Sklaven nach St. Thomas führte, denn diese, wie Gold und Elfenbein, bildeten die Haupthandelsartikel. Als 1684 die Neger von Accoda den Schutz Brandenburgs suchten, wurde hier das Fort Dorothea mit 12 und ein Blockhaus mit 4 Kanonen erbaut; auch die Neger von Taccarari unterwarfen sich freiwillig, und noch in demselben Jahre schiffte sich der Häuptling Laneske nach Berlin ein, dem großen Kurfürsten in Person die Unterwerfungsakte, wie die Huldigung darzubringen. Auf's

Neue wurde ihm und seinem Volke bei dieser Gelegenheit der Schutz Brandenburgs verheißen, worauf derselbe dann, reich beschenkt, wieder in die ferne Heimath zog. Der Stamm der Taccararier, wie auch der König der Insel Arguin unterwarfen sich gleichfalls 1685, und es wurden darum noch zwei Forts angelegt.

Durch diese Unternehmungen mußte die junge brandenburgische Marine in großen Aufschwung kommen, wenn auch die Handelsvortheile noch nicht sehr bedeutend waren. Der scharfsichtige Raulé schlug jetzt dem Kurfürsten vor, die Hauptmarinestation von der Ost- in die Nordsee zu verlegen, weil während der Wintermonate die Häfen der Ostsee unzugänglich, die Fahrten durch das Kattegat in den Herbst- und Wintermonaten gefährlich seien und die Passage durch den Sund, neben dem hohen Zolle, von Dänemark abhängig mache: ein Gedanke, der erst nach beinahe zweihundert Jahren durch die Erwerbung des Jahdebusens seine Ausführung finden sollte. Aber schon damals waren die politischen Verhältnisse hierfür günstig. Die Mutter und Vormünder des unmündigen Fürsten von Ostfriesland waren nämlich mit den Ständen in Streit gerathen. Der Kaiser beauftragte die Direktoren des westfälischen Kreises die Landesverfassung zu schützen. Obwohl Hannover und Holland dagegen waren, griff doch der Kurfürst kräftig durch, schloß einen Vertrag mit den Ständen, in welchem er sie seines Schutzes versicherte und dafür die Befugniß erhielt, mit 300 Mann Schloß und Hafen von Gretsyhl und auch Emden zu besetzen. Dieser, einer der vorzüglichsten Häfen an der Nordsee, sollte die Hauptmarinestation und auch der Sitz der afrikanischen Gesellschaft werden, wogegen die Ostfriesen das Recht erhielten, unter dem Schutze der brandenburgischen Flagge zu fahren.

War bisher die Aufmerksamkeit des Kurfürsten fast lediglich auf die Entwickelung des Handels gerichtet gewesen, so wandte er sie jetzt der eigentlichen Kriegsmarine wieder zu. Und um nicht in die Lage zu kommen, miethen zu müssen, kaufte er von Raulé für 109400 Thaler 9 Kriegsschiffe, so daß jetzt die brandenburgische Marine 10 größere Fahrzeuge zählte, nämlich auf der Flottenstation Pillau: Dorothea 40, Lithauer Bauer 14 und Ruinnelpot 8, — auf der Station Gretsyhl (Emden): Friedrich Wilhelm zu Pferde 50, Karl II. 50, Kurprinz 36, Fuchs 20, Friede 10, Philipp und Marie je 6 Kanonen. Noch eine zweite Colonie und zwar in Westindien sollte gegründet werden. Das befreundete Dänemark erklärte sich 1685 bereit, Behufs derselben auf St. Thomas einen Landstrich abzutreten.

Jetzt war der Höhepunkt der Marineentwickelung unter Friedrich Wilhelm erreicht; zwar erkannten die Generalstaaten die afrikanischen Be-

sitzungen des Kurfürsten an, doch fuhr die holländische westindische Compagnie in ihren Feindseligkeiten fort, brachte das Schiff „Berlin“ als gute Prise auf und überrumpelte auch die Forts von Aeoda und Tacrama, die freilich nur je 4 Mann Besatzung hatten, weil Raulé vor allen Dingen die Handelsinteressen, aber nicht die Entwickelung kriegerischer Macht im Auge behielt und darum auch der eigentlichen Kriegsmarine die Mittel entzog, welche die afrikanische Gesellschaft nöthig hatte. Diese, in ihrem Grundvermögen, jetzt 84,000 Thlr. betragend, nicht ausreichend ausgestattet, vielfach von der holländischen Compagnie angefeindet und durch Unterschleife und Nachlässigkeiten der Beamten geschädigt, kam in ihren finanziellen Verhältnissen zurück, und sollte sie überhaupt noch erhalten werden, so blieb dem Kurfürsten weiter nichts übrig, als die Compagnie selbst zu übernehmen, indem er 1686 die Einlagen der auswärtigen Theilnehmer zurückzahlte. Obwohl er gestehen mußte, jeder aus afrikanischem Goldstaub geschlagene Dukaten koste ihn zwei, ließ sein energischer Geist doch die Sache nicht fallen; die ihm durch die holländische Compagnie zugefügte Unbill zu rächen, war er, gegen den Rath seiner Minister, auf's Bestimmteste entschlossen und er hätte deßhalb selbst einen Krieg mit den Generalstaaten nicht gescheut. Noch schwebten die diplomatischen Verhandlungen, als den großen Fürsten der Tod ereilte. Mit ihm schließt auch die Entwickelung der Marine; es tritt nun die Zeit ihres Verfalles und endlichen Unterganges ein.

Schon seit ihrem Beginne war eine Partei am Hofe dieser Angelegenheit feind gewesen; als Friedrich Wilhelm geschieden, wandte sie sich mit aller Kraft gegen den Werkmeister desselben, gegen Raulé, welcher des Betrugs angeklagt wurde. Vielleicht ist dieser Mann auch von Eigennutz nicht ganz frei gewesen, indessen die gegen ihn eingeleitete Untersuchung fand keine Schuld, und Friedrich III fügte diesem Urtheile sogar noch ein Gnadengeschenk hinzu. Doch das Herz zur Marine fehlte und — noch mehr das Geld. Als 1688 der Krieg mit Frankreich begann, sollten 5 Schiffe in See stechen, um französische Fahrzeuge aufzubringen; aber diese Zahl wurde, weil es an den nöthigen Mitteln fehlte, bis auf zwei vermindert, welche mehre Schiffe kaperten. Kriegsruhm zur See war jedoch nicht mehr zu ernten; höchstens galt es noch, die Handelsflagge zu entfalten. Aber die Niederlassung auf St. Thomas, zu deren Schutze man wegen des Geldmangels nicht ein Schiff ausgesandt hatte — selbst die dort aufgehäuften Waaren lagen Jedem preisgegeben — wurde von französischen Kapern geplündert und ging zu Grunde. Auch die afrikanische Compagnie lag in den letzten Zügen, obwohl Friedrich zur Erhaltung derselben verhältnißmäßig große Opfer gebracht hatte und noch fortwährend aufwendete. End-

lich blieb nichts weiter übrig, als sie den betheiligten Holländern und andern dortigen Kaufleuten unter großer Einbuße an dem eingeschossenen Kapitale zu überlassen. Dasselbe Schicksal theilten auch die Schiffe, soweit sie in den Häfen noch nicht verfault waren. Sie wurden der neuen Compagnie unter der Bedingung überliefert, daß, wenn der König eine Ausrüstung zur See vornehmen wolle, sie ihm zu diesem Zwecke 6 Fregatten liefern müsse. Hierzu ist es jedoch nicht gekommen. Als Raulé 1707 arm und unbetrauert starb, hatte das große Werk Friedrich Wilhelm's die letzte Stütze verloren. Um Groß-Friedrichsburg hatten sich die Günstlinge, die am Hofe das Ruder führten, nicht bekümmert; nur erst, als die Kunde herüber kam, daß die Besatzung bis auf 7 Mann geschmolzen sei, schlug ihnen das Gewissen, und es wurden 2 Schiffe dorthin abgesandt. Sie wären zu spät gekommen, hätte nicht ein Negerfürst, Namens Jean Cunny, eingedenk des Eides, den er dem Könige von Preußen geleistet, gegen feindliche, von den Engländern und Holländern unterstützte Negerstämme die Waffen ergriffen und im heldenmüthigen Kampfe demselben die Feste erhalten. Friedrich Wilhelm I., dessen Sinn nur auf das Praktische gerichtet war, verkaufte jedoch die brandenburgischen Besitzungen in Afrika an die holländisch-westindische Gesellschaft und erhielt für dieselben in Folge des Vertrags vom 13. August 1720 6000 Dukaten, 6000 Gulden und 12 Neger.

Hiermit schließt die erste Epoche der brandenburgisch-preußischen Kriegsmarine; ihre Flagge, die Ruhm und Ehren geerntet hatte, verschwand vom Weltmeere und das Werk, mit dessen Beginnen große Pläne und weitreichende Absichten verknüpft gewesen waren, hatte einen unverdienten Untergang gefunden.

Der Riesenkampf, den Friedrich II. gegen halb Europa führte, gab auch Veranlassung, zur See aufzutreten, wenn auch von der Gründung einer eigentlichen Marine nicht die Rede war. Es galt der Vertheidigung der pommerschen Küste, namentlich der Inseln Usedom und Wollin, gegenüber den schwedischen Landungen. Friedrich beauftragte zunächst den Grafen Dohna mit der Ausrüstung einiger flachen Fahrzeuge und ferner den Kaufmann Dan. Schulz in Stettin, 4 Gallioten und 4 größere Fischerfahrzeuge mit den nöthigen Geschützen zu versehen. Diese kleine Flotille hinderte zwar die Schweden, in das Haff einzulaufen, ward dann aber am 10. September 1759, wegen Windstille vor Anker liegend, nach elfstündigem, wahrhaft verzweiflungsvollem Widerstande am Reppiner Haken von der schwedisch-russischen Flotte unter Admiral Rudenspaar vernichtet; aber auch die Schweden erlitten einen Verlust von 3 Schiffen und 120 Mann. Noch einmal bestand eine kleine, abermals zu Stettin aus-

gerüstete preußische Flotille ein diesmal glückliches Gefecht gegen die Schweden und eroberte sogar 1 Fregatte.

Obwohl Ostfriesland jetzt dem preußischen Staate zugehörte, so war Friedrich II. doch nicht geneigt, es zum Ausgangspunkte einer Machtentfaltung zur See zu machen. Er wollte seine Kräfte nicht zersplittern, sondern konzentriren, und dazu schienen ihm nur die zusammenhängenden östlichen Provinzen des Staates geeignet. Als von einer preußischen Seewehr die Rede war, sagte er darum: „Gebt mir Danzig, und ich baue Euch eine Flotte!“ Aber als auch Danzig an Preußen kam, dachte dieses nicht daran, das Wort des großen Königs in Erfüllung zu bringen. Erst, nachdem Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestiegen, wandte die Regierung diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu; sie wollte eine, wenn auch nur kleine Flotte herstellen, um der Handelsmarine, die große Ausdehnung gewonnen hatte, wie der langgestreckten pommerisch-preußischen Küste einen Schutz zu verleihen.

Um zunächst die Ausbildung der Navigationsschüler zu Stettin und Danzig durch ein armirtes Uebungsschiff zu unterstützen, wurde 1843 der Bau der Korvette Amazone beschlossen und ausgeführt. Als dieselbe, armirt mit 4 kurzen 24-Pfündern und 8 leichten 18-Pfündern, 1845 ihre erste Uebungsfahrt antrat, wehete zum ersten Male die preußische Kriegsflagge über das Weltmeer. Preußen versuchte nun, auch als leitende Macht des Zollvereins bewogen, den deutschen Handel unter den Schutz einer gemeinsamen Flotte zu stellen und schlug 1847 den deutschen Seestaaten vor, sich durch „Annahme einer deutschen Flagge, durch gleiche Behandlung und Berechtigung der diesem Staatenvereine angehörigen Schiffe und Ladungen, durch Anstellung gemeinschaftlicher Konsuln und gemeinschaftliche Abschließung von Handels- und Schifffahrtsverträgen“ mit ihm zu verbinden. Indessen, eine egoistische Kleinstaaterei-Politik, die jedes dem nationalen Interesse zu bringende Opfer, wie auch die geringfügigste Unterordnung unter den mächtigen Nachbarstaat ablehnte, ließ es zu nichts kommen. Da trat das Jahr 1848 ein und mit ihm der stürmische Ruf nach einer deutschen Flotte; denn die dänische Blokade der deutschen Nord- und Ostseehäfen hatte in ganz Deutschland eine allgemeine Entrüstung hervorgerufen. Reichlich flossen die patriotischen Gaben, namentlich aus den deutschen Küstenländern der Nord- und Ostsee, die das Bedürfniß am dringendsten fühlten. Die deutsche Nationalversammlung bewilligte 6 Millionen Thaler, die indessen von den Regierungen nicht vollständig eingezahlt wurden. Der Reichsverweser, Erzherzog Johann, richtete selbst an den Prinzen Adalbert von Preußen die dringende Bitte, die Flottenangelegenheit mit Rath und That fördern zu helfen, und auch der Reichshandelsminister Duckwitz nahm

sich der Sache eifrigst an. Von den in Deutschland vorhandenen Marine-Offizieren wurden Kapitän Bromm y und die Kapitän-Lieutenants Schröder und Donner nach Frankfurt berufen, worauf hier unter dem Vorsitze des Prinzen Adalbert die technische Marinekommission ins Leben trat. Auch eine Marine-Abtheilung wurde gebildet und ihr die Ausführung der Pläne in die Hand gegeben. Am 10. Februar 1849 löste sich die technische Kommission auf, Kapitän-Lieutenant Schröder trat in preußische, Kapitän-Lieutenant Donner in schleswig-holsteinische und dann 1857 gleichfalls in preußische Dienste. Einige, leider sehr wenig brauchbare Schiffe wurden in England gekauft, andere in Bau genommen. Aber es fehlte an allem Möglichen, an Arsenalen, Werften u. s. w., vor allen Dingen aber an Einheit und an einsichtsvoller konsequenter Leitung. Der fieberhafte Enthusiasmus des deutschen Volkes fing an zu verrauchen und ward nur durch die Eroberung der dänischen Segelfregatte Gefion im Hafen von Eckernförde auf kurze Zeit wieder angefacht. Das schöne Werk, nicht vorbereitet genug in seinem Anfange, übereilt in seinem Fortgange, dann bald verkümmert und vergiftet durch das Bilsenkraut der Zwietracht, nahm ein schmähliches Ende; die deutsche Reichsmarine, bestehend aus den Dampffregatten Erzherzog Johann, dienstunfähig, Barbarossa, nicht seetüchtig, den Dampf-Korvetten Hamburg, Lübeck, Bremen, einer vierten, nicht segelfertigen und noch drei andern im Bau begriffenen, den Segelfregatten Deutschland, nur nothdürftig kampfbereit, und Eckernförde (Gefion), in Reparatur begriffen, ging nicht im heißen blutigen Kampfe vor den blitzenden Geschützen des Feindes, nicht im Aufruhr der Elemente, sie ging schmachvoll unter durch den Hammer des Auktionators Han. Fischer, ein Schauspiel, wie es b s dahin noch keine Nation erlebt.

Die preußische Regierung hatte inzwischen, wie alle Einsichtigen unter den obwaltenden Verhältnissen an dem Erfolge der Frankfurter Bestrebungen verzweifelnd, sich gegen die Eingriffe des Reichsministeriums verwahrt und erklärt, nicht darauf verzichten zu wollen, über die Grenzen der Matrikularbeiträge hinaus, unter Umständen auf eigene Rechnung Kriegsschiffe zu bauen und zu bemannen und so die Gründung einer eigenen Flotte in Angriff zu nehmen. Eine Marine-Kommission, unter dem Vorsitze des Prinzen Adalbert, entwarf einen Plan, der zunächst die Sicherung der 115 Meilen langen Ostseeküste in's Auge faßte. Eine Kabinetsordre befahl deßhalb den sofortigen Bau von 18 Kanonenbooten und 2 Jollen, von denen jedes der erstern, zu 30 Rudern, mit 1 25 pfündigen Bombenkanone und 1 langen 24 Pfünder armirt und mit 64 Mann besetzt wurde. Zu gleicher Zeit armirte man das Postdampfschiff Adler mit 2 Bombenkanonen und 4 kurzen 24 Pfündern, so daß binnen wenigen Wochen, da tüch-

tigen Handels-Schiffskapitänen und Steuerleuten die Führung der Boote anvertraut werden konnte, eine kleine Flotille unter dem Befehle des Commodore Schröder zur Vertheidigung der Ostseeküste bereit lag. Als der Malmöer Waffenstillstand ablief, wurde auch das Postdampfschiff „Elisabeth" armirt, das Privatdampfboot „Danzig" ausgerüstet, und endlich auch der Bau von noch 30 Kanonenbooten in Angriff genommen. Ein Aufruf an die preußischen Seeleute zum freiwilligen Eintritt in die Kriegsmarine erging, die Kanonenboote wurden armirt und für den Dienst der in 4 Divisionen getheilten Küstenflotille, welche, unter dem Oberbefehle des Commodore Schröder, aus 1 Segel-Corvette, 2 Dampfschiffen, 21 Schaluppen und 6 Jollen bestand, mit zusammen 67 Geschützen, 37 Offizieren und 1521 Mann, wurden auch Bugsir-Dampfboote gemiethet. Als die Feindseligkeiten gegen Dänemark wieder begannen, konnte die dänische Blokade lange nicht so streng wie im Vorjahre aufrecht erhalten werden, die dänischen Schiffe mußten sich in Entfernung von den preußischen Küsten halten und der „Adler" konnte sich sogar auf der Höhe von Brüster Ort in einem mehrstündigen Gefechte mit der dänischen Brigg St. Croix glücklich bewähren.

Als im August 1849 der Kampf Preußens gegen Dänemark beendet war, wurden die nur zeitweise übernommenen Fahrzeuge zurückgegeben und die Mannschaften auf den Friedens-Etat gebracht. Aber der Plan, die Flotte fest zu begründen und stetig zu erweitern, ward nicht aufgegeben. Die Fregatte Gefion (Eckernförde) und die Dampf-Corvette Barbarossa gingen, die erstere für 262,500, die letztere für 451,200 Gulden, wie auch ein Theil des Materials der ehemaligen Reichsmarine durch Kauf in den Besitz Preußens über; der Patriotismus regte sich hier auch für diesen Gegenstand, und Frauen spendeten reiche Gaben, aus denen der Kriegsschooner „Frauenlob" erbaut wurde. Unter dem 1. März 1849 erhielt der Prinz Adalbert das Ober-Commando der Marine, dann wurde eine Matrosen-Stamm-Division zu Stettin errichtet, das Marine-Corps am 20. April 1852 nach Swinemünde verlegt, verstärkt und in das See-Bataillon zu 2 Compagnien umgewandelt, fremde Seeoffiziere traten in preußische Dienste und endlich fällt auch in diese Zeit schnellen Emporblühens die Beendigung des Baues der beiden Dampf-Aviso's Nix und Salamander, wie die käufliche Erwerbung des Transportschiffs Mercur von der Seehandlung. Noch 1852 unternahm ein kleines Geschwader unter Commodore Schröder eine Uebungsfahrt über das Weltmeer, um den Völkern jenseits des Oceans die preußische Flagge zu zeigen.

Mit dem 1853 erfolgten Eintritte des schwedischen Corvetten-Kapitäns Hyltén-Cavellius in den preußischen Dienst gewann die Entwickelung der Marine neuen Impuls; sie wurde als integrirender Theil der Wehr-

kraft des Vaterlandes betrachtet, und so erfolgte der Allerh. Erlaß vom 14. November 1853, welcher bestimmte:

„Die oberste Leitung der Marineangelegenheiten, welche bisher provisorisch mit dem Kriegsministerium verbunden war, geht auf eine, von demselben getrennte neuzubildende Centralbehörde über, welche den Namen „Admiralität" führen und zugleich Commando- und Verwaltungsbehörde sein und aus den 3 Abtheilungen bestehen soll: a) für Commando-Angelegenheiten, b) für technische Angelegenheiten und c) für allgemeine und Verwaltungs-Angelegenheiten." Zum Chef der Admiralität wurde gleichzeitig der Präsident des Staatsministeriums ernannt; die specielle Leitung der Geschäfte sollte dagegen der Oberbefehlshaber der Marine, Admiral Prinz Adalbert, führen.

Mit der Erweiterung des Zollvereins bis an die Gestade der Nordsee fühlte Preußen lebhafter denn je das Bedürfniß, wie auch die Verpflichtung, den deutschen Handel durch Küsten- oder Flaggenschutz zu schirmen. Dazu war aber nöthig, daß es wieder festen Fuß an der Nordsee faßte, da der Weg durch den Sund von Dänemark leicht gesperrt werden konnte. Ostfriesland war durch ungünstige politische Verhältnisse verloren gegangen; aber der Vertrag mit Oldenburg vom 20. Juli 1853 (S. Bd. I 69), über die Abtretung des Jahdebusens, führte Preußen wieder in die Reihe der Nordseestaaten ein. Der Allerh. Erlaß vom 4. April 1854 betraf das Ersatzwesen für die Marine. Er bestimmte, daß dieselbe vom 1. Mai ab vorläufig auf fünf Jahre ihren Bedarf an Mannschaften durch Freiwillige, Seedienstpflichtige, Ersatzpflichtige und bei Expeditionen und Kriegsrüstungen durch Einziehung von Marinereserven und Seewehrmannschaften decken sollte, und der Allerh. Erlaß vom 28. Juni desselben Jahres ertheilte dem Organisations-Reglement für die Marinestations-Commandos, und derjenige vom 7. Juli, modificirt durch den Allerh. Erlaß vom 17. Juli 1862, dem Organisations-Reglement für das Personal der Marine die Genehmigung.

„Das Personal der Marine begreift in sich: das Seeoffizier- und Kadettenkorps, das Matrosenkorps, das Deckoffizier-Personal, das Werftkorps, das Seebataillon, die Marine-Stabswache, das Lazarethgehülfen-Personal, die Marine-Ingenieure, die Marine-Verwaltungsbeamten, die Marine-Geistlichen, die Marine-Auditeure und die Marine-Aerzte. Das Personal der Marine theilt sich in Seeleute, wozu Seeoffiziere und Kadetten, Steuerleute, Feuerwerker, Bootsleute und Matrosen gehören, und in Nicht-Seeleute, wozu alle übrigen Personen gerechnet werden. Das gesammte Personal ist zum Dienste am Lande wie zur See verpflichtet.

I. Das Seeoffizierkorps begreift folgende Chargen in sich: 1. Flaggoffiziere oder Admirale, nämlich Admiral (mit Generalsrang), Vice-Admiral (mit General-Lieutenantsrang) und Kontre-Admiral (mit Generalmajorsrang). 2. Stabsoffiziere, nämlich Kapitän zur See (mit Oberstenrang) und Korvetten-Kapitän (mit Oberstlieutenants- oder Majorsrang). 3. Lieutenants zur See 1. Klasse (mit Hauptmannsrang). 4. Subalternoffiziere, nämlich Lieutenants zur See 2. Klasse (mit Premierlieutenantsrang), Fähnrichs zur See und Auxiliaroffiziere (mit Sekondelieutenantsrang.) II. Unteroffiziere und zwar solche, welche das Portepee tragen, nämlich Deckoffiziere 1. Klasse: Obersteuermann, Oberfeuer-

werker, Oberbootsmann, Obermaschinist und Obermeister; und Deckoffiziere 2. Klasse: Steuermann, Feuerwerker, Bootsmann, Maschinist und Meister; ferner die Seekadetten (mit Portepeefähnrichsrang) und die Marine-Stabswachtmeister. Unteroffiziere, welche das Portepee nicht tragen, nämlich 1. Klasse: die Steuermannsmaate, Feuerwerkermaate, Bootsmannsmaate, Maschinistenmaate, Meistersmaate und Lazarethgehülfen-Unteroffiziere (mit Sergeantenrang) und dann dieselben Chargen 2. Klasse (mit Unteroffiziersrang). Zu den Gemeinen gehören (mit Gefreitenrang) die Matrosen, Heizer, Handwerker und Lazarethgehülfen 1. Klasse und (mit Gemeinenrang) die Matrosen 2.—4. Klasse, die Schiffsjungen, die Heizer 2.—4. Klasse und die Lehrlinge, die Lazarethgehülfen 2.—4. Klasse und endlich die Volontärkadetten.

Die einzelnen Chargen im Seebataillon resp. der See-Artillerie sind denen in der Armee gleich.

Zu den oberen Marinebeamten gehören und zwar ohne einen bestimmten Militärrang: die Marine-Auditeure und Marinegerichts-Aktuarien, der Marinestations-Intendant und die Marine-Intendanturräthe und Assessoren, Referendarien und Auskultatoren; die Marine-Sekretäre, die Marine-Geistlichen beider Konfessionen und die Marine-Ingenieure. Obere Marinebeamte mit einem bestimmten Militärrang sind: der Generalarzt der Marine (mit dem Range eines Corvetten-Kapitäns), die Ober-Stabs- und Marine-Aerzte 1. Klasse (mit dem Range eines Hauptmanns), die Stabs- und Marine-Aerzte (mit dem Range eines Premier-Lieutenants), die Ober- und die Assistenz-Aerzte (mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants) und die noch vorhandenen Zahlmeister der Marine 1.—3. Klasse (mit Hauptmanns- bis herab Lieutenantsrang). Untere Marinebeamte, und zwar ohne einen bestimmten Militärrang, sind: die Marineküster, die Marineverwalter, die Werkmeister auf der Werft, die Magazindiener, Aufseher 2c. 2c.; mit Unteroffiziersrang: die Unterärzte.

„Das Bataillon ist eine Infanterietruppe, vorzugsweise bestimmt zum Garnisondienste am Bord Sr. Majestät Schiffe und in den See-Etablissements, zu Landungen und zum Dienste auf der Flotte. Es besteht aus dem Stabe und den Seesoldaten-Kompagnien. Zum Stabe gehört der Bataillons-Commandeur, der Adjutant, die zum Bataillone kommandirten Beamten und der Bataillonstambour. Bei einer Seesoldaten-Kompagnie beträgt in der Regel die Friedensstärke 148, die Kriegsstärke 250 Köpfe."

Zwar langsam, aber sicher schritt die Gründung der Marine vorwärts, und am Ende des Jahres 1854 waren bereits an Schiffen vorhanden: die Segelfregatte Gefion (48 Kanonen), die Segelcorvette Amazone (12 Kanonen), die Dampfcorvetten Danzig (12 Kanonen) und Barbarossa (nicht armirt), die Dampfaviso's Nix und Salamander (à 6 Kanonen, später gegen die englische 38-Kanonenfregatte Thetis vertauscht), die Schooner Hela (3 Kanonen) und Frauenlob (im Bau), das Transportschiff Mercur (6 Kanonen) und eine Küstenflotille von 36 Schaluppen (à 2 Kanonen) und 6 Jollen (à 1 Kanone).

Der Allerh. Erlaß vom 18. Januar 1857 bestimmte, daß statt der Eintheilung des Matrosen- und Werftkorps in Kompagnien, für jede Marinestation eine Matrosendivision, zu welcher sämmtliche Matrosen, eine Schiffsjungendivision, zu welcher sämmtliche Schiffsjungen gehören, und eine Werftdivision, zu welcher das sämmtliche Handwerker- und Maschinisten-Personal gehört, bestehen sollte.

Mit dem Regierungsantritte König Wilhelms I. erhielt aber die Ausdehnung der Marine neuen Impuls. Schon 1859 ward der Bau von 8 großen und 15 kleinen Schrauben-Kanonenbooten zu je 3 und 2 Geschützen und von 100 und 80 Pferdekraft angeordnet. Wieder flossen freiwillige Beiträge zur preußischen Flotte, die ja ganz Deutschland zu Nutz und Heil gereicht, auch aus den deutschen Gauen, um das große Werk fördern zu helfen. Die Allerhöchsten Erlasse vom 14. März 1859 und 16. April 1861 (S. S. 237—238) trafen weitere Bestimmungen über die Organisation der obersten Marinebehörden. Der Kriegsminister v. Roon wurde auch zum Marineminister ernannt, und sein unleugbar großes organisatorisches Talent hat dem Werke ausgezeichnete Dienste geleistet. Das Marine-Bataillon ward zunächst auf 4, die Marine-Artillerie bis auf 2 Kompagnien verstärkt. Am 17. Juli 1862 erschien das Reglement für das Personal der Marine (S. S. 682), und der Allerh. Erlaß vom 19. Juni desselben Jahres ertheilte, unter Aufhebung des Reglements vom 28. Juni 1854, dem Organisations-Reglement für die Marinestationen, die Werften, die Depôts und die Marine-Intendantur die Genehmigung.

Die Küsten Preußens und Oldenburgs, die letztern in Folge des Staatsvertrags vom 20. Juli 1853, verordnet das Reglement, sind mit Einschluß der angrenzenden Gewässer in die Marinestation der Ost- und in die der Nordsee getheilt; die erstere umfaßt alle preußischen Häfen und Küsten der Ostsee, sowie die innerhalb derselben sich befindenden preußischen Kriegsfahrzeuge; die letztere das preußische Gebiet an der Nordsee, die oldenburgische Küste, sowie die innerhalb der Nordsee, des Skagerracks und des Kattegats befindlichen Kriegsfahrzeuge. Die jeder Marinestation in Kommando-Angelegenheiten vorgesetzte Behörde ist das Marinestations-Kommando, an dessen Spitze ein Marinestations-Chef steht, welcher stets ein Seeoffizier sein soll.

Endlich erschien am 10. Juni 1864 die Verordnung über die Ergänzung des Offizierskorps der Marine. Sie erfolgt entweder durch die Einstellung als Kadet oder durch den Uebertritt aus der Handelsmarine als Matrose. Nachdem die Aspiranten für den Seedienst ein Jahr lang am Bord des Kadettenschiffes vorbereitet sind, legen sie die Prüfung als See-Kadetten ab. Der Bau der Schiffe ward inzwischen rüstig fortgesetzt und andere, wie die schweren Corvetten Augusta und Viktoria, auswärts durch Kauf erworben. Sind auch schwere und herbe Verluste, wie der Untergang der „Amazone" und des „Frauenlob" zu beklagen gewesen, so ist doch durch solches Unglück der Geist der jungen preußischen Kriegsmarine nicht gebrochen worden, und wieder im letzten glorreichen schleswig-holsteinischen Kriege im Seegefecht bei Rügen, am 17. März 1864, hat sie unter Kommando des Geschwaderchefs, Kapitäns Jachmann, bewiesen, daß sie sich nicht erst aufsuchen läßt, wenn es gilt, mit den zur See alterfahrenen Dänen sich zu messen.

Die Schöpfung einer zweckentsprechenden Marine erfordert nicht nur Geld, sondern auch Einsicht, Sachkenntniß, Ausdauer, Kraft und — Zeit, eine mehr oder weniger lange, erfahrungsreiche Zeit. Nur durch Jahrhunderte langes Schaffen ist England der mächtigste Seestaat der Welt geworden. Unsere preußische Marine trägt die Keime des Lebens und künftiger Größe in sich; die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit ist in Fleisch und Blut des preußischen Volkes wie auch der deutschen Nation übergegangen. Trotz der nicht besonders günstigen Finanzverhältnisse hat Preußen seit dem Jahre 1849 bis Ende 1863 24056324 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. auf die Marine verwandt, und will auch der Erfolg davon zuweilen nicht als sonderlich groß erscheinen, so darf man nie vergessen, daß Erfahrungen, die Geld, schweres Geld kosten, bei der Gründung eines solchen Werkes gemacht werden müssen; daß gerade in den letzten Jahren sich ein Umschwung reißend schnell vollzogen hat, welcher Dampf und Schraube an die Stelle der Segel, Stahl und Eisen an die Stelle des Holzes gesetzt hat. Mit der Heranziehung der seetüchtigen Bevölkerung Schleswig-Holsteins, wohin in Folge der Allerh. Ordre vom 24. März 1865 die Danziger Marinestation der Ostsee schon verlegt ist, mit der Besitznahme des Kieler Hafens, wie mit der Ausführung des Nord-Ostseekanals wird die preußische Kriegsmarine in dem Besitze der Bedingungen sein, die sie groß machen können, und diese Größe wird nicht nur eine wesentliche Lücke in der Wehrkraft Deutschlands ausfüllen, sondern auch als Panner und Schild der Handelsmarine dem Nationalwohlstande zu Hülfe kommen, dem deutschen Handel die noch verschlossenen Wege öffnen und, wie es schon durch die Absendung eines Geschwaders nach Japan geschehen, fern von der Heimath die Ehre des Vaterlandes repräsentiren.

Den gegenwärtigen Stand der preußischen Kriegsmarine zeigt die folgende Zusammenstellung.

Gattung der Schiffe.	Namen.	Kanonenzahl.	Pferdekraft.	Bemannung.	Tonnen.
I. Dampfschiffe und Fahrzeuge.					
Schrauben-Corvette	Vineta	28	400	378	1829
Schrauben-Corvette	Arkona	28	400	378	1715
Schrauben-Corvette	Gazelle	28	400	378	1715
Schrauben-Corvette	Nymphe	17	200	190	956
Schrauben-Corvette	Augusta	14	400	230	1550
Schrauben-Corvette	Victoria	14	400	230	1550
Raddampf-Aviso	Preußischer Adler	4	300	110	850
Raddampf-Aviso	Loreley	2	120	50	320
Schrauben-Aviso (Kgl. Yacht)	Grille	2	160	50	445
Raddampf-Bugsirboot	Royal Victoria	—	50	—	—

Gattung der Schiffe.	Namen.	Kanonenzahl.	Pferdekraft.	Bemannung.	Tonnen.
Raddampf-Bugsirboot	Greif	—	50	—	—
Schrauben-Kanonenboot	Komet	3	80	62	300
Schrauben-Kanonenboot	Cameleon	3	80	62	300
Schrauben-Kanonenboot	Cyclop	3	80	62	300
Schrauben-Kanonenboot	Delphin	3	80	62	300
Schrauben-Kanonenboot	Blitz	3	80	62	300
Schrauben-Kanonenboot	Basilisk	3	80	62	300
Schrauben-Kanonenboot	Hay	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Habicht	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Hyäne	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Fuchs	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Sperber	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Wespe	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Jäger	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Salamander	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Schwalbe	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Scorpion	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Crocodill	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Tiger	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Wolf	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Natter	2	60	44	247
Schrauben-Kanonenboot	Pfeil	2	60	44	247
II. Segelschiffe und Fahrzeuge.					
Fregatte	Gefion	48	—	420	1360
Fregatte	Thetis	38	—	392	1524
Fregatte	Niobe	26	—	282	1052
Brigg	Rover	16	—	164	551
Brigg	Mosquito	16	—	164	551
Brigg	Hela	6	—	43	274
Wachtschiff	Barbarossa	9	—		
Schooner	Iltis		—		
Schooner	Leopard		—		
III. Ruderflotille.					
36 Kanonenschaluppen		à 2		à 38	
4 Kanonenjollen		à 1		à 23	
IV. Im Bau begriffen.					
Panzer-Widderschiff	Cheops	3			?
Panzer-Kuppelschiff	Arminius	4	300	132	
Schrauben-Corvette	Hertha	28	400	378	1829
Schrauben-Corvette	Medusa	17	200	190	956
Schrauben-Kanonenboot	Meteor	3	80	62	300
Schrauben-Kanonenboot	Drache	3	80	62	300
Summa	87 Schiffe	478	5320	6775	25132

Das in London im Bau begriffene Panzer-Kuppelschiff „Arminius" ist schon vom Stapel gelassen und empfängt den innern Ausbau. Ebenso wird im Jahre 1865 der Bau der Schrauben-Korvetten „Hertha" und „Medusa", sowie der beiden Dampfkanonenboote „Drache" und „Meteor" und des in Bordeaux angekauften Panzer-Widderschiffs Cheops von 3

schweren Geschützen vollendet und endlich der Bau einer Panzerfregatte in Angriff genommen werden.

Nach der Zahl der Schiffe nimmt Preußen unter den seefahrenden europäischen Nationen die 10., nach Zahl der Kanonen die 11. Stelle ein. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß für den offenen Kampf mit einer feindlichen Flotte, bei der durch die neuere Kriegsführung begründeten unbedingten Herrschaft der Schraube zur See, nur die Schrauben- und allenfalls noch die Raddampfer geeignet sein dürften. Eine unbezweifelte Stärke der preußischen Marine liegt aber in der vorzüglichen Bewaffnung der Schiffe und der Mannschaften. Die Korvetten sind größtentheils und die Kanonenboote sämmtlich mit nach preußischem System gezogenen 24- und 30-Pfündern ausgerüstet. Die Marinesoldaten führen die leichte Zündnadelbüchse mit Haubajonnet und die Enterwaffen der Matrosen sind ein vortrefflicher kurzer, gerader Korbdegen, Enterpiken und Beile nach zweckmäßigster Konstruktion und Colt'sche Revolver zu je 4 Schuß.

Das große Werk der preußischen Kriegsmarine weiter zu fördern, liegt augenblicklich ein Gesetzentwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Marineverwaltung, dem Abgeordnetenhause zur Berathung und Beschlußnahme vor.

Als dringend nothwendig ist bezeichnet die schleunige Herstellung gesicherter Hafen-Etablissements mit allen für die zweckmäßige Unterbringung und Herstellung des Flottenmaterials nöthigen Einrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte, namentlich durch schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten und schweren gezogenen Geschützen von Gußstahl an Stelle der gußeisernen, in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben sind. Zu diesem Zwecke muß einerseits der Jahdebusen kräftig fortgebaut und befestigt, dagegen kann auf die Anlegung eines Kriegshafens an der preußischen Ostseeküste vorläufig verzichtet werden, weil sich Preußen gegenwärtig in Folge des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864 im Besitze des Kieler Hafens befindet, woselbst sich ein für die Zwecke der preußischen Flotte geeignetes Marine-Etablissement ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen läßt. Die Gesammtkosten der daselbst beabsichtigten Werftanlage belaufen sich auf 3,800,000 Thaler, wozu noch die Kosten für die fortificatorische Sicherstellung derselben kommen, nämlich für die Befestigungswerke selbst 1,390,000 Thlr., für deren artilleristische Armirung 660,000 Thlr., für die Garnisoneinrichtungen 300,000 Thlr., so daß die Einrichtung der Flottenstation in der Kieler Bucht, auf einen Zeitraum von fünf bis sechs Jahren vertheilt, 6,150,000 Thlr. erfordern würde. Außerdem sind noch nöthig: zu den Hafen- und Befestigungbauten an der Jahde 8,285,000 Thlr. (5,835,000 Thlr. bereits verausgabt), zur Anschaffung von vorläufig zwei Panzerfregatten 4,180,000 Thlr., zur Beschaffung schwerer Gußstahlgeschütze für die vorhandenen Schiffe 1000000 Thlr., so daß der Gesammtbedarf zu 19,615,000 Thlr. zu veranschlagen ist, zu dessen theilweiser Herbeischaffung die königliche Staatsregierung dem Abgeordnetenhause eine Anleihe von 10 Millionen Thalern vorschlägt. Da aber Preußen in Zukunft darauf Bedacht nehmen muß, wenigstens den Seemächten zweiten Ranges, namentlich denen, deren Küsten mit den unseren ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen ausschließliche Vortheile auf diesem Meere giebt, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten

zu können, ist eine Flotte von folgender Stärke und Zusammensetzung erforderlich: 10 eiserne Panzerfregatten zum Gesammtpreise von 20,900,000 Thlr. (für die Schlachtflotte); 10 Panzerfahrzeuge (von denen 2 fertig sind) zum Gesammtpreise von 4,992,000 Thlr. (zur Vertheidigung der Küsten und Häfen); 8 gedeckte Korvetten (von denen 4 fertig sind) für 3,200,000 Thlr. und 6 Glattdecks-Korvetten (von denen 4 fertig) für 1,036,000 Thlr. (zum Schutz des überseeischen Handels); 6 Dampf-Avisos für 1,350,000 Thlr. (als Depeschenschiffe zur Beobachtung des Feindes) und endlich 4 Transportschiffe für 1,060,000 Thlr. Außer den angeführten Fahrzeugen sind aber, dem Plane gemäß, noch Uebungsschiffe zur Ausbildung der Kadetten und Schiffsjungen (für die erstern sind schon früher 1 leichte Fregatte und für die letztern 2 Briggs in England bereits angekauft worden) und Artillerie-Schulschiffe zur artilleristischen Ausbildung der Mannschaften dringend nothwendig. Nach Erwägung aller hierbei in Betracht kommenden Bedingungen und Verhältnisse würde die Herstellung der preußischen Kriegsmarine in der vorgeschlagenen Stärke und Zusammensetzung einen Zeitraum von zwölf Jahren erfordern, dann aber würde die Marine im Ordinarium alljährlich eine Ausgabe von 5 Millionen Thalern nothwendig machen.

C. Physische und technische Cultur.

I. Bergbau, Salinen und Hütten.

Die Hand des gütigen Schöpfers hat der Natur unseres Vaterlandes Alles verliehen, die Bewohner desselben einer großen und reichen Zukunft entgegen zu führen. Alle Bedingungen sind vorhanden, selbst eine sich stetig vergrößernde Bevölkerung zu beschäftigen und zu nähren und ihr die Quellen des Wohlstandes immer mehr zu eröffnen. Sehen wir zuvörderst zu, was der dunkle Schooß der Erde birgt, der, an einigen Stellen schon seit Jahrhunderten erschlossen, an andern erst in neuerer Zeit eröffnet und wieder an andern erst mit dem Erdbohr untersucht oder gar noch des prüfenden Auges und der arbeitenden Hand wartet.

Die Beschreibung der im preußischen Staate befindlichen Gebirge (S. Bd. I. S. 80—101) läßt schon in etwa einen Schluß darauf machen, welche Metalle, brennbaren Mineralien oder anderen werthvollen Produkte des Steinreiches sich in den einzelnen Bezirken des Staates finden, da ihr Vorkommen mit der in verschiedenen Zeiten erfolgten Bildung der Rippen der Erde, der Hebung der Gebirgsmassen wie der Oberfläche des Landes in engem Zusammenhange steht.

Die primitiven Steinmassen, als Granit, Gneis, Glimmerschiefer, Porphyr u. s. w. enthalten namentlich die schlesischen Gebirge, einige Stellen des dortigen Flachlandes, der Kreis Schleusingen am thüringer Walde, der Harz am Brocken und vereinzelte Züge und Höhen bei Giebichenstein unweit Halle, der hohe Petersberg bei Löbejün und der Kapellenberg bei Landsberg, wie endlich auch die südlichsten Gegenden des Regierungsbezirks Trier und der nordwestliche Theil des Kreises St. Wendel. Basalt, Augyt-Porphyr, überhaupt die vulkanischen Gebilde des Tertiär-Gebirges, finden sich nur sporadisch am nördlichen Fuße des schlesischen

Gebirges bei Görlitz und Lauban, in der Kalten Eiche im Regierungsbezirk Arnsberg, dagegen sehr häufig in der Rheinprovinz, woselbst das ganze Siebengebirge und die höchsten Theile der Eifel aus diesen Massen bestehen. Die Formationen aus Grauwacke, Thonschiefer und dem Kalkstein der Uebergangsperiode finden wir in Oberschlesien von der österreichischen Grenze bis zur Oder, im schlesischen Gebirge von Waldenburg bis zum Queis; ferner im Harze, in einem Theile des Flachlandes der Provinz Sachsen, nämlich von Magdeburg bis gegen die Ohre hin, im Regierungsbezirke Arnsberg und in den rheinländischen Gebirgen. Die Kohlenformation tritt in Oberschlesien längs der ehemaligen krakauischen Grenze, im schlesischen Gebirge zwischen der Grafschaft Glatz und dem Riesengebirge, ferner an dem südöstlichen Fuße des Harzes, an den letzten Ausläufern des Teutoburger Waldes im Kreise Tecklenburg, an der untern Ruhr, am nördlichen Fuße der Eifel und namentlich im Saarbrückischen Gebirge auf. Die Gruppe des rothen Sandsteins, die den Zechstein, den bunten Sandstein, den Muschelkalk u. s. w. umfaßt, dehnt sich in Oberschlesien von der polnischen Grenze bis an die Oder bei Krappitz aus, zeigt sich im schlesischen Gebirge, ist ein Hauptbestandtheil der thüringischen Terrasse, kommt im Flachlande vom östlichen und nördlichen Fuße des Harzes bis an die weiße Elster, Saale und Elbe vor, findet sich inselartig wie in den Kalkbergen bei Goldap, so auch im Rüdersdorfer Kalksteingebirge bei Berlin und von Frankreich hereintretend, im Regierungsbezirk Trier an der Mosel und Saar. Die Kreide-Formation endlich finden wir längs der polnischen Grenze und an einzelnen Punkten der oberschlesischen Hochebene, am nördlichen Fuße des schlesischen Gebirges und des Harzes, an den nordöstlichen Küsten der Insel Rügen, vereinzelt bei Inowraclaw in der Provinz Posen, bei Templin und Prenzlau im Regierungsbezirk Potsdam, bei Gutzkow im Regierungsbezirk Stralsund, auf dem ganzen westlichen Theile des teutoburger Waldes, wie am nördlichen Fuße der sauerländischen Gebirge und an einzelnen höhern Stellen des münsterschen Flachlandes, wie auch die Erhebungen zwischen der Ruhr und Lippe in der Rheinprovinz derselben angehören.

Durch den Allerh. Erlaß vom 29. Juni 1861 sind die 5 Hauptbergdistrikte, in welche früher der Staat in bergbaulicher Beziehung eingetheilt war, aufgehoben und an ihre Stelle 4 Oberbergamtsbezirke getreten.

1) Der Bezirk des Oberbergamts zu Breslau umfaßt die Provinzen Preußen, Posen und Schlesien; 2) der Bezirk des Oberbergamts zu Halle umfaßt Pommern, Brandenburg und Sachsen; 3) der Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund umfaßt Westphalen, mit Ausnahme des Herzogthums Westphalen (S. Bd. I. S. 59), der Grafschaften Wittgenstein, des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neunkirchen, und von der Rheinprovinz die Kreise Rees, Duisburg, Essen und die nörd-

lich der Schwelm-Düsseldorfer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld, und 4) der Bezirk des Oberbergamtes zu Bonn umfaßt den oben bezeichneten südöstlichen Theil von Westphalen, die Rheinprovinz, mit Ausnahme des genannten nordöstlichen Theiles und die hohenzollernschen Lande.

Die Gesetzgebung über den Bergbau ist in den einzelnen Landestheilen der Monarchie sehr verschieden, indem diejenigen größern oder kleinern Gebiete, welche seit Jahrhunderten dem Staate hinzugefügt sind, ihre damals gültigen Gesetze behalten haben. Dagegen enthalten allgemeine gesetzliche Vorschriften: das allgemeine Landrecht, das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer liegenden Landestheile; das Gesetz vom 21. Mai 1860 über die Beaufsichtigung des Bergbaues und über das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter; das Gesetz vom 22. Mai 1861, betreffend die Ermäßigung der Bergwerksabgaben; das Gesetz vom 20. Oktober 1862, die Bergwerksabgaben betreffend; das Gesetz vom 5. Juni 1863, betreffend die Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen; das Gesetz vom 17. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 und endlich das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865, welches mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft tritt und Gold, Silber, Quecksilber, Eisen, mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erz; ferner Alaun- und Vitriolerze; Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Soolquellen von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausschließt.

1. Metalle.

1. Gold wird bergmännisch in eigenen Werken nicht gewonnen. Die Goldbergwerke Schlesiens, die im 13. Jahrhundert eine ziemliche Bedeutung hatten und wohl auch der Stadt Goldberg den Namen gaben, sind längst nicht mehr vorhanden. Die Reichensteiner Arsenikerze lieferten im 18. Jahrhundert im Durchschnitt jährlich gegen 12 Mark zu einem Werthe von ca. 2400 Thaler; doch betrug hier im Jahre 1857 die Ausbeute noch 27 Mark = 5669 Thaler. Noch geringfügiger ist der Gewinn an Waschgold aus den Bächen Großbach und Goldbach bei Bernkastel im Moselgebiete, wo 1773 und 1776 sogar eine Goldwäsche versucht wurde. Die Ausbeute betrug daselbst 1857 nur ½ Mark = 80 Thlr., so daß der ganze Goldgewinn innerhalb des Staates im Jahre 1857 auf 5749 Thlr. zu stehen kam. 1858 betrug derselbe $20{,}_{62}$ Pfund = 8329 Thlr., 1859

44*

20,42 Pfund = 8248 Thlr., 1860 17,084 Pfd. = 7552 Thlr., 1861 8,087 Pfd. = 3266 Thlr. und sank 1863 bis auf 0,46 Pfd. = 206 Thlr. herab.

2. Silber. Auch dieses wird nur selten in eigentlichen Silbererzen gefunden (1863: 23 Ctr. = 6556 Thlr. und 1864 nur 3 Ctr. = 234 Thlr. im Oberbergamtsbezirk Bonn), aber in beträchtlicher Quantität aus den Kupfererzen der Mansfelder und Rudelstädter Gruben im Merseburger und Liegnitzer Regierungsbezirk gezogen und auch den Bleierzen der Werke von Tarnowitz im Regierungsbezirk Oppeln, dem Bleiglanz, sogen. Fahlerz, zu Müsen und Littfeld im Fürstenthum Siegen und in der Rheinprovinz abgetrieben. Der gesammte Silberertrag des Staates, der mannigfachen Schwankungen ausgesetzt gewesen ist, betrug in den 20 Jahren 1816—1835 durchschnittlich im Jahre 18,614 M., 1838: 21,518 M., 1839: 24,574 M., 1840: 26,225 M., 1841: 23,456 M., 1842: 21,798 M, 1843: 30,152 M., 1844: 23,715 M., 1845: 22,589 M., 1849: 22,534 M., 1851: 42,335 M., 1854: 52,871 M., 1857: 58,998 M., 1858: 28,378 Pf., 1859: 32024 Pf., 1860: 35,159 Pf., 1861: 38,317 Pf. = 1,140,720 Thaler, 1863: 46032,076 Pf. = 1,355,807 Thlr.

Die eminente Steigerung in den letzten Jahren ist eine Folge der größern Kupferproduktion, namentlich auf den Mansfelder Hütten, aus deren Silber auch die bekannten Preußischen Thalerstücke mit dem besondern Revers „Segen des Mansfelder Bergbaues" geprägt werden.

3. Kupfer, das am häufigsten aus Kupferkies, einer Verbindung von Schwefelkupfer und Schwefeleisen dargestellt, dagegen gediegen sehr selten im Preußischen Staate gefunden wird, liefert wiederum vorzugsweise der mansfeldische Bergbau und das Siegener Land.

Es kommen im letztern auf sehr vielen Eisensteingängen Nester und Mittel von Kupfererzen vor, und wichtig ist hier auch das silberhaltige Kupfererz (Fahlerz), das namentlich in dem Reviere von Müsen auf den Gruben Heinrichssegen, Silberart u. a. gewonnen wird. In Schlesien sind bei Kupferberg die alten Baue wieder aufgenommen worden, doch bis jetzt ohne besonders günstigen Erfolg. Die gesammte Kupferausbeute im Preußischen Staate betrug 1816—35 durchschnittlich im Jahre 17000 Ctr., 1837: 19,347 Ctr., 1840: 21,489 Ctr., 1843: 20,272 Ctr., 1846: 23,923 Ctr., 1849: 17,709 Ctr., 1851: 28,639 Ctr., 1854: 32,468 Ctr., 1857: 31,946 Ctr., 1859: 34,929 Centner Garkupfer = 1,136,753 Thaler und 28,998 Ctr. grobe Kupferwaaren = 1,241,323 Thlr., 1861: 45,468 Ctr. Garkupfer = 1,450,395 Thlr. und 30,560 Centner grobe Kupferwaaren = 1,189,495 Thlr., und 1863: 53,632 Ctr. Garkupfer = 1,688,027 Thlr. und 40,676 Ctr. grobe Kupferwaaren = 1,728,520 Thlr.

4. Messing. Dieses ist eine Legirung von Kupfer und Zink, die

in neuerer Zeit in den Messinghütten meist unmittelbar gemacht und zu vielen Verwendungen dem Kupfer vorgezogen wird, weil diese Komposition weit schmelzbarer und geschmeidiger ist und eine angenehmere Farbe hat. Früher wurde Kupfer mit Galmei zusammengeschmolzen. Das eigentliche gelbe Messing enthält 25—30 %, das rothe oder Tomback nur 15 % Zink. Similor (Mannheimer Gold) ist ein Messing, dessen Farbe der des Goldes nahe kommt. Die Produktion an Messing betrug im Preußischen Staate 1858: 32,980 Centner = 1,227,318 Thaler, 1859: 36,306 Ctr. = 1,252,010 Thlr., 1860: 33,880 Ctr. = 1,202,039 Thlr., 1861: 34,969 Ctr. = 1,152,725 Thaler und 1863: 37,693 Ctr. = 1,409,310 Thlr.

5. Blei. Dieses Metall findet sich in der Natur nicht gediegen; es wird meistens aus Bleiglanz, einer Verbindung des Bleies mit Schwefel, gewonnen, der in der Regel etwas silberhaltig ist und oft mit Kupfer-, Antimon- und Zinnerzen, wie mit Schwefelkies gemengt vorkommt. Die meisten Bleierze werden im Oberbergamtsdistrikte Bonn bei Düren und bei Siegen, sonst auch noch bei Saarbrücken, in Sachsen bei Eisleben und in Oberschlesien gewonnen. Bei Tarnowitz liegt auf dem Muschelkalkstein eine weite, fast 300 Fuß mächtige Dolomitmasse, welche in ihren untersten Schichten Bleiglanz einschließt, der in förmlichen Bänken, Klumpen oder Platten, zuweilen auch im gelben Eisenocker lose vorkommt. Doch befinden sich zwischen dem Erz große Flächen tauben Feldes, so daß von dem ganzen erschlossenen Gebiete von mehr als 1 Million □Lachter nur 12 bis 13 Prozent erzhaltig erfunden werden. Der Beuthener Bleiglanz ist gewöhnlich silberreicher als der Tarnowitzer. Der Beuthener Bleierzbergbau ist schon sehr alt, dagegen begann der letztere erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts bei Tarnowitz und erreichte seinen höchsten Flor, nachdem das Fürstenthum Jägerndorf an die Hohenzollern ansbachischer Linie (1523) gekommen war. Der dreißigjährige Krieg zerstörte ihn, und nur mit Hülfe Friedrichs II. wurde im Jahre 1784 wieder das erste Bleierz gefördert, weshalb dem großen Könige zu Ehren das Werk auch den Namen Friedrichsgrube empfing. Jetzt sind allerdings die besten Erze verhauen und große Erträge nicht mehr zu hoffen, obwohl die Produktion noch einige Zeit fortgeführt werden kann. Wichtiger aber als die erzielten Ueberschüsse ist, daß sich hier für den oberschlesischen Bergbau ein Stamm tüchtiger Beamten und Arbeiter bildete, daß man hier die ersten Dampfmaschinen aufstellte, daß das Bedürfniß nach Brennmaterial für diese Maschinen zur Entdeckung der Steinkohlenschätze bei Chorzow (Königsgrube) und Zabrze (Königin Luisen-Grube) führte und daß dieser Steinkohlenreichthum wieder die Anlage der Gleiwitzer und der Königshütte zur Folge hatte.

Im Fürstenthum Siegen kommt der Bleiglanz in zahllosen Gängen im dortigen Grauwacken- und Thonschiefergebirge vor. Die wichtigsten Gruben sind die bei Ramsbeck, Müsen, Siegen, bei Burbach und weiter im Oberbergischen bei Bensberg u. s. w. In den letzten Jahren sind immer mehr neue Werke aufgenommen und in den ältern die Förderungen verstärkt worden, so daß sich dieselben im Laufe der letzten 10 Jahre mehr denn verdoppelt haben. Die wichtigsten Bleierzlager im ganzen Preußischen Staate befinden sich aber im Bleiberge bei Commern (Regierungsbezirk Köln), woselbst ein feinkörniger Sandstein auf mehr denn 120 Fuß Mächtigkeit durch und durch mit Körnern von Blei, sogenannten Knotten, versetzt ist. Dieser Sandstein liegt unmittelbar unter der Oberfläche, weßhalb derselbe seit einigen Jahren namentlich in den Concessionsfeldern Meinerzhagen und Günnersdorf in Tagebauten abgebaut wird, wodurch man erst die unerschöpflichen Schätze kennen gelernt hat, die hier lagern. Ein Theil dieser Knottenerze, jährlich 35—45,000 Ctr., wird durch Pochen und Waschen zu Glasurerzen aufgearbeitet, welche mit ca. 4 Thlr. der Centner verkauft werden und großentheils in's Ausland, namentlich nach den Niederlanden gehen, während die Schmelzerze in den Hütten bei Commern oder Stolberg verarbeitet werden. Noch im Jahre 1847 erzeugten die Hütten des ganzen Bergamtsbezirks Düren nur 12,179 Ctr. Blei, dagegen 1854 schon 172,290 Ctr.

Bei den bleiischen Produkten sind Kaufblau, Bleiglätte (das geschmolzene Bleioxyd, welches bei der Darstellung des reinen Bleies abfällt und noch mehr oder weniger mit andern Metalloxyden vermengt ist) und Alquifoux (Glasurerze) zu unterscheiden. In den Jahren 1817—25 wurden im Preußischen Staate durchschnittlich im Jahre 61,500 Ctr. und 1826 bis 1830 72,000 Ctr. an Kaufblei, Glätte und Glasurerz dargestellt und ferner:

Jahre.	Kaufblei. Ctr.	Gewalztes Blei. Ctr.	Kaufglätte. Ctr.	Alquifoux. Ctr.	Geldwerth. Thlr.
1834	20521	—	6135	38342	292033
1837	23807	—	10847	42739	306156
1842	26779	—	12712	62500	440949
1846	30410	—	13725	—	282515
1849	70336	—	15851	—	507841
1851	124502	—	19100	—	731385
1854	191932	—	15890	—	1506302
1857	245319	—	20359	—	1867941
1859	274689	3428	26500	—	1873651
1861	363554	3442	40057	—	2372942
1863	453752	6619	34427	—	3122003

*) Die Quantität des in den folgenden Jahren gewonnenen Glasurerzes ist in den amtlichen Uebersichten nicht angegeben und das Metall, welches sich in denselben befindet, auch nicht mit zur Hüttenproduktion gerechnet worden.

Gegenwärtig ist nicht nur der eigene Bedarf gesichert, sondern es wird auch noch eine bedeutende Quantität ausgeführt. Die Bleierzförderung wird voraussichtlich auch in Zukunft immer mehr steigen und durch billige Herstellungsmittel jede ausländische Concurrenz ertragen können.

6. Eisen, das nützlichste der Metalle für die Fortschritte der Kultur in der gesammten menschlichen Gesellschaft, ruht auf's reichlichste nicht nur in ungemessenen Lagern im Schooße der Erde innerhalb des Preußischen Staates, sondern auch sonst kaum nutzbare sumpfige und saure Wiesenflächen enthalten dieses Metall in vorzüglicher Qualität in dem Raseneisensteine, und so ist die Eisenproduktion der werthvollste und umfassendste Theil des preußischen Bergbaues auf Metalle.

Soll das Eisensteinlager bauwürdig sein, so darf der Metallgehalt in der Regel nicht unter 20 Prozent betragen und, was die Hauptsache ist, es muß sich auch hinreichend billiges Brennmaterial in der Nähe vorfinden. Wo dies nicht der Fall ist, kann kein Eisenbergbau der Concurrenz des englischen und belgischen Eisens widerstehen, obwohl das Eisen unserer Werke von besserer Qualität ist und bei der Verarbeitung ein geringerer Abgang als bei dem schottischen stattfindet. Seit dem Jahre 1740, seit in England zuerst brauchbares Roheisen mit Steinkohlenfeuerung (Koks) zu Coalbrookdale in Shropshire hergestellt wurde und seit 1794 auch in Preußen der erste Kokshochofen auf der Gleiwitzer Hütte in Gang kam, welcher im Jahre 1798 die Königshütte folgte, ist auch bei uns der Betrieb mit Holzkohle immer mehr in Abnahme gekommen; ja ganze Werke, die auf Wald basirt waren, sind aufgegeben worden, da die gelichteten Waldungen und die Höhe des Holzpreises das Eisen übermäßig vertheuerten; denn das Heizungsmaterial macht gewöhnlich $^2/_3$ der Gesammtkosten aus. Im Jahre 1861 gab es innerhalb des Staates 161 Werke, von denen 154 vorzugsweise der Roheisenproduktion dienten. Sie zählten 217 Hochöfen in und 96 außer Betrieb und von allen waren 125 auf Koks-, 136 auf Holzkohlen- und 52 auf gemischte Feuerung eingerichtet. Durch den Betrieb mit Koks kann auch den Hochöfen größere Ausdehnung gegeben und mehr Eisen mit geringern Kosten producirt werden. Schlesien, das vor hundert Jahren nur etwa 35,000 Ctr. Roheisen jährlich gewann, producirt jetzt fast 3 Millionen Centner mit wenig höhern Kosten, obwohl seitdem der Preis des Holzes um das Zehnfache gestiegen ist. Auf Waldbesitz begründete Hochofenwerke giebt es nur noch in Oberschlesien und im Siegener Lande. Dort sind die Producenten gewöhnlich große Grundbesitzer; hier dagegen ist der Wald meistens gemeinschaftliches Eigenthum der Hüttengewerkschaften, die die sogenannten „Hauberge" in gewissen Zeiträumen abholzen, aber den Hochofenbetrieb nicht uneingeschränkt, sondern nur eine

gewisse Zeit im Jahre führen dürfen. Dies mußte natürlich neben andern Umständen dem Weitererblühen der Eisenindustrie hinderlich sein. Aber durch die Deutz-Gießener, wie durch die Ruhr-Siegbahn ist der vorherige Mangel an Brennstoff gehoben, der Eisenindustrie dieses Landestheiles aufgeholfen, während andererseits den märkischen Kohlen ein neuer Absatzweg eröffnet wurde; wie denn auch die niederrheinischen und märkischen Hütten in den Stand gesetzt sind, durch Bezug des so außerordentlich reichen siegenschen Eisensteines eine bessere Gattirung ihrer Beschickung zu bewirken und hierdurch ein besseres Roheisen zu erzielen. Die in neuester Zeit erfolgte Eröffnung der Deutz-Gießener Bahn von Betzdorf bis Gießen hat auch die vielversprechenden Eisensteingruben des Reviers Wetzlar dem größern Verkehre zugänglich gemacht. Gerade im Siegenschen sind die besten Eisenerze vorhanden, die sich sogar bei Müsen zur Stahl-Raffinirung eignen; nächst ihnen kommen die Eisenerze der Bergamtsbezirke Düren und Saarbrücken. Von geringerer Qualität ist das schlesische Eisen, das vor der Einrichtung der Koksfeuerung so wenig brauchbar war, daß sogar seine Ausführung in die übrigen Preußischen Provinzen verboten wurde. Der Hochofenbetrieb hat in Oberschlesien mit der armen, erdigen Beschaffenheit des größern Theiles der Eisenerze zu kämpfen und auf mehreren Werken auch mit der geringen Güte der Steinkohlen, welche dort keine hinreichend festen Koks geben. Daher ist es selbst bei den neuesten großen Hochöfen noch nicht ermöglicht, die wöchentliche Produktion über 1200 bis 1500 Ctr. zu bringen, während es in England Werke giebt, die in gleicher Zeit 3500 Ctr. und darüber herstellen. Wie sehr aber trotz alledem die Eisenproduktion im Preußischen Staate im Steigen begriffen ist, wird klar, wenn wir die Förderung von Eisensteinen und die Produktionsmengen eine Reihe von Jahren hindurch zusammenstellen. Es wurden nämlich an Eisenerzen gefördert 1857: 3,517,205 Tonnen (1 Tonne Eisenstein wiegt durchschnittlich $6^1/_2$ Ctr. und auf 1 Ctr. Roheisen kommen durchschnittlich $^6/_{13}$ Ton.) = 2,441,302 Thlr, 1860: 2,254,754 Ton. = 1,598,191 Thlr., 1863: 3,915,077 Ton. = 2,500,549 Thlr. und 1864: 4,069,364 Ton. = 28,658,358 Ctr. = 2,831,950 Thlr. Von dieser Förderung kommen auf Staatsgruben 106,181 Ton. = 86,080 Thlr., auf vom Staate verliehene Gruben 2,775,086 Ton. = 2,222,699 Thaler und auf nicht vom Staate verliehene Gruben 1,188,097 Ton. = 523,171 Thlr. Die Zahl der Eisensteingruben betrug 1858: 1674 mit 16,781, 1860: 1420 mit 11,234 und 1864: 1067 mit 15,918 Arbeitern, woraus hervorgeht, daß sich zwar die Anzahl der Gruben vermindert, doch die Arbeiterzahl und die Ausbeute sich vermehrt hat. An Roheisen in Gänzen und Masseln, an Rohstahleisen und an Gußstücken wurden ausgebracht 1834: 1,500,000 Ctr.,

1839: 2,067,059 Ctr., 1844: 1,923,553 Ctr., 1847: 2,680,318 Ctr., 1849: 2,275,945 Ctr., 1854: 5,083,422 Ctr. = 11,018,185 Thlr., 1857: 7,721,833 Centner = 16,277,542 Thlr., 1858: 8,266,866 Centner, 1859: 7,937,834 Centner, 1860: 7,894,201 Centner = 12,042,453 Thaler, 1861: 8,986,777 Ctr., 1862: 10,521,532 Ctr. und 1863: 12,733,582 Ctr. = 17,812,286 Thlr. Die Produktion des letztern Jahres würde einem Würfel von 144 Fuß Seite gleichen ($4,_{26}$ Ctr. = 1 Kubikfuß). Oder denken wir uns diese Masse in einen Cylinder von der Größe des Belle-Alliance-Platzes in Berlin (600 Fuß Durchmesser) gegossen, so würde ein solcher eine Höhe von $10,_{58}$ Fuß haben.

Das ganze erzeugte Roheisen wird, bis vielleicht auf eine geringe Quantität, welche die Nachbarländer beziehen, im Preußischen Staate selbst verarbeitet. Aber noch ist der Bedarf nicht gedeckt; noch immer muß fremdes Eisen eingeführt werden; doch ist bei fortgesetzter Steigerung der Produktion die Zeit nahe, in welcher dies aufhören, ja noch sogar über den eigenen Bedarf erzeugt werden wird. In Oberschlesien, wie auch in Westfalen und der Rheinprovinz liegen noch ungeheure Schätze von Eisenerzen und diese wiederum in der Nähe unerschöpflicher Steinkohlenflötze, die einen billigen Betrieb und die Concurrenz mit Belgien, ja mit England ermöglichen.

Noch mehr springt aber die große Bedeutung der Eisenproduktion in die Augen, wenn wir nur die erste Verarbeitung des Eisens in Betracht ziehen. Es wurden hergestellt:

	1857		1863	
	Ctr.	Werth. Thlr.	Ctr.	Werth. Thlr.
Eisengußwaaren (aus Flammöfen, Kupolöfen ꝛc.)	1,869,733	8,343,412	2,584,148	9,139,343
Schmiedeeisen (theils gepuddelt, theils gefrischt) als Stabeisen (einschließl. Eisenbahnschienen)	5,494,100	27,802,500	6,959,439	22,448,905
Schwarzblech (Sturzbleche, Dampfkesselbleche ꝛc.) . .	617,127	4,337,588	1,116,860	4,671,155
Weißblech (verzinnt u. verbleit)	44,768	562,072	72,251	764,162
Eisendraht	342,852	2,385,740	595,785	2,716,071
Stahl, als Rohstahl (ord. Cementstahl u. dgl., auch Puddelstahl)	278,118	1,735,825	579,508	2,808,661
Gußstahl	111,586	1,708,226	404,428	4,081,677
Raffinirter Stahl (Reckstahl)	54,454	506,732	68,831	619,065
Summa	8,817,738	47,382,095	12,381,250	47,249,039

Es ist also hiernach der Werth der Produkte der Eisenhütten beinahe dreimal so groß, als der der gesammten Produktion in Roh- und Rohstahleisen, und den bei weitem größten Antheil hat an den erstern das

Stab- oder Schmiedeeisen, das allerwichtigste Erzeugniß der gesammten Eisenproduktion.

7. Zink. Dieses Metall wird theils aus dem Galmei, theils aus der Zinkblende gewonnen. Der Galmei, das wichtigste Zinkerz, enthält das Zink im oxydirten Zustande, entweder in Verbindung mit Kohlen- oder mit Kieselsäure; das erstere kommt am meisten vor. In Krystallen erscheint der Galmei höchst selten und nur dann, wenn er ganz rein, wasserhell, oder doch wenigstens durchscheinend ist. Der reinste Galmei ist weiß; gelbe, rothe und braune Färbungen rühren von beigemengtem Eisen, Mangan und, im erdigen Zustande des Galmei, auch vom Thon her; oft enthält er 40 und mehr Prozent an Zink. Die Zinkblende ist eine Verbindung des Zinks mit Schwefel und enthält oft über 60 Prozent Metall.

Das allerbedeutendste Galmeilager befindet sich in dem Muschelkalk von Oberschlesien bei Tarnowitz und Beuthen, wo sich die merkwürdige Scharley-Grube, ein offen zu Tage liegendes Bergwerk befindet. Bei der Gewinnung werden die groben Galmeistücke ausgesondert und bedürfen, wenn sie rein und fest sind, keiner besondern Verarbeitung; andernfalls werden sie in Kübelreihen gestürzt, dem Einflusse der Witterung ausgesetzt und dann „umgelegt", wobei man den Stückgalmei aussondert. Das Grubenklein und der Abfall vom Umlegen kommt in die Wäschen und liefert den Waschgalmei. Sonst kommt der Galmei noch im Dortmunder und Bonner Hauptbergamtsbezirk vor, und besonders wichtig ist das vorzügliche Galmeibergwerk, welches sich an der Grenze des Kreises Aachen im neutralen Gebiete von Moresnet befindet. (S. Bd. I. S. 548—553). Die Zinkblende kommt weit häufiger als der Galmei, aber niemals so mächtig und massig als dieser vor; in Preußen findet sie sich namentlich bei Bensberg, Ramsbeck und in der Gegend von Brilon.

Die gesammte Zinkerzgewinnung betrug 1849: 2,564,044 Ctr., 1851: 3,006306 Ctr. = 694,532 Thlr., 1854: 3,578,577 Ctr. = 1,937,269 Thlr., 1857: 4,377,789 Ctr. = 3,052,055 Thlr., 1860: 6,071,916 Ctr. = 1,559,823 Thaler, 1863: 5,712,373 Ctr. = 1,681,642 Thlr. und 1864: 6,117,579 Ctr. = 2,287,537 Thlr. Der Preis des Zinkerzes wie des rohen Metalles ist sehr schwankend, da er von dem jedesmaligen Bedürfnisse des auswärtigen Handels abhängt. So berechnete sich der mittlere Werth von 1 Ctr. Zinkerz 1851 auf 6 Sgr. 11 Pf., 1854 auf 16 Sgr. 3 Pf., 1857 auf 20 Sgr. 10 Pf. und 1864 auf 11 Sgr. 2,6 Pf. Fast ²/₃ des ganzen Zinkerzbergbaues kommt auf den Oberbergamtsbezirk Breslau. Der Galmei wird entweder sofort durch Zusatz von Kupfer zu Messing geschmolzen, oder aus ihm erst Zink dargestellt und dann aus diesem und Kupfer das Messing erzeugt.

Die Zinkproduktion, nämlich Rohzink in Barren oder Platten, betrug im ganzen Staate 1825: 238,339 Centner, 1830: 82,681 Ctr., 1835: 184,280 Ctr., 1840: 208,798 Ctr., 1845: 438,612 Ctr., 1854: 737,458 Ctr., 1857: 872,221 Centner = 6,872,758 Thaler, 1860: 1,106,930 Centner = 6,424,363 Thlr. und 1863: 1,206,216 Ctr. = 6,333,379 Thlr., also pr. Centner durchschnittlich 5 Thlr. 7 Sgr. 6,2 Pf., während sich der Preis 1857 auf 7 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., 1854 auf 6 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. und 1852 auf 4 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. berechnete.

An Zinkweiß, ein Oxyd des Zinnes und Ersatz des so schädlichen Bleiweißes, wie es namentlich durch die vieljährigen Bemühungen Le Claire's in Frankreich in Gebrauch ist, wurden 1857 6464 Ctr. im Werthe von 64,460 Thlr., 1860: 38,660 Ctr. = 260,515 Thlr. und 1863: 39,332 Ctr. = 294,304 Thlr. und zwar nur in den Oberbergamtsbezirken Breslau und Dortmund bereitet.

An Zinkblech, wozu auf großen Walzwerken die Zinkplatten verarbeitet werden und welches bei der Dachdeckung und bei Beschlägen seine Verwendung findet, wurden hergestellt 1857: 149,327 Ctr. = 1,504,531 Thlr. 1860: 278,096 Centner = 2,167,392 Thaler und 1863: 266,385 Ctr. = 1,639,179 Thlr.

Als Nebenprodukt liefert die fiskalische Zinkhütte im Regierungsbezirk Oppeln auch Cadmium, ein erst 1818 von Stromeyer in den Zinkerzen entdecktes Metall von der Farbe des Zinnes. 1861 wurden 2 Ctr. = 400 Thlr. und 1863: 247 Pfd. = 412 Thlr. dargestellt.

Die preußische Zinkproduktion hatte schon im Jahre 1854 fast die Hälfte derjenigen aller Länder erreicht und es erhellt daraus, wie äußerst wichtig dieselbe für unsern Staat ist. Die reichen Erzmittel lassen immer noch eine Steigerung der Förderung hoffen, was im Verein mit dem guten Preise des Zinks um so mehr in's Gewicht fällt, als mehr als 2/3 des preußischen Zinks nach dem Auslande ausgeführt werden.

8. Kobalt. Die Kobalterze kommen als Kobaltglanz, eine Verbindung von Schwefel, Kobalt und Arsenikkobalt, innerhalb des Preußischen Staates besonders bei Siegen in der Nähe der Eisensteine gangartig vor und liefern eine blaue Farbe, die Smalte oder das Waschblau. Es hatte sich in Folge vielfacher Aufschlüsse ein einträglicher Bergbau auf Kobalterz entwickelt. Seit es aber 1828 Gmelin in Tübingen gelungen ist, einen dem köstlichen echten Ultramarin chemisch vollkommen ähnlichen aus Schwefelnatrium, Thonerde, Kieselsäure und etwas Schwefeleisen zu erzeugen, welcher die Smalte immer mehr verdrängte, wird der Kobaltbergbau nur noch auf wenigen Gruben mit schwacher Förderung betrieben. Die letztere betrug 1854 noch 268 Ctr. zu einem Werthe von 8902 Thlr., 1857: 45 Ctr. =

2349 Thlr., 1860: 6 Ctr. = 23 Thlr., 1863: 30 Ctr. = 389 Thlr. und 1864: 346 Ctr. = 2246 Thlr. Noch 1844 wurden im Staate 14,422 Ctr. Smalte im Werthe von 112,778 Thlr. erzeugt, 1857 dagegen 1526 Ctr. = 18,935 Thlr., 1860: 195 Ctr. = 3100 Thlr. und 1861 141 Ctr. = 2730 Thlr.

9. Arsenikerze werden von der Natur als Arsenikkies, eine Verbindung von Arsenik- und Schwefeleisen und als Arsenikalkies, eine Verbindung von Arsenik und Eisen geboten; doch kommt auch in Silber-, Kupfer-, Kobalt- und Nickelerzen Arsenik vor. Arsenikerz wird im Preußischen Staate nur im Distrikte Waldenburg in Schlesien zur weitern Bearbeitung gewonnen. Am ältesten ist das Arsenikbergwerk zu Reichenstein, wo ursprünglich auf Gold gebaut worden ist, und es könnte daselbst aus den Abbränden von der Arseniksublimation Gold gewonnen werden; noch 1854 erhielt man 14 Mark. Ein zweites Arsenikwerk befindet sich zu Altenberg bei Kupferberg und das dritte zu Schreibershau im Riesengebirge. Die Produktion betrug 1846: 22,110 Ctr., 1854: 7149 Ctr., 1857: 20,518 Ctr. = 5046 Thlr., 1860: 43,580 Ctr. = 10,201 Thlr., 1863: 10,335 Ctr. = 10,673 Thlr. und 1864: 17,555 Ctr. = 11,348 Thlr. An Arsenikfabrikaten wurden erzeugt 1846: 2249 Ctr. = 13,321 Thlr., 1849: 1070 Ctr. = 6263 Ctr., 1854: 1647 Ctr. = 6947 Thlr., 1860: 5619 Ctr. = 24,192 Thlr. und 1863: 5227 Ctr. = 29,104 Thlr.

10. Nickel, ein hartes, fast silberweißes, glänzendes und, von Arsenik rein, sehr dehnbares Metall, an Schwere dem Kupfer ähnlich, findet sich in der Natur fast nur in Verbindung mit Arsenik, seltener mit Antimon und Schwefel. Besondere Nickelerzbergwerke giebt es in Preußen nicht; doch kommen Nickelerze im mansfeldischen Kupferschiefer und in einem Eisen- und Bleierzbergwerk im Regierungsbezirk Koblenz vor. Die Förderung betrug 1857: 294 Ctr. = 1155 Thlr., 1860: 186 Ctr. = 1765 Thlr., 1863: 991 Ctr. = 4723 Thlr. und 1864: 346 Ctr. = 2246 Thlr. An Nickelfabrikaten, nämlich Nickelspeise, Würfelnickel und namentlich Neusilber (bestehend aus 2—3 Theilen Kupfer, 1 Theil Zink und 1 Theil Nickel) wurden auf den Hütten dargestellt 1857: 1815 Ctr. = 218,620 Thlr., 1860: 6330 Ctr. = 441,338 Thlr. und 1863: 7513 Ctr. = 584,139 Thlr.

11. Antimon (Spießglanz) ist in reinem Zustande ein fast silberweißes Metall von blätteriger Struktur und großer Sprödigkeit, kommt aber nur in Verbindung mit Schwefel vor. Es schmilzt ziemlich leicht und stößt dann in Berührung mit Luft weiße Dämpfe von Antimonium-Oxyd aus. Dies färbt verglasbare Substanzen gelb und dient auch zur Bereitung des gelben Emails. Jetzt wird das Metall hauptsächlich zu einigen Legirungen verwandt, z. B. zur Herstellung der Buchdruckerlettern,

bestehend aus 3 Theilen Blei und 1 Theil Antimon; auch das beliebte Britanniametall ist eine Komposition von Zinn, Blei und Antimon.

Im Gebiete des Preußischen Staates findet sich Antimon als Erz nur im Mansfeldischen und im Regierungsbezirk Arnsberg. Es wurden gewonnen 1857: 868 Ctr. = 3474 Thlr., 1863: 2120 Ctr. = 6360 Thlr. und 1864: 1980 Ctr. = 3960 Thlr. Das Metall selbst wird aber nur auf einer Hütte zu Altena hergestellt. Das Quantum betrug 1857: 427 Ctr. = 5286 Thlr., 1860: 125 Ctr. = 2054 Thlr. und 1863: 1200 Ctr. = 16,000 Thlr.

12. Das Manganerz ist weit wichtiger als das kaum bekannte Braunstein- oder Manganmetall. Das Manganerz oder der Braunstein ist höchst oxydirtes Mangan, giebt in der Hitze leicht einen großen Theil des Sauerstoffs ab und wird in chemischen Fabriken namentlich zur Bereitung von Chlor, wie auch bei der Glasfabrikation und neuerdings auch in der Zeugdruckerei zur Darstellung brauner Farben gebraucht. Die Manganerze kommen innerhalb des Preußischen Staates sehr wenig im Oberbergamtsbezirk Halle, sehr reichlich aber im Oberbergamtsbezirk Bonn vor. Im Jahre 1846 wurden gewonnen 8626 Ctr. = 9894 Thlr., 1854: 7016 Ctr. = 7072 Thlr., 1857: 22,384 Centner = 21,519 Thlr., 1860: 40,311 Ctr. = 35,675 Thlr., 1863: 9254 Ctr. = 11,361 Thlr. und 1864: 18,122 Ctr. = 16,770 Thlr.

2. Brennbare Mineralien.

1. Steinkohle. Dieselbe ist das wichtigste unter den Mineralien, die im Bereiche des Preußischen Staates gefunden werden, sowohl durch die Großartigkeit der Produktion, als durch den Werth derselben. Die Steinkohle ist, weil sie den Brennstoff in der concentrirtesten Form bietet, die Grundlage fast aller Industrie und kann durch die Dampfmaschinen in unmittelbar wirkende mechanische Kraft verwandelt werden. Steinkohlen und Eisen haben, neben Einsicht und Thatkraft, Großbritannien zu der Machtstellung erhoben, die es jetzt besitzt. Und ähnliche Bedingungen liegen auch im Preußischen Staate vor.

Hier besteht das Steinkohlengebirge meistens aus Sandstein von mehr feinem als grobem Korne. Dem Sandstein ordnen sich Ablagerungen von sandigen oder reinen Schieferthonen unter, und in oder auch auf denselben, zuweilen auch ganz vom Sandstein eingeschlossen, finden sich die Steinkohlenflötze. Die Stärke derselben ist sehr verschieden; sie reicht von einigen Zollen bis auf 25 Fuß. Oft liegen aber zwischen mehr oder weniger horizontal streichenden Flötzen noch Gesteinsmittel, aus flötzleeren Massen

von Sandsteinen oder Conglomeraten bestehend; die summarische Mächtigkeit aller übereinander liegenden bauwürdigen Flötze steigt jedoch zuweilen bis 200 und mit Einschluß der nicht bauwürdigen bis 300 Fuß. Die Baue in unserm Vaterlande bewegen sich in Tiefen von 100—600 Fuß, 1000 bis nahe 1200 Fuß sind nur auf einzelnen Punkten links des Rheines im Dürener Bezirke erreicht. Dagegen ist der englische Bergbau schon bis nahe 2000 Fuß in das Innere der Erde gedrungen, woselbst schon 25—26° R. Wärme herrschen; bei weiterm Vordringen, z. B. bis auf 4000 Fuß, würde sich dieselbe auf 42—43 Grad steigern und eine Arbeit unmöglich machen.

In Oberschlesien zeigt sich das Steinkohlengebirge in einigen Inseln, welche aus jüngern Gebirgsbildungen hervorragen. Die größte und an Steinkohlen reichste Partie erstreckt sich von Gleiwitz nach der polnischen und der österreich-krakauischen Grenze in einer Länge von 4 bis 4½ Meilen und etwa 8—9 □Quadratmeilen Fläche einnehmend. Die Stärke einzelner Flötze beträgt hier 20—25 Fuß; die summarische Mächtigkeit steigt bei Zabrze bis auf 100 Fuß, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß unter den bis jetzt erschlossenen Flötzen noch andere liegen. Ein zweiter Steinkohlenzug erstreckt sich südlich von Gleiwitz, von Czerwionkau über Nikolai hin, mit wenigen, aber sehr regelmäßig gelagerten Flötzen; die Fläche beträgt etwas über 2 □Meilen. Kleinere Steinkohlenpartien liegen zwischen Rybnick und Loslau, ferner bei Koslowagura, Chelm und bei Petrzkowitz. Die oberschlesischen Steinkohlenflötze sind meistens ziemlich fest und geben daher stückreiche Förderung; das Vorkommen fetterer Backkoks ist jedoch sehr beschränkt, weßhalb die Hochöfen großentheils nur ein Brennmaterial von geringer Güte erhalten.

In Niederschlesien bildet das Steinkohlengebirge am Riesengebirge einen langen Zug, welcher an der böhmischen Grenze bei Liebau beginnt, seinen Reichthum aber erst bei Schwarzwaldau und Gottesberg und namentlich bei Waldenburg entwickelt, wo bis 60 Flötze mit einer summarischen Mächtigkeit von 150 Fuß übereinander liegen, von denen etwa die Hälfte bauwürdig erscheint; einzelne der mehr liegenden sind bis 5 Fuß, andere der mehr hängenden bis 12 Fuß stark. Der Steinkohlenzug erstreckt sich bis zur Grafschaft Glatz, ist jedoch jenseits Thannhausen und Donnerau nicht mehr bauwürdig, wird aber im Glatzer Kessel bei Mölke, Hausdorf, Kohldorf, Volpersdorf, Schlegel wieder mächtig und verschwindet dann bei Eckersdorf. Die ganze Fläche des Waldenburger und Glatzer Steinkohlengebirges mag etwa 5□Meilen ausmachen. Auch in der Gegend von Löwenberg wird ein schwaches Steinkohlenflötz bebaut. Die Waldenburger Kohlen geben weniger Stückkohlen als die in Oberschlesien; sie be-

stehen vielmehr aus einer guten und fetten Kleinkohle, die treffliche Backkoks für den Hochofenbetrieb zu liefern im Stande ist.

In der Provinz Sachsen werden Steinkohlenflötze bei Löbejün und Wettin und auch im Kreise Schleusingen, wie bei Alten-Reichlingen (Kreis Eckartsberga), an beiden letztern Orten jedoch ganz unbedeutend, abgebaut. Aber auch bei Löbejün und Wettin sind sie sehr unregelmäßig und halten selten auf größere Längen aus. In Folge der Bohrarbeiten bei Dürrenberg hat man gleichfalls Steinkohlen erreicht, aber deren Lagerung und Mächtigkeit noch nicht feststellen können.

In der Provinz Westphalen wird bei Minden ein schwaches Steinkohlenflötz der Wälderthon-Formation bebaut; die Mächtigkeit beträgt jedoch nur 9—12 Zoll. Dagegen hebt sich aus jüngern Bildungen bei Ibbenbüren eine 2 Meilen lange Insel von wirklichem Steinkohlengebirge hervor, das fast nur aus Sandstein besteht und mehrere Flötze von über 3 Fuß Stärke enthält, welche mit flacher Neigung nach Norden einfallen. Weit reicher an Steinkohlen ist der südwestliche Theil der Provinz, die Grafschaft Mark. Dort erstreckt sich das Steinkohlengebirge vom Rheinthale bei Duisburg und Ruhrort westwärts bis Unna, 10 Meilen lang. In seinem Innern findet man langgedehnte Mulden und Sattel, welche sich faltenähnlich aneinanderreihen und für den Bergbau sehr günstig sind. Oft liegen mehr als 12 bauwürdige Flötze von zusammen bis 50 Fuß Stärke übereinander. Die hangendsten Flötze sind Fettkohlen, die liegendsten sind mager; zwischen ihnen befinden sich die sogenannten Eß- (halbfette) Kohlen.

In der Rheinprovinz wird ein reiches Steinkohlenflötz bei Eschweiler und bei Stolberg, im sogen. Indereviere abgebaut. Die Kohlen liegen hier in einer großen Mulde mit steilen Flügeln. Im Wormreviere, nördlich von Aachen, lagern die Flötze meistens in steilen, oft geknickten Flügeln. In beiden Revieren sind jedoch die Flötze nur 15—35 Zoll mächtig, aber sehr zahlreich; die Gruben Centrum bei Eschweiler und Anna bei Aachen liefern fette, die übrigen nur magere Kohlen. Das Steinkohlengebirge nimmt eine Fläche von etwa 3 □Meilen ein. Die Erbohrung eines fetten Steinkohlenflötzes bei Homberg (Ruhrort gegenüber) giebt der Vermuthung Raum, daß zwischen dem westphälischen und Aachener Steinkohlengebirge in der Tiefe ein Zusammenhang stattfindet. Noch weit reichere Steinkohlenlager befinden sich aber in der Gegend von Saarbrücken. Das Steinkohlengebirge tritt hier unter jüngern Bildungen (Buntsandstein) hervor, mit vorherrschend nördlichem Einfallen der Schichten. Die meisten und mächtigsten Steinkohlenflötze enthält der liegendste Zug zwischen Neunkirchen und Saarbrücken; die Anzahl der bauwürdigen, nämlich derjenigen

Flötze, die 2—12 Fuß mächtig sind, beträgt hier 35 mit einer summarischen Stärke von 119½ Fuß. Der liegende Zug liefert Fettkohlen, die vortreffliche Koks geben; die hangenden Züge geben nur magere, aber sehr stückreiche Kohlen. Die Flächenausdehnung des Gebirges beträgt ca. 10 □Meilen. Die große in den letztern Jahren stattgehabte Steigerung der Förderung der Steinkohlenwerke des Staates bei Saarbrücken ist hauptsächlich durch die Saarbrücker Bahn und den Anschluß anderer Bahnen an dieselbe, wie durch die Einführung des Ein-Pfennigtarifs pro Centner und Meile, wie durch die Schiffbarmachung der Saar oberhalb Saarbrücken bis Saargemünd und unterhalb bis Louisenthal, sowie deren Anschluß an den Canal des houillières, welcher bis zum Rhein-Marnekanal führt, bewirkt worden.

Die Fläche des Staates, wo das Steinkohlengebirge mit bauwürdigen Flötzen entweder unmittelbar unter Tage liegt, oder durch Bergbau und Versuchsarbeiten wirklich aufgeschlossen ist, beträgt mindestens 51 □Meilen, von denen auf Oberschlesien 12, auf Niederschlesien 5, auf Sachsen 1, auf Westphalen 20 und auf die Rheinprovinz 13 □Meilen kommen. In diesen Steinkohlenflötzen liegt ein solcher Reichthum, daß eine solche Förderung, wie sie jetzt stattfindet, noch Tausende von Jahren betrieben werden kann, ohne die Vorräthe zu erschöpfen. Eine Förderung wie die von 82,759,713 Ctr. im Jahre 1864 würde (4½ Tonnen Steinkohle = 1 Klafter Holz) 18,391,047 Klftr. Holz entsprechen. Zu bedauern ist, daß die Kohlenfelder fast überall nur an den Grenzen des Staates liegen und nicht wenigstens theilweis in Brandenburg, Pommern, Posen oder Preußen. Nur einige Quadratmeilen Kohlenflötze würden den Küstenprovinzen einen unberechenbaren Nutzen bringen. Die Steinkohlenförderung betrug 1824: 6,089,283 Ton., 1834: 7,937,504 Ton., 1844: 15,543,687 T., 1854: 34,056,274 Ton., 1857: 47,363,716 Ton. = 23,453,340 Thaler, 1858: 52,086,479 Ton. = 25,549,563 Thlr., 1859: 48,604,182 Ton. = 21,772,871 Thlr., 1860: 53,283,626 Ton., 1861: 58,896,261 Ton. = 21,808,326 Thlr., 1862: 65,394,470 Ton., 1863: 71,654,578 Ton. = 23,361,065 Thlr. und 1864: 82,759,713 Ton. = 27,540,333 Thlr. Während 1863 der Gesammtwerth aller bergbaulichen Produkte 35,128,263 Thlr. betrug, kommen auf Steinkohlen allein 66,50 und 1864: 66,78 Prozent. Der durchschnittliche Preis 1 Tonne Steinkohlen war nach den mittlern Verkaufspreisen an den Förderpunkten 1861: 11 Sgr. 1,3 Pf., 1862: 10 Sgr. 4,2 Pf. und 1863: 9 Sgr. 9,2 Pf., während er 1857 noch 14 Sgr. 10,9 Pf. ausmachte. Die Zahl der Steinkohlenwerke betrug 1864 407 mit 80,175 Arbeitern.

2. Braunkohle. Während die meisten Steinkohlen in festen Gesteinsschichten lagern, die in der idealen Reihe der Gebirgsformationen

eine sehr tiefe Stelle einnehmen, gehören die Braunkohlen einer jüngern Periode an; was dort Sandstein, ist hier loser Sand; statt der Schieferthone findet sich hier plastischer Thon und in der Regel keine andere Ueberdeckung als durch Diluvialmassen, aus Sand, Kies oder auch gröbern Geröllen bestehend. Sie liegen meistens horizontal, seltener wellenförmig, gehen nirgends in große Tiefen nieder, und auch die Zahl der übereinander liegenden Flötze ist geringer als bei den Steinkohlen, wogegen einzelne Flötze eine weit größere Mächtigkeit erreichen, die auf einzelnen Baufeldern mehr denn 100 Fuß beträgt; Lager von 10—30 Fuß sind sehr häufig und über große Flächen verbreitet. Die Braunkohle hat aber weniger Heizkraft als die Steinkohle, das Verhältniß ist etwa wie 1:3, d. h. 1 Tonne Steinkohle leistet soviel wie 3 Tonnen Braunkohle. Aber doch gewährt die letztere da, wo Steinkohlen nicht vorhanden, auch nicht billig heranzubringen sind und die Preise des Holzes eine große Höhe erreicht haben, für den gewöhnlichen Gebrauch, wie für manche Industriezweige und namentlich für die sächsischen Salinen ein billiges Brennmaterial.

In der Provinz Brandenburg befinden sich reiche Braunkohlenfelder bei Rauen unweit Fürstenwalde und bei Boossen unweit Frankfurt, andere bei Jahnsfelde, Buckau, Freienwalde, Wrietzen, ferner bei Züllichau, bei Guben und in der Gegend von Perleberg. Im Regierungsbezirk Posen befindet sich ein Braunkohlenlager bei Wronke (Kreis Samter), und auch im Regierungsbezirk Bromberg sind in neuester Zeit Braunkohlenlager erschlossen worden.

In Oberschlesien giebt es sehr wenig Braunkohlen, bei weitem mehr bei Grünberg, Strehlen, Freistadt (Oberlausitz) und bei Muskau. Außerordentlich reich an Braunkohlen ist aber die Provinz Sachsen. Ein Braunkohlengebirge streicht vom braunschweigischen Gebiete über Oschersleben bis zur Saale, bis Kalbe und Biere, mit einzelnen Abzweigungen sowohl nördlich als östlich. Ein zweites mächtiges Braunkohlenlager beginnt zwischen dem hohen Petersberge und Halle und zieht sich, Abzweigungen und Mulden ungerechnet, 8 Meilen lang durch die Gegenden von Merseburg, Weißenfels, Naumburg und Zeitz. Die Provinz Westphalen besitzt sehr wenig Braunkohlen und wohl nirgends wird hier Bergbau auf dieselben betrieben. Weit reicher ist wieder die Rheinprovinz. Zuvörderst findet sich rechts des Rheines Braunkohlengebirge an der Haardt, Bonn gegenüber, welches sich thalabwärts nach Spich und bis Bergisch-Gladbach zieht, woselbst die Kohle bis über 100 Fuß mächtig ist. Vielfach wird sie hier (durch Veraschung) auf Alaun benutzt. Noch bedeutender ist das Braunkohlengebirge auf der linken Seite des Rheines zwischen Köln und Bonn, namentlich bei Brühl. Es erstreckt sich mit einem Arme westwärts nach Zülpich und Düren

und nordwärts bis über die Köln-Aachener Eisenbahn. Im ganzen Staate läßt sich für das Braunkohlengebirge eine Fläche von mehr als 100 □Meilen nachweisen und auch hier ist, wie bei den Steinkohlen, der Vorrath auf Tausende von Jahren hin unerschöpflich.

Die Braunkohlenförderung betrug 1851: 10,043,190 Tonnen = 1,228,404 Thlr., 1854: 12,566,852 Tonnen = 1,665,622 Thaler, 1857: 18,244,423 Tonnen = 2,622,202 Thaler, 1860: 21,021,961 Tonnen = 2,971,859 Thlr., 1863: 26,686,963 Ton. = 3,647,151 Thlr. und 1864: 30,866,261 Ton. = 4,251,786 Thlr. Sollte diese letztjährige Förderung mit zweispännigen Fuhrwerken abgefahren werden, und zwar mit den stärksten Pferden und auf den allerbesten (gepflasterten) Wegen, so daß man auf jedes Pferd 40 Centner rechnen kann, so würden dazu 385,828 Fuhren und 771,656 Pferde erforderlich sein. Man rechnet ferner 13½ Tonnen Braunkohlen an Brennkraft = 1 Klafter Holz, und somit würden die 30,866,261 Ton. Braunkohlen 2,286,390 Klafter Holz gleichkommen. Die Steigerung der Braunkohlenförderung in den letzten Jahren, namentlich in Sachsen, ist hauptsächlich durch den Anschluß mehrerer Gruben mittelst Zweigbahnen an die Berlin-Anhalter und Schönebeck-Staßfurter Bahn, durch den Aufschwung der Photogen- und Paraffinfabrikation in der Gegend von Weißenfels und Zeitz, wo die Kohlen das nöthige Erdharz (Retinit) enthalten und durch den sich stetig steigernden Verbrauch der Zuckerfabriken, sowie durch den neu hinzugekommenen Bedarf der Kalifabriken bei Staßfurt bewirkt worden.

3. Torf. Derselbe gehört den jüngsten Bildungen der Erdrinde an und seine Erzeugung währt noch gegenwärtig fort. Er findet sich auf Höhen und in Niederungen und ist im Preußischen Staate sehr reichlich vorhanden, besonders in Ostpreußen und Litthauen. Der Rand der Memel zeigt bei ihrem Ausflusse weite Torf- und Moorgründe, und auch die dortigen Wälder, wie die Capornsche Haide sind voller Torfgründe. In Westpreußen kommt viel Torf bei Elbing vor, auch in der Provinz Posen findet er sich reichlich in den Sümpfen und Mooren, die den Lauf der Flüsse begleiten, namentlich vorzüglich bei Owinsk; ferner in Pommern, namentlich in Vorpommern, in Brandenburg, wo der Linumer Torf von besonderer Güte ist, in Sachsen in den Niederungen an der Mulde und Bode; in Westphalen in dem Grunde der Bastau bei Minden und im flachen Münsterlande und auch in der Rheinprovinz liegen ausgedehnte Torfmoore auf dem hohen Veen in den Kreisen Montjoie, Eupen und Malmedy. Ist auch die Heizkraft des Torfes in der Regel geringer als selbst die der Braunkohle, so ist er doch für die betreffenden Gegenden ein wichtiges Brennmaterial und wird auch für die Industrie immer wichtiger

werden, jemehr es der Chemie und Technik gelingt, ihn fester und darum an Brennstoff reicher darzustellen. Ueber das Quantum der Ausbeute liegen, obwohl sie massenhaft ist, keinerlei Ermittelungen vor.

4. Schwefel. Aus Schwefelkies, einer Verbindung von Schwefel und Eisen, ist hin und wieder im Preußischen Staate auch Schwefel gewonnen worden, obwohl nicht besonders lohnend. Wichtiger wird der Schwefelkies werden, weil man, ohne erst Schwefel aus demselben darzustellen, ihn jetzt unmittelbar zur Bereitung der Schwefelsäure benutzen kann, deren Fabrikation von Tag zu Tag bei der steigenden Verwendung derselben immer bedeutender wird. An Schwefel wurden 1858: 10,592 Ctr., 1859: 4814 Ctr., 1860: 4645 Ctr., 1861: 2207 Ctr. und 1863: 6200 Ctr. im Werthe von 19,800 Thlr. dargestellt.

5. Graphit oder Reißblei kommt als Lager im ältern Gebirge in Niederschlesien vor, ist aber dort von unreiner Beschaffenheit. Nachrichten über die Förderung desselben sind nicht vorhanden.

6. Bernstein. Dieses kostbare Harz der Vorwelt, welches die preußischen Ostseeküsten schon im Alterthume den Phöniciern bekannt machte, wird noch heute daselbst gefunden. Die steilabfallenden Ufer der Ostsee, welche vom Brüsterorter Leuchtthurm nach Osten bis zum Fuß der kurischen und nach Süden bis zum Kopfe der frischen Nehrung sich erstrecken und den Theil Ostpreußens umfassen, der das Samland genannt wird, bilden die eigentliche Bernsteinküste, wo der Bernstein von den Wellen ausgeworfen und auch gegraben wird. Jetzt ist das Bernsteinregal den Stranddörfern verpachtet und bringt nach dem Voranschlage für 1865 der Domainenverwaltung 9456 Thlr. ein.

3. Salze.

Salz wird in den meisten Gebirgsformationen gefunden, nur etwa die untersten und ältesten ausgeschlossen. Das Vorkommen ist doppelter Art. Der Salzgehalt ist entweder durch die ganze Gebirgsmasse fein vertheilt für das Auge nicht sichtbar, sondern nur in dem dieselbe durchsickernden Wasser, das ihn in sich aufnimmt, bemerkbar, oder es ist wirkliches Steinsalz. Im Preußischen Staate ist solches bis jetzt bei Artern, Staßfurt, Erfurt und Elmen bei der Saline Schönebeck erbohrt. Das Steinsalzbergwerk bei Staßfurt ist unstreitig der wichtigste und interessanteste bergmännische Aufschluß, der im letzten Jahrzehend nicht allein in Preußen, sondern auch in Deutschland gemacht worden. Es besitzt ein mindestens 1200 Fuß mächtiges Salzlager, in dem nicht allein 665 Fuß mächtig das reinste Steinsalz vorkommt, sondern das sogar ganz ausnahmsweise nach

oben hin 180 Fuß mächtig aus einer Schicht von untermischten Stein-, Bitter- und Kalisalzen besteht. Die hier lagernden Chlorkalisalze sind von einem nicht zu berechnenden Werthe für die Landwirthschaft und sehr viele industrielle Verwendungen; schon jetzt sind 14 Fabriken zu Staßfurt damit beschäftigt, die Kalisalze zu raffiniren. Welche große Bedeutung diese Salzlagerstätte in der Zukunft haben wird, läßt sich gar nicht voraussehen; gewiß eine noch viel größere durch ihre Kalisalze als durch die ungeheuren Vorräthe an Steinsalz. Auch bei Erfurt ist ein Steinsalzbergwerk eröffnet worden. Ein solches besteht auch schon seit längerer Zeit bei Stetten in Hohenzollern. Wo sich jedoch nur salzige Quellen finden, wird aus der Soole Salz durch Siedung dargestellt. An Salzgehalt arme Soolen müssen vorher durch Gradirung angereichert werden, um einen allzugroßen Aufwand von Brennmaterial zu vermeiden.

1. Steinsalz. Gefördert wurden: 1858: 527004 Ctr., 1859: 429,416 Ctr., 1860: 698,079 Ctr., 1861: 882,625 Ctr., 1863: 1,646,694 Ctr. = 377082 Thlr., und 1864: 2130054 Ctr. = 453,962 Thlr. Bei der letztern Förderung sind 1170050 Ctr. = 336,306 Thlr. an Kalisalzen und Kieserit mit eingeschlossen, dagegen die zur Umsiedung gekommenen 64,935 Ctr. = 3929 Thlr. abgezogen, so daß die gesammte Steinsalzausbeute 2,194,989 Ctr. = 457,891 Thaler beträgt, wovon auf Staßfurt 2071880 Centner = 447,322 Thlr., auf Erfurt 102,900 Ctr. = 8865 Thlr. und auf Stetten 20,209 Ctr. = 1704 Thlr. kommen.

2. Siedesalz. Dem Staate gehören 8 Salinen: zu Schönebeck, Halle a. d. S., Dürrenberg, Artern, Neusalzwerk, Königsborn, Münster a. Stein und zu Stetten in Hohenzollern; an der Saline Höppe besitzt der Staat $^2/_5$ und an Westernkotten $^1/_{15}$ Antheil. Außer den genannten bestehen noch 8 Privatsalinen: zu Greifswald (der Familie Waitz von Eschen gehörig), zu Halle (im Besitze der dortigen Pfännerschaft), zu Salzkotten, Gottesgabe zu Rheine, Sassendorf, Werl, Neuwerk und zu Karls- und Theodorshall bei Kreuznach, welche letztere dem Großherzog von Hessen gehört. Von diesen 18 Salinen sind es nur 3, nämlich zu Artern, und die beiden zu Halle a. d. S., in denen die Soole unmittelbar ohne Gradirung versotten werden kann. Die Salzproduktion betrug 1858: 2,496,616 Centner, 1859: 2,014,311 Ctr., 1860: 1,930,465 Ctr., 1861: 2,269,568 Ctr., 1863: 2,367,524 Ctr. = 1,304,171 Thlr. und 1864: 2,379,629 Ctr. = 1,260,378 Thlr. Die Selbstkosten, excl. Meliaration, Verzinsung und Amortisation, betrugen im Jahre 1861 per Centner Siedesalz auf den Staatssalinen Schönebeck 7 Sgr. 2,$_6$ Pf., Halle 9 Sgr. 7 Pf., Dürrenberg 8 Sgr. 0,$_{08}$ Pf., Artern 6 Sgr. 10,$_7$ Pf. und Stetten 7 Sgr. 1,$_{03}$ Pf.

3. Vitriol. Alle schwefelsauren Metallsalze werden gewöhnlich Vitriole genannt, von denen jedoch im Handel nur Kupfer-, Eisen-, gemischter, Zink- und Nickelvitriol vorkommen, welche meist auf chemischem Wege auf Hütten und in chemischen Fabriken bereitet werden. Die Bergwerkstabellen geben jedoch auch die Förderung von Vitriolerzen, namentlich von Schwefelkies an, jedoch nur in einer Summe, nicht nach den verschiedenen Arten von Vitriol getrennt. Sie betrug 1858: 242,698 Ctr. = 41,085 Thlr., 1861: 525,035 Ctr. = 64,724 Thlr., 1863: 693,982 Ctr. = 96,104 Thlr. und 1864: 651,056 Centner = 92,623 Thlr. Auf den Hütten wurden 1863 hergestellt: Kupfervitriol 2455 Ctr. = 26523 Thlr., Eisenvitriol 47,844 Ctr. = 55376 Thlr., gemischter Vitriol 2830 Ctr. = 7680 Thlr., Zinkvitriol 400 Ctr. = 1200 Thlr. und Nickelvitriol 25 Ctr. = 308 Thlr.

4. Alaun. Derselbe ist ein schwefelsaures Doppelsalz, das zur Basis mit Kali oder Amoniak verbundene Thonerde hat. Der natürliche Alaun wird theils aus alaunhaltigen Thonen und Schiefern, theils aus veraschten Braunkohlen dargestellt. Der Bergbau auf Alauerz wird in solchen Werken betrieben, die schwefelkieshaltige Braunkohlen fördern, welche dann zur Alaugewinnung ausgehalten werden. Die Förderung von Alaunerz betrug 1858: 423,634 Centner = 12512 Thlr., 1860: 504,524 Ctr. = 17,554 Thlr., 1863: 340,007 Ctr. = 11893 Thlr. und 1864: 316,895 Ctr. = 10,031 Thlr., und auf den Hütten wurden an Alaun dargestellt 1858: 60,414 Ctr. = 215,895 Thlr., 1860: 67,514 Ctr. = 228404 Thlr. und 1863: 51,760 Ctr. = 165351 Thlr.

4. Steine.

1. Edelsteine. Eigentliche Edelsteine von hohem Werthe kommen in Preußen nicht vor; von den geringeren findet sich Chrysopras auf dem Kosemützer Berge bei Silberberg und auch Carniol, Achat, Onyx, Chalcedon, Jaspis, Amethyst und Bergkrystall werden hin und wieder in Schlesien gefunden, aber nirgends bergmännisch gefördert. Serpentin wird bei Frankenberg gebrochen.

2. Andere Steine und Erden. Der Flußspath findet seine Hauptverwendung auf den Hütten als Zuschlag beim Schmelzen. Er kommt vorzüglich im Mannsfeldischen vor und wird bergmännisch bearbeitet. Die Förderung betrug 1857: 79,991 Ctr. = 14,892 Thlr., 1860: 45,286 Ctr. = 9,413 Thlr., 1863: 67,414 Ctr. = 9,385 Thlr. und 1864: 69,880 Ctr. = 9,668 Thlr. Der Dachschiefer wird theils steinbruchartig, theils durch Grubenbaue gewonnen. Die Gesammtförderung hatte 1858 einen Werth

von 119,844 Thlr., 1861 von 120,895 Thlr., 1863 von 183,478 Thlr. und 1864 von 181,961 Thlr. Ueber die Förderung von Alabaster, Marmor (findet sich in Sachsen bei Sachsa, in Schlesien namentlich schön, bei Prieborn und in Westphalen bei Attendorn), von Bau-, Werk-, Sand- und Bruchsteinen, von Kalkstein und Kalk, von Gyps, von Mühlsteinen unter denen die aus der Lava bei Nieder-Mendig und Mayen (Regsb. Coblenz) zu den besten gehören, ferner von Traß und Traßsteinen, von Thon-, Sand- und Erdarten, wie Mergel, Kreide, Porzellanerde, Ziegelerde, Walkererde, Ocker, geeignetem Sand zur Glasfabrikation ꝛc., die sämmtlich im Preußischen Staate vorhanden sind und gewonnen werden, geben die amtlichen Tabellen keine Nachricht.

Die folgende Zusammenstellung weist die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten, wie auch die Anzahl der Werke und der Arbeiter im Jahre 1863 übersichtlich nach.

Oberbergamts-Bezirk Breslau.

	Produktion. Menge Tonnen.	Menge Centner.	Werth Thlr.	Anzahl der Werke.	Arbeiter.
I. Bergwerke.					
1. Steinkohlen	23875774	88422375	5826900	126	19461
2. Braunkohlen	1256369	3776147	163945	39	783
3. Eisenerze	1156247	7051996	471590	125 (112	3852
4. Zinkerze	—	4650014	1244854	32	6617
5. Bleierze	—	103981	376677	6 (4)	889
6. Kupfererze	—	3230	9814	7	186
7. Silbererze	—	—	—	—	—
8. Kobalterze	—	—	—	—	—
9. Nickelerze	—	—	—	—	—
10. Arsenikerze	—	10335	10673	3	65
11. Antimonerze	—	—	—	—	—
12. Manganerze	—	—	—	—	—
13. Vitriolerze (Schwefelkies)	—	78840	8341	4 (3)	43
14. Alaunerze (Braunkohle)	—	—	—	—	—
15. Flußspath	—	2997	748	2 (1)	5
16. Dachschiefer	(verschiedene Maße)		687	2	7
Summe I.	26288390	104099915	8114229	329	31908
II. Salinen.					
1. Steinsalz und Kalisalze	—	—	—	—	—
2. Siedesalz	—	—	—	—	—
Summe II.	—	—	—	—	—
III. Hütten.					
1. Eisen. Gußeis. a. Roheisen in Gänzen	—	2737856	3662395	60 (53)	3393
b. Rohstahleisen	—	—	—	—	—
c. Gußwaaren a. Erzen	—	272882	831609	36 (12)	1968
d. Gußw. aus Roheisen	—	628574	2063295	67 (42)	3454
Schmiedeeis. e. Stabeisen	—	1607652	5601358	171 (156	5595
f. Schwarzblech	—	67226	327959	8 (3)	105
g. Weißblech	—	—	—	—	—
h. Eisendraht	—	9796	65383	2 (1)	222
Stahl. i. Rohstahl	—	11453	41718	3	47
k. Gußstahl	—	—	—	—	—
l. Raffinirter Stahl	—	10113	83920	6	—
2. Zink. a. Rohzink	—	785644	3957415	40	3967
b. Zinkweiß	—	23525	152041	2 (1)	31
c. Zinkblech	—	214308	1270224	5 (2)	321
3. Gold . . . Pfund	—	—	—	—	—
4. Silber . . . Pfund	—	9020	270914	1	—
5. Bleiische Prod. a. Kaufblei	—	58106	337973	1	—
b. Gewalztes Blei	—	2908	21300	1	54
c. Kaufglätte	—	18491	107081	1	—
6. Kupfer. a. Garkupfer	—	22	728	1	2
b. Grobe Kupferwaaren	—	3653	150500	7	63
7. Messing	—	357	17667	4 (1)	21
8. Nickel, Nickel-Speise- und Fabr.	—	300	45000	1	14
9. Arsenik-Fabrikate	—	5227	29104	3	69
10. Antimon	—	—	—	—	—
11. Alaun	—	2366	9464	1	18
12. Vitriol. a. Kupfervitriol	—	120	1200	1	—
b. Eisenvitriol	—	10412	13284	2 (1)	12
c. Gemischter Vitriol	—	300	1500	1	—
d. Zinkvitriol	—	—	—	—	—
e. Nickelvitriol	—	—	—	—	—
13. Schwefel	—	1200	4800	1	4
14. Cadmium . . . Pfund	—	247	412	1	—
Summe III.	—	6472491	19068244	327	19574
Pfund		9267	—	—	—
Summe I—III.	26288390	110572406	27182473	656	33482
Pfund		9267	—	—	—

Oberbergamts-Bezirk Halle.

		Produktion. Menge Tonnen.	Produktion. Menge Centner.	Produktion. Werth Thlr.	Anzahl der Werke.	Anzahl der Arbeiter.
I. Bergwerke.						
1. Steinkohlen		246944	1059417	141949	5	384
2. Braunkohlen		24149214	72903789	3354879	352	9881
3. Eisenerze		38338	227566	12749	17	104
4. Zinkerze		—	—	—	—	—
5. Bleierze		—	—	—	3 (2)	2
6. Kupfererze		—	1470640	692195	15 (12)	3807
7. Silbererze		—	—	—	—	—
8. Kobalterze		—	5	20	1	—
9. Nickelerze		—	246	1193	2	—
10. Arsenikerze		—	—	—	—	—
11. Antimonerze		—	—	—	1	2
12. Manganerze		—	24	24	2	5
13. Vitriolerze (Schwefelkies)		—	10862	1292	5 (2)	42
14. Alaunerze (Braunkohle)		—	207854	6759	2	87
15. Flußspath		—	64417	8637	3	39
16. Dachschiefer		(verschiedene Maße)		4000	1	29
Summe I.		24434496	75944820	4223697	399	14382
II. Salinen.						
1. Steinsalz und Kalisalze		—	1640318	376122	2	522
2. Siedesalz		—	1744117	901805	6	756
Summe II.		—	3384435	1277927	8	1278
III. Hütten.						
1. Eisen.	Gußeis. a. Roheisen in Gänzen	—	40841	70913	6 (4)	143
	b. Rohstahleisen	—	—	—	—	—
	c. Gußw. aus Erzen	—	43560	191083	3 (1)	376
	d. Gußw. a. Roheisen	—	837679	3498872	79 (77)	3625
	Schmiedeeisen. e. Stabeisen	—	157882	642889	37 (30)	950
	f. Schwarzblech	—	79899	420107	6 (2)	159
	g. Weißblech	—	—	—	—	—
	h. Eisendraht	—	160	1600	1	12
	Stahl. i. Rohstahl	—	3408	17117	6 (5)	27
	k. Gußstahl	—	8200	125000	2 (1)	115
	l. Raffinirter Stahl	—	74	740	1	—
2. Zink.	a. Rohzink	—	—	—	—	—
	b. Zinkweiß	—	—	—	—	—
	c. Zinkblech	—	496	3173	1	—
3. Gold	Pfund	—	—	—	—	—
4. Silber	Pfund	—	18924,076	557186	1	621
5. Bleiische Prod.	a. Kaufblei	—	128	708	1	—
	b. Gewalztes Blei	—	1711	12024	2 (1)	19
	c. Kaufglätte	—	—	—	—	—
6. Kupfer.	a. Garkupfer	—	37152	1188793	3 (2)	7
	b. Grobe Kupferwaaren	—	31023	1341720	13 (10)	113
7. Messing		—	16232	648115	17 (7)	102
8. Nickel, Nickel-Speise- und Fabr.		—	6501	500000	2	40
9. Arsenikfabrikate		—	—	—	—	—
10. Antimon		—	—	—	—	—
11. Alaun		—	21812	69076	3	127
12. Vitriol.	a. Kupfervitriol	—	2335	25323	3 (1)	5
	b. Eisenvitriol	—	13900	18433	3 (2)	272
	c. Gemischter Vitriol	—	2530	6180	3	—
	d. Zinkvitriol	—	400	1200	1	—
	e. Nickelvitriol	—	25	308	1	—
13. Schwefel		—	—	—	—	—
14. Cadmium		—	—	—	—	—
Summe III.		—	1305948	9340560	148	6713
	Pfund	—	18924,076	—	—	—
Summe I—III.		24434496	80635203	14842184	555	22373
	Pfund	—	—	—	—	—

Obergamts-Bezirk Dortmund.

	Produktion.			Anzahl der	
	Menge		Werth	Werke.	Arbeiter.
	Tonnen.	Centner.	Thlr.		
I. Bergwerke.					
1. Steinkohlen	31977307	137502414	10001657	245 (237	33350
2. Braunkohlen	10873	32619	881	1	8
3. Eisenerze	984925	6865609	422243	75 (74)	2781
4. Zinkerze	—	246468	67448	8	397
5. Bleierze	—	16008	33951	10 (4)	60
6. Kupfererze	—	4729	15976	4 (3)	16
7. Silbererze	—	—	—	—	—
8. Kobalterze	—	—	—	—	—
9 Nickelerze	—	—	—	—	—
10. Arsenikerze	—	—	—	—	—
11. Antimonerze	—	—	—	—	—
12. Manganerze	—	—	—	—	—
13. Vitriolerze (Schwefelkies)	—	19114	4395	3 (1)	10
14. Alaunerze (Braunkohle)	—	—	—	—	—
15. Flußspath	—	—	—	—	—
16. Dachschiefer	—	—	—	—	—
Summe I.	32978105	144686961	10546551	328	36622
II. Salinen.					
1. Steinsalz und Kalisalze	—	—	—	—	—
2. Siedesalz	—	391002	241119	5	293
Summe II.	—	391002	241119	5	293
III. Hütten.					
1. Eisen Gußeis. a. Roheisen in Gänzen	—	4299279	5394348	20 (14)	3736
b. Rohstahleisen	—	127997	191995	1	—
c. Gußw. aus Erzen	—	196649	400901	13 (5)	825
d. Gußw. a. Roheisen	—	483752	1592112	71 (57)	2893
Schmiedeeisen. e. Stabeisen	—	2650390	8263975	37 (31)	8304
f. Schwarzblech	—	407595	1660507	14 (5)	630
g. Weißblech	—	18891	220601	2 (1)	97
h. Eisendraht	—	348879	1647516	100 (98)	1194
Stahl. i. Rohstahl	—	352275	1784944	39 (30)	1392
k. Gußstahl	—	394132	3938725	11 (10)	6877
l. Raffinirter Stahl	—	41330	352059	78 (72)	320
2. Zink. a. Rohzink	—	285950	1605907	5	1429
b. Zinkweiß	—	15807	142263	1	—
c. Zinkblech	—	—	—	—	—
3. Gold . . . Pfund	—	—	—	—	—
4. Silber . . . Pfund	—	—	—	—	—
5. Bleiische Prod. a. Kaufblei	—	—	—	—	—
b. Gewalztes Blei	—	—	—	—	—
c. Kaufglätte	—	—	—	—	—
6. Kupfer. a. Garkupfer	—	—	—	—	—
b. Grobe Kupferwaaren	—	1200	47900	4	20
7. Messing	—	7349	253456	23 (19)	106
8. Nickel, Nickel-Speise- und Fabr.	—	450	36000	1	26
9. Arsenikfabrikate	—	—	—	—	—
10. Antimon	—	1200	16000	1	4
11. Alaun	—	—	—	—	—
12. Vitriol. a. Kupfervitriol	—	—	—	—	—
b. Eisenvitriol	—	10000	13300	1	54
c. Gemischter Vitriol	—	—	—	—	—
d. Zinkvitriol	—	—	—	—	—
e. Nickelvitriol	—	—	—	—	—
13. Schwefel	—	5000	15000	1	—
14. Cadmium	—	—	—	—	—
Summe III.	—	9648125	27577509	354	27907
Pfund	—	—	—	—	—
Summe I—III.	32973105	154726088	38365179	687	64822
Pfund	—	—	—	—	—

Oberbergamts-Bezirk Bonn.

	Produktion. Menge Tonnen.	Menge Centner	Werth Thlr.	Anzahl der Werke.	Anzahl der Arbeiter.
I. Bergwerke.					
1. Steinkohlen	15554553	59107296	7390559	41	18397
2. Braunkohlen	1270507	3811521	127446	65 (61)	1043
3. Eisenerze	1735567	13264877	1593967	839 (587	8413
4. Zinkerze	—	815891	369340	34 (21)	3046
5. Bleierze	—	1013414	2317817	168 (132	9643
6. Kupfererze	—	1091052	150504	63 (44)	1073
7. Silbererze	—	23	6556	1	—
8. Kobalterze	—	25	369	3	—
9. Nickelerze	—	745	3530	3	—
10. Arsenikerze	—	—	—	—	—
11. Antimonerze	—	2120	6360	2	34
12. Manganerze	—	9230	11337	7 (6)	94
13. Vitriolerze (Schwefelkies)	—	585166	82076	9 (6)	189
14. Alaunerze (Braunkohle)	—	132153	5134	2 (1)	33
15. Flußspath	—	—	—	—	—
16. Dachschiefer	(verschiedene Maße)		178791	272	1604
Summe I.	18560627	79833513	12243786	1173	43569
II. Salinen.					
1. Steinsalz und Kalisalze	—	6376	960	1	20
2. Siedesalz	—	232405	161247	7 (6)	178
Summe II.	—	238781	162207	7	198
III. Hütten.					
1. Eisen. Gußeis. a. Roheisen in Gänzen	—	4573031	6045509	77 (67)	3410
b. Rohstahleisen	—	271949	533464	10 (5)	116
c. Gußw. aus Erzen	—	169538	490069	19 (5)	679
d. Gußw. a. Roheisen	—	634143	1985064	81 (61)	2170
Schmiedeeisen. e. Stabeisen	—	2543515	7940683	95 (86)	6333
f. Schwarzblech	—	562140	2262582	21 (14)	1514
g. Weißblech	—	53360	543561	4	209
h. Eisendraht	—	236950	1001572	44 (43)	767
Stahl. i. Rohstahl	—	212372	964882	15 (10)	514
k. Gußstahl	—	2096	17952	6 (3)	13
l. Raffinirter Stahl	—	17341	182346	25 (24)	68
2. Zink. a. Rohzink	—	134622	770057	2	399
b. Zinkweiß	—	—	—	—	—
c. Zinkblech	—	51581	365782	4 (3)	36
3. Gold . . . Pfund	—	0,460	206	1	—
4. Silber . . . Pfund	—	18088	527707	10 (5)	249
5. Bleiische Prod. a. Kaufblei	—	395518	2541387	13 (10)	785
b. Gewalztes Blei	—	2000	13500	1	12
c. Kaufglätte	—	15936	87530	7	—
6. Kupfer. a. Garkupfer	—	16458	498506	8 (5)	263
b. Grobe Kupferwaaren	—	4800	188400	2	31
7. Messing	—	13755	490072	17 (16)	345
8. Nickel, Nickel-Speise- und Fabr.	—	262	3139	1	—
9. Arsenikfabrikate	—	—	—	—	—
10. Antimon	—	—	—	—	—
11. Alaun	—	27582	86811	4	159
12. Vitriol. a. Kupfervitriol	—	—	—	—	—
b. Eisenvitriol	—	13532	10359	5	—
c. Gemischter Vitriol	—	—	—	—	—
d. Zinkvitriol	—	—	—	—	—
e. Nickelvitriol	—	—	—	—	—
13. Schwefel	—	—	—	—	—
14. Cadmium	—	—	—	—	—
Summe III.	—	9952454	27551640	366	18072
Pfund	—	18088,460	—	—	—
Summe I—III.	18560627	90024748	39957633	1546	61839
Pfund	—	18088,460	—	—	—

Summe aller Bezirke.

	Produktion.			Anzahl der	
	Menge		Werth	Werke.	Arbeiter.
	Tonnen.	Centner.	Thlr.		
I. Bergwerke.					
1. Steinkohlen	71654578	286091502	23361065	417 (409)	71592
2. Braunkohlen	26686963	80524076	3647151	457 (453)	11715
3. Eisenerze	3915077	27410048	2500549	1056 (790)	15150
4. Zinkerze	—	5712373	1681642	74 (61)	10060
5. Bleierze	—	1133403	2728445	187 (142)	10594
6. Kupfererze	—	2569651	868489	89 (66)	5082
7. Silbererze	—	23	6556	1	—
8. Kobalterze	—	30	389	4	—
9. Nickelerze	—	991	4723	5	—
10. Arsenikerze	—	10335	10673	3	65
11. Antimonerze	—	2120	6360	3	36
12. Manganerze	—	9254	11361	9 (8)	99
13. Vitriolerze (Schwefelkies)	—	693982	96104	21 (12)	284
14. Alaunerze (Braunkohle)	—	340007	11893	4 (3)	120
15. Flußspath	—	67414	9385	5 (4)	44
16. Dachschiefer	(verschiedene Maße)		183478	275	1640
Summe I.	102256618	404565209	35128263	2229	126481
II. Salinen.					
1. Steinsalz und Kalisalze	—	1646694	377082	3	542
2. Siedesalz	—	2367524	1304171	18 (17)	1227
Summe II.	—	4014218	1681253	20	1769
III. Hütten.					
1. Eisen. Gußeis. a. Roheisen in Gänzen	—	11651007	15173165	163 (138)	10682
b. Rohstahleisen	—	399946	725459	11 (5)	116
c. Gußw. aus Erzen	—	682629	1913662	71 (23)	3848
d. Gußw. a. Roheisen	—	2584148	9139343	298 (237)	12142
Schmiedeeisen. e. Stabeisen	—	6959439	22448905	340 (303)	21182
f. Schwarzblech	—	1116860	4671155	49 (24)	2408
g. Weißblech	—	72251	764162	6 (1)	306
h. Eisendraht	—	595785	2716071	147 (142)	2195
Stahl. i. Rohstahl	—	579508	2808661	63 (45)	1980
k. Gußstahl	—	404428	4081677	19 (14)	7005
l. Raffinirter Stahl	—	68831	619065	110 (96)	388
2. Zink. a. Rohzink	—	1206216	6333379	47	5795
b. Zinkweiß	—	39332	294304	3 (1)	31
c. Zinkblech	—	266385	1639179	10 (5)	357
3. Gold . . . Pfund	—	0,460	206	1	—
4. Silber . . . Pfund	—	46032,076	1355807	12 (6)	870
5. Bleiische Prod. a. Kaufblei	—	453752	2880568	15 (11)	999
b. Gewalztes Blei	—	6619	46824	4 (3)	211
c. Kaufglätte	—	34427	194611	8	—
6. Kupfer. a. Garkupfer	—	53632	1688027	12 (8)	272
b. Grobe Kupferwaaren	—	40676	1728520	26 (23)	227
7. Messing	—	37693	1409310	61 (43)	574
8. Nickel, Nickel-Speise- und Fabr.	—	7513	584139	5 (3)	80
9. Arsenikfabrikate	—	5227	29104	3	69
10. Antimon	—	1200	16000	1	4
11. Alaun	—	51760	165351	8	304
12. Vitriol. a. Kupfervitriol	—	2455	26523	4 (1)	5
b. Eisenvitriol	—	47844	55376	11 (4)	338
c. Gemischter Vitriol	—	2830	7680	4	—
d. Zinkvitriol	—	400	1200	1	—
e. Nickelvitriol	—	25	308	1	—
13. Schwefel	—	6200	19800	2	4
14. Cadmium	—	247	412	1	—
Summe III.	—	27379018	83537953	1195	72266
Pfund	—	46279,536	—	—	—
Summe I—III.	102256618	435958445	120347469	3444	200516
Pfund	—	46279,536	—	—	—

Es förderten also Bergwerke, Salinen und Hütten auf 3444 Werken Produkte, welche einen Werth von 120,347,469 Thaler hatten, von denen auf die Bergwerke 29,19, auf die Salinen 1,40 und auf die Hütten 69,41 Proz. kommen. Im Jahre 1864 war der Werth der in den Bergwerken geförderten Produkte auf 41,241,830 Thlr. und der der Salinen auf 1,714,340 Thlr. gestiegen; in dem einen Jahre bei den ersteren eine Zunahme von 17,40, bei den letztern von 1,97 Prozent.

Der Staat hatte im Jahre 1863 in den Bergwerken 4,257,897 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., in den Hüttenwerken 4,026,381 Thlr. 25 Sgr. und in den Salzwerken 3,064,237 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., zusammen 11348516 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. angelegt.

	1861			1862			1863		
	Thr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme betrug:	12,992,155	3	7	13,001,327	2	3	13,419,077	19	3
Die Ausgabe betrug:	9,571,084	3	7	9,669,472	10	5	10,282,842	5	5
Bleibt Ueberschuß:	3,421,071	—	—	3,331,854	21	10	3136235	13	10

Inzwischen sind einige Berg- und Hüttenwerke, weil sie dem Staate keinen sonderlichen Ertrag gewährten, veräußert worden, so das Mertendorfer Kohlenfeld bei der eingegangenen Saline Kösen, die Eisenhütte Torgelow, das Messingwerk bei Hegermühle und neuerdings das Eisenwerk Saynerhütte. An Privatgesellschaften auf Bergbau und Hüttenbetrieb bestanden im Jahre 1861 83 mit einem autorisirten Aktienkapital von 100,345,067 Thlr.

Im Allgemeinen ist die Entwickelung der Berg- und Hütteninduſtrie in der letzten Zeit in demselben großartigen Maßstabe wie seit einer längeren Reihe von Jahren fortgeschritten, obgleich die ungünstigen Handelskonjunkturen von 1858—1860 auch in den beiden folgenden Jahren noch nachwirkten, wie denn auch der Aufstand in Polen und der Bürgerkrieg in Amerika nicht ohne Einfluß bleiben konnten und ein Zurückgehen der Preise bewirkten. Aber auch die Selbstkosten sind durch die bedeutenden Fortschritte in der Technik geringer geworden und bei einzelnen Produkten auf einen so niedrigen Stand herabgegangen, daß das Ausland nicht mehr auf dem inländischen Markte dominiren kann; selbst England ist jetzt für Rohstahl ein bedeutender Abnehmer der betreffenden Hütten in Rheinland und Westphalen geworden.

Die bei den Werken in der obigen Tabelle in Parenthese gegebenen Zahlen drücken die Anzahl der bei der Produktion hauptsächlich betheiligten Werke aus und ergeben in der Summirung die wirkliche Anzahl der

überhaupt betheiligten Werke. Auf sämmtlichen Werken waren an Arbeitern beschäftigt 1858: 182,552, 1860: 169,030, 1861: 181,501, 1863: 200,516 Mann und die Zahl der von den letztern ernährten Frauen und Kinder betrug 377,437, die ganze Arbeiterbevölkerung demnach 577,953 Seelen. Im Jahre 1861 waren 181,501 Mann beschäftigt, die Zahl der zu ernährenden Frauen und Kinder machte 344,358 aus, zusammen 525,859 Seelen = 2,84 Prozent der Gesammtbevölkerung. Von dem Gesammtwerthe der Produkte berechnet sich durchschnittlich auf 1 Arbeiter bei den Bergwerken 277,74 Thlr., bei den Salinen 950,40 Thlr. und bei den Hütten 1155,98 Thlr.

Außer den Universitäten dient für den höheren Unterricht in den gesammten bergbaulichen Gegenständen die Bergakademie zu Berlin. Sonst bestehen noch 7 Bergschulen zur Heranbildung von Unterbeamten und Betriebsführern, nämlich zu Tarnowitz, Waldenburg, Eisleben, Bochum, Siegen, Düren und Saarbrücken, Anstalten, welche theilweis aus Bergbauhilfskassen, theilweis aus Beiträgen der Gewerke und aus eigenen Einnahmen unterhalten werden.

II. Die landbauliche Benutzung des Bodens.

Von großem Einflusse auf die socialen Zustände eines Volkes im Allgemeinen wie wieder im Besondern auf die Entwickelung der Landwirthschaft ist die Vertheilung des Grundes und Bodens, die Belastung desselben u. s. f. Wir haben schon Bd. I., S. 424—519 die Standes- und Berufsverhältnisse der Bewohner des Staates erörtert, insbesondere auch die wiederum hier in Betracht kommenden frühern und jetzigen Beziehungen zwischen den Gutsherren und den Bauern, wie die wichtigsten Akte der preußischen Agrargesetzgebung, soweit sie die persönliche Stellung der beiden Stände berührte, zur Anschauung gebracht. Die ganze große Gesetzgebung der neuern Zeit, namentlich die grundlegende von 1807—1812, hat die landwirthschaftlichen Verhältnisse im Staate wesentlich verändert und verbessert. Die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sind meistens regulirt, Verpflichtungen abgelöst oder in Renten verwandelt, Separationen, Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen ausgeführt. Nirgends ist Jemand in der Benutzung seines Grundes und Bodens gehemmt; jeder bearbeitet sein Land, wie er will. Es fehlt in Preußen nicht an großen Gütern, bei welchen große Kapitalien und große Intelligenz erforderlich sind und die mit dem Beispiele einer mustergültigen rationellen Landwirth-

schaft vorangehen können, und wiederum nicht an mittlern und kleinen, in welchen kleinere Kapitalien angelegt werden.

1. Der Grundbesitz.

Den Grundbesitz der Krone und des Königlichen Hauses haben wir, wie den ehemals reichsunmittelbaren Besitz, schon oben S. 8—10 und Band I. S. 442—446 nachgewiesen.

1. Früher nicht reichsunmittelbarer, aber befestigter Grundbesitz, welcher zu einem erblichen Sitze im Herrenhause berechtigt, ist:

In der Provinz Preußen: 1.—4. die Grafschaft Dohna der Burggrafen zu Dohna mit den gesonderten Familienfideicommissen Schlobitten, Schlodien mit Karwinden, Lauck und Reichertswalde (Kreise Pr.-Holland und Mohrungen). 5. Grafschaft Rautenburg des Grafen v. Keyserling (Kr. Niederung.) Provinz Posen: 6. Fürstenthum Krotoschin des Fürsten von Thurn und Taxis (Kreis Krotoschin.) 7. Familienmajorat Reisen des Fürsten Sulkowski (Kr. Fraustadt). 8—9. Grafschaft Przygodzice der Fürsten Radziwill (Kr. Adelnau.) 10. Majorat Oberzycko des Grafen Raczynski (Kr. Samter.) 11. Majorat Taczanowo des Grafen Taczanowski (Kr. Pleschen.) Provinz Pommern: 12. Grafschaft Putbus der fürstlichen Familie zu Putbus (Kr. Bergen.) Provinz Brandenburg: 13. Standesherrschaft Baruth des Grafen von Solms-Baruth (Kr. Jüterbogk-Luckenwalde.) 14. Standesherrschaft Sonnenwalde des Grafen zu Solms-Sonnenwalde (Kr. Luckau.) 15. Standesherrschaft Pförten des Grafen v. Brühl (Kr. Sorau.) 16. Standesherrschaft Drehna des Fürsten zu Lynar (Kr. Luckau.) 17. Standesherrschaft Staupitz des Grafen v. Houwald (Kr. Lübben.) 18. Standesherrschaft Lübbenau des Grafen zu Lynar (Kr. Kalau.) 19. Standesherrschaft Amtitz des Prinzen zu Schönaich-Karolath (Kr. Guben.) 20. Herrschaft Neu-Hardenberg des Grafen v. Hardenberg (Kr. Lebus.) 21. Grafschaft Boitzenburg des Grafen v. Arnim (Kr. Templin.) 22. Majorat Görlsdorf, Lanke und Schwante des Grafen v. Redern (Kr. Angermünde, Niederbarnim und Osthavelland.) 23. Alter Besitz Retzin und Mansfeld des edeln Herrn Gans zu Putlitz. Provinz Schlesien: 24. Fürstenthum Oels des Herzogs von Braunschweig (Kr. Oels.) 25. Fürstenthum Jägerndorf und Troppau preußischen Antheils des Fürsten von Liechtenstein (Kr. Ratibor und Leobschütz.) 26. Lehnfürstenthum Sagan. 27. Fürstenthum Trachenberg des Fürsten v. Hatzfeld (Kr. Militsch-Trachenberg). 28. Fürstenthum Karolath des Fürsten zu Karolath-Beuthen (Kr. Freistadt und Sprottau). 29. Herzogthum Ratibor des Herzogs von Ratibor, Fürsten von Corvey und Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (Kr. Ratibor, Rosenberg, Rybnick und Tost). 30. Fürstenthum Pleß des Fürsten von Pleß, Reichsgrafen von Hochberg und Herzogs von Ujest (Kr. Pleß). 31. Freie Standesherrschaft Oberbeuthen des Grafen Henckel v. Donnersmarck (Kr. Beuthen). 32. Standesherrschaft Polnisch-Wartenberg des Prinzen Biron von Kurland (Kr. Wartenberg). 33. Freie Standesherrschaft Militsch des Grafen von Maltzan (Kr. Militsch-Trachenberg). 34. Freie Standesherrschaft Goschütz des Grafen von Reichenbach-Goschütz (Kr. Wartenberg). 35. Freie Standesherrschaft Muskau des Prinzen Friedrich der Niederlande (Kr. Rothenburg). 36. Freie Standesherrschaft Kienast des Grafen von Schaffgotsch (Kreis Hirschberg.) 37. Standesherrschaft Fürstenstein des Fürsten von Pleß (Kr. Waldenburg). 38. Majorat Karlsruhe des Herzogs von Württemberg (Kr. Oppeln). 39. Herrschaft Koschentin, Boronowo, Harbaltowitz und Landsberg des Prinzen von Hohenlohe-Ingelfingen (Kr. Lublinitz, Rosenberg und Tost). 40. Majoratsherr-

schaft Peterswaldau des Grafen Stolberg-Wernigerode (Kr. Reichenbach). 41. Majoratsbesitzungen Kuchelna, Grabowka und Kriczanowitz des Fürsten von Lichnowski-Werdenberg (Kr. Ratibor). 42. Langenbilausches Majorat des Grafen von Sandretzky-Sandraschütz (Kr. Reichenbach). 43. Herrschaft Oberglogau des Grafen v. Oppersdorff (Kr. Neustadt). 44. Majorat Mittelwalde des Grafen v. Althann (Kr. Habelschwert). 45. Majoratsherrschaft Klein-Oels des Grafen York v. Wartenburg (Kr. Ohlau). 46. Fideicommißbesitzungen Reseewitz, Mühlwitz und Gollbitz des Grafen v. Dyhrn (Kr. Oels). 47. Majorat Laasan des Grafen v. Burghauß (Kr. Striegau und Schweidnitz). 48. Standesherrschaft Leuthen Derer v. Gutzmerow (Kr. Lübben). 49. Standesherrschaft Slawentzitz des Fürsten von Hohenlohe-Oehringen (Kr. Kosel). Provinz Sachsen: 50. Amt Walternienburg des Herzogs von Anhalt (Kr. Jerichow I). 51. Falkenstein-Meisdorfsches Familienfideicommiß des Grafen v. d. Asseburg-Falkenstein (Mansf. Gebirgskr.). 52. Herrschaft Beichlingen des Grafen v. Werthern (Kr. Eckartsberga). Provinz Westphalen: 53—54. Herrschaft Gemen und Fürstenthum Rheina-Wolbeck (S. Bd. I. S. 443). 55. Herrschaft Alme des Grafen von Bocholtz (Kr. Brilon). 56. Herrschaft Kappenberg und Scheda der freiherrlichen Familie v. Stein (Kr. Lüdinghausen und Hamm). 57. Majorat Laer des Grafen v. Westphalen (Kr. Meschede). 58. Fideicommiß Herdringen des Grafen v. Fürstenberg-Herdringen (Kr. Arnsberg). Rheinprovinz: 59. Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein des Grafen v. Hatzfeldt-Wildenburg-Weisweiler (Kr. Altenkirchen) und 60. Alter Besitz Alfter des Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reifferscheid-Dyck (Kr. Bonn).

2. Rittergüter. Die Zahl der Rittergüter und das ihnen gleichstehende Grundeigenthum (S. Bd. I. S. 454 – 446 weist die folgende Zusammenstellung nach. Das geringste Maß aber, welches im Falle freiwilliger Parzellirung ein Rittergut behalten muß, um noch ferner die Rechte eines solchen zu genießen, ist in der Provinz Preußen 500 Thlr. Reinertrag nach revidirter landwirthschaftlicher Taxe, in der Provinz Posen 1000 Morgen Land, von denen 500 urbar sein müssen, in Pommern und in der Churmark 1000 Morgen Land oder 1000 Thlr. baare Gefälle oder 50 Wispel Pächte; in der Neumark 1000 Morgen oder 20,000 Thlr. Werth, in der Ober- und Niederlausitz 500 Morgen, in Schlesien und der Grafschaft Glatz 1000 Thlr. Reinertrag nach landwirthschaftlicher Taxe und in Sachsen 1000 Thlr. Reinertrag nach landwirthschaftlichen Grundsätzen berechnet.

Regierungsbezirke und Provinzen.	Auf Kreistagen im 1. Stande vertret. Güter.		Morgen.		1 Rittergut	
	Zahl.	Dav. unter Minimalmaß	Zahl.	Proz. der Gesammt-Fläche.	hat durchschnittl. Morg.	kommt auf □ M.
1. Königsberg	1035	55	2169347	24,26	2096	0,39
2. Gumbinnen	442	7	682179	10,66	1543	0,67
3. Danzig	270	8	685132	21,25	2538	0,56
4. Marienwerder	596	15	2040472	29,75	3434	0,55
I. Prov. Preußen	2343	85	5577130	21,94	2380	0,50

Regierungsbezirke und Provinzen.	Auf Kreistagen im 1. Standevertret. Güter. Zahl.	Dav. unter Minimalmaß	Morgen Zahl.	Proz. der Gesammt-Fläche.	1 Rittergut hat durchschnittl. Morg.	kommt auf □ M.
5. Posen	977	53	3316640	48,41	3395	0,33
6. Bromberg	524	71	1724677	38,50	3291	0,41
II. Prov. Posen	1501	124	5041317	44,49	3358	0,36
7. Potsdam	790	134	1816505	22,41	2299	0,48
8. Frankfurt	868	48	2355030	31,33	2713	0,41
III. Prov. Brandenburg	1658	182	4171535	26,70	2516	0,44
9. Stettin	615	54	1610376	31,69	2618	0,39
10. Cöslin	886	77	2658911	48,35	3001	0,29
11. Stralsund	362	14	655137	36,06	1810	0,22
IV. Prov. Pommern	1863	145	4924424	39,72	2643	0,31
12. Breslau	1294	23	2076309	39,37	1605	0,19
13. Oppeln	881	35	2264546	43,80	2570	0,28
14. Liegnitz	1081	123	2256393	42,37	2087	0,23
V. Prov. Schlesien	3256	181	6597248	41,84	2026	0,23
15. Magdeburg	351	21	694180	15,41	1977	0,60
16. Merseburg	575	44	605577	15,15	1053	0,33
17. Erfurt	217	24	142290	10,31	656	0,28
VI. Prov. Sachsen	1143	89	1442047	14,59	1262	0,40
18. Münster	130	—	146924	5,18	1130	1,02
19. Minden	94	—	149556	7,27	1591	1,02
20. Arnsberg	187	—	146043	4,85	781	0,75
VII. Prov. Westphalen	411	—	442523	5,60	1077	0,90
21. Cöln	146	—	97659	6,27	669	0,50
22. Düsseldorf	174	—	121152	5,66	696	0,57
23. Coblenz	34	—	110979	4,71	3264	3,22
24. Trier	12	—	20759	0,74	1730	10,93
25. Aachen	99	—	65204	4,01	659	0,76
VIII. Rheinprovinz	465	—	415733	3,96	894	1,05
Summa	12640	806	28611957	26,29	2264	0,40

In der vorstehenden Zusammenstellung ist dasjenige Grundeigenthum der Krone, der Korporationen und der Standesherren, welches die Besitzer zur Ausübung ständischer Rechte befugt, mit eingeschlossen; doch sind im Regierungsbezirk Potsdam die Hofkammergüter und in Westphalen die Besitzungen der Standesherren außer Betracht geblieben.

Rittergüter und ihnen gleichstehende andere Güter befinden sich, mit Ausnahme von Hohenzollern, in allen Regierungsbezirken, ja in den allermeisten Kreisen, nur nicht in den Kreisen Lennep des Regierungsbezirks Düsseldorf; Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln; St. Goar, Zell, Kochheim des Regierungsbezirks Coblenz; Daun, Prüm, Bitburg, Bernkastel, Saarbrücken, St. Wendel des Regierungsbezirks Trier; Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen. Die meisten Rittergüter befinden sich in den Provinzen Pommern und Schlesien; in jener kommt 1 Rittergut auf $0,_{31}$, in dieser auf $0,_{23}$, im Regierungsbezirk Breslau auf $0,_{19}$, im Regierungsbezirk Stralsund auf $0,_{22}$ □Meilen; die wenigsten zählt die Rheinprovinz, nämlich 1 Rittergut auf $1,_{05}$, und namentlich der Regierungsbezirk Trier, 1 Rittergut auf $10,_{93}$ □Meilen. Die 12460 Rittergüter des Staates hatten ein Areal von 28,611,957 Morgen = $26,_{29}$ Prozent der Gesammtfläche; dagegen betrug das Areal in der Provinz Posen $44,_{49}$, in der Rheinprovinz $3,_{96}$ Prozent der Gesammtfläche. Im ganzen Staate kommen auf 1 Rittergut durchschnittlich 2264, in der Provinz Posen 3358, im Regierungsbezirk Posen 3395, in der Rheinprovinz 894, im Regierungsbezirk Erfurt 656 Morgen.

3. Bewegung des Grundbesitzes. Um die Wirkung kennen zu lernen, welche der seit dem Jahre 1807 in die Gesetzgebung eingeführte Grundsatz der freien Verfügbarkeit über das Eigenthum und der unumschränkten Theilbarkeit desselben auf den Bestand der Bauergüter hervorgebracht hat, sind schon dreimal, nämlich 1838 für den Zeitraum von 1816 (in der Provinz Posen von 1823) bis 1837, 1852 für den Zeitraum von 1837 bis 1851 und wieder 1860 für den Zeitraum von 1816, resp. 1823 bis 1859, umfassende Untersuchungen für die sechs östlichen Provinzen und für Westphalen angeordnet worden, deren Ergebniß die weiter unten folgenden Zusammenstellungen zeigen, zu denen bemerkt werden muß, daß bei der Provinz Pommern der Regierungsbezirk Stralsund nicht mit inbegriffen ist, weil daselbst bei der Aufnahme der Matrikeln bedeutende Irrthümer vorgekommen waren.

Der Begriff einer spannfähigen Nahrung ist jedoch nach den einzelnen Landestheilen verschieden, sowohl nach dem Gespann, als nach dem Areal. In Pommern bestehen die spannfähigen Wirthe meistens aus Bauern, Halbbauern und Kossäthen, von denen die letztern jedoch nicht immer spannfähig sind; die nicht spannfähigen Besitzer werden gewöhnlich Büdner, auch Freimänner genannt. Als landesübliches Gespann bezeichnet man

gewöhnlich zwei Pferde. Die Spannfähigkeit fängt in der Regel mit 30—40 Morgen an, in mehreren Kreisen auch erst mit 50—70 Morgen, wiewohl man fast überall auch Besitzungen von einigen 20 und selbst noch weniger Morgen als spannfähige Nahrungen matrikulirt hat, bisweilen mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß ihre Besitzer mit 2 Pferden arbeiteten. Die größern Besitzer wirthschaften in der Regel auf 100—200 Morgen, in Hinterpommern auch wohl auf 2—300 Morgen, ja es gab 1057 Höfe, welche über 300 Morgen enthielten.

In der Provinz Preußen sind die Köthner, Loosmänner oder Büdner nicht spannfähig. Die Hochzinser, die Bauern in verschiedenen Unterabtheilungen — als Immediat-, Chatoull-, Assekuranz-Bauern, Pustkaviener, Heiducken, Viebranzen, Doniker —, meist auch die Kolonisten gelten für spannfähige Wirthe, ebenso die in Ostpreußen häufig vorkommenden Köllmer, welche in der Regel in gesonderten Dörfern wohnen und größere Höfe besitzen; doch giebt es auch kleine, selbst nicht spannfähige Köllmergüter. Eine Besitzung von 30 Morgen wird fast durchweg als spannfähig angesehen und meistens mit 2 Pferden oder doch 2 Ochsen bewirthschaftet. Die Klasse der mittlern Besitzungen ist schwach vertreten; die Güter sind meistens groß oder klein. In den Kreisen Flatow, Deutsch-Krone, Konitz und Schlochau befinden sich häufig bäuerliche Nahrungen von 700—1000 Morgen und die Größe der Dorfmarken steigt bis über 16,000 Morgen. Im Ganzen giebt es in der Provinz 3810 Höfe von über 300 Morgen Fläche.

In der Provinz Posen bilden die Bauern oder Polvolniks den Kern der spannfähigen Wirthe; Halb- oder Viertelbauern sind nicht selten. Der Viertelbauerhof gleicht aber nicht immer der Hälfte eines Halbbauergutes, vielmehr heißen Besitzungen von ähnlicher Größe in dem einen Dorfe Viertel- und in dem andern Halbbauerngüter. Die Hauländereien, auf ehemaligem Waldboden gegründet, sind gewöhnlich spannfähig, die Kolonisten dagegen, auch nach 1823 auf fiskalischen oder ritterschaftlichen Territorien in großer Zahl angesetzt, meistens nicht. Als landesübliche Bespannung werden in der Regel 2 Pferde oder 2 Ochsen, mitunter auch 1 Pferd, seltener aber Kühe angesehen, und Nahrungen von 20—30, in einigen Gegenden auch von 15—16 Morgen gelten als spannfähig. Im Ganzen herrscht der mittlere Besitz vor. Kleine spannfähige Wirthe von 20—40 Morgen, Halb- oder Viertelbauern, Komorniks, Zagrodniks, Chalupniks und dergleichen sind fast in allen Kreisen stark vertreten, besonders in der südlichen Hälfte des Regierungsbezirks Posen, wo sie nicht selten die Mehrzahl der spannfähigen Wirthe eines Dorfes bilden. Der Bauer wirthschaftet gewöhnlich auf 60—80, auch wohl auf 100 Morgen, im Regierungsbezirk Bromberg dagegen auf 100—150, auch wohl auf 200 Morgen. In der ganzen Provinz gab es nur 644 Höfe, welche über 300 Morgen enthielten.

In Schlesien wird im Regierungsbezirk Oppeln jeder Besitzer, der fortwährend eine oder ein Paar Kühe hält, als spannfähig betrachtet. Doch sind in der folgenden Zusammenstellung diejenigen Besitzungen, welche weniger als 10 Morgen enthielten, aus der Zahl der spannfähigen Nahrungen ausgeschlossen worden. Die meisten größern Wirthe besitzen noch nicht 100 Morgen. Daneben kommen eine Menge Halb- oder Viertelbauern mit noch kleinern Höfen vor und Gärtner, welche nur 10—20 Morgen oder noch weniger bewirthschaften. Die nicht spannfähigen Stellen sind mit auffallend geringem Landbesitz versehen und zu den sogenannten Leerhäusern, deren es namentlich in den Kreisen Leobschütz, Neustadt und Neiße sehr viele giebt, gehört außer dem Bauplatze höchstens noch ein kleiner Hof. In den zahlreichen Kolonistendörfern findet man kaum einen spannfähigen Hof; gewöhnlich hat der Kolonist nur ein paar Morgen Land mit einer Weideberechtigung erhalten, die später abgelöst worden ist. In ganz Oberschlesien giebt es nur

25 bäuerliche Besitzungen von 300—500 Morgen; es sind meistens Erbscholtiseien und einige Mühlen.

In den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz werden der Regel nach nur die Bauer-, Halb- und Viertelbauergüter von 30—40, ausnahmsweise auch wohl von 20 Morgen als spannfähig angesehen, an den Grenzen mit den Regierungsbezirken Frankfurt und Posen aber auch größere Gärtnerstellen; die kleinen Gärtner-, Groscher-, Häusler-, Büdner- und Kolonistenstellen werden nicht dazu gerechnet; doch steigt der Flächeninhalt derselben häufig bis 20 und 30 Morgen, besteht dann aber großentheils aus Busch, abgetriebenem Forstterrain oder andern wenig nutzbaren Ländereien. Der Bauerhof enthält in einigen Kreisen 50—100, in andern 100—200 Morgen. Kleine spannfähige Wirthe sind besonders im Regierungsbezirk Liegnitz zahlreich. In beiden Bezirken befinden sich 485 Höfe über 300 Morgen groß.

In der Provinz Brandenburg gehören außer den Bauern und Hüfnern auch die Kossäthen, und im Regierungsbezirk Frankfurt die Kieper, Pfeffrer, Kalüper, Kutschner, Gärtner, Büdner und dergl. zu den spannfähigen Wirthen. Die vorzugsweise in den Bruchgegenden angesetzten Kolonisten haben bald spannfähige, bald nicht spannfähige Höfe. Im Regierungsbezirk Potsdam sieht man gewöhnlich 2 Pferde oder 3 Ochsen, im Regierungsbezirk Frankfurt 2 Ochsen und in einigen Kreisen auch Kühe als landesübliches Gespann an, und im erstern Bezirke pflegt man Nahrungen von 30—40 Morgen, im letztern von 20—30 Morgen zu den spannfähigen zu rechnen. Im Regierungsbezirk Potsdam bilden die großen Bauerhöfe von 200 bis gegen 300 Morgen ziemlich geschlossene Reihen; die Kossäthen besitzen meistens 50—100 Morgen; Halbbauern finden sich weniger, wohl aber spannfähige Kolonisten-, Büdner- und Häuslerstellen. Der Regierungsbezirk Frankfurt hat im Ganzen kleinere bäuerliche Besitzungen; in den nördlichen Kreisen sind zwar die Vollbauern oder Hüfner auf Höfen von 100—200 Morgen noch stark vertreten; weiter nach Süden wird aber die Morgenzahl geringer. In der ganzen Provinz giebt es 1963 Höfe mit über 300 Morgen.

In der Provinz Sachsen ist die Eintheilung der bäuerlichen Besitzungen in gewisse Klassen nur in den nördlichen Theilen des Regierungsbezirks Magdeburg und in den obern Elbkreisen durchgebildet. In den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt, wo der walzende Besitz mehr oder weniger vorherrscht, pflegt die Hofstelle mit ihren etwaigen Pertenenzien das „Gut" genannt zu werden. Von spannfähigen Nahrungen kann hier also nicht die Rede sein, und es sind darum in den Matrikeln diejenigen Güter verzeichnet, deren Eigenthümer bei der Aufnahme zufällig so viele Wandeläcker nebenher besaßen, daß bei deren von der Hofstelle aus erfolgenden Bewirthschaftung ein landesübliches Gespann ausreichende Beschäftigung fand.

Im Regierungsbezirk Magdeburg, wo das landesübliche Gespann aus 2 Pferden oder 3 Ochsen besteht, geht die Grenze der Spannfähigkeit im Ganzen nur bis auf 30 bis 40 Morgen und nur ausnahmsweise auf 20—30 Morgen herunter. Die nicht spannfähigen Stellen haben meistens keinen großen Umfang, und dergleichen Besitzungen von 30—40 Morgen gehören zu den Seltenheiten. In der Altmark und in den beiden Jerichow'schen Kreisen ist der Besitz ziemlich ebenso vertheilt, wie in dem angrenzenden Regierungsbezirk Potsdam; es finden sich hier auch dieselben Besitzklassen vor, mit Ausnahme der Kolonisten, von denen es aber in der ganzen Provinz Sachsen nur höchst wenige giebt. In der Gegend um Magdeburg und Halberstadt sind zwar die Höfe kleiner, aber Anspänner oder Ackermänner von 100—200 Morgen kommen immer noch in erheblicher Zahl vor; doch ist die Menge der kleinen spannfähigen Nahrungen größer als in der Altmark. Es giebt 845 Höfe mit mehr als 300 Morgen, von denen jedoch 705 allein auf die Altmark und die beiden Jerichow'schen Kreise kommen.

Im Regierungsbezirk Merseburg ist das landesübliche Gespann sowohl nach der Zahl als nach der Gattung des Spannviehes sehr verschieden, und auch Kühe läßt man häufig als Angespann gelten. Demgemäß ist auch der Begriff eines spannfähigen Hofes theils kreisweise, theils dorfweise sehr wechselnd; meistens ist man tief heruntergegangen, so daß Besitzungen von 10—20 Morgen zum Theil in großer Menge unter den spannfähigen verzeichnet sind. In den östlichen Theilen des Regierungsbezirks, besonders in den obern Elbkreisen, ist die Eintheilung der bäuerlichen Besitzer in Hüfner, Gärtner, Kossäthen und Häusler mit geschlossenen Besitzungen gebräuchlich. Zu den spannfähigen rechnen meistens nur die Hüfnergüter in den verschiedensten Duplirungen und Bruchtheilen, zum Theil auch die größern Gärtnerstellen; die Besitzungen der Kossäthen sind gewöhnlich, wie die der Häusler, nicht spannfähig. In diesem östlichen Theile giebt es noch viele bäuerliche Nahrungen von 100—200 Morgen, wenn auch zum Theil mit mittlern und kleinen spannfähigen Wirthschaften stark gemischt. 241 Höfe, meistens in den Kreisen Wittenberg und Schweinitz belegen, enthalten über 300 Morgen. Je weiter nach Westen, desto häufiger werden die kleinen spannfähigen Nahrungen von 20—40 Morgen. Im Ganzen zählt der Regierungsbezirk Merseburg 361 Höfe über 300 Morgen.

Im Regierungsbezirk Erfurt ist die Spannfähigkeit meistens kreisweise nach der Fläche bald auf 20, bald auf 25, bald auf 30 Morgen, im Kreis Ziegenrück auf 15 M., genau abgegrenzt, so daß jede Besitzung über dem Normalmaße als spannfähig, jede unter demselben als nicht spannfähig gilt. Die spannfähigen Besitzungen sind überall von geringem, höchstens mittlerm Umfange; Güter mit 100 Morgen sind schon ausnahmsweise groß, 200 Morgen in einer Hand kommen nur noch vereinzelt vor. Im ganzen Regierungsbezirk und zwar im Kreise Erfurt giebt es nur 3 bäuerliche Höfe mit 3—500 Morgen.

In der Provinz Westphalen benutzt jeder bäuerliche Wirth so viel oder so wenig Spannvieh, als er kann und will, weßhalb man auch die Spannfähigkeit sehr verschieden betrachtet hat. In manchen Gegenden läßt man nur die Kolonate, nicht die Kötter, selbst wenn sie 80—100 Morgen besitzen, als spannfähige Wirthschaften gelten. Im Ganzen und Großen werden jedoch Nahrungen von 30—40 Morgen noch als spannfähig angesehen, und im Regierungsbezirk Münster, wo der bäuerliche Besitz am größten ist, selbst Nahrungen von einigen und 20 Morgen. Daneben steigen aber die nicht spannfähigen Stellen fast überall bis auf das Doppelte dieser Fläche, was theilweise in dem größern Vorherrschen von Holz- und Weiderevieren oder ganz unnutzbaren Ländereien seinen Grund hat. Die Kolonen, Meier, Vollerben besitzen große Höfe von gegen 200 und mehr Morgen, besonders im Regierungsbezirk Münster und den angrenzenden Kreisen der beiden andern Bezirke. In den übrigen Theilen der Provinz ist das Areal etwas geringer, 100 bis 150 oder bis 200 Morgen; im Kreise Minden hat der Kolon gewöhnlich nur 50 bis 100 Morgen. Kleinere und mittlere Besitzer, Halbmeier und spannfähige Kötter pflegen auf 40 bis 100 Morgen zu wirthschaften, noch kleinere spannfähige Nahrungen sind aber selten. Anders ist es jedoch in den Kreisen Wittgenstein und Siegen. Dort versteht man unter einem spannfähigen sogenannten Ganzbauer einen Besitzer von 15 bis 20 oder von einigen 20 Morgen. Nahrungen über 50 Morgen giebt es nur wenige, und die einzige große bäuerliche Besitzung von 311 Morgen ist erst in neuerer Zeit vom Domainenfiskus veräußert. In der ganzen Provinz giebt es 1342 Höfe von über 300 M. Flächeninhalt.

Im Regierungsbezirk Stralsund haben sich die ländlichen Besitzverhältnisse namentlich durch die theilweise noch gegenwärtig anwendbare schwedische Gesetzgebung anders entwickelt als in den übrigen Theilen der Provinz Pommern. Es finden sich dort neben bäuerlichen Eigenthümern — Bauern, Kossäthen und Büdnern — und ehemaligen Erb-

pächtern sehr viele Zeitpächter der Gutsherrschaften, so daß ganze Dörfer lediglich aus herrschaftlichen Zeitpächtern bestehen; auf der Insel Rügen wird über die Hälfte aller spannfähigen bäuerlichen Nahrungen von den Wirthen lediglich in Zeitpacht genutzt. Die Pächter der Stadt Greifswald saßen früher dorfweise auf einen Kontrakt 24, 25, 50 und 60 Jahre lang und bewirthschafteten auch ihre Feldmark in Kommunion; erst mit Beginn der neuesten Pachtperiode ist mit jedem einzelnen Bauer unter Ausweisung seines gesonderten Pachtlandes ein besonderer Kontrakt geschlossen worden, und ähnliche Verhältnisse scheinen sehr oft obgewaltet zu haben. Nicht selten wurde bei neuen Verpachtungen die Pachtmark vergrößert oder verkleinert, die Zahl der Pächter vermehrt oder vermindert, wodurch die einzelnen Höfe eine größere oder geringere Ausdehnung erhielten; oder man zog auch wohl eine Anzahl von Pachthöfen zu den herrschaftlichen Vorwerken.

Provinz	Spannfähige Nahrungen waren vorhanden: 1816 resp. 1823. Zahl.	1816 resp. 1823. Flächeninhalt. Morg.	1816 resp. 1823. Auf 1 kommen durchschn. Morg.	Ende 1859. Zahl.	Ende 1859. Flächeninhalt. Morg.	Ende 1859. Auf 1 kommen durchschn. Morg.
Pommern (excl. Stralsund)	21371	2996764	140	19793	2601760	131
Preußen	84517	10176410	120	82837	10104887	121
Posen	48151	3459678	71	48008	3374536	70
Schlesien	69592	4692880	67	69303	4091847	50
Brandenburg	51073	5631171	110	49652	5427869	109
Sachsen	40976	3839255	93	39229	3907084	99
Westphalen	35927	3629573	101	35915	3990450	111
Summa	351607	34425731	97,7	344737	33498433	97,2

Provinz	Die spannfähigen Nahrungen haben sich vermehrt oder vermindert nach: Zahl.	Proz.	Morg.	Proz.	Nicht spannfähige Kleinstellen waren Ende 1859 vorhanden: Zahl.	Flächen-Inhalt. Morg.	Auf 1 kommen durchschn. Morg.
Pommern (excl. Stralsund)	—1578	—7,38	—395004	—13,18	30258	486275	16,1
Preußen	—1680	—1,98	—71523	—0,70	74628	503319	6,7
Posen	—143	—0,29	—85142	—2,46	34084	299794	8,8
Schlesien	—289	—0,41	—601033	—12,80	207275	1219450	5,9
Brandenburg	—1421	—2,78	—203302	—3,61	61556	431807	7,0
Sachsen	—1747	—4,26	67829	1,76	101131	706187	7,0
Westphalen	—12	—0,03	360877	9,94	95569	1186994	12,4
Summa	—6870	—1,95	—927298	—2,69	604501	4833826	8,0

Die Zahl der spannfähigen Nahrungen hat sich demnach seit 1816, resp. 1823 um 6870 = 1,95 Prozent und ihre Gesammtfläche um 927,298 M. = 2,69 Prozent verringert, wogegen die Größe der einzelnen derselben fast unverändert geblieben ist. Außerdem waren 1859 604,501 nicht spannfähige Kleinstellen mit 4,833,826 M. vorhanden, über deren Vermehrung oder Verminderung nach Zahl und Fläche seit jener Zeit nichts zu ermitteln gewesen ist. Im ganzen Staate kommen auf eine derselben 8, in Pommern (ohne Stralsund), 16,1, in Schlesien 5,9 Mor-

gen. Durch die Eigenthumsregulirungen, Gemeinheits-Theilungen, Separationen ꝛc. in Folge der Agrargesetzgebung hat sich der Flächeninhalt der spannfähigen Nahrungen in den oben bezeichneten Landestheilen um 847,542 Morgen vermehrt, von denen jedoch 13,199 Morgen, welche zu Eisenbahnen, Chausseen, Deich- und Kanalbauten benutzt wurden, abzusetzen sind, so daß 834,343 Morgen 2,42 Prozent verbleiben, um welche sich der private Besitz der spannfähigen Bauernhöfe lediglich durch die Wirkungen der Gesetzgebung vergrößert hat. Dadurch sind auch 3,003 kleine Nahrungen, welche bisher ein landesübliches Gespann nicht zu halten vermochten, zu spannfähigen Höfen erhoben worden. Im Ganzen hat sich die Zahl der spannfähigen Höfe um 9873 = 2,80 Prozent vermindert. Es sind nämlich durch Consolidationen mit andern Grundstücken 20,105 Bauerhöfe = 5,70 Prozent eingegangen, aber in Folge der Dismembrationen 10,232 = 2,91 Prozent neu entstanden. Auch die Fläche der bäuerlichen Nahrungen hat sich um 1,761,641 Morgen = 5,11 Prozent vermindert und zwar in Folge von Dismembrationen um 865,862 Morgen = 2,51, und in Folge von Consolidationen um 895,779 Morgen = 2,60 Prozent. Durch den freien Verkehr sind von der Gesammtfläche der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen überhaupt 8,231,922 Morgen = 23,91 Prozent in Bewegung gewesen; von ihnen sind 4,381,319 Morgen = 12,72 Prozent innerhalb des Kreises der spannfähigen Nahrungen verblieben, wogegen 2,806,122 Morgen = 8,15 Prozent an nicht spannfähige Kleinstellen oder an nicht bäuerliche Besitzungen abgegeben sind; doch haben wiederum die spannfähigen Nahrungen 1,044481 Morgen = 3,03 Prozent aus Besitzungen der letztgedachten Art erworben. Durch den freien Verkehr sind überhaupt 36,991 neue spannfähige Nahrungen entstanden, von ihnen 5,040 durch Erbtheilung; eingegangen sind 26,759 von ihnen durch Erbtheilung 2,298; von den spannfähig gebliebenen Nahrungen sind an nicht spannfähige Kleinstellen 632,926 Morgen, von ihnen durch Erbgang 29,106 Morgen abgegeben worden. Durch Consolidationen mit Rittergütern oder anderen nicht bäuerlichen Besitzungen sind 9,599 spannfähige Höfe mit 895,779 Morgen, mit anderen spannfähigen bäuerlichen Nahrungen 10,506 mit 907,093 Morgen, zusammen 20,105 = 5,70 Prozent mit 1,802,872 Morgen = 5,23 Prozent eingegangen. Dagegen sind im freien Verkehr 7,012 bisherige Kleinstellen spannfähig geworden.

Im Regierungsbezirk Stralsund gab es zu Ende des Jahres 1859 an Eigenthums- und Pachthöfen 1494 spannfähige Nahrungen mit 218,339 Morgen Fläche, pr. Hof durchschnittlich also 146 Morgen, und 5,369 nicht spannfähige Kleinstellen mit 28,835 Morgen, pr. Hof durchschnittlich 5,4 Morgen. Im Jahre 1816 waren 89 spannfähige Nahrungen mehr vor-

handen und der Gesammtflächeninhalt war um 13,123 Morgen größer. Eingegangen sind 281 Höfe, neuentstanden 192; nur 2 kleine Stellen sind durch Zuwachs spannfähig geworden; die übrigen entstanden theils durch Ankauf von ritterschaftlichem, auch bäuerlichem Grund und Boden, theils durch Vermehrung der Pächter auf demselben oder vergrößertem Pachtlande, theils auch, und zwar 18, durch Erbtheilung alter Eigenthumshöfe.

4. Größenverhältniß des Grundbesitzes. Ein genaues, zutreffendes Bild der Größenverhältnisse zu geben, ist zur Zeit unmöglich. Die auf diesen Gegenstand bezüglichen Materialien sind zwar bei Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 gewonnen, aber zur Zeit höhern Orts noch nicht aus den betreffenden Steueranlagen soweit zusammengestellt, daß sie schon benutzt werden könnten. Um wenigstens einen ungefähren Ueberblick zu gewähren, gehen wir auf das Jahr 1858 zurück, da bei der Aufstellung der Gewerbetabelle von 1861, auch aus dem obigen Grunde, keine derartigen Aufnahmen gemacht worden sind. Die Größenverhältnisse waren damals:

Provinzen.	Besitzungen von unter — 5 Morgen.			Besitzungen von über 5—30 Morgen.			Besitzungen von über 30—300 Morgen.		
	Zahl.	Pr.	Fläche.	Zahl.	Pr.	Fläche.	Zahl.	Pr.	Fläche.
Preußen	49212	26,56	120024	44581	24,07	679411	82956	44,78	9212346
Posen	24669	23,17	59250	32850	30,85	527396	45229	42,47	3326565
Brandenburg	66797	40,08	145118	45735	27,44	647158	49408	29,65	5337077
Pommern	32653	35,48	80590	29099	31,62	400405	26247	28,52	2863780
Schlesien	121029	42,61	273591	109681	38,61	1478676	49157	17,30	3865063
Sachsen	107171	49,07	266238	67202	30,77	956173	41202	18,87	4088186
Westphalen	121825	49,59	245711	75537	30,75	1022566	46179	18,80	3793167
Rheinland	564759	68,63	1006390	205446	24,97	2611010	49524	6,02	3302910
Hohenzoll. Lande	11035	54,99	31033	7233	36,04	104591	1673	8,34	124859
Jahdegebiet	11	34,37	36	10	31,25	93	11	34,37	936
Im Staate	1099161	51,33	2227981	617374	28,83	8427479	391586	18,29	35914889

Provinzen.	Besitzungen von über 300—600 Morgen.			Besitzungen von über 600 Morgen.			Summa aller Besitzungen.	
	Zahl.	Pr.	Fläche.	Zahl.	Pr.	Fläche.	Zahl.	Fläche.
Preußen	4370	2,36	1740558	4123	2,23	9015056	185242	20767395
Posen	1079	1,01	447944	2656	2,50	5863098	106483	10224253
Brandenburg	2343	1,41	899731	2364	1,42	6979428	166647	14008512
Pommern	1436	1,56	572163	2595	2,82	6569734	92030	10486672
Schlesien	1203	0,42	514399	3003	1,06	6438902	284073	12570631
Sachsen	1599	0,73	645497	1239	0,56	2581215	218413	8537309
Westphalen	1401	0,57	547438	706	0,29	1120549	245648	6729431
Rheinland	1608	0,20	663620	1512	0,18	2218167	822849	9802097
Hohenzoll. Lande	37	0,18	15967	91	0,45	135387	20069	411837
Jahdegebiet	—	—	—	—	—	—	32	1065
Im Staate	15076	0,70	6047317	18289	0,85	40921536	2141486	93539202

Sind diese Zahlen auch nur annähernd richtig, so ersehen wir doch aus denselben, daß mehr denn die Hälfte aller ländlichen Besitzungen, nämlich $51,_{33}$ Prozent, dem kleinsten Besitze bis 5 Morgen angehörten; die meisten, $68,_{63}$ Prozent, in der Rheinprovinz, die wenigsten $23,_{17}$ Prozent, in der Provinz Posen; $28,_{83}$ Prozent zählten zu dem Besitze zwischen 5 und 30 Morgen; die meisten, $38,_{61}$ Prozent, in Schlesien, die wenigsten, $24,_{97}$ Prozent, in der Rheinprovinz; $18,_{29}$ Prozent gehörten dem Besitze zwischen 30 und 300 Morgen an; die meisten, $44,_{78}$ Prozent, in Preußen, die wenigsten, $6,_{02}$ Prozent, in der Rheinprovinz; $0,_{70}$ Prozent gehörten dem Besitze zwischen 300 und 600 Morgen an, die meisten, $2,_{36}$ Prozent, in Preußen, die wenigsten, $0,_{18}$ Prozent, in Hohenzollern und endlich gehörten $0,_{85}$ Prozent dem Besitze über 600 Morgen an, die meisten $2,_{82}$ Prozent, in Pommern, die wenigsten, $0,_{18}$ Proz. in der Rheinprovinz.

Die Theilung des Grund und Bodens ist hier weit gediehen. Nach den Katasterbüchern enthalten die Regierungsbezirke:

					Auf 1 Parzelle kommen Morgen
Cöln	1,556,579	Morgen	in 4,372,328	Parzellen.	$0,_{36}$.
Düsseldorf	2,141,199	„	„ 1,078,136	„	$1,_{99}$.
Coblenz	2,358,580	„	„ 4,372,328	„	$0,_{54}$.
Trier	2,811,628	„	„ 3,577,607	„	$0,_{79}$.
Aachen	1,626,760	„	„ 1,402,866	„	$1,_{16}$.

In einigen Kreisen ist die Zerstückelung verhältnißmäßig noch viel größer, als in den Regierungsbezirken im Ganzen genommen. Es giebt Fluren, in denen die Grundstücke durchschnittlich nicht über $^1/_{20}$ Morgen groß sind; ja es ist nicht selten, daß die mit 10–20 Morgen begüterten Eigenthümer 100—300 Parzellen in mehren Fluren und Gemeinden besitzen.

5. **Benutzung des Bodens und Katastral-Reinerträge.** Ein Bild von der Benutzung der gesammten Fläche des Staates, wie von den Katastral-Reinerträgen, giebt die folgende, auf Grund der Arbeiten Behufs der Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861, und nach Maßgabe des definitiven Klassifikationstarifs vom 26. November 1864 entworfene Zusammenstellung. Die steuerpflichtigen und die steuerfreien Liegenschaften sind in einer Summe nachgewiesen. Hierzu kommen noch, ältern Angaben entstammend, die Hohenzollern'schen Lande mit einem Areal von 427,091 und das Jahdegebiet mit einem Areal von 1,219 Morgen, so daß, einschließlich der letztern Landestheile, das Gesammtareal des Staates 109,253,960,$_{83}$ Morgen ausmacht.

Regierungsbezirke.	Flächen-Inhalt. Morgen.	Ackerland. Flächen-Inhalt. Morgen.	Ackerland. Proz.	Ackerland. Reinertrag f. d. Mrg. Sgr.	Gärten. Flächen-Inhalt. Morgen.	Gärten. Proz.	Gärten. Reinertrag f. d. Mrg. Sgr.
1. Königsberg . . .	8940929,26	4246801,77	47,5	25	32799,31	0,3	57
2. Gumbinnen . .	6398714,44	2903892,88	45,4	21	21289,63	0,3	44
3. Danzig	3223413,49	1549316,74	48,1	34	11906,15	0,4	96
4. Marienwerder . .	6859793,90	3645809,45	53,2	25	24524,10	0,4	55
5. Posen	6851560,52	4195973,19	61,3	26	36085,27	0,5	50
6. Bromberg . . .	4480169,66	2554382,91	57,0	28	19280,43	0,4	52
7. Potsdam . . .	8105245,12	3742326,00	46,2	36	65390,54	0,8	86
8. Frankfurt . . .	7517144,46	3439561,94	45,8	36	52707,37	0,7	59
9. Stettin	5081034,52	2573076,08	50,6	37	17092,36	0,4	77
10. Cöslin	5498775,56	2859663,38	52,0	21	10079,34	0,2	68
11. Stralsund . . .	1817044,28	1020129,02	56,1	62	6686,38	0,4	106
12. Breslau . . .	5274197,38	3259579,77	61,8	57	69691,91	1,3	100
13. Liegnitz	5325015,02	2457610,40	46,1	47	40867,21	0,8	85
14. Oppeln	5169796,46	2798708,79	54,1	41	18902,60	0,4	72
15. Magdeburg . .	4503293,21	2468030,96	54,8	75	30558,08	0,7	104
16. Merseburg . . .	3997476,30	2520389,34	63,1	89	51954,19	1,3	93
17. Erfurt	1380586,04	847092,37	61,4	67	11053,64	0,8	114
18. Münster . . .	2837463,27	1132444,18	39,9	55	22792,29	0,8	112
19. Minden	2056537,34	1029818,50	50,1	61	21002,65	1,0	132
20. Arnsberg . . .	3012711,02	1127119,29	37,4	66	29754,85	1,0	158
21. Cöln	1556579,63	843377,57	45,1	101	25445,76	1,6	201
22. Düsseldorf . . .	2141199,48	1175891,34	54,9	98	30499,08	1,4	195
23. Coblenz	2358580,96	894760,15	37,9	57 {	31764,11 14697,80	1,4 } 0,6 } 2,0	140 140
24. Trier	2811628,90	1150540,53	40,9	41 {	15001,10 14104,95	0,5 } 0,5 } 1,0	131 112
25. Aachen	1626760,61	709782,90	43,6	98 {	41,18 6245,72	0,0 } 0,4 } 0,4	55 206
Zusammen .	108825650,83	55146079,45	50,7	44	732218,00	0,7	100
Hohenz. Lande . .	427091	184346	43,2	(?)	5184	1,2	?
Jahdegebiet . . .	1219	747	61,3	(?)	30	2,5	?
Summa	109253960,83	55331172,45	50,6		737432,00	0,7	

Regierungs-Bezirke.	Wiesen. Flächen-Inhalt. Morgen.	Proz.	Reinertrag für d. Mrg. Sgr	Weiden. Flächen-Inhalt. Morgen.	Proz.	Reinertrag für d. Mrg. Sgr	Holzungen. Flächen-Inhalt. Morgen.	Proz.	Reinertrag für d. Mrg. Sgr
1. Königsberg	973764,30	10,9	31	809430,46	9,1	11	1651147,00	18,5	6
2. Gumbinnen	1021040,22	16,0	26	638631,35	10,0	7	1065975,90	16,7	6
3. Danzig	296354,06	9,2	55	422584,93	13,1	5	598983,10	18,6	5
4. Marienwerder	448417,29	6,5	33	734115,84	10,7	4	1587969,09	23,2	5
5. Posen	558891,56	8,1	32	284548,80	4,2	10	1454332,82	21,3	7
6. Bromberg	386162,43	8,6	38	288513,47	6,5	12	994798,87	22,2	6
7. Potsdam	961647,30	11,9	35	440744,33	5,4	18	2363271,71	29,1	10
8. Frankfurt	625696,54	8,3	46	281016,92	3,7	8	2678586,85	35,6	9
9. Stettin	626604,87	12,3	36	326752,02	6,4	10	890852,48	17,5	12
10. Cöslin	403303,54	7,3	30	631789,06	11,5	3	1219814,61	22,2	4
11. Stralsund	171061,69	9,4	43	78835,14	4,4	17	223462,80	12,3	20
12. Breslau	486102,45	9,2	58	81035,86	1,5	15	1118848,29	21,2	14
13. Liegnitz	532406,58	10,0	51	97253,76	1,8	13	1950284,64	36,6	10
14. Oppeln	392909,49	7,6	47	115446,06	2,2	11	1601317,98	31,0	10
15. Magdeburg	474105,32	10,5	58	383870,41	8,5	15	903166,84	20,1	16
16. Merseburg	357890,56	9,0	66	87497,53	2,2	17	743920,93	18,6	20
17. Erfurt	83820,09	6,1	84	42006,43	3,0	11	328201,88	23,8	23
18. Münster	198821,63	7,0	54	836909,95	29,5	15	520277,35	18,3	19
19. Minden	205037,35	10,0	67	272977,27	13,3	17	420230,10	20,4	20
20. Arnsberg	207582,55	6,9	75	260110,69	8,6	43	1261876,82	41,9	13
21. Cöln	83852,62	5,4	75	38831,30	2,5	9	474651,96	30,5	16
22. Düsseldorf	128199,42	6,0	98	244033,25	11,4	102	393149,32	18,4	21
23. Coblenz	191231,38	8,1	64	137196,32	5,8	5	979778,90	41,5	19
24. Trier	267642,42	9,5	72	310974,98	11,1	5	954508,58	34,0	20
25. Aachen	126873,69	7,8	69	293250,08	18,0	23	420620,09	25,9	16
Zusammen	10209419,44	9,4	45	8138356,21	7,5	14	26800028,91	24,6	11
Hohenz. Lande	43506	10,2	—	32163	7,5	—	146638	34,3	—
Jahdegebiet	288	23,6	—	—	—	—	—	—	—
Summa	10253213,44	9,4	—	8170519,21	7,5		26946666,91	24,7	—

Wasserstücke.			Oedland.			Unland.		Zusammen.			
Flächen-Inhalt. Morgen.	Proz.	Reinertrag für d. Mrg. Sgr	Flächen-Inhalt. Morgen.	Proz.	Reinertrag für d. Mrg. Sgr	Flächen-Inhalt. Morgen.	Proz.	Flächen-Inhalt. Morgen.	Proz.	Rein-Ertrag. Thlr	Reinertrag für d. Mrg. Sgr
186935,09	2,1	2	15040,79	0,2	4	98608,63	1,1	8014527,35	89,7	5301378,50	20
306667,35	4,8	3	20150,98	0,3	1	28058,05	0,4	6005706,36	93,9	3363435,70	17
84155,29	2,6	2	4408,19	0,1	2	28727,11	0,9	2996435,57	93,0	2519305,15	25
179176,30	2,6	3	4744,78	0,1	2	27550,40	0,4	6652307,25	97,1	3929545,30	18
89413,00	1,3	5	5017,13	0,1	2	1339,79	0,0	6625601,65	96,8	4718622,78	21
95149,43	2,1	3	9562,93	0,2	1	298,56	0 0	4348149,03	97,0	3194808,26	22
209320,21	2,6	5	5204,41	0,1	1	227,21	0,0	7788131,71	96,1	6951198,85	27
135650,15	1,8	9	7131,40	0,1	3	1764,14	0,0	7222115,31	96,0	6144271,79	26
95255,56	1,9	3	6783,06	0,1	2	8124,52	0,2	4544540,95	89,4	4481324,02	30
182473,90	3,3	2	6747,31	0,1	1	33225,79	0,6	5347096,93	97,2	2654108,13	15
12461,51	0,7	3	5771,25	0,3	3	12526,54	0,7	1530934,33	84,3	2591078,25	51
44143,25	0,9	19	8492,59	0,²	3	792,29	0,0	5068686,41	96,1	7993320,66	47
40650,26	0,8	17	5120,54	0,1	2	944,31	0,0	5125137,70	96,2	5599594,92	33
31285,17	0,6	14	10155,03	0,2	2	1385,13	0,0	4970110,25	96,1	5095097,67	31
14879,14	0,3	7	745,34	0,0	3	606,52	0,0	4275962,61	94,9	7819337,34	55
16683,63	0,4	17	5711,68	0,0	4	1162,65	0,0	3785210,51	94,6	8966977,67	71
698,98	0,1	10	259,18	0,0	5	432,92	0,0	1313565,49	95,2	2447835,48	56
2361,49	0,1	15	4338,15	0,2	1	282,46	0,0	2718227,50	95,8	3273929,75	36
1098,02	0,0	14	1374,88	0,1	1	177,55	0,0	1951716,32	94,9	3056500,64	47
774,62	0,0	10	334,06	0,0	2	128,53	0,0	2887681,41	95,8	4077225,28	42
1024,40	0,1	46	2983,10	0,2	3	163,03	0,0	1470329,74	94,4	3488336,12	71
6603,89	0,3	11	3295,09	0,1	6	22,85	0,0	1981694,24	92,5	5578856,52	84
1795,77	0,1	12	7167,95	0,3	2	275,47	0,0	2258667,85	95,7	2954296,73	39
755,07	0,0	26	741,73	0,0	1	51,75	0,0	2714321,11	96,5	3008878,76	33
1406,01	0,1	46	2421,85	0,1	3	40,71	0,0	1560682,23	95,9	3104464,09	60
1740817,49	1,6	5	143703,40	0,1	2	246916,91	0,2	103157539,81	94,8	112313728,36	33
—	—	—	506	0,1	?	1663	0,4	414006	96,9	?	?
—	—	—	—	—	—	89	7,3	1154	94,7	?	?
1740817,49	1,6	—	144209,40	0,1	—	248668,91	0,2	103572699,81	94,8	—	—

Regierungs-Bezirke.	Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.				Hofräume und unter einem Morgen große Hausgärten.	Proz.
	Land (Wege, Eisenbahnen u. s. w.)	Proz.	Wasser (Flüsse, Bäche u. s. w.)	Proz.		
1. Königsberg . .	156422,51	1,7	703388,59	7,9	66590,81	0.7
2. Gumbinnen . .	119676,84	1,9	226162,96	3,5	47168,28	0,7
3. Danzig	59476,11	1,8	142270,34	4,4	25231,47	0,8
4. Marienwerder .	113162,90	1,6	50004,62	0,7	44319,13	0,6
5. Posen	138877,08	2,0	22847,86	0,3	64233,93	0,9
6. Bromberg . . .	81212,73	1,8	17576,69	0,4	33231,21	0,8
7. Potsdam . . .	187118,74	2,3	71681,21	0,9	58313,46	0,7
8. Frankfurt . . .	176524,42	2,4	57907,13	0,8	60597,60	0,8
9. Stettin	95568,79	1,9	400177,65	7,9	40747,13	0,8
10. Cöslin	101749,70	1,9	17183,26	0,3	32745,67	0,6
11. Stralsund . . .	22479,36	1,2	246966,58	13,6	16664,01	0,9
12. Breslau . . .	110852,07	2,1	26232,65	0,5	68426,25	1,3
13. Liegnitz	104448,40	2,0	26638,59	0,5	68790,33	1,3
14. Oppeln	102529,95	2,0	24238,56	0,5	72917,70	1,4
15. Magdeburg . .	129905,79	2,9	50086,32	1,1	47338,49	1,1
16. Merseburg . . .	122939,67	3,1	36787,96	1,0	52538,16	1,3
17. Erfurt	38820,25	2,8	9606,24	0,7	18594,06	1,3
18. Münster . . .	83547,43			2,9	35688,34	1,3
19. Minden	73478,07			3,6	31342,95	1,5
20. Arnsberg . . .	84332,78			2,8	40696,83	1,4
21. Cöln	55828,00			3,6	30421,89	2,0
22. Düsseldorf . . .	102464,70			4,8	57040,54	2,7
23. Coblenz	81698,98			3,1	18214,13	0,8
24. Trier	60427,15	2,2	16351,69	0,6	20528,95	0,7
25. Aachen	43815,38			2,7	22263,00	1,4
Zusammen . .	4593466,70			4,2	1074644,32	1,0
Hohenz. Lande . .	10985			2,6	2100	0,5
Jahdegebiet . . .	45			3,7	20	1,6
Summa	4604496,70			4,2	1076764,32	1,0

Von dem Gesammtareal sind also 50,6 Prozent Ackerland, 0,7 Prozent Gärten einschließlich der Weingärten, deren Größe in der Rheinprovinz auf der Linie angegeben sind, 9,4 Prozent Wiesen, 7,5 Prozent beständige Weiden, 24,7 Prozent Holzungen, 1,6 Prozent Wasserstücke, 0,1 Prozent Oedland und nur 0,2 Prozent Unland; zu öffentlichen Zwecken (zu Land- und Wasserwegen ꝛc.) sind 4,2 und als Hofräume und unter 1 Morgen große Hausgärten 1 Prozent benutzt. Die verhältnißmäßig größte Ackerfläche hat der Regierungsbezirk Breslau, 61,8 Proz., die kleinste der Regierungsbezirk Coblenz, 37,9 Proz; die größte Gartenfläche der Regierungsbezirk Coblenz, 2,0 Proz., die kleinste der Regierungsbezirk Cöslin, 0,2 Proz; die größten Wiesenflächen befinden sich im Regierungsbezirk Gumbinnen, 16 Proz., die kleinsten im Regierungsbezirk Cöln, 5,4 Proz.; die größten Weiden hat der Regierungsbezirk Münster, 29,5 Proz., die kleinsten der Regierungsbezirk Breslau, 1,5 Proz.; die ausgedehntesten Holzungen besitzt der Regierungsbezirk Arnsberg, 41,9, die geringsten der Regierungsbezirk Stralsund, 12,3 Proz.; die größten Wasserstücke befinden sich im Regierungsbezirk Gumbinnen, 4,8 Proz., die kleinsten in den Regierungsbezirken Minden, Arnsberg und Trier, 0 Proz.; das meiste Oedland haben die Regierungsbezirke Gumbinnen, Stralsund und Coblenz, 0,3 Proz., das wenigste die ganze Provinz Sachsen und die Regierungsbezirke Arnsberg und Trier, und das meiste Unland findet sich im Regierungsbezirk Danzig, 0,9 Proz., das wenigste aber im Regierungsbezirk Aachen.

Der Kataſtral-Reinertrag ist im ganzen Staate, außer Hohenzollern und dem Jahdegebiete, für das Ackerland durchschnittlich auf 44 Sgr. per Morgen festgestellt worden, in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Cöslin auf 21, im Regierungsbezirk Cöln auf 101 Sgr.; der durchschnittliche Reinertrag der Gärten beträgt 100, im Regierungsbezirk Gumbinnen 44, im Regierungsbezirk Cöln 200 Sgr. per Morgen. Für die Wiesen stellt sich der Reinertrag per Morgen auf 45, im Regierungsbezirk Gumbinnen auf 26, im Regierungsbezirk Düsseldorf auf 98 Sgr.; für die Weiden auf 14, im Regierungsbezirk Cöslin auf 3, im Regierungsbezirk Düsseldorf auf 102 Sgr.; für die Holzungen auf 11, im Regierungsbezirk Cöslin auf 4, im Regierungsbezirk Düsseldorf auf 21 Sgr; für die Wasserstücke auf 5, in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig und Cöslin auf 2, in den Regierungsbezirken Cöln und Aachen auf 46 Sgr.; und endlich für das Oedland auf 2, in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Bromberg, Cöslin, Potsdam, Münster, Minden und Trier auf 1, im Regierungsbezirk Erfurt auf 5 Sgr. Der Reinertrag der gesammten benutzten Bodenfläche des Staates beträgt 112,313,728,36 Thlr. oder durch-

schnittlich 33 Sgr., im Regierungsbezirk Cöslin 15, im Regierungsbezirk Düsseldorf 84 Sgr. per Morgen.

2. Der Pflanzenbau.

Die Flora Preußens ist eine sehr ausgedehnte und mannigfaltige. Von den wildwachsenden oder durch Verwilderung einheimisch gewordenen phanerogamen Pflanzen finden sich, einschließlich der Waldbäume, im Gebiete des Staates 115 Pflanzenfamilien mit 1845 Arten. Namentlich ist die Flora der Ebene reich vertreten, wie auch die der Berge. Nur die Alpenflora fehlt, da die preußischen Gebirge zu der erforderlichen Höhe nicht emporsteigen. Wir haben hier unsere Aufmerksamkeit nur den Kulturpflanzen zuzuwenden, die in Preußen erbaut werden.

1. Der Getreidebau. In der Provinz Preußen wird Weizen vornehmlich im nördlichen Theile des Regierungsbezirks Gumbinnen und in den fruchtbareren Strichen des Regierungsbezirks Königsberg, namentlich in den Kreisen Königsberg, Pr.-Holland, Braunsberg, Osterode, Ortelsburg, Wehlau und Friedland, im Regierungsbezirke Danzig, vorzüglich im Weichseldelta, im Regierungsbezirk Marienwerder nur im alten Cujavien, in der Gegend von Kulm und Graudenz und links der Weichsel bis an den Thalrand derselben erbaut. Der südliche, hüglige, mit Seen reich ausgestattete Theil von Ostpreußen hat, wie der nördlich der Memel gelegene, einen weniger fruchtbaren sandigen Boden, auf dem der Roggenbau vorherrschend ist. Die Provinz Posen, besonders fruchtbar in den vollständig trocken gelegten Theilen des Obrabruches, an der Netze und Warthe, erzeugt sehr vielen, meistens zur Ausfuhr kommenden Weizen in den Kreisen Buk, Krotoszyn, Obornik, Samter, Schroda, Pleschen, Wreschen und Inowraclaw. In der Provinz Brandenburg sind die Gegenden an der Netze, Warthe, Oder und mittleren Havel, wie auch die Uckermark bester Weizenboden, sonst herrscht der Roggenbau vor; durch Gerstenkultur zeichnet sich die Uckermark aus.

In der Provinz Pommern wird weniger Weizen als in Brandenburg gebaut. Weizenboden besitzt nur der Regierungsbezirk Stralsund mit Ausnahme der Inseln Dars, Zingst und Hiddens-Öe, ferner die Gegend zwischen der Peene und Ucker, die Insel Usedom mit Ausnahme der Küste, die Insel Rügen, wo auf der Halbinsel Wittow durchschnittlich vom Weizen das 20., von der Gerste das 12. Korn gewonnen wird; ferner das mittlere Pommern zwischen der Küste (diese ausgenommen) und einer Linie von Naugardt über Belgard, Pollnow nach Lauenburg; dann die Gegend um Bahn, Pyritz, an der Plöne, um Stargard und Schievelbein; alles Uebrige ist nur Mittel- oder Sandboden, von denen der letztere in den Gegenden von Uckermünde, Neuwarp, Falkenburg, Ratzebuhr, Neu-

stettin, Rummelsburg und Bütow und an der Küste Hinterpommerns sich häufig findet. Roggenbau ist hier vorherrschend.

In der Provinz Schlesien befindet sich guter Weizenboden auf der linken Seite der Oder bis dicht an den Fuß des Gebirges, von Liegnitz bis Hultschin, in dem Kessel bei Glatz; ferner hat die rechte Oderseite von Breslau über Wohlau und das Katzengebirge nach Militsch und wieder von Breslau nach Namslau bis zur Posen'schen Grenze guten Weizenboden; der zwischen der Görlitzer Neiße und der Spree liegende Theil von Niederschlesien, wie der rechts der Oder liegende Theil von Oberschlesien ist sandig. Aus den genannten fruchtbaren Gegenden kommt viel Weizen zur Ausfuhr.

In der Provinz Sachsen ist im Regierungsbezirk Magdeburg der Theil unterhalb Neuhaldensleben, von Osterburg bis zur Elbe, im Regierungsbezirk Merseburg von der Westgrenze bis über die Saale und endlich der ganze Regierungsbezirk Erfurt, mit Ausnahme des Eichsfeldes, ausgezeichneter Weizenboden. Ganz vorzüglich wird Weizen in der Börde und Wische in den Kreisen Kalbe und Osterburg, reichlich in den Kreisen Wanzleben, Oschersleben und Wolmirstädt, im Regierungsbezirke Merseburg in den Kreisen Querfurt, Sangerhausen (goldene Aue), im Mansfeldischen, in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und im Saalkreise gebaut.

In der Provinz Westphalen findet sich guter Weizenboden in der Gegend von Dorsten, in der Grafschaft Ravensberg, auf dem Hellweg und in der Warburger Börde. Der übrige Theil der Provinz baut meist Roggen; Gerste kommt nur häufig im Münsterlande und in der Grafschaft Mark vor. Auf Sand- und Haideboden ist die Kultur des Buchweizens sehr entwickelt.

In der Rheinprovinz findet sich ein sehr guter Weizenboden in allen ebenen und nur von niedern Hügelreihen durchzogenen Gegenden mit Ausnahme der sandigen Kreise Cleve und Kempen. Auch Spelz wird in den Regierungsbezirken Cöln und Aachen gebaut. In dem hohen Theile der Eifel, auf dem hohen Veen wird nur Hafer erzeugt, und es giebt einzelne Gegenden, in denen sich die Bevölkerung von Haferbrod nährt. Mais wird nur vereinzelt und Hirse mehr in den östlichen als westlichen Provinzen gebaut.

Uebersicht der Jahres-Durchschnitts-Marktpreise innerhalb des Preußischen Staates. Dieselben sind auf Grund der von 87 Städten der Monarchie eingehenden Preisnotizen berechnet. Diese Städte sind:

In der Provinz Preußen: Königsberg, Memel, Tilsit, Insterburg, Braunsberg, Rastenburg, Neidenburg, Danzig, Elbing, Konitz, Graudenz, Kulm, Thorn; in Posen: Posen, Bromberg, Krotoschin, Fraustadt, Gnesen, Rawitsch, Lissa, Kempen; in Pommern: Stettin, Stralsund, Kolberg, Anklam, Stolpe; in Brandenburg: Berlin, Brandenburg, Kottbus, Frankfurt, Landsberg a. d. W.; in Schlesien: Breslau, Grünberg, Glogau, Liegnitz, Görlitz, Hirschberg, Schweidnitz, Frankenstein, Glatz, Neiße, Oppeln, Leobschütz, Ratibor; in Sachsen: Magdeburg, Stendal, Halberstadt, Nordhausen, Mühlhausen, Erfurt, Halle, Torgau; in Westphalen: Münster, Dorsten, Haltern, Minden, Paderborn,

Dortmund, Soest, Werl, Witten, Menden, Bochum, Hattingen, Schwerte; in der Rheinprovinz: Cöln, Elberfeld mit Barmen, Düsseldorf, Neuß, Crefeld, Wesel, Cleve, Aachen, Malmedy, Trier, Saarbrück, Kreuznach, Simmern, Coblenz und Wetzlar.

Jahr.	Weizen. Sgr	Pf	Roggen. Sgr	Pf	Gerste. Sgr	Pf	Hafer. Sgr	Pf	Kartoffeln. Sgr	Pf
1816	91	11	65	7	45	—	30	7	18	9
1817	122	—	85	8	59	8	38	6	26	10
1818	94	10	65	1	48	9	34	5	20	1
1819	67	11	50	—	40	3	29	8	16	4
1820	56	4	37	6	29	7	22	10	14	6
1816—20	86	7	60	9	44	8	31	2	19	4
1821	55	8	32	4	24	2	17	7	12	5
1822	54	10	36	8	27	2	19	10	12	11
1823	52	11	41	2	31	4	23	4	14	4
1824	37	9	21	7	17	—	13	6	9	2
1825	34	9	20	8	17	2	12	11	9	7
1826	38	1	29	1	22	10	17	10	13	5
1827	48	2	42	—	31	10	22	10	14	11
1828	57	11	43	1	31	3	22	—	12	1
1829	66	8	38	10	28	8	20	4	11	5
1830	63	6	41	10	29	3	21	2	13	11
1821—30	51	—	34	9	26	1	19	2	12	5
1831	78	9	55	4	38	6	27	2	16	6
1832	65	3	48	10	37	3	25	10	13	9
1833	46	9	34	5	26	1	20	2	11	2
1834	43	11	32	4	24	1	19	2	10	10
1835	45	11	34	7	28	11	21	1	14	9
1836	43	8	29	5	24	10	18	1	13	3
1837	47	8	32	11	25	8	18	1	12	—
1838	63	5	45	3	32	5	22	7	12	10
1839	75	3	46	1	35	2	23	—	12	7
1840	70	4	43	9	35	2	25	—	14	2
1831—40	58	1	40	3	30	10	22	—	13	2
1841	65	9	40	8	29	11	21	11	13	2
1842	73	1	45	5	32	10	23	6	14	11
1843	62	5	50	5	38	—	27	7	15	8
1844	57	5	40	6	32	8	21	10	13	2
1845	65	1	51	—	38	3	26	10	15	8
1846	86	8	70	11	50	9	33	—	21	10
1847	110	3	86	2	66	2	40	2	30	—
1848	63	—	38	2	32	3	22	3	17	2
1849	61	7	31	8	25	6	18	1	13	7
1850	58	7	36	6	28	—	20	9	14	7
1841—50	70	5	49	2	37	10	25	7	17	—
1851	62	11	49	11	37	4	27	1	19	3
1852	72	2	61	9	46	9	30	—	23	4
1853	86	1	68	—	50	10	33	9	23	3
1854	108	5	83	3	60	10	40	4	29	10
1855	119	5	91	7	63	6	40	6	31	8
1856	113	6	85	1	62	6	39	1	29	5
1857	85	6	55	—	48	5	33	—	20	6
1858	76	3	51	—	44	11	35	10	18	—
1859	75	—	54	4	45	6	34	2	18	7
1860	88	—	61	5	50	3	32	5	22	8
1851—60	88	9	66	2	51	1	34	7	23	8
1861	92	10	61	8	49	8	30	4	26	3
1862	89	9	63	10	46	2	30	1	23	3
1863	77	1	54	3	42	5	28	7	19	2
1864	66	10	45	6	46	2	29	4	19	9

Aus der vorstehenden Tabelle läßt sich leicht ersehen, in welchem Jahre bei der einen oder andern Frucht die höchsten oder niedrigsten Preise gewesen sind.

Den höchsten Preis erreichte im Jahre 1817 der Weizen mit 160 Sgr. 9 Pf. in Münster, der Roggen mit 139 Sgr. 4 Pf. in Cöln, die Gerste mit 87 Sgr. 5 Pf. in Cöln, der Hafer mit 52 Sgr. 3 Pf. in Aachen und die Kartoffeln mit 63 Sgr. 3 Pf. in Cöln; — den niedrigsten dagegen der Weizen mit 27 Sgr. 5 Pf. im Jahre 1825 in Breslau, der Roggen mit 16 Sgr. 3 Pf. 1824 in Breslau, die Gerste 1824 mit 12 Sgr. 6 Pf. in Königsberg, der Hafer mit 9 Sgr. 11 Pf. 1824 in Danzig und die Kartoffeln mit 6 Sgr. 11 Pf. in den Jahren 1824 und 1825 in Danzig und Posen.

Auch innerhalb des Staates stellen sich große Verschiedenheiten heraus. In dem theuern Jahre 1817 kostete der Scheffel Weizen z. B. in Münster 160 Sgr. 9 Pf., in Danzig 94 Sgr. 8 Pf.; Roggen in Cöln 139 Sgr. 4 Pf., in Posen 58 Sgr. 11 Pf.; Gerste in Cöln 87 Sgr. 5 Pf., in Posen 34 Sgr. 4 Pf.; Hafer in Aachen 52 Sgr. 3 Pf., in Danzig 27 Sgr. 7 Pf. und Kartoffeln in Cöln 63 Sgr. 3 Pf., in Posen 14 Sgr. 6 Pf. und 1855 Weizen in Aachen 133 Sgr. 10 Pf., in Breslau 102 Sgr.

7 Pf.; Roggen in Aachen 108 Sgr. 10 Pf., in Danzig 78 Sgr. 9 Pf.; Gerste in Münster 69 Sgr. 5 Pf., in Danzig 55 Sgr. 5 Pf.; Hafer in Münster 44 Sgr. 6 Pf., in Posen 39 Sgr. 9 Pf. und Kartoffeln in Aachen 43 Sgr. 10 Pf., in Stettin 27 Sgr. 10 Pf. — und in dem wohlfeilen Jahre 1825 der Scheffel Weizen in Aachen 45 Sgr. 3 Pf., in Breslau 27 Sgr. 5 Pf.; Roggen in Aachen 35 Sgr. 10 Pf., in Breslau 16 Sgr. 5 Pf.; Gerste in Aachen 26 Sgr. 4 Pf., in Breslau 12 Sgr. 8 Pf.; Hafer in Aachen 19 Sgr. 3 Pf., in Danzig 10 Sgr. 7 Pf. und Kartoffeln in Cöln 18 Sgr. 4 Pf. und in Posen 6 Sgr. 11 Pf. Ueberhaupt haben die westlichen Provinzen bei weitem höhere Getreidepreise als die östlichen, ja selbst als Berlin. In den 45 Jahren von 1816—1860 war in der Rheinprovinz der Preis des Weizens 33mal der höchste, in Westphalen 8mal, in Brandenburg nur 1mal. Der Preis des Roggens war in der Rheinprovinz sogar 35mal der höchste, in Westphalen 9mal, in Schlesien nur 1mal; der der Gerste war in der Rheinprovinz wieder 33mal, in Westphalen 10mal, in Schlesien 2mal, auch der des Hafers war in der Rheinprovinz 15mal, in Westphalen 17mal, in Brandenburg nur 6mal der höchste und endlich der der Kartoffeln in der Rheinprovinz 15mal, in Westphalen 16mal, in Sachsen 10mal, in Schlesien 2mal und merkwürdigerweise auch in Preußen 2mal der höchste.

Wie die Preise provinzenweise von 1860—1861 sich gestalteten, zeigt die folgende Zusammenstellung.

Jahr.	Frucht.	In 13 preuß. Städten.		In 8 posenschen Städten.		In 5 brandenburg. Städten.		In 5 pomm. Städten.		In 13 schlesisch. Städten.		In 8 sächsisch. Städten.		In 14 westph. Städten.		In 16 rhein. Städten.		In d. 82 Markt-Städten des Staates.	
		Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
1860.	Weizen	82	10	79	2	88	3	91	7	80	9	86	6	93	8	97	—	88	—
	Roggen	50	2	55	9	59	10	58	2	57	9	64	11	69	1	70	1	61	5
	Gerste	41	5	45	10	50	9	46	1	46	5	53	7	58	9	57	10	50	3
	Hafer	26	10	28	10	34	3	32	10	29	6	34	—	36	11	35	10	32	5
	Kartoffeln	17	9	15	10	17	7	18	4	18	2	19	6	30	3	32	—	22	8
1861.	Weizen	87	1	82	11	90	5	95	3	82	3	90	11	100	—	105	9	92	10
	Roggen	49	9	54	3	56	10	57	6	58	8	61	11	69	10	73	8	61	8
	Gerste	38	11	43	7	48	1	45	1	46	—	49	—	58	10	59	4	49	8
	Hafer	25	—	27	3	30	—	30	8	27	6	30	1	35	—	34	9	30	4
	Kartoffeln	21	4	16	4	18	6	23	5	20	11	21	11	37	1	36	3	26	3
1862.	Weizen	85	4	81	11	87	8	91	6	81	1	86	7	97	4	99	3	89	9
	Roggen	53	5	54	1	58	9	62	4	55	10	67	5	74	11	74	3	63	10
	Gerste	37	11	39	11	42	1	44	10	38	3	46	6	57	2	54	1	46	2
	Hafer	27	9	27	5	29	10	33	3	24	1	29	7	35	11	32	7	30	1
	Kartoffeln	19	11	13	—	17	8	22	5	15	5	22	1	33	10	30	6	23	3
1863.	Weizen	71	9	71	1	75	6	76	3	72	7	73	9	82	7	85	11	77	1
	Roggen	45	6	47	6	51	11	55	10	49	—	57	6	62	10	61	6	54	3
	Gerste	35	3	37	5	40	8	38	7	38	7	44	1	51	5	47	4	42	5
	Hafer	25	8	28	—	29	7	28	8	27	5	28	4	32	9	28	3	28	7
	Kartoffeln	17	4	13	6	15	8	14	7	17	1	20	6	24	1	22	9	19	2
1864.	Weizen	58	4	60	2	64	5	62	3	64	4	65	3	76	3	77	6	66	10
	Roggen	35	3	38	4	42	—	41	5	43	1	46	7	54	2	58	6	45	6
	Gerste	29	5	34	2	37	—	34	10	37	—	40	6	49	7	47	—	46	2
	Hafer	23	3	26	6	29	2	27	3	28	11	29	2	35	2	31	10	29	4
	Kartoffeln	16	3	14	8	18	10	14	9	19	9	17	3	24	1	24	4	19	9

2. Hülsenfrüchte werden im ganzen Staate für den Bedarf erzeugt, Saubohnen namentlich in Westphalen; die Lupine wird in einzelnen Gegenden, vorzüglich in Pommern und Sachsen, als Ersatz des Klees benutzt, oft auch als Dung für den Boden grün untergepflügt.

3. Von den Knollen- und Rübengewächsen ist die Kartoffel über den ganzen Staat verbreitet und ist in den ärmeren Gegenden das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung. Die sogenannten märkischen Rübchen sind von besonderer Güte im Regierungsbezirk Potsdam bei Teltow, dann auch bei Demerthin, Freienstein, Gr. Mutz, Katerkow, Kliestow und Stolpe bei Potsdam und im Regierungsbezirk Magdeburg bei Ziesar, Ihlburg, Gr. und Kl. Schwarzlosen und Steckelsdorf.

4. Oelgewächse, Raps- und Rübsaat, werden zur Ausfuhr besonders in den Kreisen Kalbe, Aschersleben, Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg, in den Kreisen Naumburg, Zeitz, Eckartsberga, Weißenfels, Merseburg und im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg, wie im Regierungsbezirk Erfurt und in den fruchtbarsten Strichen von Westphalen und der Rheinprovinz gebaut. Mohn wird bei Magdeburg, Eckartsberga und Sangerhausen, wie auch bei Erfurt gezogen.

5. Die Textilpflanzen Hanf und Flachs sind über den ganzen Staat verbreitet; man findet beide aber vorzugsweise in den Kreisen Braunsberg, Osterode, Flachs in den Kreisen Fraustadt, Jüterbogk, in den Kreisen an der Havel und in der Uckermark, in den Kreisen Angermünde, Templin, Ruppin, Ostpriegnitz, Königsberg i. d. N., Cottbus, Lebus, Landsberg, Luckau, Sorau, Spremberg, Züllichau, in einigen Gegenden des Regierungsbezirks Stettin, in den Kreisen Fürstenthum, Schlawe, Rummelsburg, Neumarkt, Oels, Trebnitz, Frankenstein, Schweidnitz, Reichenbach, Nimptsch, Glogau, Lüben, Liegnitz, Löwenberg, Sagan, Freistadt, Sprottau, Halberstadt, bei Quedlinburg, in der Altmark bei Tornau, Hanf in den Kreisen Eckartsberga und Sangerhausen, Flachs und Hanf in den Kreisen Ahaus, Steinfurt, Warendorf, Coesfeld, Flachs in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle (hier ausgezeichnet bei Werther), Hanf, zur Ausfuhr gebaut, gleichfalls im Kreise Halle, bei Wiedenbrück und bei Delbrück, Flachs in den Kreisen Lippstadt, Bochum und Dortmund, Hanf im Kreise Bochum, Flachs im Regierungsbezirk Düsseldorf besonders bei Dahlen, Neersen, Bracht und Odenkirchen und im Kreise Erkelenz.

6. Farbepflanzen, Krapp, Waid, Saflor und Scharte, werden nur vereinzelt erbaut, so in den Kreisen Ohlau, Brieg, Neumarkt, Oels, Strehlen, Nimptsch, Bitterfeld, Saalkreis, im Regierungsbezirk Erfurt und vereinzelt in der Rheinprovinz.

7. Von den Fabrikgewächsen werden Kardendisteln nur in den

Kreisen Bitterfeld und Saalkreis, Cichorienwurzeln in den Kreisen Fraustadt, Ohlau, vorzüglich bei Magdeburg und im Kreise Kalbe gebaut. Die Runkelrübe wird Behufs der Zuckererzeugung vorzugsweise in der Provinz Sachsen, bei Magdeburg, Kalbe, Gr. Oschersleben, bei Halle, aber auch in Schlesien und Brandenburg (hier namentlich im Oderbruche), verhältnißmäßig wenig in Pommern und Westphalen gepflanzt. In Preußen wurden 1836: 398,490 Ctr., 1857: 23,579,905 Ctr., 1864: 48,289,968 Ctr. und in der Campagne von 1864—1865: 39,911,520 Ctr. Rüben in 270 Zuckerfabriken verarbeitet.

Die Kultur des Tabaks ist zuerst durch französische Refugiés in Preußen eingeführt worden; unter ihnen waren viele planteurs du tabac, welche auf Dörfern in der Uckermark angesiedelt wurden, die noch heute, namentlich bei Vierraden, den meisten preußischen Tabak liefert, obwohl der in der Rheinprovinz erbaute der beste ist. Der Tabak wird nach der Fläche, welche mit demselben bepflanzt ist, in 4 Klassen versteuert; nur eine Fläche bis 6 □Ruthen ist steuerfrei. Die mit Tabak bepflanzte und steuerbare Fläche war aber:

Provinzen.	1858 M. Morg.	1859 M. Morg.	1860 M. Morg.	1861 M. Morg.
Preußen	3036,8	2850,1	2772,9	2229,7
Posen	2922,2	1869,7	1472,4	1027,2
Brandenburg	12778,2	8572,7	8821,2	7262,5
Pommern	7931,2	5194,8	5247,7	3877,3
Schlesien	4886,3	2632,8	2206,1	2394,8
Sachsen	5943,5	2968,0	2581,9	1536,4
Westphalen	134,1	61,0	50,5	10,0
Rheinprovinz	3175,4	2236,3	1780,9	974,3
Summa	40808,0	26385,3	24933,4	19313,2

Außerdem mögen noch 1861 ca. 1000—1500 Morgen steuerfrei bepflanzt gewesen sein. Wie aus den obigen Zahlen ersichtlich, hat in den bezeichneten vier Jahren die Tabakskultur im Preußischen Staate bedeutend abgenommen.

8. Von den Gewürz- und Arzneipflanzen wird Hopfen in den Kreisen Osthavelland, Belzig, Jüterbogk, Ober-Barnim, Prenzlau, Ruppin, Lebus (hier namentlich seit alter Zeit bei Buckow), Cottbus, Soldin, Züllichau, Brieg, Oels, Münsterberg, Gardelegen, Salzwedel (bei Kalbe a. d. M.), Halberstadt (namentlich bei Hornburg), Naumburg, Bitterfeld, Liebenwerda, Wittenberg und im Regierungsbezirk Trier bei den Ortschaften Mahlburg, Kyllburg, St. Thomas, St. Balduin u. s. w. gebaut, war aber bis auf die neueste Zeit nicht ausreichend, den Bedarf der inländischen Brauereien zu decken, wie denn das jährliche Produkt der

Rheinlande kaum 200 Centner betrug. Die Hopfenkultur in der Provinz Posen, in den Kreisen Bombst und Buk, lieferte im Jahre 1837 auch nur 500 Centner, hat sich aber seit dieser Zeit so gehoben, daß der Ertrag im Jahre 1860 bereits 20,000 Centner betrug und der Morgen einen Reinertrag von 4—500 Thlr. abwarf, der indessen in den folgenden Jahren etwas heruntergegangen ist. Im Jahre 1860 waren in ganz Posen 133,781 Schock Hopfenstöcke vorhanden, die meisten, 68,807, allein in der Umgegend des alten Hauptplatzes des posenschen Hopfenbaues Neu-Tomysl, ferner bei Grätz, Neustadt und Buk im Kreise Buk, bei Tirschtiegel und Bentschen im Kreise Meseritz und bei Hammer und Rakwitz im Kreise Bombst. Die jährliche durchschnittliche volle Hopfenernte Preußens mag jetzt etwa 39,000 Ctr. und der Verbrauch 30,000 Ctr. (in Baiern 130,000 Ctr., resp. 60,000 Ctr.) betragen. Von andern Gewürzpflanzen wird Kümmel bei Magdeburg, im Kreise Bitterfeld und namentlich im Saalkreise, Anis und Fenchel, Senf und die auch überall wildwachsende Kamille bei Erfurt angebaut.

9. Der Weinbau. Dieser ist in den östlichen Provinzen nur in Brandenburg, Schlesien und Sachsen von einiger Bedeutung. Im Regierungsbezirk Posen wird etwas Wein im Kreise Bombst gewonnen; im Regierungsbezirk Potsdam giebt es Weinpflanzungen längs der Havel bei Potsdam, Werder und Brandenburg, ferner in Schlesien in den Kreisen Guben, Cottbus, Crossen, Züllichau, Neumarkt, Wohlau, Brieg, Wartenberg (bei Medzibor), bei Grünberg und Beuthen a. d. O.; in Sachsen bei Naumburg, Freiburg, Laucha, Jessen und Mühlberg. Das bedeutendste Weinland des Staates ist aber die Rheinprovinz und zwar am Rhein bis oberhalb Cöln, an der Saar, Mosel, Ahr und Nahe. Als die besten auf preußischem Gebiete gezogenen weißen Rheinweine gelten die bei Boppard, Oberwesel, Steeg, Manubach und Bacharach; ferner die Naheweine vom Kauzenberge bei Kreuznach, von Norheim und Monzingen; die rothen Weine von Walporzheim und dem Kreuzberge an der Ahr, bei Kanzem an der Saar, bei Dusemont (Brauneberger), Piesport, Traben und Cobern an der Mosel.

Nach dem Gesetz vom 25. September 1820, welches die Weinsteuer einführte, werden die mit Wein bepflanzten Flächen nach ihrer Bonität in 6 Klassen getheilt und von jeder derselben ein fest bestimmter Steuersatz von der Crescenz erhoben. Die mit Wein bebaute Fläche betrug in den Provinzen:

	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Rheinland	Summa
1820	200 Morg.	2403 Morg.	4509 Morg.	2780 Morg.	43730 Morg.	53582 M.
1860	859,6 „	4448 „	5348 „	3164,6 „	46456,8 „	60277 „

Bezüglich des Weinbaues in den östlichen Provinzen sind bei der Re-

gulirung der Grundsteuer keine Nachweisungen erfolgt, ebenso wenig für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln. Dagegen sind in den Regierungsbezirken Coblenz 31,764,$_{11}$, Trier 15001,$_{10}$ und Aachen 41,$_{18}$, zusammen 46,806,$_{39}$ Morgen Weingärten ermittelt worden.

Die Erträge waren im jährlichen Durchschnitte in den Provinzen

	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Rheinland	Summa
v. 1821—30	908 E.	7435 E.	15663 E.	10100 E.	321079 E.	355185 E.
„ 1831—40	1468 „	9128 „	21337 „	13954 „	410992 „	456880 „
„ 1841—50	2602 „	9295 „	21831 „	11872 „	374308 „	419908 „
„ 1851—60	2948 „	9524 „	26889 „	11590 „	342807 „	393758 „

Es geht hieraus hervor, daß sich der Ertrag etwas vermindert hat; denn es kommen von 1821—30 7,$_{55}$, von 1831—40 7,$_{36}$, von 1841—50 6,$_{78}$ und von 1851—60 6,$_{51}$ Eimer durchschnittlich auf den Morgen. Der Werth des jährlichen Ertrages möchte ca. 2 Mill. Thaler erreichen.

10. Die Obstkultur ist in den mittlern Provinzen des Staates, hier namentlich in Sachsen, und in den ebenen Theilen der Rheinprovinz in hoher Blüthe, doch liegen über Umfang und Ertrag keinerlei Angaben vor. Aepfel, Birnen, Pflaumen werden im ganzen Staate erbaut; Pfirsich, Aprikosen, süße Kirschen und die feinere Pflaume (Reine claude) kommen, wie die Wallnuß, in den nördlichen Theilen der Monarchie, namentlich in der Provinz Preußen nicht mehr vor. Allenthalben wird dafür Sorge getragen, daß die Chausseen und übrigen Landwege mit Obstbäumen bepflanzt werden, wie es in Schlesien, Sachsen, Brandenburg und am Rheine schon fast durchgängig geschehen ist.

11. Holzungen. Der Flächeninhalt der Holzungen und das Verhältniß derselben zur Gesammtfläche des Staates ist schon oben nachgewiesen worden. Bezüglich des Besitzstandes liegen zur Zeit noch keine genauen und zuverlässigen Erhebungen vor; doch gab im Jahre 1862 der Oberforstmeister Maron den Bestand der Staats-Domainen und Kammerforsten zu 7,874,432 Morgen, den der Interessenten- und Gemeindeforsten zu 3,605,523 Morgen, den der Kirchen-, Pfarr- und Institutsforsten zu 223,818 M. und den der Privatforsten zu 13,934,068 M., also die Größe der preußischen Forsten zusammen zu 25,637,841 Morgen an, während dieselbe aber 26,946,666,$_{91}$ Morgen beträgt.

Der Entwurf zum Staatshaushalts-Etat beziffert den Bestand und Ertrag der Staatsforsten pro 1865 folgendermaßen:

Regierungs-Bezirke.	Waldboden zur Holzzucht benutzt. Morgen.	Waldboden zur Holzzucht nicht benutzt. Morgen.	Summa. Morgen.	Natural-Ertrag in Kubikfuß. Bau- und Nutzholz.	Natural-Ertrag in Kubikfuß. Derbholz.	Natural-Ertrag in Kubikfuß. Stock- und Reisigholz.	Einnahme für Holz. Thlr.	Einnahme für Holz. Sgr.	Einnahme für Holz. Pf.	Einnahme für Mast, Ackernutzung, Gräserei, Harz- und Fischerei-Nutzung 2c. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Königsberg	672265	231894	904159	1516069	7512191	1277827	223357	28	7	68939	14	1
2. Gumbinnen	707046	194302	901348	1954730	7423155	1992993	202133	22	10	85766	—	5
3. Danzig	338528	43521	382049	405800	2467380	433860	101268	3	10	19768	9	11
4. Marienwerder	640903	78923	719826	1735080	4767260	438327	261035	10	9	26727	10	11
5. Posen	209361	21858	231219	719180	2457870	607130	138439	17	1	20305	11	4
6. Bromberg	371891	31888	403779	891040	3225045	569100	160195	7	2	11454	16	2
7. Potsdam	777169	61891	839060	2149155	7765010	1842005	893646	7	7	50674	1	2
8. Frankfurt	672082	52549	724631	2133410	7377120	1046922	711246	28	—	48187	27	9
9. Stettin	443512	44061	487573	2066160	5104350	961190	531097	4	2	42883	6	1
10. Cöslin	176804	21041	197845	587960	1388060	122575	84937	21	5	14362	12	2
11. Stralsund	96446	14795	111241	209440	990435	884341	115908	1	6	18485	14	4
12. Breslau	235144	16976	252120	966971	3135169	828565	284501	18	5	30047	20	11
13. Oppeln	293377	26194	319571	1627520	3658349	830430	262559	29	6	22885	17	7
14. Liegnitz	83014	8029	91043	231760	891885	380390	97443	11	5	7130	20	6
15. Magdeburg	238779	15442	254221	859950	2098935	2088665	444794	12	5	33753	14	9
16. Merseburg	287740	29384	317124	1083870	2770944	1698805	447240	4	7	41662	10	3
17. Erfurt	139664	5331	144995	846400	2180415	1483040	247446	12	7	3692	8	7
18. Münster	8741	921	9662	50800	95700	38600	21797	23	8	1313	4	—
19. Minden	89984	4170	94154	148230	1287695	261540	97738	28	5	7054	14	8
20. Arnsberg	76247	3099	79346	180690	931605	391840	97517	28	2	3878	2	10
21. Cöln	46158	2224	48382	173840	399435	209440	93799	5	2	4354	5	5
22. Düsseldorf	63533	6569	70102	349350	562785	271955	98091	28	4	40322	8	10
23. Coblenz	99457	3815	103272	147650	1064455	1064254	171350	25	9	5396	23	9
24. Trier	240344	6341	246685	941490	3662595	647235	373123	8	9	12535	17	—
25. Aachen	110109	2886	112995	247930	980200	381455	120419	12	9	5501	1	7
Summa	7118298	928104	8046402	22224475	74198043	20752484	6281091	12	10	627081	25	—

Hiernach beträgt der Umfang des gesammten dem Staate gehörigen Waldbodens 8,046,402 Morg., von denen 88,47 Proz benutzt und 11,53 Proz. nicht benutzt sind. 1862 betrug derselbe 8,059,489 und 1864 8,037,771 Morgen. Für Holz sind 1863 8,440,553 Thaler und von den Nebennutzungen 781,939 Thlr. eingekommen. Nach dem Voranschlage für 1865 würde der Morgen benutzter Waldboden dem Staate an Holz einen Ertrag von durchschnittlich 26,5, im Regierungsbezirk Königsberg von 10, im Regierungsbezirk Düsseldorf von 46,3 Sgr. gewähren. Doch ist schon im Voranschlage für 1865 ausgesprochen, daß sich in Folge höherer Verwerthung des Holzes wie der Nebennutzungen eine Mehr-Einnahme von 1,171,908 Thlr., resp. 114,918 Thlr. erzielen lassen werde.

Die Kiefer ist der Hauptbestandtheil der Waldungen in Preußen, Pommern, Posen, Brandenburg und Schlesien, kommt aber, wenn auch nicht als vorherrschend, auch in den übrigen Provinzen vor; die Edeltanne gehört mehr den mittlern und westlichen Provinzen an, die Fichte oder Rothtanne findet sich häufig in den südlichen, vom Thüringer Walde durchzogenen Theilen von Sachsen, auch in Schlesien, Brandenburg und Westphalen. Die Lärche kommt in Preußen und Pommern selten, mehr in den übrigen Provinzen vor. Die Zwergkiefer findet sich nur auf dem Riesengebirge. Als Nadel-Unterholz sind mehre Wachholderarten häufig. Waldungen von Laubholz sind in den mittlern und westlichen Provinzen vorherrschend, wenn sie auch in den übrigen nicht ganz fehlen. So giebt es namentlich auf Rügen und bei Danzig prächtige Laubholzwaldungen; ferner auch bei Rastenburg im Ermelande, und in dem südlichen Theile des Regierungsbezirks Gumbinnen, ferner bei Tilsit, Ragnit u. s. w. Der Laubwald wird gebildet durch die Eiche in zwei Arten, Stiel- oder Sommereiche und Stein- oder Wintereiche, ferner durch die Buche und zwar die Roth-, seltener die Weißbuche. Birkenwald kommt wohl in allen Provinzen vor, ist jedoch weniger große Hauptwaldung. Sonst sind als Waldbäume noch zu bezeichnen: die Rüster, die Erle oder Else und Esche. In Wäldern oder an den Wegen, den Ufern der Flüsse und Bäche, an Sümpfen und auf freiem Felde finden sich 19 Arten von Pappeln, 40 Arten von Weiden, 4 Arten von Ahorn; ferner die Linde, die Roßkastanie, die Eber-Esche, der Hollunder, auch wilde Aepfel und Birnen, Schlehen, der Faulbaum, der Kirschlorbeer und die Vogelkirsche. Fast nur strauchartig kommen vor: die Mispel, Quitte und Haselnuß.

Zur Wiederbewaldung holzleerer und sonst unfruchtbarer Distrikte ist, namentlich von Seiten des Staates, in neuerer Zeit so Manches geschehen. Von 1854—1861 sind im hohen Veen 1592 Morg., in der Eifel 9984 M. und sonst im Regierungsbezirk Coblenz 7935 Morg. und im Regierungs-

bezirk Trier 6497 Morg., zusammen 26008 Morg., aus Gemeinde- und andern Mitteln jedoch nur 6460 Morg. aufgeforstet worden und es bleibt in dieser Beziehung noch viel zu thun übrig

An forstwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten sind vorhanden: die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde und die Forstschulen zu Königsberg und Breslau. Forstwirthschaftliche Vereine bestehen in der Provinz Brandenburg: der land- und forstwirthschaftliche Lokalverein zu Frankfurt; in Schlesien: der land- und forstwirthschaftliche Verein zu Sagan, der Verein schlesischer Forstwirthe zu Breslau, der Forstverein zu Nimptsch und in Sachsen: der land- und forstwirthschaftliche Verein zu Langensalza.

12. Die Gärtnerei und besonders auch die Luxusgärtnerei hat in dem letzten Jahrzehend in Preußen einen großen Aufschwung genommen, namentlich in der Vervollkommnung der gewöhnlichen Gartenblumen, in der Samengewinnung und in der Massenerzeugung von Marktpflanzen. Blumensämereien werden in großer Menge, namentlich von den überaus bedeutenden Handelsgärtnereien in Erfurt und Quedlinburg nach den deutschen Staaten, nach den nordischen Reichen, wie auch nach England, Rußland, Ungarn und Nordamerika ausgeführt. Ueberhaupt zählte Preußen im Jahre 1864 500 Handelsgärtnereien, von ihnen in Brandenburg 130, in Sachsen 123, in Schlesien 65, in der Rheinprovinz 63, in Preußen 44, in Westphalen 28, in Pommern 25, in Posen 20 und in Hohenzollern 2.

3. Beförderungs- und Unterstützungsmittel der Landwirthschaft.

Die Vervollkommnung der Landwirthschaft und der mit ihr in nächster Verbindung stehenden Gewerbe hat sich die Staatsregierung in neuester Zeit äußerst angelegen sein lassen und auch Private haben hierzu nicht wenig beigetragen. Landwirthschaftliche Unterrichts- und Musteranstalten mannichfachster Art sind gegründet, während früher höchstens an einigen Universitäten Vorträge über Landwirthschaft gehalten wurden, um den künftigen Verwaltungsbeamten Gelegenheit zu bieten, sich mit diesem Zweige der Staatswissenschaften bekannt zu machen. Erst Albrecht Thaer, der Begründer der deutschen rationellen Landwirthschaft, war es, welcher auf die Nothwendigkeit hinwies, den landwirthschaftlichen Unterricht mit der Praxis zu verbinden, und deßhalb seine landwirthschaftliche Lehranstalt zu Mögelin gründete, die, 1824 zu einer königlichen Akademie des Landbaues erhoben, am 1. November 1861 wegen des mit der Universität Berlin verbundenen landwirthschaftlichen Lehrinstituts aber aufgehoben wurde. Aehnlich zu wirken, gründete Professor Dr. Sprengel eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Regenwalde. Gegenwärtig bestehen als königliche landwirthschaftliche Hochschulen: die Akademie zu Eldena,

1835 gegründet, die landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Proskau, zu Poppelsdorf, beide 1847 eröffnet, und zu Waldau seit 1856. Aber auch zur praktischen Ausbildung bäuerlicher Wirthe und tüchtiger Vögte und Knechte haben Privatpersonen oder landwirthschaftliche Korporationen Ackerbauschulen, wie auch landwirthschaftliche Fortbildungsschulen mit theilweiser Unterstützung des Staates errichtet.

Solche Ackerbauschulen, alle erst seit 1845 entstanden, befinden sich im Lehrhof zu Ragnit, zu Spitzings (Ldkr. Königsberg), zu Julienhof (Kr. Osterode), zu Wtelno (bei Bromberg), zu Chrosłowo (Kr. Chodziesen), zu Wielowies (bei Krotoschin), zu Schellin (bei Greifenberg in Pommern), zu Haasenfelde (Kr. Lebus), zu Glichow (bei Kalau), zu Zodel (bei Görlitz), zu Siebenhufen (Kr. Görlitz), zu Altdorf (bei Pleß), zu Badersleben (Kr. Oschersleben), zu Reifenstein (Kr. Worbis), zu Botzlar (Kr. Lüdinghausen), zu Riesenrodt (Kr. Altena), zu Uffeln (bei Werl), zu St. Nikolas (Kr. Grevenbroich), zu Denklingen (Waldbroel), zu Annaberg (bei Bonn, mit der Akademie Poppelsdorf verbunden), zu Werdorf (bei Wetzlar) und zu Niederweis (Kr. Bitburg).

Außer diesen allgemeinen Unterrichtsanstalten giebt es noch besondere für einzelne Zweige der Landwirthschaft, wie für den Gartenbau.

Hierher gehören die Flachsbereitungsanstalten, nämlich: in der Strafanstalt zu Insterburg, zu Georgenburg [bei Insterburg], zu Suckau [Kr. Glogau], zu Rustenfelde [Kr. Heiligenstadt] und ein vom landwirthschaftlichen Kreisverein zu Herford angestellter wandernder Flachsbaulehrer für die Eingesessenen des Kreises; ferner die Spinnschule im Kreise Löwenberg zur Ausbildung von Spinnlehrern und die unter Aufsicht des landwirthschaftlichen Vereins im Fürstenthum Eichsfeld stehenden 13 Spinnschulen auf dem Eichsfelde. Zu Kanth [bei Breslau] wird Unterricht in der Karden-, Krapp- und Tabakskultur ertheilt. Wiesenbauschulen befinden sich zu Czersk [Kr. Konitz], zu Siegen [als Sonntagsschule] und zu Trier, zugleich auch Drainageschule. Unterricht im Gartenbau gewähren: die Königliche Gärtner-Lehranstalt zu Sanssouci in 2 Abtheilungen, deren erste mit der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam verbunden, für Gartenarbeiter, deren andere in 2 Klassen für Kunst- und Handelsgärtner und für Gartenkünstler bestimmt ist; die Lehranstalt für Gärtner in Bromberg, mit der Departements-Baumschule verbunden, und die Landesbaumschule zu Engers [Kr. Neuwied], woselbst auch eine Seidenhaspelanstalt vom landwirthschaftlichen Vereine für die Rheinprovinz 1856 errichtet ist, welche einen praktischen Uebungskursus im Seidenbau für Elementarlehrer gewährt.

Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen waren vorhanden: zu Trunz [Kreis Elbing], zu Saaben [bei Pr.-Stargard], zu Kl.-Mellno [Kr. Schlochau], zu Rothenuffeln und Eidinghausen [Kr. Minden], zu Sielhorst und Wehe [Kreis Lübbecke], zu Heepen [Kr. Bielefeld], zu Altenbecken, Schwanly, Elsen und Dellbrück [Kreis Paderborn], zu Herscheid auf der Höhe und zu Höckinghausen [Kr. Altena], zu Obrighoven [Kr. Rees], zu Lüdorf [Kr. Lennep], zu Bockum [Kr. Crefeld], zu Büderich [Kr. Neuß], zu Pfaffendorf [Kr. Bergheim], zu Braschoß [Siegkr.], zu Lannesdorf, Grav-Rheindorf, Berkum und Brenig [Kr. Bonn], zu Rheinbach, zu Klinkum [Kr. Erkelenz], zu Immendorf, [Kr. Geilenkirchen], zu Dürboslar [Kr. Jülich], zu Imgenbroich [Kr. Montjoie], zu St. Vith, Emmels, Recht, Rodt, Meldingen, Neidingen, Lammersweiler, Atzerath, Meyerode, Medell, Amel, Deidenberg, Möderscheid, Heppenbach, Honsfeld, Krewinkel, Mürringen, Rocherath, Büllingen, Bütgenbach und Iveldingen [Kr. Malmedy], zu Leubsdorf [Kr. Neuwied], zu Aflen, Anderath und Wollmerath [Kr. Kochem], zu Dickenscheid

[Kr. Simmern], zu Bockenau und Weiler [Kr. Kreuznach], zu Meisburg [Kr. Daun], zu Temmels [Kr. Saarburg] und zu Meinzweiler [Kr. St. Wendel].

Außer den Versuchsfeldern, welche sich an vielen Orten theils unter Leitung von Vereinen und Schulvorständen, theils unter alleiniger Aufsicht ihrer Besitzer befinden, sind auch landwirthschaftliche Versuchsanstalten errichtet, welche zur Unterstützung der praktischen Landwirthschaft und zur Auffindung wissenschaftlicher Regeln für die Praxis dienen sollen. Es giebt deren zu Insterburg, Waldau, Regenwalde, Eldena, Berlin, Dahme, Ida-Marienhütte [bei Saarau], Görlitz, Pischkowitz [bei Glatz], Proskau, Salzmünde [bei Halle], Großkmehlen [bei Ortrand], St. Nikolas [bei Glehn] und Poppelsdorf.

Die Landwirthschaft nach den verschiedensten Richtungen zu fördern, breitet sich über den Staat ein Netz von landwirthschaftlichen Vereinen aus, welche gewissermaßen in dem Landes-Oekonomie-Kollegium zu Berlin ihren gemeinsamen Mittelpunkt haben. Die Mitglieder dieser Vereine tauschen ihre Erfahrungen aus, belehren die Landwirthe durch Wort und Schrift, veranstalten Schaufeste und Prämiirungen, erproben Maschinen und Geräthe, beschaffen Sämereien und gute Viehstämme ꝛc. und unterhalten und unterstützen zum Theil auch einzelne von den angeführten Ackerbau- und Fortbildungsschulen und Versuchsanstalten.

Vereine für die gesammte Landwirthschaft sind: der landwirthschaftliche Centralverein für Lithauen und Masuren zu Gumbinnen mit 15 Kreisvereinen und außerdem noch 3 nicht centralisirte Vereine; die ostpreußische landwirthschaftliche Centralstelle zu Königsberg mit 29 Zweigvereinen und 4 nicht centralisirte Vereine; der landwirthschaftliche Centralverein für den Regierungbezirk Danzig mit 19 Zweigvereinen und je einem Vereine für Pferde- und für Bienenzucht; der Verein westpreußischer Landwirthe zu Marienwerder mit 12 Lokal-, 14 Dorf-, 2 landwirthschaftlichen Lehrervereinen und 3 Gartenbau-, Seiden- und Bienenzuchtvereinen, ferner 2 nicht centralisirte Vereine; der landwirthschaftliche Centralverein für den Netzdistrikt zu Bromberg mit 13 Zweigvereinen und 1 Verschönerungsverein; der Verein für die nördlichen Kreise des Großherzogthums Posen, woselbst sich auch noch 10 nicht centralisirte Vereine befinden, für welche das Oberpräsidium der Provinz die Geschäfte des Centralbureaus übernommen hat; der Centralverein für Hinterpommern mit 19 Zweig-, 2 Nebenvereinen, 1 Seidenbau- und 1 Pferdezuchtverein; der Centralverein für Vorpommern mit 8 allgemeinen Vereinen und 1 Gartenbauverein; der Provinzialverein für die Mark Brandenburg und Niederlausitz zu Potsdam mit dem Centralvereine für den Regierungsbezirk Potsdam, welchem außer einem Bienenzuchtvereine 21 Zweigvereine zugehören, während 4 Vereine, unter ihnen der Akklimatisations-Verein für die preußischen Staaten, nicht centralisirt sind; der Centralverein für den Regierungsbezirk Frankfurt zu Frankfurt mit 23 Zweig- und 4 Pferdezuchtvereinen; der Centralverein für Schlesien zu Breslau mit 38 Zweig-, 1 Seidenbau- und 6 Viehzuchtvereinen, außer denen noch 13 nicht centralisirte Vereine bestehen; der Centralverein für die Provinz Sachsen zu Merseburg begreift außer 1 Seiden- und 1 Weinbauverein 52 Vereine innerhalb der Provinz und 7 ausländische in sich, 1 landwirthschaftlicher Verein hat sich dem Centralvereine noch nicht angeschlossen und auch der Verein zu Ranis [Kr. Ziegenrück] zur Verbesserung des Dienstbotenwesens hängt mit demselben nicht zusammen; der Provinzialverein für Westphalen zu Münster umfaßt, außer dem Hauptvereine des Fürstenthums Lippe-Detmold, den Hauptverein für Minden-Ravensberg mit 6 Kreisvereinen, den Paderbornschen Hauptverein mit 4 Zweigvereinen, den Hauptverein für den Regierungsbezirk Münster zu Münster mit 10

Zweigvereinen und die Landeskulturgesellschaft zu Arnsberg mit 14 Zweigvereinen, 1 Bienenzucht- und 1 Seidenbauverein; die Bodenkulturgesellschaft zu Minden und der landwirthschaftliche Verein zu Warstein [Kr. Arnsberg] haben sich keinem Hauptvereine angeschlossen. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen zu Bonn zerfällt in 54 Lokalabtheilungen, von denen sich in den Regierungsbezirken Düsseldorf 14, Cöln 10, Coblenz und Aachen je 9 und Trier 12 befinden. In Hohenzollern umfaßt die Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe zu Sigmaringen 4 Bezirksvereine und 1 Seidenzuchtverein.

Besondere Vereine für Gartenbau, Bienen- und Seidenzucht giebt es im ganzen Staate 47.

Von wesentlichen Folgen für den Schutz und die Verbesserung der Landeskultur sind das Deichwesen und die Meliorationen. Die Gesetze vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen, vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse und vom 11. Mai 1853 wegen Bildung von Entwässerungsgenossenschaften gaben, in Verbindung mit den Ministerial-Instruktionen vom 24. Mai 1850 und 10. Oktober 1857, die gesetzliche Grundlage für diese Maßnahmen, die sich reichlicher Unterstützungen von Seiten des Staates zu erfreuen haben. Die größten durch Deiche geschützten Flächen sind: das Memeldelta unterhalb Tilsit von 135,000 Morgen, das Weichsel-Nogat-Delta von 195,000 Morgen, der Oderbruch von 266,680 Morgen auf dem linken und von 6405 M. auf dem rechten Ufer der Oder und die große Wischeniederung in der Altmark von 140,000 Morgen. Im ganzen Staate gab es zu Ende des Jahres 1861 87 Deichverbände mit einer Schutzfläche von 1,210,000 M. (ohne das Nieder-Oderbruch) und einem Baukapital von 4,436,000 Thlr. Meliorations-Genossenschaften waren in der Mitte des Jahres 1862 mit landesherrlicher Genehmigung 65, mit ministerieller ca. 70 vorhanden. Das Meliorationsobjekt betrug 1859 625,470 Morgen mit einem Baukapitale von 3,841,200 Thlr.

Damit es dem landwirthschaftlichen Betriebe möglich ist, gegen mäßige Zinsen die zum Betriebe oder zur Verbesserung nöthigen Kapitalien leihweise zu erhalten, wurden von der Regierung, oder, unter dem Schutze derselben, von Vereinen landwirthschaftliche Kreditanstalten gegründet.

Solche sind zunächst die 6 landschaftlichen Kreditinstitute für Ostpreußen zu Königsberg, Westpreußen zu Marienwerder, für die Chur- und Neumark zu Berlin, für Pommern zu Stettin, für Posen zu Posen und für Schlesien zu Breslau, deren Zweck die Erhaltung und Verbesserung des Kredits der Ritterschaft ist. Andere Kreditinstitute sind: das Königliche Kreditinstitut in Schlesien, welches unter Staatsgarantie Pfandbriefe ausstellt, um den im schlesischen Landschaftsverbande befindlichen Rittergutsbesitzern einen Kredit bis zu 2/3 des Taxwerthes der Güter zu gewähren, da das landschaftliche Kreditinstitut nur Garantien bis zur Hälfte des Werthes übernimmt; ferner das Real-Kreditinstitut für nicht adlige Güter in Pommern, die Landes-Kredit- und Schuldentilgungskasse in Westphalen für den bäuerlichen Besitz, die Landes-Kreditgesellschaft für Rheinland und Westphalen, die zur Hebung des Personalkredits der Landwirthe gegründete

Kreditgesellschaft „Ceres" in Berlin und der neue Kreditverein für die Provinz Posen zu Posen für diejenigen Gutsbesitzer, welchen der Zutritt zur ältern posenschen Landschaft versagt ist. Die Wirksamkeit dieses Instituts erstreckt sich nicht nur auf die Rittergüter, sondern auf alle Güter, welche eine Taxe von 5000 Thlr. erreichen.

Als rein landwirthschaftliche Versicherungsanstalten sind diejenigen zu betrachten, welche Versicherungen der Feldfrüchte gegen Hagelschlag und des Viehes gegen Sterbefall gewähren. In Preußen sind als Hagelversicherungsgesellschaften die bedeutendsten und zwar die Aktienanstalten zu Berlin, Magdeburg, Cöln und die gegenseitigen Gesellschaften zu Neubrandenburg, Schwedt, Marienwerder, Greifswald und Erfurt.

III. Viehzucht und Viehhaltung, Jagd und Fischerei.

Die Thiere beleben nicht allein Wald und Flur, sondern sie gewähren uns auch einen Nutzen, den wir nicht entbehren können. Wie würde sich unser Leben gestalten, wenn dem Haushalte, der Landwirthschaft, den Gewerben die Hausthiere, die treuen Gefährten des Menschen, fehlten! Wir würden wie der Ansiedler, der im tausendjährigen Urwalde den ersten Baum zum Blockhause fällt, mit eigener, bald dahinschwindender Kraft den roh und unförmlich gezimmerten Pflug ziehen müssen, bis es uns gelänge, ein Thier an uns zu gewöhnen, das uns bei unserer Arbeit unterstützte. Aber nicht allein dies. Müßten wir der kräftigen Fleischspeisen entbehren, so könnten unsere Muskeln nicht die Fülle und Spannkraft, so könnte unser Körper nicht die Festigkeit und Fähigkeit erhalten, die oft schweren Arbeiten, Mühen und Sorgen des Lebens zu tragen. Es sind aber namentlich die Hausthiere, welche diesen Bedürfnissen dienen. Sie nützen uns nicht nur mit ihrer Arbeitskraft, sondern zum Theil auch mit ihrer Milch, ihrem Fleisch und Fett, mit ihren Knochen, Eingeweiden, Sehnen, mit ihrem Blute, ihrer Haut und der ihnen von der Mutter Natur gegebenen Bekleidung, ja mit ihren Excrementen, welche der Erde die Kraft wieder geben, die ihr der Saaten Fülle entzogen hat. Die Zahl des Zugviehes, das dem Landmanne eine Arbeit verrichtet, unter deren Wucht er bald zusammensinken würde, giebt daher einen ziemlich sicheren Maßstab für die Kultur des Bodens, wie denn überhaupt die Viehzucht mit der Landwirthschaft in engem Zusammenhange, in Wechselwirkung steht. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß jene im Verein mit dieser Fortschrite gemacht hat; doch bestehen dieselben weniger in der Vermehrung, als vielmehr in der Veredlung des Viehstandes durch Einführung ganzer Stämme edler Viehracen und durch Kreuzung der einheimischen mit denselben, sowie durch zweckmäßigere Fütterung und Pflege. Die Vermehrung, resp. Verminderung nach Zahl und im Verhältniß zur Bodenfläche, wie zur Bevölkerung zeigt für Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine die folgende Zusammenstellung.

Jahre.		Preußen.	Posen.	Branden-burg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	West-phalen.	Rhein-Provinz.	Im Staate.
	Pferde.									
1816.	Zahl	376617	74739	162459	119798	159912	129324	125848	94564	1243261
	Auf 1 □Meile kommen	320	139	221	208	216	281	342	198	245
	„ 1000 Bew. „	258	91	127	175	82	108	118	51	120
1840.	Zahl	447315	148041	188613	139810	186502	150786	128395	122967	1512429
	Auf 1 □Meile kommen	389	276	257	242	251	327	349	252	298
	„ 1000 Bew. „	194	120	102	132	65	92	93	47	101
1861.	Zahl	501442	166895	216152	163383	218137	160668	120841	127603	1680624
	Auf 1 □Meile kommen	426	311	294	283	294	349	328	262	329
	„ 1000 Bew. „	175	112	89	118	64	81	75	40	91
	Rindvieh.									
1816.	Zahl	687096	272729	530359	370630	681201	422127	439810	609960	4013912
	Auf 1 □Meile kommen	583	509	722	643	918	916	1195	1280	791
	„ 1000 Bew. „	472	333	413	543	351	353	412	326	389
1840.	Zahl	885073	507262	572458	419677	847206	444217	503611	796223	4975727
	Auf 1 □Meile kommen	751	946	780	728	1142	964	1369	1634	979
	„ 1000 Bew. „	383	411	308	397	296	271	364	307	333
1861.	Zahl	1013850	489347	613727	428792	1060501	540034	552595	888933	5634610
	Auf 1 □Meile kommen	861	913	836	744	1430	1172	1502	1825	1104
	„ 1000 Bew. „	354	329	249	309	313	273	342	276	305
	Schaafvieh.									
1816.	Zahl	782341	796114	1631230	992292	1741813	1435497	345355	535754	8260396
	Auf 1 □Meile kommen	664	1485	2222	1721	2348	3116	939	1124	1629
	„ 1000 Bew. „	537	971	1271	1454	382	1199	324	286	800
1840.	Zahl	2517060	2455411	2627595	2364600	3024987	2218335	524172	611858	16344018
	Auf 1 □Meile kommen	2137	4579	3579	4100	4078	4816	1425	1256	3216
	„ 1000 Bew. „	1090	1990	1415	2238	1058	1355	379	236	1095
1861.	Zahl	3368017	2614861	2723077	3070251	2628641	2040930	498629	499228	17457228
	Auf 1 □Meile kommen	2859	4877	3709	5324	3544	4431	1355	1025	3420
	„ 1000 Bew. „	1175	1760	1103	2209	775	1033	308	155	944
	Schweine.									
1816.	Zahl	433015	127092	185839	137664	90741	181009	143543	195466	1494369
	Auf 1 □Meile kommen	368	237	253	239	122	393	390	410	295
	„ 1000 Bew. „	297	155	145	202	47	151	135	104	145
1840.	Zahl	638068	287563	219357	187250	135076	255765	230599	285071	2238749
	Auf 1 □Meile kommen	542	536	299	325	182	555	627	585	440
	„ 1000 Bew. „	276	233	118	177	47	156	167	110	150
1861.	Zahl	583983	211983	412777	196768	231195	431659	267693	287833	2636701
	Auf 1 □Meile kommen	496	395	562	341	312	937	728	591	517
	„ 1000 Bew. „	204	143	167	142	68	218	165	90	143

1. Die größeren Hausthiere.

1. Pferde, Maulthiere und Esel. Der Hauptsitz der preußischen Pferdezucht ist Lithauen, woselbst große Wirthschaften auf diesen Zweig der Viehzucht basirt sind. So giebt es denn auch in der Provinz Preußen die meisten Pferde; 1816 kamen 320, 1840 308 und 1861 426 auf 1 □Meile; aber im Verhältniß zur Einwohnerzahl haben sie abgenommen, denn 1816 kamen auf 1000 Bewohner 258, 1861 nur noch 175 Stück. Aehnlich ist es in allen Provinzen, nur mit Ausnahme von Posen, woselbst sich 1816 91, dagegen 1861 112 Stück auf 1000 Bewohner berechnen. Wie aus der weiter unten folgenden Tabelle hervorgeht, gab es im letztern Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen 493 Pferde auf 1 □Meile, dagegen im Regierungsbezirk Coblenz nur 156, im ersteren Bezirke kommen 212 auf 1000 Bewohner, im letzteren nur 32. Im ganzen Staate berechneten sich 1816 245 Pferde auf 1 □Meile, 1840 298 und 1861, 329; auf 1000 Bewohner aber 1816 120, 1840 101 und 1861 91 Stück; von den 16,80,624 Pferden, die der Staat 1861 zählte, waren 297,295 = $17_{,69}$ Proz. Füllen unter 3 Jahren, 768060 = $45_{,70}$ Proz. Pferde zwischen 3—10 Jahren und 615269 = $36_{,61}$ Proz. Pferde über 10 Jahr alt. 1,214,471 über dreijährige Pferde oder $87_{,79}$ Proz. stehen im Dienste der Landwirthschaft.

Befördert wird die Pfe dezucht durch die 3 Hauptgestüte zu Trakehnen, Neustadt a. d. Dosse und zu Graditz, wie durch die 8 Landgestüte: das lithauische mit Marställen in Trakehnen, Insterburg und Gudwallen; das westpreußische zu Marienwerder; das brandenburgische zu Lindenaue, das posensche zu Zirke, das schlesische zu Leubus, das sächsische zu Repitz, das westphälische zu Warendorf und das rheinische zu Wickerath. Auch Privatvereine für Pferdezucht, Pferderennen und Thierschauen sind vorhanden.

Maulthiere gab es im Staate 1840 383 Stück, 1861 381 Stück, die meisten (104) in Sachsen, die wenigsten (10) in Pommern. Esel waren 1840 6921, 1861 7412 vorhanden; die meisten (3328) in Westphalen, die wenigsten (136) in Preußen.

2. Das Rindvieh. Im ganzen Staate kamen 1816 791 Stück Rindvieh auf 1 □Meile und 389 Stück auf 1000 Bewohner; im Verhältniß zur Fläche zählte das meiste die Rheinprovinz, 1816 1280 und 1861 1825 Stück auf der □Meile. Wie im ganzen Staate, so hat auch in allen Provinzen der Rindviehbestand im Verhältnisse zur Bevölkerung abgenommen, am meisten in Pommern, woselbst 1816 543 Stück, dagegen 1861 nur noch 309 Stück auf 1000 Bewohner kamen; überhaupt

berechnen sich im letztern Jahre auf die gleiche Anzahl Menschen in Hohenzollern 723, in Westphalen 342 und in Brandenburg 249 Stück. Von den 5634610 Stück Rindvieh, die es 1861 im Staate gab, waren 83061 = $1,_{47}$ Proz. Stiere und Bullen, 680408 = $12,_{08}$ Proz. Ochsen, 3382813 = $60,_{04}$ Proz. Kühe und 1488328 = $26,_{41}$ Proz. Jungvieh exl. Kälber unter ½ Jahre.

3. Die Schafzucht. Die Schafzucht hat namentlich in den östlichen Provinzen des Staates bedeutend zugenommen; so kamen in Pommern 1816 1721 Stück, 1861 5324 Stück Schafe auf eine □Meile; nur in der Rheinprovinz hat im Verhältniß zur Fläche eine Abnahme stattgefunden, indem daselbst 1816 1124 Stück, dagegen 1861 1025 Stück, auf 1 □Meile sich berechneten. Im Verhältniß zur Bewohnerzahl haben die Schafe jedoch auch in Brandenburg, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz abgenommen. Im ganzen Staate kamen 1816 1629 Stück auf 1 □Meile, 1861 3420, 1816 800 Stück auf 1000 Bewohner, 1861 944 Stück auf die gleiche Zahl. Die meisten Schafe zählte verhältnißmäßig der Regierungsbezirk Stralsund, nämlich 6535 Stück auf 1 □Meile und 2472 Stück auf 1000 Bewohner.

Auf den preußischen Wollmärkten wurden 1864 verkauft: zu Berlin 131500 Ctr., zu Breslau 61000 Ctr., zu Posen 21585 Ctr., zu Stettin 14985 Ctr., zu Landsberg a. d. W. 14075 Ctr., zu Stralsund 8194 Ctr., zu Königsberg in Pr. 7500 Ctr., zu Paderborn 2135 Ctr., zu Mühlhausen 1400 Ctr., zu Coblenz 821 Ctr., zu Düsseldorf 775 Ctr., zu Magdeburg 544 Ctr., zu Elbing 40 Ctr. und zu Bromberg 13 Ctr., zusammen 264567 Ctr. Wolle, von denen 6154 Ctr. extrafeine, 59877 Ctr. feine, 143022 Ctr mittlere und 55514 Ctr. ordinäre waren; 1863 kamen nur 220630 Ctr. zum Verkauf. Die Wahrnehmung, daß die Mittelsorten im Verhältnisse zu den hochfeinen besser im Preise stehen, bestimmte in neuerer Zeit viele Schafzüchter, namentlich in Schlesien, sich mehr der Erzeugung der ersteren zuzuwenden.

Von den 17457228 Schafen, die der Staat 1861 zählte, waren 6578686 = $37,_{68}$ Proz. Merinos und ganz veredelte Schafe und Lämmer, 7191613 = $41,_{20}$ Proz. halbveredelte und 3685929 = $21,_{12}$ Proz. unveredelte Schafe und Lämmer.

4. Schweine. Die Schweinezucht hat in allen Provinzen des Staates im Verhältniß zur Fläche zugenommen, am stärksten in Sachsen, woselbst 1816 393 Stück, dagegen 1861 937 Stück Schweine auf 1 □Meile kamen; dagegen hat sie sich im Verhältniß zur Bewohnerzahl in Preußen, Posen, Pommern und in der Rheinprovinz vermindert. Die geringste Schweinezucht hat Schlesien; es berechnen sich daselbst 1816 122 Stück, 1861 312 Stück auf 1 □Meile und im ersteren Jahre 47, im letzteren 68 Stück auf 1000 Bewohner. Am stärksten wird sie nicht in Westphalen, wie gewöhnlich angenommen, sondern in Sachsen getrieben, woselbst 1861 937 Stück auf 1 □Meile und 218 Stück auf 1000 Be-

wohner kommen. Im ganzen Staate gab es 1816 durchschnittlich 295 Stück, 1861 517 Stück auf 1 □Meile, und im ersteren Jahre berechnen sich 145, im letzteren 143 Stück auf 1000 Bewohner. Von den Regierungsbezirken hatten die meisten Schweine: Merseburg, 1114 auf 1 □Meile und Münster 260 auf 1000 Bewohner, die wenigsten Cöslin, 212 auf 1 □Meile und Oppeln, 55 auf 1000 Bewohner. Von den 2636701 Schweinen, die der Staat 1861 zählte, waren 1818268 = 68,96 Proz. über 6 Monate und 818433 = 31,04 Proz. unter 6 Monate alt.

5. Ziegenvieh. Ziegen werden am meisten in Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz gehalten; während es in Sachsen 414 auf 1 □Meile gab, waren in Preußen nur 22, im Regierungsbezirk Cöln, 615

Regierungs-Bezirke.	Pferde			Rindvieh			Schafvieh		
	Zahl.	komm. auf 1 □Meile.	komm. auf 1000 Bew.	Zahl.	kommt auf 1 □Meile.	kommt auf 1000 Bew.	Zahl.	kommt auf 1 □Meile.	kommt auf 1000 Bew.
1. Königsberg	195636	479	199	374201	917	381	1188984	2913	1210
2. Gumbinnen	147144	493	212	289440	971	416	520639	1746	749
3. Danzig	62913	413	132	117009	768	246	304434	1999	640
4. Marienwerder	95749	300	134	233200	730	327	1353960	4239	1899
5. Posen	103946	323	108	323965	1008	336	1542380	4799	1601
6. Bromberg	62949	293	121	165382	770	317	1072481	4992	2054
7. Stadt Berlin	10285	8098	19	1174	924	2	238	187	0
8. Potsdam	117214	307	124	287499	754	304	1446917	3795	1528
9. Frankfurt	88653	252	91	325054	924	334	1275922	3629	1311
10. Stettin	72506	304	111	191735	804	293	1377904	5775	2104
11. Cöslin	60959	236	116	169189	655	323	1171634	4534	2235
12. Stralsund	29918	375	142	67868	852	322	520713	6535	2472
13. Breslau	86259	348	67	386998	1560	299	1253330	5051	967
14. Oppeln	82111	338	72	325477	1339	286	600405	2470	528
15. Liegnitz	49767	199	52	348026	1389	364	774906	3093	810
16. Magdeburg	76505	364	98	203519	969	261	970067	4617	1244
17. Merseburg	64911	344	78	256890	1361	309	782094	4143	940
18. Erfurt	19252	312	53	79625	1290	218	288769	4677	792
19. Münster	46750	354	106	214030	1619	484	102912	779	233
20. Minden	36463	381	77	139813	1461	296	211182	2207	447
21. Arnsberg	37628	269	53	198752	1419	283	184535	1317	262
22. Cöln	21242	293	37	154365	2132	272	54441	752	96
23. Düsseldorf	39711	404	36	190192	1934	171	65579	667	59
24. Coblenz	17076	156	32	206073	1880	389	140631	1283	265
25. Trier	27671	211	51	204278	1558	375	157330	1200	289
26. Aachen	21903	290	48	134025	1772	292	81247	1074	177
Hohenz. Lande	5472	259	85	46776	2212	723	13428	635	208
Jahdegebiet	31	124	33	55	220	58	166	664	175
Im Staate	1680624	329	91	5634610	1104	305	17457228	3420	944

im Regierungsbezirk Gumbinnen, 3 auf gleichem Raume vorhanden. Der Staat zählte 1816 143,433 1858 667,145 und 1861 806,109 Ziegen, so daß die Zucht dieser Viehgattung in starker Zunahme begriffen scheint. Von den 806,109 Stück Ziegenvieh waren 31,803 Stück = 3,95 Proz. Böcke und 774,306 Stück = 96,05 Proz. Ziegen, so daß durchschnittlich auf 24,35 Ziegen 1 Bock kommt.

Die folgende Tabelle giebt eine Darstellung des Viehstandes im Jahre 1861 nach den einzelnen Regierungsbezirken, wie auch, um besser vergleichen zu können, eine Reduction desselben auf eine Viehgattung, indem 1 Stück Rindvieh = 2/3 Pferd = 10 Schafen = 4 Schweinen = 12 Ziegen gerechnet wurde.

Schweine			Maulthiere.	Esel.	Ziegen			Auf Rindvieh reducirte Stück Vieh		
Zahl.	komm. auf 1 □Meile.	komm. auf 1000 Bew.			Zahl.	komm. auf 1 □Meile.	komm. auf 1000 Bew.	Stück.	komm. auf 1 □Meile.	komm. auf 1000 Bew.
223460	548	227	12	35	5620	14	6	842886	2065	858
179985	604	259	—	2	786	3	1	607280	2037	873
55653	365	117	5	19	7231	47	15	256336	1683	539
124885	391	175	11	80	11830	37	17	544425	1704	764
132446	412	137	37	813	14490	45	15	668440	2080	694
79537	370	152	38	166	6959	32	13	387517	1804	742
992	781	2	—	11	1625	1280	3	17007	13391	31
220604	579	233	12	180	90455	237	96	670700	1759	708
191181	544	196	8	262	63721	181	66	638730	1816	656
108356	454	165	1	114	25123	105	38	467466	1954	714
54701	212	104	7	110	10525	41	20	392342	1518	749
33711	423	160	2	15	2657	33	13	173465	2177	823
77821	314	60	5	300	21482	87	17	662964	2672	512
63068	259	55	11	258	10822	45	10	525352	2161	462
90306	360	94	2	130	45086	180	47	526499	2101	550
159107	757	204	56	163	57849	275	74	459880	2189	590
210233	1114	253	48	168	96791	513	116	493089	2612	593
62319	1009	171	—	70	36017	583	99	155961	2526	428
115170	871	260	—	365	21322	161	48	325015	2459	735
71990	752	152	23	931	42528	444	90	237166	2479	502
80533	575	114	32	2032	68789	491	98	299512	2138	426
44086	609	78	26	114	31966	442	56	205357	2836	362
92239	938	83	40	458	60458	615	54	284414	2893	255
42115	384	79	—	360	28792	263	54	258678	2359	488
67418	514	124	2	120	19700	150	36	280015	2135	514
41975	555	91	3	107	20899	276	46	187240	2475	408
12779	604	198	—	—	2577	122	40	59738	2824	924
31	124	33	—	—	9	36	9	126	504	133
2636701	517	143	381	7412	806109	158	44	10627600	2082	575

Hiernach würde der Viehbestand betragen in Preußen 2,250,927, Posen 1,055,957, Brandenburg 1,326,437, Pommern 1,033,273, Schlesien 1,714,815, Sachsen 1,108,930, Westphalen 861,693, in der Rheinprovinz 1,215,702 und im Staate 10,627,600 Stück, so daß in der Rheinprovinz 2496, in Pommern 1792 Stück auf 1 □Meile, in Preußen 785, in der Rheinprovinz 378 Stück auf 1000 Bewohner kämen. Im Ganzen ist aber die Vermehrung keine im Verhältniß zur Bevölkerung ebenmäßig fortschreitende gewesen. Die Ursachen dieser Wahrnehmung mögen theils in dem, namentlich in den letztern Jahren öfters vorhanden gewesenen Futtermangel, theils in der, in Folge der Separationen, Verkoppelungen ꝛc. erfolgten Verringerung der Gemeindeweiden zu suchen sein.

2. Andere Thiere.

1. Die Bienen. Die Bienenzucht ist in den östlichen Landestheilen mit vorherrschend slavischer Bevölkerung eine uralte Nebenbeschäftigung bäuerlicher Wirthe, und namentlich ist es der Regierungsbezirk Gumbinnen und die Umgegend von Sorau, die sich durch Bienenzucht auszeichnen; sonst wird sie auch noch in Schlesien, hier namentlich durch den Pfarrer Dzierzon vervollkommnet, und im nördlichen Westphalen ziemlich ausgebreitet betrieben. Bienenzucht-Vereine bestehen an mehreren Orten der Monarchie.

2. Die Seidenraupe. Die schon auf Friedrichs d. Gr. Befehle angelegten Maulbeerbaumpflanzungen sind später wieder ausgerottet und dann mit dem Anfange dieses Jahrhunderts die Versuche, in Preußen Seide zu gewinnen, aufgegeben worden. Der Regierungs- und Schulrath v. Türk in Potsdam nahm jedoch, namentlich um den kärglich besoldeten Lehrern, die auch jetzt noch vorzugsweise die Seidenzucht als Nebengeschäft betreiben, einen Nebenverdienst zuzuwenden, im Jahre 1825 die Versuche wieder auf; der Staat kam mit Unterstützungen zu Hülfe, und so ist jetzt die Zucht der Seidenraupe in einem erfreulichen Emporblühen begriffen, so daß sogar Graines nach Italien und Frankreich versandt werden konnten. Freilich ist das Quantum gewonnener Seide noch gering, während es im Jahre 1791 5400 Pfund betrug, erreichte es in den drei Jahren 1853—1855 nur 2627 Pfund, nämlich in Brandenburg 2109, Schlesien 153, Posen 115, Sachsen 139, in der Rheinprovinz 93, in Westphalen 12 und in Preußen 6 Pfund, zu einem Werthe von zusammen 20,304 Thlrn. Die Gesammt-Produktion innerhalb des Staates betrug 1861 circa 30,000 Metzen Cocons zu einem Werthe von etwa 27,300 Thlrn. Seidenhaspelanstalten bestehen gegenwärtig zu Berlin,

Steglitz bei Berlin, Bornim bei Potsdam, Paradies (Kreis Meseritz), Prettin, Bunzlau, Engers bei Coblenz und Hamm. Eine sehr bedeutende Seidenbauplantage und Floretspinnerei befindet sich auf Paulshöhe bei Trebbin, wie auch daselbst eine Spinnerei für Seidenabfälle, die erste in Deutschland.

3. Die jagbaren Thiere. Von Raubwild findet sich: der Luchs nur höchst selten in Ostpreußen, wohin er zuweilen aus Polen übertritt; der Wolf in Ost- und Westpreußen, wie auch in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz; die wilde Katze nur sehr selten in gebirgigen Waldgegenden in den östlichen Provinzen; das wilde Schwein wohl überall, am wenigsten jedoch in Sachsen und in den westlichen Provinzen; das Elennthier oder der Elchhirsch in einigen wenigen Revieren von Ostpreußen und Lithauen; der Rothhirsch in den Waldungen der mittlern und östlichen Provinzen, weniger in den westlichen; der Damhirsch am meisten in Brandenburg und Sachsen; das Reh in allen Provinzen, am zahlreichsten in Preußen, Brandenburg und Sachsen; der Hase in allen Provinzen, namentlich aber in Sachsen. Der Schneehase kommt zuweilen bei Memel vor; wilde Kaninchen leben zahlreich in Sachsen und am Rhein; der Dachs kommt in allen Provinzen, der Biber nur noch vereinzelt in Sachsen bei Aken und in Westphalen an der Möhne und untern Lenne vor. Der Hamster, der in Ostpreußen und den Küstenstrichen gänzlich fehlt, ist außerordentlich häufig in Sachsen, namentlich in den viel weizenbautreibenden Gegenden von Magdeburg, Barby, Halle, Aschersleben, Querfurt 2c. Füchse, Eichhörnchen, Igel, Maulwürfe, Marder, Iltise, Ratten, Mäuse finden sich in allen Provinzen. Die Ottern, die sich fast überall in den Seen der mittleren Provinzen aufhalten, nehmen jedoch von Jahr zu Jahr ab; auch Robben werden züweilen an den preußischen Küsten gefangen. Adler, Geier und Falken befinden sich meist nur in den hohen Gebirgsgegenden Schlesiens. Wildes Geflügel: als Auer-, Birk-, Reb-, Hasel- und Wasserhühner, Schnepfen, Trappen, wilde Gänse und Enten, Drosseln, Krammetsvögel und Lerchen, ist in Menge vorhanden. Der Fang der letztern bildet noch immer in der Gegend von Halle einen Nebenerwerbszweig der dortigen Halloren; ebenso bedeutend ist der Drosselfang bei Tolkemitl im Elbinger Kreise.

4. Die Fische. Die Fischerei war schon in alten Zeiten in einzelnen Theilen des Staates eine ergiebige Beschäftigung und noch 1861 gab es innerhalb der Monarchie 7197 Fischer mit 3822 Gehülfen und Lehrlingen, welche die Fischerei gewerbsweise betrieben, die meisten in Preußen (2750 Meister mit 1922 Gehülfen und Lehrlingen) und in Pommern (2307 Meister mit 688 Gehülfen und Lehrlingen). Von den Seefischen ist der

wichtigste der Hering, der an den pommer'schen Küsten gefangen und theils frisch verzehrt, theils (jährlich etwa 20,000 Tonnen) eingesalzen und gepökelt wird. Aehnliches geschieht mit den Sprotten und Anchovis. Sonst werden noch gefangen: Schollen, Flundern, Steinbutten, Makreelen und der Dorsch in mehreren Arten. Der Stör tritt vom Meere aus in die Weichsel, die Elbe, in den Rhein und die Mosel. Ein berühmter Störfang ist bei Magdeburg in der alten Elbe angelegt, woher auch der sogenannte Elbkaviar kommt. Lachse befinden sich im Rheine, (Lachsfänge bei St. Goar am Loreleyfelsen und bei Neuwied), in der Elbe, Weser und in den größern Flüssen Pommerns, in die auch die Lachsforelle weit hinaufsteigt. Neunaugen sind namentlich in der Provinz Brandenburg häufig; Welse oft mehr als 100 Pfund schwer, finden sich in der Oder und Elbe; Hechte und Aale in den meisten Gewässern, Forellen in den Gebirgsflüssen Schlesiens, Sachsens, Westphalens und der Rheinprovinz; Karpfen giebt es in allen Provinzen, doch sind die Karpfenteiche in Ober-Schlesien und in der Niederlausitz berühmt. Perlenmuscheln finden sich im Queis und in der weißen Elster und Blutegel in großen Mengen in den Strandseen Pommerns.

Eine vorzügliche Fischbrutanstalt ist in neuerer Zeit zu Reinfeld bei Schievelbein in Pommern angelegt worden.

IV. Der Gewerbebetrieb und die Industrie.

Die gewerblichen Verhältnisse und Zustände sind mehr oder weniger Gegenstand der Gesetzgebung geworden, welche im Allgemeinen vom Zunftzwange aus sich bis zu größerer oder geringerer Gewerbefreiheit fortbewegt hat. In Preußen beruht das Gesammtbild im Wesentlichen auf der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, welche an ihrer Spitze die Bestimmung trägt:

„Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Andern den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht. Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich: 1. zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können; 2. zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder durch ungeschickten Betrieb oder durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann."

Zugleich mit der Gewerbeordnung erschien ein Gesetz über die Entschädigung, welche für die durch die erstere aufgehobenen oder für die ablösbar erklärten Berechtigungen zu gewähren sei, nämlich wenn dieselben zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden und nicht dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde oder einer Korporation angehörten. Das Gesetz vom 4. Juli 1840 traf über den Schutz der Waarenbezeichnungen, und die Verordnung vom 18. August 1847 über den der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in Westphalen und der Rheinprovinz Bestimmung.

In der Rheinprovinz bestanden schon von früher her Fabrikgerichte, Räthe der Gewerbeverständigen, nach der Verordnung vom 7. August 1846 auch Gewerbegerichte genannt. In Folge der beiden Verordnungen vom 9. Februar 1849, welche auch mehrere die Gewerbefreiheit beschränkende Abänderungen der Gewerbeordnung einführten, wurden Gewerberäthe und Gewerbegerichte auch in den übrigen Provinzen des Staates eingerichtet. Die Gesetze vom 15. Mai 1854 und 22. Juni 1861 betrafen die Abänderung mehrerer Bestimmungen bezüglich der Gewerberäthe, wie auch der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

„Die Concessionen, Approbationen und Bestallungen," heißt es in dem Gesetze vom 22. Juni 1861, „können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen. Ueber die Zurücknahme der Concession entscheidet die Regierung durch Plenarbeschluß. Der Entscheidung muß eine schriftliche Voruntersuchung und eine mündliche Verhandlung nach den gegebenen nähern Bestimmungen vorhergehen."

Die Allgemeine Wechselordnung für Deutschland, in Preußen eingeführt durch das Gesetz vom 15. Februar 1850, wie das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, eingeführt durch das Gesetz vom 24. Juni 1861, mußten auf den Gewerbebetrieb wie auf die Industrie vortheilhaft einwirken.

1. Der Gewerbebetrieb.

Die folgende Zusammenstellung zeigt zuvörderst die umfänglichsten und wichtigsten Gewerbe der Handwerker nach der Meisterzahl zu Ende des Jahres 1861 und dann weiter das Verhältniß derselben zur Gesammtbevölkerung vor und nach der Gewerbeordnung vom Jahre 1845 und nach den wesentliche Beschränkungen einführenden Verordnungen vom 9. Februar 1849.

Handwerker.	1861.		1840 kommt 1 Meister auf		1849 kommt 1 Meister auf		1861 kommt 1 Meister auf	
	Meister.	Gehülfen und Lehrlinge.	Einwohner.	Gehülfen.	Einwohner.	Gehülfen.	Einwohner.	Gehülfen.
1. Bäcker	26186	20801	636	0,49	669	0,63	706	0,79
2. Fleischer	21566	13387	841	0,44	889	0,51	857	0,62
3. Fischer	7197	3822	?	?	2540	0,41	2567	0,53
4. Barbiere	6907	3712	?	?	2707	0,40	2675	0,54
5. Abdecker, Scharfrichter . .	813	404	?	?	22969	0,54	22726	0,50
6. Gerber und Lederarbeiter .	4907	6292	2659	0,95	3115	0,91	3765	1,28
7. Seifensieder und Lichtzieher	1104	738	8807	?	11929	0,60	16716	0,67
8. Töpfer, Ofenmacher . .	5252	6454	2980	1,02	3334	1,05	3518	1,23
9. Steinmetzer	2415	5782	12792	2,14	9958	2,02	7651	2,37
10. Glaser, Glasschleifer . .	5013	2464	2987	?	3509	0,37	3686	0,49
11. Maurer	5037	81739	2569 }	6,37	2736 }	9,06	3668	18,09
Maurerflickarbeiter . . .	—	9405						
12. Maler, Anstreicher . . .	5989	6735	4297	?	3797	0,88	3085	1,12
13. Zimmerleute	4633	49868	2107 }	4,32	2295 }	5,55	3988	12,21
Zimmerflickarbeiter . . .	—	6695						
14. Räder- und Stellmacher .	19990	11068	946	0,38	907	0,37	924	0,55
15. Schmiede	39149	31191	441	0,55	436	0,59	472	0,80
16. Schlosser	22887	28474	776	0,92	858	0,89	812	1,24
17. Klempner	4030	4685	6807	0,99	5211	0,89	4585	1,16
18. Klein- und Großuhrmacher	3250	2433	6412	0,43	5771	0,47	5685	0,75
19. Seiler und Reepschläger .	3951	3457	4052	0,69	4194	0,68	4676	0,87
20. Färber	3368	2358	4242	1,22	3773	0,82	5486	0,70
21. Schuh- und Pantoffelmacher	94849	59342	192	0,53	183	0,55	195	0,63
22. Kürschner und Mützenmacher	5065	3774	4783	0,74	3650	0,70	3648	0,75
23. Riemer, Sattler	10058	7553	?	?	1818	0,59	1837	0,75
24. Schneider und Korsettenmacher	73088	40614	240	0,52	232	0,51	253	0,56
Schneiderinnen	13741	8677	—	—	—	—	1345	0,63
25. Putzmacher, männliche und weibliche	6424	5989	4847	?	3669	0,69	2876	0,93
26. Hutmacher	1329	1933	8331	0,53	11072	0,64	13903	1,45
27. Tischler, Stuhlmacher . .	47551	39938	437	0,73	380	0,65	389	0,84
28. Böttcher	15208	8420	1083	0,44	1096	0,43	1215	0,55
29. Korbmacher	5357	2799	3854	?	3403	0,34	3449	0,52
30. Drechsler	6215	3872	2384	?	2481	0,45	2973	0,62
31. Kammacher	871	604	14722	?	19023	0,60	21213	0,69
32. Bürstenmacher	1061	1398	21730	?	18750	0,67	17414	1,32
33. Buchbinder	3816	4027	5771	0,85	5025	0,78	4842	1,06
Summa	478277	490904	36	0,87	31	0,76	39	1,03
Gesammtzahl der Meister . . .	534556		410221		535232		—	—
" " Gehülfen und Lehrlinge .	558321		358660		407141		—	—

Von den in der obigen Zusammenstellung speciell nachgewiesenen Gewerbetreibenden kam 1 Meister 1840 auf 36 Einwohner und 0,87 Gehülfen, 1849 auf 31 Einwohner und 0,76 Gehülfen und 1861 auf 39 Einwohner und 1,03 Gehülfen. Dagegen berechnet sich von allen Handwerkern und vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbetreibenden und Künstlern 1 Meister 1840 auf $36_{,39}$ Einwohner, auf $0_{,89}$ Gehülfen, 1849 auf $30_{,51}$ Einwohner, $0_{,78}$ Gehülfen und 1861 auf $34_{,56}$ Einwohner und auf $1_{,04}$ Gehülfen. Im Ganzen waren im letzteren Jahre bei den Kleingewerben 1,092,877 Personen oder $5_{,91}$ Proz. der Gesammtbevölkerung beschäftigt. Weder die Gewerbeordnung vom Jahre 1845, noch die den Innungen förderlichern Anordnungen von 1849 haben eine wesentliche Verminderung der Besetzung der Gewerbe und eine Sicherung der alten Meister vor der Concurrenz neu eintretender bewirkt. Allerdings ist von 1840—1849 eine verhältnißmäßige Vermehrung der Meister neben einer Verminderung der Gehülfen eingetreten, während sich von 1849—1861 die Meister verminderten und die Gehülfen vermehrten; doch ist diese Veränderung großentheils wohl nur eine Folge des Aufschwunges des Kleingewerbes zum Großgewerbe, des Handwerkers zum kleinen Fabrikanten. Bei fast allen Gewerben sind mehr Arbeitgeber und Principale als Arbeitnehmer vorhanden, so daß von den ersteren die meisten nur von ihrer eigenen Händearbeit leben; nur die Baugewerbe machen hiervon eine leicht erklärliche Ausnahme. Anders ist es bei der größeren und großen Industrie. Da steht ein verhältnißmäßig kleines Direktionspersonal, resp. von Unternehmern oder Arbeitgebern einer ungleich größeren Zahl von Arbeitnehmern gegenüber.

2. Die Industrie.

Einen Ueberblick über die gesammte größere Industrie des Staates giebt folgende Tabelle, zu welcher noch bemerkt wird, daß bei der angegebenen Zahl der Beschäftigten das Direktions- und Aufsichtspersonal mit inbegriffen ist.

Fabriken und vorherrschend für den Großhandel beschäftigte Gewerbsanstalten.	Preußen.	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westphalen.	Rhein-Provinz.	Hohenz. Lande.	Jahdegeb.	Im Staate.
I. Zubereitung von Spinnstoffen. Anstalten . . .	42	47	497	36	177	332	109	585	7	—	1832
Beschäftigte, männliche und weibliche	341	843	6160	205	9443	3811	3593	14932	283	—	39611
II. Weberei, Zeug- und Bandwaaren-Manufaktur.											
A. Webstühle als Haupt- und Nebenbeschäftigung (für eigene Rechnung und für Lohn)	119749	28828	48801	55931	63568	30207	45395	76049	1418	—	469946
Davon gewerbsweise gehende Webstühle	1439	1546	24470	2831	52997	20008	25438	64066	885	—	193680
Meister Gehülfen und Lehrlinge	1543	1677	26915	3025	53218	20186	25643	67423	848	—	200478
B. Fabriken für Gewebe und Zeuge aller Art. Anstalten	48	46	523	35	269	208	178	922	6	—	2235
Beschäftigte, männliche und weibliche	474	497	19055	404	9424	3755	5753	44544	49	—	83955
C. Bleichereien, Färbereien, Druckereien u. Appreturanst.	140	57	586	57	332	301	252	655	14	—	2394
Beschäftigte, männliche und weibliche	324	148	6086	85	4058	2473	1700	6834	30	—	21738
III. Metallproduktion. Anstalten	68	8	35	31	260	53	535	343	3	—	1336
Beschäftigte, männliche und weibliche	591	66	2272	317	14069	2247	16570	20414	192	—	56738
IV. Fabriken für Metallwaaren	95	21	248	41	160	144	598	1235	4	—	2546
Beschäftigte, männliche und weibliche	2206	609	11816	2357	6221	5827	13391	19129	56	—	61612
V. Bereitung von mineralischen und gemischten Stoffen, für gewerbliche, officielle und häusliche Zwecke. Anstalten	1274	910	1771	1054	1803	1409	1073	1975	119	2	11390
Beschäftigte, männliche und weibliche	6612	4941	14753	5220	17557	10828	7570	15910	311	32	83734
VI. Zubereitung von Pflanzen und Thierstoffen für den gewerblichen und häuslichen Gebrauch. Anstalten	1041	437	1142	590	1287	1128	1129	2010	120	—	8884
Beschäftigte, männliche und weibliche	2701	1073	3558	1349	3085	2436	2225	5163	161	—	21751
VII. Holzwaaren, Papier und kurze Waaren. Anstalten	41	15	254	34	131	178	148	295	1	—	1097
Beschäftigte, männliche und weibliche	735	140	5841	625	3855	3133	3026	8419	26	—	25800

Fabriken und vorherrschend für den Großhandel beschäftigte Gewerbsanstalten.	Preußen.	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westphalen.	Rhein-Provinz.	Hohenz. Lande.	Jahdegeb.	Im Staate.
VIII. Verzehrungs-Gegenstände.											
A. Mühlen	4136	3447	3842	2476	7116	4534	2174	4159	90	—	31974
Mahlgänge (ohne die in den Windmühlen)	3313	1324	2847	1713	7442	4369	3462	6845	336	—	31651
Meister, Gehülfen und Lehrlinge	7136	5729	7374	4854	13235	8362	3781	7379	218	—	58068
B. Andere Anstalten	1593	771	1967	921	2956	2045	2141	5294	657	—	18345
Beschäftigte, männliche und weibliche	6414	3378	12915	4906	17872	35335	10158	17082	735	—	108795
IX. Andere Fabrikzweige, welche in bestimmter Abzweigung nur provinziell oder örtlich vorkommen.											
Anstalten	58	1	37	11	28	6	2	43	—	—	186
Beschäftigte, männliche und weibliche	294	2	792	104	175	21	29	655	—	—	2072
Summa. Anstalten incl. Mühlen	8536	5760	10902	5286	14519	10338	8339	17516	1021	2	82219
Direktions- und Aufsichtspersonal	328	1925	6750	2032	6500	5841	5175	12479	270	2	44255
Meister (Weber und Müller)	3592	4065	12675	3729	31249	16537	14876	42733	156	—	129612
Arbeiter, männliche und weibliche	17411	9772	74498	13540	79259	64025	58840	140603	1573	30	461551
Gehülfen und Lehrlinge (Weber und Müller)	5087	3341	21614	4150	35204	12011	14548	32069	910	—	128934
Summe aller Personen	29371	19103	117537	23451	152212	98414	93439	227884	2909	32	764352
Von den bezeichneten Fabriken und sonstigen Gewerbsanstalten haben 50 Arbeiter und darüber:											
Zahl der Anstalten	38	18	361	40	349	357	282	616	9	—	2070
in Orten	15	12	101	22	194	146	148	206	5	—	849
Zahl des Direktionspersonals	138	60	1365	132	958	1238	903	2627	26	—	7447
" der Arbeiter überhaupt	3779	2349	47034	5445	70260	55193	46896	98553	1622	—	331131
" " " im Etablissement männl.	2823	1987	30050	4591	32775	29467	27402	55214	352	—	184661
" " " im Etablissement weibl.	660	200	7856	716	12810	11354	4593	14489	170	—	52848
" " " außer dem Etablissement männl.	208	130	6723	76	18562	10873	8718	23336	900	—	69526
" " " außer dem Etablissement weibl.	88	32	2405	62	6113	3499	6183	5514	200	—	24096

Von den oben angegebenen Fabriken für Zubereitung von Spinnstoffen arbeiten in Wolle: 1. Handkämmereien, Leisten- und Haarspinnereien: 50 Fabriken mit 1565 männlichen und 309 weiblichen Arbeitern; 2. Streichgarn- und Halbwollgarn-(Vigogne)-Spinnereien: 1099 mit 650947 Feinspindeln, 7,204 männlichen und 5,879 weiblichen Arbeitern; 3. Kammgarnspinnereien: 49 mit 47,153 Feinspindeln, 593 männlichen und 1,890 weiblichen Arbeitern; — in Seide: 1. Seidenhaspelanstalten: 72 mit 105 männlichen und 594 weiblichen Arbeitern; 2. Seidenmoulinagen, Floretspinnereien und Seidenzwirnereien: 201 mit 259 männlichen und 1129 weiblichen Arbeitern; — in Baumwolle: 1. Maschinenspinnereien: 69 mit 398,071 Feinspindeln, 3,623 männlichen und 4,154 weiblichen Arbeitern; 2. Watten- und Dochtfabriken: 124 mit 300 männlichen und 154 weiblichen Arbeitern; — in Flachs- Hanf- und Heede: 1. Hanfbereitungsanstalten: 52 mit 175 männlichen und 290 weiblichen Arbeitern; 2 Flachs-, Hanf- und Wergspinnereien: 21 mit 65,842 Feinspindeln auf Flachsgarn und 40,666 auf Werggarn, 2,103 männlichen und 4,495 weiblichen Arbeitern; — Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Leinen: 95 mit 712 männlichen und 2,195 weiblichen Arbeitern.

Die Weberei, Zeug- und Bandwaaren-Manufaktur begreift die gehenden Webstühle sowohl für eigene Rechnung als für Lohn und zwar 1. in Seiden- Halbseiden-, Sammt-, Seiden-, Band- und Sammtbandwaaren: 30,499 Webstühle mit 18,288 Meistern, 14,929 Gehülfen und Lehrlingen; 2. in Baumwolle und Halbbaumwolle: 78,210 Webstühle mit 38,595 Meistern, 39,218 Gehülfen und Lehrlingen; 3. in Leinen: 42,840 Webstühle mit 29,418 Meistern, 13,203 Gehülfen und Lehrlingen; 4. in Wolle und Halbwolle: 33,273 Webstühle mit 10,771 Meistern und 26,096 Gehülfen und Lehrlingen; 5. Strumpfweberei und Strumpfwirkerei: 2,336 Webstühle mit 1,369 Meistern und 1,134 Gehülfen und Lehrlingen; 6. Bandweberei für leinene, baumwollene und wollene Bänder: 4,246 Webstühle mit 2,460 Meistern und 2,460 Gehülfen und Lehrlingen; 7. zu allen anderen Geweben: 2,276 Webstühle mit 1,090 Meistern und 1,447 Gehülfen und Lehrlingen und 8. die Webstühle als Nebenbeschäftigung, nämlich für Leinwand: 264,135, zu groben wollenen Zeugen: 4,447 und zu andern Geweben: 7,684; und endlich die Fabriken für Gewebe und Zeuge aller Art, nämlich für wollene und halbwollene Stoffe, einschließlich der Tuche, Flanelle und Decken: 1. Tuchfabriken: 505 mit 1,877 Maschinen und 8,560 Handstühlen, 17,525 männlichen und 7,584 weiblichen Arbeitern; 2. Fabriken für andere wollene und halbwollene Zeuge, excl. Shawls und Teppiche: 136 mit 1826 Maschinen- und 3,988 Handstühlen, 5,252 männlichen und 2,770 weiblichen Arbeitern; 3. Walkmühlen: 573 mit 474 Walkmüllern, 953 Gehülfen und Lehrlingen; ferner Fabriken für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge: 346 mit 7,177 Maschinen- und 4,777 Handstühlen, 7,894 männlichen und 4,678 weiblichen Arbeitern; für leinene Zeuge: 69 mit 244 Maschinen- und 1840 Handstühlen, 1866 männlichen und 1116 weiblichen Arbeitern; für Seiden-, Halbseiden-, Sammt-, Seidenband- und Sammtbandwaaren: 272 mit 573 Maschinen- und 4,533 Handstühlen, 13,621 männlichen und 3,469 weiblichen Arbeitern; für Shalws: 58 mit 867 Maschinen- und 1,221 Handstühlen, 2,302 männlichen und 928 weiblichen Arbeitern; für Bänder, Litzen, Kordeln, Posamentierwaaren, Tressen und Zeugknöpfe, doch ohne die in Seide und als leonische Waaren gearbeiteten Bänder und Tressen: 182 mit 2405 Maschinen- und 1105 gewöhnlichen Band- und Posamentierstühlen, 5395 männlichen und 2149 weiblichen Arbeitern; für Teppiche: 23 mit 211 Maschinen- und 194 Handstühlen, 771 männlichen und 204 weiblichen Arbeitern; für Strumpfwaaren: 60 mit 94 Maschinen- und 339 Handstühlen, 686 männlichen und 270 weiblichen Arbeitern und für Tüll, Bobbinets und Spitzen, einschließlich der Klöppelei: 11, mit 25 Handstühlen, 71 männ-

lichen und 785 weiblichen Arbeitern. Bleichereien, Färbereien, Druckereien und Appreturanstalten sind vorhanden und zwar Bleichen: 1. Garnbleichen und Garnsiedereien: 230 mit 1124 männlichen und 226 weiblichen Arbeitern; 2. Stückbleichen und Appreturanstalten für Weißbleichen: 251 mit 1234 männlichen und 558 weiblichen Arbeitern. Färbereien: 1. Türkischrothfärbereien: 36 mit 1323 männlichen und 65 weiblichen Arbeitern; 2. andere Garnfärbereien in Baumwolle und Wolle: 561 mit 2370 männlichen und 156 weiblichen Arbeitern; 3. Garn- und Stückfärbereien und Appreturanstalten für Seidenwaaren: 138 mit 994 männlichen und 162 weiblichen Arbeitern; 4. Stückfärbereien und Appreturanstalten für andere Waaren: 784 mit 5326 männlichen und 1591 weiblichen Arbeitern; Druckereien für Zeuge aller Art: 369 mit 928 Drucktischen, 253 Druckmaschinen incl. der Perrotinen, 3552 männlichen und 656 weiblichen Arbeitern; Wachstuch- und Wachstaffetfabriken: 25 mit 192 männlichen und 24 weiblichen Arbeitern.

Die Metallproduktion (S. S. 691) umfasst: Eisenwerke, einschließlich der Hütten für Rohstahleisen und der Eisenwalzwerke: 656 mit 329 Hochöfen, 490 Frischfeuern, 817 Puddlings-, 599 Schweiß-, 310 Kupol- und 168 Flammöfen, 35,456 männlichen und 390 weiblichen Arbeitern; Eisendrahtwerke: 166 mit 1876 männlichen und 17 weiblichen Arbeitern; Stahlwerke, einschließlich der Stahlwalz- und Stahldrahtwerke: 275 mit 62 Frischfeuern für Roh- oder Schmelzstahl, 416 Raffinirfeuern für Grobstahl, 49 Cementiröfen für Cementstahl, 359 Tiegelöfen für Gußstahl, 4252 männlichen und 27 weiblichen Arbeitern; Blei- und Silberwerke, einschließlich der Werke für Bleiröhren, Bleiblech und Bleidraht: 57 mit 3042 männlichen und 168 weiblichen Arbeitern; Zinkwerke: 52 mit 5712 männlichen und 626 weiblichen Arbeitern; Kupferwerke, einschließlich der Hämmer- und Walzwerke: 57 mit 1680 männlichen und 3 weiblichen Arbeitern; Messingwerke, einschließlich der Werke für Messingröhren und Messingdraht: 42 mit 618 männlichen und 2 weiblichen Arbeitern; Zinnwerke, Werke für Arsenik, Schwefel, Vitriol, Alaun, Gold, Quecksilber, Antimon, Wismuth, Kobalt und Nickel: 31 mit 712 männlichen und 4 weiblichen Arbeitern.

Fabriken für Metallwaaren und zwar Fabriken für Maschinen einschließlich eiserner Schiffe: 314 mit 19,869 männlichen Arbeitern und 1 weiblichen Arbeiter; Kratzenfabriken: 33 mit 269 männlichen und 97 weiblichen Arbeitern; Anstalten für Hecheln, Kämme, Jaquartmaschinen, Karten, hölzerne Web- und Strumpfstühle, Spindeln, Cylinder, Blattbänder, Spulen, Schützen, Platinen, Weberringe und Webergeschirr: 253 mit 314 männlichen und 60 weiblichen Arbeitern; Eisenbahnwagen- und andere Wagenfabriken: 89 mit 6062 männlichen Arbeitern; Eisen- und Blechwaarenfabriken, Sensenhämmer, Ketten-, Anker-, Schrauben-, Nagel- und Drahtstiftfabriken.: 794 mit 10,083 männlichen, 544 weiblichen Arbeitern; Stahlwaaren- und Schneidewaarenfabriken: 460 mit 1897 männlichen, 119 weiblichen Arbeitern; Eisengießereien und Fabriken für Heizapparate und Kochgeschirre: 242 mit 6139 männlichen, 19 weiblichen Arbeitern; Fabriken für Gewehre und blanke Waffen: 35 mit 2942 männlichen, 172 weiblichen Arbeitern; Pulvermühlen, Fabriken für Schrot, Kugeln und Zündhütchen: 88 mit 509 männlichen, 160 weiblichen Arbeitern; Nähnadelfabriken: 34 mit 2415 männlichen, 1162 weiblichen Arbeitern; Steck- und Stricknadel-, Oesen-, Haken-, Haarnadel-, Häkelnadel- und Ringelhakenfabriken: 40 mit 265 männlichen, 157 weiblichen Arbeitern; Gold- und Silberwaaren-Manufaktur, leonische Waaren und imitirte Gold- und Silberwaarenfabriken: 30 mit 740 männlichen, 222 weiblichen Arbeitern; Fabriken für Neugold und Neusilber, für plattirte und Plaquéwaaren: 30 mit 873 männlichen, 71 weiblichen Arbeitern; Fabriken für Kupfer-, Bronze-, Messingwaaren, sowie Waaren aus verschiedenen Compositionen und galvanoplastische Anstalten: 104 mit 3540 männlichen, 127 weiblichen Arbeitern.

Der Bereitung von mineralischen und gemischten Stoffen für gewerbliche, officinelle und häusliche Zwecke dienen: Kalkbrennereien: 2256 mit 6584 männlichen, 264 weiblichen Arbeitern; Ziegeleien: 7654 mit 35,751 männlichen, 3378 weiblichen Arbeitern; Gypsmühlen, Asphalt-, Cement- und Schlemmkreidefabriken, auch Fabriken für Wetz- und Schleifsteine: 336 mit 1732 männlichen, 48 weiblichen Arbeitern; Cokes- und Gasbereitungsanstalten: 240 mit 5131 männlichen, 27 weiblichen Arbeitern; Chemikalien-, Bleiweiß-, Zinkweiß- und Farben-, auch Farblackfabriken: 208 mit 3421 männlichen, 52 weiblichen Arbeitern; Zündwaarenfabriken: 98 mit 602 männlichen, 696 weiblichen Arbeitern; Fabriken für Parfümerien, wohlriechende Wasser und Seifen: 104 mit 147 männlichen, 146 weiblichen Arbeitern; Fabriken für Mineralöle und Paraffin: 22 mit 659 männlichen, 7 weiblichen Arbeitern; Glashütten: 147 mit 4974 männlichen, 388 weiblichen Arbeitern; Glasschleifereien und Polirwerke: 92 mit 797 männlichen, 388 weiblichen Arbeitern; Spiegelglasfabriken: 1 mit 357 männlichen, 106 weiblichen Arbeitern; Porzellanfabriken: 35 mit 3390 männlichen, 753 weiblichen Arbeitern; Steingutfabriken und für andere Irdenwaaren: 197 mit 3913 männlichen und 474 weiblichen Arbeitern.

Die Zubereitung von Pflanzen- und Thierstoffen für den gewerblichen und häuslichen Bedarf betreiben: Oelmühlen und Oelraffinerien: 3755 mit 6094 männlichen, 321 weiblichen Arbeitern; Lohmühlen: 932 mit 1054 männlichen, 19 weiblichen Arbeitern; Sägemühlen und Fournierschneidereien: 2718 mit 4526 männlichen, 20 weiblichen Arbeitern; Pott- und Waidasche-, auch Flußsiedereien: 264 mit 327 männlichen, 13 weiblichen Arbeitern; Theeröfen und Pechsiedereien, Kienöl- und Rußhütten: 358 mit 648 männlichen, 36 weiblichen Arbeitern; Fabriken von gefärbtem und lackirtem Leder: 43 mit 615 männlichen, 79 weiblichen Arbeitern; Leimsiedereien und Gelatinfabriken: 161 mit 418 männlichen, 72 weiblichen Arbeitern; Wachsbleichen, Wachslicht- und Wachswaarenfabriken: 68 mit 104 männlichen, 29 weiblichen Arbeitern; Stearin-, Olein-, Oelsäure-, Licht- und ordinäre Seifenfabriken: 221 mit 1083 männlichen, 444 weiblichen Arbeitern; Knochenmühlen, Beinschwarz-, Poudrette-, Urate- und Kunstdüngerfabriken, auch Bluttrocknungsanstalten: 364 mit 703 männlichen und 44 weiblichen Arbeitern.

Holzwaaren, Papier- und kurze Waaren liefern: Fabriken für Sonnen- und Regenschirme, Stöcke und Peitschen: 70 mit 687 männlichen, 217 weiblichen Arbeitern; Fabriken für Knöpfe aus Holz, Horn, Perlmutter, Papierteig und Metall: 123 mit 2356 männlichen, 854 weiblichen Arbeitern; Fabriken für Möbel, Holzleisten und Holzschnitzarbeiten: 83 mit 1953 männlichen, 97 weiblichen Arbeitern; Fabriken für Spielwaaren aller Art, Schachteln und Kisten: 21 mit 354 männlichen, 235 weiblichen Arbeitern; Fabriken für Bein (Knochen, Fischbein, Elfenbein, Horn, Schildpatt- und Muschelschaalen) und Waaren daraus: 13 mit 292 männlichen, 66 weiblichen Arbeitern; Gummi- und Guttaperchawaarenfabriken: 23 mit 421 männlichen, 240 weiblichen Arbeitern; Papier- und Pappefabriken und Papiermühlen: 372 mit 5366 männlichen, 3972 weiblichen Arbeitern; Papiertapeten-, Bunt- und Goldpapierfabriken und für gepreßte Papiere: 58 mit 1152 männlichen, 201 weiblichen Arbeitern; Siegellack-, Oblaten-, Federposen-, Bleistift- und Stahlfederfabriken: 36 mit 136 männlichen, 212 weiblichen Arbeitern; Fabriken für Lederwaaren, Cartonagen, Portefeuilles, Visitenkarten: 125 mit 1680 männlichen, 533 weiblichen Arbeitern; Spielkartenfabriken 7 mit 125 männlichen, 51 weiblichen Arbeitern; Steinpapp- und Papiermachéfabriken: 31 mit 153 männlichen, 24 weiblichen Arbeitern; Fabriken für lackirte Waaren von Metall, Holz und Holzmasse, sowie für Lampen: 36 mit 677 männlichen, 40 weiblichen Arbeitern; Strohhut- und Strohwaarenfabriken: 99 mit 964 männlichen und 1245 weiblichen Arbeitern.

Verzehrungsgegenstände fördern: Getreidemühlen zu Mehl, Gries, Grütze

und Graupen, auch zum Schrooten von Getreide und Malz: 1. Wassermühlen: 14,712 mit 28096 Mahlgängen, 14095 Meistern, 15,491 Gehülfen und Lehrlingen; 2. Windmühlen und zwar Bockmühlen: 13,128 mit 11,993 Meistern, 9130 Gehülfen und Lehrlingen; holländische Mühlen: 1738 mit 1533 Meistern, 1731 Gehülfen und Lehrlingen; 3. durch thierische Kräfte getriebene Mühlen: 1728 mit 1809 Mahlgängen und 1840 Arbeitern; 4. durch Dampf getriebene Mühlen: 668 mit 1746 Mahlgängen und 2255 Arbeitern; Fleisch- und Fleischpökeleien und Anstalten für getrocknete und eingemachte Speisen: 186 mit 241 männlichen, 107 weiblichen Arbeitern; Stärke-, Stärkesyrup-, Kraftmehl-, Nudeln-, Sago-, Dextrin- und Leokomfabriken: 279 mit 1115 männlichen, 316 weiblichen Arbeitern; Chokoladen-, Kaffeesurrogat-, Cichorien- und Senffabriken: 270 mit 2302 männlichen, 1612 weiblichen Arbeitern; Tabak- und Cigarrenfabriken: 1386 mit 15,392 männlichen, 9305 weiblichen Arbeitern; Rübenzuckerfabriken und Zuckerraffinerien: 219 mit 25,670 männlichen, 8494 weiblichen Arbeitern; Fabriken für eingedickte Pflanzensäfte (Obst, Rüben ꝛc.): 320 mit 465 männlichen, 73 weiblichen Arbeitern; Essig- und Holzessigfabriken: 497 mit 637 männlichen, 19 weiblichen Arbeitern; Bierbrauereien: 6817 mit 11026 männlichen, 321 weiblichen Arbeitern; Branntweinbrennereien und Destiliranstalten, einschließlich der als Nebengewerbe der Landwirthschaft betriebenen: 8333 mit 16058 männlichen, 407 weiblichen Arbeitern; Schaumweinfabriken: 38 mit 294 männlichen und 8 weiblichen Arbeitern.

Andere Fabrikzweige, welche in bestimmter Abzweigung nur provinziell oder örtlich vorkommen, sind: Mineralwasserfabriken: 30 mit 152 männlichen, 37 weiblichen Arbeitern; Käse- und Butterfabriken: 27 mit 23 männlichen, 50 weiblichen Arbeitern; Bernsteinproduktion: 3 Anstalten mit 56 männlichen, 4 weiblichen Arbeitern; Shoddyfabriken und für Erzeugung künstlicher Wolle: 12 mit 156 männlichen, 641 weiblichen Arbeitern; Kiefersamen-Darranstalten: 16 mit 18 männlichen, 3 weiblichen Arbeitern; Preßspahnfabriken: 3 mit 20 männlichen, 21 weiblichen Arbeitern; Roßhaarzeugfabriken: 2 mit 8 männlichen Arbeitern, 1 weiblichen Arbeiter; Mühlen zur Entwässerung des Landes: 49 mit 49 Arbeitern; Seidentrocknungsanstalten: 1 mit 10 männlichen, 2 weiblichen Arbeitern; Fabriken für feinere Steinwaaren (Marmor, Achat): 37 mit 366 Arbeitern; Berliner Wasserwerke: 1 mit 18 Arbeitern und endlich Weißzeugfabriken: 5 mit 92 männlichen und 224 weiblichen Arbeitern.

Im Ganzen sind bei den Fabriken und den vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbsanstalten 764,352 Personen = $4,_{13}$ Proz., bei den Gewerben und der größern Industrie 1,857,229 Personen = $10,_{04}$ Proz. der Gesammtbevölkerung beschäftigt; 1849 waren es 1,473,892 = $9,_{87}$ Proz., und 1858: 1,743,331 = $9,_{83}$ Proz. der Bevölkerung.

Außer den oben nachgewiesenen industriellen Unternehmungen waren vorhanden:

Schriftgießereien: 22 mit 317 Beschäftigten; Buch- und Notendruckereien: 777 mit 6358 Beschäftigten; Druckereien von Kupfer- und Stahlstichen, Holzschnitten, Stick- und Strickmustern und Bilderbogen, auch lithographische Anstalten: 526 mit 3072 Beschäftigten; Institute für Globen, Landkarten, Planetarien, Reliefs, Pläne und andere Unterrichtsmittel: 3 mit 31 Beschäftigten; Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen: 836 Principale und 1167 Factoren, Buchhalter, Commis und Lehrlinge; Antiquare und Antiquitätenhändler: 144 Principale und 62 Faktoren, Buchhalter, Commis und Lehrlinge, und Leihbibliotheken: 717 Principale und 156 Gehülfen.

Schließlich geben wir noch eine Nachweisung über die Dampfmaschinen, die sich 1861 im Dienste der Industrie und des Verkehrs befanden.

Dampfmaschinen.	Preußen.	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westphalen.	Rheinprovinz.	Hohenz. Lande.	Jahdegeb.	Im Staate.
I. Für Rohproduktion.											
1. Für Bergbau, Hütten- und Salinenbetrieb. Zahl	—	5	27	1	448	222	216	607	2	—	1528
Pferdekräfte	—	51	348	12	13575	3799	12972	29560	70	—	60387
2. Für Ent- und Bewässerung und landwirthschaftliche Zwecke, einschließlich der Lokomobilen. Zahl	55	6	91	12	32	26	2	15	1	3	243
Pferdekräfte	1022	48	2169	86	504	185	4	132	10	20	4180
3. Für Schneidemühlen. Zahl	39	11	68	8	30	13	20	39	1	—	229
Pferdekräfte	614	113	870	82	433	141	177	458	10	—	2898
4. Für Getreidemühlen. Zahl	65	48	126	34	78	66	98	120	—	—	635
Pferdekräfte	627	430	1704	843	1418	533	1516	1360	—	—	8431
II. Für Fabrikation.											
1. Für Spinnerei, Weberei und Walkerei. Zahl	1	5	193	3	72	68	53	338	4	—	737
Pferdekräfte	6	61	2697	28	2469	958	1612	8210	102	—	16143
2. Für Maschinenfabriken. Zahl	18	6	111	18	37	42	36	105	—	—	373
Pferdekräfte	205	36	1313	156	359	403	352	1315	—	—	4139
3. Für metallische Fabriken. Zahl	4	1	52	12	55	14	210	273	—	—	621
Pferdekräfte	132	16	778	89	1523	213	7412	6455	—	—	16618
4. Für andere Fabrikzweige. Zahl	52	29	447	90	291	921	125	403	2	—	2360
Pferdekräfte	491	246	5193	833	2955	7497	1937	4783	50	—	23985
III. Für Transport- und Handelsgewerbe.											
1. Schiffsmaschinen. Zahl	35	2	5	53	1	7	2	95	—	3	203
Pferdekräfte	1401	60	94	2549	8	445	160	11824	—	105	16646
2. Lokomotiven. Zahl	59	33	449	105	65	188	174	383	—	—	1456
Pferdekräfte	13373	6020	47952	12074	10464	30463	34921	51877	—	—	207144
Andere Dampfmaschinen. Zahl	23	2	14	27	44	13	68	104	—	5	300
Pferdekräfte	238	18	95	137	570	135	2718	1141	—	8	5060
Zahl aller Maschinen	351	148	1583	363	1153	1580	1004	2482	10	11	8685
„ ihrer Pferdekräfte	18109	7099	63213	16889	34278	44772	63781	117115	242	133	365631

Im ganzen Staate waren sonach 8685 Dampfmaschinen mit 365,631 Pferdekräften vorhanden, so daß auf 1 Dampfmaschine durchschnittlich $42,_1$ Pferdekräfte kommen. Ziehen wir die Maschinen für Transport- und Handelsgewerbe ab, so bleiben noch 7026 mit 141,841 Pferdekräften, 1 Maschine durchschnittlich = $20,_2$ Pferdekräften. Derartige Maschinen gab es im Staate 1846: 1139 mit 21,715 Pferdekräften, 1849: 1445 mit 29,483 Pferdekräften, 1852: 2124 mit 43,051 Pferdekräften, 1855: 3050 mit 61,960 Pferdekräften und 1858: 5187 mit 112,955 Pferdekräften. 1846 hatte eine Dampfmaschine durchschnittlich $19,_1$, 1855 $20,_3$ Pferdekräfte, und die Zunahme der Maschinen beträgt von 1846—1861 5887 = $516,_{86}$ Proz., die der Pferdekräfte 120,126 = $553,_{19}$ Proz.

Als Beförderungsmittel der Gewerbe wie der Industrie dienen zuvörderst eigene Unterrichtsanstalten; so das Gewerbeinstitut und die Musterzeichnenschule in Berlin und die Provinzial-Gewerbeschulen zu Danzig, Graudenz, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Schweidnitz, Görlitz, Liegnitz, Halberstadt, Halle a. d. S., Erfurt, Münster, Bielefeld, Bochum, Hagen, Iserlohn, Cöln, Crefeld, Elberfeld, Coblenz, Aachen, Saarbrücken und Trier, wie auch die vorhandenen höheren Webeschulen zu Elberfeld, zugleich Fabrikmuster-Zeichnenschule, zu Crefeld und Mühlheim a. R. und die Handwerker-Fortbildungsanstalten, sogenannten Sonntagsschulen, von denen im Staate 589 mit 992 Lehrern und 31,058 Schülern bestehen (S. S. 499—501); sodann die Handelskammern (S. S. 287—290), die gewerblichen Vereine, von denen 1860 101 vorhanden waren, namentlich aber der „Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in den Preußischen Staaten" und die „Polytechnische Gesellschaft" zu Berlin, der Handels- und Gewerbeverein für Rheinland und Westphalen in Düsseldorf mit vielen Zweigvereinen, z. B. zu Gladbach, Rheydt, Viersen, Lennep, Remscheid, und die Gewerbevereine zu Königsberg, Elbing, Breslau, Görlitz, Liegnitz, Bunzlau, Grünberg, Greifenberg, Sagan, Neusalz, Halle, Naumburg, Erfurt, Bielefeld, Wittgenstein, Siegen, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld 2c. und endlich die an vielen Orten bestehenden Handwerkervereine, die nicht nur die eigentlichen Handwerksinteressen im Auge haben, sondern auch die geistige und sittliche Bildung ihrer Mitglieder zu fördern suchen. Nicht minder sind von gutem Einflusse auf die Entwickelung von Gewerbe und Industrie die immer mehr Ausdehnung gewinnenden Ausstellungen gewerblicher und industrieller Erzeugnisse, die bald von gewerblichen Vereinen, bald von besonders gebildeten Gesellschaften veranstaltet werden; ferner die Creditanstalten für die gewerbliche Industrie, so der Magdeburger Creditverein, der Frankfurter Handwerkerverein und vor allen Dingen die Arbeiterassociationen (Creditverbände, Vor-

schußvereine, Genossenschaften ꝛc.) wie sie Schulze-Delitzsch angeregt und seit 1850 vielfach ins Leben gerufen hat.

Noch haben wir hier derjenigen Personen und Anstalten zu gedenken, welchen die Gesundheitspflege obliegt; sie sind in der folgenden Uebersicht nachgewiesen.

Regierungs-Bezirke.	Zur Medicinalpraxis berechtigte		Wundärzte		Summa dieser Aerzte.	1 Arzt kommt auf □Meilen.	1 Arzt kommt auf Bewohner.	Zahnärzte.	Heilgehülfen.
	Civil-Medicinal-Personen.	Militair-Medicinal-Personen.	I. Klasse.	II. Klasse im Civil und Militair.					
1 Königsberg	204	27	8	13	252	1,62	3900	8	62
2. Gumbinnen	77	11	—	5	93	3,21	7479	—	22
3. Danzig	109	36	—	13	158	0,96	3010	5	35
4. Marienwerder	98	20	2	12	132	2,42	5400	—	30
5. Posen	156	35	6	16	213	1,51	4523	4	72
6. Bromberg	74	15	2	3	94	2,29	5554	1	33
7. Stadt Berlin	471	59	24	16	570	0,00	961	39	123
8. Potsdam	203	58	13	38	312	1,22	3035	6	103
9. Frankfurt	185	31	5	21	242	1,45	4021	5	122
10. Stettin	141	34	5	12	193	1.24	3394	5	54
11. Cöslin	74	15	1	3	93	2,78	5636	1	35
12. Stralsund	69	8	12	3	92	0,87	2290	3	42
13. Breslau	359	56	28	66	509	0,49	2546	7	100
14. Oppeln	159	29	7	13	208	1,17	5470	—	49
15. Liegnitz	202	37	—	58	297	0,84	3222	2	62
16. Magdeburg	207	38	39	40	324	0,65	2407	5	162
17. Merseburg	239	35	7	46	327	0,58	2544	1	126
18. Erfurt	78	15	1	24	118	0,52	3091	3	42
19. Münster	147	16	2	6	171	0,77	2587	3	28
20. Minden	114	19	4	6	143	0,67	3302	2	58
21. Arnsberg	213	5	11	9	238	0,59	2956	—	55
22. Cöln	232	27	4	9	272	0,27	2086	6	143
23. Düsseldorf	329	25	11	20	385	0,26	2897	5	108
24. Coblenz	143	26	14	7	190	0,58	2789	2	67
25 Trier	72	21	24	5	122	1,07	4461	—	22
26. Aachen	129	11	5	6	151	0,50	3038	3	23
Hohenzoll. Lande	21	—	12	5	38	0,56	1702	—	5
Jahdegebiet	—	1	—	—	1	0,25	950	—	—
Bundesfestungen	—	?	—	—	?	—	?	—	—
Summa	4505	710	247	475	5937	0,86	3115	116	1783

Regierungs-Bezirke.	Thierärzte I. und II. Klasse.	Hebammen.	Apotheken.	1 Apotheke kommt auf □Meilen.	1 Apotheke kommt auf Bewohner.	Krankenheilanstalten.	Garnison-Militair-Lazarethe.	Verpflegte Kranke 1861.	Krankentage 1861.
1. Königsberg	39	475	73	5,59	13464	43	5	11735	373581
2. Gumbinnen	35	393	42	7,10	16561	21	5	2044	84849
3. Danzig	20	229	40	3,81	11889	13	3	16694	312168
4. Marienwerder	27	348	54	5,92	13201	20	7	6821	285607
5. Posen	36	396	68	4,73	14168	44	11	11532	357224
6. Bromberg	18	226	33	6,51	15821	8	6	3503	79336
7. Stadt Berlin	56	148	45	0,03	12168	35	8	30508	1149766
8. Potsdam	102	714	91	4,19	10407	44	24	15185	455427
9. Frankfurt	57	845	88	4,00	11059	29	15	6512	236096
10. Stettin	49	393	51	4,68	12842	20	13	8023	185929
11. Cöslin	28	284	28	9,23	18718	21	6	3211	123966
12. Stralsund	16	171	22	3,62	9576	8	2	2727	107393
13. Breslau	68	743	89	2,79	14561	64	20	39911	837518
14. Liegnitz	38	680	57	4,26	19962	64	12	21940	346146
15. Oppeln	36	687	57	4,40	16788	56	12	8601	263917
16. Magdeburg	78	562	69	3,05	11301	27	10	7574	196221
17. Merseburg	70	691	83	2,27	10024	26	11	9791	427810
18. Erfurt	24	369	36	1,72	10130	22	4	5473	94801
19. Münster	23	301	63	2,10	7022	35	1	5263	213244
20. Minden	22	385	56	1,71	8431	15	4	4463	110761
21. Arnsberg	33	526	83	1,69	8476	37	2	4704	418158
22. Cöln	39	253	58	1,25	9784	27	3	16536	626607
23. Düsseldorf	51	444	127	0,77	8782	58	2	14998	503633
24. Coblenz	16	424	60	1,83	8832	30	3	8591	395927
25. Trier	19	399	41	3,20	13275	13	4	6609	147313
26. Aachen	23	225	46	1,64	9973	11	1	3047	164346
Hohenz. Lande	11	117	10	2,12	6467	5	—	466	40557
Jahdegebiet	—	1	1	0,25	950	1	—	928	9968
Bundesfestungen	—	—	—	—	—	—	3	5096	114236
Summa	1034	11429	1571	3,25	11770	797	197	106870	8662495

Die Wundärzte I. und II. Klasse sind zur Medicinalpraxis nicht berechtigt, doch wird sie von denselben vielfach geübt, namentlich wenn kein promovirter Arzt am Orte wohnt. Wie die 5937 Aerzte über den Staat vertheilt sind, zeigt die obige Zusammenstellung. Nach derselben kommt 1 Arzt durchschnittlich auf 0,86 □Meilen und auf 3115 Bewohner, im Regierungsbezirk Gumbinnen auf 3,21, im Regierungsbezirk Düsseldorf auf 0,26 □Meilen, im Regierungsbezirk Gumbinnen auf 7479, im Regierungsbezirk Cöln auf 2086, in Hohenzollernschen Landen auf 1702, in Berlin auf 961 Menschen. Von den 1571 Apotheken im Staate kommt 1 durchschnittlich auf 3,25 □Meilen und auf 11,770 Bewohner, im Regierungsbezirk Cöslin auf 9,23, im Regierungsbezirk Düsseldorf auf 0,77

□Meilen, im Regierungsbezirk Cöslin auf 18,718, im Regierungsbezirk Münster auf 7022 und in den Hohenzollernschen Landen auf 6467 Bewohner. Von den 797 Krankenheilanstalten sind 252 mit Korporationsrechten, 545 mit denselben nicht versehen. In sämmtlichen 994 Krankenheilanstalten, einschließlich der Garnison-Militairlazarethe, sind im Jahre 1861 106,870 Kranke und zwar 8,662,495 Krankentage verpflegt worden.

V. Der Handel.

Mit den zunehmenden Bedürfnissen der Menschen und mit der dadurch hervorgerufenen Gewerbthätigkeit und Industrie entwickelt sich auch der Handel. In Preußen sind alle Bedingungen vorhanden, denselben immer mehr zu steigern und ihn zu einer ausgiebigen Quelle des Wohlstandes eines großen Theiles der Nation werden zu lassen. Die Lage des Staates und die Berührung desselben mit den sämmtlichen europäischen Großstaaten, England ausgenommen, mit Belgien und den Niederlanden, ferner die langgestreckte Ostseeküste, die schiffbaren Ströme, die Kanalverbindungen und vor allen Dingen das rasch zunehmende Netz von Eisenbahnen und Chausseen müssen in Verbindung mit den natürlichen Reichthümern und mit der von Jahr zu Jahr einen größeren Aufschwung nehmenden Industrie äußerst günstig sowohl auf den innern als auch äußern Handelsverkehr einwirken. Gesunde Verwaltungsgrundsätze und zweckmäßige Verwaltungsmaßregeln erhöhen die durch Natur und Kunst gebotenen Vortheile, befreien immer mehr die Handelsthätigkeit von beengenden Fesseln und suchen derselben, förderND und leitend, immer mehr Wege zu eröffnen. Von allen Maßnahmen auf diesem Gebiete ist aber die bei weitem bedeutendste die von Preußen ausgegangene Gründung des großen deutschen Zollvereins, eines Werkes, das großen, ja unberechenbaren Segen gebracht und die wiederholt vergeblich angestrebte Einigung der deutschen Nation für den größten Theil der letzteren wenigstens auf handelspolitischem Gebiete ins Leben gerufen hat.

1. Der Zollverein.

Der Entwickelung der preußischen Zoll- und Steuergesetzgebung haben wir, in Verbindung mit dem Finanzwesen, oben (S. S. 551) einen eigenen Abschnitt gewidmet. Bei den Verwaltungsgrundsätzen, wie sie noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts bestanden, konnte der Handel unmöglich zur Blüthe kommen. Bis 1806 war das preußische Staatsgebiet durch nicht weniger als einige sechzig verschiedene Zollsysteme, bezüglich Tarife und Zollordnungen, zertheilt und zerrissen, mit eben so vielen Zollschranken und Zollgrenzen heimgesucht; ganz abgesehen davon daß die Accise Stadt und

Land gegenseitig fast hermetisch abschloß, den Verkehr den lästigsten Plackereien und Kontrolen unterwarf und dabei allerorten das demoralisirende Kontrebandenwesen beförderte. Zwar waren schon früher, insbesondere in Folge der Kabinetsordre vom 21. August 1802, Versuche gemacht worden, das Prohibitiv- und Schutzzollsystem, wie auch die Binnenzolllinien aufzugeben; indessen die damals das Ruder des Staates führenden Männer waren solcher Aufgabe nicht gewachsen. Es bedurfte einer Sturm- und Drangperiode, solche Grundsätze zum Durchbruch zu bringen, Männer wie Stein, Hardenberg, Schön, W. v. Humboldt, Altenstein u. A. waren nöthig, sie zu verwirklichen. Wie sie den geistig und materiell fast erdrückten und verstümmelten Staat damals vom Untergange retteten und ihm neues frisches Leben einhauchten: so hat auch die spätere Zeit auf dem Grunde, den sie gelegt, weiter fortgebaut. Das Gesetz vom 26. Mai 1818 (G. S. 576) erklärte, daß alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange der Monarchie eingebracht, verbraucht, durchgeführt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst ausgeführt werden könnten, und daß diese gesetzlich ausgesprochene Handelsfreiheit den Verhandlungen mit andern Staaten zur Grundlage dienen solle. Die Verkündigung solcher Grundsätze erregte damals in ganz Europa das größte Aufsehen. Dieses Gesetz wurde aber gewissermaßen die Grundlage des Zollvereins, wie die Erhebungsrolle der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausgangsabgaben vom Jahre 1822 immer noch die Grundzüge des Zollvereinstarifs bildet. Schon von 1819 ab bis 1828 waren die in Preußen eingeschlossenen Gebietstheile von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, von Sachsen-Weimar, Anhalt-Dessau, Lippe-Detmold und Mecklenburg-Schwerin gegen sogenannte aversa in das preußische Zollsystem aufgenommen, so daß die preußische Zollgrenze sich besser abrundete und auch gleiche Zollaufsicht stattfinden konnte.

Allenthalben machte sich aber in Deutschland das Bedürfniß geltend, weitere Zolleinigung herbeizuführen; indessen vielfache Schwierigkeiten, namentlich in Bezug auf den Tarif und die Zollhoheit der vielen kleinen Fürsten, bewirkten es, daß alle derartigen, durch Friedr. List in Süd- und Mitteldeutschland in den Jahren 1819—1825 hervorgerufenen Bestrebungen scheiterten. Endlich vereinigten sich unterm 18. Januar 1828 Baiern, Württemberg und die Hohenzollerschen Fürstenthümer zu einem süddeutschen Zollvereine. Gleichzeitig schloß Preußen mit den anhaltinischen Herzogthümern einen Vertrag wegen Anschlusses derselben an den östlichen preußischen Verband. Da inzwischen ein förmlicher Zollkrieg zwischen dem Churfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen ausgebrochen war, so fühlte letzteres, ohnehin durch kurhessisches und frankfur-

ter Gebiet in zwei Theile getheilt, das dringende Bedürfniß, sich an den größeren Nachbarstaat anzulehnen. Im Jahre 1827 wurden die Verhandlungen angeknüpft, und am 28. Februar 1828 konnte der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt abgeschlossen werden, der am 1. Januar 1829 in's Leben treten und einstweilen bis 1834 währen sollte. Dieser Vertrag bildet die Grundlage des spätern Zoll-Vereins, um dessen Begründung der damalige preußische Finanzminister v. Motz sich somit große Verdienste erworben hat. Es fand keine Bewilligung eines Aversums an Hessen statt, das preußische Zollsystem wurde von demselben angenommen, aber Veränderung desselben gegenseitigen Vereinbarungen vorbehalten. Die Zollverwaltung war eine gemeinschaftliche und die Revenuen sollten nach der Kopfzahl vertheilt werden. Durch diesen Vertrag hatte sich das preußische Zollgebiet bis auf 5240 □Meilen und 13,295,254 Einwohner erweitert; die gemeinschaftliche Zollgrenze hatte eine Länge von 1107 Meilen.

Die Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands konnten jedoch ihre Abneigung gegen Preußen noch nicht überwinden, und so kam am 24. September 1828 zu Cassel der mitteldeutsche Handelsverein zu Stande, dem Sachsen, Hannover, Churhessen, der größte Theil der sächsischen Herzogthümer, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Hessen-Homburg, die Reußischen Lande, Schwarzburg-Rudolstadt, Bremen und Frankfurt a. M. und am 29. September auch Schwarzburg-Sondershausen beitraten und welcher bis 1834 bestehen sollte; weiter schloßen am 27. März 1830 Churhessen, Hannover, Oldenburg und Braunschweig den Eimbecker Separatvertrag, der bis zum Jahre 1841 währen sollte und einen wirklichen Zollverein zum Zwecke hatte. Beide Vereine erlebten aber diese Termine nicht; sie wurden thatsächlich gesprengt, als plötzlich Churhessen, durch die Noth und einen Aufruhr im Hanauischen bestimmt, am 25. August 1831 seinen Beitritt zum preußisch-darmstädtischen Zollverein erklärte, welcher ihm ohnehin größere finanzielle Vortheile bot. Der Vertrag sollte den 1. Januar 1832 in's Leben treten und bis 1842 Geltung haben. Neu war in demselben die Bestimmung alljährlicher General-Conferenzen in Zollsachen und die Zusicherung, auch Verträge mit andern deutschen Staaten anzubahnen. Die Zolleinigung mit Hessen-Cassel hatte für Preußen großen Werth, weil durch dieselbe eine direkte Verbindung der westlichen und östlichen Provinzen erreicht worden war. Der Zollverein, wie er nun bis zu Anfang des Jahres 1834 bestand, umfaßte 5293 □Meilen mit beinahe 14 Millionen Menschen und hatte eine Zollgränze von 1072 Meilen.

Sachsen-Weimar und Coburg wie auch Baden hatten sich inzwischen für einige exponirte Landestheile dem süddeutschen Zollvereine angeschlossen, welcher circa 6 Millionen Einwohner umfasste, aber doch viel zu klein

war, den süddeutschen Industriellen einen genügenden freien Markt zum Absatze ihrer Erzeugnisse zu gewähren. Baiern suchte deßhalb Namens dieses Zollvereins eine Verbindung mit dem preußischen Zollvereine, und so kam ein Handelsvertrag zu Stande, der am 27. Mai 1829 abgeschlossen wurde und mancherlei Verkehrserleichterungen brachte. Dieselben waren jedoch nicht ausreichend; seit 1832 wurde an der weitern Vereinigung gearbeitet, und so schlossen am 22. März 1833 Baiern und Württemberg, zugleich für Hohenzollern, mit Preußen und den beiden Hessen einen Zollvereinsvertrag. Am 30. März trat auch Sachsen, unter gewissen Modifikationen des Tarifs und in Bezug auf die Leipziger Messe, demselben bei. Der Zollverein besaß jetzt auch den größten europäischen Meßplatz in seiner Mitte. Der Binnenmarkt wurde immer größer, die Verschiedenheit der Tarife hörte auf und die Fabrikanten gewöhnten sich an die Concurrenz. Unter dem 10. Mai 1833 folgte auch der thüringische Zoll- und Handelsverein, den neun der dortigen kleinen Staaten schon unter sich abgeschlossen hatten, mit 229,83 □Meilen und circa 900,000 Menschen nach. Diese kleinen Länder mußten in steuerlicher Hinsicht anders organisirt werden, als größere; Preußen ließ darum auch die Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück wegen ihrer Lage dem engern thüringischen Vereine beitreten, der sich nun am 11. Mai 1833 als selbstständiges Glied dem großen Zollvereine anschloß, der in seiner neuen Gestalt am 1. Januar 1834 ein Gebiet von 7732 □Meilen mit 23½ Million Einwohnern umfaßte. Es währte jedoch nicht lange, so trat auch Hessen-Homburg für das Oberamt Homburg bei, und weiter folgten durch die Verträge vom 12. Mai 1835 Baden, vom 10. Dezember, Nassau, vom 2. Januar 1836 auch die freie Stadt Frankfurt. Dieser Stadt selbst wurde ein Präcipuum gewährt, so daß die Kopfantheile für dieselbe 4⅖ fach, die für das Landgebiet derselben jedoch nur 1fach berechnet werden sollten. Die Frankfurter Messen erhielten die Vorrechte der übrigen und auch die Offenbacher Messe sollte fortbestehen.

Um dem Schmuggelhandel an den Grenzen möglichst vorzubeugen, wurden durch den Vertrag vom 1. Nov. 1837 auch die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode von Hannover und das Fürstenthum Blankenburg mit dem Stiftsamte Walkenried, dem Amte Calvörde, dem braunschweigischen Antheile des Dorfes Papstdorf und dem Dorfe Hessen von Braunschweig dem Zollvereine mit zusammen 38,000 Einwohnern einverleibt, während Preußen die Exclaven Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen und einen kleinen Landstrich rechts der Weser und Aue und links der erstern von Gernheim bis unterhalb Schlüsselburg (Kr. Minden) mit einer Bevölkerung von 11,000 Seelen dem hannoverschen Steuer-

vereine überwies. Um den Verkehr zu erleichtern, wurde am 30. Juli 1838 eine allgemeine Convention über die Vereinsmünze und am 31. Oktober 1839 eine solche über das Zollgewicht abgeschlossen. Der Zollverein umfaßte 1839 8110 □Meilen mit 26,858,886 Einwohnern.

Die Verträge gingen mit dem 31. Dezember 1841 zu Ende. Preußens Einkünfte, nach der Kopfzahl ausgemittelt und festgesetzt, hatten sich nicht wesentlich gehoben; dennoch ließ es das große Werk nicht fallen, und nachdem wegen Theilung der Aus- und Durchgangsabgaben die östlichen Provinzen mit Sachsen und Thüringen in den östlichen, alle übrigen Bestandtheile in den westlichen Verband eingetheilt waren, wurde am 8. Mai 1841 der neue Zollvereinsvertrag abgeschlossen, welcher die bestehenden Zollvereinsverträge mit wenigen Abänderungen bis zum 31. Dez. 1853 verlängerte.

Der Zollverein ist nach wie vor in Bezug auf Handel und Zollwesen dem Auslande gegenüber ein Ganzes, und an den gemeinschaftlichen Grenzen werden dieselben Zölle erhoben, welche nach dem vom Zollverein angenommenen preußischen Tarife vom Jahre 1818 in der Regel nicht mehr als 10 Prozent vom Werth betragen sollen. Ein jeder Staat bewacht seine Zollgrenzen; die hiefür aufgewandten Kosten, wie die der Zolladministration werden jedem Staate aus der Vereinskasse vergütet. Die übrigbleibende Einnahme wird unter die Mitglieder, mit der oben bemerkten Ausnahme bei der Stadt Frankfurt a. M., nach der Zahl der Bevölkerung vertheilt, weßhalb alle drei Jahre eine Volkszählung stattfindet. Wegen der in einzelnen Staaten verschiedenen Besteuerung von Bier, Branntwein, Wein, Most und Tabak wurden verschiedene Uebereinkünfte abgeschlossen, doch der Grundsatz durchgeführt, wo der Gegenstand verzehrt wird, muß auch der volle Steuersatz bezahlt werden. Endlich wurde noch die gleiche Besteuerung des Rübenzuckers vertragsmäßig festgestellt, wie denn auch das Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung integrirende Bestandtheile des Vertrags bilden, die in keinem Stücke ohne gleiche Uebereinstimmung aller Contrahenten abgeändert werden können.

Der Zollverein dehnte sich jetzt noch weiter aus. Durch den Vertrag vom 18. Oktober 1841 trat Lippe-Detmold demselben unter engerm Anschlusse an Preußen bei, von welchem es nach der Kopfzahl entschädigt wird. Auch auf Hannover hatte man gehofft, so daß Braunschweig in Folge des Vertrags vom 19. Oktober 1841 nur erst mit dem nordöstlichen Haupttheile eintrat und mit dem andern vorläufig bei dem Steuervereine (am 1. Mai 1834 zwischen Hannover, Braunschweig und Schaumburg-Lippe gegründet und unter dem 7. Mai 1836 durch den Beitritt Oldenburgs erweitert) noch verblieb. Hannover beharrte indessen in seiner Sonderstellung, und darum ließ Braunschweig auch seinen Harz- und Weserdistrikt vom 1. Januar 1844 ab in den Zollverein aufnehmen. Ebenso traten demselben durch den Vertrag vom 13. November 1841 Churhessen für die Grafschaft Schaumburg, durch den Vertrag vom 11. Dezember 1841 Waldeck für die Grafschaft Pyrmont und endlich durch den Vertrag vom 8. Februar 1842 auch Luxemburg bei, das sich an Preußen anschloß und auch von demselben vertreten wird.

Am 3. Juni 1837 hatten schon Preußen mit Holland einen Vertrag wegen Gleichstellung der beiderseitigen Schifffahrt und unterm 21. Januar 1839 der Zollverein einen andern gleichfalls mit Holland abgeschlossen, der besonders die Einfuhr von Lumpenzucker aus Holland nach Deutschland erleichterte. Am 10./22. Oktober 1840 folgte von Seiten des Zollvereins ein Handelsvertrag mit der Pforte, ergänzt am 16. Oktober 1851; am 2. März 1841 ein Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Großbritannien, am 1. September 1844 ein Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien und endlich unterm 23. Juni 1845 ein anderer mit Sardinien. Ein neuer Vertrag mit sechs Uebereinkünften vom 16. Oktober 1845, gültig bis zum 31. Dezember 1853, wurde zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vereinbart, in Folge dessen Preußen die obengenannten Landestheile im Kreise Minden, wie auch das Dorf Würgassen und einen Theil des Dorfes Reiningen bei dem Steuervereine beließ. Der Zollverein selbst umfasste 1843 8245 □Meilen mit 28,498,136 Einwohnern.

Oesterreich hatte von jeher den Zollverein mit Mißbehagen angesehen, indem es meinte, daß durch denselben Preußens politischer Einfluß vergrößert werde. Es wartete auf die Gelegenheit, ihn zu sprengen, oder doch wenigstens Preußens Stellung in demselben zu ändern. Und die Zeit schien günstig, als die preußische Politik von Frankfurt nach Erfurt und von da nach Olmütz und Dresden wanderte und sich endlich den von Oesterreich restaurirten Bundestage wieder unterwarf; zudem stand der Ablauf der Zollvereinsverträge bevor. Im Oktober 1850 hob Oesterreich, um die deutschen Mittelstaaten für sich zu gewinnen, alle seine Binnenzölle auf, publicirte im folgenden Frühjahre einen neuen Grenzzolltarif, der Aehnlichkeit mit dem im Zollvereine gültigen hatte und schlug dann einen deutsch-österreichischen oder vielmehr mitteleuropäischen Handelsverein vor, in welchen das ganze Kaiserthum mit allen seinen fremdartigen Elementen aufgenommen werden sollte, um später aus solcher Zolleinigung einen deutschen Bund mit Gesammt-Oesterreich in demselben hervorgehen zu lassen, der geeignet war, nicht allein die merkantile, sondern auch die politische Oberherrschaft Oesterreichs für immer fest zu stellen. Selbst Mitglieder des Zollvereins, der von Preußen ohne jeglichen Eigennutz, lediglich zum Wohle des deutschen Vaterlandes, ja mit eigenen Opfern und ohne Erweiterung der politischen Machtsphäre gegründet und durchgeführt worden, verbanden sich gegen Preußen, und Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Churhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Hessen-

Homburg unterzeichneten am 20. April 1853 zu Wien ein Protokoll, durch welches sie sich verpflichteten, für Oesterreichs Pläne zu wirken. Blieb Preußen nicht fest, so war es nicht allein um den Zollverein, sondern auch um seine fernere politische Stellung geschehen. Aber es errang in dreifacher Beziehung einen Sieg; es gewann den Steuerverein, schloß für den Zollverein mit Oesterreich einen Handelsvertrag, ohne die Zolleinigung in Aussicht zu nehmen, und setzte die Verlängerung der Zollvereinsverträge bis Ende 1865 durch.

Am 7. September 1851 war der Vertrag mit Hannover abgeschlossen worden, welcher den Steuerverein mit dem Zollvereine vereinigte. Allerdings waren einige und zwar nicht unerhebliche Opfer nöthig gewesen, Hannover zu gewinnen; namentlich hatte demselben ein Präcipuum der Art bewilligt werden müssen, daß der auf Hannover und Oldenburg fallende Antheil der Brutto-Einnahme per Kopf um ³/₄ vermehrt und die daraus entstehende Summe für diese Staaten vorab genommen werde; aber dafür glaubte auch Preußen an Hannover einen Bundesgenossen zu gewinnen, dessen es jedoch nach dem Tode des Königs Ernst August nicht immer sicher war. Preußen verlangte nun von seinen Zollverbündeten die Genehmigung dieses Vertrages; die süddeutschen Staaten gingen jedoch hierauf nicht ein und so sah sich ersteres genöthigt, den Zollverein für den 31. Dezember 1853 zu kündigen, lud jedoch sofort die Zollvereinsstaaten zu einer Conferenz im April 1852 nach Berlin ein, um den Zollverein auf Grundlage des Septembervertrages mit Hannover, dem sich auch Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe anschlossen, zu erneuern. Da aber die süddeutschen Staaten auf ihrem Standpunkte bezüglich des Handelsvereines und der Zolleinigung mit Oesterreich beharrten, den Zollverein auch höchstens nur auf acht Jahre abschließen wollten, so brach Preußen am 27. September 1852 die Verhandlungen ab und schloß mit Braunschweig und den thüringischen Staaten einen Separatvertrag über die Zolleinigung mit Hannover. Inzwischen war in Wien der energische Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg gestorben, der Alles daran gesetzt, Preußen zu einer Macht zweiten Ranges herabzudrücken, und sein Nachfolger Graf Buol-Schauenstein mochte den süddeutschen Regierungen die geforderte Garantie von Zollrevenüen nicht gewähren, der Handelsminister v. Bruck ging selbst nach Berlin und so kam am 19. Februar 1853 der Handelsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande, welcher vom 1. Januar 1854 bis 31. Dezember 1865 Gültigkeit haben sollte, im Ganzen aber Oesterreich ziemlich kühl abfand. Jetzt blieb auch den süddeutschen Staaten, wollten sie sich die Höhe ihrer Zolleinnahmen erhalten und viele ihrer industriellen Existenzen

nicht dem Ruine opfern, nichts weiter übrig, als den Vertrag mit Hannover zu genehmigen und, nachdem sie sich schnöde genug gegen Preußen benommen, ihr Verbleiben im Zollvereine zu erklären, so daß der Zollvereins-Erneuerungsvertrag auf wieder zwölf Jahre am 4. April 1853 unterzeichnet werden konnte. Hiermit war eine der gefährlichsten Krisen des Zollvereins überwunden; er umfaßte in seiner neuen Gestalt 9045,45 □Meilen mit 34,670,277 Bewohnern im Jahre 1861, von denen 17,203,694 auf den östlichen und 17,466,583 auf den westlichen Verband kommen. Die Zollgrenze beträgt 1082 Meilen. Ihm gehört ganz Deutschland wie auch die Provinz Preußen und die Provinz Posen an, nur Bremen, Hamburg und Lübeck, die beiden Mecklenburg, wie auch Schleswig-Holstein, Lauenburg, Limburg und Liechtenstein fehlen noch; aber Lauenburg, welches vollständig in Preußens alleinigen Besitz übergeht, wie auch Schleswig und Holstein werden nach der Gasteiner Uebereinkunft vom 20. August 1865 noch in den Zollverband eintreten.

Wichtig war der Vertrag, den Preußen, Hannover und Churhessen im Namen und Auftrage des Zollvereins mit der freien Stadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und, im Namen der Weseruferstaaten, wegen Suspension der Weserzölle am 26. Januar 1856 (S. Bd. I. S. 156) abschlossen. Der erstere Vertrag hat noch 4 Anlagen oder Uebereinkünfte, nämlich wegen Unterdrückung des Schleichhandels, wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen; wegen des Anschlusses bremischer Gebietstheile an den Zollverein und endlich wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in denselben. Eben so wichtig war aber auch der Vertrag vom 12. Dezember 1860 (S. B. I. S. 170), welcher die dem Verkehrsleben so sehr schadenden Durchfuhrzölle vom 1. März 1861 an abschaffte; von diesem Tage ab kennt der Tarif des Zollvereins nur noch Ein- und Ausfuhrzölle.

In den letzten Jahren der gegenwärtigen Vertragsperiode brach abermals eine Krisis über den Zollverein herein, die der frühern ziemlich ähnlich war. Es hatten sich ohnehin so manche Mängel in der Organisation des Vereins, wie in dem immer mehr schutzzöllnerisch gewordenen Tarife desselben gezeigt, Mängel, die man auf der einen Seite beseitigt, auf der andern, die Preußen gegenüber stets verneint, aber erhalten sehen wollte. Der Zollverein beruht auf völkerrechtlichen Verträgen zwischen souveränen Staaten, ist aber nach Ziel und Zweck und im Bewußtsein seiner Bevölkerung ein Bundesstaat; rechtlich ist er jedoch ein Staatenbund für wirthschaftliche Zwecke, der noch dazu jeder Zeit oder doch wenigstens beim Ablauf der Verträge wieder gelöst werden kann und darum keine Sicher-

heit für die Zukunft bietet. Der Zollverein hat gemeinsame Interessen, aber keine gemeinsame Vertretung; er hat ein gemeinsames, einheitliches Gebiet, aber keine einheitliche Leitung; der kleinste Souverän der demselben angehörigen Länder kann durch seine versagte Zustimmung die kleinste Aenderung des Tarifs unmöglich machen, die gemeinnützigsten Maßregeln hindern, ja das Ganze in Frage stellen: die Machtverhältnisse sind im Vereine nie zum Ausdruck gekommen. Hierin hat aber die beklagte Stagnation der Zollvereinsgesetzgebung, die Schwerfälligkeit der handelspolitischen Bewegung und die Spaltung in der Vertretung der Handels- und Verkehrsinteressen im Auslande ihren Grund.

Am 23. Januar 1860 war der englisch-französische Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen worden. Derselbe hatte im Westen Europas ein geschlossenes großes Handelsgebiet geschaffen; Belgien und Italien traten bei, und wie Frankreich seinen Markt der englischen und belgischen Industrie öffnete, in derselben Weise blieb er der zollvereinsländischen, die wohl im Stande ist, in vielen Stücken mit jener zu konkurriren, verschlossen, da der französische Eingangszoll bei Waaren aus dem Zollvereine oft um 8—11mal höher war als bei den aus England eingeführten; blanke Waffen zahlten z. B. pr. 100 Kilogramm aus England 40 Frcs., aus dem Zollvereine $417_{,50}$ Francs Eingangszoll. Angesichts solcher Zustände mußte die preußische Regierung, wollte sie die wirthschaftlichen Interessen des eigenen Landes wie des Zollvereins nicht ganz aus den Augen verlieren, einen deutsch-französischen Handelsvertrag abzuschließen suchen, dessen Verhandlung am 15. Januar 1861 zwischen den französischen und preußischen Bevollmächtigten begonnen wurde und endlich nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten am 2. August 1862 unterzeichnet werden konnte. Derselbe sollte zwei Monate nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und mit 12monatlicher Kündigung vorläufig 12 Jahre Geltung haben. Sollte der Zollverein sich auflösen, so tritt mit demselben Zeitpunkte auch der Handelsvertrag außer Kraft. Demselben sind 2 Tarife beigefügt, nämlich einer für zollvereinsländische Waaren bei der Einfuhr in Frankreich und ein anderer für französische Waaren bei der Einfuhr in das Zollvereinsgebiet. Der erstere entspricht dem französisch-belgischen Tarife mit einigen Modifikationen; der andere ist auf der Basis möglichster gegenseitiger Ausgleichung der Zollsätze vereinbart, und dadurch endlich eine Tarifreform des Zollvereins angebahnt worden.

Wie sich 1851 die Krisis des Zollvereins an den Septembervertrag mit Hannover knüpfte, so nahm sie jetzt den französischen Handelsvertrag zum Ausgangspunkte, indem Baiern, Württemberg und Hessen-Darmstadt unter dem 8. resp. 11. August 1862 ihren Beitritt ablehnten; auch Han-

nover gab, hierauf gestützt, unter dem 16. August eine ausweichende Antwort. Jetzt mischte sich wieder Oesterreich ein und drang bei Preußen auf Unterhandlungen über Zolleinigung, oder wenigstens über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Tarife auf Grund des Art. 25 des Vertrags vom 19. Februar 1853, „da nunmehr unzweifelhaft feststehe, daß der Zollverein den Vertrag mit Frankreich verwerfe", d. h. sich auflöse. Die preußische Regierung, die sich in dieser Sache in vollständigster Uebereinstimmung mit der Landesvertretung befand, hoffte jedoch die widerstrebenden Regierungen noch zu gewinnen, schlimmsten Fall aber den Zollverein ohne dieselben fortzusetzen. Als aber die am 5. November 1863 zu Berlin eröffnete Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten ohne Erfolg blieb, erfolgte zu Anfang des Jahres 1864 die Kündigung. Die preußische Regierung ließ jedoch die Verhandlungen nicht gänzlich fallen, und so wurde am 27. Juni zwischen Preußen, Churhessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie der Vertrag wegen der Fortdauer des thüringischen Zoll- und Handelsvereins geschlossen; am 28. Juni folgte ein anderer zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Churhessen, der bei dem thüringischen Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Frankfurt über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines; hieran schlossen sich die Verträge von demselben Tage zwischen Preußen, Sachsen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse und wieder zwischen Preußen, Sachsen, Churhessen, den zum thüringischen Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein; und endlich folgte der Vertrag vom 11. Juli 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Churhessen, den bei dem thüringischen Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, sowie Oldenburg andererseits über den Beitritt der beiden letztern Staaten zum Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni und zu dem Vertrage von demselben Tage über den Verkehr mit Tabak und Wein.

Nach dem Abschluß der Verträge vom 28. Juni und 11. Juli konnte über den offen gehaltenen schließlichen Beitritt von Baiern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau kein Zweifel mehr sein, und so kam endlich unter'm 12. Oktober auch der Vertrag über den Beitritt von Baiern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau zu den Zollvereinsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli zu Stande, worauf am 16. Mai 1865 der Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Churhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen

Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und Frankfurt a. M., die Fortdauer des Zollvereins auf fernere 12 Jahre (bis zum 31. Dez. 1877) betreffend, folgte. Am 1. Mai 1865 erschien dann das Gesetz über den Vereinszolltarif, der vom 1. Juli ab Geltung hat. Somit war durch die Festigkeit und Umsicht des preußischen Ministeriums der Zollverein auf Grund der Annahme des deutsch-französischen Handelsvertrags und des reformirten Tarifs auf fernere zwölf Jahre erneuert und der Sieg der durch den Vertrag vom 2. August 1862 inaugurirten Handelspolitik, der Eintritt des gesammten Zollvereins in das System der westeuropäischen Verträge vollendet; und zwar wurden die Zollvereinsverträge vor Beginn der Verhandlungen über das Handelsvertrags-Verhältniß zu Oesterreich abgeschlossen und sollten auch unabhängig von dem Ergebnisse dieser Verhandlungen in Kraft treten. In Betreff des Vertrages mit Frankreich verpflichtete sich Preußen, zuvor gewisse, den Principien desselben nicht widersprechende Abänderungen und Ergänzungen zum Gegenstande nachträglicher Verhandlung mit Frankreich zu machen, von deren Ergebnisse jedoch der Beitritt des Zollvereins zu dem deutsch-französischen Handelsvertrage ganz unabhängig war. Gleichzeitig ist eine innere Verkehrsbeschränkung im Zollvereine, die Uebergangsabgabe, beseitigt und auch in dem Grundsatze der Vertheilung der Zollvereinseinnahmen eine wesentliche Verbesserung erzielt worden, indem die Bestimmung der frühern Verträge, nach der den Staaten des frühern Steuervereins ein um 75 Prozent und höchstens 20 Sgr. pr. Kopf höherer Antheil zukam, dahin abgeändert wurde, daß, wenn dieser Antheil hinter dem Betrage von 27½ Sgr. auf den Kopf zurückbleibt, derselbe aus dem Antheile der andern kontrahirenden Staaten bis auf diesen Betrag ergänzt werden soll. Außerdem wurde Hannover und Oldenburg die Verpflichtung auferlegt, die Salzsteuer bis auf 2 Thlr. vom Zollzentner zu erhöhen, um die kostspieligen und lästigen Grenzbewachungsmaßregeln preußischerseits einstellen zu können.

Unter dem 14. Dezember 1864 wurde nun zwischen Preußen und Frankreich ein Protokoll vereinbart, um die Bedeutung einzelner Bestimmungen in dem am 2. August 1862 unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrage, sowie der Literar-Konvention gemeinschaftlich näher festzustellen und die Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und zu erläutern, und am 11. April 1865 folgte dann der Abschluß des Handels- und Zollvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit Oesterreich, der auf 12 Jahre Gültigkeit hat und die Bestimmung enthält: „Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Beide Theile behalten sich vor, über weitergehende Ver-

kehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten."

Um dem auswärtigen Handel immer mehr neue Bahnen zu eröffnen, war Preußen bemüht, für sich und den Zollverein mit auswärtigen Staaten Handels- und Schifffahrtsverträge abzuschließen, so einen neuen Vertrag vom 31. Dezember 1851 mit den Niederlanden, am 18. Februar 1852 die Additionalkonvention zu dem Handelsvertrage mit Belgien vom 1. Sept. 1844, am 23. Juni 1856 einen Vertrag mit der Republik del Uruguay, am 25. Juni 1857 mit Persien, am 19. Septbr. 1857 mit der Argentinischen Konföderation, am 28. Oktober 1859 die Additional-Konvention zu dem Vertrage vom 23. Juni 1845 und der Konvention vom 20. Mai 1851 mit Sardinien, am 1. August 1860 mit dem Freistaate Paraguay, am 24. Januar 1861 mit Japan, am 2. September 1861 zugleich für Mecklenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg mit China, am 1. Februar 1862 mit Chili, am 7. Februar 1862 zugleich für Mecklenburg mit Siam, am 20. März 1862 einen neuen Handelsvertrag mit der Ottomanischen Pforte, am 22. Mai 1865 einen neuen Handelsvertrag mit Belgien und am 16. August 1865 einen andern mit Großbritannien.

Die Brutto-Einnahmen des Zollvereins haben betragen:

	1830. Thlr.	1835. Thlr.	1840. Thlr.	1845. Thlr.	1850. Thlr.
1. An Eingangsabgaben . .	10318731	15850973	20431342	26853774	22114497
2. „ Ausgangsabgaben . .	550386	502672	481322	412764	297162
3. „ Durchgangsabgaben . .	939434	526535	693527	454898	537150
Zusammen	11808551	16880180	21606191	27721436	22948809

	1855. Thlr.	1860. Thlr.	1861. Thlr.	1862. Thlr.	1863. Thlr.
1. An Eingangsabgaben . .	25493510	23484872	24745995	25703236	25574880
2. „ Ausgangsabgaben . .	212811	} 499397	157716	143191	166633
3. „ Durchgangsabgaben . .	617050				
Zusammen	26323371	23984269	24903711	25846427	25741513

Die finanziellen Ergebnisse sind somit keine besonders günstigen; die Einnahme des Jahres 1863 bleibt noch um 1,979,923 Thlr. gegen die von 1845 zurück, wo der Steuerverein noch gar nicht zum Zollverein gehörte. Die Verhältnisse im Jahre 1863 zeigt die folgende Zusammenstellung.

Zollvereins-Staaten.	Eingangs-Abgaben. Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahm.	Es bleiben zur gemeinschaftlichen Theilung nach Abzug der Kosten der Zollerhebung rc.	Davon fallen nach dem vereinbarten Theilungsmodus auf jeden Staat	Es sind hiernach heraus zu zahlen	Es sind hiernach zu empfangen	Ausgangs-Abgaben. Brutto-Einnahme.	Nach Einrechnung der Registerdefekte, Rückvergütungen rc. beträgt die Brutto-Einnahme	Davon fallen nach dem vereinbarten Theilungsmodus auf jeden Staat	Es sind hier nach heraus zu zahlen	Es sind hier nach zu empfangen	Ueberhaupt hat jeder Vereins-Staat heraus zu zahlen	Ueberhaupt hat jeder Vereins-Staat zu empfangen
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Preußen	14842908	13699175	11604507	2094668	—	58294	58226	62688	—	4462	2090206	—
(Luxemburg)	135981	28814	121618	—	92804	2139	2156	1335	821	—	—	91983
2. Baiern	1445536	1080271	2888000	—	1807729	21767	21767	31703	—	9936	—	1817665
3. Sachsen	2563108	2412833	1368671	1044162	—	9558	9539	4546	4993	—	1049155	—
4. Hannover	2245573	1721089	2293976	—	572887	8154	8128	25219	—	17091	—	589978
5. Württemberg	485819	464768	1058351	—	593583	1574	1574	11618	—	10044	—	603627
6. Baden	1178001	829982	840017	—	10035	15168	15043	9221	5822	—	—	4213
7. Kurhessen	349433	349433	437116	—	87683	685	685	4799	—	4114	—	91797
8. Großherzogthum Hessen	548714	538395	537672	723	—	2870	2871	5902	—	3031	—	2308
9. Thüringen	297029	297029	658012	—	360983	88	89	2186	—	2097	—	363080
10. Braunschweig	274329	255538	158456	97082	—	233	233	947	—	714	96368	—
11. Oldenburg	256612	142416	286726	—	144310	248	250	3152	—	2902	—	147212
12. Nassau	98335	96071	279441	—	183370	550	550	3068	—	2518	—	185888
13. Frankfurt	853502	616749	—	616749	—	45305	45273	—	45273	—	662022	—
Zusammen	25574880	22532563	22532563	3853384	3853384	166633	166384	166384	56909	56909	3897751	3897751
Davon kommen auf den östlichen Verband						35230	35148	35148	4993	4993	—	—
" " " " westlichen Verband						131403	131236	131236	51916	51916	—	—

Wir ersehen hieraus, welche Staaten Opfer zu bringen haben; es sind nicht diejenigen, die bei jeder Gelegenheit Front gegen Preußen machen. Dieses hatte 1863 2090206 Thlr. herauszuzahlen, wovon Baiern allein 1,817,665 Thlr. empfing.

2. Die Waarenbewegung.

Da sich der preußische Handel mit dem Auslande wegen des Verhältnisses Preußens zum Zollvereine nicht speziell nachweisen läßt, so geben wir die folgende Uebersicht der wichtigern in den Jahren 1862 und 1863 zum Eingange in den Zollverein verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, sowie auch eine ähnliche der wichtigern Ausfuhrartikel.

Waarengattungen.

I. Waaren-Eingang.

		1862.	1863.
Abfälle von Gerbereien, als Leimleder, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen ꝛc. . .	Ctr.	138580	131838
Baumwolle, rohe	„	1063791	1068697
Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten .	„	262595	154152
Außerdem aus Oesterreich	„	1783	2935
Baumwollengarn, ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte ꝛc. Garn	„	5285	4125
Außerdem aus Oesterreich	„	194	189
Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen ꝛc. . .	„	9760	7889
Außerdem aus Oesterreich	„	93	60
Blei, rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes . .	„	6436	5504
Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch ꝛc.	„	24372	27867
Außerdem aus Oesterreich	„	23953	20031
Alaun	„	1870	2009
Außerdem aus Oesterreich	„	1846	2714
Eisenvitriol (grüner), Eisenbeizen einschließlich Eisenrostwasser .	„	31975	23495
Außerdem aus Oesterreich	„	10944	11168
Krapp	„	56059	29309
Außerdem aus Oesterreich	„	1354	34
Aloe, Galläpfel, Kreuzbeeren	„	172076	184782
Harze aller Art ꝛc.	„	175455	256441
Salpeter, gereinigter und ungereinigter	„	117944	157085
Schwefel	„	336313	452917
Gummielasticum in der Form von Schuhen Flaschen ꝛc. .	„	17607	13348
Hölzer, außereuropäische für Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen	„	118471	154279
Indigo	„	24798	27984
Cichorien, getrocknete	„	12268	11487
Farbehölzer, in Blöcken	„	567394	470097
Farbehölzer, gemahlen oder geraspelt	„	23846	23915
Kupfervitriol, gemischter ꝛc. und weißer, Wasserglas ꝛc., schwefelsaures Ammoniak, chromsaures Kali . . .	„	22301	20587

Waarengattung.

		1862.	1863.
Außerdem aus Oesterreich	Ctr.	185	506
Soda, ungereinigt und gereinigt	„	81261	93332
Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide, . . .	„	159035	170265
Terpentinöl (Kienöl), außerd. Fischspeck	„	39604	50157
Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	„	3032039	3095513
Eisen, geschmiedetes und gewalztes ꝛc., in Stäben von 1/2 □Zoll im Querschnitt und darüber, Luppeneisen . . .	„	93667	66159
Eisenbahnschienen	„	14862	88104
Roh- und Cementstahl, Guß- und raff. Stahl . .	„	39285	36857
Außerdem aus Oesterreich	„	12553	8011
Eisen, geschmiedetes ꝛc. in Stäben von weniger als 1/2 □Zoll im Querschnitt	„	8629	5680
Eisen zum Schiffsbau	„	24206	20800
Eisen, façonnirtes in Stäben ꝛc., Radkranzeisen ꝛc . .	„	44477	57911
Eisen zum Schiffsbau	„	38847	58811
Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech . .	„	17496	11337
Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern . .	„	216638	182854
Grobe Gußwaaren, die aus geschmiedetem Eisen ꝛc. gefertigt sind	„	53791	49554
Feine aus feinem Eisenguß	„	8264	8903
Galmei, Zinkblende	„	261675	172785
Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	360379	293745
Außerdem aus Oesterreich	„	67303	63510
Weizen und andere unter 9 a. 2. des Tar. nicht besonders genannte Getreidearten	„	622917	708189
Außerdem aus Oesterreich	„	7179919	2302564
Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken	„	94779	86231
Außerdem aus Oesterreich	„	1452525	1388869
Gerste, auch gemalzte	„	246423	303884
Außerdem aus Oesterreich	„	3573712	2139319
Hanfsaat	„	16448	9772
Außerdem aus Oesterreich	„	2640	5489
Leinsaat und Leindotter	„	329191	285114
Außerdem aus Oesterreich	„	89401	93824
Mohnsaamen	„	12134	17013
Außerdem aus Oesterreich	„	1359	532
Raps, Rübsaat, Senfsaat ꝛc.	„	559408	601392
Außerdem aus Oesterreich	„	488527	288152
Spiegelglas, rohes ungeschliffenes	„	43226	46888
Rohe ꝛc. Häute und Fette zur Lederbereitung ꝛc., rohe Pferdehaare	„	532255	542650
Fette zur Pelzwerkbereitung	„	20388	22387
Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare . . .	„	8946	12350
Brennholz, beim Wassertransport	Klftr.	31706	2909
Blöcke oder Balken von hartem Holze	Stück	176643	142088
Blöcke oder Balken von weichem Holze	„	1831709	1655249
Bohlen, Bretter, Latten ꝛc.	Schiffsl.	66481	598487
Buchen-, Fichten-, Tannen- ꝛc. und anderes weiches Holz	„	3004	2533

Waarengattung.

		1862.	1863.
Außerdem aus Oesterreich . . .	Ctr.	77114	73156
Holz in geschnittenen Fournieren	"	8129	8329
Korkstöpsel, gewöhnliche	"	11426	12147
Holzborke oder Gerberlohe	"	124626	112431
Holzkohlen	"	134354	81920
Hopfen	"	13052	18633
Roh-, (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer rc. . .	"	101130	115135
Außerdem aus Oesterreich	"	1748	1915
Halbgarn, sowie gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	"	11804	14511
Leinengarn, rohes, Maschinengespinnst	"	56053	54175
Außerdem aus Oesterreich	"	40750	63085
Leinengarn, gebleichtes, oder blos abgekochtes oder gebüktes, ferner gefärbtes	"	40982	44803
Zwirn	"	13102	13041
Packleinwand, graue	"	49875	39133
Leinwand, rohe, roher Zwillich und Drillich . . .	"	10118	8487
Bier aller Art in Fässern, auch Meth	"	10725	14378
Branntwein, Arrak, Rum rc.	"	45714	44824
Wein und Most, auch Cider in Fässern	"	201762	205423
" " " " " in Flaschen	"	39766	42450
Butter	"	3778	7012
Außerdem aus Oesterreich	"	338	20786
Südfrüchte: Apfelsinen, Citronen rc.	"	59588	69199
" " " " . .	ausgezählte Stücke	98110	102417
Datteln, Feigen, getrocknete	Ctr.	185157	202306
Pfeffer und Piment	"	44845	49545
Heringe	Tonnen	426234	489314
Kaffee, roher, und Kaffeesurogate	Ctr.	1348262	1334743
Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	"	18964	18920
Käse aller Art	"	38918	42741
Außerdem aus Oesterreich	"	6363	8384
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten . .	"	26525	25533
Außerdem aus Oesterreich	"	374981	209798
Reis, geschälter	"	573411	582487
Salz (Kochsalz, Steinsalz)	"	479294	613918
Syrup	"	102319	90998
Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . .	"	583914	572985
Rauchtabak in Rollen rc. oder geschnitten . . .	"	7670	7592
Cigarren	"	11592	12085
Thee	"	14829	15842
Zucker und zwar Rohzucker für inländische Siedereien . .	"	464569	430531
Baumöl	"	19378	24838
Oel, anderes	"	120883	121303
Seide, rohe ungefärbte rc., auch rohe Floretseide. . .	"	25833	23876
Seide, gefärbte und Floretseide, Garn aus Baumwolle und Seide	"	2441	2286

Waarengattung.

		1862.	1863.
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Blonden und Borden, theilweise aus Seide . . .	Ctr.	6095	5801
Steinkohlen	„	17897864	18377743
Talg	„	86852	63601
Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . .	Stück	35623	37508
Außerdem aus Oesterreich . . .	„	9522	8417
Ochsen und Zuchtstiere	„	16885	15049
Kühe	„	14732	16013
Schweine, gemästete	„	19680	20772
Außerdem aus Oesterreich . . .	„	31209	18107
Schweine, magere	„	343286	242984
Hammel	„	46001	28308
Außerdem aus Oesterreich . . .	„	3612	12130
Anderes Schafvieh und Ziegen	„	52862	42895
Außerdem aus Oesterreich . . .	„	23279	32014
Rohe und gekämmte Schafwolle, auch Gerberwolle .	Ctr.	419306	454804
Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn	„	15422	13913
Gewebte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren ꝛc.	„	29735	28714
Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn .	„	176858	210613
Federn (Bettfedern), Federspulen	„	7062	7727
Außerdem aus Oesterreich . . .	„	36153	39338
Fische, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte .	„	54170	69682
Obst, gebackenes, getrocknetes	„	39260	48850
Außerdem aus Oesterreich	„	150747	135839
Thran	„	236236	173162
II. Waaren-Ausgang.			
Baumwolle, rohe	„	274697	179536
Flachs, Werg, Hanf, Heede.	„	266129	194226
Häute und Felle, rohe	„	41070	51393
Schafwolle, rohe und gekämmte, auch Gerberwolle .	„	131285	141962
Außerdem nach Oesterreich . . .	„	14375	6753
Haidschnuckenwolle	„	5180	5199
Seide, rohe	„	2626	1906

3. Märkte und Messen.

An 1880 Marktorten wurden im Jahre 1863 7781 Märkte, resp. Messen abgehalten, von denen 6420 1tägig, 1064 1½—2tägig, 151 3-tägig, 28 4tägig, 8 5tägig, 37 6tägig und 73 7- und mehrtägig waren. Messen, welche schon mehr für den auswärtigen Handel bestimmt sind, giebt es in Preußen eigentlich nur an 2 Orten, nämlich zu Frankfurt a. d. O. (Reminiscere-, Margarethen- und Martini-Messe) und zu Naum-

burg a. d. S. (Petri-Pauli-Messe); die letztere ist jedoch zu einem gewöhnlichen Jahrmarkte herabgesunken, auf welchem kein Verkehr mit ausländischen Waaren mehr stattfindet.

VI. Verkehrsmittel und Verkehr.

In früherer Zeit litt der Verkehr durch den Mangel an guten Communikations-Wegen und Mitteln. Die Vorsorge der Regierung, wie der Unternehmungsgeist des Volkes haben Großes geleistet, so daß sich in wenigen Jahrzenten ein förmlicher Umschwung vollzogen hat.

1. Die Eisenbahnen.

Unter den Verkehrsmitteln zu Lande nehmen die Eisenbahnen die bei weitem hervorragendste Stelle ein. Seit dem Jahre 1838, wo in Preußen die Berlin-Potsdamer und von der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn die Strecke Düsseldorf-Erkrath eröffnet wurden, hat sich das preußische Eisenbahnnetz großartig erweitert, wie die folgenden Angaben beweisen.

Im Staate befanden sich Eisenbahnen:

Jahr.	Länge. Meil.	Jahr.	Länge. Meil.	Jahr.	Länge. Meil.
1838	4,640	1847	290,011	1856	549,692
1839	9,225	1848	326,780	1857	576,901
1840	17,656	1849	345,032	1858	606,393
1841	41,329	1850	356,642	1859	675,413
1842	66,911	1851	379,745	1860	705,611
1843	100,751	1852	424,280	1861	731,333
1844	114,198	1853	448,669	1862	749,215
1845	138,260	1854	448,779	1863	792,099
1846	236,288	1855	467,502		

Die folgende Uebersicht enthält den Stand des preußischen Eisenbahnwesens am Ende des Jahres 1862.

	Bezeichnung der Bahnen.	Länge derselben Meil.	Davon waren doppelgeleisig. Meil.	Anlage-Kapital verwendet im Ganzen. Thlr.	Anlage-Kapital verwendet pro Meile Bahnlänge. Thlr.	Es sind transportirt im Ganzen Personen. Anzahl.
	I. Staats-Bahnen.					
1.	Ostbahn	108,697	—	42085278	387180	1794035
2.	Niederschlesisch-Märkische	51,629	51,313	27475281	532219	1544962
3.	Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Berlin	1,386	—	299732	216257	—
4.	Westphälische a. Hamm-Paderborn-Landesgrenze .	17,950	—	9249889	515314	753798
	Westphälische b. Münster-Hamm .	4,640	—	1685537	363262	
	Westphälische c. Münster-Rheine .	5,120	—	2361793	461288	
5.	Saarbrücker- und Saarbrücken-Trier	18,614	4,361	12992336	697987	852739
	Summa	208,031	55,674	96149846	462190	4945534
	II. Privat-Bahnen.					
	A. Unter Staats-Verwaltung stehend.					
1.	Wilhelmsbahn	21,380	—	8128038	380170	279681
2.	Oberschles. a. Hauptbahn	35,001	26,220	16310084	493587	721497
	Oberschles. b. Breslau-Posen-Glogau	27,870	—	12461703	447137	428729
3.	Stargard-Posen	22,630	—	6470354	285919	260387
4.	Bergisch-Märk. a. Düsseldorf-Dortmund	11,258	8,329	10379323	921951	2952263
	Bergisch-Märk. b. Dortmund-Soest .	7,162	—	2868095	400460	
	Bergisch-Märk. c. Ruhr-Sieg . . .	14,361	—	11089620	772204	
	Bergisch-Märk. d. Witten-Duisburg .	9,629	—	5234341	516207	
5.	Prinz-Wilhelm Eisenbahn	4,385	—	2253473	513905	196044
6.	Aachen-Düsseldorf a. Aachen-Düsseldorf	11,435	0,615	7408144	632094	1035707
	Aachen-Düsseldorf b. Ruhrort-Crefeld-Kr. Gladbach	5,594	—	3434024	613876	549630
7.	Rhein-Nahe Eisenbahn	16,170	—	16420885	1015515	513262
	Summa	186,875	35,164	102458084	552546	6937200
	B. Von Privatdirektionen verwaltet.					
8.	Berlin-Stettin a. Berlin-Stettin-Stargard . .	22,429	0,450	7430794	331303	604439
	Berlin-Stettin b. Stargard-Cöslin-Colberg . .	22,697	—	9188305	404825	208687
9.	Niederschlesische Zweigbahn	9,500	—	2492096	262326	139803
10.	Breslau-Schweidnitz-Freiburg, incl. Liegnitz-Frankenstein	22,895	—	8958926	395305	689525
11.	Neiße-Brieg	5,832	—	1336313	229135	84825
12.	Oppeln-Tarnowitz	10,120	—	2444461	241548	51519
13.	Berlin-Hamburg	39,662	20,530	16199373	408436	966932
14.	Magdeburg-Wittenberge	14,283	—	6264836	438622	207731
15.	Magdeburg-Leipzig, incl. Zweigbahnen	19,171	15,772	8985609	468708	891822
16.	Berlin-Potsdam-Magdeburg . . .	19,537	18,849	13709791	701735	986324
17.	Magdeburg-Halberstadt-Thale . .	11,650	4,850	4376666	375679	623955
18.	Berlin-Anhaltische, incl. Zweigbahnen	47,395	12,610	15500000	327039	753459
19.	Thüringische, incl. Corbetha-Leipzig und Weißenfels-Gera	37,256	18,933	20900000	560983	1247073
20.	Cöln-Mindener, incl. Oberhausen-Arnheim und Cöln-Gießen . .	71,000	37,057	58757394	827569	3374665
21.	Rheinische	39,110	21,840	29832938	762796	2850811
22.	Aachen-Mastricht.	8,679	—	5550000	639475	364089
	Hasselt-Landen	3,721	—	—	—	—
	Summa	404,937	150,891	211927502	528213	14045659
	Summa der am Jahresschl. 1862 vollständig im Betriebe stehenden Bahnen	799,843	241,729	410535432	516607	25928393
	Außerdem standen theilweise im Betriebe:					
23.	Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere . . .	11,810	—	3616786	262714	—
	Am Jahresschl. standen daher im Betriebe	811,653	241,729			

Es sind transportirt im Ganzen	An Meilen haben dabei durchschnittlich durchfahren		Die Einnahmen haben betragen:					Die Ausgaben haben im Ganzen betragen:
Güter.	jede Person	jeder Centner Gut.	aus dem Personenverkehr einschließlich der Gepäck-Ueberfracht.	aus dem Güterverkehr, dem Vieh- u. Equipagen-Transport.	an sonstigen Einnahmen.	Zusammen.	pro Meile.	
Ctr.	Meil.	Meil.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
9609769	10,19	16,72	2089607	2009270	344634	4443511	41528	2096066
22896691	9,44	24,83	1457201	3988707	197559	5643467	109319	2660023
—	—	—	—	69303	4079	73382	52945	48823
9676523	4,76	9,20	266263	712448	57403	1036114	37391	703437
37722533	2,59	2,77	205829	795232	180090	1181151	61467	900201
79905516	7,82	11,55	4018900	7574960	783765	12377625	59814	6408550
7822749	3,27	6,75	83613	418463	95307	597383	25464	320494
30865591	6,28	15,00	494713	2922823	405801	3823337	109235	1248120
7348772	7,30	16,91	297415	810724	111640	1219779	43767	596065
5982421	7,53	16,04	195398	712818	75612	983828	43455	451071
48355071	2,38	4,88	680758	2141999	172869	2995626	75324	1654300
6715236	1,64	3,63	28814	161886	36269	226969	51760	171552
6599544	2,43	4,03	250325	309499	32046	591870	51760	343149
5425816	1,90	3,76	100052	265172	19240	384464	68728	210084
4846131	3,47	10,21	191078	329327	47025	567430	35092	393701
123961331	3,35	8,82	2322166	8072711	995809	11390686	61133	5388536
7311602	8,17	8,02	550887	693164	24355	1268406	56399	780152
1523501	6,78	8,75	154207	147202	13254	314663	13801	323377
2285245	4,80	6,44	69834	159793	7294	236921	24939	111880
14600279	5,33	7,39	334875	786184	70725	1191784	52054	623204
1604342	4,42	5,36	41272	79515	17048	137835	22314	29586
2759182	4,33	6,61	20741	123816	17972	162529	16060	93688
9075817	6,71	18,57	792166	1670244	88761	2551171	64323	1706675
2614401	5,56	10,37	131209	280195	15511	426915	29890	327497
15149289	4,93	6,73	436180	1247635	50443	1734258	89506	719208
6445741	6,81	16,32	820462	1140086	99653	2060201	105451	759932
12392919	4,00	4,95	286502	678954	28815	994271	102502	353617
9594300	9,07	11,42	902004	1388136	52143	2342283	49420	1129317
11231128	5,63	11,23	867810	1541606	161305	2570721	69002	1121443
83044603	4,91	8,31	1648281	4938181	724728	7311190	102975	3218506
18869689	4,39	7,20	1554607	1419862	94603	3069072	78473	1266993
4485912	2,69	2,66	103637	146425	33774	283836	22890	235206
—	—	—	—	—	—	—	—	—
202987950	5,45	8,67	8714674	16440998	1500384	26656056	66072	12840281
406854797	5,34	9,28	15055740	32088669	3279958	50424367	63271	24637367
8348314	—	1,32	—	59275	2713	61988	5249	29124

	Bezeichnung der Bahnen.	Die Ausgaben haben im Ganzen betragen: pr. Meil. Thlr.	Die Gesammt-Ausgabe beträgt von der Gesammt-Einnahme Proz.	Der Ueberschuß beträgt im Ganzen. Thlr.	von dem auf die betriebene Bahnstr. verwendeten Anlagekapital. Proz.	Auf die Aktien des Stammkapt. sind einschl. der Zinsen an Dividende bezahlt. Proz.
	I. Staats-Bahnen.					
1.	Ostbahn	19589	47,17	2702940	6,42	—
2.	Niederschlesisch-Märkische	51527	47,13	3511223	12,78	—
3.	Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Berlin	35226	66,53	24559	8,19	—
4.	Westphälische { a. Hamm-Paderborn-Landesgrenze . b. Münster-Hamm . c. Münster-Rheine .	25957	67,89	479038	3,60	—
5.	Saarbrücker- und Saarbrücken-Trier	46846	76,21	415371	3,20	—
	Summa	31060	51,78	7133131	7,42	—
	II. Privat-Bahnen.					
	A. Unter Staats-Verwaltung stehend.					
1.	Wilhelmsbahn	13661	53,65	352865	4,34	$\frac{1}{2}$
2.	Oberschles. { a. Hauptbahn	37667	32,64	2709434	13,77	$10\frac{13}{15}$
	b. Breslau-Posen-Glogau	21387	48,87	727324	5,84	—
3.	Stargard-Posen	19924	45,85	614346	9,46	6
4.	Bergisch-Märk. { a. Düsseldorf-Dortmund	41597	55,22	1653467	8,97	$6\frac{1}{2}$
	b. Dortmund-Soest .				7,78	4
	c. Ruhr-Sieg . . .				2,81	—
	d. Witten-Duisburg .				—	—
5.	Prinz-Wilhelm Eisenbahn	39123	75,59	95814	4,25	—
6.	Aachen-Düsseldorf { a. Aachen-Düsseldorf	30009	57,98	359543	4,85	$3\frac{1}{2}$
	b. Ruhrort-Crefeld-Kr. Gladbach	37555	54,64	231743	6,75	$4\frac{1}{2}$
7.	Rhein-Nahe Eisenbahn	24348	69,38	173729	1,06	—
	Summa	29212	47,31	6918265	6,71	5,03
	B. Von Privatdirektionen verwaltet.			Mit Garantiezuschuß:		5,17
8.	Berlin-Stettin { a. Berlin-Stettin-Stargard . .	34644	61,51	611982	8,24	$7\frac{5}{12}$
	b. Stargard-Cöslin-Colberg . .	14183	102,77	—	—	—
9.	Niederschlesische Zweigbahn	11777	47,22	140869	5,65	$2\frac{11}{12}$
10.	Breslau-Schweidnitz-Freiburg, incl. Liegnitz-Frankenstein	27220	52,39	757312	8,45	8
11.	Neiße-Brieg	11265	50,49	86064	6,44	$4\frac{2}{3}$
12.	Oppeln-Tarnowitz	9258	57,64	85995	3,52	$2\frac{1}{3}$
13.	Berlin-Hamburg	43030	66,90	1187406	7,33	litt. A. $6\frac{1}{4}$ " B. $5\frac{1}{4}$
14.	Magdeburg-Wittenberge	22929	76,71	224935	3,59	$1\frac{5}{24}$
15.	Magdeburg-Leipzig, incl. Zweigbahnen	37118	41,57	1156174	12,87	17
16.	Berlin-Potsdam-Magdeburg . . .	38897	36,88	1300269	7,57	14
17.	Magdeburg-Halberstadt-Thale . .	36455	35,57	640654	14,64	$25\frac{1}{2}$
18.	Berlin-Anhaltische, incl. Zweigbahnen	23828	48,21	1454522	9,39	$8\frac{1}{2}$
19.	Thüringische, incl. Corbetha-Leipzig und Weißenfels-Gera	30101	43,62	1712783	8,20	$7\frac{2}{3}$
20.	Cöln-Mindener, incl. Oberhausen-Arnheim und Cöln-Gießen . .	46899	44,02	4409439	7,50	$12\frac{5}{8}$
21.	Rheinische	32396	41,28	2020899	6,78	6
22.	Aachen-Mastricht.	18968	82,87	48630	0,88	—
	Summa	31995	48,17	15837933	7,47	8,28
	Summa der am Jahresschl. 1862 vollständig im Betriebe stehenden Bahnen	31103	48,86	29889329	Mit Garantiezuschuß: 7,27	7,54
	Außerdem standen theilweise im Betriebe:			Mit Garantiezuschuß:		7,59
23.	Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere . . .	2466	46,98	34332	—	—

Nach dieser Zusammenstellung waren am Schlusse des Jahres 1862 811,653 Meilen Eisenbahnen im Betriebe. Rechnen wir dieser Länge diejenigen Strecken auswärtiger Bahnen, welche im preußischen Gebiete liegen, hinzu, nämlich von der herzoglich Braunschweigischen Eisenbahn 2,424 Meilen, von der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn 2,490 Meilen und von der Hannöverschen Westbahn 7,919 Meilen, zusammen 12,833 Meilen, so erhalten wir 824,486 Meilen; hiervon sind jedoch diejenigen Bahnen abzuziehen, welche, obwohl preußischen Eisenbahngesellschaften gehörig, auf fremdländischen Gebiete liegen und in der oben gegebenen Zusammenstellung mit enthalten sind nämlich, von der Berlin-Hamburger Eisenbahn 19,014 Meilen, von der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn 4,581 Meilen, von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn und zwar von der Hauptbahn 6,494 Meilen, von der Zweigbahn Jüterbogk-Riesa 1,519 Meilen, von der Strecke Dessau-Bitterfeld 2,532 Meilen, von der Strecke Bitterfeld-Leipzig 1,232 Meilen, von der Verbindungsbahn in Leipzig 0,081 Meilen, zusammen 11,858 Meilen; ferner von der Thüringischen Eisenbahn 19,962 Meilen, von der Aachen-Mastrichter Eisenbahn 7,549 Meilen, die Strecke Hasselt-Landen 3,721 Meilen, von der Rhein-Nahe Eisenbahn 4,885 und von der Deutz-Gießener Bahn 3,701 Meilen, zusammen 75,271 Meilen, — und somit beträgt die wirkliche Länge der am Schlusse des Jahres 1862 in Preußen befindlichen Eisenbahnen 749,215 Meilen.

Das Anlagekapital der 799,843 Meilen Eisenbahnen betrug 1862 410,535,432 Thlr., durchschnittlich 516,607 Thlr. per Meile; am höchsten stellte es sich bei der Rhein-Nahe Bahn, 1,015,515 Thlr., am niedrigsten bei der Berliner Verbindungsbahn 216,257 Thlr. und bei der Neiße-Brieger Bahn 229,135 Thlr. per Meile. Der Reserve-, resp. Erneuerungsfond betrug am Jahresschluß bei sämmtlichen Privateisenbahnen 10,609,523 Thlr. und bei den Bahnen im oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere 9010 Thlr.

Die Preußischen Eisenbahnen sind entweder Staatseisenbahnen, oder Privatbahnen unter Staatsverwaltung, oder endlich Privatbahnen unter eigener Verwaltung stehend. An Staatsbahnen sind 5 vorhanden.

Von der Ostbahn wurden im Jahre 1851 19,33 Meilen vollendet; 1861 betrug die im Betriebe stehende Bahnlänge incl. des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Bahn zu Frankfurt a. d. O. 106,87 Meilen; am 4. Dezember 1862 kam die Strecke Thorn-Otloczin mit 1,73 Meilen hinzu, so daß die Betriebslänge zu Ende 1862 108,60 Meilen beträgt, während die Baulänge 108,697 Meilen ausmacht. Dabei ist jedoch die Verbindungsbahn zwischen den Grenzbahnhöfen Eydtkuhnen und Wirballen mit 0,16 Meilen, sowie die zwischen dem diesseitigen Grenzbahnhof Otloczin und dem russisch-polnischen Bahnhof Alexandrowo mit 0,57 Meilen nicht mitgerechnet. In den oben angegebenen Baukosten von 42,085,278 Thlr. sind die Kosten der großen Brücken über die Weichsel

bei Dirschau und über die Nogat bei Marienburg, 5080948 Thlr. betragend, mit eingeschlossen.

Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn wurde im Jahre 1852 mit $51{,}_{703}$ Meilen eröffnet. Aus den Betriebseinnahmen sind seit dieser Zeit zu Erweiterungen der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel außer dem Anlagekapitale von 27,475,281 Thlr. noch fernere 3681800 Thlr. verwendet worden, so daß sich eigentlich das Anlagekapital inkl. sämmtlicher Ueberweisungen ꝛc. auf 31157800 Thlr. = 603539 Thlr. pro Meile beläuft.

Die Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Berlin wird von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn verwaltet, welche auch die Transportmittel stellt, aber nur Güter und ausnahmsweise Extrazüge befördert.

Von der Westphälischen Eisenbahn sind 1851 zuerst $10{,}_{110}$ Meilen eröffnet worden. Die Baulänge beträgt $27{,}_{71}$ Meilen, wovon jedoch $0{,}_{610}$ Meilen, nämlich die Strecke Warburg-Landesgrenze pachtweise gegen 50 Proz. der Bruttoeinnahme im Betriebe der Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn stehen, so daß die Westphälische Bahn nur $27{,}_{1}$ Meilen im eigenen Betriebe hat. An die Generalstaatskasse sind $362644{,}_{6}$ Thlr. im Jahre 1862 abgeliefert worden, woraus sich — nach Abzug des zur Amortisation der Prioritäten der Münster-Hammer Bahnstrecke mit $1418{,}_{5}$ Thlr. verwendeten Betrages — eine Rente von $2{,}_{72}$ Proz. von dem verwendeten, 13297219 Thlr. betragenden Anlagekapital ergiebt.

Die Länge der Saarbrücker Bahn, 1851 mit $1{,}_{5}$ Meilen eröffnet, betrug zu Ende 1862 mit den Zweigbahnen $6{,}_{245}$ Meilen. Die Länge der von Saarbrücken nach Trier führenden Bahn beträgt von deren Abzweigung aus der Saarbrücker Bahn, mit Einschluß der Zweigbahn nach der Steinkohlenzeche „Kronprinz Friedrich Wilhelm" und des preußischen Theiles der Bahn, welche von der Moselbrücke bei Conz nach der preußisch-luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig führt, (Luxemburger Bahn) $12{,}_{369}$ Meilen, so daß die Gesammtlänge der Saarbrücker und der Saarbrücken-Trierer Bahn 18,614 M. ausmacht. Doch ist zum Betriebe noch die in Frankreich gelegene Strecke „von der Preußischen Grenze bis Forbach" mit einer Länge von $0{,}_{64}$ Meilen pachtweise übernommen, so daß die Betriebslänge $19{,}_{254}$ Meilen beträgt. An die Generalstaatskasse wurden 1862 $373778{,}_{9}$ Thlr. abgeliefert, wonach sich das Anlagekapital mit $2{,}_{88}$ Proz. verzinst hat.

Die Verwaltung der Wilhelms-Bahn ging durch den Vertrag vom 22. April 1857 an den Staat über und die Bahn wurde in demselben Jahre mit $20{,}_{36}$ Meilen Länge eröffnet, doch beträgt jetzt die Länge der Haupt- und Zweigbahn $21{,}_{38}$ Meilen. Pachtweise stehen außerdem in ihrem Betriebe: von der kaiserlich österreichischen Ferdinands-Nordbahn die Strecke „Landesgrenze-Oderberg" und bei der Zweigbahn: von der Oberschlesischen Bahn die Strecke „Kattowitz-Idahütte-Emanuelssegen" mit zusammen $2{,}_{08}$ Meilen, so daß die eigentliche Betriebslänge $23{,}_{46}$ Meilen ausmacht. Bei dem Anlagekapitale von 8128038 Thlr. sind 2966750 Thlr. Stammaktien eingeschlossen.

Mittelst Vertrags vom 17. September 1856 übernahm der Staat vom 1. Januar 1857 ab die Verwaltung der Oberschlesischen Eisenbahn, die mit der Breslau-Posen-Glogauer Bahn und den Bahnen im oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere ein Unternehmen bildet. Die Länge der Hauptbahn beträgt $35{,}_{001}$ Meilen, von denen jedoch die Strecke Myslowitz-Slupna ($0{,}_{245}$ Meilen) an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und die Zweigbahn von Kattowitz nach Emanuelssegen-Grube ($1{,}_{62}$ Meilen) an die Wilhelmsbahn verpachtet sind, so daß die Betriebslänge sich nur auf $33{,}_{136}$ Meilen beläuft; doch ist in der obigen Tabelle für die Gesammteinnahme und den Ueberschuß die ganze Bahnlänge in Berechnung gezogen. Die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn at im Jahre 1862 keinen Ueberschuß erzielt, welcher hätte zur Dividendenzahlung für

die Aktionäre verwandt werden können; dagegen sind zur erstmaligen Amortisation der Prioritäts-Obligationen Lit. E. 34832 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. gekommen und es ist auch die vollständige Verzinsung der Prioritäten ermöglicht. Das letztere war auch schon 1861 geschehen, während von 1858—1860 der Staat Zinszuschüsse leisten mußte.

Die Bahnlänge der Stargard-Posener Bahn, 1851 eröffnet, beträgt vom Ende des Bahnhofs Stargard, soweit er der Berlin-Stettiner Eisenbahn gehört, bis zum östlichen Abschlusse des Bahnhofs zu Posen 22,63 Meilen, während die Betriebslänge 22,64 Meilen ausmacht. Die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft übernahm am 10. August 1847 den Betrieb auf der Strecke Stettin-Stargard der Berlin-Stettiner Bahn; durch den Vertrag vom 26. Juni 1851 übertrug die Gesellschaft die Verwaltung ihrer Bahn dem Staate, der dieselbe durch die königliche Direktion der Ostbahn, seit dem 1. September 1857 durch die königliche Direktion der Oberschlesischen Bahn führen ließ; doch ging mit dem 1. Januar 1860 die Verwaltung der Strecke Stettin-Stargard wieder an deren Eigenthümerin über.

Auf Grund des Fusionsvertrages vom 22. September 1856 übernahm die Bergisch-Märkische Bahn, deren Verwaltung durch den Vertrag vom 23. August 1850 schon an den Staat übergegangen war, seit dem 1. Januar 1857 auch die Verwaltung der Düsseldorf-Elberfelder Bahn. Somit besteht seit 1857 die Bergisch-Märkische Bahn, 1851 mit 7,732 Meilen eröffnet, aus den drei Linien Düsseldorf-Elberfeld, Elberfeld-Dortmund und Dortmund-Soest mit einer Gesammtlänge von 18,42 Meilen. Zu ihrem Betriebe gehören aber noch die Ruhr-Sieg-Bahn, die 1861 eröffnet ist und deren Länge 14,361 Meilen beträgt und auch die Witten-Duisburger Bahn, von welcher 1861 2,464 Meilen im Betriebe standen, zu denen noch im Laufe des Jahres 1862 die Strecken Bochum-Mülheim-Oberhausen am 1. März, Mülheim-Duisburg am 1. Mai, Dortmund-Langendreer, sowie die Zweigbahnen von Duisburg zum Hafen und Hochfelde und von Langendreer nach Lär am 4. Oktober mit einer Länge von zusammen 7,165 Meilen kommen, so daß die Verwaltungslinie der Witten-Duisburger Bahn 9,629 Meilen ausmacht und demnach die ganze Betriebslänge der Bergisch-Märkischen Bahn 42,41 Meilen beträgt. Das bei der Witten-Duisburger Bahn zum Ansatz gebrachte Anlagekapital von 5,234,341 Thlr. bezieht sich auf eine Länge von 10,14 Meilen. Die Betriebsüberschüsse betragen bei der Strecke Düsseldorf-Dortmund 930,658,2 Thlr. = 8,97 Proz. des verwendeten Kapitals von 10,379,323 Thlr., bei der Strecke Dortmund-Soest 223045 Thlr. = 7,78 Proz. des verwendeten Kapitals von 2,868,095 Thlr. und bei der Ruhr-Sieg-Bahn 311,852,4 Thlr. = 2,81 Prozent des verwendeten Kapitals von 11,089,620 Thlr. Der Ueberschuß der noch nicht vollendeten Witten-Duisburger Bahn ist außer Rechnung geblieben, da derselbe dem weiteren Baufond überwiesen wurde.

Die Verwaltung der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn ist durch den Vertrag vom 29. Sept. 1849 auf den Staat übergegangen und die letztere im Jahre 1852 mit 8,125 Meilen eröffnet worden. Bei der Berechnung des Anlagekapitals pro Meile ist zu der Länge der Hauptbahn (11,435 Meilen) noch die mit der Aachen-Mastrichter Eisenbahndirektion gemeinschaftlich ausgeführte Kohlenzweigbahn im Wurmreviere mit 0,285 Meilen gerechnet worden. Zu der vom Staate zu 3½ Proz. garantirten Verzinsung des Stammaktienkapitals hat derselbe pro 1862 einen Zuschuß von 54,459 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. leisten müssen. Die Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Bahn wurde 1849 mit 4,452 Meilen eröffnet.

Die Prinz-Wilhelms Bahn, im Jahre 1854 mit 4,385 Meilen in Betrieb gesetzt, ging durch den Vertrag vom 14. Februar desselben Jahres in die Verwaltung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld über.

Die Verwaltung und der Bau der Rhein-Nahe-Eisenbahn, 1858 mit 2,010 Meil.

eröffnet, ging durch den Vertrag vom 18. Juni 1856 an den Staat über, welcher die Königliche Eisenbahndirektion zu Saarbrücken mit dem Betriebe betraute. Zur Verzinsung von 7,713,950 Thlr. Prioritäten à 4½ Proz. waren 347,127 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. erforderlich, von denen der Betriebsüberschuß 173,721 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. deckte, so daß von Seiten des Staates in Folge der übernommenen Zinsgarantie noch 173,406 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. zugeschossen werden mußten. Wenn dem Prioritätskapital von 7,713,950 Thlr. das Kapital der Stammaktien im Betrage von 9 Millionen Thaler hinzugerechnet wird, so sind an Zinsen von Seiten der Bahn $1,_{04}$ Proz. und mit dem Staatszuschuß $2,_{08}$ Proz. gezahlt worden.

Die Berlin-Stettiner Bahn, 1842 mit $9,_{4}$ Meilen eröffnet, hat zwei Linien im Betriebe, nämlich die Berlin-Stettin-Stargarder Bahn und die Stargard-Cöslin-Colberger Bahn. Die Betriebslänge der erstern beträgt $22,_{49}$, die der letztern $22,_{8}$ Meilen, die auch bei beiden Bahnen den Berechnungen in Kolonne 6 zu Grunde gelegt sind. Bei der Stargard-Cöslin-Colberger Bahn wurden 1862 zur Deckung der fälligen Prioritätszinsen vom Staate 377,531 Thlr. und von der Hauptbahn 53,933 Thlr., zusammen also 431,464 Thlr. zugeschossen.

Die Niederschlesische Zweigbahn ist im Jahre 1846 in ihrer ganzen Länge, dagegen die Breslau-Schweidnitz-Freiburger incl. Liegnitz-Frankensteiner Bahn im Jahre 1843 mit $7,_{639}$ Meilen eröffnet worden. Die Neiße-Brieger Bahn, welche im Jahre 1847 mit $4,_{757}$ Meilen in Betrieb trat, hat bei einer Bahnlänge von $5,_{832}$ Meilen noch $0,_{345}$ Meilen von der Oberschlesischen Bahn in Mitbenutzung, so daß die Betriebslänge $6,_{177}$ Meilen beträgt.

Die Oppeln-Tarnowitzer Bahn ist 1858 in ihrer gesammten Länge mit $10,_{12}$ Meilen eröffnet worden.

Die Berlin-Hamburger Bahn wurde 1846 mit $20,_{648}$ Meilen in Betrieb gesetzt. Sie enthält die Linien Berlin-Bergedorf, $35,_{872}$ Meilen, von denen $20,_{648}$ Meilen in Preußen und $15,_{224}$ Meilen im Auslande liegen; ferner Hamburg-Bergedorf, $2,_{066}$ Meilen, und die Zweigbahn Buchen-Lauenburg, $1,_{724}$ Meilen. Die Magdeburg-Wittenbergesche Bahn wurde im Jahre 1849 mit $13,_{8}$ Meilen dem Betriebe übergeben, wozu später noch $0,_{483}$ Meilen gekommen sind.

Die Magdeburg-Leipziger Bahn wurde im Jahre 1839 mit $3,_{63}$ Meilen eröffnet. Die Betriebslänge der Bahn beträgt einschließlich der Strecke Schönebeck-Lödderburg und der Abzweigungen für Gruben $19,_{376}$ Meilen und ist mit Ausschluß von Kol. 6 überall in Rechnung gekommen.

Die Berlin-Potsdamer Bahn, 1838 mit $3,_{5}$ Meilen eröffnet, ging durch den Vertrag vom 11. Dezember 1844 in den Besitz der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft über, welche von Magdeburg' bis Potsdam bauete und diese Strecke $15,_{58}$ Meilen, 1846 in Betrieb setzte.

Die Bahn Magdeburg-Halberstadt-Thale wurde 1843 mit $7,_{745}$ Meilen von Magdeburg bis Halberstadt dem Verkehr übergeben; am 2. Juli 1862 kam die die Strecke Halberstadt-Thale mit $3,_{905}$ Meilen hinzu.

Die Berlin-Anhaltische Bahn wurde 1841 mit $13,_{801}$ Meilen eröffnet, hat aber jetzt eine Länge von $20,_{295}$ Meilen und mit den Zweigbahnen Jüterbogk-Riesa ($10,_{595}$ Meilen), Wittenberg-Halle ($8,_{850}$ Meilen) und Dessau-Bitterfeld-Leipzig ($7,_{655}$ Meilen) von $47,_{395}$ Meilen.

Von der Thüringischen Eisenbahn wurden 1846 $7,_{668}$ Meilen dem Verkehr übergeben. Die Hauptbahn Halle-Gerstungen hat jetzt eine Länge von $25,_{156}$ Meilen, wozu noch die Zweigbahnen Korbetha-Leipzig ($4,_{32}$ Meilen) und Weißenfels-Gera ($7,_{92}$ Meilen) kommen.

Die Cöln-Mindener Bahn wurde im Jahre 1845 mit 5,097 Meilen eröffnet. Am 12. Januar 1862 wurde die letzte Strecke der Cöln-Gießener Bahn, Burbach-Gießen mit 8,63 Meilen dem Verkehr übergeben, so daß die Gesammtlänge 71 Meilen beträgt, von denen auf die Hauptlinie 35,442, auf die Duisburger Zweigbahn 0,368, auf die Strecken Liperheide-Ruhrort 1,276 Meilen, Oberhausen-Arnheim 9,614 Meilen und Cöln-Gießen 24,30 Meilen kommen; doch ist der Betrieb auf der Strecke von Minden bis zur Schaumburg.-Lippischen Grenze (0,57 Meilen) an die Hannoverische Eisenbahnverwaltung, und auf der Strecke von Emmerich bis zur Niederländischen Grenze bei Elten (1,544 Meilen) an die niederländische Rhein-Eisenbahngesellschaft gegen Zahlung von 5% des auf diese Strecke verwendeten Anlagekapitals in Pacht gegeben. Die Strecke Minden-Löhne wird von der hannoverschen Eisenbahn gegen eine Vergütung von 40,000 Thlr. mit benutzt. Bei den bezüglichen Durchschnittsberechnungen ist daher bei Col. 17 nur die im eigenen Betriebe stehende Bahnlänge mit 68,626 Meilen, dagegen bei Col. 6 die Baulänge in Betracht gezogen worden.

Die Rheinische Eisenbahn wurde im Jahre 1839 mit 0,955 Meilen eröffnet. In Gemäßheit des Vertrages vom 28. Sept. 1853 ließ der Staat die Cöln-Crefelder Bahn bauen und später in Gemeinschaft mit der Ruhrort-Gladbach und Aachen-Düsseldorfer Bahn durch die königl. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn verwalten, worauf der Vertrag vom 11. November 1859 die Verschmelzung dieses Unternehmens mit dem der Rheinischen Bahn vom 1. Juli 1860 ab bewirkte, in deren Verwaltung auch die Bonn-Cölner Bahn schon am 1. Jan. 1857 übergegangen war. Die Rheinische Bahn umfaßt die Strecken Cöln-Herbesthal (11,384 Meilen), Cöln-Bingen (20,402 Meilen), die Cölner-Ringbahn (0,341 Meilen) und die Strecke Cöln-Crefeld (6,895 Meilen).

Von der Aachen-Maſtrichter Bahn wurden 1853 1,13 Meilen dem Verkehr übergeben; doch beträgt jetzt ihre Länge 8,679 Meilen, wozu noch die erpachtete Hasselt-Landener Bahn mit 3,721 Meilen kommt, so daß die ganze Betriebslänge 12,4 Meilen ausmacht.

Die Länge der schmalspurigen Zweigbahnen im oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere, deren Betrieb mit Pferden seit dem 1. Oktober 1860 allgemein eingeführt ist, beträgt 11,81 Meilen; doch beziehen sich die Angaben bezüglich des Baukapitals auf eine Baulänge von 13,767 Meilen. Der Ueberschuß aus dem Betriebe dieser Bahnen ist zur Oberschlesischen Hauptbahn abgeführt und schon dort mit in Rechnung gezogen worden.

Im Jahre 1863 befanden sich schon Eisenbahnen 792,09 Meilen innerhalb Preußens und noch 76,52 Meilen preußische Bahnen außerhalb des Staates im Betriebe. Von den erstern waren 213,62 Meilen Staats-, 568,92 Meilen Privatbahnen und 9,55 Meilen Eigenthum auswärtiger Regierungen. Von diesen Bahnen kommen auf die Provinzen: Preußen 63,90, Posen 56,15, Brandenburg 113,65, Pommern 58,61, Schlesien 156,31, Sachsen 94,94, Westphalen 97,43 und Rheinland 151,10 Meilen, oder 1 Meile Eisenbahn kommt in Preußen auf 18,4, Posen auf 9,5, Pommern auf 9,9, Brandenburg auf 6,4, Sachsen auf 4,8, Schlesien auf 4,7, Westphalen auf 3,8 und Rheinland auf 3,2, für den ganzen Staat auf 6,4 □Meilen, gegen 7,19 zu Ende des Jahres 1860. In Großbritannien und Irland berechnet sich dagegen 1 Meile Eisenbahn auf 2,3, in Frankreich auf 6,1, in Belgien auf 2,0, in der Schweiz auf 5,0, in Italien

auf 12,4, im europ. Rußland (einschließlich Polens) auf 207,6, in Oesterreich auf 14,6 (in den deutschen Kronländern auf 8,7), in Deutschland (einschließlich Preußens) auf 6,2, in Sachsen auf 2,7, in Braunschweig auf 3,5, in Baden auf 3,7, in den Hessischen Landen auf 3,9, in Württemberg auf 5,0, in Baiern auf 5,1, in Hannover auf 6,0 und in Mecklenburg auf 9,9 □Meilen.

Von den innerhalb der Monarchie liegenden 9,55 Meilen Eigenthum fremder Staaten ist das Anlagekapital nicht bekannt. Für die übrigen 782,54 Meilen, wie für die 1,25 Meilen, welche auf hannoverischem Gebiete preußisches Eigenthum sind, und die 75,27 Meilen, welche preußischen Eisenbahngesellschaften in den Nachbarstaaten gehören, betrug bis Ende 1863 das wirklich verwendete Anlagekapital rund 436½ Million Thaler. Ende 1860 waren 379 Millionen Thlr. verwendet und es hat sich somit in den drei Jahren um 57½ Million Thlr. erhöht. Die aus jenem Anlagekapitale hergestellten Bahnen haben eine Gesammtlänge von 859,06 Meilen, und so betrugen durchschnittlich die Kosten pro Meile Ende 1863 508,114 Thlr., gegen 480,586 Thlr. 1860, 448,050 Thlr. 1857, 412,441 Thlr. 1854. Diese Steigerung kommt nicht allein daher, daß die neugebauten Bahnen sich durch das gesteigerte Arbeitslohn kostspieliger stellen, sondern auch daher, daß in Folge der zunehmenden Frequenz bei den älteren Bahnen fast jährlich neue Verwendungen gemacht werden müssen. Von den verwendeten 436½ Million Thlr. kommen 102 Millionen Thlr. oder durchschnittlich pro Meile 474,706 Thlr. auf die 214,87 Meilen Staats-, und 334½ Million Thlr. oder pro Meile 519,257 Thlr. auf die 644,19 Meilen Privatbahnen. Von den auf die Staatsbahnen verwendeten 102 Millionen Thlr. sind 23,956,353 Thlr. aus den Mitteln des Eisenbahnfonds, 55,679,347 Thlr. aus Staatsanleihen und 22,364,300 Thlr. beim Kauf der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hannover Eisenbahn durch Uebernahme der diese Bahnen belastenden Aktien und Obligationen beschafft, von den für Privatbahnen verwendeten 334½ Million Thlr. 138,009,950 Thlr. durch Stammaktien, der Rest aber durch Anleihen aufgebracht worden. Zu Anfang des Jahres 1865 hatten die vom Staate resp. von preußischen Gesellschaften erbauten Eisenbahnen eine Länge von 870,06 Meilen, auf welche ein Anlagekapital von 444,520,803 Thlr. verwendet ist.

2. Chausseen.

Die folgende Tabelle enthält die Länge der verschiedenen Chausseen in den einzelnen Regierungsbezirken zu Ende des Jahres 1862.

Regierungs-Bezirke.	Staats-Straßen. Meil.	Bezirks- und Kreis-Straßen. Meil.	Gemeinde-Straßen. Meil.	Aktien-, Bergwerks- und andere Privaten gehörende Straßen. Meil.	Summa aller Straßen. Meil.	Auf 1 □ Meile kommen Chausseen. Meil.
1. Königsberg	81,7	53,8	—	1,2	136,7	0,33
2. Gumbinnen	78,7	3,2	—	2,6	84,5	0,28
3. Danzig	55,9	11,4	0,7	—	68,0	0,45
4. Marienwerder	62,7	96,6	4,0	—	163,3	0,51
5. Posen	50,9	129,2	—	0,8	180,9	0,56
6. Bromberg	41,3	57,0	—	—	98,3	0,46
7. Potsdam	134,5	52,1	—	58,0	244,6	0,64
8. Frankfurt	59,8	70,0	—	33,5	163,3	0,46
9. Stettin	70,1	46,4	—	0,3	116,8	0,49
10. Cöslin	76,4	69,7	—	—	146,1	0,57
11. Stralsund	19,9	27,3	—	—	47,2	0,59
12. Breslau	120,2	21,5	—	61,7	203,4	0,82
13. Liegnitz	132,1	5,4	—	30,2	167,7	0,69
14. Oppeln	67,6	52,8	—	32,7	153,1	0,61
15. Magdeburg	84,0	78,3	26,8	12,0	201,1	0,96
16. Merseburg	107,5	18,9	0,4	11,4	138,2	0,73
17. Erfurt	57,5	11,7	40,0	—	109,2	1,77
18. Münster	60,7	44,5	26,6	1,2	133,0	1,01
19. Minden	65,5	53,8	23,2	—	142,5	1,49
20. Arnsberg	160,6	37,3	58,8	11,5	268,2	1,91
21. Cöln	41,6	69,4	4,9	—	115,9	1,60
22. Düsseldorf	100,2	76,0	13,5	6,4	196,1	1,99
23. Coblenz	71,2	63,0	18,2	5,7	158,1	1,44
24. Trier	69,1	86,1	8,7	—	163,9	1,25
25. Aachen	30,6	83,6	31,3	9,6	155,1	2,05
Hohenz. Lande	26,1	—	9,8	—	35,9	1,70
Summa	1926,4	1319,0	266,9	278,8	3791,1	0,74

Es geht hieraus hervor, daß im ganzen Staate auf 1 □ Meile 0,74 Meilen Chaussee kommen, in den östlichen Provinzen weit weniger als in den westlichen, so in dem Regierungsbezirke Gumbinnen nur 0,28 Meilen, dagegen im Regierungsbezirke Aachen 2,05 Meilen. Die Anlagen zum Staatshaushaltsetat pr. 1865 weisen jedoch nur zusammen 1846,8 Meilen Staatschausseen nach, so daß in den Jahren 1863 und 1864 einige Staatsstraßen in andern Besitz übergegangen sein müssen.

3. Die See- und Flußschifffahrt.

Die Preußische Handelsmarine zählte Schiffe 1860: 1338 mit 170,972 Last à 4000 Pfund, 1861: 1328 mit 170016 Lasten, 1862: 1366 mit

176,268 Last, 1863: 1420 mit 183,960 Last, 1864: 1441 mit 187006 Lasten und 1865: 1443 mit 187,308 Last. Unter 40 Last haben 384 Küstenfahrer, über 40 Last 946 Segelschiffe, wozu noch 26 Seedampfer von zusammen 2927 Last und 87 Bugsir- und Flußdampfer kommen. Nach der Bauart giebt es gegenwärtig 42 Vollschiffe, 359 Barken, 24 dreimastige Schooner, 329 Briggs, 17 Galeassen, 173 Schooner, 2 Schooner-kuffs, 22 See-Schrauben- und 4 See-Raddampfer, 67 Fluß-Rad- und 20 Fluß-Schraubendampfer. Die Küstenfahrer sind theils Schlupen und Jagden.

Nach den Rhedereiplätzen vertheilt, kommen auf Alt- und Neu-Warp 4 Schiffe = 147 Last, Anklam 28 Schiffe = 2499 Last, Barth und Kreis Franzburg 235 Schiffe = 21,312 Last, Berlin 2 Schiffe = 357 Last, Bromberg 2 Schiffe = 57 Last, Cammin 3 Schiffe = 160 Last, Cöslin 6 Schiffe = 293 L., Colberg 35 Schiffe = 3126 L., Danzig 130 Schiffe = 33,400 Last, Demmin und Jarmen 10 Schiffe = 961 Last, Duisburg 4 Schiffe = 2275 Last, Elbing 25 Schiffe = 2151 Last, Greifswald 62 Schiffe = 8713 L., Jasenitz und Pölitz 6 Schiffe = 130 Last, Königsberg in Preußen 26 Schiffe = 3831 L., Lauban 1 Schiff = 328 Last, Magdeburg 1 Schiff = 760 Last, Memel 97 Schiffe = 21,131 Last, Pillau 7 Schiffe = 1434 Last, Potsdam 1 Schiff = 183 Last, Rügen 76 Schiffe = 2405 Last, Rügenwalde 41 Schiffe = 3933 Last, Stepenitz 3 Schiffe = 201 Last, Stettin 215 Schiffe = 29,564 L., Stolp und Stolpmünde 43 Schiffe = 3062 L., Stralsund 169 Schiffe = 21,551 Last, Swinemünde 53 Schiffe = 5569 Last, Tilsit 3 Schiffe = 74 Last, Uckermünde 43 Schiffe = 7250 Last, Usedom 1 Schiff = 19 Last, Wolgast 91 Schiffe = 7042 Last, Wollin 12 Schiffe = 275 Last, Ziegenort 29 Schiffe = 669 Last, Häfen in China ꝛc. 9 Schiffe = 2500 Last.

Auf preußischen Werften wurden im Jahre 1864 neu gebaut für preußische Rheder 96, für nichtpreußische 8 Schiffe, davon 3 Dampfer. Zu Anfang des Jahres 1865 waren im Bau begriffen 75 Schiffe, darunter 3 Vollschiffe, 35 Barken und 15 Briggs, und zwar 4 für fremde Rechnung. Von Unglücksfällen wurden im Jahre 1864 überhaupt betroffen: 208 Seeschiffe, 44 Küstenfahrer und 8 Dampfer; von ihnen sind verschollen 6 Seeschiffe und 2 Küstenfahrer, in See gesunken 12 Seeschiffe und 2 Küstenfahrer, vom Eise durchschnitten 1 Küstenfahrer, gestrandet und zerschellt oder wrack geworden 28 Seeschiffe und 18 Küstenfahrer. Die bedeutendsten Rheder sind J. N. Rodbertus in Barth mit 46 Schiffen = 8499 Last, Georg Link in Danzig mit 23 Schiffen = 8160 Last, Karl Kahl in Stralsund mit 20 Schiffen = 4084 Last, Alex. Gibsone in Danzig mit 15 Schiffen = 4068 Last, Karl Gräbener in Greifswald mit 24 Schiffen = 3959 Last ꝛc.

In preußische Häfen liefen Seeschiffe (beladen und in Ballast) ein: 1849: 4690 = 406,548 Last, 1852: 5650 = 457,305 Last, 1855: 7475 714,512 Last, 1858: 8922 = 700,780 Last, 1859: 9116 = 737,761 Last, 1860: 10,634 = 808,575 Last, 1861: 11,375 = 912,397 Last, 1862:

11,963 = 1004908 Last und 1863: 12,313 = 919,245 Last; dagegen liefen aus preußischen Häfen aus: 1849: 4635 Schiffe = 411,728 Last, 1852: 7535 = 481,672 L., 1855: 7453 = 724,745 L., 1858: 9032 = 734,791 L., 1859: 9197 = 707,301 Last, 1860: 10,817 = 841,337 L., 1861: 11,242 = 978,728 L., 1862: 12,138 = 941,669 und 1863: 12,337 = 935,371 Last.

Von den eingelaufenen 12,313 Seeschiffen kamen 5990 zu überhaupt 461,193 Last unter preußischer und 6323 zu überhaupt 458052 Last unter fremder Flagge, so daß, wie auch bei den ausgegangenen, auf die preußische Flagge zwar eine etwas geringere Zahl an Schiffen, dagegen aber eine größere Lastenzahl sich berechnet. Von den eingelaufenen Schiffen unter fremden Flaggen waren 217 mecklenburgische = 33,201 L., 122 hanseatische = 14,943 L., 597 hannoverische = 27,347 L., 45 oldenburgische = 2263 L., 2114 dänische = 88,463 Last, 1319 britische = 177,350 L., 806 norwegische = 36,278 L., 698 niederländische = 54,510 Last, 310 schwedische = 14,796 Last, 61 russische = 5841 L., 23 französische = 1587 Last, 5 belgische = 686 Last, 4 nordamerikanische = 493 Last, 1 spanisches = 195 Last und 1 italienisches = 99 Last. Von diesen 12,313 Schiffen, unter denen 10,813 Segel- und 1500 Dampfschiffe waren, kamen 3259 aus Preußen, 3219 aus Großbritannien, 2669 aus Dänemark, 746 aus Norwegen, 464 aus Schweden, 419 aus den Niederlanden, 244 aus Rußland, 218 aus Bremen, 213 aus Hamburg, 178 aus Lübeck, 160 aus Mecklenburg, 135 aus Belgien, 128 aus Hannover, 95 aus Frankreich, 75 aus Spanien, 52 aus Oldenburg, 24 aus Italien, 6 aus Nordamerika, 3 aus Südamerika (Ostküste), 3 aus Portugal, 2 aus Oesterreich und 1 aus Griechenland.

Von den ausgegangenen Schiffen, unter denen sich 10,805 Segel- und 1532 Dampfschiffe befanden, segelten 5978 zu 469,961 Last unter preußischer und 6359 zu 465,410 L. unter fremder Flagge. Unter den letztern waren: 597 hannoverische Schiffe = 28,112 L., 223 mecklenburgische = 33,977 Last, 126 hanseatische = 15,826 Last, 44 oldenburgische = 2190 Last, 1 österreichisches = 343 Last, 2094 dänische = 87,275 Last, 1371 britische = 182,650 Last, 798 norwegische = 36,241 Last, 704 niederländische = 54,627 L., 305 schwedische = 15,900 Last, 62 russische = 5276 Last, 24 französische = 1725 Last, 5 belgische = 686 Last, 3 nordamerikanische = 288 Last, 1 spanisches = 195 L. und 1 italienisches = 99 Last. Von diesen Schiffen gingen 3251 nach Preußen, 3408 nach Großbritannien, 1491 nach Dänemark, 1020 nach Norwegen, 981 nach den Niederlanden, 522 nach Schweden, 363 nach Rußland, 357 nach Bremen, 241 nach Hannover, 193 nach Frankreich, 176 nach Belgien, 129 nach Hamburg, 66 nach Lübeck, 45 nach Oldenburg, 30 nach Mecklenburg, 30 nach Spanien, 22 nach Italien, 8 nach Afrika, 2 nach Portugal und 2 nach der Ostküste von Südamerika.

Die Anzahl der Schiffsmannschaften betrug 1861 11,991.

Für die Flußschifffahrt (S. Bd. I. S. 101–211) wurden 1861, preußischen Eigenthümern gehörig, 11,818 Segelschiffe gezählt, von denen auf die Provinzen: Preußen 1806, Posen 372, Brandenburg 4434, Pommern 1164, Schlesien 962, Sachsen 1184, Westphalen 104, Rheinland 1790 und auf das Jahdegebiet 2 kommen. Zusammen hatten sie eine Tragfähigkeit von 402,453 Last. Dampfschiffe waren 175 mit 14,751 Pferdekräften vorhanden und zwar in Preußen 22, Posen 2, Brandenburg 5, Pommern 26, Schlesien 1, Sachsen 15, Westphalen 2, Rheinland 101 und im Jahdegebiet 1. Die Zahl der Schiffseigenthümer betrug 9019 und die der Schiffsmannschaften 26,616.

4. Der Postverkehr.

In den churbrandenburgischen Landen bestanden in früherer Zeit landesherrliche und Privat-Botenanstalten; doch durften die churfürstlichen Boten nach der Botenordnung vom 20. Juni 1614 „Niemand anders als in der Herrschaft Sachen laufen." Erst 1646 befahl der Churfürst Friedrich Wilhelm die Errichtung einer allgemeinen Landespostanstalt, „weil zuvörderst dem Kauf- und Handelsmanne hoch und viel daran gelegen sei", und ordnete dann 1649 an, daß Verwaltung und Betrieb des Postwesens vom Staate ganz übernommen werden sollten.

Im Allgemeinen war das brandenburg-preußische Staatsgebiet auch dem Postgebiete gleich, doch ist schon in älterer Zeit das letztere theilweis über die Landesgrenzen ausgedehnt worden; auch gegenwärtig ist dies noch der Fall. So befinden sich preußische Postanstalten in der Mecklenburgischen Stadt Boitzenburg (seit dem 17. Jahrhundert), in Hamburg (von 1679—1807 und von 1814 ab), in Bremen (von 1682—1807 und von 1814 ab), in Anhalt (theilweis seit 1690 und dann in Folge neuerer Staatsverträge), in Schwarzburg-Sondershausen (Vertrag vom 20. Februar 1816), in Schwarzburg-Rudolstadt (Vertrag vom 27. Februar 1815), in der Weimarischen Stadt Allstedt (seit 1815), in dem Fürstenthum Pyrmont (Vertrag vom 9. März 1834), im Fürstenthum Birkenfeld (Vertrag vom 24. März 1847) und in Schleswig-Holstein. Dagegen gehören das Jahdegebiet und die Hohenzollernschen Lande nicht zum Preußischen Postgebiete; jenes hat (Vertrag vom 29. Dezember 1857) oldenburgische, dagegen Hohenzollern (Verträge vom 24. Oktober 1821 und 27. Dezember 1828) fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung.

Eine Uebersicht der gegenwärtigen preußischen Postbehörden haben wir schon oben S. 253—255 gegeben, so daß hier nur die Betriebsergebnisse folgen.

In den drei Jahren von 1861—1863 hat eine erhebliche Steigerung des Postbetriebes stattgefunden. Während die Gesammtzahl aller durch die preußische Post vermittelten Sendungen 1860 160 Millionen Stück betrug, haben sich dieselben 1863 auf 187 Millionen belaufen. Die Zahl der Postämter und Postexpeditionen betrug 1861: 2150, 1862: 2225 und 1863: 2360, dagegen in den Jahren 1858/60 durchschnittlich 2026 und 1849/51 1727. Die Meilenzahl, welche von den gewöhnlichen Posten zurückgelegt ward, betrug 1861: 4,476,650, 1862: 4,608,100 und 1863: 4,788,091, dagegen 1858/60 durchschnittlich 4,389,802, 1849/51 3,334,784 und 1837, wo im Preußischen Staate noch keine Eisenbahn bestand, 2,050,680. Die Gesammtzahl der Sendungen aller Art belief sich 1861 auf 166,112,585,

1862 auf 175,142,636 und 1863 auf 187,049,133, in den Jahren 1858 bis 1860 durchschnittlich auf 153,229,651 und 1849/51 auf 75,572,793. Die Sendungen waren gewöhnliche und rekommandirte Briefe (Kreuzbände und Briefe mit Waarenproben eingeschlossen) 1861: 140,302,838, 1862: 148,443,945 und 1863: 157,796,925, dagegen 1858/60 durchschnittlich 129,911,026 und 1849/51 64,647,448; ferner Pakete ohne Werthsangabe 1861: 14,291,992, 1862: 14,627,483 und 1863: 16,179,410, 1858/60 durchschnittlich 13,009,434 und 1849/51 6,562,623; Briefe und Pakete mit Geld oder sonstiger Werthsangabe (Sendungen unter baarer Einzahlung und mit Postvorschuß eingeschlossen) 1861: 11,517,755, 1862: 12,071,208 und 1863: 13072798, dagegen 1858/60 durchschnittlich 10,309,191 und 1849/51 4,362,722. Der baare Werth der deklarirten Sendungen (einschließlich der Geldabwickelungen durch Einzahlungen und Postvorschüsse) beziffert sich 1861: auf 1,280,648,395 Thlr., 1862: auf 1,583,717,152 Thlr. und 1863: auf 1,517,656,431 Thlr., dagegen 1858/60 durchschnittlich auf 1,313,984,544 Thlr. und 1849/51 auf 630,955,379 Thlr.

Die Zahl der Reisenden betrug auf den gewöhnlichen Posten 1861: 3,164,389, 1862: 3,244,763 und 1863: 3,518,300, dagegen 1858/60 durchschnittlich 3,116,956 und 1849/51 2,017,744, ungleich mehr als vor Eröffnung der ersten Eisenbahnen, aber auf viel kürzern Strecken.

An Personal zur Verwaltung und zum Betriebe, excl. der Posthalter und Postillone, waren vorhanden 1861: 15,896, 1862: 16,444 und 1863: 17,613 Personen, wovon 4926 allein Landbriefträger waren. Der Bestand an Posthaltereien betrug 1861: 1097, 1862: 1119 und 1863: 1138, und Postillone gab es 1861: 4255, 1862: 4267 und 1863: 4333. Postpferde wurden gehalten 1861: 12,263, 1862: 12,344 und 1863: 12,528, dagegen 1858/60 durchschnittlich 12,657 und 1849/51 12,462. An Postwagen- und Schlitten waren als Staatseigenthum vorhanden 1861: 3540, 1862: 3611 und 1863: 3814; dagegen 1858/60 durchschnittlich 3242 und 1849/51 1521; — als Eigenthum der Posthalter 1861: 6044, 1862: 6123 und 1863; 6265; dagegen 1858/60 durchschnittlich 5912 und 1849/51 5481.

Das Gesetz vom 21. Mai 1860, durch welches vom 1. September desselben Jahres ab der Postzwang für gewöhnliche Pakete, für ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen aufgehoben und bezüglich der Zeitungen und Anzeigeblätter auf politische Zeitungen beschränkt und Jedermann die Befugniß eingeräumt wurde, alle dem Postzwange nicht unterworfenen Gegenstände gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abgangs- oder Ankunftszeiten zu befördern, hat für die Benutzung der Staatsposten keine bemerkbare Verminderung herbeigeführt, denn die

Anzahl der mit der Post beförderten gewöhnlichen Pakete betrug 1859: 12,798,279, 1860: 13,765,336, 1861: 14,291,992, 1862: 14,627,483 und 1863: 16,179,410 Stück.

Der preußische Postverkehr im Inlande läßt sich für 1863 folgendermaßen beziffern: portopflichtige Briefpostgegenstände gingen ein: 83,538,378 Stück, von denen, einschließlich der angeschlossenen fremdländischen Gebiete, durchschnittlich auf den Kopf kommen in den Bezirken der Oberpostdirektionen: Aachen 4,1, Arnsberg 6,4, Berlin 16,1, Breslau 4,6, Bromberg 3,5, Coblenz 3,7, Cöln 7,2, Cöslin 3,3, Danzig 4,0, Düsseldorf 6,8, Erfurt 2,6, Frankfurt 3,9, Gumbinnen 2,8, Halle 3,3, Königsberg 3,8, Liegnitz 3,5, Magdeburg 4,7, Marienwerder 3,0, Minden 3,2, Münster 3,5, Oppeln 2,9, Posen 3,1, Potsdam 4,3, Stettin 4,6, Stralsund 4,6, Trier 2,6 und im ganzen Postgebiete 4,4. Ferner gingen ein: portopflichtige Pakete ohne Werthsangabe 11,922,612 Stück, portopflichtige Werth-Briefe- und Pakete: 6,609,967 Stück. Portofrei wurden befördert: 28,699,138 Briefe, 1,576,419 Pakete ohne Werthsangabe und 776,009 Briefe und Pakete mit deklarirtem Werth. Vom Auslande kamen Briefpostgegenstände: 14,963,507 Stück, Pakete ohne deklarirten Werth: 1,065,948, während 1,209,338 nach dem Auslande gingen. Briefe und Pakete mit deklarirtem Werth gingen vom Auslande ein: 914,134 und dahin ab 939,302 Stück. An Freimarken wurden 1863 verbraucht: 35,592,512, an Francocouverts 8,452,696 Stück, und endlich sind an inländischen und von preußischen Postanstalten bezogenen Zeitungsnummern, ferner an Nummern der Gesetzsammlung und der Amtsblätter 75,492,693 Stück befördert worden. Die Bruttoeinnahme der Postverwaltung betrug 1863 12,256,000 Thlr. und gewährte einen Ueberschuß von 1,806,000 Thlr.

Der Deutsch-Oesterreichische Postverein wurde durch den Vertrag vom 18. August 1860 erneuert. Das Gesetz vom 16. September 1862 schaffte in Preußen das Ortsbriefbestellgeld ab, und zwar für Sendungen unter Kreuzband und portofreie Briefe sofort, vom 1. Juli 1863 ab für frankirte und vom 1. Juli 1864 ab auch für unfrankirte Briefe und Sendungen. Die Einführung der Postanweisungen zur Vermittelung des Geldverkehrs in Beträgen bis 50 Thlr. unter Erhebung einer Provision von 1 Sgr. für eine Einzahlung bis 25 und von 2 Sgr. für eine Einzahlung von 25—50 Thlr. seit dem 1. Januar 1865 hat sich als eine auf den Geldverkehr vortheilhaft einwirkende Maßregel erwiesen, hat aber andererseits auch die Ansicht befestigt, daß der Briefverkehr zu immer größerer Ausdehnung heranwachsen wird, wenn die in Folge des Gesetzes vom 31. Dezember 1849 eingeführte Progression der Portosätze von 1, 2 und 3 Sgr. für die räumliche Entfernung in Wegfall kommt.

5. Die Telegraphenverwaltung.

Bis gegen das Jahr 1849 hin gab es in Preußen nur optische Telegraphen und zwar eine Linie von Berlin über Cöln nach Coblenz, die jedoch nur dem amtlichen Verkehr diente und zu den Dienstzweigen des Kriegsministeriums gehörte, und dann noch Eisenbahntelegraphen von etwa 300 Meilen Länge, jedoch nur für Eisenbahnzwecke bestimmt. Mit der Erfindung der elektro-magnetischen Telegraphen, deren erste Idee Lichtenberg in Göttingen gegeben hatte, trat im Telegraphenwesen ein vollständiger Umschwung ein. Elektro-magnetische Telegraphen wurden auch in Preußen in Folge des Allerh. Erlasses vom 23. März 1849 ausgeführt und dem Publikum gegen eine Depeschengebühr die Mitbenutzung derselben gestattet. Für diejenige Korrespondenz, welche sich zwischen preußischen Stationen bewegte, betrug der Tarif bis ult. Juni 1861 für je 20 Worte bis 10 Meilen direkter Entfernung 10 Sgr., bis 25 Meilen 20 Sgr., bis 45 Meilen 30 Sgr., bis 70 Meilen 40 Sgr., bis 100 Meilen 50 Sgr., bis 135 Meilen 60 Sgr. und bis 175 Meilen 70 Sgr. Vom 1. Juli 1861 ab fielen die Sätze von mehr als 30 Sgr. weg, vom 1. Januar 1862 ab wurde der Einheitssatz von 10 Sgr. auf 8 Sgr., der Satz von 20 Sgr. auf 16 und der von 30 Sgr. auf 24 Sgr. ermäßigt; vom 1. April desselben Jahres an fiel auch der Satz von 24 Sgr. weg, und vom 1. Oktober 1863 ab werden bei direkten Entfernungen bis 10 Meilen 8 Sgr., zwischen 10 und 45 Meilen 10 Sgr. und über 45 Meilen 16 Sgr. berechnet; dagegen beträgt der Tarif für die Korrespondenz zwischen preußischen Staatstelegraphen-Stationen und denen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins vom 1. Oktober 1863 ab bis 10 Meilen direkter Entfernung 8 Sgr., zwischen 10 und 45 Meilen 16 Sgr., zwischen 45 und 100 Meilen 24 Sgr. und über 100 Meilen 32 Sgr.

Telegraphenlinien (S. S. 252—254) gab es 1849 246 Meilen, 1851: 413 Meilen, 1855: 611 Meilen mit 1410 Meilen Leitungen, 1860: $1040_{,10}$ Meilen mit $2943_{,84}$ Meilen Leitungen und am Ende des Jahres 1863: $1482_{,48}$ mit $4303_{,20}$ Meilen Leitungen, von denen auf die Centralstation Berlin $34_{,26}$ Meilen, auf die Linien: Berlin-Herbesthal $966_{,45}$ Meilen, Berlin-Saarbrücken $919_{,04}$ Meilen, Berlin-Oderberg $1027_{,31}$ Meilen, Berlin-Hamburg $316_{,63}$ Meilen und Berlin-Memel $1039_{,51}$ Meilen kommen. Es wurden befördert 1852—54 durchschnittlich 83,098, 1855—1857 205,259, 1858—1860 327,183, 1861: 457,262, 1862: 660,297 und 1863: 877,583 Depeschen. Von den letzteren waren 20,931 Stück inländische Staatsdepeschen, 24,825 telegraphische Dienstdepeschen, 3481 fremdherrliche Staatsdepeschen, 1631 Eisenbahndepeschen

und 826,715 Privatdepeschen, von denen 740,301 Stück 1—20 Worte, 58,089 21—30 Worte, 18,273 31—40 Worte, 4515 41—50 Worte und 5528 mehr als 50 Worte enthielten. Die Zahl der Stationen betrug am Schlusse des Jahres 1860: 118, dagegen 1863: 297, von denen 193 in Preußen und 6 in anderen deutschen Staaten, wo Preußen das Postregal ausübt, mit den an den betreffenden Orten bestehenden Postanstalten kombinirt sind. Die Gesammtzahl der außerhalb des preußischen Staatsgebietes bestehenden Stationen beläuft sich auf 32. Die Gesammtzahl der Telegraphenbeamten, einschließlich derjenigen, welche bei der Telegraphendirektion das Rechnungswesen für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein besorgen, jedoch mit Ausschluß der bei den mit Postanstalten kombinirten Stationen fungirenden Postbeamten, betrug 1861: 719, 1862: 795 und 1963: 869. Die gesammten Einnahmen der Telegraphenverwaltung beliefen sich 1861 auf 875,783 Thlr., 1862 auf 954,551 Thlr. und 1863 auf 1,039,961 Thlr.; die Ausgaben dagegen in den betreffenden Jahren auf 588,998 Thlr., 690,067 Thlr. und 787,710 Thlr., so daß die Ueberschüsse 286,785 Thlr., 264,484 Thlr. und 252,251 Thlr. betrugen, wobei jedoch die Kosten neuer Anlagen, die jährlich etwa 130,000 Thlr. ausmachen, wie auch die frei beförderten Staats- und Dienstdepeschen außer Rechnung geblieben sind.

Das löbliche Streben der Telegraphenverwaltung ist fortwährend darauf gerichtet, einerseits immer mehr Orte und namentlich solche, die abseits der Eisenbahnlinien liegen, in das Telegraphennetz zu ziehen, andererseits aber auch die Betriebsmittel zu verbessern, zu sichern und zu vermehren, um die sich stets mehrende Zahl der Depeschen regelmäßig befördern zu können. Voraussichtlich werden in wenigen Jahren außer vielen kleinen Orten sämmtliche Städte der Monarchie mit mehr als 5000 Einwohnern Telegraphenstationen besitzen.

Sachregister.

*) Zweiter Band.

Personen-Register.

Zeit-Register.

Berichtigungen.

Seite	54	Zeile	11	von oben	statt	Erhaltung lies Abhaltung.
„	63	„	2	„ „	„	Herz lies Erz.
„	99	„	15	„ „	„	Hohen-Solms lies Hohensolms.
„	165	„	13	„ unten	„	1852 lies 1850.
„	195	„	15	„ „	„	Altona lies Altena.
„	203	„	21	„ „	„	Dritte lies Drittel.
„	208	„	1	„ „	lies	hatten, geadelt wurden. Der Geheimerath.
„	213	„	9	„ „	statt	1. April lies 1. Juni.
„	216	„	16	„ oben	„	tüchtige lies untüchtige.
„	227	„	20	„ „	„	1358 lies 1835.
„	272	„	7	„ unten	„	Münster lies Bielefeld.
„	372	„	18	„ oben	„	Agenten lies Agenden.
„	497	„	10	„ unten	„	2307 lies 2247.
„	510	„	20	„ „	„	Joachim lies Johann.
„	522	„	17	„ oben	„	Unterrichten lies Untergerichten.
„	612	„	12	„ unten	„	1840 lies 1849
„	613	„	23	„ „	„	4557 lies 45357
„	625	„	12	„ oben	„	1788 lies 1688
„	664	„	8	„ unten	„	3. April lies 3. April 1845
„	737	„	17	„ oben	„	1861 lies 1864
„	752	„	11	„ „	„	Cöln lies Düsseldorf
„	796	„	10	„ unten	„	Hannover lies Hammer.

Keller, Friedrich Eduard,

Der Preussische Staat ein Handbuch der Vaterlandskunde

Bd.: 2

Minden 1866